Digitized by Google

ENQUADERNACIÓ
BONAVENTURA
BECH

ENQUADERNACIONS
BONAVENTURA
BECH

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

Alexanders des Dritten

und

der Kirche seiner Zeit

von

Hermann Reuter.

Erster Band.

Zweite völlig neu ausgearbeitete Ausgabe.

Leipzig,

Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1860.

Geschichte

Alexanders des Dritten

und

der Kirche seiner Zeit

von

Hermann Reuter.

Erster Band.

Zweite völlig neu ausgearbeitete Ausgabe.

Leipzig,

Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1860.

Digitized by Google

Digitized by Google

Seinem geliebten Freunde

Rudolph Ihering

in Gießen

am 17. Juli 1845 zum ersten Male,

am 10. März 1860 zum zweiten Male

zugeeignet.

Digitized by Google

Vorrede zur zweiten Ausgabe.

Das Jugendwerk umzugestalten und zu vollenden, dessen erster Band im Jahre 1845 erschienen, ist mir seitdem ebensowohl Bedürfniß als Pflicht gewesen. Bei dem ersten Versuche noch nicht im Stande, die Größe des Unternehmens zu begreifen, bin ich erst durch das langjährige Studium zur Erkenntniß gekommen. Ist doch der Stoff so reich und verwickelt, daß er selbst einen Stärkern, als ich bin, übermannen zu können scheint. Wie würde ich zu behaupten wagen können, das vollständig ermittelt zu haben, was täglich unter meinen Händen gewachsen ist? — Aber abgeschlossen sollte die Arbeit einmal werden, die einem künftigen Historiker vielleicht nur als ein Anfang erscheinen mag. Derselbe wird erkennen, was ich gesucht, — die Spuren des Ringens nach einer erschöpfenden Ausmittelung des Materials, der peinlichsten Akribie in dessen kritischer Durchdringung. In demselben Maße, in welchem mir das und das divinatorische Erkennen der Gedanken dieser Geschichte gelungen sein sollte, würde ich glauben dasselbe beherrscht zu haben. Denn Vollständigkeit habe ich erzielt, aber diese nicht gesehen in der etwa nur geordneten Sammlung des Ueberlieferten. In diesem Falle allerdings wäre das Werk an Umfang bei Weitem größer, an Arbeit aber ungleich weniger mühsam gewesen. Allein die dreifache Bogenzahl, die dann dem Leser eingehändigt worden, würde nur die Elemente dargeboten haben, die in eine historische Schöpfung

erst noch zu verwandeln wären. Während der Historiker bei seinen Vorarbeiten auch das Geringfügigste der Tradition zu sammeln hat, ist dessen empirische Verwendung sehr fraglich. Wie so oft ist es nur eine Zeile, ja ein Wort, in welchem der Ertrag der genauesten Studien vieler Urkunden sich versteckt! Ja wie oft ist derselbe dem Leser völlig unsichtbar; das eine oder andere traditionelle Moment wie verschwunden und doch in Rechnung gebracht in der Sicherheit der Darstellung! — Gerade um diese zu erreichen, habe ich geforscht in einer Weise, daß das Gefühl davon besonders stark in mir erregt ist, selbst dies beschränkte historische Gebiet sei in gewisser Weise ein grenzenloses. Wie sehr hätte ich gewünscht noch mehr kleine Monographien benutzen zu können für diese meine größere, von der ich wiederum wünschen muß, daß sie in universalkirchenhistorischen Werken verwerthet wird. Und das zu äußern ist keineswegs überflüssig. Denn wie viele Fehler und Mängel drücken Darstellungen dieser Art gerade aus dem Grunde, weil jene Ergebnisse der detaillirtesten Studien übersehen werden. Und doch ist ohne dieselben niemals zu sogenannten allgemeinen Gesichtspunkten zu kommen. Die wissenschaftliche Kirchengeschichte eines Jahrhunderts oder eines Volkes ist wahrlich etwas Anderes als eine Anthologie des vornehmlich Interessanten, das man unter die Beleuchtung der „Idee" zu setzen beliebt! —

Zu meinem Bedauern habe ich als theologischer Kirchenhistoriker das Gefühl der Vereinsamung auf diesem Gebiete gehabt. Alle die, mit welchen ich mich in meinen Forschungen berührt, von denen ich gelernt*), gehören zu den politischen Historikern; was

*) Vornehmlich habe ich meinen Dank den Herren Giesebrecht in Königsberg und Jaffé in Berlin auszusprechen. Der Erstere hat die außerordentliche Gefälligkeit gehabt, mit Erlaubniß des Herausgebers der Monumenta Germaniae historica die wichtigsten Varianten der Florentiner Codd. Ricc. 228. 229, nach denen der Text der Vita Alexandri III. bei Muratori,

freilich allgemeinere Gründe hat. Während die Dogmengeschichte durch die emsigsten Studien fort und fort angebaut wird, erscheint die politische Partie der Kirchengeschichte in bedenklicher Weise seit den letzten funfzehn Jahren von theologischen Talenten vernachlässigt. Es ist ein beschämendes Gefühl, das mich ergreift, indem ich erkläre, die politischen Historiker haben in dieser Zeit — abgesehen von dem, was für die Erforschung der ersten christlichen Jahrhunderte geschehen ist — mehr für die Kirchengeschichte geleistet als die Theologen. Oder sollte dieselbe von uns etwa in die Grenzen eingeschlossen werden, die Neander inne gehalten? — Das hieße nichts Anderes als die Betrachtung der großartigen welthistorischen Bewegung der Kirche jener mitstrebenden Genossenschaft der politischen Historiker überlassen, denen wir doch vielmehr die Ueberzeugung lichten müssen, daß die dogmatische Bildung allein die rechten Kriterien an die Hand giebt, an denen die kirchenhistorischen Facta richtig zu schätzen sind. Bereits aber ist es dahin gekommen, daß z. B. die Geschichte der deutschen, englischen, französischen Reformation von denen, die jener angehören, umfassender erforscht und künstlerisch reiner dargestellt ist als von Kirchenhistorikern. Und nun gar die Entwickelung des römischen Pontificats wie wenig Theilnahme hat sie in den beiden letzten Decennien bei diesen gefunden! Selbständige Studien sind fast gar nicht unternommen. Veraltetes und Entlehntes, das ohne secundäre Quellenstudien so leicht mißverstanden wird, muß die hergebrachten Rubriken ausfüllen, in denen dessen gedacht wird. Und doch gilt es, den Katholicismus in den Epochen seiner imponirenden Machtstellung zu würdigen und die prächtigen Gemälde seiner Geschichte aufzurollen, soll in dogmatischer Beziehung sein Wesen, die Universalhistorie der Kirche verstanden werden. Von diesem Gedanken beherrscht, habe ich, allerdings mit Unterbrechungen, nun funfzehn Jahr die meiste Zeit der mühseligen

---

Script. Rer. It. in der Ausgabe verbessert werden soll, die in einem der künftigen Bände erscheinen wird, mir im Voraus mitzutheilen. Dem Letztern verdanke ich mancherlei Nachweisungen.

Arbeit für dies Werk gewidmet und mich nicht irre machen lassen durch die hastige Betriebsamkeit literärischer Production, in Vergleich zu der ich mich gern und willig als einen Zurückgebliebenen bezeichne. — Der zweite Band, der gar Manches erzählt, was der Leser vielleicht schon in diesem ersten erwartet, wird spätestens im September dieses Jahres ausgegeben werden.

Greifswald, den 26. Februar 1860.

H. Reuter.

Uebersicht des Inhalts des ersten Bandes.

Einleitung . . . . S. 1—60.

1. **Pontificat Hadrians IV.** . . . . S. 1—48.

Herkommen und Bildungsgang desselben S. 3. 4. Erhebung auf den päpstlichen Stuhl S. 4. Zustand Roms und des Kirchenstaates. Arnold von Brescia. Verhängung des Interdicts über die Stadt. Einzug Hadrians in den Lateran S. 4. 5. — Seine Verlegenheit bei der Nachricht von dem Anmarsch Königs Friedrich I. von Deutschland S. 5. Das kirchlich-politische Project des Letzteren S. 6. Bevollmächtigung der königlichen Gesandten an den Papst, der päpstlichen an den König. Die Verhandlung zu San Guirico S. 7. Tractat von Viterbo, Cardinal Octavian S. 8. Zusammenkunft des Papstes und des Königs bei Sutri. Zerwürfniß wegen der verweigerten Ceremonie des Steigbügelhaltens S. 9. Nachgiebigkeit des Königs. Zweite Zusammenkunft bei Nepi S. 10. Verhandlung über den Einzug in Rom zum Zweck der Kaiserkrönung. Abweisung der Anträge der Römer S. 10. 11. Aufbruch des Heeres. Einzug in Rom. Die Krönung am 18. Juni 1155 S. 12. Insurrection der Römer S. 12. 13. Sieg und Ausbruch des Kaisers S. 13. Sein Marsch. Streit mit dem Papste über Tivoli S. 14. Ausgleichung. Trennung beider. Vereitelung des Plans gegen Rom und Wilhelm I. von Sicilien zu marschiren S. 14. 15. Schwierige Lage des Papstes S. 15. — Zustände im Königreich beider Sicilien ebend. Rückblick auf dessen Verhältniß zum apostolischen Stuhl. Tractat Eugens III. mit Friedrich I. vom 23. März 1153 S. 16. Tod Rogers. König Wilhelms I. anfängliche Politik. Ursache der Zerwürfnisse desselben mit dem Papste. Einfall seines Canzlers Asceelinus in den Kirchenstaat. Rückzug im Juni S. 17. Die Revolution der Barone gegen Wilhelm I. Aufforderung an Hadrian IV., die Lande des gebannten Königs in Besitz zu nehmen S. 18. Sein Aufbruch, seine Ankunft in Benevent S. 19. Einmischung des Kaisers Manuel. Bedrängniß des Königs. Versuchte Vereinbarung in Salerno, von Hadrian nicht anerkannt S. 19. Fortsetzung des Krieges, siegreicher Ausgang, Bewältigung der Revolution S. 20. Friede mit dem Papste S. 20. 21. Rückkehr des Letzteren in den Kirchenstaat S. 21. Unwille des Kaisers Friedrich über den Friedensschluß S. 22. Differenzen im Cardinalcollegium darüber S. 23. Des Kaisers zweite Vermählung. Spannung zwischen ihm und Hadrian ebend. — Der Reichstag zu Besançon Octo-

ber 1157. Ankunft der Cardinäle Roland und Bernhard daselbst S. 24. Die früheren Lebensverhältnisse des Ersteren S. 24. 25. Der Brief des Papstes, seine Klagen über das Schicksal des Erzbischofs Eskill von Lund S. 25. Das Wort beneficium S. 26. Die Scene des Conflicts S. 27. Weisung an die Cardinäle, die deutschen Grenzen zu verlassen S. 28. Das protestirende kaiserliche Rundschreiben ebend. Hadrians Encyclica an den hohen deutschen Clerus S. 29. 30. Antwort desselben S. 30. 31. – Des Kaisers Plan hinsichtlich der Aufrichtung eines selbständigen deutschen Kirchenthums. Hillin von Trier S. 31. Vorstellungen des Letzteren an den Papst, der nun die Wiederannäherung beschließt S. 33. Absendung einer neuen päpstlichen Gesandtschaft für diesen Zweck S. 34. Scheinbare Versöhnung der Hadernden S. 35. 36. — Der zweite italienische Zug des Kaisers 1158 S. 36. Seine Forderungen an den Clerus ebend. Reichstag auf den Roncalischen Feldern 11. November 1158 S. 37. Verstimmung Hadrians. Verhandlung über das Erzstift Ravenna S. 38. Das abweichende Briefformular. Neue Zerwürfnisse S. 39. Correspondenz zwischen Cardinal Heinrich und Bischof Eberhard von Bamberg S. 39. 40. — Proteste und Forderungen Hadrians durch eine neue Gesandtschaft S. 41. 42. Antwort des Kaisers S. 42. 43. Verschlimmerte Verfeindung beider; Hadrians Antheil an der lombardischen Insurrection S. 44. Das Breve vom 24. Juni 1159 und seine Beantwortung S. 45. Höchste Spannung des Gegensatzes. Des Kaisers Maßnahmen zur Sicherung des Erfolgs der künftigen Wahlhandlung S. 47. Die Fractionen im Cardinalcollegium. Tod Hadrians IV. am 1. September 1159. S. 47. 48.

2. Umrisse des Zeitalters Alexanders III. . . . . S. 48—60.

Erstes Buch . . . . S. 61—229.

Erstes Capitel . . . . S. 63—86.

Bestattung der Leiche Hadrians IV. und der Hader der Cardinäle S. 63. 64. Anfang der Wahlhandlung am 4. September 1159. Der Vertrag S. 64. Verlauf der Dinge vom 4—7. September. Doppelwahl. Roland (Alexander III.) und Octavian (Victor IV.) als Gegenpäpste S. 65—67. Alexander in der Burg von St. Peter und in der Feste in Trastevere S. 69. Gegenrevolution in Rom. Befreiung des Gefangenen S. 70. 71. Entführung desselben nach Cisterna. Ankunft in Nympha S. 71. Consecration daselbst am 20. September S. 72. — Ankunft in Terracina. Excommunication Victors S. 73. — Situation des Letztern S. 73. 74. Consecration zu Farfa am 4. October S. 75. — Notificationsschreiben Alexanders. Ankunft seiner Gesandten im Lager des Kaisers vor Crema S. 77. Verhalten desselben S. 77. 78. Schreiben der Cardinäle Alexanders S. 78, Victors IV. S. 79. 80. Erwägungen des Kaisers. Seine Maßnahmen. Plan der Berufung einer Synode S. 81. 82. Die Synode und die hierarchische Ansicht S. 83—86.

Zweites Capitel . . . . S. 87—133.

Des Kaisers Einladungen zu dem Concil in Pavia. Ankunft der kaiserlichen Gesandten bei Alexander in Anagni S. 87. Das Einla-

bungsschreiben S. 88. Stimmung der Cardinäle S. 89. Abweisende Antwort des Papstes S. 90. Mißlungener Vermittlungsversuch seiner Cardinäle S. 91. — Die kaiserlichen Gesandten bei Victor IV. S. 91. 92. Zustimmende Erklärung des Letztern S. 92. Das kaiserliche Rundschreiben an den Clerus S. 93. 94. — Alexanders Gesandtschaften an die europäischen Höfe S. 94. Absendung der Cardinäle Oddo, Heinrich, Wilhelm S. 94. 101. König Heinrich II. von England. Seine Verhältnisse, seine Stimmung zur Zeit des Anfangs des Schismas S. 94—96. Einfluß Arnulfs von Lisieur S. 96. 97. Des Königs eigenthümliches Zaudern. Unsichere und schwankende Haltung der englischen Landeskirche. Verlegenheit Theobalds, Erzbischofs von Canterbury S. 98—100. Stellung der französischen Landeskirche. Ankunft der für die Verhandlung mit dem französischen und englischen Hof bevollmächtigten Cardinäle in Frankreich S. 101. Abwartende Stellung der beiden Höfe S. 101. 102. Stimmung der Cistercienser S. 103. Peter von Tarantaise S. 103—106. Anthelmus, Prior der großen Carthause ebend. — Die Stellung der spanischen Höfe S. 106. 107, Ungarns S. 107, des Kaisers Manuel von Constantinopel S. 108. 109. Ankunft des Cardinals Johannes in Palästina. König Balduin III. von Jerusalem. Erklärung der Synode zu Nazareth zu Gunsten Alexanders S. 110. 111. — Hinausschiebung des Termins des Concils zu Pavia S. 111. Uebergabe Cremas. Ankunft des Kaisers in Pavia S. 112. Anfang des Concils am 5. Februar 1160 S. 113. Geschichte desselben S. 113—120. Anerkennung Victors IV. Scene der Huldigung S. 120. 121. Bannung Alexanders durch Victor am 13. Februar S. 121. Die Paveser Beschlüsse und deren Kritik S. 122. 123. 124. Die Gesandtschaften zur Verkündigung jener Beschlüsse S. 125. Daniel von Prag bei König Geysa von Ungarn 125. 126. Publication des kaiserlichen Edictes in Oberitalien, Deutschland. Verfolgung der Alexandriner S. 126. 127. Opposition des Erzbischofs Eberhard von Salzburg und deren Einfluß S. 128. 129. Parteistellung des deutschen Clerus S. 129. 130. Bannung des Kaisers durch Alexander S. 131. Eindruck derselben S. 132. 133.

Drittes Capitel . . . . S. 134—154.

Zustände in Mainz. Herkommen und Aemter Arnolds von Selenhofen; seine Stellung zum Erzbischof Heinrich I. S. 134. 135. Anklage gegen den Letztern bei der Curie S. 135. 136. Sendung Arnolds nach Rom. Gerichtstag zu Neuhausen am 7. Juni 1153. Entsetzung des Erzbischofs Heinrichs S. 136. Wahl Arnolds; seine Consecration S. 137. Uranfängliche Verstimmung der Mainzer gegen ihn ebend. Characteristik seines Kirchenregiments S. 137. 138. Anfang der Opposition. Der ältere Meingot. Propst Burchard. Die Fehde des Pfalzgrafen Hermann bei Rhein S. 138. Des Kaisers Rückkehr. Der Gerichtstag zu Worms S. 139. Vorladung des Erzbischofs von Seiten Hadrians IV. ebend. Reise desselben nach Italien: seine Lossprechung S. 140. Rückkehr nach Mainz. Reconciliatorische Maßnahmen ebend. — Arnolds Theilnahme an dem zweiten italienischen Zuge. Die Wei-

gerung der Mainzer, eine außerordentliche Kriegssteuer zu entrichten S. 141. Ihr Aufstand nach dem Aufbruch Arnolds S. 142. Seine Rückkehr aus Italien, Bestrafung der Schuldigen S. 142. 143. Klage der Exilirten beim Kaiser. Dessen versöhnlicher Urtheilsspruch S. 143. Die Octobersynode. S. 143. 144. Abreise des Erzbischofs nach Seligenstadt. Neue Revolution in Mainz S. 144. Arnold, von seiner Residenz ausgeschlossen, eilt zum Kaiser S. 145. Seine Ankunft im Lager vor Crema ebend. Der Urtheilsspruch über die Mainzer S. 146. Arnold auf dem Concil zu Pavia ebend. Seine kirchliche Parteistellung. Hypothese über die kirchliche Opposition in den Mainzer Wirren S. 147. — Rückkehr des Erzbischofs. Die List der Mainzer S. 148. 149. Ermordung des Erzbischofs in dem St. Jacobskloster S. 150—154.

Viertes Capitel . . . . S. 155—184.

Die Gesandten Alexanders seit ihrer Ankunft in Frankreich. S. 155. Gegenwirkung Raynalds S. 156. Characteristik der Kirchenpolitik der Westmächte, des Planes Heinrichs II. S. 157. 158. Das Gutachten der Convocation des englischen Clerus S. 158—160. Die Vorsynoden zu Neuf Marché und Beauvais S. 160. 162. Fortdauernde Unsicherheit in der Haltung der beiden Landeskirchen S. 163. Die Synode zu Toulouse S. 164—170. Anerkennung Alexanders S. 170. Verfeindung der beiden Könige S. 171. Waffenstillstand S. 172. — Zustand der Dinge in der Lombardei S. 172. Plan der Berufung einer neuen Synode S. 173. Anfang derselben in Cremona am 21. Mai 1161. Fortsetzung derselben in Lodi am 19. Juni S. 174. 175. 176. Neue Anerkennung Victors IV. S. 177. Neue Kämpfe um Mailand. Anfang der Belagerung ebend. Lage Alexanders S. 178. Seine Stellung zu den Westmächten S. 178. 179. Canonisation Eduards des Bekenners S. 179. 180. Demonstration zum Zweck der Begütigung Ludwigs VII. S. 180. — Rückkehr des Papstes nach Rom am 6. Juni 1161 S. 181. Unsicherheit der dortigen Zustände. Occupation des Kirchenstaates durch die Kaiserlichen S. 182. Plan der Flucht S. 183. 184.

Fünftes Capitel . . . . S. 185—229.

Alexander in Terracina. Cardinal Julius von Palestrina sein Stellvertreter in Rom S. 185. Seine Einschiffung, Reise und Ankunft in Genua S. 186. 187. Die Gesandtschaft des Klosters Vezelay S. 187. 188. — Uebergabe Mailands S. 188—190. Ankunft Eberhards von Salzburg beim Kaiser S. 191. 192. Machtstellung des Letztern S. 192. 193. — Abreise Alexanders von Genua. Seine Landung in Magalone S. 193. Einzug in Montpellier S. 194. 195. Nationalconcil daselbst am 17. Mai 1162. Verstimmung Ludwigs VII. und deren Motive. Gesandtschaft Alexanders an ihn S. 196. 197. Ankunft der königlichen Gesandtschaft S. 198. 199. Ausbruch des Zerwürfnisses S. 200. Sein Ursprung. Die bisherige Correspondenz des Kaisers und des Königs Ludwig VII. S. 200. 201. Breve Victors IV. S. 201. Erste Sendung des Grafen Heinrich von Champagne an den Kaiser S. 202. Zweite Sendung. Abschluß des geheimen Tractats. Die Eigenmächtigkeit Heinrichs S. 203. 204. Einladung zum Congreß

an der Saonebrücke S. 204. 205. 206. Aufregung darüber unter den Alexandrinern S. 206. 207. Unruhe des Papstes. Seine Reise zum Zweck der Besprechung mit dem Könige Ludwig S. 207. Zusammenkunft in Souvigny S. 208. 209. Sein Aufenthalt im Kloster Dole. Abreise des Königs zum Congreß S. 209. 210. Sein Schwanken, seine Enttäuschung S. 210. 211. Die Scenen an der und auf der Saonebrücke S. 211. 212. 213. Expedition Heinrichs II. im Interesse Alexanders S. 213. Aufbruch des Kaisers S. 214. Conferenz Ludwigs VII. mit Raynald von Cöln S. 214. 215. Die Synode an der Saonebrücke S. 215. Rückblick auf die Geschichte der dänischen Reichskirche. König Waldemar I. Erzbischof Eskill von Lund. Absalon von Röskilde S. 215—223. Beschlüsse der Synode. Erneuerte Anerkennung Victors IV. S. 223. 224. 225. Erfolglosigkeit derselben. Anfangende Umstimmung des deutschen Clerus zu Gunsten Alexanders S. 226. 228. 229. Victors Aufenthalt in Deutschland S. 226. 227. — Die Scene zu Coucy ebend. Herzog Berthold von Burgund S. 228. — Reconciliationsversuch S. 229.

Zweites Buch . . . . S. 231—475.

Erstes Capitel . . . . S. 233—355.

Theobald Erzbischof von Canterbury. Umrisse seines Lebens S. 233. 234. Sein Verhältniß zu Heinrich von Winchester S. 234. 235. Sein Streit mit den Mönchen des Trinitatisklosters S. 236. Sein Tod S. 237. Bedürfniß der Neuwahl ebend. — Thomas Becket. Die Sagen über seine Abstammung S. 237—241. Geschichtliches über seine Geburt und Bildung S. 241—244. Bekanntschaft mit Erzbischof Theobald S. 244. Thomas Diaconus in Canterbury S. 244. 245. Characterbild desselben S. 246—249. Seine Beförderung zum Archidjaconus S. 249. 250. Politik des Königs bei der Erhebung zum Canzler von England S. 250. 251. Bedeutung des Amtes S. 251. 252. Sein Leben, seine Haltung während der Verwaltung desselben S. 252—S. 261. Erwägungen des Königs auf Veranlassung der Wiederbesetzung des Erzstuhls von Canterbury S. 261. 262. Sein Entschluß, den Canzler Thomas auf denselben zu erheben S. 262. 263. Eröffnungen darüber S. 263. 264. Die Scene auf dem Schloß Falaise ebend. Vorbereitungen zur Wahl. Bevollmächtigung des Großrichters Richard de Luci S. 265. Das Wahlcapitel in Canterbury S. 265. 266. Die Wahl des Thomas daselbst S. 266. 267. Die Zustimmung des Clerus in der Westminsterabtei S. 267. Thomas Erzbischof. Investitur und Consecration S. 268—270. Das Pallium S. 271. Die Wandelung. Umschwung seines Lebens und dessen Bild S. 271—278. Seine ersten hierarchischen Maßnahmen. Eindruck derselben auf den König S. 278. 279. Rückkehr desselben nach England S. 279. Die Scene des Wiedersehens S. 280. Die Verhandlungen beider S. 279—282. — Alexanders Abreise von Coucy nach Tours S. 282. Plan der Berufung einer Synode ebend. Sein Aufenthalt in Paris bei Ludwig VII. Zugeständnisse an Heinrich II., um die Theilnahme des englischen Clerus zu erwirken S. 283. 284. Rückkehr nach Tours S. 284. Reise des Erzbi-

schofs Thomas S. 285. Die Synode zu Tours seit dem 19. Mai 1163 S. 285—293. Ankunft des Papstes in Sens S. 293. Rückkehr des Erzbischofs nach England. Uebersichtliche Darstellung seines Streites mit Roger von York über die Vortragung des silbernen Kreuzes S. 294—296. — Besetzung der Bißthümer Hereford und Worcester S. 297. 298. Die Nothwendigkeit der englischen Kirchenfehde S. 298. 299. Rückblick auf die kirchlichen Zustände bis zu dem Regierungsantritt Heinrichs II. S. 299—305. Seine Krönung S. 305. Sein Lebensbild. Characteristik seiner Politik S. 305—314. Principieller Gegensatz der des Erzbischofs. Dessen hierarchische Anschauung S. 314—318. Veranlassungen zum Ausbruch der Fehde S. 319. 320. Die Erkenntniß des Königs. Die Werkzeuge der Opposition S. 320—322. Gaufrid Ridel. Clarembald ebend. Des Erzbischofs erste Forderungen und Handlungen zur Wiedergewinnung des ungeschmälerten Kirchengutes S. 323, der Exemption der Geistlichen von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit S. 324. 325. Berufung der Westminsterversammlung S. 325. Letzte Bedeutung der englischen Kirchenfehde S. 326—331. Bericht des Erzbischofs an den Papst über den Zustand der Dinge in England S. 331. 332. Die Westminsterversammlung S. 332—345. Das System Gilberts Folioth als des Repräsentanten des royalistischen Clerus S. 335—337. Die consuetudines avitae S. 342. 343. Rathlosigkeit des Königs S. 345. 346. Ankunft Arnulfs von Lisieur. Sein Plan S. 346. 347. 348. Coalition des Clerus mit dem Könige S. 347—350.

Zweites Capitel . . . . S. 351—380.

Erste Gesandtschaft des Königs [Richard von Poitiers, Arnulf von Lisieur] an den Papst, Verweigerung ihrer Petitionen S. 351. 352. Versuche zur Captivirung des Erzbischofs S. 352. Die Scene in der Nähe des Schlosses Northampton S. 353. Philipp Abt von Aumône S. 354. 355. Audienz zu Woodstock S. 356. 357. 358. Berufung der Reichsversammlung von Clarendon S. 358. Das päpstliche Breve an Thomas Becket; die Stimmung des Letztern S. 359. 360. Die Sessionen zu Clarendon S. 360—378. Die consuetudines avitae und die Recognition S. 365—368. Ursprung der sechzehn Constitutionen von Clarendon S. 369. Ihr Inhalt S. 370—377. Schluß der Reichsversammlung. Rückkehr des Erzbischofs nach Canterbury S. 377—380.

Drittes Capitel . . . . S. 381—475.

Lage der Dinge, Stimmung des Erzbischofs und des Königs nach dem Schluß der Reichsversammlung S. 381—384. Zweite königliche Gesandtschaft an den Papst, die Anerkennung der Clarendoner Statute und die Bevollmächtigung Rogers von York zum apostolischen Legaten zu erwirken S. 384. 385. Der räthselhafte Brief des Erzbischofs S. 385. Der Papst verweigert die erste Bitte, gewährt die zweite S. 386. Die scheinbare Legation Rogers S. 387—389. Des Erzbischofs Gedanke an Erneuerung des Kampfes. Vorbereitungen zur Sicherung eines Asyls in Frankreich S. 390. 391. Bericht des Johannes von Salisbury S. 390—394, des Johann von Poitiers S. 394. Der erste mißglückte Fluchtversuch S. 395. Besuch bei dem Könige in

Woodstock S. 396. — Berufung des Gerichtstages nach Northampton S. 397. Veranlassung dazu S. 398. 399. Psychologische Motivirung des scheinbar Wandelbaren der Haltung des Erzbischofs vor diesem Gericht S. 400—402. Ankunft in Northampton S. 402. Die erste Sitzung am 8. October 1164 S. 402—407. Die zweite am 9. October S. 407—410. Die dritte am 10. October S. 410—415. Die Clerusversammlung an eben diesem Tage S. 411—415. Erkrankung des Erzbischofs S. 416. Die auf den 12. October anberaumt gewesene Sitzung wird auf den 13. verschoben ebend. Die entscheidende vierte Sitzung an diesem Tage S. 417 folgd. Vorversammlung des Clerus in der Herberge des Erzbischofs S. 417—419. Protest und Appellation des Letzteren S. 419. Weihung zum Kampfe S. 420. Ankunft in dem Sitzungslocale S. 420. 421. Verhandlung des Königs mit dem die fernere Theilnahme verweigernden Clerus S. 422. Die entscheidende Frage an den Erzbischof, seine Antwort S. 423—425. Appellation der Bischöfe S. 426—430. Verurtheilung des Erzbischofs durch die weltlichen Barone S. 430. 431. Verkündigung des Urtheils und Protest S. 431—434. Scenen beim Aufbruch des Erzbischofs aus dem Sitzungslocale S. 434—436. Ankunft in der Herberge im Andreaskloster S. 436. Die Scenen daselbst S. 437. 438. Vorbereitung der geheimen Flucht S. 438. 439. Die Flucht des Erzbischofs von Northampton nach Lincoln S. 439. Die Motive der Ausführung in dem Erzbischof, der Duldung in dem Könige S. 439—343. Die Sitzung der Reichsversammlung in Northampton am 14. October 1164 S. 443. 444. Absendung der Gesandtschaft an Philipp, Grafen von Flandern, Ludwig VII. und den Papst. Die Briefe des Königs S. 445. Empfang in Compiègne S. 446. 447. 448. Weitere Fluchtreise des Erzbischofs S. 448. 449. Einschiffung in Eastry. Landung in Oie S. 449. Ankunft in Gravelingen S. 450. Scene im Wirthshause daselbst S. 451. Ankunft in Clarmarais ebend. Zusammentreffen mit Herbert S. 452. Ruhetage in der Abtei des heiligen Bertinins S. 452. 453. Ankunft der Thomistischen Nuncien in Compiègne S. 453. 454, in Sens S. 454. Die königlichen Gesandten bei dem Papste S. 455—458. Der Erzbischof in Soissons bei Ludwig VII. S. 458. 459. 460. Seine Ankunft in Sens S. 460. Sein Verhör S. 460—462. Verdammung der Constitutionen von Clarendon S. 463. Erneuerte Investitur des Erzbischofs S. 464. — Differenzen mit den Cardinälen S. 465. 466. 467. Pontigny sein Asyl S. 468. 469. Das Absperrungs- und Verfolgungssystem in England S. 469—475.

Kritische Beweisführungen . . . . S. 477—588.

1. Pontificat Hadrians IV. . . . . S. 479—487.
2. Die Wahlhandlung vom 4—7. September 1159. . . . S. 487—496.
3. Alexanders Gesandtschaften in den Jahren 1159, 1160. Anfängliche Haltung der englischen und französischen Landeskirche. Die endliche Entscheidung auf der Synode zu Toulouse. . . . . . S. 496—502.
4. Das Concil zu Pavia. Die Vorbereitungen. Die Folgen . S. 502—516.
5. Die Mainzer Wirren . . . . S. 516—518.

6. Alexanders Fluchtreise nach Frankreich. Seine Ankunft daselbst. Die Verhandlungen bis zum Congreß bei St Jean de Laone (an der Saonebrücke). Der Congreß und die Synode daselbst. — Die dänische Reichskirche . . . . S. 518—530.
7. Thomas Becket bis zu seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl . . . . S. 530—542.
8. Wahl und Consecration . . . . S. 542—545.
9. Concil zu Tours. Rückkehr des Erzbischofs von dort nach England . . . . S. 546—549.
10. Der Streit der englischen Erzbischöfe über das Ehrenvorrecht der Vortragung des silbernen Kreuzes . . . . S. 549—552.
11. Lage der Kirche in England seit den Anfängen der normannischen Dynastie. — Die ersten epochemachenden Maßnahmen des Erzbischofs Thomas im Sommer und Herbste 1163 . . . . S. 553—557.
12. Die Verhandlungen über die Uebertragung der Würde eines apostolischen Legaten an Roger von York . . . . S. 558—562.
13. Die englische Kirchenfehde bis zum Reichstag in Clarendon . S. 562—567.
14. Der Reichstag zu Clarendon . . . . S. 567—573.
15. Die Constitutionen von Clarendon nebst Nachweisungen von Fällen und Bestimmungen in früherer Zeit, in welchen sie als Gewohnheitsmäßiges vorausgesetzt werden . . . . S. 573—577.
16. Des Erzbischofs erster Fluchtversuch . . . . S. 577—579.
17. Der Gerichtstag zu Northampton. Die Maßnahmen des Königs nach dem Schluß desselben. — Des Erzbischofs Flucht. — Die Verhandlungen in Sens . . . . S. 579—588.

Einleitung.

Digitized by Google

1. Pontificat Hadrians IV.*)

Es mochte am Ende des elften oder im Anfange des zwölften Jahrhunderts sein, als dem Geistlichen Robert in England, der dann später Mönch in St. Albans[1]) ward, ein Sohn mit Namen Nicolaus Breakspear[2]) geboren ward. Von dem Vater absichtlich verlassen, lief er ihm doch nach in das Kloster, sich das tägliche Brot zu erbetteln. Aber jener wies den Knaben unbarmherzig von der Schwelle. In Folge dessen hätte er allerdings, zumal er in das Jünglingsalter eingetreten, verwildern können. Die Härten des Lebens haben aber vielmehr erziehend auf ihn gewirkt. In seinem Vaterland ohne Hülfe und durch die Nothwendigkeit gedrängt selber zu wagen, beschloß er auszuwandern; er setzte nach Frankreich über. Hier hoffte er zugleich das rege wissenschaftliche Verlangen stillen zu können[3]). Anfangs wollte ihm das Glück nicht wohl. Im Norden des Landes ging er vergebens darauf aus sich eine geeignete Stellung zu verschaffen. Da reiste er weiter nach Süden, bis er in dem St. Rufuskloster[4]) unweit Avignon[5]) willige Aufnahme fand. Körperliche Schönheit und geistige Regsamkeit verschafften ihm das Wohlgefallen aller.

*) Pope Hadrian IV. An historical sketch by Richard Raby. London 1849. Kritische Beweisführungen N. I. a.

1) Vita Hadr. Muratori III. I. 441 — de castro St. Albani.

2) Guilelm. Neubrig. Hist. Angl. lib. II. cap. V. ed. W. Th. Hearne I. 126. Joann. Picard. Not. II. 624.

3) Vita Hadr. l. l. Acta Hadr. ap. Baronium ad a. 1154. N. III — ut in literarum studiis proficeret, egrediens de terra etc.

4) l. l. — ubi dum in scholis vacaret, a Domino factum est, ut ad Ecclesiam beati Rufi accederet etc.

5) Wilelm. Tyr. Hist. Hierosolymit. lib. XVIII. cap. II. Pagi Critic. in Baron. ad a. 1146 N. XXI. tom. IV. 551; ad a. 1154 N. III. tom. IV. 577. Histoire litéraire de la France XIII. 288.

Zuerst Mönch, dann Prior[1]), ward er 1137 endlich von seinen Klosterbrüdern einstimmig zum Abt erwählt[2]). Allein diese bisherige Anerkennung verwandelte sich bald in Mißgunst: es reuete jene, den Fremden so rasch erhoben zu haben; der Neid ersann Anklagen gegen ihn; man beschuldigte ihn beim heil. Stuhle[3]). Zuerst schien es Eugenius III. zu gelingen, das gute Vernehmen auf beiden Seiten wieder herzustellen. Aber als die Differenzen sich erneuerten, der Papst deren Quelle erkannte, erlaubte er freilich den Mönchen jenes Klosters sich einen andern Abt zu wählen. Aber Nicolaus, in Angelegenheiten der ihm anvertraut gewesenen Stiftung in Rom anwesend, ward nur deshalb durch die Entbindung von diesem Amte überrascht, um zu einem ansehnlicheren erhoben zu werden. Von seinem neuen Gönner zurückgehalten, ward er zum Cardinalbischof von Albano[4]) ernannt. Ein Beweis seines wachsenden Vertrauens ist die hochwichtige Mission nach Dänemark und Norwegen[5]). Nach seiner Rückkehr vom Papste und den Cardinälen mit hohen Ehren empfangen, gelangte Nicolaus am 4. December 1154[6]) nach Anastasius IV. Tode auf St. Peters Sitz. Er nannte sich Hadrian IV.

Aber kaum mit des Apostels Macht investirt, sollte er sofort die feindlichen Gewalten kennen lernen, welche sie verläugneten. Die die Hierarchie befehdende Bewegung, welche Arnold von Brescia angeregt, war noch nicht vorüber. Die Stimmung des Volkes, welche er, in Rom selbst gegen den Willen der Curie anwesend[7]), beherrschte, schien bereits neue Excesse anzukündigen. Einzelne Gewaltthaten zeigten, daß geheime Pläne fortwährend von ihm noch-

---

1) Vita Hadr. Acta Hadr. Vatic. — prioratum in ipsa domo prius obtinuit etc.

2) l. l. Guilelm. Neubrig. l. l. Romuald. Salernit. Chronic. Muratori VII. 196. Robert de Monte ad a. 1154. Pertz VIII. 504.

3) Guilelm. Neubrig. l. l.

4) Vita Hadr. l. l. Acta Hadr. Vatic. Romuald. l. l. Guilelm. Neubrig. l. l. Wilelm. Tyr. l. l. Sein Name zuerst unterzeichnet dem Privileg. Monast. St. Mart. Anhus. dat. vom 30. Januar 1150. Jaffé, Regesta Pontificum Romanorum N. 6511.

5) S. unten Bd. II. Drittes Buch. Drittes Capitel.

6) Vita Anastasii IV. Muratori III. 1. 440. Obiit Romae IV. Nonas Decembr. Chronic. Fossae Novae ad a. 1154. Muratori VII. 870. Obiit Anastasius papa tertio Non. Decembr. Necrol. Casin. Murat. VII. 947. 3. Nov. (Decembr.) obiit. ven. mem. D. Anastasius P. Vita Hadr. l. l. 441 — obiit Anastasius Papa et in *secunda* die convenientibus in unum pro eligendo sibi pastore cunctis episcopis et cardinalibus apud ecclesiam beati Petri — — Dominicae Incarnationis anno MCLIV. Indictione III.

7) Vita Hadr. l. l. 442 — contra prohibitionem Adriani papae in eadem civitate procaciter morabatur.

verfolgt wurden. Ein Cardinal Gerard ward auf dem Wege zum heiligen Vater überfallen, gemißhandelt, tödtlich verwundet[1]). Erzürnt sprach der Papst über die ganze Stadt Rom das Interdict aus: vom Palmsonntage 1155 bis zum Mittwoch vor Gründonnerstag hörte aller Gottesdienst in den Kirchen auf[2]). Diese harte Strafe erschütterte den trotzigen Sinn der Römer: durch eine Gesandtschaft ließ man um Verzeihung flehen. Hadrian wollte sie nur ertheilen unter der Bedingung, daß Arnold von Brescia aus der Stadt verbannt werde. Mit einem Eidschwur auf die Evangelien versprach man dies feierlichst, ohne jedoch aufrichtig die Phantasien, mit denen jener die Gemüther verwirrt, aufzugeben. Da zog am grünen Donnerstage (24. März 1155) Hadrian, von Bischöfen und Cardinälen umgeben, unter dem Zujauchzen des Volkes mit großer Pracht von der Leostadt, wo er bisher gewohnt, zum Lateran[3]). Das Interdict ward aufgehoben, Arnold demnächst verurtheilt und verbannt.

Doch mit dem Führer war die Partei noch nicht geschwunden. Also schien der neue Oberhirt selbst zu urtheilen, welcher, der Haltbarkeit der dortigen Zustände mißtrauend, überdies von den Normannen gedrängt, schon Mitte Mai nach Sutri[4]), Anfang Juni nach Viterbo[5]) sich begab. Allein da ward er durch die nicht weniger beunruhigende Nachricht überrascht, daß der deutsche König Friedrich I., der über die Trümmer des (April 1155) zerstörten Tortona nach Pavia gezogen, um mit der lombardischen Königskrone sich zu schmücken[6]) (17. April), bereits weiter vorrücke und nach Rom zu marschiren scheine. Allerdings das Pontificat, dessen Geschichte wir hier in Umrissen erzählen, war noch zu jung, als daß es bisher mit dem Königthum in Conflict hätte gerathen können. Im Gegentheil hatte dessen Inhaber schon im ersten Monat seiner Regierung (am 29. December 1154) in freundlichster Weise an das königliche Hoflager Legaten gesandt[7]), Friedrich im Einklang mit

1) Acta Hadr. Vatic. ap. Baronium ad a. 1155 N. II. Vita Hadr.
2) Ibid.
3) Vita Hadr. l. l. — die coenae Domini concurrentes undique de mora — — — — ad Lateranense Patriarchium cum jucunditate pervenit. — Ueber Arnolds Ende s. die Beweisstellen bei Papencordt, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter 264—265.
4) Jaffé, Reg. N. 6872.
5) Ibid. N. 6885. Vita Hadr. l. l. 442 — qui eo tempore apud Viterbum residebat.
6) Otto Frising. de reb. gest. Friderici II. cap. XXI. Muratori VI. 718. Vita Hadr. l. l.
7) Martene et Durand, Ampl. Coll. II. 590. Ep. CCCCXXIX.

dem von Eugen III. abgeschlossenen Tractat[1]) zur Wahrung der heiligen Rechte der Kirche aufzurufen. Aber wer konnte wissen, wie dieser neue glänzende Erfolg auf einen Herrscher wirkte, welcher, wie bekannt, die Institutionen Kaiser Carls des Großen als die Ideale betrachtete[2]), die durch ihn wieder eine Macht werden sollten in der Zeit? Hatte er doch selbst im Anfange seines Regiments in Aussicht auf die kaiserlichen Ehren verheißen, in diesem Sinne eine Reform vollbringen zu wollen[3]). Sie war also gegen nichts anderes als gegen alles das gerichtet, was vielmehr vom hierarchischen Standpunkt als ein Legitimes, dem Gregorianischen Kirchenthum Unveräußerliches beurtheilt ward. Rom sollte wieder im eigentlichen Sinne zu einer „kaiserlichen" Stadt[4]), die Regalien sollten ausschließlich als Lehne der weltlichen Krone zur Anerkennung gebracht, die Illusion von einem ursprünglich eigenthümlichen Grundbesitz der Kirche zerstört werden[5]). Alles, was dieser zugehörte, schien als Schenkung der fürstlichen Gnade in Anspruch genommen werden zu sollen. Mochte er immerhin seine Ergebenheit gegen die Kirche bekennen; in der Weise, wie die Curie dergleichen zu deuten pflegte, hat er das niemals gemeint. Er kannte die geistlichen Interessen nur als Material der Herrschaft: sie sollten nur gepflegt werden, um das theokratische Regiment wieder herzustellen, wie es der größte der Carolinger einst gehandhabt hatte. Wenn er sich in diesem Sinne einer geistlichen Weihung rühmte[6]), so geschah dies doch also, daß er gerade die Unterordnung unter das sichtbare Haupt der Kirche verläugnete, welche die Hierarchie seiner Zeit begehrte. Daß er von Gott dem Herrn selbst mit seinen Kronen betraut sei, das ist es vielmehr, was er stets bekannt und nimmer aufrichtig zurückgenommen. — Und Gedanken dieser Art mußten sie nicht, dem Papste verrathen, schon damals zum Mißtrauen stimmen? —

1) Pertz IV. 93.

2) Frid. Ep. Acta S. S. Mens. Jan. tom. II. 880. Ex quo — — — servaremus. Sigeb. Auct. Affl. Pertz VIII. 404.

3) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. I. 64. 65. Ep. LIX. Eram enim Romae — — — adesset. — Cf. Rescript. ad ep. Germ. Mansi XXI. 792.

4) Pertz IV. 115 — cum divina ordinatione ego Romanus Imperator et dicar et sim, speciem tantum dominantis effingo atque inane utique porto nomen ac sine re, si Urbis Romae de manu nostra potestas fuerit excussa. Ib. 118. lin. 30. 31.

5) Ep. Frider. ad Hadrianum. Sigebert. Gembl. Contin. Aquic. ad a. 1157. Pertz VIII. 408.

6) Ep. Frider. ad Hillin. Trev. Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde IV. 419 — Cf. Pertz IV. 118. 119.

In der That bei der Kunde von dem Vordringen des siegreichen Heeres waren die Erinnerungen an den Vergleich Eugens III. plötzlich erloschen. Gedanken der Sorge allein nahmen seine Seele ein. Allerdings er konnte den deutschen König nicht als Feind angreifen, aber auch nicht ungerüstet erwarten. Also bevollmächtigte er am 1. Juni 1155 eine Gesandtschaft an ihn[1]) und zog sich dann sofort in das feste Schloß Castellana zurück[2]). Dort wollte er, auch für den schlimmsten Fall sicher, die Antwort entgegennehmen.

Allein ungefähr zu derselben Zeit hatte Friedrich selbst, ohne von des Papstes Absendung zu wissen, den Erzbischof Arnold II. von Cöln und Anselm von Ravenna[3]) an ihn abgefertigt, mit dem Auftrage, über die Krönung zu verhandeln. So trafen beide Gesandtschaften an dem Orte ihrer Bestimmung ein, ohne von einander zu wissen. Die päpstlichen Legaten fanden den König zu S. Quirico (apud Quiricum) in Thuscien, wo sie freundlich empfangen wurden. Sie eröffneten ihm, ihr Herr, der Papst, verlange zuvörderst die Auslieferung Arnolds von Brescia. Jener beschloß sogleich, wenigstens diesem Wunsche zu entsprechen[4]). Dem Cardinal Gerard nämlich, welcher den Arnold schon früher gefangen, hatten campanische Grafen denselben bei Otricoli entrissen und befreit[5]): sie verehrten den Befreiten wie einen Heiligen. Friedrich, um diesen in seine Gewalt zu bekommen, sandte Leute ab, ihm einen jener Grafen zu fangen. Es gelang. Sofort machte er nunmehr bekannt, daß er nur gegen Auslieferung des Arnold den Gefangenen frei gebe. Diese Auswechselung geschah.

Indessen hatten die beiderseitigen Gesandten, ohne zu erwirken, was sonst von ihren Herren ihnen aufgetragen (denn jeder erwartete die seinigen erst wieder zurück), die Rückreise angetreten; aber auf dem Wege trafen sie sich, verständigten sich bald und gingen

1) Nach Vita Hadr. 442 von Viterbo aus. Die auf diese Gesandtschaft verweisende Ep. Hadr. ad Wibaldum abbat. Martene et Durand II. 592. Ep. CCCCXXX ist dagegen dat. von Sutri aus.

2) Vita Hadr. 442.

3) Ibid. Dagegen sagt Hadrian selbst Ep. ad Hillin. Trev. Archiv für ältere Deutsche Geschichtskunde IV. 430 — dum nos de promotione sua per ducem Saxonie et per vos duos metropolitanos Treviresem et felicis memorie Coloniensem convenisset: quidquid promisit vos scitis.

4) Der sehr allgemein sich haltende Otto Frising. lib. II. cap. XXI wird hier durch die genaueren Nachrichten der Vita Hadr. 442. Acta Hadr. Vatic. ergänzt.

5) Otto Frising. l. l. Muratori VI. 720 in manus quorundam incidens in *Tusciae* finibus. Acta Vatic. bei Baron. ad a. 1155. N. IV. apud *Otriculos*. Vita Hadr. apud *Briculas*. Al. Vineulas.

vorerst zu dem Könige nach Viterbo[1]). Hier war indessen ein anderer Cardinal, Octavian[2]) angelangt, — derselbe, der, schon bei der ersten Gesandtschaft (im December 1154) betheiligt[3]), späterhin in die Entwicklung der Hierarchie so verwirrend eingreift. Sei es nun, daß er von seinem Herrn entlassen[4]), wie eine Nachricht sagt, oder von ihm ausdrücklich bevollmächtigt[5]), wie eine andere mittheilt, in dem deutschen Lager anwesend war: in jedem Falle ist es seit jenem ersten Zusammentreffen zu geheimen Unterhandlungen gekommen und der Genannte schon damals zum Leiter der spätern Agitation geweiht[6]). Nur wäre er nach der einen Tradition von Hadrian frühzeitig erkannt und verstoßen; nach der andern[7]) in arger Selbsttäuschung von demselben selbst dem Gegner zugeführt.

Indessen wie dem sei, dieser that zunächst alles, jeglichen Verdacht, als verfolge er feindliche Absichten, niederzuschlagen. Seine Erklärungen strömten über in Bekenntnissen der Loyalität und Ergebenheit. Gerade was Eugen III. verhießen; nur was er selbst zugesagt, sollte dermalen eingelöst werden. Und sofort zeigte er sich bereit, darüber durch einen neuen feierlichen Act zu vergewissern. In einer Versammlung der Fürsten ließ er in Gegenwart der päpstlichen Legaten einen der Ritter mit zwei Eideshelfern den Schwur auf Kreuz und Evangelium leisten, daß er „dem Papste und den Cardinälen Leib und Leben erhalten; sie nicht hinterlistig gefan-

---

1) Vita Hadr. l. l. Itaque habito inter se salubriori consilio insimul venerunt ad praesentiam Regis in campo Viterbiensi, ubi castra posuerat.

2) S. Kritische Beweisführungen. N. 1. b.

3) Ep. Hadr. ad Wibaldum. Martene et Durand II. 591. Ep. CCCCXXIX — Ad haec venerabilem fratrem nostrum C(encium) Portuensem episcopum et dilectos filios nostros B(ernardum) titulo Sancti Clementis et O(ctavianum) titulo Sanctae Caeciliae presbyteros Cardinales — — commendamus.

4) Vita Hadr. 442 — Venerat ad eum Octavianus titulo sanctae Caeciliae Presbyter Cardinalis, non missus a Pontifice, sed dimissus, jam sperans (Acta Vatic. parans) seditionem ex schismaticis.

5) Vergl. Anmerk. 7.

6) So erklärt sich die gehässig entstellende Notiz in der Vita Hadr. l. l. Postquam vero praedicti Cardinales intraverunt ad Regem et haberetur consilium de satisfaciendo mandato Romani pontificis, idem Octavianus, quod hauserat virus vomere coepit et pacem turbare; sed in brevi et ratione valida repressus est a fratribus suis Cardinalibus et, sicut dignus erat, multa est confusione respersus etc.

7) Otto Frising. lib. II. cap. XXII. Murat. II. 723 Praeterea Octavianum Cardinalem Presbyterum — — fidelissimum tuum iis adjungemus, was freilich in einem der Vita Hadr. unbekannten Zusammenhange der Dinge vom Papste gesprochen wird. S. unten S. 11.

gen nehmen, vielmehr getreulich beschützen wolle." Jegliche Vergewaltigung, die sie etwa erleiden möchten, sollte von ihm nach bestem Vermögen geahndet, überhaupt der bereits früher zwischen beiden Höfen abgeschlossene Vertrag unverletzt erhalten werden[1]).

Die Cardinäle waren befriedigt und eilten mit der darüber ausgefertigten Urkunde zu ihrem Herrn zurück[2]).

Und dieser ward denn auch ohne Schwierigkeit beruhigt. Er selbst mußte eingestehen, daß weiterer Verdacht nicht aufkommen dürfe; das Gelübde des Königs erheische den Lohn der Curie. Nichts hinderte mehr, den also gestimmten Sohn der Kirche mit der kaiserlichen Krone zu schmücken. Doch vorerst sollte durch eine vorbereitende feierliche Handlung die neue Concordie versinnbildet und besiegelt werden[3]). Der Ort und der Tag zur feierlichen Zusammenkunft ward schnell bestimmt. Friedrich zog mit seinem Heere in das Gebiet von Sutri und schlug hier in einer Ebene sein Lager auf. Der Papst begab sich zunächst nach Nepi; von da unter dem Geleite vieler Geistlichen und Laien und vieler deutschen Fürsten in die Nähe des königlichen Zeltes[4]). Friedrich eilte ihn zu bewillkommnen. Aber der Gast verlangte eine eigenthümliche Huldigung. Er zeigte sich nicht wenig befremdet, als jener ihm die erwartete Ehrenbezeugung, den Steigbügel zu halten, nicht erwies[5]). Während seine Cardinäle erschreckt und verwirrt über diesen zufälligen Umstand nach dem festen Castellana flohen, ihren Gebieter verließen, stieg dieser mit bedenklicher Miene vom Pferde und harrte angstvoll dessen, was da kommen sollte. Allein als Friedrich ehrfurchtsvoll vor ihm niederfiel, ihm die Füße küßte, schien der Beunruhigte doch wieder Vertrauen zu fassen. Schon wollte der zu Krönende sich erheben, dem künftigen Consecrator den Friedenskuß zu geben; da weigerte er sich dessen. Und sofort wurden wieder Klagen darüber laut, daß gerade er jene schuldige Ehrenbezeugung unterlassen, zu der doch alle seine Vorgänger sich bequemt. Es sei denn, daß er sie

1) Vita Hadr. l. l. 442 b. 443.

2) Ibid.

3) Ibid.

4) Ibid. Processit igitur Rex cum exercitu suo in territorium Sutrinum et castra metatus est in Campo Grasso. Pontifex autem ad civitatem Nepesinam descendit et — — — deductus est.

5) Ibid. De receptione Papae Hadriani ex Cod. Cencii Camerarii. Muratori, Antiq. Ital. vol. I. 117. Ein im Detail abweichender Bericht in Helmold. Chronic. Slavor. lib. II. cap. LXXX. p. 179. 180 ed. Bangert. Ep. Friderici ad Ottonem Frising. Muratori VI. 635 erwähnt darüber gar nichts.

ihm noch erweisen werde, — nicht eher werde er ihn zum Friedenskuß zulassen.

Friedrich fühlte sich durch diese Zumuthung gekränkt; betroffen antwortete er: diesen Dienst eines Stallknechts brauche er nicht zu leisten.

Mit Gesprächen über diesen neuen Zwist ging der ganze folgende Tag verloren. Alles Zuredens ungeachtet weigerte sich jener wiederholt dieser Ceremonie. Aber man wußte, daß der Nachweis thatsächlicher Beispiele nachhaltiger auf ihn wirke als das Wort. Und als nun ältere Fürsten ihm bezeugten, was sie einst unter Lothar gesehen; ja durch Urkunden erhärteten, was sie erzählten, gab er nach. In Uebereinstimmung mit seinem gesammten Fürstenrathe erklärte er sich bereit, dem Papste zu Willen zu sein[1]).

Am andern Tage ward das königliche Lager abgebrochen und in der Gegend von Nepi, ganz nahe bei dem See Janula[2]) (il Caghetto) aufgeschlagen, damit die Ceremonie eine ganz neue werde. Papst Hadrian setzte sich also zu Pferde und ritt auf das Zelt des Königs zu. Als er sich ihm näherte, eilte dieser ihm entgegen, stieg ab und führte das Roß des Papstes am Zügel im Angesichte des ganzen Heeres wohl einen Steinwurf weit. Mit dem feierlichen Kusse endigte dann die Scene.

Und sofort traten die Versöhnten zur geheimen Verhandlung zusammen. Allerdings betraf dieselbe die Vorbereitungen zu der von Friedrich gewünschten Krönung. Aber der Natur der Dinge nach sollten diese zugleich Mittel der Restauration der päpstlichen Herrschaft werden[3]). In Rom waltete noch immer die Revolution[4]). Sie sollte niedergeworfen werden durch die deutschen Waffen. Der Einzug „des Kaisers" mußte die Schutzwehr werden, von der umgeben Hadrian allein die Rückkehr in seine Residenz hoffen durfte.

Das ward nur noch offenbarer, als der erstere, der sein Heer auf dem Wege nach Rom hatte weiter vorrücken lassen, hier plötz-

---

1) Vita Hadr. l. l.

2) Ibid. — juxta lacum, qui dicitur Jaula. Acta Hadr. Vatic. ap. Baron. ad a. 1155. VIII. juxta locum, qui dicitur Tabula — etc. De receptione Papae Adriani etc. ex Cod. Cencii Camerarii ap. Muratori, Antiqq. vol. I. 117 juxta lacum, qui dicitur Jausa. Dagegen Papencordt, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter 263.

3) Cf. Romuald. Salernit. Muratori VII. 197. Qui quum ante receptam coronam papae promisisset, quod Senatores noviter creatos deponeret, Urbem et Regalia Beati Petri in illius potestatem redigeret etc.

4) Otto Frising. lib. II. cap. XXII. Muratori VI. 720.

lich durch eine Gesandtschaft des römischen Volkes ausgezeichnet ward[1]). Ihre Anträge bewiesen, daß die excentrische Stimmung seit des Oberhirten Entfernung nur noch höher gestiegen. Was man einst dem Oheim Conrad III. ausgesprochen[2]), das ward dermalen vor den Ohren des Neffen von Neuem laut. Die politische Herrschaft des Papstes sollte gestürzt, der Clerus durch Entziehung der reichen Mittel der Opulenz umgestimmt und gewaltsam bekehrt, ein wirkliches römisches Kaiserthum, von den Bürgern der ewigen Stadt proclamirt, an Stelle des germanischen gesetzt werden. Von dem Volke sollte er die Krone, die Regierung der Republik zugleich mit den höchsten Ehren der Monarchie empfangen[3]).

Aber Friedrich, statt durch diese panegyrischen Reden verführt zu werden, war vielmehr stolz genug, sie in schneidender Kälte abzuweisen[4]). Statt mit den Empörern gegen den Papst sich zu verbünden, gedachte er diesen vielmehr durch schleunige Entdeckung zu überraschen. Aber wie mußte er erstaunen, als derselbe, ohne in seiner Ruhe gestört zu werden, seinerseits mit der Warnung antwortete, nur ja nicht selbst seinen Verräthern eine Beute des Verrathes zu werden[5]). Und alsobald ward die Conföderation dem Aufruhr in Rom gegenüber nur noch inniger. Man überzeugte sich daß „die Kaiserlichen" vor allem die Leostadt sammt der Peterskirche zu besetzen hätten. Die päpstliche Mannschaft, von dem Cardinal Octavian begleitet, sollte als Wegweiser dienen.

Sogleich in der folgenden Nacht wurden die für dieses Unternehmen bestimmten Truppen ausgewählt und schon bei grauendem Morgen waren die bezeichneten Punkte in deren Besitz[6]). Nunmehr setzte sich das gesammte Heer in starken Märschen in Bewegung, und, während Senatoren und Ritterschaft auf dem Capitol über das

---

1) l. l. At Romanorum cives de principis adventu cognoscentes praetentandum ipsius animum legatione adjudicarunt. Ordinatis ergo legatis industriis et literatis, qui eum inter Sutrium et Romam adirent etc.

2) Jaffé, Geschichte des Deutschen Reiches unter Conrad III. 97.

3) Otto Frising. l. l.

4) Ibid. Muratori VI. 721.

5) Ibid. Muratori VI. 723 Romanae plebis — — — adjungemus. Cf. Vita Hadr. l. l. 443 Post haec autem — — — introiret.

6) Otto Frising. lib. II. cap. XXII. Eliguntur proxima nocte usque ad mille armatorum equitum. „Guntherus Ligur. III. 629 sagt: Mittuntur propere quasi millia quinque virorum und hatte daher in seiner Handschrift Ottos quinque millia. Rechnet man aber, daß jeder Ritter wenigstens zwei oder drei Begleiter hatte, so läßt sich die Zahl des Otto und Günther in Uebereinstimmung bringen." Papencordt, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter 264.

Schicksal der Stadt beriethen, zogen zunächst der Papst und die Cardinäle vom Monte Mario zur Peterskirche. Darauf rückte Friedrich mit glänzendem Gefolge durch das goldene Thor ein[1]).

Es war am 18. Juni (1155)[2]) acht Uhr Morgens, als er an den Stufen der Peterskirche anlangte. Nachdem er dort die Kleider gewechselt, ward er in die Kirche der heiligen Maria „im Thurm" geführt, wo der Papst seiner harrte. Hier hatte er zunächst das übliche Gelübde abzulegen[3]). Nachdem das geschehn, stieg jener zum Altar des heiligen Petrus empor, wohin ihm der König demnächst folgen sollte. Nachdem dann zwei Reden gehalten, die eine vor den silbernen Thoren, die andere vor dem Grabe des heiligen Petrus und hier die Salbung ertheilt worden, begann das Hochamt. Und als das Graduale nach der Epistel zu Ende gesungen, nahete Friedrich, die Krone nebst Scepter und Schwert unter weithin hallenden Acclamationen zu empfangen[4]).

Doch der Tag sollte nicht in Jubel zu Ende gehen. Allerdings die Deutschen hatten ihren „Kaiser" mit Enthusiasmus begrüßt. Aber unterdessen waren die Römer der Feierlichkeit fern auf dem Capitol versammelt geblieben. Erst als die Kaiserlichen von der Anstrengung des Marsches und dem kirchlichen Schauspiel ermüdet[5]), in das Lager vor der Stadt sich zurückzuziehen begonnen, verbreitete sich die Nachricht, Friedrich habe das Diadem aus des verhaßten Oberpriesters Hand entgegengenommen. Da entstand gegen zwei Uhr Nachmittags eine bedenkliche Insurrection[6]). Bewaffnete Volkshaufen stürmten durch das Thor der Engelsburg und über die Engelsbrücke, um in der Leostadt weiter vorzudringen, bis sie zum Petersdom kamen. Das Gleiche geschah von den Römern von Trastevere[7]). Dem vereinigten Angriffe mußte der zurückgebliebene Rest der Kaiserlichen weichen. Die wenigen Troßbuben

1) Otto Frising. lib. II. cap. XXIII. Muratori VI. 724.

2) Ibid. Anno regni sui IV. mense Junio XIV Kal. Julii. Chronic. Farf. (Codex Vatic. 6808) nach Papencordt 267. Anmk. 2. Fridericus Rex unctus est in imperatorem ab Adriano IV. p. in festivitate Sanctorum Marcelli et Marcellini Sabbati die. Cf. Godefrid. Col. Boehmer III. 428.

3) Ordo III. Coronat. Imp. Rom. Muratori A. J. I. 102. Pertz IV. 97.

4) Vita Hadr. 443. Ep. Imperat. Muratori VI. 635. — Otto Frising. l. l. Godefrid. Col. l. l. Annales Disibodenb. ib. III. 213. Otto Sanbl. ib. 585. Robert de Monte ad a. 1155. Pertz VIII. 504. Morena Muratori VI. 987.

5) Ep. Imper. l. l.

6) Ep. Imp. l. l. Vita Hadr. l. l. 443. Otto Frising. l. l. — Morena ap. Murat. 987. 988. Godefrid. Col. ad a. 1154. Boehmer III. 428. Otto Sanbl. ib. 585. Chronic. Pisan. Archivio storico Ital. VI. 2. 15.

7) Otto Frising. l. l. Vita Hadr. l. l.

wurden ohne Schonung niedergemacht, die im Porticus zerstreuten Deutschen geplündert, andere bis zum Lager gejagt. Man konnte jeden Augenblick fürchten, daß der Papst, der sammt den Cardinälen noch bei St. Peter weilte, abgeschnitten und gefangen genommen sein werde[1]).

Aber gerade das wirre Siegesgeschrei sollte zum Signal werden, welches seine Rettung ankündigte. Kaum war es im Lager vernommen, als Friedrich den Befehl gab wieder einzurücken. Freilich irrete er sich, wenn er schon das Erscheinen seines Heeres für zureichend hielt, den Widerstand des Feindes zu brechen. Vielmehr ward auf der einen Seite bis zum Thore der Engelsburg gekämpft, während deren Besatzung selbst — merkwürdig genug — sich neutral verhielt[2]). Auf der andern kam es mit den Römern von Trastevere bei dem großen Wasserbehälter (piscina) zu hitzigen Gefechten. Den ganzen Nachmittag hörte man den Waffenlärm; und erst als am Abend tausend Römer dem Schwerte der Deutschen erlegen oder in der Tiber ersäuft, siebenhundert gefangen genommen waren, konnte sich der Kaiser als Sieger fühlen und den Mannschaften Ruhe gönnen.

Doch erkannte er schon am folgenden Morgen[3]), daß für den Augenblick hier nicht länger zu verbleiben sei. Bedenklich darüber, wie auf die Dauer für das Heer in der immer noch aufrührerischen Stadt Proviant zu beschaffen und vor einem Ueberfall nicht sicher, befahl er im Einverständniß mit dem Papste und den Cardinälen das Lager abzubrechen.

Er nahm seinen Weg zunächst am rechten Ufer der Tiber hinauf, zog nordwärts am Soracte vorbei und überschritt bei Magliano[4]) den Fluß, um Farfa und San Polo zu erreichen. Am 28. Juni langte er beim Ponte Lucano[5]) an. Am 29. Juni sah man die

---

1) Ibid. Festinabat eo amplius, quo timebat furentem plebem in Romanum Pontificem Cardinalesque irruisse. Ep. Imperat. Muratori VI. 636.

2) Otto Frising. l. l. Adjuvabantur nostri, quod a castro Crescentii saxorum ictibus seu jaculorum non laedebantur spiculis. Papencordt a. a. O. 265. Anmk. 1.

3) Ep. Imperat. Muratori VI. 636 Mane facto etc. Otto Frising. lib. II. cap. XXIV Altera autem die, cum mercatum a civibus amaricatis habere non posset etc.

4) Otto Frising. l. l. juxta montem Soractem Tyberim transvadans. Vita Hadr. l. l. ibique (ad vadum de Malliano) fluvium ipsum cum toto exercitu transeuntes. Papencordt a. a. O. 265.

5) Vita Hadr. 443 — in vigilia beati Petri pervenerant ad Pontem Lucanum. Wilelm. Tyr. lib. XVIII. cap. II.

Zelte der Deutschen in dem nahen Thale, herrlich geschmückt das hohe Fest dieses Tages zu begehen[1]). Denn es verlautete, daß dessen Feier der Papst selbst leiten werde. Zu dem Zweck sprach er das Heer, das mit einer Blutschuld befleckt zu sein glaubte, von aller Sühne frei. Habe es doch in treuem Dienste gegen seinen Herrn nicht sowohl Mord begangen, als Rache geübt. Und mit entsündigtem Gewissen wohnte es sodann dem Gottesdienste bei, in welchem die Concordie zwischen Staat und Kirche versinnbildet schien, als der Kaiser und der Papst gleicherweise mit Kronen geschmückt sich zeigten[2]).

Und doch drohete sie bereits in Folge eines Zwischenvorfalls wieder zu zerreißen. Die Stadt Tivoli[3]) hatte sich von der Herrschaft der Curie losgerissen und Friedrich übergeben. Hadrian dagegen forderte sie als dem Patrimonium des heil. Petrus unveräußerlich zugehörig zurück. Das schien zu einer neuen Spannung führen zu sollen. Aber jener, der seinen Bündner augenblicklich nicht reizen wollte, erklärte sich nach einer kurzen Besprechung mit den Fürsten zur Restitution bereit. In einem offenen Briefe[4]) entband er die Tivoleser von dem eben geleisteten Eide der Treue und untergab sie unter Wahrung der kaiserlichen Rechte aufs Neue dem päpstlichen Regiment. Das wird geschehen sein, als er in der Gegend zwischen Rom und Frascati sein Lager aufgeschlagen[5]).

Aber der Plan gegen ersteres zu marschiren, um das die Restauration des päpstlichen Stuhles betreffende Gelübde endlich einzulösen[6]), mußte freilich aufgegeben werden. Die Ungunst der Witterung und das ungesunde Klima der Campagna nöthigten gleicherweise zu einer schleunigen Translocation des Heeres. Friedrich eilte, es durch die reine Gebirgsluft der Apenninen zu erfrischen[7]). Hadrian ging von Tivoli[8]) zuerst nach Castellana, dann nach Ferentino.

---

1) Otto Frising. l. l. in quadam valle campi viriditate amoena — — — non longe a civitate Tyburto. Adventabat toti ecclesiae et praecipue Romanae Urbis pontifici et Imperatori venerabile festum Petri et Pauli.
2) Vita Hadr. 444. Wilelm. Tyr. l. l. processerunt laureati.
3) Ibid.
4) Ibid.
5) Otto Frising. l. l. Inde castra movens inter Urbem et Tusculanum resedit.
6) Vergl. S. 10. Anmk. 3. Romuald. Salernit. Muratori VII. 198.
7) Otto Frising. lib. II. cap. XXIV. Muratori VI. 725. 726.
8) Ibid. — circa Tyburtum a Romano pontifice divisus etc.

Die Wege der Conföderirten hatten sich also getrennt. Und selbst die Hoffnung, daß sie demnächst unter günstigen Conjuncturen zusammentreffen würden, ward schon in der nächsten Folgezeit zerstört. Den Gedanken, König Wilhelm von Sicilien durch Occupation Apuliens zu züchtigen[1]) konnte man nicht länger verfolgen, seitdem die Seuche im Heere von Neuem um sich griff. Der Befehl zum Rückzuge war das einzige Mittel der Rettung. Aber freilich, als er wirklich angetreten, schien St. Peters Sitz wiederum einen verhängnißvollen Wechsel des Geschicks erleiden zu sollen. Hadrian, weder im Stande dem kaiserlichen Heere zu folgen noch in seine Residenz zurückzukehren, blieb vereinsamt auf dem Kampfplatz. — Da sollte unerwartet die eigenthümliche Wendung der Dinge in Unteritalien Hülfe bringen.

Das Verhältniß des heiligen Stuhles zu dem Normannenstaate war seit Leos IX. Zeit wechselvoll genug gewesen. Die Belehnung, ursprünglich von den Päpsten geübt, war inmitten der Streitigkeiten derselben mit den Kaisern selbst streitig geworden. Schon Lothar III. hatte auf seinem Heereszuge nach Unteritalien die Anerkennung des Investiturrechtes hinsichtlich Apuliens erzwungen. Indessen hatte er sich mit Innocenz II. schließlich dahin verglichen, daß wenigstens für dieses Mal beide gemeinschaftlich die Belehnung ertheilen wollten[2]). Aber die Curie empfand selbst dies als eine Vergewaltigung und würde versucht haben, in ausschließlicher Weise das Lehnsverhältniß wieder herzustellen, wenn nicht theils vorübergehende Rücksichten gegen die deutsche Krone, theils Bedenken hinsichtlich der Machtstellung der normannischen Fürsten zu Inconsequenzen der Politik geneigt gemacht hätten. Die letzteren sollten allerdings gegen die Kaiser, unter gewissen Voraussetzungen aber auch diese gegen die etwa aufrührerischen Vasallen aufgerufen werden können. Daher namentlich seit der Zeit, wo König Roger als Beschützer des Gegenpapstes Anailet II. aufgetreten, die wiederholten Fehden an den Grenzen des Kirchenstaates und des Normannenreiches, welche mit Annäherungen und friedlichen Verhandlungen wechseln.

---

1) Otto Frising. lib. II. cap. XXV. Muratori VI. 727. — Epist. Imperat. ad Otton. Frising. ibid. 636. Robert de Monte ad a. 1155. Pertz VIII. 504.

2) Jaffé, Geschichte des Deutschen Reiches unter Lothar III. 206. 215. — Cf. Romuald. Salern. Murat. VII. 189.

Im Jahr 1149 schien Eugen III. die seit Innocenz' II. Anerkennung der Königswürde doch immer noch dauernde Spannung lösen zu wollen. Man kam überein, die Feindseligkeiten auf vier Jahr einzustellen[1]), und der Papst erreichte zunächst, was er wünschte, die durch Rogers Beistand[2]) erzwungene Aufnahme in Rom (November 1149). Ja er fühlte sich so wohl während dieses Waffenstillstandes, daß er sogar Conrad III. zumuthete, gleicherweise sich zu versöhnen[3]). Allein kaum waren derartige Anträge gemacht, als man, um den gereizten deutschen König zu beschwichtigen, wieder verläugnete, was man angedeutet. Man begnügte sich, in freundlichster Weise lediglich in seinem Interesse eine Friedensvermittelung anzubahnen[4]). Aber weder zu dieser noch zu einer deutschen Expedition nach Unteritalien ist es damals gekommen. Und als Friedrich I. auf den Thron erhoben, ward in dem wichtigen Tractat[5]), den man am 23. März 1153 abgeschlossen, eine Bestimmung aufgenommen, welche auf Seiten des päpstlichen Hofes eine veränderte Stellung gegen Roger voraussetzt. Während früher Conrad zur Aussöhnung mit ihm eingeladen worden, ward vielmehr der neue deutsche König verpflichtet, den endlichen Frieden nur mit Zustimmung der Curie abzuschließen[6]).

Mittlerweile war Roger am 27. Februar 1154 mit Tode abgegangen[7]). Und Wilhelm I. zog es vor, dem neuen Papste Hadrian IV. den Antrag zu machen, statt den bereits abgelaufenen Termin der Waffenruhe zu verlängern vielmehr einen für immer bindenden Vergleich einzugehen[8]). Das ward ohne Weiteres abgeschlagen. Ja bald begnügte man sich nicht mit dieser nur abweisen-

---

1) Ep. Johann. Notarii. Martene et Durand Ampl. Coll. II. 423. Ep. Wibald. CCXXXIX. (Jaffé, Geschichte des Deutschen Reiches unter Conrad III. 178) Ipse papa nuntios misit ad Siculum pro vestro damno, si cum eo poterit quod vult perficere et treugas cum eo habet usque ad quadriennium adhuc.

2) S. die von Jaffé S. 178. Anmk. 36 mitgetheilten Citate.

3) Ebend. und S. 180. Anmk. 42.

4) Ep. G. Cardin. ad Wibald. abb. Martene et D. II. 440 Ep. CCLIX.

5) Pertz IV. 93. Scheidius, Origg. Guelf. II. 573. Baronius ad a. 1152. N. V. Wibald. Ep. CCCLXXXV. Martene et Durand II. 557.

6) l. l. — nec cum Rogerio Siciliae sine libero consensu et voluntate Romanae ecclesiae et Domini papae Eugenii vel successorum suorum etc.

7) Romuald. Salernit. Muratori VII. 196 — mortuus est et sepultus — — XXVI. die mensis Februarii, anno regni sui XXIV., anno autem Dominicae Incarnationis MCLII (MCLIII) Salerno. S. dagegen Pagi ad Baron. 1154. N. IV. V.

8) Ibid. 197. Quo audito Rex Guilelmus nuncios ad eum de pace componenda transmisit, sed obtinere non potuit.

den Stellung. Ein Angriff ward gewagt. Als der König im Anfange der Fastenzeit nach Salerno kam, überbrachte Cardinal Heinrich ein apostolisches Schreiben, in welchem er nicht König, sondern Wilhelm Herr von Sicilien genannt ward[1]). Das verletzte den Stolzen. Ohne den Legaten mit den herkömmlichen Förmlichkeiten zu empfangen, befahl er ihm ohne Weiteres auf dem Wege zurückzukehren, auf dem er gekommen. Aber bald sollte die Beleidigung auch durch eine Invasion geahndet werden.

Schon im Mai (1155), als Hadrian in Rom nicht sicher, überdies über des deutschen Königs Haltung noch unklar war, hatte sein Canzler Anscetinus[2]) Benevent besetzt, dann die Truppen rasch vorgeschoben und Ceperano genommen[3]). Bereits am 30. Mai sah man die Stadt in Flammen stehen[4]). Und von da an bezeichneten fast Tag für Tag Einäscherungen die weitere Marschroute. Am 1. Juni stand er beim St. Johannisberge, um am dritten dieses Monats das Schloß Babucum niederzubrennen[5]). Weiter griff er Frusinone und Tuberia an und schien den ganzen Kirchenstaat occupiren zu wollen. —

Indessen hatte Hadrian mit dem Kaiser sich geeinigt. Das gab ihm Muth, gegen den aufrührerischen Vasallen jenen Bannstrahl zu schleudern, der im Verlaufe der Dinge verhängnißvoll genug wirken sollte. Vor dem siegreichen deutschen Heere wichen die Normannen zurück, und als nach den römischen Ereignissen in den Junitagen der Kaiser, der Rom nicht dauernd hatte unterwerfen können, wenigstens Apulien zu züchtigen sich anschickte, da schien bereits der ausgesprochene Fluch Verderben bringen zu sollen.

Aber wir wissen, daß in dieser Weise der Spruch des Erzürnten sich nicht erfüllt hat. In dem Augenblick, wo er den Einmarsch der Truppen befehlen wollte, ward ihm der schon zur Rache ausgestreckte Arm gelähmt. Der unvermeidlich gewordene Rückzug konnte

---

1) Romuald. Salernit. Muratori VII. 197.

2) Wilelm. Tyr. XVIII. cap. II. Bongars, Gesta Dei per Francos 932. Baronius ad a. 1155. N: XXVII. Vita Hadr. l. l. 442. Romuald. Salernit. Muratori VII. 197 Rex autem — — *Scitinio*, Cathaniensi archidiacono, quem Cancellarium fecerat, Apuliae administrationem commisit. Cancellarius autem ex mandato ejusdem Regis, congregato exercitu, Beneventum obsedit etc.

3) Vita Hadr. l. l. — villam *Ceperam*. Acta Hadr. Vatic. ap. Baron. ad a. 1155. N. III. Villam cepit et castrum Babucum.

4) Chronic. Fossae Novae ad a. 1155. Muratori VII. 870 — intra mensem Maji venit Ceperanum et in tertio Kal. Junii crematum est.

5) Ibid. — et ibi 3. Non. Junii cremavit castrum Babuci. Vita Hadr.

sogar als Gericht des Herrn über das Gericht der Kirche gelten. Da sollte es der an Entwürfen unerschöpflichen Combination der Curie gelingen, den täuschenden Schein der Congruenz um so augenfälliger herzustellen.

König Wilhelm hatte die Barone durch sein gewalthaberisches Verfahren von Anfang an vielfach erbittert[1]). Gar manche, mit dem Exile bestraft, brüteten Rache. So waren die Elemente alle vorhanden, die nur angereizt zu werden brauchten, um wild aufbrausend sich zu entladen. Und Hadrian ist es gewesen, der sie zu entfesseln wußte. Er selbst stiftete den Aufruhr an[2]). Robert von Bassavilla, Robert von Sorrent, Fürst von Capua[3]), Andreas von Rupe Canina[4]), überdies durch ein fälschendes Gerücht von Wilhelms Tode irre geführt[5]) die vielen Exilirten, die, ihres Erbes beraubt, im Kirchenstaate weilten, wurden nunmehr ermächtigt, den Bann der Kirche zu vollziehen. Gleichzeitig gingen Briefe ab, mit Kaiser Manuel ins Einvernehmen zu treten[6]).

Und sofort zeigten sich die Wirkungen, welche dem nicht geweiheten Auge freilich als die veranlassenden Ursachen des Geschehens erscheinen sollten.

Von den Großen des Reiches ging die Aufforderung an Hadrian aus, das Territorium des Gebannten als heimgefallenes Lehen persönlich in Besitz zu nehmen[7]). Dieser stellte sich, als beriethe er sich mit seinen Cardinälen. Kaum aber hatten sie für Genehmigung des Antrags sich ausgesprochen, so ward die Reise nach S. Germano beschlossen. Um Michaelis (1155) begab sich Hadrian dahin[8]).

Da fand er bereits die genannten Barone und andere versammelt, ihm ihre Huldigungen darzubringen. Der Oberlehnsherr nahm sie ohne Bedenken an und sandte die feierlichst verpflichteten Vasallen voraus, ihm weiter den Weg zu bereiten. Dann brach er selbst auf, um über Capua nach Benevent zu reisen, wo er Barone

---

1) Hugon. Falc. Historia Sicula. Muratori VII. 261. Guilelmus autem Rex — — — angustiis.
2) Wilelm. Tyr. lib. XVIII. cap. II. Bongars, Gesta Dei per Francos 932. Baronius ad a. 1155. N. XXIV.
3) Hugon. Falc. l. l. 265.
4) Ib. Anonym. Casin. ap. Pagi ad a. 1155. N. IV.
5) Anon. Casin. l. l. Marang. Chronic. Pis. Archivio storico It. VI. 2. 16.
6) Wilelm. Tyr. l. l.
7) Vita Hadr. l. l.
8) Ibid. — circa Festum S. Michaelis descendit ad Sanctum Germanum.

und Städte ringsumher den Eid der Treue schwören ließ[1]). Zu gleicher Zeit sandte Kaiser Manuel seine Antwort, die doch vielmehr scheinen sollte ein eigenmächtiger Antrag zu sein. Man verbreitete die Nachricht, er biete sich selbst als Bündner an[2]). In der That war eine bedeutende Geldsumme in Ancona zur Disposition gestellt. Und auch die weiteren Bedingungen der Conföderation lauteten günstig genug. Nur drei Städte an der Seeküste Apuliens wurden von ihm beansprucht. Falls man sie ihm überlasse, wolle er mit Geld und Truppen Beistand leisten und nicht eher ruhen, als bis Wilhelm auch aus Sicilien vertrieben, und dieses dem apostolischen Stuhle unterworfen sein werde. Ueberdies stellte er fünftausend Pfund der Curie in Aussicht. Allein diese scheint die Anträge, die sie doch selbst motivirt, zunächst von der Hand gewiesen zu haben. Sie wollte die unerwartet rasch errungene Beute ohne Theilung sich allein erhalten.

Offenbar konnte Wilhelm bei dem immer weiter greifenden Abfall keinerlei Widerstand leisten. Alsobald erschien der Bischof von Catana mit andern Großen in Salerno mit ausgedehnter Vollmacht, unter Bedingungen die Unterwerfung anzukündigen[3]). Er begehrte vor allem Absolution. Werde sie ihm ertheilt, dann wolle er dem Papste den Eid der Treue leisten, allen Kirchen seines Reiches die Freiheit zurückgeben, vier Schlösser dem Sieger als Eigenthum überweisen, die Römer endlich durch Gewalt der Waffen und Geldspenden zur Unterwerfung nöthigen[4]). Zusagen allerdings, anziehend genug, auch den Papst zu diplomatischen Verhandlungen zu veranlassen. Der Cardinal-Presbyter Hubald ward abgesandt, um sich hinsichtlich der königlichen Propositionen zu vergewissern. Er konnte so Günstiges berichten, daß Hadrian selbst zu deren Annahme bereit war. Aber der größere Theil des heiligen Collegiums, von den glänzenden Erfolgen verblendet, erschütterte seine Entschlüsse; die Anträge wurden verworfen.

Aber das machte den König nun wieder stark. Der Demüthi-

---

1) Vita Hadr. 444.
2) Vita Hadr. l. l. Romuald. Salernit. Muratori VII. 197. Interea Emanuel Constantinopolitanus Imperator, inventa opportunitate, quod de injuriis sibi a Rege Rogerio illatis vindicaret in filium, Palaeologum, virum quendam nobilem cum multa pecunia ad Comitem Robertum et Barones Apulie transmittit, ut de ea milites retinerent et Guilelmo Regi bellum inferrent.
3) Ibid.
4) Ibid.

gungen müde, begann er im Mai (1156) mitten in dem insurgirten Lande eine Armee wieder zu sammeln und war nunmehr glücklich[1]). Obgleich der griechische Kaiser die aufständischen Apulier durch Hülfstruppen verstärkt, kämpfte er doch bei Brindisi so tapfer[2]), daß seine Feinde an dem ferneren Erfolge des Widerstandes verzweifelten. Die Revolution war mit Einem Schlage niedergeworfen, alle Festen öffneten ohne weiteren Schwertschlag ihre Thore. Der enttäuschte Papst war augenblicklich den schlimmsten Eventualitäten Preis gegeben.

Dennoch faßte er sich. Er entließ die meisten Cardinäle in die Campagna, blieb aber selbst, nur von wenigen begleitet, in Benevent zurück, daselbst den siegreichen König zu erwarten[3]). Oder vielmehr er zog es vor, mit ihm zuvor zu unterhandeln. Als Wilhelm bis auf zwei Meilen in die Nähe der Stadt gerückt war, wurden drei der bewährtesten Cardinäle: Hubald vom Titel der heiligen Preredis, Julius vom Titel des heiligen Marcellus, Roland vom Titel des heiligen Marcus, Canzler des heiligen Stuhls, in das königliche Lager geschickt, den Frieden im Namen der Kirche zu fordern. Allerdings ward derselbe gewährt und der Inhalt der vier Artikel verabredet[4]); aber die bedeutenden Zugeständnisse, die darin gemacht wurden, blieben doch zum Anstoß der Curie die unzweideutigen Zeugnisse des indessen vorgekommenen Umschwungs der Dinge. Der berühmte Tractat[5]) scheidet vor allem die Verhältnisse Apuliens und der angrenzenden Territorien und der Insel Sicilien. Dort sollen Appellationen, Versetzungen von Geistlichen, Weihungen und Visitationen mit Ausnahme der Städte jedoch, in denen jedesmal der König sich aufhält, auch fernerhin Statt haben. Die gleichen

---

1) Romuald. Salernit. Muratori VII. 198. Quo cognito — — — recuperavit. — Cf. Otto Frising. lib. II. cap. XXX. Muratori VI. 734. Marang. Chron. Pis. Archivio storico Ital. VI. 2. 16.

2) Vita Hadr. 445 — et veniens usque Brundusium — — pugnavit in campo cum illis etc. Wilelm. Tyr. lib. XVIII. cap. VIII. Bongars 937. Chronicon Fossae Novae ad a. 1156. Muratori VII, 871. Pagi ad a. 1156. N. I.

3) Vita Hadr. l. l.

4) Ipsis (Cardinalibus l.) et Marone magno Ammirato Ammiratorum (?) dilecto fideli et familiari nostro et Hugone Panormitano et Romualdo Salernitano (cf. Ughelli, Italia sacra VI. 565) — — et Wilelmo Calano episcopo et Marino Cavensi abbate mediantibus. S. Anmk. 5.

5) Mitgetheilt von Baron. ad a. 1156. N. IV. V. VI. — Cf. Romuald. Salern. Muratori VII. 148. Robert de Monte ad a. 1156. Pertz VIII. 505. — Planck, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung IV. 1. 359 384. 457. — Die Ratificationsurkunde von Seiten Hadrians IV. bei Mansi XXI. 801—803.

Rechte in Bezug auf die Insel sind indessen wesentlichen Beschränkungen unterstellt. Appellationen und Legationen können nur mit besonderer Genehmigung der Krone vorkommen. Ueberdies soll die Curie geistliche Personen zum Zweck einer anderweiten Verwendung aus Sicilien abzuberufen ermächtigt sein; aber jene darf sie verweigern, falls sie deren als Beichtväter oder zum Zweck der Leitung der Krönungsfeierlichkeit bedarf. Was endlich die Besetzungen vacanter Stellen angeht, so sollen freilich die canonischen Wahlen ungestört vollzogen werden; aber wenn das Capitel sich über die geeignet scheinende Person geeinigt, so soll dieselbe im Geheimen zuvor dem Könige bezeichnet werden. Erst wenn dieser seine Zustimmung ertheilt, ist die Wahl gültig.

Eine Punctation somit, welche der Krone Sicilien Privilegien zuerkannte, welche der heilige Stuhl bald genug als Fesseln seiner früheren, wie er sich rühmte, ausgedehnteren Rechte fühlte[1]). Allein in Vergleich mit dessen augenblicklicher Ohnmacht schien sie doch vortheilhaft genug. Jener hatte nun wieder dem neuen Kaiser in Deutschland gegenüber eine Stütze; und der Normanne eilte seine Ehrfurcht zu bezeugen[2]).

In der Kirche des heiligen Marcian geschah es, daß er in Gegenwart der Cardinäle, Bischöfe, Grafen und Barone den Eid des Vasallen leistete[3]), den geforderten Tribut von sechshundert Goldthalern für Apulien und Calabrien, fünfhundert für die Mark zu entrichten versprach[4]). Darauf zum Friedenskuß zugelassen, ward er durch ein Fähnlein mit dem Reiche Sicilien, durch ein zweites mit dem Herzogthum Apulien, durch ein drittes mit dem Fürstenthum Capua investirt[5]). Reiche Schenkungen in Gold und Silber sollten überdies die Devotion des wieder versöhnten Sohnes der Kirche besiegeln.

So, durch das Gepränge des Ceremoniels hochgeehrt, rüstete sich sein Oberlehnsherr (Ende Juli oder Anfang August 1156) zur

1) Innocent. III. Epp. ed. Baluz. lib. I. ep. 410—412.
2) Vita Hadr. l. l.
3) Romuald. Salernit. Muratori VII. 198. Nam Hadrianus — — — investivit. Vita Hadr. l. l.
4) In dem Tractat a. a. O. N. VI.
5) Romuald. Salernit. l. l. In dem Tractat: Profecto vero nobis et Rogerio duci filio nostro — — — concedetis Regnum Siciliae, Ducatum Apuliae, Principatum Capuae cum omnibus pertinentiis suis, Neapolim Salernum et Malphiam cum pertinentiis suis, Marchiam et alia, quae ultra Marsicam debemus habere et reliqua tenementa, quae tenemus etc.

Abreise. Er nahm seinen Weg[1]) über Monte Casino, Marsica, nach Narni (11. August), von da nach Orvieto, diese erst vor Kurzem dem Patrimonium des heiligen Petrus wieder erworbene Stadt[2]) durch die Ehre seiner Gegenwart (nachweislich seit dem 15. October)[3]) besonders auszuzeichnen. Glänzende Festlichkeiten hielten ihn dort zurück, bis er — vielleicht Anfang November — nach Viterbo[4]) weiter reiste. Erst am zwölften dieses Monats[5]) war er wieder in Rom.

Allein schon während der Rückreise mußten neue Sorgen ihn quälen. Freilich er hatte den Sieger zur Huldigung vermocht; aber die Art, wie er diesen Act erwirkt, ward die Ursache nur noch bedenklicherer Verstimmungen. Der Vergleich mit Wilhelm I. war nur unter der Bedingung zu Stande gebracht, daß die — noch dazu von Hadrian selbst zum Aufstande verführten — Großen davon ausgeschlossen blieben[6]). Die Grafen Robert und Andreas, aus dem Vaterlande verbannt[7]), hatten sich nach der Lombardei geflüchtet, um von da in des Kaisers Hoflager zu eilen[8]). Der Fürst von Capua, im Begriff über den Garigliano zu setzen, war von dem Schiffer erkannt, von seinem eigenen Lehnsmann Richard von Aquila gefangen genommen und dem Könige ausgeliefert[9]). Er hatte seitdem sein Schicksal nur in dem Kerker zu betrauern.

Aber seine entkommenen Unglücksgefährten reizten den Kaiser durch ihre Klagen. Mußte dieser im Verfolg auch nur seiner politischen Interessen in dem Friedensschluß ein so eigenmächtiges Vorgehen der Curie anerkennen, daß der, wie er meinte, gleicherweise

---

1) Vita Hadr. 445. Jaffé p. 667.

2) Vita Hadr. 445. Et quoniam civitatem Urbevetanam, quae per longissima retro tempora se a jurisdictione Beati Petri subtraxerat, cum multo studio et diligentia nuper acquisierat etc. cf. Ughelli, Italia sacra I, 2. 384. Ed. Romae a. MDCXLIV.

3) Jaffé, Reg. N. 6948.

4) Vita Hadr. 445. Appropinquante igitur hyemio tempore ad amoenum et populosum Viterbii castrum descendit.

5) Jaffé, Reg. N. 6950.

6) Wilelm. Tyr. lib. XVIII. cap. VIII. Bongars, Gesta Dei per Francos 937 — exclusis omnibus illis a foedere, qui Domini papae suasionibus tantis se laboribus immerserunt et periculis. Dagegen Romuald. Salernit. ap. Murator. VII. 198. Comitem Robertum, Andream de Rupe Canina — — — ejusdem papae precibus liberos et illaesos cum rebus suis de regno exire permisit.

7) Derselbe Romuald. Salernit. ibid. Rex autem plures de inimicis suis de regno expulit etc.

8) Wilelm. Tyr. l. l.

9) Ibid. Romuald. Salernit. ibid.

den Papst, wie ihn selbst bindende Vergleich vom Jahre 1153 dadurch verletzt schien; wie viel heftiger mußte das Gefühl der Erbitterung über diesen Bruch [1]) in Folge der Schilderungen derer werden, welche durch Hadrian, wie sie sagten, treulos geopfert worden! — Und gleichzeitig wurden in dessen nächster Nähe, im heiligen Collegium selbst Klagen ähnlicher Art ausgesprochen. Jene Minorität desselben, die, vom Cardinal Octavian geleitet, die kaiserliche Fraction schon jetzt genannt werden kann, war über alles das, was man in den vier Artikeln verbrieft, schon bei deren Feststellung verstimmt gewesen [2]). In ihrem Herzen auf Friedrichs Seite, geberdete sie sich doch als die ächt hierarchische. Die heiligen Rechte des apostolischen Stuhles, meinte sie, seien dort freventlich verletzt, von den durch normannisches Gold bestochenen Unterhändlern verrathen [3]). Die Majorität dagegen, die sich um Roland seitdem nur um so fester schaarte, witterte in diesen Anklagen nur Sympathien für den Kaiser und ward, die Conjuncturen also deutend, nur um so erfolgreicher in dem Bemühen, den regierenden Papst gegen jene, wie gegen den von ihm Gekrönten einzunehmen. Der Gegensatz war seitdem angelegt und mußte sich in demselben Maße spannen, in welchem sich die Reibungen [4]) zwischen jenem und dem Kaiser wiederholten. Und dazu war bereits damals (1156) eine neue Veranlassung gegeben.

In eben diesem Jahre schloß Friedrich, der bereits im März 1153 von seiner ersten Gemahlin Adelheid, Markgräfin von Vohburg, zu Constanz durch die zustimmenden deutschen Prälaten sich hatte scheiden lassen, mit Beatrix, Prinzessin von Burgund, die zweite Ehe [5]). Sie war offenbar nur Mittel zum Zweck, die Vereinigung des Königreiches mit Deutschland zu stärken. Aber politisch wohl

---

1) Romuald. Salernit. ibid. 199. Audiens autem Fridericus Imperator Hadrianum Papam cum Rege Guilelmo concordatum et quod eum de Regno Siciliae et Ducatu Apuliae investisset, molestissime tulit. Cf. Ep. episcop. Germaniae ad Hadrianum IV. Mansi XXI. 793.

2) Epist. Cardinalium Victoris IV. ap. Radevic. lib. II. cap. LII. Muratori VI. 828.

3) Ibid. Ex quo contra honorem ecclesiae Dei et Imperii amicitia inter Dominum Papam Adrianum et Wilelmum Siculum apud Beneventum facta est, dissensio et discordia non modica inter Cardinales Sacrosanctae Romanae Ecclesiae non sine causa oborta est, nobis scilicet, qui honorem et dignitatem sanctae Dei Ecclesiae et Imperii nullatenus diminui volebamus, amicitiae, quae facta fuerat, in detrimentum Ecclesiae et Imperii, nequaquam consentientibus.

4) Radevic. lib. I. cap. VIII. Muratori VI. 746.

5) Kritische Beweisführungen. N. 1 c.

gewählt, verletzte sie doch das sittliche Bewußtsein der Nation. Um so fester hätte daher vielleicht Hadrian im Sinne derselben auftreten können. Aber sein Protest ward, wie es scheint, erst im folgenden Jahre und zugleich mit einer Klage laut, die durch die Art, wie sie ausgesprochen, vielmehr Fürsten und Prälaten gegen ihn empörte.

Es war gegen Mitte October 1157[1]), als Friedrich nach Besançon zum Besuch des Reichstags sich begab, den er unlängst ausgeschrieben. Fürsten und Gesandtschaften drängten sich, ihn bei dieser glänzenden Feier zu begrüßen. Aus Apulien, Thuscien, Venedig, Frankreich, Spanien, auch aus England, dessen König erst in Würzburg (März 1157) den deutschen Kaiser durch Schenkung eines prächtigen Zeltes und einen Brief voll überschwänglicher Devotion ausgezeichnet[2]), waren Vertreter herbeigekommen. Denselben schlossen sich der schon mehrfach erwähnte Roland und der Cardinal-Presbyter Bernhard vom Titel des heil. Clemens[3]) im Auftrage des Papstes an.

Der erstere — der Held unserer Geschichte — war geboren zu Siena[4]), der unverbürgten[5]) Sage nach aus dem gräflichen Geschlechte der Bandinelli. Sein Vater ward Raynuccius[6]) genannt. Ueber seine früheren Lebensverhältnisse, den Gang seiner Entwickelung ist nichts bekannt. Aber daß die Neigung zum Studium der kirchlichen Jurisprudenz besonders stark in ihm gewesen, dürfen wir aus dem Berufe schließen, den er als Mann erwählt. Wir wissen, daß er eine Zeitlang ein academisches Lehramt in Bologna verwaltet[7]), aber die Chronologie ist unsicher. Das erste feste biographische Datum ist die Angabe, daß er 1141 und 1147 Diaconus der Kirche in Pisa gewesen. Aber ob er in dem erstgenannten Jahr jenes kirchliche Amt zuerst angetreten; ob er als Professor der Theologie[8]) an der Universität zu Bologna, vor Beginn

1) Radevic. lib. I. cap. VIII. Muratori VI. 745. Boehmer, Regesta Regum atque Imperatorum N. 2376—2378.
2) Ibid. lib. I. cap. VII. Muratori VI. 744. 745.
3) Ibid. Alex. Ep. ad Arnulf. Lexov. Mansi XXI. 1125.
4) Vita I. Alexandri III. Muratori III. 1. 446. Vita II. ibid. 448.
5) Muratori ad Moren. Script. Rer. Italic. VI. 1053.
6) Vita II. Alex. 448 ex patre Raynutio.
7) Kritische Beweisführungen. N. 1. d.
8) Vergl. von Savigny, Geschichte des Römischen Rechtes im Mittelalter. IV. 419.

desselben oder etwa in der Zeit zwischen beiden Jahren gewirkt, muß zweifelhaft bleiben. Sein wissenschaftlicher Ruf muß damals bedeutend, der Eindruck seiner Persönlichkeit ein mächtiger gewesen sein. Es ist Eugens III. Verdienst, ihn in seinen glänzenden Eigenschaften erkannt und gewürdigt zu haben, indem er ihn in den Dienst der römischen Kirche zog. Im Jahr 1150 ward er Cardinal-Diaconus vom Titel des heil. Cosmas und Damianus[1]); 1151 Cardinal-Presbyter vom Titel des heil. Marcus[2]); 1153 überdies Canzler des päpstlichen Stuhles[3]).

Jene Mission, mit der er vier Jahr darauf zugleich mit seinem Collegen betraut worden, kündigte sich zunächst als eine friedliche an. Und eben so freundlich wurden beide zur Audienz zugelassen. Friedrich empfing sie an einem Tage, wo er dem festlichen Volksgewühle auszuweichen für gut fand, in Gegenwart der Fürsten[4]).

Sie selbst führten sich mit den Worten ein: „Unser heiliger Vater Papst Hadrian und das Collegium der Cardinäle grüßen Euch, jener als Vater, diese als Brüder.“ Und sofort übergaben sie ein apostolisches Schreiben[5]). Wider Erwarten der Anwesenden ward in demselben sogleich zu Anfang eine Klage laut. Aber diese berührte doch noch ein Factum, welches außer dem Bereiche des Streites zu liegen schien. Der Briefsteller zeigte sich entrüstet über die unerhörte Behandlung, welche der vom heiligen Stuhle (1156) heimgekehrte Erzbischof Eskill von Lund in Burgund erlitten. Er war von Unbekannten überfallen, ausgeplündert und eingekerkert, ohne daß der Kaiser die Thäter bestraft oder die Entlassung des Gefangenen verfügt hätte[6]). Und vielleicht war dieser Erfolg des Verbrechens nicht ungern von ihm gesehen. Denn es hatte denjenigen seinen Händen überliefert, den er als glücklichen Rivalen des zur Jurisdiction des scandinavischen Nordens ursprünglich ermächtigten Erzbischofs von Bremen, ja als Feind des

---

1) Kritische Beweisführungen. N. I. e.
2) Ebend.
3) Ebend.
4) Radevic. lib. I. cap. VIII. Muratori VI. 745. 746. — (Godefrid. Colon. Boehmer III. 429.)
5) Ibid. lib. I. cap. IX. Cf. Ej. Ep. ad Arnulf. Loxov. Ej. Epp. ed. Giles. 114. Ep. 22.
6) Ibid. — Otto Sanblas. Boehmer III. 586. 587. — Maurer, die Bekehrung des Norwegischen Stammes zum Christenthume. II. 675 und die Anmk. 370 beigebrachten Citate. Münter, Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen. II. 314. Pagi ad Baron. 1157. N. III.

deutschen Reiches auf das Bitterste haßte. Aber Hadrian verlangt strenge Ahndung und ist befremdet darüber, daß es dazu bisher noch nicht gekommen. Habe er doch seinerseits nur Wohlwollen bewiesen; wenigstens wisse er nicht, wodurch er ihn beleidigt. Vielmehr nur Gutes und Erfreuliches, meint er, habe er ihm bisher erzeigt, und auch wenn er noch größere „Beneficien" ihm ertheilt, würde es ihn nicht reuen in Betracht der großen Vortheile, welche dem römischen Stuhle von ihm zu Theil werden könnten[1]) u. s. w.

Dieser Inhalt des Briefes, von dem Canzler Raynald von Dassel verdeutscht[2]), erregte bei den anwesenden Fürsten allgemeinen Unwillen und Entrüstung, in Friedrich den glühendsten Zorn, wie überall, wenn sein Selbstgefühl verletzt ward. Wie durchweg in diesem Schreiben der Ton einer gewissen Bevormundung herrscht: so war es namentlich das Wort „beneficia", an dem man Anstoß nahm, sofern dadurch das vom Papste beabsichtigte Verhältniß der Hierarchie zum Kaiserthume ausgedrückt werden sollte. Dasselbe hatte ja allmählig in der Sprache des Mittelalters die Bedeutung „Lehen" angenommen, ohne die ursprüngliche der lateinischen Sprache zu verlieren.

So konnte man glauben, — Friedrich und die deutschen Fürsten entschieden sich in jenem Augenblick nur für jene Auslegung — Papst Hadrian sehe die kaiserliche Würde, mit der er jenen bekleidet, für ein Lehen, den Kaiser als seinen Vasallen an, sich als seinen Oberlehnsherrn. Und allerdings mag Hadrian, als er schrieb, die Vocabel in diesem Sinne gebraucht haben. Gewiß ist, daß die Ansicht, der gemäß man sie deutete, als die ächt hierarchische gelten darf. Wenn doch alle Regenten die Kronen in Wahrheit zu Lehen tragen von dem Haupte des Reiches Gottes, so folgt gemäß jener katholischen Supposition, die wir später beleuchten werden, dieselbe in einfacher Consequenz. Gregor VII. hatte sie in der Weise einer allgemeinen Theorie nur angedeutet; um so energischer aber in einzelnen Fällen practisch zu verwenden gesucht[3]).

1) Neque tamen poenitet nos desideria tuae voluntatis in omnibus implevisse, *sed si majora beneficia* excellentia tua de manu nostra suscepisset, si fieri posset, considerantes, quanta ecclesiae Dei et nobis per te incrementa possint et commoda provenire, non immerito gauderemus.

2) Radevic. lib. I. cap. X. in.

3) S. Stenzel, fränkische Kaiser I. 285. Gregor machte Anspruch auf die Oberlehnsherrschaft von Rußland Regist. II. 74, Ungarn II. 13, Croatien, Dalmatien Regist. VII. 4, Sardinien VIII. 10, Corsica V. 4, Spanien Regist. VI. 7, Frankreich Regist. VIII. ep. ext.

Das war nun freilich von den verschiedenen Fürsten verschieden aufgenommen; da sie jetzt auch Hadrian zu machen schien, von keinem übler, als vom Kaiser Friedrich. Gerade er lebte, wie wir wissen, in dem Bewußtsein eines ihm nur von Gott gegebenen Berufs: seine Krone glaubte er nur von ihm empfangen zu haben. In diesem Glauben ruhte die Kraft seines kaiserlichen Waltens.

Daher, als Roland[1]) jene Ansicht zu vertreten und zu vertheidigen unternommen, jene ungeheure Aufregung, welche ihn und die Fürsten zu Besançon ergriff. In bitterm Unmuth erinnerten einige daran, daß sie von den Römern gehört, die Stadt Rom und das Königreich Italien sei nur eine Schenkung der Päpste an die deutschen Könige, keinesweges deren gebührendes erbliches Besitzthum. Nicht nur daß dieses behauptet, sondern auch, daß dergleichen Gedanken versinnbildende Gemälde dort zu sehen seien[2]), erwähnten sie. Die Entrüstung war durch diese Mittheilungen schon hoch gestiegen, als einer der päpstlichen Legaten, — nicht ohne Grund vermuthen wir Roland — voll Verwunderung, daß die Versammelten jene Abhängigkeit des Kaiserthums von dem heiligen Stuhl nicht anerkennen wollten, ganz unbefangen fragte, von wem denn der Kaiser seine Würde habe, wenn nicht vom Papste? — Das Wort war genug, die Versammelten zu solcher Wuth zu erhitzen, daß einer von ihnen, Pfalzgraf Otto von Baiern[3]), schon das Schwert zog, um dem Legaten den Todesstreich zu versetzen. Nur Kaiser Friedrich selbst verhinderte es[4]). Sofort aber befahl er den Legaten die Abreise. Er verhieß sicheres Geleit, aber zugleich gab er die geschärfte Mahnung, schon am folgenden Morgen auf geradem Wege, ohne sich irgendwo in geistlichen Gebieten aufzuhalten,

---

1) S. über die ganze Scene auch Rolands eigene Aeußerung späterhin als Papst. Ep. ad Archiepisc. Salisb. Mansi XXI. 1034; Ep. ad Arnulfum Lexov. ibid. 1125. Nos quoque in minore officio constitutos, qui cum venerabili fratre nostro B. nunc Portuensi episcopo ad eum fuimus delegati, qualiter apud Bisuntium ipse tractaverit et quam indigne receperit, non opus est nos in praesentia referre etc.

2) Radevic. lib. I. cap. X. Muratori VI. 748.

3) Radevic. lib. I. cap. X. 748. Ob hoc dictum eo processit iracundia, ut unus eorum, videlicet Otto Palatinus Comes de Bojoaria, ut dicebatur, prope exerto gladio cervici illius mortem intentaret. Ep. Hadr. ibid. lib. I. cap. XV. — a Rainaldo cancellario suo et Palatino Comite, qui magnas blasphemias in praefatos legatos nostros et matrem vestram sacrosanctam Romanam Ecclesiam evomere praesumpserunt etc.

4) Radevic. l. l. — Epist. Imperat. ibid. Muratori VI. 749.

nach Rom zurückzukehren[1]). — Und sofort verbreitete sich das Gerücht, Deutschland sei gewaltsam abgesperrt von jeglicher Communication mit dem päpstlichen Stuhl. An allen Grenzen lauerten Wächter, auf diejenigen zu fahnden, welche zu dieser Centralstelle der Christenheit zu pilgern unternähmen[2]).

Und gleichzeitig mit der Rückkehr der beiden Verwiesenen verkündigte ein kaiserliches Rundschreiben[3]) dem Volke, was wirklich geschehen war oder vielmehr nur das, was als geschehen augenblicklich bekannt werden sollte. Dasselbe ist überdies ein Protest gegen diese und andere Anmaßungen der Curie.

In höchst feierlichem Tone beruft sich der Kaiser auf seine Belehnung durch Gott selbst, die himmlische Weihe seiner kaiserlichen Würde. Durch sie freilich werde er zur Erhaltung des kirchlichen Friedens verpflichtet. Aber nicht ohne große Betrübniß seines Herzens müsse er klagen, wie von dem Haupte der Kirche gerade Veranlassung zu Zwietracht und Uneinigkeit gegeben, der Friede zwischen Staat und Kirche gestört werde. — Hierauf kommt er auf den Reichstag zu Besançon und das Betragen der päpstlichen Legaten, den anmaßenden Brief, den sie, wie sie gesagt, vom Papste[4]) überbracht, und dessen Inhalt sie selbst vertheidigt, zu sprechen. Mit leicht bemerkbarer Erregtheit malt er sodann die anstößige Scene auf dem Reichstage aus und übt die schärfste Kritik des fraglichen Wortes. Deshalb, so lautet die weitere Erklärung, weil sie einen in diesem Ton abgefaßten Brief zu überbringen gewagt, außerdem viele mit Unterschrift und Siegel versehene Papiere bei ihnen gefunden worden[5]), die von ihnen nach Belieben könnten ausge-

1) Radevic. l. l. — ipsos autem legatos, securitate donatos, ad habitacula deduci ac primo mane via suo proficisci praecepit, addens in mandatis, ne hac vel illac in territoriis Episcoporum seu abbatum vagarentur, sed recta via nec ad dextram nec ad sinistram declinantes reverterentur ad Urbem.

2) Ep. Hadr. Radevic. lib. I. cap. XV. Muratori VI. 754. Mansi XXI. 791. — facto edicto — — — voluerint.

3) Radevic. lib. I. cap. X. Pertz IV. 105. Cf. Ep. Imp. ad Hillin. Trev. Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichte IV. 421.

4) l. l. Legationem apostolicis literis conscriptam nobis praesentaverunt.

5) l. l. Porro quia multa paria literarum apud eos reperta sunt et schedulae sigillatae, ad arbitrium eorum adhuc scribendae — per singulas ecclesias Teutonici regni conceptum iniquitatis suae virus adspergere, altaria denudare, vasa domus asportare, cruces excoriare nitebantur, ne ultra procedendi facultas ei daretur, eadem, qua venerant, via ad urbem eos redire fecimus.

füllt werden, — und deren hätten sie sich wirklich bedient —; weil sie ferner Altäre zu berauben, die heiligen Gefäße aus den Gotteshäusern wegzunehmen, die Crucifixe abzuschälen sich nicht entblödet, sei ihnen die sofortige Abreise aus dem deutschen Reiche anbefohlen. Gegen den Schluß kehrt nochmals in bedeutend accentuirter Sprache die Erinnerung an den göttlichen Ursprung der kaiserlichen Würde, an die Pflicht des unbedingten Gehorsams gegen sie wieder. Jeden, welcher seine Krone für ein Lehen von Seiten des Papstes halte, erklärt der Briefsteller für einen Feind der Lehre Christi und seines Apostels, für deren Verläugner[1]).

Indessen waren Roland und Bernhard, aus Deutschland verwiesen, grollend nach Rom zurückgekehrt. Sie klagten heftig über das, was sie erlitten, und schilderten die Gefahren, die sie für St. Peters Sitz bestanden. — Was anderes mochten sie erwarten, als daß dieser, so schwere Unbill zu rächen, zur Ausübung der Strafgewalt sich rüsten werde? — Aber der Eindruck, den ihre leidenschaftlich erregte Rede auf das Cardinalcollegium machte, war doch eben so verschieden als die Stimmung, durch welche es längst getheilt war. Hier wurde Unzufriedenheit mit den Trägern der Mission selbst, dort die Entrüstung über die Uebergriffe des Kaisers laut. Die kaiserlich Gesinnten machten die Genannten lediglich der Unschicklichkeit wegen verantwortlich, die übrigen redeten dem Papste zu Willen[2]).

Und dieser hätte nur zu gern die erwählte Richtung weiter verfolgt. Aber dazu bedurfte er vor allem der Mitwirkung des deutschen Clerus. Und er mußte sich sagen, daß er deren nicht gewiß sein könne. Um so dringlicher schien es, dessen Gesinnung zu erproben.

Das Circular[3]) an die Erzbischöfe und Bischöfe des Reichs ist in diesem Sinne eine Frage, mit all' der Vorsicht ausgesprochen, welche die Rücksichten auf die Würde der Curie erheischten. Es setzt voraus, was der Verfasser wünscht, daß der Vorfall zu Besançon

---

1) Cumque per electionem principum a solo Deo Regnum et Imperium nostrum sit, qui in passione Christi filii sui gladiis necessariis regendum orbem subjecit, cumque Petrus Apostolus hac doctrina mundum informaverit, Deum timete, Regem honorificate: quicunque nos imperialem Coronam pro beneficio a Domino papa suscepisse dixerit, divinae institutioni et doctrinae Petri contrarius est et mendacii reus erit.

2) Radevic. lib. I. cap. XV.

3) Ibid. Mansi XXI. 790.

nur durch die Leidenschaft des Kaisers oder gar jener Wenigen, die er auch sonst als seine Verführer[1]) bezeichnet, verschuldet, von den Prälaten eben so gemißbilligt[2]) würde als sein hierarchischer Anspruch gutgeheißen. Gerade das ist sein Trost, daß er weiß, der Frevel, der dort an seinen Cardinälen verübt, sei eine nur vereinzelte That, als Vergewaltigung von dem deutschen Clerus eben so streng beurtheilt als für die kirchliche Richtung der Nation nicht beweisend. Und wenn der Papst dazu aufruft, zur Erhaltung der Freiheit der Kirche Gottes in Hoffnung auf den herrlichen Lohn sich zu ermannen und den Kaiser zur Leistung der schuldigen Genugthuung zu vermögen, so soll doch nicht der Zweifel, der in seinem Herzen sich regen mochte, sondern die Zuversicht offenbar werden, daß das also geschehen werde. — Und mit einem schwungvollen Bekenntniß des Glaubens an die ewige Dauer der Kirche schließt der Brief.

Allein die Empfänger statt als Rächer der Unbill der Kirche aufzutreten, wurden vielmehr ihres Fürsten Apologeten. Ihre Antwort[3]) kündete sich selbst als Erguß des Gefühls der Empörung an, welche das ganze Volk über das bis dahin Unerhörte[4]) empfunden, was man in dem apostolischen Breve gelesen. Sie erklärt ausdrücklich, das anstößige, kaum recht zu deutende Wort nicht genehmigen zu können. — Nicht zu ermahnen, nur zu beschwichtigen den Erzürnten, darauf gingen sie selber aus.

Und in dieser Stimmung berichteten sie auch über die Erklärung[5]), welche er ihnen gegeben.

Der Kaiser äußerte sich mit aller Entschiedenheit darüber, wie er sein Diadem nur als „göttliche" Leihe zu begreifen, seine Erhebung nur von der freien Wahl der Fürsten herzuleiten vermöge[6]).

---

1) Hadr. Ep. ad Wibaldum. Ep. CCCCXXXIX. Martene et Durand, Ampl. Coll. II. 598.

2) l. l. Super quo facto licet aliquantulum perturbemur, ex hoc tamen in nobis ipsis majorem consolationem accipimus, quod ad id de vestro et principum consilio non processit.

3) Radevic. lib. I. cap. XVI. Muratori VI. 754. 755.

4) Ibid. — omnes ita continuerunt aures suas, quod nos, salva gratia vestrae sanctissimae paternitatis, ea tueri *propter sinistram* ambiguitatis interpretationem vel consensu aliquo approbare nec audemus nec possumus, eo quod *insolita et inaudita* fuerunt usque ad haec tempora.

5) Ibid. Muratori VI. 755.

6) Ibid. Debitam patri nostro reverentiam libenter exhibemus; liberam imperii nostri coronam divino tantum beneficio adscribimus, electionis primam vocem Moguntino Archiepiscopo, deinde quod superest ceteris se-

Die Ceremonie der Salbung des deutschen Königs zu vollziehen gebühre dem Erzbischof von Cöln, die der Kaiserkrönung dem Papste. — Durch die Verweisung der Legaten aus Deutschland habe er keineswegs die Ehrfurcht gegen den römischen Stuhl verletzt, der Verkehr der deutschen Geistlichkeit mit demselben sei durch keinerlei Edicte, wie sie Hadrian voraussetze, bislang erschwert; nur die gesetzwidrigen Uebergriffe jener, wodurch das Band aller kirchlichen Ordnung zerrissen werde, habe er beschränken wollen. — Auch die maßlose Ueberhebung und den Hochmuth des heiligen Stuhls könne und wolle er nicht ertragen. In der Hauptstadt der Welt habe Gott durch das Kaiserthum die Kirche erhoben; in der Hauptstadt der Welt strebe jetzt die Kirche, wie er glaube, nicht auf Gottes Geheiß, das Kaiserthum zu zerstören.

Und damit wies er hin auf jene bildliche Darstellung der Belehnung Lothars. Es ist sein Wille, daß dieses Denkmal der Verhöhnung der kaiserlichen Majestät sofort vernichtet werde. —

Allerdings diese Sprache lautete nicht wie die eines Bekehrten. Drohend wie sie war zeigte sie vielmehr, daß Friedrich den vorhandenen Gegensatz statt denselben zu verhüllen vielmehr gerade deshalb aufzudecken entschlossen war, um ihn zu verschärfen. Und doch verrieth sie noch nicht das Schlimmste.

Ein kühner, den römischen Primat auf das Aeußerste gefährdender Plan, vielleicht längst erwogen, war seit den Tagen von Besançon von ihm mit aller Energie verfolgt. Er hatte die Gregorianische Hierarchie als eine mit seinen politischen Idealen überhaupt unvereinbare Größe bereits begriffen. Also sollte sie, wenn nicht gestürzt, doch wenigstens für Deutschland unschädlich gemacht; ein selbständiges Kirchenthum mit einem Primas an der Spitze gegründet werden[1]). Die nationalen Ideen waren bei der allgemeinen Aufregung so mächtig, daß ein deutscher Katholicismus an Stelle des römischen treten zu können schien.

Und überdies fehlte es nicht an den für jenen Zweck nöthigen geschichtlichen Bedingungen. Das Erzbisthum Trier war von Hadrian selbst erst vor Kurzem (October 1155) durch Ernennung seines

---

cundum ordinem principibus, recognoscimus, regalem unctionem Coloniensi, supremam vero quae imperialis est summo pontifici, quidquid praeter haec est, ex abundanti et a malo est.

1) S. die S. 32 Anmk. 4. 7. und S. 33 Anmk. 1 citirten Briefe. Ficker, Rainald von Dassel 18, 19, 20.

dermaligen Inhabers zum apostolischen Legaten „durch ganz Deutschland" ausgezeichnet[1]). Hatte er auch alsobald an Arnold von Mainz einen Rivalen, der diese breiten Grenzen seines Gebietes wieder zu beschränken suchte, so behielt er doch jenen Titel und überdies glänzte seine Residenz längst als Metropolis des belgischen Galliens[2]). Von Friedrichs ersten Anfängen[3]) mit Beweisen des Vertrauens beehrt, schien Hillin überdies Ehrgeiz genug zu besitzen, die ihm zugedachte außerordentliche Rolle mit Erfolg zu spielen. In der That kein anderer als er sollte das Oberhaupt der katholischen Kirche in Deutschland werden. Nicht nach „Viterbo", dem „neuen" Rom, sondern nach Trier, dem zweiten Rom sollte man fortan pilgern[4]). Dort herrscht das Gold, nicht Petrus, hausen Räuber und Dämonen. Trier ist des Apostels wahre Stätte, wie das Herz des Reiches[5]). Hier ist des Herrn ächtes „ungenähetes" Kleid, — das der römische Papst zerrissen. Hier der wahre Hirtenstab des Petrus, während jener bekanntlich ohne denselben wandelt. Durch diese heiligen Reliquien ist das deutsche Erzstift Erbe seiner Gewalt geworden, und Hillin soll sich berechtigt fühlen demjenigen gegenüber, der sich seinen Vicarius nennt, dasselbe anzutreten[6]).

Allein dieser täuschte nun doch des Kaisers Erwartung. Er kannte die Zähigkeit, mit der das Volk an den römischen Traditionen hing und wußte eine augenblickliche Aufregung in ihrer Wandelbarkeit von jener gewohnheitsmäßigen Stimmung zu unterscheiden, die in ihrer alten Macht um so schneller zurückkehren mußte, sobald extreme Schritte geschahen. Seinerseits nicht gewillt die dabei unausbleiblichen Gefahren auf sich zu nehmen, suchte er vielmehr dadurch sich aus der Verlegenheit zu ziehen, daß er den regierenden Papst zum Vollzug der Versöhnung drängte. Das konnte nicht wirksamer geschehen als durch Mittheilung des ganzen Projects. Also übersandte[7]) Hillin den eigenen Brief des Kaisers unter beweglicher Vorstellung der verhängnißvollen Zustände in Deutschland, die nur

---

1) Kritische Beweisführungen N. 1. f.

2) Wilib. Ep. ad Hillinum. Martene et Durand, Ampl. Coll. II. 547. Ep. CCCLXXVIII — quae totius Galliae Belgicae caput ac metropolis esse dinoscitur. Hontheim, Hist. Trev. diplom. I. 344. VII. VIII.

3) Otto Frising. lib. II. cap. IV. Muratori VI. 701.

4) Ep. Frid. ad Hillin. Archiv für ältere Deutsche Geschichtskunde. IV. 425. Hontheim, Hist. Trev. I. 582.

5) Ebend. 424.

6) Ebend. 425. 426.

7) Ebend. 426—28.

durch Ausgleichung der Fehde zwischen den „beiden Göttern dieser Erde" zu ändern seien.

Aber Hadrian ward vielmehr darob vom glühendsten Zorne erhitzt. In seinem Antwortschreiben[1]) vom 19. März 1158 strömte er die Klagen und Anklagen mit der ganzen Leidenschaftlichkeit seiner stolzen Seele aus. Friedrichs Handeln, urtheilt er, ist von Anfang an nichts anderes als ein fortwährender Verrath gewesen. Er hat den Aufstand der Römer provocirt und die ungeheure Blutschuld auch über den Papst gebracht, im Geheimen die noch dauernden Bewegungen in dessen Residenzstadt angereizt; — zugleich in ungeheurer Anmaßung demselben sich gleichzustellen erkühnt. Und doch ist jener Kaiser nur durch ihn. Ohne diese Kaiserkrönung wäre er ein so machtlöser König wie Childerich einst. Alle Gewalt, die er in Italien hat, ist eine geliehene. Könnte sie ihm nicht genommen und dem griechischen Kaiser übertragen werden? — Ja der Briefsteller drohet, daß dies also geschehen werde und räth, den Wahnsinnigen zum Gehorsam zurückzuführen, damit ihn nicht das Verderben treffe.

Aber das stand vielmehr dem Papste selbst in Aussicht, wenn er Hillins Vorstellungen sich auf die Dauer verschloß. Friedrich hatte schon im Jahre 1157 zum zweiten italienischen Zuge gerüstet. Ursprünglich entschlossen, die mit den aufständischen normannischen Baronen verbündeten Griechen zurückzuschlagen[2]) — denn diese „Ausländer" hatten die Grenzen „seines" Reiches besetzt — änderte er in Folge der mittlerweile gelungenen Expedition das Ziel der seinigen. Das treulose Mailand[3]), aber auch „sein" aufrührerischer Vasall Wilhelm von Sicilien[4]), als einseitiger Bündner des Papstes, sollten gezüchtigt werden. So mußten die Folgen des Unternehmens bei fortgesetzter Spannung auch auf diesen letzteren wirken. Und dies Geschick schien sich bereits zu erfüllen, seitdem Canzler Raynald und Pfalzgraf Otto von Wittelsbach im Juni (1158) in der Lombardei erschienen waren[5]) um dem furchtbar gerüsteten Kaiser den Weg zu bereiten. Wiewohl ohne Heer und nur als bevollmächtigte

1) Archiv f. ältere Deutsche Geschichtskunde. IV. 428—434.

2) Otto Frising. lib. II. cap. XXXI.

3) Ibid.

4) Robert de Monte ad a. 1158. Pertz VIII. 507 — processit ulterius ad oppressionem, si posset, Wilelmi Regis Siciliae. Otto Sanbl. Boehmer III. 588. cap. XI.

5) Radevic. lib. I. cap. XVII. XVIII. Ficker, Rainald von Dassel 22. Anmk. 2.

kaiserliche Gesandte wirksam, hatten sie dennoch ohne Schwertschlag, nur durch den Schrecken vor der nachrückenden kaiserlichen Armee unterstützt, bedeutende Territorien zur Unterthänigkeit zurückzuführen gewußt. Ueberall, wo sie eingetroffen, hatten sie den vorgeschriebenen Eid der Treue leisten lassen[1]), in Cremona[2]) einen Congreß Bevollmächtigter zur Huldigung des Kaisers berufen, die Romaniola und Aemilien durchzogen, um nach Ravenna sich zu begeben, und endlich das von den Griechen occupirte Ancona durch ein rasch gesammeltes Heer genommen[3]).

Da brach dem Papste der Muth. Von Herzog Heinrich dem Löwen überdies dringend ermahnt sich zu fügen[4]), beschloß er, Friedrich, ehe er selbst den italienischen Boden betreten, wieder zu begütigen[5]). Rasch ermächtigte er neue Legaten.

Es waren der Cardinal=Presbyter Heinrich (Tit. S. Nerei et Achillei) und der Cardinal=Diaconus Jacinthus (Tit. S. Mariae in schola Graeca), die ihn — was indessen chronologisch schwer begreiflich ist — wirklich noch in Deutschland getroffen haben sollen[6]).

Sie hatten allen Grund, scheu und schüchtern aufzutreten. Schon auf ihrer Reise nach Oberitalien hatten sie absichtlich den dort anwesenden kaiserlichen Gesandten unverkennbare Beweise freundlicher Gesinnungen gegeben. Als sie in Ferrara hörten, daß dieselben nach Modena zurückgekehrt, beschlossen sie diese dort zu bewillkommnen; eine Art des Entgegenkommens von Seiten päpstlicher Legaten, von der Ragewin sagt, daß sie unerhört gewesen[7]). Schon hier hatten sie sich über den Zweck ihrer Sendung, deren friedliche Absicht ausgesprochen.

Von Ferrara waren sie nach Verona, von dort durch das tridentiner Thal weiter gereist in Begleitung des Bischofs Albert von Trident. Aber hier wurden sie von zwei räuberischen Grafen, Friedrich

1) Radevic. lib. I. cap. XIX.
2) Ibid. lib. I. cap. XX.
3) Ibid. Godefr. Col. Boehmer III. 430.
4) Ep. Hadr. ad Frid. Imp. Radevic. lib. I. cap. XXII. Murat. VI. 760 infra.
5) Ibid. lib. I. cap. XVII. Interea Romanus Antistes de adventu Principis certior factus — — ad leniendum ejus animum nuncios mittit etc.
6) Radevic. lib. I. cap. XXII. Friderico igitur, ut jam dictum est, castra in campestribus Augustae civitatis metato, ad suam eosdem legatos admittit praesentiam etc. cf. lib. I. cap. XVII. Muratori VI. 756. Kritische Beweisführungen N. 1. g.
7) Lib. I. cap. XXI.

und Heinrich, überfallen, geplündert, gefangen gesetzt. Doch der Bruder des Jacinthus, ein vornehmer Römer, der sich als Geisel stellte, befreite die Cardinäle; den Bischof „die göttliche Wunderkraft". Erst später rächte Herzog Heinrich der Löwe die Schmach der Kirche.

Die ersteren aber trafen alsobald bei Friedrich ein. Ihre ehrerbietige Anrede drückte schon die Stimmung aus, in welcher der Brief vom Papst Hadrian geschrieben war, den sie überbrachten. Er ward dem Bischof Otto von Freisingen gegeben, ihn zu lesen und zu verdollmetschen.

Man erfuhr, daß der Verfasser — allerdings in Worten unverkennbarer Mäßigung — über das in Besançon geschehene Attentat sich beklagte; bei Weitem unzweideutiger aber sein Befremden über den Aufruhr äußerte, den doch ein ganz unschuldiges Wort seiner früheren Zeilen erregt. Er äußerte unverhohlen, denselben nur aus einem Mißverständniß erklären zu können. Die dort beliebte Interpretation ward als eine durchaus unberechtigte beurtheilt. Die Bedeutung von beneficium — so hieß es nunmehr — könne doch keine andere sein als die, welche aus seiner Zusammensetzung sich ergäbe. So könnte es also nicht anders übersetzt werden als durch das deutsche „Wohlthat"[1]). In gleicher Weise milderte und deutete er ein zweites Wort, welches der Kaiser so verstanden, als habe er ihm seine Würde verliehen[2]).

Dieser ließ sich auch die versuchte Apologie gefallen. War dieselbe doch in Vergleich mit den hyperbolischen Aeußerungen an Hillin ein ausdrücklicher Widerruf und bei der Unausführbarkeit jenes antirömischen Unternehmens die Herstellung einer wenigstens äußeren Concordie mit dem Papste selbst der Sache nach augenblicklich erwünscht.

---

1) Radevic. lib. I. cap. XXII. Occasione siquidem cujusdam verbi, quod est beneficium, animus tuus, sicut dicitur, est commotus, quod utique nedum tanti viri, sed nec cujuslibet minoris animum merito commovisset. Licet enim hoc nomen, quod est beneficium, apud quosdam in alia significatione, quam ex impositione habeat, assumatur: tunc tamen in ea significatione sumendum fuerat, quam nos ipsi posuimus et quam ex institutione sua noscitur retinere. Hoc enim nomen ex *bono* et *facto* est editum, et dicitur beneficium apud nos, non feudum, sed bonum factum.

2) Ibid. — Unde, quod quidam verbum hoc et illud scilicet: „Contulimus" tibi insigne imperialis coronae a sensu suo visi sunt ad alium retorquere, non ex merito causae, sed de voluntate propria et illorum suggestione, qui pacem regni et ecclesiae nullatenus diligunt, hoc egerunt. Per hoc enim vocabulum nihil aliud intelleximus, nisi quod superius dictum est, *imposuimus*.

Aber eine aufrichtige Versöhnung konnte dessenungeachtet nicht zu Stande kommen. In Hadrian IV. wirkte immer noch der Unmuth über die Schmach, die er erlitten, als Reizmittel einer um so heftiger sich erneuernden Erbitterung[1]) und der Kaiser kannte seines Gegners Natur zu gut, als daß er hätte glauben sollen, was mit dem Munde zurückgenommen, sei auch im Herzen aufgegeben.

Er selbst hätte ebenfalls weder das Eine noch das Andere gethan. Schon das Verfahren seiner Gesandten war der thatsächliche Erweis seiner Ansprüche auf die ausschließliche Lehnsverbindlichkeit auch der Bischöfe gewesen. Mit Regalien investirt, hatten sie bereits in Gegenwart Rainald's und Otto's den allgemein geforderten Huldigungseid schwören müssen[2]). Nach seiner Ankunft[3]) in Italien (Juli 1158) war nicht nur damit fortgefahren; auch die verlangten Lieferungen an Proviant erpreßte man von ihnen[4]). — Die Eroberung Mailands (8. September) und der glänzende Triumph, in welchem sie gefeiert ward[5]), konnte den Kaiser nur noch herrischer stimmen. Alle Hoheitsrechte, die er als Beherrscher des kaiserlichen Italiens gefordert, waren in den Friedensbedingungen feierlich gewährleistet; die künftig zu wählenden Consuln die Belehnung von ihm entgegenzunehmen und den Lehnseid zu leisten verpflichtet[6]). Ja die Gesetzgebung auf dem großen Reichstage[7])

---

1) Radevic. lib. II. cap. XV. Hadrianus, Romanae urbis antistes, quorundam instinctu ea quae jam inter ipsum et Imperatorem apud Augustam sopita fuerant, refricare coepit et denuo meminisse, modo nuntiorum suorum injuriam — incusans etc.

2) Ibid. lib. I. cap. XIX. (Regales nuncii) excepti cum magna frequentia et honorificentia Episcopi civiumque Veronensium, tam illic, quam in aliis civitatibus, fidelitatem imperatori et adminiculum expeditionis, tactis sacrosanctis evangeliis, promitti fecerunt viamque venturo imperatori ejus adventus fidi et utiles praecursores exstitere. Vergl. lib. II. c. XV. — cum audisset (Hadrianus) quod Regalia principi tam ab Episcopis et Abbatibus, quam a civitatibus et proceribus recognita fuere. —

3) Kritische Beweisführungen N. I. h.

4) Radevic. lib. II. cap. XV. Muratori VI. 797 — modo eorum, qui pro colligendo fodro directi fuerant, insolentiam — — incusans etc.

5) Ibid. lib. I. cap. XLI—XLIII. Morena ap. Murat. VI. 1015. Godefrid. Col. Boehmer III. 431. Vincent. Prag. Dobner. Mon. Hist. Boh. I. 60. 61. Annal. Disibod. Boehmer III. 214. — Robert de Monte. Pertz VIII. 509. Sigeb. Auctar. Affligem. ib. 404.

6) Radevic. lib. I. cap. XLI. Venturi vero Consules a populo eligantur et ab ipso Imperatore confirmentur — — — et juramento facto officium Consulatus sui a Domino Imperatore recipiant etc.

7) Ibid. lib. II. cap. I—VII. Morena ap. Murat. VI. 1015. 1017. 1019. — Vincent. Prag. l. l. 61. Otto Sanblas. Boehmer III. 592.

auf den Roncalischen Feldern (11. November 1158) gab ihm unter dem Vorgeben einer Restauration[1]) vielmehr eine neue, unerhörte Machtstellung. Statt der freien Wahl beanspruchte er vielmehr die Ernennung[2]) nur mit Zustimmung der Communen. Ueberdies mußten die Bischöfe, Fürsten und Städte zunächst auf alle Regalien verzichten und nur diejenigen empfingen sie wieder, welche die frühere Verleihung irgend welcher urkundlich nachzuweisen vermochten[3]). Und gerade Erzbischof Ubert von Mailand an der Spitze des hohen lombardischen Clerus war es gewesen, welcher die ganze Urkunde der Roncalischen Beschlüsse zuerst beschworen[4]). Und zu diesen zählte einer, welcher unmittelbar auch materielle Nachtheile der Kirche bringen mußte. Denn es war durch denselben verboten, daß irgend einer der kleinen Vasallen dieses sein Lehen oder einen Theil davon verkaufen, verpfänden oder irgendwie in fremde Hände geben oder auch „für sein Seelenheil" an die Kirche schenken solle ohne Erlaubniß des Lehnsherrn[5]). Aber freilich dem Papste galt vielmehr das Rechtssystem seinen principiellen Grundlagen und seiner Tendenz nach, die Praxis, in der es wirksam zu werden anfing, als ein ungleich Bedenklicheres. Die extravaganten Ansprüche, zu denen sein Gegner sich in seinem Schreiben an Erzbischof Hillin von Trier bekannt, schienen mit einem Male, statt phantastische Ideale zu bleiben, in Fleisch und Blut der Thatsachen gekleidet

---

1) Radevic. lib. II. cap. V. Deinde super justitia Regni et de regalibus, quae longo jam tempore seu temeritate pervadentium seu neglectu Regum Imperio deperierant. — Curia Roncaliae. Pertz IV. 110—114. Vergl. von Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter III. 119—123. 171 ff.

2) Radevic. lib. II. cap. VI.

3) Ibid. lib. II. cap. V — tam Episcopi quam Primates et civitates uno ore, uno assensu in manum principis regalia reddidere etc. Hisce omnibus in fiscum adnumeratis tanta circa pristinos possessores usus est liberalitate, ut quicunque donatione Regum aliquid horum se possidere instrumentis legitimis edocere poterat, is etiam nunc *imperiali beneficio* et *regni nomine* id ipsum perpetuo possideret. Vergl. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien II. 231—233.

4) Ottonis Morenae Hist. Muratori VI. 1019.

5) Radevic. lib. II. cap. VII. Muratori VI. 788 — sancimus, ut nulli liceat feudum totum vel partem aliquam vendere vel pignorare vel quomodolibet alienare vel pro anima judicare sine permissione majoris Domini, ad quem feudum spectare dinoscitur. Unde imperator Lotharius tantum in futurum cavens, ne fieret, promulgavit. Nos autem ad pleniorem Regni utilitatem providentes non solum in posterum, sed etiam hujusmodi prius illicitas alienationes perpetratas hac praesenti sanctione cassamus. Vergl. Jaffé, Geschichte des Deutschen Reiches unter Lothar 187.

werden zu sollen. Hatte er dort gedrohet[1]) alles „Reichsgut", welches der römische Stuhl in „Apulien" besitze, dereinst einziehen zu wollen; schien nicht alles das, was so eben in der Lombardei geschehen, als ein Vorspiel dessen sich anzukündigen, was in dem ganzen Kirchenstaate vollbracht werden sollte? —

Allerdings selbst das Concordat zu Worms trug den Stempel des reinen Gedankens Gregors VII. nicht mehr an sich. Die Regalien waren als selbständiges Kirchengut geopfert und dem Reiche zuerkannt. Aber doch war das, „was der römischen Kirche zugehöre"[2]), von jenen ausdrücklich unterschieden und die Investitur gerettet. Friedrich schien aber selbst das Patrimonium des heiligen Petrus dem Regale zuzurechnen und den Bischöfen durch Verpflichtung auf jene ins Maßlose erweiterte Formeln, in denen der neuerdings geforderte Eid abgefaßt war, ein daneben noch bestehendes Verhältniß der Obedienz zu dem apostolischen Stuhle nicht ferner einzuräumen[3]). „Waren doch die heiligen Hände ausschließlich in die seinigen gelegt"; die, welche „die Söhne des Höchsten[4])" zu nennen, unbedingt, wie es schien, an den Sohn dieser Erde gekettet. —

Das mochte Hadrian eben erwägen, als sich ein Gesandter des Kaisers bei ihm melden ließ, einen Antrag desselben zu befürworten. Es war der Bischof Hermann von Verden, der über die Wiederbesetzung des durch Anselms Tod erledigten Erzstifts Ravenna unterhandeln sollte. Sein Herr wünschte den Grafen Guido von Blandrata, Subdiaconus der römischen Kirche, an diese Stelle erhoben zu sehen und glaubte um so sicherer auf Genehmigung rechnen zu können, als der Wahlact in Gegenwart auch eines päpstlichen Legaten in Ravenna geschehen war[5]). Allein Hadrian schlug nicht nur das Gesuch ab, sondern reizte mit Einem Male durch eine das Verfahren des Kaisers scharf kritisirende Klage, noch mehr durch die Art, wie er sie vorbrachte.

In dem deutschen Lager ließ sich plötzlich ein „in Lumpen ge-

---

1) Hontheim, Historia Trev. I. 582. Nos judicabimus eum (papam) in virga regni nostri et requiremus ab eo, quae nostrae ditionis sunt, urbes et castella, munitiones et oppida, quae in tota tenet Apulia etc.

2) Ekkeh. Chronic. Pertz VIII. 260 — exceptis omnibus, quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur.

3) Radevic. lib. II. cap. XV. Murat. VI. 797.

4) Ep. Hadr. ad Frideric. Imperat. Mansi XXI. 796. Ep. VI.

5) Ep. Frider. ap. Radevic. lib. II. cap. XVI.

hüllter Mensch, einem Abentheurer ähnlicher als einem Gesandten, melden, übergab ein apostolisches Schreiben und verschwand dann rasch, wie er gekommen[1]). In demselben ward der Anspruch auf Entscheidung des Streites zwischen Brescia und Bergamo laut. Nicht dem Kaiser, vielmehr dem Papste stehe dieselbe zu. Für den Fall des weitern Vorgehens werden bereits Kirchenstrafen in Aussicht gestellt[2]).

Ohne Zweifel wäre augenblicklich ein energischer Protest erfolgt, hätte Friedrich nicht das besondere Interesse gehabt, die Besetzung des vacanten Erzbisthums nach Maßgabe seines Vorschlags ausgewirkt zu sehen. Also ignorirte er vorläufig jenen anstößigen Zwischenvorfall und beauftragte seinen getreuen Hermann von Verden beim apostolischen Stuhle weitere Vorstellungen zu machen. Doch konnte er sich nicht enthalten, schon in dem Briefe, welchen derselbe überbrachte, seinen Namen dem des Papstes vorzusetzen[3]).

Allein dieser, ob er gleich diese Abweichung von dem herkömmlichen Briefformular noch nicht rügte, zeigte sich doch in seiner Weigerung unwandelbar[4]). Der junge Geistliche, um den es sich handele, antwortete er, sei noch Subdiaconus, errege aber so viel Hoffnungen, lebe in so glänzenden Verhältnissen, daß seine weitere Beförderung inmitten der römischen Kirche dieser selbst viele Vortheile bringen müsse. Ausgezeichnete Männer pflege sie nicht zu entlassen, vielmehr in ihren Bereich zu ziehen. Man könne daher auf das nicht eingehen, was Friedrich verlange.

Da fühlte dieser die Geduld erschöpft. Er befahl nicht nur, die Umstellung der Namen in allen ferneren Briefen beizubehalten, sondern auch in der Anrede des Singularis statt des Pluralis sich zu bedienen[5]).

Darob gerieth die Curie in Aufruhr. Cardinal Heinrich beklagte sich in bitterem Unmuth bei dem Bischof Eberhard von Bamberg über

1) Radevic. lib. II. cap. XV — easque quidam indignus et vilis nuntius praesentans antequam recitatae fuissent, disparuit. Epist. Eberh. Babenberg. ibid. lib. II. cap. XIX. Murat. VI. 801. 802 — quas quidam pannosus et velut hostis et insidiator Domino Imperatori despective quodammodo obtrusit et ultra non comparuit etc.

2) Ep. Eberh. Babenb. l. — flamma sopita — — denuo quodam vento resuscitata est per literas, quas Dominus papa nuper direxit Domino Imperatori super ea quaestione, quae vertitur inter Brixienses et Bergamenses de contentione duorum castrorum etc.

3) Radevic. lib. II. cap. XVI. S. Kritische Beweisführungen. N. 1. i.

4) Ep. Hadr. Radevic. lib. II. cap. XVII.

5) Radevic. lib. II. cap. XVIII.

diesen frevelhaften Bruch der durch ihn erst wieder hergestellten Concordie und wie durch diesen so wohlbegründete Hoffnungen vereitelt. Sein directer Brief an den Kaiser mag in vorsichtigerem Tone dasselbe gesagt haben. Aber dieser hatte nicht Zeit zur Antwort. Gerade an dem Tage, an welchem der Bote in dem Lager im Bolognesischen angekommen (2. Februar 1159), hatte er dasselbe verlassen[1]), um zu Antimiako bei Bologna bei seinen Fürsten wider die wieder aufrührerischen Mailänder zu klagen[2]). Unterdessen übernahm der Mann, der dort seine Stelle vertrat[3]), die Correspondenz. In einem Antwortschreiben[4]) an den genannten Prälaten, in einer Zuschrift[5]) an Hadrian erhob er ermahnend, beschwichtigend seine Stimme. Allerdings, er will nicht läugnen, daß die von seinem Herrn jüngst erwählte Briefform eine verhältnißmäßige Neuerung sei. Aber früher hat man wirklich so geradezu geredet und was jetzt zur Gewohnheit geworden, ist erst aufgekommen, als die gute alte Einfachheit geschwunden. Und vor allem soll die Curie nicht, Zufälliges und Wesentliches verwechselnd, sich einreden, jener Verstoß gegen die jetzt übliche Redeweise sei von ihrer Seite so ganz unverschuldet. Gerade die Einmischung derselben in die politischen Angelegenheiten der Lombardei hat die Stimmung des Kaisers verändert, und es ist nicht Zeit weiter anzuklagen und zu erbittern, sondern zu versöhnen und zu beruhigen. Immerhin mag Rom die weise Lehrerin sein, wie sie sich rühmt; aber dann hat sie nicht zu warten, bis die Unmündigen oder Verirrten zurückkehren, sondern zu unterweisen, indem sie zuvorkommt. Schon längst glimmt der Zunder der Zwietracht zwischen Papst und Kaiser. Man eile den zu löschen. Dieser ist jenes erstgeborener Sohn; aber — meint der Briefsteller — er ist „unser" Herr. Auch der Papst ist der Gesalbte, Herr und Meister und Niemand darf ihn fragen, wozu nur das? — Aber in aller Bescheidenheit möchte doch gesagt werden können, es sei nicht wohlgethan, bei solchen Fährlichkeiten die Worte allzu peinlich abzuwägen. Ein freundlicher Brief mag schleunigst

1) Epist. Eberh. Babenberg. Radevic. lib. II. cap. XIX. Muratori VI. 802. Cf. lib. II. cap. XXIX.

2) Ibid. lib. II. cap. XXIII.

3) Ibid. lib. II. cap. XXIX. Beweise der außerordentlichen Gunst, deren Eberhard sich zu erfreuen hatte, sind überdies die Schenkungen und Privilegien s. Ussermann. Episcopat. Bamb. Cod. Prob. N. CXXII. CXXIII. Pez. Thesaur. Anecdot. VI. 1. 417.

4) Ibid. lib. II. cap. XIX.

5) Ibid. lib. II. cap. XX.

den Ausbruch des Brandes hindern, der alles in Flammen setzen kann.

Freilich dergleichen zu schreiben, dazu konnte sich Hadrian in keiner Weise verstehen. Aber einen neuen Schritt der Annäherung schien er doch thun zu wollen.

Als der Kaiser nach der Feier des Osterfestes (12. April 1159), welches er zu Modena[1]) beging, zu seinem Lager im Bolognesischen zurückgekehrt, und jenen Gerichtstag für die Mailänder anberaumt hatte, wo ihre Klage und Verantwortung gehört werden sollte, erschienen vier römische Legaten, unter ihnen zwei demselben besonders befreundete, Octavian und Guido von Crema[2]). Man merkte es ihrem Benehmen an, daß der Inhalt ihrer Aufträge nur allzusehr in Widerspruch stand mit ihren persönlichen Wünschen. In Wahrheit, die Erwartung des Bischofs von Bamberg ward durch sie gänzlich vereitelt. Statt auszugleichen mußten sie vielmehr den über die neue lombardische Insurrection schon ungewöhnlich aufgeregten[3]) Kaiser reizen. Forderungen waren es, die sie zu machen, Friedrich zu erfüllen hatte, wenn Friede zwischen Papstthum und Kaiserthum bestehen sollte. Vor allem begehrte ihr Vollmachtgeber, jener solle keine Geschäftsträger ohne sein Wissen nach Rom schicken, da jedes Amt dort dem heiligen Petrus angehöre, wie auch alle Regalien[4]). Ferner von den Dienstleuten des Papstes solle kein

1) Vinc. Prag. 63. In ipsa civitate *Mutina* Imperator — — celebrast. Radevic. lib. II. cap. XXIX. Anno Dominicae Incarnationis MCLIX Fridericus Pascha apud *Mutinam* celebravit (Dagegen Sire Raul, De reb. gest. Fr. Murat. VI. 1182. — Imperator abiit *Bononiam* et solemnia Paschae celebravit etc.): festoque terminato — — — laetificavit. cap. XXX. Jam dies aderat, quae Mediolanensibus tertio vel quarto praefixa fuerat. — In diese Zeit gehört ohne Zweifel die leidenschaftliche Ep. Imp. Pertz IV. 116.

2) Radevic. lib. II. cap. XXX nennt vier. Epist. Eberhardi Babenberg. ad Eberh. Saltzb. ibid. Et quidem Cardinalibus — — — transmissis, Domino videlicet Octaviano et Domino Wilelmo etc. Ep. Imp. ad eundem ibid. cap. XXXI. duo cardinales.

3) Ep. Imp. ad Frising. Ep. Tengnagel, Vetera Monum. 388. 389. Pertz IV. 116. Cum coeli stupeant et totus orbis intremiscat et cuncta turbari constet elementa a facie scelestissimae perfidiae, a nece piacularis malitiae, ab audita nefandae traditionis, quam quaedam civitates Longobardiae, Mediolanum scilicet, Placentia, Cremona, Pergamum, Brixia, Parma, Mantua et Marchia Veronensis contra nostram majestatem, contra imperii honorem sine causa, sine aliqua praecedenti culpa commiserunt, super re tam horrida credimus nimirum fidem tuam condolere et omnia viscera tua conturbari. Non enim in nostram solum redundat rebellio personam, quia jugo dominationis nostrae projecto — — — refutare et exterminare conantur, dicentes, nolumus hunc regnare super nos nec Teutonici amplius dominabuntur nostri.

4) Epist. Eberhard. Babenb. Mur. VI. 810.

Proviant gefordert werden, es sei denn zu der Zeit, wo der Kaiser komme, die Krone zu empfangen. Sodann sollten die Bischöfe Italiens dem Kaiser den Eid der Treue, nicht den Huldigungseid leisten. Außerdem sollten fortan die Geschäftsträger des Kaisers ihre Wohnung nicht in den Palästen der Bischöfe nehmen. Endlich solle derselbe alle Besitzungen der römischen Kirche wieder herausgeben und von Ferrara, Massa, Figuruola, von allen Gütern der Markgräfin Mathilde, von dem ganzen Lande von Aquapendente bis Rom, von dem Herzogthum Spoleto, von den Inseln Sardinien und Corsica Tribut entrichten[1]).

Friedrich wies diese Postulate nicht unbedingt zurück. Freilich auch er klagte über den Bruch des Vergleichs, dessen die Curie durch den einseitigen Friedensschluß mit König Wilhelm von Sicilien schuldig geworden, da — so deutete er die unter Eugen III. festgestellte Punctation — man doch ausgemacht, daß man mit diesen, wie mit den Römern und Griechen gemeinsam verhandeln wolle; weiter über die Lasten, welche die deutschen Kirchen während der Reisen der Legaten zu tragen hätten, über die unbegründeten Appellationen[2]). Aber er wollte doch nicht selbst auch Richter sein. Er beantragte die Erwählung eines Schiedsgerichtes, dem beide Parteien sich gleichmäßig zu unterstellen hätten[3]). Nach dessen Ausspruche sei er bereit dem Papste gerecht zu werden, wenn anders derselbe sich anheischig mache dasselbe zu thun. Indessen die Cardinäle, ihrerseits zur Bildung der gewünschten Commission mitzuwirken bereit, erklärten, doch nicht ermächtigt zu sein, die Geneigtheit ihres Herrn zu verbürgen. Man kam daher überein, den Papst zuvor zu befragen und die Sendung neuer Legaten, die mit

1) Epist. Eberhard. Babenb. — Nuncios Imperatoris ignorante Apostolico ab Imperatore non esse mittendos, cum omnis magistratus inibi B. Petri sit, cum universis regalibus. De dominicalibus Apostolici fodrum non esse colligendum, nisi tempore suscipiendae coronae. Episcopos Italiae solum sacramentum fidelitatis sine hominio facere debere Domino Imperatori. Neque nuncios Imperatoris in palatiis Episcoporum recipiendos. De possessionibus Ecclesiae Romanae restituendis et tributis Ferrariae, Massae, Ficorolae, totius terrae Comitissae Mathildis, totius terrae, quae ab Aquapendente est usque Romam, Ducatus Spoletani, Insularum Sardiniae, Corsicae.

2) Epist. Eberhard. Babenberg. ibid. Vergl. Kritische Beweisführungen N. 1. k.

3) Ibid. Epist. Imperator. Frid. Nos supradicto modo hoc recusavimus et in praesentia et testimonio omnium Teutonicorum et Longobardorum Episcoporum et laicorum principum et Baronum et Vavassorum omnem justitiam atque consilium obtulimus et ut nos acciperemus justitiam. Und vorher Si vero — — — nos supponeremus. Mur. VI. 812.

den im Lager des Kaisers noch weilenden zusammentreten dürften, zu beantragen[1]).

Allein darauf erfolgte eine abschlägliche Antwort und die erneuerte Erklärung, nur von jener Friedensurkunde vom 23. März 1153 dürfe die Rede sein. Der Kaiser erwiderte, durch diese könne und dürfe er sich nicht für gebunden erachten, da sie ja, wie er bereits erklärt, gerade von seinem Gegner offenbar verletzt werden.

Unter diesen Umständen war eine weitere Verhandlung nicht möglich. Es blieb nur übrig, in Berücksichtigung der einzelnen Klagpuncte den Gesandten Folgendes zu eröffnen. — Wenn die italienischen Bischöfe den Huldigungseid nicht schwören wollen, so habe er nichts dagegen, wenn sie dann nur auch auf die Regalien, die sie von ihm zu Lehen trügen, verzichteten. Daß der Papst verlange, die kaiserlichen Geschäftsträger sollten ihre Wohnung nicht in den Palästen der Bischöfe nehmen, würde ihn nicht befremden, wenn die Paläste deren Eigenthum geworden. Nun aber wären sie ja auf dem Grund und Boden erbaut, welchen die Bischöfe von ihm zu Lehn trügen; alles auf demselben Gebaute gehöre zu diesem selbst; also auch jene. — Der Papst behaupte ferner, jedes obrigkeitliche Amt in Rom komme dem heiligen Petrus zu. Diese Behauptung müsse von ihm selbst noch näher erwogen werden. Doch wenn er römischer Kaiser sei und genannt werde, sei diese Würde bloßer Schein, wenn er über Rom selbst gar keine Gewalt haben sollte[2]).

Diese Antwort war vielmehr ein Protest, kühn und stolz gesprochen, wie sein ursprüngliches Ideal, bislang noch unverändert, denselben ihm eingegeben. Sollte es ein Ultimatum sein? —

Der Redner hatte selbst bezeugt, daß er eine endgültige Mittheilung erst unter Beirath der Fürsten zu machen im Stande sei und die päpstlichen Legaten, die Gefahr erkennend — denn Gesandte des römischen Volkes waren mittlerweile angekommen, im Rücken des Papstes sich mit Friedrich zu vergleichen[3]) — wehrten den Gedanken ab, daß seine Worte also zu deuten. Reconciliatorisch gestimmt, wie sie waren, drangen sie in ihn, noch einen letzten

1) Radevic. lib. II. cap. XXX. Muratori VI. 811.
2) Ibid.
3) Radevic. lib. II. cap. XXX. Muratori VI. 811. Et dum haec agerentur, Nuncii Romanorum supervenientes et ea, quae pacis sunt, rogantes, bene recepti et remissi sunt.

Versuch zur Abwehr des weiteren Kampfes zu ermöglichen. Sie erreichten ihren Zweck. Bei ihrer Abreise waren sie von kaiserlichen Boten begleitet, welche die Weisung hatten, mit Hadrian, wenn er wolle, eine neue Concordie einzuleiten; wo nicht, mit dem Senate und dem römischen Volke ein Bündniß einzugehen[1]).

Allein zu jener ist es auch späterhin nicht gekommen. Im Gegentheil das Bewußtsein des längst vorhandenen Bruches als eines unversöhnlichen ward nunmehr in Hadrian um so heftiger erregt. Die Grundsätze, die sein Gegner so eben noch so scharf betont, konnten nur als die mächtigen Reizmittel wirken, den hierarchischen Geist zur völligen Unumschränktheit zu entbinden. — So sind die letzten Maßnahmen seines Pontificats ausschließlich den Rüstungen für den geflissentlich gesuchten Streit gewidmet gewesen.

Und dazu waren die Bundesgenossen längst gegeben. Galt es das antihierarchische Unternehmen des Hohenstaufischen Kaiserhauses, das vielleicht Roland zuerst gewittert, mit Erfolg zu vereiteln, so war vor allem Friedrichs Machtstellung in Oberitalien zu erschüttern. Und konnte das am sichersten durch den erneuerten Freiheitskampf der lombardischen Städte geschehen, wie hätte die Curie zögern sollen, ihre Waffen zu Streitmitteln für sie selbst zu weihen? —

Ohne Bedenken hat sie diese Auskunft nicht nur wirklich erwählt; vielleicht ist sie in der Politik zweideutig genug gewesen, in denselben Augenblicken mit dem Kaiser zu unterhandeln und den Aufruhr in der Lombardei zu schüren. Der Abfall Mailands wird von Kaiserlichgesinnten ausdrücklich dieser Neigung Schuld gegeben. Papiere einer geheimen Correspondenz waren nach dieser Aussage in deren Hände gerathen[2]). In jedem Falle ist Hadrians Betheiligung an der Revolution in Oberitalien eben so gewiß als Friedrichs immer weiter entwickeltes Einvernehmen mit den Römern.

Schon seit Ende Mai hatte jener sich unter diesen nicht mehr sicher gefühlt. In den letzten Tagen dieses Monats finden wir ihn in Frascati[3]), ohne Zweifel über die Zustände in Oberitalien fort-

---

1) Radevic. II. cap. XXX. Muratori VI. 801.

2) Radevic. lib. II. cap. XVIII. Muratori VI. 800. Haec itaque causa sermonum et nunciorum majorem inter eos simultatis fomitem ministravit, in tantum, ut quaedam literae deprehensae dicerendur a Sede apostolica directae, quae Mediolanenses et quasdam alias civitates rursus ad defectionem hortarentur. Vergl. Kritische Beweisführungen N. 1. m.

3) Jaffé, Reg. N. 7120.

während unterrichtet. Und als Crema eben so entschlossen von seinem Obedienzverhältniß zu Cremona sich losgelöst als mit Mailand sich verbündet, da schien der Moment geeignet, ein kriegerisches Manifest zu erlassen.

Es war am 24. Juni (1159) als er in Palestrina das Breve[1]) unterzeichnete, in dem jedes Wort den flammenden Zorn entlud. Beleidigend gerade durch die Kürze, reihet es die Anklagen hart aneinander. Die Neuerung in dem Briefformular gilt als Erweis unerhörter Anmaßung, die Forderung des nunmehr beliebten Huldigungseides, die Beschimpfung der Legaten zu Besançon als Bruch der Treue, die er dem heiligen Petrus schulde. „Besinne Dich, besinne Dich", räth es am Schlusse. „Salbung und Krone verdankst Du uns. Sei auf der Hut, daß Du nicht das beanspruchend, was Dir nimmer verstattet werden kann, das verlierst, was Dir verstattet ist."

Allein der Kaiser bewies vielmehr, daß er sich längst besonnen habe. Seine Antwort[2]) ist die auf das Höchste gespannte Antithese, schroff und bitter, wie sie nur je gestellt worden. Hatte Hadrian sich abermals zu dem bekannt, was er in dem auf jenem Reichstage übergebenen Briefe ausgesprochen und wieder zurückgenommen; so berief sich der Erzürnte auf die von seinen Ahnen überkommenen Rechte, um den Ursprung aller seiner Gewalt auf diese zurückzuführen. War von jenem gegen das verschärfte Homagium protestirt, so deutet dieser zunächst an, daß „streng genommen dasselbe vielmehr von dem Papste selbst zu leisten sei. „Alles, was er besitzt, ist ja auch nur ein Regale, von Constantin dem Bischof Sylvester dereinst verliehen." Ursprünglich ohne Grundbesitz, hat die Kirche vielmehr das, was sie der Art zu haben meint, lediglich der Gunst der weltlichen Fürsten zu danken. Also wird der kaiserliche Name dem päpstlichen mit Fug vorangestellt. Und die Bischöfe sind doch ohne Frage mit Regalien investirt. Also mögen sie entweder den vorgeschriebenen Eid leisten, oder aufgeben, um dessentwillen sie beeidigt worden. In alle Wege sollen sie in die irdischen Verhältnisse sich fügen, nach des Herrn Vorbild in Demuth sich beugen, dem Kaiser geben, was des Kaisers ist.

Hadrian ging aber vielmehr damit um, denselben mit der Straf=

1) Sigeb. Contin. Aquic. Pertz VIII. 408. Mansi XXI. 796. S. Kritische Beweisführungen N. 1. 1.
2) Ibid.

gewalt der Kirche zu züchtigen. Gerade in diesem Augenblicke, wo er selbst sich tödtlich beleidigt fühlte, schien die Stimme jener Fraction des heiligen Collegiums, welche Roland führte, entscheidend werden zu sollen. Hatten sich die Gegensätze freilich längst erkannt, so kündigte sich doch der Bruch als ein vollendeter erst an, als der genannte Cardinal und die Seinen extreme Maßnahmen anriethen, Octavian und die Gleichgesinnten dem widerstanden. Die Excommunication, von der schon bei Gelegenheit der Ehescheidung die Rede gewesen, sollte nun beschleunigt, durch den Sturz der kaiserlichen Herrschaft in Italien um so wirksamer, die Lombarden und Wilhelm von Sicilien zu diesem Zwecke als politische Bündner gegen Friedrich vereinigt werden[1]). Ein kaiserliches Italien im hergebrachten Sinne sollte es fortan nicht mehr geben. Das war das Project, welches auszuführen vor allen die normannische Königskrone aufgerufen ward.

Ohne Frage wurde damit eine Conspiration gegen das deutsche Reich[2]) eingeleitet, deren Entwürfe zu vereiteln der Kaiser eilen mußte. Allerdings mit Hadrian persönlich mochte er den Kampf auch ohne außerordentliche Maßnahmen wagen. Aber er wußte, daß das von der Schwungkraft der Hierarchie abermals so mächtig bewegte Pontificat nicht aussterben werde mit diesem Pontifex. Mochte immerhin eintreffen, was man erwartete, daß Hadrian in Kurzem mit Tode abging; gerade die nächste Wahlhandlung brachte um so größere Gefahr. Und auf der anderen Seite scheint jenem geahnt zu haben, daß er die Tage des in voller Stärke entwickelten Kampfes nicht mehr sehen werde. — So waren Beider Gedanken auf die Dinge der Zukunft gerichtet.

Und in diesem Sinne vollendete man die beiderseitigen Rüstungen. Der Kaiser, vor allem auf Befestigung seiner Partei im Cardinalcollegio bedacht, suchte nach einer Gelegenheit, als sie sich unerwartet darbot. Gerade in den Tagen, als die Belagerung von Crema begonnen, er selbst aber dahin noch nicht aufgebrochen[3]), erschien eine neue Gesandtschaft der Römer[4]). Sie bezeugte die für ihn günstige Stimmung der Stadt, die ja durch wenige Uebelwollende nicht geändert werden könne, und wie sehr man geneigt sei,

1) Kritische Beweisführungen N. 1. m.
2) Ebend.
3) Ebend. n.
4) Radevic. lib. II. cap. XLI.

ihm alle Ehrerbietung zu erweisen, wenn er nur anerkenne, daß dort die Stätte sei, der er den glänzendsten seiner Titel verdanke. Und zugleich mochte sie mit Hinweisung auf das gleichmäßig gespannte Verhältniß zum Papste an die frühern Vorschläge erinnern. Ob sie wirklich erneuert und wie das aufgenommen, wissen wir allerdings nicht. Aber gewiß ist, daß Friedrich mit den Römern sich ins Einvernehmen zu setzen beschloß. Zu diesem Zwecke gesellte er den Heimkehrenden den Pfalzgrafen Otto, den Markgrafen Guido von Blandrata und den Propst Heribert bei mit der Weisung, die Maßregeln zu bestimmen, welche für den Fall des Wechsels auf dem päpstlichen Stuhl die Erhebung des von ihm gewünschten Candidaten sichern zu können schienen. Zunächst hatten sie sich mit den kaiserlich gesinnten Cardinälen zu besprechen.

Und das konnten sie um so rückhaltsloser thun, als diese von ihren Feinden nicht mehr unmittelbar beobachtet wurden. Die letzteren hatten schon seit dem 28. Juni[1]) mit dem Papste zusammen in Anagni gelebt[2]), immer darauf bedacht, den endlichen Erlaß der strengsten der kirchlichen Censuren zu erwirken. Allein jener schien in Bezug darauf unsicher geworden zu sein; diese schlossen sich um so fester mit dem Fanatismus der Parteiung aneinander. Ja es sollte ihrem Herrn verdeutlicht werden, daß man das Princip der Hierarchie vor allen persönlichen Schwankungen zu sichern verstehen werde.

In seiner Gegenwart — so erzählte man sich auf der gegnerischen Seite — haben sie sich durch das Gelübde verbündet, nicht zu ruhen, bis die Excommunication gegen den Feind der Kirche verhängt sei; im Fall der Vacanz keinen zu wählen, der diese letzte Entscheidung zu geben sich nicht verpflichten werde[3]).

Vielleicht ist das an Hadrians Sterbebette wiederholt und in diesem selbst noch der definitive Entschluß gereift. Vielleicht war er der Meinung, dem Nachfolger sei die Wahl des Moments zu überlassen. In jedem Fall hielt er den Bannstrahl in der Hand, ohne ihn zu schleudern, als er am 1. September 1159[4]) durch den Tod

---

1) Jaffé, Reg. N. 7122.

2) Epist. Cardin. Vict. IV. Radevic. lib. II. cap. LII. Murat. VI. 829.

3) S. Geschichte Alexanders III. Erstes Capitel.

4) Ep. Frideric. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles Vol. II. 314 Defuncto Adriano in Kalend. Septembr. (falsch bei Pertz IV. 119. lin. 33. „3. Kal. Septembr.“) Ep. Imper. ad Eberh. Pertz IV. lin. 23 „in nocte beati Aegidii.“ Ep. Cardin. Vict. Muratori VI. 829 — Adriano Anaguine Kal. Septembr.

abgerufen ward. — Sieben Tage darauf begann die Geschichte seines größeren Nachfolgers.

---

2. Umrisse des Zeitalters Alexanders III.

Mit Alexander III. tritt die Geschichte der Hierarchie in die großartigsten Verhältnisse politischer Verwickelungen ein.

Der Augenblick war gekommen, wo die längst geahnete und vorbereitete Krisis in der ganzen Fülle des geschichtlichen Geschehens sich entladen sollte. Sein Zeitalter ist wesentlich das des mühevollen, ja des excentrisch aufgeregten Ringens: jene Antinomie der geistlichen und weltlichen Herrschaft, welche das ganze Mittelalter durchziehet, durchschüttert mit ihren eigenthümlichen Schwingungen fast alle damaligen Culturvölker des christlichen Europa und bannt Fürsten und Clerus in ihren Zauberkreis. Der Streit, in welchem die Parteien einander angreifen, ward nicht sofort durch unverhältnißmäßige Ueberlegenheit der einen in Sieg aufgelöst. Vielmehr auf beiden Seiten herrscht ein reges Streben und Wirken, jene Beweglichkeit des schaffenden Talentes, welches in seiner Erfindsamkeit sich kaum erschöpft und doch zähe genug im Verfolg der einmal erwählten Pläne ist.

Man wird nicht läugnen können: Gregors VII. Unternehmen war rascher von einem glänzenden Erfolg gekrönt, Innocenz III. sah häufiger die Momente des Sieges. Nach kurzem Widerstande, in jener Stimmung ohnmächtiger Zerknirschung, in welche sich die eitle Ueberhebung nur allzu schnell zu wandeln pflegt, beugen sich ihm seine Feinde. Beide, so unverkennbar die geistige Gewalt war, welche sie in diesen Kämpfen übten, hatten doch Gegner, deren Characterlosigkeit unter der Gunst der Umstände ihnen nicht allzu schweren Stoff zu bewältigen gab.

---

defuncto. Radevic. lib. II. cap. XLIII — Adrianus Papa in Kalend. Septembr. apud Anagniam diem clausit extremum. Hugo Ratisb. Boehmer III. 490 ad a. 1159 Adrianus papa obiit Kalend. Septembr. Chronic. Fossae Novae. Murat. VII. 871 — et ibi defunctus est Kal. Septembris, dagegen Romuald. Salernit. Murat. VI. 200. — MCLX. Indict. VIII primo die Februar. Magn. Reichersp. Boehmer III. 534. apud Anagniam II. Kalend. Septembris. Cf. Pagi Crit. in Baron. ad a. 1159. N. IV. Baron. ad a. 1159. N. XX.

Alexander III. aber ward gerade in dem Augenblicke zur höchsten geistlichen Stelle berufen, in welchem die Lehensmonarchie in Deutschland und England ihrem inneren Zusammenhange nach durch die regierenden Fürsten in außergewöhnlichem Grade angespannt und erstarkt war. Beide hatten die der weltlichen Krone darzubringende Huldigung nicht nur als die erste, alle anderen umschließende Pflicht in Worten der Forderung bezeichnet; sie hatten es verstanden, sie practisch zu verwerthen. Erwägt man überdies, daß die Triebkräfte des nationalen Patriotismus besonders mächtig angeregt waren: so ist einzugestehen, daß im Fall des Kampfes mit der Hierarchie das fürstliche Regiment eine Widerstandskraft so stark wie nur je zu entwickeln vermochte. — Dennoch ist sie durch jenen gebrochen. —

Gregor VII. hat sogleich zu Anfang den Triumph des glänzenden Gelingens: die Scene zu Canossa fällt noch vor Mitte seiner Regierung. Aber deren Ende zeigt nicht den steigenden Fortschritt dieses Sieges: zwar die Siegesstimmung ist ihm geblieben; in den letzten Augenblicken seines Lebens kann er in dem Glauben an die Zukunft der Kirche sich erquicken. Die Gegenwart aber zeigte ihm ein dunkles Bild: die gewaltigen Züge des hierarchischen Systems, die er mit starker Hand seiner Zeit eingegraben, schienen für den Moment wie ausgelöscht.

Alexanders III. Leben ist weder ein ohne Kraftanstrengung errungener, ein fortwährend sich steigernder Triumph, ein kampfloser Genuß des überall günstigen Erfolgs, noch ein allmähliges Herabsinken von der schon erklommenen Höhe; sondern eine bedeutungsvolle Mischung von Glück und Unglück, in der alle Energie des Daseins sich bildet, ein heldenmüthiges Ringen, das in der Zuversicht zu der göttlichen Wahrheit der Kirche die Kraft sich stählt, die heftigsten Stürme auszuhalten. Der Kämpfe sind viele, die er zu bestehen hat. Auf St. Peters Stuhl erhoben, kann er sich nicht in dessen mühelosem Besitz erhalten; er hat nicht so, wie er das Recht zu haben glaubt, auch die Macht. Wie auch sonst das Schicksal gerade der Großen dieser Erde wechselt, so folgt auch in seinem Leben der Erhebung die Flucht. Einmal muß er sogar Italien, alle seine Staaten verlassen; wiederholt die Stadt Rom, von seinen Unterthanen selbst dazu gemahnt. Die gewaltigsten Schwankungen drohen die Kraft seines hierarchischen Waltens zu zersplittern. Aber wie dessen unzerstörbarer Kern die zweifellose Gewiß-

heit künftigen Gelingens ist, so zeigt auch jeder Moment seines Lebens, daß er von dieser gehalten wird. Wohl flieht er; aber nicht aus feiger Furcht, sondern um sich der Kirche zu erhalten. Auf dieser Flucht trägt er das, was allein der Hierarchie Dasein und erhaltende Kraft verleiht, die von der Idee der Kirche durchdrungene Stimmung mit sich fort. Und so gewinnt dieses stets von Neuem sich begeisternde Streben, da es nicht weniger durch den Widerstand, der es beugt, als durch das Ursprüngliche, was es schafft, in sich erstarkt; durch diesen langsamen, aber um so entschiedenern Erfolg endlich eine so erdrückende Kraft des Uebergewichts, daß selbst die Macht der Kaiserherrschaft unterliegt. Bei dem Friedensschluß zu Venedig beugt sich Friedrich Barbarossa in dem Gefühle der Ehrfurcht und Bewunderung dem Fürsten der Kirche. In dieser Scene der Versöhnung hat sich die Bedeutung der Buße Heinrichs IV. zu Canossa erst vollkommen erreicht.

Es giebt Momente in der Weltgeschichte, wo die geistige Macht, welche eine ganze historische Entwicklungsreihe durchwirkt hat, in einer einzelnen Gruppe zu einer sinnlichen Incarnation geworden zu sein scheint. Man betrachtet sie mit jenem sinnigen Blicke, welcher in dem Kunstwerke eine Fülle des Idealen erschaut, um einen langen Proceß des Werdens mit einem Male sich zu vergegenwärtigen. Eine Begebenheit dieser Art, wo das Geschichtliche selbst symbolisch wird, ist auch die Scene jener Friedensfeier.

In Gregor VII.[1]) ist es die originelle Kraft, die gleichsam divinatorische Erfindungsgabe, worin seine geschichtliche Bedeutung ruht. Als productive Natur ist er unter allen Kirchenfürsten ohne Gleichen. Das System seiner Anschauung und seines Lebens ist das Urbild aller Hierarchie: alle folgenden großen Päpste haben es nur seinen einzelnen Seiten nach je nach der Veranlassung zu verwirklichen gesucht.

Allerdings er hat die Idee nicht geschaffen, für die er gelebt. Sie war in der Geschichte selbst gegenwärtig, eine geheime und

1) Voigt, Hildebrand als Papst Gregorius der Siebente und sein Zeitalter. Zweite Auflage. Weimar 1846. Gfrörer, Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter. Schaffhausen, 1859. 1860. Bis jetzt drei Bände. Vergl. Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern. Zwei Bände. Floto, Kaiser Heinrich der Vierte und sein Zeitalter. Stuttgart und Hamburg 1855. 1856. Zwei Bände.

doch auch offenbare Tradition. Er hat sie nur begriffen. Was Nicolaus I. vorbereitet, die Cluniacenser in der Zeit der schlimmsten sittlichen Entartung ersehnt, das hat er mit der Riesenkraft seines genialen Geistes vollbracht, nicht nur eine Reform der Sitte, sondern den wesentlichen Act der Befreiung von der kaiserlichen Gewalt.

Und das war nicht ein willkührliches Unterfangen; nicht der Plan eines gemeinen Ehrgeizes. Wäre wahr, was der Katholicismus längst thatsächlich zu seinem Grundartikel gemacht, daß dieses sein Kirchenthum der Stiftung Christi gleich sei, das Reich Gottes mit demselben congruire, Gregors Werk wäre das großartigste der Geschichte. Es ist die Deutung seiner Consequenz, der Abschluß seiner auf den Monarchianismus gerichteten Tendenz; um so verhängnißvoller freilich die Irrung darin offenbar. Aber historisch kann er nur gewürdigt und sein Unternehmen verstanden werden, wenn man den Glauben an jenen Grundartikel mit in Rechnung bringt. In diesem festgewurzelt, hat er eine Mission zu erfüllen gemeint, welche die Verhältnisse aufzudringen schienen. Die Aufgabe ward von ihm erkannt, indem er die denselben aufgeprägten Züge deutete. Er fühlte den Beruf eine Hierarchie zu gründen, in der das Reich Gottes so recht hineingebaut werde in die irdischen Verhältnisse. Sie wurden ihm die Elemente, welche statt verflüchtigt, vielmehr durch Weihung verwandelt werden sollten; das päpstliche Regiment galt als die in dieser Sinnlichkeit erkennbare Erscheinung des göttlichen selbst. War also dieses sichtbare Kirchenthum ihm die wahre Theophanie, wie hätte er nicht dazu wirken sollen, daß alle Herrlichkeit dieser Welt dazu diene, ihren Strahlenglanz abzuspiegeln? — Und doch sind vielmehr die Entwürfe, welche er der Geschichte einzubilden versucht, in Betracht ihrer anregenden Kraft noch größer als die Ausführung.

Innocenz III.[1]) dagegen hat seine Bedeutung in der ungewöhnlichen politischen Bildung, der Energie des Herrschertalents, durch welche er das practisch zu Stande Gebrachte vollendete. Die Triebkraft der Hierarchie, die seit anderthalb Jahrhunderten aller Hemmungen ungeachtet sich doch immer wieder gekräftigt, gewinnt endlich unter ihm eine so ungeheure Stärke, daß sie die Staaten

1) Hurter, Geschichte Innocenz III. und seiner Zeitgenossen. Dritte Auflage. Hamburg 1845 ff. Vier Bände.

aus ihren Angeln hebt. Seine Regierung ist die Culmination der in allen früheren Hervorbringungen und Erfolgen dieser Art sich ankündigenden und sie durchwirkenden Tendenz. — Aber soll sie damit als ein einfacher Fortschritt von Gregors Anfängen aus characterisirt werden? —

Ein continuirlicher Verlauf dieser Art ist zu allen Zeiten selten. Und die allgemeine Kirchengeschichte zeigt, daß zwischen den Jahren jener beiden Pontificate Schwankungen und Krisen der bedenklichsten Art zwischen inne liegen. Und erwägt man auch nur die Schwächung, welche das unter Gregor begonnene, erst unter Paschalis II. erloschene, dann wieder seit Honorius II. Tode erneuerte Schisma der päpstlichen Auctorität bereiten mußte, die Verstimmung, welche der unglückliche Ausgang des zweiten Kreuzzuges gerade in Deutschland bewirkte; weiter die Fluctuation der Freiheitsideen, die in dem Investiturstreite entfesselt waren, die Reformbewegung unter Arnold von Brescia, endlich vor allem den seit Jahrhunderten unerhörten Aufschwung der Kaiserherrschaft[1]) unter Friedrich I., in derselben Zeit, in welcher Aeußerungen der Unzufriedenheit mit der Cürie selbst in Hadrians IV. Vaterlande laut geworden[2]): so sind der Momente schon genug gezählt, um die Anstrengung der Reaction würdigen zu können, die nothwendig war, sollte Gregors Werk erhalten werden, indem es wieder aufgebaut ward. Niemand hat erfolgreicher daran gearbeitet als Alexander III.

Allerdings originelle Gedanken sind durch ihn nicht entwickelt; aber die Hierarchie ist auch nicht durch stets erneuerte Ideale emporzuschwingen. Als ein in der Geschichte lebendes Institut kann sie nur erstarken, indem sie thatsächlich sich im Wachsthum articulirt. Und gerade diese Praxis der Politik, durch welche das allein gefördert wird, ist von ihm mit Entschlossenheit und Geduld, kühn und doch bedachtsam, aber freilich auch mit jener rechnenden Combination der Intrigue geübt, welche die eigenen Fehlgriffe auszugleichen, die fremden zu verwenden, den Verhältnissen zu weichen und doch sie endlich zu bemeistern versteht. Ohne Zweifel also ist diese seine persönliche Geistesarbeit als ein unvergleichlich wichtiger Factor anzuerkennen. Aber ohne einen auch mit materiellen Mit-

1) Abel, Philipp der Hohenstaufe. 1—3. Anmk. I. 2. S. 295.
2) Joann. Saresb. Polycrat. lib. VI. cap. XXIV. Opp. ed. Giles. vol. VI. 59—61.

teln unternommenen Kampf hätte die im Sinne des Mittelalters gefesselte Kirche nicht losgewunden werden, nicht erstarken können zu jener Freiheitsmacht, mit der sie unter Innocenz III. ausgestattet ist. Und der gehört dem Zeitalter Alexanders an, wird es nach katholischen Kriterien beurtheilt.

Ein reiches, mannichfach erregtes Leben ist es, was sich darin entwickelt. Die Bewegungen, welche die Krisis der Papstwahl nach Hadrians IV. Tode hervorgebracht, greifen dieses Mal weiter als zu Gregors VII. Zeit. Nicht allein Italien und Deutschland, auch die — überdies unter einander selbst noch hadernden — Westmächte sind davon ergriffen. Ja nach Dänemark, Norwegen, Schweden, Ungarn, dem christlichen Spanien, selbst nach dem byzantinischen Kaiserreiche werden sie in freilich sehr verschiedenen Graden übergeleitet. Während in Esthland die friedliche, in Rügen die bewaffnete Mission ihre Siege erstreitet, das Gebiet der Kirche zu erweitern: ist diese seit jenem verhängnißvollen Augenblick von den Erschütterungen eines großen, in diesem Umfang noch nicht dagewesenen Schismas heimgesucht.

Die katholische Einheit des Abendlandes, die gerade in ihrer Versichtbarung so mächtig anzog, wird gesprengt, in einen tiefgreifenden Dualismus zersetzt. Zwei Päpste treten sofort klagend und anklagend einander gegenüber und reizen zu einer Kritik, welche das ächt katholische Gefühl der unbedingten Sicherheit erschüttern zu müssen scheint. Die Christenheit hätte das kaum ertragen mögen, wären immer nur diese religiösen Motive gewürdigt und bei den Entscheidungen wirksam gewesen. Aber wie das Schisma nicht ohne starke politische Reizmittel entstanden: so hat es sich auch durch dergleichen erhalten. In dem Kampfe des doppelten Pontificates ringen die umfassendsten politisch-kirchlichen Gegensätze des ganzen damaligen Weltalters mit einander.

In Italien sind die Parteien allerdings an beide vertheilt. Aber wie so ganz anders als zur Zeit Gregors VII. ist deren Verhältniß, deren gegenseitige Stellung!

Damals war gerade die oberitalische Geistlichkeit aus kirchlich-politischer Eifersucht der römischen Hierarchie entgegen. Aus ihrer Mitte wählt Kaiser Heinrich den Gegenpapst. Wie weit die reformatorische Partei sich auch hierher verzweigte, ist kaum zu bestimmen.

Im Zeitalter Alexanders ist die kirchlich reformatorische Tendenz, die durch die politische Färbung, die sie angenommen, unter Arnold von Brescia übermächtig geworden, überflügelt von der hierarchischen. Ihre sonst so laute Stimme ist nunmehr wesentlich gedämpft.

Ein seltsamer Widerspruch, der das politische und kirchliche Leben in der Lombardei gewaltsam scheidet. Gerade in dem Moment, wo hier der Freiheitsdrang gegen des Kaisers Gewaltherrschaft am kühnsten hervorbricht, das Bedürfniß nach republicanischer Selbstregierung übermächtig wird, weihet man sich der kirchlichen Monarchie zum Dienst, kämpft für die Rechte ihres Fürsten. Nicht allein die Geistlichkeit, auch die Großen, das Volk in den lombardischen Städten ist eben so sehr von Liebe zur Freiheit, als von Begeisterung für Papst Alexander erfüllt.

Sie verbünden sich mit ihm, sie reizen Kaiser Friedrich zum Kriege; dieser wird zugleich zum Kriege für die Kirche, der Papst der lebendige Heilige, dessen Anschauung sie eben so sehr mit inniger Andacht durchdringt, als die Erinnerung an ihre Vorahnen mit politischer Leidenschaft.

Das Geräusch der Waffen tönt mächtig herein in diesen von geistigen Ideen bewegten Kampf. — Und wohl kann man behaupten: großartiger ist niemals ein Streit gewesen, den die Hierarchie mit dem Kaiserthum geführt hat. Politik und geistliche Herrschsucht, edler Freiheitsdrang und Liebe zu dem Heiligthum der sichtbaren Kirche, ritterliche Tapferkeit und gemüthliche Erhebung gegen deren Unterdrücker, der Glanz der Waffenthaten und die Heldenkraft des Willens, politische Parteiung und kirchlicher Glaube einigen sich in den bedeutungsvollen Momenten: diese Doppelheit geistiger Gewalten verleiht dem geschichtlichen Leben in Italien eine eigenthümliche Erregtheit.

Das kirchliche und politische Element der Welthistorie, die an so vielen Punkten einander berühren, haben in diesen Momenten sich völlig mit einander durchdrungen. Die Bewegung, welche ursprünglich von jenem durchwirkt worden, hat die ganze übrige historische Masse ergriffen. Die Universalgeschichte Italiens in dieser Zeit ist seine Kirchengeschichte.

Dasselbe läßt sich von England sagen. Auch hier ist der kirchliche Streit heftig erregt; aber doch ein ganz eigenthümlicher. Er drehet sich nicht um die Frage, wo St. Peters ächter Sitz zu suchen.

Er beginnt, als diese bereits in jenem Inselreich und dem englischen Gebiet auf dem Continent entschieden. Die Kämpfer sind beide Alexandriner. Aber König Heinrich II. hat dies Pontificat anerkannt gerade in der Absicht, nach Art seiner Dynastie dasselbe zum Postament seiner Herrschaft herabzusetzen; Thomas Becket demselben gehuldigt als dem der Kirche göttlich angestifteten, alles weltliche Fürstenthum umschränkenden Regiment. Jenem genügt die ceremonielle Devotion; diesem kommt es darauf an, daß sein Vaterland endlich die so lange eximirte Stellung aufgebe, in kirchlicher Beziehung erst erobert werde. Der erstere vertheidigt die Prärogativen der nationalen Krone, welche als von immer gewesene auch für die Zukunft als die letztlich geltenden Auctoritäten anzusehen; der andere beruft sich auf die göttlichen, über alle Zeiten hinausliegenden und sie doch alle beherrschenden Rechte, mit denen die Kirche von dem Herrn selbst betrauet worden. —

Alexanders Streben und Walten ist großartiger, schwungvoller, umfassender. In Thomas Becket scheint die hierarchische Tendenz mit dem persönlichen Interesse fast verwachsen; sein Wirken für die Kirche ist von einer gewissen Zähigkeit des Egoismus; seine ausdauernde Geduld kaum von rechthaberischem Eigensinn; die ungebrochene Stärke seines bewunderungswürdigen Muthes von dem Aufschwunge kaum zu unterscheiden, welchen der in der Starrheit der Consequenz sich befriedigende Ehrgeiz nehmen kann.

Aber während jener immer das Ganze der Kirche im Auge hat, die einzelnen Fälle, in denen sie sich in der Geschichte zu befestigen hat, gleichgültiger betrachtet: hat dieser eben diese Punkte mit der Kraft durchdringender Verständigkeit erfaßt; an jedem hält er mit der ganzen Macht persönlichen Willens fest. In jene Besonderheiten gehen ihm die allgemeinen hierarchischen Interessen auf. Diese scheinen auf das Höchste gefährdet, sobald auch nur die bestimmte Formel verletzt ist. So zeigt sich Alexander bei aller Entschiedenheit nachgiebig, Thomas unbeweglich; Alexander in manchen Fällen schwankend, Thomas, mit Ausnahme eines einzigen, überall fest; Alexander in einzelnen Momenten schmiegsam, Thomas in seinem ganzen Leben die äußerste Starrheit. In dieser Differenz eigenthümlichen Lebens ist auch der verschiedene Ausgang ihres Streites begründet. Papst Alexander hat noch während seiner Regierung den befriedigenden Genuß des glänzendsten Sieges: die Macht seiner Herrschaft sieht er anerkannt. Thomas Becket,

der geistigen Willenskraft nach nicht, nur durch rohe Gewalt überwunden, steigt erst nach seinem Tode als der Heilige der Kirche aus seinem Grabe empor.

In Frankreich war er gewissermaßen schon während seines Lebens also verehrt. Nicht etwa blos der kirchliche Trieb; die ganz eigenthümlichen Neigungen, welche die Eifersucht auf die Territorialverhältnisse der englischen Krone mittheilte, haben Ludwig VII. zu dessen Gönner gemacht. Dieser hat einst selbst von seinem Reiche bekannt, daß es gerade den unschuldig Bedrängten sich anbiete. In der That haben Alexander und die Seinigen auf ihren Fluchtreisen sich hier erholt und erhalten. Wäre sein Pontificat, welches in diesem Lande von Anfang an die kräftigsten Wurzeln geschlagen, daselbst nicht wiederholt erstarkt, nimmer hätte es bestehen mögen.

Ganz anders war die Lage der Dinge in Deutschland. Während England aller Schwankungen ungeachtet zugleich mit dem freilich oft politisch sich verfeindenden Frankreich jenem doch treu geblieben, war das Kaiserreich das Land des Schismas. Nicht als ob es während der Jahre, welche dasselbe gedauert, kirchlich zerrissen gewesen. Von einer kleinen Minorität und der Zahl der Zweifelnden abgesehen, steht es Anfangs mit dem Uebergewichte der Stimmen auf der der Hierarchie Alexanders feindlichen Seite. Es ist nicht der Antagonismus der Factionen, wie zur Zeit Heinrichs IV., welcher die weltlichen und die geistlichen Fürsten, den Clerus und die Laien dauernd getheilt und gegen einander empört. Die Macht des Zaubers, welche Kaiser Friedrich schon unter Hadrian IV. geübt, hatte die anders gearteten Intentionen wenigstens gedämpft, das deutsche Volk im Ganzen gefesselt. Das alte Kaiserideal, welches seit Carls des Großen Zeit in der Tradition gelebt[1]) und von Benzo von Alba in den überschwänglichen Worten seines Panegyricus[2]) ausgemalt und übertrieben worden, schien in das Leben einer großen Persönlichkeit umgewandelt, mit Einem Male wirklich geworden zu sein. In der That hat sie durch den Schwung,

1) Gfrörer, Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter I. 646. 647. Floto, Kaiser Heinrich der Vierte I. 286.

2) Pertz, Monum. Germ. histor. XIII. 597—681. Gfrörer I. 647—661. Floto I. 146 ff.

welcher ihrem Regiment sich mitgetheilt, die nationale Weihe, die es stärkte, anziehend und blendend zugleich gewirkt.

Und in jedem Falle hatten in den ersten sieben Jahren dieser Regierung die kaiserlichen kirchlich=politischen Strebungen Erfolge gehabt, welche das junge Pontificat Alexanders wieder vereiteln mußte, wollte es auch nur vorerst eine ebenbürtige Macht werden. Und in welchem Maße ist das geschehen! — Aus einer Diaspora einzelner Auserwählter, welche sogleich von den neuen Inspirationen durchfeuert waren, welche seit Ende des Jahres 1159 wieder mächtig geworden, ist zuerst eine Partei gesammelt und zusammengeschlossen; diese zu umfassenderen Gruppen erweitert; endlich die ganze damalige Generation Deutschlands theils bekehrt, theils durch die in den Ereignissen wirkende Nothwendigkeit der Machtübung des Siegers wieder unterstellt. — Und doch galt es nicht blos einem einzelnen Gegenpapst Stand zu halten; ein System, welches, aufgebauet mit der ganzen Erfindsamkeit eines großen politischen Verstandes, sei es das Schisma in Deutschland verewigen, sei es durch gänzliche Bewältigung eines selbständigen Papstthums zur Katholicität überführen sollte, mußte gestürzt werden, sollte jener Umschwung erwirkt werden.

Wer mag läugnen, daß das nur durch Verbündung des Papstes mit den italienischen Waffen, durch die Schwächung, welche der Bruch der Treue des mächtigsten der deutschen Vasallen seinem großen Gegner bereitete, ermöglicht worden? Aber die Magie des Geistes, welche von jenem angespannt, in allen diesen mit gewirkt, darf nicht zugleich mit diesem Zugeständniß verkannt werden. Freilich ist darin nicht, wie die Curie meinte, ein Sieg über die aufrührerischen Weltmächte von der ächten Kirche Gottes, sondern von demjenigen Kirchenthum erstritten, welches sich gerade ins Weltliche gewandelt und von den Trieben auch des Egoismus bestimmt war. Aber das Project des großen Kaisers, wäre es durchgesetzt, hätte diese zur Gefährdung der nationalen Freiheit nur verdoppelt und Deutschland zu einem zwitterhaften Kirchenstaate gemacht.

———

Statt dessen hat dieses Verhängniß den Stuhl St. Peters selbst getroffen. Gerade in demselben Maße, in welchem er herrschen wollte über alles Fürstenthum dieser Erde, ist er selbst ein irdisches Fürstenthum geworden. Jeder Act des Kirchenregiments, den er

vollzog in der Meinung, von dem Drucke dieser Gewalthaber zu befreien, hat ihn nur verführt, denselben in anderer Weise zu erneuern. Allerdings wir verharren bei der Ansicht, daß gerade seiner Machtstellung die Fähigkeit verliehen zu werden, was er in vielen Fällen zum Heil der christlichen Völker des Mittelalters geworden, ein Bändiger auch der Kronen. Aber dennoch ist dadurch auch wieder die sittliche Entartung motivirt. Diese geistliche Herrschaft, welche sich für eine göttliche Institution, mit dem Stempel der Infallibilität gezeichnet, erklärte, war doch ein menschlich-geschichtliches Werk, den Irrungen und jenen verführerischen Reizungen Preis gegeben, welche jeder Absolutismus nährt. Die hierarchischen Entscheidungen kündigten sich als Aussprüche des göttlichen Richterstuhls an und waren doch oft genug aus dem Getriebe des sündlichen Menschenherzens entsprungen. Nicht als ob die großen Päpste ein heuchlerisches Spiel gewagt. Aber jener religiöse Aufschwung, welcher ihrer Begeisterung für die Idee der Kirche entstammt, und die Züge der menschlichen Eigensucht verrathen sich gleicherweise in ihrem Regiment. Und bei der Beschaffenheit der menschlichen Natur war der Versuch, dieser in Ueberschreitungen Genüge zu verschaffen, eben so unvermeidlich als der Schmerz der Christenheit über den Druck, den sie in Folge dessen empfand. Jene drangen in Kraft jener religiösen Motive auf Unterwerfung im Namen der Kirche des Herrn. Diese ward sich oft genug jener Maßnahmen als arger Vergewaltigungen bewußt und wagte den Protest. In demselben Grade, in welchem sich der wiederholte, ward der Anspruch auf Gehorsam gesteigert. Aber wie die Huldigung, welche der Kirche darzubringen, im bestimmten Falle gar nicht zu leisten ist ohne die dem Cleriker zu widmende Devotion: so von diesem jener kaum geltend zu machen ohne egoistische Ueberhebung. Die allgemeine Auctorität der Kirche war von dem Standesprivilegium des Einzelnen nicht zu trennen. Nur indem dieses in bestimmten Fällen seine Forderungen durchsetzte, ward jene wirkungskräftig in der Welt. Und doch je mehr sie das wurde, um so verhängnißvoller wirkte das als ein Mittel der steigenden Corruption.

Die Befriedigung des ihr beiwohnenden Triebes, den weltlichen Grundbesitz zu erhalten und zu erweitern, war ein zweites. War das Kommen des Reiches Gottes in die Menschheit einmal gleichgeachtet der Ausbreitung des hierarchischen Kirchenthums und konnte sich dasselbe nur aufrechterhalten auf Grund eines selbstän-

digen Territoriums: wie hätte der Clerus (und der ist nach katholischer Ansicht die eigentliche Gliederung der Kirche), den Gedanken der Sorge dieser Art hingegeben, nicht immer mehr verstrickt werden sollen in die Gefahren der Opulenz? —

Aber der Katholicismus im Ganzen ist nie der lediglich hierarchische gewesen. Dem mächtigen Drange, der ihm eigen ist, die Welt zu überwinden dadurch, daß er sie erobere, hat stets ein anderer widerstrebt, darauf gerichtet, jenes Ueberwinden dadurch zu erwirken, daß er sich losmache von ihr. Der Asketismus ist es, welcher als der der Hierarchie entgegengesetzte Pol, wie mit magnetischen Strömungen deren Kräfte an sich ziehend, sie selber zu zersetzen drohet. Allerdings hat die Kirche jener Zeit diesen Geist, der bei aller scheinbaren Schmiegsamkeit doch spröde und bedrohlich genug war, frühzeitig zu bändigen gesucht: die immerdar erst durch ihre Auctorität zu heiligenden Genossenschaften des Mönchthums sind die festen Gehäuse geworden, in die gebannt er mit derselben verkettet ward. Allein diese Kette mußte zerreißen, sobald jene durch den Absolutismus der Curie gereizten Verstimmungen durch besondere Motive angestachelt und verbittert wurden.

Das sind die allgemeinen Gesichtspunkte, welche bei Darlegung der Genesis der dualistischen Häresie im elften und zwölften Jahrhundert das Urtheil zu leiten haben. In Alexanders III. Zeitalter tritt sie bereits als wild empörte Freischaar der in ihrem Regimente wieder versöhnten Kirche entgegen. Eine Opposition, furchtbarer als sie je in der Zeit des Schismas vorgekommen, drohet den Stuhl St. Peters zu erschüttern, auf welchen der große Papst als Sieger über die Rivalen sich niedergesetzt. Die vulkanische Bewegung, welche die Katharer erregen, wird in dem Grade heftiger in ihrer Gluth, als jener sich anschickt sie zu ersticken. Bereits in seinem Sterbejahr ist der blutige Würfel gefallen, welcher die ungeheure Katastrophe unter Innocenz III. vorbedeutet. — Damals hatte die stille Gemeine, welche Peter Waldus um sich gesammelt, zur Predigt der inneren Mission, seit etwa sechszehn Jahren berufen, ihre ersten Schicksale erfahren. Es ist das apostolische Leben in jener Eigenthümlichkeit, worin die Waldenser dessen Signatur erkannten, was in der damaligen Gegenwart erneuert werden sollte. In der That wird die Entäußerung des Besitzes dem Reichthum der Prälatur, das freie Prädicantenwesen der starren Lehrtradition der mit dem Amte Privilegirten, das Wort der Schrift

dem römischen Dogma, die Volkskirche der Clerikalkirche thatsächlich entgegengestellt. Aber ursprünglich sind sie noch naiv genug gewesen, das wirklich Oppositionelle darin zu verkennen und später ist die Kritik bei aller Negativität doch nicht scharf und allseitig, nicht sicher genug von dem Conservatismus begleitet gewesen, als daß ein epochemachendes Werk hätte geschaffen werden können. Dieser dynamische Protestantismus war bei seiner Verworrenheit noch nicht fähig, die Reformation durchzusetzen, die er eingeleitet hat.

Erstes Buch.

Digitized by Google

Erstes Capitel.

Als die Nachricht von Hadrians IV. Hinscheiden in Rom bekannt geworden, waren die hier zurückgebliebenen kaiserlich gesinnten Cardinäle sofort nach Anagni gereist[1]). Allein kaum trafen sie mit Rolands Partei wieder zusammen, so begann schon bei der Leiche der Streit. Die Einen wollten dieselbe eben hier beigesetzt wissen, die Andern in Rom. Endlich einigten sich alle, sie zum St. Petersdom zu geleiten[2]).

Allein auch hier erschienen sie nicht zum Frieden versöhnt. Als man am 4. September[3]) die Feier der Todtenbestattung beging, beherrschte die Spannung des Factionsgeistes alle Gefühle[4]). Die hier Versammelten standen sich mit klarem Bewußtsein als Feinde gegenüber. Kaum hatte der Papst die Augen geschlossen, so war Cardinal Boso — das erzählte man wenigstens später — nach der Hauptstadt geeilt, die Burg von St. Peter zum Schutze gegen einen

---

1) Epist. Cardin. Vict. Radevic. lib. II. cap. LII. Postmodum jam saepe dicto Hadriano Anagniae Kalend. Septembr. defuncto *omnes* illuc convenimus.

2) Ibid.

3) Radevic. lib. II. cap. XLIII — II. Nonas Septembr. in Ecclesia Beati Petri — — honorifice tumulatus est etc. Alex. Ep. ad Jan. Archiep. pridie Nonas Septembr. Ej. Ep. ad Gerardum. Ep. ad Eberh. Salzb. S. Kritische Beweisführungen N. 2 a. Anmk. 1. Vita Alex. 448. II. Nonas Septembris — — pariter convenerunt Ep. Canonic. St. Petri Radevic. lib. II. cap. LXVI. Tandem die Sabbathi (5. September) — — coeperunt de electione tractare.

4) Ep. Imper. ad Eberh. Salzb. Harzheim, Concil. Germ. III. 382. Pertz IV. 117. lin. 27. 28. Pro electione Pontificis facienda jam in Romana Ecclesia partes esse audivimus et plurimum inde dolemus. — Ep. Eberh. Bamb. Harzheim ibid.

bedrohlichen Handstreich einzurichten[1]). Und der war allerdings von der gegnerischen Partei zu besorgen. Längst hatten ja die kaiserlichen Bevollmächtigten[2]) für dieselbe durch Mittel der Gewalt und der Bestechung zu wirken gewußt[3]). Schon in den letzten Tagen Hadrians waren wichtige Puncte des Kirchenstaates besetzt. In der Stadt selbst schienen Senatoren und Clerus, ja das Volk insgesammt, durch das Geld geködert zu sein. Für den schlimmsten Fall hielt man schon die Mannschaften bereit, die den Erfolg des Wahlactes entscheiden sollten.

Aber diese Anstifter irreten sich, wenn sie meinten durch diesen Terrorismus die hierarchisch Gesinnten einschüchtern zu können. Gerade bei diesen Exequien hatten sich die Parteien ganz offen anerkannt. Und doch wollte man noch einmal den Versuch machen, den unabweislichen Conflict zu vermeiden[4]). Man kam überein, einen Vertrag zu schließen, der die Folgen einer Doppelwahl zu vereiteln die Bestimmung hatte. Nur wenn aller Stimmen sich für einen Einzigen erklärten, sollte derselbe annehmen und investirt werden; falls ein Widerstreit sich ergebe, selbst der von der Majorität Genannte Verzicht leisten. Eine Verpflichtung freilich, die, gerade als Präservativmittel beurtheilt, auf der einen Seite zeigte, was man zu fürchten hatte, auf der andern, was nicht zu vermeiden war. Die Gegensätze sollten in demselben Augenblicke gewaltsam ausgeglichen werden, in welchem sie auf das Härteste auf einander stießen. — Dennoch ward Anfangs nach diesem Programm verfahren.

Also geschah es, daß noch an eben diesem vierten September[5]) sich sämmtliche[6]) Cardinäle in der St. Peterskirche versammelten. Der Moment war spannend genug, denn er sollte über den Fortbestand oder vielmehr die Erneuerung des Gregorianischen Kirchenthums entscheiden.

Also begann die Wahlhandlung, indem einige Auserwählte des Collegiums die Vota sammelten. Dieses Scrutinium zeigte,

---

1) Ep. Canonic. St. Petri. Radevic. lib. II. cap. LXVI. Murat. VI. 841. Quidam vero alii praemiserunt auctorem scelerum Bosonem, ut munitionem Beati Petri occuparet etc.
2) S. oben S. 47.
3) Kritische Beweisführungen. N. 2. d.
4) Ebend. N. 2. a.
5) S. S. 63 Anmk. 3.
6) S. S. 65 Anmk. 3. Vergl. Kritische Beweisführungen N. 2. e.

daß sie nicht einig seien. Wenigstens drei Candidaten waren genannt. Einige hatten sich für Roland, Canzler des päpstlichen Stuhls; andere für Bernhard[1]); andere endlich für Octavian erklärt. Unter diesen Umständen suchte man zunächst durch Vereinfachung zu helfen. Man unterhandelte mit Bernhards Partei; und es gelang allerdings diese zu zersprengen. Aber nur einige Glieder derselben sprachen sich nunmehr für Roland aus; andere schwankten darüber, ob sie für diesen oder für Octavian votiren sollten[2]). Dennoch waren schließlich sieben Cardinäle für die Erhebung des letzteren, während dagegen immer noch eine Majorität für den ersteren sich ergab[3]). Und als es gelang, noch vier der Octavianer überzuleiten, zählte sie endlich vierzehn[4]) zu den ihrigen. Nur zwei[5]), Guido von Crema und Johannes vom Titel des heil. Martinus, denen dann später als dritter Ymar Cardinalbischof von Frascati sich zugesellte, blieben standhaft auf Seiten des kaiserlichen Candidaten.

Und gerade sie waren es, welche zunächst als die Männer des Gesetzes sich geberdeten. Schon drei Tage hatte die Berathung gedauert, und man war offenbar der vorläufigen „Denominationen“

---

1) Geroch. Reichersp. Ep. S. Kritische Beweisführungen N. 2. c.

2) Ep. Geroch. Reichersp. Tengnagel, Vett. Monum. 416.

3) Ibid. Dagegen Eberh. Bab. Ep. Harzheim, Conc. Germ. III. 382. Tusculanus Episcopus cum aliis *novem* Cardinalibus etc. — Otto Sanbl. Boehmer III. 591 — *novem* numero in parte Victoris. Ep. Cardin. Vict. Nos autem novem numero. Die Ueberschrift selbst nennt nur 5. Ep. praesid. Concil. Brown, Appendix ad fasciculum rerum expetend. et fugiendarum 552 Probatum est, quod eo tempore, quo electio Romae celebrabatur, erant in Urbe tantummodo 22 Cardinales, ex quibus cum — Octavianus et Rolandus segregati fuissent, remanserant tantummodo 20 electores; ex quibus 9 sanioris consilii — — Victorem elegerunt.

4) Ep. Cardin. Vict. — ad hoc tandem deventum est, quod XIV Cardinales ex adverso — — Rolandum Cancellarium nominaverunt. Die Majorität ohne Angabe ihrer Zahl wird von allen Seiten behauptet und zugestanden. Ep. Alex. ad Gerard.; ad Januens. Arch. — omnes fratres, quotquot fuerunt, tribus tantum exceptis etc. — Ep. Cardin. Alex. ap. Theiner. Theob. Ep. Joann. Saresb. Epp. ed. Giles vol. I. 50. Vita Alex. 448. Arnulf. Epp. ed. Giles 123. Ep. Geroch. Reichersp. Ep. Imp. Pertz IV. 124. — Chronic. Fossae Novae. Murat. VII. 871. Magn. Reichersp. Boehmer III. 534. Hist. Vizel. D'Achery, Spicileg. II. 535. — In der Aufschrift der Ep. Cardin. Alex. bei Radevic. lib. II. cap. LIII. nennen sich 22, in der der Ep. bei Theiner 24.

5) Ep. Alex. ad Januens. Arch. Duo vero videlicet Johannes (in der Aufschrift der Ep. Cardin. Victoris Tit. S. Sylvestri et Martini genannt) et Guido Cremensis (ebend. T. S. Calisti) etc. Vorher tribus tantum exceptis Octaviano scilicet, Johanne de St. Martino et Guidone Cremensi. Ep. ad Gerard. Duo vero Joannes et Guido tertium nominantes etc. Ep. ad Eberhard. Saltzb. Ivo (?) scilicet et Guido.

müde[1]), als jene kaiserlich Gesinnten ihre Gegner warnten, nicht durch Uebereilung der feierlichen Installation den vorläufigen Wahlact in einen definitiven zu verwandeln[2]).

Am wirksamsten wäre für diesen Zweck die eigene Resignation des Erwählten selbst gewesen. Und dieser nahm in der That, als die ihm gewisse Majorität bei ihrer Wahl verharrte, die Miene des Widerstrebenden an. Sei es, daß er durch das eigene Wort sich wirklich gebunden fühlte, sei es, daß er den Schein der Selbstdemüthigung für sich zu haben wünschte; er widersetzte sich eine Zeitlang dem Vollzug der Wahl[3]). Aber die Fraction, die er selbst gesammelt, deutete den Zweck seiner Gesticulationen richtig genug. Ueberdies mochte sie in diesem Augenblicke der Aufregung durch Entschlossenheit die Opposition der unverhältnißmäßigen Minorität zu erschüttern hoffen. Also umringten ihn namentlich die Cardinalbischöfe von Ostia, Albano, Porto, Sabina, um dem Erwählten, der sich bereits als Alexander III. fühlte, den päpstlichen Mantel anzulegen[4]).

Allein eben das wollten die Octavianer um jeden Preis vereiteln. Wußten sie gleich, daß Streitkräfte genug gerüstet seien, unter allen Umständen ihnen den Sieg zu verschaffen: die Installation an ihrem Feinde wirklich vollzogen, war doch zu verhängnißvoll und mußte in jedem Falle die Ausführung des Plans erschweren. Und die Alexandriner schienen ja durch ihren Treubruch sie zu ermächtigen, sich ihrerseits auch nicht mehr für gebunden zu erachten. Durch den Moment war, wie sie wähnten, die Pflicht der Nothwehr geheiligt. Also verblieben sie nicht nur bei ihrer Wahl; sie mußten eilen, das Insigne ihrem Erwählten zu verschaffen.

Indem sah man den ältesten Cardinal-Diaconus Oddo[5]) vom Titel des heiligen Gregorius zugleich mit dem Cardinal-Presbyter Ildebrandus vom Titel der Basilica der zwölf Apostel[6]) dasselbe Alexander anziehen. Da hielt sich Victor IV. — so nannte sich der Gegenpapst — nicht mehr zurück. Noch einmal verbot er „im Namen des Kaisers“ seinem Rivalen, die Wahl anzu-

1) Ep. Cardin. Vict. — post longam collationem et duitinam deliberationem. Alex. Ep. ad Gerard. Et tribus diebus de ipsa electione tractantes.
2) Ep. Cardin. Vict. — eis penitus interdiximus — — — prohibuimus.
3) Ep. Alex. ad Januens. Arch., Ep. ad Henricum Bellov. Martene et Durand II. 663. — et postquam nos invitos et renitentes. Ep. Cardin. Alex. ap. Theiner. Godef. Col. Boehmer III. 434.
4) Vita Alex. 448.
5) Ep. Alex. Gerardi; ad Januens. Arch. Cardin. Alex. Ep. ap. Theiner.
6) Ep. Cardin. Alex. ap. Theiner.

nehmen[1]). Als auch das nichts fruchtete, zerbrach die leidenschaftliche Eifersucht alle Schranken. Wüthend sprang er auf ihn ein, riß ihm den Mantel vom Halse und eilte, frohlockend darüber, daß das Wagstück gelungen, sich selbst damit zu bekleiden[2]). Mit Verwunderung sah die Versammlung diese Gewaltthat in ihrer Mitte geschehen. Die Alexandriner selbst waren so überrascht und betäubt, daß sie nicht zu handeln wußten. Man sah in peinlicher Verlegenheit eine Zeitlang einander an, bis endlich einer der wenigen ihnen zustimmenden Senatoren Hülfe brachte. Seiner nicht mehr mächtig, stürzte er sich auf den Usurpator und entriß ihm den geraubten Mantel wieder. Allein Octavian, in diesem Kampf um die päpstliche Herrschaft, wie es scheint, für jeden Fall gerüstet, hatte auch für diesen schon das Nöthige vorbereitet. Ohne sich irgendwie entmuthigt zu zeigen, winkte er jetzt mit den Augen seinem Caplan, — er rief ihm zu, er möge sofort ihm den bewußten Mantel bringen. Schnell eilte dieser, seines Herrn Befehl auszuführen. Der Mantel, vermuthlich nach dem Muster des päpstlichen gefertigt, ward herbeigeholt, Octavian, von jenem und einem andern Cleriker unterstützt, eilte ihn anzulegen[3]). Aber seltsamerweise, nach Alexanders Meinung durch die strafende Hand Gottes geschah es, daß Octavian in der Verwirrung das Gewand verkehrt anzog: der hintere Theil kam vorn, der vordere nach hinten zu sitzen[4]). Da erscholl ein allgemeines Gelächter; Octavian tobte und raste, die Versammelten schimpften und spotteten. Kaum vermochte der Entrüstete mit Hülfe des Guido von Crema in der Verwirrung den widerspenstigen

1) Ep. Cardin. Alex. ap. Theiner. — ex parte Imperatoris inhibuit, ne fratrum petitionibus inclinaret assensum et plures comminationes intentatas (addidit?) etc.

2) Ep. Alex. ad Gerard.; ad Jaquens. Arch.; ad Eberh. Arch. Saltzb. — Alex. Cardin. Ep. ap. Theiner. Arnulf. Epp. ed. Giles 123. Vita Alex. 438. Geroch. Reichersp. Tengnagel Vett. Monum. 417. Sire Raul, De reb. gest. Frider. Murat. VI. 1183.

3) Ibid. Vita Alex. Text bei Murat. Quo sine mora delato, quia tunc secum Ad. Card. aderat (?), pileum sibi abstraxit. Im Codex Riccard. 228 nach Giesebrechts Collation — quia tunc secum de Cardinalibus aderat, wo auch eine Auslassung oder ein Schreibfehler angenommen werden muß. (Vergl. Ep. Cardin. Vict. ap. Theiner. — cum praedicti Cardinales complices ejus in partem aliam discessissent etc. Arnulf. Epp. ed. Giles 117.) Acta Vatic. ap. Baron. 1159. N. XXX. Quo sine mora delato, cum adesset (?), pallium abstrahens caput inclinavit etc. Ep. Alex. ad Gerard. Quo utique sine mora delato, idem Octavianus, abstracto pileo et capite inclinato etc.

4) Ep. Alex. ad Gerard. Verum ex divino credimus judicio contigisse, quod ea pars manti, quae tegere anteriora debuerat, — — posteriora tegebat. Vita Alex. 448. Acta Vatic.

Mantel so weit zu ordnen, daß er ihn tragen konnte; mit den Troddeln des untern Besatzes befestigte er ihn endlich am Halse[1]). Und sofort geberdete er sich als der allein rechtmäßige Papst. Er trat vor, in seinem Schmucke sich dem in der Peterskirche harrenden Clerus zu zeigen[2]). Und die freudige Acclamation, mit der er von diesem empfangen ward, war das — vielleicht längst verabredete — Signal[3]) zum Vollzuge einer neuen Huldigung.

Plötzlich erdröhnten die großen Pforten unter heftigen Schlägen. Und bald darauf hörte man sie zerbrechen. Augenblicklich stürzten Schaaren von Bewaffneten, von den kaiserlichen Bevollmächtigten[4]) und Octavians Verwandten angestiftet, mit diesen selbst[5]) in die Kirche, als die ächten Römer für den kaiserlichen Papst die Stimme des Volkes zu erheben. Ihre blinkenden Schwerter wirkten einschüchternd genug, jeden Widerspruch zu ersticken. Schreck und Entsetzen schien Alexanders Partei zu verwirren. Da rief er sie auf, ihm in die Burg von St. Peter zu folgen[6]) und überließ den Gegnern den Wahlplatz.

Diese gewannen nunmehr Zeit und Raum genug, die Ceremonie der Inthronisation zu vollenden. „Clerus und Volk" erneuerten ihre Zustimmung; es folgte darin der größere Theil des Senates. Also auf den Stuhl des heil. Petrus erhoben, ward Victor IV. noch am Abend des siebenten September unter dem üblichen Gepränge in seinen Palast geleitet[7]).

---

1) Vita Alex. l. l. Acta Vatic. Ep. Cardin. Vict. ap. Th. — et collo misero circum volvens, capicio dependente ad terram, fimbris autem dependentibus circa collum etc. — — accedens Guido Cremensis chlamydem super eum aptavit.

2) Geroch. Reichersp. Ep.

3) Ep. Cardin. Vict. — Te Deum laudamus, ut potuit, exclamavit. Unde concurrentibus his, qui ad favorem ipsius in angulis latitabant. Cf. Arnulf. Epp. ed. Giles 117.

4) Vita Alex. l. l. Kritische Beweisführungen N. 2. d.

5) Arnulf. Epp. ed. Giles 124. Interea reseratis ecclesiae foribus infame illud maledictorum genus irrupit: hoc enim cognationis illius vetus agnomen est etc. Ep. Cardin. Alex. Th. cuncti consanguinei et amici ejus etc.

6) Vita Alex. 448 — in munitionem praedictae ecclesiae cum suo electo pariter sese receperunt. Eben so Alex. Epp. Ep. Cardin. Alex. ap. Theiner. m. beati Petri. Ep. Cardin. Vict. castrum b. Petri. Arnulf. Lexov. Epp. ed. Giles 117 — in munitionem proximam. — Geroch. Reichersp. Tengnagel 417 At vero Domini Cardinales cum suo electo videntes, quae fiebant, in partem se receperunt sanctuarii. Deinde intra munitiunculam, quae est supra sanctuarium, se incluserunt etc.

7) Ep. Cardin. Vict. Murat. VI. 850 — inde ad palatium ejusdem acclamante universo populo, hymnum Deo decantante clero et omnibus solemniter adimpletis, honorifice deduximus.

Unterdessen hatte sich Alexanders Zufluchtsstätte schnell genug in ein Gefängniß verwandelt[1]). Die Corruption, welche die Kaiserlichen geübt, reizte zu weiterem Aufstand an. Schon seit dem Augenblick der Flucht war jene von gedungenen Volkshaufen umlagert gewesen. Die Senatoren selbst wurden größtentheils durch das Gold captivirt. Während Victor, also beschützt und zunächst auch unangefochten, sein Pontificat antrat, war sein Gegner neun Tage hindurch von dem unmittelbaren Verkehr mit seinem Anhange abgeschnitten. Aber schon während des Verlaufs derselben hatte sich gezeigt, daß die Sympathie denselben zu ersetzen wußte. Unruhige Bewegungen in anderen Volksschichten schienen den Ausbruch einer Gegenrevolution[2]) vorzubedeuten. Die Thore der Burg konnten leicht gesprengt, die Befreieten um so mächtiger werden.

Also beschloß man dem zuvorzukommen. Alexander und die Seinigen wurden von den ihnen feindlichen Senatoren selbst befreiet, aber nur um in eine um so stärkere Feste in Trastevere geführt zu werden[3]). Allein gerade diese Enttäuschung, welche die Alexandriner zu beklagen hatten, bereiteten einen Umschwung der Dinge vor.

Die reichen Spenden der Kaiserlichen hatten doch nicht ausgereicht, die Römer insgesammt[4]) und dauernd zu fesseln. Und überdies begannen unter den Aufreizungen der Alexandriner die Erbitterung und die Spottlust die leicht beweglichen umzustimmen. Dieser hatte allerdings schon die Geschichte der Wahl des kaiserlichen Papstes hinreichende Nahrung gegeben. Kaum durfte er wagen, auf offener Straße sich zu zeigen. Schnell umringten ihn dann höhnende Pöbelhaufen, gemeine Gassenlieder schallten ihm entgegen; Kinder, Weiber liefen, riefen ihm nach, wo er sich nur sehen ließ. „Sohn des Verdammten“ nannten ihn mit Anspielung auf seinen Familiennamen Maledetti straflos die muthwilligen Knaben. „Lege den päpstlichen Mantel ab! Du wirst nicht Papst bleiben, den Alexander, den von Gott Erwählten, wollen wir!“ — so schrie man ihm entgegen. Zuchtlose Weiberhaufen durchstrichen die Stadt, häuften Spott und Schimpf, Groll und Verachtung auf den Räu-

1) S. die S. 67 Anmk. 2 beigebrachten Citate.
2) Ep. Eberh. Bamb. Harzheim, Concil. Germ. III. 383. Lis tamen in Urbe est, contentio et sanguinis effusio.
3) Vita Alex. 448 in arctiori et tutiori loco apud Transtiberim etc.
4) Cf. Ep. Eberh. Babenb. Ep. Harzheim, Concil. Germ. III. 382. Cives Romani alii in partes divisi, alii sunt penduli.

der der Kirche, des heiligen Stuhls Gewalthaber, den offenbaren Ketzer. Ja mitten in dem Getümmel der lärmenden Menge stellte sich frech ein Witzling (für einen Britten hielt ihn das Volk) vor ihn hin: in einem Spottgedicht nannte er ihn das Verderben des Vaterlandes; — hämisch weissagte er als Strafe für seine gewaltthätige „Zertheilung des Gewandes Christi" den baldigen Tod[1]).

Er sprach die Stimmung jenes Theiles des Volkes aus, der nur aufgerufen zu werden brauchte, um allenfalls mit der Faust ins Werk zu setzen, was die Leidenschaft ihm eingab. Zeigte sich ein Führer, der muthig wagte: augenblicklich war die Gegenrevolution vollendet. Auf der Seite des Kaisers und Victors hatten von Anfang an nicht nur die meisten Mitglieder des niederen Clerus nebst dem gesammten Capitel von St. Peter, sondern auch der Stadtpräfect Pietro, Octavians Schwestersohn[2]), zwei Barone mit Namen Stephan aus dem Hause der Tebaldeschi und der Normanni, Gimund aus dem Hause des Pietro Leoni, nebst anderen Notabeln gestanden[3]). Zu Alexander hielt Oddo Frangipani. Dieser war es, der am 17. September[4]) unter dem aufgeregten Volke erschien. Aus einer Familie entsprossen, die längst in dem Kampfe der römischen Factionen eine Feindin der Leoni gewesen, hatte er[5])

1) Vita Alex. 449. Clamabant pueri contra ipsum ecclesiae invasorem, dicentes: maledicte, fili maledicti! dismanta, non eris papa, non eris papa! (Codex Riccard. 228 nach Giesebrechts Collation filius maledicti dismanta compagnum. Acta Vatic. Ecce maledicte, fili maledicti, non eris utique tu papa) Alexandrum volumus, quem Deus elegit. Mulieres quoque blasphemantes ipsum haereticum et eadem verba ingeminabant et alia derisoria verba decantabant (Acta Vatic. ipsum haereticum appellantes eadem verba repetebant et alia derisoria verba decantabant nominantes eum lingua vulgari Smantacompagnum). Accedens autem tunc Brito quidam, audacter dixit haec metrice:

Quid facis insane, patriae mors, Octaviane?
Cur praesumpsisti tunicam dividere Christi?
Jam jam pulvis eris, modo vivis, cras morieris.

Acta Vatic. Postmodo pulvis eris, es et modo, cras morieris.

2) Epp. Joann. Saresb. ed. Giles vol. I. 67. Numquid haec omnia praefectus vidit, exul et cui urbem intrare non licet? Sed et ipse, ut vulgariter dici solet, Octaviani nepos est et e vicino, ut rectius dixerim, cognatus, utpote sororis filius.

3) S. die Actio Concilii bei Radevic. lib. II. cap. LXVII, namentlich die Unterschriften der Zeugen. Murat. VI. 845.

4) Da Alexander vom 7. September an neun Tage (nach der Ep. Canon. St. Petri totam hebdomadem) in der Feste von St. Peter, drei (Alex. Ep. ad Gerardum etc.) in dem Gewahrsam in Trastevere gefangen gehalten war, ergiebt sich das Datum als sicher.

5) Vita Alex. 449. Oddo genannt. Acta Vatic. Hector. Die Urkunde Muratori III. Antiq. Ital. III. 796 aus dem Jahre 1153 unterzeichnen Cencius

eines Moments geharret, wo er die Uebermacht der Kaiserlichen brechen könnte. Er selbst an der Spitze seiner Adelspartei vereinigte sich mit dem ihr gleichgestimmten Volke, diese alle bedrängten die Senatoren[1]) und forderten drohend die Befreiung der Gefangenen.

Da schien man freiwillig thun zu wollen[2]), was doch nicht zu verhindern war. Die Pforten der Feste öffneten sich; Alexander und die Seinigen waren gerettet.

Denn schon umringten sie die Schaaren des mächtig bewegten Volkes; schnell entwickelten sich die an einander gedrängten Haufen zu geordneten Reihen, und während ein jauchzendes Jubelgeschrei zum Himmel erscholl, die Cymbeln erklangen, Abtheilungen römischer Soldaten sich anschlossen, setzte sich das so vereinigte glänzende Geleit[3]) des Papstes allmählig in Bewegung. Unangefochten führte es, durch immer von Neuem zuströmende Massen verstärkt, den heiligen Vater vom Kerker zur feierlichen Krönung.

Schon war der prächtige, mannichfach gemischte Zug, der durch die Straßen der Hauptstadt sich bewegte, am Thore angekommen; da drängt sich alles auf den Weg nach Cisterna, wo man noch an eben diesem Tage (17. September) ankam[4]). Erst hier, — so lauten die Traditionen der Victoriner[5]) — soll die Einkleidung des Erwählten, die von dieser Seite als am 7. September angefangen verläugnet wird, wirklich vollzogen, er selbst als Alexander III. mit dem Te Deum begrüßt sein. Das Wahre wird die Annahme sein, daß daselbst die Ceremonie zu Ende geführt oder wiederholt worden. Und so viel ist gewiß, daß die Procession erst in der Vigilie des heil. Matthäus (19. September) in Nympha[6]) in den Pontinischen Sümpfen an dem Fuße des Volskergebirges anlangte.

Frajapanis, Odo Frajapanis, strenuus Romanorum Consul. — Ueber die Variationen der Schreibweise s. ebend. 793. Ueber die Familie s. Vita Gelas. II. Murat. S. R. It. III. 1. 384. Ueber die Haltung derselben im Jahre 1130 Jaffé, Geschichte des Deutschen Reiches unter Lothar 90.

1) Vita Alex. 449 — compellens jam dictos Senatores.

2) Ep. Alex. ad Gerard. — Senatores cum nobilibus et populo venientes.

3) Vita Alex. 449. Acta Vatic. Ep. Alex. ad Gerard., ad Jannens. Arch.; ad Eberhard. Saltzb. Ep. Cardin. Alex. Theiner 213. Nos vero conclamante populo de custodia, in qua eramus, educti, pulsantibus tintinabulis, concurrentibus de tota Urbe viris ac mulieribus et nobis unanimiter applaudentibus, cum copioso nobilium Romanorum et militum peditumque conductu, de urbe fuimus egressi etc.

4) Ep. Canon. St. Petri. Muratori VI. 844.

5) Kritische Beweisführungen N. 2. f.

6) Vita Alex. 449.

Schon am folgenden Tage, Sonntag den 20. September[1]) geschah es, daß die Cardinalbischöfe[2]) Gregor von Sabina, Hubald von Ostia, Bernhard (Berno) von Porto, Walter von Albano, Julius von Palestrina, die Bischöfe von Segni und Teracina, die uns sonst bekannten Cardinal-Presbyter und Cardinal-Diaconen[3]), eine große Zahl Aebte und Prioren, die Geistlichen niederen Ranges, die Richter und Schreiber der Stadt nebst der Sängerschule und gar manche römische Große sich versammelten. Und inmitten dieser glänzenden Versammlung, vor den Augen der sie umdrängenden Volksmassen ward Alexander III. durch den allein „rechtmäßigen" Consecrator[4]), den Cardinalbischof von Ostia geweiht und mit der päpstlichen Tiara geschmückt. Seit diesem Augenblick hat die Zuversicht zu der von dem Herrn ihm gewordenen Berufung keinen Augenblick in ihm gewankt. Die Ueberzeugung, die ächte Katholicität zu vertreten, gab ihm seitdem jenen erhabenen Schwung, der sein ganzes persönliches Sein verwandelt hat. Die Kirche Gottes gegen das Schisma, gegen das Reich der Welt zu schützen galt ihm als unwandelbarer Beruf.

Nachdem er sogleich nach dem Schlusse der Feier seinen Feinden eine Frist von sieben oder acht Tagen gewährt, innerhalb deren die Rückkehr zu ihm freigestellt sein sollte[5]), begab er sich mit sei-

---

1) Ep. Alex. ad Gerard.; ad Januens. Arch.; ad Eberh. Saltzb. sequente die dominica. Magn. Reichersp. ad a. 1159. Boehmer III. 534. — duodecimo die post electionem. Chron. Fossae Nov. Murat. VII. 871. — Ep. Cardin. Vict. et in sequenti Dominica execraverunt.

2) Vita Alex. 449 congregatis — — Gregorio videlicet Sabinensi, Hy. Hostiensi (Acta Vatic. N. Ostiensi), B. Portuensi, G. (Acta Vatic. F.) Albanensi, J. (Acta Vatic. T.) Segniensi (Codex Riccard. 228. Signino) et S. (Codex Riccard. 228 nach Giesebrechts Collation B. Acta Vatic. T.) Teracinensi etc. Die Ep. Alex. ad Gerard. schreibt diese Namen mit Ausnahme des letzten, den sie wie Codex Riccard. mit dem Anfangsbuchstaben B. bezeichnet, vollständig aus. Sie nennt aber außerdem Julius, der nach Vergleichung der Epp. Cardin. Alex. kein anderer als der Praenestinus sein kann, und läßt den Ep. Sign. (Ughelli, It. s. I. 2. 150) weg, der dagegen in der Ep. ad Januens. Arch., ad Eberh. Saltzb. genannt wird.

3) Vita Alex. l. l. cardinalibus quoque presbyteris ac diaconibus. Die Epp. Alex. episcopis, cardinalibus quoque. Ohne Zweifel waren alle die in den Aufschriften der Epp. Card. genannten versammelt.

4) Vita Alex. ibid. Vita Cardin. ap. Theiner. — juxta formam ecclesiasticam — — munus consecrationis accepit.

5) Ep. Alex. ad Gerard. — in octavo die a consecrationis nostrae (hunc enim terminum ei resipiscendi et ad unitatem matris ecclesiae redeundi praefiximus) etc. Ep. ad Januens. Arch. Noverit insuper discretio vestra, quod nos *in die consecrationis nostrae* ipsi Octaviano et fautoribus ejus terminum indulsimus in octo dies etc. Ep. Cardin. Alex. ap. Theiner. 213.

nen Cardinälen nach Teracina[1]), um hier vorläufig seine Residenz zu nehmen. Und kaum war der letzte der zugestandenen Tage vorüber, so vollzog sich schon das Gericht. Es war am 28. September (1159), als Alexander bei brennenden Fackeln über Octavian, den „Hartnäckigen und Ungehorsamen", gleicherweise über seine Wähler den Fluch der Excommunication aussprach[2]).

Unterdessen hatte sein Gegner in Rom sich zu halten und seinen Anhang zu verstärken gesucht. Vor allem kam es, damit seine kirchliche Machtstellung erleichtert werde, darauf an, noch Freunde aus dem Cardinalat und dem italienischen Episcopate zu gewinnen. Allerdings wurden zu diesem Zweck alle Mittel der List und der Gewalt umsichtig gewählt[3]). Unter dem Schutze der kaiserlichen Bevollmächtigten gingen Briefe und Boten ab[4]), die Bischöfe namentlich aus dem alten römischen Metropolitansprengel zur Theilnahme an der Consecration des kaiserlichen Papstes einzuladen. Und wo man durch Geld und Verheißung nichts ausrichtete, da wußte man durch Drohungen zu wirken.

Aber das alles fruchtete wenig. Die Alexandriner hatten ihrerseits durch die Beschleunigung der Weihe ihres Erwählten zu überraschen gewußt. Der Hinweis auf diese schon vollendete Thatsache fesselte die Gemüther, durch Ankündigung des Bannes im Fall des Uebertritts auf die Seite des Schismas wurden sie zugleich eingeschüchtert[5]). Aber während diese dem Abfall wehrte, schloß

---

1) Vita Alex. 449. Interea Dominus Alexander cum fratribus suis ad Teracinam descenderat volens cognoscere, quid acturi essent in facto ecclesiae. Jaffé, N. 7127.

2) Epp. Alex. ad Gerard.; ad Januens. Arch.; ad Eberh. Saltzb.; ad Archiepisc. per Liguriam const. Rubei Hist. Raven. 341, ad Ep. Angl. Wilkins I. 432. Ep. Cardin. Alex. ap. Theiner. Cf. Ep. Cardin. Vict. Murat. VI. 830. Arnulf. Lexov. 119 — cum ipse jam ab eo, qui poterat, condemnationis debitique poenam anathematis excepisset.

3) Ep. Alex. ad Gerard. bei Baronius ad a. 1159. N. XXXIX., welches Stück in die Vita Alex. 449 wörtlich übergegangen. Ep. Cardin. Alex. ap. Theiner.

4) Ep. Cardin. Alex. ap. Theiner — et interim per literas, quas paratas habebat, per legatos Imperatoris, per Guidonem Cremensem, per fratres et amicos suos ad consecrationem suam cunctos nostrae provinciae episcopos accersivit.

5) Ep. Cardin. Vict. Murat. VI. 830 — ac continuo mittentes nuncios per universam Italiam, Episcopis, ne ad consecrationem nostri Electi venirent, penitus dissuaserunt, minantes illis excommunicationem et depositionem in perpetuum.

die Macht der freien Sympathie mehr und mehr den noch stärkeren Bund, der sich um den Kämpfer für das Gregorianische Kirchenthum sammelte.

In Rom selbst scheint derselbe nach seiner Entführung nur noch umfassender geworden zu sein. Wenigstens trug die Gegenpartei Bedenken, die Weihe ihres Papstes hier zur Ausführung zu bringen. Dieser selbst entwich, wie seine Feinde berichtet haben, heimlich flüchtend in der Nacht[1]). Wir wissen nicht, wohin er zunächst sich begeben. Indessen er war darum nicht verlassen. Die Anstrengungen, ihm durch Unterdrückung des Pontificats der freien Hierarchie den Sieg zu verschaffen, dauerten fort. Aber mochten Bischöfe und Cleriker niederen Ranges, mochten Notabele und Bauern noch so sehr terrorisirt werden: es war der Versuch vergebens den Zauber zu lösen, unter den Alexander den Episcopat in Mittelitalien gebannt[2]). Außer dem von Anfang an ihm günstigen Guido von Crema[3]) und dem Johannes[4]) gelang es nur, den Cardinalbischof Ymar[5]) von Frascati (Tusculum), der, ursprünglich Cluniacensermönch, zu Anfang auf der Seite der freien Hierarchie gestanden[6]), den flüchtigen Bischof Riccard von Melphi[7]) und

1) Ep. Alex. ad Gerard. — postquam latenter Urbem exivit. Vita Alex. 449 postquam latenter Leoninam civitatem exivit. etc. Ep. Cardin. Alex. ap. Theiner. 213 — nocte profugit ab Urbe.

2) Ep. Cardin. Alex. ap. Theiner. Sane in his omnibus — — — cognoverunt. Joan. Saresb. Opp. vol. I. 68. Quid ascitos Thusciae episcopos a consecratione inhibuit, nisi sacrilegii conscientia?

3) Arnulf. Lexov. Epp. ed. Giles 123 Alius, affectatae cancellariae confusus opprobrio, conceptum de invidia personale odium in Ecclesiam convertere temeraria malignitate praesumpsit.

4) Vita Alex. Muratori 449 Joannes de Morcone genannt, Acta Vatic. de Morsone. Codex Riccard. 228. Morrone. Codex 229 Martino. Arnulf. Lexov. l. l. Tertius vero — — arbitratus est — — nihil negandum sanguini etc.

5) So in der Ueberschrift der Ep. Cardin. Vict. genannt. In der Vita Alex. 449 Joannes. In dem Text der Ep. Cardin. praesident. Concil. Episcoporum schismaticorum in Conciliabulo Papiensi bei Martene et Durand, Thes. Anecd. I. 450. Y. *Venuscii* episcopus. Ep. Cardin. Alex. ap. Theiner. — Ymerum quondam Tusculanum. Arnulf. Lexov. l. l. Numquid enim is, qui inter eos aetate praecedebat et ordine, Tusculanum loquor, horam quietis et prandii solitus observare. Epicurus alter reputabatur ab omnibus, omnium negligens, nisi alicujus forte quod oblata sperati proventus auspicatio praeveniret. Ughelli, It. sac. I. 265. Ed. Rom. a. MDCXLIIII.

6) Ep. Cardin. Alex. ap. Theiner. — qui cum sensisset primo nobiscum etc. Vita Alex. l. l. — qui prius consenserat in Alexandrum.

7) Vita Alex. l. l. — tandem quidam Malphitanus Episcopus fugitivus in finibus Anconae latitans etc. „Riccardus Melphiensis" unterzeichnet Vict. IV. Privileg. Monast. Alth. Monumenta Boica XII. 108. Ep. Fastradi ad Omnibonum. Mansi XXI. 1156.

Ubald Bischof von Ferentino[1]) zu gewinnen. Aber die solenne Ceremonie war nicht länger hinauszuschieben. Schon vier Wochen waren seit dem Anfang der Wahlhandlung vergangen und noch entbehrte Victor IV. der feierlichen Inauguration. Da mußte Ymar als einziger Cardinalbischof eilen, dieselbe Sonntag den 4. October[2]) zu Farfa in Gemeinschaft mit den letztgenannten[3]) an ihm zu vollziehen.

Allerdings der Gebannte war nun der Geweihete. Aber der Plan der Kaiserlichen, kaum zur Hälfte ausgeführt, hielt sich doch nur aufrecht in diesem thatsächlichen Protest. Statt sich zu vollenden, hatte er sich beschränkt. Eine völlige Umstimmung der Hierarchie war erzielt. Statt dessen war die Disharmonie des Widerspruches in sie selbst verlegt. Der Gegensatz, der sonst die weltliche Fürstenherrschaft und das Papstthum gegen einander gespannt, wirkte nun zugleich auch in diesem letzteren und sollte die Quelle unabsehbarer Wirren werden. Freilich hatten die Kaiserlichen am 4. October das Gegenpapstthum feierlich eingesegnet. Aber Alexander war weit entfernt, sich dadurch erschüttern zu lassen. Er blieb fest in dem Entschlusse, das von ihm veröffentlichte Urtheil der Verdammung zum Vollzug zu bringen. Seine ersten Erlasse waren Manifeste, in welchen er die Reinheit und Herrlichkeit seines Pontificats eben so feierte, als den Gehorsam gegen den Schismatiker verbot. An Bi-

1) Ep. Alex. ad Gerard. — nullum prorsus praeter unum, Feretitinatem scilicet Episcopum etc. Ep. Cardin. Alex. ap. Theiner. — excepto Feretinate, qui scholastica ei fuerat societate devinctus etc. — — Duos episcopos, qui a sedibus suis expulsi, per Marchiam exulabant, per suos nuncios convocavit. Chronic. Fossae Novae. Muratori VII. 871.

2) Ep. Vict. Muratori VI. 823 — prima Dominica mensis Octobris benedictionis consecrationem et nostri officii accepimus plenitudinem. Ep. Cardin. Vict. ibid. 830 — in prima Dominica mensis Octobris. Magni Reichersp. Ch. Boehmer III. 534 in prima Dominica mensis Octobris a Tusculano episcopo Imaro Cardinali non legitimo tamen ordinatore ordinatus etc. — Ep. Cardin. Alex. ap. Theiner. — *quinto decimo* die post consecrationem Domini nostri maledictionem per benedictionem suscepit. Ep. Alex. ad Archiepiscopos per Liguriam — — — constitutos Rubei Hist. Ravenn. 341. — Chronic. Fossae Novae. Muratori VII. 871 — sacratus est *Pharphum* (scrib. Farfae). Unrichtig Godefrid. Colon. Boehmer III. 434: Qui mox Romae consecratus est Nonas Octobris.

3) Ep. Alex. ad Archiepiscopos per Liguriam — — — constitutos. Rubei Hist. Ravenn. 341. Geroch. Reichersp. Tengnagel 417. At vero Octavianus datam in se spernens sententiam, cum non haberet legitimos consecratores a Tusculano, quem solum habuit ex Cardinalibus et ab aliis duobus ex provincia conquisitis manus sibi tandem post mensem fecit imponi. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 68.

schof Gerard und die Canonici in Bologna[1]), an Syrus[2]) Erzbischof von Genua, an Eberhard von Salzburg[3]), an die Erzbischöfe und Bischöfe in England[4]), Ligurien, Aemilien, Istrien, Venetien[5]) schrieb er jene Briefe, welche in Abhandlung jenes Themas zugleich seine Bekenntnisse sind. Sie berichteten über die Septemberereignisse und waren doch zugleich individuelle Ansprachen. Sie erzählten Facta und erregten doch die Gefühle der Theilnahme an persönlichen Erlebnissen. Sie haben die Fäden der Beziehungen angeknüpft oder gestärkt, welche die Bindemittel jener Gemeinschaft wurden, in der er fortan mit den Häuptern der Landeskirchen oder den Leitern der großen Kirchenprovinzen lebte. — Auch an Friedrich hat er damals ein Schreiben abgefaßt.

Die Gesandtschaft, welche dasselbe überbrachte, mußte nach Crema reisen, wohin jener nachweislich seit Anfang September sich begeben, seine Deutschen zur Fortsetzung der Belagerung anzufeuern. Mag es sein, daß der Aufstand in Mailand großartiger erscheint; furchtbarer hat der Freiheitssinn der lombardischen Städte sich niemals geäußert als bei diesem Kampfe[6]). Die gespannteste verständige Berechnung und die excentrische Manie des Volkshasses durchdrangen einander. Die Wuth der Verzweiflung, mit der die Belagerten sich wehrten, die Belagerer angriffen, die wild dämonische Begeisterung, welche in stets neuen Erfindungen sich schöpferisch erwies, hatten auch Friedrich erhitzt. Erbitterung und Hochgefühl rangen mit einander in seiner stolzen Brust.

Und mit welchen Stimmungen mußte sie durch Alexanders Gesandtschaft durchschüttert werden! — Allerdings die Kunde, die sie brachte, war ihm keineswegs unerhört. Mit der ganzen Circumspection seines staatsmännischen Sinnes hatte er längst, wie wir wissen, die Zustände der Curie überwacht. Je mehr sich Hadrian IV. seinem Ende näherte, um so energischer waren die Veranstaltungen geworden, mit ihm das Pontificat der freien Hierar-

1) Radevic. lib. II. cap. LI. Mansi XXI. 868. Baronius ad a. 1159. N. XXXV.
2) Caffari Annal. Genuen. Muratori VI. 272.
3) Harzheim, Concil. Germ. III. 378.
4) Wilkins Concil. I. 432. Brown, Appendix ad fasciculum rerum expetendarum et fugiendarum 549.
5) Rubei Hist. Ravenn. 341.
6) Radevic. lib. II. cap. XLVII. XLVIII. Morena ap. Murat. VI. 1032 — 1045. Vincent. Prag. Dobner I. 65. 66. Godef. Col. Boehmer III. 432. Sire Raul, De reb. gest. Frider. Murat. VI. 1182. 1183.

chie für immer einzusargen. Briefe waren zu dem Ende an die Gesandten abgegangen und Berichte von dort gesandt. Seine Aufmerksamkeit, wenn gleich auch durch die Belagerung Cremas in Anspruch genommen, war doch auf die völlige Beherrschung dieses künftigen Moments gerichtet gewesen. Seit dem 1. September war diese Correspondenz ohne Zweifel nur noch lebhafter geworden. Die Stellung der Parteien, die Maßnahmen, die sie erwählt, die Vorgänge in dem Wahlcollegium waren ihm längst bekannt[1]). Dennoch fühlte er sich empört durch die Ueberraschung, welche ihm Alexanders Selbstverkündigung bereitete.

Als die Legaten sich im Lager gemeldet, mit der Bitte, nach dem ihnen gewordenen Befehl das Schreiben des heiligen Vaters überreichen zu dürfen, weigerte er sich in aufwallendem Zorne, sie zuzulassen, das Schreiben anzunehmen[2]). Ja in dem Augenblicke überwältigte ihn der Aerger. Zu der aufgeregten Stimmung, in welche ihn der Anblick alles dessen, was ihn umgab, hatte versetzen müssen, kam noch die Entrüstung über die Demüthigung, die seine Partei in Rom erlitten. Schon gab er den Befehl, statt aller Antwort die Angemeldeten aufzuknüpfen. Aber Herzog Welf und Heinrich der Löwe widersetzten sich dem[3]). Ihr entschiedener Widerspruch beruhigte bald auch wieder des Kaisers Sinn; schnell widerrief er, was er so eben aufgetragen. Auf Zureden der Fürsten ließ er die Gesandtschaft vor sich kommen; er gestattete, das päpstliche Schreiben zu erbrechen und vorzulesen; allein eine Antwort zu ertheilen vermochte er nicht.

Alexanders Zuschrift selbst ist freilich nicht auf uns gekommen[4]); nicht einmal der Inhalt wird ausdrücklich uns überliefert; aber sollte man nicht wagen dürfen, die Summe ihrer Gedanken zu erschließen? — Fassen wir es als ein gewöhnliches Notificationsschreiben des neuen Papstes von seiner Stuhlbesteigung, so ist

1) Ep. Eberhard. Babenb. ad Eberhardum Saltzburg. Harzheim, Concil. III. 382. Ep. Imperat. ad eundem ibid. 381. 382.
2) Vita Alex. 449.
3) Ibid. Cf. Radevic. lib. II. cap. XXXVIII. Interea Beatrix Imperatrix Dux Bojoariae et Saxoniae Henricus, Conradus Augustensis Episcopus, uti decretum erat, milites scribere, propere commeatu, stipendio, armis, aliisque utilibus iter incipere. Profectique cum magno exercitu paucis diebus in Italiam veniunt. — — Nam et non multo post avunculus Imperatoris, Guelfo Princeps Sardiniae, Dux Spoleti, Marchio Thusciae et ipse novum adducens exercitum cum multo apparatu advenit. — Morena ap. Murat. VI. 1031. 1033.
4) Baronius ad a. 1159. N. XXXIV.

die Vermuthung berechtigt, daß es eine einfache, aber freilich entstellende Erzählung des Hergangs bei der Wahlhandlung etwa in derselben Weise mittheilte, wie der Brief an Bischof Gerard von Bologna — aber in einem Tone, welchen die ganze Vollkraft des hierarchischen Selbstgefühls angeschlagen. Wie der Fürst zum Fürsten redet, in dem edelsten Bewußtsein nicht nur der Ebenbürtigkeit, sondern der Erhabenheit seines priesterlichen Berufs über jede weltliche Größe, kündigte er dem Kaiser die Thatsache seiner Erhebung an. Jedes Bedenken, ob deren Rechtmäßigkeit vielleicht erst durch eine weitere Untersuchung zu begründen sei, würde ihm ein Zweifel an dem Rechte der freien Hierarchie gewesen sein.

Am siebenten September hatte ihn, wie er überzeugt war, der Herr selbst auf St. Peters Sitz erhoben. Das sollte nicht beanstandet, sondern nur durch Erzählung dessen, was damals geschehen, bewahrheitet werden. Er erhob den Anspruch auf Glaubwürdigkeit, indem er einfach bezeugte. Kaum ist es wahrscheinlich, daß er nach Maßgabe der überdies controvers gewordenen Wahlordnung[1]) von 1059 den kaiserlichen Prärogativen in einer Anfrage Rechnung getragen haben sollte. Die Ueberzeugung von seiner schon vollendeten Inthronisation war es, welche er allen weiteren Ansprüchen entgegenstellte.

Und Friedrich erkannte das nur zu deutlich. Das Bild von seines Gegners Persönlichkeit, wie es in seiner Erinnerung lebte, war bald wieder erneuert; das Andenken der Vergangenheit, die Ahnung der Zukunft durchdrangen einander; in dieser Stimmung zeichneten sich die Characterzüge seines Feindes. Was dieser einst in Besançon in jener bedeutsamen Frage geweissagt, daß er nur ein Papstthum in dem gigantischen Style des Hildebrandismus wieder aufzubauen suche, das hatte offenbar Alexanders Schreiben erfüllt.

Der Bericht seiner Cardinäle[2]) an Friedrich schloß sich dem an. Allerdings sie bitten um jenen Schutz und Beistand, den gerade der Kaiser in Zeiten der Bedrängniß der römischen Kirche zu erweisen habe. Aber das geschieht doch wesentlich in Erinnerung an die Pflichten, die er um seines Heiles willen zu erfüllen hat. Sie geben ihm nicht anheim zu untersuchen und zwischen den Parteien zu ent-

1) Kritische Beweisführungen N. 4. a.
2) Radevic. lib. II. cap. LIII. Murat. VI. 831.

scheiden. Der schon gegebene Gegensatz ist der zwischen Katholicismus und Schisma. Und ist das letztere eins mit der Häresie, so hat der berufene Schutzherr um der Seele Seligkeit willen die katholische Kirche zu vertheidigen[1]), welche der schismatische Octavian von dem Pfalzgrafen Otto unterstützt, bisher befehdet.

Auch dieser legte nunmehr Zeugniß ab von seinem Pontificat. Später als man erwarten sollte, am 28. October (1159) unterzeichnete er zu Segni, seiner Residenz, ein Rundschreiben[2]), den Fürsten, wie den Dienern der Kirche seine Erhebung bekannt zu machen. Nicht an den Kaiser, nicht im Gefühle des Rechtes, welches die Kirche auf seinen Gehorsam, auf seinen Schutz habe, war es erlassen, sondern „an die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Herzöge, Markgrafen, Grafen, Fürsten, die erlauchte kaiserliche Familie am Hof des großmächtigsten Kaisers Friedrich." Nur sie wagte er mit Berufung auf seine treue Ergebenheit gegen Kirche und Reich um ihre Fürsprache bei des Kaisers Majestät, daß er ihm seine mächtige Hülfe nicht entziehe, zu ersuchen. Die Erinnerung an das schon lange bestehende enge Verhältniß zwischen dem Letztern und ihm selbst ist der Ausgangspunkt, die Verheißung, die dankbare Liebe und Zuneigung, seitdem er in Besitz dieser höchsten geistlichen Würde sich befinde, um so umfassender bethätigen zu wollen, das Zweite, was er betont. Hatte einst Alexander Friedrichs Krone als eine Schenkung der Huld des apostolischen Stuhles bezeichnet, so feierte Victor das Kaiserthum „von Gottes Gnaden"[3]). Und wenn er auf das ihm zustehende Schutzrecht zu sprechen kommt, so geschieht das doch also, daß er ausdrücklich bezeugt, es stamme von oben[4]).

---

1) Radevic. lib. II. cap. LIII. Murat. VI. 831. Considerate et advertite, qualiter circa sacrosanctam Romanam Ecclesiam et circa unicum sponsum ejus Dominum nostrum Jesum Christum, sine quo nec regnum potest aliquis obtinere terrenum nec acquirere sempiternum, oporteat vos habere et qualiter eam ab impugnatoribus et praesertim ab schismaticis et haereticis ex Imperialis officio dignitatis protegere debeatis modis omnibus ac tueri. Nos siquidem vos sicut specialem defensorem et Patronum Ecclesiae Romanae modis omnibus honorare intendimus atque ad augmentum gloriae vestrae, quibus modis possumus, cum Deo adspiramus. Rogamus autem et instantius supplicamus, ut Matrem vestram Sanctam Romanam Ecclesiam diligatis et honoretis et ad pacem et tranquillitatem ipsius, quibus modis Imperialem convenit Excellentiam, intendatis et tantam praefati invasoris atque schismatici iniquitatem nullatenus foveatis.

2) Radevic. lib. II. cap. L. Muratori VI. 824.

3) Ibid. — quatenus Imperio sibi a divina clementia commisso et Ecclesiae Dei, Sponsae Jesu Christi, cujus advocatus et defensor divinitus est constitutus, providere et subvenire non tardet etc.

4) Ibid.

Der Geschichte der Wahlhandlung, wie seine Feinde sie erzählt, hatte er überdies eine andere entgegengestellt und die Cardinäle seiner Partei eilten, den Eindruck, den sie machen sollte, durch ein ausführlicheres Referat zu verstärken[1]). Ihr Brief ist an „geistliche und weltliche Fürsten, an die Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Herzöge" gerichtet. Des Kaisers Name wird nicht darin erwähnt. Dennoch scheint derselbe ein Versuch zu sein, Victors Erhebung vor den vornehmsten Gliedern der Kirche in der Weise zu rechtfertigen, daß die Illusion entstehen sollte, derselbe bringe auch jenem die erste Kunde von der ohne sein Wissen vollzogenen Wahl.

Die historischen Mittheilungen sind gleich denen der Alexandriner im Sinne der Faction gemacht. Bitten stehen Bitten, Thatsachen Thatsachen, Anklagen Anklagen gegenüber: die Parteistellung hat — und zwar nicht blos durch das Urtheil — das Factum selbst bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Sollte es ausgemittelt werden, wie anders schien das geschehen zu können als durch eine Untersuchung; wo sonst durfte sie angestellt werden, es sei denn von einem zuständigen Gericht? — Da der Streit ein kirchlicher, die Frage, um die es sich handelte, eine die ganze Christenheit bewegende war, so schien dasselbe nur eine allgemeine Kirchenversammlung halten, Friedrich als der von beiden Theilen angerufene Schutzherr sie anberaumen zu können.

Allerdings das war ein Gedanke, den die Sorge für das allgemeine Wohl der Kirche eingeben zu müssen schien. Er entsprang aber vielmehr aus dem Interesse der kaiserlichen Partei.

Vergebens hatte sie versucht, das Regiment Alexanders sogleich practisch zu erschüttern[2]). Vergebens waren Schmeicheleien und Drohworte, Einschüchterungen und Vergewaltigungen wieder=

1) Radevic. lib. II. cap. LII.

2) Ep. Cardin. Alex. ap. Theiner. 213. Sane in his omnibus Otto Palatinus Comes et alii Imperatoris nuncii ei non deerant, sed quoscunque poterant, proceres milites et rusticos ad servitium ejus minis precibusque trahebant et quia non multo post Imperatoris literas, ut modis omnibus ei assisterent, receperunt, tanto amplius de die in diem manum suam in Romanam coeperunt ecclesiam aggravare, quanto magis id placere Domino suo certius cognoverunt. Deo vero ecclesiam suam misericorditer protegente, sagittae parmidonum (parricidarum) factae sunt plagae eorum et licet et episcopos e sedibus suis ejecèrint, licet omnibus ad nos venientibus laqueos insidiasque tetenderint, licet per diversas partes mendacia exquisita transmiserint, defecerunt tamen etc. Unde intuens Imperator, quod incassum laborem suum exspenderet, sub obumbratione judicii suum cepit animum occultare. — Chronic. Montis sereni Mencken. II. 188 ad a. 1159.

holt Victors Pontificat allein als lebensfähig zu erhalten. Schon im December (1159) verlautete, daß der Erzbischof von Pisa nebst seinen Suffraganen, der Patriarch von Grado nebst den seinigen denselben vielmehr excommunicirt habe. Viele Bischöfe in der Lombardei und in Thuscien, wie der von Verona, Pavia, Padua, Siena[1]) verweigerten wenigstens die Anerkennung und Ubert von Mailand paarte bereits die politische Opposition mit der kirchlichen[2]). — Unter diesen Umständen war der Plan, eine Synode zu berufen das einzige Mittel, welches im günstigen Falle das Gleiche wirken konnte, wie das zuerst erwählte.

Aber das war nur zu erwarten, wenn es gelang, die Bildung einer festen Obedienz Alexanders zu hindern. Nicht versprengte Sympathieen, nur umfassende einheitlich gestimmte Territorien sicherten die dauernde Machtstellung. Aber auf daß Victor nicht blos diese, sondern die Alleinherrschaft gewinne, mußte der Kaiser augenblicklich die Neutralität erheucheln. Die ganze Kirche sollte durch sein Vorgehen geneigt werden zu thun, was er zu thun schien, das Urtheil zu suspendiren, bis jene geistliche Auctorität entschieden haben werde.

In diesem Sinne war er schon im September[3]) bemüht gewesen, durch seine in Deutschland und im burgundischen Reich veröffentlichten[4]) Erlasse, durch Zuschriften an die großen deutschen Metropoliten[5]), durch Gesandtschaften an König Ludwig VII. von Frankreich und Heinrich II.[6]) von England vorschnelle Erklärungen

---

1) Eberhardi Saltzb. Ep. ad Raimundum Gurcensem. Ep. Tengnagel, Vett. Monum. 393, unzweifelhaft vor dem Termin der Synode zu Pavia geschrieben.

2) Ibid.

3) Ep. Imperat. ad Archiepisc. Saltzb. Harzheim, Concilia German. III. 381. 382. Pertz IV. 117. 118. Dat. in obsidione Cremae XVI. Kal. Octobr.

4) Ibid. De his autem omnibus per Alemanniam et Burgundiam et Aquitaniam apices nostros direximus, universitatem fidelium hoc scire volentes, quod ad Kathedram tanti regiminis aliam personam nullatenus recipere intendimus, nisi quam ad honorem imperii et quietem et unitatem ecclesiae unanimi et concordi assensu fideles elegerint.

5) Ibid. — quam maxime rogantes, ut, si forte pro aliquo Romanae sedis electo assensus discretionis tuae requisitus fuerit, non statim, quasi praecipitata ratione vel nobis inconsultis favorem tuum adhibeas etc.

6) Ibid. Praeterea dilectionem tuam volumus non latere, quod juxta petitionem Regis Francorum legatum nostrum O. Papiensem episcopum — — transmisimus etc. De caetero noster praedictus legatus hoc verbum electionis de Romano Pontifice in cordibus eorum ita firmabit, ut una nobiscum unum inde velint sapiantque etc.

zu Gunsten des einen oder andern zu verhüten. In der zweiten Hälfte des October, schon ehe Victor sein Rundschreiben erlassen[1]), that er bereits die nöthigen Schritte, auf einer ökumenischen Synode eine endgültige Wahl[2]) zu veranlassen und durch diese der Kirche den Frieden wiederzugeben. Dazu sollte es allerdings nach seiner Meinung nur kommen unter der Voraussetzung, daß das von ihm vorherbestimmte Resultat erzielt werde. Aber auf die Abstimmung einzuwirken durfte er erst dann versuchen, wenn er vor den Augen der Welt als der Unparteiische sich geberdet, nur darauf bedacht, für den edelsten Zweck unzweifelhafte Rechte auszuüben. Ja um die Anklage eigenmächtigen Vorgehens abzuschneiden, hatte er sich diese erst in einer geistlichen Rathsversammlung von zwei und zwanzig Bischöfen und anderen Kirchenmännern verdeutlichen lassen[3]).

Und gerade dieser Beweis kirchlichen Zartgefühls hat nicht verfehlt so einzunehmen, wie er wünschte. Nicht blos die, welche gewohnt waren in allen Fällen kaiserliche Inspirationen zu empfangen; selbst Männer von unabhängiger Ueberzeugung, die Aebte von Citeaux und Clairvaux[4]), also bald entschiedene Alexandriner, hielten den conciliatorischen Weg für unbedenklich. Die Majorität erklärte den Act der Berufung durch den Kaiser für erlaubt, ja für seine Pflicht. — Sogar durch „päpstliche Decrete", aus „kirchlichen Statuten"[5]) ward es ihm bewiesen, daß im Fall aus einer Doppelwahl ein Schisma entstände, der Kaiser beide Erwählte einzuladen habe, sich vor diesem von ihm selbst vocirten synodalen Gerichte zu stellen. Es muß zweifelhaft bleiben, auf welche Urkunden seine Berather hier recurriren[6]); aber Thatsachen in Menge sprechen allerdings für dieses Recht.

---

1) Ep. Imperat. ad Rolandum, Ep. ad Hartmannum Brixinensem. Pertz IV. 118. 119 sind vom 23. October; Victor. IV. Ep. vom 28. October.

2) S. S. 81 Anmk. 4.

3) Epp. Imperat. l. l. Coadunatis itaque in unum omnibus (?) episcopis tam Italicis quam Teutonicis caeterisque principibus ac viris religiosis, qui zelum Dei et ecclesiae habere videbantur, quid facto opus esset diligenter investigavimus etc. Cf. Ep. praesid. Concilio Radevic. lib. II. cap. LXX. Murat. VI. 849 — quos Dominus Imperator ex consilio XXII episcoporum et Cisterciensis et Claravallensis abbatum aliorumque religiosorum tum praesentium Romam delegaverat. Chronic. Ursperg. bei Mansi XXI. 1123.

4) Kritische Beweisführungen. N. 4. a.

5) Ebend.

6) Ebend.

Es ist wahr, alle älteren ökumenischen Synoden sind durch kaiserliche Rescripte zu Stande gekommen[1]); gar viele locale sei es unmittelbar durch weltliche Regenten oder doch unter deren ausdrücklicher Autorisation berufen. Ja was in Frankreich, was in England Synode, was Reichstag gewesen, ist kaum zu sagen. Und auf Veranlassung einer streitigen Papstwahl ward mehr als einmal nicht nur eine Versammlung dieser Art gehalten; sondern sogar von jenen höchsten der christlichen Laien erbeten. Erst vor dreißig Jahren war es vorgekommen, daß Innocenz II. und Anaclet II. sich gleicherweise an König Lothar III. gewandt, um die Legalität ihrer Wahl zu erweisen[2]). Und als der erstere zur Antwort erhalten, daß darüber „ohne den Beirath der Fürsten" nicht zu entscheiden sei, hatte er daran so wenig Anstoß genommen, daß er sogar dabei mitwirkte, die Berufung zu beschleunigen. Kaum war die Synode zu Würzburg[3]) auf October 1130 angesetzt, als bereits der Cardinal Gerhard sich dahin begab, um die Mitglieder sogleich bei ihrer Ankunft zu stimmen und ihre Gunst zu erbitten. Sein ganzes Bezeigen vor und nach dem Richterspruch derselben war ein thatsächliches Zeugniß der Huldigung ihrer Macht. Und am 31. Mai 1064 (?) war zu Mantua[4]) zum Zweck der Recognition der Wahl derselbe Alexander II. erschienen, welcher doch als Hildebrands feurigster Jünger sein System auch in diesem Fall erproben zu müssen schien. — Ja gehen wir in die Zeit der Kaiser Heinrich III. und Otto I. zurück, so sind das Verfahren zu Sutri am 20. December 1046[5]) und zu Rom am 4. December 963[6]) Beispiele des Erweises einer Machtvollkommenheit über die Kirche, in Vergleich mit denen Friedrichs Handeln noch sehr gemäßigt erscheint.

Aber bleiben wir auch nur bei den Fällen seit dem Anfange der Hildebrandinischen Periode stehen, sind seine Ansprüche nicht geschichtlich legitime? — Und abgesehen davon drängte nicht die Na-

1) Selbst von Hefele, Conciliengeschichte I. 7 eingestanden.

2) S. die von Jaffé, Geschichte des Deutschen Reiches unter Lothar III. S. 90 Anmk. 16 beigebrachten Citate.

3) Mansi XXI. 443. Jaffé, a. a. O. 93. Ann. Erphesf. Pertz VIII. 537 lin. 49.

4) Ueber das Jahr der Synode Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern II. 137—147. Giesebrecht, Annal. Altah. 106. Floto, Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter I. 253.

5) Jaffé, p. 363 zum 20. December 1046.

6) Ibid. p. 323 zum 4. December 963.

tur der Dinge selbst die empfohlene Maßregel als das einzige Mittel zur Lösung der Wirren auf? —

Bei dem Zwiespalte der Parteien, der Zertheilung des Cardinalcollegiums, der factisch streitig gewordenen Auctorität der katholischen Christenheit gab es unzweifelhaft keine andere Macht auf Erden, welche die Kirche zu einer Entscheidung hätte befähigen können, als die kaiserliche. — Ja es war nicht nur damals, es ist immer das Verhängniß der Hierarchie gewesen, in ihren wichtigsten Krisen derselben Fürstengewalt zu bedürfen, welcher sie doch zuwider ist. Sie ist ein Reich dieser Welt und will doch frei von derselben sein. Das ist der Dualismus, von welchem ihre ganze Geschichte bewegt wurde. Nur wenn dies und daß jene Freiheitsstrebung die vorwiegende und ihr wesentliche ist, begriffen wird, kann Alexanders Verfahren verstanden werden.

Es ist nicht Auflehnung eines grundlosen Eigensinns oder absichtliche gemeine Fälschung, wenn er, wie demnächst zu erzählen sein wird, jenem Rechte des Kaisers das Privilegium des heiligen Petrus gegenüberstellt, um es zu verneinen. Mochten jene Präcedenzfälle, wie die vorhin angeführten, immerhin nachweisbar sein; vom Standpunkte des Gregorianismus aus galten sie doch immer nur als einzelne Ausnahmen, welche das göttliche unveräußerliche Recht der Kirche nimmer beeinträchtigen könnten, als Vergewaltigungen oder abgedrungene Concessionen.

Und dabei hat derselbe allerdings einerseits die Neigung jenes als ein Ueberhistorisches zu betrachten, indem er läugnet, daß dergleichen zu Folgerungen berechtige oder gar eine bindende Auctorität aufrichten könne. Aber andererseits hat er doch auch als das die historische Wirklichkeit vertretende System das allerhöchste Interesse, jenes Vorrecht als ein in einem bestimmten historischen Momente gegründetes nachzuweisen. Also behauptet er das, was seine Ankläger Neuerung nennen, als ein ursprünglich Dagewesenes, als apostolische Stiftung. Das Privilegium des römischen Stuhles ist das primär Historische, das in jenen Ausnahmsfällen sei es ignorirt sei es verkannt ist; die von Kaiser Friedrich angeführten Beispiele werden gerade als Abweichungen von dem Herkömmlichen, als revolutionäre Praxis gedeutet. Und das konnte mit um so größerem Schein geschehen, als umgekehrt in sehr früher Zeit jene außerordentlichen Privilegien in einzelnen Aussprüchen gefeiert, in Thatsachen besiegelt sind. Wo unter der Gunst besonderer Um-

stände Innocenz I., Leo I., Gelasius I. hatten äußern, was Ennodius hatte vertheidigen dürfen, galt als Exemplification des uranfänglich Gestifteten. — Und das sind nicht Uebertreibungen, die ein kleinlicher Egoismus erfunden. Obwohl dieser dabei mitgewirkt, sind die Motive dazu doch zuhöchst religiös-kirchlicher Natur gewesen.

Im Zusammenhange des hierarchischen, von Gregor VII. in seiner Consequenz fortgebildeten Katholicismus erscheint das Papstthum als die Krone der aller weltlichen entgegengesetzten geistlichen Herrschaft. Ist das irdische Kirchenthum die alle Spiritualia umfassende Institution, das versichtbarte Reich Gottes, außerhalb dessen nur die sündige Welt übrig bleibt, so darf jenes als das monarchische Regiment gelten, in welchem das Königthum Christi selber sich offenbaret[1]). Und soll diesem alles Weltliche untergeben werden, so kann das nach Maßgabe der Uebersetzung dieser Aussage in die Sprache der Hierarchie nicht anders geschehen, als durch die jenem zu widmende Huldigung. Ja es darf dieselbe erzwingen durch Ausübung des Richteramtes über alle Völker, während es selbst von Niemand gerichtet werden kann.

Wie also sollte ein Mann dieser Welt, ein fürstlicher Laie eine Kirchenversammlung berufen, der erwählte Papst vor dieser als eine der zu richtenden Parteien erscheinen dürfen? —

Mochte immerhin bei dem Widerspruche der Berichte über die Wahlhandlung die Prüfung der „Thatsachen" eben so nothwendig als unverfänglich erscheinen: Alexander in dem Bewußtsein, der ordnungsmäßig Erwählte zu sein, konnte nicht zugeben, daß die nach seiner Ueberzeugung dort schon geschehene göttliche Verification von einem synodalen Gerichte erst untersucht werde. Allerdings er selbst hatte durch Erzählung des Thatsächlichen sich beglaubigen wollen. Aber das war nur geschehen in der Weise eines Selbstzeugnisses, mit dem Anspruch darauf, daß es sich selbst bewähre. Er gab denselben auf, sobald er vor einem Tribunal erschien, welches sich versammeln sollte, die Glaubwürdigkeit erst noch zu prüfen. Die so motivirte Entscheidung, welche von demselben zu erwarten war, bezog sich nicht blos auf Thatsachen, sie hatte über die von dem erwählten Papste schon bezeugten Thatsachen zu

---

1) Ep. Hadriani IV. Pertz, Archiv für ältere Deutsche Geschichtskunde. IV. 433 — auctoritas Petri talis est, ut quidquid a nobis digne justeque fit, non a nobis, sed a Deo fieri credatur.

richten und ward der Natur der Dinge nach der Act der erst endgültigen Wahl.

Aber ist denn nicht vielmehr zu sagen, daß damals zu prüfen war, ob Alexander wirklich erwählt worden? Er war ja thatsächlich nur Prätendent; ob Papst, eben die Frage. Allerdings wird durch dieselbe unsere ganze Argumentation, welche wir begreiflich nur zum Zweck des historischen Verständnisses versucht, erschüttert. Aber es drängt sich darin die Differenz eines Gegensatzes auf, welcher nicht mehr theoretisch zu lösen war. Alexanders Bewußtsein von seiner päpstlichen Würde als einer schon vorhandenen und jene beanspruchte Untersuchung; sein bereits mächtiges hierarchisches Selbstgefühl und diese von dem Kaiser angeordnete Kritik der Kirche sind eben jene Widersprüche, welche, statt ausgeglichen zu werden, vielmehr in jenen practischen Kampf umschlagen mußten, in welchem die beiden großen Männer mit einander rangen.

Zweites Capitel.

In den Tagen von dem 23. bis 28. October (1159) geschah es, daß Kaiser Friedrich in dem Lager vor Crema Gesandtschaften ermächtigte, die Schreiben zu überbringen, welche die Könige von England[1]), Frankreich, Ungarn und Spanien[2]), den Clerus seines Reiches in Deutschland, Italien, Burgund zur Betheiligung an dem Concile einluden. Dasselbe sollte am 13. Januar 1160 [3]) zu Pavia eröffnet werden.

Die beiden „Erwählten" selbst aufzufordern, vor demselben sich zu stellen, waren die Bischöfe Daniel von Prag und Hermann von Verden in Begleitung des Pfalzgrafen Otto und des Propstes Herbert[4]) abgereist.

Sie begaben sich zunächst nach Anagni, nicht dem Papste Alexander, „dem Canzler Roland und denen, welche ihn erwählt haben", sich vorzustellen. In einer glänzenden Versammlung von Clerikern und Laien in dem Palast empfangen, trugen sie mündlich

1) Ep. Imperat. ad Henricum Regem Angl. Pertz IV. 119—120.

2) Ep. Imperat. ad Hartm. Brix. ibid. (Radevic. de reb. gest. Fridor. lib. II. cap. LVI.) — omnesque episcopos imperii nostri et aliorum regnorum Franciae videlicet, Angliae, Hispaniae atque Ungariae etc. Ej. Ep. ad Roland. ibid. 118 — evocavimus totius imperii nostri et aliorum regnorum scilicet Angliae, Franciae, Ungariae, Daciae archiepiscopos, episcopos, abbates etc. Godefr. Col. Boehmer III. 435. Morena ap. Murat. 1054. 1055.

3) Ibid. curiam solemnem et generalem conventum omnium ecclesiasticorum virorum in octava Epiphaniae Papiae celebrandam indiximus etc. Ep. ad Henricum Reg. Godefr. Col. Boehmer III. 435 — in octava epyphanie apud Papiam indixit etc. Ann. Disibod. III. 215. Imperator jussit post octavam epiphanie concilium Pavegie haberi etc. Morena ap. Murat. VI. 1055. — ut illi usque ad caput jejunii Papiam venirent.

4) Ep. Imperat. ad Rolandum Pertz IV. 118. Vita Alex. 449. Radevic. lib. II. cap. LIV. Ep. praesid. Concil. Radevic. lib. II. cap. LXX. Brown, Appendix etc. 533. Godefr. Col. l. l. III. 435 — misitque episcopos Pragensem et Verdensem et *Mantuanum*.

vor, was ihnen anbefohlen, und übergaben den versiegelten Brief ihres Herrn, ohne in ihrem ceremoniellen Bezeigen ihm irgendwie zu huldigen.

Es war das eine nur zu deutliche Ankündigung dessen, was Alexander und die Seinen alsobald lesen sollten. Die von Gottes Gnade ihm übertragene kaiserliche Würde — so ließ sich der Schriftsteller vernehmen — verpflichte um so mehr zum dankbaren Gehorsam, je bedeutender sie sei. Zu diesen Pflichten gehöre auch die Sorge für die Kirche sowohl in dem ganzen Gebiete seines Kaiserreiches als vornehmlich für die römische: sie zu beschützen und zu schirmen sei sein ganz besonderer Beruf. Nicht ohne Schmerz habe er daher von dem Zwiespalt der Wahl gehört, durch welche, wie zu fürchten, die Kirche selbst getheilt und zerrissen werde. Um dies zu verhüten, habe er nach dem Rathe frommer Männer auf den achten Tag nach dem Feste der Erscheinung eine allgemeine Kirchenversammlung nach Pavia berufen, auf welcher alle höhere Geistliche seines Kaiserreichs und anderer Länder, namentlich Englands, Frankreichs, Ungarns, Dänemarks erscheinen und, ohne durch weltlichen Einfluß irgendwie beschränkt zu werden, eine Entscheidung geben sollten, durch welche die Ehre Gottes gewahrt, jeder Beeinträchtigung der Rechte der römischen Kirche vorgebeugt, die Ruhe der Hauptstadt gesichert werde. Im Namen Gottes und der ganzen katholischen Kirche ladet er daher Roland ein und entbietet ihn und die Seinigen, diesem kirchlichen Gerichte sich zu stellen. Mit der Verheißung sicheren Geleites, falls die Empfänger des Schreibens sich fügsam beweisen; mit der Erklärung, sie würden die Folgen selbst zu tragen haben, wenn sie sich weigern sollten, schließt dasselbe ab[1]).

Und allerdings die Erwägung dieser Eventualität wiesen die Versammelten nicht von der Hand; am allerwenigsten die Cardinäle. So empfindlich sich die letzteren in ihrer hierarchischen Stimmung durch Inhalt und Ton des Gelesenen verletzt fühlten, der Gedanke an die Geschicke, welche eine abschlägliche Antwort über

1) Pertz IV. 118. lin. 35—42. Quod si ad tam celebrem ecclesiae conventum *examinationis* causa venire volueritis, charissimi principes nostri et ecclesiae catholicae Hermannus Verdensis, Daniel Pragensis, patres et episcopi venerabiles, quos de palatio nostro ad vos transmisimus, una cum comite Palatino — — — securum vobis conductum praestabunt. Si vero justitiam Dei et ecclesiae in tam solemni conventu recipere nolueritis, videat Deus et judicet.

sie und ihren Erwählten bringen mußte, machte sie augenblicklich erschrecken; und sie ließen sich doch in eine Unterhandlung ein. Die Vorstellung dessen, was sie verlieren; was sie gewinnen würden, sowohl wenn sie abwiesen als wenn sie zustimmten, verwickelte sie in einen peinlichen Gewissenskampf. Zu einer Entscheidung vermochte man nicht sogleich zu kommen; man suchte ihr auszuweichen dadurch, daß man das Dilemma abschwächte. Die Alexandriner zeigten sich bereit, an den Kaiser Abgeordnete zu entsenden, ihm über die Vorgänge in den Septembertagen Bericht zu erstatten; falls ihn der noch nicht überzeugen sollte, ihrerseits nach Rom eine Synode zu berufen, welche das Geschehene zu prüfen habe. Eventuell wollten sie unter deren Beirath verbessern, was verbessert werden zu müssen scheine[1]).

Aber die kaiserlichen Gesandten waren nicht gekommen sich zu vereinbaren. Von einer neuen Proposition der Eingeladenen wollten sie nichts wissen; am allerwenigsten von einer so illusorischen. Sie wiederholten vielmehr die ihrige und verlangten überdies, daß die Alexandriner, die Ausführung des Urtheilsspruches des nach Pavia berufenen kirchlichen Gerichts zu sichern, Bürgen und feste Plätze anweisen, also dasselbe leisten sollten, was Victor leisten zu wollen alsobald verhieß. Aber dazu konnten sich jene nun doch nicht verstehen. Sie traten vielmehr zu einer Berathung mit dem Papste zusammen und je mehr man die auffällige Verschiedenheit der Adressen bedachte — nur Alexander war mit seinem früheren Titel „Canzler" bezeichnet[2]) — um so fester ward in weiterm Verfolg der Gedanken die Ansicht, daß die Kirchenversammlung zu Pavia, nur scheinbar eine allgemeine und freie, doch nur das In-

---

1) Ep. Cardin. Alex. ap. Theiner. 213. Unde cum ad praesentiam ejus de fratribus nostris destinare vellemus, qui super facto ita eum instruerent, ut per ignorantiam facti in sinistram partem declinare non posset, et tunc si forte penes eum aut ecclesiam Dei de facto nostro ulla dubitatio remaneret, — — libenter Romam juxta canonicam normam de diversis partibus orbis personas ecclesiasticas vocaremus, ad eorum consilium si circa factum nostrum corrigendum aliquid videretur pro impio animo correcturi.

2) Vita Alex. 450. Illud praeterea fratrum animos non mediocriter contristabat, quod idem imperator Octavianum in suis literis Romanum pontificem et *Alexandrum papae cancellarium nominabat.* Ep. Cardin. ap. Theiner. 213. Misit ergo ad dominum nostrum duos episcopos, scripsit ei una nobiscum tamquam cancellariis (?), cum jam pridem Octavianus (uo) sicuti Romano pontifici, scripsisset etc. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 64. Ep. LIX — et praejudiciali sententia alterum veteris officii et dignitatis nomine, alterum appellatione Romani pontificis salutavit.

teresse der kaiserlichen Partei vertreten werde. Und gerade die sichere Voraussicht, dort nicht gehört zu werden, gab dem Papste das hierarchische Selbstgefühl in seiner vollen Stärke zurück. Die Cardinäle wurden mit ihm augenblicklich eines Geistes und vereinigten sich in dem Gelübde, für die Freiheit der Kirche im Kampfe gegen deren Feinde alles wagen zu wollen[1]). Indem verlangten die königlichen Botschafter eine endgültige Antwort. Da trat jener in die Versammlung wieder ein und erklärte sich also[2]): „Wohl anerkenne er ihren kaiserlichen Herrn, wie die hohe Würde, welche ihm übertragen, erheische, als Anwalt und Vertheidiger der heiligen römischen Kirche. Daher wünsche er ihn auch vor allen Fürsten der Erde auszuzeichnen, so weit dies unbeschadet der Ehre des Königs der Könige geschehen dürfe. Wo aber der Kaiser nur geehrt werden könne durch Beleidigung dieses himmlischen Königs, da sei dieser vielmehr zu fürchten, seine Ehre zu schützen. So könne er sich daher nur wundern, daß der Kaiser, die Grenzen seiner und seiner Vorgänger Rechte überschreitend, in dem ihm übersandten Briefe ihm angezeigt, er habe zur Schlichtung des Streits in der römischen Kirche die stimmfähigen Geistlichen aus den fünf Königreichen zusammenberufen[3]) u. s. w. Ohne Wissen des Papstes habe er eine Synode versammelt, wie ein Mensch, der Macht über ihn habe, ihn zu sich entboten. Und doch sei es gerade das St. Peter selbst und der heiligen römischen Kirche, deren Gründer er gewesen, übertragene Vorrecht, — (ein Vorrecht, welches durch Zeiten des Glücks und Unglücks, mit Lebensgefahr, wenn es sein mußte, bis auf die Gegenwart hindurch gerettet sei) alle Angelegenheiten der Kirche durch ihre Auctorität zu entscheiden, sich selbst aber keines Menschen Urtheil zu unterwerfen[4]). Wenn daher der Kaiser, durch welchen dieses Vorrecht geschützt werden sollte, sich selbst eine Verletzung desselben erlaube, wenn er seiner geistlichen Mutter in einem gebieterischen Tone schreibe, wie einer Sclavin: so könne und dürfe er das nicht ertragen. Das vom Kaiser berufene Concil zu besuchen, dessen Richterspruch anzuerkennen, erlaube die canonische

1) Die Belege für das Obige s. in den Kritischen Beweisführungen N. 4. Das Concil zu Pavia b.

2) Vita Alex. 450. Scripsit. Acta Vatic. dixit.

3) Ibid.

4) Ibid. — ut universarum ecclesiarum causas, cum res exigeret, ipsius auctoritas discuteret et finiret, ipsa vero nullius umquam judicio subjaceret. — — S. Kritische Beweisführungen N. 4. b.

Ueberlieferung[1]), der heiligen Väter Ansehen nicht. Wenn schon in kleineren Gemeinden deren Schutzherren und weltliche Fürsten die Berufungen, wie die Entscheidungen und Erkenntnisse über solche Angelegenheiten nicht sich anmaßten oder ihren Gerichtshöfen überwiesen, vielmehr der Metropoliten oder auch des heiligen Stuhles Befehl erwarteten: so würde er des Himmels Strafe und der ganzen Kirche härtesten Tadel verdienen, wenn durch seine Unkenntniß, durch seinen Kleinmuth die durch Christi theures Blut erlösete Kirche, für deren Freiheit die frommen Väter selbst ihr Leben geopfert, wieder in Knechtschaft geriethe. Vielmehr müsse auch er, ihrem Beispiel nachfolgend, wenn die Bedrängniß der Zeit es erheische, das Aeußerste wagen." —

Das war genug, die schleunige Abreise der kaiserlichen Botschafter zu veranlassen. Aber kaum war sie erfolgt, so erschracken die Alexandriner vor ihrem eigenen Trotze. Der Gedanke, Friedrich vielleicht noch gewinnen zu können, wurde augenblicklich wieder mächtig. Und alsobald fertigten sie Legaten nach Genua ab, um von da, falls sicheres Geleit gewährt werde, sich in das Lager vor Crema zu begeben, um die kaiserliche Partei durch eine mündliche ausführliche Darlegung über den wirklichen Verlauf der Dinge während und nach der Wahlhandlung aufzuklären. Aber der Plan mißlang[2]) und Alexanders Verfahren blieb zunächst im Einklang mit den Grundsätzen seiner Reden.

Indessen waren des Kaisers Gesandte, über die stolze Ant-

---

1) Synod. IV. Romana a. 501 (?). Mansi VIII. 250. 251. Ennodii liber apologetic. ibid. 247. Gallandi Bibl. Patrum XI. 47. Aliorum forte hominum causas Deus voluerit per homines terminare: sedis istius praesulem suo reservavit arbitrio. Vergl. Hefele, Conciliengeschichte II. 623—627. Vita Anselmi Lucens. Ex Anselmi libro contra eos, qui dicunt Regali potestate Christi Ecclesiam subjacere. Pertz M. XIV. 8 lin. 9. 10. Romanus enim Pontifex, ut sapientes norunt, non modo deponi, sed etiam nullo Christiano jure a quolibet potest judicari. Vergl. Kritische Beweisführungen N. 4. b. Anmk. 1. Paschalis II. Ep. ad Archiep. Salonae (Gieseler, K. G. II. 2 S. 235. Vierte Auflage. §. 62 Anmk. 4). Mansi XX. 985 — cum omnia concilia per ecclesiae Romanae auctoritatem facta sint et robur acceperint. Vergl. dagegen die Zugeständnisse selbst Hefeles I. 40—44.

2) Ep. Cardin. Alex. ap. Thein. 214. Nos autem licet tam manifeste praecipitasset jam sententiam, ne tamen alicujus videremur arrogantiae arguendi, tres de fratribus nostris per diversa maris terraeque pericula Januam misimus, ut ad Imperatorem, si securitatem habere possent euntes coram eo et omnibus, qui adessent, causam aperirent ecclesiae atque ad viam rectam cum Dei adjutorio revocarent. Dum vero securitatem habere non possent, excutientes pulverem de pedibus suis, non invento filio pacis, ad partes alias migrarent etc.

wort[1]) erbittert, sogleich von Anagni aufgebrochen, um nach Segni zu reisen. Sie überbrachten das kaiserliche Schreiben nicht an Octavian, sondern an „Papst" Victor IV. Indem sie es überreichten fielen sie vor ihm nieder[2]). Eine Ceremonie, welche allerdings die Huldigung nicht blos verfrühete. Sie war das Wahrzeichen, an welchem das ganze vermeintliche Concordienwerk der Zukunft zu erkennen war. Was die Synode sein werde, welche unter dem Vorgeben, eine ökumenische Erklärung zu veranlassen, sich versammeln sollte, ward der Christenheit durch eine Thatsache kund, in welcher die Wahrheit die Hülle des Scheines bereits gehoben. Daß nicht der Wille der Berufenen, sondern der des Berufenden nicht sowohl die Entscheidung treffen als vielmehr die schon getroffene aufnöthigen werde, ward verrathen in demselben Augenblicke, in welchem man erklärte, daß in Pavia ein unparteiisches Gericht tagen werde.

Der Widerspruch der Handlungen war zu offenbar, als daß nicht alle, welche nicht um jeden Preis kaiserlich waren, dadurch hätten enttäuscht werden sollen. Und wenn die Alexandrinischen Cardinäle bekennen[3]), gerade durch diesen Erweis rücksichtsloser Parteilichkeit vorzugsweise verstimmt zu sein, so ist zu vermuthen, daß der Eindruck auf manche bis dahin Unbefangene ein ähnlicher gewesen.

Begreiflich genug war dagegen derselbe auf Victor ein geradezu entgegengesetzter. Mochte immerhin die Vorladung der Aufschrift des kaiserlichen Briefes widersprechen; er wußte, daß jene eine leere Förmlichkeit sei, diese den realen Sieg verheiße. So erklärte er denn mit freundlichem Bezeigen dem Kaiser zu Willen zu sein[4]). Gleichzeitig mit diesen Sendungen an die Erwählten waren auch die Einladungen an die italische und außeritalische hohe Geist-

1) Vita Alex. 450.

2) Ibid. Praesentatis itaque sibi imperialibus literis prostraverunt se ad pedes ejus et adoraverunt eum.

3) Vergl. S. 89 Anmk. 2.

4) Morena ap. Murat. VI. 1057. Octavianus vero legatos audiens Imperatoris eosque magno gaudio suscipiens et praedictae dissensionis desiderans audire sententiam sanctorum virorum ad praefixum terminum se venturum Legatis promisit. Vita Alex. l. l. nicht ausdrücklich erzählt, aber mittelbar vorausgesetzt in den Worten „Tunc non mediocriter elevatum est cor ipsius haeresiarchae, vehementer extollens se tamquam insanus et caecus, nesciens, quod secundum beati Cypriani martyris dictum schismatici semper inter initia fervent, incrementa habere non possunt nec augmentare possunt, quod illicite coeperint, sed statim cum prava sua aemulatione deficiunt."

lichkeit und die auswärtigen Fürsten an Ort und Stelle eingetroffen. Zwar könnte man schon aus dem Schreiben an Roland, aus der ganzen uns sonst bekannten Stimmung und Anschauungsweise des Kaisers mit einiger Wahrscheinlichkeit auf Ton und Inhalt derselben schließen; allein Ragwin hat außer andern Urkunden auch das Exemplar[1]) des Rundschreibens der erstgenannten Art mitgetheilt. Es diene dazu, den Contrast, den wir bemerkt, zu verdeutlichen.

Der im Mittelalter beliebte Vergleich des Staates und der Kirche mit den beiden Schwertern, an denen der Herr Genüge gefunden, als die Jünger sich zu seiner Vertheidigung rüsteten, wird sogleich vorangestellt im Anfange, um den gewünschten Schluß daraus zu ziehen. Sei nämlich dem Papstthum und dem Kaiserthum das höchste Recht in göttlichen, wie in menschlichen Dingen zuerkannt: so müsse auch, wie nur ein Gott, so auch nur ein Papst, ein Kaiser sein. Nicht ohne das größte Bedauern habe er aber vernommen, daß nach Hadrians Tode in der römischen Kirche zwei Päpste sich einander gegenüberstehen, die Cardinäle durch eine Doppelwahl sie selbst zerrissen haben. Von diesem Unheil sei schon die ganze italische Kirche ergriffen. Ja die Zwietracht, die Uneinigkeit würde sich immer weiter verbreitet und endlich, wie eine Krankheit, den ganzen Kirchenkörper angesteckt haben, wenn nicht er, von frommen Männern unterstützt, solcher schamlosen Zügellosigkeit und Willkür mit der Strenge der Gerechtigkeit entgegengewirkt hätte. Um jenes gefährliche Uebel der Kirchenspaltung aber gänzlich zu heilen, sei eine Versammlung aller italischen und deutschen Bischöfe und Fürsten nothwendig; und diese werde denn hiermit von ihm angesagt, da nach den Decreten der römischen Bischöfe und den kirchlichen Statuten[2]) ihm die Befugniß zustehe, in Fällen dieser Art diejenigen, welche sich um die höchste geistliche Würde stritten, vor eine Synode zu fordern, deren Entscheidung sie sich zu unterwerfen haben. Demzufolge habe er eine feierliche allgemeine Kirchenversammlung nach Pavia ausgeschrieben, die beiden sich so nennenden Päpste, alle Bischöfe seines und anderer Reiche, Frankreichs, Englands, Spaniens und Ungarns eingeladen, um über das Schisma und dessen Hebung einen Beschluß zu fassen. Diesem Rufe

1) Vergl. S. 87 Anmk. 2.
2) S. oben S. 82.

zu folgen wird noch dem Empfänger besonders zur Pflicht gemacht, er selbst gemahnt, bis zu dieser Entscheidung keiner Partei sich anzuschließen, vielmehr die allgemeine kirchliche Bestimmung zu erwarten.

Alexander dagegen war wahrlich nicht in dem Falle sie abwarten zu müssen, um veranlaßt zu werden, von neuem gegen dieselbe zu remonstriren. Er wußte seine künftige Verurtheilung und mußte eilen, ihre Folgen im Voraus zu vereiteln. Das geschah am zweckmäßigsten, wenn er durch besondere Zuschriften der Anerkennung der christlichen Höfe sich vergewisserte. Allerdings im Sinne des Hildebrandismus war er weit entfernt, seine Würde lediglich der Wahl der Cardinäle zuzuschreiben. Daß vielmehr in ihrer Handlung der göttliche Wille in untrüglicher Weise sich gezeichnet[1]), war die Gewißheit, welche seiner persönlichen Stimmung die eigenthümliche Schwungkraft mitgetheilt. Aber dieser Glaube an sein heiliges Recht sollte auch der der katholischen Christenheit werden. Und der Glaube stammt aus der Verkündigung. Also mußte diese in seinem Munde laut werden, indem er in Erzählung der Geschichte seiner Wahl sich selbst verkündigte.

So erklären sich jene zahlreichen Briefe an hochstehende Cleriker. Allein sollten die Großen dieser Erde bekehrt werden, so waren, wie es schien, Einwirkungen der Art nicht genügend. Um sein Wort um so eindringlicher zu machen, beschloß Alexander, die bezüglichen Breven je durch besondere Legaten[2]) überreichen zu lassen.

Vor allem mußte es wichtig scheinen, Heinrich II. von England zu gewinnen. Indessen das schien um so schwieriger, da derselbe augenblicklich nur kriegerische Entwürfe verfolgte. Noch im September war er im Lager vor Toulouse[3]), ohne freilich die Erfolge zu erzielen, welche die mit so außerordentlichem Geräusch betriebenen Rüstungen zu dieser Expedition angekündigt. Der unerwartete Beistand, welchen König Ludwig VII. von Frankreich seinem Schwa=

---

1) Diese Ueberzeugung drückt sich mehr oder weniger in allen in den Kritischen Beweisführungen N. 2. a. Anmk. 1 zu citirenden Briefen aus.

2) Kritische Beweisführungen N. 3. a.

3) Robert. de Monte Pertz VIII. 509. 510 giebt das meiste Detail. Guilelm. Neubrig. lib. II. cap. X. ed. Hearne T. I. 133. Chronic. Richardi Pictav. Bouquet XII. 417. Gervas. Twysden. et Selden. 1381. Chronic. Angliae Petrib. ed. Giles 97 ad a. 1160.

ger, dem Grafen Raymund leistete, hemmte, der Mangel an Entschlossenheit lähmte die Operationen. Schon im October[1]) kehrte Heinrich nach der Normandie zurück. Und wenn auch die Belagerung der Stadt, welche um Johanni (1159) angefangen, bis zum Feste aller Heiligen fortgesetzt ward[2]), und der Krieg an den Grenzen der Normandie sich erneuerte[3]), so kam es doch im December vorläufig zum Waffenstillstand zwischen den beiden Königen[4]). Bald erfuhr man, daß Kaiser Friedrich die Hand dabei im Spiele gehabt; daß sein Gesandter Bischof Otto von Pavia nicht nur die Vermittelung zwischen beiden Rivalen anzubahnen, sondern sie auch mit ihm selbst zum gemeinsamen Handeln in kirchlichen Dingen zu verbünden gesucht[5]). Von Anfang an war also der Einfluß der kaiserlichen Partei auf diese Höfe bedenklich genug und es galt, wollte man ihn brechen, keinen Augenblick zu verlieren. Alexander hatte auch, wie es scheint zu derselben Zeit, in welcher er das Rundschreiben an die französischen Prälaten erlassen, ein anderes an Philipp Abt von Aumône mit dem Auftrag geschickt, dasselbe dem englischen Clerus mitzutheilen[6]). Das war allerdings geschehen und zum Glück die Urkunde[7]) in die Hand der schon dafür gestimmten Bischöfe Gilbert Folioth[8]) von Herford und Hilarius von Echichester gelegt. Aber wir wissen, daß dieselbe nicht eben rasch verbreitet ward[9]), wie auch, daß keineswegs der Episcopat insge-

---

1) Robert. de Monte VIII. 510. Mense Octobris Henricus Rex Anglorum — — — rediit in Normanniam. Sigebert. Cont. Aquic. Pertz VIII. 509 ad a. 1159 — veritusque Regis potentiam inefficax rediit.

2) Gervas. 1381 Dehinc versus Tolosam copiosum valde movit exercitum obseditque urbem a nativitate sancti Joannis usque ad festum omnium sanctorum. Dagegen Robert l. l. — urbem tamen Tolosam noluit obsidere, deferens Ludovico Regi Francorum etc.

3) Robert. l. l. Inde perrexit cum valida manu in pagum Belvacensem et destruxit munitissimum castellum Guerberrei, excepta quadam firmitate. — — — Villas multas destruxit et combussit.

4) Ibid. Hac de causa trevie capte fuerunt inter duos reges a mense Decembri usque ad octavas Pentecostes.

5) S. oben S. 81.

6) Ep. Philippi de Eleemosyna ad Alex. D'Achery, Spicil. III. 527. Literas autem generales, quas praelatis Angliae universaliter destinatis, per fidelem virum cum venerabilibus episcopis Gilberto Herefordensi et Hilario Cicestrensi studui delegare etc.

7) Wilkins Concil. Britt. I. 432. Bei Brown, Appendix ad fasciculum rerum expetend. et fugiend. 549 mit der Aufschrift ad Theobald. archiep. dat. Terracinae III. Non. Octobr.

8) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles. vol. I. 195. Ep. CXLVIII. Ibid. 204.

9) Th. Ep. Joann. Saresb. Opp. Vol. I. 50. Et quanquam neutrius illorum adhuc scriptum aut nuntium viderimus etc.

sammt die gleiche Empfänglichkeit zeigte. Vielmehr begann das Schisma denselben ebenfalls zu theilen[1]).

Gar Manche waren unter den Wirren der einander widerstreitenden Nachrichten zu keinem sicheren Resultate gelangt und suchten vor allem genauere Erkundigungen einzuziehen[2]). Andere rühmten sich, von ihrem Könige bereits die Erlaubniß zu Huldigungsreisen nach Italien erhalten zu haben. Und das sollten gerade diejenigen sein, welche die Nachricht von dem Dahinscheiden des Mannes, der zum Stolze Englands bis zum 1. September (1159) auf dem päpstlichen Stuhl gesessen, mit Freuden vernommen[3]). Von Heinrich von Winchester und dem Bischof von Durham behauptete man mit Bestimmtheit, sie würden, wenn sie nur dürften, ganz offen für Victor IV. sich erklären[4]). Freilich die beiden Erzbischöfe Theobald von Canterbury[5]) und Roger von York, wie die Majorität der Prälaten, waren für Alexander[6]). Aber das alles blieben persönliche Stimmungen und Wünsche, für die Stellung der Landeskirche ohne Bedeutung, so lange der König nicht gesprochen hatte[7]).

Von diesem Einen Willen[8]) hing alles auch in kirchlicher Beziehung ab. — Und hatten die Männer der letztgenannten Richtung nicht Ursache genug, dessen Aeußerung zu erbitten und doch zugleich zu fürchten? Alle Welt wollte ja wissen, er werde vom Kaiser[9]) ausschließlich captivirt.

Dem war nun freilich doch nicht so. Noch zeitiger als Alexander unmittelbar oder mittelbar hatte handeln, ja ehe der Bischof von Pavia mit jenem hatte reden können, war schon zu seinen Gunsten etwas geschehen. Es war Arnulf, Bischof von Lisieux[10]),

1) Theobald. Epist. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. I. 45. Ep. XLIV. Siquidem alii apud nos Alexandrum, alii disponunt et adire et visitare Victorem.

2) Ibid. 46. Quum ergo episcoporum quidam et abbatum Romam eant et mittant etc.

3) Ibid.

4) Joann. Saresb. Opp. vol. I. 70 Ep. LIX.

5) S. S. 97.

6) Joann. Saresb. l. l.

7) Theob. Ep. l. — nec possumus eos, qui ad alterutrum inconsulta levitate evolant, auctoritate vestra reprimere et tenere, sed nec aliquem recipere, nisi consilio vestro, dum res in pendulo est, in regno vestro licitum esse credimus.

8) Arnulf. Lex. Ep. 129.

9) Theobald. Epist. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. I. 50.

10) Ueber seine persönlichen Verhältnisse s. unten Bd. II.

der sogleich nach dessen Rückkehr in sein Heimathsland ihn also zu stimmen sich bemühte. Außerordentlich schnell über die Vorgänge in Rom unterrichtet und seinerseits sofort für Alexander eingenommen [1]), eilte er, seinem Fürsten sich mitzutheilen. Schon das durfte als ein Glück betrachtet werden, daß dieser, so eben erst aus dem Kriegslager angekommen, noch nicht Zeit gefunden hatte, über die kirchlichen Dinge in Rom sich ein Urtheil zu bilden [2]). So konnte denn die beredte Darstellung, die bald durch jenen Brief Alexanders, welchen der obengenannte Abt [3]) übergab, unterstützt werden sollte, eines guten Eindrucks nicht verfehlen. Der König hörte mit Theilnahme zu und antwortete bald mit Ergüssen seiner lebhaften Gefühle [4]). Der entzückte Bischof vernahm ganz deutlich, daß er Alexander seinen geistlichen Vater nannte. Und da war es ja keine Frage, daß er in Begeisterung ihm gehuldigt.

Allein dieser Redner war nicht gewohnt, in Momenten der Erregung bindende Beschlüsse zu fassen. Hinsichtlich der wirklich einzuhaltenden Parteistellung war aus dergleichen um so weniger etwas zu entnehmen, als nun auch der Botschafter Friedrichs anlangte, die Bitte ihm vorzutragen, die wir kennen, und bald ein eigenhändiges Schreiben desselben übergeben ward, das diese nur noch dringlicher wiederholte [5]). Dadurch wurde Heinrich nicht nur bestimmt, wie Arnulf selbst gesteht, die Veröffentlichung eines Erlasses hinauszuschieben [6]), in welchem er nur allzugern seine persönliche Stimmung verkündigt hätte; vielmehr diese selbst hatte sich noch nicht entschieden. Jene äußerliche Zurückhaltung war freilich nicht der volle Ausdruck einer wirklichen Neutralität der Gesinnung; aber sie darf doch auch nicht für eine nur diplomatische Maßnahme gelten, gewählt, den schon gefaßten Entschluß zeitweilig zu

1) Arnulf. Epp. ed. Giles. 103. Ep. 18.
2) Ibid. 111. Ep. 21. Ex quo etenim promotionis vestrae auribus nostris veritas et oppositae praesumptionis error innotuit, festinavi ad nostri notitiam Principis id perferre, ut vacantem animum ejus favore vestro quibus debebam persuasionibus occuparem, ne nos qualibet occasione malignitatis astutia praeveniret: facilius enim est animos occupare vacantes, quam ipsos a conceptis affectibus revocare.
3) D'Achery, Spicileg. III. 527.
4) Ibid. Haesit ille aliquamdiu, sed statim operante Spiritus sancti gratia confirmatus, nullum se alium quam vos suscepturum hilari constantia constantique simul hilaritate promisit.
5) Ep. Imperat. Pertz IV. 120. Interim autem in neutram partem praedictae scissurae assensum tuum declines.
6) Arnulf. Epp. l. l. In quo — — — continere.

verdecken. Mochte Arnulfs Gönner, sein Verhalten zu entschuldigen, jenem immerhin erklären, nicht auf papierene Urkunden komme es an, sondern auf die Realität der Dinge[1]); es waren der Zeichen genug vorhanden, welche bewiesen, wie unsicher gerade diese noch seien.

In England selbst wußte man noch nicht einmal, daß Heinrich jene Geneigtheit verrathen habe. Der Primas, überdies von schwerer Krankheit heimgesucht[2]), befand sich seit den Septembertagen in der größten Verlegenheit; er verstand die andauernde Zerfahrenheit nicht länger mehr zu ertragen und hatte doch nicht den Muth, dieselbe durch seine Auctorität zu beseitigen. Wußte man doch aus der Zeit Wilhelms II. zu gut, wie eine voreilige Erklärung im Falle eines Schismas von der normannischen Dynastie geahndet werde. Und wie gern hätten sich Andere der Allerhöchsten Willensmeinung unterworfen, wenn sie nur so glücklich gewesen, sie zu kennen. Allein so sorgsam man auch auf jede Nachricht achtete, die über den Canal gebracht ward; wie der König über die römischen Ereignisse denke, darüber konnte man Zuverlässiges nicht erfahren. Während man sich in der Normandie erzählte, derselbe habe ein Schreiben Alexanders mit der Miene der Ehrerbietung gelesen[3]), hatte Theobald weder von diesem noch von jenem etwas Schriftliches empfangen[4]). Und darüber verging ein Tag nach dem andern, ohne daß derselbe hätte wagen dürfen, dem schon am 20. September zu Nympha Geweiheten seine persönliche Huldigung darzubringen. Und doch schien es gefährlich, von andern Prälaten in dergleichen Bezeugungen überholt zu werden[5]); noch gefährlicher freilich, in Widerspruch mit der Krone zu gerathen. — Was blieb also anders übrig als diese unter Darstellung des

---

1) Arnulf. Epp. l. l. Arbitratus est siquidem minus valituram pro vobis edicti jactantiam quam operis veritatem.

2) Ep. Theob. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. I. 46. Supplicamus itaque dulcedini vestrae, ut in hac parte provideatis aetati, infirmitati nostrae etc. Amodo enim erunt breves dies nostrae. Ibid. vol. I. 70 Licet Dominus Cantuariensis languore gravissimo — — teneatur.

3) Arnulf. 111. — sed nequaquam manus aut linguam a literarum nominisque veneratione continuit neque quemquam nostrum voluit continere.

4) Vergl. S. 95 Anmk. 9.

5) Ep. Theob. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. I. 46. Ep. XLIV. Erit autem nobis periculosum, si apud eum, qui victurus est, quem nondum novimus, alii, qui minus honoris ab ecclesia Romana acceperunt, devotionem nostram praevenerint. Dicitur autem — — — et sunt nonnulli eorum — — in insidiis personae aut ecclesiae nostrae.

bisherigen unhaltbaren Zustandes um Hebung desselben zu ersuchen? —

Das war allerdings schon in jenem ersten Briefe geschehen, in welchem der greise Erzhirt, dem dermaligen Papste schon in der Zeit vor seiner Stuhlbesteigung verpflichtet [1]), gerade seine Gewissensangst in so ergreifender Weise geschildert [2]). Als derselbe aber ohne Antwort blieb, und von einer Rückkehr Heinrichs in das Inselreich noch immer nichts Bestimmtes verlautete: da konnte er, erschreckt durch das Gerücht von einem völligen Beitritt zur kaiserlichen Partei [3]), sich nicht enthalten zum zweiten Male zu schreiben.

Man erkennt in jeder Zeile die Besorgniß des Verfassers, es möchte sein Fürst einen Schritt thun, dessen Bedeutung er selbst nicht ahne. Aber er ist doch vorsichtig genug, sich einer ausdrücklichen Protestation zu enthalten. So dringend der Wunsch ist, das eigene kirchliche Urtheil demselben mitzutheilen; er versucht dies doch nur so, daß er sich den Schein giebt, als setze er voraus, auch jener wolle nur das ächt hierarchische Papstthum. Nur darauf komme es an, ihn anzuleiten, dessen ächten Vertreter zu finden, damit sein Entschluß nicht aus einer schuldlosen Verwechselung entspringe. Er macht darauf aufmerksam, wie die Ansichten aller derer, welche aus Italien anlangten, darin zusammenstimmten, daß Alexanders Persönlichkeit die durch wissenschaftliche Bildung und sittliche Tüchtigkeit bedeutendere, die Weise seiner Erhebung die allein gesetzmäßige; wie nunmehr doch vorauszusehen sei, daß auch die englische Landeskirche, im Fall man ihr ein freies Urtheil zugestände, sich ebenfalls für ihn erklären würde [4]). Sollte die Krone England sich von Deutschland, von einem Fürsten einschüchtern lassen, welcher des Himmels Gnade verloren? — Die Geschichte selbst hat gezeigt, daß Gott niemals mit denen gewesen, welche durch die Deutschen auf den päpstlichen Stuhl erhoben, immer die-

1) Ep. Theob. ad R. cancellarium ibid. vol. I. 153. Ep. CIII. Gratias quantas possum, quia, quantas debeo, reddere non sufficio, refero paternitati vestrae pro honore et beneficiis mihi et meis a vobis semper exhibitis et maxime eo, quod solus inter multos, quibus devotio mea quandoque innotuit, me literis vestris in manu nuntiorum meorum adhibita consolatione curastis instruere.

2) Ibid. Ep. XLIV.

3) Ep. Theob. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. I. 50. Audivimus autem, quod Imperator vos in partem Octaviani trahere conetur.

4) Ibid. — scimus tamen quia omnes nostrates si vester consensus affuerit, proniores sunt in partes Alexandri. Daß diese Erwartung damals wenigstens nicht ganz begründet gewesen, darüber s. unten viertes Capitel.

7*

jenigen gesegnet, für welche Frankreich sich ausgesprochen[1]). Und eben hier ist sicherem Vernehmen nach Alexander bereits kirchlich anerkannt[2]), meint der Briefsteller. Es ist der, welchem fast die ganze römische Kirche gehuldigt, welcher der Sieger bleiben wird, wie seine Vorgänger alle, welche von der freien Kirche erkoren worden. Hat doch Innocenz II. gegen Pietro Leoni (Anaclet II.), Calixt II. gegen Burdinus (Gregor VIII.), Urban II. gegen Guibert (Clemens III.), Paschalis II. gegen Theoderich[3]), Albert[4]), Maginulf[5]) Stand gehalten. Im Hinblick darauf möge, so schließt Theobald, der König handeln und alsobald die Convocation der englischen Landeskirche befehlen.

Als diese Zeilen in dessen Residenz in der Normandie anlangten, hatte allerdings der französische Clerus unter den Anregungen zweier großer Mönchsorden, von deren Verhalten sogleich die Rede sein soll[6]), der Majorität nach sich zu Gunsten Alexanders erklärt[7]). Aber diese Aeußerungen der Sympathie waren doch ein Anderes als eine, wie jener Briefsteller urtheilt, officielle Erklärung der gallicanischen Kirche. Zu dieser ist es doch nicht so rasch gekommen[8]), so mächtig auch von Anfang die dahin abzielenden Intentionen gewesen.

Sehr früh, vielleicht schon im September, mochte von Terracina aus jenes Notificationsschreiben an die französischen Erzbischöfe und Bischöfe erlassen sein, von dem wir wissen[9]). Dessen Wirkungen zu unterstützen war unter anderen auch an Heinrich,

---

1) Ep. Theob. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. I. 50. Cf. Arnulf. Lexov. Epp. ed. Giles. 120. Ep. 23. Sicut enim omnes, quos ad oppressionem Romanae Ecclesiae rabida Teutonici furoris provexit invidia, virtus altissimi manifesta dejecit: sic omnibus, quos devotio Gallicana suscepit, victoria semper contulit et triumphum.

2) Ibid. Ecclesia vero Gallicana, sicut nobis veridica relatione innotuit, recepit Alexandrum et ab Octaviano recessit.

3) Jaffé, Reg. Pontif. Roman. 519.

4) Ibid. 520.

5) Ibid. 520—522.

6) S. 103.

7) Die Ep. Philippi de Eleemosyna, D'Achery, Spicileg. III. 528. übertreibt, wenn sie sagt, „Scitote, quod archiepiscopi et episcopi omnes et Ecclesiae Rectores in electione vestra unanimiter consentiunt."

8) Kritische Beweisführungen N. 3. c.

9) Ep. Alex. ad Henricum Belvac. Martene et Durand II. 654 — tum ex publica et communi fama, tum ex literis, quas saepius in Galliam destinavimus etc. Datirt vom 12. December 1159. Ibid. II. 663 — ex literis, quas ad archiepiscopos et episcopos aliosque ecclesiae praelatos per Franciam constitutos nos *olim* recolimus destinasse. Datirt vom 8. November 1159.

Bischof von Beauvais geschrieben[1]). Ist gleich in diesem Briefe der Wunsch, seinen königlichen Bruder in gleicher Weise stimmen zu wollen, noch nicht angedeutet, so ist er doch unzweifelhaft gehegt und vorläufig seiner freien Entschließung das anheimgegeben, was später ihm ausdrücklich aufgetragen werden sollte. Ungefähr zu derselben Zeit war Alexander aufmerksam genug gewesen, in einem besonderen Billet der Königin Constanze von Frankreich[2]) die Wahrung der Katholicität ans Herz zu legen und die Bitte auszusprechen, den Gemahl darin zu erhalten. Aber dies alles war nur Vorbereitung zu einer ungleich eindringlicheren Vorstellung. Bereits in der ersten Hälfte des December ward eine Gesandtschaft[3]), bestehend aus den Cardinälen Oddo, Heinrich und Wilhelm von Pavia beauftragt, mit den beiden Kronen über einen definitiven Anschluß zu unterhandeln. Indessen diese Mission sollte erst dann zur Ausführung kommen, wenn sie jenes wichtige Geschäft im kaiserlichen Kriegslager erledigt haben würden, das von Seiten der Alexandriner ins Auge gefaßt war, sogleich nachdem die zum Concil einladende kaiserliche Gesandtschaft abgewiesen worden. Also reisten sie gemeinschaftlich unter mancherlei Gefahren zuerst nach Genua, wo sie indessen durch die Rücksicht auf die Protestation Friedrichs[4]) zur zeitweiligen Trennung von einander veranlaßt wurden. Während Wilhelm dem Concile beizuwohnen beschloß, eilten seine beiden Collegen nach Frankreich, um eventuell der Auctorität seiner Beschlüsse entgegenzuwirken[5]).

Bis zu ihrer Ankunft hatten also die Westmächte sich noch nicht entschieden. Von beiden Fürsten waren freilich Aeußerungen bekannt geworden, welche als Bekenntnisse einer persönlichen Adhaesion gedeutet werden konnten. Und im Munde begeisterter Alexandriner wurden und werden sie nicht nur wiederholt; sie lauten auch ferner geradezu schwärmerisch und hyperbolisch. Bei jenen waren sie Exclamationen, von dem Gefühle der Verlegenheit erpreßt; bei diesen galten sie als Zusagen, an deren Aufrichtigkeit auch der Widerstreit

1) Ep. Alex. ad Henricum Belvac. Martene et Durand II. 654.

2) Mansi XXI. 971. Der Anfangsbuchstabe B. ist falsch. Die Empfängerin kann nur des Königs zweite Gemahlin Constanze sein, die erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1160 (Robert de Monte. Pertz VIII. 511 lin. 14; Radulf. de Diceto ap. Twysden et Selden. 532; Historia Ludovici. Du Chesne, Script. Franc. IV. 415), wahrscheinlich im October (Pagi ad a. 1160 N. IX.) starb.

3) Kritische Beweisführungen N. 3. b.

4) S. oben S. 91.

5) Kritische Beweisführungen N. 4. c.

der Thatsachen nicht irre machen soll[1]). Welcher Hörer dieser überschwänglichen Reden konnte daran zweifeln, es übrige in Frankreich und England nur noch die leere Formalität der öffentlichen Verkündigung? — Und doch will es dazu auch nach Oddos und Heinrichs Ankunft immer noch nicht kommen. —

Sie sind als Legaten des Papstes freundlich empfangen. Auch sonst werden Briefe desselben entgegengenommen[2]), Clerusversammlungen veranlaßt und deren Vota zu seinen Gunsten gern gehört; Gesandtschaften beim Hofe in Anagni angesagt und die ersehnten Edicte als in nächster Zeit zu erwarten angekündigt. Aber dabei bleibt der Dualismus Hoffnung erregender Worte und zaudernder Zurückhaltung im Handeln derselbe, wie er gewesen, bis zur Synode zu Toulouse. Die endliche Decision ist eine gemeinschaftliche.

Dennoch hat sich, Ludwig[3]) wie Heinrich[4]), jeder von beiden gerühmt, der Erste in der „Anerkennung" Alexanders gewesen zu sein[5]). Und dazu mag ein Recht vorhanden sein. Denn dies Wort ist eben so zweideutig als das Verhalten selbst. Soll damit die persönliche Sympathie oder die Intention bezeichnet werden, so mag es wahr sein, daß diese am frühesten und stärksten von Ludwig geäußert worden. Daß aber die wirkliche Erklärung, welche die länger als Jahresfrist dauernde Periode der amphibolischen Politik vorläufig schließt, durch Heinrich zu Stande gekommen, scheint eben so ausgemacht[6]).

---

1) Ep. Philippi de Eleemosyna. Arnulf. Ep. 21. 23. 24.

2) Ep. Arnulf. 120. 121. Ep. 23.

3) S. Anmk. 5.

4) Henrici Reg. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles. vol. II. 288.

5) Ep. Alex. M. XXI. 984 qualiter, sicut tu ipse hac vice nobis *propriis literis* innuisti, ad receptionem nostram — — regium animum ab ipso principio efficaciter induxisti. Ep. Rectorum Romanae fraternitatis. Du Chesne, Script. R. Fr. IV. 719 — primus, audito nomine Domini papae Alexandri vere beati Petri successoris et vicarii, eum in patrem summum et universalem pontificem elegeritis etc. Cf. Ep. O. et C. Frajap. Romanorum Consul. ibid. IV. 715. Ep. Alex. ad Ludov. XXXVI. Mansi XXI. 988. Ueber Heinrich s. die Anmk. 1 und Anmk. 6 citirten Stellen.

6) Ep. Alienorae Reginae ad Coelestinum Papam. Petri Blesens. Opp. ed. Giles. vol. II. 61. 62. Ep. CXLIV. — quumque sententia Regis Francorum consiliorum varietate, cui faveret parti, fluctuans dubia vacillaret, Rex Henricus — — — primus Alexandro consensit multaque cautela trahens Regem Francorum pariter ad consensum apostolicum et suis munivit consiliis et firmavit auxiliis etc. Ep. Henrici Regis ad Cardin. quendam Gilb. Fol. Epp. ed. Giles. vol. II. 281. Siquidem — cum de ipsius susceptione controversia haberetur, ipsum non tracte recepimus, sed ad eum recipiendum alios, licet invitos, traximus et compulimus. Vergl. unten die Geschichte der Synode zu Toulouse.

Aber parallel mit derselben geht doch die geheime und offene Bezeugung des auch positiven Anerkennens. Wir sprechen nicht von den Confessionen einzelner Cleriker in beiden Ländern, deren wir bereits erwähnt; wir gedenken der massenhaften Zustimmung, welche in den beiden großen Mönchsorden der Cistercienser und Carthäuser laut wurde[1]). Allerdings das Mutterhaus der letzteren lag in dem unter deutschem Scepter stehenden burgundischen Reiche; sein Stifter ist ja selbst ein Deutscher gewesen. Aber dennoch ist Frankreich im weiteren Sinne des Wortes als das Land seiner Heimath und Herrschaft zu betrachten. Und hier vor allen hat die eine wie die andere Genossenschaft für Alexander gewirkt. Gerade Citeaux und die große Carthause sind die festen Stätten gewesen, von wo aus der Geist der monastischen Vereinsamung gerade in der Welt außerhalb der Klostermauern für ihn gestimmte Associationen gründete. Aber in der ersteren scheint doch jener Trieb nicht sowohl von dem damaligen Abte[2]) Lambert als von dem Manne erweckt zu sein, welchen der Cistercienserorden schon während seines Lebens als seinen zweiten Heiligen betrachtete, Peter von Tarantaise[3]).

Er stammte von frommen Eltern ab, welche ein kleines Landgut, später St. Maurice genannt, in der Vienner Diöcese bebaueten. Schon als Knabe dem Dienste Gottes bestimmt, war er als Jüngling in das erst 1118 unter der Obhut des Erzbischofs Guido von Vienne gegründete Cistercienserkloster Vauclair (Bonae Vallis) eingetreten (1122?), um dem Abte Johannes[4]) sein Gelübde abzulegen. In aller Treue und mit brennendem Eifer löste er es ein und zeigte schon in der Zeit dieser seiner Dienstbarkeit die Eigenschaften, welche den eigenthümlichen Regenten der Zukunft bezeich-

1) Vita Anthelmi Carth. Acta S. S. Mens. Jun. tom. V. 332. (Ed. Venet. a. MDCCXLIV). Praecedentibus itaque Carthusiensibus et Cisterciensibus Alexander Papa Ecclesiam in partibus Galliae, Brittanniae atque Hispaniae cito meruit obedientem habere.

2) Gallia Christiana IV. 986. 987. Manrique, Annales Ord. Cisterciensis II. 266 sqq.

3) Vita auctore Gaufrido Abbate Altacumbae. Acta S. S. Mens. Majus t. II. 323—338. Manrique, Ann. Ord. Cisterc. II. 331. 344. 403 seqq. Baron. ad a. 1160. N. L; 1161 N. III. IV. Pagi Breviarium III. 96. Critica in Baron. ad a. 1174 N. X—XIII. Gualter Mapes, De nugis Curialium Dist. II. cap. III. Vidi postmodum Petrum archipraesulem Tarantasiae, qui montes inter Alpinos residet, virum tantae virtutis et tot illustrem miraculis, ut meritis antiquorum, quos in ecclesia colimus, aequalis possit justissime praedicari etc.

4) Acta S. S. l. l. 324. 325. lib. I. cap. I. Gallia Christ. IX. 634.

neten. Daher als es sich um die Wahl eines neuen Abtes in dem Kloster handelte, welches man damals Stamedium[1]) hieß, ward Peter begehrt und mit dem Segen des bisherigen Obern in sein neues Amt eingesetzt. Und sofort bewies er, daß er nur herrschen wolle, indem er um so rückhaltsloser würde in der Hingebung. Wie so oft hat er, selig in dem Opfer der Selbstentsagung und reich in dem Bewußtsein sich zu entäußern, die armen Alpenbewohner mit seinen Gaben erquickt![2]) — Selbst oft nüchtern, labte er die hungernden Pilger, die bei ihm einkehrten, und erwärmte die Halbnackten mit schützender Kleidung. Auf einer der Felsenhöhen des Gebirges bauete er ein Hospiz[3]). Und daneben begab er sich oft auf Wanderungen, ohne ein Quartier zu haben, in welchem er sich erholen konnte, bis er von Amadeus, Markgrafen von Savoyen und Grafen von Maurienne diesen seinen Bedürfnissen gemäß ausgestattet ward[4]).

Seitdem ward weit und breit auf den Bergen und in den Thälern sein Name mit Ehrfurcht genannt. Als der damalige Erzbischof Idrahel von Tarantaise seines ärgerlichen Lebens wegen entsetzt worden (1141?), ward er alsobald zum Nachfolger verlangt. Aber seine starke asketische Natur widerstrebte dieser Erwählung. Mit der ganzen Inbrunst der religiösen Natur umklammerte er sein geliebtes Kloster. Erst als das Generalcapitel seines Ordens, als Bernhard von Clairvaux die Resignation zur Pflicht machte[5]), gab er nach und trat sein hohes clerikales Amt an. Aber er hat es doch also verwaltet, daß das glänzende Priestergewand den Mönch in ihm nicht verhüllen konnte. Mit den geheimsten Neigungen seines Herzens hing er auch ferner noch seinem Orden an. Sein Leben blieb nichtsdestoweniger klosterartig[6]). Er fastete mehr denn daß er aß. Und wenn er Speisen zu sich nahm, geschah es selten anders denn daß er von demselben Gerichte den Armen spendete. Zu weinen mit den Weinenden, die Werke der innern Mission zu

1) Acta S. S. l. l. 324. 325. lib. I. cap. I. — dicitur vero Stamedium quasi Stans medium, quod circa eundum locum provinciae duae et duo conveniunt comitatus etc. Ann. g. in faucibus Alpium et dioecesi Tarantasiensi.

2) Ibid. 325. lib. I. cap. I. §. 3.

3) Ibid. Inter excelsas rupium fauces — — — xenodochium aliis construebat..

4) Ibid.

5) Ibid. 326. lib. I. cap. I. §. 4.

6) Ibid. 326. lib. I. cap. I. §. 5.

üben, war auch ferner sein liebstes Geschäft. Er zog selbst umher, das Wort Gottes zu verkündigen und hielt darauf, daß auch der Clerus seiner Provinz sich emsiger dem kirchlichen Unterricht widmete. Ja er arbeitete an einer völligen Reformation desselben[1]), und wenn sein Herz in Liebe zu dem schmachtenden Volke brach, so war er dagegen um so strenger in der Behandlung seiner Lehrer. Untaugliche wurden beseitigt, durch Sitte und Wissenschaft ausgezeichnete eingesetzt.

Und das konnte um so unbedenklicher geschehen, als Peter als ein außerordentliches Werkzeug Gottes durch Zeichen und Wunder bezeichnet ward[2]). Wie er den Armen und Leidenden in Liebe nachgegangen, so strömten umgekehrt die Kranken zu ihm, wo er sich nur sehen ließ. — Und kaum kehrte jemals Einer zurück, der nicht gesundet wäre. Blinde wurden sehend, Taube erhielten das Gehör, Lahme den Gebrauch ihrer Glieder wieder. Und wenn man auch nur den Saum seiner Kleider anrührte, schienen die Dämonen der Krankheiten gebannt. Seine Auctorität glich einer übermenschlichen.

Und mit dieser war er von Anfang an für Alexander aufgetreten[3]). Stand er gleich dieser seiner Stimmung nach in seiner nächsten Umgebung allein: es paßte das in die Einzigkeit seiner Verhältnisse. Er konnte um so augenscheinlicher seine mächtige Anziehungskraft erweisen. Mit heroischem Muthe legte er in seiner Provinz, wie auf weiteren Reisen, Zeugniß gegen das Schisma ab; ja er predigte in dem ersten wie in den folgenden Jahren die Bekehrung mit einem Eifer, als gälte es das Heil in Christo zu gewinnen. Gerade deshalb und wegen seiner außerordentlichen Celebrität bei dem Clerus und bei dem Volke, in Italien und Burgund, bei den Brüdern seines Ordens vornehmlich in Frankreich war er des Kaisers gefährlichster Widersacher. Aber doch war dieser hochsinnig genug, auch in diesem Falle der sittlichen Größe Rechnung zu tragen. Peter, als Persönlichkeit eine Ausnahme, durfte auch eine ausnahmsweise Behandlung beanspruchen. Er wurde nicht verfolgt, so heftig auch seine Ankläger darauf drangen. Ja

---

1) Acta S. S. l. l. 324. 325. lib. I. cap. II. §. 1. 2.
2) Ibid. 328. lib. I. cap. II. §. 12. Gualter Mapes, De nugis Curialium Dist. II. cap. III.
3) Ibid. 330. lib. I. cap. III. §. 19. In diebus ejusdem Praesulis vicinas provincias et Romani Imperii ex maxima parte ecclesias schismatica rabies occupavit. Solus ipse ex Metropolitanis vel prope solus regionum illarum et schismaticis palam restitit et immunis perstitit in ecclesia.

als später (1162?) dieses Orakel Oberitaliens dem Kaiser in Besançon nahete, ihn ob seiner Bedrängung der Rechtgläubigen zu bedrohen[1]), ließ er das geschehen. Mochte er aufwallen im Zorne, auch er soll erfahren haben, daß hier ein Mächtigerer sei, der denselben zu bändigen verstehe.

Begreiflich genug, daß Alexander demselben zu verdeutlichen suchte, er ehre ihn wie keinen Andern[2]). Zog dieser Erzbischof doch auch sonst in den Zeiten der Gefahr in der Lombardei, in Thuscien und der Campagna umher, zu stärken die Zerstreueten, zu predigen gegen Victor, das Volk und den Clerus in den Städten zum Abfall von den schismatischen Bischöfen aufzureizen[3]). — Wer konnte wagen, einem Agitator wie diesem sich zu vergleichen, der als Wunderthäter unmittelbar erschütterte, die menschliche Irrung durch die unzweifelhaft sichere Entscheidung zu lösen schien? —

Dennoch wird Anthelmus[4]), Prior der Großen Carthause (bis 1163), als Mann zweiten Ranges neben ihm zu nennen sein. Auch er hatte von früher Jugend das Bild der Heiligen vor Augen gehabt. Als Mönch des berühmten Klosters suchte er es im Leben darzustellen. Das eigenthümliche Ritterthum, mit welchem die Ordensregel den Geweiheten betrauete, nahm er in aller Freiheit auf sich. Die einzelnen Gelübde betrachtete er nicht anders denn als die Waffen, welche der feurige Eifer der Selbstentsagung zu verwenden habe, die sinnliche Natur zu ertödten[5]). Und die Erfolge, welche er in diesem Kampfe errang, erschienen selbst den Zeitgenossen so staunenswerth, daß besondere Gnaden angenommen wurden, sie zu erklären. Um so bedeutsamer ward das Wort, mit welchem dieser Held für das Papstthum Alexanders sich entschied[6]).

Indessen waren dessen Agenten auch bei den übrigen auswärtigen Mächten wirksam gewesen. Das Factum ist sicher; das Detail des Hergangs aber leider nicht durchweg sicher überliefert.

An die spanischen Höfe schienen keine Cardinal-Legaten geschickt zu sein[7]). Wohl aber wissen wir, daß Ferdinand II. von

---

1) Acta S. S. l. l. 330. lib. I. cap. III. §. 20.
2) Ibid. Nec personae alteri Summus Pontifex tantum honorem exhibuit nec Romana Ecclesia eo tempore Episcoporum aliquem sic admirata est, sic reverita est, sic amplexata.
3) Ibid. 331. lib. I. cap. III. §. 21.
4) Vita auct. coaevi. Acta S. S. Mens. Jun. tom. V. 227—246.
5) Ibid. 229. lib. I. cap. I. §. 7.
6) Ibid. 232. lib. I. cap. III.
7) In der Vita Alex. 450 wenigstens keine genannt.

Leon und Castilien [1]), durch einen gewissen Merion und den Bischof von Lucca [2]) über die Septemberereignisse frühzeitig aufgeklärt, in einem eigenhändigen Briefe dem antikaiserlichen Papste seine Huldigung dargebracht. Er betonte es ohne Hehl, daß er sich nicht rühmen könne, dessen Vorgänger eine gleiche Willfährigkeit bethätigt zu haben. Aber um so fester solle nun seine Treue, um so zuverlässiger die Hoffnung sein, daß das dermalige Pontificat ihm eine Schutzwehr gegen alle seine Feinde, ein Hort für ihn und seine Freunde sein werde [3]). Aber, wie es scheint, sind diese Zeilen geschrieben zu einer Zeit, wo der Briefsteller, noch ohne Erfahrung der gewaltigen Gegenanstrengungen der Kaiserlichen, auch die Schwierigkeiten nicht begriff, welche die Wirren des Schismas brachten. Als diese auch auf ihn, wenn gleich weniger als auf die übrigen Fürsten des Occidents eingewirkt, mochte er selbst das Bedürfniß fühlen, an der Toulouser Synode in der Weise, wie später zu erzählen sein wird, sich zu betheiligen. Seitdem ist seine Parteistellung gesichert. — Eben so setzt Raymunds IV., Fürsten [4]) von Arragonien und Grafen von Barcellona, kurz vor seinem Tode [6. August 1162] [5]) vom Kaiser versuchte Ueberleitung zur Obedienz Victors die ursprünglich entgegengesetzte Stimmung voraus.

Und in Ungarn [6]) haben ohne Zweifel der Cardinal-Bischof Julius von Palestrina und Peter, Cardinal-Diaconus vom Titel des heil. Eustachius also gewirkt, daß die später zu characterisirende Haltung des Königs Geysa dadurch vorbereitet ward. Ihre Mission hatte weitere Aufgaben und dauerte lange. Noch am 2. Juli 1161 setzt ein Breve [7]) Alexanders sie als Cardinal-Legaten in diesen Gegenden voraus. Dagegen sind aus diesen ersten Jahren der Regierung Alexanders keinerlei Urkunden bekannt, welche die Sendung von Bevollmächtigten an den Hof von Palermo und die lombardischen Städte bezeugten. Und in der That eines Notifica-

---

1) Ep. Ferdin. ad Alexandrum. Tengnagel, Vett. Monum. 412. Ep. LIX.
2) Gregorius? Ughelli, Ital. sacra I. 878. (Ed. Rom. a. MDCXLIIII).
3) Ep. Ferd. I.
4) Robert. de Monte. Pertz VIII. 509. lin. 13. 14. Siquidem ipse comes, quamvis haberet regnum Arragonum et posset Rex fieri si vellet, omnino recusavit, regnum reservans filio suo, quod accidebat ei ex materna genealogia. Guilelm. Neubrig. lib. II. cap. X. Pagi ad Baron. ad a. 1143. N. XIV. t. IV. 539.
5) Pagi ad a. 1162. N. XXIII.
6) Vita Alex. 450.
7) Jaffé, Reg. N. 7175.

tionsschreibens wie die an die übrigen Mächte ausgefertigten waren, bedurfte es nicht. Unsere Darstellung[1]) der Zustände gegen das Ende des Lebens Hadrians IV. hat gezeigt, daß schon vor den Septemberereignissen hier wie dort eine geheime Conföderation eingeleitet war. Wie hätten die Glieder derselben dazu kommen sollen, anzuerkennen und zu genehmigen, was sie selbst betrieben? — Und wenn sie formell das Erstere gethan, so that es wahrlich nicht Noth, dies durch päpstliche Legaten zu erwirken. — Dagegen waren diese in Constantinopel um so mehr an der Stelle.

Die Hoffnung die griechische Kirche wiederzugewinnen hat aller Anathematismen ungeachtet, welche die Trennung befestigten, der römische Stuhl doch wiederholentlich erneuert. Sich augenblicklich derselben hinzugeben ward Alexander nicht etwa blos von dem Wunsche verführt, für das, was im Occident an einer vollkommenen Obedienz mangeln werde, dort Ersatz zu finden. Es war eine richtige Rechnung der combinatorischen Politik, wenn er in einem Kaiser wie Manuel Neigungen zur Wiedervereinigung oder doch einer Verbündung voraussetzte. Wenn schon jede Kaiserkrönung in Rom bei den Griechen die Erinnerung an die niemals aufgegebenen Rechte auf Italien verbitterte und stets als eine Usurpation beurtheilt worden; wie heftig mußten in Hinblick auf Friedrich diese Gefühle der Rivalität in einem Fürsten angestachelt werden, der wie kein anderer vor ihm den Gedanken an die Restauration der ursprünglichen Weltstellung des Kaiserreiches verfolgte! — Niemand anders als der Träger der byzantinischen Krone hat das Recht, den römischen Bischof zu bestätigen oder zu entsetzen[2]), — so lautet die hier bis in dieses Jahrhundert fortgeleitete Tradition. Und so gefaßt, war sie allerdings der Entwickelung eines freien Pontificats wie das Alexanders werden sollte, eben so wenig günstig als die Ansprüche Friedrichs. Aber es bestand der ungeheure Unterschied, daß der Plan ihr gemäß zu handeln schon durch die Natur der Dinge ausgeschlossen ward. Statt daran zu denken, das alte Unterthänigkeitsverhältniß zu erneuern, befand sich Manuel in jedem Falle nur in der Möglichkeit, mit Alexander vorerst als ebenbürtigem Contrahenten unterhandeln zu können. Nicht Ale-

1) S. oben S. 42.

2) Joann. Cinn. Rerum ab Joanne et Manuele Comnenis gestarum epitome ed. Meineke 229 — *οὐδενὶ γὰρ ἄλλῳ ὅτι μὴ βασιλεῖ Ῥωμαίων ἀρχιερέα προβεβλῆσθαι τῇ Ῥώμῃ ἐφεῖται.*

xanders, vielmehr Friedrichs Herrschaft einzuschränken, konnte seine unmittelbare Aufgabe sein. Ja gerade in der Absicht, Victors Pontificat zu vereiteln, mußten, wie es scheint, Manuels Strebungen mit denen Alexanders zusammengehen.

Davon zu überzeugen, waren der Bischof von Tivoli und Ardicio, Cardinal-Diaconus vom Titel des heil. Theodorus nach Constantinopel geschickt[1]). Vielleicht haben in der That ihre Vorstellungen den ersten Anstoß zu allen späteren Negotiationen gegeben. Aber nachgewiesen kann nur werden, daß erst durch Vermittelung Ludwigs VII. von Frankreich, der auf seinem Kreuzzuge persönliche Kenntniß des dortigen Hofes gewonnen, ein erstes Zugeständniß ausgewirkt wurde. Als dieser sich im Zusammenhange der Dinge, welche wir schildern werden, auf der Synode zu Toulouse entschieden, hatte er an Manuel zu Gunsten Alexanders ein Schreiben gesandt, welches von jenem später (1161) in freundlichem Tone beantwortet ist[2]). Er erklärte, von des von ihm gerühmten Pontifex „Weisheit und Besonnenheit" gehört zu haben, nunmehr aber sei er auf sein Zeugniß hin bereit, ihm alle Ehrfurcht zu bezeugen und seiner Fürbitte sich zu empfehlen. Zugleich aber — und das war das Wichtigste — eröffnete er nicht nur die Aussicht auf weitere Verhandlungen, sondern bot sogar dergleichen ausdrücklich an.

Unterdessen war der Cardinal-Presbyter Johannes vom Titel der Apostel Johannes und Paulus[3]) im November 1160[4]) längst in Palästina angekommen.

Hier war um diese Zeit die ganze christliche Bevölkerung durch die Kunde von dem schrecklichen Schicksal erschüttert, welches den Fürsten Rainald von Antiochien getroffen. Erst im vorigen Jahre von Manuel zu seiner Schande gedemüthigt[5]), hatte er in diesem einen Raubzug in das Gebiet der an die Ungläubigen verlornen Grafschaft Edessa unternommen und war schon im Begriff, mit Beute reich beladen, von dort zurückzukehren, als er zwischen Maresch und Cressum von Madschdeddin, Nureddins Statthalter in Aleppo, den Weg verlegt fand. Er wollte sich durchschlagen,

---

1) Vita Alex. 451.
2) Du Chesne IV. 579. Mansi XXI. 974. Pagi ad a. 1161. N. XIII.
3) Vita Alex. l. l.
4) Kritische Beweisführungen N. 3. a.
5) Wilelm. Tyr. Hist. Hieros. lib. XVIII. cap. XXIII. XXIV. Wilken, Geschichte der Kreuzzüge. III. 1. S. 58—61.

ward aber überwältigt, gefangen und gefesselt in den Kerker geführt[1]).

Dieser Katastrophe mochte König Balduin III. eben gedenken, als ihm gemeldet ward, daß der ebengenannte Prälat in Biblus[2]) auf einem genuesischen Schiff gelandet und sich die Erlaubniß erbitte, das heilige Land als bevollmächtigter Legat des Papstes Alexander betreten zu dürfen. Allein die bejahende Antwort würde bereits einer ausdrücklichen kirchlichen Anerkennung gleichgekommen sein. Und Balduin, dem im Allgemeinen die kirchlichen Angelegenheiten nicht sehr am Herzen lagen, war bei dem auch hier schon verbreiteten, aber noch nicht klar ausgesprochenen Gegensatze der Ansichten weit entfernt, dieselbe einseitig übereilen zu wollen. Nach längerer Ueberlegung kam er daher auf die Auskunft, dem Cardinal vorläufig die Weiterreise zu verbieten. Dieser sollte in jenem Hafenorte verweilen und sich der Ausübung irgend welcher von ihm beanspruchten Auctorität enthalten, bis der König mit seiner Geistlichkeit und den Fürsten Rath gepflogen haben werde[3]).

Und das geschah auf der demnächst berufenen Synode zu Nazareth[4]). Während bisher die einzelnen Cleriker über das Schisma als eine der Kirche des Reichs fremde Angelegenheit so oder anders gedacht, ohne als Parteimänner aufzutreten: galt es nunmehr, ernstlich zu prüfen und eine feste Ueberzeugung zu offenbaren. Und da zeigte sich denn, daß diese eben so verschieden sei als im Occident. Während Peter, Erzbischof von Tyrus, an der Spitze derjenigen stand, welche aus dem vorgelesenen Briefe Alexanders die Gewißheit schöpften[5]), daß sein Pontificat das rechtmäßige sei und für die Aufnahme des Legaten sprachen, entschieden sich andere für die Anerkennung seines Rivalen, als des Mannes, der immer das Beste dieses Königreiches im Auge gehabt. Da trat der König auf, den Weg zu zeigen, den man zu erwählen habe, wolle man die Gefahren dieses Zwiespaltes umgehen. Er schlug vor, das bisherige Verfahren fortzusetzen, keine der streitenden Parteien zu bevorzugen, somit auch den angekommenen Prälaten nicht als päpstlichen Lega-

---

1) Wilken, Geschichte der Kreuzzüge III. 1. S. 58—61.
2) Wilelm. Tyr. l. l. lib. XVIII. cap. XXIX.
3) Ibid.
4) Ibid. Mansi XXI. 1145. 1146. Pagi ad a. 1160. N. XI.
5) Nazareni Concilii synod. ep. ad Alex. papam Mansi XXI. 1146. Sanctae et catholicae et electae electionis epistolam, quanta debuimus veneratione, suscepimus etc.

ten zuzulassen. Wolle er als Pilger zum heiligen Grabe wallfahren, so solle ihm das gestattet sein; zuvor habe er aber seine Insignien abzulegen und zu geloben, nicht länger als bis zum Termin der nächsten Meerfahrt im Lande zu verweilen[1]). Dann müsse er mit den nach Europa Rückkehrenden abreisen.

Diese Meinung zu begründen, deutete er, offenbar unbekannt mit dem, was seitdem geschehen, auf den noch zweifelhaften Ausgang der Spaltung im Occident hin. Sei diese doch neu und der Christenheit noch unbekannt, auf wessen Seite das Recht sei. Es scheine daher gefährlich, auf diese Veranlassung hin eine Partei zu erwählen. Ueberhaupt bedürfe man eines päpstlichen Legaten nicht, der nur Kirchen und Klöster durch Geldforderungen drücke, durch Erpressungen aussauge.

Allein diese warnende Stimme ward nicht gehört. Vielmehr erklärten sich die Meisten mit des Erzbischofs Peter Ansicht einverstanden. Alexander ward feierlich proclamirt[2]), der Cardinal Johannes zugelassen und ein Schreiben ausgefertigt, dessen Vollmachtgeber von dem, was geschehen, in Kenntniß zu setzen.

Indessen von Betrachtung dieser Erfolge der Missionen haben wir, auch chronologisch wieder zurückgehend, die Geschichte des Schismas selbst da fortzusetzen, wo wir sie verlassen[3]).

Der ursprüngliche Termin, an welchem das von dem Kaiser Friedrich ausgeschriebene Concil zusammentreten sollte, war in Aussicht auf das zu hoffende Ergebniß der Belagerung Cremas bestimmt. Allein zu Anfang Januar 1160 war die Widerstandskraft der Einwohner ermattet, aber noch nicht gebrochen. Und doch war darauf gerechnet, daß gerade unter dem Eindrucke, den der erschütternde Fall der Feste hervorbrächte, auch die kirchliche Entscheidung gegeben werde. Friedrich durfte nicht von hinnen ziehen, so lange die Ausdauer der Belagerten den Erfolg der Opposition

1) Wilelm. Tyr. l. l. et concedendam libertatem moram in regno faciendi usque ad primum transitum.

2) Mansi l. l. Alex. Ep. ad Eberh. Saltzb. Arch. dat. vom 20. Januar 1161 (Jaffé, Reg. N. 7157) ibid. 1037. Orientalis namque ecclesia in concilio Nazareth. praesente illustri Jerosolymorum rege solemniter celebrato Francorum, Anglorum ecclesia — — — nos — — in spiritualem patrem receperunt.

3) S. oben S. 94.

erwies. Als Kriegsfürst, der in Lombardien glorreich sein Werk vollbracht, wollte er in Pavia einziehen, denjenigen zu richten, für den man in Crema mitzukämpfen schien. Also wurde der Anfang der synodalen Sitzungen bis auf den Tag des Festes der Reinigung Mariä verschoben[1]). Bis dahin mußte die strategische Kunst über die Wuth der Verzweiflung den Sieg erfechten.

Wohl konnte diese eine Zeitlang die Kraft übermenschlich spannen. Die unsägliche Noth steigerte doch bald das Elend bis auf den Punct, wo sie verzehrt werden mußte. Das war es, was Pelegrin, Patriarch von Aquileja, in wohlwollender Rede den Belagerten an das Herz legte, indem er rieth, in das Unvermeidliche sich zu fügen[2]).

Man erklärte sich auch bald genug für überzeugt und schon am 27. Januar 1160[3]) kam der Vertrag zur Ausführung. Den Cremesen blieb nichts Anderes als das Leben und, was sie auf ihren Schultern mit forttragen konnten. Also zogen bei zwanzigtausend aus der Vaterstadt, welche augenblicklich der Plünderung und den Flammen Preis gegeben ward[4]).

Bald darauf brach Kaiser Friedrich mit frohlockendem Heere nach Pavia auf[5]), um seinen Sieg zu feiern und der Kirche den ihr geraubten Frieden wiederzugeben. Als er der Stadt nahete, füllten sich die Wege mit wogenden Volksmassen; alles drängte sich hinaus, dem Kaiser entgegen: Greise und Jünglinge, Männer und Weiber erwarteten mit ungestümer Hast den Moment, wo sie ihn sehen könnten, wenn er vorüberziehe. Wohin er nur sein huldvolles Antlitz neigte, erscholl das lauteste Jubelgeschrei des Volks. Die ganze Stadt war prächtig, wie ein Tempel, mit dem herrlichsten

1) Radevic. lib. II. cap. LX. Imperator videns excidium civitatis vicinum esse, jam enim vires eorum et audaciam labor, metus et calamitas fregerant, Concilium, quod in Octava Epiphaniae celebrandum fuerat, distulit etc. Ibid. lib. II. cap. LXII. Epist. cuj. viri rel. ibid. lib. II. cap. LXXII. Curia, quae in Octavis Epiphaniae Papiae fuerat indicta, usque in sextam feriam proximam ante caput jejunii, quia in destructione Cremae Dominus Imperator detinebatur, est dilata.

2) Ibid. lib. II. cap. LX.

3) Ep. Imperat. ad R. Gurcensem episc. Tengnagel, Vett. Monum. 394. Pertz IV. 120. — Cremam 6. Kal. Febr. — devictam funditus destruximus. Morena ap. Murat. VI. 105. — sexto Kalend. Februar. octavo die post festum beati Bassiani. — Joann. de Ceccan. Chronic. Pagi ad a. 1160 N. XIII.

4) Radevic. lib. II. cap. LXII. Vincent. Prag. 67. Morena ap. Murat. 1051. 1053. Ep. Eberh. Bamb. Tengnagel, Vett. Monum. 393. Jam cinis est, ubi Crema fuit, quis Papa futurus, Catholici certant et adhuc sub judice lis est.

5) Morena ap. Murat. VI. 1053.

Schmucke geziert, von den süßesten Wohlgerüchen durchduftet. Kaum konnte der Gefeierte durch das ihn umgebende Getümmel zur Kirche gelangen, um im Dankgefühl gegen den allmächtigen Gott das Siegesfest zu begehen[1]).

In dieser Stimmung, in dem Genusse der Liebe und Huldigung seines Volkes wollte er jetzt auch seine Macht über die Kirche beweisen.

Das mochten alle Synodalen fühlen, als nicht am 2. Februar, wie zuletzt bestimmt worden, sondern am 5.[2]) das Concil wirklich eröffnet ward. Aber schon am ersten Tage zeigte es sich, daß dasselbe, der Bestimmung nach ein ökumenisches, doch nur scheinbar dies sein konnte. — Der Streit der Parteien sollte hier entschieden werden. Das war nur möglich, wenn beide sich dem Schiedsgerichte unterstellten. Aber Alexander, treu seinem Protest, war weder selbst gekommen noch hatte er Vertreter geschickt[3]). Die Seinigen wußten das längst vorher und handelten als Glieder wie das Haupt[4]). Nur Wilhelm, Cardinal-Presbyter von dem Titel des heil. Petrus ad Vincula, der in Folge der abschlägigen Antwort Friedrichs seine Collegen in Genua verlassen, hatte die Privilegien, welche die Mitgliedschaft dieser Versammlung zusicherte, benutzend die Reise nach Pavia fortgesetzt[5]). Allein er hatte keinerlei officielle Vollmachten des auch von ihm Erwählten vorzulegen. Seine Mission war, wie es scheint, unabhängig von dergleichen und doch ursprünglich in der besten Absicht für denselben unternommen. Er wollte es versuchen, der Einladung des Kaisers anscheinend Folge zu leisten, ohne daß den von seinem Herrn ausgesprochenen Grundsätzen etwas vergeben werde. Er besuchte die Parteiversammlung; aber nicht um sie zu stärken, sondern durch Umstimmung aufzulösen. Was der Kaiser nicht hatte hören wollen, sollten die hier Anwesenden hören, ein Zeugniß aus der Mitte der Alexandrinischen Partei, das stark genug wirkte, sie gegen eine definitive Abstimmung einzunehmen. Und das schien um so leichter geschehen zu können, da so viele der Eingeladenen nicht erschienen.

---

1) Radevic. lib. II. cap. LXII.

2) Kritische Beweisführungen. N. 4. c. d.

3) Ep. cuj. viri rel. Pars autem altera nec ipsa venit nec *responsales*, qua de causa nescimus, conventui direxit. Ep. Imperat. Pertz IV. 124.

4) Ep. praesident. Concil. Radevic. lib. II. cap. LXX. Vidimus etiam scripta Henrici Pisani Cardinalis ad Dominum Imperatorem, in quibus continebatur, quod nullum vellent Ecclesiae subire judicium.

5) Kritische Beweisführungen N. 4. e.

Eberhard von Salzburg, Hillin von Trier, die Erzbischöfe von Arles, Vienne, Besançon, Lyon wurden vermißt. Von den fünf Letztgenannten waren nur Stellvertreter geschickt. Der Erste, der auf der Reise über Friaul und durch die Veronesische Mark bis Vicenza gekommen, hatte, hier erkrankt[1]), den Propst von Berchtesgaden abgeordnet, ihn zu entschuldigen[2]). Dennoch haben kaiserlich gesinnte Synodalen die Zahl der Erzbischöfe und Bischöfe auf funfzig angegeben, und selbst auf der späteren Gegensynode zu Toulouse ward anerkannt, daß ihrer drei und vierzig gewesen. Ein Text des Synodalbriefes dagegen nennt hundert und drei und funfzig. Aber die Fälschung der Unterschriften ist in Pavia nachweislich in großem Style geübt und wir können nur jene bescheidenere Ziffer für historisch sicher halten[3]). Zu den wirklich Anwesenden gehörten Raynald von Dassel (seit März 1159) erwählter Erzbischof von Cöln, Arnold von Mainz, Hartwich von Bremen, Wichmann von Magdeburg, Pelegrin, Patriarch von Aquileja, Eberhard, Bischof von Bamberg, Hermann von Verden, Daniel von Prag, Rudbert von Passau, der Bischof von Regensburg und ein großer Theil der Inhaber der lombardischen Episcopate; außerdem die Gesandten des Königs Heinrich II. von England, Ludwig VII. von Frankreich, Waldemar I. von Dänemark, endlich Victor IV. selbst sammt seinen Cardinälen.

Schon vor Anfang der ersten Session durch Gebet und Fasten geweiht[4]), wurden die Versammelten an dem Tage, wo sie beginnen sollte, von Friedrich begrüßt und zu ihrer „freien" richterlichen Thätigkeit ermächtigt. „Ob ich gleich weiß, sprach er, daß ich kraft der kaiserlichen Würde, die ich bekleide, die Macht habe, Concile zu berufen, vor allen in so gefahrvollen Zeiten der Kirche (eben dies thaten auch, wie die Geschichte meldet, Constantin, Theodosius, Justinian, Carl der Große): so überlasse ich es doch Eurer Klugheit und Eurer Macht, über diese höchst wichtige und schwierige Angelegenheit die Entscheidung zu geben. Denn Gott hat Euch zu Priestern eingesetzt und Euch die Gewalt gegeben, auch über uns zu richten. Weil es also nicht unseres Amtes ist, in dem, was Gottes

1) Radevic. lib. II. cap. LXXIII.

2) Ep. Eberh. ad Raym. Gurc. Episc. Tengnagel, Vett. Monum. 393. Praepositum Berchtesgadensem ad Imperatorem misimus pro excusatione nostra, pro infirmitate, quae nos cepit in via.

3) Kritische Beweisführungen N. 4. f.

4) Radevic. lib. II. cap. LXIV.

ist, über Euch zu urtheilen, so ermahnen wir Euch, in dieser Angelegenheit so zu verfahren, als wenn Ihr Gottes Urtheil allein über Euch erwartetet[1])."

Und augenblicklich verließ er die Synode, um vor aller Welt zu zeigen, daß sie sei, wie er verheißen, unbehindert durch irgend welche weltliche Macht.

Und doch ist sie das nur scheinbar gewesen. Berufen, um Victors IV. Pontificat zu heiligen, hatte sie von Anfang an das zu Stande zu bringende Resultat vor Augen[2]). Allerdings fiel das mit dem, was die entschieden kaiserlich Gesinnten wünschten, von selbst zusammen. Aber es ist keine Frage, daß das bei Weitem nicht alle gewesen. So methodisch die Victoriner bei Fälschung der Berichte über den Inhalt der Debatten zu Werke gegangen, um die Beisitzer als einstimmig erscheinen zu lassen; es ist doch nicht gelungen, die Spuren des wirklich vorhandenen Gegensatzes gänzlich zu verwischen[3]). Dieselben reichen freilich nicht aus, die Haltung der Oppositionspartei im Detail zu veranschaulichen. Welche Reden in ihrem Sinne gehalten; mit welcher Kunst und Freimüthigkeit Einzelne auf dieser Seite gesprochen, ist nicht auszumachen. Aber wer wird zweifeln, daß aus den zerstückelten Fragmenten dieser den Antagonismus verrathenden Ueberlieferung die Geschichte der Synode dennoch sicherer zu schöpfen sei als aus den scheinbar vollständigen Synodalacten! Sie tragen an vielen Punkten den Stempel der Entstellung. Nicht blos was dort wirklich gesprochen, sondern auch was gethan, um das Gesprochene durch Auslassungen und Zusätze zu fälschen, ist daraus zu entnehmen.

Sechs Tage[4]) — das gestehen selbst die Kaiserlichen zu — hat die „Berathung"[5]) gedauert. Wir wissen, daß diese vielmehr ein Kampf[6]) gewesen und dieser vor allem durch die Frage nach der

1) Radevic. lib. II. cap. LXIV.

2) Guilelm. Neubrig. lib. II. cap. IX — re autem vera, ut, Alexandri parte depressa, partem alteram approbantes dicti Victoris praematuram victoriam celebrarent.

3) Kritische Beweisführungen N. 4. f.

4) Ebend. N. 4. c.

5) Ep. Imperat. Pertz IV. 124. Post longam deliberationem — diligentissima examinatione — — tractatum est. Radevic. lib. II. cap. LXV — causa ventilata est etc. Dagegen Arnulf. Lexov. Epp. ed. Giles. 119. Sed neque causa dici debet, ubi inter consentientes nullum potuit esse litigium neque sine contradictione quaestio vel formari potuit nec absolvi.

6) Vincent. Prag. 67 — alii hunc, alii alium verum Papam et Catholicum proferunt. Ep. Episc. Babenb. praevaluit *tandem* pars Domini Victo-

Competenz[1]) der Versammlung erregt ward. Die Victoriner, im Besitz von Urkunden, die sie auszuwirken gewußt und überdies im Stande eine Menge Zeugen vorzuführen, die aussagen sollten, was ihnen vorgeschrieben, drangen auf Untersuchung dessen, was in den Septembertagen geschehen, damit die Synodalen richteten. Allein die meisten — und dazu gehörten in dieser Entgegensetzung sowohl die wirklich noch Parteilosen als die Alexandriner — erklärten das für unausführbar. Die Zahl der hier Anwesenden, entgegneten sie, sei zu klein und nicht ausreichend, die abendländische Christenheit gesetzmäßig zu vertreten[2]); überdies mangelten die zur Vollständigkeit unentbehrlichen Beweismittel, da die Partei Rolands nicht erschienen[3]). Namentlich die lombardischen Bischöfe[4]) sollen es gewesen sein, welche dadurch den Vorschlag motivirten, die Entscheidung einem wahrhaft ökumenischen Concil zu überlassen. Und dies Hinausschieben wäre ohne Zweifel im Sinne Alexanders selbst gewesen. Aber deutsche Bischöfe[5]), wie Raynald von Cöln, Arnold von Mainz, erwiederten, sie vermöchten nicht so leicht wie die Lombarden eine derartige Reise zu machen; müßten sie doch aus weiter Ferne mit großem Kostenaufwand über Berg und Thal ziehen. Die Lombarden hätten das leichter, sie könnten mit fünf Schilling täglich auskommen, so oft ein Hoftag oder eine Synode angesetzt werde. Sie ihrerseits wären um so weniger im Stande einer wiederholten Vocation Folge zu leisten, als ja die hier nicht vertretene Partei eben sowohl eingeladen sei als die Victorinische. „Wer es vernachlässige zu kommen, möge selbst vernachlässigt, wer die Citation verachtet, selbst verachtet werden."

Und sofort ward mit dem Zeugenverhör sei es fortgefahren sei

is etc. — — longo tamen examine praemisso de tempore et ordine electionis suae etc. Ep. cuj. viri rel. pars Episcoporum Longobardiae, quorum *plurimi* — — praebuerunt assensum.

1) S. die folgende Anmk.

2) Ep. Episc. Babenb. — cum dilatio primo paene omnibus complacuisset usque ad majorem rei notitiam et aliud generalius concilium etc. Concilium Tolos. Fastr. Ep. Mansi XXI. 1156 — omnes cum W. Papiensi — — diutina deliberatione consilium habuerunt, se neutrum suscepturos eo, quod pauci essent de tota ecclesia. Cf. Vincent. Prag. 67. 68.

3) Vincent. Prag. l. l. Plurimi Episcopi Lombardiae in absentem Rolandum sententiam non debere mitti asserentes.

4) Ibid.

5) Vincent. Prag. 67. 68. Cf. Chronic. Mont. sereni ad a. 1168. Hic (Raynaldus) schismatus auctor et roborator praecipuus fuit primusque imperatorem, ut judicium ecclesiae de electione Alexandri papae contemneret, investigavit. Helmold. Chronic. Slav. lib. I. cap. XC.

es nunmehr erst angefangen. Da abgesehen von Wilhelm von Pavia, den man nicht zu Worte kommen ließ[1]), kein Alexandriner vorhanden war, der der Wahlhandlung beigewohnt, so wurde allerdings die Geschichte beider Rivalen, aber doch von denselben Parteigängern[2]) erzählt.

Hermann von Verden und Daniel von Prag erklärten, daß Roland und die Seinigen dreimal von ihnen vorgefordert und denselben Bürgschaften sichern Geleites angeboten worden für den Fall, daß sie sich stellen würden. Und weiter traten andere auf, auszusagen, was sie mit ihren eigenen Augen in Rom in den Septembertagen gesehen. Petrus Christianus[3]), Decan der Basilica des heil. Petrus als Vertreter des Capitels derselben, die Rectoren des römischen Clerus, die Erzpriester Basilius, Mainerius, Johannes, Aimerardus, Bernardus, Tholomeus, der Presbyter Gentilis, der Diaconus Benedictus, der Magister Gerardus, Nicolaus[4]), überdies der Stadtpräfect, die schon oben genannten[5]) Parteigänger aus dem Hause der Tebaldeschi, Normanni und des Pietro Leoni erklärten sich zur Beeidigung bereit. Die Zeugnisse dieser aller, so weit sie angenommen wurden, wenn gleich durch Differenzen verdächtig, stimmten doch unter einander und mit dem ausführlichen Schreiben, welches das Capitel von St. Peter eingesandt[6]), in wesentlichen Punkten überein. Nicht Roland, sondern Octavian — so versicherte man — sei am siebenten September wirklich mit den päpstlichen Insignien bekleidet. Eben so wenig habe jener sie in den folgenden Tagen getragen. Nicht von zwei oder drei Cardinälen, sondern von dem bessern Theil derselben auf Bitten des Volkes, mit Zustimmung des Clerus und des Senats sei dieser erwählt und investirt, mit allen den Ehren und Huldigungen ausgezeichnet worden, wie sie dem rechtmäßig creirten Papste gebühren. Erst zwölf Tage nach dieser Erhebung habe Roland in Nympha plötzlich den päpstlichen Mantel angelegt und seitdem nicht ohne Vergewaltigungen und Bestechungen in seiner Würde sich behauptet. Unzwei-

1) S. die in den Kritischen Beweisführungen N. 4. c. angeführten Stellen des Joann. Saresb.

2) Ep. cuj. viri rel. Cardinales et clerici, qui pro parte Victoris aderant, in medium processerunt et *utriusque* seriem electionis exposuerunt.

3) Ep. praesid. Concil. bei Radevic. l. l. Pertz l. l. Bei Brown l. l. — juraverunt Dominus Petrus Christi*anis*.

4) Ibid. Die Namen nach dem Text bei Pertz l. l.

5) S. 70.

6) S. Kritische Beweisführungen N. 4. d.

felhaft sei daher nach den Grundsätzen, die in diesen Fällen immer maßgebend gewesen, Victor, als der zuerst Investirte, der allein Legitime[1]). Er sei dies um so mehr als sein Rival schon als Cardinal sich in eine Verschwörung gegen Kaiser und Reich eingelassen, mit den hochverrätherischen Lombarden eine geheime Conföderation abgeschlossen, mit Wilhelm von Sicilien längst verabredet, daß er über ganz Italien herrschen solle. Und sofort wurden, diese Anklage zu erhärten, mehrere Schreiben an die aufständischen Städte und die lombardischen Bischöfe vorgelegt, die, wie verlautete, von getreuen Kaiserlichen aufgefangen worden[2]).

Eben dieses Beweismittel wirkte am allermeisten. Gar Manche, welche bisher für eine Erneuerung des synodalen Gerichts gestimmt, mögen stutzig und nunmehr der Meinung geworden sein[3]), unter diesen Umständen dürfe die Verurtheilung nicht länger aufgeschoben werden. Andere, die sich noch nicht hatten überzeugen lassen oder, wie Wilhelm von Pavia[4]), im Begriff waren, ein Gegenzeugniß abzulegen, wagten, wie es scheint, nun doch nicht ihre Stimmen zu erheben oder wurden überschrieen. Man hörte ihre Proteste nicht und hielt sie folgerecht für Beistimmende. Gleichzeitig wirkten dabei die unmittelbar von Friedrich selbst ausgehenden Einschüchterungen[5]) also, daß auch die letzte Kraft des Widerstandes gebrochen ward. Ist es gleich eine handgreifliche

1) Kritische Beweisführungen N. 4. g.

2) Ep. Episc. Babenberg. — praevaluit tandem pars Domini Victoris justificata ab altera parte multis modis: quia conjuratio contra Imperium factum illud praecesserat. Ep. cuj. viri rel. Ep. Imperat. Pertz IV. 124. Post longam itaque deliberationem, quia illa nefandissima conspiratio Deo et ecclesiae admodum odibilis, manifestis indiciis non solum probata, verum in facie totius ecclesiae coram posita relevata est etc. Vita Alex. 450. 451. Imperator autem Fridericus — — accersito ad se in Lombardiam ipso haeretico et congregatis, quos potuit, episcopis atque aliis ecclesiarum praelatis, generalem celebraturus curiam cum eodem Octaviano perrexit Papiam — —, asserens Dominum Alexandrum ejusque fratres et socios inimicos imperii ac suos ac conjurasse cum inimicis et adversariis suis etc. Die Stelle setzt die Ep. Imperat. Pertz IV. 123. 124 voraus.

3) Cf. Geroch. Reichersp. Tengnagel, Vett. Monum. 421—423.

4) Kritische Beweisführungen N. 4. e.

5) Joann. Saresb. Opp. vol. I. 66. At haec velut in castris et sub gladio, minis et terroribus spes examinationis a simplicibus, a meticulosis fraudulenter et violenter extorta, a dolosis, violentis et malitiosis contra jus et fas praecipitata est. Ep. Cardin. Alex. ap. Theiner. 214. Arnulfi Lexov. Epp. ed. Giles. 119. Vita Alex. 451. Ideoque, ut eos, qui convenerant, ad ipsius Octaviani obedientiam et subjectionem inducere posset, quosdam blanditiis et variis promissionibus seduxit, quosdam minis et terroribus invitos traxit. Ailredi Abbat. Rievall. Sermo CCXXXI. Pagi ad a. 1160. N. III.

Uebertreibung, was der von Wilhelm mitunterzeichnete Bericht[1]) erwähnt, daß die meisten Beisitzer, nachdem sie mit halblauter Stimme die Wahl Alexanders für die einzig canonische erklärt, der eine nach dem andern sich aus der Kirche entfernt, und, um die Entweichung auch des letzten Restes von sieben oder sechs italienischen Bischöfen zu verhüten, die Pforten geschlossen worden; es ist doch mehr Wahrheit darin, als in den Fictionen der Gegenpartei.

Die Beschlüsse sind in Wahrheit unter dem Eindrucke eines sich steigernden Terrorismus zu Stande gekommen. Um sie zu begründen, war wahrscheinlich schon am 10. Februar jene Urkunde entworfen, welche die laut gewordenen Zeugenaussagen im Sinne der Partei registrirt. Sie enthält an der Spitze das Decret, welches die Entscheidung zu Gunsten Victors IV. durch die vorgeblich authentische Geschichte motivirt. Am 11. Februar ward dieselbe zur endlichen Beschlußnahme vorgelegt[2]). Ehe es dazu kam, erhärteten noch einmal die Cleriker unter den Zeugen die Wahrheit ihrer Versicherungen durch den feierlichen Eidschwur auf die vier Evangelien[3]). Dann ward der ebenfalls schon entworfene Synodalbrief zur Unterschrift vorgelegt.

Und da half kein Sträuben. Alle mußten sie vollziehen. Raynald von Cöln, Arnold von Mainz, Hartwich von Bremen werden das fröhlichen Muthes und in der Ueberzeugung, daß das Concil als ökumenisches ein endgültiges Erkenntniß gebe, gethan haben. Allein Pelegrin von Aquileja, die Bischöfe von Passau und Regensburg, selbst Eberhard von Bamberg sollen vielmehr unter dem Vorbehalte, daß dergleichen erst noch von der katholischen Kirche zu erwarten, ihre Namen beigefügt haben[4]). Aber die Clausel

---

1) Ep. Cardin. Alex. ap. Theiner. 214. Cf. Alex. Ep. ad Arnulf. Ej. Epp. ed. Giles 115. Quosdam etiam episcopos, aliis discretioribus et honestioribus occulte de illo conciliabulo fugientibus, ei reverentiam exhibere laicali violentia, tyrannica oppressione coegit. Wilhelm von Pavia selbst bezeugt zu Toulouse nach Fastradi Ep. Mansi XXI. 1157. Imperator — — minis et precibus singillatim vocatos coegit suscipere, quem ipse ante susceperat, absentibus tamen de numero supradicto, sicut ipse Wilelmus cardinalis manifeste asseruit, XXIV, ex quibus unus fuit Papiensis episcopus.

2) Ep. cuj. viri rel. — sexta tandem die in publico consistorio electionis capitula denuo proposita sunt —.

3) Ibid. et singula a Canonicis Ecclesiae B. Petri et Rectoribus Romani cleri sacramento super quatuor Evangelia praestito confirmata.

4) Ibid. Dominus vero Patriarcha et quidam alii, salva in posterum Catholicae Ecclesiae censura, propter memoratas Imperii necessitates obedierunt. — — Domini Babenbergensis, Pataviensis et Ratisbonensis Patriarcham sunt imitati.

durften sie nicht hinzusetzen. Kein Merkmal des Widerspruchs sollte sich kenntlich machen, keine Zeile verrathen, daß hier irgend welcher Zwang geübt. Durch die Eintracht war der Eindruck der Katholicität bedingt; durch die Fiction der Katholicität schien die Machtstellung der Versammlung gesichert werden zu können.

Vor allem war der Ausfall so vieler wichtiger Episcopate zu decken. Zu diesem Zweck mußten Laien aus dem Grafenstande die Rolle der Bischöfe spielen: Guido von Planderada fungirte als der Erwählte von Ravenna[1]). Flugs nahmen sie die Feder zur Hand, den Synodalbrief zu beglaubigen. Bald war er mit Unterschriften überfüllt. Namen von Prälaten, die Niemand in Pavia gesehen, folgten einander in langer Reihe[2]). Statt der nur stellvertretenden Gesandten zeichneten die Vollmachtgeber selbst, wie die Erzbischöfe von Arles, Lyon, Vienne[3]); Erwählte aber noch nicht Bestätigte, wie Raynald von Cöln, bedienten sich bereits ihres vollen Titels[4]); notorisch Abwesende, die ihr Ausbleiben ausdrücklich zuvor angezeigt, fanden sich nichts desto weniger angeführt, wie Eberhard von Salzburg, Hillin von Trier[5]). Die englischen und französischen Gesandten „consentirten"[6]), während sie doch mitgetheilt, daß ihre Herren sich vorläufig für neutral erklärten.

Das „Schauspiel"[7]) war gelungen und es übrigte nur noch der Schluß. Die Synode hatte Victor IV. als rechtmäßigen Papst proclamirt. Sie eilte, den Kaiser davon in Kenntniß zu setzen[8]) mit der Zumuthung, sich dem zu fügen. Und er als der Erste der Laien in der Christenheit erklärte nicht nur zuerst seine Obedienz; er nahm sofort die Ausführung ihrer Beschlüsse in die Hand. Alles Volk in Pavia rief: „Das gefällt uns".

Schon am folgenden Tage, am 12. Februar[9]), ward unter

1) Kritische Beweisführungen N. 4. f.
2) Ebend.
3) Ebend.
4) Ebend.
5) Ebend.
6) Ebend.
7) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. I. 68. Scenae theatralis haec species est potius quam reverendi imago concilii.
8) Ep. praesid. Concil. Christianissimus Imperator noster post omnes episcopos et post omnem clerum ultimus ex consilio et petitione concilii electionem Domini Victoris recepit et approbavit. Radevic. lib. II. cap. LXVIII. Confirmato et recepto taliter in papatu Victore, defertur ad principem Sacerdotalis sententia.
9) Kritische Beweisführungen N. 4. c.

allerlei Gepränge die Huldigung vollzogen. Der, welchem sie gewidmet werden sollte, hatte bisher seine Residenz außerhalb der Stadt in der Erlöserkirche[1]) gehabt. In einer glänzenden Procession ward er jetzt, auf einem Zelter reitend, in die Kathedrale der Stadt von der gesammten Geistlichkeit, Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten, den anwesenden Fürsten und Großen geleitet. An den Pforten der Kirche wartete Friedrich selbst im schimmernden Kaiserschmuck, um den neuen Herrn der Kirche und sein Gefolge zu empfangen. Als er vom Pferde stieg, hielt er ihm den Steigbügel. Beide traten jetzt in die Kirche ein. Das priesterliche Geleit, eine ungeheure Volksmenge folgte ihnen. Am Altare warf sich jener dem „allein Legitimen" zu Füßen und küßte sie; alle Anwesende leisteten dieselbe Huldigung[2]).

Und sofort fühlte sich der also Gefeierte stark genug, St. Peters Macht, welche die Kirche auf ihn übertragen, vor aller Welt zu zeigen. Der Spruch, welchen Alexander am 27. September 1159 gethan, forderte Antwort. Schon am 13. Februar (1160) machte er sich auf, sie zu ertheilen. Er erschien inmitten der Cardinäle, die ihn umkreisten, die flammenden Fackeln in der Hand. Und in dem Augenblick, als sie ausgelöscht wurden, sprach er den Fluch der Kirche über den schismatischen Roland und „übergab sein Fleisch dem Satan, auf daß die Seele gerettet werde am Tage des Gerichts"[3]). Gleicherweise wurden die Cardinalbischöfe von Porto und Ostia, der Cardinal-Presbyter Johannes von Neapel, der Cardinal-Diaconus Hyacinth und der Cardinal-Presbyter Heinrich, der letztere auf Grund der Anklage, die Plünderung des Magister Raymund befohlen zu haben, excommunicirt, der Propst von Piacenza, da er den Cardinalbischof von Frascati mit einer Schaar Bewaffneter überfallen, durch eine ähnliche Censur bestraft[4]). Sogar Wilhelm von Sicilien und die Mailänder mußten hören, daß sie an eben diesem Tage aufgefordert seien, wegen der Vergewaltigungen an Kirche und Reich die canonische Satisfaction zu leisten[5]).

Das Werk der Synode war gekrönt. Ja in dem Augenblicke,

1) Ep. praesid. Concil. Vincent. Prag. 68 — extra enim castrum judicium Ecclesiae Victor in quodam claustro morabatur.
2) Ep. praesid. Concil. Otto Sanbl. Boehmer III. 592. Radevic. lib. II. cap. LXVIII. Ep. cuj. viri rel. Vincent. Prag. l. l.
3) Ep. praesid. Concil. Godofr. Col. Boehmer III. 435.
4) Ep. cuj. viri rel.
5) Ibid.

wo Victor erhoben, zu Pavia anerkannt, von Kaiser Friedrich die Huldigung empfangen, in der That von ihm bestätigt war, schien Kirche und Staat versöhnt, der Moment gekommen zu sein, wo die feindseligen Mächte des mittelalterlichen Lebens sich mit einander einigten. Allein nur eine Täuschung war jene Einigung. Nicht mit der ächten Hierarchie, deren Urbild zuerst Gregor VII. in seiner Seele getragen, hatte er jenen Zwiespalt ausgeglichen, welcher seitdem die christlichen Generationen bewegt; das Pontificat, mit welchem er sich verbündet, war das Werk seiner Hand. In den Kreisen der Alexandriner war die Sage verbreitet[1]), der Mann, welcher zu Pavia als Papst proclamirt worden, habe die Ehrenzeichen der päpstlichen Würde dem Kaiser übergeben, um von diesem investirt zu werden. Dies mag dem sinnlichen Thatbestande nach nicht wahr sein; die Situation Victors ist darin so treu gezeichnet, daß man sagen kann, es sei doch ein Historisches berichtet.

Er war des Kaisers Papst, in Wahrheit nicht von ihm anerkannt, sondern erhoben und bestätigt. An dem Widerspruche, der in diesem Urtheile den hierarchisch Gesinnten der Zeit sich aufdrang, stärkte sich von Anfang an eben sowohl die Verstimmung gegen ihn als die Begeisterung für den Rivalen. Und diese kirchliche Stimmung einerseits, die politische Eifersucht auf die unverhältnißmäßige Machtstellung des deutschen Kaiserthums[2]) andererseits sind es gewesen, welche die Geltung der Paveser Beschlüsse sofort in Frage stellten.

Kaum waren sie gefaßt, so wurden auch die Kritiken hervorragender Männer der Alexandrinischen Partei bekannt, welche sie als widerkirchlich beurtheilten. In bitteren Klagen riefen sie zur Oppo-

---

1) Ep. Alex. III. ad Arnulf. Lexov. Ej. Epp. ed. Giles. 115. (Cf. Ep. ad Archiepiscopum Salisb. Mansi XXI. 1035.) — Ille autem, sicut homo, qui nec in Deo, nec in justitia confidebat, in ipsius Imperatoris praesentia per aliquot dies, velut pro certo accepimus, insignia pontificatus abjecit etc. Arnulphi epist. ad archiepiscopos et episcopos Angliae. Ibid. 118. 119. Unde et ad pedes ejus ipse dicitur Apostolatus insignia resignasse, posteaque de manu ipsius investituram accepisse per annulum. — Indignum facinus, omnibusque saeculis detestanda malitia, ordinationem scilicet divinam qualibet temeritate convertere et redemptam sanguine Christi perimere libertatem.

2) Ibid. Praedictus itaque princeps negotium suum tamquam sub umbra pietatis exercens, ecclesiasticum congregavit saeculari potestate conventum: ut praesumtionem schismatici illius proprio roboraret assensu; et quos posset ad obedientiam illius tyrannicae potestatis terroribus inclinaret: ea siquidem intentione, ut utriusque gladii virtute comminuta pristinam reformaret imperii majestatem.

sition auf und in der Kühnheit, mit der sie redeten, in dem Eindruck, den sie hervorbrachten, ward bereits eine heftig reagirende Freiheitsströmung offenbar. Ihre Stimmen sprachen laut aus, was man auch in Deutschland oft genug sich einander ins Ohr gesagt haben mag, was zu Pavia geschehen, sei nicht die Handlung eines geistlichen Gerichtes[1]). Wie kann ein Streit synodalisch entschieden werden, wenn nicht beide Parteien bei der Untersuchung gegenwärtig sind, um gleicherweise gehört zu werden? — Dort hat man verurtheilt ohne vernommen zu haben; Alexanders Verdammung ist schon vorher beschlossen gewesen, ehe man berathen hat, sagt der Eine. Die Versammlung, wider die kirchlichen Canones von einem Laien berufen[2]), hat unter dem gezückten Schwerte deliberirt[3]). In frechem Uebermuthe hat Deutschland das Urtheil im Namen der katholischen Christenheit sich angemaßt; es vermeint, Richter über die Nationen zu sein. Obwohl Particularkirche, hat es gewagt, der allgemeinen Kirche Gesetze vorzuschreiben, erörtert ein Anderer[4]). Und doch ist es ein Privilegium des römischen Stuhls — sagt derselbe Kritiker, hier die Ansicht des ersteren überbietend — nur von Gott dem Herrn allein gerichtet zu werden[5]).

Das ist das Bekenntniß, in welchem das hierarchische Bewußtsein erst sich selbst erreicht. Es ist die unbedingte Verläugnung des protestantischen Begriffs der Kirche. Aber es fließt im Verfolg der

---

1) Arnulf. Lexov. ibid. 119. Neque enim arbitrium dici potest, ad quod voluntaria partium compromissio non astringit nec judicialis sententia, quae nec ab ordinaria jurisdictione nec a delegata procedit. — — Sed nec causa dici potest, ubi inter consentientes nullum potuit esse litigium neque sine contradictione quaestio vel formari potuit neque absolvi.

2) Arnulf. ibid. Praedictus itaque Princeps, negotium suum tamquam sub umbra pietatis exercens, Ecclesiasticum congregavit saeculari potestate conventum. Cf. Alex. Ep. ad Ebrardum Salisb. Mansi XXI. 1035. Joann. Saresb. Opp. vol. I. 64 — quidquid Papiae gestum est tam aequitati quam legitimis constitutionibus — — invenitur adversum.

3) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. I. 65. 66. Ep. LIX. Libera debent esse judicia et quisquis ea viribus nititur perturbare, capitalem ab antiquis constitutionibus meretur poenam. Porro ecclesiastica debent esse liberrima et de sacrorum canonum sanctione, sicut electio pastoris est in ecclesia libere et sine mundanae potestatis praenominatione celebranda, sic eadem in ecclesia a judicibus ecclesiasticis, amotis saecularibus terribilisque personis, secundum regulas ecclesiasticas examinanda est.

4) Ibid. 64. Universalem ecclesiam quis particularis ecclesiae subjecit judicio? quis Teutonicos constituit judices nationum? Quis hanc brutis et impetuosis hominibus auctoritatem contulit, ut pro arbitrio principem statuant super capita filiorum hominum?

5) Ibid. Ut enim temeritatem illius praeteream, qui Romanam ecclesiam, quae solius Domini reservatur examini, judicare praesumpsit etc.

curialistischen Richtung, welche der Gregorianismus zur Triebkraft der Geschichte dieser Jahrhunderte gemacht, in einfacher Consequenz aus der fundamentalen Bestimmung des Katholicismus, welche die Identität der Idee der Kirche und des sichtbaren Kirchenthums voraussetzt. Und ist gleich jener ein verhängnißvoller Irrthum; es haftet doch ein Ideales daran, das mächtig genug gewesen, gerade die Edelsten der damaligen Generation zu begeistern. Es war der Glaube in jener katholischen Stimmung, welcher die irdische Kirche als das Reich Gottes fassend, den Papst als dessen Haupt gegenwärtig sah. Und umgekehrt hat dieser denselben zur Schwungkraft seines Regiments geweiht. Gerade in dem Ineinanderwirken dieser idealen Kräfte wurzelt das Geheimniß seiner Macht.

Indem er den Gedanken der Hierarchie, wie ihn Gregor der Geschichte eingesenkt, in sich selbst zum persönlichen Leben verwandelte, hatte er mit dem Zauber sich gewaffnet, der auf die Dauer unwiderstehlich wirken mußte. Die ganze Fülle der Sympathien ward in allen denen entbunden, welche in ihm den heroischen Entschluß, für die Freiheit der Kirche kämpfen zu wollen, witterten. Freudig waren sie bereit, die höchsten Güter des sinnlichen Lebens für ihn zu opfern, weil er kühn genug schien, ihnen die geistlichen zu erhalten. Nur in seine Hand sahen sie die Schlüssel des Himmelreichs[1]) gelegt, welches im Streit mit den Weltmächten den Sieg erringen mußte. Nur in der treuen Anhänglichkeit an ihn schien wahr zu werden, was die Schrift verheißt, daß man nur durch Leiden in das Reich Gottes eingehen könne. Die Resignation, für sein Pontificat geübt, galt als Heroismus des christlichen Glaubens. Drangsale, in diesem Sinne übernommen, schienen den Martyrien der Urzeit der Kirche ähnlich. — Wer mag es läugnen, daß in Folge dieser Umstimmung der christlichen Begriffe ins Katholische gerade die bedeutenderen Naturen des damaligen Weltalters sich für ihn erklärten?

---

1) Cf. Ailredi Rievall. Abbat. Sermo CCXXXI. Pagi ad a. 1160. N. III. Ep. Theob. arch. Cantuar. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. I. 50. Arnulf. Lexov. Epp. ed. Giles. 108—112. Ep. 21. Eberh. Saltzb. Arch. Ep. ad Alex. Martene et Durand, Thesaur. I. 452. Ej. Ep. ad Hidebertum, Basilicae XII. Apostolorum Presbyterum Cardin. Tengnagel, Vett. Monum. 426. 427. Sic autem de me sentite, non deficiemus ab unitate sanctae matris Ecclesiae et ab obedientia Papae Alexandri praeeunte et subsequente nos divina misericordia. Ej. Ep. ad Alex. ibid. 428. 429. Ep. LXVI.

Indessen hatte die Synode die von ihr gefaßten Beschlüsse verkündigen lassen. In die wichtigsten Reiche der Christenheit waren Boten abgegangen, ihr Schreiben zu überbringen und dasselbe durch mündliche Mittheilungen zu erläutern. Aber wir haben uns ausdrücklich den Synchronismus der Missionen Alexanders[1]) und dieser Gegenwirkungen zu vergegenwärtigen, um zu begreifen, daß Raynald von Cöln[2]) an den Hof Königs Ludwig von Frankreich und Heinrichs von England, der damals in der Normandie weilte[3]), Albert[4]), Bischof von Verdun nach Spanien[5]), Daniel von Prag[6]) nach Ungarn vergebens gereist. Der Letztere schien allerdings zunächst von König Geysa das Beste hoffen zu dürfen. Empfangen, wie ein kaiserlicher Gesandter erwarten konnte, ward er nach dem ersten Gruß in die Herberge mit freundlichem Bezeigen zurückgeleitet[7]). Als aber der Termin der Entscheidung herangekommen, mußte er die Erklärung hören, in einer Angelegenheit von solcher Bedeutung sei eine bestimmte Antwort nicht zu ertheilen; zuvor habe man sich mit dem Clerus und den Magnaten zu berathen. Könne Daniel diese nicht abwarten, so möge er heimziehen; königliche Gesandte sollten demnächst an den Hof des Kaisers sich begeben, zu verkündigen, was man beschlossen haben werde[8]).

Allein während man hier deren Ankunft vergebens entgegensah, ward Geysa, dem Einfluß des salzburger Erzstifts von vornherein unterstellt[9]), in demselben Maße durch König Ludwig für Alexander gestimmt, in welchem die gallicanische Kirche sich für

---

1) S. 94.

2) Ep. cuj. viri rel. Radevic. lib. II. cap. LXXII. Pro confirmandis omnibus, quae facta sunt, mittuntur legati, Dominus Coloniensis in Franciam etc. Dagegen Vincent. Prag. 68. Coloniensis archiepiscopus in Franciam ad Regem Franciae, Mantuanus (nach Ughelli, Ital. sacra vol. I. 932. 933. Grassiodorus) ad *Angliam*, was schon durch die Belegstelle der folgenden Anmerkung als falsch erwiesen wird. Nach Helmold. Chronic. Slav. lib. I. cap. LXXXVI. soll Raynald vom Grafen Adolf von Schaumburg begleitet gewesen sein. Cf. Gervas. 1381.

3) Robert. de Monte. Pertz VIII. 510. ad a. 1159; 510. 511 ad a. 1160.

4) Victoris IV. Ep. ad Albertum. Baluzii Miscell. III. 8.

5) Ep. cuj. viri rel. l. l. Vincent. Prag. l. l.

6) Ibid.

7) Ibid. 68.

8) Ibid. 69.

9) Tengnagel, Vett. Monum. 430. Ep. Eberh. arch. Saltzb. ad Geysam Regem. Meminit excellentia vestra, si meminisse placet, ante aliquos annos per beatae memoriae Wolfardum Comitem et alios nuntios vestros inter Ecclesiam nostram et regnum vestrum firmatam fuisse amicitiam etc. Ep. LXX. Ecclesiae Strigoniensis Electi ad Eberh. ibid. 431. 432. Hansizii Germ. sacra II. 272.

ihn entschied. Das Verfahren zu Pavia ward seitdem in Ungarn in den härtesten Worten getadelt und über die Eigenmächtigkeit, deren Friedrich sich schuldig gemacht, bitter geklagt[1]). Und hat man gleich erst in der Zeit nach jenen kirchlichen Acten in Frankreich, die wir noch zu erzählen haben, geradezu eine feindliche Stellung zu jenem, eine rückhaltslos freundliche zu Alexander angenommen; so viel ist gewiß, die Paveser Beschlüsse sind niemals in diesem Lande gültig geworden.

Selbst in Prag, wohin Daniel nach Ausrichtung seiner Mission zurückgekehrt, ward er von Wladislav I. nicht so freundlich aufgenommen, als er hoffen durfte. Wegen der langen Abwesenheit und der Dienstleistungen, welche er ausschließlich dem Kaiser gewidmet, zur Rede gestellt[2]), konnte er erst durch eine Selbstvertheidigung die fürstliche Gnade sich wiedergewinnen und in Folge dessen freilich ohne Zweifel die Anerkennung des Gegenpapstes erwirken.

Ueber das, was den Gesandten an die spanischen Höfe geantwortet, ist allerdings nichts bekannt. Aber wir verweisen auf unsere obigen Andeutungen[3]) über ihre Stellung zu Alexander, um unsere Ansicht zu erhärten, daß sie nicht zustimmend sich geäußert haben werden.

Erwägt man überdies, daß gerade die Westmächte, auf deren Zustimmung der Kaiser so sicher gerechnet, vielmehr jene selbständige Politik verfolgen, deren Geschichte wir unten darzustellen haben, und selbst Dänemark zur Betheiligung an einer späteren Demonstration zu Gunsten des Gegenpapstes aufgerufen werden muß, so wird offenbar, daß das Project, das Ausland demselben zu gewinnen, gescheitert ist.

Anders freilich war die Lage der Dinge in Friedrichs Landen. „Die Kirche Gottes hat den Canzler Roland als Aufrührer und Schismatiker verurtheilt; den Papst Victor als geistlichen Vater

---

1) Ep. Geysae Reg. ad Ludovicum. Bouquet XVI. 27. Du Chesne IV. 578. Muratori VI. 1092. Anmk. 70. Scitis quoniam Imperator Allemannorum, orto in Ecclesia schismate, proprium papam sibi elegit et contra sanctorum patrum instituta defendit. Ego vero timens Deum et non hominem, velut catholicae fidei cultor Alexandrum, quem universalis ecclesiae et vestrae regiae dignitatis auctoritas et confirmatum recepit, sicut per nuntios meos mandastis, confirmavi.

2) Vincent. Prag. l. l. — Monachi Sazav. Contin. Cosm. Pertz XI. 161. Palacky, Geschichte von Böhmen. I. 449.

3) S. 107.

und katholischen Oberpriester bestätigt", schrieb er von Pavia aus an Eberhard von Salzburg. „Wir selbst, der Kirche als Führerin folgend, können das nur billigen und verkündigen, was sie beschlossen[1])". Und gleichzeitig ward innerhalb des ganzen deutschen Reichs, in dem kaiserlichen Italien und Burgund das Edict verkündigt, welches über Jedermann das Exil verhängte, der dem rechtmäßigen Papste die Huldigung verweigern würde[2]).

Wir wissen, daß man dasselbe durch Maßnahmen äußerster Strenge aufrecht zu erhalten versuchte. Aber das konnte in Italien nur geschehen durch fortwährendes Ankämpfen gegen die Revolution. Durch den Fall Cremas war sie nur zusammengeschreckt, nicht niedergeschlagen. Und überdies schien der Bannstrahl, welchen Alexander gegen Friedrich geschleudert, das Feuersignal werden zu müssen, welches ihre Elemente furchtbarer wie jemals in Flammen setzte. In der That in Mailand hat er gezündet. Sein Erzbischof Ubert trotzte[3]) auch nach dem Erlaß der Paveser Beschlüsse dem kaiserlichen Papste. Aber auch in anderen Städten stärkte sich, von der Kirche geheiligt, die Opposition. Der früher schon Alexandrinisch gestimmte Bischof von Pavia scheint sie fortgesetzt[4]) zu haben; von denen von Verona[5]), Brescia, Piacenza, Padua, von dem Erzbischof von Bologna wissen wir dies gewiß[6]). Wurden sie auch demnächst entsetzt, sie wie andere verbreiteten doch den Glanz des Martyrium[7]) über Alexanders Pontificat und blieben die wirksamen Hebel zu dessen Erhebung, wo nur immer der

1) Ep. Imperat. Pertz IV. 124.

2) Vita Alex. 450. Quo facto per totum sibi subjectum imperium misit edictum, ut ecclesiarum praelati ad statuam, quam erexerat, adoraturi accederent, quod quicunque agere nollent, de terra sua non reversuri exirent. Cf. Helmold. Chronic. Slav. lib. I. cap. XC.

3) Dies folgt aus seiner Verurtheilung auf der Synode zu Lodi. S. unten Viertes Capitel.

4) S. oben S. 81. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. I. 60. Papiensis et Placentinus episcopi —. — — — Israel.

5) Fastradi Ep. ad Omnibonum episcop. Veron. Mansi XXI. 1156. Ep. Alex. ad eundem ibid. 1039.

6) S. gleichfalls unten Viertes Capitel.

7) Vita Alex. 451. Hujus autem verbum durum et asperum insonuit per totam (?) Italiam. Omnes, qui spiritu fervebant, elegerunt potius exsilium pati ac persecutionem pro Deo et manutenenda fidei unitate quam pacifice adhaerere schismaticis cum honoribus et abundare divitiis hujus saeculi. Facta est ergo maxima in ecclesia Dei perturbatio, fugientibus catholicis et deserentibus ecclesias, propinquos et patriam suam atque in eorum locis violenter intrusis Octaviani complicibus. Vit. Gebh. Pertz XIII. 18. Acta S. S. Mens. Maj. tom. II. 330.

tized by Google

augenblickliche Druck erleichtert, die Revolution zum Siege gebracht ward.

Auch in Deutschland waren allerdings dergleichen Sympathien unter dem Clerus verbreitet, aber sie verstärkten sich doch nicht in dem Grade, daß, abgesehen von den Cisterciensern, auf die wir sogleich wieder zurückkommen werden, eine massenhafte Opposition gewagt wäre. Vielmehr in dem größeren Theile ward doch der Gehorsam gegen das kaiserliche Edict äußerlich aufrecht erhalten. — Nur die salzburger Kirche erhielt sich nach wie vor als der Vorort der Alexandriner[1]).

Durch die ersten Nachrichten über die Wahlhandlung, welche Erzbischof[2]) Eberhard von den, wie es scheint, ihm schon früher befreundeten Männern dieser Partei erhalten[3]), dann von Alexander selbst gewonnen[4]), hatte er allen Vorstellungen des Kaisers sich unzugänglich erwiesen. Festgewurzelt in den hierarchischen Ideen, welche er schon in seiner Studienzeit in Paris in sich aufgenommen, zeigte er seitdem Muth genug, demselben mit seiner priesterlichen Auctorität sich entgegenzuwerfen. Der Oberlehnsherr hatte ihm im September die Wahrung der Neutralität zur Pflicht gemacht[5]); Eberhard sich nicht nur persönlich für die gegnerische Faction erklärt, sondern auch Andere dafür zu stimmen gesucht[6]). Jener hatte ihn zu der Februarsynode ausdrücklich eingeladen;

---

1) Ep. Alex. ad Eberh. Saltzb. Mansi XXI. 1038. Hansizii Germ. sacra II. 267. Quod utique hactenus omni formidine et seductione postposita etc. laudabiliter cognoscimus te fecisse, ut vere propugnator et defensor Ecclesiae comproberis et Schismatici durum in te malleum se doleant invenisse. Cf. Ejusd. Ep. Tengnagel, Vett. Monum. 438. Hansizii l. l. 273. Ej. Ep. Mansi XXI. 1037. Anonym. ep. Hans. II. 286. 287. Sola Ecclesia Saltzburgensis immunis ab hac pestilentia permansit, sola obedientiam Alexandri Papae intrepido servavit, sola matrem suam Romanam recognovit. Omnibus enim Archiepiscopis et Episcopis regni Teutonici Abbatibus et Praepositis cum universo grege clericorum et monachorum viam Balaam ingredientibus et nomen Domini nec non et Papam Alexandrum abjurantibus etc. — — — — solus Eberhardus — — quasi columna immobilis cum collega et suffraganeo illius Hartmanno Brixinensi — — navim Petri, de qua docuit Christus, recognoverunt. Cf. Vita Eberh. Pertz XIII. 81. Hist. calam. Pez, Thesaur. Anecdot. II. 3. 199. 201. 202. — Cont. Claust. Pertz XI. 611. Baronius 1160. N. XXIX.

2) Radevic. lib. II. cap. LXXIII. Hansizii Germ. sacra II. 245 — 277.

3) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 360.

4) Ep. Alex. Harzheim Concil. Germ. III. 378. Mansi XXI. 1034. Ep. Eberhardi ad Alexandr. Martene et Dur. Thes. I. 452.

5) Tengnagel, Vett. Monum. 390. 391. Ep. XXXVI. Pertz IV. 117. lin. 30 — 34.

6) Tengnagel, Vett. Monum. 393.

dieser war ohne Zweifel nicht der Krankheit wegen, die er vorschützte, sondern aus Grundsatz ihr fern geblieben. Um so sicherer, weil um so freier, fühlte er sich nach deren Schluß. Nirgends in seiner Kirchenprovinz scheinen die Decrete derselben zur Geltung gekommen zu sein. Friedrich selbst mußte es demnächst erfahren, daß sein Edict dort unbeachtet geblieben[1]). Dagegen mochte es ihm wohl verborgen bleiben, daß von Salzburg aus nach Italien, Frankreich, Ungarn Briefe über Briefe gesandt[2]) und von dort ankommende daselbst empfangen würden. — Und wer mag läugnen, daß dieser gewaltige Kirchenmann der Leiter jener geheimen Agitation[3]) gewesen, welche in dem letzten Regierungsjahr Victors IV. ihr Ziel in Deutschland erreicht zu haben schien? —

Aber allerdings während der ersten drei Jahre ist die Stellung des Erzstiftes vereinzelt[4]). Die Majorität des hohen deutschen Clerus ist ausschließlich und, wie es scheint, nicht blos um der Vergewaltigungen willen entweder auf des ersteren Seite oder sie schwebt zwischen Neutralität und wechselnder Parteistimmung. Hillin von Trier muß demnächst — wie durch spätere unzweifelhafte Zeugnisse vorausgesetzt wird[5]) — die Bedenken aufgegeben und die Paveser Beschlüsse genehmigt haben. Die Metropoliten von Mainz, Cöln, Magdeburg, Bremen hatten das schon auf der Synode selbst gethan. Schätzen wir Eberhards Reaction noch so hoch und beachten wir wohl, daß auch in Deutschland gar manche einzelne Verfechter

---

1) Chronic. Reichersp. Ludewig, Scriptt. R. Germ. II. 280. Daher die Mahnung Eberhards von Bamberg Tengnagel 404. Tuba concilii per omnes vicos vociferare non desinat. Quodsi factum fuerit, videbitur absque dubio gloria Dei in nobis. Cf. Eberh. Saltzb. Ep. ibid. Vos audistis quanta tonitrua et quales comminationes literae Domini Imperatoris super nos insonuerunt.

2) Hansiz. Germ. sacra II. 269. 270. 271. 272. Tengnagel 412. Ep. LIX. 427. Ep. LXV. 429. Ep. LXVII. Ep. LXVIII. 430. Ep. LXIX. 431 — 434. Ep. LXX — LXXIII.

3) Vita Gebh. Pertz XIII. 45. Qua tempestate iste beatus antistes nutantem ecclesiam in partibus Teutonicis ad unitatem et fidem sanctae Romanae Ecclesiae revocabat et roborabat. Alex. Ep. ad Eberh. Tengnagel, Vett. Monum. 438. Hansiz. l. l. II. 273. Quicunque enim in partibus illis sane sapiens nobis adhaeret et in Ecclesiae unitate consistit, tuo clarissimo studio et vigilantia id sine dubio factum esse conspicimus etc. Ep. Hugon. Episcop. Ost. Tengnagel l. l. 409. 410. — quod vos in Regno Teutonico ad illuminandas gentes et ad expellendam caecitatem ab oculis eorum, qui secuti sunt schismatici Octaviani haeresim, lumen unicum conservavit.

4) Ep. Eberh. LXXIII. Tengnagel 433. Quot enim et ubi sunt pastores Ecclesiarum, qui stent ex adverso et ponant se murum pro domo Israel?

5) Guenther, Codex diplom. Rheno-Mosell. I. 368. N. 171. Vergl. Bd. II. Buch III. Cap. III.

des Alexandrinismus nur der Gewalt gewichen[1]): nachhaltige Risse hat dies alles in der durch den Archiepiscopat sonst gleichgestimmten Reichskirche nicht bewirken können.

Aber um so emsiger arbeitete Alexanders Propaganda im Stillen. Durch Boten[2]) und Briefe[3]), die er empfing, die er schickte; durch fortwährende Erkundigungen[4]), die er über Ansicht und Stimmung in den einzelnen Diöcesen einzog, blieb er mit dem Lande des Schismas in Verbindung. Durch eine geheime Instruction ermächtigte er Welf VI., vereinzelte Anhänger seiner Obedienz, wo möglich, gegen Unbill zu schützen und Convertiten durch den Propst von Rotenbuch nach gehöriger Büßung absolviren zu lassen[5]); durch eine andere die Diöcesanen des Bisthums Augsburg die Sacramente, die erwählten Cleriker die Ordinationen von irgend welchem anderen Bischof entgegenzunehmen[6]). Ueberdies mußte die Anschauung des Widerstandes, den die deutschen Cistercienser leisteten, auf diese Alexandrinische Diaspora ermuthigend wirken.

Gerade diese waren es gewesen, welche die Richtung ihrer Klosterbrüder in Frankreich nach Deutschland übergeleitet. Pflicht und Sympathie stärkte sie gleicherweise in der Treue. Und darin haben sie keinen Augenblick gewankt. Als das kaiserliche Edict auch ihnen die Wahl ließ, entweder dem Gegenpapst zu huldigen oder das Exil auf sich zu nehmen, verließen sie ihre Klöster und ergriffen den Wanderstab[7]). In zahlreichen Haufen[8]) sah man sie nach Frankreich ziehen, hier als Freischaaren zum Streite für

---

1) Chronic. Reichersp. Ludewig, Scriptt. R. Germ. II. 280.

2) Ep. Alex. ad Ludovic. Regem. Mansi XXI. 1021. Dilectus filius noster Wilelmus Morimundensis monachus, praesentium lator, quem *olim* pro ecclesiae negotiis in regnum Teutonicum in multo labore et periculo destinavimus etc.

3) Die mehrfach citirten Epp. Alex. ad Eberh. Saltzb.

4) Ep. Alex. ad Eberh. Saltzb. Mansi XXI. 1038. Ep. III. Praeterea statum ecclesiae tuae ac Teutonici regni, animos quoque et voluntates hominum ejusdem regni propriis literis tua nobis devotio non differat indicare.

5) Welfi VI. Ep. ad Alex. Scheidius, Origg. Gulf. II. 601. 602. Dieselbe gehört freilich in das Jahr 1174 oder 1175, aber ihr Verfasser sagt Meminisse quoque debet Sanctitas vestra, quod ab *exortu hujus erroris* nobis in mandatis dederitis etc.

6) Monum. Boica VI. 488. 489.

7) Acta S. S. Mens. Maj. t. II. 330. Helmold. Chronic. Slav. lib. II. cap. XC. Quamobrem iratus Caesar proposuit edictum, ut omnes monachi Cisterciensis ordinis, qui consistebant in regno suo, aut Victori subscriberent aut regno expellerentur. Itaque difficile relatu est, quot patres, quot monomachorum greges — — transfugere in Franciam.

8) Ibid.

die bedrängte Kirche sich zu sammeln. In Deutschland gaben sie das erste Beispiel eines durch die Massenhaftigkeit mächtig ergreifenden Martyriums; in dem Heimathslande, wo der Orden allerdings erst auf dem Generalcapitel des Jahres 1161 den förmlichen, alle bindenden Beschluß faßte[1]), fachten sie die Begeisterung für Alexander an. In doppelter Beziehung ist somit diese Auswanderung Alexanders Pontificat zu Gute gekommen.

Und so viel ist gewiß, was man in den Februartagen zu erreichen versucht, durch dessen Proscription ein wahrhaft ökumenisches Papstthum zu gründen, war nicht erreicht. Der Gegensatz bei der Wahlhandlung, der gehoben werden sollte, war vielmehr in ein dauerndes Schisma umgewandelt, die Parteiung des Cardinalcollegs in die ganze Christenheit übertragen. Die Wirren, wie man meinte, dort in höchster Instanz gelöst, steigern sich nach diesem Termin unter den Wirkungen des kirchlichen Factionsgeistes und der politischen Rivalität nur noch mehr.

Der weitere Kampf sollte ein um so bewegterer werden, als Alexander, unbekümmert um das, was von seinen Feinden geschehen, den Angriff unmittelbar gegen Friedrich selbst richtete. Am Gründonnerstag (24. März 1160) geschah es in Anagni, daß er nach Berathung mit seinen Cardinälen unter dem Scheine der Fackeln über ihn, den Pfalzgrafen Otto und die sonstigen Helfer des Schismas den Bann aussprach und alle die, welche ihm den Eid der Treue geschworen, von demselben entband. Zugleich ward gegen „den Schismatiker Octavian" die Excommunication erneuert[2]).

Allerdings verfehlten streng kaiserlich gesinnte Prälaten nicht, jenen Eingriff als einen alle sittlichen Verhältnisse zerrüttenden Frevel zu beurtheilen[3]); aber eine Polemik, wie sie einst in der

1) Gallia Christ. IV. 987. (Lambertus abbas Cisterciensis) — — in Franciam redire cogitur, ubi a. 1161 habito generali capitulo Alexandrum III. in verum ac legitimum pontificem haberi curavit. Qua re indignato graviter Friderico monachis suarum ditionum eundem ordinem profitentibus, Lambertus ad emolliendam ipsius iram abbatialem curam dimisit eodem anno etc.

2) Ep. Alex. ad Eberh. Saltzb. Mansi XXI. 1034 — tam ipsum Fridericum non jam Imperatoris officium, sed quae tyranni sunt, exercentem quam praedictum Octavianum schismaticum et Ottonem Comitem Palatinum — — in coena Domini — — excommunicavimus etc. Cf. ad Arnulf. Lexov. 1126. Vita Alex. 451.

3) Ep. Eberh. Bamberg. Ludewig, Scriptt. R. Germ. I. 1167 — et cum subditos a juramentis fidelitatis debitae absolvat et sic discessioni viam praeparet, quod pessimum est.

literarischen Fehde unter Heinrich IV. geübt[1]), ward doch damals in Deutschland nicht wiederholt. Gar Mancher, welcher durch die kaiserliche Agitation gegen Alexander eingenommen worden, war darum in seinem Herzen noch nicht für Victor[2]). Und wenn er auch, durch die Gewaltmaßregeln geschreckt, sich augenblicklich zu ihm bekennen mußte, mochte er sich doch mit der Hoffnung trösten, daß das Paveser Decret nicht das letzte Wort in dieser Angelegenheit sein werde. Gar Vielen blieb es nicht verborgen, daß der Kaiser gerade durch das Verfahren der Westmächte in eine unhaltbare Lage gebracht sei. Was konnte es helfen, sich der Katholicität zu rühmen, wenn doch in den wirklichen Verhältnissen sich allzu deutlich das Schisma zeigte? Wie war es möglich, Alexanders Pontificat ausschließlich unter diesen Gesichtspunct mit einigem Schein zu stellen, so lange demselben nicht nur eine Obedienz, sondern sogar eine größere als die Victorinische zugehörte? — Mochten immerhin Böhmen, Dänemark, Deutschland, das kaiserliche Italien und Burgund im Großen und Ganzen als Territorien der letztern genannt werden können[3]), so waren doch das Königreich beider Sicilien von Anfang an, bald auch Ungarn, das christliche Spanien, die Kirche des Königreichs Jerusalem, Frankreich und England für Alexander[4]). Und wer mag die Zahl derer berechnen, welche in jenen Victors Obedienz augenscheinlich umfassenden Landen dennoch im Geheimen seinem größeren Gegner huldigten? —

In der That, dessen Macht reichte weiter als das sinnlich wahrnehmbare Territorium seiner Herrschaft. Die Herzen gar Vieler schlugen ihm entgegen, welche sich noch nicht für ihn auszusprechen wagten. Andere, vereinzelt wie sie waren, wirkten dennoch, wie durch einen sympathetischen Verband conföderirt, durch das offene Bekenntniß für denselben. Sie „alle folgten dem besitzlosen Pontifex, bereit vielmehr in das Exil mit ihm, fern von dem Angesichte der Fürsten zu wandern als seinem Nebenbuhler anzuhangen und mit den Fürsten zu herrschen". „Hier — sagt derselbe Zeuge —

---

1) Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern I. 496 – 515. Floto, Kaiser Heinrich der Vierte. Bd. II. 282—303. 92.

2) Vita Gebh. Pertz XIII. 81. Fuerunt quam plurimi aliquot annis neutrum recipientes tum odio partium tum quod nemo sincere per omnia et simpliciter intrasse videretur. Geroch. Reichersp. Tengnagel, Vett. Monum. 415—423.

3) Kritische Beweisführungen N. 4. h.

4) S. unten die Geschichte der Synode zu Toulouse.

sind die Bischöfe, die Presbyter, hier die Diaconen, hier die ganze Curie. Alle außer denjenigen, welche das Martyrium scheuen, sind hier. Sie schreckt das Decret des Concils zu Pavia nicht. Gegen den Kaiser selbst vielmehr und sein Idol haben sie den Bannfluch geschleudert[1])". —

Und konnte nicht die Meinung entstehen, daß die Mainzer Wirren durch jene verhängnißvolle Entscheidung in die Katastrophe übergeleitet worden, welche einen der schlimmsten Feinde, welche in Pavia gegen Alexander gezeugt, eben damals verschlang? —

---

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. I. 68. Ep. LIX.

Drittes Capitel.

Längst strahlte das „goldene" Mainz in dem Glanze historischer Erinnerungen, wie in der Pracht der Kirchen, mit denen es der Glaube der Altvordern geschmückt. Die Stadt wußte es, daß die Geschichte ihres Erzstiftes mit der des deutschen Reiches untheilbar verknüpft sei. Mehr als einmal war ihr kirchliches Regiment das des ganzen Vaterlandes selbst gewesen. Aber gerade die Macht, welche der geistliche Hirtenstab an sich gekettet, hatte die Städtefreiheit unverhältnißmäßig niedergehalten. Je umfassender die Privilegien und die Dotationen waren, mit denen die Erzbischöfe ausgestattet worden, um so beschränkter wurde die rechtliche Stellung der Mainzer Commune. Allerdings die kirchliche, wie politische Opposition Adalberts I.[1]) gegen Heinrich V., der Aufstand der Mainzer im Interesse des Ersteren (1115) kam auch diesen zu Gute. Der befreiete Priester bewies in der schon 1122 gewährten, 1135 erneuerten Urkunde, auf die wir zurückkommen, seine Dankbarkeit. Und im Jahre 1142 nahm „das Volk" in Mainz zum ersten Mal an der Wahl seines Erzbischofs Theil[2]). Auch Heinrich I. war unter dessen Mitwirkung erhoben. Da unternahm sein Nachfolger eine energische Reaction[3]).

Arnold stammte aus jenem alten Ministerialgeschlechte der Selenhofen[4]), welches längst gewohnt gewesen, mit dem der Meingot um den Preis der Ehren in der Stadt zu ringen. Seit Decennien hatten die Namen der beiden Angehörigen in den Urkunden

---

1) Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern. Bd. I. 660.

2) S. unten S. 137 Anmk. 1.

3) Vergl. insgesammt Wegele, Arnold von Selenhofen, Erzbischof von Mainz 1153—1160. Jena 1855, welchem Schriftchen ich gar Manches verdanke.

4) Kritische Beweisführungen N. 5. a.

gewechselt, in welchen der höchsten städtischen Aemter Erwähnung geschieht[1]). Und wenn Arnold in den geistlichen Stand eintrat, so bewies das doch nicht, daß er frei sei von dem Ehrgeize, welcher denselben Zielen zustrebte, welche seine Familie sich erwählt. Seine eigene Geschichte ist vielmehr das unzweideutigste Beispiel, welches für das Gegentheil zeugt.

Allerdings er hat nicht ausschließlich in der Vaterstadt die Stufenfolge der clerikalen Würden durchlaufen. Nachdem er hier Canonicus gewesen, erhielt er in Aachen und Aschaffenburg[2]) die Stelle eines Propstes. Aber Mainz zog ihn demnächst eben sowohl in seinen Dienst, als er denselben suchte. Seit dem Jahr 1143, wenn nicht früher, wird er als Cämmerer daselbst[3]); seit 1151 als Propst zu St. Peter genannt[4]). Wir wissen, daß er zu letzterem Amte ausdrücklich vom Erzbischof Heinrich berufen ward[5]).

Aber diese Gunstbezeugung hat doch nicht dauernd zu fesseln vermocht. Und das ist allerdings nicht lediglich Arnolds Schuld. Nicht allein die Verschiedenheit der Charactere, wie die Differenz der Richtungen sind bei dem Urtheil mit in Rechnung zu bringen; des Erzbischofs Leben scheint auch nicht frei von sittlichen Makeln gewesen zu sein. Das uns überkommene Detail darüber ist freilich durch seine Lückenhaftigkeit unklar[6]). Aber es ist gewiß, daß er den Mainzer Bürgern mehr zu Gefallen lebte als der Curie. Gerade sein mildes Regiment hatte zu Unordnungen verführt und diese waren, wie man dort meinte, eben durch bedenkliche Verletzungen seiner Hirtenpflichten verschuldet. Und wenigstens aus einem Fall ersehen[7]) wir klar, daß persönlich bindende Verpflichtungen von ihm eben so wenig heilig gehalten sind als die allgemeinen Kirchengesetze. Aber das reicht doch nicht aus, das gegen ihn eingelei-

1) Kritische Beweisführungen N. 5. b.

2) Godefr. Col. Boehmer III. 427 ad a. 1153. — Aquensis praepositus. Dagegen Christ. Joan. Rerum Mogunt. vol. II. 80 — primum Moguntiae ad D. Petri Praepositi consecutus est dignitatem; *deinde* Aquisgrani ad B. M. V. — — *Decani* capessivit honores. — Gudenus, Codex diplom. I. 272. Dominus Arnoldus Archiepiscopus, qui tunc in Praepositura Aschaffenb. ministrabat. Cf. ibid. I. 165 N. LX (?).

3) Gudenus, I. 135. N. LI. aus dem Jahre 1143 von ihm unterzeichnet als Prepositus et Camerarius. Aber schon unter der Urkunde N. XLVII. ibid. 126 aus dem Jahr 1140 findet sich ein Arnoldus Kamerarius.

4) Ibid. I. 202. Urk. LXXIX. aus dem J. 1151. Cf. I. 210. Aber vergl. Anmerkung 3.

5) Christ. Mogunt. Boehmer II. 259.

6) Kritische Beweisführungen N. 5. c.

7) Mansi XXI. 662. Ep. LXI. LXII.

tete Verfahren zu erklären. Eugen III., von Anfang an, wie es scheint, gegen ihn eingenommen, muß durch einzelne besonders gravirende Anklagen gereizt sein. Jener selbst erfuhr bald, daß man in Rom daran denke, mit äußerster Strenge gegen ihn vorzugehen. Wollte er den erschütternden Schlag von sich abwehren, so mußte er eilen. Denn es war nur allzu gewiß, daß der Kaiser nicht daran denke, ihn zu schützen. Dennoch vertraute er sich dem Manne an, dessen Denkweise durch die Ernennung zum Canzler[1]) vor Kurzem erst gezeichnet war: er schickte seinen Propst Arnold an den päpstlichen Stuhl, dort als Defensor für ihn zu wirken[2]).

In welchem Grade er bei dieser Wahl sich vergriffen, ward durch den Erfolg offenbar. Der Zweck der Mission hat sich gerade in sein Gegentheil verkehrt.

Dennoch ist es fälschende Uebertreibung, wenn die spätere Tradition diesen Gesandten als undankbaren Verräther seines Herrn dargestellt hat[3]). Die Aussagen, zu denen er sich verstehen mußte, so oft er über Einzelheiten befragt ward, wurden in seinem Munde der Sache nach zu Anklagen, welche die Stimmung der Curie nur noch mehr verbittern mußten. So ist es gewiß, Heinrichs Schicksal ward gerade durch diese Reise entschieden. Schon naheten die, welche ihn stürzen sollten.

Es war zu Ostern 1153 als der Cardinal-Presbyter Bernhard und der Cardinal-Diaconus Gregor in Bamberg eintrafen, wo Friedrich das Fest beging[4]). Es leidet keinen Zweifel, daß man dort bereits verhandelte. Aber erst als um Pfingsten das Hoflager nach Worms verlegt ward, kam es zum Gerichtstage. Von den Cardinälen berufen, mußte sich der Erzbischof am 7. Juni (1153) in Neuhausen bei Speier stellen und noch an eben diesem Tage das Urtheil der Entsetzung hören[5]).

War bei dieser Procedur noch die Form gewahrt, so wurde die Art der Erhebung seines Nachfolgers um so auffälliger durch die Verstöße gegen den seit 1142 hergebrachten Usus. Statt den Clerus und das Volk der Metropolis zu einer Wahlhandlung zu veran-

1) Unterzeichnet als solcher zuerst das Pactum cum Bertolfo Duce im Mai 1152. Pertz IV. 91. Martyr. Arn. Boehmer III. 271.
2) Martyr. Arn. ibid. 274.
3) Christ. Mogunt. Boehmer II. 259.
4) Otto Frising. lib. II. cap. IX. Murat. VI. 705.
5) Ibid. Ann. Disibod. Boehmer III. 213. Godefr. Col. ibid. III. 427. Christ. Mogunt. ibid. II. 259. Pagi ad a. 1153. I. t. IV. 572.

lassen, bezeichnete man vielmehr den Mainzer Clerikern und Laien, welche gerade dort anwesend waren, den Mann der kaiserlichen Wahl[1]). Und alsobald vereinigten sich aller Stimmen für Arnold von Selenhofen, der an dem nämlichen Termin die Investitur mit den Regalien und die Weisung erhielt, schleunigst zur Consecration nach Mainz zu reisen. — Sie ward alsobald in Gegenwart der Cardinäle mit dem herkömmlichen Pomp vollzogen[2]).

Aber die Mainzer begleiteten sie wahrlich nicht mit ihren Segenswünschen. Sie waren mit leicht begreiflichen Ausnahmen über diesen Eingriff Friedrichs in die Freiheiten der Kirchenprovinz empört; und daß die Interessen der nach Selbstregierung lüsternen Bürgerschaft auf das Höchste gefährdet seien, ward namentlich durch den älteren Meingot nur allzu eifrig verdeutlicht. Sein Geschlecht empfand jene Erhebung als eine gemeinschaftliche Niederlage und theilte in ihren Neigungen den bittern Haß der ererbten Feindschaft[3]) auch den übrigen mit. Schlimme Gerüchte über die Rolle, welche der neue Erzbischof bei Gelegenheit der Entsetzung seines Gegners gespielt, wurden rasch verbreitet und gern gehört. Politische Freiheitsgelüste und die Pläne einer eifersüchtigen Faction hatten von Anfang an den Boden verwüstet, auf dem er bauen sollte.

Mag wahr sein, was wir dahin gestellt sein lassen, daß von ihm Anfangs vereinzelte Schritte zur Versöhnung geschehen[4]): die Bewegung ward dadurch nicht beschwichtigt. So sollte sie denn durch die Wucht seines Regiments erstickt werden. Er verglich in seinen Reden die Mainzer Bürgerschaft mit dem starrsinnigen Israel, das mit Scorpionen gezüchtigt werden müsse, wenn es zur Ruhe kommen solle. Er äußerte ganz offen, ein Tyrann thue da Noth, wo insgesammt die Treue des Gehorsams wanke[5]).

---

1) Otto Frising. l. l. — ac Arnoldum Cancellarium suum per quorundam ex clero et populo, qui illuc venerant, electionem subrogavit. Dagegen Martyr. Arn. l. l. 274. Postquam ergo canonica electione parilique voto cleri populique ac omnium principum etc. Ann. Disibod. l. l. — Die canonische Wahl war erst bei der Erhebung der beiden letzten Vorgänger Arnolds zur Ausübung gekommen (s. Latom. Catol. Arch. Mogunt. Mencken, Scriptt. R. Germ. III. 499). Um so empfindlicher mußte die Restauration des frühern Modus verletzen.

2) Martyr. Arn. Boehmer III. 274. Christ. Mogunt. II. 260.

3) Martyr. Arn. ibid. III. 277 — qui contra eum omni tempore perniciosissimo odio moliebantur. Christ. Mogunt. ibid. Orta est enim dissensio valde gravis inter ipsos cives Moguntinenses. Ann. Disibod. ibid. III. 214 ad a. 1158.

4) Martyr. Arn. l. l. 275. Ipse quoque — — — — concordia.

5) Martyr. Arn. l. l. 273 infr. 274.

Und seine energischen Restaurationsversuche zeigten den Städtern und dem benachbarten Adel bald, in welchem Sinne er das werden wollte. Der alte Glanz des Erzstiftes sollte im Sinne der Hierarchie wiederhergestellt[1]), die vermeintlichen Gerechtsame der Bürgerschaft außer Kraft gesetzt, die unter den letzten Vorgängern verschleuderten Kirchengüter wieder gewonnen[2]), die Lehnspflicht der Ministerialen mit aller Kraft angespannt werden. Er scheute keine Mühe, um die Rechtstitel seiner Ansprüche ausfindig zu machen und war unerbittlich, wenn es sich darum handelte, eine Forderung einzutreiben. Und gerade die Art, wie er das that, die Beispiele des Nepotismus[3]), auf die man hinweisen konnte, mußten die Pläne der Oppositionspartei erleichtern. In der Stadt wurde sie geführt zunächst von dem älteren Meingot und seinem Schwager, dem Propst Burchard von Jechaburg in Thüringen[4]), der sich schon in der Zeit vor seiner Versetzung oft genug daselbst aufgehalten haben muß. Außerhalb war es Pfalzgraf Hermann bei Rhein[5]), der in Gemeinschaft mit Emicho, Grafen von Leiningen, Gottfried von Spanheim, Heinrich von Katzenellenbogen, Conrad, Grafen von Kirberg, Heinrich, Grafen von Didissen den Fortschritt dieser kirchlichen Reunionen mit den Waffen in der Hand zu vereiteln beschloß.

Der Erzbischof war nicht gemeint, sie ohne Vertheidigung Preis zu geben. Er sprach über seine Gegner den Bann aus und erklärte seinen Ministerialen Meingot seines Lehns verlustig[6]). Aber um den Spruch zur Ausführung zu bringen, bedurfte er auch materieller Mittel. Und da die seinigen nicht ausreichten, zögerte er nicht, die Kirchenschätze anzugreifen. Ein Stück jenes heiligen Kreuzes im Martinsstift, das der spätere Rudolf abermals geplündert hat, ward schon von ihm abgelöst und unter dem Protest des Clerus und des Volkes zu Silber gemacht[7]). Ueberdies verleitete ihn die

1) Martyr. Arn. l. l. 274 — et priscum illius sedis honorem conservare valeret. Cf. Gudenus, Cod. dipl. I. 233. 234. Urk. N. LXXXVI.

2) Ibid. 275 — aggressus est dominicalia ecclesie sue, villas quoque et castella aliaque, que dudum sic alienata fuerant, ut vix eorum paterent vestigia etc.

3) S. die Nachweisungen bei Wegele a. a. O. 31 Anmk. 28.

4) Martyr. Arn. l. l. 228. Ann. Disibod. l. l. III. 214 ad a. 1158. Gudenus, I. 152. 163. 168 etc.

5) Ann. Disibod. Boehmer III. 213 ad a. 1155. Martyr. Arn. l. l. 276. 277.

6) Martyr. Arn. l. l. 276.

7) Ann. Disibod. l. l. III. 215. ad a. 1160.

Noth zu Vergewaltigungen auch an manchen Rechten des Domcapitels[1]). Und mochte das durch das Außerordentliche der Umstände entschuldigt werden können in dem Augenblicke, als er zu Felde zog: die schroffe Härte, mit der er selbst nach der blutigen Fehde die Reclamationen abschlug, schien doch eine allzu willkührliche Ueberhebung. Und diese hatte bald für ihn noch schlimmere Folgen als jene selbst.

Allerdings hatten die Hadernden[2]) beide, durch die Kunde von des Kaisers Rückkehr nach Deutschland geschreckt, die Waffen niedergelegt und sich beeilt, in Regensburg (September 1155) ihn zu begrüßen[3]) und zu beschwichtigen. Aber jener war nichtsdestoweniger gewillt, diesen Landfriedensbruch streng zu ahnden.

Auf dem Gerichtstage zu Worms (Weihnachten 1155) wurden die Schuldigen gleicherweise zu der entehrenden Strafe des Hundetragens verurtheilt[4]). Pfalzgraf Hermann mußte sie mit seinen Waffengefährten in der That abbüßen; dem Erzbischof ward sie nur in Rücksicht auf sein Amt und seine grauen Haare in Gnaden erlassen. Friedrich bezeigte seine alte Gunst. Umgekehrt erwies der also Begnadigte auch seinerseits sich mild, indem er dem ältern Meingot die Absolution ertheilte und ihn abermals investirte[5]). Aber das nicht mit derselben Schonung behandelte Domcapitel brachte nunmehr die vorhin motivirte Klage an den apostolischen Stuhl und fand Gehör.

Hadrian IV., durch den Bericht der Canonici des Martinsstifts in hohem Grade gegen Arnold aufgebracht, verfügte[6]) unter dem 15. Februar 1156, der Beklagte habe sich zum Zweck der Rechtfertigung persönlich vor dem Erzbischof Hillin von Trier als apostolischem Legaten oder vor ihm selbst zu stellen. Also blieb nichts Anderes übrig, wollte er nicht, den ersteren Weg erwählend, die empfindlichste aller Demüthigungen erleiden, als für den zweiten sich zu entscheiden. Obwohl ihm bis zum 18. October Frist ge-

1) S. Anmk. 6.
2) Ann. Disibod. l. l. III. 213 ad a. 1155. Martyr. Arn. ibid. III. 276. Certatum est — — — — armabantur.
3) Otto Frising. l. l. lib. II. cap. XXIX. Murat. VI. 731. Schannat, Historia Episcopatus Wormatiensis I. 355. 356.
4) Ibid. Ann. Disibod. l. l. — Martyr. Arn. nimmt in seiner Parteilichkeit den Erzbischof aus.
5) Martyr. Arn. l. l. 277.
6) Guenther, Codex diplom. Rheno-Mosell. I. 353—355. N. 163. Jaffé, N. 6921.

währt worden, eilte er doch bereits im März nach Italien und langte am 15. April nach mancherlei Gefahren in Venedig an[1]). Doch war auch die Weiterreise nicht ohne Bedenken, da Hadrian damals inmitten der Wirren in Unteritalien in Benevent[2]) sich befand. Indessen langte er glücklich daselbst an und wußte auch bald genug die Situation zu seinem Vortheil zu benutzen. Nicht nur daß er bei seinem persönlichen Verkehr sich von allen Beschuldigungen reinigte; er wurde auch für die Zurücksetzung, welche das alte Mainz kürzlich erfahren, in außerordentlicher Weise entschädigt. Von der Jurisdiction seines Nebenbuhlers eximirt, ward er gleichfalls zum apostolischen Legaten, aber freilich nur in seiner Kirchenprovinz ernannt[3]) und kehrte, durch Ehrenbezeugungen und Schenkungen ausgezeichnet, über die Alpen in die Heimath zurück.

Und auch hier hatte es das Ansehen, als werde sich alles zum Bessern wenden. Während der Richterspruch der Curie einschüchterte, versuchte Arnold als Renegat seiner früheren Reden durch Nachsicht zu gewinnen. Die Mainzer sollten umgestimmt werden gerade dadurch, daß das Motiv zur Parteiung beseitigt ward. Er bestätigte die Söhne des älteren Meingot, den jüngern Meingot und Embricho im Besitz der Lehen und bereicherte sie mit neuen[4]). Ihren Oheim Burchard betrauete er mit der Propstei zu St. Peter und theilte die Geheimnisse seines Regiments mit ihm[5]). Allein er bedachte nicht, daß diese Gaben, statt zu versöhnen, vielmehr als Erweise der Machtstellung des Rivalen nur noch heftiger anstacheln mußten. Und wenn es nicht sofort erkennbar wird, so erklärt sich das aus der augenblicklichen Abspannung der Mainzer Bürgerschaft. Allein diese Stimmung war eben so wandelbar als die der Aufregung und es bedarf kaum der Annahme[6]), daß durch die Kunde von dem der Stadt Worms vom Kaiser gewährten Privileg[7]) (October 1156) der Unmuth über die ihnen verkümmerte Städtefreiheit von Neuem erweckt worden. Mag das immerhin

---

1) Martyr. Arn. l. l. III. 283 infr.
2) S. oben S. 18—21.
3) Martyr. Arn. l. l. III. 284. Ann. Disibod. ibid. III. 213 ad a. 1155. Kritische Beweisführungen N. I. f.
4) Martyr. Arn. l. l. 278.
5) Ibid. Ann. Disibod. l. l. III. 214. Burchardus praepositus S. Petri.
6) Wegele, a. a. O. 10. 35. Anmk. 52.
7) Schannat, Hist. Ep. Worm. II. 76—78. N. LXXXIV.

sein; aber erst auf Veranlassung der zweiten Heerfahrt des Kaisers nach Italien hat er sich Luft gemacht.

An dieser sich zu betheiligen ward auch der Erzbischof Arnold aufgefordert[1]). Gern hätte er sich der Pflichtleistung entzogen. Mochte er sich über den Zustand der Dinge in der Residenzstadt täuschen: die Rücksicht auf seine zerrütteten Finanzen war ein hinreichendes Motiv zur Ablehnung. In der That erbat er sich die Exemtion, wenn gleich nicht durch Ablegung dieses offenen Geständnisses, das in dem Kaiser nur die Erinnerung an die übel vermerkte Fehde wach gerufen haben würde, sondern unter dem Vorwande der Altersschwäche und der mangelnden Kriegstüchtigkeit[2]). Allein Friedrich, der unter den damaligen in politischer und kirchlicher Beziehung gleich bedenklichen Conjuncturen seinen hohen Clerus möglichst vollzählig um sich versammelt haben wollte, ließ die Gründe nicht gelten, und der Bedrängte mußte sich fügen und suchen die fehlenden Mittel zu ersetzen.

Also muthete er den Mainzern, den Ministerialen, wie den Altbürgern (burgenses) die Zahlung einer außerordentlichen Kriegssteuer[3]) zu, um die Mannschaften des Glanzes des Erzstiftes würdig auszurüsten. Allein diese Rede, Anfangs ohne Widerspruch gehört, erregte bald heftiges Murren. Neue Freiheiten wollte man gewinnen und nun schienen nicht einmal die schon verbrieften geachtet zu werden. Einer seiner Ministerialen, Arnold der Rothe, erinnerte die Versammlung an den Widerspruch, in den sich die Forderung mit jenem Privileg[4]) verwickele, welches im Jahr 1135 von Adalbert I. in die erzenen Thüren des Domes zum ewigen Gedächtniß eingegraben, seitdem als das kostbarste Kleinod heilig gehalten wurde. Sein Protest wurde nun bald der allgemeine: seit dem Augenblick war die ursprüngliche Spannung in offenbaren Aufruhr umgeschlagen.

Mit Gewalt war der Zeit nichts durchzusetzen. Es blieb dem Enttäuschten bei der Eile, mit der der Kaiser die Heerfahrt betrieb, nichts Anderes übrig als die Kosten vorläufig zu tragen und überdies alles zu thun, was versöhnen konnte. Also rüstete er seine

1) Martyr. Arn. 284. Inter quos venerabilem Arnoldum Moguntinum, sicut maximum, sapientissimum et ditissimum tocius imperii principem evocavit.
2) Ibid. 284. 285.
3) Ibid. 285.
4) Gudenus, I. 117—120. Schaab, Geschichte der Stadt Mainz. II. 45 giebt einige verbesserte Lesarten.

Ritter nicht nur selbst aus[1]), er ernannte sogar, um durch Concessionen zu beschwichtigen, Burchard zu seinem Vicar in geistlichen, die beiden Meingot zu seinen Stellvertretern in weltlichen Dingen[2]). Dann brach er mit seiner Schaar[3]) auf, um in Augsburg sich mit dem übrigen Heerbann zu vereinigen (Juni 1158).

Allein kaum war das geschehn, als die erste Explosion der revolutionären Gährung in Mainz hörbar ward. Die Gewalt, welche jene als eine nur geliehene ausüben sollten, wurde augenblicklich von ihnen usurpirt. Der Propst geberdete sich als Erzbischof, seine Neffen als die Herrn der Stadt[4]). Die Einwohner der überwiegenden Majorität nach waren durch die Illusion, von des verhaßten Arnold Regiment emancipirt zu sein, also berauscht, daß sie in Jubel das Fest der neugeborenen Freiheit begingen. Sie wurden darin nicht irre, selbst als Raub und Mord das Leben unsicher machten und eine allgemeine Dissolution der bürgerlichen Verhältnisse um sich griff.

Um so aufgebrachter war der greise Kirchenfürst, als er die bezüglichen Gerüchte, denen er als Uebertreibungen zuerst mißtraut hatte, demnächst beglaubigt sah. Es drängte ihn sofort zurückzukehren, und kaum war Mailand übergeben, so ruhete er nicht, bis er dazu die Erlaubniß ausgewirkt. Ein strenges Strafgericht zu halten, ward er überdies noch von den Reichsfürsten ermächtigt, die insgesammt seine Dienstmannen der Lehne so lange verlustig erklärten, bis sie die zuerst verlangte Kriegssteuer bezahlt und Satisfaction für die vorgekommenen Excesse geleistet haben würden[5]).

Von diesen sollte er sich persönlich überzeugen. Als er, glücklich in dem Vaterlande wieder angelangt, über den Rhein zu setzen im Begriff war, ward er von einem Pfeilregen seiner Mainzer empfangen. Als er dennoch das andere Ufer erreicht, in die Stadt einziehen wollte, fand er die Thore verbarricadirt[6]). Allein seine Tapfern erzwangen die Aufnahme, und er selbst konnte bald die Aufrührer zur Verantwortung ziehen. Eingeschüchtert wie sie waren, gelobten sie auch in der That, an dem anberaumten Termin sich stellen und ihm in aller Weise „Genüge leisten" zu wollen. Der

1) Martyr. Arn. 285. Cf. Gudenus, I. 225. Urk. N. LXXXIII.
2) Ibid. 285. 286.
3) Ibid. 286 Beschreibung derselben.
4) Ibid. 287. Ferebant enim — — — — multa elacione facientes.
5) Ibid. 287.
6) Ibid. 288.

Erzbischof deutete das naturgemäß auf die rechtliche Compensation; seine Feinde trugen sich in ihrem Rachegefühl bereits mit Mordgedanken[1]).

Allerdings wurden sie zunächst vereitelt. Jener erwirkte nicht nur die Execution des schon im Lager vor Mailand gefällten Richterspruchs, indem er die Kriegssteuer eintrieb[2]), er erstickte auch diese heißblütige Verschwörung, indem er deren Haupt, den Propst Burchard und bald auch Arnold den Rothen, der sich selbst jetzt noch der Zahlung weigerte, aus der Stadt verwies[3]). Indessen diese verherrlichten sich selbst nunmehr als Märtyrer, sie begaben sich, von Embricho, Meingots Sohn, dem Abt des St. Jacobsklosters, Werner von Bonlant und andern Clerikern und Laien begleitet, nach Italien zum Kaiser[4]), die bitterste Klage über den Tyrannen der Stadt zu erheben.

Und die Natur der Dinge brachte es mit sich, daß der derselben Rechnung trug. So wenig er daran dachte ihnen Recht zu geben, so fand er doch nicht für gut, daß in diesem Fall der strengen Justiz freier Lauf gelassen werde. Er wollte seinen Günstling um so weniger verletzen, je wichtiger ihm bald dessen Mitwirkung bei Ausführung seines kirchlich-reformatorischen Plans werden konnte, und doch auch die Mainzer nicht noch mehr empören, da diese Wirren eventuell ihm eben so gefährlich wurden als jenem selbst. Also rieth er die Wiederaufnahme der Verbannten unter der Bedingung der in aller Form zu leistenden Satisfaction an[5]).

Arnold bequemte sich wirklich dazu. Die Verbannten kehrten, der Segnungen der Absolution theilhaftig, wieder um, wie er meinte, auf der an einem Octobertage anberaumten Synode endlich sich zu stellen; in der That in der Absicht, bei eben dieser Gelegenheit das längst berathene Attentat zu wagen[6]). Allein jener hatte, auch auf den schlimmsten Fall gefaßt, seine Vorsichtsmaßregeln getroffen. Der Versuch, diese Gerichtshandlung gewaltsam zu vereiteln, mußte im

---

1) Martyr. Arn. 288. Qui post multas dilaciones, simulato licet satisfacientes, de praeteritis et que in absencia sua contra ipsum commiserant omnem pollicitabantur in condicto termino satisfactionem. Ab illo ergo cogitaverant eum occidere.

2) Ibid. 289. E vestigio legem — — promulgatam in eos, qui milicie stipem sibi non dederant, Dominus episcopus in medium proferebat etc.

3) Ibid.

4) Ibid.

5) Ibid.

6) Ibid. 290.

Hinblick auf die imposanten Streitkräfte, die hier sichtbar wurden, wenigstens augenblicklich aufgegeben werden. Und schon hatte die Sitzung begonnen, der Erzbischof die Satisfaction verlangt, die Angeklagten sie auf sich zu nehmen verhießen; schon war von jenem die Frage nach dem Strafmaß aufgeworfen: da gelang es noch einmal, den Aufschub der endlichen Entscheidung zu bewirken[1]). Allein diese Frist war nur erbeten, die Rüstungen für den folgenden Tag zu vervollständigen. Gerade um die Stunde, wo das Urtheil gesprochen werden sollte, marschirten ganze Schaaren Aufständischer, buntscheckig in Kleidung und Waffen, gegen die erzbischöfliche Residenz. Indessen auch dieses Mal stießen sie auf eine überlegene Schutzwehr[2]). Ohne Zweifel wäre es nun zu einem blutigen Kampfe gekommen, hätte nicht Arnold selbst, seine Mainzer zu schonen, Hand zum Abschluß eines Vertrages geboten, demgemäß die schon gewährte Frist um vierzehn Tage verlängert ward.

Allein kaum war er nach Seligenstadt gereist, daselbst den neu creirten Bischof Heinrich von Würzburg zu weihen[3]), als der revolutionäre Freiheitsschwindel alles durcheinanderwirrte und die Emancipirten eilten, ihre Orgien zu feiern. Haufen erhitzten Pöbels drangen in den Dom und führten gemeine Dirnen als die ächten Priesterinnen vor den Hochaltar. Die Thüren der Schatzkammer wurden zerbrochen, die heiligen Gefäße entweihet, die geistlichen Gewänder zerrissen oder, wie sonstige Kostbarkeiten, geplündert. Dann drang man in den erzbischöflichen Palast und zertrümmerte alles, was nicht von der Raubgier verschlungen ward. Selbst die Wohnungen der ihrem Oberhirten treu anhangenden Cleriker wurden demolirt, die Thore der Stadt verrammelt; jegliche Communication zu hindern, versperrte man die Ausgänge[4]). Indem rühmten sich die Aufständischen noch gut kaiserlich zu sein, in des Kaisers Namen alles das auszurichten[5]).

Allein bei eben diesem sollten sie alsobald verklagt werden.

---

1) Martyr. Arn. 290. 291. Quod cum in procinctu sententia esset, differebatur in crastinum, agentibus internunciis, qui composicionem facere nitebantur.

2) Ibid. 291. In crastino vero — — — — credendum fuerat.

3) Ibid.

4) Ep. Imperat. ibid. 298. 299; 291. 292.

5) Martyr. Arn. ibid. 292 — dominum Imperatorem auctorem et praeceptorem interpretantes.

Arnold, der bei seiner Rückkehr sich ausgeschlossen fand, hatte nichtsdestoweniger zum Beweise seiner Langmuth in Bingen den Termin der verabredeten Frist abgewartet; als auch die abgelaufen, ohne daß ein Zeichen der Bekehrung sichtbar geworden, am 1. November 1159 das Interdict über die Stadt verhängt[1]). Dann war er zum Kaiser geeilt, die Reichshülfe in Anspruch zu nehmen.

Der war nun freilich dermalen mit ganz anderen Dingen beschäftigt. Aber doch kamen beide in ihrem gegenseitigen Bedürfen sich einander nahe. Noch auf dem Wege nach Italien empfing der Reisende, von Gedanken der Sorge gequält, das kaiserliche Schreiben[2]), welches umgekehrt seinen Beistand in Pavia sich erbat. Und als er nach einem mühevollen Alpenübergange in dem Lager vor Crema, von vielen Fürsten feierlich eingeholt, glücklich angelangt war, fand er die herzlichste Theilnahme[3]). Es half den Empörern nichts, daß sie sich beeilt hatten, auf dem Wege ihm zuvorzukommen. Von einem italienischen Großen gefangen genommen und dem Erzbischof ausgeliefert, hätten sie dadurch sogar ihr Schicksal verschlimmert, wären sie nicht durch diesen selbst auf freien Fuß gesetzt. Es leitete ihn dabei die Ueberzeugung, daß er seine Klagen nur noch wirksamer würde machen können durch Widerlegung ihrer in aller Freiheit erhobenen Anklagen. Und darin hat er sich nicht geirrt. Wie das Urtheil lauten würde, zeigte schon der Empfang. Kaum hatte Arnold begonnen zu erzählen, da konnten die Fürsten sich schon nicht mehr halten, ihrem Unwillen Luft zu machen. Wilde Blicke und Verwünschungen aller Art schreckten die Mainzer.

Aber dessen ungeachtet war in den nächsten Wochen zu einer förmlichen Gerichtshandlung keine Zeit. Aller Gedanken waren augenblicklich mit den Operationen der Belagerung beschäftigt. Der Kaiser und die Fürsten wurden nicht müde, die Stellung der Maschinen zu ordnen und sonstige Arbeiten zu leiten. Erst um Weihnachten (1159) fand man in Aussicht auf die baldige Uebergabe der Festung Ruhe genug, über die Mainzer Irrungen zu er-

1) Martyr. Arn. 293. Postquam eos in festivitate omnium sanctorum gladio excommunicationis ferierat et civitatem a divinis suspenderat, ad imperialem praesenciam — — — transalpinare contendit.

2) Martyr. Arn. 293. Itaque venerabilem Arnoldum Moguntinum transalpina petentem imperiales apices multorumque illustrium principum in itineris ipso procinctu provenerunt epistole precarie etc.

3) Ibid. 295. Quanto autem apparatu — — — — jubet.

kennen[1]). Und der Ausgang der Sitzung, in welcher man darüber berieth, war denn auch der, welchen die Stimmung im Lager dem Erzbischof vorher verkündigt. Seine Feinde wurden mit Abweisung aller Klagen unbedingt verurtheilt und zugleich angewiesen, allen von ihnen verursachten Schaden zu tragen, den Dom und die erzbischöfliche Residenz herzustellen, die Stadt überhaupt wieder in den Stand zu bringen, in welchem sie vor Beginn dieser Heerfahrt sich befunden, ihrem Herrn alle von ihm zu fordernde Satisfaction zu leisten. Die Häupter des Aufstandes sollten überdies durch einen feierlichen Eidschwur verheißen, die Stadt und das Stiftsgebiet so lange meiden zu wollen, bis Arnold sie zu Gnaden wieder aufgenommen[2]); die Anwesenden hierzu ebenfalls verpflichtet und außerdem als Geiseln zurückgehalten werden. Allein als Gebannte sollten sie nicht schwören, und die Absolution zu ertheilen schien nicht an der Zeit[3]), denn der Erzbischof eilte nach Pavia.

Wie er dort als einer der Eifrigsten der kaiserlichen Partei gesprochen, haben wir erzählt[4]). Durch den Pragmatismus der Dinge, den wir so eben dargestellt, wird aber das eigenthümliche Motiv erst klar. Das frische Gefühl der besonderen Verpflichtung gegen seinen kaiserlichen Herrn hat ohne Zweifel mitgewirkt, als er seine Stimme abgegeben. Sein Anschluß an Victor IV. ist allerdings in gewisser Beziehung nur eine Consequenz der bisherigen Kirchenpolitik; aber in Rücksicht auf die Krisis, welche in der Gegenwart sich ankündigte, doch auch eine neue Entscheidung. Er gilt uns als das bewußte Brechen mit der nun beginnenden Epoche der Hierarchie. — Und das hat auch — wenn wir wagen dürfen, was in den Quellen nicht überliefert, durch eine Combination zu ersetzen[5]) — mittelbar auf den Ablauf der Mainzer Irrungen eingewirkt. Allerdings die letzteren sind vor der Zeit des Kirchenschismas und unabhängig von demselben unter eigenthümlichen Conjuncturen entstanden. Aber diese sind, wenn wir nicht irren, in Folge

1) Martyr. Arn. 297. Tandem cum solemnis sacratissime nativitatis domini ortus urgeret — — — judicium sic mutatum est in consilium etc.

2) Ibid. Cf. Ep. Imperat. 298. 299.

3) Ibid. 297. 298. Noluit autem Dominus episcopus tunc in instancia eorum juramenta recipere, nisi primum excommunicationis vinculo exirent et secundum canonicam se exhiberent justiciam.

4) S. oben S. 116.

5) Kritische Beweisführungen N. 5. d.

des ersteren eigenthümlich gefärbt worden. Die Mainzer haben vielleicht den Aufruhr in der Stadt durch den Schein eines kirchlichen Freiheitskampfes zu weihen gesucht.

Derselbe Mann, der wesentlich verschuldet, daß Alexander verworfen worden, hatte die Ungnade des Kaisers heraufbeschworen; derselbe, der die städtische Freiheit vernichtet, die der Kirche verrathen. An derselben Stätte, wo das jenen proscribirende Edict unterzeichnet, hatte Arnold in Ausführung des von dem Kaiser gefällten Richterspruchs die Strafen der Buße[1]) bestimmt, welche die besonders Gravirten auf sich nehmen sollten, nachdem sie der Absolution theilhaftig geworden. Die anwesenden Cleriker unter ihnen sollten in leinenem Gewande mit bloßen Füßen von St. Peter nach St. Albani durch die Stadt wandelnd dem entehrenden Hundetragen sich unterziehen, durch den Friedenskuß allerdings zu Gnaden wieder angenommen, aber doch gehalten sein, auch ferner dem Erzbischof, wenn er wolle, auf dem Wege Rechtens Rede zu stehen. Die Laien unter den Bedingungen, welche des Kaisers Brief vorgeschrieben, verbannt bleiben. — Der Erzbischof langte wieder an in denselben Tagen[2]) (Ende März 1160), in welchen die Botschaft von dem, was auf dem Concile verhandelt und beschlossen worden, verkündigt ward; und die Execution beider Richtersprüche erfolgte gleichzeitig vor seinen Augen. Was konnte anders geschehen, als daß das Schmerzgefühl der Zerknirschung, mit der man den Mainz ausschließlich betreffenden vollziehen sah, auch auf Beurtheilung des anderen wirkte? — Die kirchliche Opposition zu Gunsten Alexanders ward, wie uns scheint, die Aegide, unter der man sich um so zügelloser ergehen wollte. War gleich eine Tendenz, welche in dieses Extrem hätte umschlagen können, bisher dort nicht vorhanden, so ward doch ein Scheinbild derselben zum Agitationsmittel erwählt, die Gährung auf den Höhepunct zu treiben.

Allerdings die Oberfläche des gesellschaftlichen Lebens war bei Arnolds Ankunft in dem St. Albanskloster wieder geglättet, und die Stimmung der Ergebung schien zu besiegeln, was die Bürger-

---

1) Martyr. Arn. 300.

2) Ibid. 301 assumptis honoratissimis viris ex imperiali latere, qui causam suam cum Moguntinis vice Domini Imperatoris peragerent — — — — Moguntiam circiter ramos palmarum (1160 Maerz 28) remeavit et haud procul a civitate apud Sanctum Albanum emendationem civium per octo dies continuos et eo amplius expectavit.

schaft in ihrer Mitte geschehen lassen mußte[1]). Aber verbissene Wuth und grollende Rachsucht durchschütterten im Geheimen die Gemüther und verlangten sich loszuringen von der Fessel. Da erschienen die Männer wieder, welche sie durch die Gluth des Hasses, die sie schürten, schmelzen wollten.

Von den Verbannten waren zuerst Gottfried von Eppenstein, Reinboth von Bingen[2]), dann die Meingot wider das erzbischöfliche Verbot heimgekehrt. Auf geheimen Wegen hatten sie sich eingeschlichen, das Volk wider seinen geistlichen Herrn aufzuhetzen. Jetzt oder nie, meinten sie, gelte es den Moment zu benutzen, in welchem der Sieg der Empörung gefeiert werden könne. Und schon blitzten die Augen derer, welche denselben mit erstreiten wollten. Die Geister der Insurrection durchzuckten die Massen und stachelten sie an sich zu bewaffnen. Bald tummelten sich die Freiheitskämpfer auf den Straßen, an den Thoren und weiheten die Stadt durch Barricaden zu einer Feste der Revolution[3]).

Das war allzu herausfordernd, als daß es Arnold hätte übersehen können. Was half es, daß er ein Klaglied nach Art des Jeremias anstimmte? — Von manchen Seiten, wie man sich erzählte, auch von der heiligen Seherin Hildegard[4]) verwarnt, ward er über das Bedenkliche der Dinge also aufgeklärt, daß er alsobald erkannte, dieser Trotz könne nur durch Gewalt niedergeschlagen werden. Also eilte er, mit Herzog Heinrich von Sachsen ein Bündniß abzuschließen; und schon verlautete, daß der mit zahlreichen Mannen heranziehe und Arnold bis Amöneburg ihm entgegengegangen, die in Hessen und Thüringen aufgebotenen mit denselben zu vereinigen[5]).

Die Nachricht davon war noch zeitig genug eingetroffen, den

---

1) Martyr. Arn. 301. Ubi cum omnia in pace juxta imperialem sanctionem auctore (Deo) composita viderentur.

2) Ibid.

3) Ibid. 302. Coeperunt iterum civitatem machinis propugnaculis, turribus et aedificiorum obstructionibus aliisque munimentis domos suas atque plateas modis omnibus instruere etc.

4) Christ. Mogunt. Boehmer II. 262. S. aber die richtige Bemerkung Wegeles 38. Anmk. 89. Uebrigens bezeugen die Briefe Bibl. Patrum Lugd. XVIII. 541. 543 Arnolds Verhältniß zu Hildegard.

5) Martyr. Arn. 304 — ducem Saxonie ad spectaculum istud — — et alios principes — — et alios quosdam nobiles suos fideles Moguneiam advocarat. Ipse autem paululum eos praecedens versus civitatem se cum paucis accinxerat. Sed ubi ad castrum suum Ameneburg — — — pervenit etc.

Plan der Mainzer zu verändern. Einer Belagerung, mit strategischer Kunst geleitet, hätten sie nicht widerstanden; selbst wenn sie es vermocht, wären doch die Gedanken der Mordgier vereitelt. Und doch war der Drang, Rache an diesem Einen zu nehmen, noch mächtiger als aller Freiheitsschwindel. Also galt es, rasch ein demüthiges Bezeigen zu erheucheln, um das Opfer zu verleiten, sich Preis zu geben.

Zu diesem Zwecke erschien eine Gesandtschaft, dem Erzbischof in beweglicher Rede das Schicksal der Stadt zu schildern, wolle er, wie er beschlossen zu haben scheine, der Gerechtigkeit freien Lauf lassen. Sie beschwor ihn, davon abzustehen. Seien doch die Bürger darauf gefaßt, auf Gnade oder Ungnade sich zu überliefern; alle erforderliche Bürgschaft durch Stellung von Geiseln zu geben. Er möge nur getrost in sein getreues Mainz einziehen, in seiner restaurirten Residenz wollten sie ihm ganz zu Willen sein[1]).

Die Machination war wohl berechnet. Wie hätte der Mann, in welchem die schwächliche Gutmüthigkeit sogleich wieder die Oberhand gewann, wenn seinem Stolze geschmeichelt war, solchen Vorstellungen widerstehen mögen? — Er erklärte sich alsobald bereit, den Vorschlag anzunehmen und beredete den Herzog, auf seinem Marsche Halt zu machen[2]). Er wolle, sagte er, zunächst allein vorrücken, um mit den Aufständischen in der Nähe das Weitere zu verhandeln. Und nicht lange darauf ritt er mit dem nicht gerade zahlreichen Gefolge Bewaffneter nach Bingen[3]).

Da meldeten sich von Neuem Unterhändler, über die Gesinnung der Treue und Anhänglichkeit der Mitbürger zu vergewissern. Geflissentlich setzten sie alles daran, ihn zu bewegen, auch von jenem sich zu trennen. Gerade als Friedensfürst, ohne alles Geleit einziehend, möge er versöhnen. Allein dazu konnte er sich nun doch nicht verstehen. Es ward ausgemacht, er wolle sich nach St. Jacob begeben[4]). Hier sollten die Mainzer auch die Geiseln stellen.

---

1) Martyr. Arn. 304 — missa legacione in magna deceptionis fraudisve dolositate denuo pacem rogabant, obsides quot et quantos et quales de civitate placeret admittere pro gracia sua pollicitantes. — — Argutissima vero calliditate — — — — satisfacere.

2) Ibid. Et protinus demandans principibus, ut modice oporteret subsistere, donec super hoc verbo cognosceret etc.

3) Ibid. — quatuor miliaribus a civitate Pinguiam suum quoddam castrum ultra Renum transivit.

4) Ibid. 305.

Das Kloster[1]) lag damals außerhalb der Ringmauer auf jenem Berge, von wo man die ganze Stadt übersah. Und die Mauern schienen wenigstens stark genug, gegen einen verwegenen Handstreich zu schützen. Ueberdies hatte der Abt desselben, ob er gleich früher auf der Seite der Agitationspartei gestanden, alle jene Gefühle der Bekehrung erheuchelt, welche einer Natur, wie die des Erzbischofs war, gerade so wohlthuend wurden. Seitdem war er von diesem nicht nur zu Gnaden angenommen, sondern auch mit Ehren überhäuft und zu seinem Vertrauensmann auserkoren[2]). Nichtsdestoweniger blieb er seiner Gesinnung nach, was er gewesen. Augenblicklich geizte er nach dem Ruhme, die Scene des Mordes einzurichten.

Und schon ward ihm das Opfer entgegengeführt. Es war gerade zwei Tage vor dem Feste Johannes des Täufers (24. Juni 1160), als Arnold, von keiner ausreichenden Schutzmannschaft geleitet, bei ihm eintraf[3]). Seine sonstigen Dienstmannen zerstreuten sich in die Stadt, der eine bei diesem, der andere bei jenem Bürger Quartier zu suchen. Alle jubelten über die am folgenden Tage feierlich abzuschließende Convention[4]). Allein die Mainzer waren dessen ungeachtet hinsichtlich der Stärke seiner Vertheidigungsmittel nicht sicher[5]). Das Mißtrauen gab den Gedanken ein, zu erforschen, ob das Kloster nicht doch etwa eine Besatzung berge. Also begab sich am Tage darauf ein Ausschuß zu ihm, unter dem Vorgeben, über die Geiseln definitiv mit ihm sich zu vereinbaren und die Concordie zu beschwören; in der That, um alles noch einmal zu besichtigen. Obgleich er Verdächtiges nicht entdeckte, würde er doch vielleicht die Ausführung des Attentates anzurathen nicht gewagt haben, hätte nicht der Abt[6]) die letzten Bedenken gehoben.

„Was macht Ihr Euch so viel Angst ob Geiseln und Conven-

1) Die Beschreibung desselben in der corrupten Stelle in Martyr. Arn. 305. Locus autem — — — — adsuspicatur. Christ. Mogunt. Boehmer II. 262. Schaab, Geschichte der Stadt Mainz II. 396. 397.

2) Martyr. Arn. 307. 308.

3) Martyr. Arn. 305.

4) Ibid. 306. 307 — milites, qui eum comitati fuerant, sparsim in civitate per hospicia sua secure degentes et tota familia non arma meditabantur — —, sed leti jocundique animo civium crastinam praestolabantur conventionem.

5) Ibid. 306. Sed ut ceptam prosequamur historiam — — — — ad plenum usque noscentes.

6) Ibid. 307. 308.

tion?" fragte er. „Was zögert Ihr, Euch Genugthuung zu verschaffen? — Der Sieg ist in Eure Hände gegeben, wenn Ihr Männer sein wollt. Der Augenblick ist günstiger wie jemals. Der Herr hat den Feind, der Eure Söhne in die Knechtschaft verkauft, Euch überliefert. Also erschrecke Euer Herz nicht, Euer Auge habe nicht Mitleid mit seinem Alter, seiner Würde. Umzingelt den greisen Verbrecher, wehrlos wie er ist; brennet das Kloster nieder, und seid darauf bedacht, daß jener Euch nicht entkomme."

Und also geschah es. Am Tage Johannes des Täufers celebrirte der Erzbischof in Person das Hochamt und erwartete dann die feierliche Gesandtschaft aus der Stadt, welche die Geiseln überantworten sollte. Wirklich ließ sie sich zu der ausgemachten Stunde melden. Aber statt der von ihm ausgewählten wurden Menschen der untersten Classe vorgeführt, bestimmt die verlangte Bürgschaft zu leisten[1]). Begreiflich genug, daß der Enttäuschte darob in Wuth gerieth. Zornig fuhr er sie an, das sei wider die Abrede und er werde nach der Tafel noch ein Weiteres mit ihnen reden. Allein zu dieser schließlichen Bescheidung kam es nicht. Sogleich nach dem Essen überließ sich Arnold der Ruhe. Und aus dieser sollte er erst durch seine Mörder aufgeschreckt werden.

Er hatte einige Zeit geschlafen, als sich plötzlich ein weithin schallender Tumult in der Stadt vernehmen ließ[2]). Die Glocken läuteten Sturm, Schlachthörner erklangen und mischten ihre Töne mit dem Geschrei des Volkes. Indem sah man die revolutionäre Rotte, von den Söhnen Meingots geführt, mit Schilden und Schwertern bewaffnet, mit Fackeln, Pechkränzen, Leitern und sonstigen Belagerungswerkzeugen versehen aus den Thoren stürzen, die Schmach des Treubruchs zu rächen, wie sie riefen. Bald darauf erklimmen sie, in drei Colonnen vertheilt, die Höhe, auf der St. Jacob stand.

Da eilte Dudo von Selenhofen, zuerst von dem Lärm aufgescheucht, in des Bruders Schlafgemach, ihn zu wecken. Er fand ihn bereits aufrecht auf dem Bette sitzend, in Gedanken versunken. Um so dringender ward seine Bitte, eiligst zu entfliehen. Noch sei es Zeit, dem drohenden Verhängniß sich zu entziehen. Allein Arnold wies das stolz zurück. Wie sollte ein Erzbischof vor den feigen

1) Martyr. Arn. 307. 308.
2) Die Scene des Mordes nach dem Martyr. Arn. 309—324.

Mainzern fliehen? — Allein Dudo erwiederte, die Uebermacht sei zu groß. Da beruhigte jener mit den Worten: „Was Gott thut, das ist wohl gethan" und gab den wenigen Mannen, die ihm in das Kloster gefolgt, Befehl, sich zur Gegenwehr zu rüsten. In diesem Augenblick habe jeder sein Leben gegen Henker und Mörder zu vertheidigen. Und der Herr werde den Gerechten in diesem ungleichen Kampfe segnen.

Und der begann denn auch sofort. Während Arnold in brünstigem Gebet zu Gott und den Heiligen sich niederwarf und um Erleuchtung flehete, auf daß er Mittel der Rettung finde, hatten die Seinigen wacker Widerstand geleistet. Sie schossen, von den Mauern geschützt, aus Fenstern und Lücken mit Pfeilen, warfen mit Lanzen und Steinen und trafen gar manchen verwegenen Burschen: so lange diese Waffen entscheiden sollten, waren sie im Vortheil. Auch die Thüren hatten lange den heftigen Axtschlägen Widerstand geleistet. Da gelang es endlich den Feinden, durch das Werfen von brennenden Pechkränzen diese wie das sonstige Holzwerk in Flammen zu setzen. Und kaum waren sie verkohlt, so stürzten die Rasenden durch diese Bresche in den Hof, auf dem alles niedergemacht ward, was in den finstern Rauchwolken zu erkennen war.

Versprengte, von Todesangst gejagt, verkündigten das dem Erzbischof und fleheten händeringend, keine Minute zu verlieren, in den Klosterthürmen Rettung zu suchen. Mochte er selbst immerhin über die Macht der Finsterniß klagen: er fühlte, daß er eilen mußte, wollte er ihr nicht unterliegen. Rasch begann er, von seinen Treuesten begleitet, die erste Treppe des einen Thurmes zu erklimmen, dann die zweite; weiter von den Mördern wie von Hitze und Rauch gejagt, lief er den andern Thurm hinauf, bis er sein grausiges Verhängniß erkannte, daß ihm nur die Wahl ließ, entweder den Flammen sich Preis zu geben oder dem Feinde entgegenzugehen. Es war ein Kampf des Verzweifelnden, welchen auf Momente doch noch die Hoffnung durchzuckt. Endlich fühlte er sich stark in dem Entschlusse, sich selbst als Opfer zu weihen. Er vergegenwärtigte dem sinnenden Gedanken die Passion des Herrn und alle jene Sprüche, in welchen er den segensreichen Ausgang der Leiden verheißt. Er berief einen der Caplane, die Beichte zu hören, empfing die Absolution und das Sacrament des Altars und nahm Abschied von seinem letzten Geleit. Er dankte allen für die Treue, die sie ihm

bewiesen, der er aber nunmehr selbst eine Grenze ziehen wolle. Er entband sie ihrer Pflichten, er mahnte zur Flucht.

Alle schluchzten und schienen dem zu widerstreben. Aber der Instinct zum Leben war doch zu mächtig. Der Eine entfernte sich nach dem Andern. Im Gefühle der Vereinsamung schreckte er selbst zusammen. Da erkannte er plötzlich durch die Rauchwolken hindurch einen Ritter, den er sich früher verpflichtet. Er rief ihn und glaubte durch sein ängstliches Flehen zu rühren. Der Angeredete stellte sich auch wirklich so, als ob er seinen Wohlthäter retten wollte. — Es gebe aber nur ein Mittel, auf der Flucht sich unkenntlich zu machen; er müsse seine Kleider wechseln, eine Rüstung anlegen. Die eigene könne er nicht geben; doch wolle er sehen, ob er ihm nicht eine andere verschaffen könne. Er gehe, um zurückzukehren, nachdem er sich mit den Seinigen berathen. Indem verschwand der Kundschafter, ohne wieder zu erscheinen. Und doch fühlte der Getäuschte die Steine von der Hitze also erglühen, daß er kaum zu stehen vermochte. Ein Angstschrei nach dem erwarteten Retter blieb ohne Antwort und nur sein Bruder Dudo ihm noch zur Seite.

Da bereitete er sich zum zweiten Male zum Tode vor, willig denselben allein zu erleiden. Er beschwor selbst jenen letzten seiner Getreuen ihn zu verlassen. Aber kaum hatte derselbe, diesen Bitten weichend, sich endlich herunter begeben, als Arnold schon das Röcheln des von Meingots Schwert Durchbohrten hörte. Das rief ihn zu sich.

Von den Schauern der Angst und dem Verlangen nach dem Tode gleich sehr durchschüttert, machte er sich auf, in ein Mönchsgewand gehüllt, ein Crucifix in der Hand, in die Klosterkirche herniederzusteigen. Da langte er an mit versengten Haaren, mit Brandmalen an dem Leibe, in einem Augenblicke, als seine Verfolger gerade außerhalb der Ringmauern sich befanden, auf ihn zu fahnden. Ringsumher von Rauchwolken umdunkelt, konnte er sich am Eingange niedersetzen, ohne zunächst bemerkt zu werden. Da erhellet die plötzlich auflodernde Flamme auch diese Gestalt des Jammers. Sofort stürzt Helinger auf ihn zu und fragt, wer er sei, was er wolle. Als keine Antwort erfolgt, wiederholt er die Frage drohender und in demselben Momente erkennt er den Todfeind. Auf seinen gellenden Ruf läuft auch die übrige Rotte herbei und begrüßt den ersten Streich mit dem Jubel der Mordgier. Bald

wetteiferten die Wüthenden, ihn durch tödtliche Verwundungen zu zerfleischen. — Der Leichnam, verstümmelt und gräßlich entstellt, blieb lange unbeerdigt, bis endlich die Stiftsherren von St. Maria ad Gradus[1]), vor Kurzem erst durch eine Schenkung ausgezeichnet[2]), ihm den letzten Liebesdienst erwiesen.

1) Christ. Mogunt. Boehmer II. 263. Post diem tertium canonici sancte Marie ad gradus jam incognoscibilem et fetentem, furtim sublatum, deferunt in ipsam ecclesiam lacrymosis suspiriis sepeliendo.
2) Gudenus, I. 233—236. Urk. LXXXVI.

Viertes Capitel.

Als im Februar oder März 1160 die päpstlichen Legaten Oddo und Heinrich — Wilhelm von Pavia folgte ihnen erst später nach — in Frankreich angekommen[1]), hatten sie sich zunächst nach Clugny begeben[2]). Und das war wahrlich nicht geschehen, weil der Verfolg der Reiseroute zur Einkehr daselbst eingeladen. Was konnte werden, wenn in Folge des Besuches auch auf diesem ursprünglichen Heerde des hierarchischen Geistes die zündenden Funken der Begeisterung wieder angefacht wurden? — Diese Gluthen mußten mächtiger werden als die Combinationen einer verständigen Kirchenpolitik. Aber jene waren, wie sie fanden, dermalen hier nur allzugedämpft. Dasselbe Kloster, in welchem einst die Wiedergeburt der Hierarchie vorbereitet worden, verschloß ihren Sendboten die Thore. Sie mußten weiter ziehen, bis der Benedictinerabt Pontius von Vezelay zuerst von allen Kirchenmännern sie auf französischem Boden willkommen hieß[3]). Wir wissen nicht, ob sie hier länger verweilt als die Vorbereitungen zur Weiterreise in das englische Gebiet erforderten. Sicher ist, daß sie bald auf diesem wirksam werden[4]), während sie zu derselben Zeit Beweise dafür zu geben suchten, daß die Gunst **beider** Kronen **gleicherweise** von ihnen erstrebt werde.

Galt es doch alles zu vermeiden, was die Störung des bis

---

1) S. oben S. 101.

2) Historia Vizeliaz. D'Achery Spicileg. II. 536. Qui transeuntes Italiam cum a Cluniacensi monasterio nequaquam reciperentur etc.

3) Ibid. primus et praecipue omnium Gallicanarum personarum suscepit eos dignae memoriae Abbas Pontius Vizeliazensis et Catholicam Orthodoxi Alexandri electionem universis utriusque ordinis principibus commendavit.

4) Arnulf. Lexov. Epp. ed. Giles. 128. Ep. 24.

zur Pfingstoctave[1]) dauernden Waffenstillstandes veranlassen konnte, und einen Frieden zu vereinbaren, welcher vorausgehen mußte, sollte die kirchliche Conföderation nicht übereilt und haltungslos werden. — Beide waren durch jene vorläufige Uebereinkunft in den Stand gesetzt worden, ihre Gesandten für Pavia gleichmäßig zu instruiren; beide hatten dort erklären lassen, daß ihre bisherige Neutralität fortdauern werde, bis ein kaiserlicher Botschafter die dort gefaßten Beschlüsse ihnen überbringen werde[2]). Der Termin lief jetzt ab. Raynald kam, die Endschaft desselben anzukündigen. Was konnten da Oddo und Heinrich dringlicher thun als die Fürsten dauernd mit einander zu versöhnen, um sie um so leichter zu einer gemeinschaftlichen Ablehnung zu vereinigen? —

Allerdings über das Detail der Unterhandlungen jenes kaiserlichen Agenten ist nichts überliefert; aber selbst Alexandriner bezeugen das Allgemeine, daß der Erfolg derselben ein sehr bedenklicher gewesen. Die Stimmen derer, welche eine Ueberleitung Heinrichs auf die Seite des Schismas fürchteten, werden gerade in dieser Zeit nur noch vernehmlicher[3]). Was half es, daß der Abt von Aumône die Obedienzerklärung beider Fürsten, die baldige Ankunft der Botschafter des seinigen am Hofe zu Anagni in Aussicht stellte[4]), sobald der Friedenstractat, an dem man jetzt arbeite, vollendet sein werde, wenn doch die Neigungen beider zu einer kirchlichen und politischen Conföderation mit Friedrich so stark waren, als dort vermuthet wurde? — Und wenn auch Raynald mit einer unbestimmten Antwort abgefertigt sein mag; sein Vollmachtgeber hörte nicht auf, durch neue Gesandtschaften zu vexiren[5]). Ueberdies waren Victor und die Seinigen unmittelbar thätig, sich Eingang zu verschaffen[6]).

---

1) Robert. de Monte. Pertz VIII. 510 — a mense Decembri usque ad octavas Pentecostes.
2) Ep. Eberh. Babenb. Radevic. lib. II. cap. LXXI.
3) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. I. 64. Ep. LIX. Nos autem timemus supra modum, ne Teutonicus Imperator circumveniat fraudulentiis suis et subvertat serenitatem Principis nostri. Ibid. 78. Ep. LXIII. Praeterea fama est, quod Imperator per Cancellarium suum vos in apostolicum suum nititur inclinare etc. Ficker, Rainald von Dassel 37.
4) D'Achery, Spicileg. III. 528.
5) Arnulf. Lexov. Epp. 113 Ep. 22; 111 Ep. 21. Ep. Alienorae Reg. Petri Blesens. Opp. ed. Giles. II. 61.
6) Ep. Victoris IV. ad Ludovicum Regem. Bouquet XVI. 24. Du Chesne IV. 582. dat. Parma 20. Juni 1160 (?). S. Jaffé, N. 9407.

Die Westmächte, von beiden Seiten auf das Eifrigste gesucht, hatten in der That die Auswahl. Aber mochte gleich die Aussicht, daß sie bei der Entscheidung der Präponderanz den Ausschlag zu geben, immerhin der Eitelkeit schmeicheln; es ward der gegenwärtige Moment doch zugleich als ein überaus peinlicher gefühlt. Allerdings schien schon der Trieb der Selbsterhaltung gegen die Anerbietungen des Kaisers einnehmen zu müssen. Wollten sie es nicht dahin kommen lassen, daß unter dem Scheine der Unterordnung unter ein selbstgewähltes Pontificat die Kirchen Englands und Frankreichs vielmehr von der deutschen Krone regiert würden, sie konnten dem nur ausweichen, wenn sie alsobald dem antikaiserlichen Papste huldigten. Und wer mag läugnen, daß eine Natur, wie die Heinrichs II., diese Wendung der Dinge, welche den das Kirchenthum seines Landes betreffenden Entwürfen die schlimmsten Gefahren bereiten mußte, nicht damals schon vorausgesehen? —

Aber dennoch war es zu anziehend, daß der Mann ihn dermalen suchte, den er selbst als den ersten der Fürsten bisher gesucht. Das Bedenken, ihn auch politisch zu verfeinden, wurde um so mächtiger, je mehr er einen überdies möglichen Fall erwog. Konnte es bei dem schwankenden Character seines nächsten Rivalen nicht geschehen, daß er den kirchlich-politischen Intentionen Deutschlands nur deshalb nachgab, um im Bunde mit demselben gegen ihn die Waffen zu ergreifen? — Ueberdies mochte augenblicklich Friedrichs Machtstellung gegenüber die Haltbarkeit des Alexandrinischen Papstthums ihm zweifelhaft scheinen. Und wenn bei den unläugbaren Sympathieen, die er für dasselbe hegte, gerade diese Erwägung treiben zu müssen schien, durch eine beschleunigte Obedienzerklärung es zu stärken, so wurde sie doch auch wieder durch den entgegengesetzten Gedanken durchkreuzt, daß man sich damit übereilen könne. In keinem Falle durfte England einseitig vorgehen, ohne sich Frankreichs vergewissert zu haben; das schien aber bei der Gefühlspolitik Ludwigs VII. nichts Leichtes. Und doch war es für Heinrich II. eine Lebensfrage, daß sein Rival sich in kirchlicher Beziehung in gleicher Weise entschied, wie er selbst. Alle voraussichtlich weiteren Kämpfe konnten gegen ihn nur dann ohne Gefahr unternommen werden, wenn Frankreich und England nicht verschiedenen Pontificaten huldigten. Und sollten sie in dieser Beziehung Hand in Hand gehen, so war vor allem der Abschluß des definitiven Friedens erforderlich.

Die kirchlich Gesinnten in beiden Ländern mochten sich gleich-

falls darnach sehnen[1]) und die Legaten Alexanders dazu mehr mitwirken als wir wissen. Endlich im Mai kam er zu Stande[2]) und sofort verkündigte einer der Vertrauensmänner, daß die Fürsten sich auch über das in Bezug auf das Schisma inne zu haltende Verfahren verständigt[3]). In welcher Art das geschehen, schien sofort in Frankreich durch Thatsachen bewiesen werden zu sollen. „Nachdem man die persönlichen Eigenschaften der beiden Prätendenten untersucht und gegen einander abgewogen und die Ereignisse bei der Wahlhandlung genauer erforscht, vereinigte man sich der gnädigen Entschließung des Allerchristlichsten Königs gemäß in der Anerkennung Alexanders", so lautet die Erzählung eines enthusiastischen Referenten[4]), in der gerade zweifelhaft bleibt, was man vornehmlich zu wissen wünschte, ob von dem bisherigen provisorischen Verhalten oder von einem einzelnen neuen Factum die Rede ist. Allein mag der Satz so oder anders verstanden werden, soll darin berichtet werden, die französische Landeskirche habe sich nunmehr endgültig gebunden, so ist er in jedem Falle unwahr. Mögen immerhin Briefe und Boten, die von Alexander kamen, dort ehrfurchtsvoll empfangen sein, ein die Obedienz verkündigendes Edict war auch hier noch nicht erschienen.

Aber dazu sollte es ja kommen, wie man auf dieser Seite urtheilte, sobald nur erst Heinrich seiner Landeskirche würde gerecht geworden sein[5]). In der That erfährt man, daß derselbe nunmehr dem Erzbischof Theobald, wie dieser längst gewünscht, den Befehl zur Versammlung der Convocation ertheilt[6]) und ein Schreiben Alexanders, wie den Synodalbrief der Paveser Väter zur Verglei-

---

1) Ep. Philippi de Eleemosyn. l. l. Sed hoc ipsum per Dei misericordiam in januis est, quia inter ipsum et Regem Angliae de reformatione pacis agitur.

2) Arnulf. Lexov. 120. Ep. 23. Sed quia inter ipsum et Principem nostrum, Deo volente, reformata est concordia etc. — Robert. de Monte. Pertz VIII. 511. lin. 4. 5 ad a. 1160. Mense Majo pax facta est inter Regem Henricum Anglie et Ludovicum Francie, revolutis prioribus pactis et confirmatis et pacificatis, qui partes utrorumque adjuverunt.

3) Ibid. 131. Ep. 26. In quo verbo Reges nostri de susceptione Domini Papae convenerint, vestra sapientia non ignorat.

4) Ibid. 120. Ep. 23. Vergl. Kritische Beweisführungen 3. c.

5) Ibid.

6) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. I. 70. Ep. LIX. Licet Dom. Cantuariensis languore gravissimo teneatur, hujus tamen necessitate verbi convocatis episcopis et clero totius regni, Londinum properat, ut fratrum convocato concilio, quid facto opus sit, Domino Regi cum consulenti significet.

chung zugesendet[1]). Und gleichzeitig wiederholen seine Verehrer die Betheuerung, deren Werth wir schon kennen, daß seine persönliche Haltung längst unzweideutig sei. Nicht um sich die Lösung von Zweifeln zu erleichtern, habe er jenen clerikalen Beirath erfordert; nur um den Schein zu vermeiden, als wolle er diese geheiligte Auctorität umgehen, beabsichtige er zuvor dessen Stimme zu hören[2]).

Allein in der That war diese Anordnung nur eine neue Procedur, in der bisherigen zum Hinausschieben neigenden Politik begründet. Allerdings Ludwig und Heinrich hatten sich geeinigt; aber diesem genügte es, wenn er nur des gemeinschaftlichen Handelns vergewissert war. Beide gaben sich den Schein, als sollte nunmehr die Entscheidung herbeigeführt werden. Aber im günstigsten Fall bereiteten sie dieselbe doch nur vor. Und gerade der in England noch bestehende Zwiespalt der Parteiung konnte ein weiterer Grund des Zögerns werden. Arnulf selbst muß es ja einräumen, daß die auch dorthin verzweigte Partei Victors[3]) die Stimmung zu seinen Gunsten erhalten. Das Rundschreiben an den hohen Clerus, das er auf Veranlassung des ihm zugekommenen Breves[4]) vom 1. April und im Bewußtsein der Unmöglichkeit der Versammlung beiwohnen zu können[5]) abgefaßt, ist der beste Beweis dafür, daß Alexander in England noch Feinde hatte. Die Legitimität seines Pontificates zu erhärten, Unwissende zu belehren, Zweifelnde zu befestigen, Victorinisch Gesinnte zu bekehren, wird die Geschichte der Wahlhandlung noch einmal erzählt, die Parteilichkeit der Paveser Synode bewiesen[6]). Und auch von anderer Seite wissen wir, wie nöthig das gewesen. Es soll damals wirklich eine massenhafte Conversion erwirkt sein[7]).

Nur zu gern möchte man wissen, wie diese sich in der berufenen Clerusversammlung in London gezeichnet. Allein diesen

1) Arnulf. Lexov. Epp. 131. 132. Ep. 26.
2) Ibid. 120. Ep. 23.
3) Epp. ed. Giles. 121. Ep. 23. Oportet tamen vos propter aliquos, qui inter vos sunt, sollicite providere, qui se schismatico illi dicunt cognatione conjunctos, ne malignitas forte praevaleat et eam, quae ex Deo est, supplantet carnis affectio caritatem.
4) Mansi XXI. 1124. Arnulf. Lexov. Epp. ed. Giles. 112. Ep. 22.
5) Arnulf. Lexov. l. l. 132. Ep. 26. Cui sane colloquio, quia corporaliter adesse non potui, per epistolam saltem interesse curavi.
6) Ibid. 116—122. Ep. 23 ad archiepiscopos et episcopos Angliae.
7) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles. vol. I. 197. Ep. CXLVIII — id fidelis vestri domini Lexoviensis episcopi plena suavitatis gratia et prudentiae ad plenum cumulavit epistola. In qua — — — — solidavit.

Wunsch erfüllt zu sehen, dazu scheint in Betracht der Verhältnisse, unter denen sie tagte, wenig Aussicht. Der König hatte nicht nur geheime Sessionen angeordnet, sondern auch unbedingtes Stillschweigen über alles das, was hier vorkommen würde, zur Pflicht gemacht[1]). Dieser eventuelle Beschluß sollte ja nur ein gutachtlicher Rath[2]) sein und dieser von keinem Anderen gehört werden als von ihm selbst. Und das ist allerdings geschehen. Die Cleriker des Erzbischofs von Canterbury, der Archidiaconus Bartholomäus und der Caplan Wilhelm de Ver gingen sofort nach Schluß der Convocation nach der Normandie ab[3]), dem Fürsten mündlich den geheimen Bericht zu erstatten. Aber das Begleitschreiben ihres Herrn, das sie legitimirte, ist auf uns gekommen und darin der wesentliche Hergang der Dinge verrathen.

Man sieht, es fand eine Revision des zu Pavia Verhandelten Statt. Die Urkunden der beiden Parteien wurden verlesen und nach Maßgabe der kirchlichen Canones beurtheilt[4]). Das konnte um so leichter geschehen, als unerwartet vor den Versammelten Zeugen auftraten, welche den Verlauf der Dinge in jenen denkwürdigen Tagen gesehen zu haben behaupteten[5]). Mögen nun in diesen beide hadernden Parteien ihre Vertreter gefunden haben: in London erklärte man sich im Einklang mit Theobalds Ansicht, daß die Victoriner die Schismatiker seien[6]).

Und dazu soll es denn demnächst auch auf dem Continente gekommen sein. Hier hatten die Legaten von Anfang an sich an den Bischof von Lisieux angeschlossen und diese waren wiederum von jenem bei den Verhandlungen auf das Kräftigste unterstützt[7]). Und im

1) Ep. Theobaldi. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. I. 79. Ep. LXIV — prout praecepistis, sine omni publicatione in libris conscientiae fecimus signari etc.

2) Ibid. Itaque secundum ea, quae proposita sunt, non quidem judicatum est, quia nec licuit, non statutum aliquid in praejudicium regiae majestatis, quia nec debuit, sed quod licuit, quod debuit, quod jussio majestatis vestrae exegit, consilium — — formatum est.

3) Ibid. Nam praedictus archidiaconus scrutiniis et deliberationibus interfuit universis et vota singulorum et omnium exploravit nobiscum.

4) Ibid. Lecta sunt hinc inde plurima, quibus pars alterutra sententiam suam tueri poterat vel errorem etc.

5) Ibid. — quum et testes ab insperato procedentes apud nos causam veritatis instruxerint et nefanda schismatici opera praeconante fama publicarentur.

6) Ibid.

7) Arnulf. Lexov. l.l. 122. Ep. 24. Quam utilis apud principes nostros ad agnitionem sancti Apostolatus — — diligentia nostrae devotionis exstiterit, ad notitiam vestram — — pervenit. Neque enim necessaria mihi

Juli (1160) geschah es, daß Heinrich die Bischöfe, Aebte und Barone der Normandie in Neuf Marché, Ludwig die seinigen in dem nur sechs Stunden davon entfernten Beauvais versammelte[1]). Schon diese locale Trennung schien darauf hinzudeuten, daß diese gemeinsamen Besprechungen doch nur die Bedeutung von Vorsynoden haben sollten, nicht ermächtigt, der wirklichen Entscheidung irgendwie zu präjudiciren. Und die weitere Haltung der Kronen bewahrheitete das. Obgleich man sich auch hier zu Gunsten Alexanders ausgesprochen haben soll[2]), so ward doch streng darauf gehalten, daß diese Meinungsäußerung nicht für eine Beschlußnahme erachtet werde. Als Hugo[3]), seit 1130 Erzbischof von Rouen, durch ein besonderes Schreiben des Papstes beehrt[4]), sich beikommen ließ, nunmehr seinen Suffraganen durch den Archidiaconus Gilo die Obedienz desselben zur Pflicht zu machen[5]), verbot er das nicht nur; er beschloß sofort durch ein Exempel, das er statuire, einzuschüchtern. Von Zorn übermannt, wie er war, hätte er den am liebsten an dem hochgestellten Prälaten selbst ausgelassen; doch begnügte er sich, gegen dessen Werkzeug zu wüthen. Er gab Befehl, Gilos Wohnung niederzureißen. Allein der gerade damals gegenwärtige Canzler des Königs, Thomas Becket, auf den unsere Darstellung späterhin zurückkommt, wünschte die Ausführung zu hintertreiben, indem er bemerkte, jenes Haus gehöre freilich dem Archidiaconus, sei aber auch seine Herberge. Diese Rücksicht und die noch weitere Schutzrede mag den König bewogen haben, sein eigenes Wort wieder zurückzunehmen[6]).

---

est in hac parte jactantia, ut vobis rei veritas innotescat, quoniam, me etiam dissimulante, latere non poterit, quod Normannia tota mirata est et ipsa de longinquo nihilominus Anglia recognovit. Cf. Spicileg. Petrib. ed. Giles. 98 ad a. 1162.

1) Robert. de Monte ad a. 1160. Pertz VIII. 511. lin. 7—10. Mansi XXI. 1154. Chronic. Nicolai Triveti. D'Achery, Spicileg. III. 153. Pagi ad a. 1161. N. VIII. XI. Wilelm. Steph. S. Th. Vitae ed. Giles. vol. I. 194.

2) Ibid. (Sigeb. Cont. Aquicinct. Pertz VIII. 409. lin. 24. 25. fälschlich übertreibend.)

3) Ibid. ad a. 1130. Pertz VIII. 489. lin. 64. 65; ad a. 1153. ibid. 503. lin. 52; ad a. 1154. ibid. 504. lin. 29.

4) Ep. Alex. ad Arnulf. Ej. Epp. ed. Giles. 115. Ad haec juxta prudentiae tuae consilium Rothomagensi archiepiscopo ejusque suffraganeis et aliis per Normanniam constitutis exhortationis literas destinamus.

5) Wilelm. Steph. S. Thomae Cantuar. Vitae ed. Giles. vol. I. 194. — et per Gilonem archidiaconum suum suis suffraganeis recipiendam (electionem) mandavit.

6) Ibid. Et hujusmodi dixit apposite ad persuadendum, ut tandem a Rege delinito et suaso archidiaconi pacem cum domus ipsius integritate obtineret.

Als er aber am folgenden Tage hörte, daß auch der Bischof von Mans eigenmächtig Alexander proclamirt [1]), ergrimmte er von Neuem und ließ nunmehr seiner Rachlust freien Lauf. Augenblicklich stürzten die königlichen Marschälle in dessen Herberge, jagten die Pferde fort, warfen, was sie an Sachen fanden, auf die Straße, plünderten und trieben ihn selbst unter Hohn und Schimpf aus der königlichen Residenz [2]). Und schon erging die Weisung, sein Haus in Mans dem Erdboden gleich zu machen. Die ganze Geistlichkeit, vor allen aber der Canzler, waren darüber von Schrecken erfüllt. Indeß gerade jener kannte seines Herrn Sinnesart zu genau, als daß er jetzt sogleich ihm entgegenzutreten für zweckmäßig erachtet hätte. Wohl aber ergriff er sofort Maßregeln, um jenen harten Schlag von dem Haupte des Verhaßten abzuwehren. Den königlichen Läufern, welche jenen Befehl überbringen sollten, schärfte er ein, den Weg nach Mans möglichst langsam zurückzulegen, so daß sie erst am vierten Tage dort anlangten. In der Zwischenzeit hoffte er noch eine Umstimmung zu bewirken. Zunächst wurden einige Bischöfe veranlaßt, an Allerhöchster Stelle Vorstellungen zu machen. Allein damit drangen sie nicht durch. Darum traten Andere als Schutzflehende auf; aber auch sie erhielten abschlägliche Antwort. Da endlich ging jener mächtigste der Günstlinge zu seinem Herrn. Diesen Worten, diesen Bitten vermochte er nicht zu widerstehen. Wie so gern hätte er rückgängig gemacht, was, wie er fürchtete, längst ausgeführt war! — Aber Thomas verstand es, selbst die unmöglich scheinende Erfüllung dieses Wunsches durchzusetzen. Er fertigte rasch einen Boten zur Ueberbringung des Gegenbefehles ab und mahnte ihn zu eben so großer Eile, als er jenen Läufern Langsamkeit zur Pflicht gemacht. Der Bote kam glücklicherweise noch früh genug an, ehe der indeß schon verkündigte erste Befehl ausgeführt war [3]). So war des Bischofs Haus gerettet [4]).

Nicht aber die Ruhe der Kirchen der beiden Reiche. In der Normandie war sie im Gegentheil durch die so schroff hervorgetretene Differenz zwischen Clerus und Krone aufs Neue in Frage ge-

1) Wilelm. Steph. S. Thomae Cantuar. Vitae ed. Giles. vol. I. 194. Rex iratus est, quod ejus sine jussu et licentia et sententia hoc fecisset.
2) Ibid. 195.
3) Ibid.
4) Ibid. Et hoc quidem dolo bono cancellarii se delusum Rex postea gavisus est.

stellt. Der Erstere hatte den Wunsch nach Aufhebung des Provisoriums und nach der Art, wie sie geschehen möge, unverhohlen geäußert. Aber gerade in dem Moment, wo er glaubte, es sei ihm ein Organ geschaffen, wo er zu Worte kommen könne, war ihm das Unmaßgebliche seiner Vota in der empfindlichsten Weise zu Gemüthe geführt. War man gleich dort, wie in England, an Schmiegsamkeit an den Allerhöchsten Willen gewöhnt; das Bewußtsein gefragt und doch nicht gehört zu sein, bereitete doch, wie wir vermuthen, eine um so ernstere Verstimmung, als es sich nach der Meinung der Zeit um eine der Seele Seligkeit gefährdende Lebensfrage handelte.

Ungeachtet der Wirksamkeit jener bedeutenden Auctoritäten in beiden Ländern in Wort und That wußte man doch immer nicht, ob man der katholischen Kirche oder einer schismatischen Partei angehören werde. Wiewohl man in Frankreich Alexander längst als Papst nannte[1]), war doch hier eben so wenig als in England ausgemacht, ob dieser Name auch der der Zukunft sein werde. Und wenn gleich hier, wie dort, Briefe und Breven angenommen wurden, so war doch ohne Zweifel der Geschäftsgang vielfach unsicher und verworren. Man fühlte es deutlich, daß der dermalige Zustand je länger desto unhaltbarer werde. Mochte Arnulf immerhin wiederholen, was er schon einmal gesagt, „Herren dieser Erde" pflegten ihren Entscheidungen gerade dadurch, daß sie sie hinausschöben, eine um so größere Wichtigkeit mitzutheilen[2]), die Spannung ward durch dergleichen doch nicht ermäßigt; statt zu beschwichtigen hatte vielmehr das gegenwärtige Verfahren nur gereizt. Schon versuchte der Clerus eigenmächtig zu Besprechungen zusammenzutreten[3]), schon überboten die Häupter der Landeskirchen, wie die päpstlichen Legaten einander in Mahnungen an die Fürsten. Schon beschwor Heinrich, Bischof von Beauvais[4]), den königlichen Bruder Ludwig, der Volksstimmung Rechnung zu tragen. Aber die Furcht

1) Gilbert. Fol. Epp. ed. Giles. vol. I. 197. Ep. CXLVIII, nach dem Concile zu Toulouse geschrieben. „Anglorum et Gallicana simul Ecclesia, non in occulto jam loquens". Also vorher fand gerade das in occulto loqui Statt.

2) Epp. 121. Ep. 23. Solent enim Principes Dominique terrarum majora negotia quadam semper mora suspendere, ut dilatione crescat auctoritas etc. Joan. Saresb. Opp. vol. I. 69.

3) Fastradi Abbatis Clarevall. Ep. Mansi XXI. 1155. Ep. Decani Ecclesiae S. Aniani. Mansi XXI. 973. Quanto labore sudaverim, ut, destructo errore, personae regni Francorum vos in patrem et pastorem animarum reciperent etc.

4) Ep. Alex. ad Henricum Episc. Belvac. Martene et Durand, Ampl. Coll. II. 659.

vor dem Kaiser und zugleich die Zuneigung zu ihm schienen wirksamer zu sein, als das Flehen und die Seufzer[1]), welche in Kirchen und Klöstern zu dem Herrn emporstiegen.

Da endlich gegen den Herbst 1160, kündigte sich der Entschluß an, eine endliche Lösung herbeizuführen. Beide Fürsten waren zu einer Conferenz zusammengetreten, in welcher das Maibündniß bekräftigt ward. Ueberdies beriefen sie eine Synode nach Toulouse[2]), wo der hohe Clerus beider Reiche sich vereinigen sollte. Weit davon entfernt Deutschland verletzen zu wollen, hatten die Fürsten vielmehr, wie wir annehmen, dort der Vorstellung Eingang zu verschaffen gewußt, es sei dies das zweckmäßigste Mittel, die Neutralität zu verlassen und zur Obedienz überzuleiten. Und nur auf diese kam es Friedrich an, nicht auf das, wodurch sie erzielt werde. Konnte es gleich scheinen, als sei schon diese Convocation eine thatsächliche Verläugnung des Anspruchs auf die ökumenische Bedeutung, welche man der zu Pavia versammelt gewesenen Synode zu geben versucht: er bestritt den Königen doch nicht das Recht. Er durfte das um so weniger, als die Illusion von einer schon dort erfolgten Zustimmung zu ihren Beschlüssen längst vereitelt und aller Welt bekannt geworden war, England und Frankreich haben damals sich die endliche Erklärung vorbehalten[3]). Wurde diese nun, bisher aufgeschoben, jetzt zu Gunsten Victors gegeben, so mußte der materielle Vortheil für so unverhältnißmäßig gelten, daß das formell Verletzende dabei wohl verschmerzt werden konnte. Ohne Zweifel wußte er, was freilich der Hof zu Anagni zu verheimlichen sich bemühte, daß derselbe, was sein Verhältniß zu dieser neuen synodalen Auctorität angeht, von vornherein sich gebunden. War es doch bekannt, daß Oddo und Heinrich, denen sich nunmehr auch Wilhelm von Pavia angeschlossen, längst alles daran gesetzt, einen solennen Act der Anerkennung wie diesen zu veranlassen[4]). Und gestattete ihr Verfahren einen Rückschluß auf die Stimmung ihres Vollmachtgebers, so war es offenbar, daß

---

1) Fastradi Ep. I. — post multas preces et lacrymas, quas ecclesia fundebat ad Dominum, maxime autem in nostro ordine.

2) Mansi XXI. 1155—1158. S. Kritische Beweisführungen N. 3. d.

3) Fastradi Ep. l. l. 1156.

4) Ibid. „post longam dilationem, quae facta est cardinalibus", „ad diem et locum, quem Reges Franciae et Angliae ad exponendum suum assensum praefixerunt supradictis cardinalibus". Ep. Decani Ecclesiae Aniani I.

dieser das starke hierarchische Selbstgefühl, das ihm den Protest gegen Pavia eingegeben, jetzt in Aussicht auf bessere Erfolge zu ermäßigen für gut befunden, nicht ohne sich dadurch in Widerspruch mit den eigenen Aussagen zu verwickeln.

Es ist wahr, die nunmehr zu congregirende Synode kündigte sich nicht in jener geräuschvollen Weise an, wie jene. Aber doch war vorauszusehen, daß auch hier nach Vorgang der Versammlungen zu London, Neuf Marché und Beauvais die Legitimität der Wahl einer Untersuchung werde unterzogen werden. Und das war ja ein Act des Richtens über eben das, was doch nach seiner eigenen Erklärung das bereits göttlich Beglaubigte sein sollte.

Man kann nicht einwenden, dermalen habe man sich in Frankreich und England lediglich von dem thatsächlichen Hergang überzeugen wollen; diese Prüfung der Thatsachen sei doch kein Anzweifeln der in denselben sich ankündigenden göttlichen Wahl. Nichts Anderes hatte auch jene kaiserliche Synode gethan und doch hatte der damals Eingeladene, den Grundsätzen der hierarchischen Kirchenpolitik getreu, ihr das verwehrt, indem er die Thatsache selbst zu einem aller weiteren Kritik entnommenen infallibelen Dogma gestempelt.

Aber freilich war das, wozu er sich bequemte, dermalen erleichtert. Man konnte doch den Schein erhalten. Die Westmächte hatten Alexander weder vorgefordert noch zur Sendung von Legaten gedrängt. Die seinigen waren allerdings an jenen Höfen längst wirksam[1]) und ohne Zweifel durch geheime Instructionen auch zur Betheiligung an dieser neuen Synode ermächtigt; aber vor den Augen der Welt konnte man das doch ignoriren und mit ausdrücklichen Aeußerungen warten, bis ihr Schluß die Erfolge zeigte.

Umgekehrt ward der Kaiser, gerade weil er aller versuchten Verschleierungen ungeachtet die wirklich veränderte Stellung seines Feindes erfahren, um so eher bewogen, den Legaten Victors[2]) Guido von Crema und Johannes de Sancto Martino von ihm für diese synodalen Zwecke ermächtigte Botschafter beizugeben. Sie wußten, was alle Welt wußte, daß es hier einer neuen zu

---

1) Kritische Beweisführungen N. 3. c.

2) Guilelm. Neubrig. lib. II. cap. IX. Aderant a parte Octaviani duo principales ejus complices, qui ejus fuerunt electores schismatisque auctores, Guido scilicet Cremensis et Joannes de St. Martino. Fastradi Ep. l. l.

Gerichtsverhandlung[1]) kommen werde und zogen unter glänzendem Gepränge[2]) mit um so sichererern Erwartungen eines günstigen Ausganges in Toulouse ein, als sie von Friedrich sich hatten einreden lassen, der Herr der Stadt gehöre bereits zu Victors Obedienz[3]).

Nichtsdestoweniger ist nicht bekannt, daß er dem Concile beigewohnt. Wohl aber waren die beiden Könige, welche auf vieles Bitten diesen Termin der Synode, wie wir vermuthen im October [1160][4]), endlich gewährt, und die Gesandten der christlichen Reiche in Spanien, überdies etwa 100 Bischöfe und Aebte, umkreist von einer Menge von Clerikern und Laien, angekommen[5]).

Nach den üblichen Feierlichkeiten der Eröffnung erhielten zuerst die Victoriner das Wort[6]). Es war Guido, welcher schon durch die Vorgänge auf der Paveser Versammlung geschult, durch seine Argumentationen so blendend zu wirken verstand, daß selbst Alexandriner seine Beredsamkeit bewunderten[7]). Ihm gegenüber stand Wilhelm von Pavia auf. Er hatte Aussicht um so größeren Eindruck zu machen, als er sich geflissentlich den Schein gab, ursprünglich neutral gewesen[8]) und erst als unparteiischer Beobachter von dem Rechte Alexanders überzeugt worden zu sein. Ueberdies konnte er als Augenzeuge dessen, was auf jener Synode geschehen, die Geheimnisse und die Vergewaltigungen der Intrigue aufdecken und durch Details verdeutlichen. Andererseits wurden Parteigenossen von ihm vorgeführt, welche die Septemberereignisse in Rom miterlebt und sie beglaubigen konnten[9]). Und indem diese Aussagen von ihm selbst erläutert und vertheidigt, von seinem Gegner bestritten wurden, entstand aus dieser Rede und Gegenrede jene heftige Disputation[10]), in welcher der mächtig erregte Factionsgeist sich zu entladen pflegt.

---

1) Fastr. Ep. l. l.
2) Ibid.
3) Ep. Imperat. Pertz IV. 129. Dagegen zeugt Ep. Alex. vom 30. April 1162. Mansi XXI. 989. 990.
4) Kritische Beweisführungen N. 3. d.
5) Tengnagel, Vett. Monum. 421. Mansi XXI. 1155.
6) Fastradi Ep. l. Guilelm. Neubrig. lib. II. cap. IX. Mansi XXI. 1158.
7) Guilelm. Neubrig. l. l.
8) Vergl. Kritische Beweisführungen N. 4. c.
9) Fastr. Ep. l. Cognitum est non solum assertionibus Cardinalium Alexandri papae et idoneis testibus, qui praesentes aderant, quibus illi nulla ratione contradicere potuerunt, verum et verbis adversariorum etc.
10) Guilelm. Neubrig. l. l. Denique in illo altercationis mutuae quasi duello totius ita negotii veritas claruit etc.

Aber auch darin erwies sich Wilhelm als ein Meister. Es gelang ihm unter steigender Sympathie eines großen Theils der Versammelten nicht nur zu widerlegen, was auf der entgegengesetzten Seite behauptet worden, sondern auch diese Gegner selbst in Widersprüche mit ihren eigenen Aussagen zu verwickeln[1]). Und schon schien sein Sieg mehr als wahrscheinlich, als eine vielleicht ihm unerwartete Partei sich kenntlich machte. Es waren jene Engländer, die „Königlichen um jeden Preis", die aus ihrer Mitte Redner aufstellten, die Verlängerung des bisherigen Provisoriums zu beantragen[2]). Sie erkannten das Gewicht der Argumentationen Wilhelms an; erklärten aber gleichwohl die Victoriner für noch nicht überführt. Unzweifelhaft, meinten sie, seien Unklarheiten noch vorhanden und, ehe sie gehoben sein würden, habe man vor allem vor der Uebereilung der endlichen Decision sich zu hüten. Also solle man doch diese noch ferner hinausschieben und den Erfolg abwarten. Es zieme sich nicht, die Majestät so erlauchter Fürsten, wenn sie einmal sich ausgesprochen, den wechselnden Eventualitäten Preis zu geben. Die römische Kirche sei denselben schon so oft lästig geworden. Also möge man doch nicht allzu früh und willkührlich deren Joch auf sich nehmen. Könne man nicht harren, bis der Tod des einen oder des andern Papstes die Verhältnisse wieder vereinfacht habe? — Sollten nicht mittlerweile die Bischöfe im Stande sein, was sie bisher so gern gethan, das Kirchenregiment selbständig auszuüben? —[3])

Die also Fragenden konnten auf die bisherige Praxis als eine Thatsache verweisen, um den Anwesenden die bejahende Antwort zu erleichtern. Und die, welche diese zu ertheilen wünschten, waren eben jene, welche die ganze Vorstellung für ernstlich gemeint hielten. Es gab auch deren, welche darin nur eine verdeckte Ueberleitung von der Neutralität auf die Seite Victors witterten[4]). Während die kaiserlichen Gesandten, wie Guido und Johannes

1) S. S. 166. Anmk. 9.

2) Arnulf. Epp. 128. Ep. 24. Stabant itaque fratres illi causam ecclesiae non sine magno discrimine prosequentes, quoniam apud plerosque favor iniquitatis convaluerat adeo ut, qui manifestae repudium veritatis suggerere non audebant, differendum potius saeculari quadam astutia praedicarent.

3) Ibid. 128. 129.

4) Ibid. Praeterea cum animos regum in favorem Domini nostri omnium conscientia crederet inclinatos, in partes Imperatoris cessisse dilatione praestita crederentur.

zum offenen Uebertritt drängten[1]), schienen jene im Geheimen sie dabei zu unterstützen. Und in Wahrheit eine auch hier wiederholte feierliche Ablehnung einer festen Parteinahme wäre unter den dermaligen Umständen ein Schritt der Annäherung der bezeichneten Art geworden.

Und der war allerdings in einem Falle zu fürchten. Mochten bisher Sympathien und Reden zu Gunsten Alexanders noch so laut geworden sein; nicht die Synodalen gaben hier den Ausschlag, sondern die Fürsten. Und mochte Heinrich von Beauvais noch so eifrig bemüht sein, König Ludwig zu bestimmen[2]), diesen in seinem Sinne zu beschleunigen; dieser vermochte es aller entgegengesetzten Neigungen ungeachtet nicht, die bisherige Haltung der Unentschlossenheit aufzugeben. Seinem neuen Bündner[3]) verblieb die Initiative. An diesem einzigen Willen hing das Schicksal des Tages[4]). Und ob der so oder anders sich entscheiden werde, war durch eine andere Eventualität bedingt.

Es handelte sich um Antwort auf eine Frage in einer geheimen Angelegenheit, die Heinrich schon länger gesucht, jetzt aber begehrte, wenn die Synode reden und entscheiden sollte, wie die Alexandriner wünschten.

Seit zwei Jahren war der siebenjährige Prinz Heinrich von England mit Ludwigs dreijähriger Tochter Margaretha verlobt und diese als Braut dem Vater des Ersteren bereits übergeben[5]). Sie sollte den schon abgeschlossenen Ehepacten gemäß an dem Tage, an welchem die dermaligen Kinder sich zu vermählen befähigt werden würden, die Burgen im Vexin Gisors, Neufle, Neufchatel und andere, welche der Normandie nach früherer Begrenzung zugehört[6]), dem Gatten zubringen. Bis dahin hielten nach Uebereinkunft der Kronen Tempelherrn dieselben besetzt. Allein schon jetzt

1) Arnulf. Epp. 128. Ep. 24. Accedebat legatorum Imperatoris et Cardinalium, maledicti scilicet Joannis et Guidonis instantia etc.

2) S. die Kritische Beweisführungen N. 3. d. aus Ep. Alex. ad Henricum B. beigebrachte Beweisstelle.

3) Arnulf. l. l. 129.

4) Ibid.

5) Guilelm. Neubrig. lib. II. cap. 24. Roger de Hoveden ap. Savil. 492. Robert. de Monte ad a. 1160. Pertz VIII. 511. lin. 18—23. Pauli, Geschichte von England III. 26.

6) Robert. de Monte ibid. 511. lin. 23. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles. vol. I. 19. 20. — munitiones quinque munitissimas — — domino suo Regi, ad cujus tamen jus ab antiquo spectare dignoscebantur. Pauli a. a. O.

konnte der König Heinrich das Verlangen der Ungeduld nach deren Besitz nicht bemeistern. Er trug sich daher schon länger mit dem, wie es scheint von seinem Canzler Thomas Becket[1]) angeregten Gedanken, die Kinder bereits dermalen zur Scheinehe zu verbinden, um die Ausführung des vereinbarten Punktes zu beschleunigen. Aber dazu bedurfte er bei der Minderjährigkeit der Verlobten der Dispensation von Seiten des apostolischen Stuhles. Und diese war es eben, welche ihm Wilhelm von Pavia nebst seinen Collegen auswirken oder vielmehr in dessen Namen sofort ertheilen sollte[2]). Die Zumuthung war allerdings stark, denn es galt nicht nur über sittliche Bedenken sich hinwegzusetzen; es war auch offenbar, daß diese Ueberlistung den König Ludwig gegen Alexander empören mußte. Aber Heinrich ließ jetzt nur die Wahl, entweder den Ehedispens zu ertheilen und dann einer günstigen Entscheidung der in Toulouse Versammelten gewiß zu sein oder sie zu verweigern, um unter dem Scheine, als ob man abermals das endliche Urtheil hinausschiebe, für immer verurtheilt[3]) zu werden. Und von Ludwig wußte man, daß er nicht eher enttäuscht werden würde, bis er sich hier zu Toulouse an Alexander gebunden haben werde.

Also blieb nichts Anderes übrig als sich zu fügen in die Zeit. Die Legaten ertheilten, was man von ihnen begehrte[4]). Und kaum war das geschehen, so war auch der Sieg ihres Erwählten gewiß. Als Heinrich erklärte, von dessen Rechte überzeugt zu sein, Ludwig dasselbe wiederholte: war plötzlich die gefährliche Partei der Neutralen verschwunden und die Majorität stimmte, wie die Fürsten.

Oder vielmehr die Synode schloß in der Richtung ab, wie sie begonnen. Die Kritik der schon gehörten Aussagen führte zu dem Resultate, daß Alexander allerdings zuerst creirt sei, nur durch sein eigenes Widerstreben die Vollendung der Ceremonie des Einkleidens gestört. Und die Victoriner selbst mußten hören, daß man die Fälschungen und Illusionen aufdeckte, welche zu Pavia vorgekommen[5]). Man sagte es ohne Hehl, daß die kaiserliche Partei

---

1) Robert. de Monte ibid. 511.
2) Kritische Beweisführungen N. 3. d.
3) Arnulf. l. l. — quoniam si ea die sermo non fuisset consummatus in bonum, procul dubio fratres vestri repulsam diutinam vel perennem sub dilationis imagine reportassent.
4) Kritische Beweisführungen a. a. O.
5) Fastr. Ep. l. l.

sich Vergewaltigungen der schlimmsten Art schuldig gemacht. Man wies die falschen Zahlen und Angaben in dem Synodalbriefe nach. Man stellte sich kühn der Auctorität jener vermeintlich ökumenischen Synode entgegen und formulirte das Urtheil, wie wenn man in höherer Instanz richtete. Alexander, abgesehen von jener nicht weiter untersuchten Anklage, seinen Antheil an der vorgeblichen Verschwörung betreffend, in allen Punkten von der Versammlung gerechtfertigt, ward feierlich anerkannt [1]), durch erneuerte Verdammung seines Feindes befestigt [2]), alsobald in den Landen beider Kronen verkündigt.

Diese eilten nunmehr, in besonderen Schreiben demselben ihre Huldigungen darzubringen [3]). Die Kaiserlichen dagegen hatten eine empfindliche Niederlage zu beklagen. Nicht blos diese beiden Königreiche hatten sich nunmehr definitiv gegen sie entschieden; Spanien [4]), Ungarn [5]), ja Irland und Norwegen [6]) folgten darin nach. Selbst in Deutschland machten die Toulouser Beschlüsse Eindruck. Manche wurden in Folge dieser Enthüllungen von Alexanders Rechte überzeugt; Andere würden eben so gestimmt sein, wenn nur jener bedenkliche Punct in den Debatten nicht übergangen wäre. So aber konnten sie nicht umhin, auch dies Verfahren ein parteiisches zu nennen; sie bekannten es offen, ein allseitiges Urtheil sei erst noch zu erwarten von einer zukünftigen wahrhaft allgemeinen Synode [7]).

---

1) Guilelm. Neubrig. l. l. Fastradi Ep. l. l. Gilbert. Fol. Epp. ed. Giles. vol. I. 197. Novissime vero — — — — obediat.

2) Guilelm. Neubrig. l. l. principes et pontifices nostri lata solemniter in schismaticos excommunicationis sententia solverunt conventum Ep. Alex. ad Eberh. Saltzb. Mansi XXI. 1036.

3) Ludwigs Brief ist nicht mehr vorhanden. Aber er wird vorausgesetzt in Ep. Alex. Mansi XXI. 984 — qualiter sicut tu ipse hâc vice nobis propriis literis innuisti etc. Henrici Ep. ad Alex. Tengnagel, Vett. Monum. 411.

4) Arnulf. Epp. ed. Giles. 129. Vita Alex. 451. Reges quoque Hispaniarum — — — id ipsum eodem modo fecerunt. Ep. Alex. Mansi XXI. 1037. Francorum, Anglorum, Hispaniarum et tota occidentalis ecclesia — — — — praedictum schismaticum ejusque principales fautores perpetuo anathemate damnarunt.

5) Kritische Beweisführungen N. 3. c.

6) Arnulf. Epp. 129. Ep. 24. Cf. Guilelm. Neubrig. l. l.

7) Ep. Geroch. Reichersp. Tengnagel l. l. 421 — ne, cum caetera salva videantur, hoc solum relictum esset scandalum, pro quo non solum pusilli vel pauci, sed et magni et magnorum et pusillorum non contemnenda multitudo ab electionis in Alexandrum factae atque ab hujus concilii confirmatione resiliendum vel differendum existimarent, desiderantes adhuc

In Frankreich und England dagegen war meist lauter Jubel zu hören und namentlich freute sich der niedere Clerus insofern, als nunmehr das tyrannische Regiment der Bischöfe[1]) in seiner Eigenmächtigkeit ein Ende habe. Da überraschte die Feiernden die Kunde von einer abermaligen Verfeindung der Könige.

Heinrich hatte nicht gesäumt, den ihm eingehändigten Ehedispens sofort zu verwenden. Schon am 2. November[2]) waren zu Neufbourg die fürstlichen Kinder getraut und an demselben Tage jene Festen zur Uebergabe gezwungen. Ludwig ward von Wuth erfüllt über diesen Erfolg der Ueberlistung, und daß dieselbe Curie dazu mitgeholfen, welche ihm so Unermeßliches verdankte, erbitterte ihn furchtbar[3]). Den Legaten ließ er sofort ankündigen, daß sie seine Staaten zu verlassen hätten. Augenblicklich half ihnen keinerlei Remonstriren. Der Abt Ervisius von St. Victor theilte ihnen mit, daß sie sicheres Geleit nur zum Zweck ihrer Abreise zu erwarten hätten.

Gleichzeitig war er selbst mit seinem Schwager Theobald in das Feld gezogen. Aber die Feste Chaumont, um die man vorzugsweise stritt, konnte nicht behauptet werden. Heinrich zwang sie zur Uebergabe, und rüstete sich seinerseits durch Befestigung alter und neuer Burgen in dem Maße, daß er von weiteren Angriffen abschreckte[4]). Ohne daß ein förmlicher Waffenstillstand abgeschlossen, ruheten die Waffen bis Ostern 1161. Um diese Zeit schien allerdings der Krieg mit aller Heftigkeit fortgesetzt werden zu sollen. Ungeheure Rüstungen waren auch auf französischer Seite vollendet, und die Heere bereits einander entgegengeführt. Jeden Augenblick fürchtete man einen Zusammenstoß und doch war in den Bewegungen beider offenbar, daß man dem auswich[5]). Jedes erwartete den Angriff des andern; selber vorzugehn schien zu ge-

---

generalius concilium ex unanimi consensu et convocatione Regum in unum congregandum. Est enim scandalum ejusdem conspirationis seu fictae seu factae tantum ac tale, ut nec secure a fidelibus contemni nec absque concilio generali tolli de medio posse videatur.

1) Ep. Decani Ecclesiae S. Aniani Mansi XXI. 973. S. die Stelle excerpirt in den Kritischen Beweisführungen N. 3. d.

2) Radulf. de Diceto 532. Robert. de Monte. Pertz VIII. 511. lin. 20. 21.

3) Ervisii Abbat. Ep. ad Odonem Bouquet XVI. 25. Ep. LXXXV. Epist. Decani Ecclesiae S. Aniani l. l. Cf. Theob. Epp. ed. Giles. vol. I. 19. Ep. VII.

4) Robert. de Monte. Pertz VIII. 511. lin. 23—44.

5) Ibid. lin. 51—54. Guilelm. Neubrig. lib. II. cap. XII. ed. Hearne tom. I. 144.

fährlich, sich zurückzuziehen allzu schimpflich. — Unter diesen Umständen mußte es friedliebenden Männern leicht werden zu vermitteln. Sie beschworen die Fürsten, ein weiteres Blutvergießen zu verhüten. Dieselben gaben wirklich nach, und ein Waffenstillstand ward nach Johanni vereinbart[1]).

Dagegen schien die Lage des Kaisers um so schwieriger zu werden, zumal die Revolution in der Lombardei noch nicht bewältigt war.

Statt nach dem Schlusse des Concils zu Pavia den Krieg gegen Mailand als deren Hauptheerd wieder aufzunehmen, hatte er sich vielmehr damals in dem Falle gesehen, die meisten Fürsten in die Heimath entlassen zu müssen[2]). Ein erneuertes energisches Vorgehen war dadurch unmöglich gemacht. Was konnte es helfen, daß die Mailänder[3]), welche in der Fastenzeit (1160) das kaiserliche Neu-Lodi[4]) angegriffen, schließlich zurückgeschlagen worden; daß Friedrich selbst die Feste Pontiroli nahm, deren Brücke zerstörte[5]) und weiter einen Streifzug durch das Gebiet von Mailand ausführte[6])? — Durch Plünderungen dieser Art war es so wenig erschreckt, daß es schon am 19. Juli eine Belagerung jener verhaßten kaiserlichen Stadt begann[7]). Allerdings der Erfolg derselben ward vereitelt; aber auch die Machtstellung der Belagerer in Folge der erlittenen Schlappe nicht verringert. Anders wäre es vielleicht geworden, wenn das Unternehmen gegen Cercano einen entscheidenden Ausgang gehabt. Aber hier gerade hatten die Mailänder und der Kaiser gleicherweise eines Sieges sich zu rühmen und eine Niederlage zu beklagen. Jene hatten diese am Comersee gelegene Feste einzuschließen begonnen; dieser eilte sie zu entsetzen. Am 9. August (1160) kam es dort zu jenem seltsamen Treffen[8]), von welchem die einander widersprechenden Aussagen doch als berechtigte gelten. Der Kaiser brachte in stürmischem

---

1) Robert. de Monte ad a. 1161. Pertz VIII. 511. lin. 52.

2) Morena ap. Murat. VI. 1061.

3) Ibid. 1063.

4) Nach Radevic. lib. II. cap. XXVII. 1159 erbaut. Cf. Morena 1011. Dagegen Otto Sanblas. Boehmer III. 594 ad a. 1161 — novamque Laudam inter Mediolanum et Placentiam — — aedificavit.

5) Morena 1063.

6) Ibid. 1065.

7) Ibid. 1069.

8) Ibid. 1075. Dagegen Sicardi Chr. Muratori VII. 600. Otto Sanblas. Boehmer III. 593.

Vordringen das Fußvolk der Mailänder zum Weichen, eroberte ihr heiliges Caroccium, ließ die Zugthiere, mit denen es bespannt war, die Garde, die es zu vertheidigen hatte, niederhauen und machte zahlreiche Gefangene. Aber während nach seiner Angabe 75 Wagen zurückfuhren, um die Todten nach der Vaterstadt zu transportiren, hatte die mailändische Reiterei die der mit dem Kaiser verbündeten Städte Novara und Como hart mitgenommen, also daß Friedrich selbst den Befehl zum Rückzuge und das eigene Lager den Feinden Preis geben mußte.

Der einseitige Bericht[1]), den er selbst sogleich nach diesem blutigen Ereigniß erstattete, konnte die deutschen Fürsten nicht täuschen. Er verräth sich selbst gerade durch die Art, wie er die Wahrheit seiner Erzählung betheuert; gleicherweise durch die Dringlichkeit, mit der er zur neuen Heeresfolge auffordert.

Und wenn er damals (August 1160) noch gehofft, mittlerweile in kirchlicher Beziehung bei den Westmächten etwas auszurichten, so war vielmehr in den Octobertagen die Enttäuschung um des besonderen Antheils willen, welchen er dieser Angelegenheit gewidmet, um so bitterer geworden. Man mußte also darauf bedacht sein, ein wirksames Remedium zu finden. Daß eine einfache Berufung auf die Synode zu Pavia nicht ausreiche, mußte man einsehen. Der Rest des Ansehens, der ihr noch geblieben, war in Folge dessen, was in den Tagen von Toulouse offenbar und seitdem der ganzen europäischen Christenheit bekannt geworden, im Auslande wie im deutschen Reiche selbst völlig vernichtet. Wenn hier auch nach wie vor die formelle Haltung des Edictes aufrecht erhalten ward; es mußte doch materiell zu rechtfertigen und moralisch zu stützen versucht werden. Gleicherweise mochte Victor IV. gerade in der Zeit nach der empfindlichen Demüthigung, die er in Frankreich und England erfahren, das Bedürfniß fühlen, abermals ein Bekenntniß seines Pontificates zu erzwingen. Und dazu bot die im Frühling des Jahres 1161 bevorstehende Ankunft der deutschen Fürsten eine erwünschte Gelegenheit.

Schon seit Ende der Toulouser Versammlung beschloß man daher, wie wir vermuthen, diesen glänzenden Congreß auch für kirchliche Zwecke zu verwenden. Ein neues Concil sollte berufen und, wie man dachte, um so zahlreicher werden, als der bereits

1) Pertz IV. 129.

auferlegten Pflicht der Heeresfolge diejenigen geistlichen Fürsten sich nicht schienen entziehen zu können, welche in Pavia gefehlt. Die Begeisterung, welche das nationale Unternehmen der Deutschen gegen die Anstifterin der italienischen Revolution erzeugen würde, sollte auch dem Papste zu Gute kommen. Wir sehen daher denselben schon seit Januar (1161) mit Gedanken jener Art beschäftigt. Schon am 16. dieses Monats[1]) unterzeichnete er zu Turin den Brief, in welchem er den ihm bisher gefährlichsten aller deutschen Geistlichen, den Erzbischof Eberhard von Salzburg, auf den 28. April nach Cremona berief. Wenn er auch die parteiische Eingenommenheit nicht verläugnen konnte, indem er über die Frevel klagte, welche Roland und die Seinen verschuldet; er betonte doch noch mehr die Auctorität dieser künftigen „ökumenischen" Synode, welche — so stellte man die Sache vor — die vorhandenen Wirren erst zu lösen, festzustellen, was festzustellen, zu verbessern habe, was zu verbessern sei.

Und wenn auch diese Betheuerungen den Prälaten nicht bestimmen mochten, so schienen doch die kaiserlichen Handschreiben, die schon im August und October[2]) abgegangen, seine Betheiligung sichern zu müssen. Allein als nach einer spätern Verfügung die Sessionen in Cremona am 21. Mai[3]) (1161) ihren Anfang nehmen sollten, fand es sich, daß derselbe dennoch ausgeblieben[4]). Dagegen hatte der eitele sangkundige Wiricus, Abt des Trudonklosters in der Diöcese Lüttich, den Bischof Heinrich begleiten müssen, um die Bestätigung gewisser Privilegien auszuwirken. Und welchen Lohn für die Beschwerden der Reise mochte er finden, als er nicht nur demnächst am Sonnabend vor Pfingsten alles erhielt, was er begehrte, sondern auch durch Verleihung von Ring und Mitra begnadigt ward[5]).

---

1) S. die von Jaffé, Reg. Pontif. Roman. N. 9405 mitgetheilte Ep., welche dort in das Jahr 1163 eingereiht, nunmehr nach einer handschriftlichen Bemerkung des Herrn Verfassers auch von ihm zu den Urkunden des obengenannten Jahres gerechnet wird.

2) Pertz IV. 129. 130.

3) Godef. Col. Boehmer III. 435. Similia acta sunt apud curiam et synodum, quam Imperator Cremonae habuit in Dominica, quae est ante adscensionem Domini.

4) Das ergiebt sich aus Ep. Imperat. Tengnagel 400. Praeterea indicto generali concilio pro necessitatibus imperii et ecclesiae celebrando in Dominica *Vocem jucunditatis* tuam sanctitatem sollicitavimus — — — sed nec sic tuam personam evocare potuimus.

5) Gesta Abbat. Trudon. Contin. Sec. Pertz XII. 348. lib. III. cap. 8. Doch ist hier fälschlich die Begebenheit in das Jahr 1160 eingeordnet.

Am Feste selbst hatte er die Ehre, den Chor bei der Messe[1]) durch seine klangvolle Stimme leiten zu dürfen. Auch der Kaiser, ob er gleich schon in acht Tagen das nunmehr bedeutend verstärkte deutsche Heer gegen Mailand führen wollte, hatte sich nichtsdestoweniger, von den Fürsten umgeben, daselbst eingefunden[2]). Den nähern Hergang der Dinge aber kennen wir nicht.

„Es ward hier ähnlich verhandelt, wie in Pavia", sagt ein Chronist[3]). Allein es hat vielmehr innere Wahrscheinlichkeit, daß — ohne daß es zu Resultate erzielenden Berathungen gekommen — beschlossen ward, dieselben im nächsten Monat wieder aufzunehmen. So wäre denn nur eine Fortsetzung oder Verlegung zu verstehen, wenn nach drei Wochen wieder von einem weiteren Concil in Neu-Lodi die Rede ist. Genug die inzwischen beschlossenen strategischen Unternehmungen riefen den Kaiser von Cremona ab und schon am 30. Mai brachen die Deutschen, von Pavesern und Cremonesern unterstützt, in der Richtung nach Mailand[4]) auf. Allein diese Operationen waren nichts Anderes als eine gewaltsame Recognoscirung, die allerdings zu mehreren Gefechten veranlaßte, aber doch schon in etwa 14 Tagen unter jenen furchtbaren Verheerungen[5]) beendigt ward, welche die bald darauf begonnene Einschließung erleichterten. Bereits Mitte Juni führte der Kaiser seine Deutschen in die Quartiere zurück, entließ die Italiener und traf schon am 17. dieses Monats „mit wenigen Fürsten" in Lodi ein[6]). Zwei Tage darauf, am Feste[7]) des heiligen Protasius und Gervasius (19. Juni) nahmen die Verhandlungen des bereits ausgeschriebenen Concils ihren Anfang und dauerten bis zum 22.[8]). Als anwesend werden außer dem Papste Victor IV. der Herzog von

1) Gesta Abbat. Trudon. Contin. Sec. Pertz XII. 348. lib. III. cap. 8.

2) Annal. Laubiens. ad a. 1161. Pertz VI. 24 (nach handschriftlicher Mittheilung von Dr. Jaffé) Victor Mense Majo Cremonae coegit concilium, ad quod de toto imperio Romano personae confluunt, ipse etiam praesens Imperator adest.

3) S. oben S. 174. Anmk. 3.

4) Morena ap. Murat. VI. 1087. ex Cod. Ambros. Imperator itaque in die Lunae, quae fuit tertio Calendas sequentis mensis Junii in festivitate Sancti Maximiani, — — supra Mediolanum tendit. Das sinnlose zwischen Calendas und sequentes mensis eingeschobene Septembris habe ich gestrichen.

5) Ibid. 1089. Vincent. Prag. Dobner. Monum. Bohem. I. 70.

6) Ibid.

7) Morena l. l.

8) Ibid. 1091. — cum concilium usque ad ipsam diem perducasset, in quo tunc fuit festivitas Sancti Jacobi Alphai (a. 1161).

Böhmen, Königs Wladislav Sohn[1]), Pelegrin, Patriarch von Aquileja, Guido, erwählter Erzbischof von Ravenna, Raynald von Cöln, Hillin von Trier, der Erzbischof von Vienne nebst vielen Bischöfen, Aebten, Prioren, Pröpsten[2]) genannt. Indessen eine wirkliche Geschichte dieser Versammlung zu schreiben, ist bei der lückenhaften Ueberlieferung unmöglich. Schon die Angaben über die Art ihrer Zusammensetzung sind ungenügend und nur das gewiß, daß sie noch weniger scheinbar als die Paveser eine ökumenische Auctorität werden konnte. Ueber den Gang der Debatten und ihren materiellen Inhalt haben wir nicht einmal einen einseitigen Parteibericht. Ob man das berücksichtigt, was zu Toulouse geschehen oder nicht; in welcher Weise das Verhältniß zu der Paveser Synode bestimmt und die Revision ihrer Decrete begründet, ist nicht auszumachen, aber wohl sicher, daß ein Gegensatz der Parteien nicht mehr bemerklich ward. Die Westmächte waren natürlich nicht vertreten[3]); dagegen sollen von den Kronen Böhmen, Dänemark, Norwegen, Ungarn Entschuldigungsschreiben, die zugleich ihre Adhäsion aussprachen, eingesandt sein[4]). In Bezug auf die ersteren beiden mag das richtig sein; was aber die letzteren betrifft, so müssen wir geneigt sein, eine ähnliche Fiction anzunehmen, wie sie zu Pavia vorgekommen. Die weitere Notiz[5]), daß außerdem sechs Erzbischöfe, zwanzig Bischöfe, die Aebte „vieler" Mönchscongregationen Documente desselben Inhalts vorlegen ließen, mag zum Theil historisch sein. Nur daß zu den letztern derselbe Abt von Clairvaux (bis 1162) Fastrad gezählt haben soll, der die Beschlüsse von Toulouse zu Stande zu bringen geholfen hat, ist unmöglich. Dagegen diejenigen, welche man zu Lodi sanctionirte, waren — das liegt in der Natur der Dinge — denen der Februarsynode des vorigen Jahres gleichartig. Der an-

---

1) Vincent. Prag. l. l. 69. 70.

2) Morena ap. Murat. VI. 1089. Die Vita Alex. übergeht in der geschichtlichen Erzählung das Concil zu Lodi, setzt es aber in den 453 dem Papste Victor in den Mund gelegten Worten voraus.

3) Die Gesta Abbat. Trudon. Cont. Sec. Pertz XII. 348 berichten fälschlich, daß Vertreter derselben in Cremona zugegen gewesen.

4) Morena 1089. 1091.

5) Ibid. — in quibus omnibus literis reponebant ipsos Reges cum universis eorum provinciis ac praedictos archiepiscopos, Abbates et Praepositos praefatum Dominum Victorem velle se pro Papa et Domino tenere et se velle ratum habere totum hoc, quod Dominus Victor statuerit in ipso concilio cum aliis ibi praesentibus.

wesende Papst ward wiederum legitimirt[1]) und wenn sein Feind nicht von Neuem verurtheilt ist, so wurden dagegen die Maßregeln, die man gegen seine Günstlinge zu verhängen beschloß, unter den damaligen Umständen um so wirksamer. Nachdem am 20. Juni, wie ein späterer Chronist sagt[2]), die Wirren des Mainzer Erzstifts erledigt worden, wurden am Schlußtage des Concils (22. Juni) der Erzbischof Ubert von Mailand, die Bischöfe von Piacenza[3]) und Brescia[4]) nebst den Consuln dieser Städte, der Bischof Gerard von Bologna excommunicirt und entsetzt; andere Prälaten, wie der Bischof von Padua[5]) bis zum ersten August suspendirt[6]). Gleichfalls traf die Mörder des Erzbischofs Arnold und alle die, welche sie unmittelbar und mittelbar unterstützt, das Anathema[7]). Dagegen wurde Hillin von Trier in den unmittelbar darauf folgenden Tagen mit außerordentlichen Ehren ausgezeichnet[8]).

Und nun dauerte es auch nicht lange mehr, daß die Expedition gegen Mailand mit aller Energie wieder aufgenommen ward. Von der Kirche selbst, die ihre wie seine Feinde verurtheilt, gewissermaßen zur Vollstreckung dieses Urtheils aufgerufen, zog Friedrich mit seinem Heere aus, die verhaßte Stadt einzuschließen. Schon am 7. August (1161) lagerte er bei Cerro am Lambro unweit Melegnano, zehn Miglien von Mailand[9]). Und seitdem dessen Consuln, die im Vertrauen auf das ihnen zugesicherte Geleit eine Vermittelung einzuleiten gekommen, durch die bei Bagnolo versammelten Dienstleute des Erzbischofs Raynald von Cöln verrätherisch überfallen und von den Ihrigen blutig gerächt waren, war der Krieg bereits angefangen und jeder weitere pacificatorische Versuch unmöglich gemacht. Alsobald ward die Belagerung mit allen Mitteln der strategischen Kunst und der ganzen Erbitterung des Volkshasses in Angriff genommen. — Man wußte, daß man

1) Morena ap. Murat. VI. 1089. — unanimiter confirmaverunt electionem etc.
2) Chronic. Sampetr. Erf. Menken. III. 220 ad a. 1161, wo statt XII Calend. Junii zu lesen ist XII Calend. Julii.
3) Hugo, 1164 zum Cardinal creirt. Ughelli, Ital. sacra. Ed. Rom. a. MDCXLVII. t. II. 269—271.
4) Raymundus, Ughelli IV. 741.
5) Joannes, Ughelli V. 417.
6) Morena l. l. 1091.
7) Ibid.
8) Jaffé, N. 9387—9390.
9) Ficker, Rainald von Dassel 39. 40 und die das. Anmk. 1 citirten Stellen.

in dieser Stadt nicht blos den politischen Aufruhr, sondern auch die kirchliche Agitation für den Reichsfeind Alexander zu bekämpfen hatte.

Dieser hatte seit dem Anfang des Jahres 1161, wo doch erst von Friedrich das große Unternehmen vorbereitet wurde, bereits die ersten Wehen der kommenden Ereignisse empfunden. Um zu zeigen, daß das Edict vom Februar des vorigen Jahres durch den Spruch der Toulouser Gegensynode noch nicht gebrochen, waren die Alpenpässe besetzt, die Communication zwischen den Angehörigen der neuen Obedienzen und Alexander zu erschweren[1]). Auf jeden Pilger, der nach Anagni ziehen, auf jeden Boten, welcher Briefe aus Frankreich oder England überbringen wollte, ward gefahndet. Und doch war es jenem in diesem Augenblicke zu wichtig, die Correspondenz mit den Westmächten sich erleichtert zu sehen.

Beide Fürsten in ihrer Treue sich zu erhalten, darauf kam ja alles an. Aber wie mochte das geschehen, da die Begünstigung des einen den anderen in demselben Maße reizte? — Gerade der dem Rivalen gewährte Ehedispens hatte ja den König Ludwig in bedenklicher Weise verstimmt[2]); zur Abfassung eines bitter klagenden Briefes gereizt[3]). Alexander mußte eilen, ihn zu begütigen und doch konnte er weder rückgängig machen, was geschehen war, noch die eine Krone also zufrieden stellen, daß er die andere wider sich aufbrachte. Er hielt es für das Beste, vor allem sich zu hüten, selbst als der Empfindliche zu erscheinen. Gerade die schimpfliche Ausweisung seiner Legaten ward ignorirt und statt das in Ludwigs Augen so schuldbare Verfahren derselben zu erklären, vielmehr unter die Beschwerde umgehenden freundlichen Redensarten damit zurückgehalten. Das ist Motiv und Inhalt seines Schreibens vom 17. Januar (1161). Es verspricht allerdings eine geheime Angelegenheit in weitere Erwägung ziehen zu wollen, — demnächst soll eine mündliche Botschaft durch den Mönch Guido überbracht wer=

---

1) Ep. Alex. ad Hugon. Episc. Suess. Mansi XXI. 1003. Qui (Fridericus) tamquam leo rapiens et rugiens, positus in insidiis, aditus viarum ita per satellites barbaricae feritatis obstruxit, quod illi jam non valeant usque ad nos transire.

2) S. oben S. 169.

3) Ep. Alex. ad Ludovicum Reg. Mansi XXI. 984. 985. Super his autem, quae nobis propriis literis tua excellentia indicavit etc.

den; aber man merkt es deutlich, daß dieses Hinausschieben nur ein Mittel werden soll, die ganze Sache vergessen zu machen. Und dazu konnte allerdings das überschwängliche Lob des Königs, von dem diese Urkunde[1]) strotzt, wesentlich mitwirken.

Kurze Zeit darauf erhielt aber auch Heinrich von England aus Anagni einen Beweis der Erkenntlichkeit.

Wenn Alexander noch im Zweifel war, wie am zweckmäßigsten die Dienste zu belohnen seien, welche derselbe erst jüngst in Toulouse geleistet: ein eben jetzt von Gilbert Folioth, damals noch Bischof von Herford, ankommender Brief[2]) mußte ihn darüber aufklären. Indem er enthusiastisch die Freude über die endliche Entscheidung der beiden Landeskirchen aussprach, machte er doch zugleich einen Antrag.

Gerade weil Alexander nunmehr in England als der rechte „geistliche Vater" galt[3]), konnte er auch um Ausübung eines seiner höchsten Rechte von dessen Söhnen gebeten werden.

Es handelte sich um die Canonisation Eduards des Bekenners. Der Wechsel der Dynastie hatte die Erinnerung an den letzten angelsächsischen König nicht ausgelöscht. Ja die normannischen Herrscher selbst waren es gewesen, welche dazu mitgewirkt[4]), diese Stimmungen der Devotion zu fördern, welche dem in der Sage gefeierten Gesetzgeber seines Volkes, dem jungfräulichen Fürsten gewidmet wurden. Dienten sie doch dazu, ihre Praxis, die von ihnen herrührenden Institutionen durch Zurückführung auf jenen zu heiligen, um so wirksamer zu machen. So störte denn in keiner Weise das Fortwuchern der Legende, welche je länger je mehr um Eduards geweiheten Namen einen Kranz von Wundertraditionen gewunden. Selbst die Leiche sollte die Eigenschaften des Unsterblichen an sich tragen. Bei einer Untersuchung, die man vor Kurzem angestellt, war sie noch völlig unversehrt gefunden[5]). Da im Jahre 1166 die Feier des hundertjährigen Sterbetages begangen werden sollte, hatte Laurentius, Abt der Westminsterabtei, in deren Gruft der Sarg bei-

1) Ep. Alex. ad Ludovicum Reg. Mansi XXI. 984. 985.
2) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles. vol. I. 197. Ep. CXLVIII.
3) Ibid. Vos itaque, pater in Christo carissime, in patrem et pastorem animarum nostrarum suscepimus.
4) Aelredi Abbatis Rievallensis Vita Edw. Conf. Twysden et Selden. 369. Ethelredi, Abb. Riev. de genealogia Regum Anglorum ibid. 366. 367. Gfrörer, Papst Gregorius VII. Bd. III. 585.
5) Gilb. Fol. l. l. 198.

gesetzt war, auf die solenne Uebertragung in die neuhergestellte Kirche angetragen[1]), und Clerus und Volk forderte nunmehr, den Hochseligen im Gebete anrufen zu dürfen. Da König Heinrich selbst diese Petition[2]) durch einen besonderen Brief unterstützte, konnte Alexander nicht widerstehen. Nachdem er das „Buch der Wunder" geprüft, überdies eine bezügliche Bulle seines Vorgängers Innocenz II. eingesehen, vollzog er am 7. Februar (1161) die Canonisation[3]).

Und nun sollte auch Ludwig durch einen thatsächlichen Beweis seiner Gunst wieder versöhnt werden. Schon vierzehn Tage nach dem Tode seiner zweiten Gemahlin Constanze[4]), ohne die gesetzmäßige Zeit der Trauer abzuwarten, mit Adele, Schwester des Grafen Theobald von Blois zum dritten Male vermählt[5]), konnte ihm der Anstoß nicht entgehen, den diese außerordentliche Beschleunigung der neuen Trauung bei seinem Volke erregte. Und der schien nicht zweckmäßiger gehoben werden zu können als durch eine das Einverständniß der Curie veranschaulichende Demonstration. Zu dieser kam es, als der feierlichen Krönung der Königin zu Paris, mit der zum Aerger des Erzbischofs von Rheims Hugo von Sens betraut worden, dieselben Legaten Oddo und Heinrich, welche ausgewiesen, am Feste des heiligen Brixius beiwohnten[6]).

Aber freilich es entging dem Papste, daß Ludwig in Folge jener Correspondenz mit dem Kaiser, auf die wir in dem folgenden Capitel kommen werden, dessen ungeachtet in ein bedenkliches Schwanken gerathen. Wohl aber war er sich bewußt, augenblicklich durch keinerlei andere Mittel als die erwähnten die Kronen sich verpflichten zu können. Statt zu geben, mußte er vielmehr die französischen Geistlichen um Liebesspenden bitten[7]). Ja die Finanznoth, von

---

1) Gilb. Fol. Ep. 1.

2) Ep. Alex. Mansi XXI. 871. 1047. Inde utique fuit, quod super petitione, quam de Eduardo glorioso quondam Rege Anglorum canonizando et in sanctorum catalogo adscribendo tam carissimus in Christo filius noster Henricus, illustris Anglorum Rex, quam vos ipsi instantius porrexistis etc.

3) Ibid.

4) S. oben S. 101.

5) Radulf. de Diceto. Twysden et Selden. 532. Robert. de Monte. Pertz VIII. 511. lin. 18. 19.

6) Chronic. S. Petri Vivi ap. Pagi ad Baron. 1160. IX. Historia Ludovici VII. Regis. Du Chesne IV. 416.

7) Ep. ad Hugon. Episc. Suess. Mansi XXI. 1003. Ep. ad Henricum Bellovac. Martene et Durand, Ampl. Coll. II. 657.

der er seit dem ersten Augenblicke seiner Erhebung an gedrückt war, nöthigte überdies, den Cardinal Boso zum Zweck der Einsammlung einer Collecte abzusenden und bei dem Clerus von Pisa eine Anleihe zu contrahiren[1]).

Und je näher der Tag kam, wo in der Lombardei der Sieg sei es der kaiserlichen Gewalt, sei es der Revolution entschieden werden sollte, um so bedenklicher ward Alexanders Lage überhaupt. Als die Kunde von der neuen Synode zu Cremona und den ihr folgenden Kriegsoperationen nach Anagni kam, hatte er hier keine Ruhe mehr. Es drängte ihn, nach Rom sich überzusiedeln, wo er als geweiheter Pontifex noch nicht gesehen, glücklicherweise von seiner scheinbar mächtiger gewordenen Partei ausdrücklich ersehnt ward. Die letzten Wahlen zum Senate hatten Männer derselben an das Ruder gebracht. Die zurücktretenden Senatoren hatten, der Bestechungen durch die Kaiserlichen in den Septembertagen schuldig befunden, das Geld auf dem Capitol wieder auszahlen müssen, wie man sagte, 200 Pfund für jeden Tag, während dessen sie Alexander und die Seinigen gefangen gehalten[2]). Sie sollten nunmehr zur Ausbesserung der Mauern der dem Papste getreuen Stadt verwendet werden[3]).

Und allerdings der augenblickliche Empfang schien den Verheißungen, die man hier wiederholte, zu entsprechen. Als er am 6. Juni (1161) einzog[4]), ward er von der römischen Priesterschaft und dem Volke mit Acclamationen und Lobgesängen bei St. Maria Nuova begrüßt. Am folgenden Sonntage celebrirte er im Lateran die Messe[5]). Und noch am 14. Juni schrieb er an Heinrich, Patriarchen von Grado, in einem Tone, daß man schließen muß, er sah es auch damals als gewiß an, er werde fortan sein Kirchenregiment in dieser geheiligten Residenz handhaben. „Die Gegner der kirchlichen Wahrheit sind überführt.“ „Wir vertrauen in dem Herrn,

1) Ughelli, Ital. sacra. III. 470. Ed. Rom. a. MDCXLVII.

2) Ep. Cardin. Alex. ap. Theiner. 212. 214. Arnulf. Lexov. Epp. ed. Giles. 125. Ep. 24. Nonne enim sacrilegii facinus de majori cumulum iniquitate contraxit, cum simoniacam constet intercessisse per omnia pravitatem etc. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. I. 67. Ep. LIX. Papencordt, Geschichte der Stadt Rom 270.

3) Ibid.

4) Ep. Alex. ad Henric. Grad. Patriarcham. Mansi XXI. 1036. Noverit siquidem discretionis vestrae prudentia, nos divina praeeunte gratia VIII. Idus Junii urbem intrasse etc. Vita Alex. 451.

5) Ibid.

daß der Anstifter des Schismas und seine Anhänger so machtlos geworden, daß sie sich nimmer erholen werden", so schloß der Brief.

Und doch geschah das schon in eben diesem Augenblick. Die scheinbar eingeschüchtert gewesene kaiserliche Partei kräftigte sich seit dem Concil zu Lodi wieder schnell und sofort kam es in Rom zu revolutionären Bewegungen[1]), von Friedrich selbst angestiftet. Denn allerdings konnte des Papstes Rückkehr ihm nicht gleichgültig sein. Die Residenz in Rom, wenn sie gleich äußerlich seine Macht nicht erhöhete, übte doch in gewisser Weise eine magische Gewalt über die große Masse der Christenheit. Der apostolische Stuhl, sobald er von der uralten Stätte gerückt ward, dahin er von der Geschichte selbst gesetzt war, schien zu wanken. Und überdies sollte Rom ja wieder zu jener kaiserlichen Stadt werden, als welche es Carl der Große bezeichnet. In keinem Falle also durfte der Reichsfeind länger in dessen Mauern weilen.

Wirklich ward ihm das durch den Zustand der Dinge unmöglich gemacht. Die Kaiserlichen traten daselbst immer drohender auf, und die eigenen Freunde mußten den Eingeladenen enttäuschen, indem sie selber riethen, zum Aufenthalt lieber Städte der Campagna zu wählen[2]). Und Alexander hat offenbar diese Vorstellungen für begründet erachtet. Denn schon am 27. Juni befindet er sich nachweislich[3]) in Palestrina und lebt seitdem bis Ende September wechselsweise hier und in Ferentino[4]).

Aber von da an übten die Fortschritte der Einschließung von Mailand ihre rückwirkende Kraft immer augenscheinlicher auf Mittelitalien überhaupt. Und überdies muß Friedrich selbst von seinem Winterquartier zu Lodi Streifschaaren entsendet haben, den Kirchenstaat zu bedrängen. Denn wir hören um diese Zeit, daß derselbe in seiner Ausdehnung von Aquapendente bis Ceperano in die Hände der Kaiserlichen gerathen[5]). Nur Orvieto, Anagni und Terracina blieben noch frei[6]). Und je sicherer schon damals Mailands Fall

1) Vita Alex. 451.

2) Ibid.

3) Jaffé, N. 7173.

4) Ibid. N. 7174—7178.

5) Vita Alex. 451. Et quoniam imperialis persecutio adversus ecclesiam circa urbem in tantum excrevit, quod omne patrimonium beati Petri praeter civitatem Urbeveti Terracinam et Anagniam atque munitionem castri ab Aquapendente usque ad Ceperanum per Teutonicos et schismaticos occupatum fuerat et detentum etc.

6) Ibid.

vorauszusehen war, um so weniger durfte Alexander hoffen, sich dort noch länger halten zu können. Als er am 30. September[1]) in der Küstenstadt anlangte, war ohne Zweifel schon ein Plan anderer Art von ihm entworfen[2]).

Nicht umsonst hatte er seit Anfang des Jahres die Westmächte durch das Bezeigen seiner Huld und Dankbarkeit sich zu verpflichten gewußt. Nicht ohne die ernstesten Erwägungen künftiger Eventualitäten hatte er die Sympathien angesehener französischer Prälaten zu steigern versucht. Gerade die rückhaltslose Offenheit, mit der er die Bedrängnisse und Nothstände bekannte, nahm für ihn ein und bewirkte, daß viele hülfreiche Hände für ihn thätig wurden. Man schickte, was er begehrte; man berieth, was er bedurfte. Er brauchte nicht mehr um Theilnahme zu bitten. Gedanken der freien fürsorgenden Liebe regten sich in Vieler Herzen und begleiteten den Bedrängten auf seinen Wegen.

Ueberdies war schon vor der Synode zu Toulouse davon die Rede gewesen, daß im schlimmsten Falle Erzbischof Samson von Rheims, ohne die Entscheidung der Landeskirchen abzuwarten, den Papst „aufnehmen" könne[3]). Andererseits hatte seitdem Alexander jenen Brief vom 17. Januar 1161 an König Ludwig vielleicht schon in der Ahnung geschrieben, daß Frankreich in Zukunft sein Asyl werden dürfte. Hatte er auch die von uns angegebene nächste Bestimmung, so wird dadurch doch diese weitere nicht ausgeschlossen, welche in den Sätzen angedeutet ist, die die Krone Frankreich als die längst bewährte Schutzmacht der Kirche feiern, die deutsche als die Verfolgerin anklagen[4]). Und Ludwig selbst war es gewesen, welcher in kurzen, aber warmen Worten — wir wissen nicht in welcher Zeit — eingeladen[5]). Gleichzeitig hatte Königin Eleonore von England ihr Verlangen ausgesprochen[6]), den Papst bald in der Nähe zu haben. Andeutungen genug, welche zeigen, daß der Ge-

1) Jaffé, N. 7179.
2) Vita Alex. 451. Ordinato itaque in urbe vicario — — — intraturus mare Terracinam perrexit.
3) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. I. 69.
4) Mansi XXI. 983. 984. Tu vero progenitorum tuorum laudabilis imitator existens — — — propensius honoravit.
5) Thomae Cant. Epp. ed. Lup. 125. Ed. 4 to.
6) D'Achery, Spicileg. t. III. 529. Adventum vestrum in partes nostras in Dei nostrique beneplacito desiderans desiderarem etc. Ej. Ep. ad Hyacinthum Cardin. ibid. 530. Spero autem et plurimum desidero vestrum in partes istas adventum, quem si Deus meus praestiterit, vobis serviendi et affectus mei sinceritatem exsequendi copiam habebo pleniorem.

Digitized by Google

danke an eine Fluchtreise zu den Westmächten, aus Anregungen und Ueberlegungen gleicherweise entsprungen und bereits länger verfolgt, in einem von ihm selbst zu erwählenden Momente ausgeführt werden sollte.

Denn allerdings sie war nicht leichtsinnig zu übereilen; was man zu opfern, was zu gewinnen, gegen einander abzuwägen. Verließ Alexander den Kirchenstaat, so war das nicht blos ein Wechsel des Aufenthaltes; es wurden auch all jene Vortheile aufgegeben, welche gerade dieses nach der Ansicht der kirchlichen Devotion eigenthümlich geweihete Land verbürgte. Ueberdies legte der Genuß der Gastfreundschaft eben so viele Fesseln an als Verpflichtungen verwirkt wurden, und das erschwerte nicht nur die freie Bewegung, es beeinträchtigte auch die Universalität der Gesichtspuncte, von denen aus der Fürst der Kirche bei Ausübung des Regiments zu verfahren hatte. Die Flucht war offenbar für die päpstliche Auctorität nur dann ungefährlich, wenn sie die Verfolgungen des schismatischen Kaisers augenscheinlich zum Martyrium stempelten. Die ihm anhangende Christenheit mußte es erfahren und bezeugen, daß dieselbe das bei den außerordentlichen Gefahren einzig wirksame Mittel der Erhaltung der persönlichen Freiheit sei. — Und das zu bewirken ist in der That dem Flüchtling meisterhaft gelungen.

Fünftes Capitel.

Seit Anfang December[1]) (1161) war Alexander, wie wir vermuthen, fest entschlossen, den erschütternden Folgen, welche Mailands Fall haben mußte, durch zeitige Einschiffung sich zu entziehen. Die Freunde und Bündner auf dem englisch-französischen Continente, wie in England mochten, bereits im Geheimen instruirt, in Spannung des Momentes harren, wo der Oberhirt bei ihnen eintreffen werde[2]). König Wilhelm von Sicilien, längst, wie wir voraussetzen, von dem Plane in Kenntniß gesetzt, erhielt die letzten Weisungen und alsobald ankerten vier seiner Galeeren, zum Dienst des Papstes bestimmt, bei Terracina[3]). Am 18. dieses Monats war überdies Erzbischof Villanus von Pisa auf einem Kriegsschiff abgesegelt und zeitig genug eingetroffen, um dort gemeinschaftlich mit ihm das hohe Fest zu begehen[4]).

Schon zuvor war der bewährte[5]) Cardinal Julius von Palestrina in Rom mit dem schwierigen Amte eines Vicars betraut und bevollmächtigt, in der Zeit der Abwesenheit seines Herrn dessen Gerechtsame, so weit möglich, wahrzunehmen[6]). Alle Welt sollte es wissen, daß der Kirchenstaat nicht aufgegeben, sondern nur zeitweilig verlassen werde. Als Sammelpunkt der Partei, als Hort

---

1) Dagegen Guilelm. Neubrig. lib. II. cap. IX. sagt schon am Schluß seiner Erzählung des Concils zu Toulouse (October 1160) Interim Dominus papa in terra Regis Siciliae (?), cujus fideli favore fruebatur, tutus consistens, opportunitatem transeundi in Gallias praestolabatur.

2) Kritische Beweisführungen Nr. 6. a.

3) Vita Alex. 451.

4) Marangon. Chronica Pisan. Archivio Storico Italiano t. VI. 2. 26. ad a. MCLXII.

5) Cf. Joann. Saresb. Polycrat. lib. VI. cap. XXIV. Opp. ed. Giles. vol. IV. 61. Quis non stupeat Episcopum Praenestinum, qui scrupulum conscientiae metuens et a participatione bonorum communium abstinebat?

6) Vita Alex. l. l.

der Versprengten sollte er zugleich gegen alle Vergewaltigungen Protest einlegen und die Freiheitsideen der Hierarchie in Italien am Leben erhalten. Alexander dagegen machte sich auf, von seinem Vaterlande zu scheiden.

Zunächst sollten schon am Tage nach Weihnachten die Cardinäle und das übrige Gefolge, wie die zum Transport des Gepäckes ausersehene Dienerschaft sich einschiffen[1]). Aber kaum hatten sie den Hafen von Terracina verlassen, als ein furchtbarer Sturm losbrach, die Fahrzeuge auf dem Meere hin und her trieb und bald an Felsenriffe warf. Kaum gelang es der Mannschaft, die an Bord befindlichen Passagiere und die Reiseeffecten zu retten[2]). Die Galeeren selbst dagegen schienen so schlimm zugerichtet, daß Anfangs Niemand sie für noch seefähig zu halten vermochte. Doch bei näherer Besichtigung ergab sich, daß sie wiederherzustellen seien. Allein Alexander beschloß, das nicht abzuwarten. An einem der letzten Tage des alten Jahres[3]) stach er auf dem Schiffe des Erzbischofs zugleich mit demselben[4]) bei Monte Circeo in See.

Und dieses Mal fing die Fahrt glücklicher an. Man hielt sich zunächst der Westküste Italiens, um je nach Bedürfniß in den geeignet scheinenden Häfen einzukehren. In Piombino bereitete der Begleiter des hohen Reisenden ihm einen prächtigen Empfang[5]). Als sie weiter bei Vada ankerten, waren sie von den Cardinälen, die auf einer Galeere aus Gaeta und zwei römischen Schnellseglern nachgefolgt, bereits wieder eingeholt[6]). Man segelte nun gemeinschaftlich weiter bis Livorno. Allein da kam die Nachricht, daß die Pisaner Consuln aus Rücksicht auf den Kaiser die Einkehr verweigern würden[7]). Man eilte daher, um dieser Demonstration zu entgehen, nach Portovenere[8]), von da nach Porto Fino[9]) und landete am 21. Januar, am Feste der heiligen Agnes[10]), in Genua. Unter dem Jubel der Bevölkerung, von den Consuln selbst und dem

1) Vita Alex. 451.
2) Ibid.
3) Ibid. infra octavas nativitatis Dominicae juxta montem Circejum in faucibus Legulae.
4) Marang. Chron. Pisan. l. l. 26. Post haec in galea archiepiscopi usque Plumbinum devenit. Romuald. Salernit. Muratori VII. 203.
5) Marang. Chron. Pisan. l. l.
6) Ibid.
7) Ibid.
8) Ibid. — ad Portum Veneris navigavit.
9) Ibid. Exinde navigavit ad Portum Delphini etc.
10) Vita Alex. l. l.

Erzbischof Syrus bewillkommnet[1]), stieg der Papst mit seinem Gefolge an das Land. Man lud ihn ehrerbietig ein, hier vorläufig zu weilen, um sich von den Beschwerden der Seereise zu erholen. Vergebens waren die Drohungen und Proteste des Kaisers. Umsonst bestand er darauf, die flüchtige Curie insgesammt gefangen zu nehmen und ihm auszuliefern[2]). Die Genueser übten in aller Treue die heilige Pflicht der Gastfreundschaft, und der Gefeierte fühlte sich so heimisch, daß er länger als zwei Monate hier gefesselt ward. Mag es sein, daß auch andere Rücksichten — und wir können dergleichen nachweisen — den Aufschub der Fortsetzung der Reise anempfahlen; wir wissen aus seinem eigenen Munde, daß ihm der Aufenthalt daselbst durch Liebesbeweise verschönert ward[3]). Ueberdies waren gar manche Regierungsgeschäfte zu erledigen. Und liest man die Briefe, die hier abgefaßt sind, so muß man über die Ruhe und Klarheit des Geistes erstaunen, welche sich darin abspiegeln. Keine Zeile verräth, daß Gedanken der Sorge den Schreibenden auf dieser Fluchtreise begleitet. Er schreibt an den König von Frankreich[4]); aber er erledigt einfach die bezügliche Angelegenheit, ohne auch nur die bevorstehende Ankunft anzuzeigen oder gar als Schutzflehender aufzutreten. Er erläßt Verfügungen an Prälaten in Frankreich und England[5]), er ertheilt dem Abte von Premontré Befehle, um die Verbreitung des Schismas in diesem Orden zu verhüten[6]); aber sie sind so gehalten, daß Niemand aus denselben selbst die Umstände erschließen würde, unter denen sie entworfen worden. Und wenn er in dem Schreiben an den Erzbischof Eberhard von Salzburg[7]) sich mit einer gewissen Dringlichkeit äußert, so ist das durch die Natur des Auftrags selbst gerechtfertigt. —

Uebrigens hatte er in Genua auch die Genugthuung, von Petenten aufgesucht zu werden. Es waren die Gesandten des Klosters Bezelay in Burgund, welche die Aufrechthaltung der Privilegien,

---

1) Vita Alex. l. l. Maraug. l. l.

2) Maraug. l. l.

3) Ep. Alex. ad Syrum etc. Ughelli, Ital. sacra IV. 1197. 1198. (Ed. Rom. a. MDCLII.)

4) Mansi XXI. 985. Datirt vom 9. Februar 1162.

5) Ep. ad Henricum Bellovac. et Mauritium Parisiensem Martene et Durand, Ampl. Coll. II. 665. datirt vom 9. Februar. — Ep. ad Robertum abbatem et universum capitulum St. Albani. Jaffé, N. 7188a. datirt vom 16. März.

6) Bouquet XV. 774.

7) Mansi XXI. 1038. App. tert. Ep. IV.

insbesondere des eben geschehenen Wahlacts begehrten[1]). Nach dem Abscheiden des Abts Pontius, welcher Alexanders Gesandte so freundlich aufgenommen, hatten die Mönche in Ausübung des bei der Stiftung des Klosters gewährten Wahlrechts den bisherigen Abt Wilhelm von Pontisére zu dem ihrigen ernannt[2]). Allein Wilhelm, Graf von Nivers, hatte nach dem Vorgange seiner Ahnen, welche unter Berufung auf die Advocatie eigenthümliche Gerechtsame beanspruchten[3]), Protest dagegen eingelegt, weil seine Zustimmung nicht erbeten war. Ja das unlängst im Verrufe des Schismas stehende Clugny hatte einst sogar von den Päpsten Paschalis II. und Calixt II. das ausdrückliche Privilegium erhalten[4]), bei der Wahl in Vezelay mitwirken zu dürfen und wollte dasselbe auch jetzt verwerthen. Nun hatten freilich die Bewohner desselben diesen Vergewaltigungen gegenüber ihren Erwählten zu vertheidigen gewußt. Da der Graf den Verkehr zwischen beiden zu hintertreiben versucht, hatten sie nichtsdestoweniger an Renald einen Unterhändler gefunden. Da aber dessen ungeachtet der Erwählte selbst um der ihm zugemutheten Translation willen Bedenken trug die Stelle anzunehmen: war die ganze Angelegenheit bereits bei dem Cardinal-Legaten Oddo anhängig geworden und zu Gunsten Vezelays entschieden[5]). Allein es lag in der Natur der Sache, daß nun doch die Bestätigung bei dem Allerhöchsten Herrn nachgesucht ward. Und diese ertheilte er nicht nur um so lieber, weil dies Gelegenheit gab, einen neuen Schlag gegen Clugny zu thun; sondern er erklärte auch, die die Wahl gewährleistenden Freiheiten von Neuem verbriefen zu wollen[6]).

Indessen war die Katastrophe bereits eingetreten, welche, längst von Alexander gefürchtet, die Revolution in der Lombardei für im-

1) Hist. Vizeliaz. D'Achery, Spicileg. II. 537. Erste Spalte.
2) Ibid. 536. Zweite Spalte.
3) Ibid. 524. Zweite Spalte.
4) Ibid. 537. Erste Spalte. Vergl. Ep. Alex. daselbst zweite Spalte. Mansi XXI. 1160. — Paschalis Papa — — Vizeliazense monasterium — — — commisisse dinoscitur et — Calixtus papa id ipsum auctoritatis suae privilegio confirmasse, ita quidem ut obeunte abbate — — alius ibi deberet communi fratrum consensu vel partis consilii sanioris Cluniacensium Abbatum consilio subrogari.
5) Ibid. 536. Zweite Spalte.
6) Historia Vizeliaz. l. l. 537. Erste Spalte — legatos Vizeliazensis monasterii audivit, allatas ab ipsis literas suscepit, ordinationem Guilelmi abbatis ratam habuit.

mer vereiteln zu sollen schien. Die Qualen der Belagerung hatten sich in Mailand während der ersten Monate des neuen Jahres zu furchtbarer Höhe gesteigert; eine gräßliche Hungersnoth[1]) zehrte alle Kraft des Widerstandes auf. Weder das Leben zu vertheidigen noch den Tod im Kampfe zu suchen vermochten die Verzweifelnden. So trug man denn gegen Ende Februar dem Kaiser an, die Stadt unter Bedingungen übergeben zu wollen. Die meisten Fürsten riethen, sie anzunehmen. Nur Raynald von Cöln war dem entgegen. Er verlangte unbedingte Unterwerfung, damit der Sieg ein vollständiger werde. Und damit ist er auch durchgedrungen.

Am 1. März (1162) geschah es, daß die Consuln, das bloße Schwert auf dem Nacken, vor dem Kaiser in Lodi erschienen[2]), sich des todeswürdigen Verbrechens der Beleidigung der kaiserlichen Majestät für schuldig erklärten und sich und die Stadt ohne irgend welche Bedingung der Macht des Siegers überantworteten. Am Mittwoch nach dem Sonntag Reminiscere, am 6. März, sah man die Mailänder Bürger insgesammt denselben Weg ziehen. Das Caroccium mit dem Bilde des heiligen Ambrosius und dem geweiheten Ochsengespann folgte den lange Kreuze tragenden Reihen, welche jenes wie die übrigen Standarten, die Schlüssel Mailands, alle Zeichen der selbständigen Herrschaft, sich selbst auszuliefern kamen. Als sie des Kaisers ansichtig wurden, der bei seinem Palast auf einem prächtigen Throne saß, beugten sie sich unter dem Schall der Trompeten, die das Sterbelied der Freiheit anzustimmen schienen, und legten alle Waffen zu seinen Füßen nieder, bereit, das nackte Leben wehrlos Preis zu geben. Und Friedrich nahm mit unerweichtem Herzen diese Huldigungen an. Als auf seinen Befehl jenes hehre Feldzeichen zertrümmert ward, die unabsehbaren Schaaren des Volkes vor ihm in den Staub sanken und die Stimme der Redner durch ihr Schluchzen übertönten: da blieb kein Auge thränenleer; nur sein Antlitz war regungslos und wie versteinert[3]). Erst als Raynald die Urkunden der Uebergabe verlesen, die einzel-

---

1) Ep. Burchardi. Muratori VI. 915 – 918. Ueber die nothwendige Aenderung der Lesart ebend. 916 recipiendam in rejiciendam, s. Ficker, Rainald von Dassel 41 Anmk. 4. Ep. Imperat. ad Eberh. Saltzb. Pertz IV. 131. 132. Ej. Ep. ad Comitem Suession. Martene et Durand. Thesaur. Anecdot. I. 473. 474. D'Achery, Spicileg. III. 536. Morena ap. Murat. VI. 1099. Otto Sanblas. Boehmer III. 595. Vincent. Prag. 71. Pagi ad a. 1162. N. XXVI. Godefr. Col. Boehmer III. 436.

2) Ep. Burch. Epp. Imperat. Morena l. l. 1101.

3) Ep. Burch. l. l. 917.

nen Puncte abgefragt und die unzweideutigen Antworten in so scharfen Formeln verzeichnet[1]), daß ein Herausreden unmöglich ward, erklärte er endlich den von Spannung Gefolterten, daß sie ihr Schicksal demnächst erfahren sollten. Zur Mittheilung darüber kam es denn allerdings schon am folgenden Tage. Wolle er allein der Gerechtigkeit freien Lauf lassen — so lautete nunmehr sein Spruch — so müsse er sie alle als Rebellen mit dem Tode bestrafen. Allein im andächtigen Aufblicke zu dem Herrn wolle er sich ihnen vielmehr gnädig erweisen[2]). Vom Banne sollten sie befreiet und, nachdem sie 400 Geiseln gestellt und einen unbedingt lautenden neuen Huldigungseid geleistet, das Leben erhalten[3]). — Aber erst nachdem diese massenhafte Beeidigung vollendet worden, hörten die also Gedemüthigten, welcher Art dasselbe sein werde.

Die Stadt sollte dem Erdboden gleich gemacht, die Mauern sollten niedergerissen, die Gräben verschüttet, die Einwohner insgesammt verjagt werden, um sich in vier von einander getrennten Flecken anzusiedeln[4]). Allerdings ist dieses furchtbare Erkenntniß nicht buchstäblich zur Ausführung gebracht[5]). Aber doch war das wirkliche Schicksal Mailands hart genug. Blieben gleich die Kirchen unversehrt und die äußeren Ringmauern großentheils unangetastet, so wurden doch die meisten Thore von den ergrimmten kaiserlich gesinnten Lombarden erstürmt, einige Befestigungswerke zerstört, die Mailänder in der That in das Exsil geführt. — Also hielt der Kaiser am 26. März (1162) als Triumphator seinen Einzug in die eroberte Stadt[6]).

Wer hätte da nicht glauben sollen, daß dieser Tag zugleich alle Hoffnung auf eine kirchliche Reconciliation Friedrichs vereiteln werde. Dennoch war Alexander kühn genug, seinen Glauben an die

1) Ep. Burch. l. l. 917. Dehinc a Domino Coloniensi facta est deditionis eorum tam pura distinctio et ab ipsis responsa est tam mera confessio, ut deinceps locum habere non debeat alicujus ingenii vel pacti vel conventionis objectio. Archipoeta bei Grimm, Ged. des M A. auf Fr. N. VII. v. 8. 9.

2) Ibid. 1101.

3) Ibid. Ep. Imperat. Pertz IV. 132. Morena 1101.

4) Ep. Imperat. Ex sententia ergo divina — — — ponimus. Otto Sanblas. Boehmer III. 595. — divisisque in quattuor partes civibus — — — quattuor eos oppida aedificare jussit etc. Vincent. Prag. 71. Auctarium Afflig. Pertz VIII. 405.

5) Pagi ad a. 1162. N. XXX. Muratori VI. 1105. not. 82. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen II. 141. Erste Ausgabe.

6) Morena 1103 — die Lunae, qui fuit sextus dies ante Calendas Aprilis. Ep. Eberh. Saltzb. LIII. Tengnagel 406. feria 6 ante Palmas etc.

ausschließlichen göttlichen Rechte seines Pontificats dadurch zu bekennen, daß er ihn eben jetzt zur Umkehr einladen ließ[1]). Und auf der anderen Seite bewies der Sieger in einem Gespräche mit einem hochstehenden deutschen Prälaten in dieser Zeit wenigstens eine Toleranz, welche unerklärbar erscheinen müßte, wäre nicht darauf gerechnet, durch die Kunde davon irre zu führen.

Eberhard von Salzburg, so oft vergebens berufen, hatte sich endlich, gerührt durch den eigenhändigen Brief des Kaisers[2]), welcher den neuen Sieg der deutschen Waffen verkündigt, im März 1162 nach Italien aufgemacht, das Hoflager in Pavia zu besuchen. Als er über Brixen, Trident, Verona nach Cremona gekommen, hörte er, daß Victor IV. und seine Cardinäle hier weilten[3]). Dieser dagegen konnte den Augenblick kaum erwarten, wo der Reisende ihm huldigen werde. Und wahrlich die Bekehrung dieses Mannes wäre zugleich die der ganzen noch in Deutschland reagirenden Partei gewesen. Aber Eberhard erklärte, den „Schismatiker" weder hören noch sehen zu wollen und reiste weiter. Und weit entfernt, daß die beiden mittlerweile von Cremona abgesandten Cardinäle mit ihren Anklagen gehört wären, fand er in Pavia beim Kaiser vielmehr die herzlichste Aufnahme und zog mit ihm alsobald nach Mailand, der Scene am 26. März beizuwohnen. Und hier kam es denn in den nächsten Tagen zu einer in der That unerwarteten Erörterung auch der kirchlichen Dinge. Jene beiden Cardinäle mit zwölf Bischöfen und anderen Fürsten constituirten sich zu einer geistlichen Rathsversammlung und inmitten derselben wurde Eberhard vom Kaiser selbst gefragt, für welche Partei er sich erklärt. Von den Beschlüssen der Synoden zu Pavia und Lodi als bindenden Auctoritäten wurde dabei offenbar abgesehen. Als der Gefragte sich entschieden zu Alexander bekannte, ward er dieserhalb durch keinerlei Vorwürfe beschwert[4]). Die Victorinischen Cardinäle, welche sich darob ereiferten, würdigte er kaum der Antwort, dem Kaiser entgegnete er auf seine Argumente mit begeisterten Apologien. Die

1) Ep. Alex. ad Eberh. Saltzb. Mansi XXI. 1038. Tengnagel 425. Nunc autem — — — — in futuro.
2) S. S. 189 Anmk. 1.
3) Ep. Eberh. Saltzb. Tengnagel 406.
4) Ep. l. l. — requisiti sumus a Domino Imperatore, quam partem elegerimus et electam prorsus tenere deliberaverimus, nosque clare Alexandrum nos recepisse et hanc partem magis nos approbare diximus nihilque super hoc gravaminis a Domino Imperatore sustinuimus.

Digitized by Google

so erregte Wechselrede hatte sich wohl zum heftigen Widerstreit gesteigert; aber weder der Fürst vermochte den Priester, noch der Priester den Fürsten zu überzeugen. Der Erstere kehrte mit seinen Begleitern Hartmann von Brixen und Geroch von Reichersberg ungefährdet, ja mit Gunstbezeugungen ausgezeichnet nach Deutschland zurück[1]).

Aber freilich man würde irren, wollte man dies alles als Zeichen einer sich ankündigenden Wendung der Dinge ansehen. Diese Verhandlung war nur eine Episode, characteristisch für die Hoheit des Sinnes, welche Friedrich auch in Momenten des Glücks zeigen konnte, aber sonst ohne irgend welche erkennbare Folgen. Sein ferneres Handeln zeugt sofort für den Plan, gegen Alexander und die Seinigen auf dem Wege der Gewalt nur noch energischer vorzugehen. — Er konnte das um so erfolgreicher thun, als die vollendeten Thatsachen selbst mit ihren Wirkungen ihn begleiteten.

Seit dem Tage des Triumphs über Mailand hatte sich Schreck und Entsetzen rings um ihn her in Ober- und Mittelitalien verbreitet[2]). Die oberitalischen Städte alle, selbst Venedig und Genua, das so eben noch getrotzt, eilten, ihre Unterwerfung anzukündigen. Der Flüchtling hätte hier Schutz nicht länger finden können, selbst wenn er ihn ferner gesucht; er mußte aus Italien weichen. Und doch war das noch nicht das Schlimmste. In diesem Augenblicke, wo bereits die nördliche Hälfte der Halbinsel vor seinem Feinde zitterte, war derselbe schon neuer Entwürfe voll, die Unterjochung auch der südlichen zu erzwingen. Sollten die letzten Fundamente erschüttert werden, auf welche sich der Papst in Italien stützen konnte, so mußte Wilhelm von Sicilien bekämpft, und um die dazu nöthige Seemacht zu gewinnen, Pisa und Genua Bündner[3]) werden. Wirklich hatten die sofort eingeleiteten Unterhandlungen einen guten Fortgang. Und schon am 6. April war der Tractat[4]) abge-

---

1) Chronic. Reichersp. Ludewig, Scriptt. R. Germ. II. 280.

2) Vincent. Prag. 72. Imperator autem Mediolano destructo in tota (?) Italia Imperialem exercebat potestatem, tota enim in conspectu ejus tremebat Italia. Chron. Pisan. Muratori VI. 173 ad a. 1163. Et ex tunc timore perculsae omnes terrae Lombardiae ipsius Imperatoris subiere mandata.

3) Vincent. Prag. ibid. — versus Siciliam cum Siculo de Ducatu Apuliae rem acturus etc. Godefr. Col. Boehmer III. 436. Marang. Chron. Pisan. Archivio Storico Italiano VI. 2. 27. — Chron. Pisan. Muratori VI. 173.

4) Ficker, Rainald von Dassel 43. Dal Borgo, Raccolta di diplomi Pisani 32.

schlossen, welcher für den Fall, daß Genua sich abermals aufrührerisch zeigen sollte, Pisa zuerst zur Expedition gegen diese Rivalin, sodann gegen Apulien verpflichtete. Aber schon zwei Tage darauf, am Osterfeste (8. April 1162) kamen aus Genua zwei Consuln und mehrere angesehene Bürger nach Pavia, ebenfalls die Bedingungen eines Vertrages zu vereinbaren. Raynald von Cöln war es, der auch diesen zu Stande brachte und am 5. Juni verhießen die Genuesen bei der Huldigung, bis zum September eine Flotte gegen den Reichsfeind[1]) ausrüsten zu wollen.

Indessen war Alexander, von Ubert von Mailand, der sich zu ihm geflüchtet, zeitig genug über die Natur der Dinge unterrichtet, auf seine Abreise bedacht gewesen. Die Genueser, nicht im Stande ihn noch länger zurückzuhalten, hatten es sich doch nicht nehmen lassen, einen letzten Dienst zu erweisen. Drei Galeeren und zwei Schnellsegler waren ausgerüstet, den Papst und die Seinigen aufzunehmen[2]). Dazu kam noch das Kriegsschiff des Erzbischof Villanus von Pisa. Es war am 25. März [1162][3]), als die kleine Flotille unter den Segenswünschen des Volkes im Golf von Genua die Anker lichtete. Sie segelte glücklich, bis sie am Sonnabend (31. März) vor Palmsonntag bei einer der kleinen ligurischen Inseln anhielt[4]). Die Reisenden wollten hier vielleicht nur einen Tag bleiben, allein das Meer ward seitdem so stürmisch bewegt, daß nicht nur die ganze Charwoche gerastet, sondern auch das Osterfest hier gefeiert werden mußte. Dann ging aber die Fahrt rasch weiter und schon am 11. April landete man an der schmalen Landzunge, wo damals Magalone lag[5]). Dahin war der neue Abt Wilhelm von Vezelay gekommen, in Bezeugung seines Dankes den hohen Gast zuerst von allen Prälaten Frankreichs zu begrüßen[6]). Alexander wiederholte, was

1) Senkenberg, Imperii Germanici jus ac possessio in Genua Ligustica 222. Vergl. Archipoeta bei Grimm a. a. O. IX. 31.

2) Marang. l. l. — immo Alexandrum cum tribus galeis et duobus sagittiis et cum archiepiscopo Mediolanensium, qui ad eum iverat — — — in provinciam per mare transduxerunt.

3) Ibid. Octavo Calend. April. Vita Alex. 451. In dominica de passione.

4) Vita Alex. ibid. — ad insulam de Liguris in sabbatho Palmarum. — Ep. Alex. ad Syrum. Ughelli IV. 1198. (Ed. Rom. a. MDCLII.)

5) Ibid. — sequente quarta feria (post resurrectionem Domini).

6) Historia Vizeliaz. D'Achery, Spicileg. II. 537. Zweite Spalte.

er bereits den Gesandten erklärt, und weihete dann einen Altar[1]). Allein zur Ausfertigung jener in Aussicht gestellten Urkunde war auch hier keine Zeit. Da die Stadt zu klein war als daß das päpstliche Gefolge bequem hätte Aufnahme finden können, überdies bekannt geworden, daß nicht hier, sondern auf der entgegengesetzten Küste bei Montpellier eine große Anzahl Cleriker harrte, befahl der Papst dorthin überzusetzen[2]).

Ein ungeheures Gewühl entstand sofort, als er den Fuß an das Land gesetzt. Das Ungewohnte des Anblicks, Neugierde und Theilnahme zugleich regten die Gemüther mächtig auf; man drängte sich den Fürsten der Kirche zu sehen. In weißem Gewande, mit den Insignien der päpstlichen Würde, bestieg er im Gedränge des Volkes das Roß, und der geleitende Zug setzte sich in Bewegung[3]). Der Herr der Stadt, Wilhelm, der ihm mit seinen Großen und einer Kriegerschaar zugleich mit Raymund Grafen von St. Gilles[4]) entgegengegangen, leistete eine Strecke den üblichen Dienst des Stallmeisters. Daneben wogten die Volksmassen fortwährend rings umher; mit ungestümer Hast drängte man sich darnach, nur den Saum seines Kleides, wie das eines Heiligen zu berühren; wem es gelang, der dünkte sich glücklich[5]).

Bei dem Einzuge in die Stadt war unter den Feiernden auch ein saracenischer Fürst zu sehen. Er trat mit seinem Gefolge vor, küßte ihm die Füße, beugte die Kniee; mit gesenktem Haupte schien er den Papst als den leiblichen Gott der Christen anzubeten. Im Namen des Sultans soll er ihn in seiner ausländischen Sprache angeredet haben; ein Dollmetsch deutete diese Anrede ins Lateinische um. Alexander antwortete wohlwollend, mit freundlicher Herablassung und behielt, wie man sich erzählte, den darüber Entzückten in seiner nächsten Umgebung zurück[6]). — Jedoch die ganze Scene

1) Vita Alex. 451.
2) Ibid.
3) Ibid. 452.
4) Ep. Alex. ad Ludov. Mansi XXI. 985. Ep. XXXII. — a dilectis filiis nostris Comite St. Aegidii et W. de Montepessulano honorifice ibi fuimus et devote suscepti etc. Ibid. 989. Ep. XXXVII. De caetero, quod nobilis vir Raymundus comes St. Aegidii magnifice nobis occurrit et se ac terram suam nobis exposuit et nos atque in persona nostra beatum Petrum Apostolorum Principem veneratione debita studuit honorare. Vita Alex. 451 gedenkt nur Wilhelms. — Privilegium für denselben vom 1. Juli 1162. Bouquet XV. 779.
5) Vita Alex. 452.
6) Ibid.

hat ein sehr legendenartiges Gepräge; kaum können wir uns des Eindrucks erwehren, welchen eine spätere sagenhafte Uebertreibung zu machen pflegt. Mit diesem Urtheile möchte zusammenstimmen, was derselbe Bericht von dem Ausbruch des Erstaunens erzählt, von welchem die Zuschauer über dieses Zusammentreffen des Saracenen mit dem Papste ergriffen wurden. Hingerissen von dem wunderbaren Anblick, sollen sie sich an das prophetische Wort erinnert haben: „Und alle Könige der Erde werden ihn anbeten, alle Völker ihm dienen". —

Am nächsten Sonntage[1]) (15. April 1162) begab sich Alexander in die Kathedrale der Stadt, um hier eine feierliche Messe zu lesen. Das Volk kam in dichten Schaaren, ihr beizuwohnen; denn dem sinnlichen Glauben des Mittelalters gemäß mußte die Gegenwart des Papstes dem Gottesdienste eine eigenthümliche Weihe geben. Aber freilich sollte das Gepränge der Ceremonien dieses Mal einem wichtigeren Zwecke dienstbar werden. Gerade als Flüchtling war es ihm Bedürfniß, ein Zeugniß von dem Bewußtsein seiner apostolischen Machtvollkommenheit abzulegen. Hatte er erst vor Kurzem den Kaiser einladen lassen, um seiner Seligkeit willen zur katholischen Kirche zurückzukehren[2]), so sollte nunmehr bewiesen werden, daß diese auch ferner den sich Weigernden zu schrecken verstehe. Dies war der Gedanke, der ihn leitete, als er nach Vollendung des Hochamtes vortrat und, zur Gemeinde gewandt, in freier Rede die Geschichte seiner Wahl vortrug, durch die Thatsachen selbst sie zu rühren. Als er aber zum Schluß gelangte, erhob er drohend seine Stimme und sprach noch einmal den Fluch über den Schismatiker Octavian und seinen mächtigen Beschützer in Oberitalien[3]).

Seitdem nahm die Zahl der in Montpellier ankommenden fürstlichen Gesandten und hohen Cleriker von Tag zu Tag zu und am 17. Mai (1162) konnte er bereits ein Nationalconcil[4]) daselbst eröffnen. Die Erzbischöfe von Sens, Tours, Aix, der Erwählte von Narbonne, der erst hier geweiht werden sollte, die Bischöfe von

1) Vita Alex. 452. Adveniente autem Dominica die (post resurrectionem Domini).
2) S. 191 Anmk. 1.
3) Vita Alex. 452 — in personas Octaviani haeresiarchae ac Friderici Imperatoris dicti eorumque complicum excommunicationis sententiam solemniter innovavit.
4) Ep. Alex. ad Omnibon. Veron. Ep. Mansi XXI. 1039. Ep. V. Pagi ad a. 1162. N. XX. Breviarium III. 65.

Auxerre, St. Malo, Nivers, Térouane, Toulon, Johann von Montlour, Bischof von Magalone waren gegenwärtig; dagegen die erwarteten Vertreter des hohen englischen Clerus, die Bischöfe von Evreux und Bajeux noch nicht eingetroffen. Die Verhandlungen setzten natürlich voraus, was zu Toulouse geschehen, ohne dessen zu erwähnen. Das erneuerte Anathema gegen Octavian, die Präsidentschaft Alexanders besiegelte thatsächlich, was dort beschlossen worden. Sonst weisen die uns überkommenen fragmentarischen Notizen auf eine schon geregelte synodale Thätigkeit hin. Die bereits in Genua verhießene Freiheitsurkunde[1]) für das Kloster Vezelay ward hier wirklich ausgefertigt. Ueberdies soll das Verfahren gegen die Ketzer schon damals insofern geregelt sein, als die Verhängung des Anathema gegen die Fürsten genehmigt ward, welche sich weigern würden, die gegen dieselben gefaßten kirchlichen Beschlüsse auszuführen. Ein anderer Canon verbot den Mönchen und regulirten Canonikern, die Rechtswissenschaft und Physik zu lehren[2]).

Aber während die Väter in Montpellier ganz unbefangen in der Voraussetzung der Legitimität des Alexandrinischen Pontificats die Kronen seiner Jurisdiction unterstellten, schien eine derselben vielmehr zu überdenken, wie sie, was zugestanden, mit Anstand zurücknehmen und die Zurücknahme doch zugleich verbergen könnte. Jedermann wird, wenn er in Vergegenwärtigung des Meisten, was wir erzählt, einen von uns schon gegebenen[3]) flüchtigen Wink übersieht, sofort eine persönliche Bewillkommnung des Geflüchteten von Ludwig von Frankreich, einen erneuerten Aufschwung des Handelns von seiner Seite erwarten.

Statt dessen finden wir in dieser Beziehung eine auffällige Zurückhaltung neben Erweisungen einer höflichen Aufmerksamkeit, ein unruhiges Ankommen und Abgehen der Gesandten neben einer immer fühlbarer werdenden Unsicherheit der gegenseitigen Beziehungen. Es ist die bei aller Treuherzigkeit doch zaghafte, trotz aller religiösen Devotion doch ins Characterlose zerfließende Natur dieses Königs, die sich hier wie in einem Miniaturbilde offenbart. Vieles Einzelne ist allerdings nicht klar; aber die Unklarheit der ganzen Richtung selbst nicht aufzuklären. Auch der allgemeine Zusammen-

---

1) Concilium Monspeliense. Mansi XXI. 1159. 1160. Historia Vizeliaz. D'Achery Spicileg. II. 537 Zweite Spalte. 538 Erste Spalte.
2) Mansi XXI. 1159.
3) S. oben S. 80.

hang der Dinge scheint nicht überall deutlich; aber das doch gewiß, daß des Papstes Ankunft dem, wie wir schon oben angedeutet, mittlerweile vom Kaiser Captivirten Anfangs peinlich gewesen; jener eben so sehr sich aufgedrängt, als dieser ihm ausgewichen und erst der Schluß des Reichstages zu St. Jean de Laone den wechselnden Neigungen ein Ziel gesetzt[1]).

Bereits am 20. April hatte Alexander über die ersten Tage seines Aufenthaltes in Montpellier und die freundliche Aufnahme, die er bei den großen Baronen gefunden, Bericht erstattet[2]) und die Absendung eines oder zweier Cardinallegaten an den französischen Hof in Aussicht gestellt. In der That waren für diesen Zweck bereits der Cardinalbischof Bernhard von Porto und der Cardinaldiaconus Hyacinth designirt. Allein der mittlerweile an den päpstlichen Hof zurückgekehrte Oddo hatte schon auf die immer schwieriger werdende Stimmung Ludwigs und darauf aufmerksam gemacht, daß diese Sendlinge zweckmäßiger vielmehr aus der Zahl der einheimischen hohen Cleriker zu wählen sein möchten[3]). Oder vielmehr diese Personen waren durch die Natur der Dinge schon bestimmt.

Gerade damals befanden sich die Nuncien des Bruders des Königs, Heinrichs, erwählten Erzbischofs von Rheims, in Montpellier, das Pallium abzuholen[4]). Der Papst gesellte denselben den Cistercienser Alexander von Grandis-Sylva bei, übergab diesem das Insigne und bestimmte, daß der nunmehr zu Investirende, durch neue Verpflichtungen an ihn gefesselt und durch die vertraulichste mündliche Instruction der Heimkehrenden bevollmächtigt, mit dem genannten Abt, dem Bischof Gottfried von Langres und dem Bischof Amalrich von Senlis sich zu Ludwig begeben sollten[5]). Allerdings sie hatten das vom 30. April datirte Schreiben an ihn selbst, wie das an die Königin Adele zu überreichen. Allein die mündlich zu machenden Vorstellungen waren das ungleich Wichtigere, und daß diese darauf berechnet waren, wirklich etwas durchzusetzen, das an-

1) Kritische Beweisführungen N. 6. b.
2) Mansi XXI. 985. Ep. XXXII.
3) Mansi XXI. 989. Ep. XXXVII; ibid. 985. Ep. XXXIII; ibid. 982. Ep. XXVIII.
4) Martene et Durand, Coll. II. 666. Ep. XII. Dilectos vero filios nostros Ans. et alios, quos cum eo ad nostram praesentiam destinasti, debita benignitate suscepimus.
5) S. Anmk. 3. 4.

zunehmen, daran darf der panegyrische Ton nicht irre machen. Der Briefsteller setzt als bestehend voraus, wovon er doch weiß, daß es fraglich geworden; er ergießt sich in überschätzenden Danksagungen für das schon Empfangene, um die Geneigtheit zu weiteren Erweisungen zu stärken. Und selbst die Zeilen an Adele[1]), werden sie mit denen an Hugo[2]) von Soissons verglichen, verrathen die besorgte Stimmung. Er rühmt ihre Ahnen ob der der römischen Kirche ertheilten Wohlthaten und ersehnt sich doch noch größere. Er erkennt die kirchliche Treue ihres Gemahles an, bittet aber doch dringend, ihn darin zu befestigen. Und daß der Empfänger den diese Breven überbringenden Gesandten „glaube" und ihre „Anträge" genehmige, darauf kommt es ihm hauptsächlich an[3]). —

Wir wissen, daß der Papst damals unter Andern hinsichtlich des zu wählenden Ortes seiner Residenz anfragen ließ[4]), aber auch daß der König bei der Audienz den Sendboten erklärte, sei es über diese, sei es über andere Punkte ihrem Herrn schreiben zu wollen[5]). Eine bestimmte officielle Antwort, welche die Rückreise nach Montpellier hätte veranlassen können, ertheilte er nicht. Aber nicht lange nachdem jene den französischen Hof verlassen, erhielt einer von ihnen, Gottfried von Langres[6]), die Weisung, sich über gewisse Dinge nur ganz offen zu äußern[7]). Welcher Art diese Aeußerungen waren, erfahren wir nicht; aber wohl, daß sie bei den Kirchlichen den größten Anstoß erregten und der dadurch verlegen Gewordene die Abfassung eines „deutlicheren" Schreibens an Stelle des von den „Aebten" nicht übergebenen betrieb[8]).

Das setzt voraus, daß Theobald, Abt von St. Germain, und der königliche Hofprälat Carducus beim Hofe in Montpellier ein-

1) Mansi XXI. 985. Ep. XXXIII.
2) Ibid. 982. Ep. XXVIII.
3) Unde magnificentiam — — — commonemus, ut praedictum Regem inducere studeas — —, ut quod ab eis sibi fuerit ex parte nostra propositum, credat indubitanter etc. Cf. 989. Ep. XXXVII.
4) Vita Alex. 452 — quatenus voluntate ipsius praecognita certificaretur, ad quas regiones sui regni de ipsius consilio accederet moraturus.
5) Das ergiebt sich aus dem Context der Ep. Godefr. Ep. Ling. Bouquet XVI. 31.
6) Vergl. über ihn Histoire litéraire de la France XIII. 349—353. Andere Briefe von ihm an Ludwig bei Du Chesne IV. 643. 644. 669—674. — Gallia Christ. IV. App. 170—180.
7) S. Anmk. 5.
8) Ebend.

getroffen waren[1]). Und das wird schwerlich früher als Ende Juni geschehen sein[2]). Dritthalb Monat seit Alexanders Landung hatte also der König verstreichen lassen, ehe er jenen begrüßen ließ. Mußte schon diese Zögerung auffallend genug erscheinen, wie viel mehr der Erfolg dieser Mission.

Freilich deren Träger kamen, wie sie sagten, den Flüchtling der freundlichen Gesinnung ihres Herrn zu versichern[3]). Allein sie traten auch alsobald mit einer Forderung auf[4]), die uns ein diplomatisches Geheimniß geblieben. Indessen wir haben keineswegs auf dessen Entdeckung zu warten, um die neue Wendung der Dinge zu erklären. Jene war ohne Zweifel absichtlich so gestellt, daß sie von Seiten des Papstes nicht erfüllt werden konnte. Gerade in dem Moment, wo von der einen Seite nur eine weitere Verständigung erzielt werden zu sollen schien, sollte es offenbar werden, daß man von der anderen nur eine Veranlassung suchte, sie zu vereiteln[5]). Als Alexander bei dem Verkehr mit den Gesandten dem Willen ihres Vollmachtgebers den seinigen entgegenstellte, glaubte er das ohne Ahnung der Folgen um so unbesorgter thun zu können, als es sich ja nur um eine Ergänzung der Aufträge seiner eigenen früheren Gesandten zu handeln schien[6]). Also erläuterte er in vertraulicher Mittheilung sein Begehren und die Cleriker reisten anscheinend ohne Besorgniß zu erregen ab. Kaum aber war das geschehen, so klagte Ludwig bereits über die Beleidigung, die er in Folge der „abschläglichen Antwort" erlitten[7]), und überdies schien das plötzliche Erkranken des Abtes Theobald das Gerücht von einer aufregenden Scene, die in Montpellier Statt gehabt, zu begründen. Als dieser auf seiner Rückreise bis Clermont gekommen, fühlte er sich sehr leidend und hatte nur noch so viel Zeit, sich nach seinem ge-

---

1) Ep. Alex. Mansi XXI. 988. Ep. XXXVI. Historia Vizeliaz. D'Achery, Spicileg. II. 539. Zweite Spalte. Historia Ludovici VII. Du Chesne IV. 416. Pagi ad a. 1162. V.

2) Kritische Beweisführungen N. 6. b.

3) Ep. Alex. Mansi XXI. 988. Ep. XXXVI. Literas — — — — gavisi.

4) Historia Vizeliaz. l. l.

5) Die Begründung dieses Pragmatismus der Begebenheiten s. in den Kritischen Beweisführungen N. 6. b.

6) Ep. Alex. l. Ut quod dilectus filius noster abbas Grandis-Sylvae, quem ad tuam excellentiam miseramus, quo nescio casu nescimus, omiserat, per istos valeat tuae sublimitatis auribus intimari.

7) Historia Vizeliaz. l. l.

liebten Vezelay bringen zu lassen, wo er bereits am 24. Juli mit Tode abging[1]).

Das alles schien den König eben jetzt plötzlich umzustimmen: „es reuete ihn[2]), wie er sagte, dem Papst Alexander gehuldigt zu haben." Von Zorn übermannt, schien er den Gedanken an den Wechsel der Politik zu verfolgen. In der That war aber nur der längst gesuchte Moment gekommen, wo ausgeführt werden sollte, worüber man in den letzten acht Wochen verhandelt. Und selbst diese Verhandlungen waren seit noch längerer Zeit vorbereitet.

Bereits seit Jahresfrist befand sich der Fürst in einer peinlichen Verlegenheit, die bei der Wandelbarkeit seiner Natur um so drückender ward. Auf der einen Seite fühlte er sich durch Gelübde und Ueberzeugung an die Toulouser Beschlüsse gebunden; auf der anderen reizten die Einflüsse der indessen immer bedeutender gewordenen Machtstellung des Kaisers, wie die Bekehrungsreden seines neuen Schwagers zum Abfall. — Und wir können bis auf einen gewissen Grad verfolgen, wie beides das gegenwärtige Resultat erzielt.

Schon im Sommer 1161 hatte der König in einem uns verloren gegangenen Briefe den Wunsch ausgesprochen, den Träger der ersten Krone der Christenheit von Angesicht zu Angesicht zu sehen[3]). Dieser beeilte sich in dem Augenblicke, wo er in den Krieg gegen Mailand zog, zu erklären, daß derselbe auch von ihm gehegt werde. Für jetzt freilich könne er über Ort und Zeit dieser Zusammenkunft noch nichts Gewisses aussagen. Aber nach Beendigung der Expedition solle mit den Fürsten darüber verhandelt werden[4]). Das hatte sich Victor IV. wohl gemerkt. Schon in den beiden ersten Jahren seines Pontificates hatte er durch eigenhändige Briefe die damals noch schwankenden Westmächte auf seine Seite zu ziehen sich bemüht. Das war allerdings nicht gelungen. Heinrich von England soll

1) Historia Ludovici VII. Du Chesne IV. 416. Historia Vizeliaz. l. l. — et mortuus est IX. Cal. Aug.

2) Historia Vizeliaz. l. l.

3) Ep. Imperat. ad Ludovic. Regem. Bouquet XVI. 26. Ep. LXXXVII.

4) Ibid. Nunc autem quia in procinctu Italicae expeditionis jam sumus — — quo in loco, quo tempore convenire et colloqui possimus, incertum habemus, nisi forte, completa expeditione, super hoc cum principibus nostris diligentissime ordinabimus.

sogar unter Zeichen der Verachtung diese Breven von sich gewiesen und öffentlich beschimpft haben[1]). Und auch Ludwig hatte keins derselben berücksichtigt. — Allein die Conjuncturen waren nunmehr anderer Art geworden. Die Mailänder Katastrophe stand bevor, der früher bezeichnete Termin war also herbeigekommen, und der Papst des siegreichen Kaisers konnte hoffen, daß der verwandtschaftlichen Beziehung, in welcher er zu des Königs Schwager, dem Grafen Heinrich von Champagne und der Königin Adele stand[2]), bereitwilliger Rechnung getragen werden würde.

Also unterzeichnet er am 11. Februar (1162) ein Breve[3]), in welchem er zur Umkehr nicht sowohl einladet als vielmehr sie als sicher eintretend vorauszusetzen scheint. Es klagt über die Machinationen derer, welche den reinen Willen des Königs irre geführt; es ruft auf zur Beschirmung der Kirche. Aber es ist doch, man möchte sagen, in Chiffern abgefaßt. „Nicht dem Papier, nicht der Dinte," nur zur mündlichen Mittheilung ist dem Ueberbringer das Geheimniß dieser Mission anvertraut.

Ohne Zweifel ward schon damals versucht, die Landung Alexanders im Voraus zu vereiteln. Die Versagung des Aufenthaltes sollte der erste wichtige Dienst sein, welchen die umzustimmende Krone Frankreichs leistete. Ja nach dem Tage der wirklichen Einschiffung im Golf von Genua schrieb Kaiser Friedrich selbst an den Cänzler Hugo, Bischof von Soissons, die Aufnahme des Reichsfeindes zu verhindern. Würde sie dieses Protestes ungeachtet dennoch beliebt, so könne das nur die schlimmsten Folgen haben: ein feindliches Verhältniß beider Reiche wäre dann unausbleiblich[4]).

Und wie mochte diese drohende Note wirken, als sie vielleicht gleichzeitig mit Alexanders Briefe vom 20. April dem Könige bekannt

---

1) Arnulf. Lexov. Epp. ed. Giles. 121. Ep. 23.

2) Historia Vizeliaz. l. l. 540. Erste Spalte. Inter quos etiam erat Comes Henricus, qui propter affinitatem cognationis partibus omnino favebat Victoris. Ep. Victoris ad Ludovic. Bouquet XVI. 25. Du Chesne IV. 583. Mansi XXI. 977 am Schluß — et pro consanguinitate, quae per dilectissimam nobis uxorem tuam, de quo nos valde gaudemus, nuper contracta feliciter existit. Bouquet l. l. Not. 6. „Eam cognationem contraxisse videtur Henricus per matrem suam, quae erat ex gente Carenthiaca." Ueber seine kirchliche Parteistellung s. Kritische Beweisführungen N. 6. c. — Ueber Heinrich als Beschützer der Wissenschaft s. noch Joann. Saresb. Ep. Bouquet XVI. 515, Ep. Nicolai Ar. Ep. ibid. 700. 701; Ep. Philippi abbatis Bonae — Spei. ibid. 703.

3) Ep. Victoris l. Jaffé, N. 9392. Bouquet XVI. 25.

4) Du Chesne IV. 579. Pagi ad a. 1162. N. II.

wurde. Der Fall, welcher dort als ein casus belli bezeichnet worden, war bereits eingetreten und umgekehrt von dem Clerus seines Landes freudig begrüßt. Die Obedienz Alexanders, längst im Herzen gut geheißen, war seit 1½ Jahren öffentlich verkündigt, und doch seitdem die Partei der deutschen Reichskirche an seinem Hofe eine geheime Macht geworden. Er hatte wie früher, so auch bis auf diesen Augenblick mit Alexander im besten Einvernehmen gestanden und doch schon im vorigen Sommer mit seinem gefährlichsten Feinde verhandelt.

Also beschloß er, um dem Letzteren auf's Neue sich gefällig zu erweisen, im Mai (1162) den Grafen Heinrich an dessen Hoflager zu senden[1]). Der Brief[2]), den dieser überbrachte, mag allerdings noch unbestimmt gelautet haben, allein der Bote war ganz der Mann, diese Andeutungen im Sinne seiner Partei in bindende Zusagen zu verwandeln. Also verabredete er nicht blos im Allgemeinen ein politisches Bündniß mit dem Kaiser, sondern ohne Zweifel schon damals den sogleich zu erwähnenden Pact. Dieser erklärte in dem Schreiben[3]) vom 31. Mai dem Könige alles, was sein Bevollmächtigter vorgetragen, genehmigt; den Kaiserstaat mit Frankreich zu einer unauflöslichen Allianz verkettet zu haben. „Alles, was ausgemacht sei, werde er unverbrüchlich halten[4])". —

Vielleicht kehrte Heinrich selbst mit diesen Zeilen in der Hand zu seinem Schwager zurück, ohne ihm rückhaltslose Mittheilungen zu machen, und dieser fühlte nunmehr, mit dem „schismatischen" Friedrich verbündet, das Unerträgliche seiner Lage in dem Maße, daß er sich durch das diplomatische Kunstmittel, dessen wir gedacht, daraus zu befreien beschloß. — Kaum hatte das so gewirkt, wie wir erzählt, so spielte er die Rolle des Beleidigten weiter.

Sofort gab er dem Bischof Manasse von Orleans[5]) den Befehl, über das, was er erlitten, an den Grafen Heinrich zu schreiben, der im Begriff war, zum zweiten Male zum Kaiser zu reisen. Mochte

---

1) Kritische Beweisführungen N. 6. b.

2) Ep. Imperat. Du Chesne IV. 581. Ep. LII. Literas et Legatum nobilitatis tuae qua debuimus alacritate suscepimus.

3) Ibid. Kritische Beweisführungen a. a. O.

4) Ibid. Sane quaecunque necessaria sunt ad conservandam inter nos mutuae dilectionis integritatem cum dilecto consanguineo nostro fideli tuo Henrico comite Trecarum amice et plenarie ordinavimus et sicut condictum est inviolabiliter observare curabimus.

5) Historia Vizeliaz. 539 Zweite Spalte. Ueber dessen Stellung s. Ep. Alex. Mansi XXI. 984. Martene et Durand II. 682. Ep. XXXVII.

immerhin nur die Weisung ertheilt sein, die zur Besiegelung des Bündnisses verabredete Conferenz nunmehr im Namen des Königs zu beantragen; die ganze Situation wirkte auf die Fassung der Vollmacht ein, welche die Feder des Bischofs entwarf. Und waren in diesen Zeilen deren Umrisse schon um einige Grade bestimmter geworden, durch die Natur der Dinge, die Stimmung des Bevollmächtigten wurden sie das noch mehr.

Eine Gelegenheit, wie diese, den von ihm längst gewünschten Umschwung der Dinge herbeizuführen, kam nimmer wieder. Also ging er vor allem darauf aus, denselben unabhängig von den wechselnden Neigungen seines Schwagers zu machen. Der nun förmlich abzuschließende Vertrag sollte urkundlich so verzeichnet werden, daß er als ein den König beherrschendes Verhängniß wirkte.

Also reiste er im Juli (1162) nach Italien[1]). Und schon als er mit Victor IV. zusammengekommen, erwies er ihm alle Ehren des rechtmäßigen Papstes in der Art, daß nicht zu unterscheiden war, ob er persönlich oder als Abgesandter des Königs huldige[2]). Bei der folgenden officiellen Besprechung mit Friedrich wurden bald die ungeduldigen Wünsche an Stelle der Instruction das Maßgebende. Und da beide Contrahenten sich nur allzugut verstanden, wurden die Linien des die kirchlichen Dinge betreffenden Vertrags auch bald gezogen. Es ward ausgemacht, am 29. August[3]) dieses Jahres solle bei St. Jean de Laone[4]) auf der Saonebrücke an der burgundisch-französischen Grenze zur Herstellung des Kirchenfriedens eine Zusammenkunft Friedrichs und Ludwigs sammt ihren geistlichen und weltlichen Großen Statt haben. Jeder solle den Papst seiner bisherigen Obedienz zur Stelle schaffen, damit beide dem Schiedsgericht des Concils unterstellt würden. Je nachdem dasselbe sich erkläre, solle Alexander III. oder Victor IV. von beiden Reichen anerkannt, die Wahl des andern dagegen cassirt werden. Für den Fall jedoch, daß einer der beiden Rivalen nicht erscheinen

---

1) Der Kaiser befindet sich nachweislich am 30. Juni im Gebiete von Bologna (Boehmer, Reg. N. 2462), am 27. Juli im Gebiete von Piacenza (Ibid. N. 2463) — Victor IV. am 13. Juli zu Bologna (Jaffé, N. 9399).

2) Ep. Imperat. ad Heraclium Lugd. arch. Pertz IV. 134. lin. 7—9.

3) Ep. Imperat. ibid. 133. lin. 11. 4 Calendis Septembr. in die videlicet decollationis sancti Johannis baptistae. — Eben so in der Ep. ad Math. Lothar. ducem 133 lin. 39, der Ep. ad Heracl. 134 lin. 12.

4) Kritische Beweisführungen N. 6. d.

würde, wäre der anwesende abgesehen von allem gerichtlichen Verfahren zu proclamiren[1]).

Und gerade durch diese Clausel war Alexanders Schicksal schon im Voraus entschieden. Heinrich wußte, daß er zu einer Verhandlung dieser Art sich nimmer verstehen werde. Und wenn das doch geschähe, so würde er durch das Verhängnißvolle des Widerspruchs mit seinen früheren Bekenntnissen moralisch gerichtet und dadurch unmöglich werden. — Aber auch dem Könige sollte ein Zusatzartikel den Bruch des Vertrags erschweren. Falls die eine oder andere dieser Bedingungen unerfüllt bleibe, verhieß sein Schwager, sich und die Besitzungen, die er von der Krone Frankreich zu Lehen trage, dem Kaiser überliefern und als Vasall dem deutschen Reichsverbande beitreten zu wollen[2]). Erwägt man überdies, daß ein feierlicher Eid diesen Unterhändler verpflichtet haben soll, den verschärften Buchstaben der Urkunde zu verschweigen: so ward offenbar, daß man alles gethan zu haben schien, den Sturz Alexanders unabwendbar zu machen.

Kaum war diese Negotiation zu Ende, so begab sich Heinrich nach Frankreich zurück, um Bericht zu erstatten. Aber in welchem Maße das geschehen, ist eben das Fragliche. Daß Ludwig in irgend welchem Grade mit dem Vertrage einverstanden gewesen, ist eben so gewiß als daß er durch die Ueberspannung seiner Vollmacht überrascht und überlistet ward[3]). Allein wo das Eine aufhöre, das Andere beginne, möchte um so schwerer auszumitteln sein, als bei dem späteren Benehmen ein wirkliches Schwanken der Stimmung mit in Rechnung zu bringen und Manches fingirt ist.

Um so fester waren die Entschlüsse, um so überschwänglicher die Hoffnungen des Kaisers. War doch alles so vorbereitet, daß eine Epoche machende Krisis seinen ursprünglichen Intentionen gemäß schien eintreten zu müssen. Freilich jener Plan gegen Sicilien war durch den im Juni zwischen Genua und Pisa ausgebrochenen Krieg vereitelt[4]). Die Streitkräfte, welche beide ihm verbündet, hatten sie im gegenseitigen Haß der Rivalität gegen einander gekehrt. Aber um so größeres Interesse hatte nun für ihn das so eben mit Heinrich

---

1) Kritische Beweisführungen N. 6. c.
2) Ebend.
3) Ebend. N. 6. c.
4) Ficker, Rainald von Dassel 43—45.

von Champagne besprochene Project. Der Zustand seines burgundischen Reiches erforderte längst die Anberaumung eines Reichstages[1]); nun sollte es zugleich zu einem glänzenden Fürstencongreß und einer Synode kommen. Was zu Pavia und Lodi vergebens erstrebt, das sollte nunmehr durch das Zusammenwirken der meisten europäischen Kronen und ihres Clerus bewirkt, eine ökumenische Auctorität geschaffen, ja mit Waffengewalt gegen die Widerstrebenden vertheidigt werden. Alle Reichsfürsten waren eingeladen, mit ihrem Heerbanne zu erscheinen[2]) und angewiesen, sich mit Zelten und Geräth zu versehen, um längere Zeit dort lagern zu können. Aber nicht allein Deutschland, Burgund, Italien, Ungarn[3]), Frankreich hatte sich an der gemeinsamen Feier der Huldigung zu betheiligen; auch Raimund IV., Graf von Barcellona und Fürst von Arragonien, und Raymund, Graf von Provence, dieser durch die Belehnung mit Arles[4]) bewogen, hatten sich dazu verpflichtet, und Waldemar von Dänemark erhielt in dieser Beziehung eine ausdrückliche Weisung[5]).

Man sieht, es kam dem Kaiser auf eine möglichst große Zahl von Theilnehmern an. In dieser Absicht wechselte er mit dem Tone der Drohung und der Bitte; ja in genauester Berechnung der verschiedenen Stimmungen äußerte er sich auch selbst über die Aufgabe des Congresses so oder anders. Um Eberhard von Salzburg zu gewinnen, ließ er mit einem Male Neigungen zur Reconciliation verrathen[6]). Der neuerwählte Patriarch von Aquileja, Udalrich, mit dem Bischof von Concordia mußten sich zu ihm begeben, in beweglicher Weise vorzustellen, wie es ihres Herrn Wunsch sei, mittelst der Maßnahmen, welche angesehene Männer beider Obedienzen anrathen würden, der Kirche den Frieden wiederzugeben. In dieser Hinsicht sei namentlich auch das Gutachten des auf Alexan-

1) Ep. Imperat. ad Heraclium Lugd. arch. Pertz IV. 133. 134. Imperialis nostrae sollicitudinis propositum, quod Lugdunensem ecclesiam ac civitatem a diutinis laboribus suis exuere et in antiquae dignitatis suae statum reformare decrevimus, pro tua fideli erga nos devotione in pectore nostro incessanter invigilat etc.

2) Ep. Imperat. Pertz IV. 133. lin. 24—26.

3) Helmold. Chronic. Slav. lib. I. cap. 91. Praeterea misit nuncios ad Regem Daniae et ad Regem Ungariae etc.

4) Pagi ad a. 1162. N. XXIII. t. IV. 605. Privileg. Frider. pro R. Martene et Durand, Ampl. Col. I. 860.

5) Kritische Beweisführungen N. 6. h.

6) Wenn anders Ep. Eberh. ad Hildebertum Presbyterum Cardinalem LXVII. Tengnagel 429 in diesen Zusammenhang der Dinge gehört.

ders Seite stehenden Cardinal Hildebert zu erfordern. Und die Reden der Reisenden schienen so sehr von der Wahrheit der Gefühle dictirt, daß Eberhard ganz eingenommen wurde. In der Unterhaltung darüber ward schon die Frage erwogen, ob es zweckmäßiger sein möchte, über die Sache auf einem Concil oder in einer begutachtenden Versammlung zu verhandeln[1]). Doch soll vor allen Alexander selbst darüber gehört werden. Der Erzbischof selbst war geneigt, schon in diesem Antrage ein göttliches Werk zu sehen und ermangelte nicht, in einem eigenen Briefe an jenen Cardinal jene beiden Cleriker im besten Vertrauen auf ihre Gesinnung zu empfehlen.

Unterdessen ergingen auch die übrigen kaiserlichen Einladungsschreiben[2]). Sie stimmten der Natur der Sache nach mit einander überein, wichen aber so weit ab, als die oben bezeichnete Rücksicht dies erheischte.

Den Prälaten der deutschen Reichskirche zeigte er an, daß auf der Saonebrücke am 29. August ein allgemeines Concil Statt finden werde, auf welchem, wie durch feierliche Eidesleistung ausgemacht, „König Ludwig von Frankreich sammt der ganzen gallicanischen Kirche Victor IV. als legitimen Papst anerkennen solle[3]).“ In dem Exemplar, welches dem Erzbischof von Lyon als dem Primas Galliens[4]) bestimmt war, betonte er, daß Graf Heinrich von Champagne diese Feierlichkeit zuerst in Vorschlag gebracht und zum deutlichen Erweise dessen, was dort geschehen solle, dem genannten Pontifex die üblichen Ehren erwiesen habe[5]). In dem Schreiben an den Herzog von Lothringen schwieg er nicht nur von dieser Ceremonie; er begnügte sich, auch nur die Hoffnung auszusprechen, daß es zu jener Anerkennung dort kommen werde[6]).

Indessen bei der regen Aufmerksamkeit, welche die Glieder der kirchlichen Parteien den gegnerischen Intentionen und Unternehmungen widmeten, konnten diese Schriftstücke und deren Differenzen

1) Ep. Eberh. ad Hildeb. Presb. Card. Tengnagel 429. Ep. LXVII. Venit autem nobis et illis in dubium, ut asserunt, utrum magis per concilium an per consilium hanc causam tractari conveniat.

2) Pertz IV. 132—134. Concilium Bisuntinum. Mansi XXI. 1161—1167.

3) Ibid. 133 — in quo Rex Francorum — — — cum universis archiepiscopis, episcopis et omnibus regni sui principibus et tota Gallicana ecclesia — — papam Victorem, sicut per sacramenta et firmissimas securitates praeordinatum est, in apostolicum et universalem sanctae Dei ecclesiae pontificem recipiet etc.

4) Jaffé, N. 6826.

5) Pertz IV. 134 lin. 7. 8.

6) Ibid. lin. 41—43. Vergl. Calmet, Histoire de Lorraine II. 15. 16.

nicht unentdeckt bleiben; der emsige briefliche Verkehr innerhalb des eigenen Kreises erleichterte die Bekanntwerdung. Erzbischof Eberhard, der aus leicht erklärlichen Gründen ein Vocationsschreiben dieses Inhalts nicht erhalten, aber doch ein Exemplar zu sehen bekommen, hatte Anfangs bei dem offenbaren Widerstreit mit den ihm gemachten Eröffnungen dergleichen für untergeschoben gehalten[1]). Aber bald eines Bessern belehrt, gerieth er in die größte Aufregung[2]) und berieth bereits mit dem Bischof von Brixen, wie unter diesen Umständen am zweckmäßigsten zu handeln. Gleicherweise circulirten Copien bei den Alexandrinern in Italien[3]) und Frankreich, um Schrecken und Bestürzung zu verbreiten. Das Project des Congresses von St. Jean de Laone wurde bei Feinden und Freunden die Frage des Tages. — Sie alle waren beschäftigt, Briefe und Boten zu senden, Erkundigungen einzuziehen, Mahnungen zu erlassen. Niemand mehr als Papst Alexander selbst. Schon am 10. Juli[4]) hatte er beschlossen, die Cardinäle Bernhard und Hyacinth an König Ludwig abzuschicken, um ihn um eine Unterredung zu ersuchen. Aber er fand nicht Ruhe, die Antwort in Montpellier abzuwarten. Nachdem er den getreuen Heinrich von Rheims in einem Billet beschworen, schleunigst zur Abwendung dieser Eventualität mitzuwirken[5]), machte er sich bald nach dem 15. Juli selbst auf den Weg[6]), reiste über Alais nach Mende

1) Ep. Eberh. Archiep. Saltzb. Tengnagel 434. Ep. LXXIII. Quod ut vobis fieret manifestius, misimus vobis literas Domini Imperatoris, quas tunc subreptitias putabamus; nunc autem cognovimus, quod per universas provincias illis Episcopis et Principibus sint directae, quos Dominus Imperator novit suae voluntati subservituros. Nos autem vocati non sumus etc.

2) Ibid. Cf. 432. Ep. LXXI ad Henricum Rhemensium Archiep. Hansiz. Germ. sacra II. 270. 271. Nos enim gravi perurgemur sollicitudine, cum variis exagitamur rumoribus etc. — — Dicunt enim, quod refutato Papa Alexandro Ecclesia Gallicana Octavianum vult superinducere.

3) Ep. O. et I. Frajapan.. Romanorum Consulum ad Ludovic. Du Chesne IV. 715. Vita Alex. 452. Exivit ergo sermo iste malus per universas Italiae et Galliarum provincias.

4) Ep. Alex. datirt vom 10. Juli. Mansi XXI. 988. Paramus etiam in continenti duos de fratribus nostris, quos inter alios fratres nostros caros satis et acceptos habemus, ad praesentiam tuae celsitudinis destinare. Historia Vizeliaz. D'Achery II. 539. Zweite Spalte. Quod ut cognovit Alexander, misit ad Ludovicum Regem legatos, scilicet Bernardum Portuensem Episcopum et Jacinthum diaconum suum.

5) Ep. Alex. Martene et Durand, Coll. II. 671. Ep. XIX. Ideoque sicut per *alia*, ita et per praesentia scripta discretioni tuae mandamus etc.

6) Vita Alex. 452. Jaffé, p. 687. Exivit Pontifex a Montepessulano in proximo mense Julii (so zu lesen statt Junii) etc. Ueber die folgenden Stationen s. ebend. und Pagi ad a. 1162. N. I.

(23. Juli), schrieb hier in gleichem Sinn an Hugo von Soissons[1]) und eilte dann weiter nach Privas (1. August). Als er daselbst die Aussicht sich eröffnet sah, den König in Clermont zu treffen[2]), forderte er den Erzbischof in einem zweiten Schreiben auf, kein Mittel unversucht zu lassen, wodurch sein Bruder von dem Vorhaben abgebracht werden könne, überdies wo möglich in Person noch vor dessen Ankunft dortselbst sich einzufinden[3]), und begab sich dann nach Le Puy (Anicium). — Schon am 13. August war er nachweislich in Clermont eingetroffen[4]). Allein als er hier sechs Tage[5]) vergebens gewartet, konnte er seiner Ungeduld nicht länger Meister werden. Er reiste dem von ihm Gesuchten noch weiter entgegen: endlich in Savigny[6]) (Souvigny), einem Dorfe am Allier mit einem Cluniacenserkloster gegenüber Moulins in Bourbonnais[7]) sahen sich der Papst und der König zum ersten Male.

Jener mußte sofort bemerken, daß alle seine bisherigen Gegenanstrengungen vergebens gewesen. Der König schien auch jetzt noch fest entschlossen, zum Congresse sich zu begeben. Und nicht nur dies; er lud den Papst ausdrücklich ein, ihn dorthin zu begleiten. Es leidet keinen Zweifel, daß der von dieser Absicht längst gewußt; allein als er in Ludwigs Munde die Aufforderung wiederholen hörte, fühlte er sich doch in eigenthümlicher Weise bewegt. Noch mehr mußte er freilich erstaunen, als er entdeckte, daß der Unterredner in dieser Zumuthung gar nichts Bedenkliches fand. Allerdings wir sehen, daß die Stimmung, in der er sich befunden, als er den Grafen Heinrich bevollmächtigt, bereits eine andere geworden. Den Gedanken, Alexander zu opfern, um dafür Victors

---

1) Mansi XXI. 983. Ep. XXIX. Du Chesne IV. 595. Dat. Mimatae IX. Cal. Aug.

2) S. die S. 207 Anmk. 5 citirte Epistel — cum quo apud Clarummontem — — colloquium debemus habere.

3) Ibid.

4) Jaffé, N. 7219.

5) Ibid. und N. 7221. Vita Alex. 452.

6) Vita Alex. l. l. — et Alexandrum pontificem apud Silvanum habuit obvium. Cod. Ricc. 228. 229 nach Giesebrechts Mittheilung apud Silviananum. Acta Vatic. ap. Baron. ad a. 1162. N. VI. Salvianum. Historia Vizeliaz. D'Achery II. 539 Zweite Spalte. Convenerunt ergo Alexander et Ludovicus apud Silviniacum, qui est vicus monachorum Cluniacensium. Pagi ad a. 1162. N. IV. führt aus Mabillon, Acta S. S. Ordin. Ben. Saec. IV. p. I. 90 die Unterschrift einer Urkunde an. „Actum publice Silviniaci praesente in eadem villa domino Papa Alexandro anno incarnati verbi MCLXII regni nostri XXVI.“ Gallia Christ. IV. 18.

7) Pagi ad a. 1162. N. VI. t. IV. 602.

Pontificat anzuerkennen, hatte er aufgegeben. Während jener Unterhändler, seine ursprüngliche Vollmacht überbietend, alles darauf angelegt, ihm diesen Tausch aufzunöthigen, hielt er den, wie es scheint, ganz unbestimmten Plan einer dort zu stiftenden Vereinbarung noch fest. Alexander und die Seinigen erkannten indessen richtig, daß ihre Gegenwart auf dieser Synode eine zu sehr in die Augen fallende Retractation alles dessen sein würde, was unmittelbar vor der Berufung nach Pavia von ihnen bekannt worden[1]). Ludwig erwiderte: „Es ist doch sonderbar, daß der, welcher seines guten Rechtes sich bewußt ist, dennoch das offene Zeugniß dieser seiner Unschuld scheuet[2])." — Jene begriffen, daß unter den gegenwärtigen Umständen das Resultat der zu eröffnenden Debatten nichts Anderes als Verurtheilung, ja Entsetzung sein würde. Dieser verwirrte sich selbst und Andere, wie es scheint, schon mit der Vorstellung, daß zu St. Jean de Laone die Versöhnung der katholischen Kirche gefeiert werden solle. Jene hätten am liebsten den König selbst von der Weiterreise abgehalten. Dieser erklärte dagegen, was verabredet, sei für ihn verbindlich und suchte für den Vorschlag einzunehmen, der Papst möge ihm wenigstens bis in die Nähe des Ortes der Zusammenkunft folgen, und während derselben sich in dem festen Schlosse Vergy (Vergiacum) aufhalten[3]). Allein auch dagegen ward von ihm remonstrirt. Selbst die Verheißung sichern Geleites rührte ihn nicht. Er wollte, so zu sagen, außerhalb des Bezirks dieser Verhandlungen bleiben. Aber freilich er wünschte doch auch nicht durch allzustarke Opposition zu verstimmen. Also ward ausgemacht, daß vier Cardinäle[4]) den König nach Dijon begleiten sollten, um bei den bevorstehenden Verhandlungen als Zeugen dafür aufzutreten, daß Alexanders Wahl die allein legitime gewesen; dieser selbst aber in das Kloster Dole[5]) bei Chateaurour

---

1) Vita Alex. 453. Sed quoniam omnino videbatur indignum et sanctorum patrum statutis contrarium, ut summus Pontifex et prima sedes aliquod deberet humanum subire judicium etc.

2) Historia Vizeliaz. l. l. 539 Zweite Spalte.

3) Ibid. — saltem ad partes illas accederet usque ad Vergiacum castrum, quod erat inexpugnabile.

4) Vita Alex. 453. Missi sunt ergo a Pontifice B. Portuensis episcopus, Hy. titulo sanctae crucis, J. titulo sanctae Anastasiae presbyteri, S. sanctae Mariae in Cosmedin et A. titulo sancti Theodori diaconi cardinales.

5) Ibid. — in partibus Aquitaniae ad monasterium Dolense. Historia Vizeliaz. l. l. 540 Zweite Spalte. transiit in Aquitaniae Metropolim urbem Bituricorum et in Dolense monasterium, quod est apud Castrum Radulfi. Pagi ad a. 1162. N. X. Martene et Durand, Ampl. Coll. II. 670. Not.

(Castrum Radulfi) in Berry sich begebe. Also trennte man sich vielleicht im Vorgefühl naher Entscheidungen.

Allein zu diesen ist es nun doch nicht gekommen. Gerade die wesentliche Absicht bei jenem Congresse, welcher in den letzten Wochen fast in ganz Europa unter außerordentlichen Erwartungen besprochen, ersehnt[1]) und gefürchtet worden, ist in eigenthümlicher Weise vereitelt; was das Verhältniß der deutschen und französischen Krone betrifft, an Stelle der Thatsache eine schauspielartige Scene getreten. Das ist gewiß, so zweifelhaft auch die Einrichtung, der Verlauf derselben erscheint.

In jedem Falle darf Ludwig nicht in dem Grade als der Enttäuschte gelten, als welchen er sich geberdet. Mag es sein, daß der Brief der Frangipani[2]) erst nach dem verhängnißvollen Termin in seine Hände gerathen; das ist doch nicht hinsichtlich der Zeilen wahrscheinlich, welche ihm sein Bruder zum Zweck der Warnung schrieb[3]). Und diesen war die Abschrift jenes kaiserlichen Ausschreibens beigefügt, in welchem ganz offen angekündigt, daß es sich auf diesem Congreß um Anerkennung Victors handele. Ueberdies war er von Stephanus, Abt von Clugny, auf die kriegerischen Vorbereitungen im Burgundischen aufmerksam gemacht[4]). Allein er hatte das alles bisher entweder nicht geglaubt oder doch nicht ernstlich erwogen. Und schon der Umstand, daß er an den verabredeten Ort der Zusammenkunft ohne den Papst Alexander sich begab, beweist, daß die Schwankungen des Wankelmuthes selbst den Gedanken an das, was er unzweifelhaft verheißen, bereits verwirrt hatten. Liebte er es überhaupt, statt sich zu binden, vielmehr inmitten des Wechsels der Dinge selbst die Entschlüsse zu wechseln, wie peinlich mußte ihm das Gefühl der Gebundenheit werden, als er auf seiner Reise nach Dijon das Gerücht von dem Invasionsplan des Kaisers bestätigt fand[5]). Und doch sollte er erst, hier angekommen, vom Grafen Heinrich den ganzen Wortlaut der Vertragsurkunde, also sein

---

1) Ep. O . . . . Bobonis, Victoris papae senescalci, ad Ludovicum Regem. Bouquet XVI. 29. — Raynaldi Col. Arch. ad Hugonem ep. ibid. 202. 203.

2) S. oben S. 207 Anmk. 3.

3) Du Chesne IV. 576. N. XXXVIII. Bouquet XVI. 30.

4) Bouquet XVI. 130. 131.

5) Helmold. Chronic. Slav. lib. I. cap. 91 p. 206 ed. Bang. Ludovicus ergo Rex Franciae, cujus praecipue exspectabatur adventus, ut intellexit Caesarem appropinquare cum exercitu et armis multis, dubitavit occurrere illi etc.

unvermeidliches Verhängniß erfahren. Wie konnte es da anders sein, als daß das Gefühl des Contrastes der augenblicklichen Stimmung mit dem ihm bekannt werdenden Buchstaben der Convention, welche fesseln sollte, ihn überwältigte? — Er erklärte sein höchstes Erstaunen über das, was ihm dermalen eröffnet werde und zugleich, daß er dazu keinerlei Vollmacht ertheilt habe[1]). Für alles, was in seinem Namen zugesagt worden, wollte er mit Einem Male den Grafen allein verantwortlich machen. Allein das lehnte dieser mit der Bemerkung ab, daß ihm ja eben dergleichen von dem Bischof Manasse von Orleans geschrieben sei. Schon wollte dieser sich verläugnen: da zog der Graf den von ihm im Namen des Königs geschriebenen Brief aus der Tasche. Und in diesem war allerdings ein fester dahin zielender Auftrag neben der Vollmacht zum freieren Handeln ertheilt[2]).

Ludwig stutzte. Denn es mußte nun ein sich Widersprechendes geschehen. Die Illusion zu verbreiten, als werde der Vertrag erfüllt und doch Maßnahmen zu erwählen, denselben practisch zu vereiteln, ward das Thema des am 29. August[3]) zu gebenden Schauspiels. Und dabei soll auch der Kaiser mitgewirkt haben. Schon war bei den Franzosen das Gerücht verbreitet, auch Papst Victor sei nicht zur Stelle[4]), und große Freude darüber laut geworden[5]). Aber die sollte bald verstummen. Er befand sich nicht nur in des Kaisers Geleit; er wurde auch von ihm, wie verabredet, auf die Saonebrücke geführt; aber früh am Morgen, ehe der Tag grauete[6]). Da er den Contrahenten natürlich nicht fand, kehrte er mit jenem in der Meinung zurück, nach dem Buchstaben des Vertrags sei der allein dort gegenwärtig Gewesene schon legitimirt.

In ähnlicher Weise versuchte auch der König eine Illusion. Er stellte sich, als ob der Termin von ihm nicht inne gehalten werden könne. Jocius, Erzbischof von Tours, Moritz, Bischof von Paris, Wilhelm, Abt von Vezelay, trafen, von ihm beauftragt, bei

---

1) Historia Vizeliaz. 540 Erste Spalte. Stupefactus Rex Ludovicus ad haec respondit: Miror unde tibi fiducia, quod me inscio meque inconsulto talia cum Imperatore condixisti.

2) Ibid.

3) Kritische Beweisführungen N. 6. f.

4) Historia Vizeliaz. 540. Wie dies die Vita Alex. motivirt, darüber s. Kritische Beweisführungen N. 6. c.

5) Historia Vizeliaz. 540.

6) Ibid. quem assumptum Imperator media nocte duxit cum supra pontis medium statimque, quasi pactionibus satisfecisset, recessit.

den zu St. Jean de Laone versammelten Bevollmächtigten des Kaisers ein, die Hinausschiebung des Congresses zu verlangen[1]). Erst ehegestern — bemerkten sie — habe ihr Herr von dem Grafen Heinrich die Bedingungen erfahren, welche dieser — ohne sein Wissen — mit dem Kaiser abgeschlossen. Dermalen sei es also unmöglich, über einen so großen Gegenstand, wie das kirchliche Schisma, eine Entscheidung zu geben.

Indessen war aber jener zu derselben Zeit, als diese Verhandlungen gepflogen wurden, dennoch an dem ursprünglich bestimmten Tage auf einem Umwege an den verabredeten Ort geeilt. Er jagte in dem nahen Walde, kam so, scheinbar ohne alle weitere Absicht als dem Wilde nachzuspüren, in die Nähe jener Brücke, fand natürlich weder den Kaiser noch irgend welchen Stellvertreter, glaubte selbst aber seiner Verpflichtung nachgekommen zu sein und kehrte, da auch seine Bevollmächtigten die beantragte Verlegung des Termins nicht hatten bewirken können, in dem Glauben, das Schuldige geleistet zu haben, in das herzogliche Schloß in Dijon zurück. Eben so reisten die Cardinäle, welche Alexander zur Vertretung seines Rechtes bei der Zusammenkunft abgeordnet hatte, nach Vezelay ab[2]).

Aber schon am andern Morgen erschien Graf Heinrich in dem Absteigequartier des Königs[3]). Hatte dieser geglaubt, durch den abentheuerlichen Jagdbesuch schon alles geleistet zu haben, so wurde er von jenem, der überdies die Petitionen seiner Gesandten gehört, gar bald enttäuscht. Er redete dem Schwager ernstlich ins Gewissen, indem er ganz entschieden in Abrede stellte, daß der von ihm vermittelte Pact bereits erfüllt sei. Würde dem nicht ernstlich Genüge geleistet — und das könne geschehen, denn auf seine Bitte habe der Kaiser eine weitere Frist gewährt[4]) — so würden die Folgen davon unvermeidlich sein; denn wenigstens er würde sich ausliefern, wie er verheißen[5]).

---

1) Historia Vizeliaz. 540. Rex autem Ludovicus quasi venatum pergens transiit per nemus ad locum colloquii misitque Jocium Turonensem Archiepiscopum et Mauritium Parisiorum Episcopum Guilelmum quoque Vizeliaci abbatem cum aliis Optimatibus regni sui ad Nuntios Imperatoris, qui ibidem convenientes verbum Regis exspectabant.

2) Ibid. Cardinales vero, quos illuc Alexander papa miserat, sperantes solutum esse colloquium, Vizeliacum redierunt. Nach der Vita Alex. 453 erst nach dem Gespräch des Königs mit Raynald von Cöln.

3) Ibid. Zweite Spalte.

4) Nach der übertreibenden Nachricht der Historia Vizeliaz. (l. l. 540 Zweite Spalte) drei Wochen.

5) Historia Vizeliaz. ibid.

Aber dazu wollte es Ludwig nicht kommen lassen. Wäre dadurch doch seine Oberlehnsherrschaft abermals bedeutend geschmälert. Um diese Eventualität abzuwenden stellte er sich, als sei er bereit, alles zu leisten, was Heinrich verlangte. Er stellte den Herzog von Burgund, den Grafen von Flandern und Wilhelm, Grafen von Nivers als Geiseln[1]), und schickte sofort zuverlässige Boten an Papst Alexander, ihm zu sagen, er habe sich sammt seinen Cardinälen zu ihm zu verfügen, wolle er nicht der Gefangene des Kaisers werden[2]). In der That trat dieser immer drohender auf[3]), nicht sowohl um die Vereinbarung als vielmehr die Anerkennung seines Papstes, der, wie wir sogleich nachholend zu erzählen haben werden, mittlerweile aufs Neue durch ihn kirchlich legitimirt war, durch die längst vorbereitete Heerfahrt gegen Frankreich zu erzwingen[4]).

Alexander hatte das längst in Erfahrung gebracht und mit dem einzigen Manne, der in dieser Noth Hülfe bringen konnte, unterhandelt[5]). Glücklicherweise ward dieser durch das eigene Interesse dazu bestimmt, diese Anträge ohne Bedenken zu genehmigen. In der That konnte dem Könige Heinrich von England — wie wir schon früher angedeutet[6]) — weder eine kirchlich-politische Verbündung Frankreichs mit dem Kaiser noch eine Unterjochung gleichgültig sein. In diesem Augenblicke, wo das Schlimmste[7]) in Aussicht zu stehen schien, wirkte überdies das kirchliche Motiv entscheidend mit den rein weltlichen Erwägungen zusammen. Also rückte er unter den begeisterten Sympathien der gesammten Bevölkerung auf dem

---

1) Historia Vizeliaz. 540.

2) Vita Alex. 435. Misit ergo — — — — spoliatio videbatur.

3) Ibid. 453. Sane maxima ipsius imperatoris potentia terribilis erat et nimium formidanda etc. Helmold. Chronic. Slav. lib. I. cap. XCI. ed. Bangert. p. 206. Ferebatur enim a multis, quod Caesar eum circumvenire voluerit et propter hoc contra pactionum tenorem armatus venerit.

4) S. oben S. 205.

5) S. Ep. Alex. ad Ludovic. Mansi XXI. 1015. 1016. Ep. LXXXIII. Der Brief ist zwar erst nach dem Termine des in Rede stehenden Congresses, am 17. September (1162), geschrieben; allein die Verhandlungen mit Heinrich II., deren er als nun erst geschehen gedenkt, setzen nach meinem Dafürhalten voraus, daß schon in den ersten Tagen des September das eingeleitet worden, was der Text erzählt.

6) S. oben S. 157.

7) Historia Vizeliaz. D'Achery. 540 Zweite Spalte. Omnis autem ecclesiasticus ordo audito hoc verbo, quod fecerat Rex, doluit valde et corde clamaverunt omnes ad Dominum, ut misereretur Ecclesiae suae sanctae. Vita Alex. 453.

englisch-französischen Continente rasch mit seinen Truppen vor[1]), um für den Papst und den Oberlehnsherrn mit den Deutschen zu streiten. — Da schien ein Gottesgericht sich anzukündigen.

So gefährlich für Friedrich unter diesen Umständen die Entscheidung durch die Waffen hätte werden können: er wäre ihr doch schwerlich ausgewichen, hätte nicht ein anderer übermächtiger Feind, der Hunger, zugleich sich gegen ihn verbündet. Die ungewöhnlich zahlreichen Menschenmassen, die in einer Gegend versammelt waren, wo bei der geringen Ergiebigkeit des Bodens die Lebensmittel seit Jahren schwer zu beschaffen gewesen, hatten, was vorhanden war, schnell aufgezehrt. Und bei dem Aufkauf rings umher stieg der Preis zu solcher Höhe, daß ein Brot[2]) mit einer Mark Silber bezahlt werden mußte.

Das nöthigte den ganzen Plan aufzugeben[3]), ohne daß der Schein verletzt würde. Während man sich in dem Lager der Kaiserlichen zum Aufbruche nach Besançon rüstete, erschien zur bestimmten Zeit in St. Jean de Laone bei König Ludwig Raynald von Cöln.

Und sofort begann zwischen beiden ein Gespräch, welches uns leider nur fragmentarisch mitgetheilt ist[4]). Ludwig erinnerte zunächst an die Bedingungen, welche beide Fürsten sich gegenseitig im Vertrage gestellt hatten, namentlich an die gleiche Berechtigung zur Entscheidung über die Papstwahl, welche den Geistlichen beider Reiche zugestanden sei. Der Canzler läugnete diese Coordination; vielmehr nur die Geistlichen des römischen Reiches, — behauptete er, — seien zu jenem Gerichte über die Kirche befugt. Der König, dem indessen dieser Anlaß des Streites nur erwünscht war, entgegnete darauf, dann sei die Vertragsformel verfälscht, außerdem ja

1) Vita Alex. 453. Excitavit enim spiritum gloriosi Regis Anglorum, ut auxilium et subventionem Domini sui Francorum Regis cum maxima multitudine virilium pugnatorum adversus eundem imperatorem animositate nimia festinaret.

2) Ibid. Cf. Saxo Gramm. Hist. Danica ed. Müller. Partis Prioris vol. II. 784. 785. Ep. Stephani abb. Clun. ad Ludovic. Regem. Bouquet XVI. 130. 131. Terra sicut diximus pauperrima est, jam deficientibus a multis annis victualibus.

3) Vita Alex. l. l. Unde quia ipse Imperator nec moram ibidem facere nec malum, quod in corde gestabat, poterat exercere, occasionem recedendi de loco ipso honestiorem quam potuit studuit causam invenire celeriter. (S. Codex Riccard. 228. 229 nach Giesebrechts Collation) — — Imperator autem — — coactus est multa famis inedia exercitum remittere ad propria, — — remeavit.

4) Ibid. Historia Vizeliaz. 540 Zweite Spalte.

die erste Bedingung nicht erfüllt, da Kaiser Friedrich nicht gegenwärtig sei. Der Canzler antwortete den Gedanken seiner Rede vollendend: „Darum, weil nur die Reichskirche dieses Prärogativ hat, müßt Ihr vielmehr zu deren Synode kommen, um den Richterspruch zu vernehmen". Ludwig aber erhob dagegen unter bitterem Lächeln den Protest: „Ich wundere mich, daß ein so kluger Mann so fabelhafte Dinge spricht. Oder weiß er nicht, daß unser Herr Jesus Christus dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern seine Schafe zu weiden anvertraut hat? Hat er nicht gehört, daß im Evangelio von demselben Sohne Gottes dem Fürsten der Apostel gesagt ist: Wenn Du mich liebst, Petrus, so weide meine Schafe! Sind die Könige der Franken oder einige Prälaten derselben davon ausgenommen? Oder sind die Bischöfe meines Reiches nicht von den Schafen, welche der Sohn Gottes dem heiligen Petrus anvertraut hat?" Indessen statt Zeit zur Antwort zu lassen, wandte er sich vielmehr an sein Gefolge weiter fragend, ob nunmehr nicht alle Puncte des Vertrags von ihm gewissenhaft erfüllt worden. Kaum hatten das alle, unter diesen nach einem kaum glaublich klingenden Berichte auch Graf Heinrich[1]), bejaht, so gab er seinem Pferde die Sporen und jagte mit verhängten Zügeln davon, gleich als wenn er einer großen Gefahr entrinnen wollte. Und sofort gab er geschärfte Befehle, die Grenzen des Reiches zu befestigen[2]). —

Indessen während auf diese Weise die französische und deutsche Krone das Project des Vertrages sich gegenseitig vereitelt, war doch das Ausschreiben der letzteren keineswegs ohne alle Folgen geblieben. An derselben Saonebrücke, wo jene sich einander verfehlten, hat allerdings am 7. und 8. September ein Congreß zugleich mit einer Synode Statt gefunden. — Allein ehe wir die Geschichte desselben erzählen, haben wir in Betracht der wesentlichen Betheiligung Waldemars I. von Dänemark an demselben die Stellung dieser seiner Landeskirche zu schildern, um eine offen gelassene Lücke unserer Darstellung auszufüllen.

In diesem Reiche hatte bisher der Gegensatz der Richtung, welche einzuhalten den König die Rücksichten der weltlichen Politik

1) Historia Vizeliaz. 540.
2) Vita Alex. 453 — et statim ad arma cum baronibus et reliqua militia sua consurgens debiliora regni sui loca munivit.

nöthigten, und der auch hier mächtigen kirchlichen hierarchischen Stimmung fortgedauert. Während das Volk wie die Majorität des hohen Clerus in ihrem Herzen dem Papste Alexander huldigte, ward der König je länger je mehr veranlaßt, in Verein mit den Bischöfen von Aarhus und Ripen sich für seine Rivalen zu entscheiden[1]). Allerdings hätte er Muth und Kraft genug gefühlt, das alte Lehnsverhältniß seines Königreiches von dem deutschen Kaiser zu lösen: er würde gerade um dieses Umstands willen mit seinem Volk haben zusammenstimmen müssen in der Anerkennung eben jenes Kirchenfürsten, welchen Friedrich I. verworfen. Allein schon auf dem Reichstage in Augsburg[2]) im Juni 1158[3]) erbaten dänische Gesandte die Bestätigung der eben geschehenen Königswahl und kehrten heim mit der Weisung an ihren Herrn, vierzig Tage nach seiner Rückkehr von der eben beschlossenen italienischen Heerfahrt den Verträgen gemäß die Huldigung in Person zu leisten. Freilich waren seitdem vier Jahr verflossen, ohne daß es zum Vollzuge dieser Ceremonie gekommen. Aber nicht weil Waldemar die Selbständigkeit seiner Krone zu behaupten gewagt; die Angelegenheiten Italiens hatten den Kaiser so lange zurückgehalten und in die kirchlichen Parteiungen in einer Weise verwickelt, welche auch für den dänischen König verhängnißvoll werden mußte. Schon die Stellung seines Oberlehnsherrn sogleich im Beginn der großen Kirchenfehde erschwerte die Freiheit seines Entschlusses. Ohne in die bedenklichsten Zerwürfnisse mit demselben zu gerathen, konnte er kaum anders als darauf bedacht sein, wenigstens jede offene Erklärung seiner Landeskirche zu Gunsten des antikaiserlichen Papstes zu verhindern.

Die leidenschaftliche Verstimmung gegen den Mann, welcher, zuerst Inhaber des Bisthums Röskilde, (seit 1137) dermalen des Erzstifts Lund, die dänische Krone zum Spielball seiner hierarchischen Launen machen zu wollen schien, hätte ihn freilich zum persönlichen freiwilligen Ergreifen der Partei Victors anreizen können. Je schroffer Eskill von Lund[4]), der selbst einst von sich be-

1) Saxo Gramm. ed. Müller. Pars post. 333. Part. prior. vol. II. 767.
2) Radevic. de reb. gest. Frider. lib. I. 24. Murat. VI. 761. Dahlmann, Geschichte von Dänemark I. 278.
3) Boehmer, Regesta inde a Conrado I. usque ad Henricum VII. N. 2402.
4) Vergl. über ihn überdies Manrique, Ann. Ord. Cisterc. III. 312. Petri Cell. Ep. Liljegren, Diplom. Suecan. I. N. 36. 42. 47. 79. 45. Ep. Bernh.

kaknt, daß er gewohnt sei, den Landesfürsten vielmehr zu gebieten, als zu gehorchen[1]), die dänische Reichskirche für die Anerkennung Alexanders zu entscheiden den Anspruch gemacht, um so mehr konnte Waldemar in seiner Eifersucht auf ein von der Priesterherrschaft unabhängiges Königthum sich aufgefordert fühlen, im Widerspruch zu jenem sich ausdrücklich zu erklären. Obwohl unter allen Herrschern seines Vaterlandes zuerst gekrönt[2]) und kirchlich eingesegnet von priesterlicher Hand, geht er doch vornehmlich darauf aus, mit der Periode des hierarchischen Königthums[3]) zu brechen. Gerade um die Selbständigkeit seiner Königsherrschaft zu begründen, mußte er, wie es schien, die Opposition gegen Eskill und seine Ansprüche erwählen. Aber diesem Zuge seiner Gedanken ausschließlich zu folgen war doch wieder durch ein anderes Verhältniß erschwert.

Auch der kriegerische Bischof Absalon[4]) von Röskilde (seit 1157), der Mann, welcher in seiner Hand den geistlichen Hirtenstab mit dem Kaper vereinigte[5]), als Waldemars[6]) Milchbruder wie durch Blutsbande an ihn gefesselt, war für Alexander gestimmt. Und der König war gewohnt, diesem in seiner Art einzigen Vertrauten seiner Krone in der Beurtheilung kirchlicher Dinge sich anzuschließen[7]). Aber auch sonst ist diese ächt nordische Natur, von der seemännische Rührigkeit und entschlossenes Handeln unzertrennlich sind, der Treiber und Mahner des königlichen Freundes gewesen. Wie so oft hat Absalon durch sein festes Auftreten seinen Für-

---

Clar. ibid. N. 37. — Vita Bernh. lib. IV. cap. 4. §. 25. — Münter, Kirchengeschichte Dänemarks II. 285. Maurer, Bekehrung des Norwegischen Stammes zum Christenthume II. 671. 672.

1) Bei Saxo Gramm. Historia Danica. ed. Mueller. Part. prior. vol. II. 769. Saepe enim numero consimilia ausum potiusque praeesse regibus quam obsequi solitum.

2) Anonym. Roeskild. bei Langebek, Script. rerum Danicarum t. I. 386. Post haec gloriosus Waldemarus — a cunctis optimatibus Daniae in regnum assumptus atque ab Eskillo archipraesule unctus et purpuratus et diademate gloriosissime coronatus etc.

3) Dahlmann, Geschichte von Dänemark I. 174—240.

4) Estrup, Absalon von Röskilde. Illgen, Zeitschrift für histor. Theologie. 1832. Bd. II. S. 60.

5) Saxo Gramm. lib. XIV. 738. Qui mox antistes creatus non minus piratam se quam pontificem gessit.

6) Ibid. lib. XIV. Part. prior. vol. II. 714.

7) An der Richtigkeit dieser Darstellung des Verhältnisses Absalons zu Waldemar darf nicht irre machen, wenn er selbst in seinem Gespräche mit Eskill bei Saxo Gramm. lib. XIV. 770 den König als denjenigen bezeichnet, gegen welchen die Kirche nichts auszurichten vermöge.

sten zum Entschlusse ermuthigt! Auch in diesem Falle, so erwartet man zunächst, wird er den Ausschlag gegeben haben.

Und wahrscheinlich ist dies auch geschehen, wenn auch nicht so, wie man vorauszusetzen geneigt sein mag. Allerdings der Inhaber des Röskilder Bisthums hat sich stets bereit gezeigt, um zu erzielender Erfolge willen Gefahren aller Art zu bestehen; aber er war gewohnt zu handeln, nachdem er überlegt und die Stärke seiner Streitkräfte abgeschätzt. Hat sich einmal sein staatsmännischer, in strategischen Entwürfen geübter Verstand für einen Plan entschieden: dann wirft er sich mit der ganzen Rührigkeit seiner Natur in die Richtung, die zu verfolgen ist, sei es in den Tumult der Schlacht, sei es in die Wirren der politischen Verhältnisse. Aber nicht immer ist er in jener Berechnung, die zu machen er gewohnt war, zum Abschluß gekommen. Und so lange er diesen nicht gefunden, nimmt er eine zuwartende, alle Rücksichten scharf beobachtende Stellung ein, ohne zu ermüden.

Und nehmen wir an, daß nicht der König, sondern Absalon das Verhalten der dänischen Reichskirche während des Kirchenschismas bestimmt: so ist damit jenes selbst erklärt. Die Rolle, welche der Bischof spielt, ist nicht, wie mir scheint, aus irgend welcher Nachgiebigkeit herzuleiten, zu der er im Widerstreit seiner Ueberzeugung und der abweichenden Ansichten des Königs verleitet wäre. Er selbst vielmehr ward von dem Gegensatze der kirchlichen Stimmung und der Interessen der staatsmännischen Politik bewegt. Nicht sowohl dem Willen des Königs hat er sich gebeugt, sondern der Wucht der politischen Verhältnisse nachgegeben, wenn er seinen Fürsten auf der verhängnißvollen Reise zum Kaiser Friedrich begleitet.

Mag es sein, daß die Sympathien für Alexander in Dänemark durch einen seiner Emissäre angeregt worden. Von Victors Partei wissen wir gewiß, daß sie hier durch dergleichen Mittel sogleich im Anfang gewirkt[1]). Unter dem Namen eines päpstlichen Legaten soll Christian Graf von Buch, der spätere Erzbischof von Mainz,

---

1) Saxo Gramm. ed. Mueller, lib. XIV. 772. Eodem tempore Christiernus quidam, adhuc privatae sortis, antequam Moguntiae pontifex creatus esset, Daniam legationis titulo petivit, qui eam exhortationibus suis ad societatem Octavianae factionis impelleret. Caeterum multae adulationis conatibus aliqua ex parte regis conniventiam assecutus, obseratas Eskilli aures habuit.

bereits im Jahre 1159 bemüht gewesen sein, Waldemar und sein Volk für den kaiserlichen Papst zu gewinnen. Allein während damals schon der König dieser Zumuthung, wie berichtet wird, nicht entgegen gewesen ist, hatte der Erzbischof von Lund sich veranlaßt gesehen, seine Stimmung für Alexander um so schärfer zu betonen. Als Occo, Bischof von Schleswig, durch den Anschluß an Victor und des Königs erneuerte Gunst sein Episcopat wiedererlangt[1]), war er nebst seinem Anhange sofort von Eskill anathematisirt[2]). Allein gerade dieses eigenmächtige Handeln, welches die Parteinahme Dänemarks und der gesammten Kirchenprovinz verrathen sollte, reizte Waldemar zum erbitterten Widerspruch. Der Erzbischof von Lund, der in diesem Protest schon den Erweis einer ausdrücklichen Betheiligung an dem Schisma glaubte erkennen zu müssen, — die Entscheidung über das Recht der streitenden Päpste war nach seiner Meinung nicht zweifelhaft — scheint Anfangs die Absicht gehabt zu haben, durch ein schroffes Auftreten den König in eine Kirchenfehde zu verwickeln, welche zur Herstellung der alten hierarchischen Auctorität in Dänemark dienen konnte. Aber bei der erneuerten Erbitterung, mit welcher sein Landesfürst auf eine andere Veranlassung hin gegen ihn erfüllt war, mußte er bald das Unhaltbare seiner Lage bei solchem Wagniß erkennen.

Einige Dienstleute[3]), welche von dem Erzbischof angewiesen waren, ein Capital, das er in Frankreich angelegt, aufzunehmen[4]) und nebst andern Kleinodien zu ihm zu bringen, hatten bereits in Stade auf ihrer Heimkehr zu unvorsichtig die Aufmerksamkeit auf die Schätze gelenkt, die sie bei sich führten. Ein Mönch, der ihnen beigesellt war, hatte der Versuchung nicht widerstehen können, bei der Mahlzeit sich des goldenen Bechers zu bedienen, der zu den zu transportirenden Kostbarkeiten gehörte. Aus der genannten Stadt ließ man allerdings die Gesellschaft weiterziehen; aber eine zum Plündern verschworene Rotte schlich ihnen nach. Kaum war sie im

---

1) Saxo Gramm. H. ed. Mueller, lib. XIV. 773.

2) Ibid. XIV. 768. Inter haec Occo, cui superioris schismatis contagio deponendi pontificatus causam praebuerat, tamquam recepta ab Octaviano dignitate, conciliato regis favore Slesvicensem sedem sacrilego occuparat regimine. Quem Eskillus catholicae partis aemulatione inter rei divinae actionem cum suis fautoribus execratus, magnopere regem permovit. Vergl. die Erörterung der Herausgeber Pars post. 330—333.

3) Ibid. lib. XIV. 768.

4) Vielleicht bezieht sich auf diese Reise Hugonis, Suessionensium episcopi, Regis Francorum cancellarii Ep. Bouquet XVI. 205. Ep. XXVIII.

Holsteinischen angelangt, als sie überfallen und aller Schätze, die ihr anvertraut worden, beraubt ward. Sofort hatte Eskill den König für die Wiedererstattung des Geraubten verantwortlich gemacht und war durch dessen Maßnahmen zur Ausmittelung der Verbrecher wenig befriedigt. Ein auf den Vorfall in Stade anspielender Witz des Königs war dem beleidigten Oberhirten als eine Beschönigung des Raubes erschienen. Seinerseits ließ er sich nunmehr zu Worten verleiten, welche den König als mitschuldig an dieser Plünderung verdächtigten. Und weit entfernt, den Zorn des Letzteren zu beschwichtigen, ging er sogar darauf aus, überdies durch Klagen über den Schutz, den der schismatische Octo gefunden, den Bruch zu entscheiden. Vergebens hatte Absalon vor diesem schroffen Auftreten gewarnt und die Erfolglosigkeit eines Kampfes, den er nicht im Bunde mit der Landeskirche, sondern allein und von allen verlassen, gegen den dermaligen Alleinherrscher in Dänemark unternehmen würde, geweissagt. Kaum gelang es demselben, den auch gegen ihn aufgeregten Metropoliten wenigstens in dieser Hinsicht zu mäßigen. Und als er nun endlich, dem Letzteren gehorsam, die ihm ertheilten Aufträge in mildernder Relation überbrachte: gerieth Waldemar dennoch in Wuth. Zu spät that Eskill Schritte zur Versöhnung. Im Bewußtsein der Unhaltbarkeit seiner Stellung und um sich zu reinigen von dem Contagium des Schismas[1]), dem in seinem Vaterlande vielmehr der Stempel der Katholicität aufgedrückt werden sollte, verließ er dasselbe später[2]), um eine Wallfahrt nach Palästina anzutreten, von wo er erst im Jahr 1167 zurückkehrte.

Indessen Waldemars Verlegenheiten blieben in der That unverändert. Mit Besorgniß mußte er auf die Lage der Dinge in Italien blicken. Sobald der Kaiser von dorther heimkehrte, war der Augenblick gekommen, wo die längst versprochene, von dem Oberlehnsherrn selbst beanspruchte Huldigung zu leisten war. In diesem Fall stand es dann nicht mehr bei ihm, die kirchliche Partei zu erwählen. Die dann festbegründete Abhängigkeit mußte auch die Richtung in der kirchlichen Politik aufnöthigen. Vielleicht um sich eine Ueberraschung zu ersparen, beschloß der König, unsicher über das, was in Italien geschehen, einen Gesandten an

1) Saxo Gramm. lib. XIV. vol. II. 772. Inde ne schismatis contagio implicaretur, Hierosolymitanae peregrinationis iter ingreditur, satius ratus a suis penatibus, quam a Romanae amicitiae liminibus exulare.
2) Kritische Beweisführungen N. 6. g.

Friedrich abzusenden, der, wie es scheint, nach dem Schluß des Concils zu Pavia, ungewiß ob 1160 oder 1161, in Oberitalien eingetroffen ist[1]).

Es war Waldemars Staatsschreiber, der Britte Rudolf, der mit dieser Mission betraut wurde. Wie er sie vollzogen; welcher Art das Gespräch mit dem Kaiser und die Aufträge desselben gewesen, ist bei unserer Ueberzeugung von der Entstellung, von welcher der Bericht des allerdings gleichzeitigen Zeugen[2]) nicht frei zu sprechen ist, im Detail nicht zu ermitteln. Unzweifelhaft ist über das Kirchenschisma, weiter darüber verhandelt, inwiefern mit dem Könige persönlich Rücksprache zu nehmen, vielleicht schon bestimmter über den zu haltenden Fürstencongreß ein Wort gefallen. Aber wie dem auch sei: Rudolf kehrte heim mit der Weisung, seinen Herrn zur Reise an das Hoflager Friedrichs, sobald er selbst in das Reich zurückgekehrt sein werde, zu mahnen.

Indessen erst nach dem Fall Mailands (1. März 1162) im August konnte Friedrich Italien verlassen[3]) und in seine burgundischen Lande ziehen in der Hoffnung, an der uns bekannten Stätte[4]) eine dieser entsprechende kirchliche Katastrophe zu erwirken.

Auch Waldemar war dahin entboten. Schon die Befehle, welche durch Rudolf an ihn ergangen, mögen bestimmt genug gelautet haben. Vielleicht sind sie durch den Cardinal Bernhard, welcher als zweiter Legat Victors IV. eben damals in Dänemark erschienen war und ein Concil berufen[5]), welches indessen bei der geringen Frequenz ohne alle Erfolge geblieben sein soll, im Auftrage des Kaisers erneuert worden. Jedenfalls die dringende Mahnung des Letzteren, nicht der Wunsch Waldemars, fremde Länder zu sehen, wie der einheimische Geschichtsschreiber[6]) uns glauben machen will, entschied den Entschluß zur Reise. Sofort eröffnete dies derselbe dem Bischof von Röskilde und begehrte ihn zugleich zum Begleiter.

1) Kritische Beweisführungen N. 6. h.

2) Dahlmann, Geschichte von Dänemark I. 9.

3) Am 18. August 1162 ist er noch in Turin Boehmer. Reg. N. 2464.

4) S. oben S. 206.

5) Saxo Gramm. 775. Ea tempestate Bernardus quidam, ab Octaviano legatus in Daniam profectus, pontificum suffragiis inhiabat. Verum paucorum favore exceptus, ut universos adsisceret, datis per provinciam epistolis, concilium simulat. Quod tenui frequentia habitum majore ludibrio quam gloria celebravit.

6) Saxo Gramm. 775. Rex promptius quam prudentius familiaris assertione suscepta nec tam religioni consulere quam exterarum gentium mores cognoscere avidus, petendi Caesaris cupidinem suscepit.

Absalon, ob er gleich längst vorausgesehen haben mag, was unvermeidlich war, schien betroffen. Durch die Erklärung, daß er mit dem schismatischen Kaiser nicht verkehren könne, ohne durch diesen Abfall von der wahren Kirche der ewigen Seligkeit verlustig zu gehen, unter dem Vorwande, den Anstrengungen einer so weiten Reise nicht gewachsen zu sein, lehnte er zunächst die Zumuthung seines Fürsten ab [1]). Ueberdies, deutete er an, werde kaum für so lange Zeit der Urlaub ihm gewährt werden. Als der König, um den letzteren Einwurf zu entkräften, die erforderliche Erlaubniß sofort selbst ertheilte, wiederholte er um so nachdrücklicher, daß er durch Gewissensbedenken gehindert werde. Allein Waldemar betheuerte, gerade deshalb bedürfe er des Geleites seines Bischofs, um den Gefahren des Schismas zu entgehen. Dennoch widerstrebte Absalon auch jetzt. Erst als er aus den dringend wiederholten Bitten erkannte, wie unentbehrlich er seinem Fürsten sei; als er dessen gewiß geworden, daß er ihn unbedingt seinem Willen gemäß lenken könne, willigte er ein. Allerdings selbst der Gedanke an die Gefahr, die Freundschaft des Königs, für den er übrigens alles wage, zu verlieren, erklärte er schließlich, könne ihn nicht vermögen, das göttliche Recht zu verletzen; aber der Reise sich zu unterziehen, dazu sei er jetzt eben deshalb bereit, um Waldemars Schritte zu behüten, gegen Irrungen zu sichern.

Alsobald machten sich der König und Absalon, umgeben von einem auserwählten Gefolge, zu dem Suno und Esbern von Seeland, Takam und Esger von Fünen zählten, auf den Weg [2]). Indessen die Mitglieder dieser Gesellschaft waren doch über die Zweckmäßigkeit dieser Reise, als sie bereits unternommen, nicht einig. Als sie nach der Ueberfahrt über die Elbe in die Nähe Bremens gekommen, fühlte sich Esbern berufen, bei seinem Fürsten noch Vorstellungen zu machen, und jetzt mit einem Male sein Erstaunen darüber auszudrücken, daß er lediglich in unbegreiflichem Vertrauen auf Friedrich zu einer so weiten Reise sich entschlossen. Es sei nicht einzusehen, wie er dazu komme, sich selbst und das freie Vaterland ohne dringende Nothwendigkeit dem Kaiser zu überliefern; lieber den Nacken unter das Joch der deutschen Herrschaft zu beugen, als ein unabhängiges Volk regieren zu wollen. Der König, ob er

---

1) Saxo Gramm. 776.
2) Ibid. l. l.

gleich die Motive seiner Reise entdeckt sah, mäßigte nichtsdestoweniger seinen aufwallenden Zorn, und setzte unter wachsender Zunahme seines Gefolges ohne Unfall seine Reise bis Metz fort[1]). Nachdem er unter außerordentlicher Theilnahme der Bevölkerung hier einige Zeit verweilt; — Mütter drängten sich mit ihren Kindern herzu und fleheten ihn an, sie mit seiner königlichen Rechten zu berühren[2]); Landleute streueten Samenkörner ihm in die Hand in der Hoffnung auf Befruchtung — begab er sich an das Hoflager des Kaisers, welches sich wahrscheinlich in dem prächtigen Palaste[3]) befand, welcher vor Kurzem erst in Dole für ihn erbaut war.

Hier traf er nun freilich weder jetzt noch später die Könige von Frankreich und Ungarn; es fehlte überdies Papst Alexander mit seinem clerikalen Gefolge. Aber doch war die Versammlung, welche an der Saonebrücke berathen sollte, äußerlich angesehen, immerhin glänzend[4]) zu nennen. Friedrich selbst erklärt, daß fast alle Fürsten seines deutschen, burgundischen, italienischen Reiches hier zugegen gewesen[5]). Und eine der Urkunden, welche er am 7. September ratificirt, verzeichnet[6]) die Namen von zehn Erzbischöfen, dreißig Bischöfen, überdies des Herzogs Heinrich des Löwen, Friedrichs von Schwaben, der Pfalzgrafen Ludwig und Otto von Wittelsbach, des Herzogs Dippold von Böhmen, der Markgrafen Wilhelm von Montferrat, Opizo von Malespina und Anderer.

Die erste Sitzung der Synode ward von Victor IV. eröffnet mit ausführlicher Mittheilung über den Hergang bei der Wahlhandlung, die natürlich vom einseitigen Parteistandpunkt aus erzählt wurde. Es waren drei Punkte, die nach seiner Auseinandersetzung die Rechtmäßigkeit seiner Erhebung begründeten, der regelmäßige Vollzug der Wahl, der Umstand, daß er zuerst die päpstlichen Insignien getragen, endlich, daß er der Entscheidung eines allgemeinen Concils sich unterstellt habe, während Roland — ein Beweis seines bösen Gewissens — Bedenken getragen, der Prüfung der

---

1) Saxo Gramm. 779.
2) Ibid.
3) Historia Vizeliaz. D'Achery II. 540.
4) Sigeb. Auctar. Afflig. Pertz VIII. 405 lin. 32—39; Contin. Valcell. ibid. 460 ad a. 1162.
5) Decretum Friderici I. Imperatoris Murat. Antiq. Ital. VI. 57 — in generali curia nostra apud Pontem Laonem, ubi fere omnes Imperii nostri principes convenerunt.
6) Ibid. 58. 59 — Alb. Stad. Schilter, Scriptt. Germ. I. 289. Helmold. Chronic. Slav. lib. I. cap. 91.

Canonicität der Wahl sich zu unterziehen[1]). Hatte schon diese Erörterung im Kreise der hier Versammelten, welche längst für ihn gestimmt waren, ihm Beifall erwirkt: so gewann er vollends die Sympathien des hohen Clerus durch die Einschränkung des Mißbrauchs der Appellationen an den päpstlichen Stuhl[2]). Indem er verfügte, nur dann solle dieser Weg eingeschlagen werden, wenn die streitige Angelegenheit durch den Richterspruch der Bischöfe nicht entschieden werden könne, stärkte er die Rechte des Episcopats und durfte seinerseits hoffen, um so lieber in seinen Ansprüchen unterstützt zu werden.

Nachdem er geendigt, erhob sich Friedrich. Mit hohem Selbstgefühl betont seine Rede die Rechte, die ihm als römischem Kaiser, denn als solcher weiß er sich, eigenthümlich sind. Wenn er von „Königen der Provinzen" spricht, die er hierher gerufen, so deutet er ohne Zweifel den Anspruch auf die oberlehnsherrliche Gewalt über alle die Territorien an, die einst dem weströmischen Reiche zugehörten. Diese Ansicht wird nicht herabgestimmt, wenn er alsobald erklärt, er habe eben diese zu der jetzt zu haltenden Synode entboten, da er es für Unrecht halte, ohne ihre Meinung zu hören, in dieser Angelegenheit einseitig weiter vorzugehen. Den Kirchenstreit betrachtet er doch als eine Angelegenheit *seines* Reiches; Rom als *seine* Stadt; die Ueberwachung der Wahlhandlung zur Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhls, die Decision über die obschwebende Streitigkeit gilt ihm als sein eigenthümliches Privilegium. Nichtsdestoweniger, so schloß er erbittert, hätten jene zum Vasallendienst verpflichteten Fürsten, denen er dermalen *freiwillig* die bedingte Theilnahme an der Entscheidung zugestanden, sich erkühnt, zum Hohne des römischen Kaisers in Rom einen Papst zu erwählen; Regierungsrechte in einem fremden Staate sich angemaßt[3]).

Sofort führte Raynald von Cöln diesen Gedanken, um sich allen verständlich zu machen, in lateinischer, deutscher, französi-

---

1) Saxo Gramm. 781.

2) Ibid. Praeterea ad conciliandos sibi pontificum animos eorum dignitatem benignis decretorum sanctionibus adornavit, haut prius Romanam ad sedem provocandum constituens, quam si lis ipsorum pronuntiatione finiri non posset.

3) Ibid. Finiente eo, Caesar provinciarum reges hujus controversiae finiendae gratia ad colloquium a se invitatos dicebat, eorum sententiae repugnare nefas ducturo. Quos ideo non adesse, quod in Romani imperatoris injuriam Romae pontificem creare cupiant, alienae civitatis jus suis suffragiis administrare conantes. Cf. Joan. Saresb. Opp. vol. I. 332.

scher Sprache weiter aus. Offenbar würden „die Könige der Provinzen" es als ein großes Unrecht fühlen, wenn sein kaiserlicher Herr in ihren Reichen über das geistliche Hirtenamt entstandene Wirren durch eine unbefugte Entscheidung lösen wollte; nichtsdestoweniger scheueten sie sich nicht, dergleichen in Rom, der kaiserlichen Stadt, zu thun[1]).

Diesen Anklagen folgte alsobald die Verurtheilung eben desjenigen, durch dessen Erhebung sich jene Fürsten nach der Ansicht der Kaiserlichen vergangen haben sollten. Unter den allgemeinen Acclamationen der Versammelten als Papst von Neuem anerkannt, sprach Victor IV. bei brennenden Fackeln den Bannfluch gegen Alexander und seine Anhänger aus[2]), während Waldemar auf Absalons Wink in diesem Moment sich entfernte, gleich als könne die sinnliche Lossagung von dieser sich vollziehenden Ceremonie auch seine Parteinahme wieder rückgängig machen. Der Bischof von Röskilde machte Miene, seinem Herrn auf dem Fuße zu folgen. Von Victor ersucht zu bleiben, entschuldigte er sein Entweichen unter dem Vorwande, seinen König keinen Augenblick verlassen zu dürfen[3]). Aber kaum hatte er sich davon gemacht, als der Papst beschloß, vor aller Welt zu zeigen, daß diese immerhin auffallend scheinende Entfernung der Vertreter der dänischen Reichskirche nicht gegen ihn zeuge. Er weihet am folgenden Tage den schon erwählten Livo zum Bischof von Odensee[4]).

Indessen durch all' dieses Gepränge konnte doch die Niederlage nicht verhüllt werden, welche die kaiserliche Partei erlitten. Es war das dritte Mal, daß der Plan gescheitert war, Victors Pontificat in eine ökumenische Auctorität zu verwandeln. Die geräuschvollen Vorbereitungen zu dem Fürstencongresse hatten nur dazu gedient, den Contrast um so auffälliger zu machen, mit welchem das Schauspiel geendigt. Das Concil zu Toulouse, dessen Bedeutung hatte gebrochen werden sollen, hatte vielmehr seine Probe bestanden. Gerade in dem Augenblicke, wo es schon aufge-

1) Saxo Gramm. 782. 783.
2) Ibid. 783. 784.
3) Ibid. 784.
4) Ibid. Die postero Octavianus Livonem, Othoniensium electum vehementer ab Absalone prohibitum, falsa pontificis unctione persequitur.

geben schien, hatte das dort gesprochene Gelübde sich mächtiger erwiesen als alle diplomatische Vereinbarung. Ohne die Gefahren einer erneuerten Recognition bestanden zu haben, ward Alexanders Pontificat von den enger wie jemals zusammenhaltenden Westmächten getragen und der Bruch beider mit dem deutschen Reiche ein vollendeter. Ohne Frage ist dadurch die schismatische Vereinsamung des Letzteren befestigt; der Kaiser selbst sollte den Rückschlag[1]) fühlen, den dieser Ausgang der Dinge auf die Stimmung ausübte.

Was half es, daß Victor von der Saonebrücke nach Besançon, von da über Metz nach Trier sich begab, um durch seine persönliche Erscheinung die Deutschen zu fesseln? — Allerdings er bannte auf der Synode daselbst am 1. November (1162) in Gemeinschaft mit deutschen und italienischen Bischöfen abermals seinen Feind[2]). Aber dieser ward eben jetzt von jenen beiden durch ihn versöhnten Kronen glänzender wie jemals gefeiert. Ludwig VII. war in einem Schreiben[3]) vom 17. September um der Verdienste willen, welche er durch das Verfahren zur Vereitelung des Congresses sich erworben, von Alexander in außerordentlicher Weise belobt und im Namen Heinrichs II., welcher so eben erst den wichtigen Dienst geleistet, auch für die Zukunft der treuen Ausübung seiner Vasallenpflichten versichert[4]). Und am Tage darauf[5]) war dieser selbst im Kloster Dole erschienen, den Papst persönlich zu begrüßen. Er warf sich ihm zu Füßen, dieselben zu küssen; ward aber alsobald aufgerichtet und zum Mundkuß zugelassen[6]). Erst nach drei Tagen frohen Zusammenlebens reiste er ab, ohne Zweifel um die verabredete neue Scene der Hul-

---

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. I. 222. Ep. CXLV. Nam sicut ipsemet conqueritur, ex quo Latonam venit, ut Regem Francorum et Gallicanam Ecclesiam separaret a fide et in suam haeresim perverteret, ut adorarent idolum suum, successus ejus relapsi sunt, et quae eum extulerat, in depressionem ipsius coepit fortuna fluctuare: spes autem fidelium est, quod ad honorem Dei in brevi amplius deprimetur, donec eum omnino Christus, cujus sponsam persequitur, conterat sub pedibus suis.

2) Sigebert. Contin. Aquic. ad a. 1162. Pertz VIII. 410. Ibid. Script. XVI. 92. Albert. Stad. Schilter, Scriptt. rerum Germ. 289. Imperator Victorem in papatu cum Rege Daciae confirmavit, qui Treverim veniens, Rolandum cum suis excommunicavit.

3) Mansi XXI. 1015. Ep. LXXXIII.

4) Ibid.

5) Ibid. Nos enim praefatum Regem, quem in proxima tertia feria ad nostram praesentiam exspectamus etc. Jaffé, N. 7222.

6) Vita Alex. 453.

digung vorzubereiten. In Coucy[1]) an der Loire südlich von Blois in Orleanais sollte sie Statt finden. Prächtige Zelte für die beiden Fürsten und Papst Alexander waren errichtet. Und als der Letztere in seinem priesterlichen Schmuck zu Pferde gestiegen, hielt der eine an der rechten, der andere an der linken Seite den Zügel, ihn zu geleiten. — Wie mochte man darüber urtheilen, daß Victor in der Bamberger Diöcese Subsidien sammelte[2]), wenn man damit das Gerücht verglich, daß König Heinrich seinem Rivalen bei dem Besuche in Kloster Dole die glänzendsten Geschenke[3]) dargebracht? —

Darob jubelten die Alexandriner in Deutschland. Eberhard von Salzburg hatte die bedrohliche Verwickelung der Dinge im Nachbarlande von Anfang an, wie wir wissen, mit dem Auge des aufmerksamen Beobachters verfolgt[4]). War er augenblicklich zweifelhaft gewesen, ob er, wenn gleich zu jenem Concile nicht eingeladen, nicht dennoch daran sich betheiligen solle, so hatte er doch, noch rechtzeitig enttäuscht[5]), vorgezogen, in seiner Kirchenprovinz zu bleiben und durch Briefe zu wirken. So eilte er denn schon in der Zeit vor dem 29. August die sicherste Quelle sich zu eröffnen, indem er Heinrich von Rheims befragte[6]). Was konnte ihm erwünschter als die Antwort[7]) sein, „daß die gallicanische Kirche dem Papste Alexander treu sein werde bis in den Tod; sein königlicher Bruder eher sein Leben lasse, als dessen Obedienz aufgebe"? —

Und als der Erfolg diese Weissagung rechtfertigte, da konnten die Gleichgesinnten in Deutschland nur damit zufrieden sein, daß es also gekommen. Gegenüber den gehäuften Wiederholungen derselben Ceremonie, durch welche Victors IV. Würde legitimirt werden sollte, trat die Unabhängigkeit der seines Rivalen in ein um so helleres Licht, und dieses warf seine zündenden Funken auch nach Deutschland in dem Augenblicke, als jener hier abermals verkün-

---

1) Robert. de Monte. Pertz VIII. 512. Exinde parvo spatio temporis interjecto Ludovicus Rex Francorum et Henricus Rex Anglorum super Ligerim apud Cociacum convenientes Alexandrum papam honore congruo susceperunt etc.
2) Lang, Reg. I. 237. Jaffé, N. 9404.
3) Vita Alex. l. l.
4) S. oben S. 207.
5) Eberhardi Ep. ad Episcop. Brixin. Tengnagel, Vett. Monum. 434.
6) Ibid. 432. Hansiz. Germ. sacra 270. 271.
7) Hansiz. ibid. 271.

digt[1]) ward. Gerade seit diesem Moment begann der Umschwung[2]) der Stimmung zu Alexanders Gunsten sich allmählig zu verbreiten, welchen Eberhard vorbereitet.

Mochte der Kaiser immerhin die drohende Stellung, die er, der Macht der Nothwendigkeit weichend, augenblicklich hatte aufgeben müssen, nach seinem Aufbruch von St. Jean de Laone erneuern und seine Rüstungen gegen die Westreiche um so emsiger betreiben[3]): es verlautete, daß im Fall des Krieges selbst deutsche Fürsten gegen ihren Oberlehnsherrn fechten würden. Herzog Berthold von Burgund, der im Widerspruch mit den Worten der Convention[4]) vom Jahr 1152 längst auf den Besitz nur dreier Städte beschränkt[5]), durch den neuesten Genf betreffenden Richterspruch[6]) vom 7. September (1162) auf das Empfindlichste gereizt war, bot sich nicht nur dem König Ludwig als Bündner an; er verhieß sogar den Beitritt vieler in Deutschland mit dem damaligen Regiment Unzufriedener[7]). Auf der anderen Seite freilich hatte Graf Heinrich von Champagne in Anerkennung, daß der mit Friedrich vereinbarte Vertrag durch seines Schwagers Scheinhandlung nicht vollzogen, sich wirklich ausgeliefert und konnte später die Freiheit nur durch Uebergabe mehrerer Schlösser[8]) und durch Eingliederung in den deutsch=burgundischen Lehnsverband erkaufen.

Verwickelungen allerdings, welche das Verhältniß beider Reiche auf das Bedenklichste zu einander spannten, aber doch zugleich den Entschluß erschwerten, die — immerhin gewünschte — Entscheidung durch die Waffen wirklich zu erwählen. Und dies war eben unter diesen Umständen das für Alexander verhältnißmäßig Wünschenswerthe. Ohne den Eventualitäten eines Krieges Preis gegeben zu werden, war er doch in dem Falle, die einander Verfein=

---

1) Ep. Eberh. Tengnagel 436. Denique literae circumferuntur in omnibus provinciis terrae nostrae, quae quasi praeconis voce sublevationem Octaviani et confirmationem et Alexandri papae dejectionem magnis vocibus intonant et terrifico resonant boatu.

2) Helmold. Chronic. Slav. lib. I. cap. XCI. ed. Bang. p. 206.

3) Ibid.

4) Pertz IV. 91.

5) Otto Frising. lib. VI. cap. XXX. Murat. VI. 733.

6) Murat. Antiq. It. VI. 57. Boehmer, Reg. N. 2466.

7) Bertholdi Ducis Burgund. Ep. ad Ludovicum Reg. XVI. 34 — noverit serenitas vestra, nos cum omnibus amicis et fidelibus nostris nec non cum aliquibus etiam majoribus Teutonicis principibus, quorum plures etiam pro amore nostro vel ex consanguinitatis debito, plures *etiam ex Imperatoris odio* fautores habebimus, — — devotissimos esse.

8) S. Bouquet XVI. 691 not. a.

deten gleicherweise sich verbindlich zu machen. Während die Kirchlichen in Frankreich davon erzählten, daß ihr König als leuchtendes Beispiel der Treue dem „sogenannten" Kaiser gegenüber gerühmt worden; wurden diesem unter der Hand von demselben Papste die freundlichsten Anerbietungen gemacht. Eberhard[1]) erhielt gerade einen Tag (18. September 1162) nach jenem Datum, an welchem jenes Belobungsschreiben abgefaßt worden, den Befehl, den Kaiser zur Rückkehr zur katholischen Kirche durch die Verheißung einzuladen, alles, was er gegen dieselbe gefrevelt, solle vergeben, er selbst in diesem Falle „als der mächtigste Fürst" von ihm geehrt werden. — Der Antrag ward allerdings abgelehnt; aber dennoch schienen die Alexandrinischen Stimmungen in Deutschland bereits immer mehr aus dem ursprünglich Sporadischen sich sammeln, so zu sagen, verdichten zu sollen. —

1) Hansiz. Germ. sacra II. 273. Interea si videris tempus acceptatione dignum, ad Imperatorem Fridericum accedas et ipsum ad unitatem ecclesiae, devotionem nostram revocare omnibus modis elabores et eidem, si ad nos pura mente redire voluerit, ex parte nostra liberius proponas, quod nos juxta consilium tuum omnia, quae contra ecclesiam Dei et nos ipsos egit, ei remittere et sicut potentissimum principem studebimus honorare.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Erstes Capitel.

Es war am 18. April 1161[1]) als Erzbischof Theobald von Canterbury zum letzten Male den Hirtenstab in seiner Hand hielt. An demselben Tage rief der Tod ihn ab. Wie seine größeren Vorgänger Lanfranc und Anselm in dem Kloster Bec gebildet, als Prior, zuletzt als Abt[2]) dort wirksam, war er vor nunmehr drei und zwanzig Jahren auf den ältesten Stuhl Englands berufen und am 8. Januar 1139 von dem Cardinalbischof Alberich von Ostia unter Stephan von Blois consecrirt[3]). Unter den Wirren dieser usurpatorischen Regierung erhoben, konnte er sich rühmen, eine legitime mitbegründet zu haben; aber in Unruhe und Arbeit, in Streit und Bedrängniß war das Leben verlaufen. Zweimal dem apostolischen Stuhle gehorsamer als dem Landesfürsten, hat er zweimal die Opposition mit dem Exil[4]) gebüßt; zweimal die Genug-

---

1) Robert. de Monte. Pertz VIII. 511. lin. 52. Theobaldus archiepiscopus Cant. 2 feria Paschae obiit. Gervas. Twysden et Selden, Historia Anglic. Scriptt. X. 1381. Obiit anno pontificatus sui XXII. quarto decimo Cal. Maji. Guilelm. Neubrig. lib. II. cap. XII. Pagi ad a. 1161. N. VII. 1162. N. XXI.

2) Gervas. Actus Pontif. Cant. l. l. 1665. Stephan. Birchinst. Anglia sacra I. 7. Hist. Ricardi Pr. Hagust. Twysden et Selden, 328. — Mabillon, Annal. Ord. Benedict. VI. 317. Histoire litéraire de la France XIII. 309.

3) Gervas. Chronic. 1348. 1349 ad a. 1139. Theobaldus Cantuariensis electus venit Cantuariam et consecratus est ab Alberico Hostiensi episcopo et apostolicae sedis legato sexto Idus Januarii etc.

4) Im Jahr 1148 f. Gervas. Imaginat. de discordiis inter monach. Dorob. et Baldewin. Archiep. Twysden et Selden, 1329. 1330. Thomae Cant. Ep. ad Boson. Bouquet XVI. 273. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles. vol. I. 89. 91. — Im Jahr 1152 Gervas. Act. Pont. Cant. l. l. 1666. Thomae Cant. Epp. ed. Giles. vol. I. 103.

thuung gefunden, welche das Gefühl der Heimkehr schafft. Als Inhaber des ersten Erzstiftes des Landes die höchste kirchliche Würde beanspruchend, hat er Jahrelang einen Bischof als apostolischen Legat sich übergeordnet gesehen. Es ist der Kampf der Rivalität mit Heinrich von Winchester, durch welchen sein Regiment eigenthümlich gespannt worden war.

Zwillingsbruder Königs Stephan[1]) hatte dieser in jungen Jahren die fürstliche Geburt durch die Wiedergeburt in Clugnys hehren Mauern zu weihen gesucht[2]). Das Kloster ist auch später das Asyl geblieben, in das er wiederholt[3]) mit der Gluth der ersten Liebe eingekehrt. Ja mitten unter den Sorgen seiner „königlichen"[4]) Regierung fanden seine Gedanken dort das Ziel[5]), und umgekehrt blieb er der Liebling des Ordens[6]). Als Heinrich II. des Großvaters Thron bestiegen, erschien er abermals, vor dem neuen Dynasten fliehend, dem alten Mutterhause als ein dankbarer Sohn. Der Glanz, in dem dort zu leben der priesterliche Prinz augenblicklich Anstand nahm, kam diesem zu Gute. Ein reicher Schatz von Gold und Silber ward vor ihm hergetragen[7]), die Schuld zu tilgen, die es längst gedrückt. Er selbst folgte, als ächter Cluniacensermönch die alten Genossen zu erquicken.

Zuerst Abt von Glastingbury, dann seit 1129 Bischof von Winchester[8]) hat er zu Stephans Zeit als Bruder, als Rival des Reiches Schicksal mit bestimmt. Ein geborener Herrscher erhob er sein Bisthum über das uralte Erzstift selbst, an Rang und Opu-

1) Girald. Cambr. de vitis sex episcoporum. Anglia sacra II. 421.

2) Francisc. de Rivo in der Biblioth. Cluniac. ed. Marrier et Quercetanus 1651. Bouquet XVI. 492. Not. b. Girald. Cambr. Anglia sacra II. 421.

3) Im Jahr 1145. Simeon. Dunel. Hist. contin. per Joannem Priorem Hagustald. Twysden et Selden 273 ad a. 1145. — Im Jahr 1155. Petri Venerab. Opera omn. Accurante Migne 243. Not. 99.

4) Petri Ven. Epp. lib. II. ep. XX. Opp. acc. Migne 232. Ostendit hoc in omnibus ecclesiae nostrae conventibus super universos amicos et benefactores nostros secunda post dominum Regem Angliae mentio vestra, singularis in omnium fratrum orationibus memoria vestra, specialis et paene quotidiana apud Deum et homines commendatio vestra.

5) Ibid. lib. II. ep. XXIII. 242. Quis enim vel hebes non videat, quanta in corde ingenuo vis dilectionis exstiterit, quae — — postpositis regalibus negotiis — — sublimitatem vestram — — Cluniacum traxit? — Ibid. lib. II. ep. XXIV. 243 — obsecro ut ecclesiae illi vestrae, cui post Deum animam commisistis, corpus etiam non negetis.

6) Ibid. lib. II. ep. XX. 231. 232. Lib. III. ep. I. 277. Lib. III. ep. XIII. 319.

7) Ibid. 243. Anmk. 99.

8) Robert. de Monte. Pertz VIII. 490. lin. 35. Annal. Ecclesiae Wint. Anglia sacra I. 299.

lenz keinem andern Cleriker vergleichbar. Der Hof in seiner Residenzstadt hat den Glanz desjenigen verdunkelt, der die Krone trug. Was auch dem reichsten Britten zu theuer erschien, das mußte in jedem Falle Heinrichs Eigenthum werden. Seine Parks sammelten die seltensten Thiere; die kunstreichen Wasserleitungen zogen fortwährend bewundernde Besucher herbei[1]). Die Pracht seiner Besitzungen sollte allen zeigen, daß er der Erste in dem Reiche sei. Den königlichen Palast zu Winchester hatte er niedergerissen, weil er als Haus des Laien dem Hause Gottes allzunah und aufdringlich schien. Um so glänzender wohnte fortan der Priester dort, welcher Legat[2]) des Papstes war, dem beleidigten Erzhirten zum Trotz.

Vor allen hatte er im Besitz des Primats lange dem Theobald Widerstand geleistet. Von seinem Schutzherrn Innocenz II. bevollmächtigt, schlichtete er die mancherlei Streitigkeiten zwischen jenem und dem Kloster des heiligen Augustin, welche freilich später wieder ausbrachen. Im Jahr 1143 präsidirte er dem Concil zu Winchester, vor dem der Gedemüthigte erscheinen mußte[3]). Ein Jahr zuvor war das Außerordentliche geschehen, daß der zweite Erzbischof des Landes von ihm in seiner Kathedrale consecrirt worden[4]). Und schon hörte man, daß der Mann, welcher den Stolz der Inhaber der alten Metropolitensitze wie kein anderer gebrochen, durch einen neu zu stiftenden ausgezeichnet werden sollte[5]).

Aber schon 1143 nahm ihm Cölestin II. die Legatenwürde und Lucius IV. (seit 12. März 1145), zu dem er im Jahr 1145 pilgerte, hatte freilich alle ceremoniellen Ehren bereit; die höchste einmal verlorene gab er aber doch nicht zurück[6]). Und als der Enkel Heinrichs I. die Succession gerade durch dessen Rivalen geregelt sah, war Veranlassung genug da, jeglichen Anspruch auf Erneuerung

---

1) Girald. Cambr. l. l. 421.

2) Die Ann. Wint. Anglia sacra I. 299 ad a. 1134. Henricus Wintonensis Legationis officium gerebat in Anglia. Aber wann hat es Heinrich erhalten? — Die Addenda et Emend. ibid. tom. I. 792 berichten: Anno autem 1131 Innocentius II. papa legationem a Wilelmo abstulit et Henrico Wintonensi commisit Bulla data 1131 (?) 1 Martii. Allein dieselbe ist nicht vorhanden. Sim. Dun. Hist. contin. Twysden et Selden, 265 ad a. 1139 — Henricus Wintoniensis ep. confirmatus est sedis Apostolicae legatus.

3) Chronic. W. Thorn. Twysden et Selden 1802. 1803.

4) Historia controversiae inter Sedes Cant. et Eb. Anglia sacra I. 71.

5) Thom. Rudborne Hist. maj. Wint. lib. V. cap. IV. Anglia sacra I. 285.

6) Sim. Dun. Hist. contin. Twysden et Selden. 273. ad a. 1155.

der Supremation aufzugeben. Der Bischof von Winchester mußte sich sagen, daß er nur der Fürsprache desselben Theobald, den er einst vor sein Tribunal gefordert, die Erlaubniß zur Rückkehr in das Vaterland verdankte[1]).

Allein dieser selbe Mann, welcher 1155 dem Flüchtling als Versöhner sich angeboten, hatte doch durch seine Härte fünf Jahre vorher das eigene Erzstift gegen sich empört[2]). Jene Mannschaft, welche während der Wirren 1150 zur Beschirmung der Kirchengüter gegen die Königlichen von ihm aufgestellt worden, war nicht ohne seine Schuld je länger je mehr dem Convente zur Last gefallen. Was Stephans Söldner übrig gelassen, ward bald von derselben selbst aufgezehrt. Die Besitzungen, welche dem Prior und seinen Mönchen gehörten, geriethen in die Hände nur anderer Plünderer. Alle Remonstrationen des Prior Walther — denn Jeremias, welchem der Erzbischof seine Wahl verdankte, war schon 1143 beseitigt[3]) — blieben ohne Wirkung[4]). Als sie zu dreist geworden, wurde mit Androhung der Entsetzung geantwortet. Sofort versuchten die Mönche ihren Obern durch Einleitung der Appellation zu retten. Allein Theobald betrachtete das als einen aufrührerischen Protest gegen die ihm ausschließlich gebührende Jurisdiction. Interdict und militärische Besetzung sollten die Appellanten einschüchtern. Da eilten versöhnlich gesinnte Vermittler den ärgerlichen Streit beizulegen. In dem abgeschlossenen Vergleiche schien auch wirklich der herrische Mann nachzugeben. Die entrissenen Kirchengüter wurden restituirt; Walther dagegen durch die Hoffnung, daß es sich um eine leere Förmlichkeit handele, zur Abdication verführt. Kaum aber hatte er die bezügliche Erklärung abgegeben, als ihn Theobald ernstlich beim Worte nahm und überdies ausdrücklich entsetzte. Dennoch bethörte sich der Prior noch immer durch die Meinung, daß das alles nur ein Spiel sei. Er harrete noch immer der Wiederherstellung. Sein Feind dagegen trug sich nur mit dem Gedanken, ihn in seine Gewalt zu bekommen. Als jener wider den Rath seiner Mönche der Einladung nach Lambeth folgte, ward er von der Miliz

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. I. 146—149. Epp. XCVIII. XCIX.
2) Gervas. Chronic. ad a. 1150. Twysden et Selden. 1367—1369. Imagin. ibid. 1311—1314.
3) Gervas. Imagin. 1311. Post annos vero quinque minus quam deceret considerata ratione Jeremiam priorem, qui eum elegerat, deposuit etc.
4) Ibid. 1312. §. 60.

des Erzbischofs ergriffen und in die Abtei Gloucester eingekerkert[1]). — Die unglücklichen Mönche wurden so lange eingeschüchtert, bis sie Wibert als neuen Prior erwählten.

Allein mochte das immerhin seinen hierarchischen Launen schmeicheln. Dergleichen Gefühle der Ueberhebung haben doch oft genug mit der Verbitterung gewechselt, welche der Schmerz über erlittene Niederlagen bereitet. Wie peinlich seine Stellung zur Zeit der Anfänge des Kirchenschismas gewesen, haben wir schon oben gezeigt. Und hat er gleich in dieser Beziehung die Entscheidung noch erlebt, so haben doch Sorgen anderer Art den Kränkelnden gequält. In Anwandlungen von Reue über die von ihm selbst verschuldeten Kirchenlasten[2]), in der Angst, in der er sich die Dinge der Zukunft vergegenwärtigte, ist er verschieden.

Und doch ist sein Tod, da er eine neue Succession erheischt, mittelbar in der Geschichte der Kirche Englands, in der des Pontificats Alexanders ein Epoche machendes Ereigniß geworden. Sein Nachfolger Thomas Becket[3]) ist der Mann, dessen Gestalt ebenbürtig neben der des großen Papstes auftritt. Indem wir dessen Geschichte erzählen, kehren wir zugleich noch einmal zu Theobald als Lebenden zurück.

Schon über des Thomas Abstammung, seine Geburt berichtet die spätere Sage Seltsames. Nur durch die Vermählung zweier bis zum Gegensatz sich unterscheidender Volksthümlichkeiten schien die Menschennatur hinreichend befruchtet, einen Mann, wie er war, zu erzeugen. Jene kühne, aber doch sicher abwägende Ent=

---

1) Gervas. Imagin. 1313. §. 40. 50. Ille vero fratrum suorum spreto consilio accessit ad archiepiscopum apud Lambethe cum aliquibus ecclesiae senioribus. Quibus seorsum vocatis quasi de Prioris restitutione cum archiepiscopo essent locuturi, servientes archiepiscopi rapuerunt Walterium Priorem depositum, trahentes eum usque Glocestriam, praecipientes abbati ex parte archiepiscopi, ne eum aliquatenus exire permitteret. Fuit itaque Prior depositus ibidem incarceratus, quam diu vixit archiepiscopus.

2) Joann. Saresb. Opp. vol. I. 51. ep. XLIX. Est autem, quod tam de consilio religionis, quam de proprio concepimus spiritu, ut omnes malas consuetudines, quae nostris temporibus et per nos ortae sunt in archiepiscopatu, emendemus ante exitum nostrum. Unde quum in extremis agere videremur, Domino inter caetera vovimus, quod consuetudinem de secundis auxiliis, quam frater noster archidiaconus ecclesiis imposuit, destrueremus etc.

3) Uebersicht der Quellen und der Literatur über Thomas Becket bei Buß, Der heilige Thomas. Mainz 1856. S. I—XXV. Außerdem s. St. Thomas Becket, archevêque de Canterb. et martyr. Sa vie et ses lettres d'après l'ouvrage anglais du R. J. A. Giles. par Darboy. Paris 1858 II Voll. — Morris, The Life and Martyrdom of Saint Thomas Becket. London 1859.

schlossenheit und die sich verzehrende Gluth der Leidenschaft, die man gleicherweise in ihm zu sehen glaubte, werden durch die Tradition über die Herkunft der Gatten zu erklären versucht. Sein Vater Gilbert, so erzählte man sich, war ein Normanne, seine Mutter Mathilde Tochter eines saracenischen Fürsten. Eine abentheuerliche Ehe und noch abentheuerlicher die Art, wie beide sich sollen zusammengefunden haben. Der Bericht, den uns ein Chronist darüber mittheilt, in alle Farben mittelalterlicher Romantik getaucht und nur willkührlich von dieser Färbung zu reinigen, kann zunächst nur wiedergegeben werden, wie er lautet[1]).

Thomas Vater Gilbert Becket, so wird uns erzählt, hatte in bitterer Reue über seine Schuld eine Pilgerfahrt nach Jerusalem gelobt, um jene abzubüßen. Er bewog einen Verwandten, mit Namen Richard, daran Theil zu nehmen: nur von diesem ließ er sich begleiten zu seinem Dienst.

Schon waren sie glücklich an den heiligen Stätten angelangt, welche die christliche Andacht als die Quellen ihrer Genüsse feierte, da traf sie ein hartes Geschick. Von Saracenen überfallen und gefangen genommen, wurden sie in Ketten in das Gefängniß des Fürsten Admiraldus abgeführt. Indessen gewann Gilbert bald dessen Gunst. Obwohl Gefangener, ward er doch zuweilen an seinen Tisch gezogen und da wußte er durch seine Reden und Schilderungen fremder Sitten zu unterhalten. Vornehmlich aufmerksam horchte seine Tochter auf. Und das Entzücken, das sie darüber empfand, erregte die Liebe zu dem Fremden in ihrem Herzen. Bald gelang es ihr, mit ihm auch allein zu sprechen. Da fragte sie nach seiner Heimath, seinem Glauben; welche Hoffnungen, welchen Lohn er biete. Jener antwortete, er komme aus England, sei aus London gebürtig; sein Glaube der christliche. Und sofort ging er in eine Erörterung seines Inhaltes ein.

Ueberrascht fragte ihn das Mädchen, ob er sich muthig genug fühle, dieses Bekenntniß mit dem Tode zu besiegeln. Gilbert antwortete mit Begeisterung: „Für meinen Gott würde ich gern sterben". Da schien sie selber ganz verändert. Es war der Moment, wo die heimliche Leidenschaft sie übermannte. Sie verhieß, seinetwegen zu dem Glauben der Christen übertreten zu wollen, wenn

1) Joann. Bromt. Chronic. Twysden et Selden. 1051. Auct. anon. Vitt. ed. Giles. vol. II. 183. Die übrigen Vitt. und Chron. kennen diese Vorgeschichte nicht.

er nur verspreche, sie zum Weibe nehmen zu wollen. Gilbert schwieg; denn er fürchtete, der ganze Antrag sei nur eine List des Mädchens. Er verschob die Antwort von Tage zu Tage, ohne sich durch das Bitten rühren zu lassen. Während die Liebende sich in Unruhe und Schmerz verzehrte, stärkte sich in Gilbert mehr und mehr der Gedanke an die Flucht. Er besprach sich mit seinen Mitgefangenen und in einer Nacht brachen sie glücklich aus. Sie flohen bis zur christlichen Grenze. Da wurden sie gerettet.

Als die Enttäuschte dieses Wagestück ihres Geliebten erfuhr, faßte sie einen Entschluß, in welchem der weibliche Heroismus von der Liebe excentrisch gestimmt erscheint. Ihre ganze Rache sollte darin bestehen, des Gilbert Treulosigkeit durch grenzenlose Treue zu beschämen. Sie dachte daran, ihrem Geliebten nachzufolgen. Nur in diesem Gedanken lebte sie fortan. Und in einer Nacht als alle schliefen, machte sie sich schleunigst auf den Weg, nur mit dem Wenigen versehen, was unbedingt nothwendig war zur Reise. Thatsächlich entsagte sie damit allen Ansprüchen auf das reiche Erbe, auf den Glanz und den Reichthum, den sie schon besessen.

In dieser Seelenstimmung, in dürftigem Aufzuge soll das Mädchen Palästina und Syrien durchreist, mit rückkehrenden Kaufleuten nach Gilberts Vaterlande sich eingeschifft haben. Alle Gefahren der Seereise, so wird uns erzählt, bestand sie glücklich, langte in England an, mußte sich hier von ihren bisherigen Begleitern trennen und reiste allein im Lande umher, ohne ein anderes Wort der hier heimischen Sprache zu kennen als London und Gilbert. In jener von ihr ersehnten Stadt kam sie auch endlich an, irrte wie eine Unsinnige auf der Straße umher, blickte forschend alle an, denen sie begegnete, ward aber noch mehr von diesen selbst angestaunt. Rasch sammelte sich ein Trupp neugieriger Buben. Wo sie sich nur sehen ließ, folgte er unter Spott und Witzreden überall nach. Indessen soll das Mädchen — ohne fragen zu können — durch einen glücklichen Zufall in die Nähe des Hauses gekommen sein, wo Gilbert wohnte. Die Aus- und Eingehenden, betroffen durch die seltsame Erscheinung, verbreiteten die Kunde, ein junges ausländisches Weib, den Kindern zum Gespött, treibe sich in den Straßen umher. Davon hörte auch jener Richard, welcher jenen auf der Kreuzfahrt begleitet hatte. Er lief herbei, die Abentheurerin zu besichtigen. Kaum hatte er die verlassene Tochter des saracenischen Fürsten in ihr erkannt, so eilte er, Gilbert durch

die Nachricht zu überraschen. Der wollte sie zuerst nicht glauben. Kaum daß die eidliche Betheuerung Richards ihn wenigstens dazu geneigt machte.

Die Ursache ihres Kommens konnte er leicht errathen. Um so entschlossener war er, den Plan zu vereiteln. Er dachte nicht daran sie zu sehen. Sofort ertheilte er Befehl, dieselbe zu einer benachbarten Wittwe zu führen, welche sie wie eine Tochter beobachten und beschützen sollte. Aber bei Richards Anblick schreckte sie zusammen. Eine Zeitlang lag sie regungslos wie eine Todte. Dann geberdete sie sich wieder wie eine Verzückte. Es dauerte erst eine Zeitlang, ehe sie sich so weit erholte, daß sie die ihr bestimmte Herberge beziehen konnte. Indessen dachte Gilbert Becket über das Schicksal der Fremden, wie er gegen sie verfahren, was er thun, was lassen sollte, hin und her, ohne selbst zum Entschluß zu gelangen. Gerade damals waren in London sechs Bischöfe in der Paulskirche versammelt, um über wichtige kirchliche Angelegenheiten zu berathen. In seiner Verlegenheit ging er zu diesen, erzählte sein abentheuerliches Zusammentreffen mit der Fremden, seine und ihre Reise, und bat dringend um Rath. Da urtheilte der Bischof von Chichester, dies sei nicht ein menschlicher Ruf, sondern ein Ruf Gottes selbst. Gewiß werde ein großes Werk dadurch geschehen zum Heil der ganzen Kirche. Sofort riethen nun auch die übrigen Bischöfe, das Mädchen zu taufen und dann ohne Bedenken zu heirathen.

Gilbert Becket willigte ein. An einem bestimmten Tage ward seine Braut in Gegenwart der genannten Cleriker in die Paulskirche geführt, um die sacramentliche Weihe zu empfangen. Jener Richard übernahm bei diesem feierlichen Acte das Amt eines Dolmetschers. Als er sie befragte, ob sie getauft werden wolle, antwortete sie, gerade in dieser Absicht sei sie aus jenem fernen Lande hierher gekommen; sie sei damit wohl zufrieden, wenn nur Gilbert ihr seine Hand reichen wolle. Sofort ward der kirchliche Ritus mit außergewöhnlicher Feierlichkeit — denn er galt einer Prinzessin — vollzogen. Daran schloß sich der Katechumenenunterricht, der in kürzester Zeit zur Trauung befähigen sollte. Die Frucht der durch dieselbe eingesegneten Ehe war Thomas Becket. Aber der Vater wollte seine Geburt nicht abwarten, als er zum zweiten Male die Bußfahrt nach dem heiligen Lande unternahm. Die Gattin blieb indessen dem Schutze seines Vertrauten Richard unterstellt. Als er

nach drei und einem halben Jahre zurückkehrte, fand er einen schon herangewachsenen Sohn.

So die Sage. Das augenfällig Unhistorische darin auf sichere Thatsachen zurückzuführen, wäre eben so vergebens, als das Bemühen, Wunderbares durch vermeintlich natürliche Erklärungen zu enträthseln. Jene ist ihrem Wesen nach nur richtig zu schätzen, wenn man sie ihrem Ursprunge nach so erklärt, wie oben geschehen. — Sämmtliche Lebensbeschreibungen, indem sie diese Vorgeschichte übergehen, beginnen mit nüchternern Angaben.

Thomas wurde am 21. December im Jahr 1117 oder 1118[1]) zu London geboren, wohin der Vater Gilbert, wie ein Biograph meldet, aus Rouen, nach dem Berichte eines anderen aus einem Orte in der Nähe von Thiercheville (? circa Thierrici villam) eingewandert war. Einem normannischen[2]) Rittergeschlechte entstammend, lebte er mit seiner Gattin Mathilde, einer Londoner Bürgerstochter, in jenen Verhältnissen sorgenloser Wohlhabenheit, welche Reichthum und Armuth gleicherweise ausschließen[3]).

Aber um so überschwänglicher soll die Fülle der göttlichen Gnade schon vor der Geburt ihres Kindes sich ergossen haben. Visionen und himmlische Offenbarungen hatten, so erzählte später das bewundernde Volk, bereits das Leben des zukünftigen Helden mit dem Stempel ihrer Glorie gezeichnet.

Auch sein getreuer William Fitz-Stephan[4]), von dem Heiligenbilde schon geblendet, als welches er nach seinem Märtyrertode erschien, berichtet uns, seine Mutter habe in der Zeit ihrer Schwangerschaft einen Traum gehabt, in dem sie geglaubt, die ganze Kathedrale von Canterbury in ihrem Schooße zu tragen. Als das Kind geboren, soll die Hebamme es auf ihren Händen in die Höhe gehoben und ausgerufen haben: ich habe einen Erzbischof emporgehoben! — Als dasselbe in der Wiege lag, schien es seiner Mutter, als riefe es seiner Wärterin klagend, es habe keine Decke. Begütigend sprach die Frau, ihre Herrin habe dergleichen aufs Beste. Auf das Geheiß der Letzteren, wird erzählt, habe sie denn eine Decke herbeigeholt; aber es habe sich gefunden, daß sie zu groß sei,

---

1) S. Kritische Beweisführungen N. 7. c.
2) Ebend. N. 7. b.
3) Ebend. N. 7. a.
4) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles. vol. I. 182. Im Ganzen ebenso Roger. de Pontin. vol. I. 94, Edw. Grim vol. I. 5.

um im Zimmer aufgerollt zu werden. Thomas Mutter befahl ihr in den Hof zu gehen. Aber auch hier vermochte sie es nicht, die Decke zu entwickeln. Voll Verwunderung rieth sie jetzt, dasselbe auf dem gerade leeren Marktplatze zu versuchen. Aber auch hier gelang es nicht. Die Decke ist so groß, sprach die Wärterin, daß ich das Ende nicht finden kann. Es scheint, als wenn sie ganz England verhüllen, ja noch weiter ausgespannt werden kann.

Ein anderes Mal schien es ihr, als wandere sie nach Canterbury, in der Hauptkirche des Erzstifts sich im Gebete zu weihen. In dem Augenblicke aber, als sie eintreten wollte, schwoll ihr der Leib so ungeheuer, daß ihr dieselbe Thür zu eng schien, durch welche doch Schaaren der Gläubigen einzogen. Als sie darob staunte, erwachte sie ob dieses wunderbaren Gesichtes. Doch wagte sie nicht zum zweiten Male den Traumdeuter zu fragen. Still und in sich gekehrt, bewahrte sie alles, was sie geschauet, in ihrem Herzen[1]).

Von Jugend auf, heißt's dann weiter[2]), lernte der Knabe von seiner Mutter jene Gottesfurcht, die er nicht zu trennen wußte von dem Dienst der Maria und der Heiligen. Nächst dem Heiland sollte sie die Erste sein, die er anrief in seinen Gebeten[3]). Aber war schon Mathildes Frömmigkeit gewohnt, die Mutter Gottes als Lenkerin des Lebens zu verehren, wie viel weniger wird das kindliche Sinnen diesem Stufenunterschiede der Anbetung treu geblieben sein? — Vielmehr in den verführerischen Bilderkreis sinnlicher Andacht hineingebannt, nahm sein junges Leben von Anfang an alle jene Stimmungen in sich auf, welche gerade der in irdischen Farben leuchtende Glanz dieser Mittlerin anzureizen pflegt.

Lebhaften Geistes, wie er war, mit einer ungewöhnlichen Kraft des Gedächtnisses ausgestattet, faßte er rasch[4]). Wo er

---

1) Roger. de Pontin. vol. I. 93. Anonym. Lambeth. vol. II. 73. Edw. Grim. vol. I. 5. Noch zwei andere Träume ebend.

2) Alan. et Joann. Saresb. Vitt. ed. Giles. vol. I. 319. Roger de Pontin. vol. I. 97.

3) Roger. de Pontin. l. l. — — eique post Christum spem suam committeret.

4) Al. et Joan. l. l. Tantoque rationis vigebat acumine, ut prudenter inanditas et difficiles solveret quaestiones adeoque felici gaudebat memoria, ut quae semel in sententiis aut verbis didicerat, fere quoties volebat posset sine difficultate proferre. Wörtlich eben so bei Bromton Chronic. (Twysden et Selden.) Hist. Anglic. Script. X. 1057. Roger. de Pontin. ibid. 95. Crescente itaque robore corporis augebatur simul et intelligentia mentis tantaque ei inerat ingenii et memoriae vivacitas, ut et facile audita caperet et quae semel didicisset, sine difficultate quando et quoties vole-

auch unterrichtet ward, im Hause oder in der Schule — und diese besuchte er eine Zeitlang bei den Canonikern zu Merton[1]) — von der Mutter oder dem Lehrer, er glänzte überall in Antworten und Fragen.

Indessen nach dem Tode der Mathilde allein dem alternden Vater überlassen[2]), fühlte er der Sinnen Reize um so stärker, je weniger er bis dahin denselben hatte nachgeben können. Der Jüngling, überdies durch die harten Geschicke[3]) seiner Eltern in dem Bildungsgange aufgehalten, schwankte seitdem mannichfach zwischen Gott und der Welt[4]). Vor allen die Freuden der Jagd, das Spielen mit Hunden und Falken, das Wandern durch die Wälder erregten seine Lust. Wie oft schloß er sich nicht dem Richerius von Aquila an, wenn er ausritt, auf das Wild zu fahnden[5])! — Wie gerne ließ er dann die Bücher daheim, die bis dahin ihm so lieb gewesen! — War es doch das sinnliche Gefühl der Jugendkraft, das zeitweilig ausschließlich in ihm lebte. Es waren jene Flitterwochen des Jünglingslebens, eben so flüchtig in ihrem Verlaufe, als es die Genüsse sind, die sie bieten.

Schon nach einem halben Jahre[6]) hören sie auf; wir wissen nicht, ob in Folge des Gefühls der Uebersättigung oder einer davon unabhängigen Wendung der Dinge. Genug, wir finden ihn demnächst in Paris[7]), emsig mit der wissenschaftlichen Arbeit beschäftigt.

Von dort zurückgekehrt, übernahm er ein städtisches Amt in London. Nachher oder vielleicht auch daneben fungirte er als Rech-

---

bat, recoleret. In sententiis quoque difficillimis elucidandis et in questionum perplexarum enodationibus multos viros graves et doctos acumine felicis ingenii praecedere videbatur. Auct. Lambeth. vol. II. 74.

1) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 183 — puerum eum pater in religiosa domo canonicorum Mertoniae priori Roberto aliquamdiu nutriendum commiserat. Vita XVII. auct. Anon. vol. II. 189.

2) Nach Wilelm. Cantuar. Vitt. vol. II. 1. — Roger. de Pontin. vol. I. 97 giebt an, daß Thomas das zwanzigste Jahr vollendet hatte, als die Mutter starb. Nach seinem Berichte fällt das Stadium seiner Verweltlichung noch in die Zeit vor ihrem Tode.

3) Edw. Grim vol. I. 7. Parentes nimirum — — frequentibus incendiis caeterisque infaustis incursibus rerum non mediocriter attenuati minorem noscuntur in instruendo filio diligentiam adhibuisse.

4) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 10. Edw. Grim vol. I. 8.

5) Roger. de Pontin. vol. I. 96. Edw. Grim vol. I. 7. 8. Morris 404. Anmk. 16.

6) Roger. de Pontin. vol. I. 96 — quum per dimidium annum a scholis vacaret.

7) Wilelm. Steph. vol. I. 183. Auct. anon. vol. II. 190.

nungsführer im Hause eines nahen Verwandten, mit Namen Osbern[1]). Ohne Zweifel wurden auch diese Beschäftigungen ihm fördernde Reizmittel, die weltliche Bildung zu vervollkommnen. Die Fähigkeit, die Verwicklungen des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens zu beurtheilen die Mannichfaltigkeit menschlicher Verhältnisse aufzufassen, mag er hier durchzubilden veranlaßt sein. — Die Stellung ermöglichte bereits weitere Beziehungen anzuknüpfen, und sein Talent verstand das zu verwerthen.

Vor allem hatte ein Cleriker des Erzbischofs Theobald von Canterbury, Baillehache, der seit lange schon in dem Hause des Vaters verkehrte, ihn zu beobachten Gelegenheit. Eingenommen, wie er war, forderte er den jungen Mann auf, mit ihm an den Hof des Primas zu gehen. Jener hegte Anfangs Bedenken, endlich aber gab er nach. Konnte er doch diesen geistlichen Herrn als den besondern Landsmann seines Vaters begrüßen. So zog er denn eines Tages mit dem Genannten in die Hauptstadt des Erzstifts und ward von demselben vorgestellt. Eine andere Nachricht nennt den Archidiaconus Baldwin und den Magister Eustachius als die Vermittler[2]). Auf der Villa Harrow soll er dann zuerst am Hofe des Prälaten erschienen sein in ritterlicher Tracht, nur von einem Waffenträger begleitet[3]).

Ein näheres Verhältniß entwickelte sich um so rascher, als dem Theobald schon aus der Rücksicht auf Gilbert ein allgemeines Interesse entsprang. Indessen das verwandelte sich fast augenblicklich in eine besondere Sympathie für Thomas selbst. Je häufiger jener ihn sah, um so mehr gewann er ihn lieb[4]). Groß wie er war, mit hervorragender, wenig gebogener Nase, lebhaft in allen seinen Bewegungen, ausgezeichnet durch ein schönes Organ, als Jüngling von blühender Gesichtsfarbe, wußte er zu fesseln[5]).

Der neue Gönner bot ihm an, bei ihm zu bleiben[6]). Alsobald gab er ihm die niederen Weihen und den Diaconat[7]). Indessen diese Aus-

---

1) Kritische Beweisführungen N. 7. d.
2) Kritische Beweisführungen N. 7. e.
3) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 184.
4) Roger. de Pontin. vol. I. 99. Edw. Grim. vol. I. 9.
5) Wilelm. Steph. vol. I. 185. De statura illius et moralitate. Cf. Edw. Grim. ibid. 9. Nam sensu pervigil — — — diligeret.
6) Edw. Grim ibid. 9 — consiliis archiepiscopi negotiisque et causis publicis et privatis interesse jubetur. Roger. de Pont. 99.
7) Herbert. de Boseham. Opp. vol. I. 13 — ad alios inferiores ordines, postea in levitam — — ordinavit.

zeichnung hätte kaum seine neue Stellung erschwert, wären nicht Beweise außerordentlichen persönlichen Vertrauens hinzugekommen. Allein gerade dieser besondere Verkehr mit dem Primas erregte bei dem Clerus des erzbischöflichen Hofes alle jene Stimmungen der Mißgunst, welche sich am bittersten vornehmlich gegen den Emporkömmling auszulassen pflegen. Mochte der junge Priester immerhin durch das Talent glänzen, hinsichtlich der gelehrten Kenntniß stand er doch den übrigen nach. Um so leichter mögen sie Veranlassung gefunden haben, ihn in der Achtung seines Herrn herabzusetzen. Vor allen der Archidiaconus Roger (de Ponte Episcopi) zeigte sich schon in diesen untergeordneten Verhältnissen als der entschlossenste seiner Rivalen[1]). Mehrere Male soll er versucht haben, den Thomas Becket bei dem Erzbischofe zu verdächtigen, von dessen Hofe zu entfernen[2]). Allein durch Vermittelung seines treuen Freundes Walther, gleichfalls Archidiaconus von Canterbury, gelang es unserm Thomas sich zu halten. Die kaum entzogene Gunst wurde ihm wieder zu Theil[3]). Beweise dafür waren die wiederholten Sendungen an den heiligen Stuhl, mit denen Theobald ihn in der ehrenvollsten Weise beauftragte[4]). Sie wurden ihm nicht nur die Mittel, die Bedürfnisse seiner kirchlichen Devotion zu befriedigen; das persönliche Verhältniß vielmehr, das damit eingeleitet, schien bereits vorbedeutend für seine Zukunft zu sein.

Und Thomas muß dort an höchster Stelle gefallen haben. Als es im Jahr 1152 darauf ankam, von Papst Eugen III. ein Breve zu erwirken, welches den Vollzug der von König Stephan dem Erzbischof zugemutheten Krönung seines Sohnes untersagte, eilte er an die Curie und wußte die Ausfertigung also zu beschleunigen, daß er noch rechtzeitig mit demselben eintreffen konnte[5]). Aber nicht blos dergleichen diplomatische Missionen führten ihn nach Italien; auch wissenschaftliche Interessen fesselten ihn zeitweilig

---

1) Kritische Beweisführungen N. 7. f.
2) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 185.
3) Ibid.
4) Ibid. Intellecta — — receptus est. Roger. de Pontin. ibid. 100. Morris 15 vermuthet, Thomas sei in Rom abgestiegen in dem Hospiz der Kirche der heil. Maria in Sassia. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 138.
5) Gervas. 1371 ad a. 1152. Dominus siquidem papa literis suis Cantuariensi prohibuerat archiepiscopo ne filium Regis, qui contra jusjurandum regnum usurpasse videbatur, in Regem sublimaret. Hoc autem factum est subtilissima providentia et perquisitione cujusdam Thomae clerici natione Londoniensis; pater ejus Gilbertus, mater Mathildis vocabatur.

dort. William Fitz-Stephan erzählt, daß er sich in Bologna, später in Auxerre ein Jahr (das freilich nicht angegeben ist) lang der Jurisprudenz gewidmet[1]). Auch sonst erfahren wir, daß er schon damals durch eifriges Studium des römischen und Kirchenrechts[2]) sich an jene Strenge der Formel gewöhnt, für welche er späterhin immerdar als zäher, juristisch geschulter Kirchenmann eingetreten ist.

Aber mit dieser Zähigkeit scheint nicht der Wechsel in seinem Leben, mit diesem wieder nicht die Energie zu stimmen, die er in allen Phasen desselben bethätigt hat.

Thomas Becket durchläuft fast alle Kreise der menschlichen Gesellschaft. In jedem scheint er seine Natur vollkommen zu entfalten. Die entgegengesetzten, sich feindlichen Interessen ergreift er mit scheinbar unverkennbarer Befriedigung. Er tritt früh ein in den geistlichen Stand: mit einem Eifer, der ihm das Vertrauen seiner Oberen gewinnt, erfüllt er seine Pflichten; er wird bald durch Beweise hoher Anerkennung geehrt. So scheint in den kirchlichen Tendenzen die Aufgabe seines Lebens gelöst. Aber plötzlich wird er wieder mitten in das Getriebe des weltlichen Lebens versetzt: die feineren sinnlichen Genüsse, die Ueppigkeit der höheren Gesellschaft, die Freuden, die Intriguen des Hofes, die selbstsüchtig berechnenden Pläne der königlichen Herrschaft füllen seine Seele. Es scheint schwer zu entscheiden, ob die Freundschaft für den König oder die Befriedigung rein persönlichen Interesses der Zweck seines Strebens sei. Die politische Kunst weiß indessen Beides zu einigen, wenn in ihr des Menschen ganze Kraft aufgeht. Aber gerade in dem Moment, wo er in dieser seiner Stellung des Lebens höchste Wünsche erreicht zu haben, zu deren Befestigung sein ganzes Talent entwickeln zu wollen scheint, wird er wieder herausgerissen aus diesem ganzen Kreise von Verhältnissen: er kehrt in den Dienst der Kirche, in deren höchsten zurück; sein Leben nimmt plötzlich eine asketische Färbung an; eine scheinbar gewaltsame Erschütterung reißt ihn los von seinen bisherigen Verwickelungen mit dem Staate; er fühlt sich von den innersten Schwingungen der Hierarchie er-

1) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 185. 186.

2) Roger. de Pontin. ibid. vol. I. 100. Alan. et Joann. Saresb. Vitt. ibid. vol. I. 320. Ut vero in causis perorandis et decidendis et populis instruendis a Deo praedestinato facilitas pararetur antistiti, juri civili operam dedit etc.

griffen, die Königsherrschaft ist eine wie dieser, so ihm selbst feindliche Macht. Wie alle Kraft seines Daseins fortan dem Kampfe mit dieser geweiht ist; wie er in ihm den Tod erduldet, diesem Interesse, welches er zuletzt ergreift, sich opfert: so scheint er erst jetzt die ursprüngliche Bestimmung erreicht zu haben.

Jedoch war dies seine Aufgabe, so scheint es kaum möglich, den eigentlichen Schwerpunkt der Persönlichkeit, den innersten Kern, aus dem ihre ganze Richtung und Bildung erwachsen, richtig zu erfassen. Denn wie ist in dieser Reihe von Metamorphosen, in deren jeder sie sich auszudrücken scheint, die bildende Seele des sich selbst gleichen Characters erkennbar? —

Es ist gerade das Räthselvolle, das eigenthümlich Bedeutsame des Mannes, daß er jeder der Tendenzen, von der er durchdrungen, ohne allen Rückhalt, in ganz unbefangener Weise hingegeben, jede die Wurzel einer neuen Ueberzeugung zu werden scheint — und doch zuviel Absicht, zuviel scharfsinnige Berechnung in seinem Handeln ist, als daß man glauben könnte, sein Urtheil sei selbst so schwankend, in steter Auflösung begriffen gewesen.

Thomas Becket gehört jedenfalls zu jenen überwachen Naturen, in welchen jeder Moment erfaßt ist von der in dem Getriebe des innern Lebens waltenden Planmäßigkeit[1]). Jede Entschließung, jede Gefühlserregung, ja alles, was Leidenschaft scheint, ist, möchte man sagen, nicht die unmittelbare Stimmung seines Seins, sondern ein künstlich gebildetes Product. Was Hingabe scheint, ist in der That dies nie; in keinem Augenblick wird ihm das, was er mit seinem Willen ergreift, mächtiger als dieser selbst. Abgesehen von einem einzelnen Falle **wird** er nie von einem Gegenstand überwältigt, sondern **er** überwältigt ihn. Diese Ueberfülle verständiger Kraft verzehrt sich nie. Jeder Kreis von Verhältnissen, in den er versetzt wird, scheint sein Talent zu erschöpfen, — und doch ist's nur eine Seite desselben, die darin sich zu erkennen giebt. Jeden scheint er mit dem Schwunge seines innersten Lebens zu erfassen; und doch ist's nur die Gewalt des **Willens**, welche für den Moment nur ihn **allein** festhält.

Nicht die ernste, gediegene, in sich abgeschlossene Ueberzeugung, die alle Umstände, alle Begegnisse, alle Verhältnisse nur als Stoff

---

1) Gegen Ranke, Englische Geschichte vornehmlich im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert. Bd. I. 57.

betrachtet, den sie zu gestalten, in den sie sich einzubilden habe, die unveränderlich und ohne Schwankung, aber in fortwährendem Kampfe von Anfang an nur sich selber durchzusetzen sucht, nicht dieser begeisterte Drang des Gemüthes ist der Impuls, der sein Leben bestimmt. Sondern, wie er strebte, was er sein sollte, das ganz zu sein: so war doch der Gehalt seiner Ueberzeugung ein von außen überkommener. Dem Amte, das er verwaltete, den Verhältnissen, in die er gestellt war, den Gegensätzen, die innerhalb dieser selbst entstanden waren, schmiegte sie sich an; aber diese Schmiegsamkeit war zugleich die Schwungkraft einer um so umfassenderen Herrschaft. Der Tendenz gemäß, welche sein Amt ihm anweist, gestaltet er sein Leben, aber innerhalb der Schranken seines Berufs waltet er dann mit um so gewaltigerer Kraft. So ist er Geistlicher — in hierarchische Interessen verwickelt; Canzler, — des despotischen Königs gefügiges Werkzeug, — Fürst der Kirche Englands, — ein Feind jeder weltlichen Macht.

Nicht als wenn ein leichtsinniger Wechsel der Ueberzeugung ihm aus dem Streben nach schnödem Vortheil entsprungen. Er mochte glauben, es sei Pflicht, dem Amte, das ihm anvertraut, ganz zu leben. Doch die dies Leben durchwirkende Macht ist der Wille gewesen, stets nur sich selbst zu genügen; das immer von Neuem zu erringende Ziel der Genuß der Autokratie. Nicht jene Puncte, welche er in seiner Lebensentwickelung erreicht, nicht die jeweiligen Erfolge, welche er erringt, nicht die einzelnen Handlungen, welche er sei es als Mann der Welt oder der Kirche vollbringt, sind das Characteristische; gerade in jener Energie, mit der er die Herrschaft über die wechselnden Verhältnisse übt, um um so mehr seiner selber mächtig zu werden, ist es zu suchen. Dabei kann man zugeben, daß der Gedanke an den Primat der englischen Kirche schon früh in ihm sich regte, daß er mitwirkte bis auf einen gewissen Grad auch bei seinen früheren Entschließungen. Aber dennoch war er in seiner Stellung als Canzler ganz und gar den Interessen seines Königs ergeben; sein Diensteifer kann verhältnißmäßig ein aufrichtiger gewesen sein. Allein indem er erkannte, daß je treuer er hier wirkte und je mehr er sich des Vertrauens desselben bemächtigte, um so schneller die Beförderung zu der höchsten kirchlichen Würde zu erwarten sei, bereitete er sich um so sicherer deren Besitz in der Zukunft, während er als leichtfertiges Weltkind mit den Dingen der Gegenwart spielte.

Also Berechnung ist, was zufällige Laune; geregeltes Fortschreiten, was ein unstätes Abspringen; entschlossenes Vordringen, was Schwankung zu sein scheint. Der Meister hat es verstanden, selbst das, was später den Eindruck der Verirrung machen sollte, in die von ihm gewollte Kreisbewegung seines Lebens als wirksames Moment mit einzureihen.

Dennoch ist es nicht blos Schein, wenn er die besondere Situation als ein gegebenes Problem in einem bestimmten Moment ausschließlich zu lösen versucht. Es wird jedesmal zu dem seines eigenen Lebens. Ja wo es gilt, das zu erwirken, was er augenblicklich mit den Kräften seines ungeheuren Verstandes umspannt hat, ist er bereit, jegliche Schmerzen zu erdulden. Es ist nicht die Leidenschaft, sondern die Wollust des Egoismus, in der er sie erstickt. Indem er als Märtyrer blutet, hat er sich in seiner Zähigkeit erhalten.

Und auch sonst wird nie sein Wille gebrochen, wenn er auch für den Moment der äußeren Gewalt unterliegt; kaum die Planmäßigkeit seines Lebens geschwächt durch ein Gefühl der Furcht oder Bewunderung; nie er selbst von jenem Drange der Liebe erfüllt, welcher den verständigen Entschluß mit sich fortreißt; nie von jener Begeisterung durchwirkt, welche ihn übermannen zu müssen scheinen könnte. Er ist eine nur sich selbst ganz durchsichtige Natur.

Als es sich darum handelte, den durch Wilhelms Tod erledigten Erzstuhl York wieder zu besetzen, hatte Theobald sein Auge auf den Archidiaconus Roger geworfen und in der That dessen Wahl erwirkt. Kaum aber war die Consecration in der Westminsterabtei am 10. October 1154 vollzogen, als er denselben, welcher diesem als Rival eben so verhaßt als ihm selbst als Günstling theuer war, mit dem Archidiaconate betraute[1]). Derselbe trug ihm jährlich hundert Mark Silber ein[2]). Und, abgesehen von dieser

1) Historia Controversiae inter Sedes Cantuar. et Eborac. de primatu. Anglia sacra I. 72. Rogerus Cantuariensis archidiaconus eodem anno (MCLIV) electus est ad regimen Eboracensis Ecclesiae et consecratus apud Westmonasterium VI. Idus Octobr. Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 100. Edw. Grim ibid. 10. Wilelm. Steph. ibid. 186. Gervas. 1376 ad a. 1154.

2) Wilelm. Steph. ibid. — post episcopos et abbates in Ecclesia Anglorum hic primus et dignior est personatus et ei valebat centum libras argenti. — Cf. Chron. W. Thorn. Twysden et Selden. 2165. lin. 11—20. Ecclesiae pertinentes ad archidiaconatum Cantuariae.

vortheilhaften äußern Lage, scheint der Archidiaconat wie einst in der alten Kirche, wo er der Rangordnung nach keineswegs zu den höheren geistlichen Würden gehörte, dennoch sowohl durch den Geschäftskreis selbst, als durch die, welche sich in demselben bewegten, in England bedeutend und einflußreich gewesen zu sein[1]). Mehrere Pfründen, sei es früher sei es jetzt erst ertheilt, sollten überdies seine Einkünfte noch beträchtlich vermehren. Thomas erhielt die Propstei Beverley[2]) im Erzbisthum York, die Kirche von Otford[3]), eine Präbende an der Paulskirche und in Lincoln[4]) und andere von dem Primas; die Kirche der heil. Maria am Strand von dem Bischof von Worcester[5]).

Allein was war das alles in Vergleich zu dem Glanze der neuen Lebensstellung, die ihm zugedacht war? — Ein zweifaches, ja entgegengesetztes Interesse sollte zusammenwirken, seine Beförderung auf eine außerordentliche Weise zu erwirken.

Der junge König hatte sein Regiment je länger je mehr in der Stimmung gehandhabt, welche die von uns gewürdigten politischen Ideen in ihm angeregt. Sie waren nicht auszuführen, wurden die Reste der Selbständigkeit nicht getilgt, welche einzelne Schwankungen in der Regierung der früheren normannischen Könige der Landeshierarchie noch gelassen. Allerdings hätte Erzbischof Theobald, der natürliche Vertreter der letzteren, von dem Fürsten, welcher ihm das Diadem zum Theil verdankte, um so eher zarte Rücksichten erwarten können, als seine kirchlichen Intentionen nicht besonders stark gespannt gewesen zu sein scheinen. Und, so viel wir wissen, war das äußerlich freundliche Verhältniß zum Könige auch durch keinerlei in die Augen fallende Conflicte gestört. Aber die Sorge, daß dergleichen bevorständen, scheint doch eine immer ernstere geworden zu sein. Wenigstens verbreitete sich das Gerücht, Heinrichs Consecrator trage sich mit dem Gedanken, demselben einen Rathgeber zur Seite zu stellen, welcher ihn umzustimmen verstände. Das

1) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 186.

2) Roger. de Pontin. ibid. vol. I. 100. Edw. Grim. ibid. 10.

3) Nach Wilelm. Steph. ibid. 185, wie es scheint, noch vor der Beförderung zum Archidiaconus; nach Roger. de Pontin. ibid. 100 ist dies unzweifelhaft. Aber exacte chronologische Angaben werden fast durchweg vermißt.

4) Wilelm. Steph. l. l. Postea habuit praebendam Londoniae in ecclesia sancti Pauli et aliam Lincolniae.

5) Ibid. — Cf. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 286. Ep. CXXX. — archidiaconatus Cantuariae, praepositura Beverlaci, plurimae ecclesiae, praebendae nonnullae, alia etiam non pauca etc.

gerade damals zu besetzende Canzleramt machte überdies Fragen nach geeigneten Persönlichkeiten rege. Und Theobald benutzte die Conjuncturen, um mittelbar nur um so erfolgreicher zu wirken[1]). Philipp, Bischof von Bajeux und Arnulf von Lisieux, beide einflußreich am Hofe, mußten die Aufmerksamkeit auf Thomas lenken. Selbst Heinrich, Bischof von Winchester, soll dafür eingenommen gewesen sein. Aber wie hätten dergleichen Vorstellungen ausschließlich Heinrich bestimmen können, hätte er nicht in geradem Gegensatze zu des Erzbischofs Ansichten vielmehr ein befähigtes Werkzeug **seines** Willens in dem Archidiaconus von Canterbury zu sehen geglaubt? — Wenn an dem Gerüchte, auf welches später seine anklagenden Feinde sich beriefen, daß Thomas seine hohe Stellung durch eine Geldsumme erkauft, ein Wahres sein sollte, man könnte nur sagen, gerade dieses Buhlen um dieselbe hätte jenem ein Wahrzeichen dafür sein müssen, daß er hinsichtlich des Royalismus in dem zukünftigen Diener sich nicht geirrt. Das Urtheil über die sittliche Lauterkeit würde dadurch geändert werden. Aber den Ausschlag hat des Königs sei es Divination sei es schon genauere Kenntniß gegeben, als er den Thomas 1155 oder 1156 in der That zum Canzler ernannte[2]).

Dies Amt, schon in der angelsächsischen Zeit begründet[3]), stellte den dazu Erwählten in dessen unmittelbare Nähe. Als persönlicher Geheimerrath hatte er die königlichen Erlasse mit seiner Gegenzeichnung zu versehen und zu untersiegeln, als Großsiegelbewahrer pflegte er die maßgebenden Entscheidungen desselben gleichsam mitzuerleben. Die Aufsicht über die königliche Capelle war ihm allein anvertraut. Die erledigten Erzbisthümer, Bisthümer, Baronien, Abteien, deren Einkünfte in der Vacanzzeit dem Gewohnheitsrechte nach der Krone zufielen, hatte er interimistisch zu verwalten[4]). Allerdings daß er dem „königlichen Hofe" präsidirt, ist unter der Regierung Heinrichs, der das vielmehr selbst

1) Kritische Beweisführungen N. 7. g.

2) Ebend. N. 7. h.

3) Philipps, Versuch einer Geschichte des Angelsächsischen Rechtes. 77. §. XXIII. Kemble, die Sachsen in England, übers. von Brandes II. 97. Ej. Codex diplom. aevi Saxon. N. 813. 824. 825. 891. Modus tenendi Parliamentum sub Rege Eduardo, Ethelredi filio. D'Achery, Spicileg. III. 394. Zweite Spalte. „coram Cancellario Angliae".

4) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles. vol. I. 186. Dialogus de Scaccario I. 5. Madoxe, History of the Exch.

that[1]) oder doch den Großrichter als seinen Stellvertreter betrachtete, noch nicht nachzuweisen Aber eine Stellung, mit welcher nur das allerhöchste Vertrauen auszeichnete, bekleidete thatsächlich mit einer Gewalt, welche weit hinausreichte über den Kreis der durch das Amt überantworteten Geschäfte. Um so erklärlicher ist es, daß gegen Ende des zwölften Jahrhunderts die Befugnisse sich erweiterten. Schon um die Mitte desselben galt nicht der Großrichter (summus justitiarius), sondern der Canzler als der Zweite nach dem Könige[2]). War er dessen Günstling — und das mußte der Natur der Sache nach immer der Fall sein — so ruhete die Regierungsgewalt so weit in seiner Hand, als der Fürst sie überhaupt mit einem seiner Staatsdiener zu theilen für gut fand. War er Cleriker, so galt es für ausgemacht, daß er nicht sterbe, er werde denn mit einem der Erzbisthümer oder Bisthümer investirt[3]). Und nach Heinrichs späterem Plane sollte die Kraft des anglicanischen Primates gerade dadurch gebrochen werden, daß es durch die Personalunion an das Canzleramt sich aufgebe.

Vorläufig hatte Thomas Becket eben dies allein zu verwalten. Und in der That, wer konnte es dem neuen Würdenträger anmerken, daß er noch Archidiaconus war? — Mit dem Eintritt in den königlichen Dienst beginnt die erste Wandlung seines Lebens. Das Gefühl der Pietät gegen die Kirche scheint erloschen; — in dem Augenblick, wo er sich in das Prunkgewand des Canzlers gehüllt, das ärmliche Priesterkleid für immer abgelegt zu sein[4]). Mit jener Kraft, mit welcher ein sich selber fühlendes Talent die Schranken seiner bisherigen Verhältnisse durchbricht, warf er sich in das neue Element des weltlich höfischen Lebens, als wolle er sich darin berauschen. Ein Renegat der Kirche[5]), wie es schien, wirkte er fortan augenscheinlich nur für den noch ungehemmteren Aufschwung der königlichen Selbstherrschaft. Statt als theokratischer Kirchenmann das politische Amt der Hierarchie zu verwerthen, schien er sie

1) Gualter Mapes, De nugis curialium Dist. V. cap. VI. p. 231. Auditis his, haesitante curia, advocant Regem.
2) Kritische Beweisführungen N. 7. i.
3) Wilelm. Steph. l. l. item ut, suffragantibus ei per Dei gratiam vitae meritis, non moriatur, nisi archiepiscopus aut episcopus, si voluerit.
4) Herbert. de Boscham. Opp. vol. I. 17. Wilelm. Cantuar. Vitt. vol. II. 3. Edw. Grim vol. I. 12. — Joann. Saresb. Ep. LXIII. Th. Epp. ed. Lup. 414.
5) Kritische Beweisführungen N. 7. k.

vielmehr den Idealen des normannischen Königthums zu opfern. Statt die Grenzen von Staat und Kirche, welche wie verschwunden schienen, wieder zu entdecken, sollten sie nunmehr, wie man fürchtete, nur noch unkenntlicher werden. Allerdings einen Widerstreit derselben wollte er nicht dulden, aber auch keine Harmonie. Sie könnte ja nur aus einer Zweiheit erwachsen, zu der es die untheilbare Souverainetät der Krone nicht kommen lassen durfte. In dem Streite des Bischofs Hilarius von Chichester mit Wilhelm von Luci, Abt von Battle, kannte er nur den einen Gehorsam, der in dem dem Könige geleisteten Eide angelobt sei[1]). Die Freiheit der Kirche, wie sie die Hierarchie zu denken pflegt, war ihm damals ein leeres Wort. — Als sein Herr den Zug gegen Toulouse unternahm, soll er es gewesen sein, welcher das Scutagium auch den Clerikern, als allen anderen gleichartigen Lehnsträgern, aufzuerlegen rieth[2]). Eine Praxis allerdings, gegen die „in Christo Gefreieten geübt," die er selbst in seiner späteren hierarchischen Sprache ein Sacrilegium genannt haben würde.

Oder hätte er etwa damals in der Einsicht in die Unmöglichkeit Widerstand zu leisten nur als lenksames Werkzeug gehandelt? — Das mag die spätere Reflexion eines edeln Freundes glauben machen, der in dem Zusammenhange des ganzen Lebens diese royalistische Episode verständlich machen[3]) wollte, — die historische Wahrheit wird viel treuer verbürgt durch das, was über die Bewegung des anglicanischen Clerus bei der Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl bekannt werden sollte. Damals kam die Verstimmung nur zum Ausbruch. Vorbereitet war sie längst zur Zeit,

1) De controversia inter Hilarium episcopum Cicestrensem et abbatem W. de Luci. Palgrave, The ris and progress of the English Commonwealth. P. II. XLIV. XLV. Haud dignum est, a cordis vestri excidisse memoria, praesul venerande, cujus excellentiam . . . . enim in Dominum nostrum Regem, cui fidei sacramentum vos fecisse nulli dubium est. Unde prudentiae vestrae providendum est. Ibid. LX. LXI. Ibi clerici vestri contra auctoritatem Regiae dignitatis quaedam exigebant. Buß, der heilige Thomas 171. An der Aechtheit dieser Ueberlieferung darf nicht irre machen, wenn Thomas später Epp. ed. Giles. vol. I. 54. diesen Streit ganz anders beurtheilt. Sed et Cicestrensis episcopus quid profecit adversus abbatem de Bello, qui privilegiis apostolicis fretus, quum ea nominasset in curia et abbatem denunciasset excommunicatum, eidem in continenti coram omnibus communicare compulsus est?

2) Robert. de Monte. Pertz VIII. lin. 7 – 11. Kritische Beweisführungen N. 7. l.

3) Kritische Beweisführungen N. 7. u.

wo seine außerordentliche Machtstellung als Canzler sie reizte und doch zugleich niederhielt.

Selbst Erzbischof Theobald konnte den Aerger über die Enttäuschung nicht verwinden und mußte nichtsdestoweniger des Königs Günstling schonen, der als Archidiaconus von Canterbury doch sein Untergebener war [1]). Ja mit schwerem Herzen hatte er seine Fürsprache in Fällen zu suchen, in denen ihm sonst der unmittelbare Zugang zur Krone offen stand. Oefter, als er selbst, ließ sein Geheimschreiber Johannes von Salisbury seine Stimme laut werden — und wie viele andere, die es täglich erfuhren, daß, nur von diesem Mann empfohlen [2]), die Bitten durchdringen könnten! —

In der That, wer hätte damals daran gezweifelt, daß der gegenwärtige Wechsel entscheidend sei für das ganze Leben? — Mit bewunderungswürdiger Leichtigkeit hatte sich Thomas von Anfang an in die Getriebe der Verhältnisse des königlichen Hofes gefügt. Den Festen und Gelagen schien er vielmehr mit Hingebung als mit selbstverleugnendem Sinne beizuwohnen. Als lüsternes Weltkind sah man ihn dergleichen mit demselben Behagen genießen, mit dem er vordem den Andachtsübungen sich gewidmet. Freilich sollen diese auch in seinem damaligen Leben nicht ganz gefehlt haben [3]). William erzählt, daß er als Canzler häufig sich einer freiwilligen Büßung unterzogen: wenn er in der Nähe von London sich aufhielt, ließ er sich von dem Prior Rudolph, wenn in Canterbury, von dem Presbyter Thomas geißeln. Eine seltsame Mischung der Stimmung irdischer Zerstreuung und asketischer Anwandelungen, in der diese nur scheinbar offenbar gewordene Natur in ihrer noch andauernden Verpuppung sich verrathen, wäre diese Sage wahr.

In jedem Falle ward der Eindruck, den dergleichen machen konnte, durch alles das wieder verwischt, was man täglich vor Augen sah [4]).

---

1) Kritische Beweisführungen N. 7. m.
2) Ebend.
3) Vitt. ed. Giles. vol. I. 100. In qua tamen tantorum saecularium honorum pompa ipse saepe disciplinam secretam, nudato ad flagella dorso, recipiebat; quum erat in vicinia Londoniae a Radulpho priore sanctae Trinitatis; in vicinia Cantuariae a Thoma presbytero sancti Martini.
4) Vergl. insgesammt Guernes de Pont. St. Maxence, La vie St. Thomas le martir. Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften. 1844. Phil. und hist. Abh. S. 53. Fol. 7. v. 21 seqq.

De chevaliers vassals grant maisnies teneit
Et duns e livreisuns richement lur duneit.

Da wußte man nur von der ausgelassenen Fröhlichkeit, mit der er tändelte und scherzte; von den Spielen und Genüssen weltlicher Freude, in denen er schwelgte[1]). War doch seine Hausordnung ein Abbild des Lebens am Hofe. Sein Palast schimmerte von Kleinodien und kostbaren Gefäßen von Gold und Silber. Täglich nahmen diese weiten Räume die Schaaren der Ritter auf, die herbeiströmten, mit der glänzenden Dienerschaft in buntem Wechsel sich zu mischen. Die Ruhebänke reichten nicht aus, sie alle zu fassen. Auf Streu im Winter, im Sommer auf stets ersetztes frisches Gesträuch setzte man sich gemächlich nieder. Er selbst tafelte täglich mit den Baronen des Reichs, in den Erfindungen des Luxus sie alle zu überbieten[2]). Da war keine Speise zu theuer, kein Getränk zu kostbar. Der Canzler mußte seinen Gästen bieten, was er selbst für seine Person in stolzer Verzichtleistung verschmähete[3]), den Armen und Dürftigen ersetzen, was sie bei ihm suchten. In London war man es gewohnt, diese wechselnden Massen alle Tage dort speisen zu sehen[4]). —

Hatte er an Gespräch und Tafelfreuden Genüge gehabt, so warf er sich auf das Pferd, als Waidmann in den Forsten zu jagen[5]). Und wie so oft war der König dabei. Dann stärkten beide im Vollgenuß der Weltlust die persönlichen Sympathien. Durfte doch Heinrich sagen, daß er in dem Canzler den Mann nach seinem

---

Cotereals e archiers e sergans reteneit;
Forferre les menot et grantment mesfeseit.
Les enemis le rei mult durement greveit.

Par assalt prist chasteals motes e fermetez,
Et bures e viles arst e assaili citez.
Sur sun destrier ert del bon haubere armez,
Tant qu'il en fu suvent mult durement grevez,
Pur saetes le fist k' il ne fust nauriz.

1) Wilelm. Steph. vol. I. 188. Edw. Grim ibid. 19. Qui quidem postquam graviter se deliquisse sequendo saeculi pompas — — consideravit.

2) Ibid. vol. I. 188. 189.

3) Ibid. Summe tamen sobrius erat in his, ut de divite mensa dives colligeretur eleemosyna. Et quod a confessionis ejus auditore Roberto, Venerabili canonico de Meritona audivi, ex quo cancellarius factus, nulla eum polluit luxuria.

4) Roger. de Pontin. ibid. 103. Nam circa pauperes ita pietatis et misericordiae visceribus affluebat, ut in hac parte eum homines saeculares superstitiosum potius quam religiosum reputarent. Introducebatur ad mensam ejus quotidie pauperum magna multitudo.

5) Wilelm. Steph. l. l. 188. Ludebat perfunctorie, non dedita opera, in avibus coeli nisis et accipitribus et canibus venaticis.

Herzen gefunden[1]). Ja, was konnte dem Entzücken gleichen, das jener von dem ersten Momente an empfand, als er in dem Archidiaconus von Canterbury nicht sowohl ein unvergleichliches Werkzeug als den die Pläne des Royalismus frei ausführenden politischen Künstler entdeckte. Was that es Noth, die Geheimnisse der Krone ihm erst anzuvertrauen! — Er vielmehr schien sie dem Könige in klaren Entwürfen zu erschließen als sie zu errathen. Kaum bedurfte es ausführlicher Verständigung: die Neigungen des Herrn schienen übertragen auf den Diener und waren doch in ihm gleich ursprünglich. Man hätte glauben sollen, Thomas wisse dessen Gedanken zu belauschen, so überraschend war das Zusammentreffen in den Projecten und doch bildete er sie immer aus eigenen Stoffen. Jener erkannte sich wieder in dem Günstling und schauete doch zugleich die Züge einer lebendigen Individualität. Daher der Zauber, welcher in diesem einzigen Verhältniß wirkte. Der Herrscher fühlte sich gefesselt, der Unterthan schien zu herrschen. Die gleiche Stimmung der Naturen hob die Grenzen der Rangordnung auf.

Heinrich gewöhnte sich, nur in dem Bezeigen ungebundener Vertraulichkeit mit ihm zu verkehren[2]). Die Hauptstadt sah sie beide meist zusammen. Auf der Jagd, in der Kirche; bei den Festlichkeiten des Hofes, bei Berathungen über Staatsangelegenheiten waren sie die Unzertrennlichen. Und übrigte ihnen sonst freie Zeit, so scherzten und tändelten sie wie Kinder[3]). Schon den Glanz der neuen Einrichtung seines Dieners zu sehen[4]), im Genusse dieser Herrlichkeit sich bewirthen zu lassen machte jenem Freude. Zuweilen kam er zur Zeit, wo Thomas Becket gerade zu Tische saß. Zuweilen erschien er mit dem Pfeile in der Hand, wenn er von der Jagd zurückgekehrt, oder wenn er in den Wald gehen wollte. Zuweilen ließ er es genug sein an einem Glase Wein und zog sich nach kurzer Begrüßung wieder zurück. Zuweilen sprang er in seiner Ausgelassenheit über den Tisch, setzte sich dann und nahm an der Mahlzeit Theil[5]).

Ueberdies ließ er es nicht fehlen an bedeutenden Spenden kö-

---

1) Anonym. Lambeth. l. l. vol. II. 84.

2) Kritische Beweisführungen N. 7. n.

3) Wilelm. Steph. vol. I. 191. Pertractatis seriis colludebant rex et ipse tanquam coaetanei pueruli in aula, in ecclesia, in consessu, in equitando.

4) Wilelm. Steph. ibid. vol. I. 192.

5) Wilelm. Steph. ibid. 142 aliquando bibebat et viso Cancellario recedebat; aliquando saliens supra mensam assidebat et comedebat.

niglicher Munificenz, ihm die Mittel zu dem Aufwand zu gewähren. Längst hatte er ihm das Gouvernement des Tower, die Herrschaft Eye, das Schloß Berkhampstead überwiesen[1]). Aber auch sonst verging kein Tag, an dem nicht ein Geschenk, sei es ein seltener Vogel oder ein Gewand oder ein Gefäß von Gold und Silber anlangte[2]).

Und als es sich im Jahr 1158 darum handelte, an den französischen Hof einen Brautwerber zu senden, da sollte Thomas, dazu auserwählt, den Glanz der Majestät seines königlichen Gebieters in außerordentlicher Weise veranschaulichen[3]).

Aber schon im folgenden Jahr erschien er auf dem Continent wieder, statt in das Festgewand des Höflings in Helm und Harnisch gehüllt[4]). Um die Expedition gegen Toulouse wirksam zu unterstützen, stellte er siebenhundert Mann, die er in Person befehligte. Bei der Belagerung der Stadt geschah es, daß der Canzler zur Gefangennehmung desselben Mannes rieth, der in dem denkwürdigen Wechsel der Dinge der wirksamste Gönner des Erzbischofs werden sollte. Jener wollte den Anschlag auf die Freiheit Königs Ludwig ausführen, Heinrich widerstrebte dem. Nach Ankunft auch der französischen Truppen war die Hoffnung auf den günstigen Moment und das ganze Unternehmen vereitelt. Man mußte sich begnügen, Cahors und die meisten Schlösser in der Nähe einzunehmen. Sie besetzt zu halten blieb Thomas Becket mit Heinrich von Essex zurück. Aber kühn und entschlossen, wie er war, immer der Ersten einer in der Reihe der Fechtenden, eroberte er bald darauf drei andere dazu[5]).

---

1) Kritische Beweisführungen N. 7. o.

2) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles. vol. I. 190. Nulla fere dies — — — monetam.

3) Radulf. de Diceto. Twysden et Selden. 531 ad a. 1158. Vor allen aber verdient die detaillirte Schilderung bei Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles. vol. I. 196 — 199 nachgelesen zu werden.

4) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles. vol. I. 201 — ipsemet lorica indutus et galea etc. Roger. de Pontin. ibid. vol. I. 102 — nunc princeps militiae loricatus exercitum praeibat etc. Edw. Grim 12. Guernes de Pont St. Maxence, La vie St. Thomas le martir. Fol. 8. v. 1.

Par assalt prist chasteals motes e fermetez,
E bures e viles arst e assaili citez.
Sur sun destrier ert del bon hauberc armez
Tant qu'il en fu suvent mult durement grevez.
Pur saetes le fist, k'il ne fust naurez.
En Gascoine fu il lung tens pur guerrier:
As Guascoinz i cuvint de lur chasteals leissier.
En Normandie rot sun seignur grant mestier,
E ieo'l vi sur Franceis plusieurs feiz chevalchier etc.

5) Wilelm. Steph. l. l. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles. vol. I. 20.

Im Jahre 1160 zog er abermals in den Krieg. Als es darauf ankam, die englische Grenze der Normandie zu sichern, stellte er abermals siebenhundert Ritter; zwölfhundert Mann Söldner, viertausend Knappen kamen überdies hinzu. Und überall glänzte des Canzlers Contingent als die auserlesene Schaar. Gerade wo die Gefahr sich zeigte, warf es sich immer in erster Reihe mit Hingebung und Entschlossenheit auf den Feind. Seine Leitung, sein Beispiel strömte Begeisterung in die Seinigen aus. Wohl konnte der wirksam befehlen, welcher in persönlichem Zweikampf den französischen Ritter Engelbert von Trie aus dem Sattel gehoben[1]).

Gleicherweise schien auch im Frieden die Regsamkeit seiner Geschäftsverwaltung ohne Gleichen. Immer wußte er aus der Zerstreuung sich wieder zu sammeln; in Ausübung der Functionen seines Amtes war er nie im Rückstand. War ein Bisthum vacant, so drang er darauf, daß es baldigst wieder besetzt werde. Nicht der Gedanke, dadurch die Güter des Gekreuzigten der Kirche zu erhalten, wie William Fitz-Stephan[2]) meint; das Bedürfniß, stets reges Leben in den amtlichen Kreisen zu sehen, mag dazu bestimmt haben. Die Kirchenämter wurden nicht mehr nach dem Meistgebot verkauft[3]). Tüchtige Kräfte waren es stets, die er auch zu diesem Dienst herbeizog. Engländer, die von der Noth bedrängt, in Frankreich lebten, Mönche und Gelehrte, waren sie ausgezeichnet durch Frömmigkeit oder wissenschaftliche Kenntniß und Bildung, rief der König, auf des Thomas Veranlassung zurück und gab ihnen eine ehrenvolle Stellung[4]). Auch sonst hatte dieser Gelegenheit genug, zu zeigen, wie viel er über jenen vermöge. Der Archidiaconus Nicolaus von London[5]) fiel bei Heinrich in Ungnade. Dieser befahl, ihn und seine Familie aus seinem Hause zu vertreiben; es ward verschlossen und sollte zum Verkaufe ausgeboten werden. Der Canzler hörte nicht auf zu bitten, bis er die Aussöhnung des Archidiaconus

---

1) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles. vol. I. 201.

2) Ibid. 191. Dei omnipotentis — — inferrentur.

3) Ibid. 187 — vacans episcopatus vel abbatia honestae personae sine simonia donatur.

4) Ibid. 191. Item Cancellario Thoma suggerente pauperes Angligenas morantes in Galliis, quos fama celebrabat bonos, vel monachum in religione, vel magistrum in studio, rex revocabat et tales in regno suo plantabat personas, ut magistrum Robertum de Meliduno in episcopali ecclesia Herefordiae. Nach Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles. vol. I. 96 ist die Consecration Roberts erst später von Thomas als Erzbischof selbst vollzogen; welcher Tradition wir folgen.

5) Ibid. 193. 194.

mit dem Könige erwirkt hatte, jenem sein Besitzthum wieder zugesichert war.

Aber freilich mochte er diese und andere Verdienste sich erwerben; mochte er durch die glänzende Restauration des königlichen Palastes[1]) viele Handwerker beschäftigen, die Residenzstadt verschönern; mochte er, die schlimmen Nachwirkungen des Bürgerkrieges unter Stephan von Blois zu mildern, das Land von Räubern reinigen und durch Entfernung der flamändischen Hülfstruppen, welche die Provinz Kent aussogen, dasselbe erleichtern[2]): die Gereiztheit der vielen Neider, statt beschwichtigt zu werden, ward nur noch mehr entflammt. Mochten auch viele Edele ihm das Homagium leisten[3]), so weit dies unbeschadet der Treue gegen den König geschehen konnte: ihre persönliche Hingebung war damit nicht gesichert. Hatten immerhin viele Cleriker ihm ihre Beförderung zu danken: die Erinnerung an seine eigene außerordentliche Erhebung von dem Archidiaconat zu der höchsten Machtstellung mochte doch in manchen das Dankgefühl in Mißgunst ersticken.

Die geheime Opposition ward immer heftiger; sein glänzendes Leben ein fortwährender Kampf[4]). Den an die Hofgunst gewöhnten Clerus störte ohne Zweifel die Mittlerschaft des Canzlers. Der Ingrimm über den von der hierarchischen Kirche vermeintlich Abgefallenen machte sich überdies noch Luft. Die weltlichen Barone umgekehrt mochten über den wenig ebenbürtigen Eindringling grollen. Ja je wohler er sich im Besitz seiner Herrschaft fühlte, um so mehr widerstrebende Elemente[5]) erschuf er sich.

Konnte es nicht räthlicher scheinen, dem Ausbruch ihrer Empörung auszuweichen?

Allerdings eine schwächere Natur hätte vielleicht, an der Haltbarkeit ihrer Stellung verzweifelnd, in eine unscheinbarere sich zurückgesehnt. Ist dagegen Thomas Becket wirklich, wie die Sage ging, von Stimmungen des Weltschmerzes überfallen, so sind sie doch

1) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles. vol. I. 188. Thomas cancellarius — — — loquentem.

2) Ibid. 187.

3) Ibid. 190. Cancellario homagium infiniti nobiles et milites faciebant; quos ipse, salva fide domini Regis recipiebat.

4) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles. vol. I. 21.

5) Hilarius Cicestrensis ap. Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 223. „In cancellaria ei et in pace et in guerra probe et laudabiliter officiosus non sine invidia tamen laudem invenistis: qui vobis tunc inviderunt, nunc Regem accendunt adversus vos:“

denen ähnlich gewesen, wie sie auch den Helden überkommen, wenn er in dem Momente erzittert, wo er den Sieg erstreiten soll. Aber mochte er so immerhin in vorübergehender Verstimmung zagen; was er einmal entworfen in den Umrissen seines penetranten Verstandes, das stellte sich ihm im Gefühl der sicher wirkenden Schöpferkraft als schon vollendetes Werk dar.

Er arbeitete für die Zukunft, indem er in der Gegenwart gerade in offenbar entgegengesetzter Richtung in Vergleich zu der wirkte, welche er dereinst verfolgen wollte. Indem er ganz Canzler war, um den König zu gewinnen, mühete er sich bereits ab, ganz Erzbischof zu werden. Indem er dessen Lieblingsideen sich ungetheilt hinzugeben schien, dachte er vielmehr daran, ihn unter die Macht seiner Persönlichkeit zu beugen. Die in die Augen fallende royalistische Devotion sollte nur die Folie des künftigen clerikalen Glanzes sein.

Er hatte die Fäden angeknüpft, welche Niemand entdecken durfte; die Verhältnisse alle waren scharfsichtig in Rechnung gebracht, welche bei der Entscheidung mitwirken konnten; die Conjuncturen erwogen, welche von jenen unsichtbaren Banden zu umspannen waren. Der Zufall der Dinge sollte scheinen in seiner Persönlichkeit den Umschwung zu bereiten, in dem doch nur die Selbstbewegung des Räderwerks seines dialectischen Verstandes wirkte.

Dennoch würde er vor der Zeit sich selbst verrathen haben, könnte als hinreichend beglaubigt gelten, was William Fitz-Stephan[1]) uns erzählt.

Der Canzler soll einst krank zu Rouen gelegen haben. Seine

1) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 192. Fuit aliquando gravi tentus infirmitate Cancellarius Rothomagi apud sanctum Gervasium. Venerunt eum duo reges simul videre rex Francorum et rex Anglorum, dominus suus. Tandem dispositus ad sanitatem et convalescens, una dierum sedit ad ludum scaccorum, indutus capa manicata. Intravit eum visitare Aschetinus, prior Legecestriae, veniens a curia regis, qui tunc erat in Gasconia; qui liberius eum allocutus ausu familiaritatis, ait quid est hoc, quod capa manicata utimini? Haec vestis magis illorum est, qui accipitres portant; vos vero estis persona ecclesiastica, una singularitate, sed plures dignitate; Cantuariae archidiaconus, decanus Hastingae, praepositus Beverlaci, canonicus ibi et ibi, procurator etiam archiepiscopatus; et sicut rumor in curia frequens est, archiepiscopus eritis. Cancellarius respondit inter cetera ad verbum illud: Equidem tres tales pauperes agnosco in Anglia sacerdotes, quorum cujuslibet ad archiepiscopatum promotionem magis optarem, quam meam. Nam ego, si forte promoverer, ita dominum meum regem intus et in cute novi, necesse haberem aut ipsius gratiam amittere aut Domini Dei, quo absit servitium postponere: quod et post ita contigit.

beiden königlichen Freunde — denn auch Ludwig VII.[1]) hatte längst in dem Feinde den bedeutenden Mann zu schätzen angefangen — besuchten ihn dort. Als er wieder zu genesen begann, kam auch Aschetinus, Prior von Leicester, zu ihm, von dem Hoflager des Königs aus der Gascogne zurückkehrend. Er trat bei ihm ein gerade als er beim Schachspiel saß, eingehüllt in ein Gewand mit langen Aermeln. Scherzend soll er ihm Vorwürfe wegen seines Anzuges gemacht haben. „Wie kommt es, daß Ihr solch' Kleid tragt? sprach er zu ihm, dies paßt besser für solche, welche Falken tragen. Ihr aber seid ein Geistlicher, der Person nach einer, der Würde nach mehrere — Archidiaconus von Canterbury, Decan von Hastings, Probst von Beverley, Canonicus hier und dort, Verwalter des Erzbisthums und wie das Gerücht am Hofe geht, bald selbst Erzbischof." — Kalt antwortete Thomas: „Ich kenne drei arme Geistliche in England, die ich lieber zu der erzbischöflichen Würde befördert sähe, als mich selbst. Denn würde ich dazu erhoben, dann müßte ich — denn ich kenne meinen königlichen Herrn von innen und außen zu genau — dann müßte ich entweder seine Gnade verlieren, oder, was ferne sei! — den Dienst Gottes hintansetzen."

Keiner unter denen, welche eine Stellung einnahmen, um nach Erledigung des erzbischöflichen Stuhls von Canterbury auf eine solche Erhebung Anspruch zu haben, schien Heinrich geeigneter als sein Canzler Thomas Becket. Eine Natur, wie die seinige, für Andere so wenig durchsichtig der ganzen Tendenz ihres Lebens nach und doch so scharf und entschieden in den einzelnen Momenten, mußte und wollte das Urtheil irre leiten. Vor allen der König glaubte sich berechtigt, von dem, was doch nur ein Fragment war, auf das Ganze schließen zu dürfen. War es doch seines Günstlings unvergleichliche Kunst zu scheinen in das Element ganz aufzugehen, welches für eine Zeitlang ihn beschäftigte.

Man mußte es für den Stoff halten, in welchem er die Stimmung seines Wesens ausgeprägt; die Züge, die er darin gezeichnet, für die unveräußerlichen seines Lebens; die Richtung, die er verfolgt,

---

1) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 201. Unde ipse hostis etiam et expugnator Regis Francorum et terrae ipsius in igne et gladio depopulator in magnam pervenit gratiam ipsius Regis Francorum etc.

galt als ein thatsächliches Bekenntniß, das nimmer von ihm verläugnet werde.

Gab man diesem Canzler den erzbischöflichen Hirtenstab in die Hand, sollte der nicht in Bezug auf kirchliche Dinge die Wünschelruthe seines königlichen Gönners werden können? — Und das schien um so dringlicher, als ihm selbst Theobald in den letzten Jahren schon sehr unbequem geworden. Wie oft hatte er seine Klagen über die immer schlimmeren Vergewaltigungen gegen die Kirche, seine Invectiven gegen die verführerische Rede hören müssen, in dem Maße, in welchem man die Macht der Kirche beschränke, werde die der Krone gesteigert[1])? — Und doch war das eben seine Meinung, die Summe seines royalistischen Bekenntnisses und der Gedanke befestigt, dem durch Erhebung des Lieblings uneingeschränkte Geltung zu verschaffen.

Merkwürdig genug war kurz zuvor auch Theobald, mit dem Tode ringend, mit Thomas Becket beschäftigt gewesen. Er hatte gehofft, die Gewißheit, daß ein wichtiges Gesuch von jenem unterstützt, von dem Könige genehmigt sei, noch mit in das Grab zu nehmen[2]). Zugleich mit seinem Testament[3]) war überdies ein Abschiedsschreiben an Heinrich in seines getreuen Johannes von Salisbury Hand zurückgeblieben. In dem ersteren hatte er seine beweglichen Güter den Armen vermacht; mit Vertheilung derselben nach Maßgabe seiner Bestimmungen den Bischof Walter von Rochester, seinen Canzler Philipp, den Magister Radulf von Lisieux und den obengenannten Geheimschreiber beauftragt. Das Anathema war für den Fall angedroht, daß irgend einer der königlichen Beamten an dem Kirchengut der Mönche in Canterbury und des Erzstifts sich vergreifen oder die alten Freiheiten und Rechte desselben antasten würde. In der zweiten Urkunde[4]) hatte er, die schon so oft gehörte Bußpredigt erneuernd, seine Kirche unter den Schutz der Krone gestellt, die von ihm selbst eingesegnet; die treue

1) Ep. Theob. Joann. Saresb. Opp. vol. I. 81. Ep. LXIV. Suggerunt vobis filii saeculi hujus, ut ecclesiae minuatis auctoritatem, ut vobis regia dignitas augeatur. Certe vestram impugnant majestatem et indignationem Domini procurant, quicunque sunt illi. Ipse est, qui dilatavit terminos vestros, ipse, qui vestram provexit gloriam. Cf. ibid. vol. I. 95. Ep. XXI.

2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. I. 105 — 107. Ep. LXXVIII.

3) Theobaldi Archiepiscopi Cantuariensis Testamentum. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles. vol. II. 161. Ep. CCCCXIX. Joann. Saresb. l. l. vol. I. 60. Cf. ibid. vol. I. 80. Ep. LXIV.

4) Joann. Saresb. Opp. vol. I. 56. Ep. LIV.

Fürsorge für einen würdigen Nachfolger ihr zur Pflicht gemacht. Nicht was sein, sondern was des Herrn sei, dem möge der Träger derselben nachtrachten, durch keinerlei Vergewaltigungen die Ordnung der Dinge ändern, wie sein letzter Wille über sie verfügt.

Aber weder der Canzler noch der König, beide damals in der Normandie, hatten für die Stimme des sterbenden Priesters ein Ohr. Der Erstere war nicht gekommen, seinen Gehorsam zu erweisen[1]). Der Zweite, augenblicklich in einen neuen Krieg mit Ludwig VII. verwickelt, hatte sich nach Abschluß des Waffenstillstandes nach dem Johannistage nach Aquitanien begeben, ohne die schleunige Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhls, den Thomas Becket zu verwesen[2]) hatte, zu betreiben. Allerdings seine Gedanken hatten in dieser Beziehung längst das Ziel des Entschlusses[3]) erreicht. Aber während des laufenden Jahres hatte er sich gegen Niemanden darüber geäußert.

Endlich im neuen Jahre (1162) brach er das Schweigen. Etwa im März oder April sollte sein Günstling die Rückreise nach England antreten[4]). Die häufigen Einfälle der Waliser[5]) machten umfassende Maßnahmen zur Vertheidigung[6]) nothwendig, überdies war die Huldigung des jüngern von dem Canzler selbst erzogenen Heinrich nicht länger aufzuschieben.

Die Aufträge waren bereits ertheilt, als Thomas, um sich zu verabschieden, noch einmal den König auf seinem Schlosse Falaise besuchte. Da rief dieser ihn allein und flüsterte ihm dann geheimnißvoll die Worte zu: „Du kennst noch nicht ganz die Ursache Deiner Entsendung. Es ist mein Wille, daß Du Erzbischof von Canterbury werdest." Der Canzler wies, als er antwortete, lächelnd auf die Zierrathe seiner Höflingstracht, die er eben trug, hielt sie

---

1) Kritische Beweisführungen N. 7. q.

2) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 25. 26 — nisi quod archiepiscopatus, sicut et episcopatus — — curae cancellarii et custodiae traditur.

3) Anonym. Lambeth. Vitt. ed. Giles. vol. II. 76. Interim archiepiscopo Theobaldo rebus humanis exempto, deferendi locum honoris dilecto suo Rex se nactum esse gavisus est.

4) Kritische Beweisführungen N. 7. r.

5) Herbert. de Boseham. Opp. vol. I. 26. Rege itaque tunc in Transmarinis partibus agente et Cancellario cum eo propter *Walensium infestationes* et alia quaedam regni negotia Cancellarium rex in Angliam mittere disposuit. — — — Qui cum jam suscepta per dies Legationis forma in ipso profectionis articulo ingressus aulam apud Castrum — —, quod *Faleise* dicitur, etc.

6) Radulf. de Diceto 533. Edw. Grim Vitt. vol. I. 13. 14.

ihm vor die Augen und sprach: „Welch' frommen Mann, welchen Heiligen willst Du auf den heiligen Stuhl, über eine solche Schaar von Mönchen setzen! Sicherlich weiß ich, wenn es so geschähe, würdest Du mir Deine Gunst entziehen; die freundliche Gesinnung, die wir jetzt gegen einander hegen, würde in den bittersten Haß verkehrt werden; denn ich sehe, Du würdest Vieles verlangen, auf Vieles in kirchlichen Angelegenheiten Anspruch machen, was ich nicht ertragen könnte. Und dann werden noch Neidische sich zwischen uns stellen, welche beständig den Groll unter uns von Neuem aufregen werden[1]."

Heinrich war weit entfernt, sich durch diese Einrede irre machen zu lassen. Zu sicher in dem Urtheil über seinen Günstling, sah er darin nur einen jener Scherze, mit denen sie bisher einander zu necken gepflegt. Und sorglos, wie er ihn empfangen, entließ er ihn.

Aber Thomas hatte dieses Mal im Ernste gesprochen. Sich selbst nur klar in seinem Streben, allen Uebrigen, selbst seiner nächsten Umgebung eine dunkle, sich verhüllende Gestalt, äußerte er seine eigenthümlichen Intentionen mit einer Offenheit, die dennoch, wie er wußte, seinen Freunden selbst nicht für aufrichtig galt. So war's das seltsamste Spiel des Schicksals, daß das freieste Bekenntniß über den zu erwartenden Umschwung der Stimmung seines Lebens von denen nicht geglaubt ward, deren Interessen durch diesen Unglauben auf's Härteste verletzt werden sollten. Als Prophet hatte er seine eigene Zukunft geweissagt; aber es war ihm gewiß, daß diese Predigt in Israel keinerlei Gehör finde. In dieser Ueberzeugung wußte er auch das Stück Wahrheit zu berechnen, welches der combinatorische Scharfsinn in den Zusammenhang seines Lebens verweben sollte. —

Noch ehe er die Normandie verließ, traf er mit dem Cardinal Heinrich von Pisa zusammen. Mag derselbe immerhin sich gerühmt haben, den Widerstrebenden noch vor der Einschiffung für die Annahme gestimmt zu haben[2]; den Ausschlag hat nicht er, der Canzler selbst hat ihn gegeben.

---

1) Herbert. de Boseham l. l.

2) Alan. et Joann. Saresb. Vitt. 322. — sed electio divina tantum praevaluit, ut suadente et inducente et instanter urgente venerabili viro Henrico Pisano, presbytero cardinali et sedis apostolicae legato, desiderio

Es war im Mai (1162), als der König seinen Großrichter Richard de Luci[1]) eines Tages rufen ließ und ihm eröffnete, er habe sich sofort nach Canterbury zu begeben; der schon seit dreizehn Monaten[2]) bestehenden Vacanz solle nunmehr ein Ende gemacht werden. „Wenn ich auf dem Todtenbette läge, fragte er ihn, würdest Du nicht alles daran setzen, daß mein Erstgeborner auf den Thron erhoben würde?“ — „Nach bestem Vermögen“, antwortete jener. „Es ist mein Wille, schloß der König, daß Du jetzt in gleicher Weise für die Beförderung meines Canzlers arbeitest[3]).“

Also schiffte sich der getreue Diener ein und setzte in England in Begleitung des Bischofs Bartholomäus von Exeter, Hilarius von Chichester[4]), des Bischofs von Rochester und des Abtes von Battle[5]) seine Reise nach der Metropolis fort. Die Direction derselben zeigte, daß Heinrich wenigstens die Formalität des alten geheiligten Wahlmodus achten wolle, der freilich nicht so einfach war. Abgesehen von den Fällen, in welchen die Vergewaltigungen der Krone die rechtliche Praxis gestört, war die Competenz zur Wahl selbst nicht unangefochten[6]). Unter Berufung auf den mönchischen Stand des ersten Erzbischofs[7]) hatten die Mönche des Trinitatisklosters in Canterbury in Widerspruch zu den Anmaßungen der Suffraganbischöfe der Kirchenprovinz sich stets den vornehmsten, ja den ausschließlichen Antheil daran zugeschrieben. Eben sie also mußten sich durch die Ankunft der königlichen Gesandten geehrt fühlen. Allerdings

---

Regis acquiesceret et consiliis amicorum. Roger. de Pontin. ibid. vol. I. 108, der indessen die Remonstration des Thomas in die Zeit nach der schon geschehenen Wahl verlegt. Anonym. Lambeth. ibid. vol. II. 78. Gilb. Fol. Epp. vol. I. 268 — confestim a Normannia celeres in Normanniam reditus habuistis.

1) S. über ihn Gilb. Fol. Epp. ed. Giles. vol. I. 268. Palgrave, The ris and progress of the English Commonwealth P. II. p. X—XII (woselbst auch Schenkungsurkunden); XLIII. XLIV. Gervas. 1423. Radulf. de Diceto 600 ad a. 1178.

2) Gervas. 1381 ad a. 1161 — vacavit ecclesia Cantuariensis anno uno, mense uno, diebus quatuordecim.

3) Gervas. 1382 ad a. 1162. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 27.

4) Diese nur genannt bei Roger. de Pontin. Vitt. ed. Giles. vol. I. 104.

5) Nach Gervas. 1382 ad a. 1162. Guernes de Pont St. Maxence. Abhandl. der Berliner Akademie der Wissenschaften. 1844. Hist. phil. Abhandl. p. 56. Fol. 9b. v. 6—10,

Dune enveia li reis à seinte ternité
Treis evesques, ki forent mult de sa volenté
E Ricard de Luci, un baron mult sené.

6) Kritische Beweisführungen N. 8. a.

7) Sim. Dun. Hist. Twysden et Selden, 247. Responderunt legati Cantuariensium: a tempore sancti Augustini, qui utique monachus hujus ecclesiae primus praesul fuerat, ad regimen illius usque in praesens semper monachi eligebantur pontifices. Cf. Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 106.

eine unbedingt freie Wahl stand nicht in Aussicht. Allein diese gehörte in England längst zu den Ausnahmen. Wurde nur die formelle Berechtigung des Capitels anerkannt, so schien das ausreichend, dem königlichen Vorschlage Sympathien zu erwecken.

Indessen hatten doch die Verstimmungen, welche die Kunde von dem Plane des Hofes in anderen Kreisen bewirkt, sich auch in diese klösterliche Behausung verbreitet. Ganz England war empört über die Zumuthung, gerade diesen Höfling zu erwählen[1]). Wie hätte sie den zur Askese verpflichteten Convent nicht um so empfindlicher reizen müssen, je unzweideutiger die Verantwortlichkeit war, die er auf sich nahm, wenn er in Folge der ehrenvoll lautenden Erklärungen der Gesandten sich zur Annahme der königlichen Proposition bereit finden ließ? —

Als Richard de Luci[2]) unter Verkündigung der königlichen Gnade, welche dem Convente die alte Freiheit der Wahl ausdrücklich bestätige, zum Vollzug derselben aufforderte, schloß er sogleich die Mahnung an, nur einen würdigen — und das sei nur der, welcher die Eintracht zwischen Staat und Kirche zu erhalten wisse — auf den Erzstuhl zu erheben. Eine Rede allerdings, welche das Privilegium des Convents der Form nach nur anerkannte, um es thatsächlich zu bestreiten. Dennoch sprach der Prior Wibert sofort seinen Dank aus, bezeichnete unter Zustimmung der Bischöfe unter seinen Mönchen die Wähler und berief sie zum Capitel. Statt indessen die Handlung nunmehr zu beginnen, äußerten vielmehr die Versammelten eigenthümliche Bedenken. So verständlich auch die Andeutungen des Großrichters gewesen, den Prärogativen der Krone schien doch nur genügend Rechnung getragen zu werden, wenn man sich genauere Erklärungen über deren Wünsche erbat[3]). Man beschloß demnach die Abgeordneten zur Theilnahme an dem bevorstehenden Acte einzuladen; ja man ersuchte sie, die dem Könige genehme Person zu nennen. Allein als nun wirklich Thomas Becket vorgeschlagen ward, schien man doch erschrocken[4]). Sei es daß es erst jetzt zu jener Fehde der Kritik kam, über welche Herbert berichtet oder daß dieselbe, schon durch

1) Gilb. Fol. Epp. vol. I. 268. 269. Ep. CXCIV. Ibid. vol. II. 187.

2) Kritische Beweisführungen N. 8. a.

3) Petri Blesens. Opp. ed. Giles. vol. I. 195. Ep. LXVI. Quum autem juxta regni consuetudinem in electionibus faciendis potissimas et potentissimas (Rex) habeat partes etc.

4) Kritische Beweisführungen N. 8. b.

das vorausgehende Gerücht angeregt, jetzt nur ihre Nachwirkungen zeigte: an Aeußerungen des Widerspruchs hat es wohl nicht gefehlt. Die Einen erklärten den Candidaten für eben so willkommen als befähigt, das friedliche Verhältniß zwischen Priesterthum und Königthum zu wahren. Die Anderen, entrüstet über das weltliche Leben und die ausschließlich royalistischen Neigungen des Canzlers, fanden schon dies dem Herkommen entgegen, daß er nicht dem Mönchsstande angehöre. Sollte der friedliche Hirtenstab derselben Hand überantwortet werden, welche so oft im Kriege das Schwert für den königlichen Gebieter geschwungen? ein lüsterner Höfling auf dem geweiheten Stuhle sitzen, den bisher nur Helden in der Askese eingenommen[1])?

Allein mochten Fragen dieser Art wirklich ausgesprochen oder in den Herzen mancher Wähler erwogen werden: die Furcht vor der Drohung der königlichen Ungnade[2]) — und schon der Gedanke an des Königs Zorn machte jeden Engländer erzittern — überwog auch dieses Mal. Der Canzler wurde zum Erzbischof erwählt.

Aber noch ein zweiter Act war erforderlich. Auf den 23. Mai[3]) war von dem Könige eine glänzende Versammlung weltlicher und geistlicher Barone, zu denen namentlich die Suffraganbischöfe der Kirchenprovinz Canterbury gehörten, in die Westminsterabtei in London berufen. Kam es doch darauf an, die geschehene Wahlhandlung zu verificiren und durch Zustimmung des Clerus und des durch die Laienbarone repräsentirten Volkes zu ergänzen. Ebendaselbst erschien auch der Prior Wibert an der Spitze seiner Mönche. Nachdem er in Gegenwart des Prinzen Heinrich und der Großen des Reiches den Hergang der Wahl erörtert, genehmigten sie alle mit Ausnahme des Bischofs Gilbert von Hereford[4]). Darauf

1) Kritische Beweisführungen N. 8. b.

2) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles. vol. I. 268. Ep. CXCIV — alioquin iram regiam non utique declinarent, verum se Regis hostes et suorum procul dubio ipsis rerum argumentis agnoscerent. Ibid. 269. Motu tamen et impressione completum, quod interminatione dirissima fuerat imperatum.

3) Radulf. de Diceto 533 — quarta feria ante pentecosten.

4) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles. vol. I. 268. Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 202. Roger. de Pontin. ibid. 107. Solus tamen inventus est Gilbertus Folioth, episcopus Londoniensis, qui obloqueretur et submurmuraret: qui tamen videns unanimem omnium assensum suamque singularem malitiam nihil posse obtinere, et ipse pariter assensit. Wilelm. Cantuar. Solus tamen episcoporum Londoniensis oblocutus est. Edw. Grim ibid. 15 — solo Londoniensi episcopo reclamante. Dagegen Radulf. de Diceto 533 nemine reclamante.

verkündigte Heinrich von Winchester im Refectorium den Thomas Becket als erwählten Erzbischof von Canterbury.

Sofort wandte sich derselbe in feierlicher Rede an den königlichen Prinzen, die Befreiung des Erwählten von allen Verbindlichkeiten zu erbitten, welche das bisherige Amt ihm auferlegt. Als der von der Kirche Erkorene sollte er fortan nur ihr angehören; der bisherige Verband mit der Krone ausdrücklich zerrissen werden. Und diese selbst ist es gewesen, welche durch ihren Vertreter sei es jetzt oder erst am Tage der Consecration dem gewillfahrt hat[1]). So wird selbst bei Gelegenheit der genau eingehenden Erörterungen auf dem Reichstage zu Northampton versichert[2]). Indessen mag es immerhin sein, daß er durch eine ceremonielle Handlung als ein Freigelassener des Hofes dem Clerus übergeben ward; wir wissen, daß Heinrich das nicht so im Ernste meinte. Vielmehr daß sein Canzleramt neben der neuen geistlichen Würde mit ausschließlicher Verpflichtung gegen ihn dem Liebling verbleibe, war sein unzweifelhafter Wille. Wie die Würde eines Erzcanzlers für Deutschland dem Erzbischof von Mainz, die für Italien dem Erzbischof von Cöln überwiesen war, so sollte auch fortan Englands Primat mit diesem höchsten staatlichen Amte verbunden werden[3]). Und selbst da, als der König über Thomas längst enttäuscht worden, hat er den als Canzler zur Verantwortung gezogen, der sich ihm als solcher aufgekündigt.

Augenblicklich aber war er voll Freude und Lust. Schien es ihm doch, als wiederhole sich die Flitterwoche des königlichen Regiments. Nur zwei Weihen fehlten noch und sein vermeintliches Werkzeug schien vollständig ausgerüstet[4]).

Die eine war eine politische. Als Erzbischof nach Heinrichs Ansicht Lehnsträger der Krone wie jeder andere der Barone, hatte

---

1) Edw. Grim. Vitt. ed. Giles. vol. I. 15 — liberum eum et absolutum ab omni reclamatione suscipimus. Roger. de Pontin. ibid. 108. Wilelm. Steph. 202. Anonym. Lambeth. II. 97. Herbert. de Boscham. Opp. vol. I. 30.

2) S. unten Zweites Buch. Drittes Capitel.

3) Radulf. de Diceto 534. Ebenso die Series causae inter Henricum Regem et Thomam archiepiscopum ibid. 712. Audierat namque, quod Moguntinus archiepiscopus in Teutonia sub Rege, quod Coloniensis archiepiscopus in Italia sub imperatore nomen sibi vindicent archicancellarii.

4) Anonym. Lambeth. Vitt. ed. Giles. vol. I. 84. Super tuendo quoque regni sui statu antiquo potissimam in eo spem fixerat. Ibid. 87. Putaverat quidem eum in illarum, quae fiebant adversus ecclesiam, usurpationum consensu sibi fuisse subdendum.

er das Homagium zu leisten, merkwürdig genug dasselbe, dessen Formel in die später von ihm so lebhaft bekämpften Constitutionen von Clarendon aufgenommen ist. Er gelobte eidlich seinem Herrn Treue und versprach ihm Leben, Glieder und irdische Ehre „unbeschadet seiner Weihe" wahren zu wollen[1]).

Darauf folgte die kirchliche Investitur in Canterbury. Am Sonnabend nach Pfingsten von dem Bischof Walter von Rochester zum Presbyter geweiht[2]), sollte er am folgenden Sonntage als Bischof inthronisirt werden. Und doch war der Hader der Rivalität über den, welcher das Ehrenamt des Consecrators verwalten sollte, noch nicht gelöst. Zunächst hatte sich des Thomas alter Feind, Erzbischof Roger von York, durch seine Nuncien dazu erboten, indem er sich auf ein altes Privilegium berief[3]). Die Bischöfe waren nicht gemeint, dasselbe zu bestreiten; aber sie verlangten als Aequivalent das Gelübde des Gehorsams gegen die Kirche von Canterbury. Als das verweigert worden, hatten sich die Unterhandlungen zerschlagen[4]). Unter diesen Umständen schien der Bischof von London, durch das Amt des Decanats in der Kirche von Canterbury ausgezeichnet, den meisten Anspruch zu haben. Allein seit dem 4. Mai (1162) war die Stelle vacant; und die Canoniker der Londoner Kirche selbst hatten den Bischof Heinrich von Winchester, der schon in anderen Fällen in dem genannten Bisthum vicarirt, vorzuschlagen sich erlaubt[5]). Dagegen behauptete der Bischof von

1) Kritische Beweisführungen N. 8. c.

2) Series causae inter Henricum Regem et Thomam archiepiscopum 712. Vitt. ed. Giles. vol. II. 313. Electus sabbatho Pentecostes ordinatus est in presbyterum in ecclesia Cantuariorum a Waltero Roffensi episcopo. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles. vol. I. 33 — in hebdomada Pentecostes, in hebdomadae sabbatho — — in sacerdotem ordinatur. Gervas. 1382 ad a. 1162. Sabbatho octavarum Pentecostes etc.

3) Gervas. 1382 ad a. 1162. Archiepiscopus enim Eboracensis per internuntios licet absens dicebat consecrationem illam sibi de jure dignitatis antiquae contingere seque ad exsequendum esse paratum, si novo electo caeterisque placeret. Fatentur quoque episcopi Eboracensem archiepiscopum de jure antiquo debere Cantuariensem electum consecrare, quod et eidem de facili concederent, si tamen Cantuariensi ecclesiae juste restitueret, quod injuste abstraxerat, canonicam scilicet subjectionem (cf. Eadmer, Historia Nov. Anselmi Opp. acc. Migne tom. II. 481. 482) — — Renuit ille etc. Quidam autem episcopus de Gualia benedictionem illam suam dicebat, eo quod esset primus omnium, quia prae omnibus consecratus.

4) Ibid.

5) Girald. Cambr. De vitis sex episcoporum. Anglia sacra II. 420. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles. vol. I. 233 — Wintonensis, qui absentis aut non superstitis Londoniensis vices in provincia gerit, id ad

Rochester, da er seit Gründung seiner Kirche stets des Erzbischofs Caplan gewesen, komme die Weihung ihm zu[1]).

Endlich jedoch ward der Letztere zur Verzichtleistung bewogen, und dem Bischof von Winchester verblieb das Ehrenamt[2]). Am Sonntage Trinitatis (3. Juni 1162) versammelten sich in der uralten Kathedrale der Metropolis die höchsten Würdenträger[3]) des Königreiches, namentlich die Bischöfe Nigellus von Ely, Robert von Bath, Jocelin von Salisbury, Wilhelm von Norwich, Hilarius von Chichester, Richard von Chester, Bartholomäus von Exeter, Robert von Lincoln, Nicolaus von Llandaff, David von St. Davids, Gilbert von Hereford, um dem feierlichen Gottesdienste beizuwohnen, in welchem der Canzler auf die höchste Staffel der geistlichen Aemter Englands erhoben werden sollte. Von der Hand Heinrichs von Winchester[4]) empfing er die Consecration. — Schon war sie vollendet, da redete ihn der Letztere noch einmal an. „Jetzt lege ich Dir die Wahl vor, sprach er, Eins mußt Du verlieren, entweder die Gnade des himmlischen oder des irdischen Königs." Der Geweihete hob Angesicht und Hände feierlich zum Himmel empor und erwiderte: „Mit Gottes Hülfe, der mir Kraft verleihen wird, erwähle ich dieses: niemals will ich um des irdischen Königs Liebe oder Gunst die Gnade des Höchsten verlieren". Der Consecrator, der freilich selbst nicht immer in seinem Leben dies Wort zur Wahrheit gemacht, schloß ihn weinend in seine Arme, im Vorgefühl da-

se omnimodis pertinere asserebat. Radulf. de Diceto Abbrev. Chronic. 507 ad a. 1138. Dominus papa curam ecclesiae Londonensis Henrico commisit Wintoniensi episcopo cum gratia Regis. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. I. 126 — a domino Wintonensi tunc legato et Londoniensis ecclesiae vicario etc.

1) Series causae inter Henricum Regem et Thomam archiepiscopum ap. Twysden et Selden 712. Giles. Vitt. vol. II. 313. Gervas. l. l.

2) Series etc. l. l. — ab Henrico Wintoniensi episcopo vice Londoniensis ecclesiae tunc vacantis, episcopo Londoniensi Ricardo secundo rebus humanis exempto; quod ad jus suum spectare dicebat Walterus Roffensis, sed non obtinuit.

3) Herbert. de Boseham. Opp. vol. I. 33.

4) Roger. de Pontin. Vitt. ed. Giles. vol. I. 100. Ordinatur itaque et consecratur pontifex, imponente ei manum viro venerabili Henrico Wintonensi episcopo. Is quippe inter coepiscopos tam religione quam genere eminebat; erat enim monachus et frater Stephani Blesensis etc. Wilelm. Steph. ibid. 202. — octavo die Pentecostes, die visitationis sanctae Trinitatis — — per manum Henrici — ordinatus. Edw. Grim ibid. 15. Perductus igitur Cantuariam etc. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 33. Series causae etc. Consecratur sequente dominica etc. Radulf. de Diceto 533.

von, daß er einst sich selig preisen werde, einem solchen Mann die Hand aufgelegt zu haben[1]). — Thomas war Erzbischof.

Nur Eins, die päpstliche Bestätigung fehlte noch. Bei der kirchlichen Stellung seines Landesherrn in dem Schisma war ihm diese Petition nicht erschwert. Die eigene Stimmung und die Verhältnisse Englands wiesen ihn gleicherweise an Alexander.

Der weilte noch in Montpellier, als die Gesandten — unter ihnen wird von der einen Seite Adam, Abt von Evesham[2]), von der andern der in der Stellung eines Geheimschreibers bestätigte Johannes von Salisbury[3]) genannt — eintrafen, zugleich um das Pallium zu erbitten. Die mitgetheilten urkundlichen Zeugnisse überzeugten sofort von der Canonicität der Wahl[4]). In vollem Consistorio ward sie bestätigt. Nicht so unbedenklich soll die Curie unter den vorhandenen Umständen hinsichtlich der Ertheilung des priesterlichen Prachtgewandes gewesen sein. Selbst in finanziellen Bedrängnissen, war sie um so weniger gewillt, die üblichen Palliengelder zu erlassen. Als die Cleriker des Erwählten, durch die Kosten der Reise schon außerordentlich in Anspruch genommen, erklärten, dieselben nicht zahlen zu können, so ward das von den Cardinälen übel vermerkt. Der Papst schlug geradezu die Bitte ab. Aber durch die rührende Rede, in der einer der Genannten unter schmeichlerischer Anerkennung der Legitimität seines Pontificats an Matth. VII. 7. erinnerte, ward er entwaffnet[5]). Er verlieh das begehrte Kleinod umsonst; gleichzeitig jedoch dem dem Neuerwählten verfeindeten Roger von York — damals ohne Zweifel wider Willen des Königs — das Ehrenrecht, das silberne Kreuz sich vortragen zu lassen[6]).

Ein seltsamer Dualismus des Verfahrens und doch der spre-

---

1) Girald. Cambr. De vitis sex episcoporum. Anglia sacra II. 420. 421.

2) Chronic. Petrib. ed. Giles. 97. Guernes de Pont St. Maxence. Abhandl. der Berliner Akademie der Wissenschaften 1844. Hist. phil. Abhandl. p. 60. Fol. 12. v. 21.

3) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles. vol. I. 202. In der Randbemerkung zu Radulf. de Diceto. Twysden et Selden, 534. Johanne thesaurario Eboracensi, Adam abbate Eveshamensi, Johanne Salesberiensi, Jordano Cicestrensi, Simone monacho Cantuariensi, Magistro Arnulfo.

4) Radulf. de Diceto 533. 534.

5) Guernes de Pont St. Maxence a. a. O. Fol. 13. a. v. 1—25. b. v. 1—11.

6) Ep. Alex. Th. Epp. ed. Giles. vol. II. 43. Ep. CCXLI. Dat. apud Montem Pessulanum tertio Idus Julii (1162).

chendste Beweis für die noch unkritische Würdigung der ganzen Situation, wie des Werthes der Persönlichkeiten. In seiner Bedrängniß nur allzu geneigt, sich möglichst allen Häuptern der Landeskirchen gefällig zu erweisen, hatte der Flüchtling aus Rom ohne Ahnung der zukünftigen Dinge den Kampf der Rivalität eingeleitet, den später die enttäuschte Krone ausbeuten sollte. Wie hätte er wissen können, daß er gerade dem diese Schwierigkeit bereitet, welcher, in so treuer Devotion wie kein anderer der Hierarchie ergeben, die in England zu lösende Aufgabe richtiger schätzte als er selbst? —

Johannes von Salisbury hatte am Laurentiustage das Pallium nach England gebracht[1]). Indem sein Herr, als durch die königliche Investitur entweiht, im Gefühl der Unwürdigkeit es vom Hochaltar[2]) nahm, war er gewiß, daß der Moment gekommen, daß die höchsten Gelübde[3]) seines Herzens einzulösen seien.

Die zweite Krisis des Lebens sollte ihn befähigen, als freigeborener Sohn der Kirche mit dem Insigne, als des Oberhirten unmittelbarer und eigenthümlicher Gabe sich zu bekleiden. Doch harrete er des Augenblicks, wo er von jenem in Person damit investirt werden könnte. —

Verschwenderisch, prächtig, in dem raschen Wechsel sinnlicher Genüsse, wie ein sorgenloses Weltkind nur dem Augenblick lebend, höfischen Intriguen und politischen Plänen hingegeben, hatte Thomas als Canzler seine Tage hingebracht. Der Absolutismus der Krone schien das ausschließliche Ideal, dem er huldigte. Da fühlte er die Riesenkräfte seiner ungeheuren Natur stark genug, die Schranken der Verhältnisse alle zu durchbrechen, welche ihn bannen sollten. Ein Moment der Anspannung und er war frei, ein Anderer.

Ein Wunder der Bekehrung schien an ihm zu geschehen, und doch war er der Wunderthäter selbst, der durch die Kraft des combinatorischen Verstandes den Schein desselben täuschend her-

1) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles. vol. I. 202. Papa Alexander tertius ei pallium misit per clericum ejus Joannem Salesberiensem. Gervas. 1383. Abeuntes itaque nuncii — — et accepto pallio in die S. Laurentii Cantuariam sunt reversi.

2) Radulf. de Diceto 534.

3) Alan. et Joann. Saresb. Vitt. 323 firmiter in animo statuens aut eam de tanta servitutis miseria liberare aut ad imitationem Christi animam ponere pro ovibus suis.

hergestellt. Während das priesterliche Gewand zu wandeln schien[1]), brachte er selbst hervor, was einer Wandelung ähnlich war.

Kaum war er auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben, als er sofort zeigte, wie er allen weltlichen Glanz auszulöschen strebe durch den noch strahlendern Heiligenschein eines rein kirchlichen Lebens.

Eben so rasch, wie er aus den Kreisen des geistlichen Standes in die der Welt übergetreten war, kehrte er in jene zurück. Ja mit um so gewaltigerer, wenn auch verhaltener Leidenschaft schien er die Hierarchie als die allein bestimmende Macht seines ganzen Daseins erfassen zu wollen.

In einem Moment änderte sich die Ordnung seines Lebens. Er ward ein „völlig neuer Mensch"[2]). Wie die treibende Kraft seiner Natur gebrochen, eine andere geworden: so schien jene selbst aus dieser in ursprünglich eigenthümlicher Weise erwachsen, seine Persönlichkeit eine originelle.

Das lärmende, weltliche Treiben in seinem Palaste hörte auf. Die Pracht in seiner Umgebung ermäßigte sich. Eine strenge Askese schien die bisherigen Verirrungen sühnen zu sollen[3]). Statt der farbigen Prunkgewänder, deren er sich Anfangs noch bedient haben soll, legte er demnächst wollene, mit Byssus verbrämte an[4]). Auch erschien er wohl in einem dunkelfarbigen, bis auf die Erde herabreichenden Leibrock mit Pelz von gemeinen Lämmern besetzt[5]). Aber das alles verbarg nur, was er als das eigentliche Kleid des neuen geistlichen Menschen betrachtete[6]). Auf bloßem Leibe trug er das stachlichte Cilicium und darüber als Abt des Trinitatisklosters in

1) Series causae inter Henricum Regem et Thomam archiepiscopum. Twysden et Selden 712. Postquam autem induit vestes summis sacerdotibus Domino disponente collatas, habitum sic mutavit, ut mutaret et animum.

2) Wilelm. Cant. Vitt. vol. II. 4. 5. Unde tamquam transformatus in virum alterum etc. Roger. de Pontin. ibid. vol. I. 109. 110 — mutatus in virum alterum etc. Wilelm. Steph. ibid. 207 contra spem Regis et omnium ita saeculum deseruit, ut repente mutatus est mutatione. Passio alia secunda N. XIII. Vitt. ed. Giles. vol. II. 146. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles. vol. I. 30.

3) Edw. Grim Vitt. ed. Giles. vol. I. 18. 19.

4) Roger. de Pontin. ibid. vol. I. 111.

5) Ibid.

6) Anonym. Lambeth. ibid. vol. II. 80. Wilelm. Cant. ibid. vol. II. 5. Alan. et Joann. Saresb. Vitt. ibid. vol. I. 323. Edw. Grim ibid. vol. I. 13.

Canterbury das eigentliche Mönchshabit[1]). Die Stola kam Tag und Nacht nicht von seinem Halse[2]).

Allerdings gab er ein Gastmahl, so herrschte auch jetzt noch ein verhältnißmäßiger Luxus. Man bemerkte noch Geschirr von Gold und Silber, aber zugleich, daß er damit nicht glänzen, sondern nur in die Sitte des Landes sich fügen wollte[3]). Wenn auch gerade keine Leckereien, so doch wohlschmeckende Speisen, kamen auch auf die Tafel des Erzbischofs. Indessen wenn er auch selbst dergleichen auswählte, so kostete er doch nur wenig davon[4]). Seine gewöhnlichen Tischgenossen wußten, daß hier andere Genüsse höher gewerthet würden. Das ist das Geschlecht der „Gelehrten", die regelmäßig den Platz zu seiner Rechten einnahmen[5]).

Da bemerkte man statt der Tändeleien (nugae) der Höflinge (curiales) einen geistig erregten Wechselverkehr nur über ernste Dinge. Sei es, daß aus einem Buche vorgelesen ward, und der Lectüre die Unterhaltung folgte, sei es, daß man in freierer Weise sich im Gespräche erging: Jedermann wußte, daß gerade an dieser Seite des Tisches diejenigen saßen, welche den Ton der Gesellschaft angaben. Da durfte sich Keiner niederlassen, es sei denn, daß er vom Erzbischof dazu ausdrücklich eingeladen war. Besuchte ihn ein Geistlicher, so ward er regelmäßig zu Tische gezogen; aber er erhielt seine Stelle allein. Ward er auch in gastlicher Beziehung ausgezeichnet; man bemerkte doch bald deutlich, daß er inmitten dieser Genossenschaft ein Fremder war.

Da konnte er denn wenigstens von fern jene Tischreden hören, von denen Walter Map spricht.

Der traf es gerade so, daß jener Brief des heiligen Bernhard[6]) gelesen ward, in welchem Peter Abälard als Goliath, Arnold von Brescia als dessen Schildträger vorgestellt ist. Die meisten der Gelehrten rühmten den Schreiber ob dieses Vergleiches. Johannes de Planeta aber, ursprünglich ein Schüler seines Feindes,

---

1) Passio alia secunda Vitt. ed. Giles. vol. II. 116. Wilelm. Steph. ibid. vol. I. 203. Ed. Grim ibid. 18. — Gervas. 1523. lin. 54.

2) Wilelm. Steph. ibid. 203.

3) Roger. de Pontin. ibid. 111. Inferebatur — — — consuetudine. Anonym. Lambeth. ibid. vol. II. 81. Sicut autem — — — gravaretur.

4) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles. vol. I. 66. 67.

5) Ueber dieselben s. ibid. vol. I. 66. Occultabat etc. 67. 361. Vergl. S. 275 Anmk. 1.

6) Philipps, Walter Map 17 Anmk. 18.

erzählte eine Anecdote, in einer Weise, die andere Gesinnungen verrieth[1]).

„Einst sah ich, so bemerkte er, den Heiligen in Montpellier auf einem Esel reiten. Da brachte das Volk einen Dämonischen gefesselt zu ihm. Bernhard bedrohete den unsaubern Geist, daß er von ihm ausfahre und erklärte ihn mit den Worten: „Lasset ihn frei" für geheilt. Alsobald sammelte der Dämonische Steine und warf sie nach seinem Wohlthäter. Der war sofort unter dem Schutze der umdrängenden Volksmassen entflohen. Aber der Dämonische, dem man die Hände hielt, verfolgte ihn nichtsdestoweniger mit den Blicken." Der Sprecher hatte kaum geendigt, da sah ihn der Erzbischof strafend an, indem er sagte: „Sind das Deine Wunder?" Ohne sich aus der Fassung bringen zu lassen, entgegnet er: „In der That alle Anwesenden betrachteten das als ein denkwürdiges Wunder, daß der Wahnsinnige, gegen die Andern mild und gütig, dem Heuchler allein lästig geworden; und mir gilt das noch bis auf diesen Augenblick als ein Strafgericht jeglicher Anmaßung." —

Vielleicht antwortete der Erzbischof mit Aufhebung der Tafel. Das pflegte nie zu geschehen, ehe das Dankgebet gesprochen. War das beendigt, so liebte er es, mit den „Gelehrten" in sein Zimmer sich zurückzuziehn, dort über die heilige Schrift sich zu unterhalten oder ihren Rath zu hören[2]).

Im Uebrigen war meist die Tagesordnung diese. Des Morgens in aller Frühe oder vielmehr noch tief in der Nacht, stand er auf, um zu beten und Messe zu lesen[3]). Von Ehrfurcht vor den heiligen Mysterien wie überwältigt, fühlte er sich schon während der Vorbereitung mächtig ergriffen. Wie oft sah man da seinen Augen Thränen entquellen[4]).

Während der gottesdienstlichen Function schien er ganz in Betrachtung der heiligen Gestalten versunken. Man hörte oft mehr Seufzer und Schluchzen, als Worte von ihm. Indem ihm die sinnliche Gegenwart in den höchsten Momenten der Andacht verschwand, erschienen ihm dagegen die Wunder des heiligen Glaubens in hand-

---

1) Gualteri Mapes De nugis curialium Distinctiones quinque. Edited by Wright. Dist. I. cap. XXIV. p. 41. 42.

2) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 72. Anonym. Lambeth. Vitt. ed. Giles. vol. II. 82.

3) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 43. Siquidem diebus singulis post synaxim decantatam etc.

4) Anonym Vita XVIII. Vitt. ed. Giles. vol. II. 198.

greiflicher Wirklichkeit. Er erinnerte sich nicht nur der Passion, er erlebte sie[1]).

Nach Vollendung der Messe wurden täglich dreizehn Arme in ein Gemach eingeführt, denen er nach Christi Vorgang die Füße wusch. Nachdem er sie dann noch mit Speise und Trank gestärkt, jeden mit vier Silbermünzen beschenkt hatte, entließ er sie. Nur selten übernahm statt seiner dieses Geschäft der Vicar[2]).

In seine erzbischöfliche Residenz zurückgekehrt, pflegte er sich in den Hörsaal zu begeben, um das geistliche Gericht abzuhalten[3]). Da durfte Keiner wagen, ihn durch Geschenke zu berücken. Unabhängig von aller Menschengunst Recht und Gerechtigkeit zu üben war ihm — so rühmen seine Freunde — stets Natur und Bedürfniß.

Um neun Uhr erhob er sich, um in seinem Wohnzimmer das Frühstück einzunehmen[4]). Auch da waren stets eingeladene Geistliche seine Gäste. Die auserwählte Schaar der „Gelehrten", die seinen Hofstaat bildete, wo er nur immer erscheinen mochte[5]), sorgte dafür, daß auch dann mit der leiblichen Nahrung die geistliche gereicht ward.

Aber mochte er immerhin seinen besondern Ruhm suchen in dem Verkehr mit dieser Genossenschaft der Wissenschaft; da wo die Bedürftigkeit ihn ansprach, stand er doch in Spendung materieller Gaben seinem Vorgänger Theobald[6]) nicht nach; Geld und Lebensmittel theilte er mit verschwenderischem Uebermaß an alle Nothleidenden aus[7]). Was von seinem Vermögen sonst auf die Anordnung glänzender Festlichkeiten verwendet, das ward jetzt zum Theil zur Linderung der Drangsale des Lebens benutzt. Bettler, welche rath-

---

1) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 204. Solitarius agens usque in miraculum lacrymis suffundebatur: et sic in altaris versabatur officio ac si praesentialiter in carne geri cerneret dominicam passionem. Reverentissime divina sacramenta tractabat, ut intuentium fidem et mores ipsa contrectatio informaret. Wörtlich eben so Alan. et Joann. Saresb. Vitt. 323.

2) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles. vol. I. 204. Anonym. Lambeth. vol. II. 80. Roger. de Pontin. vol. I. 110.

3) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles. vol. I. 53. (Anonym. Lambeth. Vitt. vol. II. 80.)

4) Ibid. vol. I. 59.

5) Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 136. Quumque multos haberet socios mensae, habebat enim in comitatu forme quadraginta clericos in literatura nominatissimos etc.

6) Wilelm. Steph. ibid. vol. I. 204. Roger. de Pontin. ibid. vol. I. 110.

7) Edw. Grim ibid. vol. I. 19.

los sich umhertrieben, fanden in seinem Hause gastfreundliche Aufnahme. Gegen die Kälte schützte er Viele durch wärmende Kleidung. Er war der Versorger der Wittwen und Waisen. Kaum ging Einer, ohne empfangen zu haben, von seiner Thür[1]). Ja er ließ die Kranken und Schwachen in ihren Wohnungen von seinen Diaconen besuchen; durch Lebensmittel und Kleidung half er ihnen auf. In liebreich freundlicher Weise ließ er sich eben sowohl zu ihnen herab, als er sie zu sich heraufzog: er stärkte[2]) ihr Selbstgefühl, indem er sie gegen jede Art der Unterdrückung von Seiten der Großen vertheidigte.

Und schon das mußte ihn unausbleiblich in jene Kämpfe verwickeln, die in Widerspruch mit jenen geheimen Neigungen, von denen die Biographen berichten, in das Getriebe des weltlichen Lebens hineinzogen. Und doch kamen Stunden über ihn, in welchen auch Anderes an seinem hohen Amte ihm noch zu weltlich schien. Mitten in seinen erzbischöflichen Functionen übermannte ihn die Stimmung des Asketismus[3]). Er hätte — so meinten Manche — in völliger Entsagung seines hierarchischen Amtes in das Kloster gehen können, in Abbüßung der heitern Sünden seines bisherigen Lebens sich selbst genug zu thun. Ist es gleich zu dieser Conversion nicht gekommen, wenigstens zeitweilig hat er doch als Mönch unter Mönchen gelebt[4]). Oder er flüchtete sich in die einsame Kammer, mit Gebet und Contemplation beschäftigt[5]), und suchte erst spät am Abend die Ruhe. Aber statt durch den Schlaf sich erquicken zu können, peinigten ihn auch dann die Qualen der Reue. Er suchte sie zu mildern durch die Versenkung in die Schrift. Fühlte er in besonderem Grade das Bedürfniß der Lectüre, so gesellete er sich

1) Anonym. Lambeth. ibid. vol. II. 81. Wilelm. Steph. 204. 205.

2) Anonym. Lambeth. 83. In cujus etiam aperte redundabat injuriam, quod laica potestas in ecclesiarum ejus res aut personas usurpabat. — Vita quadrip. ed. Lup. 23. Liberabat pauperem a potente etc. Wilelm. Steph. 205. Contra injustitiam et insolentiam potentum quasi turris erecta in Damascum firmabatur.

3) Anonym. Vita XVIII. Thomae Cantuar. Vitt. ed. Giles. vol. II. 197. Roger. de Pontin. ibid. vol. I. 110 — eripiens et subtrahens se quantum poterat negotiis saecularibus, ut spiritualibus studiis liberius et efficacius vacare posset.

4) Wilelm. Steph. 203. quoniam monachorum erat abbas Cantuariensium. 204. Cantuariae plerumque in claustrum se recipiebat et sicut unus monachorum ibi sedentium sedebat studens in aliquo libro diutili etc. Wilelm. Cantuar. Vitt. vol. II. 5.

5) Roger. de Pontin. ibid. vol. I. 110. cf. Anonym. Lambeth. ibid. vol. II. 82. Passio quinta ibid. vol. II. 166.

seinen geliebten Herbert de Boseham bei. Beide rangen dann mit einander, das ächte Verständniß sich zu erschließen[1]).

In der That als ein scheinbar leichtsinniges Weltkind, nur durch sinnliche und politische Interessen bewegt, war er auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben. Als ein einsiedlerischer[2]) Heiliger, als *Kirchenfürst* in glanzlosem *Mönchsgewand* saß er da nach seiner Erhebung.

Darin ist ein Dualismus ausgesagt, so gewiß Hierarchie und mönchische Askese einander feindliche Mächte sind. Der Katholicismus hat denselben in der Gliederung der Stände ertragen. Aber der Mann, welcher der Hierarchie nur dienstbar geworden, um zu herrschen, hat die Askese zugelassen, lediglich um diese Herrschaft zu verdoppeln.

Je mehr das Schaugepränge der Bekehrung in die Augen fiel, um so höher stieg die Devotion des Volkes. Gerade die Buße, in welcher der mit der höchsten Kirchenwürde Investirte sich verzehrte, war das mächtigste Reizmittel, die Sympathien alle zu entbinden, welche die Hebel seines hierarchischen Regimentes werden sollten. Und wenn auch zugleich entgegengesetzte Stimmungen rege wurden: ganz England entnahm doch aus der plötzlichen Wandelung, daß ein Umschwung der Dinge bevorstehe. Und schon verkündigte sich derselbe in thatsächlichen Zeichen.

Allerdings der König, der noch immer in der Normandie verweilte, hatte keinerlei Ahnungen davon. Er fühlte sich, wie vordem, ein Herz und eine Seele[3]) auch mit dem anders gewordenen Manne.

Und doch rüttelte dieser schon — so meldeten die Hofcleriker und die weltlichen Barone — an den Prärogativen der normannischen Krone. Waren es bisher freilich nur einzelne Fälle, in denen der neue Erzbischof Anstoß erregt; die „Königlichen" waren doch scharfsichtig genug, darin ein System zu wittern. Einige sollen für den Verlust der Pfründen gefürchtet haben, Andere ihrer

1) Anonym. Lambeth. Vitt. vol. II. 82 — Anonym. Vita XVIII. Thomae Cantuar. ibid. vol. II. 196.

2) Wilelm. Cantuar. ibid. vol. I. 5 — gaudens quod in triplici veste triplicem personam gereret: exteriori clericum exhiberet, interiori monachum occultaret, intima eremitae molestias sustineret.

3) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles. vol. I. 97 nimmt dies selbst noch in der Zeit nach dem Concil zu Tours an.

Beförderung wegen in Sorge gewesen sein[1]). Andere endlich, wie Randulf de Broc, aus besonderer Veranlassung längst feind, brüteten Rache[2]). Am meisten überraschte die Begehrlichkeit in der Forderung der Zurückgabe des Kirchengutes. Dem Erzstift sollte der ganze Reichthum der Dotation, mit der es ausgestattet worden, restituirt; jedes widerrechtlich entzogene Lehen demselben wieder zugeeignet werden[3]). In Bezug auf manche erhob Thomas nur den Anspruch; andere zog er ohne Weiteres ein. Die Vergewaltigungen desselben, wie man in den Kreisen der Hofleute sagte, wurden immer bedenklicher. Seine eigene Berufung auf des Königs Entscheid lautete von Tage zu Tage dringlicher[4]).

Da beschloß (etwa Ende des Jahres 1162) der Letztere nach England überzusetzen, den Grund der Klagen und Gerüchte selbst zu erforschen[5]).

Am 25. Januar 1163 landete er zu Southampton[6]). Seit vier Jahren in den diesseitigen Erblanden zurückgehalten, ward er von dem Volke seines Königreiches um so freudiger begrüßt. Auch Thomas Becket war gekommen, seine Ehrfurcht zu bethätigen. Als Prinz Heinrich dem Vater entgegeneilte, sah man den neuen Erzbischof ihm zur Seite[7]). Und als alle drei sich in die königliche

1) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 207. Praeterea — — provehi. 208. Cf. Edw. Grim ibid. vol. I. 20. Clericorum etiam etc.

2) Edw. Grim ibid. vol. I. 53 — ob veteres inimicitias, quas exercuisse dicitur adversus virum Dei. Qui totius inventor malitiae et discordiae fomes etc.

3) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles. vol. I. 85. Jam quibusdam Regni magnatibus viris magnis et potentibus, de praediis per praedecessorum suorum impotentiam vel incuriam ecclesiae suae ablatis, quaestionem movet, quaedam repetendo, nonnulla vero ubi manifesta videbatur injuria absque quaestione revocando: qualia erant illa praedia, quae vulgo in terra vocantur firmae feodales.

4) Ibid. 86.

5) Anonym. Lambeth. Vitt. vol. II. 84. Quum autem (Rex) in transmarinis ageret: „Transfretabo, inquit, et videbo, utrum clamorem, qui ad me pervenit, opere compleri propositum sit.“

6) Radulf. de Diceto 534. Henricus Rex Angliae — — in Angliam rediens apud Hamonis portum applicuit VIII. Calend. Februarii. Robert. de Monte ad a. 1163. Pertz tom. VIII. 513. Mense Januario Rex Henricus transivit in Angliam, ipse et regina, et cum magno gaudio susceptus est ab omnibus fere principibus patrie, qui eum in litore exspectabant. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles. vol. I. 87. Et ecce quia post modicum crebro, sicut decet et solet, ante praenuntiatus Rex apud australem portum, qui dicitur Suthamtune, nuntiatur applicuisse etc. Gervas. 1383. Mense Decembri (a. 1162) Rex Henricus venit in Angliam.

7) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 87.

Herberge begeben, da überwog der Eindruck des Einverständnisses bei der feiernden Menge. Während diese in Freudengeschrei sich erschöpfte, hatte der König den alten Freund, den er zum ersten Male in priesterlichem Gewande erblickte, herzlich umarmt und geküßt[1]). Und indem dieser das erwiederte, schien die Scene das Unvermeidliche noch einmal verhüllen zu sollen. Der König fühlte den Zauber, den die Persönlichkeit des Canzlers stets auf ihn ausgeübt, wiederum in seiner ganzen Stärke auf sich wirken[2]). Den von außen angeregten Argwohn erstickte die Fülle sofort wieder lebendig gewordener Sympathien. Und Thomas, ob er gleich die Nothwendigkeit des Bruchs erkannte, wollte sie doch nicht willkührlich bloß legen. Die Systeme, die sich befehden sollten, waren den Entwürfen nach schon fertig, indem die Träger derselben noch einmal sich die Hand reichten.

Auch die folgenden Tage dauerte der freundschaftliche Verkehr fort. Man sah sie ohne Zeugen Spaziergänge machen, in lebhaften Gesprächen mit einander begriffen[3]). — Wer darf wagen, deren Inhalt zu bestimmen? — Was ein Berichterstatter beibringt[4]), ist ohne Zweifel mehr Reflexion als Angabe von Thatsachen. Und doch können wir kaum umhin, zum Zweck der Herstellung des Zusammenhangs die Lücke durch eine Vermuthung der Art auszufüllen.

Ist es wahr, was man sich erzählte, der Erzbischof und der König seien nach dem Gespräche freundlich von einander geschieden, so mag mit Recht angenommen werden, der Erstere habe damals noch ausweichend geantwortet[5]), der Letztere die Antworten in seinem Sinne zu deuten vermocht.

Mochte jener in den Augen der Welt sich verändert haben, der König scheint über dem Entzücken, das er in dem erneuerten Umgang mit dem alten Günstling empfand, das eben so wie die unlängst gehörten Anklagen vergessen zu haben. Je mehr er mit ihm sprach, desto fester mochte er glauben, die Züge wieder zu entdecken,

1) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 87. Anonym. Lambeth. Vitt. vol. II. 84.

2) Ibid. Dagegen Radulf. de Diceto 534. Thomas Cantuariensis obviam Regi veniens, receptus est in osculum, sed non in plenitudinem gratiae, sicut vultus statim aversus omnibus, qui convenerant, patenter ostendit.

3) Herbert. de Boseham l. l.

4) Anonym. Lambeth. Vitt. vol. II. 84 - 86.

5) Ibid. 86. Ille vero, sicut erat altioris consilii, regiae voluntati nec statim annuit nec palam obviavit, habens tamen in corde fixum, se neutrum sequuturum.

die ihn stets gefesselt. Er setzte in seiner lebhaften Weise den ganzen Plan der endlichen Aufrichtung einer normannischen Staatskirche auseinander und sprach offen aus, wie er auf seine Mitwirkung rechne[1]). Ja sicher in der Voraussetzung, daß Thomas das Canzleramt behalten werde, bot er ihm die stellvertretende Regierung des Königreiches an, während er die der Herzogthümer auf dem Continente übernehmen wollte[2]). Mag jener nun beim Anhören dieser Erörterungen eine abwartende Stellung eingenommen oder sich sonst irgendwie herausgeredet haben; genug, man darf annehmen, daß er, ohne sich als Feind erkennen gegeben zu haben, nach Canterbury zurückgegangen[3]).

Da hörte er zuerst, daß vom Papste ein neues großes Concil vorbereitet werde, der englische hohe Clerus zur Betheiligung daran berufen werden sollte. Und diese Botschaft war es, die ihm in der peinlichen Verlegenheit eine neue Wendung der Dinge zu verheißen schien. Gerade die freie Regsamkeit des synodalen Lebens konnte die hierarchischen Stimmungen in England anregen, das Zusammenwirken mit Clerikern anderer Länder zu einem großen Zweck den dort herrschenden kirchlichen Particularismus sprengen; die englische Kirche mit einem Male durch den Aufschwung, welchen das Bewußtsein der Katholicität mittheilt, in den Zusammenhang mit dem Mittelpunct der abendländischen Christenheit eingerückt, möglicherweise das Ziel, welches in einem Kampfe zu erringen, ohne denselben erreicht werden. Und selbst wenn der entgegengesetzte Fall dem Erzbischof wahrscheinlicher erschien, mußte doch das Verlangen in ihm mächtig sein, durch persönlichen Verkehr mit dem Haupte der Kirche sich zu stärken. Der Schein des Eigenmächtigen war gerade durch Berufung auf die die ganze Kirche bewegende Auctorität zu beseitigen; der Weg der geschäftlichen Communication zu ebnen; die Lage der Dinge konnte in geheimem Zwiegespräche erörtert werden. — Dazu kam noch, daß den künftigen Kämpfer gewisse reli-

---

1) Anonym. Lambeth. Vitt. vol. II. 85. Habito vero largioris colloquii loco Rex non acerbe, sed benigne, non dominantis fastu, sed amici spiritu de ipso sibi significata recoluit, suppliciter et humiliter monens, ut contra se coepta corrigeret, ut conatibus noxiis abstineret, ut pacem et gaudium secum sectans, voluntati suae non repugnaret.

2) Ibid. 86. Adhuc etiam instanter et pertinaciter ei supplicabat, ut et in laicalibus regni sui regimen et curam susciperet, quo melius et securius ipse transmarinis intendere possit.

3) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles. vol. I. 87. 88.

giöse Scrupel quälten, die nur von dem Allerhöchsten Fürsten der Kirche persönlich zu heben waren.

Dieser war indessen von Coucy weitergereist, um die englische Grenze zu überschreiten. Am Feste des heil. Michael (29. September 1163) war er in Tours — das seiner Lage ungeachtet als französisches Erzstift galt — glücklich angekommen[1]). Schon damals mochte er sich überzeugen, daß die Stadt sich zum Ort eines Concils eigne, welches demnächst zu berufen ihm Bedürfniß war. Anfangs December ist, wie wir wissen[2]), darüber bereits fester Beschluß gefaßt. Der französischen Clerusversammlung, zu der es bald nach seiner Ankunft in Frankreich in Montpellier gekommen, sollte eine ökumenische zur Seite treten, die durch die Demonstration zu St. Jean de Laone verdunkelte Auctorität derjenigen, welche zu Toulouse getagt, in glänzenderem Lichte wiederhergestellt, dem Lande des Schismas sollten Erlasse der wirklich vertretenen katholischen Kirche bekannt werden. Man wollte versuchen, die gerade seit jenem Congresse reger gewordenen Schwingungen des Alexandrinismus in Deutschland mittelst der Anziehungskraft, welche diese Repräsentation erwirkte, zu einer Explosion zu reizen.

Aber dazu bedurfte es allerdings weiterer Vorbereitungen[3]). Mag es sein, daß zwischen Alexander und Heinrich schon im Kloster Dole darüber einige Worte gewechselt; es waren doch bei der Eifersucht, mit welcher die normannische Krone dergleichen Berufungen zu überwachen pflegte, noch mancherlei Bedenken zu heben. Und andrerseits hatte man doch zu verhüten, daß durch Concessionen der Art der Aufschwung vereitelt werde, welchen dieser Act des freien Papstthums dem gesammten christlichen Europa geben sollte. Ueberdies durfte der empfindliche Ludwig nicht beleidigt werden.

Den Letztern zu befriedigen, zugleich gar Manches, was die Synode betraf, zu verabreden, begab sich Alexander von Tours, wo

---

1) Vita Alex. 454 versus Turonum (Robert. de Monte. Pertz VIII. 515. lin. 50.) iter arripuit et ad ipsam civitatem circa festum beati Michaelis cum omni prosperitate Domino auxiliante pervenit.

2) Ep. Alex. ad Ludovicum Regem dat. vom 8. December 1162. Mansi XXI. 1017. Ep. LXXXV. Praeterea licet per venerabilem fratrem nostrum Mauritium Parisiensem episcopum tam de celebratione concilii quam de nostro ad illas partes adventu tibi nos significasse credamus etc.

3) Ibid. Dilectos filios nostros — — — — intimare.

er mit allen Ehren aufgenommen und von den Cardinälen umgeben, das Weihnachtsfest (1162) gefeiert hatte[1]), im Anfang der Fastenzeit des neuen Jahres[2]) auf die Reise nach der französischen Hauptstadt. Es war am 6. Februar (1163), wo er in dieselbe einziehen sollte. Aber der König war mit seinen Rittern wohl zwei Stunden weit ihm entgegengeeilt. Als er seiner ansichtig geworden, stieg er ab, das Roß desselben am Zügel zu leiten und ihm die Füße zu küssen. Jener hatte indessen ebenfalls abgesessen und erwiederte den Gruß dadurch, daß er seinen Beschützer zum Mundkuß zuließ. Dann ritten beide mit Gefolge in Paris ein, wo sie, von dem gesammten Clerus empfangen, sich zur Kathedrale begaben. — Schon die festliche Zeit der Kirche gab Veranlassung zu gegenseitigen Huldigungen. Und zu Ostern hat ohne Zweifel der Oberpriester der katholischen Kirche hier seine Functionen versehen. Allein wir dürfen voraussetzen, daß derselbe in diesen Tagen auch die Convocationsschreiben unterzeichnete, welche leider nicht mehr übrig sind. Und wir wissen, daß am 18. März der Brief an König Heinrich von England[3]) ausgefertigt ward, der zeigt, um welchen Preis die Betheiligung seines Clerus zu erkaufen war.

Allerdings sollte das System, welches Alexander erneuern wollte, vollkommen wirkungskräftig werden, so hätte er, wie es scheint, in höchster Machtvollkommenheit, ohne die Kronen zu befragen, den Clerus der Landeskirchen zu sich entbieten müssen. Aber der englische war seit alten Zeiten gewohnt, die Erlaubniß, dergleichen Vocationen zu folgen, erst bei dem Könige einzuholen; der dermalige rechnete das Recht darüber zu verfügen zu jenen „Gewohnheiten", um derentwillen die große Kirchenfehde demnächst

---

1) Vita Alex. 454 – ibique cum fratribus suis moram diutius fecit et nativitatem Domini celebravit.

2) Historia Vizeliaz. D'Achery II. 540. Vita Alex. 454. Adveniente septuagesima colloquium habiturus ad Parisiensem civitatem accessit. Sed ante quam civitatem ipsam intraret rex tamquam pius et mitis cum baronibus et militibus suis per duas leucas ei occurrit. Quo viso statim descendit et ad streugam ipsius festinanter concurrens, humiliter deosculatus est pedes ipsius et statim ad oris oscula cum devotione fuit receptus. Deinde simul alacriter procedentes intraverunt praedictam civitatem, occurrente ipsi pontifici clero cum maxima et decora processione, deduxerunt eum in gaudio et jubilatione ad majorem ecclesiam. Mansit autem in ipsa civitate per totam quadragesimam et paschale festum inibi celebravit. Vergl. Acta Alex. ap. Baron. XII. 494. Der erste Brief aus Paris datirt vom 10. Febr. Martene et Durand, Ampl. Coll. II. 682. Ep. XLI.

3) Rymer, Foedera, conventiones, literae etc. Londini 1816, vol. I. P. 1. 44.

entbrennen sollte. Und der Papst, der übrigens erst ein Jahr später mit den Statuten bekannt werden sollte, in welchen das, wie man sagte, hergebrachte Königsrecht zum System formulirt werden, zeigte schon damals die ihm eigene Kunst der Schmiegsamkeit; er verzichtete theoretisch auf ein wichtiges Recht, um ein für den Augenblick noch wichtigeres practisches Resultat zu erzielen. Also entsandte er freilich den Subdiaconus Theodinus[1]), um die Geistlichen des Inselreiches zu dem Concil zu berufen, war aber damit zufrieden, als das von Heinrich nur als eine Anfrage beurtheilt ward, und dieser die briefliche Antwort ertheilte, er habe nach Berathung mit seinen kirchlichen und weltlichen Großen jenen die Vollmacht zu der Reise ertheilt[2]). Allein sie durften Gebrauch davon machen erst nachdem Alexander die ausdrückliche Erklärung abgegeben, daß diese eben nur „erlaubte" Thatsache den königlichen Prärogativen in keiner Weise präjudiciren, die Berufung auf dies einmal Geschehene nicht zur Begründung eines neuen Rechtstitels dienen solle[3]).

Fünf Wochen nach Unterzeichnung dieser Urkunde reiste er nach Chartres (29. April[4]), um nach Tours zurückzukehren, wo bereits Manche eingetroffen waren. In Folge dieses täglich sich mehrenden Zuflusses der Fremden waren Wohnungen daselbst nur um enorme Geldsummen zu erhalten. König Ludwig erhielt noch rechtzeitig davon Kunde und erließ alsobald eine besondere Ordonanz, in welcher, um diese weitere Steigerung der Miethspreise zu hindern, der Tarif von ihm selbst bestimmt war[5]).

---

1) Radulf. de Diceto 533. Ad cujus vocationem per Theodinum sanctae Romanae ecclesiae subdiaconum per manum Regis Anglorum venerunt archiepiscopi.

2) Ep. Alex. Rymer l. l. Ex tenore siquidem literarum tuarum accepimus, quod habito archiepiscoporum et episcoporum et comitum quoque et baronum regni tui concilio proposuisti omnes archiepiscopos et episcopos ad celebrationem concilii satis plenarie destinare.

3) Ibid. — statuimus, ut propter hoc tibi aut posteris tuis nullum detrimentum vel incommodum debeat provenire neve occasione ista nova consuetudo in regnum tuum possit induci vel ipsius regni dignitas aliquatenus minorari.

4) Vita Alex. 454. Jaffé, N. 7278.

5) Ludovici Reg. Ep. ad G. beati Martini thesaurarium. Bouquet XVI. 47. Ep. CLII. Venit ad aures nostras, quod de conducendis hospitiis pro concilio non servatur mensura et nostrum est corrigere hunc excessum. Unde mandamus vobis et praecipimus, ut carius hospitium sit sex librarum et ab hac summa deinceps secundum quod erunt alia hospitia conducantur in sua valentia.

Um die Zeit hatte sich auch Thomas Becket auf den Weg gemacht[1]). Nachdem er in freundlichster Weise sich von seinem Landesherrn verabschiedet und ihm den seiner Pflege überwiesenen Prinzen Heinrich zurückgegeben, begab er sich nach seinem Dorfe Rumnel in Kent, um hier günstigen Fahrwind zu erwarten[2]). Schon nach wenigen Tagen ging er mit seinem großen clerikalen Gefolge unter Segel und landete glücklich in Gravesend in Flandern. Hier kamen sofort Graf Philipp, Tages darauf die Großen der Grafschaft entgegen, ihn zu bewillkommnen[3]). Auf der weiteren Reise durch das Gebiet seines Herrn, durch die Normandie und Maine ward er gleich dem Könige selbst empfangen, sagt sein Begleiter Herbert[4]). Und als er am 16. Mai[5]) in die Nähe von Tours kam und die Kunde davon in der Stadt, am Hofe des Papstes bekannt ward, entstand eine allgemeine freudige Bewegung. Nicht allein die Bürger und die bereits zahlreich versammelten Synodalen, sondern auch wider den sonstigen Brauch der Curie sämmtliche Cardinäle mit Ausnahme zweier, die im Geleit des Papstes blieben, strömten mit zahlreichen Volksmassen heraus, denselben einzuholen. Und als diese den Prälaten zum Palast des Papstes führten, schwoll dieses Geleit in dem Maße an, daß jener nicht in seinem Gemach empfangen konnte. Um nicht im Gedränge erdrückt zu werden, ging er selbst dem feiernden Zuge entgegen. Derjenige, welcher sonst vor Niemandem aufzustehen gewohnt war, schien ihm sogar durch Zuvorkommen seine Hochachtung erweisen zu wollen. Es war offenbar, daß er einen längst gehegten Wunsch befriedigte, indem er ihn in Person begrüßte. Dann aber lud er den Ermüdeten ein, der Ruhe zu genießen. Unmittelbar neben dem päpstlichen Palast, in der Königsburg war ihm die Herberge bereitet[6]).

Drei Tage darauf, am 19. Mai 1163, begann die Synode[7]). Die Zahl ihrer Glieder zeigte, daß Alexander in der Wahl des Moments sich nicht verrechnet. Bei der Eröffnungsfeier in der Kirche des heiliges Mauritius war eine glänzende und durch die

---

1) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles. vol. I. 88. lib. III. 15.
2) Ibid.
3) Ibid.
4) Ibid.
5) Ibid. Turonis vero jam appropinquans tertio, ni fallor, die ante celebrandum concilium etc.
6) Ibid. 89.
7) Kritische Beweisführungen N. 9. a.

Mannichfaltigkeit der Nationalitäten anziehende Versammlung zu sehen. Nicht blos aus Frankreich und England, auch aus Oberitalien, Sardinien, Sicilien, Spanien, ja aus Irland, Schottland, dem Königreich Jerusalem waren Vertreter zugegen[1]). Siebzehn Cardinäle, hundert und vier und zwanzig Erzbischöfe und Bischöfe[2]), unter jenen Erzbischof Thomas von Canterbury und der Erzbischof Roger von York, der eine mit seinen Suffraganen zur Rechten[3]), der andere mit dem einzigen Bischof von Durham zur Linken des Papstes sitzend, vierhundert und vierzehn Aebte, unter ihnen Stephan, Abt von Clugny und Wilhelm, Abt von Vezelay wurden gezählt. Die Bischöfe von Winchester, Lincoln, Bath waren durch Krankheit verhindert[4]).

Der Cleriker niederen Ranges und der Laien war eine unabsehbare Menge[5]). Vielleicht noch wichtiger aber schienen die Zuschriften vieler Prälaten des deutschen Reiches, welche ihre Abwesenheit durch Hinweis auf den Terrorismus, unter dem sie lebten, entschuldigten, ihre persönliche Adhäsion erklärten[6]). Bezeugten sie nicht die Wahrheit der Gerüchte von der neuen Wendung der Dinge, welche dem Papste durch die geheimen Agenten daselbst zugekommen? —

In der That diese Synode mußte ein Hebel in seiner Hand werden, die eigene Machtstellung nur noch zu steigern. Dasselbe Institut, in welchem sich so oft der kirchliche Gemeingeist verdichtet, um die hierarchische Monarchie zu gefährden, ward unter diesen Umständen das wirksamste Mittel, sie in ihrem vollen Glanze den schismatischen Ländern gegenüber zu feiern.

Sie war kein Gericht, welches über Alexanders Pontificat

1) Aus der Stelle Historia Vizeliaz. 541. „Sed et Sardinia et Sicilia, omnis quoque orientalis ecclesia et Hispania devotum obedientiae caput humiliter Alexandro catholico Papae subdidit" zu schließen. Romuald. Salernit. Murat. VII. 204.

2) Vita Alex. 454. — Historia Vizeliaz. l. l. omnium Episcoporum Lugdunensium, Narbonnensium, Viennensium, Bituricensium, Senonensium, Rhemensium, Rothomagensium, Turonensium, Burdegalensium, Auscitanensium, Alpensium, Appeninarum et Maritimarum *centum quinque numero*.

3) Radulf. de Diceto 535. §. 30. Thomas autem cum suffraganeis suis sedit ad dextram in concilio.

4) Ibid.

5) Historia Vizeliaz. l. l.

6) Ibid. Nam et Germanorum episcopi plures occulte scripserunt Alexandro papae obedientiam et omnimodam reverentiam pro loco et tempore.

noch einmal hätte zu urtheilen gehabt. Er hatte sie berufen und nur durch seinen Vorsitz ward sie legitim. Er legte nicht die Geschichte seiner Wahlhandlung zur Prüfung vor. Hat er sie als vollendete Thatsache erzählt[1]), so geschah das doch im Gefühle der Machtvollkommenheit und in der Absicht, die Usurpation Victors gerade dadurch um so schwärzer malen zu können. In Wahrheit war es die einige und freie Kirche im hierarchischen Sinne, die hier repräsentirt erschien. Arnulf von Lisieux deutete die Stimmung der Synodalen recht, wenn er gerade dies Thema in der Eröffnungsrede[2]) erörterte. Sie ward nach den Kunstregeln der Rhetorik für das Hören berechnet; daher in kurzen Sätzen gesprochen, die gerade darauf abzielten, Eindruck zu machen und den Willen zu bestimmen. Dennoch konnte bei dem Hin- und Herwogen der Feiernden in den weiten Räumen die Stimme des Redners nicht überall durchdringen. Die Kirche Gottes, führt er aus, könne nicht bestehen ohne Einheit und Freiheit: beide seien deren wesentliche Grundeigenschaften. Denn alles wahrhafte Sein sei ein einiges; alles unfreie ein elendes, für die Kirche dieses dem Nichtsein gleich. In dermaliger Zeit aber werde sowohl die Einheit als die Freiheit befeindet. Die eine suche der Ehrgeiz der Schismatiker, die andere die Gewaltthätigkeit der Tyrannen zu vernichten. Doch werde unter Gottes Beistand dieser Versuch nicht gelingen. Denn unmöglich sei's, das heilige Band zu zerreißen, welches zwischen Christus und der Kirche geknüpft sei; die Freiheit zu unterdrücken, welche des Herrn eigenes Blut geweiht habe. Die Pforten der Hölle sollen ja seine Kirche nicht überwältigen. So, meint er, sei durch die Lossagung der Victorinischen Partei die Kirche selbst keineswegs gespalten; jene habe sich von dieser, nicht sie selbst getrennt. Ihre, der Bischöfe Aufgabe sei's, die so Getrennten mit der Einen Kirche wieder zu vereinigen. Nur aus ihrer Fülle können sie Wahrheit empfangen, wie sie selbst von Christo. Denn von ihm, als dem Haupte, fließe sie nur über auf die Bischöfe, von den Bischöfen auf die Laien. Jene, als die Nachfolger und Stellvertreter der Apostel, seien eben in die Mitte zwischen Christum und die Gläubigen ge-

1) Mansi XXI. 1186. Sed ut Robertus asserit, qui praesens aderat, inprimis illud actitatum, quod Alexander papa reddita plenissima ratione de sui legitima ad pontificatum promotione ingesserit de intrusione et invasione Octaviani querelam.

2) Kritische Beweisführungen N. 9. b.

stellt, — diese Vermittelung zu bewirken sei eben das Vorrecht des geistlichen Standes[1]). Ihnen sei die Heerde Christi anvertraut, diese nichts Anderes als die Kirche; sie einig zu erhalten die priesterliche Pflicht. Keinerlei Gefahren, keinerlei Schrecknisse dürfen diejenigen entmuthigen, die seiner Verheißung glauben, die nicht Knechte, sondern Freunde genannt werden. — Mit dieser Mahnung und dem Hinweis auf Christum als den einzigen Hort schloß entweder der Redner sei es überhaupt, sei es am ersten Tage oder er führte, sei es an demselben sei es am zweiten dasselbe Thema in den folgenden Redewendungen weiter aus[2]).

Er stellte der geschlossenen Einheit und Gemeinschaft der katholischen Kirche die Vereinsamung der schismatischen Partei entgegen. Er beurtheilte in Vergleich mit den Zuständen derselben Friedrichs Haltung als eine Ausnahme. Er beklagte, daß ein Fürst, mit diesen glänzenden Eigenschaften ausgezeichnet, es doch an diesem Einen fehlen lasse. Aber auch er, weissagt er, wird sich bekehren. Hat er doch dazu in der dankbaren Verpflichtung gegen die römische Kirche die mächtigsten Motive. Gedenkt er der Vergangenheit, so muß er sich sagen, daß alle seine Vorfahren die Kaiserkrone deren Gnade verdanken. Aber zuhöchst haben wir freilich nicht auf diese menschliche Hülfe zu hoffen. Christus selbst ist es, der die Kirche schirmt, nachdem er die Welt überwunden. Und wir sollen darin folgen, ihm nacheifern bis zur Aehnlichkeit mit ihm; — erstarken gerade durch Entsagung. Predigen wir doch immer von der Armuth Christi; die practische Predigt ist das Leben selbst. Allerdings es thut nicht Noth, unbedingt die irdischen Güter aufzugeben; es genügt, in der Stimmung sich frei zu machen von denselben. Aber wir haben sie auch in gewissen Fällen buchstäblich zu opfern, — zu opfern denen, welche in dieser Zeit um Christi, um seiner Kirche willen zu leiden haben. Und damit rief er zu Spenden zu Gunsten der Exulanten auf.

Ohne Zweifel sind diese um so reichlicher geflossen, je mächtiger, wie wir erfahren, der Eindruck der Rede gewesen[3]). In der

1) Vos autem in medio constituti inter Christum et populum privilegium consecuti sumus et praerogativam dignitatis adepti. Privilegium gratiae, quia prius et copiosius nobis infunditur, quod a nobis in alios transfunditur: praerogativam dignitatis, quoniam superiores et propinquiores sumus.

2) Kritische Beweisführungen N. 9. b.

3) Praefatio ad Aegidium Rothomagensem archidiaconum. Arnulfi Epp. ed. Giles. 1.

That hat sie es verstanden, den Ideen, mit welchen die sich damals verjüngende freie Hierarchie durchgeisten mußte, einen schwungvollen Ausdruck zu geben. Und wenn nunmehr Alexander selbst sich erhob, um in der Weise, die wir angedeutet, Zeugniß abzulegen von seiner Wahl[1]), so war er der allgemeinen Acclamation gewiß. Sie wurde zum Gruße, mit welchem die Versammelten den von Gott Erkorenen feierten. — Dann begannen sie sofort zum Erweis ihres Berufes die gesetzgeberische Thätigkeit.

Allerdings es waren auch Anträge anderer Art gemacht. Gar manche Prälaten hätten es gern gesehen, wenn ihren localen Interessen Rechnung getragen wäre; sie drangen auf Canonisationen von Kirchenmännern, die groß erschienen innerhalb dieser Schranken. Von Thomas Becket wurde freilich ein Name genannt, der weitere Ansprüche hatte. Wer des Anselm von Canterbury gedachte, wußte, daß der der ganzen Kirche angehöre. Aber gerade weil man von allzuvielen Seiten drängte, hielt der Papst für gut, vorläufig alle diese Vorschläge abzuweisen[2]). Die Synode sollte vielmehr das Thema practisch ausführen, über welches Arnulf in den einleitenden Worten gepredigt.

Man kann versuchen, wenigstens die meisten der von ihr erlassenen Canones im Reflex dieser letztern zu deuten. Allein man hat sich vor der Verirrung zu hüten[3]), darin die Wurzeln ihrer ausschließlichen Eigenthümlichkeit zu finden. Ideen, wie die von diesem Sprecher verkündigten, sind in allen großen Epochen der Hierarchie die wirklichen oder doch vorgeblichen Motive gewesen; demgemäß die in denselben zu Stande gekommenen gesetzgeberischen Acte jenen der Natur der Sache nach verwandt. Nur darauf kommt es an, diejenigen, welche die Väter von Tours vollzogen, auf die besonderen, in ähnlicher Weise freilich sonst schon vorgekommenen, Veranlassungen zurückzuführen.

Vor allen hatten sie sich als Repräsentation der Einen katholischen Kirche zu erweisen. Darum schieden sie sich durch Anathematismen von dem Schisma ab. Der Bann gegen Victor ward abermals erneuert, gegen Raynald von Cöln, Christian von Mainz,

---

1) Mansi XXI. 1186.
2) Ep. Alex. ad Thomam Cantuar. Gilb. Fol. Epp. od. Giles. vol. I. 61. Ep. CCCCXXXVII.
3) Gegen Buß, Der heilige Thomas 207. — Vergl. Kritische Beweisführungen N. 9. c.

Hugo, Abt von Clugny zum ersten Male geschleudert[1]); alle Ordinationen, von Schismatikern vollzogen gleicherweise die Doppelwahl zu Pampelona für null und nichtig erklärt (Can. IX.) und an Stelle des einen Erwählten, der durch die Hand seines Metropoliten, des Erzbischofs von Tarragona, wie des andern, der durch den Erzbischof von Toledo als Primas von Spanien geweiht worden, ein dritter mit dem Bisthum investirt[2]). — Andererseits kehrten sie nicht nur den Protest gegen die Häresie: in dem IV. Canon gaben sie auch das Regulativ zur Bestrafung. Andere sollten die Freiheit der Kirche, des geistlichen Standes sei es durch Schirmung seiner Privilegien, sei es durch Abgrenzung von den weltlichen Verhältnissen (Can. VIII.) sichern, die Entlastung der liegenden Gründe regeln. Mit besonderer Betonung des Satzes, daß die Laien sich in keinerlei geistliche Dinge zu mischen hätten, ward umgekehrt in dem III. Canon[3]) den Geistlichen verboten, irgend welche Zehnten oder Verfügungen über die Kirchen den Laien anheim zu geben. Gleicherweise ward die Simonie, als einer der bedenklichsten Mißbräuche, welche die Kirche in die Knechtschaft verkauft, in dem V. und VI. verpönt. Der eine bestimmt, daß die Priester fortan nicht mehr um einen jährlichen Preis bestellt werden. Der andere verbietet in der ersteren Hälfte von denjenigen, welche das mönchische Leben erwählen, irgend welche Summe zu erfordern. Eben so sollen Priorate und Caplaneien nicht an Mönche gegeben werden unter der Bedingung, daß sie dafür jährlich Gewisses entrichten.

Aber auch in ihrem Stande, wie in dem des Clerus sollten die Reize des Geldes erstickt werden. Der II. Canon verordnet, daß Niemand, der demselben angehöre, heimlichen Wucher treiben solle. Es hatte sich herausgestellt, daß Manche Bedürftigen Geld vorgeschossen und dafür ihr Eigenthum als Pfand entgegengenommen. Hat Jemand dergleichen Zinsgeschäfte getrieben, so soll er gehalten sein, dem Eigenthümer das Verpfändete unbedingt zurückzuerstatten,

---

1) Sigebert. Gemblac. Contin. Aquic. Pertz VIII. 409. lin. 51—53; 409. lin. 1. 2. Mansi XXI. 1176.

2) Robert. de Monte. Pertz VIII. 513. lin. 38—44. Giles, Chronic. Petriburgense 98.

3) Quamvis grave nimis et divini dignum animadversione judicii, quod laici quidam, quod sacerdotum est, usurpant in ecclesiasticis rebus, majorem id formidinem incutit ac dolorem, quod fomitem sui erroris in ipso Deo (so Vita Alex. ap. Murat.; nach Giesebrechts Collation auch Cod. Ricc. Schon Mansi XXI. 1177 hat richtig in *clero* geschrieben) aliquoties invenire etc. Cod. Vat. ap. Baron. qui, ipso Deo auctore, vacare asserunt, alant.

wenn er von den Zinsen das Capital nach Abzug der Kosten wieder herausgebracht. — Der VII. Canon[1]) dagegen beabsichtigt eine Reform der kirchlichen Jurisdiction. Da es vorgekommen, daß Bischöfe ihre Archipresbyter oder Decane mit Stellvertretung ihrer selbst oder der Archidiaconen bei Wahrnehmung der Rechtspflege unter der Bedingung beauftragt, daß jene dafür eine jährliche Summe zahlten; dieser Mißbrauch aber nur dazu verführt hatte, dieselbe durch Plackereien der Parteien wieder einzutreiben: so soll das künftig anders werden. Wer das fortan thut, soll aus dem Clerus ausgestoßen; der Bischof, der es zuläßt, die canonische Strafe erleiden. — Aber auch für seine Functionen bei den Begräbnißfeierlichkeiten, für die Spendung des Sacraments der letzten Oelung und der Firmelung darf der Cleriker sich nicht bezahlen lassen (VI. Canon am Schluß).

Die Synode sah darin eben sowohl eine Beeinträchtigung der geistlichen Würde, wie in der Art, wie die kleineren Pfründen zerstückelt oder gegen einander vertauscht wurden. Der I. Canon enthält ein darauf bezügliches Prohibitorium. Und da jene Würde durch die besondere Exemtion, diese im Sinne des Mittelalters durch die Integrität des Kirchengutes mitbedingt ist, so ward in dem X. Canon[2]) auch darauf Bedacht genommen. Die Capläne auf den Schlössern oder deren Stellvertreter sollen eidlich verpflichtet werden, darauf zu sehen, daß nicht etwas, was ursprünglich Kirchengut gewesen, irgendwie weltlicher Besitz bleibe. Sobald sie dessen gewiß geworden, daß ein Fall vorliege, in welchem die Kirche in dieser Weise beeinträchtigt, haben sie den Herrn des Schlosses oder den, welcher nach ihm als der Erste zu befehlen hat, darüber zur Rede zu stellen. Und wenn der Letztere sich etwa weigern würde, die Beute sogleich herauszugeben oder im Fall der Abwesenheit innerhalb acht Tagen volle Sicherheit in Betreff der Wiedererstattung zu ertheilen, so soll von da an aller kirchlicher Gottesdienst (mit Ausnahme der Taufe, der Beichte, und im Fall Jemand auf den Tod darnieder liegen sollte), der Communion auf dem Schlosse aufhören.

1) Quia in quibusdam episcopatibus decani quidam vel archipresbyteri ad agendas vices episcoporum seu archidiaconorum et terminandas causas ecclesiasticas sub annuo pretio constituuntur, quod ad sacerdotum gravamen et subversiones judiciorum (so Vita. Alex. ap. Murat. Cod. Vat. ap. Baron. Dagegen Cod. Ricc. 228. 229 nach Giesebrechts Collation „vitiorum") non est dubium redundare, id ulterius fieri districtius prohibemus.

2) Kritische Beweisführungen N. 9, c.

Nur auf der nächsten Villa darf wöchentlich einmal, um den Leib des Herrn zu bereiten, eine Messe gelesen werden, während alle Thüren verriegelt und alle Gebannten mit Ausnahme der Diener des Altars davon ausgeschlossen sind. — Weiter werden die kirchlichen Censuren für noch bestimmtere Fälle verfügt. Aus der peinlichen Weitläufigkeit, mit der dies geschieht; aus dem schließlichen allgemeinen Verbot, irgend welches Grundstück einer Kirche oder eines Kirchhofs käuflich an sich zu bringen, ist die besondere Wichtigkeit zu ermessen, welche die Versammlung in Hinblick auf eben vorgekommene Veranlassungen diesem Gegenstande zuschrieb.

Vielleicht irren wir nicht, wenn wir vermuthen, daß vornehmlich Thomas Becket zu diesem Beschlusse angeregt.

Gewiß aber scheint wenigstens das Eine, daß er sich persönlich in sonderlicher Weise bevollmächtigen ließ. Die uralten Freiheiten seines Erzstifts waren, wie er bereits beklagt, dermalen verkannt. Um so dringender beantragte er deren ausdrückliche Anerkennung und Bestätigung durch den Papst[1]). Er war weiter allerdings erwählt und ordinirter Erzbischof; aber er hatte doch von Laienhand die Investitur empfangen und somit gegen den Sinn der Satzungen gehandelt, welche die Synode der freien Kirche so eben sanctionirt. Mochte er sich bisher durch den Gedanken getröstet haben, er sei doch bereits vom apostolischen Stuhle bekräftigt, durch Uebersendung des Palliums auch geistlich geweiht; seit diesem Augenblick war seine Macht gebrochen. Die Zweifel allein wütheten in ihm oder er redete sich das doch ein. Er glaubte zu fühlen, daß die Bekleidung mit dem von des Oberhirten Hand ertheilten Insigne doch die Makel des Ursprungs seines Amtes nicht auslöschen könne. Im Bewußtsein der Unwürdigkeit überkam ihn eine tiefe Reue oder doch das Bewußtsein, sie erheucheln zu können. Und wenn nicht eine Scene, zu der es später noch einmal gekommen, in der Tradition verdoppelt ist: so hat der Erzbischof schon damals in voller Resignation in Alexanders Hand seine Würde zurückgegeben[2]). Da soll ihn die-

---

1) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles. vol. I. 90. Iam vero per aliquot dies celebrato concilio ad archipraesulis nostri petitionem nonnullis ecclesiae suae privilegiis renovatis vir apostolicus in osculo pacis dimisit eum cum benedictione et gratia.

2) Nur berichtet von Guilelm. Neubrig. lib. II. cap. XVI. ed. Hearne tom. I. 156 — ubi, ut dicitur, pontificatum minus sincere et canonice, id est per operam manumque regiam susceptum pungentis conscientiae stimulos non ferens, secreto in manus Domini papae resignavit. Qui factum approbans pastoralem illi sarcinam ecclesiastica manu rursus imposuit et

ser sofort durch Handauflegung bestätigt und geweiht haben zu der Kirche treuestem Diener. — Damals ward auch Johannes, Schatzmeister der Kirche von York, zum Bischof von Poitiers consecrirt[1]).

Die Synode war, wir wissen nicht sicher an welchem Termine, aber doch wahrscheinlich noch vor Ende Mai geschlossen[2]). Allein während deren Mitglieder sich zur Abreise rüsteten, beschloß der Papst in der Stadt, wo sie getagt, noch zu verbleiben. Ja seine Abreise verzögerte sich bis zum 17. Juni[3]). Noch nicht in der Möglichkeit, die Stätte wiederzusehen, welche ihm als Inhaber des heiligen Stuhls die Geschichte selbst bestimmt, mußte er in nächster Zukunft die Gastlichkeit seiner königlichen Gönner in Anspruch nehmen. Es konnte als eine günstige Wendung der Dinge angesehen werden, daß beide mit einander wetteiferten, ihn an ihre Territorien zu fesseln. Heinrich und Ludwig stellten ihm frei, nach Belieben eine Stadt in ihren Landen zu seiner Residenz zu wählen[4]). Aber in Wahrheit war die Entscheidung nicht leicht. Die Bevorzugung des Einen schien den Andern beleidigen zu müssen. Ueberdies blieb die Frage zu erwägen, wo die unvermeidliche Abhängigkeit von der weltlichen Krone die schwächere sei. Alexander erklärte sich endlich für das französische Sens[5]). Hier traf er aber erst nach einem längeren Aufenthalte im Kloster Dole (24. Juni bis 28. Juli) und Bourges (1. August bis 13. September) den 30. September 1163 ein[6]).

Indessen waren längst die Synodalen in ihre Heimath, Thomas Becket nach England zurückgekehrt, allerdings mit dem Segen des

---

in homine scrupuloso turbatae conscientiae laesionem sanavit. Cf. Th. Vitt. ed. Giles. vol. II. 322. Ob hierher zu ziehen Th. Epp. ed. Giles. vol. I. 47 — non enim excidit a memoria nostra, quid vobis et ecclesiae Romanae in receptione pallii juraverimus? —

1) Radulf. de Diceto 536. Johannes thesaurarius Eboracensis consecratur a Domino papa Pictaviensis episcopus in concilio Turonensi.

2) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 90. Jam vero *per aliquot dies* celebrato concilio etc.

3) Jaffé, Reg. Pontif. Roman. N. 7303.

4) Vita Alex. 455.

5) Ibid.

6) Ibid. Jaffé l. l. p. 695. Historia Vizeliaz. D'Achery, Spicileg. II. 540. Was den Aufenthalt in Bourges betrifft, s. Jacinthi, Diaconi Cardinal., Ep. ad Ludovic. Bouquet XVI. 53.

Papstes entlassen[1]), aber auffallend genug ohne den Streit erledigt zu sehen, der durch das apostolische Breve vom 13. Juli 1162 veranlaßt worden.

In demselben war dem Roger von York, auf sein Begehren, das Ehrenrecht unter Vortragung des silbernen Kreuzes erscheinen zu dürfen in der Ausdehnung verbrieft, in welcher es „den früheren Erzbischöfen von dem apostolischen Stuhle zuerkannt worden". Indessen scheint dieses Privilegium ohne sorgfältige Untersuchung der eigenthümlichen Rechte und Freiheiten beider Erzbisthümer und unter dem Drange sich häufender Geschäfte ertheilt zu sein. Die Berufung auf eine Urkunde Honorius II., in welcher nach einer späteren Aussage[2]) Alexanders „ganz England" als das Gebiet sich bezeichnet fand, auf welchem der Inhaber des Erzbisthums York sich in diesem prunkvollen Aufzuge zeigen könne, hatte ihn allerdings zu diesem Zugeständniß bewogen; aber es war doch ein glücklicher Griff, daß er sich nur jener allgemeinen Ausdrücke bediente.

Dennoch hatte sie der Rival alsobald in seinem Sinne gedeutet. Das prächtige Kreuz begleitete ihn überall, wo er wandelte; und er wandelte da am liebsten, wo man bis dahin nur das Kreuz eines anderen Kirchenfürsten zu sehen gewohnt war, in der Kirchenprovinz von Canterbury. „Kreuz war gegen Kreuz aufgerichtet", „das Kreuz dem Kreuze entgegengestellt[3])."

Das ist die Klage, welche Erzbischof Thomas zugleich mit Erinnerung an die unvergleichliche Geschichte des Erzstiftes dem Papste aussprach. Es ist die uralte Metropolis von England selbst, welche in diesem Briefe ihre Stimme erhebt. Wie mußte deren Eindruck verstärkt werden, als selbst Gilbert Folioth[4]), empört über diese Entwürdigung, gleiche Laute vernehmen ließ.

---

1) Herbert. de Boseham. Opp. ed. Giles. vol. I. 90. Gervas. 1384 — privilegiatum Dominus papa dimisit in osculo pacis. Quo in Angliam aestate proxima prospere reverso etc.

2) Mansi XXII. 442. — Gilb. Fol. Epp. vol. II. 71. Ep. CCCXLIX. Kritische Beweisführungen N. 10. a. Ueber das Chronologische ebend. b.

3) Th. Epp. ed. Giles. vol. I. 6. Ep. III. Quum enim in universa provincia nostra antiqua libertate poteremur, temporibus nostris, quod non ante qualibet occasione usurpatum est, sicut ipse optime novit, contra crucem crucem erexit, cruci crucem opposuit, — — — crucis scandalum suscitavit.

4) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles. vol. I. 199. 200. Ep. CXLIX. Unde sublimitati vestrae Cantuariensis ecclesiae tota supplicat plenitudo, ne filiam adversus matrem suam levare calcaneum et in ejus paritatem efficaciter

Alexander war geneigt sie zu erhören; aber er befand sich in einer Verlegenheit, aus der es schwer war sich zu befreien, wenn nicht die Zuversicht zu den Verheißungen des apostolischen Stuhles erschüttert werden sollte.

Thomas selbst hatte sofort nachdem er von dem Unfug Kunde erhalten, dem Collegen die Ausübung des Ehrenrechts untersagt. Es muß ungewiß bleiben, ob in eigener Machtvollkommenheit oder nach schon geschehener Anfrage bei Alexander. Indessen das geschah in der Weise einer brüderlichen Mahnung und erst als diese ohne Erfolg geblieben, machte er Gebrauch[1]) von des Papstes Schreiben[2]). In demselben war nun freilich zum Erstaunen des Thomas in noch klarerer Fassung der früher unbestimmt gelassenen Befugniß das Recht, in „ganz England" jene Ehrenbezeugung sich erweisen zu lassen, anerkannt; aber doch der Befehl ertheilt, von der wirklichen Ausübung desselben so lange abzustehen, bis eine genauere Untersuchung angestellt und eine letztliche Entscheidung gegeben sein werde.

Das Breve war nicht unmittelbar von Sens aus dem Roger zugesandt. Er empfing es, unzweifelhaft von einem geschärften Schreiben seines Nebenbuhlers begleitet, aus dessen Hand. Um so weniger war er geneigt, sich lediglich auf ein facultatives Privilegium einschränken zu lassen. Sein Kreuz erglänzte nach wie vor[3]). Ueberdies nicht ohne Verdacht hinsichtlich des Ursprungs der von ihm empfangenen Urkunde, beschloß er zu remonstriren und wählte den Weg der Appellation[4]). Thomas weigerte sich nicht, ihm darauf zu folgen. Am Tage des heil. Lucas (18. October 1163) wollte entweder er selbst vor dem höchsten Tribunal erscheinen oder den Subprior Odo als seinen Procurator senden[5]).

Allerdings zu dieser Procedur ist es nicht gekommen; aber der Streit auch nicht so leicht beschwichtigt, als der Appellat hoffte. Zwar unterzeichnete Alexander zu dessen Beruhigung am 21. Januar

adspirare permittatis neve insigne gestandae crucis, quod soli Cantuariensi concessum esse testatur antiquitas, in scandalum, quod absit, ecclesiae Anglorum et stuporem regni, Eboracensis ille in aliena ulterius provincia circumferat, auctoritate apostolica providentis.

1) Th. Epp. ed. Giles. vol. I. 6. Ep. III.

2) Ibid. vol. II. 43. Ep. CCXLII.

3) Ibid. vol. I. 6. Ep. III. At vestrum contemnens mandatum, nihilominus crucem bajulavit.

4) Ibid.

5) Ibid.

1164 das neue Breve[1]), in welchem in dem auffälligen Zusatz durch „ganz England", der in das frühere sich eingeschlichen, ein Versehen zugestanden ward; und vielleicht ergingen gleichzeitig an Roger sehr deutliche Verbote, in der Kirchenprovinz von Canterbury sich jenes Ehrenzeichens zu bedienen[2]). Allein dadurch ward ihm abermals das Recht nicht abgesprochen. Und darauf bestand Thomas um so eifriger, als er von Anfang an in diesem Hader einen verkappten Kampf um den Primat des Königreiches zu erkennen geglaubt. Selbst in den später ausbrechenden großen Wirren, die wir hier augenblicklich voraussetzen, hat er die endliche Erledigung dieser Competenzfrage auf das Angelegentlichste betrieben. Der Canonicus Gilbert[3]), dann der Magister Herveus[4]) und Guntherius[5]) sind von ihm angewiesen, eine principielle Entscheidung in der Art auszuwirken, daß der Primat der Kirche von Canterbury ausdrücklich hergestellt, daß dem Rivalen auch das bis dahin noch verbliebene facultative Recht genommen werde[6]). Selbst der Erwählte von Mainz, in Folge des später zu erzählenden Uebertritts zu Alexanders Obedienz der mächtigste Mann an seinem Hofe, ward unmittelbar und mittelbar um seine Fürsprache ersucht[7]). Allein diese bestimmte Controverse hat im Zusammenhange mit der großen englischen Kirchenfehde eine umfassendere Bedeutung gewonnen; die ursprüngliche ist unter Alexanders Pontificat noch nicht einmal im Jahr 1176 entschieden[8]).

---

1) Th. Epp. Ed. Giles. vol. II. 8. Ep. CCV.

2) Ibid. vol. II. 44. Ep. CCXLIII. Quocirca auctoritate apostolica prohibemus, ne tu, archiepiscope, in provincia Cantuariensis ecclesiae crucem tuam ullatenus deferas nec ullius appellationis obtentu id aliqua occasione attentes. — Quod si ad tempus abstinere nolueris, oportebit te et successores tuos perpetuo abstinere.

3) Catalog. Erudit. ap. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles. vol. I. 364. N. 8 (?).

4) Ibid. 366. N. 15.

5) Ibid. 366. N. 16.

6) Th. Epp. vol. I. 212. 213. Ep. LXXXIX ad Guntherium dilectum suum.

7) Ibid. Dominus enim et amicus noster Moguntinus electus magnus est modo, sicut esse debet, in oculis Domini papae et facillime nunc ab eo, quidquid petierit, impetrabit. Scripsimus igitur ei, ut ipse apud Dominum papam pro nobis sit, postulans instanter ab eo, ut negotia nostra celerius ad finem debitum perducantur. Nec enim scimus quidquid superventura dies pariat etc. Diligenter autem observa, ne ad notitiam Wilelmi Papiensis sive Joannis Neapolitani negotia ipsa perveniant.

8) Ep. Alex. (a. 1176) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles. vol. II. 71. 72. Ep. CCCXLIX — Mansi XXII. 442 — tibi et successoribus tuis liberum sit — — ante vos per totam Angliam crucem deferre, *quousque diffinitiva sententia decernatur*, quid ecclesia tua debeat de jure habere.

Um so lieber kehren wir zur Geschichte der Erstern zurück.

Allerdings war Thomas nach seiner Landung in England freundlich von dem Könige wieder empfangen worden[1]) und beide erwiesen sich zunächst gegenseitig Gefälligkeiten. Der Erstere ward in doppelter Beziehung erfreuet. Einmal sah er schon durch das apostolische Schreiben[2]) vom 9. Juni eine kurz zuvor erst aufgeschobene Bitte schon gewährt. Der Papst war bereit, die Canonisation seines geliebten Anselm[3]) zu vollziehen und er selbst erhielt die Weisung, die dazu nöthigen Vorbereitungen anzuordnen. Andrerseits hatte er es bei dem Könige dahin gebracht, daß dieser in die Besetzung wenigstens zweier vacanter Bisthümer willigte[4]). Selbst in der Wahl der Persönlichkeiten gingen sie Hand in Hand.

Für den durch die Translation Gilbert Foliots erledigten Sitz in Hereford ward der ehrgeizige Robert[5]) von Melun, einer jener Engländer bestimmt, welche lange in Frankreich ansässig, dort ihr wissenschaftliches Vaterland gefunden zu haben schienen. Er war erst durch den Canzler als Archidiaconus in Oxford zurückberufen. Als bedeutende Auctorität im Fache der Dialektik hatte ihn sein Landsmann Johannes von Salisbury dort gehört und seine beschränkte Virtuosität anerkannt. Außerdem auch in der Theologie bewährt, glänzte er fortan in der Heimath in hohem Alter als einer der gefeiertsten literarischen Namen[6]). — Mit dem Bisthum Worcester dagegen sollte ein Mann hochadliger Geburt, Roger, Sohn des Grafen von Gloucester, von diesem selbst als sein jüngstes, in hohem Alter erzeugtes Kind dem Dienste Gottes geweiht, investirt werden[7]).

Beide sind die einzigen Bischöfe geblieben, welche in England von Thomas Hand geweiht worden[8]). Zu beiden hatte er von Anfang an ein besonderes Vertrauen und heftte in den Tagen der Ge-

---

1) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles. vol. I. 90. Et a rege pro more et debito tamquam pater a filio in omni gaudio suscipitur.

2) Ep. Alex. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles. vol. II. 61. Ep. CCCXXXVII.

3) Th. Epp. ed. Lup. 454. 801. 829. Ueber die spätere Feier dieses Heiligentages s. Morris 411. Not. 117.

4) Herbert. l. l. vol. I. 95—100. lib. III. cap. 16. Nach Gervas. 1380. Dagegen *post pascha* (also vor der Reise nach Tours?) Thomas archiepiscopus consecravit in ecclesia Christi Rogerium ad regimen Wigorniensis ecclesiae etc.

5) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 215.

6) Kritische Beweisführungen N. 9. d.

7) Ebend.

8) Herbert. de Boseham. Opp. vol. I. 96.

fahr, daß eigenthümliche Gefühle der Pietät sie treiben würden, ihre hierarchischen Pflichten in außerordentlicher Weise zu erfüllen. Aber beide haben doch nach dem Urtheil der Partei denen nicht genügt; allerdings Robert noch viel weniger als Roger.

Der Erstere wird durch Gilberts Agitation ebenfalls verführt, auf die Seite der Appellanten zu treten, ohne aufhören zu wollen, seinem Erzbischof anzugehören. Und eben so ist in dem Urtheil des Thomas ein Widerspruchsvolles anzuerkennen. Er macht ihm Vorwürfe wegen seiner Untreue und fordert doch in Hoffnung auf, seine Treue zu bethätigen. Er hat dazu veranlaßt, daß Alexander selbst ihn zum Gehorsam ermahnt und dankt doch für einen wenigstens brieflichen Besuch[1]), durch den er diesen bewiesen. — Von seinem früheren Schüler Johannes der Bestechung angeklagt, von den Victorinern des argen Widerspruchs zwischen Leben und Lehre überführt, ist Robert schon 1167 mitten in den Wirren des Streites mit Tode abgegangen[2]).

Roger von Worcester dagegen hat die Katastrophe noch erlebt. Er hatte auch vordem zu den Wenigen gehört, welche verhältnißmäßig sich bewährt. Neigt sein Metropolit dazu, einmal gegen ihn Verdacht zu fassen; er ist im Ganzen doch der Anerkennung voll und hat in einem kritischen Moment ihn als den Retter in der Noth gepriesen.

Aber wir haben hier seiner und seines Collegen Erhebung nur als einer jener Handlungen zu gedenken, welche für das nach der Rückkehr des Erzbischofs fortdauernde Einverständniß mit dem Könige zu zeugen schienen. Die Weihe des Klosters Redinges, wo sein Ahn Heinrich I. begraben lag, ward als eine zweite betrachtet.

Allein was half es, daß beide in Dingen dieser Art sich entgegenkamen, während die Spannung des wirklichen Gegensatzes doch unverkennbar war? — Die Oberfläche der Verhältnisse schien sich zu verschönern; die persönliche Stimmung des Thomas war bereits auf den Kampf gefaßt. Durch das Zusammenleben mit dem Fürsten der katholischen Kirche in seinem hierarchischen Selbstgefühl gekräftigt und von ihm unmittelbar belehnt, hatte er überdies die Aufgabe, den zehnten Canon der Synode zu Tours zur Ausführung zu

---

1) Kritische Beweisführungen N. 9. d.
2) Robert. de Monte ad a. 1167. Pertz VIII. 515. lin. 43.

bringen. Was er schon in der Zeit vor dem Erlaß desselben beansprucht, war auf's Neue von ihr ausdrücklich geboten. Sie selbst mußte ihm das Reizmittel der Opposition, diejenige Auctorität werden, unter deren Schutz er glauben durfte, sie durchsetzen zu können. Mochte er immerhin seit dem Tage der Consecration der Hierarchie angehört haben; in Tours war er doch erst mit der Rüstung bekleidet, welche ihn feierlich zum Kampfe waffnete. Allerdings sind es bestimmte Veranlassungen gewesen, welche denselben eingeleitet. Aber der Ausbruch ist nicht durch zufällige Umstände verschuldet; die Natur der Dinge hat ihn zur Nothwendigkeit gemacht.

In keinem Lande des katholischen Occidents war in dem Maße, wie in England, die Entwickelung der hierarchischen Kirche gehemmt. Das unmittelbare Bewußtsein von der sittlichen Bedeutung des Staates, wie die natürliche Selbstsucht des weltlichen Regiments waren es gewesen, welche zusammengewirkt, das Wachsthum jener Selbständigkeit niederzuhalten, welche der Katholicismus erheischt. In der angelsächsischen Zeit war jene freilich mit dem reichsten Grundbesitz, ihr Clerus mit wichtigen Privilegien ausgestattet und ihr Einfluß auf die Staatsangelegenheiten durch Betheiligung der Bischöfe am Witena-Gemote gesichert[1]). Aber ebendeshalb waren auch die Könige geneigt, sie als eine Institution des ganzen volksthümlichen Gemeinwesens zu behandeln, in welchem Staat und Kirche in mancher Beziehung ununterscheidbar in einander flossen. Das normannische Königthum dagegen hatte es vom Anfang an unternommen, dieselbe dem einheitlichen Staate einzugliedern und unterzuordnen. Allerdings wurde hier der natürliche Instinct des Herrschens durch die eigenthümliche Schwungkraft des Sieges gestärkt. Allein die angelsächsische Bevölkerung niederzuhalten war das weniger Schwierige. Die Genossen der Eroberung selbst zu bändigen, eine die verschiedenen nationalen Elemente umspannende Monarchie zu gründen, die wichtigere Aufgabe. Wilhelm I. hat das Feudalsystem in England reformirt, indem er von vornherein die Federkraft geknickt, welche es auf dem Festlande der Krone so verderblich ge-

---

1) Hasse, Anselm von Canterbury. Th. I. 252 ff. Kemble, die Sachsen in England; übersetzt von Brandes. Bd. II. 154—230.

macht[1]). Sollte die Kirche in ihrer Selbständigkeit gebrochen werden, so mußte sie aufhören eigenthümliche Grundbesitzerin zu sein. Das Kirchengut behandelte er daher meist als Lehnsgut[2]) und vertheilte nunmehr sämmtliche Lehen, die er zu vergeben, zwischen Baronen und Prälaten gleich. Ueberdies wurden sie dem Umfange nach beschränkt, in zerstückelten Territorien angewiesen. Und die Ritterschaft der Baronien hatte nicht blos den Baronen (tenentes in capite), sondern auch dem Könige den Eid der Lehnstreue zu schwören[3]). Gleichzeitig fesselte dasselbe Homagium die Laien- wie die geistlichen Barone — und auch diese waren bald ausschließlich Normannen[4]). Wenn nach dem ächten Gregorianischen Grundgedanken der Act der Investitur die Kirchengüter als ein von allen politischen Lehnsverhältnissen unabhängiges Territorium überweisen und den Investirten lediglich dem Papste als kirchlichem Lehnsherrn unterstellen sollte: so war demselben durch Wilhelm I. die ausreichende Grundlage entzogen. Denn das noch übrige Kirchengut war bis auf ein Minimum beschränkt, und der Episcopat vielmehr in den allgemeinen Lehnsnexus also eingegliedert, daß er bei Ausübung des Kirchenregiments stets in erster Linie die Abhängigkeit von der Krone fühlte. Der Streit unter Heinrich I. war aller Anstrengung ungeachtet, welche der große Anselm angewendet, doch nicht in seinem Sinne entschieden. Allerdings die Investitur sollte — so ward in dem die Fehde beendigenden Vergleich[5]) ausgemacht — als kirchlicher Act, somit nicht mehr von Laienhand vollzogen werden; allein der Lehnseid war zuvor dem Könige zu schwören und dieser wies auf die Güter, welche der Erwählte empfing, als Lehnsgüter zurück, während der geniale Reformator der Hierarchie alle Regalien als Kirchengüter betrachtet wissen wollte.

---

1) Duncker, Feudalität und Aristokratie 5. 6. Lappenberg, Geschichte von England Th. II. 69. Ueber die Zerstückelung der Lehen s. Kritische Beweisführungen N. 11. a.

2) Kritische Beweisführungen N. 11. b.

3) Duncker a. a. O. 6. Philipps, Engl. Reichs- und Rechtsgeschichte. II. 214. Tractatus de legibus lib. IX. cap. I. ibid. 415.

4) Adam. Brem. Gesta Hammab. Pontif. lib. III. 51. Pertz IX. 356. lin. 11. 12. Bastardus victor in ultionem Dei, quem ipsi offenderant *Angli*, omnes fere clericos et monachos absque regula viventes expulit. Eadmer, Hist. Nov. lib. I. Anselmi Opera omnia labore et studio D. Gabrielis Gerberon accur. Migne II. 352. Gfrörer, Papst Gregorius VII. Bd. III. 440—445. Buß, Der heilige Thomas 78. Anmk. 4. Lappenberg a. a. O. II. 96.

5) Eadmer l. l. tom. II. 465. 466. und die von Hasse a. a. O. Th. I. 426. Anmk. 3 aus den Briefen citirten Stellen. — Vergl. überdies Anselm. Epp. lib. IV. ep. II. IV. VI. XLVI. LXXIII.

Der Bischof wäre auch ferner ein „Mann des Königs" geblieben, mit den feierlichsten Eiden demselben zum Dienst verpflichtet, selbst wenn diese mit dem späteren Wormser Concordat in Deutschland zusammenstimmende Entscheidung regelmäßig zur Ausführung gekommen wäre. Allein Heinrich I. investirte nach wie vor[1]. Und selbst wenn man sich dazu herbeiließ, nach diesem Regulativ zu verfahren, so blieb doch die Investitur eine keinerlei politische Gerechtsame übertragende kirchliche Weihe; die Verpflichtung gegen den ausländischen römischen Bischof eine untergeordnete. Und gerade das war der ausdrückliche Wille des neuen Regentenhauses. Keinerlei selbständige Rechte neben den königlichen bestehen zu lassen, mit keinerlei Auctorität die Macht- und Pflichtverhältnisse zu theilen, war der von dem Stifter[2] sich vererbende Grundsatz, welchen bis auf einen gewissen Grad auch Lanfranc[3] vertreten hatte. In gänzlicher Verkennung jenes vermeintlichen Urrechtes der Kirche, welches die hierarchische Partei zu verfechten pflegte, hatten schon die beiden ersten Könige erklärt, nur der sei in England Papst, den sie verkündigen ließen[4]. Und wenn kein Breve als wirkungskräftig galt[5], es sei denn von der Krone genehmigt, so zeugt das eben für jene Eifersucht des Herrschens, welche einen andern Willen nicht neben sich wirksam haben will. Aber Wilhelm II. ging noch weiter. Er war nahe daran, die auf sittliche Fundamente gegründete Lehnsmonarchie in das Reich eines rohen Absolutismus zu verwandeln.

Waren schon in der angelsächsischen Zeit die canonischen Wahlen theils zu leeren Förmlichkeiten herabgesunken, theils durch die

---

1) S. die von Buß a. a. O. S. 108. Anmk. 2 citirten Stellen.

2) Eadmer lib. 1. l. l. tom. II. 352. Wilhelm II. ebend. 385. lib. II. Dum vivo parem in regno meo utique sustinere nolo. Ueber Wilhelm I. überhaupt s. noch Gervas. Imagin. etc. Twysden et Selden, 1327. Eadmer l. l. — Dagegen s. die schmeichlerische Anerkennung in der Anonymi auctoris brevis relatio de origine Wilelmi Conq. Scriptt. rerum gest. Wilelmi Conq. ed. Giles. 10. 69. Seine Erklärung über sich selbst ibid. 61. 62. 63.

3) S. Gregorii VII. Regist. VI. Ep. XXX. Mansi XX. 279. VII. Ep. XX. ibid. XX. 353. Lanfranci Opp. ed. Dacherius 222. Ep. V. (Hasse, a. a. O. Th. 1. 266. 267). Lanfranci Opp. ed. Giles. vol. I. 76. Quod de Domino Oricio mandastis, gratanter accipio, sed contra praeceptum Regis nihil rogare et nihil jubere praesumo. Gerade daraus erklärt sich das Urtheil in Anonymi auctoris brevis relat. Script. rerum. gest. Wilelmi Conq. ed. Giles. 10 De Rege vero et Lanfranco dicebant multi, qui tunc erant, quod tales duo simul in una terra non invenirentur, quales essent Rex Wilelmus et Lanfrancus suus archiepiscopus.

4) Eadmer l. l. t. II. 352. 380. 381. 384.

5) Eadmer l. l.

Digitized by Google

Willkühr der Könige außer Kraft gesetzt[1]), wie hätte unter der Herrschaft der Eroberer der kirchliche Freiheitstrieb sich so weit stärken können, dieselben zu reguliren? — Die Bischöfe wurden von der Krone meist einfach ernannt[2]). Die scheinbare Procedur in den Wahlcapiteln, ward sie überhaupt zugelassen, konnte den kirchlichen Ursprung der Wahl nur verdunkeln. „Alle Bischofsstäbe will ich in meiner Hand behalten", war schon eine Redeweise Wilhelms I. gewesen[3]). Dazu kam, daß in der häufig absichtlich verlängerten Zeit der Vacanz die erledigten Bisthümer der Sache nach Eigenthum der Könige wurden. Nach Lanfrancs Tode (24. Mai 1089) erklärte Wilhelm II., auf den Erzstuhl Niemand wieder erheben zu wollen[4]). Die sogleich erfolgende Verschleuderung und Zerstückelung der Stiftsgüter schien zu beweisen, daß das sein ganzer Ernst sei. Er ließ ein Verzeichniß derselben anfertigen, setzte die Mönche der Kathedrale auf eine bestimmte Taxe und unterhandelte dann mit Pachtlustigen, ohne sich um schon geschlossene Verträge zu kümmern. Jeder höher Bietende hatte Aussicht, das schon Anderen Zugesicherte immer noch zu erhalten. Daneben wurde die Klage laut, daß in den ersten vier Jahren seiner Regierung nicht weniger als dreißig Gottesäcker in diesem kirchlichen Gebiete in Wildparks verwandelt seien[5]). —

Nur eine wesentliche Schranke gab es noch, welche den Absolutismus hemmte, die Exemtion der Geistlichen von der weltlichen Gerichtsbarkeit. Und merkwürdig genug ist dieselbe nicht nur am längsten unangetastet geblieben, sondern auch auf der andern Seite die ursprüngliche Competenz der geistlichen Gerichte über die Laien im Laufe der Zeit erweitert. In der angelsächsischen Zeit haftete

---

1) Ingulphi Historia Crowlandensis. Fell, Vett. Sc. rerum Anglicarum tom. I. 32 und die in Joann. Seldeni Not. in Eadmeri Historiam Novorum Migne l. l. 523. 524. 525, Philipps, Angels. Recht 232 citirten Stellen.

2) S. z. B. Wilelm. Malmesb. bei Savilius 69. Philipps, Englische Reichs- und Rechtsgeschichte II. 161. Dagegen Gfrörer, Gregor VII. Bd. III. 463., der aber seinen Text mit den eigenen Belegstellen in Widerspruch bringt. (Cf. Girald. Cambr. De vitis sex episcoporum. Anglia sacra II. 426. Hodie vero loco canonicae electionis in plerisque partibus successit intrusio Principis sub voce tamen electionis et umbratrili pronunciatione; ubi vox quidem solum auditur nec voluntas attenditur.)

3) Gervas. Imagin. Twysden et Selden 1327. Ueber die Bischofswahlen in der angelsächsischen Zeit s. noch Kemble, die Sachsen in England; übersetzt von Brandes II. 326 folgd.

4) Eadmer, Hist. Nov. l. l. tom. II. 362.

5) Hasse a. a. O. 264.

die Jurisdiction des Clerus an den Kirchengütern[1]); er übte sie aber nicht blos gegen die Einsassen aus, auch andere Laien, machten sie sich gewisser Verbrechen schuldig, waren seiner Cognition unterstellt[2]). Wenn umgekehrt die Entscheidung über schwere Vergehen, welche Mitglieder des geistlichen Standes verwirkt, den weltlichen Gerichten anheimgegeben worden, so war das doch nur auf den Fall eingeschränkt, daß die Kirche es „an Uebung der Gerechtigkeit würde fehlen lassen[3])". Aber allerdings in der Praxis mag diese Clausel häufig genug übersehen sein. Und da der Bischof den Grafengerichten, der Archidiaconus den Gerichten der Hundreden beiwohnte[4]), so war überdies in diesem Correlativverhältniß der Grund zu allerlei Verwickelungen gegeben.

Wilhelm I. schien — was in Betracht seiner sonstigen Intentionen auffallend genug ist — die Wirren zu Gunsten der selbständigen Gerichtsbarkeit der Kirche lösen zu wollen. In dem Freibrief[5]) verbot er, daß ferner der Archidiaconus oder Bischof in den Hundreden Recht spreche; irgend welche Sache, welche zur „Führung der Seelen" gehöre, von einem Laiengerichte entschieden werde. „Dagegen soll Jedermann, der nach bischöflichen Gesetzen über was immer für eine Sache (?) oder Verschuldung belangt wird, an den Ort kommen, welchen hierzu der Bischof auserwählt hat, sich dort über seine Rechtssache verantworten und nach den Canones und den bischöflichen Gesetzen Genugthuung leisten." Aber daß umgekehrt der Cleriker in keinerlei Fällen vor dem weltlichen Tribunale erscheinen sollte, ist damit nicht gesagt. Nur die Trennung der beiden Jurisdictionen war ausgesprochen und der Umfang der geistlichen gesetzlich erweitert. Allein damit war ein Widerstreit der Rivalität zwischen beiden Gerichtshöfen eingeleitet, der um so heftiger werden mußte, je schneller der Laiengerichtshof von dem clerikalen um der größeren Rechtskenntniß willen, welche den Gliedern des letztern [Curia Christianitatis[6])] beizuwohnen pflegte[7]), überflügelt ward. Ueberdies hat seitdem die unbestimmte Begren-

---

1) Philipps, Angelf. Recht. S. 84. 248. §. LXIX.
2) Ebend. 235 ff. §. LXVI.
3) Philipps a. a. O. 236. Anmk. 608.
4) Philipps, Engl. Reichs- und Rechtsgeschichte. II. 68.
5) Ancient Laws and Institutes of England. vol. I. 495. Vergl. Gfrörer, Papst Gregorius VII. Bd. III. 467. 468.
6) Philipps a. a. O. II. 68.
7) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. I. 124 — ubi de jure canonum, quos clerus novit, vulgus ignorat etc.

zung der Competenz ihm die Rührigkeit in der Annahme von Klagen erleichtert, die bisher kaum jemals von Clerikern entschieden worden. Aber freilich gerade dergleichen mußte naturgemäß in den Königen die Neigung wecken, nicht allein diese willkührlich scheinenden Erweiterungen practisch zu beschränken, sondern auch die im Widerspruch mit ihrer Politik immer noch zugelassene Exemtion in einzelnen Fällen außer Kraft zu setzen. Schon der Eroberer hatte den Clerus fühlen lassen, daß er ihn auch in dieser Beziehung seiner Souverainetät ausdrücklich unterstelle. Selbst die Strafgewalt der Kirche hatte er so wenig als letztlich geltende Auctorität anerkannt, daß er die Verhängung irgend welcher Censuren gegen seine Barone von seiner Genehmigung abhängig machte[1]). Und unter Heinrich I. klagte Anselm über das Unerhörte, daß die Priester Gottes in Geldstrafe genommen und vor Gericht gestellt würden[2]).

Aber dennoch galt die Exemtion allerdings als das Gesetzliche. Selbst die Revolutionsperiode unter Stephan von Blois hat das nicht geändert, so tumultuarisch auch sonst sein Regiment war. Gerade der Widerspruch der thatsächlichen Vergewaltigungen und begütigenden Erlasse hat um so heftiger gereizt.

Von dem Clerus gedrängt, hatte er die Freiheiten der Kirche beschworen[3]); die Enthaltung von aller Simonie, die schleunige Wiederbesetzung erledigter Episcopate, den Vollzug der canonischen Wahlen angelobt. Seine ganze Regierung ist zu einem fortwährenden thatsächlichen Meineid geworden. Verschleuderung der Kirchengüter, Confiscation der Bisthümer, Einkerkerung der Cleriker, Handel mit Abteien sollten ihm die Mittel zur Ausübung der Herrschaft werden. In der That ward sie gerade dadurch untergraben. Heinrich, Bischof von Winchester, des Königs eigener Bruder war es, der nicht sowohl das, was vom hierarchischen Standpunct als Frevel gegen die Kirche erscheinen konnte, als die sittliche Häßlichkeit

---

1) Eadmer l. l. tom. II. 352. §. 9.

2) Ibid. tom. II. 459. Audio, quod vestra excellentia vindictam exercet super presbyteros Angliae et forisfacturam exigit ab eis, qui non servaverunt praeceptum concilii, quod ego cum vestro favore tenui apud Lundoniam cum aliis episcopis et religiosis personis. Quod hactenus inauditum et inusitatum est in Ecclesia Dei de ullo Rege et de aliquo principe. Non enim pertinet secundum legem Dei hujusmodi culpam vindicare, nisi ad singulos episcopos per suas parochias.

3) Historia Ricardi Hagustald. Twysden et Selden 314. Die Beschlüsse der Westminstersynode (1138) ibid. 327.

des ganzen Verhaltens in Gegenwart des gereizten Clerus einer rücksichtlos scharfen Kritik unterwarf[1]). Dennoch hat er sich der kaiserlichen Partei gegenüber gehalten. Aber als ihn am 25. October 1154 glücklicherweise nach Sicherung der Succession der Tod abrief, war England verwildert, der Clerus entartet, der Rechtsbestand zerrüttet[2]).

Dem Vergleiche gemäß[3]), welcher vorzugsweise durch Erzbischof Theobald zu Stande gekommen, folgte Heinrich II., Sohn Gottfrieds von Anjou und der Mathilde, Königs Heinrich I. Tochter. Herr von Großbritannien, später auch von Irland, hatte er, überdies im Besitz vom ganzen Nordwesten und Westen des heutigen Frankreichs, eins der schönsten Reiche der Welt. Die Normandie und Anjou, Maine und Touraine war ihm als dem Erbberechtigten seines Vaters zugefallen. Die Bretagne sollte er in Folge der Vermählung seines Sohnes Gottfried mit Constanze, der Erbin dieser Grafschaft, gewinnen (1166); Poitou und die Gascogne brachte ihm im Jahre 1152 die Gattinn Eleonore zu[4]). — Es war ein Jubelfest der Nation, als er, in seinem zwei und zwanzigsten Lebensjahre am 14. December 1154 von dem Primas von England

---

1) Bei Buß a. a. O. 117. Anmk. 2.

2) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles. vol. I. 186. Historia Ricardi Hagust. 313. — Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. IV. 44. Polycratic. lib. VI. cap. XVIII. XIX. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles. vol. I. 225. Ep. CLXV. Tempore belli cum in Anglorum regno licebat fere totum cuique quod poterat etc.

3) Bei Joann. Bromton. Twysden et Selden 1037.

4) Robert. de Monte. Pertz VIII. 500. lin. 1—10. Gervas. 1371. Ueber die Bretagne s. Robert. l. l. 515. Ueber Heinrichs Territorialbesitz insgesammt s. Petr. Blesens. Opp. ed. Giles. vol. I. 195. Gualter Mapes, De nugis curialium Dist. V. cap. VI. 225. 226. Erat autem Henricus Rex Angliae, Dux Normanniae, comes Brittanniae, Consul Cennomanniae, Scotiae, Galwiae, totius Anglicanae Dominus insulae. Girald. Cambr. De inst. pr. Dist. II. cap. I. p. 13. Praeterea in transmarinis Aquitanicae Galliae partibus praeter Andegaviam, Cennomanniam et Turoniam (Gilb. Fol. Epp. ed. Giles. vol. I. 97.) quae ei jure patrimoniali (aber in Bezug auf die Lehnsrüchigkeit während der Conflicte mit Ludwig VII. streitig ward. Im Jahr 1162 geht Jocius, Erzbischof von Tours, als französischer Gesandter zum Kaiser Friedrich. Historia Vizeliaz. D'Achery Spicileg. II. 540. Robert. de Monte. Pertz VIII. 515. lin. 50. 51. Rex autem Francorum per suos, quia ecclesia Turonensis sua est etc. Das Erzstift gilt also für ein der Krone Frankreich untergebenes, der Comitatus Turonensis als ein Lehen Heinrichs; s. die anzuführende Stelle des Joann. Saresb.), Pictaviam quoque et Gasconiam totam usque ad Pyrenaeos montes, quae ei matrimonialiter obvenerant, dominatui suo Alverniam et Berriam, Gisortium quoque cum Vegesino Normannico, olim Normanniae subtracto, viriliter adjecit. Auct. Affl. Pertz VIII. 403. Joann Saresb. Opp. ed. Giles. vol. II. 197.

in der Westminsterabtei in London gesalbt[1]), in dem auch urkundlich verbrieften Eide verhieß, die Gewohnheiten des Reiches und die Freiheit der Kirche[2]) heilig halten zu wollen.

Dem Alter nach ein Jüngling, der Ausbildung nach bereits zum Manne gereift, wußte der König schon in den Anfängen seiner Regierung zur Devotion zu stimmen. Er war von mittlerer Größe, so daß er unter den Kleinen als groß, unter den Großen als klein erschien[3]). Dem gerundeten Kopf war der Stempel des Herrschers aufgedrückt; der Hals stand dazu in schönem ebenmäßigem Verhältniß. Die zirkelrunden Augen, sanft wie die der Tauben, wurden bei irgend welcher Gemüthserregung — und die schlug meist sofort in wilden Zorn aus — vom Glanze des Feuers durchleuchtet[4]). Das blonde Haar färbte sich bei zunehmendem Alter ins Graue[5]); als es dünn zu werden begann, ward das fehlende künstlich ersetzt. In dem Gesichte, dem des Löwen ähnlich, ragte die Nase, ohne ungeregelt zu erscheinen, majestätisch hervor. Die Hände, meist unbekleidet — nur wenn er Falken führte, bediente er sich der Handschuhe[6]) — zeigten die Spuren der täglichen Arbeit. Kaum sah man ihn anders sitzen als zu Pferde. Mochte er dem Gottesdienste oder Verhandlungen beiwohnen, stets blieb er stehen, ohne zu ermüden[7]). Er achtete selbst der Schmerzen nicht, welche ihm der Fuß bereiten mußte, an dessen einer Zehe der Nagel tief in das Fleisch gewachsen. In Anstrengung und Unruhe stillte er ein natürliches Bedürfniß[8]). Dadurch und durch ein regelmäßiges Fasten sollte der zur Dicke neigende Körper gezähmt werden[9]). Es kümmerte

---

1) Gervas. Twysden et Selden 1376. 1377. Igitur sexto decimo Cal. Januarii (1155) coronatus est etc. Radulf. de Diceto 529 XIV. Cal. Januarii. Theobaldi Ep. ad Henricum Regem. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. I. 56. 57. Ep. LIV. Commendo vobis sanctam Cantuariensem Ecclesiam, de cujus manu per meum ministerium Regni gubernacula accepistis.

2) Th. Epp. ed. Giles. vol. I. 368. Ep. CLXXIX. Memorque sitis professionis, quam fecistis et posuistis scriptam super altare apud Westmonasterium de servanda ecclesiae Dei libertate sua etc.

3) Petr. Blesens. Opp. ed. Giles. vol. I 193. 194. Ep. LXVI. Girald. Cambr. De Instruct. Principum. Londini MDCCCXLVI. Dist. sec. cap. XXIX. p. 71.

4) Petr. Blesens. ibid. — Girald. 70.

5) Ibid.

6) Petr. Blesens. Opp. l. l.

7) Ibid.

8) Girald. 70. Pacis quoque tempore sibi nec pacem ullam nec requiem indulgebat; — — vespere vero domum receptum vel ante coenam vel post rarissime sedentem conspexeris.

9) Ibid. Erat — — — — torquebat.

ihn nicht, daß seine Schienen beim Bändigen wilder Rosse längst vielfach geschunden waren[1]). Bestieg er einen seiner Rappen, sei es im Kriegsdienst sei es um zu jagen, dann dachte er nicht zu rasten. Strecken, die man für vier bis fünf Tagereisen berechnete, in einem Tage zurückzulegen, war ihm kaum genug. Klagen seines Gefolges, welchem das manchmal zu viel ward, wies er barsch zurück[2]). — Ein leidenschaftlicher Waidmann pflegte er mit Falken und Hunden zu tummeln[3]), sobald Staats- und Lagerdienst Zeit dazu ließ. Schon am frühen Morgen sah man ihn durch Feld und Wald eilen. Schwert und Speer, Pfeil und Jagdgeschoß wechselten in seiner Hand.

Ohne Frage war er nächst Friedrich von Deutschland der talentvollste Fürst des Jahrhunderts. Der englische Patriotismus nennt ihn sogar den König ohne Gleichen[4]). Und allerdings er besaß geistige Eigenschaften, welche ihn hätten groß machen können. In den Waffen geübt und erschlossen für jede scharfsinnige Combination im Kriege und im Frieden[5]), voll umfassender Entwürfe und zähe genug, deren Ausführung[6]) zu erzwingen, beweglich und doch unbiegsam, voll feinen Sinnes für Kunst und Wissenschaft und doch von ungewöhnlich staatsmännischem Talente, hatte er die Elemente alle, die eine bedeutende Persönlichkeit sittlich zu verwerthen hat. Allein statt dessen blieben sie vielmehr von dem natürlichen Egoismus durchwirkt. Ohne Hehl hat er diesen für die normale Stimmung des Menschenlebens erklärt[7]). Sind doch die Triebe die Grundkräfte unseres Wesens, meinte Heinrich. Soll man sie ausrotten, um dieses selbst zu vernichten? — Selbstbeherrschung war ihm ein Unbegreifliches. Er achtete sie dem Selbst-

1) Petr. Blesens. Opp. I. 194. Girald. 71.

2) Gualter Mapes, De nugis curialium Distinctiones quinque. Ed. by Wright. 227. Dist. V. cap. VI.

3) Ibid. 227; 63. Dist. II. cap. XXVI; II. cap. XXIX. — Girald. Cambr. 70. Petr. Blesens. 194. Arnulf. Lexov. 92. 245.

4) Ep. Abbat. Rievall. Twysden et Selden 347. Gualter Mapes 60. Dist. I. cap. XXVIII. Cum sit ei nemo hodie par etc. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles, vol. I. 222. Ep. CXLV. vol. II. 208. Ep. CCLXXXVII. Arnulf. Lexov. 152. Ep. 34.

5) Gualter Mapes 227. Dist. V. cap. VI.

6) Ibid. — pressurae pulveris et luti patiens. — Petri Blesens. vol. I. 194. Nemo argutior in consiliis. Gualter Mapes l. l. In legibus constituendis et omni regimine corrigendo discretus, inusitati occultique judicii subtilis inventor.

7) Petr. Blesens. Opp. ed. Giles. vol. III. 289 sqq. Dialogus inter Henricum Regem et Abbatem Bonaevallensem.

morde gleich oder aber für ein Uebermenschliches. Und hat er einmal nach den Mitteln gefragt, sie sich zu verschaffen, so war diese Frage doch also gemeint, daß die einzig richtige Antwort ihm unverständlich bleiben mußte. Statt sich zu bekehren, wollte er bleiben, was er war und doch werden, was er nicht war.

Wen er liebte, den überschüttete er mit seinen Gnaden. Indem er das Werkzeug schmückte, schmückte er sich selbst. Aber er würgte es auch, wenn es nicht mehr lenksam war. Eine Beleidigung konnte er nie vergessen weder mit dem Gedächtnisse noch mit dem Gemüthe[1]). Hassen war ihm dann eine Lust; er wußte sich darin zu berauschen. Niemals vermochte er den von ihm Verfolgten das Antlitz der Versöhnung wieder zuzukehren, mochte er auch in eine heuchlerische Maske gekleidet erscheinen. Das Vergeben galt ihm eben so undenkbar, wie wenn ein Bock seine Hörner nicht gegen den Angreifer gebrauchen wollte. — Wie sollte man über die Beute nicht triumphiren, wenn das Glück den Feind in den Weg führt? Seiner zu schonen wäre die Schwäche des Feiglings. Der beleidigte Fürst kennt nur die Rache[2]).

Fühlte er sich verletzt, so war das genug, seine vulkanische Natur zur Eruption zu reizen. Der Zorn kam dann über ihn, wie die Fiebergluth[3]), die den Kranken durchfeuert. — Einst geschah es, daß Richard de Humez zu Gunsten des Königs von Schottland sprach. Das war Heinrich nicht recht. Er erwiderte zunächst mit einigen Schimpfreden. Bald aber stieg die Aufregung bis zur Raserei. Er schlug sich den Hut vom Kopfe, riß das Wehrgehenk und die Kleider vom Leibe, zog die Decke von dem Bette und warf sich auf das Stroh. Alsobald sah man ihn wie ein Thier an den Halmen kauen[4]). — Und thierisch war dann auch die Grausamkeit, die er in diesem Zustande übte[5]). —

Ward er aber seiner selbst wieder mächtig, dann konnte man seinen penetranten Verstand bewundern. An persönlicher Tapferkeit hinter Keinem zurück, hat er doch stets mehr durch strategische

1) Girald. Cambr. 73. Petr. Blesens. 194. — quem vero semel exosum habuit, vix in gratiam familiaritatis admittit. Dagegen Gualter Mapes 227 — lacessitus injuriis cum silentio perferens.

2) Petr. Blesens. 292—297.

3) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. II. 138. Dagegen Gualter Mapes 235. Dist. V. cap. VI. — etiam in ira conservabit misericordiam.

4) Ep. amici ad Th. Th. Epp. ed. Giles. vol. II. 260. Ep. CCCLXXVIII.

5) Th. Epp. vol. I. 120. Ep. XLVII; vol. I. 48. Ep. XVIII; vol. I. 63. Ep. XXIV; vol. I. 303. Ep. CXL.

Ueberlistung, als durch materielle Streitmittel, lieber durch Verhandlungen, als durch Waffengewalt Großes zu leisten gesucht. Ohne die Gefahren zu fürchten, die unvermeidlich waren, war ihm doch bange vor den Wechselfällen des Krieges[1]). In der Diplomatie erwies er sich als Feldherr. Den Vorschlägen des feindlichen Unterhändlers hörte er aufmerksam zu; er liebte es, scheinbar auf dieselben einzugehen. Unversehens schob er aber die seinigen unter und führte jene auf diese zurück. Wie oft überraschte er nicht durch augenscheinliche Concessionen! — Sollten sie dann schließlich urkundlich verzeichnet werden, so fanden sich allerdings alle verabredete Formeln, aber eine einzige neu eingereihete hatte alle umgestimmt. Doch zu dergleichen Verbriefungen ließ er es nur im schlimmsten Falle kommen. Am wohlsten fühlte er sich bei mündlichen Wechselreden. Da schloß er am liebsten Verträge. Suchte aber der Agent nach beendigter Audienz deren Punctation sich zu vergegenwärtigen, so zeigte es sich bald, daß sie nicht herzustellen. Die scheinbar scharfen Umrisse der sachlichen Aussagen waren wie verwischt. Was diesen zugehört und was die sie einfassenden freieren Redewendungen gewesen, war nicht mehr zu erkennen.

Aber gerade in diesen Verlegenheiten war er der Entgegenkommende. Wiederanknüpfend bald hier, bald da einen Faden einzuschlagen, damit das Gewebe erneuerter Verständigung sich auszuweiten schien; das täuschende Gefühl des Weiterkommens mitzutheilen und doch auf demselben Puncte zu verharren, das war sein diplomatisches Geheimniß. Die eigene Mutter leitete ihn dazu an, die Angelegenheiten Anderer möglichst in die Länge zu ziehen. „Der zudringliche Falke, pflegte sie in einem „grausamen" Gleichniß zu verdeutlichen, wird um so begieriger freilich, je öfterer ihm das Fleisch gezeigt und wieder versteckt wird; aber auch um so folgsamer[2])". Niemand hat das besser verstanden als der Sohn. „Viele, sagt selbst Walter Mapes[3]), denen er die besten Erwartungen angeregt, aber immerfort die Entscheidung möglichst lange hinausschob, sind darüber hingestorben. Andere haben ihre Sache fallen lassen, ehe sie erledigt war."

Schwer hat er sich immer dazu verstanden, bei irgend welchen

1) Girald. Cambr. 71. Dist. II. cap. XXIX.
2) Gualter Mapes 227. Dist. V. cap. VI.
3) Ibid. 230. Girald. Cambr. 72.

Negotiationen das abschließende Wort zu sprechen. Wer ihn näher kannte, mußte wissen, daß die letzte seiner Erklärungen wieder durch eine neue aufgewogen werden würde. Selbst wenn in der äußersten Gefahr die Natur der Dinge ihn zum Nachgeben nöthigte, hat er doch immer schon den künftigen Widerruf vorbereitet. War es ein Tractat, der zu Stande gebracht zu sein schien, so war dafür gesorgt, daß eine geheime Federkraft darin wirkte, welche zur rechten Zeit das Nachgelassene wieder zurückschob.

Nie hat er vertraut, er habe denn mit eigenen Augen gesehen; nimmer das Zeugniß Anderer angenommen, es sei denn von ihm der Thatbestand selber eingesehen[1]). Allerdings gerieth auch er in Illusionen. Der Mann seiner Neigungen konnte ihn in die Irre führen. Aber im Allgemeinen ging auch er darauf aus, der Menschen Fehler als die Zahlen zu berechnen, daraus das Project als Facit zu ziehen sei.

Nur wenn die Schmeichelei ihn bezauberte, war er seiner nicht mächtig. Und doch hielt er diese nur für die ordnungsmäßige Huldigung seiner Macht. Der glückliche Erfolg[2]), den er rechtlich beanspruchen zu können glaubte, galt ihm als Siegel seiner Unfehlbarkeit. Die Stimme eines Mannes[3]), der aus Erfahrung sprechen konnte, da er Jahre lang um seine Gunst gebuhlt, bezeichnet die maßlos eitele Ueberhebung, durch die schmeichlerischen Worte in seiner Umgebung verschuldet, als die Ursache all' seines späteren Unheils.

Und in der That, Heinrich kannte nur ein einziges Gesetz seines Lebens, beweglich, wie der Stifter, der es gegeben; die Autokratie ohne alle Einschränkung zu erschöpfen, war sein nie wechselndes Ideal. Daß er das Diadem nur von Gott dem Herrn zu Lehen trage, hat er wiederholt bekannt[4]). Ja weder auf Erden noch im Himmel; weder neben ihm noch über ihm sollte eine Gewalt sein.

---

1) Petr. Blesens. Opp. ed. Giles. vol. I. 297. Ep. XCV. Licet prae cunctis regibus terrae subjectorum mores vestrique regni statum noveritis etc.

2) Gualter Mapes 218. Dist. V. cap. V. — sed Anglorum Rex Henricus, qui nos hodie confecit, continuis jacet in successibus et qui numquam aliquid sinistri perpessus est, si contigisset ei quod nobis, intolerabiliter et immoderate doleret etc. Cf. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles. vol. I. 283. 284. Ep. CXCIV. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. I. 26.

3) Arnulf. Lexov. Epp. 152. Ep. 34. Quem adeo crebri successus et fortunae gratia fecit delicatum, ut quidquid non obsequitur, ducat injuriam. Ibid. 245. Ep. 91. Joann. Saresb. Opp. vol. I. 223.

4) S. z. B. Henr. Reg. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles. vol. II. 281. 284.

Nie hat er ein historisches Recht geachtet[1]), es sei denn, daß es mit diesem vermeintlichen Unrecht des geborenen Herrschers zusammengefallen; nie selbständige Befugnisse der Unterthanen und Privilegien begriffen im Bewußtsein ihrer Unantastbarkeit; nie die Verletzung des Gesetzes anders denn als persönliche Injurie gefühlt; nie Unrecht gebeichtet in demüthiger Beugung unter den Herrn. Oder die Ceremonie wurde ihm nur Mittel zu dem Zwecke, Andere zu verwirren.

„Dieser Logiker ist nicht müde geworden durch die Disputation. Mit einem einzigen Satze hat er Alles erschlossen und beschlossen. Er proponirte das Gesetz, assumirte die Uebertretung, concludirte die Verdammung[2])".

Das war der Mann, der auf dem durch die revolutionären Bewegungen seit 1135 aufgewühlten Boden Englands die starken Ordnungen des königlichen Regiments wiederherstellen wollte[3]).

In Vergleich zu dem dahingeschiedenen Thronräuber als Wiederhersteller der ächten Dynastie im Ganzen freudig begrüßt, konnte er sogar auf weitere Sympathien rechnen[4]), wenn er die erschütterte Auctorität der Gesetze im Anschluß an das Herkömmliche restaurirte. Seitdem der Eroberer es verstanden, normannische Institutionen unter dem Scheine des in der angelsächsischen Zeit längst Bestandenen zu gründen[5]), waren die nationalen Elemente um so rascher versöhnt; und mit besonderer Zähigkeit hing seitdem das Volk an dem, was es sich als das von den Vätern Ueberkommene vorstellte. Mochten es auch mehr Prärogativen der Krone als Freiheiten des Letzteren sein, welche als „althergebrachte Gewohnheiten" bezeichnet wurden; der Gehorsam gegen jene war in der englischen Lehnsmonarchie zu einem wirklich volksmäßigen Be-

---

1) Girald. Cambr. 71. Dist. II. cap. XXIX. — publicus legitimi foederis violator etc. Ibid. 16. Dist. II. cap. III. Fuerat enim et ab initio et usque ad finem nobilitatis oppressor, jus et injuriam, fas nefasque pro commodo pensans. — Dagegen Gualter Mapes l. l. 231. Dist. V. cap. VI. Nihil superbe, nihil tumide facit. Petr. Blesens. 105. semper studuit opprimere fastuosos, oppressos erigere.

2) Girald. Cambr. 29. Dist. II. cap. VII.

3) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. IV. 46. Polycratic. lib. VI. cap. XIX. Verumtamen se illis pueri virtus opposuit etc.

4) Historia Ricardi Hagust. Twysden et Selden 309. Bonas quoque — — — fecit.

5) Charta Regis Wilelmi Conquestoris. Ancient Laws and Institutes of England vol. I. 493. Buß a. a. O. 81. 82. — Vergl. über die sog. Leges Henrici I. Philipps I. 205. ff.

dürfniß[1]) geworden. Deshalb war auch seit den Anfängen der Normannenherrschaft die Codification nicht so dringlich. Allerdings Wilhelm I. und Heinrich I. erließen urkundliche Freibriefe. Aber Niemand dachte daran, die ganze Summe des ungeschriebenen Gewohnheitsrechts auf den Buchstaben dieser Gesetze, die doch vielmehr nur allgemein lautende königliche Gelübde waren, einzuschränken. Gerade das Ungeschriebene erschien in einem um so höheren Glanze der Heiligkeit, und als Heinrich II. nach der Zwischenregierung Stephans von Blois ausdrücklich auf die Gewohnheiten und Gerechtsame seines Großvaters zurückging[2]), um die vielseitig gewünschte Reform durchzusetzen, erschien diese im Verhältniß zu den Wirren des blutigen Bürgerkrieges und dem Drucke der Vergewaltigungen sogar als Restauration der nationalen Freiheit. Je mehr die bisherige Störung des inneren Friedens und die öffentlichen Unglücksfälle die Wohlfahrt Englands untergraben, um so dringlicher war das Begehren nach Wiederaufbau der Institute des ächt normannischen Königthums. Indem Heinrich II. das zu befriedigen schien, ward er als der Epoche machende Ordner des Gesetzes und des Rechtszustandes gefeiert[3]). Und ein verhältnißmäßig Rechtliches, das von dem Volke als Wohlthat empfunden werden konnte, ist von ihm wirklich zu Stande gebracht. Aber es war nur der täuschende Schattenriß der ächten Gesetzlichkeit, während der Absolutismus der königlichen Gewalt in seiner Willkühr culminirte.

Heinrich stiftete ein Neues, indem er ein längst Hergebrachtes wiederholte. Die Summe der Ansprüche, welche die drei ersten normannischen Könige erreicht und doch auch nicht erreicht, sollte nun endlich in dauernden Institutionen befestigt und von allen Hemmnissen befreiet werden. So ist seine Regierung ihrer Intention nach abschließendes Glied, im Zusammenhange der geschichtlichen Entwicklung die Consequenz. Sie will die im Sinne des Absolutismus umzustimmende Lehnsmonarchie mit Vernichtung jeglicher Schranken zu dem alle Classen des Volkes zuhöchst und ausschließlich umfassenden Verbande machen, in welchen keine neben

---

1) S. die aus Tractat. de Legib. Prol. Kritische Beweisführungen N. 11. c. angeführte Stelle.

2) Kritische Beweisführungen N. 13. a.

3) Ebend. N. 11. c.

der Krone selbständige Macht eingreifen kann. Das Königsrecht[1]) unter dem Scheine des Volksrechts soll das letzlich Geltende; das Diadem, das sich nur Gott dem Herrn selbst verantwortlich weiß[2]), die unbedingte, über die von ihm sanctionirten Gesetze noch hinausreichende Auctorität sein. Der Plan konnte nur zugleich mit gänzlicher Zertrümmerung jener wenigstens in Bruchstücken[3]) in England noch vorhandenen Institutionen ausgeführt werden, welche für einen kühnen Geist hinreichend waren, daraus einen dem Gregorianischen System homogenen Organismus zu schaffen. Jene waren demnach auf das Maß, welches sie unter der Regierung Heinrichs I. gehabt, zurückzuführen[4]) und selbst über dies Minimum hinaus. Vor allen der Clerus mußte aufhören ein eximirter Stand zu sein, das Kirchengut noch weiter zerstückelt und mit Beseitigung jedes Zweifels ausdrücklich zum Lehnsgut gerechnet, der Rest der Freiheit der geistlichen Wahlen beseitigt[5]), das Regiment der Landeskirche in seiner Selbständigkeit geknickt und diese selbst dem Staate eingeordnet werden. Allerdings Heinrich hatte Alexander als Papst und somit doch, wie es scheint, in England ein Stück katholischer Kirche anerkannt. Aber statt demselben die Möglichkeit zu gewähren, sich als lebendiges Glied im organischen Verbande mit jener hierarchisch zu gestalten, sollte es doch vielmehr unter dem Schein eines noch bestehenden Nexus losgewunden werden. Weit davon entfernt, es mit den geheimnißvollen Kräften durchwirken zu lassen, welche der universalistische Katholicismus anspannen kann, wollte er vielmehr das Element der Nationalität als Kitt verwenden, es in das Gemäuer des anglo-normannischen Kirchen s t a a t e s[6]) ein-

---

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. I. 81. Ep. LXIV. (vor dem Jahr 1161 geschrieben).

2) Henrici Regis Ep. ad coetum Cardinalium Gilb. Fol. Epp. ed. Giles. vol. II. 281. Ep. CCCCLXXXIV. Universitati vestrae constare volumus, quod quidquid honoris, celsitudinis et potestatis habemus, regnum etiam et caetera, quae nostro commissa regimini, singula a Domino et creatore nostro nobis collata scimus et profitemur etc.

3) Gegen Gfrörer a. a. O. III. 465. 469. 582, der den Sieg des Gregorianismus als schon unter Wilhelm I. erfochten annimmt.

4) Anonym. Lambeth. Vitt. ed. Giles. vol. II. 85. Optabat enim et agebat, ut ecclesiasticorum status in regno suo redigeretur ad aviti temporis modum; tunc autem nihil vel parum in eo consueverat Romanae sedis censura.

5) Girald. Cambr. s. oben S. 302. Anmk. 2.

6) Anonym. Lambeth. Vitt. ed. Giles. vol. II. 79. Verius — — — — laicos. Ed. Grim ibid. 28. Animadvertit vir sanctus hoc esse studium Regis et molitionem, ut ecclesiae libertas in jus regium redigeretur. Gervas. 1384.

zufügen. Gerade das Schisma[1]), durch welches das dermalige Pontificat geschwächt ward, schien als der Moment sich kenntlich zu machen, wo die Mission, die ihm als heiliges Vermächtniß seiner Ahnen galt, zu erfüllen wäre.

Da warf sich ihm Thomas Becket mit der ganzen Wucht seiner Persönlichkeit entgegen.

Auch er betrachtete den Zustand der Dinge als einen revolutionären; aber nicht den, welchen Heinrich II. seit seiner Thronbesteigung bannen wollte, sondern den gerade seit den letzten acht Jahren bestehenden[2]). Auch er wollte Reform, aber Umschaffung der nach seiner Meinung entarteten Landeskirche durch Herstellung des Zusammenhangs mit der römischen Hierarchie, Restauration des Gregorianischen Kirchenrechts und Einführung zugleich. Man kann das Eine wie das Andere sagen. Denn einerseits betrachtete er dasselbe als ein uraltes, in England einst herrschend gewesenes, und die großen Vorgänger auf dem Erzstuhl in ihren Kämpfen mit den normannischen Königen erscheinen ihm als die, welche ein schon Bestehendes gegen Vergewaltigungen vertheidigen[3]); ihre Leiden sind die Martyrien für die gekränkte Kirche. In dieser Beziehung geht er auf ein Gewohnheitsmäßiges, in Verhältniß zu den dermaligen Neuerungen zurück. Die hehre Geschichte des alten Canterbury erscheint ihm als der fortwährende Antagonismus gegen die Befehdung der einst frei gewesenen Kirche[4]). Andererseits giebt er diesen

---

1) Th. Epp. ed. Giles. vol. I. 1. Et hanc sane aptiorem malignandi nacta est iniquitas occasionem, quod statum sanctae Romanae Ecclesiae infirmiorem conspicit etc. Anonym. Lambeth. Vitt. vol. II. 91.

2) Ibid. vol. I. 377. Ep. CLXXXI. vol. I. 54. 55. Ep. XIX. vol. I. 104. Ep. XXXVII. Si vero consuetudines aut potius abominationes, quae exiguntur a nobis, Decessoris nostri viguissent etc. Ibid. vol. I. 2. Ep. I. Adeo ut nec sanctorum patrum sanctiones nec statuta canonum, quorum etiam apud nos nomen exosum est, nec clericis quidem patrocinari valeant modo, qui ab hac jurisdictione hucusque speciali privilegio fuerunt exemti. Ibid. vol. I. 11. Ep. V — non tam consuetudines, quam pravitates, quibus perturbatur et confunditur Anglicana Ecclesia etc. Ibid. vol. I. 95. Ep. XXX. — regula canonum a sorte Domini penitus exclusa novis legibus subjiciuntur clerici. Ibid. vol. I. 66. Ep. XXV. Ibid. 275. Ep. CXXIII ad Robertum Herefordensem Episcopum. Quoniam vae his, qui condunt leges iniquas et scripserunt injustitias, ut opprimerent pauperes in judicio. Ibid. 204. 205. Ep. LXXXIII. Ibid. 158—160. Ep. LXXII. — Roger. de Pontin. Vitt. ed. Giles. vol. I. 113. 116. Edw. Grim ibid. 20. — et pristinum jus ecclesiae reformare.

3) Th. Epp. vol. I. 103—105. Ep. XXXVII, ibid. 5. Ep. III; ibid. 135—137. Ep. LIV. — Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles. vol. I. 104.

4) Th. Epp. vol. I. 103. Ep. XXXVII. Ibid. I. 5. 6. Ep. III. Ibid. 135. Ep. LIV. Herbert. l. l.

lediglich historischen Gesichtspunct auf. Er bekennt sich zu einem göttlichen Urrechte[1]) der Kirche, dessen Geltung nicht durch das Datum eines geschichtlichen Anfangs bedingt sei, und setzt, wie einst Tertullian[2]), der „Gewohnheit", kühn die „Wahrheit" entgegen[3]). Wie dem Könige die Gewohnheiten seiner Vorgänger, so waren die Traditionen jener kirchlichen Helden, welche den Metropolitensitz vor ihm eingenommen, ein Historisches und Ideales zugleich. Sie bildeten die wirklichen Zustände der Vergangenheit nicht ab und gaben doch Kunde von dem, was diese Träger des Gregorianischen Gedankens als Aufgabe ihres Lebens zu lösen versucht. Sie griffen hinaus über das Fragmentarische der katholischen Institute Englands und doch erschienen diese ihre Ideale als die denselben entsprechenden, wenn auch höher potenzirten Größen. Sie waren das System, in welchem allein die von der Königsmacht in verschiedenen Graden erdrückten hierarchischen Regungen ihr Ziel, die wirklich vorhandenen Anfänge ihre Vollendung finden konnten.

Es war eben dasjenige, welches der Erzbischof practisch machen wollte. Seine kirchliche Ansicht ist nicht originell gewesen und konnte das der Natur der Dinge nach nicht sein. Der Katholicismus in der Anspannung seiner hierarchischen Stimmung, deren er fähig ist, vermag nur in einer richtig gedeutet zu werden; sie ist die Gregors VII. Die Gleichstellung[4]) des vermeintlich von Christo gestifteten Kirchenthums in diesem so gestalteten irdischen Gehäuse mit dem Reiche Gottes in seiner Vollendung ist auch ihm das Fundament der Ansprüche, die er erhebt. Ist nur das Reich Gottes da, wo eine Institution oder ein Besitz der sichtbaren Kirche: so ist das staatliche Gemeinwesen eine Gründung der sündigen Welt und wie diese für dieselbe zu erobern. Die Vernichtung des Staates wäre die ganz rückhaltslose Consequenz, die Unterordnung die, welche auch von Thomas Becket nur gezogen wird. Die durch Theobald

---

1) Th. Epp. vol. I. 66. Ep. XXV. Ibid. vol. I. 386. Ep. CLXXXVIII. — Quae si quaesierint, quaerere tamen non debuerunt antiqui Reges. vol. I. 200. Ep. LXXXI — ad saeculi confugiunt potestates, qui traditiones hominum et potentum usurpationes sive abusiones divinae legi praeferendas praedicant (Cf. Anselmi Ep. ad Henricum I. apud Radulf. de Diceto 496). — Anders urtheilt Anonym. Lambeth. Vitt. vol. II. 86. Aviti quoque temporis statum in ecclesiasticis pati, palam ordinis et animi periculum continebat, *quia nonnulla vigor ecclesiasticus adjecerat.*

2) De virg. velandis cap. I.

3) Passio quinta Vitt. ed. Giles. vol. II. 170. Cf. Wilelm. Steph. ibid. I. 217. Immo — — — cedat usus rationi.

4) Vergl. Kritische Beweisführungen N. 17. g.

geschehene Krönung ist die bedeutungsvolle Versinnbildung des Gedankens, daß die Gewalt des Königs der Kirche entstamme[1]); das Priesterthum mit seinem Regimente als die Außenseite[2]) der Herrschaft Christi gelte, die unantastbare Auctorität, der er sich immerdar zu beugen[3]) habe. Ja der richterlichen Cognition desselben ist er unterstellt; und so gewiß die kirchlichen Canones das ewige Recht des allerhöchsten Herrn[4]) sind, ist nach denselben auch alles menschliche Staatsrecht zu normiren und der geweihete Stand derer, die sie auslegen, von allen Schranken frei, an welche das Volk der Laien gebunden ist. Keine weltliche Justiz[5]) darf diese „geistlichen"[6]) Menschen nöthigen, vor dem Tribunal zu erscheinen, dem sonst jeder Engländer unterthan ist; selbst der zur Reichsversammlung erweiterte königliche Hof, der alle Lehnsträger im Namen des Oberlehnsherrn zu sich entbieten darf, den Erzbischof nicht[7]). Denn er ist nicht durch den Lehnsnexus gebunden, der die Barone zum unverbrüchlichen Gehorsam gegen die Krone verpflichtet; schon durch die Priesterweihe der weltlichen Ordnung enthoben[8]), fühlt er sich zuhöchst dem apostolischen Stuhle geweiht, seine Investitur ist nur eine geistliche. Die Stiftsgüter, mit denen er ausgestattet worden, sind nicht Lehne, sie gelten ihm als Güter der Kirche, für deren Erwerbung der Herr sein Blut vergossen[9]), zugehörig zu jenem Eigen=

---

1) Th. Epp. vol. I. 366. Ep. CLXXIX — alios puniendo potestatis auctoritate, quam ab Ecclesia accepistis tum sacramento unctionis tum gladii officio. Ibid. 367. — Et quia certum est, Reges potestatem suam accipere ab ecclesia. cf. 368.

2) Ibid. vol. I. 165 — Ep. LXXIV. Vices enim illius in terris gerendas suscepimus; vol. I. 185. Ep. LXXV.

3) Ibid. vol. I. 370. 371. Ep. CLXXX. Quis enim dubitet sacerdotes Christi Regum et Principum omniumque fidelium patres et magistros censeri? vol. I. 289. Ep. CXXX — quia qui dominatur in regno hominum, sed et anglorum, duas sub se potestates ordinavit, principes et sacerdotes. Unam terrenam, alteram spiritalem; unam ministrantem, alteram praeeminentem — vol. I. 176. 177. Ep. LXXV — quarum una vim et potestatem sortitur ex altera.

4) Ibid. vol. I. 200. Ep. LXXXI; vol. I. 277. Ep. CXXIV; vol. I. 394. Ep. CXCIII; vol. I. 133. Ep. LII. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 105. Nec est illa lex — — — separata.

5) Ibid. vol. I. 370. Ep. CLXXX. Semper vero de jure effectum est, sacerdotali concilio de sacerdotibus judicia provenire. Ibid. 373 — nec esse humanarum legum de talibus ferre sententiam. — (Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles. vol. I. 104. 105. 106. 107).

6) Ibid. vol. I. 289. Ep. CXXX. (Anonym. Lambeth. Vitt. vol. I. 97.)

7) Ibid. vol. I. 174. Ep. LXXV; vol. I. 396. Ep. CXCIV.

8) Herbert. de Boseham. Opp. vol. I. 104.

9) Th. Epp. vol. I. 366. Ep. CLXXIX; vol. I. 171. Ep. LXXV.

thum des Gekreuzigten[1]), das ungeschmälert zu erhalten; als Territorien des Reiches Gottes.

Gleicherweise ist der Clerus eine eigenthümliche, gesonderte Genossenschaft; seine Freiheit die der Kirche und diese die Lebensbedingung ihrer Existenz[2]). Wird dagegen der Erstere in den gemeinen Verband des Staats eingezwängt, so ist diese damit in die Knechtschaft verkauft; das Unternehmen sie loszuringen, Wiederherstellung der Erlösung. Ja sie zu erstreiten, dazu treibt nicht blos das Hochgefühl der kirchlichen Begeisterung, es ist der Glaube an die göttlichen Geschicke, die noch über Jeden sich entladen haben, welcher ihre Privilegien entweiht, der sie vollenden hilft. Allerdings zwei Mächte[3]) üben in dieser irdischen Menschheit das Regiment, die geistliche und die fürstliche Gewalt; aber so gewiß das Reich Gottes höher ist als das Reich dieser Welt, so gewiß darf der Priester in seiner gottgewollten Suprematie nie verdrängt werden von dem Könige. Während jener die Schlüsselgewalt[4]) gegen diesen gebrauchen kann, fordert die von diesem versuchte Usurpation priesterlicher Rechte das Gericht des Himmels heraus[5]). Ist nicht Usias[6]) mit dem Aussatze bestraft, als er auf dem Altar Gottes räuchern wollte (2. Chron. XXVI. 16)? — Ward nicht Usa[7]) von dem Zorne des Herrn erschlagen (2. Sam. VI. 6), als er seine Hand nach der Bundeslade ausstreckte? — Sind nicht sonst Regenten und Große dieser Welt, weil sie gegen den Herrn sich empörten, aller der Herrlichkeit beraubt, deren sie genossen? — Ist nicht die Empörung gegen die Bischöfe Empörung gegen Christum oder doch gegen die Apostel, deren Nachfolger jene sind? —

Die Kirche kann nur durch Cleriker regiert[8]), ein Cleriker nur durch Cleriker gerichtet werden[9]). Stark ist sie nur, wenn sie

1) Th. Epp. vol. I. 175. Ep. LXXV — quum sint bona pauperum, patrimonium crucifixi. S. die Geschichte des Tages von Northampton.

2) Ibid. vol. I. 394. Ep. CXCIII; vol. I. 387. Ep. CLXXXVIII; vol. I. 172. 173. Ep. LXXV — qui tollere curant animam ecclesiae, quae est libertas, sine qua nec viget ecclesia.

3) Ibid. I. 373. Ep. CLXXX.

4) Ibid. 373. 374.

5) Ibid. vol. I. 176. Ep. LXXV.

6) Ibid. vol. I. 372. Ep. CLXXX.

7) Ibid. 373.

8) Ibid. vol. I. 373. Ep. CLXXX. Non a legibus publicis, non a saeculi potestatibus, sed a pontificibus et sacerdotibus omnipotens Deus Religionis Christianae clericos voluit ordinari et discuti.

9) Ibid. Scriptum quippe est numquam de sacerdotibus nisi ecclesiam judicare debere.

von den Großen dieser Welt sich nichts erschmeichelt; Bevorzugung von diesen nicht für wirkliche Vortheile, Menschengunst nicht für das Mittel hält, das sie in dem Kampfe mit den Weltmächten sichern könnte. Das Geheimniß ihrer Macht ist ihre Unabhängigkeit, die Abgeschlossenheit nach außen, die feste Gliederung der von Gott gestifteten Hierarchie[1]). Der Papst, der das Bild Christi selber darstellt[2]), als Nachfolger Petri das Haupt derselben, ist zugleich der höchste Vollmachtgeber. Von ihm wirkt die Fülle der geistlichen Gewalt bis auf die unterste Stufe der Pyramide. Sie wird repräsentirt von dem Stande der gemeinen Priester in ihrer Rangordnung. Ueber derselben erhebt sich die zweite, die des Episcopats. Die Bischöfe der Kirchenprovinz aber sind dem Metropoliten untergeben, dessen Würde ihn auf die dritte Stufe erhebt. Alle aber gipfeln im Pontificat des Papstes, der nur in diesem Ausströmen und Rückströmen des Lebensgeistes der Kirche sich erhalten kann[3]).

Und nur durch diesen konnten nach Thomas Ansicht die Verhältnisse auch in England umgeschaffen werden. Er war entschlossen, denselben dahin überzuleiten; König Heinrich dagegen die Absperrung zu befestigen. Jener wollte die verschütteten Fundamente des gegenüber dem Staate selbständigen Kirchenwesens wieder entdecken und aufbauen, dieser den normannischen, die hierarchische Kirche in sich auflösenden Staat vollenden. Der Erstere war bemüht, vor allen die bis dahin üblich gewesene Exemtion des Clerus zu schützen und wieder zu einer unantastbaren Prärogative zu machen, der Letztere dieselbe zu brechen.

Die Tendenzen waren schon durch die Verschiedenheit der Principien zum feindlichen Gegensatz gespannt. Die Rührigkeit und die originelle Kraft derer, welche sie verfolgten, trieb zum kühnen Unternehmen. — Wie hätte da der Kampf, der in dem Verhältniß der beiden geistigen Mächte zu einander sich längst angekündigt, nicht auch practisch zum Ausbruch kommen sollen? — Anlässe dazu waren schon vor Heinrichs Rückkehr nach England vorgekommen. Aehnliche Fälle wiederholten sich bald darauf.

1) Th. Epp. vol. I. 277. Ep. CXXIV.
2) Ibid. vol. I. 193. Ep. LXXVIII — dominum papam, qui ipsius Christi imaginem gerit. Aber lib. I. 97 ed. Lup. Christus, qui ecclesiae praesidet.
3) Ibid. vol. I. 166. 167. 168. Ep. LXXIV.

Einst soll der König einer Predigt[1]) beigewohnt haben, in welcher Thomas das Reich Gottes und das weltliche Reich, gleicherweise die beiden Schwerter mit einander verglich. Die Ausführung konnte im Sinne der Hierarchie das irdische sichtbare Kirchenthum dem Reiche Gottes gleichstellend, nur die völlige Ueberordnung desselben darthun. Der Erstere, gerade im Begriff, seine bisherige Praxis, welche diesen Grundsatz verläugnet, durch ein abschließendes staatsrechtliches System zu befestigen, hörte darin nur ein kriegerisches Manifest, ausdrücklich erlassen, um im Heiligthum des Herrn vor allem Volke die Grundsätze theoretisch zu vertheidigen, nach welchen sein bisher von dem Könige immer noch anders beurtheiltes Handeln gemessen werden sollte.

Das war vielleicht der Moment, wo dieser unter dem gleichzeitigen Eindruck, den die Kunde von den demnächst zu erzählenden kirchlichen Reunionsversuchen machen mußte, den Feind in ihm erkannte. — Ein anderes Mal kündigte sich der selbst von Neuem an.

Heinrich hatte gerade in dieser Zeit die Großen des Reiches, wie es scheint in der Auswahl eines engeren Ausschusses, auf sein Schloß Woodstock berufen; unter diesen auch Thomas[2]). Es handelte sich um eine andere Regulirung in der Zahlung des sogenannten Hydepening. Den pflegten bisher nach uraltem Herkommen die Barone dem königlichen Sherif des Bezirks mit zwei Solidi von jeder Hufe (hyda) zu entrichten, um den Diensteifer zu belohnen, mit dem er ihre Leute gegen Unbill und Vergewaltigungen beschirmt[3]). Der König verlangte, daß diese „Abgabe", wie er sie nannte, nunmehr in den königlichen Fiscus fließe. Alle schwiegen. Nur Thomas protestirte gegen den Versuch, das, was eine gewohnheitsmäßige Spende für bestimmte Leistungen eines königlichen Beamten gewesen, unter den Gesichtspunct einer pflichtmäßigen Steuer zu stellen. „Bei den Augen Gottes, rief der Enttäuschte wüthend, das Geld wird einregistrirt werden." „Bei denselben Augen Gottes, bei denen Ihr geschworen habt, antwortete der

1) Roger. de Pontin. Vitt. vol, I. 112.
2) Ibid. vol. I. 113. Edw. Grim ibid. I. 21. Wilelm. Cant. vol. II. 5.
3) Roger. l. l. Erat consuetudo in partibus illis, ut Rex — — vicemitem unum de fidelibus suis constitueret, consueverantque comites et barones eidem vicemiti, regio videlicet ministro duos, solidos de singulis dimensionibus terrae suae, quas patrio nomine hidas (Philipps, Angelsächsisches Recht 114. Anmk. 317. Hyda Anglice vocatur terra unius aratri culturae sufficiens per annum. Gfrörer, Papst Gregorius VII. Bd. III. 580) vocant, annuatim ab hominibus suis facere dari etc.

Erzbischof kalt, so lange ich lebe, wird das Geld niemals von meinen Ländereien gezahlt werden."

Und auch in anderer Beziehung hatte dieser dem Könige die Fügsamkeit gegen seine Wünsche ausdrücklich verweigert. Allerdings jene feierliche Freisprechung von aller Verbindlichkeit, die sogleich seiner Weihe gefolgt, schien die Entlassung von dem Canzleramt in sich zu schließen. Aber indem der Erwählte die Verzichtleistung persönlich noch nicht ausgesprochen, hatte er noch geschienen, den Plan seines Herrn gut zu heißen. Der feierliche Act der Abdication[1]), mit der er unlängst überrascht, mußte als das jedes Dunkel erhellende Bekenntniß gelten, daß er mit dem Königthum brechen wollte.

Und sofort verlangte Heinrich einen anderen. Der Archidiaconat war im laufenden Jahre (1163) noch nicht wieder besetzt. Offenbar wollte Thomas in seiner hohen Stellung denselben noch beibehalten. Aber jener bestand auf eine ordnungsmäßige Erneuerung des Amtes und ruhete nicht eher, als bis der von ihm Bezeichnete damit bekleidet ward. Es war Gaufrid Ridell[2]), der nicht sogleich, aber in der späteren Zeit des Conflicts als geschickter Agent des Königs auf dem Schauplatz der Begebenheiten erscheinen wird. Von Anfang an dem widerstrebenden Erzbischof aufgedrungen, hat er die Richtung, die ihm das Gefühl von dem Ursprunge seiner Erhebung zuweisen mußte, nicht nur mit natürlichem Instincte verfolgt; er wirkt sogar als talentvoller Oppositionsmann in den folgenden Wirren. Ist er gleich an Bedeutung dem Gilbert Folioth nicht zu vergleichen, so ist doch kaum Jemand dem Kämpfer für das „göttliche" Recht der Kirche so unbequem gewesen, als dieser „Revolutionär[3])."

Gleichzeitig gesellte sich dem ein anderer bei. Clarembald, ursprünglich Mönch in Clugny, hatte, 1147 zum Abt von Faversham creirt[4]), auf Grund des Gelöbnisses des canonischen Gehorsams von Theobald in der Kathedrale in Canterbury die Weihe

1) Wilelm. Cantuar. l. l. vol. II. 5. Radulf. de Diceto 534 ad a. 1162.

2) Radulf. de Diceto 511 ad a. 1163. Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 283. Duo archidiaconi scilicet Galfridus Ridell Cantuariensis et Ricardus Pictaviensis, familiares Regis et de consilio ejus; sed quos archiepiscopus promoverat ad locum, in quo eminebant; qui etiam homines ipsius erant. — Anglia sacra I. 631. — Th. Epp. ed. Giles. vol. I. Ep. LXXXVI, LXXXVII, LXXXVIII.

3) S. die Belege im Verlaufe dieser Geschichte.

4) Gervas. 1365 ad a. 1147.

empfangen. Im Jahr 1163 zum Abt des Klosters des heil. Augustin erwählt[1]), hatte er die Erneuerung derselben bei dem dermaligen Inhaber nachzusuchen. Dazu allerdings bereit, weigerte er sich doch, jenes Gelöbniß noch einmal zu wiederholen. Ueberdies wollte er nirgends anders als in seiner eigenen Klosterkirche geweiht werden[2]). Thomas berief sich auf das Privilegium seines Erzstiftes, Clarembald dagegen konnte an einen früheren Fall nicht mehr zu seinen Gunsten erinnern. Unter Eugen III. hatte sein Vorgänger Sylvester[3]) die Formel der Obedienz zu sprechen sich ebenfalls gesträubt und bei dem Papste Recht erhalten. Dagegen war indessen von Anastasius IV. eine andere Entscheidung gegeben, aber während dieses kurzen Pontificats nicht ausgeführt. Selbst unter Hadrian IV. gelang das nicht sogleich. Den apostolischen Breven[4]), welche ihm diese Leistung ausdrücklich anbefahlen, hatte er eine Zeitlang die Erklärung entgegengestellt, daß ein Präcedenzfall dieser Art in der Geschichte seines Klosters noch nicht vorgekommen. Allein sie ward auf dem Wege der Recognition als grundlos erwiesen. Am 17. Juli 1157 erhärteten sieben Bischöfe eidlich die Aussage, daß Abt Hugo dem Erzbischof Wilhelm Gehorsam geschworen[5]). Darauf hatte Sylvester endlich das Gleiche gethan.

Auch der jetzt Erwählte konnte das nicht in Abrede stellen, aber er behauptete — scheinbar genug — schon bei seiner ersten Weihe dem erzbischöflichen Amte sich unterstellt zu haben. Thomas dagegen verlangte, was schon Theobald eine Zeitlang vergebens beansprucht[6]), vor dem Vollzug der zweiten Weihe auch eine erneuerte Huldigung.

Allein nichtsdestoweniger hielt Clarembald seinen Protest aufrecht. Bei den Cardinälen, ja bei dem Papste selbst hoch angesehen,

1) Gervas. 1384 ad a. 1163. Hoc anno electus est Clarembaldus ad abbatiam S. Augustini Cantuariensis.

2) Radulf. de Diceto 534 ad a. 1163. Dagegen Thomas in der im Jahre 1109 ausgefertigten Charta protectionis et libertatis Ecclesiae Cantuariensi concessa Th. Epp. ed. Giles. vol. I. 160. Ep. LXXII. Prohibemus, ne — — vel abbates alibi consecrentur quam in Ecclesia Cantuariensi, cui teneantur ex professione et debita subjectione.

3) Gervasii Imaginationes de discordiis inter monachos Dorobern. et Baldwinum archiepiscopum. Twysden et Selden 1330. §. 40.

4) Bei Gervas. 1378.

5) Die darüber aufgesetzte Urkunde ebend. 1379.

6) Theob. Ep. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. I. 152. Ep. CII. — ut professionem abbatis Sancti Augustini, quam omnes praedecessores mei habuerunt et mihi novissimo et omnium minimo pro beneplacito vestro subtrahitur, ecclesiae meae restituatis.

hatte er auch von dieser Seite sich außerordentlicher Gunstbezeugungen zu erfreuen[1]). So angelegentlichst der Erzbischof sich bemühete, durch Johann von Poitiers den bezüglichen Befehl an Allerhöchster Stelle in Sens auszuwirken: so lange er in England weilte, ist er damit nicht durchgedrungen. Im Gegentheil er erhielt bei einer Gelegenheit, welche in dem späteren Verlauf der Begebenheiten erst deutlich werden kann, sogar die Weisung, in kürzester Zeit den Abt zu weihen, ohne ein neues Gelübde erfordern zu dürfen; widrigenfalls der Papst selbst die Function des Consecrators übernehmen werde[2]). — Allerdings ist es dessenungeachtet weder zu dem Einen noch zu dem Andern gekommen. Thomas erneuerte seine Remonstration[3]), aber auch der Abt blieb widerspenstig. Ihn fügsam zu machen, ist der genannte Agent allerdings sogar in der Zeit des Exils noch in der erregtesten Thätigkeit; aber auch dieses Mal mehrere Monate hindurch ohne Erfolg[4]). Endlich scheint die Curie erweicht zu sein. Unter dem 10. Juli 1165 gebietet sie wirklich[5]) dem Clarembald, die Obedienz ausdrücklich zu geloben. Allein weder diese Mahnung, noch die Versicherung, daß dieser Act den Rechten des Stifts in keiner Weise präjudiciren solle, hat irgendwie gefruchtet. Der Abt ist, als Ungeheuer an Sünde und Verbrechen entlarvt, erst nach der Ermordung seines Feindes gestürzt. —

Doch das sind Dinge späteren Datums. Für den Augenblick haben wir vielmehr zu veranschaulichen, wie er im Herbst 1163

1) Joann. Pictav. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles. vol. II. 244. Ep. CCCCLXIII. Quamvis autem praefatus abbas et discretionis suae et religionis intuitu nec non et obsequii, in quo illis frequens deservit, in curia plurimum possit. (Vergl. dagegen B. et R. Ep. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 268—273.)

2) Ibid. 243. — et quomodo ad instantiam quorundam Cardinalium quasi ad placandam Regis indignationem districtiores vobis literae pro benedicendo abbate sancti Augustini directae sint etc. 244. Nec est, ut mihi videtur, quod de urgenti Domini papae mandato circa benedicendum sancti Augustini abbatem supra modum conqueri debeatis; maxime cum adjectum sit, sicut accepi, quod si illi ulterius benedicere cessaveritis, ipse ei ad se venienti benedicturus sit.

3) Th. Epp. ed. Giles. vol. I. 213. Ep. LXXXIX. (Ueber deren chronologische Einreihung s. Kritische Beweisführungen N. 10 b.) Praecipiat quoque nihilominus atque constituat, ut, remota similiter omni appellatione, abbas S. Augustini nobis professionem faciat et in ecclesia nostra vel alibi benedictionem pastoralem de manu nostra recipiat.

4) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. I. 191. Postmodo — — — operam.

5) Ep. Alex. Th. Epp. vol. II. 109. Ep. CCXCII.

dem Staate, den weltlichen Baronen gegenüber die Rechte des Erzstifts wieder zu entschränken fortgefahren.

Das Schloß Tunebridge nebst Umgebung gehörte, wie Thomas behauptete, ursprünglich der Kirche zu Canterbury. Dermalen aber befand es sich im Besitz des Roger, Grafen von Clara. Bereits für den 22. Juli (1163) war daher derselbe in die Westminsterabtei berufen, dem Erzbischof die Huldigung zu leisten. Allein der Graf, einer Frau vermählt, welche als die erste Schönheit Englands glänzte und zu ihren Verehrern den König selbst zählte, antwortete ablehnend, damit würde er ja jene Zugehörigkeit anerkennen, die er doch läugnen müsse. Die Besitzung sei wegen des wirklichen Ritterdienstes, zu dem sie verpflichte, vielmehr als Laienlehen denn als Kirchenlehen zu betrachten[1]). — Andererseits hatte der Erzbischof die Kirche von Eynesford einem Cleriker, Namens Laurentius verliehen. Allein William, der Herr dieser Stadt, hatte sich dieser Verleihung widersetzt, sich Gewaltthätigkeiten gegen die Leute jenes erlaubt. Da sprach der Erzürnte die Excommunication[2]) über ihn aus. Gleichzeitig forderte er von William de Ros das Lehen zurück[3]).

Dies Verfahren gegen diese angesehenen Großen seines Reiches mißfiel dem Könige in hohem Grade. Er schrieb sofort an ihn, als einen Untergebenen, er solle William wieder lossprechen von jener Strafe. Thomas antwortete kühl und kurz, dem Könige stehe es nicht zu, darüber etwas vorzuschreiben, ob Jemand losgesprochen oder excommunicirt werden solle. Dieser behauptete dagegen, William sei sein, — ein königlicher Lehnsträger; daher dürfe[4]) nur mit seiner Bewilligung die Strafe der Excommunication über jenen verhängt werden. Dieser ersten Behauptung seines königlichen Ansehens gab Thomas damals noch nach: er nahm die Excommunication zurück.

Aber der Bruch zwischen beiden kündigte sich von Neuem an und die Stimmung gegenseitiger Erbitterung ward nur noch gesteigert durch die weiteren Ansprüche, die Thomas machte in Bezug auf die geistliche Jurisdiction. Hatte er bei dem ersteren

---

1) Roger. de Pontin. Vitt. 116. Edw. Grim 23. 24. Namentlich Radulf. de Diceto 536.
2) Wilelm. Steph. Vitt. 208. 209.
3) Herbert. de Boseham. vol. I. 85. Gervas. 1384.
4) Wilelm. Steph. 209.

Punct Wiederherstellung des ursprünglich kirchlichen Eigenthums erstrebt, so kämpfte er bei diesem zweiten sogar nur für die Erhaltung der bisher geltenden Rechte, aber freilich in so scharfer Weise, daß er sie selbst zu erweitern schien.

Ein Geistlicher ward eines Ehebruches wegen angeklagt, den er in Worcestershire[1]) verübt hatte. Er sollte die Tochter eines rechtschaffenen Mannes in dortiger Gegend geschändet, den Vater des Mädchens selbst ermordet haben. Diesen Verbrecher wollte der König vor einen bürgerlichen Gerichtshof gestellt wissen. Der Erzbischof widersetzte sich dieser Zumuthung. Eben so nahm er einen andern Geistlichen gegen den König in Schutz, ob er gleich des gemeinsten Diebstahls sich schuldig gemacht. Man hatte ihn angeklagt, er habe aus der Kirche des Erzbischofs selbst zu London[2]) einen silbernen Becher entwandt. Der König verlangte, der Schuldige sollte sofort den bürgerlichen Gerichten übergeben werden. Der Erzbischof aber ließ in der Weise der geistlichen Jurisdiction über ihn richten, ihn seines Amtes entsetzen, und, um wenigstens durch die Härte der Strafe dem Könige zu Willen zu sein, ihn noch brennen.

Ein gewisser Canonicus[3]) in Lincoln[4]) mit Namen Philipp de Brois war vorlängst, der Ermordung eines Ritters verdächtig, von dem bischöflichen Gerichte angeklagt und freigesprochen worden. Nichtsdestoweniger ward in dieser Zeit von einem der fahrenden Ritter[5]) des Königs ihm von Neuem der Proceß gemacht. Darüber entstand ein heftiger Wortwechsel. Philipp be-

---

1) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 215. in Wircestriae (leg. Worcestriae) territorio.

2) Ibid. — qui in ecclesia ipsius Archiepiscopi, quae in Londonia est et dicitur ecclesia beatae Mariae in Foro furatus est calicem argenteum.

3) Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 114. Wilelm. Steph. ibid. 214. Herbert. de Boseham. Opp. vol. I. 101. — Ed. Grim ibid. vol. I. 22 contra clericum Philippum de Broii. Guernes de Pont St. Maxence. Schriften der Berliner Akademie der Wissenschaften 1844. Hist. phil. Kl. 65. v. 20. sqq. Morris 91.

4) Herbert. de Boseham. l. l. Radulf. de Diceto 537 canonicus de Bedeford.

5) Wilelm. Steph. l. l. Item erant Regis justitiarii itinerantes aliquando apud Dunstapulam (Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. III. 322. Polyc. lib. V. cap. XV. Quae vero de praesidibus aliisque judicibus dicta sunt, debent et apud proconsules, quos nostrates vulgariter dicunt *Justitias esse errantes*, obtinere. Petri Blesens. Opp. ed. Giles. vol. I. 297. Ep. XCV. Ipsos enim justitiarios, quos vulgariter errantes vel itinerantes dicimus, dum errata hominum diligenter explorant, frequenter errare contingit). Roger. de Pontin. l. l. — quem Rex — — judicem constituerat. Edw. Grim l. l. Rursum vero minister Regis etc.

genügte sich nicht, durch Berufung auf seine Freisprechung zu protestiren. In frechem Trotze auf seine Exemtion als Geistlicher erlaubte er sich Schmähungen gegen die königlichen Gerichte überhaupt.

Als nun Simon darauf nach London kam[1]), berichtete er darüber an Heinrich. Dieser gerieth darüber in den heftigsten Aufruhr. „Bei den Augen Gottes, schwur er, das Dir Gesagte soll so angesehen werden als wäre es mir gesagt." Und sofort gab er Befehl, den Majestätsverbrecher gerichtlich zu belangen. Allein Thomas, der gerade anwesend war, erklärte abweisend: „Niemals wird das geschehen. Laien können nicht über Priester richten. Aber wahrlich, was jener oder ein anderer Cleriker verbrochen hat, das soll er büßen vor dem geistlichen Gerichte[2])." Ob dieser Rede erglühete freilich auf's Neue der Zorn des Fürsten. Dennoch ließ er in diesem Falle seinen Feind zunächst gewähren. Auf seinen Befehl erschienen an dem festgesetzten Termin in Canterbury einige Bischöfe und Große des Reiches, den Canonicus auf's Neue des früher ihm zur Last gelegten Verbrechens wegen anzuklagen. Allein auf ihre Vorstellung erfolgte die Antwort, daß das bereits gefällte Urtheil nicht retractirt werden könne. Um so dringlicher brachten sie darauf die Injurienklage vor, zumal Philipp dies Vergehen nicht läugnen konnte. Und in der That ward er verurtheilt. Auf zwei Jahr sollte er seine Präbende den Händen des Königs übergeben und diesem unbenommen sein, über seine Einkünfte nach Wunsch zu verfügen; er selbst in Gegenwart des Beleidigten nackt ausgezogen und zur Satisfaction ihm überwiesen werden[3]).

Aber selbst diese außerordentliche strenge Ahndung konnte Heinrich nicht beschwichtigen. Er kämpfte lange mit der Frage, ob er in diesem einzelnen Falle seine königliche Auctorität mit Gewalt aufrecht erhalten oder in rechtlicher Weise vor dem Clerus die Verzichtleistung auf die bisherige Exemtion erwirken sollte. — Endlich entschied er sich für das Letztere. Er berief auf den 1. October (1163) die Bischöfe seines Königreiches in die Westminsterabtei in London[4]).

---

1) Roger. de Pontin. l. l.
2) Roger. de Pontin. l. l. 114. 115.
3) Ibid. — ipse vero ante militem nudum se secundum morem patriae satisfacturus offerret.
4) Das Datum nur in der Summa causae inter Regem et Thomam. Vitt. ed. Giles. vol. II. 251. N. XV. Henricus — — venit Londoniam *Ca-*

Dies war der Moment, wo das, was meist noch verhaltener Groll gewesen, offen hervorbrach, wo die erbitterte Stimmung, die den König, wie den Erzbischof gleich sehr durchdrungen, bestimmt sich äußerte: die so entstandene Feindschaft bezeichnet den Beginn des eigentlichen Streites.

Dessen Bedeutung ist in verschiedener Weise aufgefaßt; diese Verschiedenheit begründet in der eigenthümlichen Beurtheilung des allgemeinen Zusammenhanges geistiger Richtungen, in welchen er verflochten ist.

Man hat deren eigentlichen Gehalt erschöpft geglaubt in den Gegensätzen der politisch-nationalen Verhältnisse, in der Differenz des Lebens und der Stimmung der aus den angelsächsischen Eingeborenen und den Normannen gemischten Bevölkerung Englands. Von einer berühmten Auctorität ist in eigenthümlich geistreicher Weise der Kampf Thomas Becket's mit König Heinrich II. als der Ausbruch der lang verhaltenen altsächsischen Opposition gegen die drückende Uebermacht der Normannenherrschaft dargestellt worden[1]). — Thomas erscheint somit als Sachse, seine kirchliche Tendenz als eine untergeordnete; der Drang nach politischer Freiheit, durch das Bewußtsein der Stammesverschiedenheit eigenthümlich erregt und gesteigert, wird als die treibende Kraft aufgefaßt, die nur in zufälliger Weise in jener hierarchischen Opposition sich geäußert. Doch diese Zufälligkeit gewinnt dann insofern wieder eine außerordentliche Bedeutung, als jenes Wirken für die Freiheit der Kirche dem Versuche, die ganze Kraft eines gewaltsam unterdrückten nationalen Lebens gegen den Despotismus der Königsherrschaft zu kehren, einen besondern Glanz verleiht. Allein diese Ansicht ist, wie schon von einer andern Seite[2]) nachgewiesen, eher eine Phantasie als eine Hypothese zu nennen, da sie in keiner Beziehung eine geschichtliche Unterlage hat. Ueber den angelsächsischen Ursprung des Thomas ist in den Quellenschriftstellern nichts bemerkt, viel-

---

lend. Octobris anno verbi incarnati MCLXIII etc. — Herbert. de Boscham Opp. vol. I. 102 — archipraesulem et — pontifices et *reliquum regni clerum* Lundoniae apud Westmunstier celebriter convocat. Gervas 1384. Anonym. Lambeth. Vitt. vol. II. 88. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles. vol. I. 271. Ep. CXCIV. Quid meminisse opus est, quae sunt acta Londoniis?

1) Aug. *Thierry*, Histoire de la conquête de l'Angleterre par les Normands. tom. II. p. 376—481. Vergl. die beurtheilenden Aeußerungen von Willmanns in W. Adolph Schmidt, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. Erster Band. S. 182.

2) S. Willmanns a. a. O.

mehr seine normännische Abstammung den zusammenstimmenden Nachrichten nach nicht zu bezweifeln. Und auch sonst in dem weiteren Verlauf seiner Wirksamkeit zeigt sich an keinem Punkte, daß er gerade ein so tiefes nationales Selbstgefühl in sich trug, dieses Wurzel seines Handelns war. Vielmehr alle natürlichen Verhältnisse, darein er gestellt war, erscheinen in seinem Leben als Stoff, den er zu gestalten hat. Die geistige Willenskraft, die verständige Politik, die scharfsinnige Berechnung ist es, was ihn bestimmt. Wir finden nirgends eine Spur davon, daß die aus angelsächsischen und normannischen Elementen gemischte Bevölkerung sich so entschieden in dem Bewußtsein ursprünglicher Eigenthümlichkeit gefaßt habe; daß namentlich die Angelsachsen auch späterhin so sehr von dem bittern Gefühle der Unterdrückung erfüllt waren, — der anfängliche Gegensatz überhaupt sich erhalten. Auch wäre es seltsam, wenn dieser, der doch rein volksthümlich, in einem kirchlichen Streite hervorgetreten, — so ganz in diesen aufgegangen wäre, daß erst durch eine Hypothese Mittel und Zweck zu ermitteln und zu unterscheiden wären.

Vielmehr dieser kirchliche Streit wird jedenfalls unbefangener aufzufassen sein: wenigstens auf der einen Seite ist es die Kirche selbst, welche das eine Glied des feindlichen Gegensatzes bildet. Es sind rechtliche Bestimmungen, um die es sich handelt, einerseits Forderungen des Kirchenregiments, — canonische Satzungen, deren Anerkennung von der entgegengesetzten Partei erwirkt werden soll. So scheint es fast, als wenn der Kampf des Thomas Becket mit dem Könige ein Kampf war des n a t i o n a l e n Rechtes des anglonormannischen Staates gegen die dasselbe in seiner Quelle angreifende Einführung des canonischen Rechtes[1]. — Allerdings dem geschichtlichen Ausgangspunkte nach ist er das scheinbar; und setzen wir an die Stelle des ersteren Begriffs den des Fürstenrechts, auch in der That. Thomas will, wie wir wissen, die Canones der römischen Kirche, die seit der Normannenherrschaft meist in England verdächtigt und nur unter Modificationen zur Ausführung gekommen, zur unbedingt sicheren Herrschaft bringen. Sie sollen gelten als Emanationen der mit der apostolischen Machtfülle ausgerüsteten Kirche, dem göttlichen Gesetze gleich; nicht eine höhere Genehmigung sich erst noch zu suchen haben, vielmehr lediglich

1) Willmanns a. a. O. 184.

auf sich selbst stehen, alles in dem Volksleben, Priester, wie Laien in gleicher Weise regelnd. So wenigstens lauteten die Klagen auf Seiten der Königlichen. Man erinnerte Heinrich, das verwegene Vorgehen nicht länger zu dulden. Jene römischen Ordnungen würden noch die Privilegien seiner heimischen Krone verschlingen, das nationale Recht auflösen, die englische Monarchie umsetzen in einen Priesterstaat[1]. — Und gerade umgekehrt seufzte der Erzbischof über die frevle Beugung des göttlichen Rechts[2]) und warnte wiederholt, die ewigen Statute nicht durch die irdischen zu brechen.

Das Juridische in dieser Fehde ist demnach unzweifelhaft[3]). In der ganzen Reihe der Verhandlungen, auch der späteren, ist es erkennbar. Längst in dem canonischen Rechte geschult, ist jener selbst auch während des Exils noch mit demselben beschäftigt geblieben; mit der ganzen Zähigkeit seiner Natur hat er stets an dem Wortlaut der einzelnen Formel festgehalten. Die normannische Krone dagegen war von dem ersten Jahre der Eroberung an mißtrauisch dagegen gewesen. Und die gleiche instinctmäßige Abneigung kehrte sie auch gegen das mit dem kirchlichen verbündete bürgerliche römische Recht.

Schon Stephan von Blois hatte darin ein antinationales Element gewittert. Als Erzbischof Theobald, der sei es auf seiner ersten (1139) sei es auf der zweiten (1142) Reise nach Italien den Magister Vacarius kennen gelernt[4]), denselben aufgefordert hatte nach England überzusiedeln, war der König dessen Wirksamkeit bald hemmend entgegengetreten. Allerdings hatte jene Einladung einen besonderen Anlaß gehabt. Es galt, den Bischof Heinrich von Winchester im Wege Rechtens zu belangen, um ihm die Würde eines apostolischen Legaten als unvereinbar mit den Privilegien des

1) Kritische Beweisführungen N. 11. f.

2) Th. Epp. ed. Giles. vol. I. Ep. I. Roger. de Pontin. Vitt. ed. Giles. vol. I. 116. Ecclesia sancta — — consuetudines vitae et disciplinae Christianae in eorundem patrum canonibus et decretis plenissime habet expressas etc. Wilelm. Steph. ibid. 210.

3) Vergl. noch die Erzählung in der Epistola Episcop. appellantium. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles. vol. II. 191. 192. Ep. CCCCXXXVII.

4) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. IV. 357. Polycratic. lib. VIII. cap. XXII. Robert. de Monte ad a. 1149. Pertz VIII. 498. (Bouquet XIII. 481). Gervas. Act. Pontif. Cant. 1665. Chronic. Norm. Du Chesne, Normann. hist. antiq. 983. von Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. Zweite Ausgabe. Bd. IV. 411—443. Wenck, Magister Vacarius primus juris Romani in Anglia professor. Lipsiae 1820. Philipps, Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Th. I. 256. Brischar a. a. O. Th. 48. S. 136 Anmk.

Erzstifts Canterbury abzustreiten. Aber die ganze Controverse, die zu Processen und Appellationen aller Art führte, diente überhaupt dazu, der römischen Jurisprudenz in England einen bis dahin unerhörten Aufschwung zu geben. Und eben das reizte den Argwohn des Usurpators, der davon eine Entschränkung des volksthümlichen Bewußtseins und von dem regen Verkehr mit Rom einen so festen Anschluß der Landeskirche an diese höchste Auctorität der katholischen Christenheit fürchtete, wie er gegen die Grundsätze selbst dieses nicht kronberechtigten Sprößlings der Dynastie war. Als der genannte Jurist seit dem Jahre 1149 in Oxford das römische Recht zu lehren begann[1]), erließ er ein Verbot und befahl zugleich die Auslieferung aller civilistischen Handschriften, ohne jedoch, wie Johannes von Salisbury bemerkt, diese neue wissenschaftliche Richtung unterdrücken zu können.

Daß er zugleich eine Beseitigung des Studiums auch des canonischen Rechts beabsichtigt, kann überdies nicht ausgemacht werden. In jedem Falle ist ein derartiges Prohibitorium erfolglos geblieben. Jenes wurde in Folge der sich mehrenden Abschriften des Decrets Gratians namentlich in den Kreisen der Umgebung des Erzbischofs Theobald auch ferner eifrig studirt und wirkte naturgemäß dazu, den Gedanken für Hebung der auch practischen Bedeutung der kirchlichen Canones zu schärfen. Thomas Becket war es, der auf Grund jener umfassenderen Sammlung der kirchlichen Rechtsquellen denselben im Sinne einer Reformation auszuführen beschloß[2]). Indem dagegen Heinrich diesem Unternehmen die althergebrachten Prärogativen der Krone zugleich als unveräußerliche Statute des englischen Staates entgegenstellt, ist damit die erste Verwickelung des Kampfes gegeben.

Aber sollte derselbe in der That in diesem Antagonismus zweier Rechtssysteme sich erschöpfen? —

Allerdings die beiden Feinde gehen ein jeder von dem seinigen aus und kommen auch wiederholt darauf zurück. Heinrich hat immerdar, auch in den spätern Verhandlungen, die „althergebrachten Gewohnheiten", die er dann in den Constitutionen von Clarendon

1) Nach Petersen, Joann. Saresb. Enthetic. de dogmate philosophorum Hamb. 1843 p. 75 seit 1143.

2) S. Kritische Beweisführungen N. 11. f. und Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles. vol. I. 210. Dominus vero Cantuariensis sacris canonibus consentiens. Ibid. 212. Et ego quidem — affirmo non esse nobis tutum a forma illa recedere, quam a sanctis patribus nostris accepimus.

verbriefte, als die unabänderliche Bedingung bezeichnet, die erfüllt werden müsse, solle es zu einer Versöhnung kommen; Thomas alle Concordienformeln durch Clauseln, welche seine priesterlichen Rechte vorbehielten, zu beschränken gesucht. Die königliche Partei hat weiter den ganzen Kirchenstreit durch den Nachweis zu erklären gesucht, daß man über Annahme oder Nichtannahme jener uneins gewesen[1]). Und der Märtyrer von Canterbury selbst ist es, welcher wiederholentlich betheuert, nimmer wäre es zu dieser auch die Curie beunruhigenden Fehde gekommen, hätte er sich der ersten Zumuthung des Königs gefügt[2]). Ohne Zweifel also sind jene doppelt gearteten Satzungen die Mittel, mit denen man streitet; und so gewiß von den Streitenden die Waffen, mit denen sie höhere Güter vertheidigen, selber zu vertheidigen sind, so gewiß gilt das auch von den Rechten. Aber jene Güter sind sie nicht.

Heinrich bezeichnet die „Gewohnheiten" als althergebrachte nationale; aber nicht in dieser Beziehung, sondern als Attribute oder vielmehr Ausflüsse seiner königlichen Auctorität haben sie für ihn die höchste Bedeutung. Letztlich sind es nicht historisch überlieferte Privilegien, die er sich nicht verkümmern lassen will; sondern weil dies Historische mit den persönlichen Ansprüchen seines Absolutismus zusammenstimmt, soll es gelten.

Auf der anderen Seite rühmt sich freilich Thomas der heiligen Prärogativen seines Erzstifts. Er schiebt die Canones als Positionen vor, die Satzungen des weltlichen Königsrechts damit zu brechen. Aber der starre Buchstabe der juridischen Formel, an sich eine todte Ueberlieferung, mußte doch durch die lebendige Macht erst befruchtet und angespannt werden, welche ihn geschrieben. Derselbe gehört ihr zu; aber sie selbst geht nicht darin auf. Jene Statute sind Kriterien, an denen sie erkannt wird; aber sie erschöpfen nicht ihr Sein. Indem der Märtyrer von Canterbury die Canones zur wirkungskräftigen Geltung zu bringen sich bemüht, will er die „geistliche Gewalt" der Kirche in ihrer ganzen Schwungkraft entfesseln. — Den Ringkampf zwischen ihr und der weltlichen Fürstenmacht stellt die englische Kirchenfehde dar.

---

1) Ep. episcoporum appell. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles. vol. II. 191. 192. Ep. CCCCXXXVII. Hinc — — — propalatae.

2) Th. Epp. ed. Giles. vol. I. 99. Ep. XXXIII. Nec esset — — — subscribere. Ibid. vol. I. 24. Ep. VII. Hoc certum habeat vestra serenitas, quia si voluissemus a principio pravis consuetudinibus adquiescere, non esset alicujus cardinalis, immo nec hominis alicujus necessarius interventus.

Aber freilich nicht diese abstracten Größen, die in ihrem Widerstreit das ganze Mittelalter bewegen; jene die ganze Fülle ihrer Eigenthümlichkeit entfaltenden Persönlichkeiten sind in derselben aneinander gerathen. An all' den Wirren, welche in den folgenden sieben Jahren England aufrühren, sind nicht blos hier und da persönliche Beziehungen erkennbar; wie das Feindschaftsverhältniß zwischen dem König und dem Erzbischof dieselben eingeleitet, so erhält es dieselben auch. Aber indem diese einzelnen Menschen es sind, die, ganz durchwirkt von dem Dualismus jener geistigen Mächte, einander bewältigen möchten, sind es diese selbst, die in Conflict gerathen. Man sollte meinen, sie seien dort nur in Fleisch und Blut gekleidet. Und doch ist es die geniale Kraft jener Individuen, die in ihrer höchsten Anspannung die Kirche von ganz England mit den Wehen einer allgemeinen Krisis durchzuckt. Indem das normannische Königthum und das hierarchische Priesterthum ein jedes seine Ansprüche zu vollenden sich sehnt, ziehen sie allerdings durch die lebendig erregten Sympathien umfassende Massen an. Aber der Clerus tritt doch nicht ausschließlich auf die Seite des Erzbischofs. Im Gegentheil in zwei, noch dazu an Stärke höchst ungleiche Gruppen auseinandergerissen, bekriegt er mit der ganzen Leidenschaft der Parteiung bald sich selbst.

Doch scheinbar ist er zunächst noch um seinen natürlichen Vertreter geschaart, der bereits klagend an allerhöchster Stelle seine Stimme über die offenbare Verletzung selbst des Privilegiums der Exemtion erhoben.

Vielleicht wenige Tage vor dem Datum, an welchem die Westminsterversammlung berufen, hatte er einen Brief[1]) nach Sens durch seinen getreuen Magister Heinrich geschickt, die Lage der Dinge zu schildern. Von Tage zu Tage, berichtet er, steigere sich die Bosheit, mehren sich die Versuche der Unterdrückung der Kirche, — würden die Stürme furchtbarer, welche das Schifflein Christi umkreisten. — In England versuche man eben der Kirche zu entreißen, was ihr Christus durch sein Blut erworben. An deren Eigenthum vergreife sich der weltliche Arm ohne Scheu. — Die Satzungen der Väter, die heiligen Canones, hier selbst dem Namen nach verhaßt, vermöchten dem Clerus keinerlei Schutz zu gewähren.

1) Th. Epp. ed. Giles. vol. I. l. 2. Ep. I. Kritische Beweisführungen N. II. g.

Geschähe doch das bis dahin Unerhörte, daß die Priester Gottes dem Tribunal des Königs überliefert und von demselben gerichtet würden[1]). — Ein Mehreres zu schreiben, wäre zu gewagt. Das Briefgeheimniß wird ja nicht heilig gehalten; selbst das vertraulichste Wort verrathen und dem Hofe berichtet[2]). Darum wäre Thomas am liebsten selbst gekommen. Da das nicht zu ermöglichen gewesen, muß der Ueberbringer seine Stelle vertreten. Glücklicherweise darf derselbe das Vertrauen beanspruchen in einem Grade, wie es der Papst dem Petenten selbst gewähren würde.

Als dieser durch seine Antwort[3]) vom 26. October zu beruhigen suchte, war es längst zu dem ersten ernsten Conflict in England gekommen, dessen tiefgreifende Folgen der Briefsteller nicht geahnt zu haben scheint.

Nur ein Punct war es zunächst, den König Heinrich auf der von ihm berufenen Versammlung zur Sprache gebracht. Er forderte von dem Clerus selbst nicht sowohl eine Verzichtleistung auf die bisherige Exemtion von der königlichen Gerichtsbarkeit als die Anerkennung, daß dieselbe in gewissen Fällen eine Grenze haben müsse[4]). Allerdings er soll schon bei Befürwortung dieser Vorlage erklärt haben, daß dieses Privilegium eine Neuerung sei, die man zur Zeit seines Großvaters nicht gekannt[5]). Indessen wußte er durch Gründe zu wirken, welche das sittliche Bewußtsein aller Anwesenden für ihn stimmen zu müssen schienen.

Die entsetzliche Depravation gerade des Standes, welcher nur zu gern als der Gotte geheiligte sich bezeichnete, war vor aller

---

1) Th. Epp. ed. Giles. vol. I. l. 2. Ep. I. — nec clericis quidem patrocinari valeant modo, qui ab hac jurisdictione hucusque speciali privilegio fuerunt exemti. — cf. ibid. 53. Ep. XIX. — et plane videbitis, quomodo antequam proclamaremus, — omnia judicia tam ecclesiastica quam mundana traxerit ad examen curiae suae etc. Roger. de Pontin. Vitt. ed. Giles. vol. I. 113 — jamque ipso praecipiente et constituente sicut populus sic sacerdotes et clerici indifferenter ad saecularia judicia trahebantur.

2) Ibid. vol. I. 2. Loquimur vobis sicut patri et domino: et quod dicimus, summo silentio petimus occultari. Nihil enim nobis tutum est, quum omnia fere referantur ad Regem, quae nobis in conclavi vel in aurem referuntur.

3) Ep. Alex. ibid. vol. II. 4. Ep. CC. Am Schlusse: Ad haec fraternitati tuae praecipiendo mandamus, quatenus te in Cantuariensem ecclesiam recipias et paucis quidem retentis admodum necessariis ad minus quam poteris per terram illam discurras. Illud autem specialiter suggerimus tuae providentiae, ut nullius timoris vel adversitatis obtentu, quae tibi possit accidere, juri et dignitati ecclesiae tuae abrenunciare cogaris.

4) Anonym. Lambeth. Vitt. vol. I. 88. 89.

5) Ibid.

Augen[1]). Schon unter Stephans Regierung hatte er jenen scheußlichen Contrast zwischen Bestimmung und Leben dargestellt, der die Auctorität der Kirche auf das Bedenklichste erschüttern mußte. Man erzählte sich, daß Erzbischof Wilhelm von York von seinem eigenen Archidiaconus Osbert bei der Abendmahlsfeier durch Gift aus dem Wege geräumt. In des Regenten und seiner Großen Gegenwart deshalb von einem seiner Mitcleriker angeklagt, hatte er sich geweigert, vor dem königlichen Gerichte Rede zu stehen. Jener, der das um des Ungeheuerlichen gerade dieses Verbrechens willen unter dem Widerspruch des Clerus verlangt, war darüber gestorben. Und der dermalige König hatte freilich nach langem Sträuben die Entscheidung dem geistlichen Forum endlich überlassen[2]). Aber seit dem Jahre 1155 waren nach der Angabe seiner Behörden über hundert Mordthaten lediglich von Clerikern[3]) verübt. Ja sie schienen gerade deshalb privilegirt, um um so schamloser der Sünde fröhnen zu können. Die statistischen Urkunden ließen darüber keinen Zweifel, daß bei Vergleichung des Sittlichkeitszustandes der Cleriker und der Laien[4]) eine ungeheure Majorität von Verbrechen auf Seiten jener sich ergebe, die doch die unverhältnißmäßige Minorität bildeten. Schon die Sorge für Hebung des kirchlichen Lebens mußte daher den Gedanken an eine Reform anregen. Sie schien am zweckmäßigsten erreicht zu werden durch Beschränkung jenes Privilegiums, welches statt zur Handhabung einer strengeren Justiz zu führen, vielmehr eine bedenkliche Erschlaffung derselben zur Folge

---

1) Anonym. Lambeth. Vitt. l. l. Wilelm. Cantuar ibid. vol. II. 12. — Joann. Saresb. Opp. vol. II. 199. 200. Gloriatus est etiam sub jurisjurandi religione asserens, quod — — non est clerus, qui tanto honore polleat, quanto praediti sunt in terra sua, quum tamen clerici immundissimi et atrocissimi sint, utpote qui ex maxima parte sacrilegi, adulteri, praedones, fures, raptores virginum, incendiarii et homicidae.

2) Joann. Saresb. Opp. vol. I. 170. 171. Ep. CXXII.

3) Guilelm. Neubrig. Hist. Angl. lib. II. cap. XVI. (ed. Hearne t. I. 158) Denique ipso audiente declaratum dicitur plus quam centum homicidia infra fines Angliae a clericis sub regno ejus commissa. Vergl. über den Vorfall in Scarborough Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 213. 214.

4) Joann. Bromton. Twysden et Selden 1058. Regi enim circa curam regni satagenti et malefactores omnes sine delectu exterminari jubenti a suis judicibus intimatum est, quod furta, rapinae et homicidia saepius a clericis committebantur, ad quos vigor laicae jurisdictionis non possit extendi. — Edw. Grim Vitt. ed. Giles. vol. I. 35. — auctoritate namque sua protegit homicidas, tuetur fures et sacrilegos et ad se refugientes suscipit inimicos justitiae, pacem praestans his, qui regni pacem confundunt. Et quidem juste clericos insequimur, *quibus in omni* scelere nequiores vix quisquam inveniet. Anonym. Lambeth. l. l.

gehabt. Das Verbrechen eines Geistlichen schien noch unerbittlicher geahndet werden zu müssen als das eines Laien[1]). „Wer aber weiß nicht, rief der König aus, daß die bisher mit Einleitung des gerichtlichen Verfahrens beauftragten Archidiaconen mehr durch das Gold als durch die Ehrfurcht vor dem Gesetze sich haben bestimmen lassen[2])".

Und sofort beantragte er ein Doppeltes. Im Allgemeinen sollten von nun an die Archidiaconen nur in Gemeinschaft mit seinen Officialen über angeklagte Cleriker zu Gericht sitzen[3]); im Fall jedoch diese eines groben Verbrechens sich schuldig gemacht, dabei ertappt oder überführt worden, in Gegenwart seiner Officialen des geistlichen Dienstes entlassen und der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung überwiesen werden[4]). Schienen doch die, welche sich also entwürdigt, selbst die Grenze durchbrochen zu haben, welche den Gotte geheiligten Stand von den übrigen zu scheiden die Bestimmung habe.

Der Antrag, gerade durch diese Motivirung gestützt, schien annehmbar genug. Von Beschränkung der Freiheit der Kirche, von erweiterten Ansprüchen, welche die Auctorität des Königs erhebe, war nicht ausdrücklich die Rede gewesen. Der Letztere betheuerte vielmehr, daß die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit eine Aenderung in dieser Hinsicht gebieterisch erheische[5]). Aber in der That sind doch seine eigenthümlichen politischen Intentionen schon in dieser Vorlage unverkennbar. Allerdings er wollte die immer noch andauernde sittliche Dissolution durch strenge, unparteiische Rechtspflege in die Schranken des Gesetzes eindämmen, und wenn er das für seinen Beruf erklärte, so war das nicht Vorwand, sondern die

---

1) Cf. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. I. 95. Ep. LXXII. Quoties personae ecclesiasticae omni jure contempto ecclesiasticas impugnant sanctiones, eo quidem gravius puniendae sunt, quo ad sacrilegii crimen et scelus apostasiae quodammodo videntur accedere.

2) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 209. Primo enim — — exigant.

3) Ibid. Dixitque se velle, ne archidiaconi quemquam quantumcunque infamem super aliquo crimine conveniant praeter officialis sui conscientiam.

4) Ibid. Peto igitur et volo, ut tuo, D. C., et coepiscoporum tuorum consensu clerici in maleficiis comprehensi vel convicti vel confessi exautorentur illico et *mox curiae meae lictoribus tradantur*, ut, omni defensione ecclesiae destituti, corporaliter puniantur. — Herbert. de Boscham Opp. ed. Giles. vol. I. 102. 103. Cf. Ep. Episcop. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles. vol. I. 191. Ep. CCCCXXXVII.

5) Ibid. Vitt. vol. I. 209. Moxque ad aliud sermonem vertens, cogito, inquit, cogitationes pacis moveorque multum pro bono pacis, quae in regno meo clericorum malitia perturbatur, qui rapinas et furta perpetrant et homicidia plerumque.

aus voller Ueberzeugung fließende Ansicht von seinen Regentenpflichten. Aber das innerste Motiv zu diesem Vorschlag stammte doch aus seinen autokratischen Reformideen. Die Herstellung oder vielmehr die Vollendung der Monarchie, deren Krone er trug, konnte gerade diese einzelne Prärogative eines Standes nicht ertragen, welcher nach einem andern als dem allgemeinen nationalen Rechte, von einer andern als der königlichen Justiz gerichtet ward. So lange derselbe durch dieses Privilegium ausgezeichnet blieb, ward er noch nicht ausschließlich von dem Organismus des Staates umfaßt. Der Cleriker hatte dann wohl Beziehungen zum Staate, aber nicht allseitige Verpflichtungen; er konnte sich zwar als Engländer, aber nicht unbedingt als Unterthan der englischen Krone fühlen.

Man erwartet daher, daß der Erzbischof augenblicklich sich der Proposition widersetzen werde. Nichtsdestoweniger erklärte er, mit seinem Urtheil noch nicht fertig zu sein. Er forderte Bedenkzeit bis zum morgenden Tage. Und als ihm diese nicht gewährt ward, trat er sofort mit den versammelten Bischöfen zu einer Sitzung zusammen[1]).

Aber bei dieser Berathung fand er, statt sich stärken zu können im Genusse der bei den Standesgenossen schon erregten Sympathien, vielmehr die Elemente vor, welche später im wilden Aufruhr sich gegen ihn empören sollten. Es sind die, aus welchen der König die Partei erschaffen konnte[2]), welche den Oberhirten verläßt, um sich um jenen selbst zu schaaren. Sie war nicht in diesem Augenblick entstanden; schon bei der Erhebung des Erzbischofs begann sie sich zu sammeln. Aber wurde sie gleich seitdem von besonderen Motiven erregt; die kirchliche Stimmung, welche sie durchwirkt, war bereits seit den Anfängen der Normannenherrschaft in dem größern Theile des hohen Clerus die traditionelle gewesen. Dem Ursprunge nach nicht rein — denn ein entwürdigender Servilismus hat dabei wesentlich mit gewirkt — ist dieselbe doch die gegen die Ueberspannungen der Hierarchie berechtigte Reaction; ja die Ansicht, welche die also Gestimmten vertreten, von unvergleichlichem Wahrheitsgehalte. Durch die Gedanken, die in jener literärischen Fehde erörtert worden, welche die Investiturstreitigkeiten in Deutschland unter Heinrich IV. und V. begleitet, und die auch nach

1) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 210.
2) Kritische Beweisführungen N. 13. a.

Digitized by Google

England übergeleitet waren[1]), ward sie selbst gereinigt und in dem englischen Kirchenstreit in eigenthümlicher Weise gekräftigt. Es ist die Priesterschaft dieses Landes, welche sie in ihrem Angriffe gegen den Oberpriester als Waffe zu gebrauchen weiß. Niemand hat das wirksamer gethan als Gilbert Folioth.

Gerade das, was dem Thomas die Basis seiner Anschauungen ist, der principielle Gegensatz des Staates und der Kirche, wird von ihm geläugnet. Allerdings das Weltliche und Geistliche ist verschieden. Aber das Erstere ist keineswegs dem Staate, das Letztere nicht der Kirche durchaus gleichzuachten[2]). Die Majestät des staatlichen Königthums ist ja nicht lediglich profaner Natur; durch die Salbung wird sie selber eine auch geistlich geweihete[3]). Und die Kirche handelt allerdings mit geistlichen Dingen; hat ihre göttlichen Rechte. Aber nicht alles an ihr ist ausschließlich geistlichen Wesens, nicht alle ihre Ansprüche wurzeln im göttlichen Recht. Die Spiritualia, welche sie kraft des letzteren spendet, sind die Gnadenmittel, der von dem Herrn dazu berufene Stand ist der priesterliche. Jeder Priester, mit diesem geheimnißvollen Privilegium ausgestattet, steht in dieser Hinsicht höher als der König. Der Laie, und wäre er auch fürstlichen Standes, welcher sich an demselben vergreift, ist allerdings desselben Frevels schuldig, der an Usia bestraft ward[4]). Daneben sind der Kirche auch rein materielle Dinge z. B. der Zehnte durch die Auctorität ihres Stifters zugewiesen[5]). Das gilt aber nicht von allen dem, was ihre Ansiedelung in den irdischen Weltverhältnissen bedingt. Die Kirche hat ihren Grund und Boden, aber diese Kirchengüter sind nicht, wie der Erzbischof behauptet, das von dem Herrn selbst ihr angestiftete Eigenthum. Sie hat sie empfangen von Menschen, die sie ursprünglich besessen; weltliche Fürsten sind es gewesen, welche durch den menschlich[6]) juridischen

---

1) Hugo Floriacensis de regia dignitate et sacerdotali ad Henricum I. Regem Anglorum. Baluzii Miscellanea t. IV. 9.

2) Gilb. Fol Epp. Ed. Giles. vol. I. 275—278. Ep. CXCIV.

3) Cf. Hugo Fl. l. l. tom. IV. 9 — error inquam illorum, qui sacerdotalem dignitatem a regia dignitate temere secernentes ordinem a Deo dispositum evertunt. Putant enim, quod terreni regni dispositio non a Deo, sed ab hominibus sit ordinata sive disposita. Ibid. 14. cap. III.

4) Gilb. Fol. vol. I. 276. Cf. Hugo Fl. tom. IV. 53.

5) Ibid. vol. I. 277 — in his decimae numerantur oblationes et primitiae, quas segregando sibi sanctificavit Dominus et in usus sibi ministrantium aeterna lege sancivit.

6) Ibid. vol. I. 277 — *humano* vero jure multa possidet, quae sola sibi sunt hominum donatione concessa, non id praecipiente Domino vel legem super hoc statuente etc.; transtulerunt ad eam ampla sua patrimonia Reges etc.

Act der Schenkung oder des Vermächtnisses ihr dergleichen unter denjenigen Bedingungen zuerkannt haben, die sie für gut befunden[1]). Der Bischof, der nach den Regeln des Lehnssystems damit investirt wird, hat dieselben Lasten auf sich zu nehmen, zu denselben Dienstleistungen sich zu verpflichten, welche der weltliche Lehnsträger dem Oberlehnsherrn schuldet. Ist er gleich Priester, so hat er doch das übliche Homagium zu schwören, welches ihn in Treue und Gehorsam an diesen weltlichen Herrn bindet. Er wird durch diese Handlung seines Priesterthums nicht beraubt, aber durch dasselbe auch nicht von den irdischen Pflichtverhältnissen eximirt. Obwohl mit ausschließlich göttlichen Rechten betraut, ist er doch auch in den Nexus eines irdischen Rechtssystems gebannt. Die Kirchengewalt, die er im Ganzen auszuüben hat, ist eine doppelte[2]), aus Geistlichem und Weltlichem, Göttlichem und Menschlichem gemischte. Obwohl Priester, gilt er doch zugleich als Baron des Königreichs. Als solcher wohnt er den Sitzungen des königlichen Gerichtshofes bei und giebt, die schweren Criminalien abgerechnet, in allen Fällen seine Stimme ab. Gleicherweise muß er selbst von der aus der Gesammtheit der Lehnsträger berufenen Reichsversammlung sich richten lassen, sobald er citirt wird[3]). Wie vermöchte auch der Glaube an den göttlichen Ursprung sowohl der fürstlichen als der kirchlichen Gewalt aufzukommen, wenn sie nicht zur Harmonie gestimmt werden könnten? Und wie wäre dies möglich, wenn man nicht begriffe, daß die eine in dieser, die andere in jener Hinsicht der anderen untergeordnet wäre[4])? —

Ist die geistliche Gewalt nicht ohne ein Weltliches; die weltlich-fürstliche nicht ohne ein Geistliches, so kann auch der Stand der Geistlichen nicht geschändet werden, wenn Glieder desselben angeklagt vor dem Tribunal des „Gesalbten Gottes" erscheinen[5]). —

Man sieht, diese Theorie steht der des Erzbischofs an allen Puncten entgegen. Wurde sie eine Macht in der Landeshierarchie, so mußte diese in der That durch den Dualismus der Ansicht zerspalten werden. Es ist doch nicht blos die Rivalität und die knechtische Schmiegsamkeit an den König, welche die spätere Parteiung

1) Gilb. Fol. Epp. vol. I. 277. Est vero cuique liberum — — — recognoscant.
2) Ibid. Sic igitur ecclesiae geminata potestas est etc.
3) Ibid. vol. I. 278.
4) Ibid.
5) Ibid. vol. I. 275.

gespannt hat. Sie scheint auch von eigenthümlichen Motiven der Gesinnung bewegt zu werden.

Aber freilich in diesem Gespräche mit dem Erzbischof zeigte sie nur jenen zaghaften Servilismus gegen die Krone, der mit den Gefühlen der Pflicht gegen den Erzbischof noch ringt.

Auf ihr Befragen erklärten sich die Bischöfe, namentlich Gilbert von London[1]), mit großer Lebhaftigkeit für die ihm mitgetheilte Proposition[2]). Sei der eines schweren Verbrechens schuldige Cleriker degradirt und seines Dienstes entlassen, so habe er damit — meinten sie — die „geistliche" Strafe erlitten. Aus den geheiligtem Stande ausgestoßen, habe er nunmehr, selbst ein „Weltlicher" geworden, gleich allen anderen den Richterspruch des „weltlichen" Tribunals zu hören und die von diesem zuerkannte Strafe zu erleiden. Jenes Privilegium der eigenen Jurisdiction sei nur gegeben in der Voraussetzung einer würdigen Haltung. Je mehr der Cleriker durch ein Vergehen so grober Art diese Würde selbst verletze, um so härter müsse auch die Bestrafung sein. Um diese Ansicht gegen alle Einwürfe sicher zu stellen, beriefen sie sich auf die Bestimmungen über die Leviten im alten Testamente[3]).

Die Argumentation hatte die Gedanken des Königs mit solcher Evidenz wiederholt, daß ein Widerspruch nicht möglich schien. Thomas Becket hat denselben dennoch erhoben. Er kannte nur Ein System als ein göttliches, gleichen Werthes mit der christlichen Wahrheit selbst[4]). Und das allerdings ward angetastet, wenn auch nur das einzelne fragliche Moment zugestanden ward. Ausgerüstet mit jenem Scharfblicke der kirchlich-politischen Combination, welcher den einzelnen Fall stets im Zusammenhange der Consequenz betrachtet, mußte er das Verhängnißvolle dabei leicht entdecken.

---

1) S. die S. 340 Anmf. 2. aus Anonym. Lambeth. angeführte Stelle.

2) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 210. Episcopi dicebant secundum leges saeculi clericos exautoratos curiae tradendos et post poenam spiritualem corporaliter puniendos: quoniam quo digniores sunt privilegio, eo deteriores judicantur in delicto etc. Vergl. die spätere Erklärung der Bischöfe in ihrer Ep. ad Alex. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles. vol. II. 191. Ep. CCCCXXXVII. Qui quum pacem — — — — existat.

3) Ibid. Id ipsum — — — authenticis probabant exemplis, Levitas Veteris Testamenti proponentes in medium, quos reos forte flagitii lege prohibiti sequebatur mors corporis.

4) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles. vol. I. 105. Nec est ista lex, quam nunc dicimus, illa publica et communis, quae omnium pie in Christo viventium est, sed cum illa, non praeter illam privata quaedam et propria, propter istam edita professionem, clericos dico. Haec sunt sanctorum patrum constituta etc.

Auf der eigenthümlichen Scheidung des Kreises des geistlichen Standes von den anderen beruhete die Sicherheit bei Ausübung des Kirchenregiments; in dieser selbst wurzelte die Vollkraft der Hierarchie. Wie konnte diese in ihrer Gliederung die dem Herrn der Kirche geweihete, stets bewegliche Heerschaar sein, wenn sie einem doppelten Willen unterthan oder neben ihrer eigenen noch einer anderen Ordnung angehörig war? — Nur dauernd ausgesondert von allen dem, was das Mittelalter die Weltverhältnisse nannte, vermochte sie in Kraft der besonderen Heiligung zum Kampfe gegen sie sich immer gerüstet zu erhalten. Die Aufhebung der Exemtion aber machte jene künstlich hergestellten Grenzen unkenntlich und mußte sie allmählig in fließende verwandeln. Ward der Priester eines Verbrechens wegen, das er als Priester begangen, nicht nach jenem Rechte beurtheilt, das Thomas als ausschließliches Privilegium der Kirche, als ein göttliches zu bezeichnen liebte, so war der Gegensatz von Staat und Kirche in seinem Sinne nicht mehr zu halten. Allerdings die letztere sollte zuerst richten — meinte der König — gerade dadurch, daß sie den Verbrecher aus dem Kreise der Geweiheten entließe, und nur die also Entlassenen dem weltlichen Arm zur Strafe überlieferte[1]). Aber gerade in dieser Theilung der Strafgewalt sah der Erzbischof eine Beeinträchtigung der Kirche, welche, auch das Weltliche beherrschend, diese Execution sich vorbehalten müsse.

In diesem Sinne antwortete er, er finde, die Forderung des Clerus sei gegen die heiligen Canones und gegen die göttliche Ordnung. Denn jenes doppelte Gericht, welchem sich schuldige Geistliche zu stellen, widerspreche sich selbst[2]). Entweder sei das Urtheil des geistlichen Gerichts gerecht oder ungerecht. Wenn aber, — wie wohl anzunehmen — gerecht, so sei es ja ungerecht, den von dem einen Gerichte Verdammten von einem andern noch einmal verdammen zu lassen. Nur dann, wenn ein von dem bischöflichen Gerichte Bestrafter, aus dem geistlichen Stande ausgestoßen, ein neues Verbrechen begehe, könne er von einem weltlichen Tribunal gerichtet werden. Denn in diesem Falle sei er nicht mehr Geistlicher;

1) Edw. Grim Vitt. vol. I. 34.

2) Wilelm. Steph. 210. — Nec enim Deus judicat bis in ipsum. Quod enim, inquit, judicat ecclesia aut justum est, aut injustum; sed non dabis injustum, erit ergo justum. — Si ergo damnatur reus, cum exautoratur, non debet aliud judicium inchoari ad ejusdem condemnationem peccati. — Cf. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles. vol. I. 117.

Digitized by Google

vielmehr, in dieselbe Welt, aus der er ausgeschieden durch die Priesterweihe, wieder zurückversetzt, auch deren gemeinem Rechte unterstellt[1]). Eine Ansicht freilich, welche das Dogma von dem „unauslöschlichen Character" des Geweihten noch nicht kennt; aber die eigenthümliche Weihe und Freiheit des clerikalen Standes um so energischer gesichert wissen will.

Aber eben diese, für welche der Redner sich zu begeistern schien, war den Versammelten unverständlich. Sie entgegneten furchtsam und scheu, nach Art derer, welche sich stets in die Zeit zu schicken wissen[2]), der Verlust der kirchlichen Freiheit sei für das Wohl der Kirche selbst keineswegs gefährlich. Ja es gälte jetzt geradezu, den Verlust jener Freiheit zu ertragen, um sich selbst nicht zu verlieren. Man müsse thun, meinten sie, was der König verlange; dann würde man ohne Störung das Heiligthum der Kirche besitzen[3]).

Bei diesen Worten hielt sich der Erzbischof nicht mehr zurück. „Ich sehe, fuhr er die Bischöfe an, daß Ihr Euren feigen trägen Sinn mit dem Namen der Standhaftigkeit belegt; daß Ihr unter dem Vorwande einer unumgänglichen Dispensation die Freiheit der Braut Christi unterdrückt. Wer hat Euch so bezaubert, Ihr wahnsinnigen Priester? Was verbergt Ihr unter dem klüglich ersonnenen Namen der Rücksichtsnahme Eure Schändlichkeit?" —

„Was saget Ihr, daß der Ungunst der Zeit Vieles nachzugeben sei; dem stimme ich wohl bei, aber nicht darin, daß deswegen Sünde auf Sünde gehäuft werden müsse." „Gott ist mächtig, die Lage der Kirche zu verbessern, ohne daß ihr selber schlimmer werdet. Oder ist er nicht im Stande seiner Kirche aufzuhelfen, es sei

---

1) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles. vol. I. 106 — verumtamen si quis noster fuit exanctoratus et curiae traditus, deinde ex nova causa haec sustineat et dictante saeculari judice poenam corporalem subeat, aequum fore hoc et dignum non negamus et de coertione vel coercendo deinceps nostra nihil interest. Curiae enim traditus est regiae et saeculari jurisdictioni suppositus, curiae perpetuo serviturus. — — Et ideo si qua deinceps poena infligitur, jam non erit poena nostri tamquam alicujus de clero, sed erit poena vestri tamquam unius de populo.

2) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 211. Malitiae enim temporis hujus multa indulgenda sunt. Hoc enim dictum est propter schisma, quod tunc fuit in Romana ecclesia. Cf. Anonym. Lambeth. vol. II. 90. Ejusdem schismatis intuitu suaserat in initio Gilbertus tunc Londoniensis episcopus paulisper Regi cedendum, ut in apostatas et malefactores clericos durius aliquid ei liceret, sed ad contradicendum praevaluit sententia ceterorum.

3) Wilelm. Steph. ibid.

denn, daß ihre Lehrer freveln? — Ich glaube, Ihr habt Mitleid mit den Schwächen Christi und wollet ihn durch Eure menschlichen Gedanken unterstützen, seine Braut wieder aufzurichten. Wahrlich Gott versucht Euch! — Wenn denn sollen sich die Bischöfe der Gefahr aussetzen? Etwa in der Ruhe? nicht vielmehr in der Gefahr? — Ihr schämt Euch gewiß zu bekennen in der Ruhe. Also bleibt nichts Anderes übrig für den treuen Hirten als sich zu opfern. Das Verdienst, für die Freiheit der Kirche jetzt das Blut zu vergießen, ist nicht geringer als einst das derjenigen gewesen, welche sie mit ihrem Blute gegründet. Ich wenigstens betheuere bei dem Herrn, hinter jenem Vorbilde nicht zurückbleiben zu wollen, welches die heiligen Väter uns hinterlassen. — Wir dürfen Keinen dem Tode durch Theilnahme an einem Blutgerichte Preis geben[1]);" wie viel weniger die Kirche! —

Und in der That das schien nun plötzlich auch die Meinung der Versammelten. Die Hierarchie zeigte noch einmal ihre Cohäsionskraft. Die einander zugehörigen Elemente, eben noch im Begriff auseinander zu fahren, schlossen sich scheinbar wieder zusammen, und der Erzbischof, der die Sitzung geschlossen, konnte im Namen des hohen Clerus dem Könige erklären, daß die von ihm befürwortete Proposition vielmehr abzulehnen sei[2]).

Und der schien das kaum übel zu vermerken[3]). Während gar Mancher einen wilden Zornesausbruch befürchtete, sah man ihm vielmehr an, daß er auf die Antwort wenig Gewicht lege. Ja er schien die ganze Sache fallen lassen zu wollen. — Da überraschte er plötzlich mit einer neuen Frage.

Schon war es während des letzten Hin- und Herredens Abend[4]) geworden, als er auf „die von seinem Großvater ererbten Rechte und Gewohnheiten" (consuetudines avitae) zu sprechen kam[5]). Er gab den Versammelten anheim, sich auf diese unbedingt zu verpflichten[6]).

Der Name war, wie wir wissen, in der Rechtsgeschichte des

1) Wilelm. Steph. ibid. 211. 212.
2) Von Wilelm. Steph. ibid. 212 mittelbar berichtet. Vergl. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles. vol. I. 104—109.
3) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 109. — Rex nihil motus ad haec etc.
4) Gervas. 1384. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles. vol. I. 110. 111.
5) Kritische Beweisführungen N. 13. b.
6) Herbert. de Boseham l. l. Roger. de Pontin. Vitt. ed. Giles. vol. I. 116. Wilelm. Steph. ibid. 212. Anonym. Lambeth. vol. II. 89.

Königreichs wohl bekannt. Jeder patriotische Engländer hatte erfahren, daß er von des Eroberers Zeiten im Munde seiner Könige gehört. Er war seitdem mit allen dem verwachsen, was als ein geheiligtes Erbe der Nation galt. Und Heinrich II. hatte, wie wir erinnern, seinem Thron die alten und deshalb gerade von Neuem zu sichernden Fundamente durch die Verheißung zu geben versucht, daß er das ursprünglich und ächt Nationale schirmen werde. Aber mochte er sich immer auf jenes berufen, was zu seines Großvaters Zeit „Gewohnheit" gewesen: dieser selbst war seinerseits auf das zurückgegangen, was unter der Regierung seiner Vorgänger gegolten; das Eine war so unbestimmt als das Andere. Und doch auch bestimmt. Es war das Gewohnheitsrecht der normannischen Krone, das durch die gewaltsam erzwungene Erfüllung zeitweiliger Ansprüche zu einer auch juridischen Auctorität[1]) geworden; als ungeschriebene Tradition biegsam und den wesentlichen Umrissen nach unzweideutig. Ausgezeichnet durch jenen Heiligenschein, welcher alles in der fernen Vergangenheit Entstandene zu umgeben pflegt, gerade als ein sicher Vorausgesetztes über jeden Beweis erhaben, konnte es doch je nach den Intentionen der Regenten dem Grade nach höher gespannt werden. Es erschien in einer gewissen Continuität als dasselbe und doch seiner Dehnbarkeit wegen als veränderlich. War es gleich darin sich gleich geblieben, daß in diesem Namen die unantastbaren Prärogativen des nationalen Königthums den Satzungen des Kirchenrechts immer entgegengesetzt werden; eine gewisse Selbigkeit des Inhalts war dadurch wohl bedingt, aber die Summe der einzelnen Rechtsansprüche nicht begrenzt. Der Titel „althergebrachte Gewohnheiten", einmal zu Ehren gekommen, konnte als eine Rubrik verwendet werden, bequem genug, sie mit materiellen Bestimmungen zu bereichern, welche immerhin neu sein konnten, waren sie nur dem wirklich Ueberlieferten homogen.

Als ein Unübersehbares erschien daher, was Heinrich dem hohen Clerus zumuthete, als er das darauf bezügliche Gelübde verlangte. Und doch wußte dessen Primas, daß er sich an ein verhängnißvoll Bestimmtes band, wenn er es leistete.

Es war das weltliche Fürstenthum, welches unter Berufung

1) Cf. Arnulf. Lexov. Ep. ed. Giles. 155. Ep. 34. Attribuunt ergo dignitati, quidquid olim de potestate constat esse praesumtum, licet illud nec fidei concordet nec rationi conveniat nec consentiat aequitati.

auf die traditionellen Rechte der Nation mit der ganzen Begehrlichkeit seiner Ansprüche in diesem Moment als die in England ausschließlich gebietende Macht auftrat. Die Kirche antwortete, indem sie die vorgeblich unantastbaren Schranken entgegenstemmte, in der Meinung alles geschichtlich Gewordene durch das ewige Maß zu brechen.

Heinrich verlangte nichts Anderes, wie er sagte, als was immer in seinem Reiche gegolten; nichts Neues und Unerhörtes, sondern das, was aufzugeben ein Sacrilegium an dem Patriotismus sei[1]).

Thomas erinnerte, daß die Kirche ihre eigenthümlichen Rechte und Gewohnheiten längst in den Canones der Kirche habe[2]). Möchten sie geschichtlich sich bewährt haben oder nicht; ihre Auctorität sei nicht in menschlich-juristischer Weise zu schätzen[3]).

Jedermann wird erwarten, daß damit ein Protest eingeleitet werden solle. Indessen nach einer nur kurzen Berathung erklärten die Versammelten vielmehr die „althergebrachten Gewohnheiten" beobachten zu wollen, jedoch nur unter Beifügung der Clausel[4]) „unbeschadet der Weihe und der Rechte der heiligen Kirche". Der Vorsitzende ließ sich zuerst also vernehmen; die übrigen, nach der Reihe befragt, entgegneten, wenn gleich mit innerem Widerstreben, dasselbe[5]).

Aber eben diese Clausel, die hier zum ersten Male gesprochen, seitdem immerfort der Schild des Erzbischofs geblieben, reizte den König zum erneuerten Angriff. Alle seine Gedanken geriethen in Aufruhr. Von Zorn erhitzt, forderte er den Wegfall derselben.

---

1) Edw. Grim Vitt. ed. Giles. vol. I. 24. Addiditque, quoniam tempore avi sui et priorum regum, istae, quas nunc traditurus erat, leges custoditae sunt ab archiepiscopis et episcopis, quos sanctorum numero novimus sociatos, ut nec mirum nec magnum videatur episcopis, qui nunc sunt, si praedecessorum suorum et sanctorum maxime sequantur vestigia.

2) Roger. de Pontin. Vitt. ed. Giles. vol. I. 116. 117.

3) Ibid. Quod vero sanctos illorum temporum episcopos tacuisse et non declamasse asseris, viderint ipsi, quare tacuerint: erat enim forte tunc tempus tacendi: nulla tamen nobis hoc eorum exemplo ingeritur auctoritas, qua in ecclesia nobis divina dispensatione commissa aliquid contra Deum et ordinem nostrum atque officium fieri minime assentiamus. Edw. Grim ibid. 24. Vergl. Kritische Beweisführungen N. 11. f.

4) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 212 — salvo tamen per omnia et in omnibus ordine nostro. Roger. de Pontin. 117. salvo ordine nostro. Anonym. Lambeth. vol. II. salvo suo ordine. Gervas. 1385 salvo ordine suo et jure ecclesiae.

5) Kritische Beweisführungen N. 13. c.

Der Erzbischof entgegnete, sie sei ja gar nicht einmal gegen den Eid, welchen die Bischöfe bei der bisher üblichen Investitur zu leisten gehabt. Damals hätten sie ihm Treue und zugleich mit der Treue das Leben, die Glieder und die irdische Ehre wahren zu wollen angelobt. In dem letzten Worte sei schon die Heilighaltung auch der königlichen Gewohnheiten mit ausgesagt. Um so weniger verfänglich sei dieser Zusatz, der überall in der Christenheit bei den Eidesleistungen der Cleriker üblich, das Privilegium derselben vorbehalte. Als Geweihete des Herrn über alle irdischen Mächte erhaben, machten sie sich doch der Temporalia wegen denselben unterthan. Um so unzweideutiger müsse deren Unabhängigkeit in ersterer Beziehung ausgedrückt werden[1]).

Allein der König erwies sich allen diesen apologetischen Erörterungen unzugänglich. Die Wuth, welche ihn ergriffen, ward selbst durch das Zugeständniß des einzigen Bischofs Hilarius von Chichester nicht ermäßigt, welcher versprach, jene alten Rechte „aufrichtig" (bona fide) anerkennen zu wollen. Heinrich verschmähete jeden Zusatz[2]): bis auf den Ausdruck, dessen er sich zuerst bedient, forderte er mit peinlicher Genauigkeit das Bekenntniß der Unterwerfung unter seinen Willen. Aber für den Augenblick hielt der Erzbischof die unter den Wirkungen dieses Terrorismus schon Schwankenden noch einmal zusammen. Der König fühlte sich den scheinbar verbündeten Clerikern gegenüber vereinsamt. Und das war es eben, was seine Stimmung excentrisch entflammte. Mit jenen gräßlichen Geberden, die man an ihm kannte, wenn er sich nicht mehr halten konnte, tobte er unter den Versammelten. Schon war es während der allgemeinen Aufregung Nacht geworden, als er Westminster verließ[3]). Vergebens eilten die eingeschüchterten Bischöfe ihm nach. Selbst die dringendsten Regierungsgeschäfte blieben unerledigt. Die Abrechnung mit dem Schatzkammergericht

1) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 116. Archipraesul respondit — — — — responsum hoc.

2) Gervas. Chron. Twysden et Selden 1385. Rex ad haec indignatus juravit verbum illud salvo scilicet ordine suo penitus amovendum. Sed episcopi primati suo adhuc adhaerentes proposito verbi illius blanditiis vel terroribus non potuerunt avelli. Solus Hylarius Cicestrensis — dicens se jura regni et consuetudines avitas observaturum bona fide. Rex autem nec sic ad praesens pacatus est. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 109. 110. Roger. de Pontin. Vitt. vol. II. 117. Rex igitur — — confirmabitis. Anonym. Lambeth. vol. II. 89. Roger. de Hoveden bei Savil. 292.

3) Anonym. Lambeth. Vitt. vol. II. 89. Herbert. de Boseham l. l. Quum vero — — — se recipiunt.

kam nicht zu Stande[1]). Er begab sich augenblicklich von London weg. — Schon am folgenden Tage forderte er von dem Verhaßten Schlösser zurück, welche dieser noch von der Zeit her besaß, wo er das Canzleramt bekleidete[2]).

Aber was hätte diese kleinliche Rache im Interesse Heinrichs wirken können, wäre das Verhältniß der Streitkräfte geblieben, wie bisher? — Allerdings die ersten normannischen Könige hatten von der Kirche Ungewöhnliches ertrotzt; aber doch nur, indem sie eine Fraction des Clerus gegen die andere hierarchisch gestimmte; Wilhelm II. und Heinrich I., sofern sie den gesammten Episcopat gegen den einzigen Anselm aufgeboten. Dagegen ein fortdauernd entschlossenes Zusammenhalten aller in der Westminsterabtei versammelt Gewesenen würde vielleicht selbst einen Regenten, wie Heinrich II., von einem weiteren Vorgehen zurückgeschreckt haben[3]). Allein, was eben jetzt geschehen, war ein seit der Zeit des Eroberers Unerhörtes. Kaum hat jemals ein König in England so isolirt gestanden beim Verfolg der Projecte als dermalen der Erneuerer der ächten Dynastie. Die traditionell gewordene Bundesgenossenschaft, welche die füheren Träger der Krone so stark gemacht, die Partei des geschmeidigen Clerus, welche nur die Launen des Hofes als die Motive des Handelns kannte und bereits seit der Erhebung des Erzbischofs aus freien Stücken allerlei Anreizungen versucht, schien verschwunden. Und in der That hatte der Letztere dieselbe augenblicklich durch die Magie seines Geistes unter seine Auctorität gebannt.

Aber damit war noch nichts über Sein oder Nichtsein derselben entschieden. Der gewohnheitsmäßige Instinct war wohl für den Moment von den Sympathien des clerikalen Standesgeistes überwältigt; aber nicht erloschen.

---

1) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 212. Turbatus est ergo Rex vehementer et omnis Jerosolyma cum illo: subitoque in illo spiritus vehementia exiliens, Londonia discessit, universis suis negotiis infectis et ratiociniis pendentibus. — Episcopi turbati et tremuli Regem abeuntem sunt prosecuti. Anonym. Lambeth. l. l.

2) Gervas. 1389.

3) Anonym. Lambeth. Vitt. ed. Giles. vol. II. 93. Concordem autem omnium et constantem vindictae censuram nec regnum tulisset diutius nec violentia praepedisset, quia toti collegio patrum et pastorum tutum non esset obviare.

Heinrich allerdings scheint das befürchtet zu haben. Statt die royalistischen Elemente in dem Episcopate wieder an sich zu ziehen, hatte er vielmehr diejenigen, welche durch ihr demüthiges Bezeigen bei der Scene am 1. October bereits ihr Zagen verrathen, willkührlich zurückgestoßen. In bitterem Unmuth brütete er seitdem, an der Erfüllung seiner Hoffnungen verzweifelnd.

Da gerade erschien der Mann[1]), welcher ihn auf andere Gedanken bringen sollte, am königlichen Hoflager. Man hatte Arnulf von Lisieux dort häufig gesehen; und wer sich erinnerte, wie seine kräftige Fürsprache bei der Entscheidung der englischen Landeskirche den Ausschlag gegeben, mochte glauben, er komme nur, um die Huld des königlichen Gönners von Neuem zu genießen. Und doch befand er sich in jener peinlichen Lage, welche erst seine später zu erzählende Geschichte aufhellen kann[2]).

Während des ersten Jahres des neuen Regiments bei seinem Gebieter so einflußreich, daß Erzbischof Theobald durch ihn seine Vorschläge hatte empfehlen lassen, war er in dem zweiten, wir wissen nicht recht auf welche Veranlassung hin, in Ungnade gefallen[3]). Seitdem hat der Gedanke, sich wieder zu erheben, alle seine Entschließungen mit bestimmt. Augenblicklich schien er wieder übermächtig. Und seine eigenthümlichen Verhältnisse nöthigten ihn in der That, was verloren, um jeden Preis wieder zu gewinnen.

Die Lage des Königs war sofort geändert, wenn er aufhörte, als Antagonist gegen den gesammten hohen Clerus zu erscheinen. Gelang es, denselben zu zertheilen, oder gar insgesammt von demjenigen loszureißen, welcher ihn in Westminster einhellig gestimmt, so mußte ein Umschwung der Dinge vorbereitet werden. Die Fehde, gegen den also Verlassenen fortgesetzt, konnte unter diesen Umständen in der Christenheit nicht mehr als Streit des Fürsten gegen die Kirche

1) Wilelm. Cantuar. Vitt. vol. II. 6. Fragm. 11. Edw. Grim vol. I. 25. Roger. de Pontin. 119. Roger. de Hoved. ap. Savil. 282. — Guernes de Pont St. Maxence a. a. O. S. 68. Fol. 18. v. 1—10.

2) Bd. II. Drittes Buch. Zweites Capitel.

3) Arnulf. Lexov. Epp. ed. Giles 248. Ep. 93. Et ego quidem a secundo anno regni vestri gratiam vestram — — sensi mihi quorundam delationibus imminutam, quos ego certo bona fide familiaritati et consiliis admoveram etc. Porro evenit mihi, quod infelici multis experimento certum est evenisse, ab iis me scilicet aliquantum repulsum esse, qui mea fuissent sedulitate promoti. Cf. 250. Ep. 95.

beurtheilt werden. Eventuell erklärte diese dann durch ihre natürliche Repräsentation ihre Interessen durch die Geltung der Gewohnheiten für völlig ungefährdet. Thomas, mit einer unverhältnißmäßigen Minorität vereinsamt, mußte für einen aufrührerischen Priester gelten, welcher in frevler Verkehrung der Verhältnisse den Hochverrath mit dem Bischofsstab zu vertheidigen sich erkühne. Ja gegenüber dem Clerus, welcher mit vereinten Kräften die uralten Privilegien der Krone zu vertheidigen unternahm, war deren Feind in Gefahr, als Neuerer zu erscheinen. Die gewöhnliche Vergleichung des Katholischen mit dem Hergebrachten, des Häretischen mit dem eben Aufkommenden schien wirklich das Recht zu geben, die Royalisten als die Conservativen, den Erzbischof als Revolutionär zu denken.

Und war es denn so schwer, die bei der Verhandlung am ersten October so befremdlich gelösete Bundesgenossenschaft wiederherzustellen? — Unsere Darstellung selbst hat vielmehr die Elemente aufgezeigt, die, recht behandelt und von Neuem befruchtet, von selbst dem Königthum wieder zufallen mußten. In dem Erzbisthum York zankte Roger längst mit dem alten, nun auch durch das Amt zur Rivalität angestachelten Feinde. In London war es Gilbert Folioth[1]), der durch die Investitur mit dem ansehnlicheren Bisthum nicht versöhnt, vielmehr je länger je mehr den Widerwillen gegen den in Canterbury Erwählten in sich angereizt fühlte. Bei dem Gegensatze der ganzen Lebensstimmung beider vielleicht gleich bedeutenden Männer mußte derselbe in einen wirklichen Kampf umschlagen. Mochte Papst Alexander[2]) immerhin mahnen (9. November 1163), den glimmenden Funken der Zwietracht zwischen Krone und Priesterthum zu löschen; das konnte den immer weitergreifenden Brand nicht hindern, den vielmehr die Leidenschaft des alten Cluniacensers anfachte. In Canterbury selbst vermochte Gaufrid Ridell nur in der Opposition für seinen Ehrgeiz eine Genüge zu finden. Eben dort war Clarembald fest entschlossen, für die Vertheidigung der Exemtion des Klosters des h. Augustin alles zu wagen. Und die Inhaber der übrigen Episcopate schienen leicht gewonnen werden zu können, wenn es nur gelang, den Zauber der Obedienz zu lösen.

---

1) S. über ihn Bd. II. Drittes Buch. Zweites Capitel.
2) Ep. Alex. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 92. 93. 94. Ep. CCCLXV.

Arnulf soll es nun gewesen sein, der die wirkliche Bildung des somit schon angelegten clerikalen Bundes gegen den Erzbischof angerathen, um mit einem Male alle Streitpuncte zu verrücken[1]).

Der König, dem zu Muthe war, als würde ihm in diesem Augenblick ein noch nicht gewürdigtes Geheimniß seiner Macht verrathen, nahm sofort den Plan mit großer Lebhaftigkeit auf. Er begann denselben mit Einzelnen zu besprechen. Zuerst soll er den Erzbischof Roger von York und den Bischof von Lincoln nach Gloucester beschieden und über die Annahme der althergebrachten Gewohnheiten verhandelt haben[2]). Kaum bedurfte es wohl der Versicherung, daß dieselbe keinerlei Rechten ihres Standes präjudiciren würde, um sie biegsam zu machen. Ein anderes Mal rief er den längst eingeschüchterten Hilarius von Chichester zu sich, um das gleiche heimliche Gelübde von ihm zu fordern. Und dieser machte sich alsobald auf, sein Glück sogar bei dem Erzbischof zu versuchen[3]). Die Unterredung in Leutham diente freilich nur dazu, das Unversöhnliche der Richtungen zu beurkunden. Aber um so raschere Fortschritte machte die Conspiration in dem Episcopat. Das Thema war einmal angegeben, die einzelnen Fälle erschienen nur als eben so viele Variationen. Nachdem die Suffraganbischöfe nach einander auf die Seite des Königs getreten, kündigte sich bereits der später offenbare Abfall auch des übrigen Clerus an[4]). Die verschiedensten Motive, edele und unedele, mit Einem Male von allem freigemacht, was sonst sie niedergehalten, wirkten nunmehr als die gleich starken Federkräfte zusammen, die Oppositionspartei zum heimlichen Aufruhr anzustacheln. Das Exil[5]), welches Heinrich sogleich nach dem Termin der Westminsterversammlung über den edelen Johannes von Salisbury verhängt, den er schon, so lange er bei Theo=

1) S. die oben S. 346 Anmk. 1 citirten Stellen.

2) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 120. Edw. Grim ibid. 25. Fuerunt qui traducti fuerunt in partem Regis Cicestrensis episcopus Hilarius, Rogerus Eboracensis et episcopus Londoniensis. Alani et Joann. Saresb. Vit. ibid. 326. — Sigebert. Contin. Burburg. Pertz VIII. 458.

3) Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 120. Edw. Grim 26. Gervas. 1385. — Cf. Sigebert. Contin. Burburg. Pertz VIII. 458.

4) Edw. Grim l. l. vol. I. 25. Ab his error — — initiatum. 37. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 237. Ep. CCXCVIII. Quid enim dedit ab initio cornua peccatori, nisi quod omnes in fugam versi disparuerunt a facie tribulantis et ecclesiam laborantem contra ea, quae sub praetextu juris inveterati et antiquarum vel antiquandarum consuetudinem praesumta sunt, non erat, qui adjuvaret. Anonym. Lambeth. vol. II. 89. 90. Herbert. de Bosham Opp. vol. I. 112.

5) Joann. Saresb. l. l. vol. I. 187. Ep. CXXXIV.

bald Geheimschreiber war, als Feind seiner Krone bezeichnet[1]), scheint zuerst mit den Schrecknissen jener Angst durchschüttert zu haben, welche von nun an jeden Gedanken an Widerstand in dem hohen Clerus erstickte. Verhältnisse, welche sonst die Stimmung der Pietät zusammengehalten, wurden gesprengt. Selbst die Hausprälaten des Erzbischofs sollen schon damals sich von ihm losgesagt haben. Man erzählte sich nunmehr, daß Johannes, der frühere Schatzmeister der Kirche zu York, ebendeshalb vom Könige selbst mit dem Bisthum Poitiers investirt, Johannes von Sarum exilirt worden, um dadurch Stützen seiner Machtstellung zu brechen[2]). Auch sonst hörten Beziehungen, welche im gesellschaftlichen Verkehr befestigt zu sein schienen, in der That bereits dermalen auf. Oder wenn sie auch bis zum Tage von Clarendon oder gar bis zu dem noch ferneren Termin der Verhandlung zu Northampton fortzudauern schienen: der Bruch war innerlich doch geschehen. Und gerade in Folge der Ausbildung jener antithomistischen kirchenrechtlichen Theorie hörte er auch auf Seiten des Clerus auf, nur durch persönliche Verstimmungen motivirt zu sein; er ward durch Grundsätze befestigt.

Und dazu hatte der König längst angeleitet. Man erzählte sich von ihm Aeußerungen, wie die, was der Erzbischof für göttliches Recht ausgegeben, sei nichts Anderes als menschliche Satzung der Bischöfe, nicht das ächte Evangelium. Diesem widerstritten seine hergebrachten Gewohnheiten nicht; wohl aber demjenigen, womit die Canones der herrschsüchtigen Priesterschaft dasselbe versetzt hätten. Statt daß die uralten Privilegien der englischen Krone den vermeintlichen Rechtsansprüchen eines selbstsüchtigen Clerus sich zu opfern, hätten diese vielmehr jenen zu weichen[3]). Und wenn diese bereits im protestantischen Geist geübte Kritik von den Prälaten selbst genehmigt, von Gilbert Folioth zu jenem System fortgebildet ward, das wir darzustellen versucht[4]), konnte da Hein=

1) Joann. Saresb. vol. I. 142. Ep. XCVI. Status itaque — — — reformari. vol. I. 164. Ep. CXV. vol. I. 169. Ep. CXXI.

2) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 215. (Cf. Joann. Saresb. vol. I. 143.)

3) Anonym. Lambeth. ibid. vol. II. 85. Nihil enim, sicut ei suadebatur, contra legem evangelii vel apostolorum vel prophetarum vel sanctorum dignitatis suae jura faciebant: ideoque licite zelandam credebat eorum observantiam nec ob contrarias imperatorum (?) vel episcoporum constitutiones abolendam.

4) S. eben S. 336. 337.

rich nicht hoffen durchzubringen, auch wenn der Erzbischof allein noch ferner widerstand? —

Aber auch den gedachte er sei es zu verdrängen sei es zum Anschluß zu nöthigen. Schon sprach man davon, der Papst solle eingeladen werden, die Krönung des jungen Prinzen Heinrich mit Allerhöchster Hand zu vollziehen. Ja man soll denselben sogar in Canterbury erwartet und ihm zugemuthet haben, daselbst seinen dauernden Sitz zu nehmen, zugleich um den Erzbischof zu ersetzen[1]. Aber mag das ein ungegründetes Gerücht gewesen sein: das ist gewiß, man ging damit um zu bewirken, daß eben diese Auctorität, welche der Letztere als die einzig maßgebende betrachtete, ihm den Gehorsam anbefehle.

---

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 191. Ep. CXXXIV — dabunt spem veniendi in Angliam dicentque regii filii dilatam coronationem, ut manu apostolica consecretur etc. Jam enim quidam nobis insultant, dicentes dominum papam ad Cantuariensem ecclesiam accessurum, ut moveat candelabrum vestrum ibique aliquamdiu sedeat.

Zweites Capitel.

Schon im November 1163[1]) schifften der Archidiaconus Richard von Poitiers und Arnulf von Lisieux sich ein, nach dem Continente überzusetzen. Sie hatten als Gesandte des Königs die Weisung, an den päpstlichen Hof in Sens sich zu begeben, dort ein Doppeltes zu betreiben[2]). Ein Breve sollte ausgewirkt werden, in welchem Thomas Becket und die übrigen Bischöfe geradezu zu verpflichten wären, das Recht der englischen Krone, wie es in den althergebrachten Gewohnheiten beschlossen sei, ausdrücklich anzuerkennen. Das war das Eine; das Andere betraf den Streit der beiden Erzbischöfe. Der Fürst beantragte, denselben durch Uebertragung der apostolischen Legatenwürde an Roger von York entscheiden zu wollen.

Allein so hitzig von ihm die schleunige Ausführung begehrt war, so widerstrebte dem doch das Element, dem er nicht zu gebieten vermochte. Die See war in diesen Wintermonaten wiederholt stürmisch bewegt. Fünfmal mußten die Reisenden das Fährschiff wieder landen lassen, das sie nach Frankreich bringen sollte; und erst bei dem sechsten Versuche gelang die Ueberfahrt. — Nicht aber die Umstimmung des Papstes.

Als sie Anfang Januar in Sens erschienen, um die Aufträge ihres Herrn in mündlicher Erörterung zu motiviren, wurden sie

---

1) Kritische Beweisführungen N. 13. d.

2) Ep. Alex. Th. Epp. vol. II. 1. 2. Ep. CXCVIII. Unde quum olim per venerabilem fratrem Lexoviensem episcopum et dilectum filium nostrum Pictaviensem archidiaconum a nobis et fratribus nostris instantius postulasset legationem totius Angliae Eboracensi indulgeri et tam tibi quam universis episcopis mandari rogasset, ut antiquas regni sui consuetudines et dignitatis conservaretis etc. — Radulf. de Diceto 536. — Nicolai Rothomag. Ep. Th. ed. Giles. vol. II. 189. Ep. CCCXLVI quod ab eo tempore, quo ad curiam primo missus est (Arnulfus Lexoviensis) etc.

freilich zur Audienz zugelassen. Aber die Curie, von dem Thomisten Heinrich bewacht[1]), lehnte damals noch officiell beide Bitten ab[2]).

Indessen ohne den Erfolg dieser Mission abzuwarten, hatte der König in den beiden letzten Monaten des alten Jahres auch seinerseits durch mittelbare und unmittelbare Einwirkungen den Einen Mann der Opposition zu erschüttern gesucht. Und eben das verfolgte merkwürdig genug im Geheimen die Curie. Wenn nicht Alexander selbst, so bemühete sich doch die für England gestimmte Partei, welche später im Cardinalcollegium offen hervortrat, den Ausbruch der Krisis zu verhüten, welche jener heraufbeschwören wollte. Ungefähr um dieselbe Zeit, wo die officiellen Verhandlungen zwischen der Krone und dem Inhaber des päpstlichen Stuhls eingeleitet werden sollten, ging jene darauf aus, durch ein Meisterstück der Diplomatie zu überraschen[3]), um dem heimlichen Bündner Hülfe zu bringen.

So sollten die Einflüsse, welche von Sens ausgingen, und die des Londoner Hofes zusammenwirken. Schon seit dem Augenblicke, wo die Coalition abgeschlossen, hatte es an Bekehrungsversuchen nicht gefehlt. Dem Beispiele des Hilarius von Chichester waren bald andere gefolgt[4]), ohne daß daraus auf etwa wieder erwachte Sympathien geschlossen werden dürfte. In Wahrheit stand Thomas allein; und es war die Absicht, dies Gefühl der Vereinsamung ihm nur noch peinlicher zu machen. Allein er sollte in dieser Stellung nicht verharren; sondern darin also verzweifeln, daß er wankte. Mit den Einschüchterungen hatten daher schmeichlerische Bitten und beruhigende Erörterungen gewechselt. Gerade die brachten sie vor, welche der Gesinnung nach von ihm abgefallen, die Sorge für sein Wohl erheuchelten. Bereits damals stellte man ihm vor, was später so oft wiederholt ward, wie doch der ganze Streit sich um ein einziges Wort drehe; lasse er die Clausel fallen, so sei aller Anstoß gehoben[5]). — Dasselbe, nur anders motivirt, suchte Heinrich begreiflich zu machen.

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 190. Ep. CXXXIV — quia de transitu abbatis sancti Augustini aut episcopi Lexoviensis nihil certum erat: et si ad curiam venerint, nobis, per magistrum Henricum, qui ibi moratur, cito poterit innotescere.

2) Ep. Alex. I.

3) Kritische Beweisführungen N. 13. e.

4) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 112. Interim vero multi et magni — — — mutavit. (Anonym. Lambeth. Vitt. vol. II. 90.)

5) Ibid.

Wie er trotz der Scene am 1. October doch am 14. d. M. — freilich einer spätern Tradition nach[1]) — der von Thomas geleiteten Feierlichkeit der Uebertragung der Gebeine des heiligen Eduard in Person beigewohnt haben soll[2]), so verstand er sich auch dazu, ihn zu einer Unterredung auf sein Schloß in Northampton zu entbieten[3]). Jener hatte sich mit einem zahlreichen berittenen Gefolge auf den Weg gemacht. Als er indessen in die Nähe des Bestimmungsortes kam, fand er mit Einem Male eine unerwartete Schwierigkeit des Weiterreisens. Herrschaftliche Reitknechte sprengten heran, ihm zu melden, der König habe alle Quartiere im Orte für sich und seinen Hofstaat in Beschlag genommen. Der Erzbischof mit den Seinigen finde dort kein Unterkommen; er habe Seine Majestät hier zu erwarten.

Und nicht lange dauerte es, so langte auch Heinrich an. Sofort wollte der zu ihm Beschiedene ihn mit den herkömmlichen Ehrenbezeugungen begrüßen, als beide Pferde scheu wurden. Die alten Freunde konnten eine Zeitlang einander nicht nahe kommen, da die Thiere unter lautem Wiehern bald sich in die Höhe bäumten, bald hinten ausschlugen. Endlich gelang es, sie zum Stehen zu bringen. Die Reiter saßen ab, bestiegen andere und ritten, nunmehr getrennt von ihrer Umgebung, ganz nahe an einander heran. Sogleich erinnerte der Fürst an die außerordentlichen Gunstbezeugungen, welche Thomas aus dem Staube an die Spitze des Reiches erhoben, und gab zu bedenken, wie sein jetziges Verfahren wohl mit den Pflichten der Dankbarkeit stimme. Thomas erwiederte, diese erkenne er allerdings als maßgebend an; der König sei sein Herr, aber der Herr über alle sei Gott im Himmel. Dem irdischen Gebieter habe er freilich zu gehorsamen; aber nur so weit der himmlische nicht dadurch beeinträchtigt werde. Barsch fiel der Fürst ein: „Ich wünsche hier keine Predigt zu hören. Bist Du nicht der Sohn eines meiner Gemeinen?" „Allerdings, antwortete der Gegner, habe ich keine Ahnen, welche Könige gewesen. Das gilt aber auch von dem Apostelfürsten Petrus, dem doch der Heiland die Schlüssel des Himmelreiches und das Regiment der ganzen Kirche überwiesen hat." „Das ist wohl wahr, entgegnete jener, aber doch ist er für seinen Herrn gestorben." „Dasselbe würde auch ich thun, sagte der

---

1) Joann. Bromton. Twysden et Selden 956.
2) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles. vol. I. 97.
3) Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 117. 118.

Prälat, wenn ich jemals in die Lage käme." „Du steifst Dich zu sehr, ward ihm erwiedert, auf Deine immer fertigen Redensarten[1])". „Ja, fuhr der Angeredete weiter fort, auf Gott den Herrn vertraue ich. Verflucht ist Jedweder, der sich verläßt auf Menschen. Was ich verheißen habe, verheiße ich noch. Ich bin bereit zu thun, was Ihr begehrt; aber unbeschadet meiner Weihe."

Bei diesen Worten ward der König sichtlich erhitzt. Es half dem Thomas nicht, daß er ihn beschwor, doch dem alten bewährt gefundenen Freunde mehr zu vertrauen als den neuen Günstlingen, die ihn jetzt umschwärmten. Unter Zeichen der Entrüstung ward er verabschiedet. — Die Streitenden befanden sich wieder am Ausgangspunkt der Fehde.

Da trat plötzlich eine geheimnißvolle Gestalt in die Mitte, denselben zu verrücken. Philipp[2]), Abt von Aumone zwischen Chartres und Blois, der seit seiner entschiedenen Wirksamkeit im Anfange des Schismas einen großen Namen[3]) hatte, war eben von dem Continente eingetroffen und kündigte[4]) sich zum zweiten Male als Sendling der Curie an. Ein Brief des Papstes, ein anderer der Cardinäle, die er beide vorzeigte, schienen ihn zu bevollmächtigen. In beiden Urkunden war zu des Erzbischofs Ueberraschung die Mahnung ausgesprochen, den Forderungen der englischen Krone nachzugeben. Die Lage der Kirche sei des Schismas wegen bedenklich und je wichtiger es erscheine, Heinrichs Obedienz zu erhalten, um so mehr habe man Veranlassung sich zu fügen. Was man wünsche, könne nicht in jedem Augenblick geleistet werden. Man habe sich in die Zeit zu schicken, indem man Einiges opfere, um nicht Alles zu verlieren[5]).

Allerdings diese Sprache kehrt auch in späteren Schreiben des Papstes wieder. Er wählt sie regelmäßig, sobald zugleich mit den wachsenden Bedrängnissen der Einfluß des englischen Hofes in

1) Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 119. Tunc Rex, Tu, inquit, nimis affigeris et inniteris scansilibus tuis.

2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 47 — ut venerabilem amicum nostrum Philippum abbatem Eleemosynae etc. Vergl. Morris, The Life of Th. Becket. 413. Anmk. 139.

3) Roger. de Pontin. l. l. vol. I. 122.

4) Ibid. Edw. Grim ibid. 25. Wilelm. Cantuar. vol. II. 6. 7. Fragm. 4. Gervas. 1385. Roger. de Hoveden apud Savil. 282. — Guernes de Pont St. Maxence a. a. O. S. 69. Fol. 18. v. 11—25. Fol. 19. 1—6. — S. Kritische Beweisführungen N. 13. e.

5) Roger. de Pontin. l. l.

dem Cardinalcollegio übermächtig wird. Auch mögen ihn selbst dermalen in der That Gedanken dieser Art beschäftigt haben. Daß der immer bedenklicher werdende Streit in dem großen Inselreiche ihm sehr unbequem ward, ist gewiß; die Amphibolie des Widerspruchs zwischen einem officiellen und geheimen Handeln überdies auch unter seinem Pontificat in einzelnen Maßnahmen unverkennbar. Die Rolle, welche der Abt spielt, könnte also, wie es scheint, von ihm selbst angeordnet sein, und doch seine officielle Antwort so lauten, wie sie vorliegt. Allein er hat dergleichen Kunstgriffe nur gebraucht, wenn er ein Außerordentliches erreichen und zugleich hoffen zu können glaubte, daß es gelingen werde, die Discrepanz in seinen Erlassen zu verhüllen. Beides aber traf in diesem Falle nicht zu. Jenes Schreiben[1]), welches, in eben dieser Zeit abgefaßt, den Thomas und die Bischöfe ausdrücklich verpflichtete, dem Könige nichts zuzugestehen, was die kirchliche Freiheit gefährdete, vor allen keine ungewöhnliche Eidesformel zu beschwören, und diese von Philipp übergebene Urkunde wären ja — unter Voraussetzung ihrer Aechtheit — gleicherweise officielle, einander widerstreitende Breven, an denselben Empfänger gerichtet. War Alexander wirklich so gestimmt, wie das von dem Abte überbrachte Document aussagte, was konnte er durch den augenscheinlichen Widerspruch jener anderen Instruction erwirken wollen? —

In der That das Handeln dieses Agenten scheint nur begreiflich durch die Annahme, es sei nicht sowohl von jenem selbst als — wie bereits vorausgesetzt worden — durch jenen geheimen Bund der Cardinäle mit dem Könige veranlaßt worden.

Das vorgebliche Breve des Papstes in seiner Hand war dann allerdings gefälscht. Sei es nun, daß es von Philipp selbst entworfen oder von seinen Vollmachtgebern; schwerlich war es von Alexander unterzeichnet. Das Detail eines Hergangs, dessen Spuren selbst in den Quellen verwischt worden, in der Frische der Thatsachen zu verdeutlichen, kann nicht Aufgabe der geschichtlichen Forschung sein. Genug, wie der Emissär auch in Besitz dieser Erlasse gekommen sein mag, er löste seine Aufgabe mit entschiedenem Glücke.

Sogleich nach seiner Ankunft besprach er sich mit dem Bischof

1) Ep. Alex. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 9. 10. Ep. CCVI. S. Kritische Beweisführungen N. 13. c.

Robert von Hereford und dem Grafen Johann (comes *Windochinensis?*), und alle drei begaben sich zum Erzbischof nach Harrow [1]). Mochte diesen immerhin der Brief jener Glieder des heiligen Collegiums kalt lassen; der des Papstes mußte schon einen anderen Eindruck machen. Und als der Abt nun überdies mündlich erörterte, der Sache nach würde der König ihm gern gerecht werden, wenn er sich nur dazu verstehe, durch Weglassung der Clausel in formeller Hinsicht sich einem Willen zu fügen [2]), da schien er die Neigung dazu selber zu verrathen.

Kaum hatten die Unterhändler das bemerkt, so drangen sie in ihn, sich schleunigst mit ihnen an den Hof zu begeben. Dort möge er selbst die Erklärung geben, welche mit Einem Male alle bisherigen Differenzen zu heben im Stande sei. Nur darauf komme es an, den Erzürnten durch einen augenscheinlichen Act des Gehorsams zu beschwichtigen. Dagegen könne er sich darauf verlassen, daß ihm nichts zugemuthet werden würde, was seinen priesterlichen Rechten widerstritte [3]).

Die einnehmende Weise, wie sie ihre Erörterungen motivirten, die Documente in seiner Hand, an deren Aechtheit — wie sie zu bemerken glaubten — er selbst nicht zweifelte, vor allen das Zutrauen Erweckende in der Persönlichkeit des doch streng mahnenden [4]) Abtes von Aumone schienen auch die letzten Bedenken in dem Erzbischof zu heben. Er zeigte sich bereit, mit ihnen den König aufzusuchen.

Den trafen sie alsobald in Woodstock [5]). Und das war den

1) Roger. de Pontin. l. l. 121. 122. Herbert. de Boseham vol. I. 112. 113.

2) Ibid. Regem vero hac intentione tam pertinaciter egisse, eo quod turpe ei videretur ab archiepiscopo vinci nec posse ab eo extorquere, ut saltem verbo tenus eum honorare dignaretur. Guernes de Pont St. Maxence l. l. Fol. 18. v. 25 sulement de parole greant ses volontez. Fol. 19. v. 1—5.

3) Wilelm. Cantuar. l. l. Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 122 — viva voce addiderunt, quod Rex eos in verbo veritatis certificasset, se numquam ab archiepiscopo quidquam requisiturum, quod ordini ejus vel voluntati contrarium foret. Edw. Grim l. l. 26. 27. Literas quoque cardinalium abbas habuit, in quibus mandabant securitatem accepisse a Rege, quod non quaerat aliud ab archiepiscopo, nisi ut verbo tantum statutis assentiat etc.

4) Edw. Grim Vitt. ed. Giles. vol. I. 26. Abbas etiam in periculo ordinis monet, ut, quod Dominus papa mandavit, hoc faciat et ipse in culpa sit, si in aliquo archiepiscopus aberraverit; tantum paci consentiat.

5) Roger. de Pontin. l. l. Guernes de Pont St. Maxence l. l. Fol. 19. v. 10. sqq. — Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 112. 113 — apud nobile illud et regium castrum, quod dicitur *Oxoneford* etc.

Begleitern allerdings erwünscht. Aber wie mochten sie erstaunen, als dieser sich mit einer Anrede einführte, die nichts weniger als erwarten ließ, sie werde mit jenem Gelübde endigen, über das sie doch mit ihm übereingekommen. Lautete sie doch eher wie eine Bußpredigt. Sie erinnerte an die Beispiele der „frommen" Vorfahren, deren glänzendster Schmuck Glaube und Devotion gewesen; ja mehrere hätten sich mit der Märtyrerkrone geziert. Sie mahnte, diesen Fußtapfen nachzufolgen, dem geheiligten Kreise dadurch sich einzuschließen, daß „die Mißbräuche der Gewalthaber" beseitigt und verdammt würden. — Jedermann mußte meinen, er deute gerade auf Cassation der „hergebrachten Gewohnheiten", als er zu aller Erstaunen fortfuhr: „Damit Ihr aber an Ausführung dieses frommen Werkes durch keinerlei Verstimmungen gehindert werden möget, welche durch meinen bisherigen Widerspruch verschuldet sein möchten, thue ich Euch kund, daß ich „die Gewohnheiten des Königreiches" „in guter Treue" (bona fide) beobachten[1]) und Euch in allem Guten gehorsamen werde."

Eine Erklärung, überraschend freilich durch den plötzlichen Wechsel in der Richtung der Gedanken, aber nichtsdestoweniger anscheinend unverfänglich. Und doch hatte der Redner nicht seine Ueberzeugung, nur deren Ausdruck den Verhältnissen angepaßt. Es war von ihm ein Wort gebraucht, welches der König als Adhäsionsformel verstehen mußte; er selbst in gewaltsamer Umdeutung als synonym mit der anstößigen Clausel verstehen wollte. Indem er die hergebrachten Gewohnheiten in „guter Treue" zu halten verhieß, machte er die Treue, zu der die Priesterwürde verpflichte, zu dem Maßgebenden. Und diese Pflicht war nach Gesetzen zu regeln, welche längst in dem Buchstaben der Canones fixirt worden; jene bis dahin ungeschrieben; diese unzweideutig, jene erst aus den Quellen der Tradition zu schöpfen und demgemäß auch so oder anders zu deuten. Und, treu der Kirche, wollte der Erzbischof sie deuten[2]).

1) Roger. de Pontin. l. l. Guernes l. l. Fol. 19. v. 11. 12. Là li unt fet pramettre al rei et greanter que ses custumes volt en bone fei guarder. Herbert. de Boseham l. l. — et verbum, quod Regi scandalo erat se mutaturum promisit.

2) Anonym. Lambeth. Vitt. vol. II. 91. 92. Hoc enim sine peccato sineque periculo fieri posse praetractaverant, consuetudinum nomine bonas tantum intelligendas censentes, quia malae non propriae consuetudines, sed verius abusiones dicantur. Bonae quoque non sint, nisi quae legibus ecclesiae non dissentiunt. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 113. 114.

Indessen Heinrich schien die Ausflucht, welche der neuerwählte Zusatz ermöglichte, nicht zu bemerken. Er ließ die eben dargebrachte Huldigung — denn als solche nahm er das Gesagte auf — sich wohl gefallen; aber sie genügte ihm nicht. „Es ist bekannt[1]), sprach er, wie sehr Du Dich bislang auf jene Formel gesteift, die Du jetzt aufgegeben. In welchem Grade Du durch diesen Starrsinn meine Königliche Majestät beleidigt, wissen gleicherweise alle. Wenn Du also in geziemender Weise Genugthuung leisten willst, so hast Du vor aller Welt wieder gut zu machen, was Du verfehlt hast. — Wohlan berufe Du die Prälaten, ich versammle dann die Großen des Reiches[2]). In ihrer Gegenwart wird Deine jetzige Rede „recognoscirt werden[3])".

Mit diesen Worten ward die Audienz geschlossen. Und alsobald erfüllte sich Heinrichs Verheißung. In der zweiten Hälfte des Januar[4]) — wir wissen nicht genau auf welchen Tag — schrieb er die Reichsversammlung nach Clarendon, einem königlichen Schloß in Wiltshire in der Nähe von Salisbury aus. Als dort erschienene Prälaten werden ausdrücklich genannt Roger von York[5]), Gilbert von London, Heinrich von Winchester, Nigellus von Ely[6]), William von Norwich[7]), Robert von Lincoln[8]), Hilarius von Chichester[9]), Jocelin von Salisbury[10]), Richard von

1) Roger. de Pontin. l. l. 123. Edw. Grim ibid. 27.

2) Roger. de Pontin. l. l. Mitte igitur et convoca episcopos et abbates et caeteros omnes, qui in ecclesiasticis honoribus sunt eminentiores; et ego ex parte mea convocabo universos majores regni. Edw. Grim l. l. Et nunc convocemus ad diem certum ego quidem optimates et primos regni, tu vero episcopos et clerum.

3) Roger. de Pontin. l. l. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 113. Dicebat autem — — publica. Kritische Beweisführungen N. 14. b.

4) Kritische Beweisführungen Nr. 14. a.

5) Historia controversiae inter sedes Cant. et Eb. Anglia sacra I. 72.

6) Robert. de Monte Pertz VIII ad a. 1133. Post Pentecosten dedit Rex episcopatum Heliensem Nigello. — Ricardi Eliensis Hist. Anglia sacra I. 618—630. Ibid. 619 — a Wilelmo Arch. Cant. est consecratus eodem anno (1133) — Calendis Octobris. Histoire litéraire de la France XIII. 403.

7) Gervas. 1361. §. 30. MCXLVI. Guilelmus cognomento Turbo suscepit episcopatum Norwicensis ecclesiae et consecratus est apud Cantuariam a Theobaldo.

8) Girald. Cam. De vitis episc. Lincoln. c. XXIII. Anglia sacra I. 417. Annales Ecclesiae Winton. ibid. I. 301. Ann. MCLXVI. Obierunt Robertus Ep. B. et Robertus de Chenni Episcopus Lincolniensis.

9) Sim. Dun. Hist. contin. Twysden et Selden 276. §. 40 ad a. 1147. Hylarius vero ex Apostolici praecepto jam fuit consecratus episcopus ecclesiae Cicestriae.

10) Sim. Dun. hist. contin. Twysden et Selden 266 §. 20 ad a. 1139. Successit ei in sede Salesberiensi Joscelinus archidiaconus Wintoniensis.

Chester[1]), Bartholomäus von Exeter[2]), Robert von Hereford[3]), David von Menevia (St. David), Roger von Worcester[4]), vor allen Thomas von Canterbury.

Und wie war denn der gestimmt? — Ohne Zweifel der Erfolg der letzten Verhandlung mit dem Könige hatte ihn bitter enttäuscht. Er war nach Woodstock in der Hoffnung gereist, lediglich durch die dort abzugebende Erklärung denselben zu entwaffnen. Er hatte das Schloß verlassen müssen in der Aussicht, daß das höchstens durch eine feierliche Retractation erst zu erreichen sei.

Schon mochte er darüber grübeln und über die Rolle des Abtes von Aumone sich seine Gedanken machen, da erhielt er vielleicht das schon genannte Breve[5]), welches in diesem Falle schon vor dem Tage von Clarendon ihm die Augen öffnen mußte. Und nicht allein dies; es konnte ihm auch über die Peinlichkeit seiner dermaligen Lage hinaushelfen, wenn anders sein Gewissen — und das war schon in sehr bedenklicher Weise verwirrt — keinerlei Einsprache erhob. Nicht allein daß es verbot, keine Verpflichtungen einzugehen, welche die Prärogativen der römischen Kirche gefährdeten: es suspendirte ausdrücklich die verbindliche Kraft eines darauf bezüglichen Gelübdes.

Um so leichteren Herzens also, wie es scheint, konnte er dem Termine von Clarendon entgegensehen. Vermochte er den sittlichen Wahrheitssinn der hierarchischen Auctorität zu opfern, so war er jetzt in dem Falle, die letztere Bestimmung sich zu Nutze zu machen. Als ein schon im Voraus Absolvirter, scheint er nunmehr um so unbedenklicher zur Wiederholung seiner Betheuerung vor König und Reich schreiten zu können. Aber der Papst sprach nur von einem schon geleisteten Versprechen. Die Absolution konnte also nur entkräften, was er zu Woodstock zugesagt. Dagegen für sein Benehmen zu Clarendon mußte das daneben so scharf betonte Verbot ausschließlich maßgebend sein. — Aber mochte er auch das Breve noch nicht in Händen haben, die Stimmung, die es erregen

---

1) Annales Ecclesiae Wint. Anglia sacra I. 300. Anno MCLXI. Magister Bartholomaeus Episcopus Exoniensis factus est et Ricardus Peeche Cestriensis.

2) Annales Ecclesiae Wintoniensis. Anglia sacra I. 300. Anno MCXLI. Magister Bartholomaeus Episcopus Exoniensis factus est. Girald. Cambr. De vitis sex episcoporum cap. XXVIII ibid. II. 425.

3) S. oben S. 297. 298.

4) Ebend.

5) S. S. 355 Anmk. 1.

sollte, war in jedem Falle in ihm. Er bereuete tief, was dort geschehen[1]).

Um so zuversichtlicher war der König. Sogleich am ersten Tage begrüßte er die Versammlung, indem er eröffnete, daß es sich hier um Gutheißung seiner „althergebrachten Gewohnheiten" handele. Und sofort wendete er sich an den Erzbischof von Canterbury mit der Aufforderung, sie zuerst auszusprechen[2]).

Allein dieser machte nunmehr Schwierigkeiten. Er hatte längst das Verhängnißvolle des Wortes ermessen, mit dem er von Woodstock entlassen war. Das, was er von Leuten aus der Umgebung des Königs hatte versichern hören[3]), daß er sich ungegründete Besorgnisse mache, war schwerlich geeignet, sie zu zerstreuen. In der That nicht lediglich auf eine solenne erneuerte Betheuerung war es abgesehen; der Angeredete hatte längst erwogen, daß diese nur die Einleitung zu einem neuen bedeutungsvollen gesetzgeberischen Acte werden sollte. Er war bereits nach Clarendon mit dem Gedanken gereist, daß dort eine „Recognition" nicht sowohl seines Gelübdes, als der althergebrachten Gewohnheiten Statt finden werde.

Und diese bisher unbestimmte Größe in Folge der schriftlichen Verzeichnung in eine unzweideutig bestimmte verwandelt; an ein den Canones der Form nach gleiches, dem Inhalte nach widerstreitendes Statut sich unversehens gebunden zu sehen, das vermochte er nicht zu ertragen[4]). Er war verwegen und sittlich leichtfertig genug, durch einen Wortbruch den Ruhm eines Bekenners wiederherzustellen. — Er weigerte sich ausdrücklich, zu wiederholen, was er dort versprochen[5]).

Das brachte den König sofort außer aller Fassung. Die glühende Leidenschaft jagte mit Einem Male alle seine Gedanken in falsche Bahnen. Die Zuversicht, daß nichtsdestoweniger der ver-

---

1) Edw. Grim Vitt. ed. Giles vol. I. 28. Sanctus vero archiepiscopus poenitentia ductus, quod tenere consuetudinem concesserit, sub qua certum est ecclesiae libertatem periclitari, graviter ingemuit pro sponsione.

2) Roger. de Pontin. ibid. 123. Quum igitur — — — recapitularetur.

3) Edw. Grim ibid. vol. I. 31. Nam domestici Regis, dato consentiendi consilio, securum fecerant archiepiscopum, quod numquam *scriberentur* leges; numquam illarum fieret recordatio, si eum verbo tantum in audientia procerum honorasset.

4) Roger. de Pontin. l. l. 123. Dissimulavit itaque et avertit se quantum potuit, ne aliquam ibi recognitionem seu concessionem faceret.

5) Roger. de Pontin. l. l. Edw. Grim ibid. 29 — et ab eo, quod pepigerat, resilire.

bündete Episcopat sich treu erweisen werde, war augenblicklich erschüttert. Das Beispiel des Primas konnte abermals wie einst in der Westminsterabtei, denselben insgesammt mit sich fortreißen. Die Schlachtordnung der Hierarchie stand dann wiederum gerüstet gegen den Feind der Kirche.

Daher ergoß sich denn der Zorn gegen die Prälaten ohne Unterschied. Er donnerte sie an, er werde „allen Priestern" ein zweiter Saul werden, wenn sie seinem Willen sich nicht beugten[1]). Und sofort sah man die königlichen Trabanten mit wilden Blicken durch den Saal stürmen, des Winkes ihres Gebieters gewärtig. Die meisten fürchteten eine Scene äußerster Vergewaltigung. Manche flohen. Angst und Entsetzen durchzitterte alle[2]), die bedachten, wozu die fortgesetzte Opposition den heißblütigen Heinrich reizen könnte. Schon erklärten die königlichen Botschafter, diese Rechte nicht anerkennen, sei nichts Anderes als Sr. Majestät die Krone rauben[3]). Nur der Erzbischof stand ruhig und gefaßt. Mitten in diesem Tumult grausiger Verwirrung strahlte sein Antlitz Heiterkeit und zugleich kriegerischen Muth[4]).

Da konnte der Episcopat sich nicht länger verläugnen. Zwei Bischöfe hatten besonderen Grund, das Aeußerste zu fürchten, wenn der König nicht alsobald beschwichtigt wurde. Es waren nach einer Angabe[5]) Heinrich von Winchester, dem Könige immer verdächtig und auch jetzt noch nicht ganz zu Gnaden angenommen und Jocelin

---

1) Roger. de Pontin. l. l. Edw. Grim l. l. — minas jaculatur inordinatas, quod ipsorum videlicet curvabit cervices et si facultas non defuerit, extollentiam conquassabit.

2) Ibid. Edw. Grim l. l. Kritische Beweisführungen N. 14. c.

3) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 217. Proponitur tandem archiepiscopo et contradicentibus episcopis discrimen a Regis interpretibus, tamquam Regi coronam Regni auferre velit, si haec decreta confirmare contradixerit. — Edw. Grim l. l. 29. Adjungunt terrentes, quoniam nisi in ea die pacem faceret cum Rege, in tantum se et tam inauditum prolapsuros fore piaculum, ut Rex et regnum universum quasi gens sine consilio et sine lege ab omnibus in circuitu subsannaretur.

4) Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 124. — solus archiepiscopus persistens vultu hilari et jucundo eos consolabatur. Edw. Grim ibid. 29. Sanctus vero archiepiscopus etc.

5) Herbert. de Bosebam Opp. vol. I. 115. — gloriosae — memoriae generoso viro Henrico tunc Wintonensi et Jocelino tunc Salesburiensi episcopis: quibus nisi fieret sic, tum ex antiquo odio, tum quia in praesenti propter ecclesiae negotium habebantur suspecti aut captio aut quod deterius imminere videbatur. Arnulf. Epp. ed. Giles 200 Ep. 58. Vidimus nos virum istum (Jocelinum Salesberiensem), pro quo scribimus, in initio tempestatis inter coepiscopos scopo illi studiosius adhaerentem multasque injurias pro libertate Ecclesiae et ipsius gratia protulisse.

von Salisbury; nach einer anderen[1]) der Letztere und William von Norwich, des verwandtschaftlichen Verhältnisses ungeachtet als Sprecher für die kirchliche Freiheit dennoch verhaßt[2]), die hülfeflehend mit Thränen in den Augen ihrem Metropoliten naheten. In beweglicher Weise beschworen sie ihn, um der Barmherzigkeit willen des geistlichen Standes zu schonen oder wenigstens um ihrer willen sich zu fügen[3]). Es handele sich jetzt um Leben und Tod. Möchten alle anderen frei ausgehen; an ihnen beiden würde man sich unzweifelhaft vergreifen[4]), würde nicht augenblicklich dem Träger der Krone gehuldigt. Allein Thomas blieb unbeweglich trotz dieses Andrangs flehentlicher Bitten. Freundlich tröstend entließ er sie.

Da traten zwei Grafen zu ihm heran, Robert von Leicester und des Königs Oheim, Reginald von Cornwall[5]). Sie suchten ihn zu überreden, des Königs Willen sich zu fügen. Mit Drohworten wollten sie ihn schrecken: heimlich entdeckten sie ihm, wie sie von Heinrich selbst den Befehl erhalten, bei fernerem Widerstande von seiner Seite Gewalt gegen ihn zu gebrauchen: was ihnen selbst, wie dem Könige, zur ewigen Schande gereichen würde. Aber auch diese eindringenden Vorstellungen blieben durchaus wirkungslos.

Darauf nahen zwei Tempelherrn, Richard von Hastings und Tosty von St. Omer[6]), zwei dem Könige innig vertraute Ritter. Sie werfen sich vor dem Erzbischof nieder, umfassen seine Kniee, seufzen, ergießen ihre klagenden Bitten in Thränen: — „er möge doch seiner schonen und der Geistlichkeit sich erbarmen." Sie

1) Roger. de Pontin. l. l. Edw. Grim ibid. 29. Wilelm. Cantuar. vol. II. 7. Fragm. 13.

2) Roger. de Pontin. l. l. Norwicensis enim, qui Regem consanguinitatis propinquitate contingebat, licet aetate esset juvenis, religiosus tamen et eccleciasticae libertatis aemulator erat, Regemque de excessibus suis liberius increpando ejus iram incurrerat.

3) Wilelm. Cantuar. l. l. — timentes — — incurrerent.

4) Roger. de Pontin. l. l.

5) Chronic. Gervas. Twysden et Selden 1386 §. 10. Sed Robertus Comes Leicestriae et cum eo Reginaldus avunculus regis et Comes Cornubiae, ambo sapientia praeclari et in regno potentissimi Archiepiscopum aggressi dicebant, quia nisi Regiae voluntati adquiesceret, ad inferendam violentiam ex Imperio Regis erant cogendi, quae Regi et ipsis perpetuam infamiam irrogaret. Roger. de Pontin. l. l. 124. Wilelm. Cantuar. vol. II. 7.

6) Chronic. Gervas. Twysden et Selden 1386. Succedunt duo templarii Ricardus scilicet de Hastinges et socius ipsius Hostens nomine de Bolonia ambo sapientes, ambo Regis admodum familiares. Edw. Grim l. l. 30. Roger. de Pontin. l. l. 125. Wilelm. Cantuar. vol. II. 8.

schienen über ihn zu weinen, als wenn sie sähen, wie schon das Schwert über seinem und ihrem Haupte geschwungen werde. Noch einmal betheuerten sie, was der Erzbischof schon vor der Audienz in Woodstock gehört, daß nur diese Förmlichkeit der Zustimmung von ihm beansprucht werde. Könne er sich nur entschließen, vor dem Könige in Gegenwart der Versammelten sich zu demüthigen, nimmer würde dann weiter von den Gewohnheiten die Rede sein. Kirche und Staat könnten in Frieden sich einigen[1]).

Und schon bemerkte man, daß Thomas schwankend ward. In der That diese Ceremonie der Selbstdemüthigung, die zuletzt noch wiederholte Versicherung, welche den wichtigsten seiner Scrupel beseitigen konnte, schien unwiderstehlich. Inmitten des Tumults der ihn Umdrängenden, den Tod vor Augen[2]), in seinem Gewissen verwirrt und feig genug, durch eine Mentalreservation sich retten zu wollen[3]), gab er nach. — Nach kurzer Rücksprache mit den Bischöfen ging er zum Könige und versprach, in guter Treue „die von dem Großvater überkommenen Gewohnheiten" halten zu wollen[4]). Ja er gelobte es mit seinem priesterlichen Worte[5]). Dasselbe thaten, von ihm ermächtigt, auf jenes Verlangen die übrigen; Jocelin von Salisbury, auffallend genug, nicht ohne Widerstreben[6]).

Thomas aber schien in aller Aufrichtigkeit sich gebunden zu haben; und doch hatte er zum zweiten Male, wie wir aus seinen eigenen späteren Bekenntnissen entnehmen, in frevler Ausdeutung von der Verbindlichkeit auch dieses Gelübdes sich gelöset[7]).

Aber kaum war dasselbe gesprochen, so machte der König den

---

1) Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 126.

2) Chronic. Gervas. Twysden et Selden 1386. Non tulit Archiepiscopus ipsorum supplicationes nec geniculationes, nam videbantur eum plangere, quasi in ipsius caput jamjamque vibratos gladios viderent. Discurrerunt quidam satellites per cameras Regis secures splendidas vibrantes, succincti et quasi in capita episcoporum irruituri. Unde miseratione commotus suoque renitens proposito regiae annuit parere voluntati etc. Roger. de Pontin. ibid. Wilelm. Cantuar. Vitt. vol. II. 8.

3) S. seine Erklärung bei Edw. Grim vol. I. 31. Scio, inquiens — — — — caveamus. Wilelm. Steph. ibid. vol. I. 235. Si — — — obligantur 234.

4) Ibid. bona fide. Edw. Grim ibid. 30. in fide bona. Gervas. l. l. promisitque in verbo sacerdotali de pleno se velle avitas consuetudines regni custodire. Herbert. de Boseham vol. I. 114 bona fide.

5) Wilelm. Cantuar. vol. II. 8. Et quasi juratoriam adjiciens cautionem, hoc se facturum in verbo veritatis spopondit. Anonym. Lambeth. ibid. 91. Summa causae inter Regem et Thomam ibid. 257. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 82. 83. Ep. CCXXV.

6) Roger. de Pontin. l. l. 126.

7) S. unten Drittes Capitel. Gerichtstag von Northampton.

Reichstag mit der zweiten noch zu lösenden Aufgabe bekannt. — Allerdings der Clerus hatte das alte nationale Recht der Königskrone angenommen. Fortan war voraussichtlich die Kraft einer eigenmächtigen Hierarchie bewältigt; aber doch noch nicht gebrochen. Diese hatte ein organisirtes Rechtssystem, eben so sicher in den kirchlichen Gesetzen verzeichnet, wie der Glaube in den Dogmen. Jenes war traditioneller Natur; freilich nicht ohne systematische Anlage, aber doch durch eine Codification noch nicht verkörpert; also dem kirchlichen nicht ebenbürtig. Eine Berufung des Königs auf das ungeschriebene Traditionsrecht, die des Erzbischofs auf den bindenden Buchstaben der Canones mußte in unzähligen Fällen die Conflicte erneuern. Welcherlei Befugnisse durch „die Gewohnheiten" geheiligt seien, mochte allerdings der König am liebsten in dem Momente entscheiden. Aber jede Entscheidung konnte auf der anderen Seite den Protest hervorrufen. Der Clerus war berechtigt, sogar in treuer Haltung seines Gelübdes, gegen jede angebliche Prärogative Einsprache zu erheben, die sich nicht als ächt bewährte. Und mochte nun sei es der Machtspruch der Krone sei es das Verdict der Geschworenen den Ausschlag geben: diese Weiterungen mußten doch dem nationalen Königsrecht die sichere Herrschaft erschweren. Allerdings das ungeschriebene Recht ist auch eine juridische Auctorität; ja nach dem Stande des damaligen Rechtsbewußtseins in England, wie bemerkt[1]), eine außerordentlich geheiligte. Allein die eigenthümliche Zähigkeit, mit welcher das Volk daran hing, mußte in demselben Grade herabgestimmt werden, in welchem es der Hierarchie, als gleichsam erobernder Macht, gelang, das nationale Bewußtsein abzuschwächen. Der todte, aber in seiner Starrheit unzweideutige Buchstabe ihres Rechtssystems, durch ein von Thomas etwa verjüngtes hierarchisches Geschlecht wieder belebt, konnte möglicherweise gerade durch diesen Contrast blendend wirken. Und je mehr er in dieser seiner Klarheit erglänzte, um so unzureichender mußten die im Vergleich damit verblassenden Züge des nur gedächtnißmäßigen Gewohnheitsrechts erscheinen. Also galt es, nicht in einzelnen Fällen der Praxis das controvers Gewordene immer wieder zu entscheiden, sondern durch ein umfassendes Verdict das Gewohnheitsmäßige für alle Zukunft zu ermitteln und gleicherweise in dem Buchstaben auszuprägen. — Der Moment, wo das tradi-

1) S. oben S. 312.

tionelle Recht der Königskrone in das verbriefte Statutenrecht verwandelt werden sollte, war eben der, welchen die Versammlung zu erleben im Begriff war.

Der König machte darauf aufmerksam, daß die „althergebrachten Gewohnheiten" zwar als ein Heiligthum der Nation längst ihre Geltung hätten; von der Kirche aber wäre häufig bezweifelt, was diese für ein sicher Ueberliefertes gehalten. Damit nun fürder diese Bedenken beseitigt und der Schwur, die Gewohnheiten zu halten, in seiner ganzen verpflichtenden Bedeutung anerkannt würde, sollten dieselben für immer auf dem Wege der Recognition ausgemacht werden[1]).

Das konnte am zweckmäßigsten durch diejenigen geschehen, welche an die Zeiten Heinrichs I. noch eine frische Erinnerung hatten. Thomas Becket, der meinen mochte, er selbst solle mit diesem Geschäft beauftragt werden, glaubte schon durch eine persönliche Ablehnung den ganzen gesetzgeberischen Act hinausschieben zu können. Er erklärte[2]), er gehöre nicht zu den Bejahrtesten der Versammlung; sei noch nicht lange genug im Amte; aus Erfahrung könne er daher die Gewohnheiten nicht kennen.

Aber Heinrich kam dadurch nicht in Verlegenheit. Da es schon spät Abends geworden, so entließ er den Reichstag, damit er am folgenden Tage wieder zusammenträte[3]). Dann sollten die Gewohnheiten „recognoscirt werden".

Die Recognition, schon in der angelsächsischen Zeit vorgebildet[4]), war als umfassenderes Rechtsinstitut aus der Normandie nach England übertragen, vorzugsweise durch Heinrich II. in Civilfällen practisch geworden[5]). Handelte es sich um das Urtheil über das Recht des Anspruchs, welchen der Kläger und Beklagte

1) Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 127. Ne igitur deinceps — — — afferant. Edw. Grim ibid. 31. Tenentes episcoporum sponsionem — — — imponere. — Summa causae inter Regem et Thomam ibid. vol. II. 256.

2) Herbert. de Bosebam Opp. vol. I. 115. — Wilelm. Cantuar. Vitt. vol. II. 9. — archiepiscopus interlocutus est, dicens se nec esse ex antiquioribus regni, ut pristinas regni constitutiones sciret nec in archipraesulatu diu fuisse; unde et dicebat, se nescire de his.

3) Wilelm. Cantuar l. l. Placuit sermo et in sua se receperunt hospitia, in crastino revertentes in id ipsum. Kritische Beweisführungen N. 14. d.

4) Biener, das Englische Geschwornengericht. Berlin 1852—1855. Drei Bände. III. 131.

5) Kritische Beweisführungen N. 14 e.

z. B. an ein Grundeigenthum machen zu können behaupteten, so wurden zwölf zuverlässige Männer aus der Umgegend erwählt, um auf ihren Eid „die Wahrheit zu sagen[1])". Im Fall sich herausstellte, daß die Recognitoren des Urtheils über die bezügliche Sache nicht mächtig waren, konnten andere an deren Stelle gewählt werden[2]). Ja man gestattete beiden Parteien, einige der Geschworenen zu verwerfen, bis man zwölf ermittelt, in Bezug auf welche man von beiden Seiten einig geworden. In dieser Form ist die Recognition der Wahrspruch des alten normannisch-englischen Geschworenen-Gerichts, in welchem noch das analoge angelsächsische Institut erkennbar ist; denn auch dort ward das Zeugniß der Gemeine laut, welche durch die Erwählten repräsentirt erscheint[3]). Die zwölf Männer, aus der Nachbarschaft, also aus der Mitte derer aufgerufen, welchen voraussichtlich eine genaue Kenntniß der Unterlagen des bezüglichen Falles beiwohnte, erhielten keine weitere Instruction[4]) und begannen ihr Amt auf Grund der Erklärung, daß sie zum Urtheil befähigt seien, und nach Ableistung des vorgeschriebenen Eides[5]). Dennoch blieb unter Heinrich II. das Verfahren mit der Recognition allein dem königlichen Hofe (Curia Regis) vorbehalten[6]), die Berufung auf dieselbe war genug, einen Proceß, der bei den Grafschaftsgerichten anhängig gewesen, denselben zu entziehen, und somit der Appellation an eine höhere Instanz gleich.

Indessen neben diesem Gebrauch in dem processualischen Verfahren bestand noch ein anderer[7]), in zahlreichen Fällen längst vor Heinrichs II. Zeit vorausgesetzt. Sollten Gerechtsame und Privilegien rechtlich ermittelt werden, so konnte dies bei der Herrschaft des Gewohnheitsrechts nur durch einfache Aussagen derer erwirkt werden, welche über den Stand der Dinge in einer früheren Generation zu berichten vermochten. Indem sie das Factum der Geltung eines Rechtstitels zur Zeit einer früheren Generation

---

1) Tractat. de legib. lib. II. cap. 10. bei Philipps, Englische Reichs- und Rechtsgeschichte II. 358.
2) Ibid. cap. 17. Philipps a. a. O. 361.
3) Biener a. a. O. I. 58. 59.
4) Ebend.
5) Tractat. de legib. l. l. §. 4. Jurare autem quilibet eorum debet, qui ad hoc vocati sunt, quod non falsum inde dicent nec veritatem tacebunt scienter. — Bracton. De legibus et consuetudinibus Angliae. lib. III. de corona §. 22.
6) Tractat. de legib. lib. II. cap. 10. 11. — Biener a. a. O. I. 59. 61.
7) S. Buß, der heilige Thomas 267 — 272.

bezeugten[1]), hatten die also Beeidigten ganz die Stellung der Geschworenen bei den Gerichten, welche ja auch lediglich die Wahrheit auszusagen hatten.

Als Wilhelm I. seiner Verheißung gemäß, den Angelsachsen ihre Gewohnheiten zu erhalten, dieselben statutarisch erhärten wollte, ließ er zwölf edele und der Rechtsverhältnisse vorzugsweise kundige Männer wählen, dem Volk und ihm selbst eidlich zu erklären, wie diese im Vaterlande bis dahin bestanden[2]). Ein Aehnliches ward in dem berühmten Gericht erzielt, welches zu Pinenden im Jahr 1072 Statt gefunden[3]). Es hatte freilich zunächst den Streit zwischen dem Erzbischof Lanfranc und Odo[4]), Bischof von Bajeux, zu entscheiden. Der Letztere, nach der Eroberung früher in England angekommen als jener, war bei dem Könige verklagt, Vieles an sich gerissen zu haben, was zum Besitz der Metropolitankirche gehöre. Auf Befehl des Ersteren war daher an den genannten Ort eine auserlesene Versammlung berufen, der beizuwohnen auch der hochbejahrte Bischof Aegelricus von Chichester auf einem Wagen herbeigeschafft ward, und diese entschied allerdings lediglich durch ihre Zeugenschaft zu Ungunsten Odo's; verificirte aber zugleich die Gerechtsame, welche die Krone an den Ländereien des Erzstifts habe, indem sie dieselben auf drei ermäßigte[5]).

Als unter Heinrich II. das Marktrecht der Mönche von Abingdon streitig geworden, ward dem Sheriff der Befehl ertheilt, aus der Grafschaft Berks vier und zwanzig der ältesten Männer wählen zu lassen, welche die Tage Heinrichs I. gesehen. Würden sie auf ihren Eid aussagen, daß die Mönche damals jenes Privilegium genossen, so sollte es auch jetzt also sein. Und das Verdict, welches die sofort erwählten Geschworenen sprachen, war in der That günstig zu nennen. Als aber die Männer von Wallingford dem Könige einredeten, daß diese als Landsassen des Abtes demselben zu Gunsten und nicht aus dem Gewissen ausgesagt, so ordnete er eine zweite Recognition an.

---

1) Palgrave, The ris and progress of the English Commonwealth. P. I. 254.

2) Ancient Laws and Institutes of England. vol. I. 444.

3) De placito apud Pinendenam inter Lanfrancum archiepiscopum et Odonem Bajocensem episcopum. Selden Not. ad Eadmerum. Anselmi Opp. omnia labore ac studio Gabrielis Gerberon acc. Migne vol. II. 543—545. (Biener a. a. O. III. 142. 143.)

4) Ibid. Eadmer ibid. 356. Vita Abbatum Beccens. Lanfranci Opp. ed. Giles vol. I. 300.

5) Migne l. l. 544.

Dieses Mal wurde nur die eine Hälfte der Geschworenen aus den Aeltesten des Burgfleckens Wallingford, die andere allerdings aus der Grafschaft, aber mit Ausschluß sämmtlicher Landsassen der Abtei genommen. Und da geschah es, daß jede dieser Gruppen einen besonderen Wahrspruch that. Der vorsitzende Justitiar wagte unter diesen Umständen nicht zu urtheilen und berichtete an den König. Und dieser bestätigte auf Grund der Erklärung des Ersteren, daß, während er zur Zeit Königs Wilhelm II. in Abingdon erzogen, die Mönche jenes Marktrecht ausgeübt, den diesen günstigen Spruch[1]).

Wir haben aus der uns überlieferten Fülle von Beispielen[2]) nur diese herausgegriffen. Sie reichen aus, die Entstehung der sechszehn „Constitutionen von Clarendon" zu verdeutlichen. Sie galten dem Könige und dem ihm gleichgesinnten Clerus als die schriftliche Verzeichnung der „hergebrachten Gewohnheiten", wie sie durch die gesetzmäßige Recognition ermittelt worden. Allein auf welche Weise diese geübt; welche Glieder des Reichstages für dieses Geschäft erwählt worden; welche Verhandlungen Statt gefunden, darüber ist nur Fragmentarisches und zugleich sich theilweise Widersprechendes überliefert[3]). Den Hergang der Dinge in der zweiten Sitzung mit Sicherheit zu schildern, ist eben so unmöglich, als eine Lücke in der Geschichte zu lassen. Wir versuchen sie durch die folgende Darstellung auszufüllen. —

Als die Versammlung am zweiten Tage zusammentrat, wird sie auf Befehl des Fürsten zunächst die Recognitoren erwählt haben, oder diese, schon am vergangenen Abend erwählt, begannen nunmehr ihre Function. Daß dazu die Aeltesten, welche über den Zustand der Dinge unter König Heinrich I. berichten konnten, auszuersehen seien, war im Anschluß an die bisherige Praxis schon am Schluß der ersten Sitzung befohlen. Daß es wirklich geschehen, ist von denen, welche zu Clarendon anwesend gewesen, ausdrücklich bezeugt[4]). Demgemäß sind die Angaben, die eine, daß Roger von York, Gilbert Folioth, Bischof von London und Johannes, Bischof

1) Palgrave P. II. p. CLXXX. N. 5. De foro Abindoniae. Buß a. a. O. 270. 271.
2) Kritische Beweisführungen N. 14. f.
3) Kritische Beweisführungen N. 14. g.
4) Ep. Episcop. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 191. 192.

von Sarum[1]), die andere, daß Richard de Luci und Jocelin de Baillol[2]) die Verfasser seien, zu deuten. Von einer Autorschaft im gewöhnlichen Sinne kann nicht die Rede sein. Aber freilich hat der König den Inhalt der Constitutionen auch nicht von der Zufälligkeit des Urtheils der Recognitoren abhängig machen wollen. Ohne Zweifel hatten jene Häupter des königlich gesinnten Clerus die Wünsche des Fürsten sich längst in die Feder dictiren lassen; und was als Aussage über den thatsächlichen Bestand erscheint, entstammte in der That den Berathungen in dem königlichen Cabinet. Somit verbleibt jener Notiz ihre geschichtliche Wahrheit, indem sie die Nachrichten über die angeordnete Recognition ergänzt.

Denn allerdings, die Constitutionen waren auch nicht das augenblickliche Werk jener Bischöfe. Freilich Thomas und die Seinigen haben sie für ein Neues, Ungeheuerliches erklärt[3]). Aber ihre leidenschaftlichen Bekenntnisse sind eben nach einem doppelten Sprachgebrauche zu bemessen, der durch jenen zwiefachen Gesichtspunct motivirt ist, von welchem aus sie das Recht betrachten. Die Satzungen von Clarendon sind ein bis dahin nicht Dagewesenes, sagen die Thomisten, und urtheilen darin richtig. Denn die schriftliche Urkunde, in der die traditionell gewordenen Ansprüche der normannischen Königskrone gegenüber der Kirche codificirt werden sollten, kam jetzt erst zu Stande. Und daß dies eine Neuerung sei, ist sogar von der Kaiserin Mutter[4]) anerkannt. Dieselben haben aber auch,

1) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 217. Dicebaturque hoc commentum fuisse Rogeri Eboracensis et Gilberti Londoniensis et Johannis episcopi Sarum.

2) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 12. Ep. V. Et una Ricardum de Luci et Jocelinum de Baillolio, qui Regis tyrannidis fautores et haereticarum illarum pravitatum fabricatores exstiterunt.

3) S. die oben S. 314 Anmk. 2 citirten Stellen und Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 217. Si Rex obtinuerit, ut pactis inseratur regni dignitates salvas fore, consuetudines evicit, mutato dumtaxat nomine et omnem Ecclesiae Romanae auctoritatem eliminavit ab Anglia. Ibid. vol. II. 237. Ep. CCXCVIII. Quid enim — dedit cornua peccatori, nisi quod — — ecclesiam laborantem contra ea, quae sub praetextu juris inveterati et antiquarum vel antiquandarum consuetudinum praesumpta sunt, non erat, qui adjuvaret? — Ibid. vol. II. 71. Ep. CCXIX. Unum scio, quod salva professione et citra divinae legis injuriam eas non modo episcopus, sed nec Christianus poterit conservare. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 115. Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 216. Roger. de Pontin. ibid. vol. I. 116. 117. Gervas. 1380.

4) Ep. Nicolai Rothom. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 191. Ep. CCCXLVI. Et hoc modis omnibus ei displicuit, quod in scripturam redacta essent sive quod episcopi coacti forent, ut aliquam promissionem facerent de ipsis custodiendis. Hoc enim a prioribus factum non est.

meinten jene weiter, als ungeschriebenes Gewohnheitsrecht nicht gegolten. Und das ist freilich nicht zu erweisen. Aber die Ansicht erklärt sich, wenn wir erwägen, daß sie bald die Rechtskraft mit dem thatsächlichen Bestehen in der Vergangenheit als congruent denken und da sie die erstere nicht anerkennen können, auch die letztere läugnen; bald das Eine und das Andere auseinanderhalten, und wenn sie auch die geschichtliche Thatsache ihrer einstigen oder bisherigen Geltung zugeben, doch die rechtliche Bedeutung in Abrede stellen.

Dieses Auseinanderhalten ist nun umgekehrt ihren Gegnern nicht geläufig. Aber indem sie das Thatsächliche und das Rechtliche zugleich behaupten, thun sie dies doch so, daß sie die historische Wahrheit als das Erste, die juridische Auctorität als das Zweite setzen; aber eben das Eine aus dem Andern unmittelbar ableiten. Die Statute sind nichts Anderes, urtheilen sie, als die Satzungen, welche längst unter Heinrichs II. Vorgängern von dem Clerus heilig gehalten [1]), nunmehr durch das Rechtsinstitut der Recognition allem Zweifel entnommen und in Schrift gestellt sind. Ja Gilbert Folioth betrachtet gerade diese Alterthümlichkeit [2]) als das mächtigste Hinderniß einer plötzlichen Reform, wie sie immerhin im Interesse des katholischen Kirchensystems wünschenswerth erscheinen möchte, und empfiehlt, sich mit dem Gedanken tröstend, daß es in diesem Streite sich glücklicherweise nicht um das Dogma handele [3]), Nachgiebigkeit zugleich mit vorsichtiger und allmähliger Verbesserung.

In der That die traditionelle Geltung der althergebrachten Gewohnheiten ist nicht zu bestreiten. Ist sie doch von Thomas selbst in vorurtheilsfreien Momenten anerkannt [4]). Die meisten Constitutionen können mit Stellen der Geschichtsschreiber belegt werden, welche die thatsächliche Uebung des dort Befohlenen berichten. Aber

---

1) Ep. Episc. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 191. 192. Ep. CCCCXXXVII. Eorundem Ep. ibid. vol. II. 188. Ep. CCCCXXXVI. Et ut hanc conservet ecclesiis et commissis sibi populis, dignitates Regibus ante se debitas et exhibitas sibi vult et exigit exhiberi.

2) Gilb. Fol. Epp. vol. I. 282. Ep. CXCIV. Nam difficilius evellitur quod altius radicatur, haeret planta tenacius, quae suas in altum jam diu radices immiserit.

3) Ibid. 281. 282. Gratias Domini, nulla penes nos est de fide contentio, de sacramentis nulla, nulla de moribus, viget recta fides in principe, viget in praelatis, viget in subditis. Omnes fidei articulos regni hujus ecclesia sane complectitur.

4) Herbert. de Boseham vol. I. 120. 121. — etsi in hoc Anglorum regno ab aliquorum regum retro temporibus sit factum sic. Vergl. S. 315 Anmk. 1.

dennoch ist die exacte Formgestaltung, in der das der Anlage nach längst vorhandene System sich abgeschlossen, die Codification selbst das Epochemachende. Sie sind ein Altes und doch auch ein Neues in dem Sinne, wie er oben dargelegt[1]).

Die eine Gruppe dieser Constitutionen[2]) sollte den Gehorsam gegen den Landesherrn den Geistlichen ebensowohl einschärfen, als jenem sichern. Jene Collision der Pflichten gegen den weltlichen Fürsten und den der Kirche, in welche seit Entstehung der Hierarchie der Clerus immer mehr verwickelt ward, durch die bezüglichen Bestimmungen gewaltsam zu sprengen, war die Absicht. Während durch einige in dieser Reihe die Ausübung der allgemeinen Bürgerpflicht von den Geistlichen verlangt ward, suchten andere die über die Grenzen des Staates weit hinausreichende Verbindung mit Rom aufzulösen. So verbot die vierte Constitution allen Erzbischöfen und Bischöfen jede Reise in das Ausland, wenn nicht zuvor die Erlaubniß vom Könige dazu eingeholt sein werde; und falls sie ertheilt worden, sollten sie versprechen, auf ihrer Reise nichts zum Nachtheile weder des Königs noch des Reiches unternehmen zu wollen. Die siebente, fünfte und zehnte waren dazu bestimmt, die Strafgewalt der Kirche an gewisse Schranken zu binden. Die eine verbietet über einen unmittelbaren Lehensträger des Königs die Excommunication, über seine Landen das Interdict auszusprechen, es sei denn, daß der König selbst für den Fall der Anwesenheit in seinem Reiche befragt worden. Sollte er außerhalb seiner Grenzen sich befinden, so ist sein Großrichter der natürliche Vertreter und dieser wie jener hat dann erst auszumachen, ob das Vergehen des Barons ein kirchliches oder ein bürgerliches ist. Die fünfte dagegen bestimmte, daß wirklich Excommunicirte, um der Absolution theilhaftig zu werden, nicht weiter verpflichtet sein sollten Bürgschaft zu geben oder einen Eid zu schwören, sondern lediglich Bürgschaft und Pfand, sich dem Gerichte der Kirche zu stellen. Die zehnte endlich beeinträchtigte die freie Bewegung der sogar in ihrer Competenz anzuerkennenden kirchlichen Jurisdiction. Sie sah den Fall vor, daß irgend Jemand, der aus „einer Stadt, einem Castell, einer Burg oder sonst einem Besitzthum des Königs sei", von dem Archidiaconus oder Bischof einer gegen ihn erhobe-

1) S. S. 314. 315.
2) S. den Text derselben in den kritischen Beweisführungen N. 15.

nen Anklage wegen vorgeladen werde in einer Angelegenheit, um derentwillen diese Vorladung zulässig erscheine, und dennoch nicht erscheine. Unter diesen Umständen solle er freilich interdicirt, aber nicht ohne Weiteres mit der Excommunication bestraft werden dürfen. Vielmehr macht sie zur Pflicht, den königlichen Hauptbeamten des Ortes aufzufordern, auf gerichtlichem Wege ihn zu veranlassen, Satisfaction zu leisten. Erst wenn der Beamte es an sich fehlen lasse, soll der Angeklagte der Gnade des Königs anheim gegeben, und dann der Bischof berechtigt sein, an ihm die kirchliche Strafe zu vollziehen. Dagegen bestimmt der zweite Theil der zwölften Constitution in Bezug auf das Verhältniß pflichtmäßiger Unterordnung unter den Landesfürsten, daß jeder neuerwählte Geistliche unbeschadet der Rechte seines Standes, dem Könige den Huldigungseid leisten solle in derselben Weise, wie der Lehnsträger seinem Lehnsherrn, vor seiner Weihe. Die zweite endlich sucht ebenfalls die bischöfliche Gewalt durch eine in diesem Verhältnisse wirksame Fessel zu beschränken. Sie verbietet Kirchen, welche auf einen zum Lehen des Königs gehörigen Grundstück erbaut sind, ohne Genehmigung des Letzteren für immer zu verleihen. —

Von dieser ersten Reihe von Constitutionen zu der zweiten, welche sämmtlich die Gerichtsordnung für die Geistlichen betreffen, leitet die dreizehnte über, welche bestimmt, wenn Einer von den Großen des Reiches dem Erzbischof, Bischof oder Archidiaconus wehren würde, über sich oder über die Seinigen Recht zu sprechen, so soll der König Recht und Gerechtigkeit ausüben. Oder wenn vielleicht Einer dem Könige das ihm gebührende Recht verletzt, so sollen die Erzbischöfe, Bischöfe, Archidiaconen ihn gerichtlich belangen, damit er dem Könige Satisfaction leiste.

Die zweite Reihe selbst eröffnet sogleich die erste Constitution, welche den Patronat und die Präsentation zu den Pfarrämtern betrifft. Beides ward als ein Anrecht desjenigen betrachtet, welcher sein frommes Leben durch Stiftung einer Kirche bewährt. Wie er und seine Descendenten als Schutzherren (Advocati) dieses auf ihren Grundstücken erbaueten Gotteshauses angesehen wurden: so galten sie auch als befugt, diejenigen zu präsentiren, von denen sie wünschten, daß sie als Geistliche bei demselben angestellt würden. Begreiflich genug, daß in gewissen Fällen dieses Privilegium des erbberechtigten Inhabers eines Grundstückes bestritten und, da überdies die Advocatie, welche nicht nothwendig mit einem Grund-

stück verbunden zu sein brauchte, veräußert werden konnte, darüber Weiterungen mancherlei Art entstehen konnten. Ueber alle diese, mochten sie vorkommen zwischen Geistlichen und Laien oder zwischen Laien sollte nur der königliche Hof entscheiden[1]).

Die neunte beschäftigt sich mit dem Verfahren, welches einzuhalten auf Veranlassung der Frage, ob ein Besitzthum ein Laienlehen oder ein der Kirche durch Dotation vermachtes Gut (eleemosyna) sei. Kommt es darüber zwischen Laien und Geistlichen zum Streit, so soll der Thatbestand zunächst auf dem Wege der Recognition durch zwölf gesetzliche Männer ausgemittelt und dann gemäß der Gewohnheit des Oberrichters des Königs entschieden werden, ob jenes ein Laienlehen oder Kirchengut sei. Hat sich auf diese Weise ergeben, daß das Besitzthum zum Kirchengut (libera eleemosyna) zu rechnen, so soll nunmehr über die specielle Angelegenheit vor dem kirchlichen Hofe verhandelt werden; im entgegengesetzten Falle vor dem königlichen[2]). Doch bleibt der Fall ausgenommen, daß die Streitenden beide denselben Laienbaron oder denselben Bischof „advociren" werden. Dies vorausgesetzt, soll die Sache am Hofe sei es des Einen, sei es des Anderen verhandelt werden. Denn durch die Recognition ist sie keineswegs entschieden, vielmehr nur die Qualität des betreffenden Grundstücks ausgemacht. Ist dieselbe auch zu Ungunsten eines der Streitenden ausgefallen, so folgt daraus keineswegs schon der Verlust des Besitzrechtes; über dieses wird vielmehr durch das gerichtliche Erkenntniß erst entschieden.

Die elfte erklärt das Lehensverhältniß ausdrücklich für das auch die hohe kirchliche Prälatur umfassende. Sie verlangt, daß die Erzbischöfe, Bischöfe und die Personen des Reiches, welche unmittelbar vom Könige belehnt seien, ihre Besitzungen als Baronie vom Könige haben und demgemäß vor seinen Richtern und Dienern sich verantworten, alle königlichen Rechte und Gerechtsame anerkennen, den Verhandlungen des königlichen Gerichtshofs beiwohnen sollen bis zu einem Strafurtheil, das auf Verstümmlung der Glieder oder auf den Tod laute.

Nach der dritten sollten fortan die Cleriker gehalten sein, wegen irgend welcher Sache angeklagt und von dem Richter des Königs geladen, dem königlichen Hofe sich zu stellen, und dieser die

1) Philipps, Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. II. 161. 74.
2) Vergl. Philipps, Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. II. 148. Tractat. de legib. XIII. 23—25.

Berechtigung haben, dieselben zur Verantwortung zu ziehen, so weit das ihm gut scheinen werde. Erst dann gelangt die Sache zur Cognition des kirchlichen Hofes, der aber von einem Bevollmächtigten des königlichen Richters überwacht wird. Ist hier der Angeklagte überführt, so darf die Kirche ihn nicht weiter schützen. Das allgemeine Strafverfahren hat dann seinen ungehinderten Verlauf.

Dieser Bestimmung schließt sich ergänzend die sechste Constitution an, der gemäß Laien nur durch sichere und gesetzliche[1]) Zeugen und Ankläger in Gegenwart des Erzbischofs oder Bischofs angeklagt werden sollen, so jedoch, daß der Archidiaconus dieserhalb weder sein Recht noch irgend etwas von dem verliere, worauf er Anspruch hat. „Und wenn die, gegen welche man etwas hat, der Art sind, daß sie Niemand anzuklagen wagt oder anklagen will, so soll der Vicegraf, dazu aufgefordert, zwölf gesetzliche Männer aus der Nachbarschaft oder aus dem Dorfe vor dem Bischofe beeidigen, damit sie die Wahrheit ihrem Gewissen gemäß an den Tag bringen.“ Streitigkeiten über Schuldangelegenheiten sollten nach der fünfzehnten Constitution in jedem Falle von dem königlichen Gerichtshof entschieden werden. Die vierzehnte endlich bestimmt, daß die Kirche oder der Kirchhof die beweglichen Güter (Fahrnisse) derjenigen (Geistlichen), welche von der Acht der Könige getroffen wären, den königlichen Gerichten gegenüber nicht zurückhalten solle. Mögen dergleichen in der Kirche gefunden werden oder außerhalb derselben, sie sind Eigenthum des Königs.

Wie diese zweite Gruppe von Bestimmungen die eigenthümlichen Privilegien zerstörte, durch welche der geistliche Stand von der sonst allgemein geltenden Gerichtsordnung eximirt war: so hat die dritte eben ausschließlich den Zweck, diese durch die Gewohnheit befestigte Selbständigkeit des Clerus zu zertrümmern und denselben gleich den andern Ständen in die gesellschaftlichen Kreise des Staates aufzunehmen. So sucht die achte Constitution den eigenmächtigen Verkehr innerhalb des hierarchischen Verbandes, namentlich die Verbindung mit dem römischen Stuhle zu beseitigen. Appellationen sollen von dem Archidiaconus an den Bischof, von dem Bischof an den Erzbischof, und, wenn dieser es an sich fehlen läßt

1) Laici non debent accusari nisi per certos et legales accusatores et testes (— Du Cange s. v. 1) Legalis in jure Anglicano dicitur, qui stare juri idoneus est, cui opponitur exlex, 2) qui legem servat et fidem) in praesentia Episcopi etc.

in Bezug auf die Ausübung des Rechtes, an den König kommen; ohne dessen Erlaubniß sollen sie nicht weiter gehen. Durch dieses Verbot ward der eigentliche Lebensnerv der Hierarchie zerschnitten, wie durch den Inhalt der zwölften Constitution der Boden zerstört, aus dem sie ihre Nahrung zog. Das war einerseits der feste Grundbesitz, andererseits die freie canonische Wahl, in der der hohe Clerus sich stets selbst ergänzte. Beides ward gefährdet durch die zwölfte Constitution, welche festsetzt, wenn ein Erzbisthum, ein Bisthum oder eine Abtei oder ein Priorat auf königlichem Grundbesitz vacant sei, so sollen dem Könige in dieser Zeit alle bezüglichen Einkünfte zufließen. Und wenn die erledigte Stelle wieder zu besetzen, so dürfe derselbe vornehmere Personen in Vorschlag bringen, und die Wahlhandlung in seiner Capelle mit seiner Zustimmung und gemäß dem Beirath der dazu berufenen Personen geschehen.

„Und daselbst soll der Gewählte Huldigung und Treue dem Herrn König, wie einem Lehnsherrn in Betreff seines Lebens, seiner Glieder und seiner irdischen Ehre leisten, vorbehaltlich seiner Weihe, ehe er consecrirt wird." — Nach der sechszehnten sollten nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Königs Söhne von Bauern sich in den geistlichen Stand aufnehmen lassen dürfen.

Allerdings Artikel, welche, so zerrissen sie erscheinen, doch in Wahrheit als die Glieder eines einheitlichen Systems sich erweisen, eben so sicher die Strebungen der fürstlichen Politik characterisirend, als geeignet, die Machtstellung der Hierarchie zu brechen.

Wer mag es läugnen, daß die Einheit des Staates, nicht blos wie Heinrich sie dachte, sondern wie sie durch die Natur der Dinge gefordert wird, unter den damaligen Umständen nur bestehen konnte, wenn sie durchgesetzt wurden? — So unzweifelhaft es ist, daß sie bei jenem durch die Begehrlichkeit der Herrschsucht motivirt gewesen; der Egoismus hat in diesem Falle doch zugleich dem natürlichen Instincte des Staatsmannes Rechnung getragen. Sollte das Regiment in England ein einheitliches werden, dann war vor allen der Dualismus aufzuheben, welchen die Hierarchie in den Patrioten aufrecht erhielt. Allein das Leben des Volkes erschöpft sich nicht in dem Institute des Staates. Als christliches hat es an der Kirche als derjenigen Gemeinschaft Antheil, welche es der erlöseten Menschheit eingliedert. Allerdings hat die universelle Gottesgemeinde sich

weder in jenem noch in einem anderen Kirchenthum plastisch versichtbart; aber doch ist es nicht ohne dergleichen Versichtbarungen. Freilich ist weder die eine noch die andere, noch sind sie alle dem ganzen Reiche Gottes gleich; aber nach katholischer Ansicht gilt eben die Voraussetzung, daß ausschließlich die Kirche mit demselben congruire. Nicht die Kirche, wie sie ideal sein soll, sondern die bestimmte geschichtliche, aus der Mischung des heiligen Geistes und des Zeitgeistes gewordene, das eigenthümliche, von der Generation des damaligen christlichen Weltalters anerkannte katholische Kirchenwesen stellt sich jenen einseitigen — in ihrer Art berechtigten — Ansprüchen in der Gewißheit göttlicher Vollmacht entgegen, um gerade durch Erhaltung jenes Dualismus die Bedingungen seiner Existenz selbst zu erhalten.

Und das hatte allerdings ein Recht zu klagen, daß dieselben durch die Clarendoner Constitutionen gefährdet würden. Die Freiheit, welche die Hierarchie sich zuerkennt, die Selbständigkeit, welche sie als eine unveräußerliche begreift, der Zusammenhang des nur in seiner stetigen Sonderung von den Weltverhältnissen zu befestigenden Systems war ohne Frage durch dieselben angetastet. Mag uns immerhin das Antithetische darin als jene mittelbare und doch practische Kritik erscheinen, welche die Unwahrheit des Katholicismus aufdeckt; mag der Staat in deren Aufrichtung die unvermeidliche Nothwehr üben; wer mag es dem Erzbischof verdenken, wenn er umgekehrt auf den Principien des hierarchischen Katholicismus, als unerschütterlichen Fundamenten fußend, in Folge seiner späteren Selbstbesinnung dieselbe als frevelhaftes Attentat beurtheilt hat[1])? — Er bestritt den ersten Artikel, indem er entgegnete, der Patronat sei eine geistliche Sache; durch denselben werde die Seelsorge gewissermaßen in eine Pfarrei übertragen; also habe derjenige, welcher über das Hauptrecht erkenne, auch über das Nebenrecht zu erkennen. Er verwarf den dritten, indem er klagte, daß diesem gemäß Christus fort und fort von dem Landpfleger Pilatus gerichtet werden solle. Er stieß sich an den vierten; denn in Folge dessen würden, wie er meinte, die Wallfahrten nach den heiligen Oertern aufhören, die Cleriker in das Königreich, wie in einen Kerker gebannt werden. Durch den sechsten, fürchtet er, würden dieselben, die doch des Herrn auserwählte Heerführer sein sollten, des hauptsächlichen

1) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 116—122.

Ehrenrechts ihres Kriegsdienstes beraubt. Durch die Annahme des achten würden die Erzbischöfe genöthigt, den Eid zu brechen, den sie bei Empfang des Palliums zu leisten. Indem er den zwölften erwog, erkannte er, daß derselbe nichts als eine Unterschlagung des freien Kirchengutes erziele, das als geraubte Beute der Krone nicht zu Gute kommen könne. Die zweite Hälfte desselben aber widerspreche den geheiligten Canones über Freiheit der Kirchenwahlen, von der nur geistlichen Investitur. — So Thomas in seinen späteren Reflexionen. — Kehren wir indessen zur Geschichte des Reichstages zurück.

Der König schritt seinem Ziele näher. Er ließ sofort die durch die Recognition entstandene Urkunde der Versammlung vorlegen mit dem Anspruch, die hergebrachten Gewohnheiten darin wiederzuerkennen. Diese hatte Thomas Becket sammt dem Clerus mit dem priesterlichen Wort beschworen. Er folgerte unmittelbar, daß in gleich feierlicher Weise die Constitutionen anzunehmen seien. Er befahl, sie zu untersiegeln.

Ohne Frage war diese Folgerung richtig. Allerdings nur die Traditionen des ungeschriebenen Gewohnheitsrechts, nicht diese Urkunde heilig halten zu wollen, hatte man am gestrigen Tage gelobt. Allein die Recognition war ein durch nichts anzufechtendes Rechtsinstitut: was durch dieselbe ausgemacht worden, konnte nicht bestritten werden. Nur wenn bei Anordnung derselben Formfehler vorgekommen, war dagegen Einsprache möglich. Mochte der Erzbischof sich immerhin darauf berufen, daß er nur durch das Versprechen, zu dieser urkundlichen Verzeichnung werde es nimmer kommen, dazu verleitet worden, jenes Gelübde zu sprechen: davon war lediglich in Privatverhandlungen die Rede gewesen; der König hatte in dieser Beziehung kein Wort fallen lassen. — Auch die Mentalreservation gewährte keinen Ausweg. Denn wenn er sich gleich in seinem Gewissen bereits von der Eidesformel entbunden, zu der er sich verstanden, so war doch die Besiegelung ein zu augenscheinliches Bekenntniß, das nicht wie das gesprochene Wort umzudeuten war.

Aber andererseits war auch die aufrichtige Annahme der Constitutionen und deren solenne Verbriefung ihm eben so unmöglich, wollte er nicht das Ideal seines hierarchischen Amtes selber zerstören. Jene waren die Typen geworden, in denen die Traditionen

des normannischen Königshauses sich mit Einem Male eine zum Erschrecken deutliche Gestalt gegeben. Er konnte sie nicht lesen, ohne sie selbst oder den Plan zu verläugnen, den er mit der ganzen Schwungkraft seines persönlichen Lebens umfaßt.

Allein nicht der Meinung, der Moment sei schon gekommen, wo er für denselben sein Leben einzusetzen, wagte er keinen entschiedenen Protest. Als der König befohlen, das Papier, auf welchem in drei gleichlautenden Abschriften die Statuten verzeichnet worden, zu zertheilen und das eine Exemplar dem Erzbischof von Canterbury, das andere dem Roger von York zu übergeben, das dritte in das königliche Archiv niederzulegen[1]): nahm der Erstere das Seine in Empfang, ohne zu verheißen, aber auch ohne zu läugnen, es untersiegeln zu wollen[2]). Er schob die Entscheidung hinaus, die Heinrich als schon geschehen voraussetzte. — Er hat sie gegeben, indem er sie auch späterhin nicht untersiegelt[3]).

Dennoch ließ der Fürst ihn ziehen. Nachdem der Reichstag drei Tage gewährt — mit welchen Geschäften der dritte ausgefüllt, ist nicht auszumachen — ward er geschlossen. — Thomas machte sich sofort auf, nach Winchester zu reisen[4]).

Und auf diesem Wege soll nun der Gewissenskampf, den er durch seine sophistische Dialektik zu beschwichtigen gesucht, um so heftiger zum Ausbruch gekommen sein. Thomas, so erzählt wenigstens einer seiner redseligsten Begleiter[5]), hatte seit der Abreise von Clarendon still und in sich gekehrt auf seinem Pferde gesessen. Er redete Keinen an. Und andererseits schreckte die traurig ernste Miene lange Zeit sein Gefolge ab, ihm zu nahen. Da faßte sich

---

1) Roger. de Pontin. Vitt. ed. Giles vol. I. 127. Chirographum Rege jubente celeriter conficiunt, quod per medium juxta morem scindentes, partem unam archiepiscopo porrigunt. Edw. Grim ibid. 31. Rex autem et consiliarii, aliud schema excogitantes, partito instar chirographi scripto praenominato medium archiepiscopo contradunt. — Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 125. Alteram vero scripti partem suscepit Eboracensis archiepiscopus; Rex vero ipse tertiam, in Regum archivis reponendam. Gervas. 1388.

2) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 125. Et caute quidem, non de plano negat, sed differendum dicebat adhuc etc. Dagegen Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 127. Et archiepiscopus: Accipio quidem, inquit, non tamen vel consentiens vel approbans, sed ad cautelam et defensionem ecclesiae: ut videlicet hoc indicio cognoscamus, *contra* quae nobis agendum sit.

3) Kritische Beweisführungen N. 14. h.

4) Herbert. de Boseham Opp. l. l. — Wilelm. Cant. Vitt. vol. II. 10. Gervas. 1388.

5) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 125—130. lib. III. cap. 21.

Herbert ein Herz. Er ritt an ihn heran, theilnehmend die Ursache der Verstimmung zu erforschen. Der Erzbischof antwortete mit einer erschütternden Selbstanklage. Was später die Feinde ihm vorgeworfen und er selbst diesen gegenüber geläugnet hat, daß er als entarteter Höfling unwürdig den geweiheten Erzstuhl bestiegen, bekannte er in diesem vertraulichen Herzenserguß ohne allen Rückhalt. Die künstliche Weise, mit der er sein Gewissen betäubt, erwies sich augenblicklich nicht als probehaltig. Das priesterliche Wort, das er in dem Moment zu brechen gedachte, wo er es gesprochen, zeigte nichtsdestoweniger seine bindende Macht.

Der Prälat überhäufte sich selbst mit Vorwürfen, indem er sich einen Verräther der Kirche nannte. Der Jünger läugnete nicht den Fall des Meisters. Aber indem er denselben dem Apostel Petrus verglich, tröstete er doch durch die Weissagung der um so herrlicheren Auferstehung. Gott habe, meinte er, ihm nur zeigen wollen, was alles er für seine Sache leiden solle, wolle er anders ein rechter Priester sein. — Von dem Hofe auf die heilige Kathedra berufen, aus dem Saulus ein zweiter Paulus geworden, habe er durch Leiden die Schuld des alten Lebens abzubüßen.

Und diese Rede, demüthigend und doch einschmeichelnd, wie sie war, schien denn auch bei dem Gefallenen Eingang zu finden. Man hörte keine weiteren Klagen. — Getröstet, wie man glauben mußte, langte er in seiner Residenz in Canterbury an (vielleicht Mitte Februar 1164).

Aber da überkam ihn doch vielmehr das Bedürfniß, den rechten Trost erst noch zu suchen[1]). Er selbst vermochte die Sünde sich nicht zu vergeben. Und in einem herzlichen Bekenntniß den Herrn der Kirche darum anzuflehen, war im Sinne des Katholicismus nicht genügend. Nur der höchste der sichtbaren Priester vermochte die Absolution wirkungskräftig zu ertheilen.

Und sofort sandte er einen Boten nach Sens, den Fall zur Kenntniß des Papstes zu bringen. Bis zu dem Moment, wo er zurückgekehrt sein werde, sollte sein ganzes Leben auch vor den Augen der Welt von der Reue gefärbt erscheinen[2]). Er erklärte sich selbst für einen Büßenden, indem er sich von dem Altare fern hielt, wohin ihn sonst regelmäßig die priesterlichen Geschäfte riefen.

1) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 130—131.
2) Anonym. Lambeth. Vitt. vol. II. 96. cap. XVII. Roger. de Pontin. ibid. vol. I. 127.

Die Zeit von vierzig Tagen, welche diese eigenmächtige Entsagung des kirchlichen Dienstes gewährt haben soll, ist vielleicht nur eine runde Zahl, im Sinne des Parallelismus mit Thatsachen der heiligen Geschichte angegeben. Thomas mußte, wie es scheint, länger warten. Denn erst am 1. April (1164) schrieb Alexander den Brief, der ihm die ersehnte Antwort bringen sollte[1].

Der Anfang knüpft sogleich an die Nachricht an, welche der Papst über die freiwillige Verzichtleistung des Erzbischofs auf die Ausübung kirchlicher Functionen empfangen. Von dem Anstoß, den dies erregen werde, wendet sich der Verfasser zur Darlegung der mildernden Rücksichten, welche bei dem Urtheile mit in Rechnung zu bringen. Er deutet an, wie verschieden die Schuld sei, wenn Einer aus Absicht und in kühler Berechnung oder wenn er aus Unkenntniß fehle, von der Noth des Augenblicks gedrängt. Dies werde selbst durch Zeugnisse der heiligen Schrift bewiesen. Der Herr, — so wird ein heiliges Schriftwort umgedeutet — sieht nicht auf die That, sondern auf die Absicht und den Willen des Thäters[2]). Daher die Mahnung, sein Herz einem Cleriker zu öffnen, dem er vertraue; dem solle er beichten und sofort dessen gewiß werden, daß der Herr der Kirche in gnädigem Erbarmen seine Sünde ihm verzeihen werde. — Er selbst spricht ihn, im Vertrauen auf der Apostel Paulus und Petrus Verdienst, von aller Schuld frei und befiehlt ihm kraft seines apostolischen Wortes, auch fernerhin die heilige Messe zu lesen.

1) Ep. Alex. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 5. 6. Ep. CCI.
2) Ibid. Intentio tua operi tuo nomen imponit.

Drittes Capitel.

Die Tage von Clarendon, wenn gleich blendend durch den augenfälligen Erfolg, hatten doch, statt den englischen Kirchenstreit zu schlichten, demselben vielmehr nur um so stärkere Spannungen mitgetheilt. Der König schien allerdings ein Großes erreicht zu haben. Das bisher durch die Tradition, wie er behauptete, gewährleistete Gewohnheitsrecht war in dem klaren Buchstaben des Gesetzes codificirt und auch von dem Clerus kraft eines feierlichen Gelübdes angenommen. In den königlichen Landen diesseits und jenseits des Canals[1]) war dasselbe verkündigt. Allein Thomas Becket, schon in dem Augenblick der endlichen Sanction zum Renegaten geworden, hatte seitdem seine frühere exceptionelle Stellung wieder einzunehmen gesucht. Die Weigerung, die Statuten zu untersiegeln[2]), die asketischen Büßungen, in denen er sich abhärmte, waren genug Zeichen der Zeit.

Aber statt sie vor den Augen der Welt anzuerkennen, hat jener dergleichen vielmehr ignorirt. Weit entfernt, die Besiegelung als einen letzten noch fehlenden Beweis der Adhäsion noch ausdrücklich zu erfordern, hat er nicht einmal daran erinnert; daß zwischen dem Fürsten und dem Priester über den Vollzug derselben nach dem Schluß des Reichstags verhandelt, ist nirgends überliefert. Und wir können des Ersteren rechnende Politik auch nur entziffern, wenn wir annehmen, daß er es grundsätzlich dazu nicht kommen ließ. Er regierte und wirkte fortan unter der Voraussetzung, daß jene Statute eine alle bindende Auctorität geworden, ohne auf eine Förm-

1) Das erhellt aus Joann. Pictav. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 237. 238. Ep. CCCCLXII. Buß, der heilige Thomas 289.
2) Kritische Beweisführungen N. 14. h.

lichkeit zu bringen, die, wenn sie überschätzt wurde, gerade dazu führen konnte, neue Bedenken an der Legalität derselben anzuregen. Umgekehrt der Priester, mochte er immerhin in manchen Augenblicken sich einreden, schon diese standhafte Weigerung sei der genügende Protest gegen ihre Rechtskraft, hatte doch keine Veranlassung, das besonders zu betonen. In höchster Instanz waren ihm jene Satzungen illegal nicht um des fehlenden Siegels willen. Sie sind durch das heilige und unveräußerliche Naturrecht der Kirche selbst gerichtet.

Der Antagonismus der Richtungen beider war also seitdem so stark, wie nur je zuvor. Ja das gegenseitige Verhältniß ward um so peinlicher gerade darum, weil diese nackte Wahrheit durch ein gewisses Helldunkel zeitweilig entstellt war. Beide hatten das Gefühl, die Entscheidung sei noch nicht erwirkt und der Schein sei doch dafür. Beide haben das Unvermeidliche der noch bevorstehenden Wirren nicht sowohl geahnt als gewußt und konnten doch der Versuchung nicht widerstehen, also zu handeln, als könnten dieselben noch umgangen werden.

Was den Erzbischof betrifft, so scheint allerdings in dieser Zeit ein vorübergehendes eigenthümliches Schwanken in seiner Haltung unverkennbar. Die Tage von Clarendon hatten in diese ungewöhnlich starke Natur einen Riß gebracht, der freilich wieder geheilt ward, aber doch selbst nach jenem Moment der Selbsterkenntniß, wie es scheint, verhängnißvoll nachwirkt.

So wenigstens müssen wir urtheilen, wenn anders ein Brief[1]), den in einen anderen geschichtlichen Zusammenhang einzureihen uns nicht hat gelingen wollen, in die dem Termine des Reichstages unmittelbar folgenden Monate gehört.

Er berichtet darin an König Ludwig von Frankreich über die Lage der kirchlichen Dinge in England. Weit entfernt, sich als den einzigen Oppositionsmann darzustellen, redet er dort vielmehr von einem Streite zwischen „dem Clerus und den Baronen"; noch viel nachdrücklicher aber davon, daß derselbe geschlichtet, der Unwille des Landesherrn gegen ihn und „seine Mitbischöfe" beschwichtigt, der „Friede" wiederhergestellt worden. Statt zu klagen, wird vielmehr gegen die Ankläger des Ersteren remonstrirt. Der Verfasser verwahrt sich ausdrücklich gegen den Verdacht, denselben bei dem

---

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 384. Ep. CLXXXVI.

apostolischen Stuhle beschuldigt zu haben [1]). Gegen alle böswilligen Gerüchte über Vergewaltigungen an Kirchengütern und kirchlichen Personen wird er in Wendungen einer höchst auffälligen Apologetik in Schutz genommen [2]). Es ist das Gefühl eines in sich befriedigten Seins, das sich darin auszudrücken scheint. — Soll die Urkunde nicht völlig räthselhaft bleiben, so ist entweder anzunehmen, sie sei um eines augenblicklichen, uns unbekannten wichtigen Zweckes willen abgefaßt oder aus der Stimmung jener Episode seines inneren Lebens zu erklären, in welcher die nachwirkenden Erschütterungen des Falles noch erkennbar sind. Vielleicht ist dieselbe gleichzeitig mit jenem anderen Briefe entworfen, dessen Veranlassung nur begriffen werden kann, wenn Heinrichs II. Haltung zuvor ins Auge gefaßt sein wird.

Derselbe hatte allerdings seit der Epoche machenden Recognition die Geltung der Statuten als selbstverständlich und unzweifelhaft angenommen. Insofern als er alles fern hielt, was den Schein erwecken konnte, dieselben wären noch controvers, umging auch er den Streit. Aber nicht todte Verbriefungen sollten sie bleiben. In den wirklichen Verhältnissen hatten sie sich als lebensfähig zu erweisen. Das konnten sie nicht durch die immer wiederholte Betheuerung werden, sie seien dem Inhalt nach nicht sowohl ein Neues als ein Restaurirtes: denn die auf Grund der Verhandlungen zu Clarendon zu Stande gekommene Fixirung war ein formell noch nicht Dagewesenes. Und konnte das treue Halten an denselben, der practische Gehorsam gegen dieselben durch andere Mittel gesichert werden, als durch einen Conflict, demjenigen ähnlich, wie er bei deren Aufrichtung vorgekommen, wie hätte der König dergleichen nicht erwählen sollen? —

War es gleich für ihn eine Lebensfrage, den Schein zu vermeiden, als wolle er deren Auctorität von etwas Anderem als von den unveräußerlichen Prärogativen der Krone ableiten, ihre

---

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 384. Ep. CLXXXVI. Praeterea, peccatis nostris exigentibus, majorem in nos Domini Regis indignationem excitavit fama quaedam, quae nos cum apud Dominum papam et vos diffamasse nuntiavit et ecclesiae sanctae persequutorem et oppressorem impie confinxit.

2) Ibid. Hoc etiam vos scire volumus, quod Dominus Rex, quantumcunque motus fuerit, non minus personis ecclesiasticis honorem et reverentiam exhibuit nec occasione hujus indignationis in personas ipsas vel ecclesiasticas personas manum misit. — Cf. vol. I. 5. Ep. II. Nec Domino Regi aliquid imputetur, qui hujus machinationis est minister potius quam repertor.

Geltung durch den Recurs auf eine noch höhere Instanz erst noch heiligen, so durfte er doch versuchen, bei dem päpstlichen Stuhl in Verfolg eines bestimmten Zweckes die Zustimmung zu erwirken. Wurde sie ertheilt, so wurzelte der Gehorsam des Clerus nicht mehr in dessen eigenthümlicher Entschließung, sondern in dem durch die tiefsten religiösen Motive geweiheten Gelübde dem jenem zu widmenden Obedienz. Es schien in diesem Fall möglich, durch einen Wechsel der Gefühle, welchen man dem Erzbischof selbst aufnöthigte[1]), zu überraschen. Vielleicht gelang es, in den Bereich seiner Empfindungen also einzugreifen, daß er fortan jede Neigung zu einer noch weiteren Opposition als eine versucherische Anwandelung zur Pflichtverletzung begriff.

Das mochte der König eben erwägen, als jene Gesandten, die unter ganz anderen Umständen von ihm bevollmächtigt waren, von Sens zurückkehrten und ihm die Antwort überbrachten, über welche, als ihnen selbst ertheilt, wir schon oben vorläufig berichtet haben[2]).

Die Weigerung des Papstes, jenen ersten Antrag zu genehmigen, konnte nunmehr, seitdem zu Clarendon von seinen Baronen angenommen und verbrieft worden, was heilig zu halten sie durch den Ersteren hatten autorisirt werden sollen, nicht gerade niederschlagend wirken. Die abschlägliche Antwort war im Vergleich zu dem indessen eingetretenen Wechsel der Verhältnisse eine veraltete zu nennen. Um so weniger konnte das Bedenken entgegenstehen, sofort abermals dasselbe und doch ein Anderes in Vorschlag zu bringen.

Kaum hatte der König den Bericht der ersten Gesandtschaft gehört, als er augenblicklich eine zweite, bestehend aus dem Archidiaconus Gaufrid und dem Magister Johann von Oxford an den päpstlichen Hof bevollmächtigte[3]). Sie erhielten die Weisung, an Stelle der „hergebrachten Gewohnheiten" nunmehr die Clarendoner

---

1) Cf. Edw. Grim Vitt. vol. I. 33. Instabant nuncii affirmantes, non esse in conscientia Regis, hac occasione velle gravare quemquam, sed ut hac permissione contradicentem humiliet archiepiscopum et devotiorem efficiat regiae majestati.

2) S. oben S. 352.

3) Ep. Alex. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 2. Ep. XCXCVIII — statim post reditum nunciorum suorum, vix audito, quod a nobis reportaverant, dilectos filios nostros Gaufredum archidiaconum tuum et magistrum Joannem ad nostram praesentiam destinavit etc. (Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 128). Cf. Ep. Nuncii ibid. vol. II. 240. Ep. CCCLXIX.

Schlüsse zu nennen und für diese die päpstliche Confirmation zu begehren[1]). Das war das eine Postulat. Das andere erneuerte allerdings mit denselben Worten die ursprüngliche Bitte. Ohne sich um die Verlegenheiten zu kümmern, welche der heilige Stuhl, zur Entscheidung des Rivalitätsstreites der englischen Erzbischöfe unfähig, erst jüngst in dem Breve vom 21. Januar 1164 verrathen[2]), begehrte man zum zweiten Male, Roger von York mit der Würde eines apostolischen Legaten zu investiren. Und gleichzeitig legte man in Sens nebst dem bezüglichen Brief des Letztern einen anderen des Thomas Becket vor, in welchem er selbst als Petent für Clarendon auftritt[3]).

War derselbe nicht untergeschoben — und Alexander selbst ist dieser Meinung nicht[4]) — so ist er das schwierigste Problem, welches die Geschichte unseres Helden der psychologischen Kritik darbietet. Man mag sagen durch den Terrorismus des Königs und die einschmeichelnden Bitten des mittlerweile zur Ausgleichung des Kirchenstreites wirksamen Bischofs Rotrold von Evreux[5]) ist er erwirkt. Daß diese Einschüchterung jetzt noch gelungen, ist ein eben so großes Räthsel. Man darf vermuthen, er sei geschrieben in der Voraussicht, in der Absicht, daß sein Inhalt an Allerhöchster Stelle verworfen werde. Gerade um den Bruch mit dem Könige zu beschleunigen[6]), habe der Verfasser den Papst reizen und doch zugleich Gelegenheit nehmen wollen, zu scheinen dem Landesherrn sich gefällig zu erweisen. Aber auch das war in anderer Beziehung ein gefährliches Spiel, ganz geeignet, wichtige Interessen zu gefährden. — Dennoch ist eine — vielleicht noch künstlichere — Combination dieser Art in dem Undurchdringlichen vorauszusetzen.

Das wird um so wahrscheinlicher, als offenbar der Papst zwischen dem Wortlaut des Briefes und der Stimmung zu unterscheiden

1) Kritische Beweisführungen N. 12. a.

2) S. oben S. 295. 296.

3) Ep. Alex. l. I. Th. Epp. vol. II. 2. Et ut suo desiderio faciliorem animum praeberemus fraternitatis tuae et praedicti archiepiscopi ad nos literas impetravit. Edw. Grim Vitt. ed. Giles vol. I. 32. Instante episcopo (Rotroldo Ebroicensi) per eundem scripsit sanctus archiepiscopus domino papae, ut dignaretur sua auctoritate et sigilli impressione regias traditiones confirmare. Roger. de Pontin. ibid. 128.

4) Ep. Alex. l. II. 83 — licet prius — eis visus fuerit consentire.

5) Edw. Grim Vitt. vol. I. 32. Interea Ebrensis episcopus de transmarinis ad Regem venit, ut Regi Archiepiscopum reconciliaret. Roger. de Pontin. ibid. 128.

6) Vergl. Kritische Beweisführungen N. 12. a.

verstand[1]). Indem er urtheilte, derselbe sei von dem Verfasser erpreßt, betrachtete er ihn als nicht geschrieben. Er genehmigte dessen Wünsche, indem er die Constitutionen, sei es daß er die Urkunde selbst eingesehen, sei es — was in Rücksicht auf eine spätere Scene wahrscheinlicher ist — daß deren Inhalt ihm nur beschrieben war, zum zweiten Male ausdrücklich verwarf[2]).

Aber er fühlte doch die Nothwendigkeit, den Eindruck zu mildern, den diese wiederholte Verweigerung auf den empfindlichen Fürsten machen mußte. Durch die Gesandten waren überdies die Gefahren, welche die Curie auf Veranlassung einer so rücksichtslosen Behandlung zu bestehen haben werde[3]), in beweglicher und drohender Rede geschildert. Und doch war ihr die Schreckensgestalt des Erzhirten von Canterbury, wenn sie ihn durch unbedingte Gewährung der zweiten Bitte erzürnte, nicht minder furchtbar. Also die Möglichkeit der kirchlich-politischen Schwankungen in diesem Zeitalter des Schismas erwägend, in richtiger Schätzung der unermeßlichen Folgen, welche in diesem Augenblick ein Abfall Englands haben konnte[1]), strebte Alexander nach einer Ausgleichung seiner Interessen. Er glaubte sie zu finden in dem Gedanken, die Urkunde, in welchem die für Roger von York begehrte Legatenwürde übertragen würde, dem Könige selbst zuzusenden.

Die königlichen Sendboten erhielten somit wenigstens zum Theil, was sie gewünscht; — aber unter einer Bedingung, durch welche diese Concession zu einer nur scheinbaren wurde. Sie sahen das Document in ihren Händen, welches den mit diesem Amte zu Investirenden mit einer ungewöhnlichen Machtfülle ausrüstete: aber sie hatten feierlich zu betheuern, daß sie dasselbe nur demjenigen ein-

1) Kritische Beweisführungen N. 12. a.

2) Ep. Alex. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 2. Quod enim de antiquis consuetudinibus et dignitatibus conservandis prius mandari rogaverat, nuper, sicut tu et alii observare promiseratis ea cum multa instantia petiit auctoritate apostolicae sedis sibi et suis posteris confirmari. Sed nos petitionem istam nequaquam admisimus. Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 217. 218.

3) Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 129. Johannes autem de Oxonefordia — — juravit, quod nisi Rex in reditu eorum de petitione sua gauderet, archiepiscopum procul dubio periclitari de vita. Edw. Grim ibid. 33.

4) Ep. Alex. Th. Epp. vol. II. 2. Roger. de Pontin. Vitt. ed. Giles vol. I. 129. Timens autem Dominus papa etc. Edw. Grim l. l. Gervas. 1388. Sciens autem pontifex summus hoc in praejudicium Cantuariensis Ecclesiae et gravamen archiepiscopi postulari, regiae petitioni ad plenum consentire noluit nec penitus repellere petitionem. Verum ne in archiepiscopum gravior ira succresceret etc.

händigen würden, der mit derselben nicht investirt werden konnte. Dennoch warteten sie eine weitere Instruction nicht ab. Ohne von ihrem Fürsten bevollmächtigt zu sein[1]), leisteten sie den von ihnen geforderten Eid und eilten, froh darüber, wenigstens dieses Mal doch nicht leer ausgegangen zu sein, über den Canal zurück.

Sie brachten demselben ein päpstliches Breve, in welchem der namentlich bezeichnete Empfänger, dem es bestimmt war, zum apostolischen Legaten und Primas des Reichs ernannt war; aber sie mußten ihm auch verkündigen, daß dasselbe nur mit Wissen und Zustimmung des Thomas Becket dem Erzbischof Roger überantwortet werden könne[2]). Und zugleich zeigte man jenem, zu seinem Troste an, daß für den Fall dieser Uebergabe er augenblicklich durch eine persönliche Exemtion von dem Regimente des neuen Legaten ausgezeichnet und unmittelbar der allerhöchsten Auctorität des päpstlichen Stuhls unterstellt werden solle.

Begreiflich genug ward durch diese Auskunft die ganze Feierlichkeit der Verleihung zu einer Handlung blendenden Scheins[3]).

In der That war Heinrich, so lange er die Urkunde behielt, apostolischer Legat; aber das war ein seinen sonstigen Eigenschaften widersprechender Titel, der vielmehr auf einen anderen hinwies, der allein den todten Besitz in wirkliches Eigenthum verwandeln konnte. Er hatte die Vollmacht in Händen, welche zur Verhängung strenger Censuren befähigte; aber wenn er sie jenem auslieferte, für den sie ausgefertigt war, ward sie gerade in Bezug auf denjenigen wirkungsunkräftig, gegen welchen sie seiner Absicht nach am allerersten verhängt werden sollten. Das Papier war für einen Priester bestimmt und war doch einem Laien eingehändigt; es hatte die Bestimmung ausgeliefert zu werden und mußte doch in des Letzteren Besitz bleiben. Es übertrug eine Würde, welche bedeutungsvoll nur werden konnte, wenn es selbst dem Mann zufiel, welcher zu deren Inhaber erkoren. Gerade wenn sie an dem ersten Empfänger haften blieb, ward sie nicht einmal zum Ornament der Krone.

---

1) Ep. Nuncii. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 240. Ep. CCCLXIX. Conditionem ipsam, sub qua eas obtinuit, Dominus Rex per istos nuncios per se factam vel quaesitam fuisse ipse negavit. Ep. Alex. Th. Epp. ed. Giles vol. II. Ep. CXCIX — praedicti nuncii nobis *ex parte ipsius Regis* firmiter in verbo veritatis promiserunt, et super hoc, si vellemus recipere, etiam juramentum obtulerunt, quod nunquam sine conscientia et voluntate vestra eaedem literae archiepiscopo Eboracensi redderentur.

2) Ep. Alex. 1.

3) Vergl. Kritische Beweisführungen N. 12. b.

Digitized by Google

Dennoch soll Heinrich eine Zeitlang sich darin gefallen haben, den Legaten zu spielen[1]). Er zeigte mit Frohlocken das Breve, um so lieber, als er dem Feinde dadurch wehe thun konnte. In manchen Kreisen glaubte man, er wolle wirklich als Inhaber des geistlichen Primats auftreten.

Mag dergleichen immerhin augenblicklich vorgekommen sein. Ungleich sicherer als dieses kindische Bezeigen ist die trotzige Art der bald darauf folgenden Resignation.

Schon an demselben Tage[2]), an welchem Alexander die Nachricht von dem Tode des ersten Gegenpapstes erhalten, langten königliche Gesandte aus England in Sens an. Sie gingen offenbar darauf aus, das Gefühl der Beschämung in Alexander zu erwecken. Sie leiteten[3]) ihre Rede mit Erinnerungen an die Verdienste ein, welche ihr Gebieter um Hebung und Stärkung des rechtmäßigen Pontificats sich erworben. Sie waren es, wie sie darzustellen wußten, welche die umfassendsten Ansprüche begründen zu müssen schienen. Statt dessen war ihr Herr mit Undank belohnt. Dies dem Papste zu Gemüthe zu führen, legten sie unter Ueberreichung eines königlichen Handschreibens[4]) dasselbe Breve, welches die Legation übertragen, in dessen Hände zurück. Hatte aber Heinrich gehofft, durch diese der Absicht nach nur allzu deutliche Ceremonie werde der päpstliche Hof in dem Maße umgestimmt werden, daß nunmehr rückhaltslos und unbedingt gegeben werde, was zweimal verweigert worden: so sah er sich bitter getäuscht. Der Papst, sogleich nach Ausfertigung des verhängnißvollen Breves von Anwandelungen der Reue bewegt[5]), griff mit Lebhaftigkeit nach der ihm dargereich-

1) Roger. de Pontin. 129. — literas tamen ipsas multis ostendit seque legatum innotuit. Edw. Grim l. l. — quam tamen in publicis conventibus ostendens, divulgari fecit potestatem obtinuisse se a Domino papa, qua posset archiepiscopi praesumptiones refraenare. Gervas. 1388. Rex autem ad tempus de praefata legatione admodum visus est gloriari.

2) S. den Gesandtschaftsbericht Th. Epp. ed. Giles vol. II. 240. Ep. CCCLXIX.

3) Ibid. Post multas igitur allegationes, qualiter scilicet et quo affectu ipse eum receperit; quantam reverentiam ei semper exhibuerit et, quamdiu vivet, exhibebit et in hunc modum, multas reddiderunt Domino papae literas de legatione, quam archidiaconus minus honeste et, dum apud vos eram in Anglia, impetravit. — Dagegen Joann. Pictav. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 243. Ep. CCCCLXIII. Qualiter enim literas legationis sub indignatione conviciis permixta Domino papae restitutae fuissent etc.

4) Ibid. Hi autem tantae humilitatis speciem ex parte Regis praetendentes una voce et literis verbis eorum consonantibus etc.

5) Joann. Pictav. l. l. Gravi enim poenitentia redemit illam, qualem qualem quam fecerat Eboracensi concessionem.

ten Urkunde, gleich als wäre ihm ein längst ersehnter Gegenstand nun freiwillig dargeboten[1]). Vergebens bemühten sich der Cardinal von Neapel, Porto, Pavia ihren Herrn zu vermögen, jetzt endlich den aufgeregten König dadurch zu beschwichtigen, daß die ursprüngliche, die Uebertragung der Legatenwürde erzielende Bitte vollständig erfüllt werde. Sei es nun, daß eine nur allgemein gehaltene Urkunde ausgefertigt oder die eben zurückgegebene durch Auslassung der bedingenden Formel geändert werden solle, in beiden Fällen — stellten sie vor — könne man die englische Krone befriedigen. Aber Alexander blieb dem Versprechen treu, welches er im Geheimen dem Boten des Erzbischofs gegeben[2]). Er war nur dazu zu bringen, in einer anderen Angelegenheit sich gefällig zu erweisen. Er gab demselben den Befehl, nunmehr ohne Verzug den Abt Clarembald zu weihen[3]). Jene beiden Petitionen aber schlug er gleicherweise ab.

Der Trotz des Königs selbst hatte verschuldet, was der Papst sich längst ersehnt. Roger von York, ohne auch nur ein Jahr, einen Monat, ohne auch nur einen Tag die ihm bestimmte geistliche Würde bekleidet zu haben[4]), schien dennoch in Folge des Verfahrens seines Gönners derselben verlustig zu gehen. Gerade dadurch aber war die Möglichkeit gegeben, den Inhaber des ältesten Erzstiftes, welches das historische Recht in dieser Beziehung für sich hatte, mit den Insignien eines apostolischen Legaten zu investiren. Aber für diese Erhöhung, da sie vielmehr durch die vorangehende tiefste Erniedrigung erkauft werden sollte, war der Moment noch nicht gekommen.

Wohl aber der des zu erneuernden Kampfes. Gerade durch den offenen Protest, den die Curie gegen die Geltung der Constitutionen ausgesprochen, durch die Kunst, mit welcher sie die beabsichtigte Erhebung seines Rivalen vereitelt, war Thomas sich selbst zurückgegeben worden. Die Nachwehen des Falles in Clarendon waren vorüber. Er war klar genug, das Unvermeidliche seines zukünfti-

---

1) Ep. Nuncii. Th. Epp. vol. II. 240. Ep. CCCLXIX. Dominus vero papa eum tanto affectu et ita avide eum recepit, tamquam si aliquid desideratum ei oblatum fuerit, ut et quidam ei assidentes plurimum mirarentur.

2) Ibid. Dominus enim papa super hoc securum me fecerat, quod scilicet numquam amplius ad manus ejus redirent, secreto mihi commiserat.

3) Ep. Joann. Pictav. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 243. Ep. Nuncii l. l. 241. Quod quum neutrum possent — — ad negotium Abbatis Augustini conversi sunt. In quo qualiter processum sit, ex literis sociorum nostrorum cognoscetis. S. oben S. 322.

4) Kritische Beweisführungen N. 12. b. Anmk. 1.

gen Geschickes zu erkennen, wollte er der Mann bleiben, der nur sich selbst genügte. In der That eine ächte Reconciliation mit seinem Landesherrn war bei dem Auseinandergehen der Ideale des Lebens so lange unmöglich, als die Charactere der Kämpfenden sich aufrecht erhielten. Und mochten sie augenblicklich zu erschlaffen scheinen, sie mußten doch wieder erstarken. Nicht das Umgehen der Fehde, nur das wirkliche Gefecht konnte die englische Landeskirche, ja das ganze Land der Spannung entheben.

Dieser Gedanke ist von einem Momente an, der in chronologischer Beziehung nicht zu bestimmen, wieder das Bewegende in dem Erzbischof geworden. Aber mochten nun auf diese oder jene Weise die Wirren von Neuem wieder losbrechen: er konnte die Opposition nur wagen, wenn er darauf bedacht war, in Voraussicht auch des schlimmsten Falles seine persönliche Freiheit zu wahren.

Oder sollte er, statt diesen zu erwarten, vielmehr sich vor allen ein unangreifbares Asyl suchen, um von da aus um so energischer aus freien Stücken den Kampf wieder zu erneuern? —

Wir wissen, daß Erwägungen dieser Art ihn nicht erst jetzt beschäftigten. Schon damals als Johannes von Salisbury das Opfer der Rache des Königs geworden[1]) und nach dem französischen Continente zu entweichen genöthigt ward, hatte er den geheimen Auftrag ertheilt, auch ihm dort eine Zufluchtsstätte vorzubereiten.

Und der Freund hatte das denn auch in aller Treue gethan. Aber erst als er eine Zeitlang sich hier umgesehen und mit denjenigen hinreichend verkehrt, welche der Natur der Dinge nach in das Geheimniß eingeweiht werden mußten, gab er Nachricht. Und diese war dann freilich eben so ausführlich als durch die Hoffnungen, die sie erregte, überraschend.

Der Reisende hatte nicht nöthig gehabt, den Franzosen die erste Zeitung zu bringen. Ueberall, wo er Bekannte und Unbekannte antraf, äußerte man die lebhaftesten Sympathien: was in England geschehen und geschehen werde, hörte er bereits als die Fragen

1) S. oben S. 348 und Joann. Pictav. Ep. Gilbert. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 246. Ep. CCCCLXIII — magistri Joannis Saresber. memineritis, saepius ad animum revocando, quod relegationis primus ob hoc sustineat, quod necessitatibus ecclesiae vestrae et vestris utiliter et fideliter deservire credebatur. — Weshalb er nicht früher entflohen, erzählt er selbst Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 142. Ep. XCVI.

des Tages besprechen[1]). Dennoch drängte man sich zu ihm, zu fragen und zu forschen; und doch war die Kunde von dem Detail der Ereignisse bereits so verbreitet, daß zweifelhaft scheinen konnte, wer der Berichterstatter, wer der Zuhörer sei. Johannes war erstaunt, im Auslande Dinge zu erfahren, welche ihm selbst als Augenzeugen in England entgangen waren[2]). Der Graf von Soissons konnte über Vorgänge auf der Westminsterversammlung mit einer Genauigkeit referiren, als ob er zugegen gewesen wäre. Nicht blos was in der Sitzung verhandelt, schien er belauscht zu haben; wer ihn sprechen hörte, hätte glauben sollen, er habe auch dem geheimen Zwiegespräche beigewohnt[3]). Kaum war das anders zu erklären als durch die Annahme, Kundschafter, im französischen Solde stehend, hätten zu lauern und zu horchen gewußt[4]).

Aber freilich viel wichtiger als sich in dergleichen Combinationen zu ergehen oder die Fragen der Neugierde und Theilnahme zu beantworten, Uebertreibungen oder Fälschungen zu berichtigen[5]) war das Bemühen, seinem Herrn hier eine gastliche Aufnahme zu erwirken. Und darum brauchte Johannes kaum zu bitten; seine Mittheilungen reichten aus, ihm Anerbietungen zu verschaffen.

Als er nach Arras gekommen, hörte er, daß Graf Philipp von Flandern bei Schleß Cassel (? apud Exclusam Castrum) weilte. In der Absicht ihn zu treffen, bog er von der Heerstraße ab und war so glücklich, ihn zu finden gerade als er durch die Felder streifte, mit der Vogeljagd beschäftigt[6]). Und kaum war er von ihm erkannt, so vernahm er, wie er sich glücklich preise, endlich Jemanden gefunden zu haben, der ihm von den englischen Zuständen berichten könne. Auch Philipp war sehr zudringlich mit Fragen, den König betreffend. Aber Johannes nahm sich in Acht, in dieser

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 188. Ep. CXXXIV. Et nescio quo praepetis et inquietae famae praeconio calamitas Anglorum ecclesiarumque vexatio, quocunque veniebam, fuerat divulgata.

2) Ibid. ut ibi multa audirem gesta in conventu Londoniensi et Wintoniensi, quae in Anglia numquam audieram.

3) Ibid. Quodque miremini comes Suessionensis ea die, qua Noviomi eram, omnes articulos Londoniensis nescio conciliabuli aut disciliabuli dicam, decano ita seriatim exposuit, ac si interfuisset omnibus praesens, non modo his, quae in palatio gesta sunt, sed quae secretissime ab his vel ab aliis dicta sunt in conclavi.

4) Ibid.

5) Ibid. Ego autem haec omnia, quae per ora populi volitabant, studiosissime dissimulabam.

6) Ibid. vol. I. 187.

Beziehung die gewünschte Auskunft zu ertheilen[1]). Es kam ihm darauf an, ein bündiges Versprechen zu hören. Er schilderte zu dem Ende die bedenkliche Lage seines Herrn und wußte das Mitleid in dem Grade zu erregen, daß der Graf auch alsobald ihm seine ganze Theilnahme zu erkennen gab. Er sagte dem Gefährdeten ausdrücklich seine Hülfe zu. Fährschiffe, welche ihn nach dem Continente bringen sollten, würden bereit sein, erklärte er, sobald jener eins derselben bedürfe. Sobald die Zeit der Flucht bestimmt sein werde, sei nur eine Anzeige und die Sendung seines Unterhändlers Philipp nöthig, um mit den Schiffern, welche ihn überzusetzen hätten, den Vertrag abzuschließen[2]).

Von König Ludwig, welchen der Flüchtling in Paris aufgesucht, zugleich um in Erinnerung an seine eigene schönere Vergangenheit in dieser literarischen Weltstadt[3]), „dem Hause Gottes", sich wieder zu erfrischen, waren im Allgemeinen gleich günstige Aussichten eröffnet. Als jener den dieses Mal absichtlich sehr ausführlichen Mittheilungen über die Lage der Dinge in England ein geneigtes Ohr geschenkt, versicherte er nicht nur dem Erzähler sein herzliches Mitgefühl; er verhieß dem Erzbischof seine thatkräftige Unterstützung und setzte hinzu, daß er beim päpstlichen Hofe Schritte zu seinen Gunsten bereits gethan habe und noch thun werde[4]).

Ueberdies hatte der Decan von Noyon seine Behausung zur Disposition gestellt; ja in der Gluth der Liebe sein Leben für Canterbury zu opfern verheißen[5]). Und wenn auch Erzbischof Heinrich von Rheims nicht unmittelbar zugänglich erschien, so war doch von Johannes in die Hand des enthusiastischen Abts des Klosters des heiligen Remigius, Peter, daselbst ein Brief gelegt, welcher noch Größeres wirken konnte, wenn er durch eine unmittelbare Zuschrift des Erzbischofs an diesen Metropoliten unterstützt ward[6]).

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 188. De rege et proceribus multa percunctatus est, sed ego temperavi responsum, ut me nec de mendacio conscientia reprehendat nec temeritatem meam in his, quae ad regem spectant, quisquam possit arguere.

2) Ibid.

3) Ibid. 189. — iter Parisios deflexi. Ubi quum viderem victualium copiam, laetitiam populi, reverentiam cleri et totius ecclesiae majestatem et gloriam et varias occupationes philosophantium admirans velut illam scalam Jacob, cujus summitas coelum tangebat eratque via adscendentium et descendentium angelorum, laetae peregrinationis urgente stimulo coactus sum profiteri, quod vere Dominus est in loco isto et ego nesciebam.

4) Ibid.

5) Ibid. 188.

6) Ibid. 190. Et quia Remensem — — — pro eminentia ecclesiae suae.

Seit dem Reichstage zu Clarendon war die Stimmung in diesen hierarchisch-kirchlichen Kreisen nicht geändert. Wenn man auch hier und da die dort zeitweilig bewiesene Schwäche beklagte, im Ganzen ward Thomas noch immer als Bekenner gefeiert. Der Theilnahme hatte sich die Bewunderung darüber gepaart, daß wenigstens Einer den Muth gehabt, den Großen dieser Erde die Wahrheit zu sagen [1]). Alle Welt rühmte den Mann, der es verstehe, das heilige Erbe zu bewahren und zu überliefern, welches die Inhaber des Erzstiftes überkommen [2]). „Die alten Zeugen haben Tapferkeit genug bewiesen, aber es geschah meist zu einer Zeit, wo die katholische Kirche einig war. Der neue hat noch Größeres inmitten der Gefahren des Schismas gethan."

Das war nirgends williger anerkannt als von den Cisterciensern, nirgends schwärmerischer gefeiert als in Pontigny. Seitdem Johann von Poitiers, der seinen zeitweiligen Abfall zu der königlichen Partei längst in Thränen der Reue abgebüßt und nunmehr nur nach dem Ruhme geizte, seine kirchliche Treue durch Dulden zu besiegeln [3]), mit dem Abt Guichard auf dessen Visitationsreise in dem dortigen Bisthum zusammengetroffen [4]) und in traulichem Zwiegespräch mit ihm des Erzbischofs Schicksal erwogen: fühlten die Klosterbrüder dasselbe zugleich als das ihrige. Sie gedachten seiner täglich in ihren Reden, in ihren Gebeten [5]); ja es scheint der

---

1) Joann. Pictav. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 246. Ep. CCCCLXIV — sed priusquam vel ipse illuc pervenissem, jam omnibus omnia innotuerant et plena erat omnis terra gloria Domini et magnificabat omnis auditor, quod inventus est qui coram principibus terrae loqueretur prudentiam.

2) Ibid. 247. Quamvis igitur patriarchatus vestri sedes amplissima suae dignitatis nobilitate praefulgeat, vestro tamen per gratiam Dei merito plurimum illi honoris accessit, ut quod loci illius antistitibus familiare videbatur, nunc per vos in ea perpetuatum esse credatur.

3) Ibid. 248. Utinam exsilii vestri particeps futurus aut praevius. Nec utique nobis inglorium erit, ut qui pro vanitatibus et saeculi delectationibus multis saepe mundi prosperis abusi sumus, nunc, si necesse fuerit, pro retributione coelesti adversa simul sustinere non formidaremus.

4) Ibid. 243. Ep. CCCCLXIII. Nactus sum opportunitatem viri venerabilis et sanctitatis incomparabilis domini abbatis Pontiniacensis, qui forte cum amore nostri tum gratia visitationis abbatiarum, quas in nostro episcopatu habet, in partes nostras descenderat, ipsius industria pleraque tam ad vos, quam ad me pertinentia ad Dominum papam securius perferenda commisi.

5) Ibid. 244 — quamvis tam ego quam communis amicus noster abbas videlicet de Stella, Isaac, ut continuam vestri habeat sanctissimus ille conventus Pontiniacensis in orationibus suis memoriam recte procuravimus. — Ueber Guichard vergl. Gallia Christ. IV. 126. Martene et Durand Thes. Anecd. III. 1234.

ganze Cistercienserorden zum Erflehen des göttlichen Segens für das gefährdete Haupt der englischen Landeskirche sich vereinigt zu haben. In Clairvaux[1]) hatte der Papst selbst diese Fürbitten angeordnet. Aber Pontigny begnügte sich nicht mit diesen frommen Uebungen; es wollte auch durch Anwendung der irdischen Mittel, die in seine Hand gelegt waren, hülfreich wirken: schon rüstete es sich, in diesem Kampfe eine schützende Burg der kirchlichen Freiheit zu werden[2]).

Johannes von Poitiers, der das Exil des Thomas sicher erwartet, hat bereits dieses Kloster zu der Stätte gewählt[3]), in welche sein Freund, ja er selbst sich flüchten werde, sobald die Bedrängnisse bis zum Unerträglichen sich steigern würden. Schon ist dort Alles zur Aufnahme des Verbannten bereit. Der Erstere hatte, dem Drange seines Herzens folgend, die Abtei, die den Erzbischof in der That, wenn auch später, als er erwartete, beherbergt hat, in Verfolg dieser Zwecke besucht. Er konnte bald aus eigener Anschauung berichten, daß dieses fromme Haus, als das durch die Betriebsamkeit und die Ehrfurcht gebietende Haltung seines Abtes mächtigste der Cistercienserklöster, als Asyl sich ihm eröffnen werde, sobald er Frankreichs Boden betreten. Thomas soll, — so räth der Bischof von Poitiers[4]) — dem edelmüthigen Guichard, sei es persönlich, wenn es ihm vergönnt sein werde, England zu verlassen, sei es schriftlich im entgegengesetzten Falle schon jetzt vertraulich sich mittheilen. In den Schwankungen des irdischen Lebens, in dieser Zeit, wo selbst der apostolische Stuhl wankt in der Richtung seiner Politik, will jener doch lieber die Klosterbrüder in Pontigny zum gemeinsamen Gebete um des Herrn Beistand aufrufen[5]) denn als Hülfeflehender vor jenem erscheinen, welcher in zaghafter Rücksicht auf die Wünsche des englischen Hofes sich selbst

1) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 248. 249. Orationibus Clarevallensium per ipsum papam vos commendari fecimus. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 255. Ep. CCCLXXV.

2) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 244. Invenietis quoque et eandem domum utilitatibus vestris etiam temporalibus deservire paratam si nècesse fuerit.

3) Ibid. vol. II. 248. Utinam exsilii vestri particeps futurus aut praevius. — — Ego Pontiniacum proficiscor, ut illius religionis devotioni tam vestram, quam nostram commendem intentionem. 245. *Et hic mihi, ut tutis auribus loquar, exsilii mei sedem* elegi, cum tortoris nostri molestias ulterius sustinere non potero.

4) Ibid. vol. II. 244.

5) Ibid. vol. II. 248.

die Hände binde[1]). — Johannes von Salisbury[2]) hatte in gleichem Sinne ihm gerathen, den Plan des Lebens unabhängig von diesen wandelbaren Gunstbezeugungen zu verfolgen. Und in der That die Mittel dazu schienen ihm durch seine Partei bereits geboten. Längst waren ihm Freistätten in Frankreich gesichert, die Mittel zur Fahrt über den Canal zugesagt. Aber er hatte sich bislang derselben nicht bedient. Er wollte selbst den Augenblick erwählen, durch die Ausführung überraschen.

Ohne den Erfolg der Vorbereitungen seiner dortigen Getreuen abzuwarten, beschloß er eines Tages, auf einen englischen Schiffe überzusetzen. In der Nähe seiner Villa Romnel fuhr er mit dreien seiner Vertrautesten ab[3]), zum thatsächlichen Beweis, daß die königlichen Constitutionen von Clarendon, welche zu jeder Reise die Zustimmung des Landesherrn erforderten, von ihm nicht anerkannt würden[4]). Das Schiff war bereits eine geraume Strecke gesegelt, als die Mannschaft ihm mittheilte, der Wind sei ungünstig, die Weiterreise unmöglich. Sei es, daß in der That die Witterung sich geändert; sei es, daß die Schiffer, die bei näherer Erwägung Gründe genug finden mußten, die sie den Zorn des Königs fürchten ließen, sich nur eines Vorwandes bedienten[5]): Thomas glaubte wenigstens in jenem Widerstreben ein göttliches Wahrzeichen zu entdecken, das ihn mahnte, seine Stunde sei noch nicht gekommen, fügte sich bald und gab seine Zustimmung zur Rückkehr. An derselben Stelle, von wo er abgefahren, betrat er wiederum den englischen Boden, vielleicht im Vorgefühl des nahenden Entscheidungskampfes.

Indessen hatte die Kunde von diesem allen den Fürsten eben so

---

1) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 247. Nam quod ad humanum auxilium attinet, nihil est, quod de curia in aliquo, quod regem offendere debeat, exspectetis. 243. Non moleste ferat Dominus meus, quod a Domini papae et curiae frequentiori visitatione abstineo. De industria etenim declino — —.

2) Opp. ed. Giles. vol. I. 191.

3) Wilelm. Steph. Giles. I. 218. In maritima apud Rumeneye, villam suam. Gervas. ap. Twysden et Selden 1389 Rumenel. Radulf. de Diceto ibid. 537. Archiepiscopus Romam (?) profecturus apud Romenel inscio Rege navem adscendit. Der Ausdruck *Romam* profecturus ist lediglich ein Nachlässigkeitsfehler.

4) Kritische Beweisführungen N. 16. a.

5) Herbert. de Boseham I. 131. hat über die Weigerung der Schiffer nichts. Aber nach ihm (Thomas) *bis* quidem mare ingressus. Eben so Wilelm. Steph. Giles I. 218. Gervas. 1389. Roger. de Pontin. Giles I. 130 begründen die Rückkehr durch beides, den ungünstigen Wind und die Renitenz der Schiffer.

überrascht als verstimmt. Nicht als ob er von den Verhandlungen mit dem Papste, die, im Fall sein Feind den französischen Boden betreten, in Aussicht gestanden haben würden, das sofortige Vorgehen mit kirchlichen Censuren gefürchtet hätte; dieser Gedanke konnte bei der bisherigen rücksichtsvollen Behandlung, die er von dem apostolischen Stuhle erfahren, nicht schrecken, oder dürfte doch, wenn er in ihm aufgetaucht, nur vorübergehend ihn beschäftigt haben. Aber das leicht ermöglichte Gerücht, welches sich verbreiten konnte, daß Thomas durch diese Flucht den Nachstellungen und Vergewaltigungen des Königs sich habe entziehen und vor denselben schützen wollen, konnte zu einer Zeit, wo jener gegen die neuen Rechtssatzungen, die zu Clarendon aufgerichtet waren, sich nicht offen aufgelehnt, einem Fürsten nicht gleichgültig sein, der, so rücksichtslos hart er in der Ausführung seiner Maßnahmen sich zeigt, doch nur das „Recht" seiner Krone zu verfechten den Anspruch erhebt und den Schein zu wahren sucht. Indessen wie motivirt seine Verstimmung auch gewesen sein mag[1]), durch die Nachricht von der Rückkehr des Erzbischofs ward sie geändert. Nachdem er den Flüchtling wieder in seine Gewalt bekommen, hörte er von seinem mißlungenen Unternehmen um so lieber, als er nunmehr Gelegenheit erhalten, denselben um dieses Ungehorsams willen belangen zu können.

Dagegen Thomas Becket, peinlich gestimmt, wie er war, fühlte das Bedürfniß, durch einen persönlichen Besuch bei jenem über dessen Gesinnung und Haltung sich Gewißheit zu verschaffen. Sofort eilte er nach Woodstock[2]), wo Heinrich weilte. Die begehrte Audienz ward ihm allerdings gewährt. Aber derselbe empfing den ehemaligen Günstling mit Zurückhaltung und jener förmlichen Freundlichkeit[3]), die nur die eigenthümliche Erscheinung des im Herzen verborgenen Widerwillens ist. Einige Spottreden über die heimliche Entweichung konnte der König nicht unterdrücken. Sonst scheint er sich beherrscht zu haben und zu einem ernsteren Conflict es damals noch nicht haben kommen lassen wollen: Aber der Ge-

1) Kritische Beweisführungen N. 16. a.
2) Ebend. N. 16. b.
3) Herbert. de Boscham Opp. vol. I. 132. Rex vero venienti ad se archipraesuli honore, non tamen quem solebat exhibito dissimulavit audita; — dissimulavit inquam nisi quia velut jocando improperavit archipraesuli, quare terram suam deserere voluisset, tamquam si ipsos duos simul capere non posset.

demüthigte erkannte doch die eigentliche Herzensstimmung seines Herrn und machte der Verlegenheit, in der er sich befinden mußte, dadurch ein Ende, daß er sobald als die schuldige Rücksicht gegen die Allerhöchste Person dies gestatten mochte, sich verabschiedete.

Aber der Eindruck, den das, wie man ausdeuten konnte, verschämte Geständniß der Schuld auf den Gegner gemacht, schien um so bleibender sein zu müssen. Konnte dieser nicht gerade um so eher veranlaßt werden, denjenigen gerichtlich zu belangen, welcher durch sein Benehmen, wie man urtheilte, des Vergehens gegen eine der Constitutionen sich selbst angeklagt? Allerdings die Versuchung lag nahe. Aber sie diente doch dazu, nur einen andern Gedanken zu lichten.

Daß Thomas die Januargesetze im Zwiespalt mit sich angenommen, in seinem Verhalten mehr als dies eine Mal verletzt, war keine Frage. Späher, welche ihn überall umgaben, hatten dergleichen Fälle längst bei Hofe zur Anzeige gebracht[1]). Ebenso fest stand andererseits der Entschluß, eben diese Constitutionen gerade durch die Praxis in ihrer Wirkungskraft zu entbinden. Sie sollten das Fundament des gesetzlichen Buchstabens werden, auf das sich der Richterrath zu stellen habe, der mit ihm verhandelte. Die Voraussetzung der nicht anzufechtenden Gültigkeit sollte das practische Verfahren legitimiren; dieses jene Voraussetzung bekräftigen. Gebunden an dasselbe Gesetz, von dem der Verhaßte sich gelöst, sollte er sich selber stürzen[2]).

Aber ehe es dazu kam, mußte ein Fall ausgemittelt werden, der zur Einleitung eines den principiellen Gegensatz erledigenden Processes die passende Handhabe bot. Und kaum war der gefunden, als der König auf den 8. October (1164) seine geistlichen und weltlichen Barone nach Northampton berief und gleichzeitig dem Erzbischof mittelst eines an den Vicegrafen von Kent gerichteten Schreibens vor dem „königlichen Hofe" zu erscheinen gebot[3]). — Die Veranlassung war diese.

1) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 133. Currunt hinc quotidie ad Regem rumigeruli etc.

2) Cf. Edw. Grim Vitt. vol. I. 39. Re autem vera et intentione — — — quatenus publice lacessitus et e sententia deductus vel Regi consentiat et super legum regni susceptione et custodia vel si pertinacius resistat, sententiam accipiat damnationis.

3) Wilelm. Steph. ibid. 219. 220. Et aliam diem ad instantiam praedicti Joannis Rex pro eadem causa praefixit literis suis ad vicecomitem Cantiae de archiepiscopo citando emissis. Nec tunc enim nec diu ante ei

Ein Beamter des königlichen Schatzkammergerichtes[1]), der Marschall Johannes, hatte auf ein Stück Land Anspruch gemacht, welches nach seiner Meinung widerrechtlich zu den Grundstücken der erzbischöflichen Villa Pagaham geschlagen war. Um denselben rechtlich zu verfolgen, war er vor dem Hofe seines Herrn, des Erzbischofs von Canterbury, erschienen; aber offenbar nur, um sofort unter Berufung auf das eben erlassene königliche Breve[2]) den dort zu erwartenden Richterspruch abzulehnen und an den Hof des Königs sich zu wenden. Indessen war dieser Recurs nicht eher erlaubt als nach Leistung des Eides, daß die Entscheidung der Rechtssache an jenem niederen Hofe ungerechterweise aufgehalten. Der Marschall hatte demgemäß gehandelt; aber darin nach Versicherung des erzbischöflichen Gerichtshofes gefehlt, daß er den vorgeschriebenen Eid nicht auf das Evangelium und die Reliquien der Heiligen, sondern auf ein sogenanntes Troparium[3]) (eine Sammlung von Meßgesängen) geleistet.

Da Johannes wegen dieser Weiterungen klagend einkam, war Thomas sofort auf den 14. September citirt[4]), um sich dieses Verhaltens wegen vor dem königlichen Hofe zu rechtfertigen. Allein er hatte Bedenken getragen, an jenem Termin zu erscheinen,

scribere voluerat, quia eum salutare nolebat. Nec aliam per literas sibi directas solemnem et primam, ut antiqui moris erat, habuerat ad concilium citationem. Dagegen Edw. Grim 39 solemne statuens celebrare concilium omnes, qui de rege tenerent in capite, mandari fecit; citatus est et archiepiscopus.

1) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 220. Erat siquidem et Johannes ille cum thesaurariis et caeteris fiscalis regalis numismatis pecuniae et publici aeris receptoribus Londoniae ad quadrangulam tabulam, quae dicitur Calculis bicoloribus, vulgo Scaccarium; potius autem est Regis tabula nummis albicoloribus: ubi etiam placita coronae Regis tractantur. Vergl. Kritische Beweisführungen N. 17. a. Th. Epp. vol. II. 284.

2) Bei Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 131: „Wenn Jemand an dem Hofe seines Herrn einen Rechtsstreit hat und nach dem ersten oder zweiten Gerichtstag sieht, daß seine Angelegenheit nicht nach Wunsch von Statten gehe: so soll es ihm erlaubt sein, von dort zurückzutreten und an den Hof des höhern Herrn zu recurriren, nachdem er mit drei Eideshelfern beschworen, daß ihm ungerechter Weise die Sache aufgehalten.“ Cf. Tract. de legib. lib. XII. cap. 7. Philipps, Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. II. 443. 88.

3) Roger. de Pontin. l. l. — sed super libellum, quem troparium vocant: quem ipse sibi ex industria fecerat exhiberi. Wilelm. Steph. 219 — sed super librum troporum extractum de pallio suo: causantibus justitiariis curiae archiepiscopi, quod neque librum ad hoc neque talem attulisse deberet. Gervas. 1390 — — sed super cantuum codicillum, quem secum tulerat, voluerit pejerare. — Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 275.

4) Wilelm. Steph. vol. I. 219. Roger. de Pontin. 131. 132. Hic itaque Johannes — — curavit.

seiner eigenen späteren Erklärung nach, weil er sich unwohl befand[1]). Mag immerhin der Aerger darüber, daß jenes königliche Breve so schnell verwerthet werden solle, das eigentliche Motiv dieser Weigerung gewesen sein. Er war damals doch nicht dazu gekommen, irgend welche Opposition zu erheben. Statt derselben die Rechtskraft abzusprechen, hatte er sie vielmehr gerade durch die Art anerkannt, wie er sich entschuldigte. Vier Ritterslеute mit einem Briefe von ihm und dem Vicegrafen von Kent, waren erschienen, um auf den Formfehler aufmerksam zu machen, den der Marschall bei jener Eidesleistung sich hatte zu Schulden kommen lassen; zugleich in Betracht desselben die Befugniß zum Recurse an den königlichen Hof zu beanstanden. Ueberdies ward das materielle Unrecht des Marschalls in der Streitsache feierlichst betheuert[2]).

Heinrich, empfindlich, wie er war, ward über dies Verfahren von Indignation erfüllt[3]). Hatte er doch mittelbar die dreizehnte der Constitutionen, unmittelbar die dritte verletzt. Ja er schien schuldig des Frevels, jenen Eid gebrochen zu haben, den er selbst vor seiner Inthronisation geleistet, also ehe dessen Formel dort urkundlich vorgeschrieben worden.

Also konnte er nach altnormannischem Herkommen und doch auf Grund jenes neuen Landesgesetzes gerichtet werden, so gewiß dasselbe meist nur der fixirte Buchstabe des bisher Traditionellen war. Eine Versammlung, wie die nach Northampton berufene, aus den weltlichen und geistlichen Baronen zusammengesetzt, hatte allerdings schon manchmal vor dem genannten Datum des laufenden Jahres in England getagt, die dermalige dagegen, obwohl den früheren gleichartig, ist doch auch auf Grund der elften Constitution als erweiterter „königlicher Hof" zu Stande gekommen. Die Vorladung, welche an den Angeklagten gelangte, lautete auf eben dieses Tribunal und erfolgte nach Maßgabe der dritten. Sie betraf zunächst einen einzelnen Fall; gleicherweise ward eben dieser in der Gerichtshandlung selbst ins Auge gefaßt. Aber die Schranken, in welchen ursprünglich die Versammelten als Glieder der Curia Regis sich hielten, hoben sich in demselben Maße auf, in welchem

1) Roger. de Pontin. ibid. Edw. Grim 39. 41. Gervas. 1389.

2) Wilelm. Steph. 219 — sed miserat Regi quattuor milites cum literis suis et vicecomitis Cantiae pariter attestantis injuriam Johannis et imperfectum probationis ejus.

3) Ibid.

die von Heinrich längst überdachten Anklagen einander folgten und die Verurtheilungen sich schärften. Am vierten Tage verwandelt sich der Gerichtshof in jenen Reichstag, welcher als höchste Landesversammlung Englands mit ausdrücklicher Verläugnung jeder andern, selbst der kirchlichen Auctorität, über Thomas als lediglich der Krone verantwortlichen Lehnsträger erkennt. Da handelt es sich in letzter Beziehung um die Frage, ob der Erzbischof von Canterbury, der, nach den Verlusten der letztvergangenen Tage nur noch im Besitze der Kirchengüter, nach seiner Meinung ein von allen Verpflichtungen entbundener Würdenträger nur der Kirche war, gleich allen anderen Vasallen gerichtet werden könne. Ist der Grundbesitz, mit welchem jenes uralte Erzstift dotirt ist, ein Lehnsgut der Krone oder kirchlichen Ursprungs; das höchste Tribunal, dem dessen Inhaber sich zu stellen, ein dieser geistlichen Würde homogenes oder dasselbe, vor dem der weltliche Baron erscheinen muß[1]), das ist es, was je länger je mehr in den letzten Sitzungen zu entscheiden gewesen.

Deshalb begann die Opposition des Angeklagten erst seit jenem Datum. Was in Bezug auf ihn den Schein haltungsloser Inconsequenz erweckt, möchte bei näherer Betrachtung aus der veränderten Stellung sich erklären, welche der König jener Versammlung seitdem angewiesen.

Schon Gilbert von London[2]) hat denselben des Widerspruchs geziehen. An den ersten Tagen habe er den Spruch desselben Richterrathes sich gefallen lassen, den er am vierten verworfen. Die ganze Angelegenheit im Zusammenhange der Thomistischen Gedanken betrachtet, hätte der Erzbischof von Anfang an dort nicht erscheinen dürfen. Hätte doch das päpstliche Recht wiederholt den Grundsatz eingeschärft, kein Bischof dürfe einem Tribunal der Laien sich stellen oder demselben Rede stehen. Thomas habe Beides gethan,

---

1) Cf. Anonym. Lambeth. Vitt. ed. Giles vol. II. 97. Super hoc etiam causam in curia Regis ingredi tutum non ducebat, ne per capitis factum amplius derogaretur privilegio clericorum. Clericis enim pulsatis apud ecclesiam tantum respondere debere per leges et canones obtentum est. Sed et de episcopis specialiter scriptum est, quod de iis numquam nisi ecclesia judicare debet. — Wilelm. Steph. vol. I. 220. Gervas. 1391.

2) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 275 — paruit sublimitas vestra sententiae ad plenum cavens super judicati solutione, vestram tamen non latebat prudentiam decretum illud apostolicum, quod in hunc modum expressum est: Nullus episcopus neque pro civili neque pro criminali causa apud quemvis judicem sive civilem sive militarem producatur vel exhibeatur.

ohne Zweifel, wie er ironisch hinzufügt, um seine eigene Ansicht zu bewahrheiten, daß der König, durch die kirchliche Salbung geheiligt, nicht für eine nur weltliche Person[1]), jene höchste Landesversammlung für den competenten Richterrath nicht blos über bürgerliche, sondern auch über geistliche Dinge zu erachten sei.

Begreiflich genug ein Gedanke dem Thomistischen so fern, daß eher ein augenblicklicher Protest erwartet werden könnte. Und Herbert[2]) berichtet, daß es dazu wirklich schon in der ersten Session gekommen. Allein das entgegengesetzte Referat der übrigen Biographen[3]) erscheint um so glaubwürdiger, je unzweifelhafter bei diesem Hergange das von uns aufgedeckte Gedankengetriebe des Angeklagten zu erkennen ist. Wäre jene Angabe seines nächsten Freundes richtig, der Verlauf der Begebenheiten würde dann noch schwieriger zu begreifen sein. Vielmehr bleiben wir bei der Ansicht, daß die Competenz der Versammlung in den ersten Tagen anerkannt, erst späterhin in Frage gestellt worden. — Jener wandelt also sein Verfahren, aber eben weil die letztere sich wandelt in ihrer Zusammensetzung und ihren Ansprüchen.

Als aus dem Richterrathe des Reichstages, wie er nach Herkommen und Gesetz ursprünglich berufen worden, die Bischöfe ausgeschieden, allerdings durch den Machtspruch des Thomas selbst: war derselbe dem Personalbestande nach ein anderer geworden als in den Constitutionen vorgesehen, selbst nach diesen Normen nicht mehr legitim. Jener steht in der That seit jenem Wendepunkt vor einem anderen Forum als das ursprüngliche gewesen. Es ist ein Ausschuß weltlicher Notabeln, welcher nichtsdestoweniger den geistlichen Erzbischof richten will, mit ausdrücklichem Absehen davon, daß er dies sei. In den Augen des Königs und der Versammelten

1) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 275. Chrismate caput infunditur, ut secundum Christum — — apto semper moderamine studeat sibi credita dispensare; ipsum a caeteris secernitis, ut judicem non saecularem solummodo, sed et ecclesiasticum reputatis.

2) Opp. ed. Giles vol. I. 135 — Verum de judicio praeteriens sic protestabatur hucusque inauditum de saeculo, Cantuarienses in curia Regum Anglorum pro qualicunque causa judicatos tum propter dignitatem ecclesiae tum propter auctoritatem personae. Eo videlicet quod Cantuariensis et Regis et omnium, qui in regno sunt, spiritualis sit omnium parens; unde et ob id et a regibus et a proceribus regni archipraesuli suo semper delatum.

3) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 221. Archiepiscopus autem, quia sententiae vel recordationi curiae Regis Angliae non licet contradicere, sustinuit consilio episcoporum. Edw. Grim ibid. 40. Roger. de Pontin. 133. Gervas. 1389.

ist er Kronvasall wie alle andere; in seinen eigenen gerade nach dem Erlaß der Erkenntnisse der ersten Tage ausschließlich Inhaber des Kirchengutes[1]), und dieses eine von allen Lehenspflichten eximirte Dotation; nach dem Urtheile der erstern Lehnsgut wie jedes andere. — Nach des Thomas Ansicht war ohne diesen unabhängigen Grundbesitz die erzbischöfliche Würde in ihrer Unabhängigkeit nicht denkbar; die Verurtheilung zum Verlust desselben mußte sie zu entwurzeln und mit der Entsetzung gleichbedeutend scheinen. In sofern dieses Territorium in der Consequenz des hierarchischen Grundgedankens dem Reiche Gottes zuerkannt ward, galt es, durch den Protest ein Vorgehen, wie es seit dem dritten Tage an von dem Reichstage vorbereitet ward, eine Vergewaltigung an jenem selbst zu verhüten. — Naturgemäß schließt also der Angeklagte, statt zu lösen, vielmehr die Gegensätze immer heftiger steigernd, mit jenem erschütternden Widerspruch, in welchem das Thema der Kirchenfehde, als in die Sprache der Thatsachen übertragen, vor aller Welt sich ankündigte.

Es war der 6. October, derselbe Tag, auf welchen er citirt worden, als der Erzbischof mit seiner Begleitung, zu welcher William Fitz-Stephan[2]) und Herbert[3]) zählten, in Northampton anlangte. Sein Landesfürst war nicht daheim: er lebte bis spät Abends — wie er es liebte — den Freuden der Vogeljagd. So begab sich der Erzbischof des Morgens am 7. October zeitig[4]) in das königliche Schloß. Allein gerade in dieser frühen Morgenstunde wohnte jener der Messe bei. Der Besuchende hatte ihn, bis er seine Andacht verrichtet, im Audienzzimmer zu erwarten.

Bei seiner Ankunft stand er ehrerbietig auf mit freundlich ernstem Gesicht, bereit, den Friedenskuß anzunehmen, sobald der König denselben anzubieten geneigen würde. Allein diese Ehrenbezeugung ward ihm verweigert. Da ergriff der Erzbischof zuerst das Wort[5]), indem er als Kläger gegen William von Curci auftrat,

1) Kritische Beweisführungen N. 17. g.
2) Vitt. ed. Giles vol. I. 218 — ipsa die venimus Northamptonam.
3) Opp. ed. Giles vol. I. 134.
4) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles l. l. Die Erzählung desselben ist für diese einleitende Privatverhandlung mit dem Könige die alleinige Quelle.
5) Ibid. Primam sumpsit archiepiscopus loquendi materiam de Wilelmo de Curci, qui unum hospitiorum suorum occupaverat.

der eins seiner Hospize in Besitz genommen. Er bat, es möge der Befehl zur Räumung desselben ertheilt werden. Der Fürst sagte dies zu; brachte aber nunmehr das Gespräch auf die Angelegenheit des Marschalls Johannes und die Nichtbeachtung der ersten dieserhalb an ihn erlassenen Citation, vor dem königlichen Hofe zu erscheinen[1]). Der Angeredete erklärte hierauf, daß er eben um dieser Sache willen sich zu rechtfertigen, gegenwärtig hier sei. Der König indessen ließ es zu einer weiteren Erörterung nicht kommen.[2]) Mit der Weisung, für jetzt in seine Herberge sich zu begeben und am folgenden Tage zu seinem Verhöre wieder zu erscheinen, ward er entlassen.

Am 8. October[3]) (1164) versammelten sich mit Ausnahme zweier[4]) sämmtliche Bischöfe, Grafen und Barone Englands nebst einigen aus der Normandie[5]) in dem Schlosse. Die in solcher Weise zusammengesetzte Versammlung ist, wie gesagt, nichts Anderes als der erweiterte königliche Hof, wie er in der elften[6]) Constitution von Clarendon mehr vorausgesetzt als beschrieben wird, ein Richterrath, der indessen unter der persönlichen Leitung des Königs in umfassendere Bahnen übergeleitet werden konnte. Der Angeklagte, obwohl ohne Zweifel von schlimmen Ahnungen solcher Vergewaltigungen erfüllt, gab sich doch die Miene, als stehe er vor diesem innerhalb seiner Grenzen sich haltenden Gerichte, vor dem er sich nunmehr auf Veranlassung des Recurses, den jener Johannes genommen, lediglich in dieser Beziehung zu rechtfertigen hätte.

Die erste Sitzung begann[7]) auch in der That mit der Verhand-

---

1) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 219. 220.

2) Ibid. Dixit, inquam, archiepiscopus se ex mandato Regis pro causa Joannis venisse; ad quod Rex ait, Joannem esse in servitio ejus Londoniae; venturum autem in proximo et tunc de eorum causa cognosceret. — Eo die inter Regem et archiepiscopum nihil amplius actum est; sed dixit Rex ei, ut ad hospitium iret et in crastino ad causam suam reverteretur.

3) Vergl. Kritische Beweisführungen N. 17. c.

4) Wilelm. Steph. l. l. 220 praeter Rophensem episcopum, qui nondum venerat et quendam alium etc.

5) Ibid. 220. Normanniae pluribus.

6) Mansi XXI. 1195. Archiepiscopi, episcopi, et universae personae regni, qui de rege tenent in capite — — sicut caeteri barones, debent interesse *judiciis curiae regis* Domini Regis cum baronibus, quousque perveniatur in judicio ad deminutionem membrorum vel ad mortem.

7) Edw. Grim Vitt. vol. I. 40. berichtet in seiner auch sonst verworrenen und in's Unbestimmte zerfließenden Erzählung, daß Thomas in Northam-

lung nicht sowohl über diese Angelegenheit selbst als über das Verfahren, welches jener beobachtet, als er ursprünglich in den königlichen Hof beschieden war. Indessen die Versammlung, aus so verschiedenen Elementen sie auch bestand, war in Folge der gleichmäßigen Beugung unter des Königs Auctorität hinsichtlich des Unberechtigten und Unverantwortlichen in dem Benehmen einverstanden. Indem er nicht gekommen auf ausdrückliche königliche Ladung, urtheilte man, habe er des Verbrechens der Verletzung der Majestät sich schuldig gemacht. Jener versuchte allerdings sowohl die Procedur seines erzbischöflichen Hofes, als sein eigenes Ausbleiben späterhin zu legitimiren. Aber diese in beiderlei Hinsicht dargelegten Gründe zum Zweck seiner Selbstvertheidigung vermochten die Zustimmung der Anwesenden nicht zu gewinnen[1]).

König Heinrich, wie seine Vorgänger, hatten zu sehr durch Gesetz und Praxis an Gehorsam gewöhnt, als daß ein Verhalten der Art nicht als eine bedenkliche Auflehnung gegen die hergebrachte Reichsordnung und Sitte hätte erscheinen sollen. Gerade jenes Verhältniß, wie es durch die Belehnung von Seiten der Krone[2]) hergestellt war und die aus demselben entspringende Verpflichtung zur Ehrerbietung galt wirklich, wie der damalige Machthaber wünschte, als das ursprüngliche, als dasjenige, welches durch keinerlei weitere Verbindlichkeiten und Amtsbefugnisse eingeschränkt oder beeinträchtigt werden könnte. Die Ansicht war so sehr die die Stimmung der ganzen Versammlung beherrschende, daß zunächst der Gedanke an die hierarchische Würde des Angeklagten und die durch dieselbe etwa bedingte Exemption desselben gar nicht aufkommen konnte[3]): der Erzbischof stand eben nur als „Lehnsmann der Krone" vor Gericht. Und so entschied man sich rasch. Die, wie es

---

pton zuerst seines Nichterscheinens wegen nach erfolgter Citation vor den königlichen Hof, dann wegen seines Verfahrens in der Angelegenheit des Marschalls Johannes selbst angeklagt sei.

1) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 220: quia citatus a Rege neque venerat neque corporis infirmitatem vel necessariam, quae differri non posset, ecclesiastici officii administrationem per nuntios allegaverat. Gervas. 1389. Quod autem — — ponerentur. Radulf. de Diceto 537.

2) Cf. Tractat. de legib. lib. IX. cap. I. §. 4. Fieri autem debet homagium sub hac forma, ut is, qui homagium facere debet, ita fiat homo Domini sui, quod fidem illi portet — — *salva fide debita D. Regi.*

3) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 220. Visum est omnibus ex reverentia regiae majestatis et *ex adstrictione ligii homagii, quod Domino Regi archiepiscopus fecerat* et *ex fidelitate et observantia terreni ejus honoris*, quam ei juraverat; quod parum esset *defensus et excusatus.*

scheint, ohne Widerstreit der Meinungen zu Stande gebrachte Straffentenz verurtheilte denselben zum Verlust aller seiner beweglichen Güter in die Gnade des Königs[1]).

Allein als es nun darauf ankam, dieses Urtheil zu verkündigen, da entstand unter den so eben noch einigen Richtern eine lebhafte Bewegung. Gerade diese Zumuthung war es, welche die Erinnerungen an die persönlichen Verhältnisse wiedererweckte, in welchen die hier sich sondernden Hauptmassen der Cleriker und Laien zu Thomas standen. Der Verurtheilte ward als „Erzbischof" gleichsam wiedererkannt. Dieses Wiedererkennen und das zugleich sich aufdringende Gefühl der Pietät, welches die Laien gegen Thomas als ihren geistlichen Oberhirten, die Geistlichen als ihren höchsten Vorgesetzten empfanden, verwirrete einige Augenblicke die bis dahin Zusammenstimmenden. Die Barone wiesen die Ankündigung des Urtheils, das sie als Laien an dem Priester nicht vollziehen könnten, den Bischöfen zu; die Bischöfe den Baronen, da nicht eine geistliche, sondern eine rein weltliche Sache hier zu entscheiden[2]). „Nicht als Bischöfe sitzen wir hier, rief man von dieser Seite, sondern als Barone. Wir sind das gleicherweise wie Ihr. Aber wir sind auch Bischöfe. Deshalb können wir unsern Herrn und Erzbischof nicht richten[3])".

In diesem kurzen Zwiegespräch ist die ganze Schwere des Conflicts zwischen Staat und Kirche gemäß der mittelalterlichen Auffassung dieser Größen von denen selbst erlebt, welche bereits entschieden in ihrer Parteistellung sind. Die Versammlung ist auf Momente bewegt von dem Widerstreite der Aufgabe, die sie als von der Krone berufen und zur Durchführung ihrer kirchlich-politischen Entwürfe bestimmt zu lösen hatte, und der gewohnheitsmäßigen Stimmung der Ehrfurcht vor einer geheiligten Institution[4]). Es

---

1) Wilelm. Steph. ibid. 220. 221. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 135. Gervas. 1389. — Cf. Ancient Laws and Institutes of England vol. I. 523. XIII. §. 1. Haec mittunt hominem in misericordiam Regis: — — — contemptus brevium suorum et quidquid ad propriam ejus personam vel mandatorum suorum contumeliatur injuriam.

2) Wilelm. Steph. 221.

3) Ibid. Non sedemus hic episcopi, sed barones. Nos barones et vos barones pares hic sumus. Ordinis autem nostri rationi frustra innitimini. Quia si in nobis ordinationem attenditis et in *ipso* similiter attendere debetis. Eo autem ipso, quod enim episcopi sumus, non possumus archiepiscopum et Dominum nostrum judicare.

4) Vergl. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 135. Eo videlicet, quod Cantuariensis et Regis et omnium, qui in Regno sunt, spiritalis sit omnium parens.

ist die Auctorität der Kirche, die vorübergehend mit der des Königthums in ihrem Bewußtsein ringt.

Indessen bei dessen damaligem Inhaber galten dergleichen Gewissensbedenken nichts. Voll Unmuth darüber, daß schon bei dem ersten Gange, den er siegreich zu vollenden im Begriff war, Anwandelungen dieser Art sich zeigten, hatte er einige Zornworte fallen lassen.

Und sofort lenkten die Eingeschüchterten wieder ein. Bischof Heinrich von Winchester eröffnete dem Angeklagten das Urtheil[1]). Und dieser vernahm das, ohne Einsprache zu thun[2]).

Somit in aller Form „der Gnade des Königs" überliefert[3]), ward er in der That zur Zahlung einer in Betracht des beschlossenen Strafmaßes unverhältnißmäßigen[4]) Geldsumme verurtheilt. Sämmtliche Bischöfe waren bereit, wie es Brauch war, sich für den Metropoliten zu verbürgen. Nur Gilbert von London machte eine Ausnahme.

Mochte jener immerhin der Vermuthung Raum geben, gerade durch sein leidentliches Verhalten sei der Groll der Versammlung ermäßigt. Heinrichs Plan war nur dem allerersten Anfange nach ausgeführt. Aber freilich die Bedingung alles Folgenden war damit gegeben.

Der Feind war durch die eben erfolgte Verurtheilung in Form Rechtens aller seiner beweglichen Güter verlustig erklärt. Er vermochte also, im Fall einer erneuerten Anklage schuldig gefunden, aus eigenen Mitteln eine Geldstrafe nicht zu tragen.

Um so emsiger war man bemüht, Gelegenheit zu finden, dieselbe ihm aufzuerlegen. Und diese bot, wie es schien, die Art, wie er sein Canzleramt verwaltet. Er war als Priester mit demselben investirt worden. Er hatte es als Erzbischof noch eine kurze Zeit beibehalten. Nichtsdestoweniger wollte man mit Verkennung der Personalunion den gerade durch die clerikalen Ordines Geweiheten zur Rechenschaft ziehen zum noch deutlicheren Beweise dafür, daß

1) Wilelm. Steph. ibid. 221.

2) Vergl. oben S. 401.

3) Wilelm. Steph. l. l. — Gervas. 1389. Edw. Grim 40. Alan. et Joann. Saresb. V. 329.

4) S. des Thomas eigene Aeußerung Wilelm. Steph. ibid. 230. Sed constitutum esse in singulis comitatibus summam unam pecuniae condemnatis in poenam pecuniariam ad misericordiam Regis solvendam. In Londonia — — — taxari deberet.

diese nicht den Stempel auszutilgen vermöchten, welchen ihm wie jedem andern die Pflicht des Unterthanenverbandes, der Schwur des Vasallen aufgeprägt.

Also ward noch an eben diesem Tage das weitere Verfahren eröffnet, welches die Versammlung in ein anderes Stadium überführen sollte.

Unscheinbar war der Anfang der Procedur, in welchen sich dieser Wendepunkt verhüllte. Ueber dreihundert Pfund, die der einstige Canzler von den Schlössern Eye und Berkhampstead eingenommen, sollte, so verlangte der König, sofort Auskunft gegeben werden [1]). Der Erzbischof, der rechtzeitig die Tragweite dieser Forderung erkannte, wenn er ihr nachgab, in dem Vorgefühl des nahenden Sturmes, der unvermeidlich war, und dem auszuweichen er doch versuchen wollte, antwortete abweisend, das sei eine neue Klage, um derentwillen er nicht hierher beschieden sei. Uebrigens habe er dieses Geld und noch viel mehr zur Herstellung des Palastes in London und der vorhin erwähnten eingesandt [2]). Der König indessen weigerte sich anzuerkennen, daß dieses geschehen sei, und forderte ein Urtheil. Thomas änderte darauf nicht sowohl seine Stimmung als sein Verhalten. Es schien ihm jetzt so, als ob es möglich sein werde, seinen Fürsten durch Nachgiebigkeit zu entwaffnen und ein weiteres Vorgehen abzuwehren. Der Hader über eine Geldsumme, wie es mit dieser sich auch verhalten möge, sollte nicht als Grund weiterer Mißhelligkeiten angegeben werden können. So entschloß er sich denn, den Grafen von Gloucester, William von Eynesford und einen ungenannten Dritten als Bürgen für Aufbringung der genannten dreihundert Pfund zu stellen [3]). Hiermit endigte die Verhandlung des ersten Tages.

Am Freitage kam ein neuer Anklagepunkt zur Erörterung. Fünfhundert Mark, so hieß es, habe der bereits Verurtheilte in dem Feldzuge gegen Toulouse als Darlehn empfangen und die

1) Wilelm. Steph. ibid. 221. — Radulf. de Diceto 537. — Bei Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 135. 136 fehlt der Anklagepunkt überhaupt in der Geschichte des ersten, wie des zweiten Tages.

2) Wilelm. Steph. l. l. Archiepiscopus, litis declinatione praemissa, ut qui ad hoc citatus non fuit, ait, non ut in lite, se hanc pecuniam et multo plurem ad reparationem palatii Londoniae et castrorum praedictorum, ut cernere erat.

3) Wilelm. Steph. l. l. 222. Dagegen Radulf. de Diceto l. l. — adversus episcopos, ne eum injuste condemnarent, appellavit et ab eis itidem appellatus est.

gleiche Summe schulde er unter Verbürgung seines Fürsten einem Juden[1]).

Der Erstere, durch das Unzarte gerade dieser Zumuthung empfindlich berührt, antwortete, es scheine nicht der Würde der Krone gemäß, eine Verleihung unter dem Namen einer Schuld zurückzufordern. „Allerdings, erklärte er, ist mir die Summe ausgezahlt; aber nicht als Darlehen, sondern als Schenkung.“ „Zweckdienlicher dürfte es sein, jetzt in das Gedächtniß zurückzurufen, wie ich mich damals in dem königlichen Dienste erwiesen, als dem Unwillen gegen mich freien Lauf zu lassen und so gegen mich zu verfahren[2]).“ Allein die Remonstration ward nicht beachtet. Heinrich bestand darauf, daß der ehemalige Canzler auch darüber zur Untersuchung zu ziehen sei.

Und die Richter, sowohl die Bischöfe wie die Laienbarone, sprachen — wie es scheint, ohne Zwiespalt der Stimmen — auch in dieser Beziehung das „Schuldig“. Habe doch der Angeklagte selbst zugestanden, daß er das Geld empfangen; in wiefern es als Gabe der königlichen Gnade angerechnet worden, sei nicht bewiesen. In jedem Falle müsse die Summe wiedererstattet werden.

Und sofort begehrte die Krone Caution[3]). Die Entgegnung, sein Besitzthum in dem Königreich hätte einen ungleich höheren Werth als der Betrag der zu tilgenden Schuld, es zieme sich nicht, eine andere Garantie zu geben als diese schon vorhandene, gleichsam natürliche, konnte sich keinerlei Geltung verschaffen. Wie mußte er vielmehr erstaunen, als man ihn mit Verweisung auf das gestrige Urtheil daran erinnerte, daß er, seitdem dasselbe gefällt worden, ohne allen Besitz sei[4]). Am Donnerstage sei er bereits aller seiner Mobilien für verlustig erklärt; wie er also jetzt noch von Besitz im Sinne des Eigenthums sprechen könne? —

Mit Heftigkeit drang man darauf, daß er entweder sofort eine neue Bürgschaft stelle oder hier verbleibe in persönlicher Haft.

Bei dieser Wendung der Dinge fühlte sich der Verurtheilte vielleicht zum ersten Male verlassen. Er empfand es, daß der

1) Wilelm. Steph. Vitt. 222. Die tertio etc. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 136. — Gervas. 1389. S. Kritische Beweisführungen N. 17. e.

2) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles l. l.

3) Ibid. 137. Adjudicata vero sibi pecunia exigit Rex cautionem.

4) Ibid. Sed objectum est, quod de mobili nec etiam haberet tantum, eo quod die hesterna universa bona mobilia sua per judicium confiscata fuissent.

Boden unter seinen Füßen wankte. — Jedoch Einigen ging seine Bedrängniß zu Herzen. Sie traten freiwillig vor und erklärten sich bereit, die zugemuthete Bürgschaft je fünf für je hundert Pfund auf sich zu nehmen[1]). — Soweit war man am Abend des zweiten Tages gelangt.

Aller Einwendungen ungeachtet war eine eigentliche Remonstration gegen die Berechtigung zu diesem Verfahren von Thomas noch nicht versucht. Ja daß er sich noch nicht principiell auf seine eximirte geistliche Würde berufen, konnte als thatsächlicher Beweis gelten, daß er die in den Statuten von Clarendon beschworenen Gesetze anerkenne.

Nichtsdestoweniger mußte dem Plane des Landesfürsten gemäß die Befugniß zu dieser Beurtheilung allseitig anerkannt, von dem Angeklagten ausdrücklich bekannt werden, sollte erzielt werden, was man wünschte. Sein Schicksal sollte die practische Entscheidung sein. Der Sturz war unbedingt beschlossen. Die Constitutionen sollten in jedem Falle — mochte Thomas durch die alles hierarchische Selbstgefühl auflösende Unterwürfigkeit oder durch die neu beginnende Opposition sich zu schützen suchen — die Gewalten werden, die sein Verhängniß erpreßten.

Nichts Anderes als diese Krisis war es, welche ihm aufgenöthigt werden sollte durch Steigerung der bisher gemachten Forderungen. Welchen Erfolg dieselben auch haben mochten, wenn sie nur als Reizmittel wirkten, waren sie im Zusammenhange der Politik des Hofes wohlgewählt.

Allerdings schon bisher waren einzelne Fälle aus dem früheren Leben des Thomas zur Sprache gebracht. Die Verurtheilung, die an dem letztgenannten Tage erfolgte, war ja durch eine darauf bezügliche Anklage gestützt.

Aber daß man in dieser Weise auf die Vergangenheit desselben zurückgekommen, erschien mehr als ein Zufälliges oder konnte doch so gedeutet werden. Keineswegs war bei dieser Procedur ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der dermalige Erzbischof jetzt noch verantwortlich gemacht werde für das, was der Canzler verschuldet. Freilich war eine Condemnation auf Grund der mangelnden Beweisführung in Bezug auf die Art, wie eine ihm ausgezahlte Geldsumme in der Zeit seines weltlichen Regiments verwendet

1) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 137.

worden, so eben erst ausgesprochen; aber die ursprüngliche Forderung war doch nicht in jener bedenklichen Weise motivirt.

Es lag daher nahe, den bisherigen Verhandlungen gerade dadurch einen neuen Aufschwung zu geben, daß man den Gesichtspunkt, der, stillschweigend vorausgesetzt, schon bisher maßgebend für das practische Verfahren gewesen, nunmehr ausdrücklich bezeichnete. Eine umfassende, die Zeit der Verwaltung jenes weltlichen Amtes in Anspruch nehmende Anklage mußte eingeleitet werden, wollte man das gewünschte Ziel erreichen. In demselben Maße, in welchem das geschah, ward die den ganzen Kirchenstreit in England bewegende Frage principiell beantwortet.

Sonnabend den 10. October ward eine neue Sitzung berufen[1]). In derselben nahm der Fürst nicht Anstand, dem schon mehrfach Verurtheilten zuzumuthen, von der Geschäftsführung während der Jahre, in welchen er das Canzleramt bekleidet, von der Verwaltung der Einkünfte der damals seiner Obhut überwiesen gewesenen Bisthümer, Abteien, Baronien diejenige Rechenschaft abzulegen[2]), zu welcher er verpflichtet sei. Nicht weniger als dreißig tausend Mark waren es, um die es sich handelte.

Ein allgemeines Erstaunen machte sich in dem Moment bemerkbar, wo der Antrag eingebracht ward[3]). Alle empfanden das absichtlich Gesuchte gerade in dieser Häufung der Schuld. Der unmittelbare Eindruck des Gehässigen in jenen Motiven, die man nur allzuleicht begriff, machte selbst die Königlichen stutzig. Zugleich drang sich das Gefühl davon auf, daß der bereits vorbereitete Umschwung der Stellung der Versammlung eben jetzt sich vollziehe.

Gleicherweise konnte sich der Erzbischof des Eindrucks nicht erwehren, daß nunmehr eine bedenkliche Wendung eintrete. Der Contrast seiner ausschließlich clerikalen Stimmung und dieses so offenbar sie verletzenden Verfahrens schien erschütternd wirken zu

---

1) Kritische Beweisführungen N. 17. f.

2) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 137. 138. lib. III. cap. 21. Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 222. 223. Gervas. 1389. 1390. — Edw. Grim 40. Roger. de Pontin. 133.

3) Herbert. de Boseham Opp. l. l. In palatio vero et alii, qui ad concilium venerant, universi jam audientes hoc obstupescunt. Et jam submurmurant solam captionem archipraesuli superesse. Alii vero etiam graviora suspicabantur et hoc quidem jam passim.

müssen. Und nicht blos in seinem Herzen fühlte er sich als diesen geweiheten Sohn der Hierarchie; er konnte den feierlichen Act nachweisen, durch welchen er sogleich nach der Wahl von aller Verbindlichkeit freigesprochen[1]). Prinz Heinrich selbst hatte ihn als einen dieser Bürden fortan Ledigen der Kirche übergeben; er selbst, wie es schien, durch die Niederlegung seines Amtes von aller noch nachwirkenden Verantwortlichkeit sich befreit[2]). Vielleicht begann er seine Antwort mit Erinnerung an jene Scene, welche namentlich Heinrich von Winchester noch so frisch im Gedächtnisse hatte[3]) und die er selbst geleitet. Gewiß aber ist, daß er augenblicklich noch nicht im entscheidenden Sinne sich erklären zu können bekannte. — Ehe weiter vorgegangen werde in dieser Angelegenheit, bat er um die Erlaubniß, sich mit Kundigen berathen zu dürfen[4]).

Vergebens versuchte der eben genannte Bischof den Landesfürsten zu veranlassen, durch das Anerbieten einer bedeutenden Geldsumme von dem weiteren Verfolg des Rechtsweges abzustehen. Man wies das zurück und erklärte vielmehr dem Angeklagten, bereit zu sein, sein Gesuch zu genehmigen.

Und sofort berief[5]) dieser in ein besonderes Gemach des Sitzungslocales eine Clerusversammlung[6]). Sie war getheilt in zwei Cammern, in die der Bischöfe und der Aebte[7]).

In der ersteren, in der indessen die feigsten der Hofbischöfe fehlten[8]), stieß der Gegensatz der theoretischen Ansichten hart auf

1) S. oben S. 268. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 279 — ad regimen ecclesiae vos a curia transferri voluit et ab ipsius nexibus hoc ipso vos, ut plures opinantur, absolvit.

2) S. oben S. 320.

3) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 138. Cf. Anonym. Lambeth. Vitt. vol. II. 97. Liber tamen et absolutus ecclesiae traditus fuerat, quum electus est in consessu filii Regis et procerum, quibus a Rege de transmarinis tota sublimationis cura mandata est. Sed et literis Regiis id Domino papae mandatum est, quum pallium ei postmodum a sede Romana petitum est. Wilelm. Steph. 223.

4) Wilelm. Steph. 222. Consilio nobilis Henrici Wintoniae episcopi, ordinatoris ejus, qui ei ad hoc auxilium validum promisit, tentatum est, si Regem pecunia posset delenire: et obtulit ei duo millia marcarum. Rex noluit.

5) Gervas. 1389. 1390.

6) Kritische Beweisführungen N. 17. d. f.

7) Wilelm. Steph. l. l.

8) Gervas. 1390. 1391. Nigellus Elyensis episcopus ea tempestate tactus est paralisi nec ad curiam venit. Wilelmus Norwicensis excusavit se, secreto asserens, Elyensem feliciter a Deo defensum et quod ipse vellet simili plaga percelli. Acceperat enim a Gaufrido Ridell, quod Rex conceperat contra Cantuariensem.

einander. Die freie, ihrer Herzensstimmung nach hierarchische, wie die derer, welche die unbedingte Unterwerfung unter die Krone als das einzig Ausführbare erkannte[1]), kam zu Worte. Aber damit ist nur gesagt, daß diese Parteien in den Verhandlungen erkennbar sind. Sonst gruppiren die Redner sich keineswegs in so schroffer Entgegensetzung, wie sie der Dualismus der Stimmung erheischt, hätte er sich in gediegenen Characteren offenbaren können. Es stehen aber vielmehr alle unter dem Einfluß der einschüchternden Politik des Fürsten. Sie ist es, welche die klare Parteistellung verrückt und die Reden selbst derer gefärbt, welche ihrer Ueberzeugung nach sich auf der hierarchischen Seite befinden.

Die Einen betonen das Erfolglose jedes Widerstandes und meinen — ohne Zweifel in richtiger Beurtheilung der Denkweise Heinrichs — daß nur eine freiwillige Verzichtleistung auf die erzbischöfliche Würde seinen Zorn beschwichtigen, das Unheil abwehren könne. Durch die zuletzt erhobene Forderung werde nichts Anderes beabsichtigt, als diese Resignation dem Angeklagten anheim zu geben.

In diesem Sinne äußerte sich Gilbert von London. Er erinnerte seinen Rivalen in spitziger Rede an die Vergangenheit, daran, wie er von Seiner Majestät aus dem Staube erhoben, ihm alles verdanke. In Betracht der Folgen, welche jede Widersetzlichkeit haben müsse, sei er schuldig, sein hohes clerikales Amt zu opfern; ja zehnmal Werthvolleres, wenn es nöthig wäre. „Vielleicht, so schließt er seine Rede, wenn unser Herr sieht, daß Du Dich demüthigst, setzt er Dich in alle Deine Würden wieder ein[2])".

Aehnlich spricht sich Hilarius von Chichester aus. Bei der dermaligen Lage der Dinge könne er nur rathen, von dem Versuche, die streng kirchlichen Grundsätze durchzuführen, abzustehen; so gewiß es auch an sich besser sei, vielmehr durch Kampf als durch Zurückweichen zu siegen[3]). Thomas, erinnerte der Bischof, müsse den Landesfürsten aus längerem Umgange besser kennen als sie alle; müsse es wissen, daß gerade diejenigen, welche ehemals durch die übermäßige Gunst des Canzlers sich gedrückt gefühlt, zum Neide angestachelt worden, jetzt ihren Gebieter gegen denselben reizten[4]).

---

1) Wilelm. Steph. 222. 223.
2) Gervas. 1390.
3) Ibid.
4) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 223. Kritische Beweisführungen. N. 17. f.

„Und überdies, wer wird für eine so ungeheure Geldsumme, die jetzt in Frage gekommen, Bürgschaft leisten wollen?“ Es gehe die Sage, Heinrich II. habe die Worte fallen lassen, er und Thomas könne nicht zugleich König und Erzbischof in England sein. Bei dieser Stimmung des Regenten bleibe nichts Anderes übrig, als der königlichen Gnade sich zu überlassen. Dies wenigstens sei das einzige Mittel, dem Schlimmsten auszuweichen, der Schmach, daß der Erzbischof von Canterbury als noch verantwortlicher und zur Leistung der Verantwortung fähiger Canzler, da er keine Bürgen stellen könne, zur persönlichen Haft verurtheilt werde[1]).

Diese Resignation, die persönliche Opferung war es auch, welche Bischof Bartholomäus von Exeter glaubte empfehlen zu können, wenn er bekannte, es sei besser, daß Einer, als daß die ganze Kirche Englands in Gefahr gerathe[2]). Denselben Rath ertheilte Robert von Lincoln[3]), wenigstens mittelbar in seiner indessen nur theoretisch sich haltenden Erwägung. In unverhüllter Nacktheit deckt sie auf, um was es sich an diesem Tage handele. „Es ist offenbar, sagte er, daß es auf dieses Menschen Leben abgesehen ist.“ „Eins von Beiden ist nur möglich: entweder auf das Erzbisthum oder auf das Leben zu verzichten. Was aber der Besitz der erzbischöflichen Würde noch nützen soll, wenn man das Leben darüber verliert, das weiß ich nicht.“

Die Reihe der Redner auf dieser Seite schloß Roger von Worcester[4]). Allerdings er gehörte zu denen, welche in ihrem Herzen sich gern zu der hierarchischen Partei zählten. Und in der späteren Zeit der Krisis hat er den Glauben, wie diese ihn forderte, auch durch das Bekenntniß bewährt. Mehr als einmal öffnete der Exilirte gerade ihm sein Herz[5]). In Northampton aber hat er eine

1) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 223. Kritische Beweisführungen N. 17. f.
2) Gervas. 1390. Cf. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 127. Fuit enim cum aliis appellatoribus apud Northamptonam adversarius ejus.
3) Gervas. l. l.
4) Ibid.
5) S. oben S. 298. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 322. Ep. CLIII; 328. Ep. CLIV; 330, Ep. CLV; ibid. 332. Quidquid agant alii, nobis persuasum est, quod constantiam vestram nullius turbinis impetus franget. — — Non vacillet in his implendis fides vestra. Girald. Cambr. De vitis sex episcoporum cap. XXVIII. Anglia sacra II. 429. Item hi duo (Bartholomaeus Exoniensis et Rogerus Wigorniensis) soli inter Anglicanos antistites — — tempore exilii Beati Thomae gratiam ipsius obtinuerunt. — Wigorniensis patri compatiens spontaneum interim in regno Francorum in urbe Turonensi — — exilium sustinuit.

Rede gehalten, die, wenn sie anders ächt überliefert, die Characterlosigkeit zeichnet, wie kaum eine andere.

Der Bischof gesteht selbst von sich, den Muth nicht zu besitzen, eine Meinung zu haben oder doch zu äußern. Zu rathen, daß von Gott selbst in der Ordination überantwortete Hirtenamt auf die Drohung des Königs hin aufzugeben, dazu kann er sich nicht entschließen. Aber zum Widerstande gegen den Landesherrn den Priester aufzurufen, das ist gleichfalls gefährlich. Kaum würde er dergleichen äußern können, ohne daß es sofort dem Hofe kund und er davon gejagt würde.

Dieser königlichen Partei gegenüber hatte eine dem Erzbischof sich zuneigende Minorität allerdings die gegnerischen Argumente in gewisser Weise bestritten und denselben gemahnt, muthig seinem Rechte zu vertrauen. Seine hohe kirchliche Stellung solle er wahren, aber auch den König in jeder Hinsicht ehren, so weit dies geschehen könne, ohne die Ehre Gottes und der Kirche zu beeinträchtigen. Er habe nichts zu fürchten, meinte man. Eine Rechenschaftsablage könne unmöglich von ihm verlangt werden. Sei er doch von allen Verpflichtungen eximirt in den Dienst der Kirche von Canterbury getreten. Werde doch selbst jeder Mönch, wenn er von dem einen Kloster in das andere übergehe, von dem Gelübde des Gehorsams gegen den bisherigen Abt losgewunden[1]).

In diesem Sinne konnte sich Heinrich, Bischof von Winchester, um so fester äußern, als er selbst es ja gewesen, welcher jene Entlassung durchgesetzt. In seiner Erklärung[2]) zeigte er ziemlich unverhohlen, welche unermeßliche, für das ganze Bestehen der Hierarchie in England erschütternde Folgen die vorgeschlagene Verzichtleistung auf das Erzbisthum haben werde. Dieselbe, das wird anerkannt, ist in Wahrheit eine erzwungene, eine mildere Form für die Entsetzung oder doch ein Mittel, derselben zuvorzukommen. „Vermag aber der weltliche Fürst durch sein drohendes Auftreten zu erreichen, daß das in der Auctorität der Kirche wurzelnde Amt geopfert und gewissermaßen in dessen Hände niedergelegt werde: dann ist es um die Selbständigkeit der von dem Staate unterschiedenen Kirche geschehen; der Priester ein Knecht des Regenten, der Cleriker dem Laien gleichgeachtet." Man sieht, der Consecrator des

1) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 222. 223. Fuerunt aliqui — — — sibi dimissum.

2) Gervas. 1390. Haec — — — populus. Vergl. dagegen Edw. Grim 44.

Angeklagten zeigt auch hier hierarchische Intentionen; und vielleicht hat ihn die Lust angewandelt, für ihn aufzutreten. Aber statt das Wort, das er einst bei dessen Weihe gesprochen, in dem eigenen Handeln zu verwerthen, ist er in jenem Widerspruche zwischen diesem und dem Bekenntnisse befangen geblieben, welcher bald in die offenbare Verläugnung umschlagen sollte.

Ungleich Ersprießlicheres brachte jener Ungenannte[1]) zur Sprache, der nicht sowohl zu der hierarchischen Partei gezählt, als eine mittlere Stellung eingenommen zu haben scheint. Im Sinne derjenigen Theorie, welche in der den Investiturstreit begleitenden literarischen Fehde von Hugo von Fleury[2]) vertreten war, glaubte er zwischen dem Doppelten, was nach streng hierarchischer Ansicht in dem Episcopate untrennbar verwachsen war, dem Besitze der rein kirchlichen Würde und der Regalien unterscheiden und somit die einstweilige Verzichtleistung auf diese, nicht aber auf jene empfehlen zu können. Indessen dieser Vorschlag mußte eine so kernige, zu künstlichen Theilungen so wenig geneigte Natur, wie die des Erzbischofs gerade am empfindlichsten verletzen.

Dieser hatte nun genug gehört. Je länger je mehr mußte er erkennen, daß er selbst die letzte Entschließung zu fassen habe. Als nach dem Schlusse der letzten Rede, welche Roger gehalten, die Versammlung schweigend dasaß[3]), wollte er die Sitzung aufheben, fand aber die Thüren des Zimmers verschlossen. Indessen auf seinen Ruf, daß er die beiden Grafen Robert von Leicester und Reginald von Cornwales, die den Dienst beim Könige hatten, zu sprechen wünsche, wurde geöffnet, und der Erzbischof erklärte nunmehr, über die fragliche Angelegenheit, um derentwillen er von dem Landesfürsten zur Rechenschaft gezogen worden, sei allerdings verhandelt. „Allein da wir augenblicklich Niemanden haben, so schloß er, welchem die hinreichende Kenntniß beiwohnte, so bitten wir um Aufschub bis auf den folgenden Tag. Dann werden wir so antworten, wie Gott es uns in den Sinn giebt[4])".

Die Krisis war also noch einmal hinausgeschoben; aber um so umfassender in der sicheren Voraussicht, daß dieselbe nahe bevorstehe, wurden die Rüstungen. Der ganze Sonntag, an welchem der

1) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 224.
2) S. oben S. 335. 336.
3) Gervas. 1390.
4) Ibid. 1391.

Angeklagte zu Hause in seiner Herberge blieb, war den Ueberlegungen gewidmet. In dem Drange des Gedankenaustausches gönnte er sich kaum eine Stunde der Ruhe[1]).

Aber die Anstrengungen der letztvergangenen Tage, die heftige Gemüthsaufregung, in welche der Einblick in den Zwiespalt der den Kreis des Episcopats spaltenden Meinungen versetzt, der innere Kampf der widerstrebenden Gefühle hatten die körperliche Kraft überwältigt. In der Nacht vom Sonntag auf den Montag erkrankte[2]) der Erzbischof in dem Maße, daß er am folgenden Morgen das Bett nicht verlassen konnte. Von heftigem Frost durchschüttert, suchte er Linderung durch abwechselnd erwärmte Tücher, welche die Seinigen ihm auf den Leib legten[3]).

Heinrich erhielt davon Kunde. Mißtrauisch, wie er war, schöpfte er sofort Verdacht. Daß die Krankheit ein leeres Vorgeben sei, um dem vernichtenden Schlage auszuweichen, war sein erster Gedanke. Um darüber zur Gewißheit zu gelangen, entsandte[4]) er bereits am frühen Morgen eine Gesandtschaft seiner Barone nach des Thomas Hause, um ihn zur Sitzung ausdrücklich zu berufen. Man erklärte ihr hier, daß er erkrankt sei und deshalb nicht erscheinen könne. Auf diese Nachricht gerieth der König in Wuth. „Bei den Augen Gottes" schwur er[5]), keinerlei Vorwand, keinerlei Krankheit solle den Angeklagten von der Verpflichtung befreien, vor der Versammlung sich zu stellen. Zum zweiten Male ordnete er die beiden Grafen Robert von Leicester und Reginald von Cornwales ab, mit dem Auftrage, die Citation zu erneuern; in jedem Falle den Gesundheitszustand des Erzbischofs zu prüfen.

Die Genannten richteten den Befehl, jedoch unter Bezeigung aller Ehrerbietung, aus. Jener empfing dieselben persönlich[6]), erklärte aber unter Verweisung auf ihre Augenzeugenschaft die Unmöglichkeit, der Aufforderung Folge zu leisten. Für heute, sagte

1) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 224. Quinta dies, quae et Dominica erat, tota consiliis dedita est. Vix reficiendi hora respirare licebat. Archiepiscopus ab hospitio non discessit. Herbert. de Bosebam Opp. vol. I. 138.

2) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 138. Gervas. 1391. Wilelm. Steph. 224. Edw. Grim 41.

3) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 224. Sexta die — — apponere. Edw. Grim ibid. 41.

4) Wilelm. Steph. ibid. Gervas. 1391.

5) Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 134. Cf. Edw Grim 41.

6) Edw. Grim 41. Urgent — — assistam. Roger. de Pontin. l. l. Dagegen Wilelm Steph. 224. Respondit per episcopos archiepiscopus etc.

er[1]), bin ich, wie Ihr selbst sehet, nicht im Stande zu kommen. Aber morgen werde ich mich mit Gottes Hülfe stellen; und sollte ich auch in diesem Bette dorthin gebracht werden müssen."

Die Grafen, die sich durch den Augenschein von der Heftigkeit der Krankheit überzeugt, gewährten dem Leidenden Frist bis zum folgenden Tage und verabschiedeten sich sodann.

Der entscheidende Termin stand also noch bevor; durch die Fügung der Umstände, wie durch des Thomas Selbstentscheidung war der Dienstag (13. October) dazu auserwählt[2]).

Bereits am frühen Morgen verfügten sich die Bischöfe in des Erzbischofs Herberge[3]), geschreckt durch die Kunde von den Plänen des Hofes, um durch eine letzte Vorstellung in ihrem Sinne zu stimmen. Sie traten also zusammen unter dem Eindrucke der beunruhigenden Gerüchte, welche mit Anbruch des Tages auch zu jenem gedrungen. Man sprach von einem Attentat auf das Leben, auf die Freiheit, welches vorbereitet werde, von gefänglicher Haft[4]), welche über ihn verhängt; von einer Verschwörung, der er zum Opfer fallen sollte. Daß der Fürst es zum Aeußersten werde kommen lassen, daran wurde von keiner Seite gezweifelt.

Jener auch nur verhältnißmäßige Gegensatz der Parteien, wie derselbe noch in den Berathungen am Sonnabend sich gezeigt, ist kaum mehr erkennbar. Die Stimmung der Furcht und der Zaghaftigkeit hat denselben erschüttert; mit Ausnahme zweier[5]), die ohne zu wagen offen hervorzutreten, wenigstens ihre ursprüngliche Ansicht gewahrt und in vertraulicher Mittheilung dem Erzbischof verrathen, haben alle mit dem, was von hierarchischer Ueberzeugung in ihnen war, gebrochen. Gewohnt, den Winken der Krone zu folgen, sind sie nur darauf bedacht, den Thomas einzuschüchtern.

Die Versammelten[6]) wissen keinen andern Ausweg anheim zu geben als den, in unbedingter Nachgiebigkeit der Entscheidung aus-

1) Edw. Grim l. l. Roger. de Pontin. l. l. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 138. 139.

2) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 139. In crastino, tertia videlicet feria, quae vulgo dies Martis dicitur, quae et nobis vere dies Martis illuxit.

3) In dem Andreaskloster. Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 236. Edw. Grim ibid. I. 48. Roger. de Pontin. I. 143. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 148.

4) Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 135. Ipso autem die intimatum est beato viro — — quod si se in crastino curiae committeret, procul dubio capiendus esset etc. Edw. Grim 42. 43. — Gervas. 1391.

5) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 141. Cf. Roger. de Pontin. l. l.

6) Ibid. 139. Cf. Guernes de Pont St. Maxence Fol. 10. v. 1 — 30.

zuweichen; sich selbst sammt seinem Erzbisthum vor aller gerichtlichen Verhandlung des Königs Gnade zu überantworten, das allein ist's, was sie glauben anrathen zu können, um eine günstige Wendung des Schicksals zu ermöglichen. Vielleicht, geben sie zu verstehen, werde durch diese äußerste Selbstdemüthigung Heinrichs Zorn gedämpft, und er selbst, wie dies schon Gilbert Folioth in Aussicht gestellt, in seine Ehren wieder eingesetzt werden.

Im entgegengesetzten Falle dagegen, wenn er verweigere sich richten zu lassen, gerathe er in Gefahr, des Meineids angeklagt zu werden. Er verletze ja mit diesem Protest das Gelübde des Gehorsams gegen die Clarendoner Statute, die den eben jetzt eingeleiteten Modus des richterlichen Verfahrens gegen die Cleriker feststellen, den Huldigungseid, den er einst seinem königlichen Gebieter geschworen[1]). — Was es denn nütze unter Verfeindung mit dem Könige im Besitz des Erzbisthums zu bleiben? — Daraus entstehe vielmehr eine Verwirrung des Verhältnisses der Kirche zum Staate als der Friede; mancherlei Nachtheile und kein Gewinn.

Diese Vorstellungen, stürmisch wie sie waren, vorgetragen mit all' der Heftigkeit, wie sie den ängstlich Bittenden eigen zu sein pflegt, übten allerdings auf den Thomas ihre Reizungen aus; aber diejenigen, welche bei dem Aufeinanderstoßen der Gegensätze entstehen. Der Erzbischof, der in den letztvergangenen Tagen der innern Arbeit und des Ringens die alte Natur in ihrer ganzen Kraft wiedergestärkt, empfand dieselben als den vorausgesehenen Angriff auf seine hierarchische Würde. Mit der Entschiedenheit, in welcher sich der Aufschwung des erneuerten Selbstgefühles Ausdruck gab, warf er denselben zurück. Seine Antwort ist ein Manifest, in welchem im Gegensatze zu dem neugegründeten Kirchenrecht der Constitutionen die Gregorianischen Grundsätze in ihrer starrsten Reinheit als die unverbrüchlichen Normen verkündigt, die Unabhängigkeit der Kirche von dem Staate, die Scheidung der beiderseitigen Gewalten betont werden. Daß die Bischöfe an dem Gerichte des ersten Tages überhaupt sich betheiligt, das tadelt er allerdings nicht: der Vorwurf, den er erhebt, ist nur der, daß er von der Versammlung der Form nach zum Verluste seiner beweglichen Habe verurtheilt, und nicht

1) Herbert. de Boseham vol. I. 139. — adjicientes etiam — — — adstrinxerat. Gervas. 1391. §. 30. — eo quod terreni Domini terrenum honorem non servarit, cum avitas Regni consuetudines observaturum firmasset. Ad quod observandas jurisjurandi nova se et illos adstrinxerat religione.

sofort gemäß der in den verschiedenen englischen Grafschaften üblichen, namentlich der in Kent geltenden Taxe, das Strafmaß festgestellt sei[1]).

Aber nach allgemeinen Klagen über die Treulosigkeit, die er von denen erfahren, die er als Brüder und Genossen zu betrachten berechtigt sei, nimmt sofort seine Rede eine höhere Richtung; der Ton der Klage schlägt um in den des Befehles, in welchem der Obere[2]) zu seinen Untergebenen spricht. Thomas bestreitet dem hohen Clerus das Recht, in einer Civil-, noch entschiedener in einer Criminalsache zu richten; auf Veranlassung der jetzt obschwebenden Klage über die Verwaltung seines Canzleramtes zu erkennen. Mit harten Worten verbietet er ausdrücklich, den ferneren gerichtlichen Verhandlungen über ihn beizuwohnen: durch die Appellation an den römischen Stuhl hält er jeden Widerspruch nieder[3]). Ja für den Fall, daß die weltlichen Barone an ihm sich vergreifen sollten, bevollmächtigt er die Bischöfe[4]) dazu, mit kirchlichen Censuren gegen diese Missethäter zu verfahren. — Von der Nachgiebigkeit zur Energie, von der Unterwürfigkeit zur Strenge wieder überzugehen, war also nunmehr fester Entschluß[5]). Entsprungen aus allen denjenigen Erwägungen, welche wir in Thomas Sinne dargelegt, war er das Mittel, mit welchem er für die ursprüngliche hierarchische Lebensaufgabe sich wieder entschied.

Die stolze gebieterische Sprache machte die Anwesenden stutzig. Schweigend hörten sie ihren Primas an, ohne Widerspruch zu wagen. Nur Gilbert Folioth antwortete, indem er sofort der Appellation des Erzbischofs die seinige entgegenstellte[6]), das Ab-

1) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 230. Hoc enim modo — — — taxari deberet. Dagegen Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 140. Etsi enim — — — debuissetis.

2) Anonym. Lambeth. Vitt. vol. II. 97. Sed nec episcoporum — — — dirigi.

3) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 174. Ep. LXXV. Appellavimus et appellati sumus, rebus ecclesiae Cantuariensis — — in tuto manentibus. Gilb. Fol. Epp. Vol. I. 279. 280. Ep. CXCIV. At declinando judicium ad Dominum papam appellastis etc. Wilelm. Steph. vol. I. 230. Dicebant enim episcopi, quod adhuc ipsa die — — — eos ad Dominum papam appellaverat et ne de caetero eum judicarent pro saeculari querela. — Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 141. Et adhuc conjicio — — — judicetur. Cf. Anonym. Lambeth. vol. II. 97. Kritische Beweisführungen N. 17. g.

4) Gervas. 1391. §. 50. Herbert. l. l.

5) Anonym. Lambeth. Vitt. vol. II. 97. Vergl. oben S. 415.

6) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 141. Gervas. 1391. Quod audiens Gilebertus Londoniensis episcopus appellavit. Dagegen Edw. Grim 44 Londoniensis — — ut sibi remittatur appellatio, deprecatur.

hängigkeitsverhältniß, welches so eben von Neuem eingeschärft war, ausdrücklich löste.

Die Versammelten, betroffen wie sie waren durch den empfangenen Bescheid, entfernten sich sofort, um zum Sitzungslocal sich zu begeben. Nur zwei, Heinrich von Winchester und Jocelin von Salisbury folgten zögernd[1]): es drängte sie, wenigstens verstohlen in Worten der Theilnahme ihn zu trösten. Allein die Furcht verscheuchte bald auch sie.

Als der Erzbischof sich allein befand, gedachte er durch eine kirchliche Feier für den nunmehr beginnenden Entscheidungskampf sich die letzte Weihe zu geben. Mit dem Pallium[2]) angethan, begab er sich in die Kirche und celebrirte die Messe[3]) von dem ersten Märtyrer Stephanus. Sie begann mit den Worten (Ps. II. 2.): „Die Könige im Lande lehnen sich auf und rathschlagen mit einander wider den Herrn und seinen Gesalbten."

Sogleich ward diese Feier als eine Demonstration gedeutet. Schien es doch, als ob Thomas sich dem Stephanus und den Landesfürsten den Königen, die im Text genannt, vergleichen; er selbst sich dem ersten Märtyrer, den Träger der englischen Krone den aufrührerischen Herrschern an die Seite setzen wollte. Und in der That war diese Deutung keine gewaltsame, sie drang sich jeder sinnigeren Betrachtung unmittelbar selbst auf. Ist doch in der mittelalterlichen hierarchischen Anschauung, wie sie Thomas in den schärfsten Umrissen wiederhergestellt, der die Selbstständigkeit der Kirche gefährdende Staat als die sündige feindliche Welt der Kirche als dem Reiche Gottes entgegengesetzt. Und weshalb sollte diesem hierarchischen Kämpfer die Parallele so fern und der Text der Messe, wie die Biographen[4]) meinen, nur deshalb gewählt sein, weil zufällig der Altar, an welchem er die Messe las, dem Stephanus geweiht war? —

---

1) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 141. Dagegen nach Edw. Grim 44. Wintonensis — — his cum verbis adhortatus est: Redde igitur archiepiscopatum etc.

2) Ibid. 142 eo die quia festus non erat, cum pallio celebravit. Gervas. indutus veste et pallio.

3) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 224. Herbert. 141. 142. Gerv. 1391. §. 6. 1312. §. 1. Edw. Grim 42. Roger. de Pontin. 135. Mane — — — contempsisti.

4) Herbert. 142. Gervas. l. l. — devotissime de sancto Stephano missam celebravit, officium inchoans *Etenim sederunt* etç. non ut alii dixerunt tamquam pro persona sua officium inchoaret, sed quia idem altare beato Stephano esset dedicatum, jussit archiepiscopus missam de martyre celebrari. Wilelm. Steph. bei Giles vol. I. 224. In crastino mane ad quoddam altare S. Stephani protomartyris celebravit missam, *Etenim sederunt principes* etc. Roger. de Pontin. 135.

Nach dem Schlusse der gottesdienstlichen Handlung nahm Thomas seinen Weg zum Gerichtshofe; jedoch nicht ohne sich umgekleidet zu haben. Allerdings sein ursprünglicher Wille war gewesen, in demselben priesterlichen Ornate, in welchem er den kirchlichen Dienst verrichtet, in dem Pontificalgewande, mit dem erzbischöflichen Pallium, mit dem silbernen Kreuze in der Hand[1]) zur Curie zu gehen, um den Versammelten in Erinnerung zu bringen, wen sie bisher zu richten sich erkühnt. Aber auf Bitten einiger Tempelherrn legte er das Pallium mit der Infel ab, behielt nur das priesterliche Unterkleid an und ließ den Cleriker Alexander[2]) mit dem Kreuze vor sich hergehen. Allein in dem Hofe des Schlosses nahm er die heilige Waffe selbst in die Hand, wie Herbert[3]) meint, um nicht blos geistlich, sondern thatsächlich des Herrn Spruch von dem Kreuztragen seiner Nachfolger zur Erfüllung zu bringen. An der Thür des Sitzungssaales begegneten ihm Robert von Hereford und Gilbert von London. Der Eine, der als von Thomas Consecrirter durch ein Pietätsverhältniß zu demselben sich hätte gebunden fühlen sollen, zeigte vielmehr bei dem Anblick dieses Aufzuges seines Metropoliten die ganze Empfindlichkeit seiner königlichen Gesinnung. Gleich als würde ein Attentat gegen die Krone beabsichtigt, versuchte er, das Kreuz dem Bischof aus der Hand zu entwinden[4]). Doch gelang ihm das nicht. Der Andere konnte sich nicht enthalten, wenigstens in Worten diesem Auftreten des Thomas eine kriegerische, feindliche Deutung zu geben. „In der That, bemerkt er, wenn der König seinerseits sein Schwert in die Hand nähme, wie Du Dein Kreuz, dann wäre wohlbewaffnet der König, wohlbewaffnet der Erzbischof". Thomas erwiederte: „Wäre es möglich, immerfort würde ich das Kreuz in meinen Händen halten. Jetzt aber weiß ich, was ich thun werde. Den Frieden Gottes meiner Person, der englischen Kirche zu erhalten, das ist gerade meine Absicht. Wenn

1) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 142. Gervas. 1392. Roger. de Pontin. 135. 136.

2) Wilelm. Steph. 225. Personalia über Alexander bei Herbert. de Boseham vol. I. 366. — Alexander lingua paterna vocatus Cuelin sicut natione et cognomento Gualensis etc. Morris 414. Not. 153.

3) Herbert. l. l. 143. Gilb. Fol. ed. Giles vol. I. 279. Usus igitur in diversa tendente consilio, domum regiam crucem gestans in manibus intolatis et execrandae cujusdam malitiae suspectum regem omnibus illico reddidistis. Gervas. 1392. Wilelm. Steph. 225.

4) Gervas. 1392. §. 10. Dagegen nach Edw. Grim Vitt. vol. I. 43. Eboracensis.

Digitized by Google

der König dagegen sein Schwert ziehen würde, so wäre das wahrlich nicht ein Zeichen des Friedens[1])."

Mit diesen Worten bahnte er sich den Eingang. Mit der geweiheten Waffe trat er ein in die staunende Versammlung und begab sich an seinen Platz in der Cammer der Bischöfe, in der Nähe Gilberts von London. Der König in seinem Cabinet[2]), als er von dem, was geschehen war, Kenntniß genommen, gerieth außer sich, klagte über Verrath; solch' ein Beispiel frechen Hochmuths, meinte er, sei bis dahin an dem Hofe eines christlichen Fürsten noch nicht vorgekommen[3]). Aehnliche Ausbrüche der Wuth wurden in der aufgeregten Versammlung laut: offen nannte man ihn einen Verräther, der seinem Herrn und König das Gelöbniß, das er geleistet, schmählich verletzt[4]). Gegen ihn als einen Meineidigen zu verfahren, forderte man einander auf.

So ungeheure Anklagen würden kaum erhoben, das im Grunde doch nur ceremonielle Vergehen schwerlich so hart beurtheilt sein, wenn nicht indessen bekannt geworden[5]), was die Bischöfe über die Vorgänge in den frühen Morgenstunden in der Wohnung des Thomas berichtet.

Auf Befehl des Königs in sein Gemach berufen, hatten dieselben über die Gebote und Verbote berichtet, durch die der Erzbischof ihnen die fernere Theilnahme an den Sitzungen des Gerichtshofes untersagt[6]); der feierlichen Appellation, die er eingelegt, überdies gedacht. Heinrich, um sich von der Richtigkeit der Erklärungen, die allerdings den ganzen Rechtsbestand, den Thomas bisher anerkannt zu haben schien, in Frage stellten, zu vergewissern, entsandte[7]) sofort eine Deputation von Grafen und Baronen, um seine persönliche Aussage zu vernehmen. Zugleich mit der Frage, ob er in der

---

1) Wilelm. Steph. 225. Edw. Grim 43.

2) Herbert. de Boseham in coenaculo. Gervas. secessit citius in cameram altiorem. Edw. Grim 42 — in interiore conclavi.

3) Herbert. de Boseham 143. 144. Gervas. 1392. Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 137. Nur Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 279. berichtet das Gegentheil — illationem crucis adversus se etsi moleste tulerit, fines tamen regiae modestiae non excessit. Non ira motus efferbuit etc.

4) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 144. Mox autem etc. Gervas. 1392. §. 20. 30.

5) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 230.

6) S. oben S. 419 und Ep. Episcop. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 257. Ep. CCCLXXVI. Occurrit tamen ille et prohibet, ne de ipso coram Rege sententia proferatur, ut sic animus Regis — accendatur ad iracundiam.

7) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 230. 231.

That an die Bischöfe den bezüglichen Befehl erlassen, und den Weg der Appellation erwählt, machten sie darauf aufmerksam, daß diese Weigerung, von den Prälaten sich richten zu lassen, unverträglich sei mit dem Vasalleneid, den er seinem Fürsten geschworen[1]). Ueberdies habe er zu Clarendon feierlichst betheuert, die dort aufgerichteten Statuten getreulich beobachten zu wollen. Ausdrücklich sei nun in diese die Bestimmung aufgenommen, daß die Bischöfe allen Gerichtshandlungen des königlichen Hofes beiwohnen sollten[2]), es sei denn daß ein Fall vorkomme, wo über Leben oder Tod zu entscheiden sei. Man schloß mit der Frage, ob er bereit sei, durch Stellung von Bürgen hinsichtlich der Rechenschaft, die er von Verwaltung seines Canzleramtes zu leisten hätte, Sicherheit zu geben[3]).

Der Erzbischof, im Begriff zu antworten, heftete seinen Blick auf das Crucifix, das er in seinen Händen trug und erwiderte dann in einer längeren ausführenden Rede[4]). Allerdings sei er durch den Eid der Treue an den König als seinen irdischen Herrn gebunden, als Vasall verpflichtet um Gotteswillen ihm Gehorsam zu leisten; aber nur so weit dies ohne Verletzung der Gotte schuldigen Obedienz[5]), der kirchlichen Würde, der bischöflichen Ehre geschehen könne. Er sei lediglich in der Angelegenheit des Marschalls Johannes, nicht aber um irgend welche andere Rechenschaft abzulegen, vorgefordert und Antwort zu ertheilen verpflichtet. Man habe ihn überdies vor seiner Consecration von allen auf sein weltliches Amt bezüglichen Verpflichtungen frei gesprochen. Daß das geschehen sei, darüber könne er sie alle, die hier gegenwärtig seien, zu Zeugen aufrufen. Bürgen aufzustellen in der besagten Angelegenheit, dazu könne er sich nicht entschließen; er wiederhole, daß er dieserhalb nicht citirt sei[6]). Aber er habe anzuerkennen, daß er allerdings den Bischöfen Vorwürfe über die Weise seiner jüngst erfolgten Verurtheilung, über das unerhört hohe Strafmaß, das über ihn verhängt worden, gemacht habe; daß er denselben das fernere Richten über

---

1) Wilelm. Steph. Vita vol. I. 230. 231. — maxime cum homo ejus ligius esset teneretur que ei et communi sacramento et speciali apud Clarendoniam stipulatione in verbo veritatis etc.

2) Ibid.

3) Ibid. Quaerere etiam ab eo si vellet cavere, datis vadibus, de ratiocinio cancellariae reddendo et super hoc curiae ejus stare judicio.

4) Wilelm. Steph. 231.

5) Ibid. salva Dei obedientia et dignitate ecclesiastica. (Cf. Constit. Clarend. XII. salvo ordine suo.)

6) Ibid. 232.

ihn verboten und, um dies unmöglich zu machen, an den apostolischen Stuhl appellirt habe. „Diese Appellation, so schloß er, wiederhole ich und stelle meine Person, wie die Kirche von Canterbury ausdrücklich unter apostolischen, unter Gottes Schutz"[1]).

Während die entsandten Barone, mit diesen Worten entlassen, zu ihrem Gebieter zurückkehrten, verbreitete die Kunde davon heftige Aufregung. Ein wirres Geschrei ließ sich vernehmen; aber auch einzelne Stimmen konnte man unterscheiden[2]). Wilhelm der Eroberer, ward bemerkt, habe es besser verstanden, seine Cleriker im Zaume zu halten; sein eigener Bruder, der Bischof Odo, als er sich habe beikommen lassen sich gegen ihn aufzulehnen, sei von ihm sofort gefangen gesetzt; der Erzbischof Stigand auf Lebenszeit in den Kerker geworfen[3]). Aber auch der Vater des jetzt regierenden Königs, Gottfried von Anjou, habe die Normandie seine eiserne Hand fühlen lassen. Als Arnulf[4]) die Wahl zum Bischof von Seez angenommen, ohne seine Zustimmung abzuwarten und bereits als Erwählter aufgetreten: sei der Befehl ergangen, ihn und seine Wähler zu entmannen.

Als inmitten dieses Tumultes, in welchem Verwünschungen mit Drohungen sich mischten, — von Tod oder Gefängniß war bereits die Rede — königliche Diener raschen Laufes mit Stöcken und Ruthen in der Hand aus dem Gemache ihres Fürsten stürmten und mit finsterer Miene dem Erzbischof und seinen Begleitern droheten, wagten William Fitz Stephan und Herbert, die Vertrautesten in seiner Nähe, in einem flüsterndem Gespräche[5]) ihrem bedrängten Herrn zu rathen. Der Letztere stellte vor, ohne Furcht und Zagen dem Kampfe, der ihm bevorstehe, entgegenzutreten. Halte er doch das Feldzeichen Christi, die Standarte des Triumphs, mit der einst Constantin

---

1) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 232. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 173 quum arctaretur Cantuariensis ob injurias sibi et ecclesiae Dei passim illatas et sine delectu Romanam audientiam appellare et bona sua, quae male dicimus sua, quum sint bona pauperum, patrimonium crucifixi, quae potius ei sunt commendata quam donata, sub Dei ponere protectione et ecclesiae Romanae.

2) Wilelm. Steph. 233.

3) Vergl. Gervas. Actus Pontificum Cantuar. bei Twysden et Selden 1652.

4) Wilelm. Steph 233 Arnulfum Sagiensem electum et plures clericorum ejus fecit ejurari et eunuchatorum ante se in pelvi afferri membra; quia citra assensum ejus electioni Sagiensi ecclesiae de se factae assensum praebuit et se electum gerebat.

5) Herbert. de Boseham vol. I. 145. Wilelm. Steph. vol. I. 226 mit Variationen.

gesiegt, in seiner Hand[1]). Für den Fall, daß man an ihm selbst sich vergreifen sollte, möge er die zu verhängende Excommunication bereit halten[2]). — Nicht also dachte der Erstgenannte. Mit Lebhaftigkeit widersetzte er sich sofort der so eben ausgesprochenen Mahnung. Nicht Maßregeln der Strenge, die als Erweisungen persönlicher Rachlust gelten könnten; vielmehr nur Ergebung und Geduld nach dem Vorbild der heiligen Apostel und Märtyrer zu üben, könne er empfehlen. Komme es darauf an, für die Sache der Gerechtigkeit, für die Freiheit der Kirche zu leiden: so werde seine Seele in Frieden, sein Gedächtniß in Segen bleiben. — Johannes de Planeta und Radulf de Diceto hörten schweigend, unter Thränen diesem Gespräche zu[3]). Als dagegen William Fitz-Stephan dasselbe wieder aufnehmen wollte, ward er durch einen beaufsichtigenden königlichen Marschall verhindert; „Niemand, so hieß es, solle fortan mit dem Angeklagten reden". William gehorchte. Aber die Stimmung der Theilnahme und der Liebe gab sich weiteren Ausdruck in Mienen und Geberden. Durch Bewegung der Lippen und der Augen deutete er an, daß er im Anblick des Kreuzes, das er in den Händen halte, durch das Gebet sich kräftigen möge. Der Erzbischof verstand, wie er später auf seiner Fluchtreise bekannt hat, diese Zeichensprache seines sinnigen Freundes und erwartete mit leidenschaftsloser Ruhe die Decision.

Dieselbe war indessen in dem Cabinet[4]) des Königs längst vorbereitet. Auf Veranlassung der mitgetheilten Antwort des Erzbischofs war es hier zu der erregtesten Verhandlung gekommen. Heinrich, fest entschlossen, die Verurtheilung durchzusetzen nach Maßgabe der im Januar aufgerichteten Rechtsordnung, begehrte, daß die Bischöfe auf Grund derselben der nunmehr beginnenden entscheidenden Sitzung in der bisherigen Weise beiwohnten. Er stellt diese Forderung mit einer Dringlichkeit, daß man in Erwägung des Zusammenhangs seiner Politik nicht daran zweifeln kann, er betrachte das als eine Lebensfrage.

---

1) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 145. 146.
2) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 226.
3) Wilelm. Steph. ibid. 227.
4) Herbert. vol. I. 145 — in coenaculo, in quo Rex cum suis erat. Roger. de Pontin. Vitt. ed. Giles vol. I 136. Porro Rex cum familiaribus suis in remotiori camera consistebat. Edw. Grim ibid. 42. Rege residente cum domesticis in interiore conclavi: nam ea die sese mutuo non viderunt Rex et archiepiscopus. Gervas. 1392.

Digitized by Google

Indessen wider Erwarten zeigt es sich, daß er sich dieses Mal verrechnet. Dieselben Männer, welche das nur clericale Gefolge der weltlichen Krone sein zu wollen schienen, zeigten doch, daß der Zauber noch nicht gelöst, unter den der Krummstab des Erzhirten zu bannen vermag. Der Dualismus des ganzen mittelalterlichen Lebens wirkte doch auch in ihnen. Und mit Einem Male machten sie Schwierigkeiten[1].

Heinrich glaubte zunächst ihre Einsprache, wie so viele frühere Bedenken, durch einen nachdrücklich wiederholten Befehl beseitigen zu können[2]). Als die Bischöfe die Bitte, von der Theilnahme an dem nun folgenden Gerichte befreit zu werden, durch Erinnerung an des Thomas feierliches Verbot begründeten: verwies er sie streng auf den Schwur in Clarendon[3]). Dort sei die Urkunde des jetzt gültigen Kirchen- und Staatsrechts beschworen, die sie gerade verpflichte, dieser Gerichtssession beizuwohnen.

Allein so wenig sie deren Auctorität bestreiten mochten, sie fühlten sich doch daneben noch von einer anderen gehalten. Gerade das unmittelbarste Verhältniß der Obedienz, welches die Suffraganbischöfe an den Erzhirten band, schien sie doch noch irgendwie zu fesseln. Und unter bescheidenen Protesten führten sie aus, wie die Befolgung seines Willens die Uebertretung des Gebotes eines anderen Willens verschulden werde. Die härtesten Censuren, meinten sie, hätten sie zu gewärtigen, würden sie ferner Glieder des Gerichtshofes bleiben[4]).

Allein mit allem diesen waren sie weit entfernt, den Plan des Königs vereiteln zu wollen. Mochten sie augenblicklich noch den Erzbischof als ihren priesterlichen Oberherrn bekennen: der Gesinnung nach dauerte der Abfall fort. — Und sie erwogen bereits die Art, wie sie ihrerseits das Verfahren des Reichstages dennoch

1) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 233. Rex responso archiepiscopi accepto instat episcopis, praecipiens et obtestans per homagium et fidelitatem sibi debitam et juratam, ut simul cum baronibus de archiepiscopo sibi dictent sententiam. Illi se excusare coeperunt per interpositam archiepiscopi prohibitionem. Vergl. die Geschichte des Reichstages zu Rockingham bei Eadmer Hist. Nov. lib. I. bei Migne, Anselmi Opp. vol. II. 386. Unde patet, erklären die Bischöfe, nos rationabiliter eum judicare vel damnare nullatenus posse, etiamsi aliqua culpa in eo, quae modo non valet, ostendi posset.

2) Ibid.

3) Ibid. Rex non acquievit, asserens, quod non teneat haec ejus simplex prohibitio contra hoc, quod Clarendonae factum et juratum fuerat.

4) Ibid. E contra — — acquiescere.

unterstützen konnten. — Lange dauerte der Widerstreit der Gedanken, ehe sie zum Abschluß kamen[1]).

Richten ihren Erzbischof durften sie nicht. Von dieser ihnen auferlegten Verpflichtung loszukommen, mußte alles aufgeboten werden. Selbst das erfolgreiche Handeln in des Königs Interesse hing davon ab. Die Verletzung dieser bestimmten ihnen anbefohlenen Obedienz hätte in der That die ungeheuern Folgen gehabt, wie sie selbst angedeutet hatten: der Clerus würde als Empörer[2]) selbst gegen den von Thomas angerufenen apostolischen Stuhl erschienen und verurtheilt sein. Allein die Furcht vor dergleichen bedenklichen Erweisungen der Amtsgewalt des Erzbischofs war nur so lange eine begründete, als das Unterthänigkeitsverhältniß des Episcopats dauerte. Allerdings konnte dasselbe nicht in dem Maße gelöst werden, daß eine Betheiligung an dem bevorstehenden Gerichte ohne Gefährdung der Sicherheit durchzusetzen war. Aber wohl schien es möglich, diesen Verband für die nächste Zukunft aufzuheben, wenn die Bischöfe sich entschlossen, auf Veranlassung des ihnen ausgesprochenen Verbotes ihrerseits ebenfalls durch eine Appellation den Papst anzugehen. In diesem Falle vermochten sie, wie sie wenigstens sich selbst und den König überredeten, nur in anderer Weise als von ihm gewünscht war, für dessen Project zu arbeiten[3]). Sie traten, dies war das Eine, was sie in das Auge faßten — in diesem Falle aus dem gewohnten hierarchischen Zusammenhange insofern aus, als sie die erzbischöfliche Jurisdiction lähmten[4]). Ja nach ihrer überschwänglichen Vorstellung von der Tragweite jener mochten sie sich vorspiegeln, die Pflicht des Gehorsams überhaupt abgeschüttelt zu haben. Sie waren aber weiter — und das war das Zweite, was sie erwogen[5]) — eventuell in dem Falle,

---

1) Herbert. de Bosebam Opp. ed. Giles vol. I. 146. Unde et in arto hoc volvunt pontifices et revolvunt, quid agendum, qualiter haec evadenda necessitas. Gervas. 1392.

2) Edw. Grim Vitt. vol. I. 45 — universi nos ordinis et officii suspendium irreparabile sustinebimus.

3) Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 139. Guernes de Pont St. Maxence Fol. 11. v. 1. Schriften der Berliner Akademie der Wissenschaften 1838. Hist.-phil. Classe 42.

„Nus apelun," funt il, „car trop sumes grevé."

4) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 146 — et personas suas et ecclesias suas et officium sub appellatione concluserunt. Wilelm. Steph. 233 — et pro bono Regis et Regni velle et debere prohibitioni factae acquiescere.

5) S. die in der folgenden Anmerkung zu citirenden Stellen.

den Erzbischof des Hochverraths bei dem apostolischen Stuhle anklagen zu können. Sie brauchten nur, wie sie wähnten, die Geschichte der Constitutionen zu erzählen und Alexander selbst mußte erkennen, daß der Appellat freventlich breche, was er zu Clarendon anerkannt[1]). War doch dort gerade von demselben der Modus des gerichtlichen Verfahrens genehmigt, den er jetzt suspendiren wollte. Mußte da nicht die Curie selbst geneigt werden, denselben als meineidigen Priester zu bestrafen, welchen die Barone des Königreiches als den übrigen verurtheilt? — Konnte man erwirken, daß er von jener entsetzt würde[2]), so schien das nicht blos die Execution des Urtheils des Hofes, sondern auch eine besondere Heiligung des ganzen Processes sein zu müssen. —

Diese Gedanken waren es, welche der hohe Clerus so beredt auseinanderzusetzen und zu begründen verstand, daß Heinrich nach einigem Zögern sich zu Gewährung ihrer Bitte bequemte[3]). Es war ihm ausdrücklich die Pflicht erlassen, an dem Gerichte über den Erzbischof Theil zu nehmen. Dem nunmehr lediglich aus Laien bestehenden Hofe war die Entscheidung über den geistlichen Primas anheim gegeben. Ehe dieselbe erfolgte, erklärte der Episcopat diesem seinen Oberen, was in der so eben erzählten Verhandlung beschlossen war. So kam der Moment, in welchem die bisherigen Verhältnisse der englischen Landeshierarchie gelöst werden sollten.

Hilarius von Chichester hatte es übernommen, im Namen der Versammelten, die in feierlicher Procession sich zu dem Erzbischof begeben, das Wort zu ergreifen.

Der Redner[4]) geht zurück auf Erzählung der Ereignisse des verhängnißvollen Tages von Clarendon. Damals seien, bemerkt derselbe, von ihnen allen nach des Erzbischofs ausdrücklichem Befehl, dem Beispiel gemäß, welches er selbst gegeben, die Constitutionen d. h. die nunmehr schriftlich aufgezeichneten Rechte und Gewohnheiten feierlich anerkannt und deren Beobachtung gelobt. Als der König zu noch größerer Sicherheit die schriftliche Eides-

1) Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 139. Herbert. l. l. 146. Cf. Edw. Grim vol. I. 45 — quod jubente eo regias traditiones pro lege tenendas susceperint et confirmaverint, quas ipse post factam sponsionem contrarias ecclesiasticis institutis conabatur astruere. Guernes Fol. 11. v. 20.
2) Herbert. de Boscham Opp. l. l. Gervas. 1392.
3) Ibid. Et ita de Regis beneplacito etc. Gervas. l. l. Roger. de Pontin. l. l. Et ait Rex: Placet. Wilelm. Steph. 233. Tandem Rege suaso.
4) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 234. 235. Die Rede bei Gervas. 1392 anders.

leistung und Untersiegelung verlangt, habe man ihm geantwortet, es genüge, wenn als priesterlicher Eid auf das Evangelium das Versprechen geleistet werde, diese königlichen Rechte aufrichtig, ohne Falsch, den Gesetzen gemäß halten zu wollen. Mit dieser Erklärung habe die Krone sich damals zufrieden bezeigt.

Nun aber habe der Erzbischof selbst dieses Gelübde, an Heiligkeit der förmlichen Eidesleistung gleich, durch das an sie ergangene Verbot verletzt. Denn in jenen Statuten[1]) sei gerade die Theilnahme der Bischöfe an den Sitzungen des königlichen Hofes bis auf einige Ausnahmsfälle genehmigt, während er ihnen dieselbe untersagt. Gegen dieses Untersagen, als einen thatsächlichen Eidesbruch, zur Verwahrung gegen weitere Unbill haben, so verkündigt Hilarius, die versammelten Bischöfe die Appellation an den apostolischen Stuhl beschlossen, sagen sich los von aller Verpflichtung des Gehorsams gegen einen Eidbrüchigen, den sie als Erzbischof nicht anerkennen können; stellen sich unmittelbar unter päpstlichen Schutz. — Den letzten Act der pflichtmäßigen Unterthänigkeit vollziehen sie eben, indem sie dem nunmehr beginnenden Gerichte nicht beiwohnen.

Thomas, obwohl selbst Appellant, erwiderte auf Veranlassung der eben jetzt erfolgten Appellation sich stellen zu wollen. Die weitere Selbstvertheidigung[2]) indessen gegen die Anklage des Eidesbruches zeugt von der bedenklichen Sophistik eines sich verirrenden Verstandes, welche zur Beschwichtigung des Gewissens die Formeln des geleisteten Eides zwiefach zu deuten sich nicht scheut. Er erklärte ihnen in Worten, was er in Clarendon bereits im Gedanken erwogen, das dort Beschlossene sei im Grunde mit dem alten niemals aufzugebenden Vorbehalte angenommen, welcher die Pflicht gegen die Kirche als die unbedingt erste setze. Gerade derselbe beschränkende Zusatz, welcher die Kraft der geleisteten Zusage unterbinde, „unbeschadet der Ehre der Kirche" sei nur anders gewendet in den Formeln, in welchen, wie so eben erklärt, die Constitutionen gut gehießen. Alles, was in Widerspruch mit der der Kirche schuldigen Treue, was gegen die Gesetze Gottes ist, das kann nicht

1) Nach der Relation der Rede bei Gervas. 1392 sieht Hilarius offenbar den in Constitut. XII. dem neuerwählten Erzbischof vorgeschriebenen Eid als einen von Thomas selbst geleisteten an. S. Kritische Beweisführungen N. 8. c.
2) Nach Gervas. 1392 hält der Erzbischof keine Gegenrede; nach Wilelm. Steph. 234 spricht er sich so aus, wie oben angegeben.

„aufrichtig," nicht „gesetzlich" beobachtet werden. „Wenn wir zu Clarendon gefallen sind, denn das Fleisch ist schwach, so müssen wir wieder stark werden im Geist." „Wenn wir auf dem Worte der Wahrheit Ungerechtes zugestanden oder beschworen haben, so wißt Ihr ja selbst, daß die, welche sich zu Unerlaubtem eidlich verpflichten, nicht gebunden werden [1])."

Sei es nun, daß diese Worte wirklich gesprochen, sei es, daß sie nur dem Berichterstatter angehören; in jedem Falle beschreiben sie annähernd die Stimmung des Appellaten.

Die Bischöfe ließen sich dadurch nicht irre machen. Sie blieben in ihren Interessen von denen ihres Metropoliten geschieden. In feierlicher Procession schritten sie zurück, wie sie gekommen, um sich fern von jenem, aber auch getrennt von den weltlichen Baronen niederzusetzen [2]). Sogar der Platz sollte die Exemption von der erzbischöflichen Gewalt, ihr Ausscheiden aus dem Richterrathe bezeichnen. — Der letztere, durch Vicegrafen und Barone zweiten Ranges bis zu der normalen Zahl ergänzt [3]), bestand fortan lediglich aus Laien. Und der also constituirte Gerichtshof war es nun, der, nach Heinrichs Ansicht nichtsdestoweniger ebenbürtig, das Urtheil über den geistlichen Baron fällen sollte, der nicht mehr als Lehnsträger, sondern als von allem Lehnsverband unabhängiger Priester der Kirche sich fühlend, ausdrücklich dasselbe ablehnen wollte.

Die Antithese der beiden einander widerstreitenden Größen war in dem Augenblick auf das Schroffste gegen einander gespannt, wo derselbe, welcher das allein legitime Verfahren sich sichern wollte, der Empörung gegen die weltliche Krone schuldig schien. — Denn allerdings auf Hochverrath lautete jetzt die Anklage.

Bereits an dem ersten Tage waren unter den Versammelten

---

1) Wilelm. Steph. Vitt. ed Giles vol. I. 235. Si sub stipulatione in verbo veritatis ibi concessimus vel juravimus injusta, nostis, quia illicita jurantes nullo jure obligantur.

2) Gervas. 1392. Subtraxerunt se itaque episcopi ex adverso sedentes in summo silentio. Wilelm. Steph. 235. Redeunt ad Regem episcopi et ejus pace a judicando archiepiscopum excusati a baronibus summoti seorsum sedent. — Dagegen Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 147. Et ita de Regis beneplacito semoti a proceribus, appellatione facta, *juxta* archipraesulem sederunt unusquisque in ordine suo.

3) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 235. Evocantur quidam vicecomites et secundae dignitatis barones, antiqui dierum, ut addantur eis et assint judicio.

Aeußerungen dieser Art gehört. Und diese seitdem nur noch heftiger gereizte Stimmung, nicht die ordnungsmäßige Berathung[1]) war es, welche in dieser vierten Session das Urtheil dictirte. Es entlud sich unmittelbar in demselben, was die gereizte Leidenschaft in sich barg. Nicht sowohl die Straffentenz ward berathen als die Weise, sie zu verkündigen.

Aus dem Cabinet des Königs, bei welchem nur Wenige zurückblieben, begaben sich[2]) die Barone in die unteren Räume des Hauses, wo Thomas mit den Seinigen sich befand. Schon war dieser im Begriff, dem Zuge des Herzens folgend, seinen Kindern durch Aufstehen seine Ehrfurcht zu bezeigen, als er durch Herbert rechtzeitig daran erinnert ward, es sei geziemender als geistlicher Vater die Kinder sitzend zu empfangen[3]).

Es war Robert, Graf von Leicester[4]), der im Namen des Richterraths das Wort nahm. Der Redner, von dem Herbert[5]) berichtet, daß er dem Thomas in Wohlwollen und Liebe zugethan gewesen in einem Grade, wie er dies augenblicklich verbergen mußte; — nur mit Widerstreben soll er sich entschlossen haben gegen den alten Freund aufzutreten — ging auf das ursprüngliche Verhältniß des Canzlers zu Heinrich II. zurück, um durch Erinnerung an die außerordentlichen Gunstbezeugungen, durch die er ausgezeichnet worden, das Gefühl der Abhängigkeit zu schärfen, das den durch den Eid der Treue verpflichteten Vasall beherrschen müsse. Denn eben dies allerdings wollte man dem Erzbischof zu Gemüthe führen, daß er gegen seinen Oberlehnsherrn gefrevelt, dem er seiner priesterlichen Würde ungeachtet unterthan sei, wie jeder Andere. Die Verkündigung des Urtheils des Gerichtshofes im Namen des Königs sollte der empfindliche Rückschlag werden, den die verletzte Majestät der Krone ausübe. Dieser Gedanke, der die Versammelten damals bewegte,

1) Gervas. 1392. Rex autem interius cum principibus sedens pro tribunali: „Euntes, ait, discernite, quid perjurus et contumax proditor debeat sustinere." Itur. Iudicatur. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 147. Rege enim cum principibus, pontificibus subtractis, jam pro tribunali sedente, certissime putabatur mox captio aut quod durius archipraesuli imminere. — — *Quid autem judicatum, magis quam scire, suspicari potuimus.*

2) Wilelm. Steph. 235.

3) Herbert. l. l.

4) Ibid. Gervas. 1392. Processerunt tandem a Rege comites et Barones cum multa turba, quorum primi et praecipui erant Robertus Leicestriae et Reginaldus Comes Cornubiae.

5) Ibid. 147. Et quia comes — — — pronuntiare.

wie die dem Thomas zugeschriebene demselben widerstrebende Ansicht, daß die Kirchengüter nicht Lehnsgüter, vielmehr als freie Schenkungen keinerlei Verpflichtungen den mit denselben Betraueten auferlege; die Kirche vielmehr die unabhängige Besitzerin sei, sind unzweifelhaft historisch, selbst wenn sie nicht in solchem Zwiegespräche, wie Roger von Pontigny[1]) dasselbe hier einreiht, zur Sprache gekommen, und vielmehr[2]) Robert nach jenen einleitenden Worten zu den Constitutionen von Clarendon übergegangen sein sollte, um den Angeklagten des Frevels an dieser feierlich anerkannten Urkunde zu zeihen. Diese Abweichung in der Darstellung, so scheinbar bedeutend sie ist, ist doch der Sache nach eine verschwindende. Denn in der That sind diese Statute auf Voraussetzung des Lehnsverhältnisses[3]) als der alle sonstigen Verpflichtungen überbietenden und sie bedingenden Institution auferbaut: eine Verletzung der Statute war auch eine Verletzung der allgemeinen Lehnspflicht der Bischöfe. Allein dieselben waren die näher liegende Basis, auf welcher das Recht des ganzen Verfahrens beruhete[4]). Auf Grund dieser Satzungen war die ursprüngliche Versammlung berufen und das Abweichende allerdings dies, daß dieselbe nach Ausscheidung der geistlichen Beisitzer als ein Richterrath der Laien über den höchsten Priester der englischen Landeskirche als Lehnsträger des Königs zu entscheiden im Begriff war[5]).

Nachdem also der Graf der Handlungen auf jenem Reichstag gedacht[6]), auf den gemeinsamen Rechtsboden hingewiesen, auf welchem der Angeklagte sowohl wie der Richterrath stehe, war er auf dem Punkte, durch scharfe Betonung des Urtheils, welches er ankündige, den Sieg der Krone zu vollenden.

Gerade in diesem Augenblicke aber unterbrach Thomas die Rede[7]): als geistlicher Vater untersagt er allen hier versammelten

1) Kritische Beweisführungen N. 17. g.
2) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 235.
3) Constitut. XI. Mansi XXI. 1195.
4) Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 141 homo Regis es; et villas atque castella posessionesque infinitas de eo et in feodo et in baronia tenes. Et *iccirco* judicium in ejus curia te audire oportet.
5) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 3; II. 257. Ep. CCCLXXVI. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 135.
6) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 147.
7) Radulf. de Diceto. Twysden et Selden 537. Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 235. Sed non plura passus, ait archiepiscopus, Quid est quod facere vultis? Venistis me judicare? non debetis. Iudicium est sententia lata post controversiam etc. Herbert. de Boseham vol. I. 148. Gervas. 1393.

Baronen ihn zu richten. Eben die, welche als seine Oberen den Spruch zu vollziehen im Begriff waren, behandelt er mit Einem Male als seine Untergebenen; in Kraft seiner erzbischöflichen Jurisdiction verlangt er den unbedingten Gehorsam. Gerade in diesem plötzlichen Umschwung, welchen der Angeklagte als Erzbischof der gegenseitigen Stellung zu geben versucht, ist das innerliche Getriebe des Antagonismus der Richtungen, die hier sich durchkreuzen, in gewisser Weise versichtbart.

Thomas will es nicht kommen lassen zu einer Verurtheilung seiner selbst, die in seiner Gegenwart laut würde. Dies durch sein Auftreten zu hindern[1]), war eine Lebensfrage für ihn.

Gerade das Richten über den Clerus, wie es in den Clarendoner Statuten vorgeschrieben, war schon im Allgemeinen den Intentionen gemäß, die sie durchdrangen, das gewichtigste Mittel, die Selbständigkeit zu brechen, welche demselben verblieben. Wie mußte dieser Eindruck gesteigert werden, wenn dasselbe von einer Versammlung dieser Zusammensetzung an dem ersten Prälaten[2]) des Landes in diesem Zustande geübt ward? — Nur Entsetzung oder Einkerkerung konnte sein Loos sein. In beiden Fällen wäre aber gemäß seiner hierarchischen Anschauung die Landeskirche Englands an ihrem Haupte tödtlich getroffen, — das Eigenthum Christi selber angetastet worden.

Als solches galt ihm im Allgemeinen jedes Kirchengut[3]). Der Grundbesitz des Erzstiftes Canterbury war aber überdies bei seiner Appellation ausdrücklich von ihm unter apostolischen Schutz gestellt, er selbst durch diese Berufung auf den Papst nur diesem unterthan geworden. Die Hierarchie der Kirche Englands war durch diese gleichmäßige Appellation der Bischöfe wie des Primas an den Vater der Christenheit selbst unmittelbar übergegangen. Bei dieser Wandelung des Zusammenhangs des kirchlichen Systems mußte

---

1) Herbert. de Boseham I. 148. Wilelm. Steph. 136. Gervas. Twysden et Selden 1393.

2) Vergl. seine Aeußerung in seiner späteren Ep. ad Robertum Comitem Leicestriae Th. Epp. ed. Giles vol. I. 396. Ep. CXCIV. Estne auditum a saeculo, quod actum est temporibus istis in terra ista? — Cantuariensem judicari, condemnari, cogi ad praestandam fidei jussionem? — Vergl. die Geschichte des Reichstages zu Rockingham bei Eadmer, Hist. Nov. lib. I. bei Migne, Anselmi Cant. Opp. vol. II. 385. Protinus enim intellexerunt, quod prius non animadverterunt — —, videlicet archiepiscopum Cantuariensem a nullo hominum nisi a solo papa judicari posse vel damnari etc.

3) Kritische Beweisführungen N. 17. g.

jeder Angriff auf den Erzbischof als Attentat auf den monarchischen Fürsten der allgemeinen Kirche empfunden werden.

Um diesen abzuwehren und dadurch sich selbst zu vertheidigen; um die Geltung der Constitutionen als ihn nicht bindend aufzuzeigen, widersetzte er sich jenem Acte durch Betonung der Antithesen, in welchen das hierarchische Freiheitsgefühl die selbständige Würde der Kirche stets gefeiert hat. Als Robert ungeachtet des ausgesprochenen Verbots dennoch zögernd[1]) seine Lippen öffnete, um seinen Auftrag auszurichten, verschärfte sich der bereits erhobene Protest. Der Angefeindete fuhr in seiner Rede weiter fort.

Nachdem er, wenn anders William Fitz-Stephan[2]) in seinem Berichte Wahres überliefert, noch einmal bezeugt, daß er nur in der Angelegenheit des Marschalls Johannes vorgefordert und bereits verurtheilt sei, erklärt er feierlich im Widerspruche mit dem Januargesetze, die Laien dürften die Bischöfe nicht richten; sie, die weltlichen Barone am allerwenigsten ihren eigenen Erzbischof[3]). Und selbst wenn die Ausübung dieser richterlichen Gewalt dem ewigen Recht der Kirche nicht widersprechend wäre, so würde doch in diesem Falle selbst der gesetzmäßige Geschäftsgang dagegen sein. Durch die eingelegte Appellation sei er ihrer Gerichtsbarkeit entzogen; niemals könne nach Berufung auf eine höhere Instanz die niedere in ihrem Verfahren weiter vorgehen.

Indem machte er sich auf, um zu gehen, wie er gekommen. In den Händen dasselbe Kreuz tragend, mit welchem er eingetreten, schritt er mit den Seinigen auf die Thür zu, als das Geschrei der Versammlung, der Ruf von der einen Seite, er sei ein Meineidiger, von der andern, er sei ein Verräther, noch einen Augenblick zum Stillstehen nöthigte. Nach einer Nachricht[4])

1) Herbert. de Boseham I. 148. Verum comes etsi invitus, ut adverti poterat, nihilominus processit, tractim tamen et morose ad pronuntiandum.

2) Vitt. vol. I. 235.

3) Herbert. de Boseham Opp. I. 148. — surgit protestans non eorum esse archipraesulem judicare *de crimine*. *Gervas.* 1393 (der offenbar den Bericht des Erstern stark benutzt hat) Praesentiens hoc archiepiscopus mox non exspectato judicio surgit, protestans non esse eorum archipraesulem judicare de crimine. Non est, inquit, in eum ferenda sententia, qui judicem superiorem appellavit, etiam si laico liceret episcopum judicare. Wilelm. Steph. 236. Ad haec judicare me non potestis. Ego qualiscunque pater vester sum; vos autem proceres palatii, laicae potestates, saeculares personae. Iudicationem vestram non audiam. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 175.

4) Guernes de Pont St. Maxence. Fol. 13. v. 10. Schriften der Berliner Akademie der Wissenschaften. 1838. 46. Hist. phil. Classe:

li sainz huem ne dist mot, mais avant s'en ala.

soll er indessen durch Schweigen seine Verachtung ausgedrückt; ohne ein Wort zu erwidern, sofort weiter gegangen sein. Nach einer andern konnte er sich nicht enthalten zu äußern: „Wäre der geistliche Stand nicht dagegen und überhaupt der Zweikampf erlaubt, mit den Waffen in der Hand würde ich ob solcher Schmähungen mir Genugthuung verschaffen[1].“ Nach einer dritten antwortete er namentlich zweien der Anwesenden mit gleicher Schimpfrede. Den Hamelin, Heinrichs natürlichen Bruder, nannte er „Bastard“, einen ungeschlachten Burschen, der keinen Anspruch auf Berücksichtigung habe; den Randulf erinnerte er daran, daß vor Kurzem erst sein Verwandter am Galgen erhenkt sei[2]. Und schon war er im Begriff die Pforte zu öffnen. Er fand sie[3]) verschlossen; vielleicht fühlte er sich bereits einen Augenblick als Gefangener. Aber die Verlegenheit ward doch bald gehoben. Einer seiner Getreuen[4]) sah das Schlüsselbund in der Nähe hangen; rasch wards ergriffen; der rechte Drücker, wie man meinte, nach höherer Weisung sofort gefunden[5]). Ungefährdet gelangte Thomas durch die geöffnete Thür mit seinem Gefolge zu dem schon vor dem Schlosse bereit stehenden Pferden. Jubelnd ward er hier von der andächtigen Menge, die seinen Segen erflehte, empfangen[6]), während die Höflinge nicht abließen, ihn auch jetzt mit Schimpfreden zu verfolgen. Vielleicht wäre der Gegensatz der Stimmung zu ernsteren Reibungen ausgeschlagen, hätte nicht Heinrich selbst, von Robert von Hereford aufmerksam gemacht, schleunigst durch Heroldsruf[7]) die königliche Or-

---

1) Herbert. de Boseham vol. I. 148. Gervas. 1393.

2) Wilelm. Cantuar. Vitt. vol. II. 13. Fragm. 19. Cf. Wilelm. Steph. vol. I. 142. Comes quoque Hamelinus frater Regis notus casu occurrens ei, velut proditorem eum recedere dicebat. Quum vir sanctus, si liceret, inquit, et miles essem, propria manu te mentitum probarem.

3) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 236. Dagegen Roger. de Pontin. 142. Tandem ascenso equo ad portam castelli pervenit etc.

4) Der Name Petrus de Mortorio findet sich bei Roger. de Pontin. Giles I. 142. Bei Guernes Fol. 13. b. v. 7. Trunchez.

5) Gervas. 1393. Roger. de Pontin. l. l. et quod quasi miraculum quibusdam visum est inter tam multas claves illam, quam volebat et quae necessaria erat, absque mora et impedimento reperiens, portam cum celeritate nullo contradicente vel resistente aperuit.

6) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 148. Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 142. 143.

7) Wilelm. Steph. 236. 237 — praecipiens, ne quis post eum turpiloquio vel convicio laederet; ne quis ei vel alicui suorum in aliquo molestus esset articulo. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 280. sic ejus mandato voce statim praeconaria cunctis innotuit, ut si quis vobis aut e vestris cuiquam molestus existeret, ultore gladio deperiret.

danach veröffentlicht, den Erzbischof in keiner Weise zu belästigen; Todesstrafe ward jedem angedroht, der dieselbe zu übertreten wagen würde.

Indessen der, welcher auf diese Weise geschützt werden sollte, hatte sich bereits schleunigst und ohne die Herstellung der Ordnung seines[1]) Gefolges zu erwarten, davon gemacht. Selbst auf dem Wege von Knieenden umringt, war er glücklich in seiner Herberge im Andreaskloster angelangt. Nach einem stillen Gebete legte er[2]) in der Klosterkirche neben dem der Maria geweiheten Altar die heilige Waffe des Kreuzes nieder, bestimmt, als Weihgeschenk den ferner angelobten Kampf zu symbolisiren. Allein in diesen ihn zu begleiten, war doch keineswegs sein gesammtes Comitat entschlossen. Allerdings in jenem seinen Absteigequartier waren noch einmal alle versammelt; da nahmen sie mit ihrem Herrn die letzte Mahlzeit ein, welche die gastfreien Mönche dem Ermüdeten bereitet[3]). Lange saßen sie zum letzten Male traulich bei einander. Aber nach dem Essen trat die Scheidung ein, welche Thomas selbst sogar begünstigte. Die Vasallen, die, dem Erzbischof verpflichtet, der Krone entgegenzutreten nicht den Muth hatten, baten um Entlassung aus dem bisherigen Dienstverhältniß[4]); mit Thränen in den Augen verabschiedeten sie sich von dem, der sie von ihren Pflichten ausdrücklich loszusprechen kein Bedenken getragen. Waren sie doch Laien, als solche nicht eingegliedert dem System der Hierarchie, welches nunmehr in dem Kampfe gegen das Staatskirchenthum, wie es Heinrich II. erstrebte, in seinen Fundamenten angegriffen werden sollte. Aber auch Cleriker[5]), denen Amt und Würde die lebendigsten Sympathien für den leidenden Erzbischof hätten erregen sollen, wankten. Sie fielen ab, sobald er selbst gefallen.

---

1) Wilelm. Steph. 236. Suum adscendens, magistrum Herbertum, qui equum proprium propter pressuram nimiam tam cito habere non poterat, secum ad hospitium transvexit. — Gervas. 1393. Roger. de Pontin. Vitt. I. 143. Edw. Grim 43.

2) Ibid.

3) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 237.

4) Ibid. — Post coenam milites ejus omnes, qui aderant, reddito ei homanagio suo et impetrata licentia cum lacrymis ab eo discesserunt.

5) Herbert. de Boseham vol. I. 149. Sed erant inter deserentes nos nonnulli nostri officii viri, clericos dico, qui minus excusabiles et plus in culpa. Qui mox ut inter regem et archipraesulem futuri temporis nubilum praesenserunt, tamquam hirundinei homines, futurae hiemis metu, mox sensim avolarunt a nobis. Hirundinei vere hi et arundinei, qui in primo venti impulsu mox cesserunt.

Als das Gefolge theils durch diese Entweichung, theils durch jene Entlassung vermindert[1]) und eine im Ganzen treue Umgebung übrig geblieben war, begab sich Thomas in die Klosterkirche, um den Abendgottesdienst abzuhalten[2]). Der schon längst gefaßte Entschluß, als Erzbischof, im Vollbesitze aller ihm zustehenden Rechte das Land zu verlassen, war seiner Ausführung nahe. Die Scene des heutigen Tages schien nur mit derselben schließen zu können. Wer vermuthet nicht, daß er in Aussicht auf die Flucht in diesem Moment den Segen des Himmels sich bereits erfleht? — .

Und doch schien das nicht also. Allerdings als er aus der Kirche zurückgekehrt mit den Seinigen sich zum Abendessen niedergesetzt, ließ er sich aus der Historia tripartita die Geschichte des Liberius vorlesen und als man in der evangelischen Lection an die Worte kam: „Wenn man Euch in einer Stadt verfolgt, so fliehet in eine andere", sah er seinen getreuen Herbert bedeutungsvoll an[3]). Aber eine darauf bezügliche Mittheilung erfolgte noch nicht. Vielmehr sandte er alsobald den Bischof Roger von Worcester und Robert von Hereford nebst dem als Caplan fungirenden Bischof von Rochester an den König mit dem Auftrage, die „Erlaubniß" zur Abreise aus England zu erbitten[4]). Dieser erwiderte, er werde die Sache am morgenden Tage an den versammelten Reichstag bringen; entschied aber damit das Schicksal seines Feindes.

Derselbe von Neuem aufmerksam gemacht durch beunruhigende Gerüchte[5]), witterte in der abweisenden Antwort nur ein Mittel, das beabsichtigte Attentat auf sein Leben sich zu erleichtern. Und augenblicklich war auch das letzte Bedenken gehoben. Die Nothwehr schien zu gebieten, dem zuvorzukommen. Und sofort wurden die letzten Befehle ertheilt, die heimliche Fluchtreise vorzubereiten. Denn noch in dieser Nacht sollte sie — selbst den meisten der hier Versam-

---

1) Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 143. Quumque ex maximo suo comitatu vix decem praesto essent etc.

2) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 150.

3) Ibid.

4) Ibid. Gervas. 1393. Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 237.

5) Alan. et Joann. Saresb. Vitt. ibid. 320. Quum autem se in hospitium recepisset, duo magni et fidelissimi proceres ad eum in ipso noctis conticinio, vultu miserabiles et lacrimosi, tundentes pectora sua ac confitentes et protestantes per tremendum judicium Dei, quod indubitanter sciebant viros magnos et malefactis insignes, utpote multis pollutos facinoribus, in illius necem conspirasse etc.

melten ein Geheimniß[1]) — unter dem Schutze der Heiligen angetreten werden.

Zur Verwunderung der Klosterbrüder gebot er, sein Bett nicht in dem bisherigen Gemach, sondern in der Kirche hinter dem Altar selbst zu bereiten[2]). Allerdings hatte er schon früher hier in Gemeinschaft mit den Seinigen eine Nacht im Gebete wachend zugebracht[3]). Für dieses Mal aber wollte er — so wenigstens äußerte er sich — allein dort schlafen. Denen, die um seinetwillen besorgt, ihn begleiten wollten, untersagte er das ausdrücklich. Nur zwei junge Mönche, Robert von Cava und Scailmann nebst seinem Famulus Roger von Brai waren von allem[4]), sehr Wenige[5]) von dem Plan im Allgemeinen unterrichtet. Jenen schärfte er ein, alle Vorsicht anzuwenden. Nicht auf eigenen Pferden wollte er sich davon machen; vier geliehene, die, wenn sie warteten, scheinen konnten, durchreisenden Fremden zu gehören, sollten an der verabredeten Stelle bereit stehen[6]). — Dann berief er seinen Vertrautesten, den Herbert von Boseham, zu einem letzten Gespräche vor dem Abschiede. Er sollte sich sofort gerades Weges nach Canterbury begeben, wo gerade jetzt Zahlungen geleistet würden[7]), um so viel möglich Geld zusammenzubringen. Dann sollte er, ohne seinen Herrn zu erwarten, der eine ganz andere Reiseroute erwählte, nach dem Continente übersetzen. Erst auf französischem Boden zu St. Omer in dem Kloster des heiligen Bertinius wollten sie sich beide wiedersehen.

Während Herbert den Weg nach Südosten einschlug, wollte sein Herr zunächst auf der nördlichen Straße, die nach Lincoln

1) Nach Roger. de Pontin. Vitt. 143 findet noch eine gemeinschaftliche Berathung darüber statt, was zu thun sei, während die übrigen Referenten alle Maßnahmen auf die persönliche Entschließung des Erzbischofs zurückführen; was wahrscheinlicher ist.

2) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 237. — Gervas. 1393. Roger. de Pontin. 143.

3) Ibid.

4) Ibid. Roger. de Pontin. 144. — Edw. Grim 48. Guernes de Pont St. Maxence. Fol. 14. b. v. 7 — 10. Ueber Scailmann s. noch Th. Epp. II. 185.

5) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 150 — paucis admodum conseiis, dumtaxat discipulo, qui scripsit haec et capellanis suis et cubicolariis, sine quorum conscientia hoc geri non poterat.

6) Roger. de Pontin. 144. Procurantibus itaque praefatis trib[illegible]s — — adducti sunt statim quattuor dextrarii — — et extra domus januam, ac si hospitum essent, sub familiari custodia sunt detenti.

7) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 151. Et quia eo tempore ratio redituum et totius archiepiscopatus generalis pensio fiebat etc.

führt, zu entkommen suchen. Die Abreise von England mußte um einige Wochen verzögert werden, theils um die fahndenden Späher zu täuschen, theils um Zeit zu gewinnen, ein geeignetes Fährschiff zu beschaffen.

So wards beschlossen und die Freunde trennten sich unter Thränen. Es war spät Abends am 13. October 1164.

Eine düstere Nacht[1]) war indessen angebrochen. Schwarzes Gewölk hatte weithin den Himmel bedeckt; bald ergoß sich unter zunehmender Dunkelheit ein strömender Regen, der Jedermann in Nordhampton zu Hause hielt. Während dieses nächtlichen Sturmes stand Thomas bereits um die erste Nachtwache[2]) auf, nicht in seiner vollständigen priesterlichen Kleidung (nach einer Nachricht[3]), vielmehr schon jetzt in entstellender fremder Tracht), aber zum Zeichen, daß er noch als regierender Erzbischof sich fühle, mit dem Pallium und seinem Siegel versehen. Durch das nördliche Thor, wo, wie man in Erfahrung gebracht, ein Wachtposten noch nicht aufgestellt, entkam er glücklich mit seinen drei Begleitern[4]) auf der Lincolner Straße.

Die Fluchtreise ist damit eingeleitet, durch welche er gerade so mächtig geworden. Sie ist der endliche Vollzug des, wie uns bekannt, längst gehegten, wiederholt durchdachten Planes, unter den damaligen Verhältnissen gemäß der Auffassung desselben eine Nothwendigkeit.

Auch die Biographen haben diese gefeiert. Ihre Darstellungen an dieser Stelle erweitern sich zu Apologien[5]), in welchen die Fluchtreisen der Heiligen, die zeitweiligen Entweichungen angesehener Hirten in den Tagen der Vorzeit als Zeugnisse für die sittliche Befugniß angeführt und geschildert werden. Hat doch der Herr selbst sich verborgen gehalten; ist doch das Jesuskind um seiner Rettung willen nach höherer Weisung nach Aegypten geflüchtet[6]); ist doch Paulus der Apostel von den christlichen Brüdern heimlich aus Damascus entlassen. Ist nicht Moses, ist nicht Elias, Jeho-

1) Roger. de Pontin. Vitt. ed. Giles vol. I. 144. Edw. Grim ibid. 48.
2) Gervas. 1393. Prima noctis vigilia. Herbert. Opp. vol. I. 150. unde et archipraesul eadem nocte parum ante gallicinium in *quatuor* tantum equis destinatam iniit fugam. Wilelm. Steph. 237 *tertius* recessit.
3) Anonym. Lambeth. Vitt. ed. Giles. vol. II. 98.
4) Roger. de Pontin. l. l. Cf. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 280. 281.
5) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 157—161.
6) Anonym. Lambeth. Vitt. ed. Giles Vol. II. 98.

vah's Prophet, um sein Leben zu erhalten, außer Landes gegangen[1])? — Und hat nicht der Heiland selbst den Seinigen den Befehl ertheilt, würden sie aus einer Stadt vertrieben, in eine andere zu fliehen[2])? — Nicht aus Treulosigkeit, nicht in feiger Verstimmung, — so heißt es bei einem dieser Apologeten[3]) — hat der Erzbischof seine Heerde verlassen; dieser konnte, so weit menschliche Voraussicht reichte, daraus keinerlei ernstliche Gefahr erstehen. Vielmehr ein längeres Verbleiben in England, meint Roger[4]), hätte die Kirche in sein in diesem Falle bedenklich werdendes Geschick verwickeln müssen. — Er ist nach reiflicher Erwägung, zum Zweck der Erfüllung seiner höchsten Hirtenpflichten damals dem Tode ausgewichen, den er künftig zu erleiden fest entschlossen war, meint der Eine[5]). Er hat Northampton und bald darauf den vaterländischen Boden verlassen, nur um dem König einen Frevel zu ersparen, den er, durch dieses Mannes fernere Opposition gereizt, voraussichtlich begangen haben würde, indem er Hand an ihn gelegt, meint ein Anderer[6]).

Betrachtungen[7]) freilich, welche denjenigen sich aufdringen mochten, welche bereits mit dem Blicke der Andacht das Leben des ins Uebermenschliche verklärten Heiligen betrachteten; aber ohne Zweifel nicht Enthüllungen des wahren Thatbestandes in seinem Seelenleben.

Gerade das ist das Eigenthümliche des Moments, daß diese Thatsache, als sie gelungen, sowohl dem die Erfolge erwägenden Erzbischof als dem Könige als eine beiden wünschenswerthe erscheinen mußte. Der Contrast der Kirchenpolitik der beiden Gegner bleibt ihrer Richtung nach derselbe, und doch kreuzen sich deren Fäden in dem, was der Eine glücklich ausführt, der Andere während der Ausführung begünstigt.

Heinrich hat das Entkommen seines Feindes nicht gehindert.

---

1) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 82. 83. Ep. CCXXV.
2) Ibid. Cf. Herbert. l. l. 158.
3) S. Anmk. 7.
4) Vitt. vol. I. 143. Et quamvis vir sanctus pro libertate ecclesiastica mori paratus esset; ne tamen causa ecclesiae in suo casu pariter occumberet, non quidem evadere mortem, sed interim differre consilium habuit.
5) Anonym. Lambeth. ibid. vol. II. 98. 99.
6) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 157. 158. Fugit igitur Thomas — — — innoxius.
7) S. namentlich Joann. Saresb. Opp., vol. II. 82. 83. Ep. Lomb. in persona. Th. Herbert. de Boseham Opp. vol. II. 238. Ep. XVI.

Es leidet keinen Zweifel, daß er es hat hindern können, wenn es in seinem Plan lag. Die späteren mit dem sichersten Erfolge wirksamen Maßnahmen, die ausdrücklichen Aussagen Arnulfs von Lisieux[1]), verglichen mit den Andeutungen Gilberts von London[2]), bezeugen es, daß er von jenem nicht etwa überlistet worden ist. Er hat freiwillig auf den ihm möglichen Erweis der Macht verzichtet, den er hätte geben können, wenn er, — was ihm ein Leichtes gewesen — auf den Fliehenden hätte fahnden lassen.

Und doch glaubte derselbe nur durch die Wahl dieses Mittels dem drohenden Verhängniß zu entgehen.

Das Recht des Richtens der Versammlung, vor der er sich in Betreff der zuletzt erhobenen Anklage zu verantworten aufgefordert war, hatte er bestritten, den Weg der Appellation eingeschlagen[3]). Gerade deshalb fühlte er sich, als er von Northampton wegging, als der seiner ganzen Auctorität noch gewisse Primas des Reichs. Seinem Ermessen nach konnte er sich in diesem rechtlichen Vollbesitz seiner geistlichen Macht nur erhalten durch jenes Entweichen, das nichts Anderes war als eine Art passiver Widerstand gegen die auf Seiten seiner Gegner vorausgesetzte und beabsichtigte Cassation. Allein gerade als noch regierender Erzbischof vor dem päpstlichen Stuhle zu erscheinen, galt ihm als eine Lebensfrage. Nur wenn das gelang, war er im Stande, dem Kirchenstreit in England, der auf dem Gerichtstage zu Northampton zu einer verhängnißvollen Krisis gekommen, einen umfassenden, die Christenheit des Abendlandes begeisternden Aufschwung zu geben. Dem Papst wurde in diesem Falle die directe Entscheidung aufgenöthigt, außerdem jene unabhängige Stellung gesichert, welche alle weiteren Unterhandlungen den Erfolgen nach ermöglichte, und doch der Eindruck, den diese in aller Heimlichkeit zu vollendende Fluchtreise machen mußte, an erschütternder Kraft demjenigen ähnlich,

---

1) Opp. ed. Giles 151. Denique si voluisset vestrum (Rex Henricus) impedire discessum, non serenitas aeris, non ventorum gratia, non tranquillitas maris, non vos nautarum industria deduxisset. Ubique enim vobis manus Regiae potestatis occurreret, cujus nec diligentia falli poterat nec potentia circumscribi.

2) Epp. ed. Giles vol. I. 280. Ep. CXCIV a regno clam transmeastis et nemine persequente, nullo vos expellente — — elegistis. Ep Henrici Reg. Gilb. Fol. II. 283. Ep. CCCCLXXXIV. Sed ipse, suae magis levitatis et pravitatis impulsu, quam aliqua ratione ad hoc ipsum inducente, fugam arripuit etc.

3) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 174.

welchen das das Leben opfernde Märtyrerthum hervorzubringen pflegt[1]).

Aber des Königs Absichten waren denn die durch diese Entweichung vereitelt?

Allerdings eine seiner Hoffnungen war nicht erfüllt. Der Trotz des Erzbischofs hatte zu Northampton der förmlichen Verurtheilung sich entgegengestemmt. Aber doch nachdem dies geschehen, war das Ereigniß in der Nacht vom ersten auf den zweiten November nach der schnell sich erneuernden politischen Betrachtung des Landesfürsten das verhältnißmäßig Wünschenswerthe. Daß er in dem Briefe[2]) an König Ludwig von Frankreich dieselbe unter einem ganz andern Gesichtspunkt beurtheilt, darf daran nicht irre machen; das zeigt nur, wie er in seinem Interesse jenen Fall vor der Welt darstellte und diese Darstellung einer bestimmten Absicht dienstbar machte. Nachdem es dahin nicht gekommen, daß der Prälat eingeschüchtert, zur Verzichtleistung auf seine Würde sich verstanden, wäre es nur möglich gewesen, auf dem Wege der Gewalt vorzugehen, wenn anders in starrer Consequenz der ursprüngliche Plan in engster Fassung durchgesetzt werden sollte. Allein mögen, wie Notizen der Biographen andeuten, in des Königs Umgebung dergleichen Gedanken angeregt sein, an der geheiligten Person des Erzhirten sich zu vergreifen trug er selbst damals um so mehr Bedenken, als ein Umschwung der Stimmung in England dem Königthum ernste Gefahren bereiten konnte, ohne die rechtlichen Verhältnisse von Kirche und Staat dauernd zu befestigen. Dagegen die Fluchtreise leistete zunächst dasselbe, was nur mit ungleich größerer Gefahr ein an Thomas verübtes Attentat hätte erwirken können: sie befreite ihn von dem empfindlichen Antagonismus des höchsten Priesters gegen seine Krone in dem eigenen Lande; er ward erlöst von der Gegenwart des ihm Verhaßtesten der Menschen[3]).

---

1) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 273. — quo audito nemo Rege plus stupuit, nemo plus doluit. Stupuit non esse commissum, quod fuerat a pontifice quasi juramento promissum. Doluit in se grave sciens scandalum suscitari et illaesam hactenus opinionem suam ex fuga hac apud gentes et regna gravissime lacessiri. Ep. Henric. Reg. I. Ej. Ep. Gib. Fol. Epp. vol. II. 298. — et post exitum ejus me apud religiosos viros crudelitatis notabilem haberi voluit, in me vota principum et clericorum provocans et odium gentium exterarum.

2) S. unten S. 444. Anmk. 5.

3) Cf. Ep. Henric. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 281. Ep. CCCCLXXXIV. Ibid. 288. Ep. CCCCLXXXVIII. Hostem enim infestis-

Das war, wie wir vermuthen, das erste Gefühl, welches bei der Nachricht sich ihm aufdrang und die politische Reflexion erleichterte. Diese erschöpfte sich in dem Entschlusse, die Entweichung, die er längst vorhergesehen, ebensowenig zu hindern als sie gutzuheißen. Während er in seinem Herzen eine Genüge fand, konnte er vor aller Welt Beschuldigungen erheben; zur Bestrafung des Flüchtlings Maßregeln zu ergreifen, war ihm in demselben Augenblicke vergönnt, in welchem die Freude über den Sturz des Feindes seine ganze Seele einnahm. Er durfte nach Umständen klagen über das, was er in der That begünstigt; Beschwerde erheben über dasselbe, was er doch allein durch seine Zurückhaltung ermöglicht. Obwohl er gewissermaßen als Helfer bei der Ausführung thätig gewesen, war er doch in dem Falle, bei allen Verhandlungen bezeugen zu können, daß er es nicht gewesen, der den Thomas von seinem erzbischöflichen Sitz vertrieben[1]). Von nun an ohne Rivalen im Lande, wie er meinte, vielleicht berauscht in der Gewißheit, die Krone des anglonormannischen Kirchenstaates jetzt erst ungefährdet zu besitzen, konnte er dennoch gegen den, welchem er dieses Gefühl verdankte, mit der Beschuldigung des Landesverrathes auf dem Reichstage auftreten.

In der That war das Königthum in England in seinen Ansprüchen und Intentionen gesichert, wenn es gelang, den flüchtigen Erzbischof in die Unmöglichkeit zu versetzen, sein Kirchenregiment an einer Freistätte zu handhaben.

Am Morgen des 14. October[2]) hatte sich zu Northampton der Reichstag, sei es nach Maßgabe der früher schon ertheilten Weisungen, sei es lediglich auf Veranlassung des bekannt gewordenen Ereignisses der vergangenen Nacht versammelt. Die Bischöfe hatten sich als stimmberechtigte Glieder demselben wieder angeschlossen[3]). Was im Einzelnen hier verhandelt, ob eine Mannichfaltigkeit von Ansichten geäußert, darüber ist nichts überliefert. Vielleicht war die Stimmung der Anwesenden eine in der Erbitterung so einmüthige, daß dieselbe auch dieses Mal, ohne

---

simum in meum et meorum — — exterminium — — promptissimum etc. Ibid. 293. Ep. CCCCXCI. Thomas ille Cantuariensis adversarius meus etc. Ep. Mathildis Imperatricis ibid. 300. Ep. CCCCXCIX.

1) Ibid. vol. II. 298.

2) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 161.

3) Ibid. pontifices et principes etc.

daß es zu einer Berathung gekommen, in dem der Majestät der Krone huldigenden Beschlusse sich entlud. Doch ist dieser, wahrscheinlich auf Heinrichs eigenen Antrag nicht so hart ausgefallen, als man erwarten sollte. Man kam überein, gegen den Appellanten vorläufig nicht weiter eigenmächtig vorzuschreiten, die Güter und Besitzungen des Erzstiftes unangetastet zu lassen[1]), keinerlei Vergewaltigungen zu üben; um so nachdrücklicher aber bei dem heiligen Stuhl den von Thomas selbst betretenen Weg der Appellation zu verfolgen[2]); — über Landesverrath, über Störung des Friedens zwischen Kirche und Staat zu klagen. Der flüchtige Papst, eingeschüchtert, wie man hoffte, durch das Schicksal des Erzbischofs, sollte selbst den Willen des Tribunals an dem Wehrlosen nur vollstrecken.

Während demgemäß ein Herold in des Königs Namen verkündigte, es habe Keiner an dem Besitzthum des Erzbischofs sich zu vergreifen; keiner seiner Leute sollte beunruhigt; nichts von seinem Eigenthum beschädigt werden[3]); wurden die Träger der Gesandtschaft erwählt, welche nach Sens sich begeben sollte. Dem Bestande der Versammlung gemäß ward sie aus Baronen und Clerikern; um sie in Ausrichtung der gegebenen Aufträge noch betriebsamer zu machen, aus der Zahl der persönlichen Feinde des Entwichenen genommen. Erzbischof Roger von York, Bischof Gilbert von London, Bartholomäus von Exeter, Hilarius von Chichester; aber doch auch Roger von Worcester, die Hofgeistlichen Richard von Ilchester und Johann von Oxford; Graf William von Arundel und Guido Rufus, Hugo von Gundoville, Rainald von St. Valerie und Heinrich, der Sohn Gerald's waren es, die man ausersah[4]). Außer den ihnen ertheilten mündlichen Instructionen übergab der König ihren Händen einen Brief an König Ludwig von Frankreich[5]), dessen Hoflager zu besuchen sie den ausdrücklichen Befehl hatten.

---

1) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 237. Quod quum in crastino Rex et omne concilium cognovissent, captato quid factu opus esset consilio, omnes possessiones Cantuariensis ecclesiae archiepiscopo in pace remanere dimisit, nullo ejus officialium amoto, quia in appellatione hinc inde erant. Herbert. l. l.

2) Herbert. l. l.

3) Wilelm. Steph. l. l. Herbert. 161.

4) Ibid. 237. 238. Edw. Grim 51. Roger. de Pontin. 150. Gervas. 1393. Herbert. 161. Vergl. Kritische Beweisführungen N. 17. h.

5) Bouquet XVI. 107. Ep. CCCXXXIII. Sciatis quod Thomas, qui quondam Cantuariensis fuit archiepiscopus, in curia mea a plenario baro-

Derselbe war dem Inhalt nach demjenigen gleich oder ähnlich[1]), welchen Heinrich an den Grafen von Flandern geschrieben. Beide hatten denselben wesentlichen Zweck, den Erzbischof nicht blos zeitweilig, sondern dauernd zu einem Flüchtling zu machen. Ward demselben auf französischem Boden ein Asyl vergönnt, so war es unzweifelhaft, daß er die Regierung seiner Erzdiöcese fortsetzen, die in seinem Amte ruhenden Vollmachten uneingeschränkt gebrauchen werde. Wer die zähe Natur des Entwichenen kannte, konnte darüber nicht ungewiß sein, daß er den Anspruch auf Gehorsam mit Androhung kirchlicher Censuren verfolgen werde. Diese beabsichtigte Machtstellung von vornherein zu untergraben, die Stützen zu zerbrechen, die er von den Fürsten auf dem Continent hoffte; durch dieses Loos, welches er dem Verfolgten bereitete, den Papst selbst zum Nachgeben zu zwingen, das war es, was König Heinrich erzielen mußte, wenn nicht seine politische Combination zerfallen sollte.

So schrieb er denn, Thomas, der „vormalige" Erzbischof von Canterbury sei, von dem königlichen Hofe in voller Versammlung als des Landesverrathes schuldig verurtheilt, heimlich entwichen und fügte die Bitte bei, daß der Aufenthalt in dem Gebiete des Empfängers des bezüglichen Schreibens dem Flüchtling nicht gestattet, auch keinerlei Unterstützung demselben ertheilt werde. Ob das Exemplar des Schreibens an den Grafen von Flandern diesem selben bevollmächtigten Gesandten überreicht oder auf außerordentlichem Wege befördert sei, muß unsicher bleiben[2]).

Vielleicht schon am Tage nach der Entlassung der Barone[3]) brachen sie von Northampton auf. In Ungewißheit, wie es scheint, über die Richtung, die Thomas eingeschlagen, ließen sie sich angelegen sein, in jedem Falle ihm zuvorzukommen. Ueber die Reisestationen ist nichts erwähnt; aber die Voraussetzung berechtigt, daß

---

num regni mei concilio ut iniquus et proditor meus et perjurus publice judicatus est et sub manifesto proditoris nomine inique discessit, sicut nuncii mei plenius vobis dicent. Inde est quod precor vos diligenter, ne hominem tantorum scelerum et proditionum infamem in regno vestro nec homines suos esse permittatis etc. — Gervas. 1394. Edw. Grim Vitt. vol. I. 50.

1) Herbert. de Boscham Opp. vol. I. 166. lib. IV. cap. 5. 171. lib. IV. cap. 7.

2) Herbert. de Boscham Opp. vol. I. 166. 167.

3) Ibid. 161 — et ita confestim arripiunt iter etc. Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 237 — ad dominum papam misit incontinenti post eum ad calcem ejus etc.

sie in möglichst gerader Linie nach Dover geeilt, wo sie übersetzen wollten. Jedoch müssen unvorhergesehene Hindernisse hemmend eingewirkt haben. Nur bei dieser Annahme erklärt es sich, daß sie, ungeachtet ihr Feind doch einen so außerordentlichen Umweg gemacht, doch beinahe gleichzeitig mit ihm nach dem Continente kamen. Das geschah in der Nacht vom 1. auf den 2. November, am Feste Aller Seelen[1]), wenige Stunden früher als jener die englische Küste verlassen wollte.

Aber während sein gebrechliches Fahrzeug sicher durch die nach einem Bericht ruhige See glitt: soll, wie die Sage ging, das Schiff der Gesandten mit Sturm und Wellen zu kämpfen gehabt haben[2]). Jedoch am Abend langten auch sie glücklich in dem flandrischen Hafen an und begaben sich nach dem Schloß St. Omer[3]). Von hier aus hatten sie zunächst die Mission an König Ludwig auszurichten, der damals in Compiègne[4]) weilte.

Sobald sie hier eingetroffen und in der alsobald gewährten Audienz vorgestellt worden, übergaben sie das Handschreiben ihres Herrn. Der König gab Befehl, dasselbe vorzulesen[5]). Allein kaum war der Anfang damit gemacht, als er bei den ersten Worten: „Thomas, ehemals Erzbischof von Canterbury" stutzte. Sofort erhob er bereits in steigender Aufregung die Frage, wer es denn gewesen, der diesen „ehemaligen" entsetzt[6]). „Auch ich bin König, fuhr er fort, wie der König von England. Und doch würde ich nicht einmal den gemeinsten Cleriker abzusetzen wagen."

Als die weitere Vorlesung, wie es scheint, nicht beliebt ward, versuchten die Gesandten den übrigen Inhalt des Schreibens in mündlicher[7]) Ausführung mitzutheilen und zu begründen. Sie erinnerten an den bei der jüngsten Friedensschließung zu Stande gekommenen Vertrag, in welchem die Fürsten sich gegenseitig verpflichtet, wenn Einer ihrer „Leute" aus den Staaten des Einen in die des Andern auf irgend eine Veranlassung hin entflohen, sobald

1) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 237. Eademque nocte —— et ipse et nuntii contra eum missi transfretarunt. Herbert. 169.
2) Herbert. l. l.
3) Ibid. 170. (Gervas. 1394.)
4) Ibid. 170. 171.
5) Ibid. 171.
6) Ibid. Gervas. 1394. §. 30.
7) Edw. Grim Vitt. vol. I. 50. 51. Roger. de Pontin. 149. 150.

dessen Auslieferung verlangt werde, dieselbe zu verfügen[1]). — Indessen auf Erfüllung desselben dem eigentlichen Wortlaute nach zu bestehen, davon war Heinrich weit entfernt. Den Thomas nach Maßgabe desselben wieder in seine Gewalt zu bekommen, daran lag ihm unserer obigen Auseinandersetzung gemäß sehr wenig. Der Antrag beschränkte sich vielmehr darauf, die Aufnahme und Duldung des Erzbischofs in den französischen Landen zu hindern.

Allein Ludwig, so wird erzählt, erklärte, von diesem Pact nichts zu wissen[2]); aber auch wenn er bestünde, so sei er doch in diesem Falle nicht bindend[3]). „Denn, sagte er, der Erzbischof gehört eben nicht zu den „„Leuten““ des Königs“, — ein Urtheil freilich, welches, wenn es damals in leidenschaftlich parteiischer Stimmung wirklich gefällt, mit Aeußerungen bei späteren Verhandlungen nicht stimmen würde.

Damals aber schloß er mit der Erinnerung daran, wie Frankreich stets die Freistätte gewesen, wo das Unglück Hülfe gefunden[4]); um so weniger dürfe er in diesem Falle diesen Ruhm zu schmälern sich herbeilassen, da es sich um einen Mann, wie Thomas handele, der, zu seiner Verwunderung von Heinrich verfolgt, seinen Schutz anflehe.

Als darauf William Graf von Arundel den König darauf aufmerksam machte, daß er eben desjenigen Gönner zu werden im Begriff sei, welcher auf Kriegszügen und durch Mittel politischer Intrigue seinen Landen und seinem Volke die schlimmsten Nachtheile gebracht[5]): erwiderte Ludwig, daß eben dieses sein Handeln für die Treue und Hingebung in dem Verhältnisse zu jenem Herrn beweise; wenn er in seinen Diensten gewesen, würde er dasselbe für ihn gethan haben[6]). Das weitere Begehren endlich, dem Flüchtling den Zugang zu dem apostolischen Stuhl zu erschweren oder zu hindern, soll Ludwig unter geradezu entgegengesetzten Betheurungen[7]) abgeschlagen haben.

1) Roger. de Pontin. 149.
2) Ibid. Pactiones, inquit, de quibus dicitis, non recolo.
3) Ibid. — quamquam ita constitutum fuisse constaret, nihil hoc ad archiepiscopum — —; quum ipse inter homines regni vestri reputandus non sit etc.
4) Ibid. Accedit autem ad hoc immo et superexcedit, quod mansuetudo regni nostri omnibus oppressis patet ad refugium etc.
5) Ibid. 150. Ignoras — — — — detruncavit.
6) Ibid. Cf. Ed. Grim 50. Quibus Rex ait, vidi Thomam archipraesulem — — — — refugium.
7) Roger. de Pontin. 150. 151. Edw. Grim 51. Orant nuncii — — — — justitiae sectatorem.

Die Mission der königlichen Gesandten hatte also ihren wesentlichen Zweck verfehlt. Mit der abweisenden Erklärung war eine der Voraussetzungen erschüttert, auf welche der Plan Heinrichs gebaut war. In der Stimmung der Enttäuschung brachen dessen Boten wieder von Compiègne auf. Ihr Reiseziel ward nunmehr die päpstliche Residenz in Sens; wo es ihnen wenigstens abermals gelang, dem Thomas zuvorzukommen.

Kehren wir in unserer Erzählung zu diesem nunmehr zurück.

Von Northampton war Thomas auf der Straße nach Lincoln mit solcher Hast gejagt, daß er das Dorf Graham[1]), fünf deutsche Meilen von dort, unter andauerndem heftigen Regen, noch in derselben Nacht erreichte und nach kurzer Rast, die er sich dort gönnte, am folgenden Tage, nach einer augenscheinlich übertreibenden Nachricht bereits bei Tagesanbruch, in der Stadt selbst eintraf. Bei einem Gerber Jacob stieg er ab, in stiller Zurückgezogenheit den Tag über sich daselbst zu Hause zu halten. Dem Gastfreunde wird er sich zu erkennen gegeben haben; sonst aber reiste er von nun an incognito[2]). In eine Mönchskutte gehüllt, mit starken Reisestiefeln wohl versehen, ward er von seinem Gefolge für einen fahrenden Klosterbruder mit Namen Christian ausgegeben.

Erst in der Abenddämmerung verließ er Lincoln, um nunmehr die Reiseroute nach Süden zu verfolgen. Zu Schiffe fuhr er den Fluß herab bis zu einer Eremitage, welche dem Nonnenkloster Sempringham[3]) gehörte. Auf einer kleinen Insel[4]) erbaut, war

1) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 162. ad pagum, qui dicitur Graham, viginti quinque milliaribus a Northamptone distantem.

2) Ibid. 165. Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 145. Et ut melius tutiusque secundum quod imminens necessitas exposcere videbatur posset latere, tunicam conversi induit: et calceamenta grossiora pedibus suis aptavit jussitque sociis, ut eum de caetero non Thomam vocarent, sed Christianum. Gervas. 1393. — Edw. Grim Vitt. vol. I. 48. Sed et sanctus sumpto habito conversi et nomine mutato nomine Dermannus appellatus est.

3) Gualter Mapes, De nugis curialium. Dist. I. cap. XXVII. p. 59. Magister Gillebertus de Simplingeham, qui adhuc superest, licet ex senio caecus, centennio enim et eo amplius est, novum instituit religionis cultum, qui primo meruit ab Eugenio papa confirmari, canonicos scilicet regulares et, muro interposito, *moniales ne videantur mares ab illis.* Nullam habent invicem accessum, nisi in necessitate mittendi viatici. Fit autem hoc per fenestram cautissime praeparatam, multis praesentibus.

4) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles. vol. I. 162 — ad locum quendam solitarium in medio aquarum situm, qui dicitur Hermitorium et pertinet ad sanctam illam sanctimonialium congregationem de Semplingeham

sie einladend genug, zum längeren Aufenthalte zu reizen. Erst nach drei Tagen brach man auf, um über St. Botolf und Haverolot[1]) an die Grenze von Kent zu gelangen. Hier, auf dem Wege durch das nächste Gebiet des Erzstifts, wo Thomas Becket überall unter den Leuten bekannt war, hatte er Veranlassung genug, die Vorsichtsmaßregeln zu verdoppeln. Während er am Tage ruhete, pflegte er bei beginnendem Abend aufzubrechen[2]). Und nachdem er so achtmal gewechselt, traf er, seiner Capitale nahe vorbeiziehend, um sie noch einmal beim Scheiden zu grüßen, glücklich an dem Orte der Abfahrt, in Eastry bei Sandwich[3]) ein.

Da war bereits statt eines Fährschiffes ein Kahn von einem Priester zur Disposition gestellt[4]). Und am 2. November (1164)[5]) am Feste Aller Seelen früh am Morgen konnte sich der Erzbischof ohne Schwierigkeit einschiffen. — Das leichte Fahrzeug brachte ihn am Abend desselben Tages glücklich nach Oie unweit Gravelingen an die Küste des französischen Continents[6]).

Durch die kurze Seereise überaus ermüdet, hatte er nichtsdestoweniger eine Strecke zu Fuß auf der sandigen und steinigten Meeresküste zurückzulegen versucht, war aber im Gefühl der Ent-

---

etc. Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 146. Edw. Grim ibid. 48 — transvecti Semplingeham diebus aliquot pausaverunt. Inde quoque resumptis jam viribus grangiis Chikestrande recepti optatas ibi latebras reperiunt.

1) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 163.

2) Edw. Grim Vitt. vol. I. 49. Alan. et Joann. Saresb. I. 30.

3) Herbert. de Boseham l. l. ad pagum supra mare situm, qui dicitur Estrei. Alan. et Joann. Saresb. Vitt. vol. I. 330 ad portum Sandwici. Edw. Grim ibid. 49. Gervasius 1393 fügt hier noch die vielfach ihm nacherzählte Anecdote bei: Ubi per aliquot dies moram fecit in conclavi juxta ecclesiam factoque parvulo foramine in pariete missam audivit, pacis osculum ab uno solo conscio clerico suscepit. Post missam vero ipso presbytero nesciente et populo episcopalem dedit benedictionem.

4) Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 146. Alan. et Joann. Saresb. 330.

5) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 163. Die vero animarum, qui fuit tertia feria, quintus decimus dies ab illa tertia feria, ab illo die Martis, quo apud Northamptune pugnarat ad bestias, *nocte parum ante* diem absque omni vectura in scapha intravit mare. Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 238. Archiepiscopus inter timoratos Dei et suos necessarios latitando et nocturnum quandoque iter agendo a decimo quinto die post sancti Michaelis usque ad *secundam* diem mensis Novembris in Anglia est moratus. Gervas. 1393. — vix tandem a duobus presbyteris IV. Non. Novembr. in fragili cymba transvectus etc.

6) Herb. — et circa vesperam applicuit in quodam maris latere, quod a vulgo terrae dicitur Oie in Bolonia per unam leugam distans a portu, qui dicitur Graveninges. Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 146 in partibus Flandriae non quidem in portu aliquo, sed in sabulo propter cautelam applicuit. Wilelm. Steph. ibid. 238 archiepiscopus secretius ad Graveningas. Gervas. l. l. juxta Graveninges in Bolonensi applicuit territorio.

kräftung niedergesunken. Bald mußte er den Begleitern erklären, daß er das ganz nahe Gravelingen auf diese Weise nicht zu erreichen vermöge. Da eben nahete ein Knabe, der als Bote Hülfe schaffen konnte. Man trug ihm auf, für den Ermüdeten ein Saumthier zur Stelle zu schaffen. Er versprach es und lief zum nächsten Orte. Aber lange harrten die Reisenden vergebens der Rückkehr. Schon argwohnte man, es möchte der Beauftragte ein Spion sein, als er wiedererschien, ein Pferd am Zügel, wenn man den ärmlichen aus Hanf gewundenen Strick so nennen konnte[1]). — Rasch ward eins der Kleidungsstücke über den Rücken des Thieres gebreitet, Thomas hinaufgehoben. So gelangte man in die Stadt, — keineswegs aber im Gefühl der Sicherheit. Meinte jener doch, so lange er im Gebiete des Grafen von Flandern weilte, auf der Hut sein zu müssen. Vielleicht hat die Nachricht von dem Brief Heinrichs an diesen Landesherrn, in rascher Verbreitung auch zu ihm gelangt, zu einem Mißtrauen gestimmt, welches weder die früheren[2]) Erklärungen noch die späteren Maßnahmen[3]) des Grafen rechtfertigten. In jedem Falle aber war es noch mehr die Besorgniß vor den Wirkungen des Einflusses der verwandtschaftlichen Umgebung, in welcher er lebte, die den Plan veranlaßte, dies Gebiet möglichst rasch zu durchwandern.

Dem Bruder des regierenden Herrn von Flandern, dem Grafen Matthäus von Boulogne, war er schon von der Zeit her, wo er das Canzleramt verwaltet, verhaßt. Damals als Matthäus den lüsternen Blick auf die hinterlassene Tochter des Königs Stephan geworfen, die längst den Schleier genommen und als Aebtissin fungirte, und sich wirklich mit ihr vermählt, hatte Thomas dieser Verbindung Widerstand geleistet[4]). Ob er gleich nicht durchgedrungen, konnte er doch den Gedanken nicht abwehren, es möchte der Gereizte eben jetzt auf Rache sinnen. Ueberdies ward er schon an diesem ersten Abend in Gravelingen in seiner Herberge erkannt[5]). Der Wirth hatte den Reisenden, der als Mönch Christian vorgestellt war, immer aufmerksamer betrachtet, je mehr das Besondere seiner Haltung, seiner Geberden, sein Mienenspiel von dem Ver-

1) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 163. Gervas. 1393.
2) S. oben S. 391. 392.
3) Philippi Comitis Flandr. ad Alex. Papam. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 322. Ep. DXIV.
4) Herbert. 167.
5) Ibid. 165. 166. Brischar a. a. O. 48. S. 212.

halten seiner Umgebung abstach. Vielleicht erleichterte auch das Betragen der Dienerschaft den Schluß, daß ein vornehmer Mann bei ihm abgestiegen, und das bereits verbreitete Gerücht von der Flucht des Erzbischofs aus Northampton gab den sich aufdringenden Vermuthungen eine bestimmtere Richtung. Also konnte sich jener nicht enthalten, der Dienstmagd gegenüber dergleichen zu äußern. Rasch lief diese zum Tische zurück, blickte dem Vermummten noch einmal scharf in das Gesicht und ward dessen gewiß, daß derselbe kein anderer als der Erzbischof von Canterbury sei. Um so emsiger ward sie nun in ihrem Dienste; der Bruder Christian ward durch Beweise besonderer Aufmerksamkeit fortan ausgezeichnet; die besten Gerichte, Aepfel, Nüsse, Käse wurden gerade ihm vorzugsweise dargeboten. Um so mehr war er selbst darauf bedacht, das alles unbeachtet zu lassen. Allein wie mußte er erstaunen, als der Gastwirth selbst mit freundlich demüthiger Miene der Tischgesellschaft sich zugesellte, aber sich weigerte, den Platz über ihm einzunehmen. Plötzlich setzte er sich auf die bloße Erde zu den Füßen des Prälaten nieder. „Herr, sagt er, ich danke Gott, daß ich würdig erfunden bin, daß Du unter mein Dach gehest." Betroffen antwortet Thomas: „Wer bin ich denn? — Bin ich nicht ein armer Klosterbruder, Christian mit Namen?" — „Wie Du auch genannt werden mögest, entgegnete jener, ich weiß gewiß, daß Du ein großer Mann, der Erzbischof von Canterbury bist." — Der also Entdeckte wollte nun nicht länger sich verläugnen; er gab sich offen zu erkennen. Doch war sein Entschluß nunmehr entschieden, rasch aufzubrechen[1]).

Das geschah bereits am folgenden Morgen mit jener Vorsicht, wie sie der Schreck des vergangenen Tages verdoppelt hatte. Obwohl der Flüchtling das Ziel möglichst schnell zu erreichen verlangte, zog er doch vor, die Reise auf dem schlüpfrigen Wege zu Fuß zurückzulegen. Zwölf Stunden von Gravelingen entfernt, an einem See[2]), lag das Cistercienserkloster Clairmarais (Clarus Mariscus) unweit des Schlosses St. Omer (castrum St. Audemari). Bereits fünf Tage vorher[3]) war der treue Herbert dort angekommen; befand sich aber an dem Tage, an dessen Abend Thomas daselbst eintraf, in der einige Stunden nordöstlich gelegenen Abtei des heiligen Bertinius. Auf die Nachricht, daß sein Herr in Clairmarais ein-

1) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 166.
2) Ibid. 170.
3) Ibid. 167.

getroffen — von einer diesen Cisterciensern gehörigen Scheune aus, bis zu welcher er zu Fuß gegangen, hatte er sich auf einem Kahne[1]) zu dem Kloster fahren lassen — eilte der Freund noch in derselben Nacht herbei, um den Erzbischof nach einer Trennung weniger Wochen um so früher begrüßen zu können. Die Scene des Wiedersehens war ergreifend[2]). Thomas erzählte die Beschwerlichkeiten und Abentheuer seiner bisherigen Reise. Herbert theilte mit, was ihm begegnet und daß er nicht mehr als hundert Mark baar und einige silberne Gefäße in Canterbury habe erraffen können. Doch konnte er zur Beruhigung eröffnen, daß vorläufig die Kirchengüter unangetastet[3]) geblieben; durch ein königliches Edict sei Jedermann anbefohlen, sich nicht an denselben zu vergreifen. Der Erzbischof dankte dem Herrn für seine Rettung und das von seinem Vertrauten Errettete. Doch waren beide darin einverstanden, daß der Exilirte sich verborgen zu halten habe. Denn die Mitglieder der königlichen Gesandtschaft, die seit seiner Einschiffung von England immer dicht hinter ihm gereist, waren an eben diesem Abend in St. Omer eingetroffen[4]). Noch in der Nacht daher ließ der von der anstrengenden Fußreise Ermüdete sich über den See nach einer alten entlegenen Einsiedelei mit Namen Eldeminster[5]) übersetzen. In der Voraussicht, daß die königlichen Boten ungesäumt auf der Straße nach Sens weiterreisen würden, verblieb er drei Tage in diesem Versteck. Erst am vierten begab er sich auf die Einladung des Abtes Gottschalk, der, wie es scheint, mit seinem Convente persönlich ihn abgeholt, zur Abtei des heiligen Bertinius[6]) zurück.

Hier rastete er länger, um seine Reisegesellschaft zu vervollständigen. Dem bereits in England empfangenen Befehle gemäß

---

1) Nach Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles I. 238. — et pauper cum duobus tantum conservis usque ad quoddam horreum Cisterciensium monachorum de Claro Marisco. — 239. Inde cymba vectus est ad Clarum Mariscum.

2) Herbert. Opp. ed. Giles vol. I. 167. 168.

3) Ibid. 168.

4) Ibid. 169. 170.

5) Ibid. 170 — et in scapha venit ad locum quendam abditum, aquis septum, qui ab incolis dicitur Eldeminster, quondam hermitorium beati et gloriosi Confessoris Bertini.

6) Wir sind in der obigen Darstellung den Angaben Herberts gefolgt, der von nun an wieder Augenzeuge wird. William Fitz-Stephan hat von der Entweichung des Erzbischofs nach „Eldeminster" nichts. Nach demselben langt Thomas zuerst an bei jenem horreum Cisterciensium monachorum; kommt dann auf einem Kahn (239) in Clarus Mariscus selber an; von da begiebt er sich ad sanctum Audemarum, ubi ab abbate Sancti Bertini et conventu, piis erumpentibus lacrymis, cum gaudio uberiore excipitur.

trafen manche seiner Cleriker ein; zurückgebliebene sammelten sich wieder[1]). Ueberdies ward er durch die Freigebigkeit des Grafen, des Abtes und anderer Notabeln in der Nachbarschaft reichlich beschenkt[2]). Pferde, Kleidungsstücke, wie alles sonst zur größeren Bequemlichkeit Nöthige stellte man mit solcher Bereitwilligkeit zur Verfügung, daß er demnächst seine Weiterreise zu König Ludwig bereits mit einem zahlreichen Gefolge fortsetzen konnte[3]).

Indessen ehe er diese persönlich antrat, schickte er zwei Vertraute an dessen Hoflager ab, den Herbert und einen Ungenannten. Sie richteten sich so ein, daß sie den königlichen Gesandten von nun an in der Weise folgten, daß sie diesen jedesmal um einen Tag den Vorsprung ließen[4]). Am Tage nach der Abreise der Letzteren von Compiègne trafen die beiden Thomisten daselbst ein, denselben Schutz zu erflehen, dessen Verjagung die Königlichen hatten bewirken wollen. Kaum waren jene bei Ludwig VII. eingeführt, so wurden sie von ihm gefragt, ob sie zur Begleitung oder Dienerschaft „des Erzbischofs“ gehört[5]). Als sie es bejaht, wurde er überaus freundlich[6]) und hörte wohlwollend den Vortrag an. Gemäß der Weisung ihres Herrn begründeten sie die Bitte, welche sie auszusprechen hatten, durch ausführliche Erzählung der Schicksale, die ihn und sie selbst getroffen; die Geschichte des englischen Kirchenstreites selbst werde, so hoffte man, den König am beweglichsten stimmen. In der That verhehlte er seine Sympathien für die Sache und die Person des Thomas, wie die Entrüstung über Heinrichs II. Verfahren sehr wenig[7]). Am folgenden Tage, als diese Sendboten sich verabschiedeten, sagte er, wie man begehrt, Schutz und Sicherheit in seinem Reiche zu. „Sei doch eben der schönste Juwel in der

---

1) Wilelm Steph. 240.

2) Ibid. 239. Moram aliquam faciens cum abbate sancti Bertini suos consacerdotes et clericos et laceri agminis sui aliquid ibi exspectabat. Ibi equi, capella, vestimenta et omnia necessaria sibi et suis, qui ad eum ibi venerunt, *munificentia comitis*, liberalitate abbatis et vicinarum personarum ad plenum ministrantur. — Die Notiz bei Herbert. 169 confortatus est, ut videbatur, nihil de crastino cogitans, quum tantum dictae solum centum marcae et vasa quaedam pauca argentea solum et totum fuerit nostrae peregrinationis longioris plus sex annis duraturae viaticum ist entschieden falsch.

3) Ibid.

4) Herbert. de Boseham vol. I. 171. — ita tamen quod nos sequentes una semper die praecesserunt.

5) Ibid.

6) Ibid. — quo cognito mox nos suscepit in osculo et benigne audivit.

7) Ibid. Et adjecit — — — peccare.

französischen Königskrone, wiederholte er abermals, der Ruhm, Flüchtige, namentlich vertriebene Würdenträger der Kirche gegen ihre Verfolger zu vertheidigen[1])".

Mit diesen tröstenden Worten entlassen, begaben sich Herbert und sein Begleiter, ohne sofort ihrem Herrn Bericht abzustatten[2]), nach Sens.

Und da war es nicht zu vermeiden, daß sie mit denen endlich zusammentrafen, welche sie bisher umgangen. Die Petenten der feindlichen Parteien sollten einander vor demselben Tribunal begegnen. Der Vorsprung schien zunächst den Königlichen keinerlei Vortheil zu bringen. Mag ihnen ein einseitiges Gespräch gewährt sein, die wirklichen Verhandlungen begannen doch erst, als die Thomisten am Abend ihrer Ankunft eine vertrauliche Unterredung[3]) mit Alexander gehabt.

Aber gerade diese hatte das Gefühl peinlicher Verlegenheit steigern müssen, welches längst der Gegensatz widerstrebender Neigungen angeregt. War dieser durch den Dualismus, der das Cardinalcollegium spaltete, bisher erhalten; wie außerordentlich mußte er gespannt werden in diesem Augenblicke, wo die Strömung des einseitigen Parteigeistes so gewaltig fluctuirte! — Die englische Fraction der Cardinäle und der royalistische Episcopat des Inselreichs, bisher die an verschiedenen Stellen wirksamen Gruppen Gleichgestimmter, schlossen sich nunmehr auch örtlich zusammen, ihre Kräfte zu verdoppeln. Schon die laue Aufnahme[4]), welche die Boten des Exilirten bei den Mitgliedern der ersteren gefunden, war das Vorzeichen der von Neuem sich stärkenden Agitation[5]) gewesen.

Denn allerdings schon längst, wie wir wissen, hatte Wilhelm von Pavia dem Papste verdeutlicht, daß er seine hierarchischen An-

---

1) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 171. et quidem adjecit hoc de pristina dignitate diadematis regum Francorum fore, ut exules et praesertim personae ecclesiasticae regnum et regni pace et securitate fruantur et a persecutorum defendantur injuria.

2) Ibid. 173. — verum nos non statim ad archipraesulem revertentes nec quidquam nuntiantes de hoc, quia cito nos reversuros sperabamus, prout nobis injunctum, ad Dominum papam accelerabamus.

3) Ibid. Eadem vero die in vespera ad Dominum papam habentes accessum ipsum nomine archipraesulis tamquam patrem et Dominum qua decebat devotione et humilitate salutavimus etc. 174. Et quia jam valde sero fuit et nos ex itinere fatigati, data nobis benedictione et consolatione apostolica ad hospitium citius nos remisit, *reversuros in crastinum*.

4) Joann. Saresb. et Alan. Vitt. ed. Giles vol. I. 354.

5) Herbert. l. l. 176. Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 151.

sprüche in England in falscher Richtung erhebe[1]). Und doch glaubte er sich sagen zu müssen, daß diese gerade die Reizmittel seien, die Sympathien auch der dortigen Christenheit zu wecken. Die jetzt auftretende königliche Gesandtschaft war es aber, welche im Bunde mit jenen Cardinälen demselben versucherisch genug vorstellte, daß er vielmehr nur durch Anschluß an das Königthum dort durchdringen werde.

Statt die bestimmten dahin zielenden Aufträge sogleich auszurichten, zog sie vor, bei der Audienz im vollen Consistorium, der auch die Boten des Thomas beiwohnten[2]), zunächst in freier Rede Gedanken dieser Art zu entwickeln. Also traten die Einzelnen nach einander auf, bemüht, die Umrisse der Darstellung des Geschehenen mit der Stimmung der persönlichen Leidenschaft zu färben. Der Kampf zwischen Krone und Priesterthum, zwischen „den Gesetzen Englands" und der Hierarchie[3]), der jetzt das Reich aufrege, ward geschildert in anklagenden Berichten über den Erzbischof, in schmeichlerischer Verherrlichung der Unschuld und der kirchlichen Gesinnung Heinrichs II. Aus den Bruchstücken dieser ihrer Aussagen entstand das in sich mannichfaltige, aber doch mit den Farben der Parteistellung gezeichnete Gemälde der jüngsten Vorgänge in England. Die Redner[4]) erzählten von dem Reichstage in Northampton, von dem Auftreten des Thomas gegen den König, seinem Protest, seiner verrätherischen Entweichung; von der eigensinnigen Isolirung, in die er, ohne sich rathen zu lassen, selber sich hineingebannt[5]). Die Person dieses Prälaten in ihrer außergewöhnlichen

---

1) Cf. Herbert. I. 1. Vir itaque apostolicus — — — — renitentibus. Roger. de Pontin. Vitt. ed. Giles vol. I. 153.

2) Joann. Saresb. et Alan. Vitt. vol. I. 355. Wilelm. Steph. ibid. 241 Erant ibi ad pedes Domini papae in uno consessu *tres* vel *quattuor* clericorum archiepiscopi etc.

3) Cf. Matth. Paris. Hist. maj. ed. Wats 86. Inter Thomam Cantuariensem archiepiscopum et legem Angliae controversia versabatur.

4) Edw. Grim Vitt. vol. I. 51. Herbert. de Bosebam Opp. vol. I. 174. berichtet über ihre Reden nur summarisch. Alanus und Joann. Saresb. Vitt. ed. Giles vol. I. 355. 356. (cf. Gervas. 1394, 1395) geben die des Gilbert Folioth, Hilarius von Chichester, Roger von York, des Bischofs von Exeter, des Grafen von Arundel und die Zwiegespräche mit dem Papste zwar nicht ohne den Eindruck dramatischer Lebendigkeit zu machen, aber ohne Zweifel in überwiegend freier Composition. Wir sind mit den nothwendig scheinenden Restrictionen vorzugsweise dem Wilelm. Steph. 241 und Radulf. de Diceto 538 gefolgt.

5) Nur Wilelm. Steph. 241 behauptet im Widerspruch mit sich selbst und mit allen anderen Zeugen und so, daß die Unrichtigkeit schon aus der inneren Unwahrscheinlichkeit erhellt: „Nullus omnino contra personam archiepiscopi vel quod eam vel causam regis et ejus tangeret, aliquid dicebat."

Reizbarkeit, mit dem eigenthümlich rechthaberischen Eigensinn, erschien in dem sonst so glücklichen Eiland, in welchem Staat und Kirche, Königthum und Clerus sich zu einigen im Begriff waren, als das einzige den Abschluß des Friedens störende Element; — dasselbe zu beseitigen als die unabweisliche Pflicht des höchsten Fürsten der Kirche. Vielleicht ist in der That geschehen, was einer der Berichterstatter erzählt[1]), die Entsetzung des Erzbischofs als das geeignetste Mittel, den bedrohlichen Zwiespalt zu heben, dem Papste empfohlen oder ausdrücklich erbeten. Die Erhebung des Peterspfenning in einer Ausdehnung, wie dies bis dahin in England unerhört gewesen, soll dafür in Aussicht gestellt sein[2]). Nachdem die Hoffnung vereitelt war, es werde durch Versagung des Aufenthaltes in Frankreich dem Thomas die Möglichkeit genommen werden, sein hohes Kirchenamt auszuüben: wäre allerdings diese von dem heiligen Stuhl selbst verfügte Suspension das für des Königs Zweck unmittelbar Wirksamste gewesen. Indessen dieses selbe Ziel war zu erreichen auch auf einem Umwege, wenn Alexander zur Genehmigung einer anderen Forderung, welche die meisten Berichterstatter als die einzige überhaupt gestellte nennen, sich bewegen ließ.

Der König und der königlich gesinnte Clerus waren dessen gewiß[3]), daß die Cardinäle, welche, der nahen Stellung ungeachtet, die sie zu dem Papst einnahmen, doch unfrei waren, durch erneuerte Geldspendungen zu captiviren seien. Gelang es einem derselben eine ausreichende formelle Bevollmächtigung auszuwirken, so war es leicht, eben das, was man wünschte, wenn auch mittelbarer Weise doch eben so sicher durchzusetzen. Gerade darauf ging daher die Petition der königlichen Boten[4]), den Papst zur Uebertragung seiner allerhöchsten Auctorität in dieser Angelegenheit zu bestimmen. Man machte ihm den Vorschlag, aus der Mitte der Cardinäle Legaten

1) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 241. In secreto Domini papae auribus immurmurabant de archiepiscopi depositione etc.

2) Ibid. tandem etiam adjecto, quod denarium annuum beati Petri, qui nunc a solis ascriptis glebae nec tamen ab omnibus datur in Anglia. Rex faceret et confirmaret in perpetuum, ab omni habitatore terrae, ab omni urbe, a qua fumus exit in urbibus — — donari etc.

3) Roger. de Pontin. Vitt. ed. Giles vol. I. 151. — sciens cardinalium judicia non esse gratuita seque facile mediante pecunia obtenturum, si sub cardinalium judicio sibi agere liceret. 152. Wilelmus namque Papiensis — — — — gratis.

4) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 175.

mit unbedingter Vollmacht und den Erzbischof selbst nach England zu entsenden. Dort nach Anhörung der streitenden Parteien, nach Untersuchung des Thatbestandes, sollte von diesen Stellvertretern des apostolischen Stuhls, also mit Ausschließung jeder noch weiteren Appellation, die letzte, nicht mehr anzufechtende Entscheidung gegeben werden[1]). War nun gleich die Unschuld des Königs von der Gesandtschaft bezeugt, so ermangelte dieselbe doch nicht, in seinem Namen die Bereitwilligkeit desselben zu erklären, für den Fall, daß eine ihm ungünstige Decision erfolgen sollte, allem, was ihm auferlegt werde, in rückhaltslosem Gehorsam sich zu unterwerfen[2]). Ein Versprechen, welches freilich ohne Gefahr ertheilt werden konnte, wenn die Vollmacht in so schrankenloser Unbedingtheit ausgestellt ward, wie dies von den königlichen Boten begehrt war. Dieser Schein der Obedienz, in welcher Heinrich dem oberschiedsrichterlichen Ansehn des heiligen Vaters huldigte, war nur die Hülle seines die völlige Herrschaft über denselben erzielenden Planes.

Alexander, obwohl bedrängt durch die fürsprechenden Bitten immitten seines Cardinalcollegiums, namentlich des Wilhelm von Pavia[3]), nicht ohne Erwägung der bedenklichen Conjuncturen[4]), die aus dem ernstlichen Conflicte mit der Krone England entstehen konnten, kräftigte sich doch bald zur Wahrung der Unabhängigkeit seines Urtheils. Männer seiner Umgebung mit jener Vollmacht auszurüsten, in welcher er sich selbst seiner oberschiedsrichterlichen Gewalt entkleidet haben würde, mußte er Anstand nehmen in demselben Maße, in welchem das Pflichtgefühl für Ausübung eines selbständigen Kirchenregiments sich aufdrang. Er schlug die Forderung, wie sie gestellt war, ab; gab aber anheim, die Ankunft des

1) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 175. — instanter Regis nomine postulant, ut archipraesulem in Angliam remitteret, pariter, ut a latere suo legatum, qui remota appellatione causam ibi inter Regem et archipraesulem audiret et inter ipsos vel componeret vel causam per sententiam terminaret. Edw. Grim 51. Prosequuntur legati — — — emendetur. Roger. de Pontin. 151. Fuit autem summa legationis eorum, ut Dominus Papa ad petitionem Regis duos cardinales cum plenitudine potestatis in Angliam dirigeret, qui inter Regem et archiepiscopum appellatione remota dijudicarent.

2) Roger. de Pontin. 151.

3) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 176. Roger. de Pontin. Vitt. ed. Giles vol. I. 152 — licet multum obnixe cardinales instarent. Wilelmus namque Papiensis — — Regi per omnia favebat etc.

4) Herb. 175. Arctabatur itaque Romanus Pontifex — — — — minabantur.

Thomas abzuwarten[1]), der in diesen Tagen eintreffen werde. Ohne auch diesen gehört zu haben, könne er, so lautete seine Erklärung, über Sendung und Bevollmächtigung der Legaten nichts Sicheres in Aussicht stellen[2]).

Als die königlichen Boten aus dieser Antwort des Papstes die Freiheit der hierarchischen Stellung erschlossen, welche er einzunehmen im Begriff war, erklärten sie, nicht länger verbleiben zu können. Unter dem Vorgeben, es sei ihnen von ihrem Herrn ein Termin vorgeschrieben, den sie inne halten müßten, brachen sie auf[3]), um das Zusammentreffen mit Thomas Becket zu vermeiden. Den Tag vor Weihnachten langten sie in Marlborough an, wo sie der König selber empfing[4]). — Die Nachrichten, die sie ihm mittheilten, wurden sofort für die nunmehr zu ergreifenden Maßnahmen entscheidend. Die schonende Zurückhaltung, welche er seit der Versammlung zu Northampton gezeigt, wich nunmehr der ungehemmt in einer Reihe von Ordonnanzen sich ergießenden Leidenschaft.

Indessen gedachte der Flüchtling, dem es in Flandern nicht mehr behagte[5]), an die Weiterreise, zunächst um mit König Ludwig in Soissons selbst zu verhandeln, in der Voraussicht, wie es

1) Kritische Beweisführungen N. 17. i.

2) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 176. Attamen — — — — contra ipsum. Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 151. 152 — unde et hujusmodi petitioni minime acquiescere voluit. Edw. Grim 51. 52. Papa autem sanctissimus — — — concedetur. Alan. et Joann. Saresb. 357. 358. Gervas. 1396 berichten abweichend, der Papst habe auf Veranlassung der Vorstellungen des Grafen Arundel die Sendung von Legaten zugesagt. Voller Freude habe darauf Gilbert von London durch Fußkuß dem Papste seine Verehrung bezeugt und bestimmter geforscht, mit welcher Vollmacht dieselben bekleidet sein würden. Alexander habe darauf geantwortet, mit der „gebührenden". Gilbert entgegnete indessen, so erzählt Gervasius, „Wir bitten darum, daß diese Legaten die Streitsache mit Ausschluß jeder weiteren Appellation zu entscheiden im Stande seien." „Das ist, erwiderte der Papst, mein Vorrecht, welches ich keinem andern abtreten werde." (Haec est gloria mea, quam alteri non dabo). — Darauf erst spricht er den Wunsch aus, die Gesandten möchten bis zur Ankunft des Erzbischofs warten. Adjecit etiam, ut archiepiscopi paulisper exspectarent adventum, in cujus absentia *nihil erat de jure statuendum nec id, quod petebant, annuendum.* Cf. Edw. Grim l. l.

3) Gervas. 1396. Qui cum dicerent, sibi a Domino Rege terminum esse praefixum nec obtinerent, aspernantes omnia recesserunt. Herbert. de Boseham vol. I. 176. Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 242. Edw. Grim 52. Roger. de Pontin. 152. Radulf. de Diceto 538.

4) Wilelm. Steph. 242. Ad vigiliam sequentis natalis Domini Rex Anglorum nuncios suos apud *Merlebergham* recepit.

5) Herbert. de Boseham vol. I. 177. Gervas. 1396.

scheint, — denn Sicheres über die bereits ertheilten Versprechungen soll ihm nicht bekannt geworden sein —, daß die vorläufige Berathung mit seinen Boten eine unzweifelhaft günstige Aufnahme bereitet hatte. Das Zusammentreffen[1]) mit Richard de Luci, der selbst unter den damaligen Umständen sich nicht gescheut haben soll, die Aufforderung zur Rückkehr nach England auszusprechen, das Bedenken, daß dessen Wirksamkeit in diesen Kreisen Erfolg haben könne, mag dazu beigetragen haben, die Ausführung seines Beschlusses[2]) zu beschleunigen. So brach er denn auf von dem Kloster des heiligen Bertinius, umgeben von jenem ansehnlichen Gefolge, welches sogleich nach seinem Eintreffen daselbst sich um ihn gesammelt und bei seiner Weiterreise durch die fort und fort Zuströmenden sich noch vermehrte[3]). Nicht blos diejenigen seiner Cleriker, die etwa bis dahin noch versprengt gewesen, eilten herbei, sondern auch hohe Würdenträger der Kirche Frankreichs, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, unter denselben Erzbischof Heinrich von Rheims, des Königs Bruder, dessen Gunst zu suchen schon früher seine Getreuen gemahnt, brachten ihm ihre persönlichen Huldigungen dar. Der Abt des Klosters, in dem er bisher gastfreundschaftliche Aufnahme gefunden und der Bischof Milo gaben ihm das Geleit bis Soissons[4]).

Einen Tag nach seiner Ankunft daselbst, langte der König dort an[5]). Er verfehlte nicht, durch eine außerordentliche Ehrenbezeugung die Theilnahme, die er für den Flüchtling hege, auszudrücken. Ohne die Bitten desselben zu erwarten, näherte er sich seinerseits zuerst: er erschien in des Thomas Herberge, versicherte ihn seiner königlichen Huld und Gnade, versprach Schutz und Hülfe und bot ihm mit fürstlicher Freigebigkeit die zu seinem Aufenthalt

1) Roger. de Pontin. 147. Wilelm. Steph. 239.

2) Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 147; Edw. Grim 49; Wilelm. Steph. 239. Wilelm. Cantuar. II. 14.

3) Wilelm. Steph. 239. 240. Inde quum prosequeretur iter ad Dominum Regem Francorum, jam quadraginta equos ad praebendam suam habebat. Significato clericis suis, quos plures in Galliis habebat, ejus adventu, festinant et adduntur ei. Occurrunt undique ei ad stratam venerabiles personae Galliarum ecclesiae. Ipse etiam archiepiscopus Rhemensis, frater Regis Francorum Henricus, episcopi, abbates, archidiaconi, praepositi ecclesiarum, qui tanto exuli debita veneratione aggratulantur et ei se et sua liberaliter exponunt et recipere necessaria quadam devotae caritatis instantia compellunt.

4) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 177.

5) Ibid. Gervas. 396.

in den königlichen Staaten nöthigen Unterstützungen an. Zwar soll Thomas in diesem Augenblick in allerdings ausdrucksvollen Bezeugungen seiner Dankbarkeit diese Anerbietungen abgelehnt haben[1]); allein die Natur der Dinge brachte es mit sich, daß nicht blos er selbst, sondern die ganze Schaar der Miterilirten die Munificenz des Königs bald dauernd beanspruchen mußte[2]). Einige Tage des Zusammenseins in der genannten Stadt reichten hin, um ein Verhältniß des Vertrauens und der Liebe zu stiften, welches in den bedenklichen Situationen, in welche der Erzbischof noch gerathen sollte, mit wenigen Ausnahmen sich bewährt hat. — Nach dieser wichtigen, die Selbständigkeit seines Handelns bedingenden Verständigung mit Ludwig, begab sich jener, nunmehr unter Begleitung überdies der ihm von diesem Gönner beigegebenen Diener[3]), die für die Bequemlichkeit auf der Reise zu sorgen hatten, an den päpstlichen Hof.

Kaum waren die königlichen Gesandten, die zur weiteren Beobachtung den Decan Wido bald zurückschickten[4]), von hier abgereist, als die Nachricht sich verbreitete, daß der Erzbischof von Canterbury, umgeben von mehr als dreihundert Reisigen[5]), der damaligen Residenzstadt des Papstes sich nähere. Sofort machte dieser sich auf; in Begleitung eines großen Theils der Cardinäle[6]) eilte er fort und holte den Verbannten unter freundlicher Bewillkommnung in Sens ein. Indessen dieser Empfang verbürgte keineswegs schon eine unbedingte Protection und hat zum Glück auch denjenigen nicht irre geführt, welcher also empfangen war. Seine Geschicke sollten eben jetzt sich erfüllen, wo über Recht oder Unrecht von diesem höchsten Tribunal der Christenheit erst noch zu entscheiden war. Hatte er doch selbst als Appellant[7]) zu Northampton die streng juristische Procedur begehrt, und war gekommen, die ganze Bedeutung des englischen Kirchenstreites in mündlicher Erörterung darzulegen. Und das sollte keineswegs geschehen, nur um in for-

1) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 178.

2) Ep. Henrici Cardin. ad Ludovic. Reg. Bouquet XVI. 108. Ep. CCCXXXIV. Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 243.

3) Herbert. de Boseham l. l.

4) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles 242.

5) Ibid.

6) Ibid. Cantuariensi archiepiscopo Senonim appropinquanti obviam exiit in equis magna pars cardinalium ad eum cum gaudio recipiendum.

7) Cf. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 175. Ep. LXXV.

meller Hinsicht zu genügen. So auffallend, so scheinbar unbegreiflich unter Vergleichung der von uns erzählten Geschichte der zweiten königlichen Gesandtschaft[1]) es ist, sollen nicht Fälschungen der weitgreifendsten Art in der Tradition zugestanden werden, so ist doch anzunehmen, daß die Statuten von Clarendon ihrer authentischen Wortfassung nach der Curie bis auf diesen Augenblick noch unbekannt gewesen[2]). Freilich durch mannichfache Gerüchte, die eben jetzt vorausgesandten Boten, durch alle die Berichte, welche von der königlichen und hierarchischen Partei erstattet waren, konnte Alexander mit dem Hergange der Dinge bis auf einen gewissen Grad vertraut scheinen. Aber der Widerspruch der Angaben hatte ihn verwirrt und auch durch entschieden Thomistische Referate konnte nicht ersetzt werden, was nur aus der ächtesten Quelle zu schöpfen war. Der Erzbischof selbst fühlte das Bedürfniß, sich einmal wirklich auszuklagen und anzuklagen, die Opposition der Cardinäle zu brechen. Also kam es ohne Zweifel auf ausdrücklichen Befehl des Papstes zu jener denkwürdigen Handlung vor ihm selbst, deren wirklicher Verlauf bei dem zum Theil schroffen Auseinandergehen der Berichte[3]) nicht mit Sicherheit veranschaulicht werden kann. Sei es, daß der Erzbischof den Rechenschaftsbericht selbst zu erstatten sich gedrungen fühlte[4]), sei es, daß dieser von ihm und den Seinigen erfordert und jener erst durch die Rücksicht auf die furchtsame Stimmung, in der alle befangen waren, die allgemeine Pflicht ausschließlich auf sich nahm[5]): er ward einige Tage nach seiner Ankunft von Alexander in einem der geheimen Gemächer seines Palastes[6]) empfangen.

Er begann mit der Erklärung[7]), er sei nicht so thöricht und

---

1) S. oben S. 385. 386.

2) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 179. Et ibidem mox allata expansa funesta illa scriptura — — —, quam ante nunc nec papa nec cardinales etsi *de ipsa non* tamen *ipsam* audierant. Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 153.

3) Kritische Beweisführungen N. 17. k.

4) Das könnte man schließen aus der Stelle Th. Epp. ed. Giles vol. I. 175. Praesentavimus curiae, nostras et ecclesiae exposuimus injurias, adventus nostri causam et appellationis exposuimus. Alan. et Joann. Saresb. Vitt. vol. I. 359.

5) Alan. et Joann. Saresb. Vitt. ed. Giles vol. I. 359. Roger. de Pontin. ibid. 152.

6) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 179. — non quidem publice in consistorio, sed in thalamo secretius etc. Gervas. 1396. §. 60.

7) Nach Alan. et Joann. Saresb. Vitt. ed. Giles vol. I. 360. Gervas. 1396. 1397.

by Google

er hoffe, daß man ihm dies zutrauen werde, um eines nur geringfügigen Umstandes willen, ein so ungeheures Opfer zu bringen. Hätte er dem Willen seines Herrn sich anbequemen wollen, Niemand im ganzen Königreich wäre an Machtstellung ihm gleich gewesen. Alle Wünsche würde er erfüllt gesehen haben, ohne eines Mittlers zu bedürfen. Selbst in diesem Augenblick, käme es darauf an um den Preis der Kirchenfreiheit sich zu versöhnen, keinerlei Hülfe würde er zu beanspruchen haben; er selbst brauche nur zu reden, um seine Restauration zu decretiren. Die einzige Ursache aller Conflicte mit dem irdischen Herrn sei seine grenzenlose Treue gegen den himmlischen. „In der That, fuhr er weiter fort, da die Kirche von Canterbury die Sonne des Abendlandes ist und in dieser unserer Zeit ihr Glanz verdunkelt worden: so würden wir eher alle denkbaren Martern, ja selbst den Tod lieber erdulden als mit Verläugnung der Ueberzeugung in die Schmach willigen, die man jetzt über sie bringen will." Und sofort begann er die Geschichte des englischen Kirchenstreites selbst zu erzählen, um die Clarendoner Statuten zu erklären, die er als offenbares Manifest gegen die Privilegien der Kirche unter Geberden des Abscheues selbst vorlegte. Andererseits gab der Papst Befehl, dieselben öffentlich vorzulesen. Sei es nun, daß dies in der Weise geschehen, daß man jedes derselben einzeln vorlas und dies dem Erzbischof zu besonderen Auseinandersetzungen[1]), dem Papste und den Cardinälen zur Kritik Veranlassung gab; sei es, daß diese Vorlesung erst vollendet ward und dann erst Beides folgte[2]): der Eindruck war ein erschütternder. Der bis dahin unbekannte Buchstabe dieses beanspruchten Königsrechts, der die schroffste Antithese gegen allen Hierarchismus aussprach, schreckte alle oder doch die Meisten zusammen[3]). Alexander aber gerieth darüber in den heftigsten Zorn, daß der Appellant durch die auch nur zeitweilige Zustimmung zu Satzungen, welche nicht sowohl althergebrachte Gewohnheitsrechte

1) Roger. de Pontin. Vitt. ed. Giles vol. I. 153. Quumque ad praeceptum Domini papae consuetudines illae legerentur — — — — obtineret. Similiter fecit ad singula capitula Domino papa cum libenter audiente et assertiones ejus diligenter per singula notante. Nach demselben Biographen und Edw. Grim ibid. 53 wäre es in Folge des wiederholten Zwischeneinredens des Wilhelm von Pavia zu einer förmlichen Disputation zwischen diesem und Thomas Becket gekommen.

2) S. S. 463. Anmk. 1.

3) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 179. 180. — Alan. et Joann. Saresb. Vitt. vol. I. 359. 360. Gervas. 1397. Roger. de Pontin. Vitt. 152. 153.

als vielmehr tyrannische Vergewaltigungen an verbrieften Rechten seien, wider besseres Wissen die Kirche geknechtet. „Allerdings, fuhr er fort, sind unter diesen Sätzen einige, wenn auch nicht gute, doch erträgliche, welche man zulassen könnte. Allein der größere Theil ist doch von den älteren und endgültigen Concilien verworfen, den geheiligten Canones unmittelbar zuwider[1])". — Dies Urtheil wiederholte er in der feierlichen Verdammung[2]), welche er, sei es augenblicklich, sei es demnächst wiederholt. Dennoch ward Thomas schließlich mit Worten voll Huld und Gnade entlassen und von dem einst zu Clarendon abgelegten Gelübde entbunden[3]).

Am folgenden Tage soll er jedoch abermals vor demselben Tribunal erschienen, zum zweiten Male verhandelt haben, aber wesentlich zu dem Zwecke, sich selber anzuklagen. Das Mißgeschick der vaterländischen Kirche — also ließ er sich nunmehr vernehmen — erachte er für die Strafe, welche er um des Uncanonischen seiner Wahl willen verwirkt[4]). Und erheische das eine Sühne, so könne nur er selbst sie auf sich nehmen. Zum Beweise, dazu bereit zu sein, erklärte er sich zur Ausübung der erzbischöflichen Functionen für unfähig und legte abermals das Amt, das er aus dem Sturm der Versammlung zu Northampton gerettet, nunmehr in „die rechten Hände" nieder[5]).

Und sofort begann jene Berathung des Papstes mit den Cardinälen, in welcher der Gegensatz der Parteiung unter diesen in den heftigsten Kampf umschlug. Die Einen — und der also Gestimmten war die Mehrzahl — riethen dringend, diese so erwünscht sich darbietende Gelegenheit, den Mann zu beseitigen, der durch seinen Eigensinn all' diese Wirren verschuldet, ohne Bedenken zu benutzen. Die Andern sprachen vielmehr für die Ablehnung des Antrags. Sie führten aus, daß der diesem muthigen Streiter zu

---

1) Alan. et Joann. Saresb. ibid. 360. Gervas. ibid. Herbert. de Boseham vol. I. 180. 181.

2) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 146. Ep. LXI. Nec ultra contendit (Ecclesia) de conservandis consuetudinibus, quas Dominus papa Senonis de unanimi fratrum consensu, vobis, ut opinor, audientibus condemnavit. Alan. et Joann. Saresb. l. l. Gervas. l. l. Edw. Grim Vitt. vol. I. 53.

3) Ibid. vol. I. 44. Ep. XVI. ad Alex. pap. tum quia vos ipse, quando in urbe Senonensi nos ab illarum Deo et ecclesiae odibilium consuetudinum observantia et obligatione per vim et metum extorta absolvistis etc. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles. vol. II. 202. 203. Ep. CCLXXXIV.

4) Alan. et Joann. Saresb. 361. Gervas. 1397.

5) Alan. et Joann. Saresb. Gervas. l. l. Wilelm. Steph. 244. Gervas. 1397. Edw. Grim 52.

gewährende Schutz nicht blos der Lohn für diese persönliche Treue sei; man habe zu erwägen, welche unermeßliche Folgen es haben werde, wenn eine Resignation der Art genehmigt werde. Entschließe man sich dazu, den Erzbischof von Canterbury fallen zu lassen, so würden in Folge dessen alle der Kirche treuen Bischöfe wankend, die Grundfeste derselben erschüttert, das Ansehen des römischen Stuhls in Frage gestellt werden[1]).

Alexander war ohne Zweifel mit ähnlichen Gedanken beschäftigt. Die Erörterung der letzteren Partei konnte nur dazu dienen, dieselben zu lichten und die Ueberzeugung zu kräftigen, daß mit Aufopferung der Person zugleich ein Princip, das als wesentlicher Hebel seines Regiments sich erhalten mußte, zu opfern sei. Die Clarendoner Statute zu verurtheilen und zugleich denjenigen zu bestrafen, der sie zu brechen den Muth gehabt, war ein zu offenbar einander Widerstreitendes. Wie aber anders konnte es zu einer jenem ersteren Acte entsprechenden Demonstration kommen, als wenn man denselben Mann bestätigte, welcher sich selbst abgesetzt, in dem nämlichen Amte bekräftigte, das er der Curie als Opfer zu Füßen gelegt? — Der Erzbischof war das persönliche Leben des hierarchischen Princips in dem Streite dieses Landes. Sollte dieses nicht ertödtet werden, so war es nur in jenem zu erhalten. — Dem sich also aufdringenden Entschlusse folgte augenblicklich die That.

Man führte den Entlassenen in den Kreis der Versammelten wieder ein. Und inmitten desselben erging sich Alexander in einer längeren Rede zunächst in Klagen über die von ihm zu Clarendon bewiesene Schwäche. Aber er betonte es, daß er damit nur wiederhole, was jener selbst zuerst in jenem von England eingesandten Schreiben, zum zweiten Male aber jetzt bekannt habe[2]). Aber eben dieses Bekenntniß des Wortes und der That sei das rechte Sühnmittel seiner Schuld. Des Kirchenamtes würdig habe er sich gerade dadurch wieder gemacht, daß er sich selbst für unwürdig erklärt. Und mit jenen anerkennenden Worten, welche seiner Opposition erst die rechte Weihe gaben, investirte er zum zweiten Male den Begnadigten[3]). Ueberdies ward beschlossen, von dem, was

1) Alan. et Joann. Saresb. Vitt. ed. Giles vol. I. 362. Gervas. 1397. 1398.

2) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 181.

3) Ibid. Alan. et Joann. Saresb. Vitt. ed. Giles vol. I. 362. 363. (Gervas. 1398). Anonym. Lambeth. vol. II. 101. cap. XXIII. Edw. Grim ibid. vol. I. 52.

diesem Acte vorangegangen, nichts verlauten zu lassen. Statt der wirklich gehaltenen arbeitete er eine Rede aus, welche, für die Oeffentlichkeit bestimmt, die hierarchisch Gestimmten befriedigen sollte[1]). Zum Schluß ward der apostolische Segen der feiernde Gruß, der ihn zu entsündigen schien.

Aber nicht in den Augen der englischen Fraction des heiligen Collegiums. Schon die kühle Aufnahme[2]), die er in den Tagen zuvor bei den Einzelnen gefunden, die ihn hatten sprechen können, ohne beobachtet zu werden, mußte ihm die Stimmung offenbaren, über welche bereits früher anwesende Beobachter berichtet. Jetzt aber konnten sie sich in den bisherigen Schranken nicht mehr halten. In leidenschaftlichen Debatten kam es zu jenen Wuthausbrüchen, welche die grellen Mißlaute in dieser Friedensfeier wurden. Die Kritik, die hier hinsichtlich des Verfahrens geübt ward, welches der Erzbischof in seinem Verhältniß zu seinem Landesfürsten inne gehalten, ward von eben den Gedanken getragen, welche von jener Seite von Anfang an ausgesprochen, in allen folgenden Verhandlungen wiederholt werden. Es ist der Vorwurf des Mangels an Weisheit und Besonnenheit in Beurtheilung der dermaligen kirchlich-politischen Conjuncturen, welchen die Cardinäle erheben. Gerade indem Thomas inmitten dieses großen weitgreifenden Schismas, in einem Momente, wo es so dringlich sei, sich in die Zeit zu schicken, dieselbe auszukaufen, durch seine ungestümen Forderungen, durch sein rücksichtsloses Auftreten einen König gereizt, welcher durch geschickt geübte Nachgiebigkeit leicht zu begütigen gewesen, habe er die Vorschrift und das Beispiel außer Acht gelassen, welches der Apostel selbst gegeben, der allen alles geworden[3]).

Vielleicht ist die Antwort[4]), die Thomas hierauf ertheilt haben soll, demselben nur in den Mund gelegt. Auch sie ist meist eine Zusammenfassung von Gedanken, die auch sonst in seinen Briefen vorkommen, hier aber in eigenthümlicher Weise ausgeführt sind. Den so eben erwähnten apostolischen Grundsatz, sich in die Zeit zu schicken giebt sie zu, deutet denselben aber in der Weise,

---

1) Kritische Beweisführungen N. 17. k.
2) Alan. et Joann. Saresb. Vitt. ed. Giles vol. I. 359 — tepide quidem exceptus a cardinalibus, quorum nares odor lucri quaestus causa infoecavit.
3) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. 181. 182.
4) Ibid. 183 — 195.

daß diese Beistimmung doch im weiteren Verfolg zum Widerspruch wird.

Es giebt Zeiten, so erörtert der Erzbischof, in denen die Kirche in dem Maße darniedergebeugt wird, daß jeder Versuch kräftiger Gegenwehr sich erfolglos erweist; wo Gott dem Herrn allein, der da gesagt hat, die Rache ist mein, zu vertrauen ist. Es giebt andere, in denen dieselbe ebenfalls heimgesucht wird, aber die Hoffnung auf einen zu erwirkenden Umschwung berechtigt scheint. In eben diesen ist es allerdings zweckdienlich, Geduld und Langmuth zu üben in gewissen Grenzen, wie er denn selbst Beides in seinem Verhältnisse zu dem regierenden Fürsten bethätigt zu haben bekennt. Auch in diesem Augenblick ist er dafür, daß man also fortfahre. Sollte schon jetzt das Schwert gezogen werden, um es gegen den König zu kehren, dann werde er der Erste sein, der sich als Vermittler zwischen die Streitenden werfe. Aber dies Tragen in Harren und Geduld lediglich in Rücksicht auf ein bestehendes bedrohliches Schisma sei keineswegs das unbedingt zu Empfehlende. Es können Fälle eintreten, meint er, wo Fürsten, der Gefahren ungeachtet, die hinsichtlich ihres möglichen Abfalls entstehen können, dennoch mit den schärfsten kirchlichen Censuren zu strafen als Recht gelten müsse. Ihr Verbleiben in der Kirche würde mehr als die Ausstoßung die Lage der Dinge verschlimmern. Die Schismatiker verwunden nur; jene in der Gemeinschaft der Gläubigen verbleibenden gekrönten Rebellen sind es, die in ihrer scheinbaren Anhänglichkeit sie nichtsdestoweniger zertrümmern. Gegen diese die Waffen zu gebrauchen, ist nur Mittel der Erhaltung; und es paßt hierher das Sprüchwort, Kriegsrüstung ist bewaffneter Friede. Nachgiebigkeit in solchen Fällen wirkt nur dazu, die in der Ungebundenheit ihrer Selbstherrschaft sich fühlenden Fürsten zu immer ärgerer Tyrannei gegen die Kirche anzustacheln.

Gegen diese anzukämpfen, sie zu hüten oder doch zu mäßigen, dazu haben — also rühmt Thomas — dessen Vorgänger auf dem erzbischöflichen Sitz ihre Kraft wiederholt angespannt; in dem Andenken an diese erhabenen Vorbilder bekennt er die kräftigste Reizung zur Nachfolge zu finden. Auf dieser Bahn weiter schreitend, will er lieber für die Mühen, die er auf die Abwehr solcher Vergewaltigungen verwendet, die Schmach und die Unruhe des Lebens auf sich nehmen, als den Genuß der Sünde und der Gunst des königlichen Hofes sich verschaffen.

Endlich, was die bedeutungsvolle, schon oben angeführte Schriftstelle betrifft, so beruht das Verständniß seiner Gegner, meint der Redner, auf falscher Auslegung. „Die Zeit auskaufen“ heißt „Handel treiben“ mit derselben; die Zeit opfern, um Zeit zu gewinnen; das Zeitliche aufgeben, um dasselbe für himmlische Dinge auszubeuten. Und in diesem Sinne ist er überzeugt, den Spruch bereits erfüllt zu haben.

Der Eindruck, den diese Entgegnung hervorgebracht, soll ein verschiedener gewesen; einige durch dieselbe in ihrer ursprünglichen Ansicht nur bestärkt, andere allerdings umgestimmt sein. Eine nachhaltige Aenderung der Ansicht und Parteiung im Cardinalcollegium ist, wie die Geschichte der nachfolgenden Begebenheiten zeigt, nicht erfolgt. Die Mehrzahl der Mitglieder desselben verbleibt auf der gegnerischen Seite. Zu einer erneuerten Verhandlung scheint es während der drei Wochen, die Thomas in Sens zugebracht, nicht gekommen sein.

Wohl aber zu einem endlichen Entschlusse hinsichtlich des Ortes, wo er vorläufig seinen Aufenthalt zu nehmen. Allerdings, man erzählte sich später, daß der Papst selbst vielmehr am Tage seiner Begnadigung schon in dieser Hinsicht verfügt, indem er den abermals Investirten dem Abte Guichard von Pontigny übergeben[1]). Aber der Mann, der damals in seiner nächsten Umgebung lebte, berichtet, daß das erst später und zwar in Folge der freiesten Entscheidung des Flüchtlings geschehen sei[2]). Vielleicht ist es am sichersten anzunehmen, daß diese freilich ihm zugestanden, aber doch durch Rathschläge[3]), Erwägungen, jene Rücksichten, die er zu nehmen hatte, dennoch vorweg genommen.

Schon die Stimmung des Schmerzes, könnte man meinen, mußte ihn geneigt machen, ein Kloster zu erwählen, wo er fern von dem Lärm des Tages allein der stillen Betrachtung sich wid-

1) Hist. Vizeliac. D'Achery, Spicileg. II. 544. — tradidit eum Guichardo Pontiniacensis monasterii abbati. Alan. et Joann. Saresb. Vitt. ed. Giles vol. I. 363. — pauperibus Christi te duximus commendandum. Huic, inquam, abbati Pontiniacensi (erat enim ibi praesens e condicto) et suis fratribus educandum.

2) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 195. Quum vero jam aliquot dies fecissemus in curia, archipraesul cum suis deliberat et pensat aliquem de locis religiosis, quo declinando commodius possemus et honestius provisum a Deo peregrinationis nostrae praestolari eventum etc.

3) Roger. de Pontin. Vitt. ed. Giles vol. I. 154 cum licentia et consilio papae Pontiniacum se contulit. Wilelm. Steph. ibid. 244 — de consilio et voluntate ejus Pontiniacum moraturus descendit etc.

men könnte. Aber dieser Behausungen der Askese gab es gar viele. Wenn Ludwig VII. ihm angeboten, sich in seinem Reiche eine Freistätte zu suchen, so hätte er auch eine dergleichen finden können. Aber entschied er sich für eine „königliche" Abtei, so verwickelte er den Rivalen Heinrichs II. allzusehr in sein Schicksal[1]). Viel freier lebte er überdies in einem unabhängigen Mönchsverbande. Indessen fragte sich, in welchem? —

Clugny hatte zu Anfang des Schismas eine allzu zweideutige Stellung eingenommen; überdies gehörte des Erzbischofs Todfeind, Gilbert Folioth, der freilich auf Alexanders Seite stand, diesem Orden an; aber gerade um so wirksamer konnte seit der Beseitigung des Victorinisch gesinnten Abtes Hugo dessen Einfluß werden, jenem den Aufenthalt zu verleiden. Dagegen die Congregation von Citeaux hatte sich nicht nur sofort für die vom Kaiserthum unabhängige Hierarchie in der Krisis dieser Zeit erklärt, sondern auch in Bezug auf die englische Kirchenfehde die wärmste Theilnahme bethätigt. In dreien der wichtigsten ihrer Klöster, in dem Mutterhause selbst, waren bereits in Folge der Verfügung des Papstes, wie der Brüderschaft selbst Fürbitten für Thomas angeordnet[2]). Nirgends aber war die Sympathie größer, als in Pontigny. Die Wahl eben dieses Asyls war also nicht sowohl durch die freie Neigung getroffen als durch die Natur der Dinge gegeben. Die Rücksicht auf das fromme Stillleben, die geringe Entfernung von der Residenz des Papstes war ohne Zweifel nicht so wichtig als das thatkräftige Handeln, welches bei den reichen, von dem ganzen Orden zu eröffnenden Hülfsquellen in bedeutenden Unterstützungen[3]) sich erweisen konnte.

Auf den Vorschlag des Thomas wurden daher der Abt Guichard nebst den ansehnlicheren Klosterbrüdern zu einer abschließenden Verhandlung nach Sens berufen[4]). Statt derselben kam es aber

1) Edw. Grim Vitt. vol. I. 59. Siquidem quum primo fugitivus ab Anglia venisset ad Regem Ludovicum, obtulit illi Rex et multis precibus adjuravit, ut circa se maneret, quomodo vel ubicunque potius elegisset, quod tunc quidem renuit, ne quis objiceret, quod ad injuriam Domini sui Regis Anglorum obligasset se Regi Francorum, quasi potentiori etc.

2) S. oben S. 393. 394.

3) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 244. ad abbatiam scilicet Cisterciensis ordinis monachorum, qui ei et clericis suis plurimis et familiae necessariae in necessariorum administratione hospitales fuere et liberales.

4) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 196. Vir igitur apostolicus ad petitionem nostram abbatem loci et potiores de fratribus vocat etc. Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 154.

sofort zu den begeistertsten Erklärungen. Das Bekenntniß wurde laut[1]), das Kloster preise sich glücklich, zur Herberge dieses heldenmüthigen Kämpfers erkoren zu sein. Drei Wochen nach der Ankunft in Sens zogen Thomas und die Seinigen in die traulichen Mauern von Pontigny ein.

Anderes dagegen war indessen in England geschehen.

Kaum hatten die von der päpstlichen Curie zurückgekehrten Gesandten in Marlborough[2]) über die Verhandlungen in Sens Bericht abgestattet, als bereits die Erlasse veröffentlicht wurden, welche das Urtheil des Königs über den Inhalt der ihnen gewordenen Antwort darlegten. Es sind dies jene königlichen Ordonnanzen[3]), welche die Maßnahmen zuerst verhängen, die nunmehr sechs Jahr hindurch England von dem Continente, von der Kirche des Occidents verhältnißmäßig absperren.

Zweierlei ist es, was durch dieselben ins Werk gesetzt werden sollte.

Dem flüchtigen Thomas die Ausübung seiner erzbischöflichen Gewalt in England unmöglich zu machen; die Entsetzung also, welche der Papst verweigert, der Sache nach zu vollziehen oder vielmehr eine Sistirung der Amtsverwaltung, welche dem Erfolge nach einer Entsetzung gleich sei, ohne doch in die Gefahren zu verstricken, welche die letztere bereiten konnte, demselben aufzunöthigen, erzielt die eine[4]).

Die zeitweilige Lockerung des unmittelbaren Verbandes des Clerus der Landeskirche mit dem Papste erstrebte die andere[5]), die überdies die gegen den Erzbischof und die Seinigen verfügten Maßregeln verschärfte.

Hatte Thomas noch zu Northampton in übertreibender Weise den Grundsatz, daß die den Geistlichen überwiesenen Güter ein

---

1) Herbert. l. l. — Edw. Grim Vitt. vol. I. 53. Sanctus autem archiepiscopus post moram mensis unius circa Apostolicum ab eo missus Pontiniacum abbati commendatur et fratribus, qui curam illius habeant in omnibus, quae necessitas deposcit humana, quod prona quidem mente compleverunt.

2) Wilelm. Steph. 242.

3) S. unten S. 474. Anm. 7. Cf. Gilb. Fol. Ep. ed. Giles vol. II. p. 278. 281. Ep. CXCIV. Vergl. Th. Epp. ed. Giles I. 175.

4) Th. Epp. ed. Lup. lib. I. ep. 127. ed. Giles vol. I. 186. 187.

5) Th. Cantuar. Vitt. ed. Giles vol. II. 260.

völlig unabhängiges, von allen Lasten freies Eigenthum der Kirche seien, verfochten: so befahl dagegen der König in dem einen Erlaß, allen Clerikern des Thomas Becket, wie allen denen, welche die Prärogative der Krone angetastet, die Auszahlung ihrer Gelder zu verweigern; in dem anderen, alle Besitzungen derselben einzuziehen und dem königlichen Fiscus zuzuschlagen; zum deutlichen Erweise des Anspruches, den der König als Oberlehnsherr auf dieselben erhebe.

Beruht die Macht der Hierarchie wesentlich auf dem Zusammenhang, der ungehinderten Communication zwischen Haupt und Gliedern: so verfehlte der König nicht, um dieselbe zu lockern, an dasjenige unter den Clarendoner Statuten zu erinnern, durch das die Appellation freilich nicht untersagt, aber bedingt war. Jeder Cleriker oder Laie, so lautet die andere in scharfem Tone erlassene Verfügung, die indessen später von Heinrich selbst als eine seit alter Zeit gültige, nicht als eine Neuerung dargestellt wird[1]), der sich beikommen ließe, an den apostolischen Stuhl zu appelliren, solle gefangen gesetzt und in Gewahrsam gehalten werden, bis die Willenserklärung des Königs eingeholt sein werde.

Sind gleich nur diese beiden Edicte aus dieser allerersten Zeit in authentischer Fassung überliefert: so ist es doch gewiß, daß ähnlich lautende bald genug gefolgt. Dem allgemeinen Inhalt nach sind sie uns bekannt[2]); nur der Moment nicht immer mit Bestimmtheit zu ermitteln, in welchem sie erlassen sind. Sie alle dienen demselben Zweck, der, mit gleicher Entschlossenheit erstrebt, deshalb nicht zweifelhaft werden darf, weil die Strenge der Durchführung dem Grade nach bald gesteigert, bald herabgestimmt wird; Wandelungen im Einzelnen unläugbar sind.

König Heinrich II., seit dem Augenblicke, wo er dessen gewiß geworden, daß Alexander zunächst eine abwartende Stellung einzunehmen gedenke, erstrebte in dieser Krisis nichts Anderes als sein Königreich sicher zu stellen gegen die Machtfülle, welche die Hierarchie durch unvorhergesehenes rasches Verfahren in Beherrschung

---

1) Henrici Ep. in Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 282.

2) Bei Roger. de Wendower ed. Cox. tom. II. 308. Nullus clericus monachus, canonicus vel conversus vel alicujus religionis transfretare permittatur, nisi habeat literas de reditu suo justiciarii vel nostras. Vergl. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 187. — edictum generale sit propositum, sicut dicitur, ut nemo de nostris non inventus sit, qui non capiatur: nemo vestrum vel aliorum amicorum nostrorum literas nostras vel nuncios audeat suscipere.

der Stimmung des Volkes entfalten konnte, so lange der geschäftliche Verkehr zwischen Haupt und Gliedern frei gegeben war. Also nicht Abfall von der Obedienz Alexanders ist es, was er hat erzwingen wollen: die Constitutionen sollten nur die Bindemittel der apostolischen Gewalt sein. Nicht unbedingt sind die Appellationen von ihm verboten; es ist vielmehr ein eigenthümliches Schicksal gewesen, daß der englische Episcopat im royalistischen Interesse dieselben am allermeisten verfolgt[1]), aber nie sollte sein königlicher Wille durch dergleichen umgangen werden. Kommen gleich Momente vor, wo jene eigenthümliche Lockerung in eine wirkliche Abtrennung umzuschlagen, an die Stelle des Schwankens die Lossagung zu treten scheint: ein richtiger politischer Instinct hat den König immerdar in dem verhängnißvollen Augenblicke vor diesem Aeußersten bewahrt. Wohl aber sind die Einschüchterungen von ihm in der ganzen Mannichfaltigkeit der Gradunterschiede versucht. Er hat sie bis zu dem Puncte gespannt, wo die Ueberleitung zum Schisma erfolgen zu müssen scheint und sie wieder herabgestimmt bis zur Schmiegsamkeit an eine geregelte Obedienz, je nachdem die Aussicht auf Erfolg bei den jedesmaligen Verhandlungen dies eingegeben. Aber völlig außer Kraft gesetzt sind, wie es scheint, diese Prohibitivmaßregeln bis zum Jahre 1170 zu keiner Zeit[2]).

Die persönliche Leidenschaft, welche des Königs Diener erfüllte, scheint die Ausführung derselben noch über die Grenzen hinaus gesteigert[3]) zu haben, welche in den urkundlichen Edicten selbst gezeichnet waren. Eine eigentliche Verfolgung der umfassendsten Art ward über die Partei des Thomas verhängt, denjenigen überwiesen, in welchen die Motive des Hasses die gemeinsamen Stimmungen, wie sie in den dem Könige ergebenen Kreise der Geistlichkeit herrschten, noch besonders verbitterten. An alle Vicegrafen waren jene Ordonnanzen[4]) ergangen, welche die Appellationen an den päpstlichen Stuhl untersagten, das Kirchengut in Besitz des

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 194. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 231.
2) Kritische Beweisführungen N. 17. 1.
3) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 198. — Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 243.
4) S. unten S. 474. Anmk. 7 und Herbert. de Boseham vol. I. 197. Edw. Grim I. 55.

Thomas und der Seinigen mit Beschlag belegten, überdies aber den Befehl ertheilten, alle Verwandten des Erzbischofs und seiner Cleriker, Väter und Mütter, Brüder und Schwestern, Enkel und Enkelinnen ohne Erbarmen auszuweisen[1]).

Randulf de Broc, seines Standes ein Laie, der heftigste Feind des Erzbischofs, mit der Vollziehung der erlassenen Edicte beauftragt und zum Verweser des Erzstiftes ernannt[2]), übernahm am zweiten Weihnachtstage die Verwaltung. Zugleich wurden die Angehörigen des Thomas und seiner Cleriker in den erzbischöflichen Lambeth-Palast bei London[3]) berufen; insgesammt zum Exil verurtheilt, hatten sie durch feierliche Eidesleistung zu geloben, sobald der Wind günstig sein werde, sofort sich einzuschiffen und auf französischem Boden angekommen, sich direct zu dem Erzbischof zu begeben[4]). Offenbar sollte durch den Anblick dieser ihrer Leiden, das Anhören der Klagen, durch die sich aufdringenden Verlegenheiten, welche die massenhafte Auswanderung bereitete, immitten dieser ungeheuren Genossenschaft des Jammers, die zugleich zur heftigsten Beschuldigerin werden konnte, der eigene Schmerz des Erzbischofs, wie die Schwierigkeit seiner Lage nur noch verschlimmert werden. Mit grausamer Strenge, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht zu nehmen[5]), wurden Männer und Weiber, Alt und Jung, Mütter

1) Gilb. Fol. ep. ed. Giles vol. I. 279. Ep. 482.

2) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 243 — inter quos quidam Randulphus de Brock, scelere ante alios immanior omnes, cui etiam *laico* crudelissimo et archiepiscopi inimicissimo, sanctam illam ecclesiam Cantuariensem, primariam Anglorum sedem custodiendam immo potius destruendam commisit. Edw. Grim ibid. 53. Archiepiscopatus revocatur in manus Regis et Randulfo de Broc, ministro Regis, ob veteres inimicitias, quas exercuisse cognoscitur adversus virum Dei, traditur observandus. Qui totius inventor malitiae et discordiae fomes inter Regem et archiepiscopum etc. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 198. Gilbert Folieth erhielt auch seinen Antheil an dieser Confiscation s. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 175. Ep. LXXV. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 200. — Vergl. damit die Darstellung des Bischofs von London selbst in seinem Schreiben an Heinrich II. in Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 5. Ep. CCLXXIV. Placuit excellentiae vestrae, quod ecclesiae clericorum archiepiscopi, quae in episcopatu Londinensi sive in Cantia consistunt, sub nostra essent custodia constitutae. Quod quia pietatis affectu vobis intelleximus inspiratum, ne per manus scilicet laicas dispensarentur res ecclesiasticae, oblationes scilicet fidelium, eleemosynae pauperum et decimationes populorum aliter quam fas est tractarentur etc.

3) Wilelm. Steph. l. l. 243. Herbert. l. l. 197.

4) Ibid.

5) Cf. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 120. Ep. XLVII, im Jahr 1169 geschrieben. Taceantur ad praesens, quae sustinuimus, funera propinquorum, sacerdotum Christi caedes et vincula, feralis edicti atrocitas, quo saevitia

mit ihren Kindern, mit den Säuglingen an ihrer Brust oder noch in Windeln, genöthigt, das Vaterland zu verlassen[1]). An allen Hafenörtern sah man lange Züge dieser Auswanderer, die, alles Besitzes beraubt, in die Fremde zu ziehen sich anschickten. Ihre Zahl ward noch verstärkt durch diejenigen[2]), welche in des Erzbischofs Dienst gestanden oder bei seiner Fluchtreise von Northampton irgend welche Hülfe geleistet. Ja auch selbst solche, die ein Verhältniß zu dem Entwichenen in keiner Weise gehabt, traf das gleiche Schicksal[3]). Waren sie aus irgend welchen Gründen ihrer Gesinnung wegen verdächtigt, so war es leicht, ihnen eine Stellung in dem englischen Kirchenstreite anzuweisen, die ihre dem Landesherrn schuldige Treue zweifelhaft erscheinen ließ. Eine Beziehung zu Thomas Becket war leicht erfunden, und, einmal behauptet, zur Verurtheilung zureichend. Diese Strömung der Exilirten diente zugleich zur Reinigung der Stimmungen und Parteiungen in England, das nach des Landesfürsten Absicht nur die unbedingt königlich Gesinnten beherbergen sollte.

Kein Cleriker durfte fortan irgend welches Schreiben, sei es des Erzbischofs sei des Papstes annehmen oder irgend einen Boten, der etwa einen mündlichen Befehl zu überbringen, fortan empfangen[4]), kein Geistlicher, kein Mönch abreisen ohne einen Erlaubnißschein des Königs oder seines Justizbeamten; Niemand, weder Geistlicher noch Laie konnte fortan sei es um eine anhängig gemachte Appellation zu verfolgen, sei es eine auferlegte Büßung an der päpstlichen Curie selbst zu vollziehen, sich einschiffen, ohne den äußersten Vergewaltigungen sich auszusetzen[5]). Entweder wurden

---

Herodiana sine miseratione conditionis, ordinis, aetatis et sexus exterminavit et proscripsit omnes, qui ex quacunque causa venerunt in suspicionem etc. Et ut diuturnitate cruciatus circa cruoris invidiam Herodis vinceretur immanitas, vagientium cunas relegavit, a matrum seu nutricum sinibus avulsit parvulos lactentes et sugentes ubera.

1) Nach Wilelm. Steph. 245 gelang es Einigen, durch eine bedeutende Geldsumme von dieser Strafe des Exils sich loszukaufen; Andern, versteckt und flüchtig in England sich zu halten.

2) Wilelm. Steph. 243.

3) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 362. — quod occasione Cantuariensis archiepiscopi tot alios viros et mulieres — — —, *totius omnino regiae offensionis innoxios*, a propriis cogebatis sedibus exulare.

4) S. oben S. 470. Anmf. 2.

5) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 168. Cf. Arnulf. Lexov. Epp. ed. Giles 195 Ep. 56. Quod si etiam certum sit transitum literis et legatis ad eum pervium non fuisse, sed omnem viam legitimis edictis saecularis potentiae terrore praeclusam etc.

diese Flüchtlinge von den die ganze Küste entlang, namentlich in den Hafenörtern angestellten Wächtern unter grausamen Mißhandlungen bei der Abfahrt zurückgewiesen oder zur Leistung eines Eides genöthigt, der sie, mochten sie denselben heilig halten, mochten sie ihn zu brechen sich entschließen, den Martern der Gewissensangst Preis gab. Die etwa abgesandten Boten setzten sich bei ihrer Ankunft in England stets der Lebensgefahr aus[1]).

Dennoch zeigt der Briefwechsel des Thomas, wie die Geschichte der englischen Landeskirche in diesen Jahren, daß es den Getreuen desselben wiederholt gelungen sei, die ihnen anvertrauten Schreiben zu überbringen[2]). Ja in Widerspruch mit den ertheilten Weisungen nehmen selbst königlich gesinnte Cleriker dieselben an[3]); oder sollte das geschehen sein gerade in den Augenblicken, wo jenes Absperrungssystem außergewöhnlich ermäßigt worden? — In jedem Falle haben wir Grund vorauszusetzen, daß die harten Gesetze doch nicht im Stande gewesen, jenen Stamm treuer Freunde zu entwurzeln, welcher im Verborgenen in England sich erhalten haben muß. Mag ein königlicher Befehl angeordnet haben, daß keinerlei Gebete für Thomas[4]) zum Himmel emporsteigen sollten; welche irdische Macht konnte die in stillen Fürbitten sich ergießenden Herzensstimmungen überwältigen? —

Gleichzeitig war der von Heinrich angeordnete Kirchenraub[5]) in großem Styl zur Ausführung gebracht. Was Thomas für selbständiges Kirchengut erachtet, ja gemäß der Consequenz des hierarchischen Grundgedankens, für das Eigenthum des Gekreuzigten; war als heimgefallenes Lehnsgut theils von ihm selbst unmittelbar eingezogen theils den Clerikern seiner Partei verliehen[6]). Den Beamten des Erzstiftes war verboten, an den Vertriebenen ohne die Allerhöchste Genehmigung irgend welche Zahlung zu leisten[7]). Die Einkünfte

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 168. Cf. Arnulf. Lexov. Epp. ed. Giles 195. Ep. 56. Edw. Grim Vitt. vol. I. 55. Roger. de Pontin. ibid. 156.

2) Beispiele in Bd. II. Ueber die Kunstgriffe der List, die man anwandte, um diese Schreiben durchzubringen, s. die gute Stellensammlung bei Buß a. a. O. 444 Anmk. 3.

3) S ebenfalls Bd. II.

4) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 198.

5) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 175. Epp. LXXV. (cf. vol. I. 395. Ep. CXCIV).

6) Th. Ep. 1.

7) Die beiden Breven des Königs in dem Actenstück Summa causae inter Regem et Thomam Vitt. ed. Giles vol. II. 260. „Praecipio tibi“ etc. — „Nostis“. Matth. Par. Hist. maj. ed. Wats. p. 86.

der geistlichen Stellen, aus denen die Thomisten verdrängt und die nicht wieder besetzt worden, flossen in des Königs Kasse oder in die seiner Günstlinge [1]). Die Einnahmen, welche die Bisthümer von Lincoln, Bath, Hereford, Ely abwarfen, hatte er sich selbst zugesprochen [2]). Die Besitzungen der Kirche von Landaff sollen von ihm unter die Soldaten vertheilt sein. Die Zahl der Abteien, urtheilt Thomas, die unbesetzt blieben, sei kaum anzugeben [3]).

Die furchtbarsten Strafen, für den Fall der Uebertretung verhängt, nöthigten zum Gehorsam [4]). Wer als Ueberbringer eines Briefes ertappt wurde, ward auf ein altes zerfallenes Fahrzeug gesetzt, und in diesem Zustande den Wellen und dem Sturm Preis gegeben. Als ein Bote, so berichtet Nicolaus, vom Krankenhause zu Rouen [5]), dem Könige einen Brief übergab, ohne zu sagen, von wem er komme, ward er sofort in das Gefängniß geworfen und zur Folterung verurtheilt. Schon wurden die Marterwerkzeuge angesetzt, um ihm die Augen auszureißen; zugleich kaltes Wasser ihm in den Mund gegossen: schon quoll das Blut aus den Augen, als er gestand, daß er den Brief von Herbert empfangen. Da hörte allerdings die Folter auf, aber der Kerker blieb seine Behausung.

---

1) Th. Ep. I. Addicta sunt fisco bona ecclesiae, patrimonium crucifixi: pars pecuniae conversa in usus regios, pars in tuos, frater Londinensis. S. S. 474 Anmk. 7. (Cf. Girald. Cambr. De instruct. princip. p. 72.)
2) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 121.
3) Ibid. 122.
4) Roger. de Pontin. 156.
5) Th. Epp. ed. Giles vol. II. 184. Ep. CCCXLIV.

Digitized by Google

Kritische Beweisführungen.

Digitized by Google

1. Pontificat Hadrians IV.

a) Sehen wir ab von einzelnen Notizen, welche sich in den die S. 1
Regierungsjahre Hadrians mitumfassenden Chroniken finden, so bleiben Otto von Freisingen, Ragewin, Wilhelm von Neuenburg als Quellenschriftsteller in erster Linie übrig. Dazu kommt die vom hierarchischen Standpunkt geschriebene Vita Hadriani IV. bei Muratori Script. Rer. Italic. III. 1. 441 — 445, die mit den von Baronius ad a. 1154 — 1159 mitgetheilten Acta Hadr. Vatic. bis auf eine Anzahl einzelner ihrem Ursprunge nach näher zu erwägender Varianten übereinstimmt. Man wird geneigt sein müssen, sie ihrem historischen Werthe nach um so höher zu schätzen, als sie sich für das Werk eines gleichzeitigen Zeugen, des auch unter dem Pontificate Alexanders III. so bedeutenden Cardinals Boso ausgiebt. Actum Bosonis, Presbyteri Cardinalis — heißt es am Schlusse — qui ab ipso Pontifice ab exordio Apostolatus ejus Camerarius constitutus et in Ecclesia sanctorum Cosmae et Damiani Diaconus ordinatus assidue usque ad ipsius obitum familiariter secum permansit. Wir wagen die Aechtheit des Selbstzeugnisses nicht zu bezweifeln; aber die Anerkennung dieser Autorschaft nöthigt keineswegs, der Biographie unbedingten Glauben zu schenken. Aus Vergleichung derselben mit den genannten Historikern und mit den Briefen erhellet, daß Unhistorisches genug darin ist, was begreiflich wird, wenn nicht sowohl, was sie erzählt, erwogen wird als was sie nicht erzählt. Gerade das Uebergehen mancher Facta hat die wirklich erwähnten entstellt und an einzelnen Stellen einen fälschenden Pragmatismus hervorgebracht. — Die unvergleichlich wichtigsten Quellen bleiben auch hier die Briefe des Papstes und des Kaisers. Die ersteren sind von Jaffé, Reg. R. Pont. N. 6821 — 7126 registrirt. Vergl. Histoire litéraire de la France XIII. 287 — 297.

b) Octavian soll nach Ciaconius bei Bouquet XVI. 25. Not. b S. 8
cf. Baron. ad a. 1159. N. XLVII. aus dem Geschlecht der Grafen von Tusculum abstammen. Joann. Saresb., s. oben S. 70 Anmk. 2, behauptet, er sei der Schwestersohn des Stadtpräfecten Pietro in Rom. Hadrian IV. bei Otto Frising. lib. II. cap. XXII. Murat. VI. 723. Praeterea Octavianum — —, qui de nobilissimo Romanorum

descendit sanguine — — eis adjungemus. Wilelm. Tyr. Hist. Hierosolymet. lib. XVIII. cap. XXVI. — Octavianum, virum secundum carnem nobilem etc. — Vita Anthelmi. Acta S. S. Mens. Jun. tom. V. 232 (Ed. Venet. MDCCXLIV). Erat enim vir potens ac magnarum opum, ex magno genere procreatus etc. Die Stelle bei Joan. Saresb. vol. I. 65 Filium itaque maledictionis, per cujus designationem et exspectationem per multas successiones a primis familiae patribus ad ipsum, cui reservabatur, maledicti derivatum est et cognomen et nomen, verglichen mit Arnulf. Lexov. 124. Interea reseratis Ecclesiae foribus infame illud genus maledictorum erupit: hoc ēnim cognationis illius vetus agnomen est, de qua ad effundendam benedictionem in omnes gentes pontifex dicebatur assumi. Qualiter autem de stirpe maledictionis possit benedictio propagari, facile non apparet etc. leitet darauf, daß er dem Geschlechte der Maledetti angehörte. — In das Cardinalcollegium war er bereits von Innocenz II. berufen. In der Urkunde dieses Papstes Ughelli, It. sacra T. X. 268 Ed. Venet. 1717 vom 9. April 1138 (Jaffé N. 5630) unterzeichnet er sich zum ersten Male als Cardin. *Diac.* St. Nicolai de carcere Tulliano. In dieser Stellung bleibt er auch unter Cölestin II., Lucius II. und unter Eugen III. bis zu dessen siebentem Regierungsjahre. Am Schlusse des am 30. März 1151 ausgefertigten Privileg. Monast. Rotens. Monum. Boic. I. 362 findet sich zum ersten Male die Subscription „Ego Octavianus *Presb.* Cardinalis tit. S. Caeciliae", die in allen Urkunden, in welchen sein Name als Zeuge vorkommt, bis zu seiner Stuhlbesteigung sich wiederholt. — Unrichtig ist also die Notiz bei Robert. de Monte ad a. 1159. Pertz VIII. 510 lin. 39. „Octavianus presbyter Cardinalis tituli Sancte Mariae in Cosmidum."

In den Briefen der Alexandrinischen Partei wird behauptet, daß seine Erhebung von dem Kaiser längst beschlossen; er selbst als ein die Auctorität des dermaligen Inhabers des apostolischen Stuhls gefährdender Agitator, als grober Unsittlichkeiten schuldig geschildert. Ep. Alex. Mansi XXI. 1125 ita quod a pluribus dicebatur et quasi fama communis habebat, quoniam eo (Hadriano) superstite Octavianum, qui semper fuit domesticus ecclesiae inimicus, ordinare apostolicum, immo apostaticum, si opportunitatem acciperet, intendebat. Cf. ibid. 1034. 1037. 868. Caffari, Annal. Gen. Murat. VI. 272. Ep. ad Syrum archiepisc. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 67. Arnulf. Lexov. Epp. 116—122. und die übrigen die Wahlhandlung im September 1159 betreffenden Briefe. Dem stehen nicht nur alle Urkunden der Victorinischen Partei entgegen, sondern auch das unverdächtige Zeugniß bei Wilelm. Tyr. lib. XVIII. cap. VIII. De tanta autem Cardinalium turba vix reperti sunt duo vel tres, Dominus videlicet Octavianus, Dominus Joannes de Sancto Martino, qui ejusdem Domini Patriarchae, dum esset Tyrensis Archiepiscopus, Archidiaconus fuerat, qui Christum sequentes ejus ministrum in causa

sua pie vellent fovere. Alii omnes abeuntes post munera secuti sunt vias Balaham, filii Bosor. (Vergl. dagegen das entgegengesetzte Zeugniß bei Joann. Saresb. Polycrat. lib. II. cap. XXVI. Opp. ed. Giles vol. IV. 61, das freilich mit seinen spätern Klagen unter Alexander III. nicht stimmt. Unum tamen audacter conscientia teste profiteor, quia nusquam honestiores clericos vidi quam in Ecclesia Romana aut qui magis avaritiam detestentur etc.)

c) Die Verstoßung der Adelheid und die Vermählung mit Beatrix S. 23
werden gleicherweise in das Jahr 1156 eingeordnet in Sigebert. Contin. Aquic. ad a. 1156 Pertz VIII. 407. Fridericus Imperator, consentientibus archiepiscopis et episcopis Theutonici regni, uxorem suam injuste dimisit et inde magnam sibi calamitatem paravit. Ipse autem Imperator aliam duxit uxorem, filiam cujusdam ducis Burgundionum, virginem elegantem. Cf. Sigebert. Auctarium Affligem. ad a. 1156 ibid. VIII. 403. Fridericus Imperator judicio et consilio episcoporum et archiepiscoporum relicta uxore sua duxit filiam comitis Burgundionum Reinaldi nomine de ultra Saonam etc. Die Annales Disibodenb. Boehmer III. 214. ad a. 1156 erwähnen der Verstoßung nur in einem Zwischensatze, bezeichnen aber den Hoftag zu Constanz als den Termin, an welchem sie Statt gefunden. Dagegen nennt Otto Frising. De reb. gest. Frideric. lib. II. cap. XXX. Muratori VI. 734 Würzburg als Stätte der Vermählung, als Zeit die Woche nach Pfingsten 1156, womit Boehmeri Reg. Regum atque Imperatorum N. 2359, 2360, die den Aufenthalt daselbst im Juni 1156 voraussetzen, stimmen. Am klarsten werden beide Termine getrennt von Otto Sanblas. Boehmer III. 588. Circa haec tempora (1153) Fridericus Imperator generalem curiam cum maxima principum frequentia apud Constantiam habuit ibique coram Hermanno episcopo in choro Constantiensi uxorem suam, filiam Marchionis de Vohiburch, Adalam nomine, causa *fornicationis* saepius infamatam repudiavit eique postmodum (1156) filiam Reginboldi principis ac excellentissimi comitis Burgundie nomine Beatricem superduxit; und Otto Frising., der lib. II. cap. XI. Muratori VI. 706, in der Motivirung von dem eben genannten abweichend, berichtet: Rex tamen, qui non multo antehac *per Apostolicae sedis legatos* ab uxore sua ob vinculum *consanguinitatis* separatus fuerat etc. Vergl. überdies Muratori ad Otton. Morena VI. 1033. Not. 26. Die Annales Argent. Boehmer III. 77 reihen unrichtig die Vermählung in das zweite Jahr der Regierung Friedrichs ein. — Die Einmischung des Papstes wird von Sigeb. Contin. Aquic. l. l. in das Jahr 1156 gesetzt. Fridericus Imperator a Papa Hadriano et Rolando pro uxoris sue prime divortio vehementer arguitur. Quod ille aegre ferens, cardinalibus Romanis introitum civitatum et ecclesiarum regni sui interdixit. Aber dieser letztere Satz zeigt doch, daß der Verfasser das Verfahren, welches Friedrich schon in diesem Jahre beobachtet haben soll, unwillkührlich mit dem aus der Geschichte des folgenden Jahres bekannten combinirt hat.

Aus den bezüglichen Stellen ist eine klare Ansicht darüber, wann und wie die Rüge in Betreff der Ehescheidung von Hadrian ausgesprochen, nicht zu gewinnen. Ich habe mich begnügt, im Texte eine Vermuthung auszusprechen. — Godefr. Col. Boehmer III. 434 motivirt die Absicht der Bannung, die Hadrian im Augenblick des Todes gehabt, durch die Rücksicht auf die Ehescheidung.

S. 21 d) Huguccio in Decretum Gratiani c. 31. c. 2. 9. 6 verb. anno incarnationis MCV bei von Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter IV. 141. bemerkt „Credo hic esse falsam literam nec credo, quod tantum temporis effluxerit, ex quo liber iste compositus sit; cum fuerit compositus Domino Jacobo Bononiensi jam docente in scientia legali et Alexandro tertio Bononiae residente in cathedra magistrali in divina pagina ante episcopatum (apostolatum Cod. Marb. Lips.) ejus.“ Die Glosse fügt hinzu „dicit Hug. quod hic est falsa litera, quia non sint tot anni, quod liber iste compositus fuit. Fuit enim editus, docente Jacobo Bononiensi in legibus et Alexandro in *theologia*, qui fuit postea papa Alexander III. Et fuit anno Domini MCL, ut ex Chronicis patet.“ Allein eine derartige Angabe in irgend welcher Chronik haben wir gar nicht. Daß die Zeit der Abfassung des Decret. Grat. sich nicht sicher bestimmen läßt, darüber s. von Savigny a. a. O. 146—150. III. 514. Aber auch als chronologische Notiz für das Leben Al. betrachtet, scheint die Angabe zunächst unhaltbar. Denn 1150 ward Roland zum Cardinaldiaconus und zwar nach der Vita Alex. 448 von seinem Diaconat zu Pisa befördert (S. e). Also bleibt für seine Thätigkeit in Bologna in diesem Jahre nicht wohl Zeit. Nun gehört sein Diaconat in die im Text genannten Jahre nach zwei von Sarti De claris Archigymnasii Bonon. professoribus I. 26 mitgetheilten Subscriptionen „Actum Pise infra Ecclesiam S. Fridiani anno Domini milesimo centesimo quadragesimo secundo (nach Pisaner Zählung = 1141) octavo Cal. Madii. Ind. quart. . . . Ego Rolandus Ecclesie canonicus diaconus interfui et subscripsi. — In nomine Domini . . . . anno ab Incarnatione ejus millesimo centesimo quadragesimo octavo (= 1147) ipso die Calend. Octobr. ind. und. . . . . Ego Rolandus diaconus et Canonicus.“ Also scheint man geneigt sein zu müssen anzunehmen, daß Roland vor dem Jahre 1141 in Bologna gewirkt. Allein schon Sarti hat richtig bemerkt, daß die Hypothese, derselbe habe, bereits mit dem Diaconat bekleidet, dennoch in Bologna gelehrt, nicht weniger haltbar sei. Ja bei der Unvollständigkeit der Nachrichten zu Anfang der Vita Alex., welche seines academischen Amtes dort gar nicht gedenkt, scheint selbst die Vermuthung nicht unberechtigt, er habe in den Jahren 1148—1150 dasselbe verwaltet und sei, der Würde nach noch immer Diaconus, doch unmittelbar von dort in das heilige Collegium berufen. — Gervas. Act. Pontif. Cantuar. Twysden et Selden 1665. Hic (Vacarius) in Oxonefordia legem docuit et apud Romam (?)magister Gratianus et Alexander, qui et Rolandus in proximo papa futurus, canones com-

pilavit. Robert. de Monte Pertz VIII. 531 lin. 38—40. Maaßen, Paucapalea, ein Beitrag zur Literaturgeschichte des Canonischen Rechtes im Mittelalter, Wien 1859 S. 1—8 macht es wahrscheinlich daß das im Cod. H. 71 der königl. Handbibliothek in Stuttgart enthaltene Stroma Rolandi ex Decretorum corpore carptum (welches sich ohne die Vorrede und Pars I auch in Cod. H. 72 findet) die vor dem Jahre 1159 verfaßte Arbeit unsers Roland sei. Dieselbe scheint auch unter dem Titel Summa magistri Rol. citirt zu werden, wie die S. 5 mitgetheilten Excerpte glauben machen. Daß die sacri canones bis zum Entstehen der Schule der Canonisten und über diesen Zeitmoment hinaus der Theologie zugerechnet wurden, darüber s. von Savigny III. 514.

e) Vita Alex. 448 — ad hanc Romanam ecclesiam vocatus est S. 25
a beato Eugenio, quem ubi Deo auctore cognovit idoneum, primo in diaconum sanctorum Cosmae et Damiani — — — ordinavit. Die nachweislich erste Unterschrift desselben findet sich in dem Privileg. Eugenii III für das Monasterium S. Quirini Tegern. vom 21. November 1150 Monum. Boica VI. 171. Jaffé N. 6536. „Ego Rolandus Diac. Cardin. S. Cosmae et Damiani.“ — Schon am 30. März 1151 unterzeichnet er sich in dem Privileg. Monast. St. Quirini de Rosis Mittarelli et Cast. Ann. Camald. III. App. 454 (Jaffé N. 6574) als „Card. Presbyter St. Marci“ cf. Vita Alex. l. l. — deinde in titulo sancti Marci presbyterum ordinavit, während sein Name in dem an demselben Tage ausgefertigten Privileg. Monast. Rotens. Monumenta Boica I. 359—362 überhaupt fehlt. Auch das Pactum Friderici I. cum Eugenio III vom 23. März 1153 bei Pertz IV. 92 ist noch von ihm lediglich in dieser seiner Eigenschaft mitvollzogen. Dagegen fungirt er vom 16. Mai 1153 als Canzler Privileg. Eccles. Ast. Ughelli, It. sacra (Ed. Rom. a. MDCLII) IV. 521. Datum Romae apud S. Petrum per manum Rolandi presbyteri Cardinalis et Cancellarii etc.

Selbständige Briefe von ihm, vor seiner Stuhlbesteigung abgefaßt, habe ich nur zwei gefunden 1) ad Hugonem de Campo Florido Bouquet XVI. 201. 2) ad Nicolaum monachum Aremarensem ibid. XV. 757. Cf. Nicol. Ep. ad Henricum Comitem Trec. ibid. XVI. 700. Et quia novi excellentiam tuam studiis liberalibus, praesertim eloquentiae omnem operam dare, mitto sublimitati tuae quasdam epistolas, quas ad Dominum papam (Hadrianum) et Cancellarium — — memini aliquanto studiosius dedicasse.

Briefe an ihn vor seiner Stuhlbesteigung 1) Arnulf. Lexov. Epp. 92. Ep. X. 2) Petri Cellens. Ep. VII. Opp. ed. Migne 410. 3) Theobaldi archiepisc. Cantuar. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 153. Ep. CIII. Ueber einen vermeintlichen Brief Bernhard's von Clairvaux s. Pagi ad a. 1145. N. X.

f) Die Ernennung des Erzbischofs Hillin[1]) von Trier (seit 1152) S. 32 140

1) Martene et Durand, Ampl. Coll. II. 171. 172. not. a) ad Gesta Trevirensium Archiepisc. Hontheim, Historia Trev. diplom. et pragm. I. 562. sqq.

zum apostolischen Legaten „durch ganz Deutschland" ist unter dem 7. October 1155 den Bischöfen Stephan von Metz, Heinrich von Toul, Albert von Verdun von Hadrian IV. gemeldet. Bouquet XV. 672. Hontheim, Historia Trevirensis diplom. et pragm. I. 581. Schon Eugen III. hatte am 27. Mai 1152, Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellan. I. 334. N. 153. die „dignitates seu honores et libertates a praedecessoribus nostris Johanne XIII. Benedicto VII Leone VIIII. Victore II et Innocentio II[1]) felicis memorie Romanis Pontificibus aut imperatoribus vel regibus eidem (Trevirensi) ecclesie concessas" bestätigt. — In dem Briefe vom 15. Februar 1156 (so ist bei Günther l. l. I. 353. N. 163 zu schreiben s. Jaffé, Reg. Pontif. Roman. N. 6921) wird der Prälat bereits apostolice sedis legatus genannt. Eben so in der Urkunde Friedrichs I. vom 26. April 1158 bei Günther I. 364. N. 169. Aber schon am 11. August 1156 Ep. Hadr. ad universum populum et clerum Mogunt. Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen II. 61. wird Erzbischof Arnold von Mainz, der inzwischen gleichfalls apostolischer Legat geworden (S. oben S. 140), von seinem Primat eximirt, ohne daß jenem der hergebrachte Titel abgesprochen worden. Der Gegenpapst Victor IV. begnügt sich, ohne namentliche Rücksicht auf diese Vorgänge dem Hillin die legatio per universam *provinciam Trevirensem* zuzuerkennen. Günther I. 369. N. 171.

S. 34 g) Ficker, Rainald von Dassel 25. 26. Anmk. 3 hat die chronologischen Schwierigkeiten, die der Angabe Ragewins entgegenstehen, geschickt zusammengestellt. Aber wie darf man wagen, sie für unhistorisch zu erklären, wenn doch ein Mitglied eben dieser päpstlichen Gesandtschaft lib. II. cap. XIX. Murat. VI. 800. schreibt Interfuistis ipse — — eis, quae cum D. Imperatore — — ordinata sunt in *Alemannia* et eis, quae altera die nos secum — — tractavimus? —

S. 36 h) Die Ankunft des Kaisers auf italienischem Boden setzen die Ann. Disibod. Boehmer III. 214. auf Pfingsten 1158. „Imperator cum principibus Theutonici Regni circa Pentecosten (Juni 8) Longobardiam intravit." Aber Boehmeri Reg. N. 2402 zeigen, daß er am 14. Juni sich noch in Augsburg befand. Am Jacobustage (25) steht er an der Adda. Vincent. Prag. Dobner, Monument. Hist. Bohem. I. 53. Radevic. lib. II. cap. XXV. XXIX. (Illis igitur in priore pertinacia permanentibus, cunctis comitatus agminibus, incipere obsidionem acriter statuit castraque movens usque ad flumen Adduam processit) hat interessante Details über die Vertheilung des Heeres. Aber chronologische Data mangeln. Erst lib. II. cap.

---

1) Innocentii Ep. ad Alberon. Trev. vom 1. October 1137 Günther l. l. I. N. 115 — et primatum Gallie Belgice hoc modo vobis scripti praesentis pagina confirmamus etc. In der Ep. ad universos abbates, clerum, principes etc. vom 2. October 1137 ward bereits die Ernennung zum legatus sedis apostolicae per archidioeceses Trevirensem, Moguntinam etc. angezeigt. Hontheim I. 536.

XXXII. führt er die Geschichte der Vorbereitungen zur Einschließung Mailands mit den Worten ein: Postera die, quae lucescit in VIII Cal. Aug. etc. Das Datum der Einschließung selbst bei Otto Morena Murat. VI. 1011. Postea vero sequenti die Mercurii, quae fuit in milesimo centesimo LVIII anno, Indictione sexta et quae fuit tunc sexto die mensis Augusti etc. — Verzeichniß der theilnehmenden Fürsten ibid. II. cap. XXV. Ein anderes bei Godefr. Col. Boehmer III. 430.

i) Radevic. lib. II. cap. XVIII. erzählt freilich, daß erst in Folge S. 39
dieser zweiten abschläglichen Antwort der Kaiser in dem Grade erzürnt worden, daß er die Aenderung des Briefformulars angeordnet. Aber der von ihm lib. II. cap. XVI. mitgetheilte Brief, der ja unzweifelhaft vor Erlaß derselben geschrieben worden, hat ebenfalls jene also geänderte Aufschrift. Entweder ist also diese Schwierigkeit so zu lösen, wie im Text geschehen, oder es ist die ursprünglich anders gefaßte Aufschrift nach Maßgabe der späteren Befehle gefälscht. — Dies anzunehmen könnte man geneigt werden in Erwägung des Umstandes, daß doch Hadrian in dem Antwortschreiben lib. II. cap. XVII die in unserem heutigen Texte schon vorkommende Umstellung der Namen noch nicht rügt. Doch bleibt daneben die von uns im Texte gewählte Auskunft möglich.

k) Die Berichte über diese Verhandlungen der päpstlichen Ge- S. 12
sandtschaft mit Friedrich in der Ep. Eberhardi Babenb. Radevic. lib. II. cap. XXX. Muratori VI. 810. 811. und in der Ep. Imperat. lib. II. cap. XXXI ibid. VI. 812. lassen über die Aufeinanderfolge der Thatsachen manchen Zweifel. Daß sie sich auf dieselben Negotiationen beziehen und nicht etwa auf verschiedene, steht uns, der Differenzen ungeachtet, dennoch fest. In dem zweiten Actenstück ist von den in den ersten rubricirten einzelnen Anklagepunkten nicht die Rede. (Jedoch dürfen wir in den Worten l. l. 812 Mandavit enim Papa nova et gravia et numquam prius audita etc. eine Hindeutung darauf erkennen.) Dort verlangt Hadrian die Erneuerung und Bekräftigung des Tractats, den Eugen III. am 23. März 1153 abgeschlossen. Hier klagt Friedrich von vornherein über den Bruch desselben. Dasselbe thut er in seiner Ep., aber erst, nachdem die Legaten dazu in der erwähnten Weise Veranlassung gegeben. Auch sonst erscheint das Factische, wie es in dem einen Actenstück mitgetheilt ist, unter Vergleichung der Erzählung des anderen als verschoben, was sich erklärt, wenn man erwägt, daß die beiden Briefsteller verschiedene Interessen verfolgen; Eberhard von Bamberg das Detail erzählen, der Kaiser nur seine dermalige Situation schildern will und zu diesem Zwecke nur das aushebt, was dem Adressaten wichtig sein müßte, um sich auf den von Friedrich geforderten Beirath vorbereiten zu können.

l) Ich habe mich erst nach wiederholten Erwägungen dazu verstan- S. 45
den, die beiden S. 45 Anmk. 1 citirten Briefe erst in diesen Monat des laufenden Jahres einzureihen. Da die Ep. Hadr. sogleich zu Anfang klagt, in literis ad nos missis nomen tuum nostro proponis etc., so muß man an sich geneigt sein, anzunehmen, dieselbe sei unmittelbar

nachdem das Rescriptum Imperatoris ad Hadrianum papam pro confirmatione Electi Ravennensis Radevic. lib. II. cap. XVI. von ihm empfangen, also doch in den ersten Monaten des Jahres geschrieben. Auch die weiteren Klagen des Pabstes scheinen weit besser motivirt, wenn angenommen wird, dieselben seien unter dem frischen Eindrucke der Nachrichten über die erzwungenen Eidesleistungen der Bischöfe ausgesprochen, als in einer späteren Zeit. Ueberdies ist in dem Monat Juni, in welchen wir diese beiden Urkunden gesetzt, ein bestimmter geschichtlicher Zusammenhang, in welchen wir dieselben einfügen könnten, sonst nicht bekannt, vielmehr auf Grund derselben erst combinatorisch zu ermitteln. Dessenungeachtet ist mir doch das allerdings nur bei Sigebert. Cont. Aquic. überlieferte Datum Praeneste 8 Cal. Julii am Schluß der Ep. Hadr. für diese chronologische Einreihung entscheidend erschienen. Allerdings bei Baronius ad a. 1159 N. V. Mansi XXI. 796. Ep. VI fehlt dasselbe. Aber mit Sicherheit läßt sich doch gegen die Aechtheit nichts vorbringen und ist dasselbe auch von Jaffé, Reg. N. 7121 für historisch gehalten.

S. 44 46 m) Diese Conföderation der Alexandrinischen Partei mit Wilhelm von Sicilien und den Lombarden behaupten alle kaiserlich gesinnten Berichterstatter. Ep. Cardinalium Victoris IV. Radevic. lib. II. cap. LII. Muratori 828. 829. Proinde procedente tempore cum jam fama ferret Imperatorem Italiam intrasse et plurimam ejus partem suae potestati subjugasse, praedicti fratres Siculo adstricti, Dominum Papam sollicitare ac circumvenire omni sagacitate coeperunt, qualiter aliqua occasione assumta Dominus Imperator et omnes sequaces ejus excommunicationi subderentur etc. — — Hoc audientes fautores Siculi a jam dicto consilio cum rubore siluerunt. — — Dominus Papa cum sibi consentientibus supradicti Wilelmi fautoribus Urbem egressus Anagniam venit etc. Cf. Gestorum abb. Trad. Cont. Secunda Lib. III. 7. Pertz XII. 347. Ep. Vict. ibid. lib. II. cap. L. Murat. II. 824 — Wilelmo Siculo adstricti. Ep. Imperat. ad Salisb. archiep. Pertz IV. 124. Luce clarius constat, quod papa Adriano adhuc vivente, Rolandus Cancellarius et quidam Cardinales — — conspiratione facta cum Wilelmo Siculo — — et cum caeteris hostibus Imperii, Mediolanensibus, Brixiensibus, Placentinis etc. — Ep. Ebrard. Babenb. ep. Ludewig, Sc. R. G. I. 1167 Deinde quod ad hostes Imperii pars illa se transtulerit, obligata Siculo, Mediolanensibus, Brixiensibus, Placentinis etc. — Sigeb. Cont. Aquic. ad a. 1158 Pertz VIII. 408 Adrianus Papa et omnes Cardinales Romani praeter quatuor Wilelmum Regem Siciliae ad regnandum in Italia contra Fridericum Imperatorem invitant, misso ei per Rollandum cancellarium beati Petri vexillo. — Aber auch Geroch. Reichersp. Tengnagel, Vett. Monum. 418—423 hat dasselbe gehört und bedauert, daß auch auf dem Concile zu Toulouse die Alexandrinische Partei von dieser Anklage sich nicht gereinigt habe. Cf. Sire Raul, De reb. gest. Frid.

Digitized by Google

Murat. VI. 1183. — Die Actio Canc. Pap. Murat. VI. 845. Pertz IV. 123 legt dem Papste die Aeußerung in den Mund: „Octavianus, quem ego misi in Longobardiam, vult excommunicare Mediolanenses, sed ego mandavi Mediolanensibus, ut non curent de eo, sed fortiter se habeant, tam ipsi quam Brixienses contra Imperatorem" etc. Ep. Concil. Pap. Pertz IV. 126. Martene et Durand I. 449.

n) Die Belagerung Crema's begann nach Morena ap. Murat. S. 16
VI. 1027 am 7. Juli. Schon acht Tage darauf soll nach demselben der Kaiser dahin aufgebrochen sein. Das Letztere ward indessen durch Vergleichung von Radevic. lib. II. cap. XL und XLIV — wo sich freilich leider keine chronologischen Angaben finden — mittelbar widerlegt. Unbedingt erwiesen aber wird der Irrthum Morena's durch Boehmer Regest. N. 2421 — 2423, die Friedrichs Aufenthalt in Lodi noch am 1. August bezeugen. Die erste bei Crema ausgefertigte Urkunde ist vom 5. September.

Zu dem Abschnitt „Umrisse des Zeitalters Alexanders III." S. 52 S. 52
Zeile 11 von oben habe ich zu bemerken, daß ich das zur Zeit Gelasius II. und Calixt II. von Heinrich V. künstlich hergestellte bedeutungslose Schisma Gregors VIII. (1118—1121) hier nicht berücksichtigt habe. Die Worte: „das wieder seit Honorius II. Tode erneuerte Schisma" dürfen also nicht so verstanden werden, als ob jenes, in die Zeit zwischen dem Pontificat Paschalis II. und dem Honorius II. fallend, von mir ignorirt worden. Begreiflicherweise kam es mir hier auf Vollständigkeit der Angaben nicht an.

---

2. Die Wahlhandlung vom 4—7. September 1159.

a) Die Wahlhandlung ist ein Factum, in dessen geschichtlicher S. 63
Ueberlieferung die Parteiung sich in einer Weise abgespiegelt, daß man 64
zweifelhaft werden kann, ob es wohl gelingen werde, dasselbe zu reconstruiren. Die Differenzen sind nicht blos gehäuft; sie steigern sich zu grellen Widersprüchen. Es handelt sich nicht blos um ein Plus oder Minus des Erzählten; bei der Vergleichung gewinnen wir zunächst den Eindruck, als verhielte es sich zu einander ausschließend. Die Berichte gerade der Augenzeugen[1]) sind durchweg tendenziös, aber auch bis in die

1) Die Urkunden der Alexandrinischen Partei: α) Alex. Ep. ad Syrum archiepisc. Gen. Caffari, Ann. Gen. Muratori VI. 272; β) ad Gerardum Ep. Bonon. Mansi XXI. 868 Savioli, Ann. Bolog. I. 2. 258; γ) ad Eberh. Saltzb. Harzheim, Conc. Germ. III. 378; δ) ad archiepiscopos, episcopos, abbates, priores per Liguriam, Aemiliam, Histriam et ducatum Venetiae constitutos. Rubei, Hist. Ravenn. 341; ε) ad omnes episc. Angl. Wilkins, Concil. I. 432; ζ) ad Arnulf. Lexov. Mansi XXI. 1125. Arnulf. Epp. ed. Giles 112,

Chroniken, je nachdem sie kaiserlich[1]) oder antikaiserlich[2]) gestimmt sind, zieht sich der Gegensatz des Urtheils. Schon Radevic. de reb. gest. Frideric. lib. II. cap. XLIX gesteht in ziemlicher Rathlosigkeit Porro in hoc negotio lectorem admonitum esse cupimus, ut non de nostro dicto vel scripto veritatem huius rei metiatur; sed quid rectius sit, quisve, ut ita dixerim, arma induerit, ex collatione omnium scriptorum, quae undique media discurrere, proprio disquirat iudicio (Cf. Otto Sanbl. Boehmer III. 591 Exstant diversae ad diversos utriusque partis epistolae, suum quaeque pars electum canonizare cupientium sicut in gestis Friderici Imperatoris ab Ottone Frisingensi describitur). Allein das dermalen zu wiederholen kann nicht Aufgabe des Historikers sein; seine combinatorische Kritik soll wenigstens die Aufstellung einer Hypothese versuchen. Und das wird in sofern gerade durch die sich scheinbar ausschließenden Tendenzberichte erleichtert, als die Leidenschaft der Parteiung ihr Gesetz hat in der Art, daß sogar die einzelne Irrung mit annähernder Wahrscheinlichkeit berechnet werden kann. Allein das setzt eine Gesammtanschauung voraus, und diese scheint doch erst aus den einander widersprechenden Classen der Berichte ermittelt werden zu können. Offenbar würde also eine unmöglich zu lösende Aufgabe uns gegeben, brächten wir nicht irgend welche Kriterien der Beurtheilung hinzu. Und diese haben wir bereits in der Lage der Dinge unter dem Pontificat Hadrians IV. gefunden. Was im September 1159 in Rom sich ereignet, ist nur Ausbruch des Factionskrieges, für den man längst gerüstet hatte. —

Gemäß der oben bezeichneten Stellung der Referenten zu den Begebenheiten haben wir vorauszusetzen, daß Unrichtigkeiten, Entstellungen, Fälschungen auf beiden Seiten Statt finden. Es könnte daher scheinen, es sei allein dahin zu streben, den Standpunkt einer neutralen Mitte zu gewinnen. Allein dann müßte die Voraussetzung eine berechtigte sein, es sei eben beiden Classen ein gleicher Werth zuzuschreiben. Es läßt sich aber vielmehr zeigen, daß das Quantum des Unhistorischen ein verschie-

---

η) Ep. Cardin. Alex. ad venerabiles fratres archiepiscopos, episcopos et universae ecclesiae filios. Theiner, Disquisitiones criticae in praecipuas Canonum et Decretalium Collect. 211 N. XXIII; ϑ) ad Frider. Imp. Radevic. lib. II. cap. XLIII. 2) Die Urkunden der Victorinisch-kaiserlichen Partei: α) Vict. Ep. Radevic. lib. II. cap. L. Murat. VI. 824; β) Cardin. Vict. Ep. ibid. lib. II. cap. LII; γ) Ep. Frider. Imper. ad Henricum Regem Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 313, Pertz IV. 119; ad Hartm. Brix. ibid. 118; ad Eberh. Saltzb. 117. Dazu kommen die Acten des Concils zu Pavia.

1) Godefr. Col. Boehmer III. 434. Gesta abbat. Trudon. Pertz XII. 347. Morena ap. Murat. VI. 1053—1055. Annal. Palid. Pertz Scriptt. tom. XVI. 91.

2) Ann. Altah. Boehmer III. 489. Chronic. Fossae novae Murat. VII. 871 Romuald. Salernit. ibid. 200. Chron. Turon. Bouquet XII. 475. Historia Ludovici VII. Du Chesne IV. 416. Historia Vizeliaz. D'Achery Spicil. II. 535. Guilelm. Neubrig. lib. II. cap. IX. Wilelm Tyr. Hist. Hierosolym. lib. XVIII. cap. XXVI. — Neutral Radevic. de reb. gest. Frid. Otto Sanbl. Boehmer III. 591.

denes ist. Während die Cardinäle Alexanders in ihrem Schreiben an den Kaiser sich ganz in Uebereinstimmung mit diesem selbst äußern, weichen die Victoriner sowohl von dem, was ihr Haupt meldet, als auch unter einander ab. Und diese Differenzen sind der Art, daß gehässige Uebertreibungen darin unverkennbar sind. Die Vergleichung des Briefes der Cardinäle Victors mit dem der Canonici St. Petri und den Aussagen der sämmtlichen Zeugen auf dem Concil zu Pavia zeigt, daß das Parteiinteresse, sofern es die Masse ergreift und sich so erweitert, auch intensiv gesteigert wird und dieser Steigerung, was die Auffassung historischer Verhältnisse und Thatsachen betrifft, die Gradation des Unhistorischen parallel geht. Die Cardinäle Victors gestehen z. B. noch zu, daß die Majorität auf Seiten Alexanders gewesen. Sie weichen freilich von der Angabe des Letztern ab, daß nur zwei seinen Gegner gewählt, bezeichnen vielmehr neun als dessen Wähler; aber sie können doch nicht läugnen, daß vierzehn auf Alexanders Seite geblieben. Die Ep. praes. Concil. Brown, Appendix ad fasc. 553, Martene et Durand I. 450, Pertz IV. 125. 126 verringert nicht nur die Differenz, indem sie an Stelle der letztern Zahl elf nennt, sie erregt auch den Schein, als ginge sie darauf aus zu zeigen, Victor sei zuerst von der nur wieder wankend gewordenen Majorität gewählt. Sie nennt den Ymar von Tusculum ohne Zweifel mit Recht, obwohl dagegen die Alexandriner behaupten (S. oben Seite 74 Anmk. 6), daß er zuerst ihnen angehört, später abgefallen sei, weiter den Wilhelm von Pavia (über dessen Parteistellung wir unten N. 4. d. handeln), sodann den Magister *Rodbertus*, Cardin. S. Mariae in via lata, der allerdings unter dem Namen *Rimundus* in der Aufschrift der Ep. Cardin. Vict. vorkommt; endlich den G. Sabinensis Episcopus et A. Cardin. Der Erstere bezeichnet sich aber vielmehr in der Aufschrift der Ep. Cardin. Alex. als Alexandriner; und ist der Letztere A. titulo S. Laurentii in Lucina, so ist derselbe auf Grund dieses selben urkundlichen Zeugnisses auf diese Seite zu stellen. Der Ep. praes. Conc. scheint es schließlich peinlich zu werden, noch weiter einzelne Namen anzuführen. Sie fügt daher summarisch hinzu: „et alii multi obedierunt Domino Victori, qui, ut accepimus, varia spe pecuniarum seducti, postea abierunt retrorsum".

Aber auch sonst finden sich in den Referaten der Victoriner mannichfache Verirrungen. In jedem Falle aber ist es ein richtiger kritischer Grundsatz, dem Einfachen, mit sich Zusammenstimmenden den Vorzug zu geben vor dem Complicirten, Verworrenen; ein anderer, die größere Glaubwürdigkeit auf Seiten der nachweislich Unterdrückten vorauszusetzen. Werden beide hier angewendet, so kann das nur zu Gunsten der Alexandrinischen Berichte geschehen.

Keineswegs als sollte uns das Parteiinteresse gegen die Aussagen ihrer Gegner einnehmen; es soll jenen nur ein verhältnißmäßiger Vorzug zuerkannt werden in der Weise, daß wir davon zunächst ausgehen und zu erforschen suchen, in wiefern sich aus diesen Actenstücken der Verlauf der Wahlhandlung begreifen lasse. Allein da müssen wir denn

freilich gestehen, daß das nicht gelingen will. Die Alexandriner erzählen dieses Ereigniß so, daß nicht einmal die Veranlassung zur Opposition Victors eingesehen werden kann. Ihren Referaten gemäß wäre gar nichts geschehen, was der Partei des Letztern auch nur als Vorwand hätte dienen können, eine Gegenwahl einzuleiten. Und doch bedurfte sie dessen, um scheinbar die Legitimität für sich zu haben. Bei diesem sich von selbst aufdringenden Argwohn gegen die wahrhafte d. h. zunächst vollständige Ueberlieferung des Thatbestandes tritt sowohl ergänzend als wirklich motivirend ein Moment in dem Briefe der Cardinäle des Gegenpapstes ein. Derselbe gedenkt eines Vertrages, der vor dem Beginn der Wahl geschlossen und also gelautet haben soll: In nomine Domini Amen. Convenerunt Episcopi, Presbyteri, Diaconi Cardinales Sanctae Romanae Ecclesiae et promiserunt sibi invicem in verbo veritatis, quod de electione futuri Pontificis tractabunt secundum consuetudinem istius ecclesiae, scilicet quod segregentur aliquae personae de eisdem fratribus, qui audiant voluntatem singulorum et diligenter inquirant et fideliter describant, et si Deus dederit, quod concorditer possimus convenire, bene; sin autem, nullus procedat sine communi consensu et hoc observetur sine fraude et malo ingenio." Selbst die Ep. Cardin. Alex. ap. Theiner. 212 erwähnt der denominationes, welche diesen Vergleich im Grunde voraussetzen. Auch Wilelm. Tyr. lib. XVIII. cap. XXVI. deutet darauf hin. Per idem tempus Domino Hadriano Papa apud Anagniam urbem Campaniae — — defuncto corporeque ejus Romam translato et in basilica beati Petri Apostolorum principis honorifice sepulto: dum de substituendo pastore inter Cardinales haberetur tractatus, sicut in talibus solet contingere, divisa sunt eligentium desideria etc. Die Ep. Canonicorum St. Petri Radevic. lib. II. cap. LXVI fügt noch hinzu, man habe weiter bestimmt, falls die Mitglieder des Cardinalcollegiums unter einander sich über einen Candidaten aus ihrer Mitte nicht einigen könnten, solle es gestattet sein, einen „extraneus" zu wählen. Käme man auch auf diese Weise nicht überein, so solle man überhaupt so lange von der Wahl abstehen, bis man einen geeigneten Mann gefunden, für welchen sich der Consensus ausspräche. Ja die Ep. erwähnt noch eines weitern Vorschlages, den die Victorinisch gesinnten Cardinäle ihren Collegen gemacht, nämlich ihnen die Wahl zu überlassen unter der Bedingung, daß sie einen Mann der anderen Partei treffen solle oder auch umgekehrt[1]). Allein diese Zusätze haben innere Unwahrscheinlichkeit. Nur wenn sie in Abzug gebracht werden, gewinnen wir die wirklich von den Parteien vereinbarten Bedingungen, wie sie der eben mitgetheilte Text enthält. Aber freilich bei dem Gegensatz der sich befehdenden Parteien waren sie nicht zu erfüllen. Hätte man

1) Vergl. über die ähnliche Procedur, die nach dem Tode Honorius II. (14. Febr. 1130) beliebt ward, Udalric. Codex Babenberg. Eccard. Corp. hist. medii aevi II. N. 346.

Google

in Gemäßheit derselben gehandelt, so würde es eben in diesem Augenblick zu einer Wiederbesetzung des römischen Stuhles gar nicht gekommen sein. Eine in aller Freiheit herzustellende Verständigung lag außerhalb des Bereiches der Möglichkeit. Nur die Victoriner konnten hoffen, die Einstimmigkeit der Wahl durch den Terrorismus zu erzwingen. Aber selbst in diesem Falle mußten sie doch irgend welchen Schein des Rechtes für sich haben. Und den gewannen sie in dem Momente, wo der Vertrag von den Alexandrinern, welche den doch nur von der Majorität gewählten Roland als Papst proclamiren wollten, gebrochen ward. Das war schon eine Vergewaltigung im Großen und Ganzen; die Art, wie sie demselben den Mantel aufnöthigten, die andere. Da der Vollzug dieser Ceremonie selbst unter dergleichen Umständen über den Besitz des Pontificats zu entscheiden schien, glaubten sich die Victoriner berechtigt, nun auch ihrerseits ihre Denomination aufrechthaltend, zu handeln. Und so kam es zu jener Scene, welche die Einkleidung Rolands störte. — Gerade dadurch, daß jenem von den Victorinern beigebrachten Moment Rechnung getragen wird, ist das Getriebe der Begenheiten, sind die Anklagen der Victoriner begreiflich. Natürlich muß umgekehrt die Glaubwürdigkeit der Alexandrinischen Berichte soweit herabgestimmt werden, als nothwendig ist, um durch das entgegengesetzte Zeugniß wesentlich berichtigt zu werden. Sonst aber verbleibt denselben dennoch ein ungleich höherer Werth, diejenige historische Wahrheit, welche in unserer Darstellung ausgeprägt ist. — In derselben haben wir das ganz allein stehende Referat der Annal. Palid. Pertz Scriptt. tom. XVI. 91 nicht berücksichtigen können, welches also lautet: „In eligendo igitur pontifice quattuor segregati sunt, quorum unus eligeretur, inter quos erat Rolandus; ceteri ad consilium secedunt, inter quos erat Octavianus. Qui quaesito a se consilio ait: Nullus aptior mihi videtur cardinale Rolando; siquidem rebus et amicis abundans, laborem ferre valet, loquendi efficacia et omni probitate ornatus. Cui omnibus consentientibus dalmaticam deferunt, qui moris erat electo indui et inter illos quattuor Rolandum investire cupientes, ab ipso surgente manibusque et verbis obsistente prohibiti sunt. Dixit enim omnino se non consentire, cum se tanto nomine fore nosset indignum, sed et se juvenem adhuc, amicis, vita comite, multis annis posse prodesse; in hoc autem honore ultra metam, propositum scilicet terminum beati Petri nullatenus esse victurum. Sed consilio meo, dixit, audito adsummamus domnum Octavianum, qui sanctitate praecellens et in curia regia conversatus, sedi apostolice aptus est et utilis esse poterit ecclesie; rerum autem ejus inopiam omnes in commune suppleamus. Ipse enim quia processit in diebus suis, cito laborum suorum mercedem recipiet; deinde quod Dominus voluerit, non recusabo. His auditis consenserunt omnes; et Octavianus, licet renitens, ab omnibus electus et inthronizatus undecim diebus in honore permansit. Hinc Rolandi amicis subrepsit invidia, culpantibus eum, cur oblata renuisset ipsorumque

zed by Google

profectum, cujus auctor esse poterat, retardasset. Qui favore mollitus et penitens, ait ad illos: Si sic vobis placet, defectum nostrum cito recuperabimus, consiliantes ei, ut Cesari qui legitimam ..... reliquit, excommunicationem imponat. Quo facto per Cesaris offensam cavebit honore. Si autem non fecerit, occasio nobis eum deponendi patebit. Huic ergo consilio cum non adquievisset, perversi consiliatores quasi juste se Octaviano obponentes occasionem sue voluntatis nacti, Rolandum denuo elegerunt."

b) Alle Zeugen und Berichterstatter verlegen die Wahlhandlung in die in dem Text genannten Tage und erzählen, daß sie in Rom geschehen. Nur Eberh. Bamb. ep. Epist. ad Eberh. Saltzb. Harzheim Concil. Germ. III. 382 scheint die zwiespaltige Wahl als in Anagni geschehen vorauszusetzen und zu meinen, daß eine definitive in Rom erst noch ausgewirkt werden solle. Lis tamen in Urbe est contentio et effusio sanguinis. A quibusdam familiaribus Domini et Imperatoris adnuntiatum est, quod ab his, qui Senatores dicuntur, Domino papae sepultura non conceditur, quod usque Cardinales in Urbe conveniant et exequiis rite celebratis in electione ordine canonico procedant. Allein nach allen anderen Aussagen ist vielmehr die Leichenfeier in Rom ohne Störung von Statten gegangen und erst nach dem Schluß derselben die Wahlhandlung begonnen.

S. 65 c) Ueber diese ursprüngliche Dreiheit der Factionen, deren Geroch von Reichersperg gedenkt, wird allerdings sonst nichts berichtet. Aber bedeutsam ist es doch, daß in der eben citirten Ep. Eberh. Bamb. bemerkt wird: „Cancellario enim et aliis quibusdam Cardinalibus Domino Bernhardo Portuensi Episcopo adhaerentibus, quem ipse Dominus papa in novissimis suis subrogasse et designasse fertur ex nomine etc." Da dieselbe, wie der sonstige Inhalt zeigt, sehr früh geschrieben ist, so beweist sie allerdings, daß im Anfange der Wahlhandlung von Bernhard die Rede gewesen und verdeutlicht überdies die von Geroch gemeinte Persönlichkeit. Jedoch können wir nicht unerwähnt lassen, daß Petr. Blesens. Opp. ed. Giles vol. I. 148 Ep. XLVIII ad Wilelm. Papiensem dieser Ansicht, daß Cardinalbischof Bernhard von Porto bei der Wahlhandlung mitgenannt worden, ausdrücklich widerspricht. „Ubi quaeso erant Cardinalium corda, quando filium superbiae et idolum abominationis in apostolatus apicem erigebant? — Ut de vobis taceam, ne videar adulari, quomodo clausis oculis transierunt Dominum Bernardum Portuensem — — —?" Indessen habe ich nichtsdestoweniger gewagt, den sehr characteristischen Bericht Gerochs für glaubwürdig zu erachten. — Das anderweite Schweigen über die von ihm berichtete Thatsache kann um so weniger auffallen, da weder die eine noch die andere der seit dem Schlusse der Wahlhandlung bestehenden Parteien diesen dritten Candidaten zu nennen ein Interesse hatte. Von Bernhard war nur so lange die Rede, als jene „denominationes" dauerten, von denen in den Referaten auf beiden Seiten die

Rede ist. Ep. Cardin. Alex. bei Theiner. 212 — post denominationes plurium personarum in hoc tandem omnes, exceptis Octaviano, Iohanne St. Martini et Guidone Cremensi, Deo inspirante convenimus, ut, omissis denominationibus, Dominum nostrum — — eligere — — deberemus. Ep. Cardin. Vict.

d) Daß Octavian durch den Kaiser und seine Werkzeuge gewalt- S. 64
samerweise auf den päpstlichen Stuhl erhoben, dagegen das Attentat 65
auf seinen Rivalen längst vorbereitet worden, ist allerdings am stärksten durch die Alexandriner bezeugt. Ep. Cardin. Alex. Murat. VI. 831. Ad haec noverit sublimis gratia vestra, quod Otto Palatinus Comes occasione de intrusione Octaviani suscepta praefatum Dominum nostrum Alexandrum Papam et nos omnes plurimum infestavit et Ecclesiam Dei nisus est scindere et multipliciter absque rationali causa turbare. Campaniam siquidem atque Patrimonium S. Petri cum intruso atque apostatico Octaviano violenter intravit et terram ipsam studuit ei — subjugare. Eorund. Ep. ap. Theiner. 213. Sane in his omnibus Palatinus Comes et alii Imperatoris nuncii ei non deerant, sed quoscunque poterant, proceres, milites et rusticos ad servitium ejus minis precibusque trahebant. 212 — assistentibus ei continuo imperialibus nunciis et, ut verbis eorum utamur, vivam guerram nobis et his, qui nobiscum erant, interminantibus etc. Alex. Ep. ad Arnulf. Mansi XXI. 1125. Arnulf. Epp. ed. Giles 114. Vivente etiam praedicto antecessore patrimonium beati Petri violenter invasit et tandem Romanam Ecclesiam nisus est modis omnibus conculcare: ita quod a pluribus dicebatur et quasi fama communis habebat, quoniam eo superstite Octavianum — — ordinare apostolicum — — intendebat. Ep. ad Gerardum (die Stelle bei Baronius ad a. 1159 N. XXXVIII). Arnulf. Epp. 117. Romuald. Salernit. VII. 200 — auxilio quorundam laicorum et Falsagravi et Comitis Blandratensis, qui tunc Romae erant etc. Robert. de Monte. Pertz VIII 510 lin. 39. 40 — hic (Victor IV.) per potentatum et parentes ejus nobiles papatum invasit. Herm. Altah. Boehmer III. 489 Octavianus Cardinalis a parte Caesaris constitutus etc. Theobald. Ep. ad. Henricum Regem. Joann Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 50 per favorem et vim Imperatoris tantum honorem ausus est occupare. Aber auch Morena ap. Murat. VI. 1053 sagt: ob quam dissensionem Imperator olim mandaverat suos legatos, scilicet Comitem Palatinum et Guidonem Comitem de Blandrata. Cf. Sire Raul, De reb. gest. Frider. Muratori VI. 1183. Die gesammten kirchlich-politischen Conjuncturen, wie sie von uns aufgefaßt sind, beglaubigen diese Notizen in einer Weise, daß wir nur zugleich mit dem Zugeständniß, uns in deren Beurtheilung geirrt zu haben, den Zweifel an der Historicität derselben erheben können. —

e) Die bei Baronius ad a. 1159 N. XXIV—XXVII mitgetheilte S. 64
Ep. Imper. Friderici I. ad Imper. Graec. erzählt, es seien die von dem

Briefsteller gefangen gehaltenen Cardinäle Oddo, Julius, Bischof von Palästrina und Andere zu dem Zweck auf freien Fuß gesetzt, damit sie bei der bevorstehenden Wahlhandlung ihm zu Willen sein möchten. Quis enim in tantorum malorum consideratione, quis in spe tanti futuri gaudii propter detentionem vel absolutionem et dimissionem uniuscujusque personae quantumvis conspicuae, posset cor suum obdurare? praecipue vero, quia ab omnibus et singulis Cardinalibus, qui in Urbe Roma et in simplicitate et puritate commorantur, firma et infabilis spes sit nobis pollicita quod, restituto fratre et socio suo collegio, salutaris nobis et universo orbi et desiderabilis erit de magno sacerdote deliberatio etc. Allein wir haben von diesen Angaben keinen Gebrauch zu machen gewagt, weil die Urkunde überhaupt nach unserm Dafürhalten zweifelhaften Ursprungs ist. Es scheint nicht wohl begreiflich, wie Friedrich in diesem Tone überschwänglichen Selbstlobes in einer Angelegenheit, wie die bezügliche, gerade an den Kaiser in Constantinopel sollte geschrieben haben. Ueberdies ist über die hier vorausgesetzte Gefangennehmung der Cardinäle sonst nichts überliefert.

S. 71 f) Daß nicht in Rom, sondern erst am 18. September zu Cisterna Alexander eingekleidet sei, wird behauptet in der Ep. Cardin. Vict. Inde postmodum per Senatores educti, extra Urbem secesserunt et XII. postea die, quod a saeculo non est auditum, in castro nomine Cisterna inter Ariciam et Terracinam Rolandum cancellarium immantaverunt et in sequente Dominica execraverunt etc. Ep. Imper. Hac de causa duodecimo die post electionem — — jam dicti conspiratores egressi ab Urbe ad Cisternam Neronis, derelinquentes venam aquarum viventium, se contulerunt et idolum sibi Rolandum cancellarium erexerunt etc. Sigeb. Cont. Aquic. Pertz VIII. 409 Italienses vero, qui et Longobardi Rolandum Cancellarium in loco, qui nuncupatur Cisterna Neronis, in Regione Siculi consecraverunt etc. Ep. Canonic. St. Petri Radevic. lib. II. cap. LXVI. Sic per totam hebdomadem illam, Domino Cancellario et suis in ecclesia Sancti Petri morantibus, nono die descendentes trans Tiberim eo die altero morantes undecimo exierunt et pervenerunt ad Cisternam Neronis, in qua latuit Nero fugiens Romanos insequentes. Iuste Cisternam adierunt, quia dereliquerunt fontem aquae vitae et foderunt sibi cisternas: cisternas dissipatas, quae continere non valent aquas. Et ibi die altero, qui duodecimus erat ab electione Domini Victoris induerunt Cancellarium stolam et pallium erroris in destructionem et confusionem ecclesiae ibique primum cantabant *Te Deum laudamus* etc. Ep. praesid. Concil. Radevic. lib. II. cap. LXX Probatum est etiam, quod Rolandus XII. die post Domini Victoris promotionem ab Urbe egressus apud Cisternam, in qua Nero Imperator quondam ab Urbe profugus latitavit, primo est immantatus etc. Nach dem Text bei Martene et Durand, Thes. I. 448. Probatum est etiam, quod Rolandus post Domini Victoris

promotionem tertio[1] die ab Urbe egressus apud Cisternam in finibus terrae Sicilii[2] in loco non celebri primo est immantatus etc. Nach dem Text bei Brown, Appendix ad fasciculum rerum expetend. et fugiendarum 552. Probatum est etiam, quod Rolandus post Domini Victoris promotionem 12 die ab Urbe egressus apud Cisternam in finibus Siciliae in loco non celebri primo est immantatus. (Cf. Ioann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 66.) Godefr. Col. Boehmer III. 434. Quidam vero ex Cardinalibus nono die apud Cisternam castrum convenientes favore Siculi et eorum, qui discordiam inter regnum et sacerdotium facere nitebantur, praedictum Rulandum rursus eligentes immantatum ibidem consecraverunt et Alexandrum vocaverunt. Chronic. Sampet. Erf. Mencken, Scriptt. Rer. Germ. III. 220. Alexander etiam a suae partis fautoribus quam plurimis apud Angiam (?) Apuliae civitatem item pro Alexandro celebratur. Freilich ist das Berichtete hier überall so erzählt, daß man geneigt sein könnte, lediglich ein durch das Parteiinteresse Fingirtes anzuerkennen. Die Victoriner mußten ja in der That läugnen, nicht blos daß die Ceremonie zu Ende gekommen, sondern auch, daß sie überhaupt geschehen. Denn die Priorität der Bekleidung involvirt nach der hierarchischen Anschauung auch die Priorität der Wahl und diese die Legitimität (S. oben S. 118). Mit einer gewissen Emphase wird daher die erstere in Abrede gestellt. Ep. Cardin. Vict. Qui cum verba et ammonitiones nostras vilipenderent et Rolandum Cancellarium manto festinarent induere, *nondum tamen illo induto* etc. Ep. Canonic. St. Petri Muratori VI. 840. 841. Surrexit tandem velut iratus Otto Diaconus S. Georgii et Adebaldus Crassus Cardinalis SS. Apostolorum et Ioannes Neapolitanus et accepto manto *voluerunt* immantare Dominum Rolandum Cancellarium; sed saniori et meliore — — — prohibente non potuerunt. Facta autem hac prohibitione iterum eum immantare attentaverunt nec potuerunt et Cancellarium cum manto nullo modo tetigerunt. Cf. Ep. praesid. Concilii Brown 553 Martene et Durand I. 450. Pertz IV. 126 lin. 34—39. Aber auch Geroch von Reichersberg (Tengnagel 417) hat erfahren, daß die Alexandriner per cives Romanos extra Urbem educti sunt, ubi libertate sua potiti electum suum levaverunt et eum papam Alexandrum nominaverunt. Und selbst Arnulf. Lexov. Epp. ed. Giles 118 bemerkt: Porro illi de carcere beneficio Senatus educti ad locum, quo Apostolica insignia servabantur, Domino miserante perducti sunt, *ut electio manciparetur effectui.* Wir werden also in jenen Aussagen der Victoriner ein wahres Moment anzuerkennen, das im Text Erzählte als historisch anzunehmen haben. So ward der Thatbestand schon auf dem Concil zu Toulouse festgestellt. Fastradi Ep. ad Omnibonum Veron. episc. Mansi XXI 1156 Cognitum nihilominus

---

1) Bei Pertz IV. 125 lin. 28 „12 die".
2) Bei Pertz ibid. Siculi.

est, Alexandrum ab omnibus aliis cardinalibus, qui aderant, electum et nisi ipse primum fugiendo, deinde reluctando humiliter restitisset et Ioannes et Wido Cremensis, sicut ipse coram omnibus testatus est, violenter impedissent, solemniter fuisse immantatum, quod *postea suo loco et tempore perfectum est.* Cf. Geroch. Reichersp. Tengnagel 420. Primo videlicet de manto, quod Rulando canonice electo a Romanae Ecclesiae Archidiacono oblatum, cum ad horam renisus ac tandem consentiens indui *coeperit*, Octavianus propriis manibus de collo ejus sacrilegus rapuerit.

---

3. Alexanders Gesandtschaften in den Jahren 1159, 1160. Anfängliche Haltung der englischen und französischen Landeskirche. Die endliche Entscheidung auf der Synode zu Toulouse.

S. 91 a) Die Vita Alex. 451 setzt die Absendung der Legaten in die Hauptländer der Christenheit in die Zeit nach dem Schluß des Concils zu Pavia. Et quoniam ipsi schismatici de justitia et veritate diffidentes, praelatos ecclesiarum et principes orbis exquisitis mendaciorum figmentis circumvenerant et in partem sui erroris inducere tentaverant, utile consilium Domino papae visum est, ut aliquos de fratribus suis ad diversas mundi provincias ex latere suo destinare deberet, per quorum siquidem studium et laborem super facto electionis apostolicae declaratio fieret et universitas fidelium in fide unitatis catholicae, cognita veritate, solidarentur. Missi sunt ergo ad partes Galliarum etc. etc. Allein wir wissen aus Alex. Ep. ad Henricum Belvacensem episcopum Martene et Durand Coll. II. 654, bereits am 12. December 1159 geschrieben, daß die für Frankreich bestimmten Legaten schon um diese Zeit ermächtigt wurden. Allerdings haben diese, überdies mit einer anderen Mission beauftragt, ihre Aufträge dort erst später ausrichten können; aber daraus folgt doch nicht, daß die für Frankreich ernannten aus Rücksicht auf diese Doppelbestimmung um so viel früher, die übrigen Legaten erst nach dem Schluß der Paveser Synode abgesandt worden. Daß die übrigen auch meist im December 1159 abgereist, das anzunehmen, dazu scheinen wir doch berechtigt zu sein durch Erwägung der Wahrscheinlichkeit, daß man durch eine gleichzeitige[1]) Bevollmächtigung aller abzusendenden Legaten sich den Geschäftsgang erleichtert haben wird. Der

---

1) Cf. Arnulfi Lexov. Epp. ed. Giles 118. Denique Cardinales et Episcopi, qui per diversas provincias legationis fungebantur officio, ad eum pari devotione conversi sunt etc.

Cardinal Johannes trifft freilich erst im November 1160[1]) in Biblus ein und dies feste Datum setzt voraus, daß er ungleich später als die für Frankreich und England bevollmächtigten Legaten von Anagni abgereist, ja vielleicht erst mehrere Monate nach dem Schluß des Paveser Concils sich eingeschifft. Allein durch diesen späteren Termin der Einschiffung ist eine frühere Bevollmächtigung nicht ausgeschlossen. Doch finde ich freilich die entgegengesetzte Annahme auch nicht unwahrscheinlich. Dennoch habe ich, um die Uebersicht der diplomatischen Missionen Alexanders zu vervollständigen, die seinige den übrigen unmittelbar angereiht.

b) Vita Alex. l. l. Missi sunt ergo ad *partes Galliarum* H. S. 101
titulo sancti Nerei et W. S. Petri ad Vincula presbyteri atque magister O. diaconus S. Nicolai in Carcere cardinales. Die Historia Vizeliaz. D'Achery II. 536 Bouquet XII. 328. Et misit Alexander legatos suos in Galliam et in *insulas Brittanniae* ad Regem Francorum Ludovicum et ad *Henricum Regem Anglorum* atque ad omnem utriusque Regni ecclesiam videlicet Guilelmum Papiensem et Henricum Pisanum atque Ottonem de Tulliano. In der unter a) citirten Ep. Alex. ad Henricum Belvacensem werden nur H. titulorum sancti Nerei et Achillei, O. sancti Nicolai in Carcere Tulliano genannt. Wilhelm von Pavia befand sich allerdings im Februar in Pavia, aber das berechtigt keineswegs zu der Annahme, derselbe sei nicht zugleich mit den beiden anderen für Frankreich und England bevollmächtigt; vielmehr ist die Ep. *Cardin.* Alex. ap. Theiner. 214 — *tres* de fratribus nostris per diversa maris terraeque pericula Januam misimus — ein Beweis dafür, daß ihre Mission eine gemeinsame gewesen und erst in Oberitalien eine zeitweilige Trennung eingetreten. Um so auffallender ist es, daß der Papst selbst nur zweier gedenkt gerade da, wo er von der Absendung spricht. Die Ep. *Cardin.* Alex., die von einer gleichzeitigen Abreise aller Dreier vom päpstlichen Hofe redet, erzählt weiter, daß, während Wilhelm nach Pavia geeilt und dort geblieben, die beiden anderen excutientes pulverem de pedibus suis, non invento filio pacis, ad partes alias migraverunt. Die Ep. praes. Conc. Pap. Radevic. lib. II. LXV. Murat. VI. 849 behauptet, diese beiden hätten während der Zeit der Sessionen des Paveser Concils in Genua verweilt. Allein die erstere Nachricht halten wir für die glaubwürdigere. Auf Grund derselben würden wir dann anzunehmen haben, daß Heinrich und Otto (Oddo), ohne sich um das Concil zu kümmern, auf Veranlassung jener abschläglichen Antwort des Kaisers vor Anfang desselben sogleich weiter gereist und demnach vielleicht schon im Februar in Frankreich angelangt, Wilhelm von Pavia aber ihnen

1) Wilelm Tyr. lib. XVIII. cap. XXVIII extr. cap. XXIX. in. Factum est autem hoc anno regni domini Balduini decimo octavo mense Novembre nono Kal. Decembris inter Cressum et Mares etc. Per *eosdem* dies quidam Ioannes — — — missus a Domino Alexandro papa — — — applicuit.

später nachgefolgt sei. Alle drei haben den englisch-französischen Continent seitdem schwerlich verlassen, vielmehr scheinen sie bis zu des Papstes Ankunft daselbst seine Agenten geblieben zu sein. Die offenbar im Jahre 1160 geschriebene Ep. Reginae Angliae ad Alex. D'Achery Spicileg. III. 528. (Zweite Spalte) gedenkt ihres Aufenthaltes an dem englischen Hofe in der Normandie. Praeterea filii et domini mei Cardinales Henricus Pisanus et Magister Guilelmus Dei vestrique gratia multum honorificentiae et benevolentiae mihi exhibuerunt. Vielleicht geschah dies in Folge der zeitweiligen Ausweisung aus den Grenzen des Königreichs Frankreich (S. oben S. 171). Aber schon 1161 werden sie wieder daselbst gelitten (S. oben S. 180). Alex. Ep., datirt vom 17. Januar 1161, Mansi XXI. 984. Robert. de Monte ad a. 1161. Pertz VIII. 511 lin. 46. In capite jejunii apud Cennomannos archiepiscopus Dolensis caecitate debilitatus praesente Henrico Rege Anglorum et duobus legatis Romanae ecclesiae Henrico de Pisis et Guilelmo de Pavia reddidit archiepiscopatum. — Hist. Vizeliaz. D'Achery Spicileg. II 536 Zweite Spalte.

S. 100 c) Die Vita Alex. 451 berichtet sehr summarisch: „Divulgata itaque veritate jam dictae electionis et indubitanter cognita Lodovicus Christianissimus Rex Francorum, cujus regnum schismate numquam polluisse recolitur, una cum Henrico Anglorum Rege domnum Alexandrum in patrem et animarum suum pastorem inspirante Domino receperunt". Allein hier ist eine ganze geschichtliche Reihe in ein Factum zusammengezogen, welches doch in Wahrheit dieselbe nur abschließt. Der Verfasser erzählt an dieser Stelle also, daß die Vorstellung entstehen muß, sogleich nach Ankunft der päpstlichen Legaten in Frankreich seien von beiden Kronen diese endgültigen Beschlüsse gefaßt. Und das ist eine freilich nicht nur durch Auslassung fälschende Entstellung, was urkundlich bewiesen werden kann. Aber auch in diesen Urkunden, namentlich den Briefen des Arnulf von Lisieux, ob sie gleich mitten in den Ereignissen abgefaßt, zum unmittelbaren Eingreifen in dieselben bestimmt worden, sind die wirklichen Zustände falsch beleuchtet, und da überdies — was hier gerade nothwendig wäre — nicht sicher ausgemacht werden kann, in welchem Monat sie abgefaßt, so muß nothwendig manches unklar bleiben. Doch haben wir freilich zu beachten, daß die Stellung der Westmächte selbst eine unklare gewesen und ebendaher die schon oben S. 97 — 102 bemerkte Vieldeutigkeit der Ausdrücke, welche auf die Anerkennung Alexanders sich beziehen, sich erkläre.

Wenn Theob. Ep. (s. oben S. 99), die ohne Zweifel vor dem Termine des Paveser Concils geschrieben, also schon im Januar 1160 oder gar noch früher diesen Papst in Frankreich „recipirt" werden läßt, so berichtet sie unter der Voraussetzung, daß ein officielles Handeln damit bezeichnet werden soll, ohne Zweifel Unrichtiges. Arnulfs Ep. 23 p. 120, welche nach jenem Termin abgefaßt, sagt: *Nunc* quoque — — convenerunt. Dabei ist nun freilich zu bemerken, daß hier das Nunc dem „Ehemals" der Voralexandrinischen Zeit entgegengesetzt ist und die

zweite Ep. Theob. Ioann. Saresb. Opp. vol. I. 49, von der es eben nicht auszumachen, ob ihr Datum vor oder nach dem genannten Termin fällt, im Grunde dasselbe behauptet. Also wäre an sich aus diesen Urkunden noch nicht zu folgern, daß das recipere in jedem Falle in die Zeit von dem Schlusse des Concils an abwärts zu setzen sei. Allein die Ep. Arn. ad Alex. 21 p. 111, die sicher vor dem 1. April, vielleicht im Februar oder März abgeschickt ist, da des Papstes Antwort auf dieselbe (ibid. Ep. 22) an jenem Tage unterzeichnet worden, sagt ausdrücklich von Heinrich: „generale quidem suppressit edictum", und da das gemeinschaftliche Handeln beider Kronen[1]) in dieser Angelegenheit durchweg vorausgesetzt wird, so zeugt das mittelbar auch für Ludwig. Die Ep. 23 p. 120 sagt unzweideutig: placuit (sc. Regi *Francorum*) ob gratiam ipsius (Henrici) ad momentum differre publicandae susceptionis edictum. Ep. 24 p. 128 heißt es in Bezugnahme auf das Verfahren beider Könige: „de qua (Romani Pontificis susceptione) nihil adhuc publice *fuerat* constitutum", und wenn richtig ist, was wir später noch zu beweisen hoffen, daß dort von dem Concil zu Toulouse die Rede, so ist demnach das officielle Recipere sowohl von Seiten Frankreichs wie Englands erst dort erfolgt. Fastradi Ep. ad Omnibonum Episcopum Veronensem Mansi XXI. 1155, wie Guilelm. Neubrig. lib. II. cap. IX sagen das zugleich mit Characteristik der bisherigen amphibolischen Haltung ausdrücklich, und der Brief Alexanders an Arnulf Arnulfi Epp. ed. Giles 113 Ep. 22. Mansi XXI. 1124 vom 1. April 1160 bezeugt es wider Willen, daß der Verfasser seiner feierlichen Anerkennung noch nicht vergewissert ist. Bezeugt er freilich seinen Dank für die Nachricht, daß König Heinrich fest zur katholischen Kirche halte, so fügt er doch zugleich die Mahnung bei, darauf bedacht zu sein, ne per frequentes vexationes Imperatoris et nunciorum suorum a devotione Ecclesiae et nostra velit modo quolibet declinare. Und — was die Hauptsache ist — er muß es anerkennen, daß eine officielle kirchliche Erklärung noch nicht erfolgt. Circumpositos quoque et vicinos episcopos, heißt es vielmehr, et tam ecclesiasticas quam saeculares personas nobiles praecipue et potentes ad hoc ipsum efficaci studio et omni diligentia exhorteris.

d) Der Termin der Synode zu Toulouse ist nirgends angegeben. S 161 170
Pagi ad a. 1161 N. IX hat sie in dieses Jahr eingereiht; ebenso Mansi XXI. 1155, ohne irgend welchen Grund anzuführen. Wir glauben es wahrscheinlich machen zu können, daß sie im Jahre 1160 versammelt worden. Alexander in Ep. ad Henricum episcopum Belvacensem, Martene et Durand II. 659 Ep. VII vom 7. April 1161 erklärt: „Nostram vero receptionem, quae in concilio in Francia celebrato so-

1) Cf. Ep. Philippi de Eleemosyna D'Achery III 528 — donec opportunum tempus occurrat, quo vobis tamquam patri et sincere dilecto, immo et diligenter electo et commode vobis convenientes uterque utiliter obedientiam suam et servitium suum debita caritate cum triumpho jucunditatis exhibeat.

lemniter facta est, magis quam tibi nulli mortalium imputamus". Dies Concil dürfte kein anderes sein als das in Rede stehende, welches also spätestens in den ersten Monaten des Jahres 1161 gehalten sein kann. Zu demselben Resultate führt ein anderes Factum. König Geysa von Ungarn, der nach Thwrocz. Chronic. Ung. bei Bouquet XV. 27 cf. Muratori ad Morenam Scriptt. Rer. Italic. VI. 1091 Not. 69. Pagi ad a. 1161 N. XVIII am 31. Mai 1161 gestorben ist, berücksichtigt offenbar in seiner Ep. ad Ludovicum ibid. in den Worten: „Alexandrum, quem universalis ecclesia et vestrae dignitatis auctoritas confirmavit et confirmatum recepit" diese selbe zu Toulouse zu Stande gekommene Entscheidung. Dasselbe geschieht in Alex. Ep. ad Eberhardum Saltzb. Mansi XXI. 1036, datirt vom 20. Januar 1161 nach Jaffé N. 7157 — „Francorum, Anglorum, Hispaniarum et tota Ecclesia occidentalis cum Regibus, archiepiscopis, episcopis et toto clero et populo suo schismaticum ejusque principales fautores damnarunt nosque in patrem spiritalem et summum pontificem receperunt". Cf. Ej. Ep. ad Ludovic. Reg. Mansi XXI. 983 vom 17. Januar 1161. Daß indessen dieser Termin noch über den Anfang des Jahres 1161 zurückzuschieben und weiter in den Monat October 1160 zu verlegen sei, stützt sich auf folgende Combination. Ich kann Arnulf. Ep. 24 nicht anders erklären als durch die Annahme, daß das p. 128. 129 Gesagte auf eben diese Synode zu beziehen sei. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Verfasser über die endliche Reception Alexanders berichtet und zu dieser ist es nach Guilelm. Neubrig. erst zu Toulouse gekommen. Er beschreibt ein Concil, welches aus Clerikern beider Reiche berufen, in welchem bis dahin ein die Obedienz officiell verkündigender Erlaß noch nicht publicirt worden, und das paßt wiederum nur auf eben dieses. Nun lassen sich weiter die ebendaselbst vorkommenden Aeußerungen über die Nachgiebigkeit, welche die Legaten Alexanders dem Könige Heinrich bewiesen, indem sie ihm zum Verdruß Ludwigs in Ertheilung einer „dispensatio" sich gefällig gezeigt, nur auf die im Text erzählten Thatsachen beziehen. Da nun von Radulf. de Diceto 532 der zweite November 1160 als der Tag der Scheinvermählung der jungen Kinder angegeben, diese natürlich die schon gewährte Dispensation voraussetzt und diese nach Arnulf. Ep. gerade hier zu Toulouse zugesichert oder gar in der Ep. ad Hugonem Rothomag. Bouquet XV 700 Du Chesne IV. 572 in aller Form ausgefertigt ward, so ist der Monat October 1160 die Zeit, in welcher spätestens die Synode zu Toulouse gehalten sein kann. Und für diesen Termin spricht überdies die ausdrückliche Angabe bei Robert. de Monte VIII. 511 lin. 15. 16 Mense Octobri Rex Anglie et Rex Francorum collocuti pactum pacis mutuo confirmaverunt etc. Entweder hat gleichzeitig mit diesem Colloquium die Synode getagt oder es ist auf demselben deren Berufung beschlossen.

Bezieht sich aber die Ep. Arnulfi auf dieselbe, so ist damit ein wichtiges, die Referate in der Ep. Fastradi (s. oben S. 499) und bei

Digitized by Google

Guilelm. Neubrig. berichtigendes und für deren Einseitigkeit zeugendes Document gewonnen. Der Verlauf der Dinge ist ein wesentlich anderer gewesen als jene für die Auswärtigen berechnete Darstellung des Abts von Clairvaux uns glauben machen will. Keineswegs hat man dort sogleich nach Anhörung der Rede des Wilhelm von Pavia sich für Alexander entschieden, sondern es ist hier auch eine Partei zu Worte gekommen, von welcher die sonst die Angelegenheiten der beiden Landeskirchen besprechenden Briefe schweigen. Die Reden, welche sie nach der Angabe Arnulfs, der ohne Zweifel dort ebenfalls gegenwärtig gewesen, gehalten haben sollen, beweisen, daß die letztgenannten Urkunden die Stimmung zu Gunsten Alexanders in hyperbolischer Weise beschreiben. (Dasselbe ergiebt sich auch aus Alex. Ep. ad Henricum Belvac.) Zugleich erhärten sie das Recht unserer Restriction der eigenen Aeußerungen dieses Briefstellers über die bisherige Stellung und Haltung König Heinrichs. - - Sollte die Vermuthung zu gewagt sein, daß diese Sprecher für die fortzusetzende Neutralität überdies von dem Letztgenannten ausdrücklich veranlaßt waren, sich also zu äußern, damit den Legaten Alexanders um so empfindlicher werde, was auf dem Spiele stehe, wenn sie dem Verlangen des Königs nachzugeben Bedenken tragen würden? — Oder hat die Ep. Decani Ecclesiae S. Aniani Mansi XXI. 973 Recht, wenn sie berichtet, der französische Episcopat habe, um die selbständige Handhabung des Kirchenregiments zu behalten, gegen den Antrag gestimmt, das bisherige Provisorium aufzugeben? — Receptus itaque — heißt es hier — multo labore Cardinalium, quoniam ecclesiarum praelati dissensionis tempore congaudebant: spoliabant enim impune subditos et impotentes ac pauperes nequiter aggravabant etc.

Arnulf betont die Machtstellung seines Königs außerordentlich. „De arbitrio Regis Anglorum tota causa pendebat". „Sed et Rex Francorum rei diffinitionem Regis Anglorum voluntati commiserat", bezeugt er ausdrücklich. Die oben angeführte Stelle der Ep. Alex. ad Henricum Belvacensem schreibt dagegen dem Bischof Heinrich von Beauvais einen außerordentlichen Antheil an dieser „Receptio" zu, ja bezeichnet dessen Einfluß als den geradezu entscheidenden. Allein wir haben wohl zu beachten, daß der Briefsteller gerade in diesem Falle nur allzusehr zu einer den Empfänger bestechenden Uebertreibung veranlaßt war und bleiben bei dem Urtheil, welches wir S. 170 gesprochen.

e) Daß diese Entscheidung zu Toulouse auf die Stimmung der S. 170 genannten Reiche wirkte, wissen wir allerdings im Allgemeinen aus den daselbst Anmerkung 4. 6. citirten Stellen. Vergl. Alex. Ep. ad Ludovic. Reg. Mansi XXI. 984. Et alii sunt exemplo tuo ad illud idem vehementius provocati et in nostra devotione succensi. Ibid. 1157 Quidam vero ex ipsis, qui manus dederant Octaviano, revertuntur etc. Was aber Ungarn angeht, so wird diese Folge von König Geysa in dem S. 126 Anmk. 1 mitgetheilten Fragment seines Briefes ausdrücklich bezeugt. In Eberh. Archiep. Saltzb. Ep. LXIX. ad Geysam S. 170

R. Tengnagel, Vett. Monum. 430 geschieht das freilich nicht. Der Briefsteller spricht nur seine Freude und seinen Dank dafür aus, daß der Empfänger als fortis et praecipuus patronus in negotiis ecclesiae et fidelitate beati Petri et confirmatione Papae Alexandri dastehe. Und der Electus Ecclesiae Strigoniensis (Ep. ad Eberh. Archiep. ibid. 431. 432) stellt vielmehr die Sache so vor, als ob die Promulgation des Alexandrinischen Pontificats in seinem Vaterlande wesentlich seiner Wirksamkeit zu danken wäre. „Quoniam autem vestrum cor de provectu et unitate ecclesiae video dilatari, unde amplius dilatetur, vestrae discretioni notificare curavi, me apud Dominum nostrum Regem his precibus obtinuisse, quod *Dominus Papa a Rege et tota nostra ecclesia* receptus est et confirmatus et, fine imposito deliberationi, actioni jam instamus et *literae Domini Regis* una cum literis meae parvitatis Domino Alexandro jam missae sunt.“ Allein in jedem Falle ist dieser Widerspruch nur als ein scheinbarer zu beurtheilen. Der erwähnte Prälat mag immerhin seinen Fürsten eindringlich gebeten haben, die Periode des Zuwartens und der Ueberlegung nunmehr abzuschließen. Und dieser mag geschienen haben jenen Bitten Rechnung zu tragen. In Wahrheit gaben aber nicht diese, sondern die gleichzeitig wirkenden Vorstellungen des französischen Hofes, die Auctorität seiner Entscheidung den Ausschlag. — Hinsichtlich Spaniens können wir, nicht im Stande, weitere Beweise beizubringen, nur auf das oben S. 107 Gesagte verweisen.

4. Das Concil zu Pavia. Die Vorbereitungen. Die Folgen.

S. 78 82 a) Ep. Imperat. ad Hartman. Brix. Pertz IV. 119 lin. 8—11 — ex decretis Romanorum pontificum et statutis ecclesiae veraciter accipientes, quod exorto schismate in Romana ecclesia ex duorum apostolicorum dissensione ambos vocare et secundum sententiam et consilium orthodoxorum litem decidere deberemus. Ep. ad Henricum Regem Anglorum ibid. lin. 46—49 eben so. Es hat mir nicht gelingen wollen, das Recht dieser Bezugnahme historisch auszumitteln. Denn in allen Urkunden, welche in dieser Beziehung in Betracht kommen können, ist der Fall des Schismas nicht ins Auge gefaßt; die in denselben den deutschen Kaisern zugestandenen Privilegien gehen entweder über die Linie dessen, was hier in Anspruch genommen wird, noch hinaus oder sie erreichen dieselbe nicht. Das in Betreff der Aechtheit vielfach besprochene Privilegium Leonis VIII. bei Pertz IV. App. 167 (Dönniges, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Otto dem Großen 102. Giesebrecht, Geschichte der Deutschen Kaiserzeit I. 783. Floß, die Papstwahl unter den Ottonen 65—112, wo der Beweis zu führen ver-

sucht wird, daß vielmehr der in der Handschrift N. 1081 der Stadtbibliothek in Trier befindliche Text der ursprüngliche sei) ertheilt ganz abgesehen von der hier betonten Unregelmäßigkeit unter allen Umständen domno Ottoni primo Teutonico Regi — — ejusque successoribus hujus regni Italie in perpetuum tam sibi facultatem successorem eligendi, quam summe sedis apostolice pontificem ordinandi. Friedrich schreibt sich dagegen in den Convocationsschreiben wie in der Rede zur Eröffnung der Synode nur das Recht der Berufung der letzteren in diesem außerordentlichen Falle zu, während er ausdrücklich sich des Anspruchs auf Betheiligung an der hier zu ertheilenden Decision begiebt. Ueberhaupt das formelle Recht der Wahl hat er dem Cardinalcollegium[1]) in keiner Weise streitig gemacht. Wenn er in den S. 81 Anmk. 4 mitgetheilten Worten seiner Ep. ad Eberh. Saltzb. sich das Recht der Zustimmung[2]) vorbehält, so ist das allerdings nach meinem Dafür-

---

1) Die am augenscheinlichsten revolutionäre Wahl in diesem Jahrhundert war die Gregors VIII. am 8. März 1118 durch das Volk geschehene. Landulphi Hist. Mediol. cap. 32. Murat. V. 502. Annal. Romani Pertz VII. 478.

2) Wegen des bekanntlich differirenden Textes — wir haben einen zwiefachen, den einen bei Pertz IV. App. 176, den andern bei Hugo Floriac. Tractatus de regia potestate et sacerdotali dignitate Baluz. Miscell. IV. 62; aber der Varianten waren noch ungleich mehr, wie Anselm von Lucca behauptet contra Guibert. Bibl. Patr. Lugd. XVIII. 609. Pertz XIV. 8 lin. 13 „Praeterea autem praefatus Wibertus et sui, ut suae parti favorem adscriberent, quaedam in eodem decreto addendo, quaedam mutando ita illud reddiderunt a se dissidens, ut aut pauca aut nulla exemplaria sibi concordantia valeant inveniri“ — ist eine sichere Entscheidung allerdings nicht zu geben. Aber gerade aus der Art, wie dieser Hildebrandiner polemisirt, ergiebt sich, daß in den bezüglichen ächten Worten des Decrets zum allerwenigsten das eben genannte Recht ausgesprochen war. S. l. l. 7 lin. 53—55. Sunt item qui objiciunt Nicolaum juniorem decreto synodi constituisse, ut obeunte apostolico pontifice successor eligeretur et electio ejus regi notificaretur, facta vero electione et, ut praedictum est, *notificata*, ita demum pontifex consecraretur. Gfrörer, Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter I. 593–596. 633. Floto, Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter I. 221–223. — Merkwürdig genug ist, daß diese Wahlordnung, welche ursprünglich als eine Freiheitsurkunde der Hierarchie zum Zweck der Ausschließung der römischen Adelsfactionen von den Papstwahlen abgefaßt war, sehr bald den Freunden und Vertretern der ersteren anstößig geworden. Schon der oben genannte Schriftsteller betrachtet die dem Kaiser als Laien zugestandene Prärogative als einen Verstoß gegen die ganze bisherige Rechtstradition. Und wie Desiderius von Monte Casino urtheilte, wissen wir aus dem Chron. Mont. Casin. Pertz IX. 740 Super haec interim, quamdiu ibi permansit Desiderius, quotidie ac saepe cum episcopis, qui cum Imperatore erant, de honore apostolicae sedis contendit et praecipue etiam cum Episcopo Ostiensi, qui etiam papae Gregorio favere videbatur; cum ille ei privilegium Nicolai papae, quod cum Hildebrando archidiacono et centum viginti quinque episcopis fecerat, ostendisset, ut numquam papa in Romana ecclesia absque *consensu* imperatoris fieret: quod si fieret, sciret se non pro papa habendum esse atque anathemizandum. Unde Desiderius tam illum quam omnes, qui eum adjuvabant, palam convicit. Dixit enim neque *papam* neque episcopum aliquem neque archidiaconum neque cardinalem, sed nec ullum hominem hoc juste facere potuisse. *Apostolica enim se-*

halten im Einklang mit dem Wahldecret Nicolaus II. vom Jahre 1059, und ein Zweifel daran wäre nur insofern gestattet, als nicht nachzuweisen, daß dem dermalen regierenden Kaiser jenes den Nachfolgern Heinrichs IV. in der controversen Stelle in Aussicht gestellte Recht persönlich zuerkannt worden. Aber selbst in jenen Worten des vor dem Empfang der Kunde von der definitiven Wahl geschriebenen Briefes ist die Bezugnahme auf das Decret wenigstens fraglich; in denjenigen, von denen wir bei dieser Erörterung ausgegangen, der Natur der Sache nach ausgeschlossen. Bei dem Schisma im Jahre 1130 hat man freilich durch Anberaumung der Kirchenversammlung zu Würzburg gerade das Verfahren inne gehalten (vergl. unten g), welches dem Kaiser Friedrich von jenen Clerikern empfohlen sein soll; allein auf päpstliche Decrete, welche dasselbe legitimirten, hat man sich, so viel bekannt, nicht berufen. Und wäre es geschehen, wir wären eben so rathlos, wie wir es in eben diesem Falle sind.

Dagegen kam es auf Beispiele der Praxis an, so konnte man außer den bereits im Text S. 83 erwähnten Fällen noch jenes außerordentlichen gedenken, in welchem selbst der Arianische Theoderich der Große von den über das Recht des Laurentius oder Symmachus streitenden Factionen der Katholiken ersucht wurde, jene Synode zu berufen, welche freilich ihre Incompetenz erklärte. S. oben S. 91 Anmk. 1. Selbst Männer wie Geroch von Reichersberg hatten an der Wahl dieses Mittels an sich eben so wenig Anstoß genommen, wie zur Zeit des eben erwähnten Schismas Norbert in Deutschland (Jaffé, Geschichte des Deutschen Reichs unter Lothar III. S. 94), Peter von Clugny und Bernhard von Clairvaux in Frankreich (ebend. 91. Mabillon, Annal. Ord. Benedict. VI. 183—188. Arnulf. Epp. 66. 67) an den gleichen Schritten der damaligen Regenten. Tengnagel, Vett. Monum. 421. 422. Und daß der später doch entschieden Alexandrinisch gesinnte Fastrad von Clairvaux sammt dem Abte Lambert[1]) von Citeaux wirklich so gestimmt habe, wie wir S. 82 auf Grund des Berichtes des Kaisers angenommen, wird gerade durch seine Betheiligung an der Synode zu Toulouse, durch die Art, wie er über dieselbe berichtet, unzweifelhaft. S. oben S. 166

des Domina nostra est, non ancilla nec alicui subdita, sed omnibus est praelata; et ideo nulla ratione posse constare, ut eam aliquis quasi famulam vendat. Quod si hoc a Nicolao papa factum est, injuste procul dubio et stultissime factum est nec pro humana stultitia potest aut debet amittere suam dignitatem ecclesia nec unquam debet a nobis hoc aliquatenus consentiri; nec Deo volente amplius fiet, *ut Rex Alemannorum papam constituat Romanorum.* — Seitdem ändert sich die Stellung der Parteien in dem Grade, daß die Kaiserlichen, welche die Urkunde auf der Synode zu Basel 1061 verworfen hatten (Petr. Damiani Disput. Mansi XIX. 1012. Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern I. 206), vielmehr deren Vertheidiger werden. Convent. Wormat. 24. Januar 1076 Pertz IV. 45 lin. 47—50. Dicta cujusdam de discordia papae et regis priorum reprehens. exemplis. Flote I. Anhang.

1) Vergl. über seine Stellung die oben S. 131 Anmk. 1 citirte Stelle und S. 82.

Anmk. 9. Selbst in den Kritiken Arnulfs von Lisieux und Johannes' von Salisbury (S. 122. 123) über das Concil zu Pavia wird doch nicht in dem Grade der Umstand gerügt, daß es von einem Laien convocirt, als das tumultarische Verfahren auf demselben. Ja der Letztere gesteht in dem S. 123 Anmk. 3 excerpirten Satze die Competenz einer zur freien Ausübung ihres Richteramtes befähigten Synode im Allgemeinen zu, während freilich in den Worten, die wir ebend. Anmk. 5 excerpirt haben, mit Berufung auf das Privilegium der römischen Kirche dagegen protestirt wird.

b) Das Verhalten Alexanders und seiner Cardinäle bei der Einladung zum Concile ist in der Vita Alex. und der Ep. Cardin. ap. Theiner. 214 in verschiedener Weise geschildert. Die erstere gesteht freilich zu, daß man mit der schließlich abweisenden Antwort nicht sogleich fertig wurde. Super iis ergo diu a Fratribus tractatum et longa inter eos disceptatione disputatum. Deliberatum est tandem etc. Sie characterisirt weiter die einander widerstreitenden Gemüthserregungen in dem Satze: „Hinc namque maxime timebatur imminens persecutio principis tam potentis, hinc ecclesiae libertas infringi videbatur et penitus destrui" (der Codex Riccard. 228 läßt noch folgen: Exemplum quoque perniciosum ad alias ecclesias trahi verebatur, was schon Muratori III. 1. 450 angemerkt), berührt sie sich sogar dem Wortlaute nach mit der Ep.: „Quid faceremus ad hoc, hinc captanda tanti principis gratia nos videbatur urgere, hinc violata libertas ecclesiae ac metuendum exemplum omnibus ecclesiis retrahebat". Allein über die bedeutsame Concession, welche die Cardinäle nach ihrer eigenen Aussage gemacht, eventuell ihrerseits ein Concil versammeln zu wollen, schweigt die Vita gänzlich, und was Alexander nach ihrer Angabe den kaiserlichen Gesandten in der stolz ablehnenden Rede geantwortet haben soll, fehlt dagegen in der Ep. Nach der Mittheilung der letzteren erklären jene sich nicht für ermächtigt, auf den Vorschlag der Cardinäle irgend welche Antwort zu ertheilen, sie kommen vielmehr auf ihre ursprüngliche Forderung zurück und verlangen überdies municipia et obsides, per quae de servanda sententia recursus fieret Imperator, was erst deutlich wird durch das, was die Ep. praes. Conc. in der Textesconstituirung bei Brown, Appendix ad fasciculum rerum expetendarum et fugiendarum 553 in Bezug auf den Gegenpapst bemerkt ad majoris quoque securitatis plenitudinem Dominus Papa Victor arces et castella et fratres et nepotes suos obsides ei obtulit, si in facie Ecclesiae secum judicio sistere voluisset. Da die Cardinäle nicht dazu vermocht werden, reisen die Gesandten allerdings ab, wie die Ep. berichtet, aber der entschieden ablehnenden Antwort Alexanders in der Vita ist in der Ep. die Stelle nicht sicher anzuweisen. Denn dieser gemäß machen die Alexandriner selbst, nachdem die Gesandten Anagni verlassen, noch den im Text erzählten Annäherungsversuch. Dagegen erhält durch diese Ep. Card. Alex. die Stelle in der Ep. praesid. Conc. l. l. Rolandus vero, qui ante hujusmodi vocationem instanter per

literas et legatos suos judicium multoties postulaverat einen gewissen Grad von Glaubwürdigkeit. Allerdings nicht vor dieser Einladung, sondern auf Veranlassung desselben; nicht ein Gericht, sondern ein von ihnen zu berufendes Concil hatten die Alexandriner zugestanden, nicht begehrt. Aber wir können doch in jenem Satze der Ep. praesid. Conc. die Entstellung jenes wirklich Factischen anerkennen, wie es in der Ep. Cardin. Alex. erzählt wird, während dagegen die Ep. praesid. Concil. und die Vita sich schlechthin widersprechen.

Allein wenn hier die Ep. Card. eine Vermittelung der divergirenden Berichte anbahnt, so bleibt doch, was die in der Rede, wie sie die Vita mittheilt, und in den Aeußerungen der Cardinäle in der Ep. entwickelten Grundsätze betrifft, eine nicht ganz zu hebende Differenz zurück. Allerdings an dem Paveser Concil sich zu betheiligen, verweigern auch die Verfasser der Ep. Aber sie erklären doch: — libenter Romam juxta canonicam normam de diversis partibus orbis personas ecclesiasticas vocaremus, ad eorum consilium si circa factum nostrum corrigendum aliquid videretur pro impio (?) animo correcturi. Das stimmt freilich zu dem Vorwurfe Alexanders in der Vita 450. In quo nimium longe a consuetudine praedecessorum suorum recessisse videtur et dignitatis suae terminum excessisse, *dum sine conscientia Romani pontificis* concilium convocavit; gerade dieses convocare sollte durch Alexander geschehen. Aber doch wäre diese eventuell zu congregirende Synode nicht der Art gewesen, wie sie unter dem Vorsitz des ohne alle Frage anerkannten Papstes zusammenzutreten pflegt; die Cardinäle geben ja bedingterweise ein corrigere zu. Aber hätten jene ein corrigere ausüben dürfen in Angelegenheiten dessen, der sie selbst berufen? — Das streitet schon mit der Natur der Dinge. Oder sollten die Alexandrinischen Cardinäle erklären wollen, daß sie unabhängig von ihrem Papst jene Synode zu versammeln bereit seien? — Aber anzunehmen, daß ein so eigenmächtiges Vorgehen in ihrem Plane gelegen, dazu sind wir in Betracht der ganzen Haltung der Ep. nicht ermächtigt. Nehmen wir dagegen an, daß sie im Einverständniß mit Alexander sich äußern, so ist eine völlige Ausgleichung mit den Grundsätzen der in der Vita mitgetheilten Rede nicht möglich. Dort versteht er sich zu einer erneuerten Untersuchung, hier lehnt er sie principiell ab. Nicht blos der Umstand, daß die Paveser Synode von einem Laien berufen, sondern daß sie überhaupt als eine noch höhere Auctorität den schon durch Wahl und Consecration legitimen Papst zu richten sich anmaße, bestimmt ihn zu dem Entschlusse, von der ganzen Angelegenheit sich loszusagen. Dies berichtet auch Godefr. Col. Boehmer III. 435. Rulandus, qui et Alexander, audita legatione Imperatoris, in haec verba respondit: Ego vocare debeo, non vocari; ego judicare debeo, non judicari. Quod ejus responsum a sanioribus valde detestatum est eo quod judicium ecclesiae refugeret. Otto Sanbl. ibid. 591 Rulandus autem, qui et Alexander, cum sua parte se canonice, utpote a majori et saniori parte electum affirmans nec

summum pontificem a laico omnesque ipsius judicio subjacere et ipsum a nemine judicari debere contestans, huic concilio se absentavit nec responsales aliquos pro se destinavit. Cf. Ep. Imper. Pertz IV. 124. Murat. VI. 847 — qui cum ipse deberet omnes judicare, ipse a nullo vellet judicari etc.[1]). Geroch. Reichersp. Tengnagel 419 Numquid, inquiunt, non superbiam spirant, quod invitati ad synodum Papiae Episcoporum aliorumque Ecclesiae praelatorum, quos Imperatoris Friderici Ecclesiastica ac pia diligentia congregaverat, non solum non venerunt; sed respondentes superbe dixerunt, se, quorum esset de omnibus judicare, nullorum mortalium judicium subire velle aut debere? Damit stimmen auch Alexanders eigene Aeußerungen in bald nach dem Termin des Concils geschriebenen Briefen. Mansi XXI. 1035. 1037. Sein persönliches Verhalten während des ohne seine Betheiligung tagenden Concils scheint überdies den Inhalt jener Rede vollkommen zu bewahrheiten. — Aber wie finden wir uns denn mit der Ep. Card. zurecht? —

Nicht anders als durch die Anerkennung, daß die Vita als officielles Document des Alexandrinischen Pontificats nur das mittheilt, was im Einklang mit den hierarchischen Idealen steht; dasjenige dagegen übergeht, was Alexander, durch die Noth der Zeit gedrängt, in Herabstimmung derselben thut. Das Letztere, von ihr nicht berichtet, bleibt nichtsdestoweniger historisch, wie z. B. die Synode zu Toulouse. Gleicherweise können die geheimen Vereinbarungsversuche, über die uns die Ep. aufklärt, vor und nach dem Termin der Rede, welche die Vita dem Papste in den Mund legt, Statt gehabt haben. Die thatsächliche Nichtbetheiligung desselben an dem Paveser Concil kann, wie die Geschichte selbst lehrt, eben so wenig dagegen zeugen, daß er u n t e r a l l e n U m s t ä n d e n seine Wahl der Recognition eines Concils zu unterstellen sich geweigert als die Rede in der Vita als ein Beweis dagegen gelten darf, daß er in Aussicht auf seine Anerkennung so unterhandelt, wie die Ep. berichtet.

c) Radevic. de reb. gest. Frid. hat allerdings dieses zweite Hinaus- S. 111
schieben des Termins der Synode, die ursprünglich am 13. Januar 1160 120
hatte eröffnet werden sollen, nicht erwähnt. Nach seiner Angabe müßte man vielmehr glauben, daß das Concil wirklich an dem Tage des Festes von Mariä Reinigung begonnen sei. Magn. Reichersp. Ch. Boehmer III.

---

1) Zu den oben S. 91 angeführten Stellen, welche für die früher schon erhobenen Ansprüche der Curie auf dieses Privilegium beweisend sind, füge ich noch hinzu Ep. Hadriani I. ad Carolum. Cod. Carol. ap. Murator. III. 2. 250. Ep. LXXXV Quanta enim auctoritas beato Petro Apostolorum Principi ejusque sacratissimae sedi concessa est, cuiquam non ambigimus ignorari: utpote quae de omnibus Ecclesiis fas habeat judicandi neque cuiquam liceat de ejus judicare judicio etc. Und auf der römischen Synode, die im Jahre 800 zum Zweck der Entscheidung der gegen Leo III. erhobenen Anklagen berufen war, erfolgt die Erklärung Nos sedem apostolicam, quae est caput omnium Ecclesiarum, judicare non audemus. Vita Leo III. Murat. III. 1. 199. Cf. Alcuini Opp. ed. Froben. tom. I. 134. Ep. 193.

535 sagt aber ausdrücklich — et in nonis Februarii curie et colloquii initium habetur und die unmittelbar von Pavia aus geschriebene Ep. cuj. viri rel. Radevic. lib. II. cap. LXXII bestätigt das. Curia, quae in Octavis Epiphaniae Papiae fuerat indicta, usque in sextam feriam proximam ante caput jejunii, quia in destructione Cremae Dominus Imperator detinebatur, est dilata. In qua etc. — Dagegen Chronic. Sampet. Erfurd. Menken Scriptt. Rer. Germ. III. 219 IV. Non. Febr.

Was die Dauer des Concils angeht, so lauten die Angaben scheinbar sehr verschieden. Die Ep. cuj. viri relig. erzählt continuis quinque diebus sei gestritten, am sechsten Tage seien die capitula electionis von Neuem vorgelegt, die Zeugen verhört und dann entschieden. Radevic. lib. II. cap. LXV bemerkt VII diebus sei die Angelegenheit „ventilirt". Ep. praesid. Conc. causa per VII dies continuos, omni remoto saeculari judicio, legitime et canonice agitata ac diligenter inspecta. Magn. Reichersp. Chr. Boehmer III 535 et per sex dies in hoc demorantur. Die Ep. Imperat. Pertz IV. 124 per octo continuos dies — — tractatum est etc. Vincent. Prag. 67 septem diebus celebratur. Allein diese Differenzen erklären sich, da die Motive der Zählung differiren. Die Einen denken an die Zeit der eigentlichen Discussion, indem sie von dem absehen, was auf die Beschlußnahme folgte, die Anderen rechnen das noch mit ein in die Zeit des Concils. Magn. Reich. l. l. berichtet: Tertia itaque Idus Februarii (Febr. 11) — — imperator omnes episcopos et totam curiam deduxit, ut Victorem papam susciperent. Et statim in II Id. Febr. — — suscipitur et inthronizatur. Ep. praesid. Conc. Sequente die proxima id est prima sexta feria Quadragesimae Dominus Victor — — deductus est. Also betrachtet hier der Kaiser den 12. Februar als den Schlußtag des Concils, wenn er dessen Dauer auf acht Tage angiebt. Die Ep. cuj. viri rel. sieht von diesem Tage der Huldigung und dem vorhergehenden ab, an welchem die Capitula electionis vorgelegt und bestätigt wurden und scheint überdies den Termin der Eröffnung nicht mitzuzählen, wenn sie von fünf Tagen der Debatte redet. Der Kaiser stellt aber noch am 21. Februar „in generali concilio Papiensi post destructionem Cremae et post confirmationem Domini Victoris papae" Murat. Antiq. Ital. VI. 251 die Urkunde zu Gunsten des Bischofs Grassiodorus oder Garsiodorus (S. oben S. 125 Anmk. 2) oder Garsendonius von Mantua aus.

S. 113 d) Die Quellen der Geschichte des Concils sind: 1) die Actio Concilii Radevic. lib. II. cap. LXVII. Muratori VI. 842—845. Pertz IV. 121. 2) Ep. Canonicorum S. Petri Romae pro parte Victoris Radevic. lib. II. cap. LXVI. 3) Die Ep. praesid. Conc., am vollständigsten bei Martene et Durand, Thesaur. Anecd. vol. I, 447—452. darnach mit Emendationen bei Pertz IV. 125—127. Der Text bei Brown, Appendix ad Fasciculum rerum expetendarum et fugiendarum 552—554, der von Gieseler K. G. II. 2. S. 86 Anmk. 15 und Papencordt,

Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter 270 als der vollständige bezeichnet wird, enthält den wichtigen Zusatz: Vidimus etiam scripta Henrici Pisani — — — contempserunt venire nicht. Radevic. lib. II. cap. LXX hat diesen ebenfalls, aber sonst alle die Auslassungen, welche umgekehrt bei Brown als Zusätze durch Klammern ausgezeichnet sind. Sowohl diese Beschaffenheit als die mannichfachen Differenzen in den Unterschriften, auf die ich unten unter f) zu sprechen kommen werde, zeugen für die Willkürlichkeit, mit der man dieses doch officielle Actenstück je nach den Bedürfnissen und Interessen zurechtzumachen nicht Bedenken trug. Bei Brown, Martene et Durand, Pertz lautet die Aufschrift: P(eregrinus), Dei gratia Aquilejensis Patriarcha, Ar(noldus), Moguntinus, R(aynaldus) Coloniensis, W(ichmannus) Magdeburgensis et H(artwichus) Bremensis archiepiscopi et universi episcopi et abbates et viri religiosi in concilio Papiae congregati regibus, archiepiscopis etc. Als Concipient der Ep. galt der Erste; daher Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 195. 196 Ep. CXLVIII urtheilt: „Movebat quidem multos illud celebratum Papiae, quod dicebant concilium, cujus actionem quidam ab ecclesia nomine peregrinus et re oratione quidem in audientium gratiam quibusdam quasi verborum phaleris adumbrata plurimum et ornata conscripsit.“ 4) Die Ep. Imperat. Pertz IV. 123. 124. 5) Die Ep. Episc. Babenb. ad Eberh. Saltzb. Radevic. lib. II. cap. LXXI. 6) Die Ep. cuj. viri rel. ad eund. ibid. Dazu kommen Vincent. Prag. Dobner Monum. Boh. 67. 68. Ep. Cardin. Alex. ap. Theiner. 214. Morena ap. Murat. VI. 1057—1060 folgt größtentheils wörtlich der Ep. praesid. Conc. — Martyr. Arn. Boehmer III. 300. Die Alexandriner und Victoriner warnen gleicherweise vor den Berichten, welche von der gegnerischen Partei ausgegangen. Die Ersteren vor der Ep. praesid. Conc. s. Arnulf. Lexov. und Joann. in den unten unter f) anzuführenden Stellen; die Letzteren vor den Briefen der Alexandriner s. Ep. praesid. Conc. quatenus per scripta praesentia mera veritate monstrata auditorum animi falsitatem, quam forte conceperant, vehementer expellant et amodo per scripta schismatica non seducantur. Ep. Imperat. Pertz IV. 123. 124. Ne autem ab his, qui pravis delationibus et mendaciis jam fere totum orbem resperserunt, veritas possit obnubilari etc. — Vergl. insgesammt Pertz IV. 121—127, Mansi XXI. 1111 seqq., Alex. Ep. ad Arnulph. Lexov. ibid. 1124, ad Archiepiscop. Salisb. 1035.

e) Wilhelm von Pavia rechnen die Victoriner zu den Wählern ihres Papstes. Doch geschieht das erst hier zu Pavia und ohne seine ausdrückliche Zustimmung. Habuimus et praesentem D. W. Cardinalem St. Petri ad Vincula; quem advocati Domini Victoris in praesentia omnium Dominum Victorem elegisse affirmaverunt; et ipse W. in medio concilii hoc audivit et non negavit, heißt es in der Urkunde. Allein schon in der Aufschrift der vor dem Termine der Paveser Synode geschriebenen Ep. Cardin. *Alex.* Radevic. lib. II. S. 113 118

cap. LIII ist sein Name mitverzeichnet, gleicherweise in der zweiten Ep. Card. Alex. ap. Th. Die letztere zeugt überdies durch den wichtigen ihn betreffenden Satz, den ich demnächst anführen werde, direct gegen *jene* demselben zugeschriebene Stellung. Ueberdies ist beweisend gegen dieselbe Arnulf. Epp. ed. Giles 103. Ep. 18 ad Joannem Neapolitanum et Wilelmum Papiensem Cardinalem, welche durch Aufschrift und Inhalt den Letztern den Alexandrinern zuzählt. Dagegen berichtet Fastradi Clarevallensis abbatis ad Omnibonum Veronensem Episcop. Ep. Mansi XXII. 1156 Wilhelm habe damals keiner von beiden Parteien angehangen und zu Pavia sich gegen die Competenz des Concils erklärt. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 67 Ep. LIX, mit besserem Text bei Bouquet XVI. 499. Ep. XV[1]) nimmt ihn dagegen noch in Schutz und macht den Kaiserlichen vielmehr zum Vorwurf, daß er nicht gefragt sei. Allerdings habe er geschwiegen, aber nur in der Gewißheit, daß der rings um ihn her herrschende Tumult seine Stimme ersticken werde. Und nur das könne aus seinem Schweigen gefolgert werden, daß er gerade das Martyrium nicht gesucht. Anders freilich lauten die Urtheile in den spätern Briefen[2]) Opp. vol. II. 36 Ep. CCI. Nec tutum esse ducunt multi sapientes et religiosi in tali loco et tanto discrimine sub eo judice causam ecclesiae ventilari, qui Papiae inter cognatos, amicos et notos praesens et silens ad minus — nam alii aliud suspicantur — audivit et vidit ecclesiae Romanae, cujus est membrum, tantum fieri praejudicium et causam fidei publice condemnari. Ibid. vol. II. 71 Ep. CCXIX. Non creditur a prudentibus alterutrius regni, quod ille, quem Rex a sanctitate vestra petivit ex nomine, modo sit aut fide purior aut caritate ferventior aut virtute constantior, quam fuit Papiae inter cognatos et amicos et notos, ubi siluit, videns ab haereticis, qui convenerant, causam fidei condemnari et apostolicae sedi gravissimum de schismaticorum consensu roborato subinferri dispendium. Ibid. vol. II. 93 Ep. CCXXVIII. Nam de Wilelmo, quod ab initio creditum est, nunc clarius elucescit: quia quam magnanimus, quam fidelis in causa ecclesiae Romanae coram Friderico Papiae inventus est: talis et tantus in causa ecclesiae Anglicanae (si licitum fuerit) invenietur praesidente vel assidente Henrico. Ibid. vol. II. 96 Ep. CCXXXI. Et quidem de altero nemo miratur, cujus fides ad Deum et Ecclesiam ab ea die innotuisse debuit,

---

1) Audivit haec omnia Wilelmus Papiensis, Cardinalis St. Petri ad Vincula; praesente concilio non negavit; sed quid pro Victore asseruit? quare neglecta est attestatio ejus? — Interrogandus erat: satis enim habet oris et pectoris et aetatem, ut pro se loqueretur. Sed plane interrogatus non est, quod fuerat negaturus et scienter obmutuit in tumultu, qui furoris videbat impetum, et quod haec praesumptio in nullo praejudicat ecclesiasticae libertati. Unum tamen edoctus sum silentio ejus, quia qui in tanto discrimine ecclesiae silet, non videtur ad martyrium properare etc.

2) Cf. Baron. ad a. 1160 N. XLVIII.

qua in haereticorum concilio Papiensi, ubi Octavianus haeresiarcha receptus est, Friderico mutus assedit et, si plures opinentur quum expressum dedisse consensum (Leg. „et quem plures opinantur expressum dedisse consensum"). Nonne proverbialiter tritum est, quid „taciturnitas imitatur concessionem?" etc. Namentlich die letzte Stelle widerspricht der ersten in einem Grade, daß angenommen werden zu müssen scheint, der Briefsteller habe seine Ueberzeugung durchaus geändert. Aber es ist nicht zu vergessen, daß diese Schreiben in eine Zeit fallen, wo die Erbitterung über Wilhelms Verfahren in der Angelegenheit des Thomas Becket das Urtheil der Parteigenossen über das ursprüngliche Auftreten des Cardinals gefärbt und rückwirkend bestimmt hatte. Allein auch das in jenem ersten Briefe gefällte Urtheil kann doch nicht für durchaus günstig gelten; und so viel erhellt, daß Wilhelms Haltung zu Pavia auch andern als unserm Verfasser anstößig war. Nichtsdestoweniger wird er von Papst Alexander mit den wichtigsten Sendungen betraut, und alles das, was oben für seinen ursprünglichen Alexandrismus angeführt ist, bleibt in voller Kraft. — Wie also wird die Rolle, die er zu Pavia gespielt, zu erklären sein? — Nicht anders als wenn wir ausgehen von der Mittheilung, welche die Ep. Cardin. Alex. ap. Theiner. 214 macht — ne prorsus abessent, qui veritatem ei (Friderico) et causae meritum aperirent et ne post tempus iniquitati ejus excusationis locus aliquis remaneret, affuit Papiae et assistere voluit praecipitiae ejus venerabilis frater Wilelmus Sancti Petri ad Vincula presbyter Cardinalis. — Als der Versuch, der nach dem Erlaß der officiellen abweisenden Antwort Alexanders gemacht worden, den Kaiser durch eine neue Gesandtschaft zu gewinnen, fehlgeschlagen (S. oben S. 91), ging Wilhelm, der bisher Mitglied derselben gewesen, nach Pavia in der Absicht, hier dasselbe zu leisten, was ihm in Folge jener Ablehnung im Lager vor Crema zu leisten unmöglich geworden. Allerdings er erschien nicht als bevollmächtigter responsalis Alexanders; das wäre zu sehr im Widerspruch mit jenen officiellen Aussagen gewesen, aber er sollte durch mündliche Mittheilungen von Thatsachen die Synodalen gewinnen, diejenigen, welche noch nicht fest in ihrer Ansicht waren, aufklären und bewirken, daß sie sich für incompetent zur Lösung der ihnen gestellten Aufgabe erklärten (vergl. Fastradi Ep. 1.). Allein der Terrorismus, welchen der Kaiser zu Pavia ausübte, schüchterte auch ihn ein. Und wenn er auch nicht zum Renegaten geworden sein sollte, so hat er sich doch nicht als Bekenner bewährt. Und selbst als er noch daran arbeitete, die Incompetenzerklärung durchzusetzen, konnte er scheinen seiner persönlichen Ueberzeugung nach neutral gestimmt zu sein; was Fastrads Urtheil in dem Berichte über die Synode zu Toulouse bis zu einem gewissen Grade begreiflich macht.

f) Im Texte der Ep. praesid. Concil. bei Brown 554 heißt S. 120
es: Est autem numerus archiepiscoporum et episcoporum, qui praesentes fuerunt et *qui literis* consensum praebuerunt CLIII.

Eben so bei Martene et Durand I. 451. Bei Radevic. fehlt diese Angabe. Aber schon auf dem Concil zu Toulouse ist sie bekannt. Mansi XXI. 1156 Ep. Fastr. Quod vero scripserant CLIII fuisse episcopos, non fuerunt nisi XLIV qui — — — diutina deliberatione consilium habuerunt etc. Hier wird allerdings nur von den persönlich anwesenden gesprochen, während in jenem Satze bei Brown zwischen denjenigen, welche persönlich und denjenigen, welche brieflich beigestimmt, nicht klar unterschieden ist. Die Zahl jener wird selbst in der Ep. Episc. Babenb. annähernd ebenso niedrig angegeben. Convenientibus in unum Papiae episcopis circiter L diuque ventilata quaestione papatus etc. Ep. cuj. viri rel. Archiepiscopis et diversarum terrarum fere quinquaginta episcopis etc. Radevic. lib. II. cap. LXIII. Erant autem circiter quinquaginta Archiepiscopi et episcopi. Morena ap. Murat. VI. 1057 — communicato consilio praedicti Patriarchae et novem archiepiscoporum et XXXVIII Episcoporum etc. Allein unter dem Synodalbriefe nach dem Texte bei Radevic. finden sich nur 20 einzelne Namensunterschriften, nach dem Texte bei Brown 554 dagegen 39, nach dem bei Martene et Durand 53, wobei außer den Erzbischöfen und Bischöfen auch die Könige von Ungarn, Böhmen, Dänemark mitgezählt sind, welche letztere beiden bei Brown und Pertz fehlen. Dagegen ist bei Radevic. außer den genannten drei Königen auch Heinrich von England unterschrieben. Ueberdies ist bei Brown, Pertz, Martene et Durand Eberhard von Salzburg unterzeichnet, dessen Name dagegen bei Radevic. fehlt. Schon diese Differenzen in den Texten verrathen die Willkürlichkeiten, die bei Vollziehung der Unterschriften vorgekommen, und bestätigen die Anklage der positiven Fälschung, welche Johannes von Salisbury Opp. ed. Giles vol. I. 68. Ep. LIX erhebt. Transeo ad novas et inauditas decretalis synodi subscriptiones, in quibus ex episcoporum defectu pro eis comites admittuntur; in quibus illi praecipuam sibi vindicant auctoritatem episcopalium sedium, quarum nulla est aut electio reprobata. Gleicherweise urtheilt Arnulf von Lisieux Epp. ed. Giles 119 Porro illi, quos schismatico conciliaverat necessitas aut voluntas, falsitatis aut blasphemiae symbolum conscripserunt, ut, quod de veritate non possunt, saltem conquisitae multitudinis suffragio praevalere credantur. Quod scriptum si forte contigerit ad sapientiae vestrae venire conspectum, multa plenum falsitate credatis etc. 120. Scio sapientiam vestram validioribus argumentis potioribusque rationibus abundare, ut Papiense illud conciliabulum nullius reputetis exstitisse momenti etc. Aber während dieser sich nur im Allgemeinen hält, bemüht sich jener das, was er behauptet, durch Einzelheiten zu erhärten. An Stelle des erwählten Erzbischofs von Ravenna fungirte Guido Comes de Blandrada, während doch selbst die Wahl des Ersteren verworfen worden. Raynald von Cöln war zwar in Pavia gegenwärtig, aber schon in dem oben ausgesprochenen allgemeinen Satze deutet der zuerst Erwähnte auf das Ungerechtfertigte

der Unterschrift Coloniensis Archiepiscopus hin; was dann weiter von ihm ausgeführt wird. Reginaldus enim, Cancellarius Imperatoris, se gessit archiepiscopum, quum certum sit electionem ejus a Romano Pontifice, beato Adriano, fuisse damnatam, nec video quare, quum episcopatum ambiat, a Victore suo distulerit consecrari, nisi quia imminentem ruinam timet. Es kann sein, daß der Briefsteller in den letzten Worten ironisch auf einen Ausspruch hindeutet, den Raynald nach Chronic. Mont. sereni ad a. 1168 Mencken, Scriptt. R. Germ. tom. II. 190. als Schulknabe in Hildesheim gethan haben soll. Auf die Frage eines Lehrers, wer er sei, antwortete er: Ego sum ruina mundi. Aber Ficker, Rainald von Dassel 35. 36 hat Recht, wenn er meint, die Stelle sei bei dieser Annahme noch nicht ausreichend erklärt. Der Canzler, will der bittere Kritiker sagen, hat sich selbst einst die ruina mundi genannt; jetzt aber scheint er vielmehr die ruina des schismatischen Pontificats in dem Grade zu fürchten, daß er Bedenken trägt, durch eine nachzusuchende Confirmation sein Schicksal mit demselben zu verketten. Sein Verhalten auf dem Reichstage zu Würzburg bestätigt das Recht dieser Auslegung. —

Wir sind indessen im Stande, noch weitere Fälle der Fälschung anzuführen. Eberhard von Salzburg soll beigestimmt haben. Und doch ist durch die oben S. 114 beigebrachten Stellen klar, daß er weder gegenwärtig gewesen (in dieser Beziehung zeugt die Ep. Imperat. Pertz IV. 123 „Si sacro concilio Papiae interfuissetis, omnia, quae ibidem vel in Romana ecclesia facta sunt, oculata fide cognoscere possetis", also die eine Urkunde derselben Partei gegen die andere), noch durch stellvertretende Gesandte seinen Consens gegeben. Seine Haltung von den ersten Anfängen Alexanders an bis zu seinem Tode ist überdies ein fortgehender Protest gegen die dort geübte Fiction. Ferner lesen wir: „Ego Hellinus Archiepiscopus Trevirensis cum meis suffraganeis consensi". Dagegen aber zeugt die Ep. Episc. Babenb. Solus Trevirensis de Regno nostro superest in parte illa de numero Archiepiscoporum, qui non consenserit, ejus tamen suffraganei omnes consenserunt. Wenn die Ep. cuj. viri rel. dies dahin erläutert, Hillin, auf seiner Reise nach Pavia erkrankt, habe allerdings nicht unterzeichnet, sondern ein Entschuldigungsschreiben geschickt, aber die Suffraganbischöfe von Toul und Verdun wären in ihrem Namen und dem des Bischofs von Metz den Beschlüssen beigetreten, so sieht man den Climax historischer Unwahrheit in diesem Falle. Und er ist nicht der einzige, den wir nachweisen können. Johannes von Salisbury fährt a. a. O. weiter fort: „Quid quod regnorum et provinciarum magnus, falsus tamen collectus est numerus, ut subscriptores isti ignaros rerum secum facilius in praecipitium trahant". Nun findet sich in der That die Subscription Henricus Rex Anglorum per literas et legatos suos consensit. Aber die Ep. Episc. Babenb. sagt vielmehr: Nuncius Regis Francorum promisit pro eo neutrum se recepturum, usque dum nuntios Imperatoris recipiat. Nuntius Regis Anglorum idem

Digitized by Google

velle et idem nolle promisit tam in his quam in aliis. (Cf. Gervas. ad a. 1160. Twysden et Selden 1381.) Für die Richtigkeit der Notiz dieses doch demselben kaiserlichen Interesse dienenden Briefstellers zeugt das thatsächliche Verhalten der beiden Kronen unmittelbar nach dem Schlusse des Concils. Auch Geysa von Ungarn kann nicht beigestimmt haben, wie der S. 126 erzählte Erfolg der Mission Daniels von Prag, welcher die Paveser Beschlüsse überbrachte, zeigt.

Indessen die Fälschung hat sich nicht blos auf die Unterschriften beschränkt; die sogenannte Actio, wie der Synodalbrief sind überdies so beschaffen, wie sie oben S. 119 beurtheilt worden. Wie wenig hier eine authentische Geschichte des wirklichen Verlaufs der Dinge auf der Synode geboten, wird schon aus den Widersprüchen der beiden Actenstücke wahrscheinlich, die man sich nicht einmal die Mühe genommen hat zu beseitigen. Nach der Actio haben auch die ausdrücklich genannten Laien Zeugniß abgelegt. Die Ep. praesid. Concil. Brown 552. 553 berichtet dagegen in Bezug auf dieselben: „in conspectu concilii super jam dictis capitulis omnes pariter testimonium similiter exhibuere et jurare voluerunt. Sed nos quia religiosorum archipresbyterorum multorum et capituli B. Petri testimonium sufficiens et abundatissimum habebamus, duximus laicis in hac parte parcendum". Schon Johannes von Salisbury a. a. O. vol. I. 67 bemerkt dagegen: Sed de *industria* civibus remissa est necessitas juramenti, quoniam non erant utique juraturi. Nam etsi non conscientiae, at famae dispendium apud concives suos incurrere verebantur. Er bringt aber auch weiter Gründe gegen die Glaubwürdigkeit der in Pavia wirklich aufgetretenen Zeugen bei. Quis vel caecus non deprehendat tam manifestam malitiam, mendacia tam aperta? Nam fere omnibus notum est, cujus momenti sint praesertim in electione Romani Pontificis rectores illi, quos ad tuendam malitiam suam concilium Papiense magnificat. Cui non est incredibile eos haec tractâsse, qui jactitant? — Sed esto quod interfuerint initio jurgiorum, numquid R. usque ad conservationem suam per dies duodecim persequuti sunt? Numquid hoc vidit capitulum B. Petri, in cujus persona juratum est an rectores, qui pro se juraverunt? — Numquid haec omnia praefectus vidit et cui urbem intrare non licet? — — Numquid ad terram Siculi accesserunt? —

Man kann diese Fragen im Interesse der historischen Kritik heutiges Tages nur wiederholen; überdies auf die in Widersprüche auslaufenden Uebertreibungen aufmerksam machen, durch welche sich die einzelnen Aussagen verrathen. Allein indem man dergleichen aufdeckt, hat man doch nur die Machinationen der Partei der Victoriner verdeutlicht. Die Actio und der Synodalbrief könnten aber dabei immer noch als treu gelten, sofern sie diese Zeugenaussagen eben so wiedergäben, wie sie gehört worden. Die Fälschung giebt sich aber am meisten gerade darin zu erkennen, daß sie das Bild des Kampfes, der zu Pavia Statt gefunden, gänzlich verwischt hat. Allerdings Arnulf von Lisieux

Digitized by Google

a. a. O. ist der Ansicht, daß hier Parteien gar nicht vorhanden gewesen, weshalb denn auch das Concil den Anspruch gar nicht erheben könne, ein geistliches Gericht gewesen zu sein. „Sed neque causa dici debet, ubi inter consentientes nullum potuit esse litigium neque sine contradictione quaestio vel formari potuit vel absolvi.“ Das ist allerdings wahr, sofern an die Parteien des Cardinalcollegiums gedacht wird, welche bei der Wahlhandlung aneinandergerathen; den Victorinischen Cardinälen standen in Pavia die Alexandrinischen nicht gegenüber. Aber daraus folgt keineswegs, daß die Versammlung so einig gewesen, wie jene Urkunden glauben machen wollen. Vielmehr sind die S. 115 Anmk. 5 angeführten Stellen und unsere Erörterungen über das Verhalten des Wilhelm von Pavia Beweise für das Gegentheil.

g) Ep. praesid. Concil. Pertz IV. 126 lin. 34—42. Praeterea nos antiquorum vestigia et Romanae Ecclesiae consuetudinem imitantes librum de vita et ordinatione Romanorum pontificum super similibus causis in medio concilio fecimus recitari, ubi manifestissime comperimus, quod in hujusmodi negotiis illum semper sancta statuit ecclesia praeferendum, qui petitione populi, consensu et desiderio cleri a cardinalibus prior est in cathedra beati Petri collocatus. Illud etiam, quod de Anacleto et Domino Innocentio nostris temporibus accidisse recolimus, ad memoriam concilii niholominus est revocatum, quod licet una et eadem die ambo immantati fuissent, ille potius est ab ecclesia approbatus, cujus immantatio aliqua diei parte praecessit. Bernard. Clar. Ep. 126 ap. Baron. ad a. 1130 N. VII. Stat sententia ecclesiastica et authentica post primam electionem non esse secundam. — — Dehinc si electiones discutias, nostri itidem mox occurrit et promotione purior et ratione probabilior et *prior* tempore. Porro de tempore constat: reliqua duo merita probant et dignitas eligentium etc. In der That gab auf der Synode zu Würzburg im October 1130 „jener canonische Satz vom größeren Rechte der ersten Wahl den Ausschlag.“ Jaffé, Geschichte des Deutschen Reiches unter Lothar III. S. 95. Mansi XXI. 443. Eben so zu Etampes Chronic. Mauriniac. Du Chesne IV. 376. Dum haec in Italia geruntur, Rex Ludovicus Archiepiscopos Remensem, Senonensem — — — Stampis convocat, communicatoque consilio Innocentium, quia et vita sanctior et fama melior et *electione superior* apparebat, cum omni regno suo Romanum papam sibique patrem denunciat. Cf. Arnulf. Lexov. Tractat. de schismate orto post Honorii II. papae decessum cap. V. Epp. ed. Giles 66—69. S. 118

h) In der Ep. Imperat. ad patriarcham Aquilej., geschrieben im August 1160, Pertz. IV. 129 lin. 35. 36 wird behauptet: „jam multa regna Hispaniae, Ungariae, Daciae, Bohemiae, comes quoque Barholi et comes s. Egidii cum toto provinciae et Burgundia ei (Victori IV.) obediunt et de die in diem dilatatur et crescit“. Indessen daß Spanien und Ungarn vielmehr auf Alexanders Seite stehen, dar- S. 132

über s. oben S. 107 und Kritische Beweisführungen N. 3. e. S. 501. Daß der Graf von St. Gilles also gestimmt gewesen, wie hier berichtet, wird durch S. 194 Anmk. 4 widerlegt. Und wenn Raymund von Provence erst im Sommer 1162 zur kaiserlichen Partei in der Weise übergeleitet werden, wie S. 205 erzählt ist, so setzt das voraus, daß er vorher vielmehr auf der entgegengesetzten gestanden.

5. Die Mainzer Wirren.

S. 134 a) Martyr. Arnoldi. Boehmer, Fontes Rerum Germ. III. 270. Itaque venerabilis Christi martir Arnoldus pago Moguntino ex religiosis nobilibusque parentibus exstitit oriundus. Christ. Mogunt.[1]) ibid. II. 260 Erat enim oriundus de ipsa parte civitatis, que Selehofen nominatur. Gudenus, Cod. Dipl., exhibens anecdota Moguntiaca etc. I. 220. Fuit Arnoldus natione ac patria Moguntinus, familiae nobilis; in ea civitatis parte, quae Selhoven antiquitus, nunc vero vulgariter, „auff dem Graben" juxta parochiam scilicet S. Ignatii nuncupatur. Ann. Disibod. ibid. III. 214 soli, qui Silehovera dicuntur, partibus episcopi favebant. Cf. Gud. I 291 N. CV. Schaab, Geschichte der Stadt Mainz I. 185.

S. 135 b) Die Meingot als Ministerialen erwähnt Guden. I. 87 a. 1130 Dudo et frater ejus Mengotus; ibid. 88 Cuonradus et frater ejus Mengotus; ibid. 102. 107 Dudo et frater ejus Meingotus; ibid. I. 130 Dudo. Meingotus fratres; item Dudo, item Meingotus; ibid. I. 133 Meingotus. Dudo; ibid. I. 138 Dudo et Meingot frater ejus; ibid. I. 149 Meingotus; ibid. I. 155. Dudo. Meingotus frater ejus; als Vicedomini oder Sculteti oder Camerarii ibid. 115. Camerarius civitatis Meingoz; ibid. I. 169 Meingotus Vicedominus. Die Selenhofen als Ministerialen unterzeichnet ibid. 145 Wernherus, ibid. I. 159 Ernestus et filius ejus Helfricus; als Vicedomini ibid. I. 222 Helfericus Vicedominus Moguntii; ibid. I. 232 Helpericus Vicedominus; ibid. I. 166 Wichnandus Vicedominus, Wernherus Scultetus.

S. 135 c) Die allgemeinen Angaben bei Otto Frising. de rebus gest. Friderici lib. II. cap. IX Murat. VI. 705 — virum pro distractione ecclesiae suae frequenter correptum etc., in Arnolds Rede im Martyr. Arnoldi Boehmer III. 274 — ille bonus homo cum in sententie penderet articulo, actoribus pro dilapidatione ecclesie et obediencie transgressione acriter in ipsum agentibus, nec haberet quod rationabiliter proponeret, nitebatur, ut adversus veritatem sibi assisterem etc. erhalten durch die schon von Wegele a. a. O. 26 notir-

1) Ueber den Quellenwerth dieser Parteischrift aus dem dreizehnten Jahrhundert s. Boehmer. Vorrede tom. II. XXVII—XXX.

ten Briefe Eugens III. ein nur nothdürftiges Licht. Bei Jaffé N. 6497 befiehlt dieser dem Erzbischof Heinrich, auf diejenigen zu fahnden, welche als pseudonuncii in seinem Namen die Gläubigen durch indebitae exactiones bedrücken. Die oben S. 135 Anmk. 7 citirten Schreiben klagen darüber, daß die Bestimmung des Bischofs Gebhard, der gemäß an der Kirche zu Heidenheim nach dem Aussterben der clerici saeculares vielmehr religiosi fratres fungiren und in den Besitz ihrer Pfründen kommen sollten, von ihm nicht zur Ausführung gebracht werden. Die Ep. ad. Henric. Martene et Durand, Ampl. Collect. II. 506 beginnt sogleich mit dem Spruch: Unumquemque propriis manere contentum nec ad aliena nedum ad ecclesiastica illicite manus extendere naturalia jura et sanctorum patrum scita pariter contestantur und rügt dann weiter, daß im Widerspruch damit seine Diöcesanen das „praedium Ostoph“ der Kirche zu Corvey entrissen haben. — Ueber Bernhards von Clairvaux apologetische Briefe in dieser Angelegenheit s. Wegele a. a. O.

d) Allerdings ist das Gewagte meiner Ansicht einzugestehen. In S. 146 147
keiner der Quellen wird der Schluß der Mainzer Wirren unter diesen Gesichtspunkt gestellt. Das Martyr. Arn. feiert den Erzbischof als einen der mächtigsten Führer der Victorinischen Partei und betrachtet, so scheint es zunächst, die Entscheidung in Pavia im Sinne der damaligen kirchlichen Majorität in Deutschland. Die ganze Darstellung ist überdies ein Panegyricus auf die Unschuld des Erzbischofs, während sie die Motive und die Handlungsweise der Mainzer in den schwärzesten Farben malt. Dennoch erwähnt der Verfasser mit keinem Worte der unter denselben verbreiteten Alexandrinischen Parteiung. Und doch hätte er — wie anzunehmen man sich berechtigt glauben kann — dies ihm doch feindliche System nicht schlimmer brandmarken können, als wenn er demselben die Katastrophe Schuld zu geben im Stande gewesen. Er beurtheilt sie aber ausschließlich als ein Werk der Rache und geht sogar so weit zu behaupten, die Mainzer Verbannten hätten, weit entfernt, die Waffen des Aufruhrs auch gegen den Kaiser zu kehren, vielmehr vorgegeben, durch ihn zur Rückkehr ermächtigt zu sein. Boehmer III. 301 — quasi ex praecepto imperatoris majori quam prius contumacia ingressi sunt. — Dasselbe Schweigen beobachtet Christ. Mogunt. —

Ich habe darauf mit Verweisung auf S. 147 nur zu erwidern, daß dessenungeachtet die Hypothese durch den Zusammenhang der Dinge selbst gehalten wird. Allerdings habe ich das in der ersten Ausgabe Angenommene modificiren müssen. Eine aufrichtige Parteistellung zu Gunsten Alexanders kann den Mainzern nicht zugeschrieben werden. Aber es lag doch zu nahe, die durch Arnold wesentlich verschuldete, so Vielen auch in Deutschland bedenklich scheinende Entscheidung zu Pavia in localem Interesse auszubeuten, als daß unsere, ausdrücklich als solche auftretende, Vermuthung nicht berechtigt erscheinen sollte. Daß das Martyr. Arn. dies bei den letzten Wirren mitwirkende Moment ganz

übergangen, mag durch die Annahme erklärt werden, daß der Verfasser erst nach Abschluß des Friedens zu Venedig geschrieben und daher gerade als kaiserlich Gesinnter die Spur dessen, was von Alexandrinischer Parteiung mitgewirkt, in der damaligen Geschichte der Stadt verwischen mußte. Dafür, daß er nicht während des Schismas seine Schrift herausgegeben, scheint die Art, wie er S. 293. 294 über die zwiespältige Papstwahl und das Concil zu Pavia berichtet, beweisend zu sein. Seine Aeußerungen sind auffallend zurückhaltend und zweideutig; wer von den beiden Päpsten von ihm für den legitimen erachtet werde, ist nicht ausdrücklich gesagt, sondern nur aus seinem Urtheil über die wohlthätige Abhülfe, welche zu Pavia gewährt worden, zu entnehmen. Wie ganz anders dagegen würde er über die Lage der Dinge geurtheilt haben, hätte er seine Schrift zur Zeit der noch bestehenden Parteiung des Schismas herausgegeben! —

6. Alexanders Fluchtreise nach Frankreich. Seine Ankunft daselbst. — Die Verhandlungen bis zum Congreß bei St. Jean de Laone (an der Saonebrücke). Der Congreß und die Synode daselbst. — Die dänische Reichskirche.

S. 185 a) Ich hatte geglaubt, an Stelle der Vermuthung vielmehr durch Beibringung des Citats Theob. archiepisc. Ep. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 151 Ep. CII Speramus autem, quod ea in brevi auctore Domino in auribus vestris commodius praesentes exponemus eo, quod vos ad Galliarum partes descendere fama fere omnium consona voce concelebrat. Supplicamus ergo Majestati vestrae, ut nos de adventu vestro, si placet, dignemini praemunire, quo paternitati vestrae promptius occuramus et desideratissimo beatitudinis vestrae visu et alloquio citius gaudeamus eine Thatsache beglaubigen zu können. Allein durch eine Notiz der Histoire littéraire de la France XIII. 312. 313 bin ich zuerst auf das Irrthümliche dieser Beziehung aufmerksam gemacht. Allerdings die Ep. trägt bei Giles die Aufschrift „ad Alexandrum"; aber darauf ist bei dem bekannten kritischen Werthe der Ausgabe nichts zu geben. Das eben citirte Werk nimmt dagegen an, daß jene „ad Adrianum IV" lauten und auf den Entschluß dieses Papstes zu beziehen sei, den Wirren mit Wilhelm I. von Sicilien durch Uebersiedelung nach Frankreich sich zu entziehen. Ich glaube, daß dieses die richtigere Combination ist. Denn die folgenden Epp. CIII — CV sind offenbar zum Zweck der Unterstützung des in Ep. CII ausgesprochenen Gesuchs an die hervorragenden Cardinäle, die Ep. CIII ist der Ueberschrift bei Giles nach ad R(olandum) Cancellarium geschrieben. Ist dieselbe ächt (S. 483), dann unter-

liegt es keinem Zweifel, daß auch Ep. CII nur die Beziehung haben kann, welche die Histoire litéraire statuirt. — Eine Beweisstelle in unserem Sinne geht uns damit verloren. Allein was England angeht, so haben wir doch an den S. 183 Anmk. 6 beigebrachten Citaten Belege nur anderer Art. Und wenigstens der französische Clerus hätte sich selbst verläugnet, hätte er nicht die gleichen Wünsche gehabt.

b) Das Verhalten des Königs Ludwigs VII. zu Alexander seit dessen Landung zu Magalone bis zum Congreß bei St. Jean de Laone im Detail zu veranschaulichen, ist bei dem Lückenhaften, Einseitigen, ja offenbar Fälschenden der Ueberlieferung, wie sie uns in der Vita Alex. und Historia Vizeliaz. von Hugo von Poitiers, Notar des Abts Wilhelm von Vezelay (Pagi ad a. 1162. N. X. tom. IV. 603) fließt, und bei dem Mangel der Kenntniß aller jener Botschaften, welche mündlich ausgerichtet wurden, unmöglich. Allerdings nach der ersteren Murat. III. 1. 452 ist die Angelegenheit Anfangs sehr einfach verlaufen. Alexander sendet bald nach der Ankunft in Montpellier den Cardinalbischof Bernhard von Porto und den Cardinaldiaconus Hyacinth an Ludwig, um ihn von derselben in Kenntniß zu setzen und namentlich zu fragen, ad quas regiones regni sui de ipsius consilio moraturus. Quos idem Rex pro beati Petri reverentia reverenter suscepit, honeste tractavit et habito consilio ad domnum Alexandrum, quem in patrem et pastorem animae suae jam receperat, eos cum laeto responso et multa jucunditate remisit. (Die Historia Ludovici VII. bei Du Chesne, Script. R. Fr. dagegen läßt die von Alexander geschickte Gesandtschaft ganz aus und erzählt so, daß man glauben müßte, es habe der König zuerst und ohne irgend welche Benachrichtigungen von Seiten des Papstes erhalten zu haben, den Theobald an diesen abgeordnet.) Sogleich nach deren Ankunft begiebt sich Alexander über die oben S. 208 angegebenen Stationen nach Clermont. Allein so viel Documente haben wir doch, die Unrichtigkeit dieser Darstellung nachzuweisen. Aus Alex. Ep. ad Ludovic Mansi XXI. 989. Ep. XXXVII, ad Adelam Reginam ibid. 985. Ep. XXXIII, ad Hugonem Suession. ibid. 982. Ep. XXVIII erhellet, daß statt jener ursprünglich allerdings bestimmten vielmehr die oben S. 197 genannten Cardinäle abgegangen sind. Die Vita ist also schon in dieser Hinsicht einer Irrung zu zeihen. Denn selbst wenn man annähme, sie habe, die ersten Verhandlungen ganz übergehend, nur der zweiten Mission gedacht, welche Alexander erst am 10. Juli ankündigt, Mansi XXI. 988. Ep. XXXVI „Paramus etiam in continenti duos de fratribus nostris, quos inter alios fratres nostros caros satis et acceptos habemus, ad praesentiam tuae celsitudinis destinare", so wäre dadurch doch nicht die Anklage entkräftet. Welcher Leser wird nicht glauben, daß die später wirklich bevollmächtigten Cardinäle damals sogleich beauftragt worden? Wer wird in ihrer Erzählung das in Hist. Vizeliaz. D'Achery II. 539 berichtete Factum wieder erkennen? — Ueberdies übergeht sie die königliche Gesandtschaft an Alexander und stellt

S. 196 197 199 202

überhaupt das beiderseitige Verhältniß in einer Weise dar, daß die oben citirten Briefe und ihr Inhalt ganz unbegreiflich würden, wäre es richtig aufgefaßt. Aber freilich selbst diese ceremoniellen Briefe sind keine treuen Documente.

Alexander erklärt in Bezug auf die königliche Gesandtschaft Mansi XXI. 988. Literas igitur, quas per dilectos filios nostros J. (vielmehr Th.) abbatem S. Germani et B. (vielmehr C.) familiarem clericum nostrum, viros quidem industrios ac discretos et tuae celsitudini devotissimos regia nobis serenitas destinavit, debita benignitate recepimus et inde tam nos quam fratres nostri ingenti sumus hilaritate gavisi. Hiermit stimmt die Historia Ludovici VII. Du Chesne IV. 416. Cujus adventum postquam ad aures Domini Ludovici Regis fama detulit, consilio, quid super hoc faceret exquisito, memorandus Rex dominum Theobaldum abbatem St. Germani Parisiensis ad ipsum destinavit. Denique, negotio Domini Regis peracto cum gratia Domini papae totiusque Romanae Curiae remeavit. Dagegen die Hist. Vizeliaz. D'Achery II. 539 (zweite Spalte) bemerkt, daß Ludwig über den Empfang seiner Abgeordneten, welcher vom Standpunkt der Alexandriner als ein sehr günstiger geschildert wird, ganz anders dachte. Porro Ludovicus Rex Galliae misit in occursum Alexandri Catholici papae Legatos suos Theobaldum abbatem St. Germani de Pratis et Carducum clericum suum; quorum legationem cum minus optato Alexander suscepisset, reversi Vizeliacum venerunt. Sie geht sogar soweit, zu sagen Et ut cognovit Rex Ludovicus repulsam legatorum suorum, iratus poenituit se suscepisse Alexandrum contempto Victore et scripsit per Manassem Episcopum Aurelianensem super haec verba Comiti Henrico Trecensi, qui eo tempore ad Germanicum Imperatorem properabat. Also ist dieser Erzählung gemäß der üble Empfang der königlichen Gesandtschaft von Seiten Alexanders die Veranlassung zum Bruch und weiter zur Absendung des Grafen Heinrich an den Kaiser zum Zweck des abzuschließenden Bündnisses geworden. Allein wird diese Nachricht für rein historisch gehalten, so ergiebt sich folgende Schwierigkeit. Aus doppeltem Grunde scheinen wir genöthigt zu werden anzunehmen, daß Ende Juni, Anfangs Juli jene Gesandtschaft bei Alexander eingetroffen. Denn einmal macht der oben angeführte Brief desselben vom 10. Juli ganz den Eindruck, als setze er voraus, die Gesandtschaft habe den Verfasser eben erst wieder verlassen; zweitens ist in der Hist. Vizeliaz. der 24. Juli ausdrücklich als der Todestag des einen Mitglieds dieser Gesandtschaft, des Abtes Theobald, genannt, und der ganze Context drängt die Ansicht auf, daß dieses Datum und das der Abreise von Montpellier nicht gar weit von einander getrennt gewesen. Ist die letztere aber erst im Juli erfolgt und folglich der Bericht über ihre Aufnahme, die doch jenes Zerwürfniß motivirt haben soll, erst damals erstattet, wie finden wir uns dann mit der oben S. 202 Anmk. 2 genannten Ep. Imperat. zurecht? Dieselbe ist datirt Papiae post de-

structionem Mediolani II. Cal. Junii und doch berichtet sie, daß auf Grund des Briefes Ludwigs und der mündlichen Mittheilungen seines Bevollmächtigten, des Grafen Heinrich, das Bündniß vereinbart sei; und damit ist das Programm des Congresses von St. Jean de Laone als schon feststehend vorausgesetzt. Also ist nach dieser Urkunde schon im Mai das geschehen, wozu es nach der durch die Ep. Alex. chronologisch erläuterten Hist. Vizeliaz. erst im Juli gekommen. Dieser Widerspruch ist nicht durch die Annahme zu heben, daß statt II. Cal. Jun. etwa zu lesen sein möchte II. Cal. Jul. Denn sie würde sich nur halten können, wenn man die Aechtheit der Unterschrift Papiae zu bezweifeln ein Recht hätte. Am 30. Juni 1162 befand sich Friedrich im Gebiete zu Bologna, wie N. 2462 bei Boehmer Reg. zeigt. Es bleibt also dabei, daß die Ep. am 31. Mai muß geschrieben sein, und die Schwierigkeit in ihrem ganzen Gewichte besteht.

Dennoch scheint sie gelöst werden zu können. Die Vita Alex. erwähnt zweier Reisen des Grafen Heinrich von Champagne zum Kaiser. Die erstere soll unternommen sein auf Veranlassung der Einladung des letztern (adscivit comitem Henricum Trecensem, de quo maxime confidebat et revelans cogitatus suos, traxit ipsum ad voluntatem suam), der Kaiser es gewesen sein, der während des Zusammenseins den Grafen zu seiner Politik überleitete und für sein Project gewann. Erst die zweite trat Heinrich im Auftrag des Königs an (Comes igitur ex impetratis laetatus illico rediit ad eundem Imperatorem in Lombardia existentem etc.) und schloß den auf die Herstellung des Kirchenfriedens bezüglichen Pact ab. — Wir sehen zunächst von dem hier berichteten Zusammenhang der Dinge ab und halten uns an das rein Thatsächliche zweier Reisen. Dann werden wir durch die Ep. Imperat. genöthigt anzunehmen, daß der Graf die erste im Mai, weiter, daß er sie nicht eigenmächtig machte, sondern einen Brief des Königs und mündliche Aufträge überbrachte. Diese, wie die Ep. Imperat. beweisen also, daß schon in jenem Monat, wenigstens vier bis fünf Wochen vor dem Termin der Reise der königlichen Gesandtschaft nach Montpellier, also ehe der König, wie die Hist. Vizeliaz. sich ausdrückt, jene repulsa erlitten, der Plan, mit dem Kaiser gemeinsam zu handeln, gefaßt war. Natürlich war dieses dem Papste verheimlicht, mit dem der König bei aller Zurückhaltung doch immer noch in gutem Vernehmen zu bleiben sich angelegen sein ließ. Ja, obschon bereits durch den Maivertrag gebunden, ließ er dennoch Ende Juni oder Anfangs Juli die mehrfach genannte Gesandtschaft an ihn abgehen, um ihn zu begrüßen, aber freilich auch um einen scheinbaren Grund zum Zerwürfnisse mit ihm zu erhalten. Er ließ demselben „seinen Willen" zu erkennen geben. Wir wissen nicht durch welche Mittheilung, wohl aber, daß Alexander keineswegs diese Zumuthung sich gefallen ließ. Er sah sich vielmehr in dem Falle, seine Willensmeinung der seines bisherigen Protectors entgegenzustellen d. h. er schlug die uns unbekannte Forderung ab. Dieser hatte darauf nur gewartet, um einen Vor-

wand zu gewinnen, sein bisheriges augenfälliges Verhältniß zu ändern. Es kam zu allen dem, was die Hist. Vizeliaz. erzählt. Heinrich ward zum Kaiser zum zweiten Male abgeschickt, um scheinbar das erst einzuleiten, was nicht allein bereits eingeleitet, sondern vollendet war. Und der Papst, der nunmehr die Folgen seines Auftretens erkannte, schrieb zur Beschwichtigung des Königs den Brief vom 10. Juli, indem er, seinen Aerger zu verbeißen, jenen durch einschmeichelnde Freundlichkeit, durch die Verheißung, bald neue Gesandte abordnen zu wollen, zu captiviren sich angelegen sein ließ. Nur wenn dies erwogen wird, scheint uns der Ton desselben erklärbar; der Widerspruch zwischen der Erklärung, daß er die Gesandten debita benignitate aufgenommen und jenem oben aus der Hist. Vizeliaz. mitgetheilten Satze hebt sich. Allerdings mochte Alexander glauben, dieselben freundlich behandelt zu haben, noch mehr hatte er Veranlassung, dies brieflich zu behaupten; der König beurtheilte dies natürlich von seinem Standpunkt aus anders. Daß derselbe aber eine repulsa erlitten, ist, wie wir gezeigt, aus der Ep. Alex. selbst zu entnehmen, wenn man den ceremoniellen Briefstyl nur richtig zu deuten versteht.

S. 204 211 c) Was die Stimmung und Haltung des Grafen Heinrich betrifft, so gehen schon in Bezug auf ihn die Vita und die Hist. Vizeliaz. auseinander. Nach jener ist er der vom Kaiser nur Verführte. Dieser ist es, welcher ihm die Gedanken eingiebt, welche in den nächsten Monaten die die französische Kirchenpolitik bewegenden werden. Er ist es, welcher ihn nach Italien ruft und hier erst den Abfall desselben von Alexander bewirkt. Dagegen die Hist. Vizeliaz. motivirt sein ganzes Auftreten durch die wichtigen S. 201 Anmk. 2 mitgetheilten Notizen und schildert ihn gerade als den geschäftigen, die ganze Angelegenheit einleitenden und leitenden Agenten. Ohne Zweifel ist diese Auffassung die allein richtige. Allein das günstige Vorurtheil, welches dadurch für Schätzung des Werthes dieser Quelle entsteht, darf keineswegs verführen, aus derselben ausschließlich zu schöpfen. Bei der eigenthümlichen Art, wie sich die Vita und die Hist. Vizeliaz. in ihren Berichten theils decken, theils auseinandergehen, kann mehrfach nur die Divination des Historikers ohne einen überzeugenden Beweis zu geben, den Ausschlag geben. — Wir geben hier eine synoptische Uebersicht derselben.

Vita Alex. Acta Vatic.

Da Kaiser Friedrich sieht, daß alle Welt dem Papste Alexander anhängt, vor diesem sich aber fürchtet (ac timebat de ammissione imperialis coronae, si Alexander suis temporibus praevaleret), so kommt er auf den Gedanken, auch

Hist. Vizeliaz.
D'Achery Spicileg. II. 539. 540.

Eine Gesandtschaft an Papst Alexander von dem Könige Ludwig wird von jenem nicht wohl aufgenommen. Daher reuet es den König, den Alexander als Papst anerkannt zu haben: er schreibt daher durch den Bischof Manasse von Or=

Digitized by Google

Vita Alex. Acta Vatic.

seinen Papst Victor aufzugeben und einen dritten[1]) zu erheben. Indeß hält er für zweckmäßig, diese Erhebung gemeinschaftlich mit Andern vorzunehmen, gewinnt zu diesem Zweck den Heinrich von Troyes (Heinrich von Champagne) und zieht ihn ganz auf seine Seite. In Italien von dem Kaiser selbst mit seinen Plänen bekannt gemacht, kehrt dieser zurück zu König Ludwig und sucht ihn zu überreden, auf den Antrag des Kaisers einzugehen. Dieser bot nämlich dem Könige an, mit ihm bei Dijon an der Grenze ihrer beiden Reiche zusammenzukommen; dort wollten sie gemeinschaftliche Beschlüsse fassen in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten[2]). Ludwig in seiner Einfalt giebt den Forderungen nach. Erfreut kehrt Graf Heinrich heim und beschwört im Namen des Letzteren den Vertrag, in welchem er sich zur Erfüllung jener Forderung bereit erklärt.

Sofort verbreitete sich ein böses Gerücht durch ganz Italien und Gallien; denn man fürchtete diese Maßregel als Gefahr bringend für die Freiheit der Kirche. An dem bestimmten Tage kommt Frie-

Hist. Vizeliaz.

leans über diesen Punkt an Graf Heinrich von Troyes (Henricus autem Trecensis partibus favebat imperatoris). Dieser, erfreut, für Victor und den Kaiser wirken zu können, räth dem Letzteren zu einem Gespräche, durch welches eine Entscheidung über die kirchlichen Wirren gemeinschaftlich gegeben werden solle.

Und zwar sollte das Gespräch Statt finden zu St. Jean de Laone, diesseit der Saone, einem Dorfe an der Grenze Frankreichs.

Als Papst Alexander von dieser Verabredung hört, erschrickt er und schickt schleunigst Legaten an den

1) Diese Angabe hat wenig Wahrscheinlichkeit. Allerdings später im Jahre 1167 bei den Verhandlungen mit den Römern macht der Kaiser wirklich diese Proposition; er will den zweiten Gegenpapst, Paschalis III. aufgeben, sobald jene sich von Alexander losgesagt. Allein das war auch damals, wie die Geschichte zeigen wird, ein leeres Vorgeben, nur das Mittel, den schismatischen Papst zur Machtstellung des katholischen zu erheben. Die gleiche Absicht hatte er im Jahre 1162 in Bezug auf Victor IV. Und wenn er sich damals in jener andern Weise geäußert, so entsprach das doch keineswegs seiner Intention, sondern diente nur demselben Zwecke.

2) Postquam vero vos duo cum utraque parte in praesentia tantorum virorum conveneritis, et electio utrorumque diligenter audita et cognita fuerit, per congregatam illic ecclesiam Gallicanam, Italicam et Teutonicam decernatur de utroque, quod juste videbitur ordinandum.

Vita Alex. Acta Vatic.

drich mit seinem Heere an dem verabredeten Orte an; ihm folgt Victor. Auch König Ludwig mit dem Gefolge seiner Großen, Bischöfe und Barone eilt ebendorthin. Bei „Silvanum" (Silviananum) trifft er mit Alexander zusammen. Zwei Tage unterhandelt er mit ihm, um ihn zur Theilnahme an dem Gespräche zu vermögen. Allein er lehnt sie entschieden ab, und versteht sich nur dazu, Legaten zu schicken. Er selbst begiebt sich nach Kloster Dole, während Ludwig, wie verabredet, zur Saonebrücke eilt. Indessen da Papst Alexander nicht erschien, beklagte sich Victor bei seinem Beschützer über diese Bevorzugung seines Feindes. Kaiser Friedrich gab ihm hierin Recht und begehrte dem Vertrage gemäß, daß auch Alexander zu Stelle geschafft werde.

Hist. Vizeliaz.

König, um ihn um eine Zusammenkunft zu bitten.

Sie findet Statt in dem Cluniacenserkloster „Silviniacum". Ludwig sucht hier den Papst zu überreden, bei dem Gespräche gegenwärtig zu sein; allein er weigert sich. Daher reist der König allein ad castrum Divionem. Hier kommt ihm Graf Heinrich entgegen und eröffnet ihm jetzt erst die Bedingungen, welche er mit Kaiser Friedrich abgeschlossen. Nämlich sie seien übereingekommen, aus den Geistlichen und weltlichen Großen beider Reiche einige Männer zu wählen, welche das Recht beider Päpste untersuchen sollten. Je nachdem diese Untersuchung dieses oder jenes Resultat habe, werde Ludwig den Victor, oder Friedrich den Alexander anerkennen. Für den Fall aber, daß einer der beiden Päpste nicht gegenwärtig sein werde, sollten beide Fürsten dem anwesenden huldigen. Würden diese Bedingungen von König Ludwig nicht angenommen und erfüllt, so habe er einen Eid darauf geleistet, in den Vasallendienst des Kaisers überzutreten. Ludwig war überrascht, daß der Graf ohne sein Wissen dergleichen mit dem Kaiser verabredet habe. Der Graf berief sich aber auf den Brief des Bischofs Manasse. Dieser wollte schon die Schuld auf sich nehmen, eigenmächtig gehandelt zu haben. Allein Heinrich zeigt den Brief selbst vor.

Indessen hatte Kaiser Friedrich sich ein großes Schloß an der Grenze seines Reiches in Dole erbaut. Allein seinen Papst Victor hatte er nicht mitgebracht. Darüber waren die Franken erfreut (weil auf diese

Hist. Vizeliac.

Weise von den Deutschen zuerst der Vertrag gebrochen wurde.) Allein die Deutschen schafften jenen nun doch herbei, und der Kaiser führte denselben mitten in der Nacht (der dem bestimmten Tage vorhergehenden Nacht?) auf die Brücke und ging dann mit ihm zurück, gleich als habe er den ausgemachten Bedingungen Genüge geleistet. Der König Ludwig aber kam ebenfalls unter dem Vorwande einer Jagd an den bestimmten Ort, schickte aber gleichzeitig den Jocius, Erzbischof von Tours, Moritz, Bischof von Paris, Wilhelm, Abt von Vezelay mit andern Großen des Reiches an die kaiserlichen Botschafter ab, welche mit dem Grafen Heinrich ebendaselbst (?) der Erklärung des Königs harrten. Sie beantragten Hinausschiebung des verabredeten Termins, da die Bedingungen der Zusammenkunft bisher dem Könige unbekannt gewesen, und die Schuld davon der Kaiser trage, welcher den Grafen Heinrich durch einen Eid verpflichtet, über dieselben bis zum Tage der Zusammenkunft zu schweigen. Indessen die Kaiserlichen lassen sich auf diese Einrede nicht ein, worauf der König nach Dijon, die päpstlichen Abgeordneten aber in der Meinung, die ganze Angelegenheit habe sich zerschlagen, nach Vezelay sich begaben. Tages darauf aber besuchte der Graf Heinrich den König Ludwig im Palast des Herzogs von Burgund, um ihm bemerklich zu machen, daß er keineswegs von den in seinem Namen eingegangenen Verpflichtungen gelöst sei; werde er sie nicht erfüllen, so müsse der Graf sich selbst und alles, was er von

Vita Alex. Acta Vatic.	*Hist. Vizeliac.*
	der Krone Frankreich zu Lehn trage, den Händen des Kaisers überantworten. Solle es dazu nicht kommen, so bleibe nur eins zu thun übrig. Der Kaiser habe sich allerdings durch seine dringenden Vorstellungen bewegen lassen, den Termin um drei Wochen unter der Bedingung zu vertagen, daß der König durch Stellung von Geiseln sich verbindlich mache, an dem nunmehr anberaumten Tage mit Papst Alexander zu kommen und diesen dem schon verabredeten Schiedsgericht zu unterstellen. — Das ward denn auch in der That mit schwerem Herzen zugesagt.
Ludwig will diesem Begehren auch Folge leisten, er verlangt von Papst Alexander seine Gegenwart. Es schien schon, als wenn dieser der Gewalt sich fügen müßte. Allein in diesem Augenblicke nahte König Heinrich von England mit einer bedeutenden Heeresmacht und gleichzeitig entstand eine furchtbare Hungersnoth im Lager des Kaisers. — Dieser suchte daher eine Gelegenheit, möglichst rasch aufbrechen zu können. Daher ließ er dem Könige durch seinen Canzler Raynald sagen, das Recht über das kirchliche Schisma zu entscheiden, komme nur den Geistlichen zu, welche zum römischen Reiche gehörten. Der König war über diese Rede sehr verwundert, ließ sich über diese Anmaßumg bitter aus, berief sich auf das Wort Christi, welches alle Gläubigen als Schaafe den Seelenhirten übergeben, — wendete dann aber sein Roß und sprengte davon.	Wirklich erschien denn auch König Ludwig in St. Jean de Laone (nach drei Wochen?). Allein nicht so Kaiser Friedrich: er sendet vielmehr seinen Canzler Raynald. Dieser aber erkannte keineswegs die Bedingungen an, auf welche Ludwig, als fest abgeschlossen, sich berief. Im Gegentheil behauptete er, nur die Geistlichen des römischen Reiches hätten das Recht der Entscheidung. Der König, von Freude erfüllt (einen Vorwand gefunden zu haben, welcher ihn von der Verbindlichkeit befreite, dem von dem beabsichtigten Convente zu erwartenden Beschlusse sich zu unterwerfen), rief den Grafen Heinrich zum Zeugen, daß die Bedingungen so lauteten, wie er sage, ferner, daß der Kaiser sein Versprechen, zu erscheinen, gebrochen — und fand Beistimmung. Nachdem er nochmals die Umstehenden gefragt, ob er von aller Verbindlichkeit frei sei und eine bejahende Antwort erhalten, sprengte er davon.

Digitized by Google

Eine spätere Ausmalung dieser letzten Scene ist die Darstellung, welche Helmold. Chronic. I. cap. 90. giebt (und auf die sich die Erzählung bei Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, II. 149 meist zu stützen scheint). Ludovicus rex Franciae, cujus praecipue exspectabatur adventus, ubi intellexit Caesarem appropinquare cum exercitu et armis multis, dubitavit occurrere illi. Sed propter fidem sacramentorum venit ad locum placiti constituto die, hoc est in Decollatione Joannis Baptistae et exhibuit se in pontis medio ab hora tertia usque ad horam nonam. Porro Caesar necdum venerat. Quod rex Franciae accipiens pro omine, lavit manus suas in flumine ob testimonium, quasi qui fidem pollicitam reddiderit et degrediens inde abiit ipso vespere Devionem. Veniens ergo noctu Caesar, intellexit Regem Franciae discessisse et mittit honorabiles personas denuo accersere eum. Sed ille nulla ratione vacare potuit, gratulans se fidem solvisse et suspectam Caesaris manum evasisse. Ferebatur enim a multis, quod Caesar eum circumvenire voluerit et propter hoc contra pactionum tenorem armatus advenerit. Sed ars arte delusa est. Francigenae enim ingenio altiores, quod armis et viribus impossibile videbatur, consilio evicerunt. Tunc Caesar vehementer irritatus secessit a Curia, intentans Francigenis bellum. Alexander papa confortatus ab eo tempore magis invaluit. Sigebert. Auctar. Afflig. ad a. 1162. Pertz VIII. 405. lin. 34—37 — sed in tanto conventu Regum, ducum, comitum, archiepiscoporum, episcoporum, *Clarevallensium consilio et instinctu* Rege Francie ab Imperatore averso, quique sine effectu, eadem et adhuc graviore permanente discordia in sua redierunt.

d) Wie über den Verlauf der Handlungen auf Veranlassung des S. 303 beabsichtigten Conventes, so finden auch in Bezug auf den Namen des Ortes, wo er gehalten werden sollte, Differenzen Statt. Die officiellen Epp. Imperat. Pertz IV. 132. 133 kündigen an, das Concil solle Statt finden „super fluvium Saonam", die Ep. ad Heraclium archiepisc. Lugd. „ad pontem Saone inter Divionem (Dijon) et Dolum" (= Dolah, Dole am Doubs an der Grenze von Franche Comté und Burgund). In der Vita Alex. erklärt Graf Heinrich, es sei ausgemacht, „apud Divionem in confinio regni (Franc.) et imperii (Germ.)" zusammenzukommen. Demgemäß Rex — — postquam pervenit apud Divionem, processit usque ad medium pontis Saonis, qui Teutonicos a Francigenis dirimebat. Saxo Gramm. 780 — trans pontem, quo Gallorum regnum a Germanico secerneretur etc. Die Hist. Vizeliaz. erzählt „et indictum est colloquium apud Lovigenuam (jetzt St. Jean de Losne oder Laone in Burgund am Einfluß der Ouche in die Saone Pagi ad a. 1162. N. X) vicum citra Ararim fluvium intra fines regni Franciae". In der demnächst folgenden Urkunde des Vertrags heißt es „inii colloquium super Ararim fluvium". In dem Decretum Friderici Imperat. bei Murat. Antiq. Ital. VI. 58 in generali Curia nostra apud Pontem Laonem etc. Cf. Robert.

de Monte apud Pertz VIII. 512. lin. 48—50, welche Stelle wir folgeich wörtlich beibringen werden. Nehmen wir noch dazu, daß Victor IV., wie erzählt, wirklich auf die Saonebrücke geschafft wird, König Ludwig, um der Förmlichkeit zu genügen, ebendaselbst erscheint, so muß sie als der eigentliche Ort des Congresses gelten. Alle übrigen Angaben sind ungefähre; St. Jean de Laone allerdings der nächste Ort auf französischem Gebiete. — Sigeb. Cont. Aquic ad a. 1161. Pertz VIII. 409. lin. 44—48 Qui apud Castrum Galliae, quod Divion dicitur, quo in loco beatus Martyr Benignus requiescit, de pace et unitate sancte et universalis ecclesie loquuturi conveniunt etc. — Auctarium Afflig. ad a. 1162. ibid. 405. lin. 32—35 Imperator Fridericus a Rege Francorum invitatus — — concilium in territorio Bisuntinonum Dolo villa super Senam (cf. Pagi ad a. 1162 N. IV. tom. IV. 601.) fluvium — — convocavit. Radulf. de Diceto 533 — apud Chrysopolim (Besançon) convenerunt. Helmold. Chronic. Slav. lib. I. cap. 91 p. 205 ed. Bangert. apud Laonam, quae est in terra Burgundionum juxta Ararim fluvium. Robert. de Monte Pertz l. l. Frid. — et Lud. — cum super fluvium Sagonam, quod antiquitus Arar vocabatur, de pace tractaturi convenire debuissent etc. Gest. Abbat. Trad. Contin. Sec. Pertz XII. lin. 39. 40. Quae cum Bisuntii decreta esset, in decollatione sancti Joannis baptistae Latonae habita est. Die Bemerkung des Herausgebers, daß hier Latona = Laudunum = Lodi sei, der hier genannte Tag der 24. Juni (da doch der 29. August zu verstehen), ist durchaus unrichtig; seine Verweisung auf Böhmer N. 2445 verwirrend. Godefr. Col. Boehmer III. 436 Igitur generali synodo indicta in municipio, quod Laona dicitur super fluvium Saonam in episcopatu Bisuntino etc. Romuald. Salernit. Muratori VII. 204. — Die Stelle bei Morena apud Murat. VI. 1113 Aestatis vero praefatae mense Augusti maximum statutum est colloquium in Lombardia apud Besenzonum ist, wie schon Pagi ad a. 1162. N. IV. richtig gesehen, ohne Zweifel im Text corrumpirt. Die nach der Vereitelung der Zusammenkunft des Kaisers mit Ludwig wirklich zu Stande gekommene Synode ist auch in der That auf und an der Saonebrücke gehalten, wie die Unterschriften der unter f) citirten Urkunden beweisen. Die Synodalen, die, wie man aus den Unterschriften der Urkunde Friedrichs I. Martene et Durand, Ampl. Coll. I. 860—862 ersieht, schon am 18. August 1162 zu Turin um jenen versammelt gewesen, lebten also wirklich unter Zelten, wie schon das Convocationsschreiben vorausgesehen. Müller zu Saxo Gramm. Hist. Dan. Part. pr. vol. II. 784. Anmk. 1 äußert die sehr überflüssige Vermuthung, daß die Sessionen im Palast zu Dole Statt gehabt.

S. 204 e) Nach der Vita Alex. 452 giebt der König Ludwig nach Anhörung des ihm mitgetheilten Vertrages dem Grafen Heinrich den Befehl, zum Kaiser zu reisen und denselben in seinem Namen zu vollziehen und zu verbürgen (promittens ei, ut ex parte sua imperatori securitatem

praestaret super iis, quae sibi suggesserat. Comes igitur ex impetratis laetatus, illico rediit ad eundem Imperatorem in Lombardia existentem et fecit ei juramentum ex parte Domini Regis sui). Nach der Hist. Vizeliaz. stellt er sich freilich so, als ob er erst jetzt in Dijon mit dem bekannt geworden, was von Heinrich in seinem Namen ausgemacht worden. Allein sowohl durch die Erzählung der Scene in Souvigny als durch die Expectoration des Grafen bei seinem Zusammenkommen mit dem Könige in der erstgenannten Stadt wird erwiesen, daß dieser irgendwelche Instruction gegeben. Seine ganze Haltung, wie sie hier geschildert wird, ist ebensowohl als Erweis der Verlegenheit denn als ein Bezeigen des Ueberlisteten aufzufassen. Die Ansicht, sie sei nur in dieser Weise zu beurtheilen, ist eine einseitige, als solche schon durch den eben gemachten Einwurf widerlegt. Seine eigene wandelbare, in Widersprüche sich verlierende Natur und das eine Captivirung erzielende Handeln des Grafen Heinrich muß gleicherweise in Betracht gezogen werden, wenn es zum rechten historischen Verständniß dieser Dinge kommen soll.

f) Unzweifelhaft hat die Synode nicht an dem ursprünglich bestimmten Termin, sondern erst am 7. und 8. September Statt gefunden. S. 211 215 Denn an diesen beiden Tagen sind die „super Saonam" unterzeichneten Urkunden bei Murat. Antiqq. Ital. VI. 57 (Boehmer N. 2466), Gallia Christ. IV. 18. (Boehmer N. 2465), Spon, Histoire de Genève tom. II. 30. Khamm, Hierarchia Augustana V. 286 vollzogen, die durch ihren Inhalt auf die kirchliche Thätigkeit zurückweisen. Daß dagegen die S. 211—215 erzählten Scheinhandlungen der beiden Fürsten ebenfalls um zehn Tage später, als der Termin des Congresses ursprünglich anberaumt worden, geschehen sein sollten, ist unwahrscheinlich. Denn einmal spricht dagegen der Umstand, daß man offenbar von beiden Seiten es mit der scheinbaren ceremoniellen Heilighaltung dessen, was vertragsmäßig festgesetzt war, also auch gewiß in Beziehung auf die Zeit, soweit dies das Schauspielartige der ganzen Scene zuließ, sehr genau nahm; sodann will mir die Möglichkeit der Gleichzeitigkeit derselben mit der Synode nicht einleuchten. Diese hat offenbar erst angefangen, als der erste Act des Schauspiels auf der Saonebrücke vorbei war. Und die Absicht war gerade, durch die ohne Ludwigs Betheiligung dennoch zu Stande gekommenen Sessionen diesen zu nöthigen, ihren Beschlüssen sich anzubequemen. Also wird die S. 212 erzählte zweite Verhandlung des Grafen Heinrich mit Ludwig entweder in dieselbe Zeit, wo die Synode tagte, oder vielleicht auf den ersten oder zweiten Tag vorher zu verlegen sein. — Damit ergiebt sich von selbst, daß jene ersten Scheinhandlungen früher, mithin wahrscheinlich auf den 29. August zu verlegen sind.

g) Das Jahr, in welchem Eskill die Wallfahrt antrat, wird verschieden angegeben. S. 220 Der Necrol. Lund. ap. Langebek, Scriptt. Dan. III. 434. nennt 1159 und läßt ihn 1164 zurückkehren. Nach den Nom. Regum ibid. I. 426 ist er 1161 abgereist, 1167 wiedergekommen. Ann.

Es. ibid. I. 241 Et Eskillus archiepiscopus ivit Jerusalem 1164. Da er im August 1164 in Sens anwesend ist, um den neuen Erzbischof Stephanus von Upsala zu weihen (Alex. Ep. Liljegren Diplom. Suecan. I. 72. N. 50), so ist das letztgenannte Jahr das früheste, in welchem er von Europa abgereist sein kann. Ob er aber nicht längst zuvor sein Vaterland verlassen, ist darnach nicht zu entscheiden. — Saxo Gr. giebt keine chronologische Notiz, erwähnt auch nicht ausdrücklich seiner Rückkehr, setzt dieselbe aber bei Erzählung der Eroberung Rügens als schon erfolgt voraus Hist. Dan. ed. Mueller Part. Pr. vol. II. 836.

S. 205 221 h) Der einzige Berichterstatter ist Saxo Grammaticus; aber schwerlich durchweg historisch, was derselbe erzählt, Historia Dan. Part. Pr. vol. II. 774. Die überaus freundliche Aufnahme des Gesandten mag man nicht bezweifeln, wenn sie auch anders motivirt gewesen sein wird, als von dem Historiker geschieht. Aber es ist auffallend, daß der Kaiser nicht nur hier nichts von der zu leistenden Huldigung erzählt, sondern sogar, gleich als ob er seinerseits nichts zu fordern hätte, den König für den Fall, daß er sich zu einer mündlichen Verhandlung zur Entscheidung der kirchlichen Angelegenheiten verstehe, durch erweiterten Territorialbesitz auszuzeichnen verspricht (Super haec omnia, si tam religiosi itineris laborem suscipiat, se ei in praemium fatigationis unam ex Italiae (?) provinciis cum totius Sclaviae praefectura daturum). Ueberdies wäre das Gespräch Friedrichs mit Rudolf getreu referirt, so würde er selbst erklärt haben, daß die meisten Fürsten den Paveser Beschlüssen sich widersetzt, er selbst mit seiner Parteinahme für Victor allein stehe. Allerdings hat Raynald von Cöln später auf dem Reichstage zu Würzburg zugestanden, daß dies der offenbare Erfolg der Politik seines Herrn sei. Allein um diese Zeit, in welcher das beregte Gespräch gehalten sein soll, hat dieser sich nachweislich ganz anders erklärt. Pertz IV. 129. — Endlich ist die Erzählung unseres Geschichtsschreibers auch nicht in Einklang mit dem, was Morena, s. oben S. 176, über die Betheiligung Waldemars an dem Concil zu Lodi erzählt. Unter diesen Umständen haben wir uns in dem Text, wo wir Sicheres zu geben beabsichtigen, nur sehr allgemein ausdrücken können.

---

7. Thomas Becket bis zu seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl.

S. 211 a) Das Zeugniß ersten Ranges hierfür ist das des Thomas selbst Epp. ed. Giles vol. I. 178 Ep. LXXV Forte natus sum sub paupere tugurio? — Sed cooperante divina clementia, quae novit facere misericordiam cum servis suis, quae eligit humile, ut confundat fortia, in exilitate mea, antequam accederem ad ejus obse-

quium, satis copiose, satis abundanter, satis honorifice, sicut ipsi novistis, prout quis abundantius inter vicinos meos et notos, cujuscunque conditionis fuerint, conversatus sum. Ibid. vol. I. 286. Ep. CXXX Quod si ad generis mei radicem et progenitores meos intenderis, cives quidem fuerunt Londonienses, in medio concivium suorum habitantes sine querela *nec* omnino infimi. Mit demselben stimmen am meisten zusammen Wilelm. Cantuar. Vitt. ed. Giles vol. II. 1 Thomas Londoniensis urbis indigena[1]), parentum mediocrium proles illustris, quasi ex miricis cedrus excrevit etc. Wilelm. Steph. vol. I. 183 — — patre Gilberto[2]), qui et vicecomes aliquando Londoniae fuit, matre Matilda, civibus Londoniae mediastinis neque foenerantibus neque officiose negotiantibus, sed de reditibus suis honorifice viventibus ibid. 184 — Gilbertus — de equestri ordine etc. Joann. Saresb. et Al. ibid. vol. I. 319. Anonym. Lambeth. vol. II. 73 Honestam siquidem, sed ex burgensibus originem duxit — — et domum propriam — — satis honorifice rexit. Dagegen überschreiten Edw. Grim ibid. vol. I. 4., Roger de Pontin. vol. I. 92 die Angaben jenes ersten Zeugnisses. Bei der Unterredung in Northampton ibid. 118 äußert Heinrich spöttisch: „Nonne tu filius fuisti cujusdam rustici mei?". Der Erzbischof antwortet auf die Frage in nur mittelbarer Weise mit dem Verse des Horaz Revera non sum atavis editus regibus.

b) Als Normanne wird er ausdrücklich bezeichnet von Anonym. Lambeth l. l. — Ad hanc (Londoniam) — — quam plures indigenarum Rothomagi et Cadomi, quae nobiliora Normanniae loca sunt, se transtulerunt — —. Ex horum numero fuit Gilbertus quidam etc. Wilelm. Steph. vol. I. 184 — ut ille, ortu Normannus et circa Thierrici villam de equestri ordine natu vicinus. Der Beiname Becket findet sich allerdings selten, keineswegs aber, wie Willmanns Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Bd. I. 183 Anmk. meint, zuerst bei Joannes Brompton, sondern bereits beim Anonym. Lambeth. Vitt. ed. Giles vol. II. 73. Edw. Grim. vol. I. 4 Pater ejus Gilbertus cognomento Becket. Ibid. 75 Ubi est Thomas Becket?, welche Stellen schon von Brischar, Geschichte der Religion Jesu Christi Bd. 48 S. 92; Buß, der heil. Thomas. 150 Anmk. unabhängig von mir gefunden haben. Lappenberg in einem Zusatze zu Pauli, Geschichte Englands III. 13 Anmk. 3 weist nach, daß die erste urkundliche Erwähnung des Familiennamens im Jahre 1180 vorkomme Manzer de Becket (Rotuli Scaccarii Normanniae vol. I. 79), ferner unter König Johann ein Willi Bekeit in der Normandie (Rotuli Normanniae S. 241

1) Cf. Herbert de Boseham Opp. vol. I. 31.

2) Guernes de Pont St. Maxence, La vie St. Thomas le martir. Abhandlungen der k. Akademie der Wissenschaften in Berlin 1844. Philol. und hist. Abhandl. 48. Fol. 4. v. 24. 25.

E Gilebert Beket fu sis pere apelez,
E sa mere Mahalt, de neite gent fu nez.

in turri Londinensi asservati. Accurante Thoma D. Hardy vol. I. 57) genannt werde. „Adam und Wilhelm Becket in England (Magnus Rotulus Cancellarii de a. III. R. Johannis 140 et 182. Rot. Lit. Patent. 125^{b}, a. 1214 Gervase und Richard Becket von der Insel Jersey." Die Vorstellung, daß Becket ein dem Thomas gegebener Spottname oder späterer Erfindung sei, ist demnach aufzugeben; daß Ed. Grim Vitt. vol. I. 75 das Wort den Mördern in jenem Sinne in den Mund gelegt habe, durch den Zusammenhang der Stelle nicht bewiesen.

S. 211 c) Das Datum giebt Roger de Pontin. Vitt. vol. I. 94 Die festo beati Thomae Apostoli puer natus est eodemque die post vesperas baptizatus Thomae nomen accepit. Was das Jahr betrifft, so wird es mittelbar von Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 30 bestimmt, sofern er angiebt, Thomas sei bei seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl ungefähr 44 Jahre alt gewesen. (Cf. Annales Ecclesiae Wintoniensis Anglia sacra I. 300. Anno MCLXII Thomas consecratus est in archiepiscopum — — quinque annis Cancellariae functus officio, aetatis vero vitae annum agens XLIV.) Da diese am 3. Juni 1162 Statt fand, so kommen wir dadurch auf das Jahr 1118. Dagegen Gervas. 1383 — et consecravit eum Henricus Wintoniensis episcopus Dominica octavarum Pentecostes III. non Junii quadragesimo aetatis suae anno, was auf das Jahr 1122 führt. Die Chronol. August. Cantuar. ap. Twysden et Selden 2251 bemerkt zum J. 1119: „S. Thomas nascitur London." Benedict. Petr. Vitt. II. 71 Fragm. II. Passus est — — — anno quinquagesimo tertio = 1117, wofür sich Morris, The life of S. Th. B. S. 403 Anmk. 8 entscheidet. Bouquet XII. 774.

S. 211 d) Wir wagen nicht zu entscheiden, ob diese beiden Aemter gleichzeitig von ihm verwaltet seien oder nacheinander. William F. St. und Edward Grim haben sich in die unabhängig von einander gehaltenen Angaben getheilt. Der Erstere bemerkt Vitt. vol. I. 183 — receptus est in partem sollicitudinis reipublicae Londoniensis et vicecomitum clericus et rationalis effectus. Der Zweite: Rursus vero Osbernus Octo — nummi (s. Morris 404. Anmk. 22) cognomine, vir insignis in civitate et multarum possessionum, cui carne propinquus erat, detentum circa se Thomam fere per triennium in breviandis sumptibus reditibusque suis jugiter occupabat. Vergl. Guernes de Pont St. Maxence, La vie St. Thomas le martir. Abhandlungen der k. Akademie der Wissenschaften 1844. p. 50. Fol. 5. v. 21 sqq.

A un sun parent uint, à un riche hume *Lundreis*,
A Osbern dit Deniers, kil retint de maneis.
Mult esteit coneuz e de Francs et de Engleis.

S. 211 e) Die erstere Tradition bei Roger de Pontin. Vitt. vol. I. 98 Hujus quidem officialis — — — proficisceretur. 99 — — ita ut

Thomam clericum Baillehache plerumque vocitaret. (Cf. Edw. Grim ibid. 9 — invitatus a quodam ministro domus archiepiscopi Theobaldi.) Die zweite, die indessen möglicherweise mit jener zusammenbestehen kann, bei Wilelm. Steph. ibid. vol. I. 184 — per duos Bolonienses, Baldwinum archidiaconum et magistrum Eustachium, hospites plerumque patris ejus et familiares archiepiscopi, in ipsius notitiam introductus. — Cf. Anonym. Lambeth. vol. II. 75.

f) Ueber sein früheres Verhältniß zu Theobald findet sich in den S. 215 eigenen Briefen des Thomas nichts. Interessant ist jedoch die Notiz Epp. ed. Giles vol. I. 105 Ep. XXXVII. ad Bosonem Cardinalem. Siquidem justum est, ut potius augeatur, cum a tempore Guidonis Pisani familiaritatem personaliter contraxerimus et *nobis mediantibus* amicitiam inieritis cum decessore nostro. Ueber Roger, den späteren heftigsten Antagonisten desselben in der englischen Kirchenfehde, s. Gervas., Actus Pontif. Cantuar. Twysden et Selden 1665. Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 99. Hic non solum apud se intestina invidiae peste tabescebat. p. 99. Wilelm. Steph. ibid. vol. I. 184. 185. Edw. Grim ibid. 10 — aemulum ei suscitavit Rogerum archidiaconum Cantuariae, quem de Ponte Episcopi cognominabant, qui donec ultimum coelo spiritum redderet Thomas, tunc quidem conceptum virus in ipsum, quibus potuit modis effudisse cognoscitur. Daß er die Erhebung[1]) zum Erzbischof von York dem Theobald verdankt, erzählen Wilelm. Steph. vol. I. 184; Edw. Grim ibid. 10 Inter haec — — substituitur. Roger de Pontin. ibid. 100 — — nam memorato Rogerio cum conniventia Regis in Eboracensi sede substituto et consecrato etc. Die Briefe äußern sich namentlich hart über seine Opposition gegen eben die Kirche, welcher er ursprünglich angehört und der er seine Beförderung verdanke. Th. Epp. ed Giles vol. I. 202 Ep. LXXXIII — pro antedicto archiepiscopo, qui ex quo a Cantuariensi ecclesia in archiepiscopatum promotus est, ei semper quantas scivit et potuit, tetendit insidias. Ibid. 203 Haec fecit ille Cantuariensis ecclesiae filius, verus utinam. Ibid. vol. I. 227 Ep. XCIV ad Rogerum Eboracensem. Quod autem et quanta bona a S. Cantuariensi ecclesia acceperitis et qualiter illa vos promoverit ad summum sacerdotii gradum, in auribus reverentiae vestrae non necesse est replicare. Joann. Saresb. Opp. vol. I. 176. Ep. CXXVII. Ibid. vol. II. 260 Ep. CCCV Horum caput est ille Eboracensis, quem vidistis et audistis palam in curia archiepiscopum prosequentem etc. 261 folgt eine Entsetzen erregende Schilderung seiner Unsittlichkeit, die vor allen durch sein Verbrechen der Päderastie characterisirt wird. Eratis in Anglia cum patruo vestro Domino Wintoniensi, quando idem nunc Caiphas, tunc archidiabolus Walterum illum, cujus adolescentis admodum venusta facie

---

1) Nach Gervas. 1376 im Jahre 1154.

inductus nefario concubitu nimis consueverat delectari, hispidum et procaciori lingua evomenten probra, quae in contumeliam naturae perpessus fuerat, oculis orbari fecit.

S. 251 g) Daß Theobald, um des Königs Regiment für die Kirche möglichst unschädlich zu machen, die Erhebung seines Archidiaconus zum Canzler betrieben, wird von allen Schriftstellern, die sich darüber äußern, berichtet. Wilelm. Cantuar. Vitt. ed. Giles vol. II. 2 Cernebat — — —. Unde et talem aula dignum et aulae gratum futurum nec immerito arbitrabatur, sperans exinde nihilominus *eo procurante inter regnum et sacerdotium* deinceps pacis gratiam et unitatis vinculum firmius observari. Roger de Pontin. ibid. vol. I. 101. Alani et Joann. Saresb. ibid. 321. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 17. (Cf. Guilelm. Neubrig. lib. II. cap. XVI). Nach Gervasius 1377 ad a. 1154 soll es sofort das Erste gewesen sein, was Theobald in dem Anfange der Regierung Heinrichs II. gethan, daß er ihm zum Schutze gegen die Verführung den der Kirche treu ergebenen Thomas zur Seite gestellt. Wilelm. Steph. ibid. vol. I. 186 läßt die Vorstellungen des Erzbischofs noch durch die des Bischofs Heinrich von Winchester verstärkt werden. Nach Roger de Pontin. l. l. wagt er denselben nicht unmittelbar zu empfehlen, sondern wirkte durch Philipp, Bischof von Bajeux und Arnulf von Lisieux[1]), die in den ersten Jahren seiner Regierung im Vertrauen bei ihm standen. Und dies hat um so größere Wahrscheinlichkeit, als eine zu directe Betheiligung des Erzbischofs bei dieser Angelegenheit die Person des Thomas in des Königs Augen leicht verdächtig machen konnte[2]). Aber freilich wie und wodurch auf der anderen Seite dessen Hoffnungen, in dem bisherigen Archidiaconus ein lenksames Werkzeug seines Willens zu finden, motivirt sind, darüber ist eben jenes Dunkel verbreitet, welches durch keinerlei Notizen der Quellen erhellet und nur durch die Combination gelichtet

1) Adscitis igitur — Philippo Bajocensi et Arnulfo Lexoviensi episcopis, *quorum consiliis Rex in primordiis suis innitebatur* etc. Aus Arnulf. Lexov. Epp. ed. Giles 136 sqq. Ep. 29 erhellet allerdings, daß zwischen Thomas und ihm selbst längst das bestanden habe, was dieser Briefsteller ein Freundschaftsverhältniß nennt. Indessen daß der Letztere an der Erhebung des Archidiaconus zur Canzlerwürde mitgewirkt, ist aus derselben nicht zu ersehen. — Aber die Notiz des Roger über Arnulfs Machtstellung im Allgemeinen wird durch Ep. 91. p. 245 gestützt. Memini adhuc — sublimitatem vestram me inter initia vestra in ulteriorem gratiam recepisse meumque semper, quo saepius utebamini, vobis in omni tranquillitate fecisse consilium. Robert de Monte ad a. 1154. Pertz. VIII. 504 nennt Arnulf unter den hervorragenden Clerikern, welche der Krönungsfeierlichkeit am 20. December 1154 in der Westminsterabtei beiwohnten.

2) Allerdings der, ohne Zweifel im Jahre 1154 geschriebene, Brief Theobalds an Heinrich in Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 26 Ep. XXIV scheint für ein sehr nahes Verhältniß beweisend zu sein; aber ob dies Vertrauen von Seiten des Königs erwidert, ist eben die Frage. — Ueberdies ist in Betracht der rhetorischen Hyperbeln, die sich finden, derselbe in historischer Beziehung nur vorsichtig zu verwenden.

werden kann. Die Anklage in der berühmten Ep. CXCIV[1]) Gilb. Fol. vol. I. 267. 268 — quis ignorat, quis tam resupinus, ut nesciat vos certa licitatione proposita cancellariam illam dignitatem multis marcarum millibus obtinuisse? selbst vorausgesetzt, daß sie völlig historisch Richtiges aussage, kann nicht ausreichen, die Geneigtheit des Königs zu erklären, gerade diesem Candidaten das wichtige Canzleramt um diesen Preis zu überlassen? Der Letztere muß Garantien seines Royalismus gegeben, Heinrich selbst durch seine persönlichen Eigenschaften und die kirchlich-politischen Intentionen, die er zu erkennen gegeben, gefesselt sein; was alles eine nähere Kenntnißnahme schon voraussetzt. Denn wahrlich ein König wie Heinrich II. wird sich nicht lediglich durch Geld haben bestechen lassen. Aber ob Thomas in der Zeit, als sich ihm Aussichten eröffneten, nicht seinerseits auch durch ein hohes Geldgebot einzuwirken gesucht? — Lord Lyttleton, The history of the life of king Henri II. hat auf die bezeichnete Stelle ein solches Gewicht gelegt, daß er auf dasselbe seine Ansicht vom Character des Thomas mit gegründet. Doch erklärt er selbst, daß die Zahlung einer Summe für jenes Amt, wie sie bei anderen Canzleien aus den Rechnungsbüchern sich ergiebt, bei Thomas nicht nachzuweisen ist. Lappenberg in seinem Zusatz zu Pauli, Geschichte Englands III. 16. Anmk. 2.

Freilich wäre, wenn es geschehen, dieser Fall nicht der erste. Die Annales de Margan (Gale, Hist. Brit. Script. tom. II.) ad a. 1122 berichten: Tunc etiam Godfridus, cognomine Rufus, Cancellarius Regis efficitur pro VII milibus libris argenti. (Philipps, Englische Reichs- und Rechtsgeschichte II. 59). Wenn Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 186 sagt: Inde est, quod Cancellaria emenda non est, so kann dies im Zusammenhange der Gedanken nur bedeuten: „Die Canzlerwürde ist nicht mit Geld aufzuwiegen".

b) Roger de Hoveden setzt die Ernennung zum Canzler in das S. 251
Jahr 1157, Radulf. de Diceto ap. Twysden et Selden 529 in das Jahr 1154, also unmittelbar nach der Krönung Heinrichs II. Nach

1) Unser Citat zeigt, daß wir dieses wichtige, vielfach besprochene Actenstück für einen ächten Brief Gilberts halten. Zuerst von Lyttleton in einem Codex Cotton. entdeckt und in der history of the life of king Henry II., App. p. 185—199 zuerst veröffentlicht, ist er seitdem ein Gegenstand der Kritik geworden, die je nachdem sie sich so oder anders entschieden, auch das Gesammturtheil über Thomas Becket wesentlich mitbedingt hat. Berington, the history of the reigne of Henry II. and of Richard and John vol. II. 657 flgd. und Brischar, Fortsetzung der Geschichte der Religion Jesu Christi Bd. 48. S. 258 flgd. suchen aus innern und äußern Gründen zu zeigen, daß dies „Pamphlet" dem Gilbert untergeschoben; dagegen Morris, the life and martyrdom of Saint Thomas Becket, London 1859 p. 414—416 und selbst Buß, der heilige Thomas 428 flgd. stehen nicht an, die Aechtheit, nicht aber die unbedingte Glaubwürdigkeit einzuräumen. Was das Auseinanderhalten der beiden Fragen betrifft, so stimmen wir bei, ohne die Ansicht hinsichtlich des Grades, in welchem nach der Meinung beider das Thatsächliche entstellt sein soll, zu theilen. — In wieweit wir den Brief als historische Quelle benutzen zu können geglaubt, werden wir bei Erörterung der einzelnen Begebenheiten im Verlauf dieser Beweisführungen zu rechtfertigen versuchen.

Gervasius 1377 (Theobaldus archiepiscopus) egit apud Regem, ut statim in initio regni cancellariam concederet clerico suo Thomae Londoniensi. Die Kritische Beweisführungen N. 7 u. citirten Urkunden sind leider sämmtlich ohne Datum. Aber in der Geschichte des Streites des Bischofs Hilarius von Chichester mit W. de Luci, Abt von Battle, (Palgrave, The rise and progress of the English Commonwealth vol. I. pars II. p. XXVIII—LXIV.) erscheint am 20. Mai 1157 ein Cancellarius, der Thomas Becket sein muß, da vor ihm unter Heinrich II. kein anderer das Amt verwaltet hat.

S. 252 i) Gegen Pauli, Geschichte Englands III. 142 (mit welcher Stelle indessen die eigene Restriction 894 zu vergleichen ist) bezeugen dies Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 186 Cancellarii dignitas est, ut secundus a Rege in Regno haberetur. Petri Cell. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 168. 169 Ep. CCCXXXIII Quae enim proportionalitatis habitudo inter Abbatem Cellensem et cancellarium Regis Angliae? Pene non est comparatio, ubi non est existimationis adaptatio. Secundum post Regem in quatuor regnis quis te ignorat? — Edw. Grim vol. I. 11 Novus itaque erigitur super Aegyptum Joseph, praeficitur universis regni negotiis secundus. Anonym. Lambeth. vol. II. 75 tanta denique magnificentiae gloria caeteros curiae magnates antecedens, quantum et officii singularitate praecellens. Quibus apud Regem amoris privilegium et inter consiliarios primatum emeruit etc. Alani et Joannis Saresb. Vit. vol. I. 321. Ep. Cleri Anglic. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 186. 187. — Die Schilderung bei Roger de Pontin. ibid. 102, wie die in der eben angeführten Stelle des Anonym. Lambeth. bezieht sich allerdings mehr auf die persönliche Machtstellung des Inhabers des Amts als dieses selbst. — Ueber dasselbe vergl. noch Philipps, Englische Reichs- und Rechtsgeschichte II. 2. 8. 59.

S. 252 k) Roger de Pontin. Vitt. ed. Giles vol. I. 102 behauptet freilich, daß während der Verwaltung des Canzleramtes des Thomas, gerade durch seine Fürsorge der status ecclesiae unerschüttert geblieben. Ja Wilelm. Cantuar. ibid. vol. II. 4 sagt: — inde pro necessitate ecclesiae et provincialium contra bestias curiae pugnavit et quatenus regia severitas et reverentia permisit, contra Regem contendens etc. (Dagegen ibid. 3 — ut ex altero parum archidiaconi videretur reminisci, ex altero maleficiis videretur uti.) Aber von Ed. Grim Vitt. I. 16. 17 werden ihm entgegengesetzte Bekenntnisse in den Mund gelegt und selbst Joann. Saresb. Opp. vol. I. 223 Ep. CXLV muß doch der apologetischen Tendenz ungeachtet, die er inne zu halten sucht, sehr Bedenkliches eingestehen. Sed dicet aliquis, quoniam haec indictio census et ecclesiarum vexatio, in cancellarium ejus, qui nunc aut archiepiscopatur, ut credo, aut archiepisophari contendit, ut aemuli mentiuntur, penitus retorquenda est, qui Regem tunc ad omnia pro arbitrio impellebat et haec sicut alia multa mala induxit. Quod etsi ego falsum esse noverim, utpote qui eum scio

Digitized by Google

tunc non auctoritatem praestitisse libidini, sed obsecundationem necessitati, tamen *quia eum ministrum iniquitatis* fuisse non ambigo[1]), jure optimo taliter arbitror puniendum, ut eo potissimum puniatur auctore, quem in talibus Domino bonorum omnium auctori praeferebat etc. Daß diese Ansicht von einer Accommodation, die überdies mit anderen Stellen in Ep. LXIII. Thom. Epp. ed. Lup. 414 „Certe dum magnificus nugator[2]) in Curia, dum legis contemptor videbatur et cleri, dum scuriles cum potentioribus sectabatur ineptias, magnus habebatur etc." nicht stimmt, dem Charakter des Thomas nicht gemäß sei, ist bereits im Text erörtert. Daß er vielmehr selbst im Sinne des Royalismus wirkte, wird am unzweifelhaftesten durch die Stimmen bewiesen, welche laut werden, als der König dem Capitel in Canterbury die Wahl zumuthet, durch das Zeugniß des Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 267 Ep. CXCIV. „Cernentes jus ecclesiae subverti, fas nefasque confundi, montis illius magni, quem dicitis, deorsum cacumen inflecti, sponsam Christi libertate pristina sibi semper usque tunc observata reverenter et exhibita irreverecunde privari altis utique in Domino suspiriis ingemuimus" und durch sein eigenes. Dessenungeachtet kann immerhin wahr sein, was Wilelm. Steph. vol. I. 187 behauptet: vacans episcopatus vel abbatia honestae personae sine simonia donatur. Ibid. 191 De omnipotentis Dei instinctu vel cancellarii suasu Dominus Rex vacantes episcopatus et abbatias non diu retinebat, ut fisco suo patrimonia crucefixi inferrentur, quod postea fecit.

1) Gervasius 1381. Joann. Saresb. Opp. vol. I. 223 Ut singu- S. 523
larum ecclesiarum, quas ante per ignorantiam, ut putabatur, aut sui juris praetextu laeserat, injurias taceamus, *(Rex)* Tolosam bello aggressurus, omnibus contra antiquum morem et debitam libertatem indixit ecclesiis, ut pro arbitrio ejus et satraparum suorum conferrent in censum nec permisit, ut ecclesiae saltem proceribus coaequarentur in hac contributione vel magis exactione tam indebita quam injusta. — Dazu vergl. die schon oben angeführte Stelle, in der dem Thomas ausdrücklich die Schuld an dieser Besteuerung zugeschrieben wird. Vol. I. 178. Ep. CXXVIII gesteht der Briefsteller

1) Dagegen Vita Th. auct. Alano et Joann. Saresb. Vitt. ed. Giles vol. I. 321 — qui quotidie hinc pro domini sui Regis salute et honore, inde *pro necessitate ecclesiae et provincialium tam contra Regem* ipsum quam contra inimicos ejus contendere cogebatur etc.

2) Dagegen Polycrat. Prolog. Opp. ed. Giles vol. I. 13 Jam enim annis fere duodecim nugatum esse taedet, et poenitet me longe aliter institutum et quasi sacratioris philosophiae lactatum uberibus ablactatumque decuerat ad philosophantium transisse coetum, quam ad collegia nugatorum. Et te (Thomam Cancell.) quidem sentio in eadem condicione versari nisi quia rectior et prudentior, si facis, quod expedit, stas semper immotus in solidae virtutis fundamento nec agitaris arundinea levitate *nec deliciarum sectaris mollia*, sed ipsi, quae mundo imperat, imperas veritati. Aber Polyc. lib. I. cap. 6 fragt er doch warnend: Tu quis es, qui te circumspectiorem esse confidis? — Cf. ibid. lib. V. cap. 10 vol. I. 306.

freilich ein, daß dieselbe in Betracht der außerordentlichen Nothstände nicht zu erlassen sei. Dagegen Gilb. Fol. Epp. vol. I. 269 Ep. CXCIV Ille quidem gladius, quem in sanctae matris ecclesiae viscera vestra manus paullo ante immerserat, cum ad trajiciendum in Tolosam exercitum tot ipsam marcarum milibus etc. Ueber das Scutagium selbst s. Philipps, a. a. O. II. 92, Lappenbergs Zusatz zu Pauli III. 22. 23.

S. 254 m) Beides die Verstimmung des Erzbischofs Theobald und die Anerkennung der Machtstellung des Thomas ergiebt sich aus Joann. Saresb. Opp. vol. I. 161. 162 Ep. CXIII; die letztere überdies aus Ep. LXXVIII. vol. I. 106 Si enim vera sunt, quae dicuntur a redeuntibus et utinam vera sint, Rex et tota curia adeo pendent de consilio vestro, ut nec spes pacis immineat, nisi eam vestra prudentia praefiguret. — — — quum in aure et ore vulgi sonet, vobis esse cor unum et animam unam vel urgente familiaritatis amicae stimulo idem velle et idem nolle necesse sit vobis. — — Porrigit per vos et per literas suas preces dominus noster regiae majestati confiditque se fore audiendum, si vos operam dederitis promovendis illis. Nec unquam memini, ipsum aliquid affectuosius postulasse. — 107. Dimittite animam patris vestri, accepto beneficio petitionis, hilarem et preces illius faciatis audiri, qui sicut ipse literis suis Domino Regi scribit, nihil ulterius petiturus est. — Noveritis autem quia si distuleritis usque ad adventum Domini Regis petitionis effectum eo ipse putabit, quod in mortem ejus dilatio quaeratur. — Ibid. vol. I. 51. 52 Ep. XLIX Tu quoque si praesens nostras vidisses angustias, gratum haberes, quidquid fieri videres pro nostra salute et nostram malles animam liberari quam de peccatis et damnatione nostra pecuniam et divitias infinitas acquirere. — Vergl. überdies die auch sonst zur Characteristik der Verhältnisse des englischen Hofes dienende Ep. 29. Arnulf. Lexov. ed. Giles 136. 137 Ut enim caetera taceam, sollicita mentibus eorum dominatur ambitio, dumque alter alterius metuit studio praeveniri, procedit invidia, quam in odium statim converti necesse est. Hic enim est mos vetustus invidiae, ut successus alienos suum judicet detrimentum sibique sublatum reputet, quidquid ad commoda cesserit aliorum. Torquetur igitur mentisque tormentum contracta vultus hilaritate dissimulat et obscuram fallacibus blanditiis induit simultatem. Porro si adversus quempiam favor principis fuerit immutatus eumque ceperit oculo severiore perstringere, omni statim solatio destitutus egreditur is, quem sodalium gratia, quem applausus, quem denique sedula omnium obsequia frequentabant.

S. 256. n) Ueber das gegenseitige Verhältniß des Königs und des Canzlers, die Machtstellung des Letzteren s. Edw. Grim Vitt. vol. I. 11 Rex e contra tantum illi honoris, tantum dilectionis et libertatis, quantum nemini umquam homini, impendisse cognoscitur, quod tempore posteriore Rex ipse saepenumero commemoravit. Quaecunque sta-

tuit, quaecunque mutavit, quaecunque sancivit, quodcunque dominatio Regis attingit, quasi pro lege tenebatur. Ibid. 20 — quem supra omnes homines adamaverat. Roger. de Pontin. ibid. vol. I. 102 Verum Rex fide illius et industria citius cognita, tanta eum dilectione carissimum habuit, ut neminem aliquando aeque dilexisse putetur. — Solo namque nomine a Rege differens regnum universum pro voluntate disponebat: principibus et magistratibus ad ejus nutum subjectis: certissimeque scientibus hoc solummodo gratum fore, quod Thomas expedire judicasset. Vergl. überdies die von ihm 107, 108 mitgetheilte Rede des Bischofs Heinrich von Winchester. Anonym. Lambeth. ibid. vol. II. 84 Arctius siquidem eum et familiarius carum habebat, de quo et dixerat: Inveni virum secundum cor meum. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 19. Gervas. 1377 — ut in brevi Regis Rector efficeretur et magister. Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 190. 191. Vergl. überdies die Anmerkung m. aus Joann. Saresb. und Arnulf. Lexov. angeführten Stellen. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 266. 267. Ep. CXCIV Quis hoc melius, pater, quam vos, quis poterit liquidius aestimare, quem ipsius ecclesiae tunc temporis archidiaconum et domini Regis electum, e milibus non consiliarium solummodo, sed cor fuisse constat et consilium, sine quo non quidem facile, sed non erat possibile ob haec omnino quempiam obtinere progressum? — Ferner das Schreiben der appellirenden Bischöfe ibid. vol. II. 186. 187 Ep. CCCCXXXVI Insedit alte cunctorum mentibus, quam benignus vobis dominus noster Rex exstiterit, in quam vos gloriam ab exili provexerit et in familiarem gratiam tam lata vos mente susceperit, ut dominationis suae loca — — adeo potestati vestrae cuncta subjecerit, ut in his solum hos beatos reputaret opinio, qui in vestris poterant oculis complacere. Guernes de Pont St. Maxence, La vie St. Thomas le martir. Abhandl. der Berliner Akad. der Wissensch. Hist. phil. Abhandl. 1844. p. 54. Fol. 86. v. 1—10. Der Erstgenannte klagt überdies Ep. CXII Dominum cancellarium scis emergentium tumultu negotiorum, variis curiae occupationibus et rei familiaris necessitatibus impeditum, amicorum petitionibus promovendis, nisi alio incitante, vacare non posse. Wir registriren hier überdies die an Thomas Becket als Canzler gerichteten Briefe und die von ihm vollzogenen Urkunden.

I.

1) Arnulf. Lexov. Ep. Ej. Epp. ed. Giles 136. Ep. 29.
2) Joann. Saresb. Opp. vol. I. 161 Ep. CXIII.
3) Theobaldi arch. Ep. ibid. vol. I. 51 Ep. XLIX. Der Brief ist unzweifelhaft von dem ebengenannten Briefsteller, vielleicht von der Hand des Johannes von Salisbury als seines Secretärs geschrieben. Vergl. Lappenbergs Zusatz zu Pauli, Geschichte Englands III. 22. 23. Anmk. 2.

4) Theobaldi arch. Ep. ibid. vol. I. 153. Ep. CIII.
5) Petri Cellens. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 168. Ep. CCCXXXII. Ejusdem Opp. omnia. Accurante Migne 426. Ep. XXIV.

II.

1) Libertates archiepiscopo Cantuariensi concessae, Rymer, Foedera, Conventiones, Literae, vol. I. P. I. 40. Teste Thoma cancellario.
2) Breve Regis pro prioratu S. Trinitatis Lond. de Anglica Cnithenegild. Ibid. 41 Testibus Alienora Regina — — — Thoma cancellario.
3) Pro Alberico de Vere ut sit comes de Oxoneford etc. Ibid. Testibus Th. cancellario etc.
4) Charta Regis concessa Hugoni Bigot. etc. T. Theobaldo archiepiscopo — — — — Thoma cancellario. Ibid.
5) Epistola Regis Henrici ad Fridericum Imperatorem. Radevic. de rebus gestis Frid. lib. I. cap. VII. teste Thoma cancellario apud Norhant.
6) Ep. Henrici Regis ad Petrum Bernardi Priorem Grandim. Martene et Durand, Thesaur. Anecdot. I. 455. Dat. Londini per manus magistri Thomae Cancellarii nostri.

S. 257 o) Wilelm. Steph. vol. I. 188 Magnanimus magna potius perquirebat, scilicet praeposituram Beverlaci et donationem praebendarum de Hastinges a comite Augensi; et turrim Londoniae cum servitio militum addictorum; castellariam Eye cum honore septies viginti militum et castrum Burkhamstediae. Allein nachweislich hat der Biograph hier das, was Thomas schon besaß vor dem Antritt seines Canzleramtes, von dem nicht unterschieden, was er als besondere Auszeichnung während der Verwaltung desselben erhielt. Die hier — als sei das eine neue erst jetzt ertheilte Pfründe — genannte Propstei Beverley war längst in seinen Händen s. oben S. 250. Die praebendae de Hastinges werden ebenfalls unter die praebendae nonnullae zu rechnen sein, die er nach seiner a. a. O. mitgetheilten Angabe schon in Händen hatte, als er in des Königs Dienste trat. Nach Abzug dieser von Wilelm. Steph. irrthümlich hier genannten Schenkungen bleiben die im Text erwähnten als die Erweisungen königlicher Huld übrig. Joann. Saresb. Opp. vol. I. 107 Ep. LXXVIII bemerkt überdies: Fama est apud nos, quod trium vacantium episcopatuum reditus ad *liberationem vestram* vobis Dominus Rex concesserit etc. — Aus der Vergleichung des S. 249 Anmk. 2 citirten statistischen Verzeichnisses der Ecclesiae pertinentes ad archidiaconatum Cantuariae ergiebt sich, was Thomas außerdem noch Ueberschüssiges während der Verwaltung seines Archidiaconats besaß.

S. 261 p) Edw. Grim Vitt. ed. Giles vol. I. 104 Rex autem arbitratus cancellarium suas per omnia sequi voluntates, ut ante, et

imperiis obtemperare, ipsi archiepiscopatum dedit. Roger. de Pontin. ibid. 104 Credens itaque Rex propositum suum adversus ecclesiam per eum potissimum impleri: quippe quem sibi in omnibus fidelissimum et ad voluntates suas pronissimum expertus fuerat: irrevocabiliter disposuit, ut ecclesiae Cantuariensi praeficeretur antistes. Wilelm. Steph. ibid. 202 Statuit ergo Rex Anglorum cancellarium suum in archiepiscopatum promovere, intuitu meritorum personae; confidens, quod sibi ad placitum et nutum, ut cancellarius fecerat, archiepiscopus obsequeretur. Anonym. Lambeth. II. 84 Super tuendo quoque regni sui statu antiquo potissimum in eo spem fixerat. 86. Quis enim in regno praepedire posset, in quo Regis et archiepiscopi nisus concurrerent. 87. Putaverat quidem eum in illarum, quae fiebant, adversus ecclesiam usurpationum consensu sibi fuisse subdendum. Alan. et Joann. Saresb. ibid. vol. I. 322. Wilelm. Cantuar. vol. II. 4.

q) Joann. Saresb. Opp. vol. I. 107. Ep. LXXVIII. ad Cancel- S. 263
larium Angliae schreibt: Hoc autem sciatis, quia vobis omnibus expedit, ut ante exitum Domini nostri redeatis et si vos incontinenti oportuerit transfretare. Cf. ab in. *Juxta mandatum dilectionis vestrae* literas Domini mei[1]) ad Dominum Regem et vos sub ea auctoritate conceperam, ut vobis redeundi festinata necessitas indiceretur, nisi crimen inobedientiae malletis incurrere et cum poena anathematis dispendium bonorum, quae a Cantuariensi ecclesia habetis, sustinere. (Cf. ibid. vol. I. 94 Ep. LXX. Morris, The life of Th. B. 47.) Demnach hatte Thomas selbst den Wunsch ausgesprochen, zurückzukehren und, damit um so sicherer die Erlaubniß dazu ausgewirkt werde, diesen Modus angegeben. Dieser Forderung hat er aber nicht genügt, denn unmittelbar nach Theobalds Tode weilt er noch in der Normandie (Herbert. de Bosham Opp. ed. Giles vol. I. 26. Gervas. 1382 ad. a. 1162. Guernes de Pont St. Maxence l. l. p. 55. Fol. 9. v. 1—5.) und einer Hin- und Rückreise wird nirgends Erwähnung gethan. — Die Heinrich II. betreffenden Angaben nach Robert. de Monte ad a. 1161, Pertz VIII. 511.

r) Der Termin der Abreise des Thomas ist nirgends genau an- S. 263
gegeben. Gervas. 1382 ad a. 1162 berichtet, daß die Abgeordneten des Königs, welche dessen Wunsch, den bisherigen Canzler auf den erzbischöflichen Stuhl zu erheben, dem Wahlcapitel zu Canterbury eröffnen sollten, im Mai abgereist seien, einige Zeit nachdem (Post modicum)

---

1) Man könnte die Ep. LXX ad Reg. Joann. Saresb. Opp. vol. I. 93 für diese litterae halten, wenn nicht der Ton, der darin angeschlagen, doch zu gelinde erschiene im Vergleich zu diesen Angaben. Debuerat enim venisse (archidiaconus noster, qui consilii nostri primus etc.) non vocatus fueritque inobedientiae ante dominum et homines arguendus, nisi eum vestra necessitas excusaret. Sed quia voluntatem vestram nostrae semper praetulimus — — volentes, ut, quamdiu necessitas exegerit, insistat obsequio nostro etc. Doch ist dieselbe kaum in einen andern Zusammenhang der Dinge einzureihen.

jener ihnen dorthin vorangegangen. Wir haben daher die beiden vorhergehenden Monate genannt, um eine annähernd wahrscheinliche chronologische Bestimmung beizufügen.

---

8. Wahl und Consecration.

S. 265 266 a) Daß die Mönche des Trinitatisklosters[1]) (= des Klosters der Christuskirche d. i. der Kathedrale) in Canterbury seit altem Herkommen den vornehmsten Antheil an dem Wahlact hatten, wird im Einklange mit der Geschichte[2]) von Edw. Grim Vitt. ed. Giles vol. I. 13 — donec a conventu consensum extorqueat, qui liberam ab antiquo solet habere vocem in electione pontificis; nam illo reclamante nulli Regum licuit intrudere quemquam propria auctoritate, Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 28 Et praesertim in sacro illo monachorum conventu, utpote quos prae ceteris contingebat negotium bezeugt. Die übrigen Vitt. drücken diese Anerkennung in der Erzählung der Thatsachen aus. Alle sind darin einig, daß die königlichen Gesandten zuerst zu diesem Convent sich begeben. Allein Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 268 bemerkt ausdrücklich: Ricardus de Luci — — ad omnes habebat imperium, ut Cantuariensis monachi et *ecclesiae ipsius suffraganei* vos expeterent. Die Betheiligung des hohen Clerus bei der Wahl, wenn gleich nicht blos der Suffraganbischöfe, das Zusammenwirken dieser beiden Factoren bei derselben wird auch in der Erzählung des Hergangs in den Vitt. zur Anschauung gebracht. Allein nichtsdestoweniger ist der Grad der Wirksamkeit des einen oder anderen nach den verschiedenen Vitt. ein verschiedener. Nach

---

1) Daß diese, nicht die Mönche des Augustinerklosters die Wähler sind, ergiebt sich aus Radulf. de Diceto 533, der erzählt, daß Papst Alexander, literis episcoporum, literis etiam prioris et conventus sanctae Trinitatis — — in medium recitatis des Thomas Wahl genehmigt habe. Cf. Innoc. III. Epp. IX. 205. Breq.

2) Vergl. z. B. Simeon. Dunelm. Hist. bei Twysden et Selden 247 Prior namque Cantuariensis ecclesiae — — — Electus igitur est a monachis (Wilelmus de Curbellio). Nach dem Tode des Erzbischofs Wilhelm schreibt der apostolische Legat Albericus Jeremiae priori totique conventui, H. archidiacono, clero, nobilibus, populo Cantuariensi. — Ea propter vobis praecipimus, ut prima dominica adventus Domini literas istas coram universo clero et populo Cantuariensi exponi faciatis et invocata sancti Spiritus gratia — talem vobis praeficiendam provideatis personam, cui sacrorum canonum auctoritas in nullo valeat obviare, *cui etiam conprovinciales episcopi pariter debeant assentire* etc. Gervas. 1346. Ueber Theobalds Wahl ibid. 1348 Jeremias, Prior Cantuariensis ecclesiae cum aliquibus ex conventu a Rege vocatus, praesente legato simul et Rege, nonnullis primoribus episcopis Angliae, elegit Theobaldum abbatem Beccensem. Ueber die des Nachfolgers des Thomas Becket ibid. 1423 und unsere eigene geschichtliche Darstellung Bd. III.

Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 104—106 sind die von dem Prior ausgewählten Mönche, wie er selbst nebst den Bischöfen Bartholomäus von Exeter und Hilarius von Chichester die eigentlichen Wähler (tam monachi quam episcopi). Dagegen findet nach dem Termin des so vollzogenen Actes zu London nur die Proclamation der Wahl in der Versammlung der weltlichen (diese werden ibid. 107 in dem ersten Satze auch genannt, während dagegen in dem zweiten nur der episcopi gedacht wird) und geistlichen Notabeln Statt. Hier kommt es also lediglich zur Verification der Wahl und zum assensus plebis et cleri. (— assentiunt universi. Cf. 106 Episcopi itaque, quos ad hoc Rex destinaverat, diem apud Londonias priori et monachis Cantuariae assignaverunt: quo ea quae de electionis celebritate restabant, publice coram omnibus episcopis et abbatibus regni totius — consummarentur.) Gleicherweise werden im Grunde die Thatsachen dargestellt von Edw. Grim ibid. vol. I. 14. 15, nur daß bei ihm die Mönche in Canterbury oder vielmehr ein Ausschuß derselben (Coacto igitur in partem saniori consilio) als die Wählenden erscheinen, die königlichen Abgeordneten aber als die Approbirenden; die Versammlung in London dagegen nicht sowohl als zustimmende als vielmehr als ebenfalls wählende — eligitur cancellarius a clero et populo — bezeichnet wird, welche Bezeichnung indessen durch die gleich folgenden Worte: „confirmatur electio“ auf ihren wahren Sinn zurückgeführt wird. Auch Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 28—30 scheint eben so verstanden werden zu müssen, so wenig präcis seine Mittheilungen auch sind. Die Differenzen in dem Wahlcapitel zu Canterbury erwähnt er freilich; ob es aber dort schon zu einer Wahlhandlung gekommen, ist aus dem Satze: — et episcoporum provincialium et conventus S. Cantuariensis ecclesiae — consensu — eligitur nicht zu erkennen. Dagegen nach Gervas. 1382 erhält der Convent durch die Bischöfe von Chichester, Exeter, Rochester, den Abt von Battle und Richard von Luci die Weisung, die Wahl in London in der Weise zu vollziehen, daß der Prior mit den älteren Mönchen sich dorthin begebe — una *cum episcopis et clero Angliae* — — primatem electuri. Demgemäß reist denn in der That Wibert mit dem von ihm bestimmten Ausschuß nach der Residenz, wo er die praesules et proceres versammelt findet, ab. Multis itaque et variis de electione facienda consertis sermonibus, tandem Wibertus Prior et qui cum eo erant, invocata Spiritus sancti gratia, Thomam Regis Cancellarium in nomine Sanctae Trinitatis elegerunt. Demnach wäre die Handlung nur eine einfache. Der Convent hätte gewählt; aber in London inmitten jener Versammlung der Notabeln. Noch anders berichtet das Actenstück Series causae inter Henricum Regem et Thomam archiepiscopum bei Twysden et Selden 712, indem es die wesentliche Betheiligung des Convents ganz ignorirt, den von Roger. de Pontin., Edw. Grim erzählten Hergang zu Canterbury übergeht und vielmehr, wie es scheint, von dem ganzen Clerus der Kirchenprovinz die Wahl geschehen läßt. Clero totius provin-

ciae Cantuariorum generaliter London. convocato, praesente Henrico filio Regis et Regni justitiariis, Thomas Cantuariensis archidiaconus et Regis Cancellarius, nemine reclamante, solennitus electus est in archiepiscopum. Electionem factam sine aliqua contradictione recitavit Henricus Wintoniensis episcopus apud Westmonasterium in refectorio monachorum quarta feria ante Pentecosten. Wörtlich eben so Radulf. de Diceto 533. Wilelm. Steph. endlich Vitt. vol. I. 202 erzählt in so schwankenden Umrissen, daß irgendwelche genauere Vorstellung von dem wirklichen Verlaufe der Dinge nicht gewonnen werden kann. Anonym. Lambeth. ibid. vol. II. 78 Demum quum ad praeficiendum sibi metropolitanum clerus Angliae convenisset, in hunc unanimiter et instanter tam matricis ecclesiae quam suffraganeorum praesulum postulationes convenisse repertae sunt. Da keiner der Berichterstatter ausschließliche Glaubwürdigkeit beanspruchen darf, so haben wir im Texte das, was sich uns als wahrscheinlich ergeben, mitgetheilt. Wir nehmen eine doppelte Handlung, die eine zu Canterbury, die andere zu London geschehen an, ohne für möglich zu halten, einen überzeugenden historischen Beweis zu führen.

S. 266 b) Wir folgen hier und im Folgenden Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 28 unter Vergleichung von Anonym. Lambeth. Vitt. vol. II. 76. Nonnullis tamen id circa promotionem ejus visum est minus canonicum, quod ad eum magis operata est Regis instantia quam cleri vel populi vota. Praesumptionis quoque — — — Jeremias. Roger. de Pontin. ibid. 106, ohne die Unsicherheit darüber, ob dieser Widerspruch der Ansichten in dem bereits constituirten Wahlcapitel erst später hervorgetreten oder bereits vor Ankunft der königlichen Gesandten, beseitigen zu können. Herbert nimmt offenbar das Erstere an. Aber ob in Gegenwart der letztgenannten der Convent so freie Meinungsäußerungen sich gestattet, ist doch sehr die Frage. — Dagegen ist es eben so unzweifelhaft, daß Th. unter fortdauernder Verstimmung und stillem Widerspruch Mancher, wie aus den eben angeführten Stellen (in welchen diese Thatsache nicht verwischt ist, wie Pauli, Geschichte Englands III. 30 Anmk. 1 meint) und aus Gilb. Fol. Ep. CXCIV. vol. I. 268. 269; Ep. CCCCXXXVI erhellet, erhoben ward. Allerdings sind die beiden letzteren Urkunden Producte der feindlichen Partei[1]). Aber so hyperbolisch auch die Angaben lauten mögen,

1) Thomas selbst Epp. ed. Giles vol. I. 287. Ep. CXXX remonstrirt ausdrücklich: De promotione vero mea, quam scribis factam matre Domini Regis dissuadente, regno reclamante, ecclesia, quoad licuit, suspirante, hoc tibi respondeo: quod regni reclamationem non audivimus, sed potius acclamationem. Dissuasio vero genetricis Domini nostri, si qua fuit, usque ad publicum non prodiit. (Vergl. die enthusiastische Ep. gratulatoria R. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 327. Ep. DXVIII Se et sua vestrae dispositioni tradita sancta Dorobernensis gaudet mater Ecclesia: quem sibi patrem, pastorem, ducem cura, sollicitudine et consideratione ordi-

historisch Wahres ist in jedem Falle darin zu erkennen. Dagegen haben wir für eben so gewiß zu halten, daß der offene Widerspruch verstummte und nur von dem einzigen Gilbert von Hereford aufrecht erhalten ward.

c) Daß der Eid mit dieser Clausel geleistet sei, wird ausdrücklich S. 296
versichert in Th. Epp. ed. Giles vol. I. 36. Ep. XII Forma fidelitatis exigit in Ecclesia Gallicana et Anglicana, ut praelati ecclesiarum, jurent se servaturos eis fidem in indemnitate vitae membrorum honoris terreni, salvo ordine suo: et haec forma etiam reprobis consuetudinibus ejus (Constit. XII) inserta est. *In hac forma juravi*, sic me jurasse publice profitebor et hac debet esse contentus. Ibid. vol. II. 176. Ep. CCCXXXVIII. Simonis prioris de Monte Dei et Engelberti prioris de valle St. Petri ad Alexandrum — — archiepiscopus autem respondit, quod Regi fecerat fidelitatem, qua ei praestito juramento tenebatur servare vitam, membra, honorem terrenum salvo ordine suo. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 110. Archipraesul respondit ad haec, quod fidelitatem ei juraverant, vitam scilicet, membrum et honorem terrenum, salvo ordine suo; et quod in honore terreno regiae fuissent consuetudines comprehensae etc. Cf. Joann. Saresb. Opp. vol. I. 199 Ep. CCLXXXIV. Es ist das um so glaublicher, als die Formel mit der der Constitutionen übereinstimmt und gerade in den späteren Verhandlungen von Seiten des Königs auf den Wegfall derselben in der herzustellenden Concordie gedrungen wird. — Uebrigens entsprach dies Verfahren ganz dem unter Paschalis II. zwischen Heinrich I. und Anselm abgeschlossenen Vergleiche. S. oben S. 300. Dagegen wird allerdings nicht klar, ob Thomas nach der Norm des letzteren am Consecrationstage mit der virga pastoralis investirt worden, die an demselben vollzogene kirchliche Ceremonie als der Act zu betrachten sei, durch welchen er „investirt worden“. Dagegen wird es durch die ganze Geschichte der nachfolgenden Streitigkeiten gewiß, daß Heinrich II. die in seinem Namen vollzogene Belehnung als die eigentliche Investitur betrachtet, und diese als von ihm geschehen angenommen worden. Die Kirchengüter des Erzstiftes gelten ihm als Lehensgüter. — Vergl. über Anselms Investitur Hasse, Anselm von Canterbury Th. I. 290. Eadmer, Historia Novorum lib. I. Opp. ed. Migne vol. I. 367. Rege autem baculum ei porrigente etc. ibid. 369. Praecepit itaque Rex, ut sine dilatione ac deminutione investiretur de omnibus ad archiepiscopatum pertinentibus intus et extra etc.

---

nata *unanimi* voluntate praefecit.) Dagegen klagt er sich später zu Sens an, quod praecedente voluntate Regis Anglorum electus est. Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 244. Gervas. 1397.

9. Concil zu Tours. Rückkehr des Erzbischofs von dort nach England.

S. 285 a) Wir folgen der Angabe Vita Alex. 454. Anno igitur Dominicae incarnationis 1163 Indictione X anno IV sui pontificatus 14 Calendas Junii — Alexander — — concilium celebravit. Chronic. St. Petri Vivi D'Achery Spicilegium tom. II. 486. Alexander papa tertius concilium Turonis in octavis Pentecostes scilicet XIV Calend. Junii. — Gervas. 1384 in Octavis Pentecostes. Dagegen Radulf. de Diceto 533. Alexander papa concilium congregavit Turonis in ecclesia S. Mauritii XII Calend. Junii. Ebenso das Actenstück bei Twysden et Selden 713. Pagi ad a. 1163 N. II—V. — Acta Concilii Mansi XXI. 1167—1187. Guilelm. Neubrig. lib. II. cap. XIV. XV.

S. 287 288 b) Der Text bei Mansi XXI. 1167—1175 muß zu der Annahme berechtigen, daß von Arnulf nur eine Rede am ersten Tage gehalten worden. Von Giles, Arnulfi Epp. 2—16 sind dagegen zwei Sermones mitgetheilt, die indessen nichts Anderes als die Hälften jener einen sind und sich nur durch die Zwischensätze von S. 9. Zeile 5 von unten bis S. 10. Zeile 12 von oben von dem ersteren Texte unterscheiden. Während bei Giles der erste Sermo nach dem Satze Nulla nos absterrere debet comminatio, nulla persecutio retardare noch einige ausführende Worte anschließt und der zweite mit einer ausdrücklichen Bezugnahme auf den ersten (Hesterno sermone — — vobiscum de unitate ecclesiae Dei et libertate tractatum habuimus etc.) anhebt, finden sich bei Mansi zwischen jenem gemeinsamen Satze und dem andern „fratres sumus ex eodem patre etc., der ebenfalls bei beiden zu lesen ist, vielmehr die Worte: Participes persecutionum facti sumus! Justum est, ut socii simus etiam tribulationum. Ex adverso stare nos convenit et opponere nosmetipsos murum pro domo Israel. Quod sane nobis non facile quidem, sed possibile tamen erit, si constanter in unitate catholica consenserimus permanere. Porro etc. — Die innere Wahrscheinlichkeit spricht jedenfalls für die Annahme, daß nur eine Rede gehalten ist. In der Praefatio ad Aegidium Rothomagensem archidiaconum S. 1 ist ausdrücklich von der Sermo habitus in Concilio Turonensi die Rede und einer zwiefachen Ansprache mit keinem Worte gedacht. Wir erfahren aus derselben weiter, daß die Rede, die von dem Verfasser auf eine literarische Publication nicht berechnet war (Super quo non videbantur mihi in scripturam redigenda, quae dicta sunt, sed sicut tamquam ex tempore dicta sunt, ita statim cum tempore praeterirent etc.), beim Halten nicht allseitig verstanden und daher von Vielen der Wunsch ausgesprochen ward, sie lesen zu können. Der auf Wahrung seines literarischen Ruhms sehr eifersüchtige Autor setzt daher, um von seinen nunmehrigen Lesern nicht allzu ungünstig beurtheilt zu werden, die Differenz der Art der mündlichen und

schriftlichen Mittheilung auseinander. Sollten wir demnach nicht annehmen dürfen, daß die zwei Sermones bei Giles vielmehr zwei Redactionen oder vielmehr zwei Entwürfe zu der einen an dem ersten Tage des Concils gehaltenen Rede seien? — Der wesentliche Gedankeninhalt ist in der That derselbe; nur daß in dem sogenannten zweiten Sermo allerdings die Aeußerungen über Friedrich I., die Aufforderungen zur Darbringung von Opfern noch hinzukommen. Wir kennen die Orforder Handschrift nicht, aus der Giles seinen Text mitgetheilt; vermögen also darüber nicht zu urtheilen, ob in den Schriftzügen jene einleitenden Sätze des sogenannten zweiten Sermo, in welchem sich eine Beziehung auf den ersten findet, als ein späterer Zusatz sich zu erkennen geben. Aber selbst wenn das nicht der Fall ist, bleibt unsere Vermuthung eben so berechtigt als die Unmöglichkeit einleuchtet, sie stringent zu beweisen. — Unter diesen Umständen haben wir uns oben S. 288 nur unsicher ausdrücken können.

c) Die Reihenfolge der Canones in der Vita Alex. 454 (Act. ex codice Vat. ap. Baron. ad a. 1163 N. XVIII, daraus abgedruckt bei Mansi XXI. 1176—1181, jedoch mit Hinzufügung des X. Can.) und bei Guilelm. Neubrig. lib. II. cap. XV[1]) ist nicht dieselbe. Can. V bei Guilelm. Neubrig. I, VI bei Guilelm. II, VII bei Guilelm. III, I bei Guilelm. IV, II bei Guilelm. V, IV bei Guilelm. VI, III bei Guilelm. VII, VIII bei Guilelm. VIII. Der Canon. IX der Vita fehlt bei Guilelm.; Can. X bei Mansi XXI. 1179 sowohl in der Vita als bei Guilelm. Neubrig. In der Append. Concil. Lateran. (1179) P. XXXI. cap. VI., Mansi XXII. 385 findet sich derselbe unter dem Titel eines zu Tours gegebenen; allein dieselbe enthält, was zu besprechen wir dem dritten Bande uns vorbehalten, keineswegs rein Alexandrinisches und selbst die Ueberschriften in diesem Sammelwerke können nicht für ganz sicher gelten. Allein Mansi bezeugt, denselben in dem die Canones dieser Synode ausschließlich enthaltenden Codex, „qui fuit olim apud Emin. Cardin. Passioneum" gefunden zu haben. Dennoch würden wir die Auctorität des Guilelm. Neubrig. zur Entscheidung dessen, was jener zugehört, für maßgebend erachten, wenn nicht gerade die innere Wahrscheinlichkeit, daß Thomas Becket nach seiner Rückkehr nach England diesen allerdings auch in dem Codex Vat. Baron. ausgelassenen Canon als gegeben voraussetzt, zur Anerkennung der Aechtheit geneigt machen müßte. — Dagegen sind die von Mansi l. l. 1182. 1183. 1184 aus zwei Handschriften mitgetheilten zwölf anderen Canones sicher unächt. Can. XII kann begreiflich erst nach der Beseitigung des vierten Gegenpapstes, Innocenz III., erlassen sein und findet sich richtig in der Act. Concil. Later. (1179) Mansi XXII. 218. Eben so ist Can. XI als Can. XXII. Later. Mansi XXII. 229 zu lesen. Der sog. Can. V ist nur eine nähere Formulirung dessen, was in dem ächten Can. VI ausgesprochen.

S. 289 291

1) Cf. Th. Vitt. ed. Giles vol. II. 241—244. N. XXI.

S. 297 d) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. V. 78. 79. Metalogic.
298 lib. II. cap. 10. Sic ferme toto biennio conversatus in monte, artis hujus praeceptoribus usus sum Alberico et magistro Roberto *Meludensi*[1]), ut cognomine designetur, quod meruit in scholarum regimine (natione siquidem Angligena est[2])) etc. — — — Alter autem in responsione promptissimus, subterfugii causa propositum numquam declinavit articulum, quin alteram contradictionis partem eligeret aut determinata multiplicitate sermonis doceret unam non esse responsionem etc. — Porro alter in divinis proficiens literis, etiam eminentioris philosophiae et celebrioris nominis assecutus est gloriam. Histoire litéraire de la France a. u. a. O. — Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 96. Accedamus ad alium Robertum nomine cognomento de Meliduno et saecularium et sacrarum literarum in scholis magistrum praeclarum, vita etiam quam in scientia multo magis adhuc praeclariorem. — — Hic quippe doctor magnus tam vita quam scientia tamquam luminare magnum per universum ecclesiarum orbem erat rutilans etc. Röbert. de Monte ad a. 1163. Pertz. VIII. 513 lin. 31. — et magister Robertus de Meliduno, genere Anglicus et grandevus, factus est episcopus Herefordensis. Anglia sacra I. 301. 476. 649. — Sein eigener Schüler Johannes von Salisbury ist der zuerst Enttäuschte. Opp. vol. I. 304. Ep. CLXXXIII. Quid dicam de Herefordiensi nisi quod aliquamdiu, etsi non magni, stetit tamen alicujus nominis umbra, antequam sciretur quis esset: nunc autem sub obtentu ejus, qui literatus creditur ab his, qui literas ignorant aut ipsum, suam volunt impii malitiam procurare, ut videatur consentaneum rationi quidquid literatus et antiquus dierum episcopus approbaverit. Ibid. 308. Ad haec accepi ab his, qui Herefordensem episcopum se familiarius nosse dicunt, qui tum versaretur in scholis, laudis avarus erat et tantus amator gloriae, quantus pecuniae videbatur contemptor. — Als ein wirkungskräftiges Bekehrungsmittel erscheint ihm ein Strafbrief von der Hand der Victoriner. In der That wird ein solcher veranlaßt. So erklärt sich die Ep. Ervisii Abbatis et Richardi et S. Victoris Parisiensis ad Robertum Hereford. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 200—202. Ep. CCCLI, in welcher ganz nach Wunsch des erstgenannten Briefstellers geurtheilt wird. Et utinam essent aures vestrae ad ora scholarium, et religiosorum suspiria audiretis, ut sic erigeretur spiritus vester, qui divitiarum pondere dicitur opprimi et amore episcopandi et deliciarum affluentia infirmari. Nam, ut ajunt illi, confirmaverunt vos divitiae, quas in schola

---

1) Histoire litéraire de la France XIII. 373, il ne doit être surnommé que Melidunensis, de Meliduno, de Melun; et nous croyons, que ce n'est là ni le nom de sa famille — — ni le nom du lieu de sa naissance en Angleterre, comme l'a supposé Baluze, mais un simple monument de ses fonctions de professeur à Melun près de Paris.

2) S. oben S. 297.

et frequenti verborum commercio consuevistis canigenas appellare. — Thom. Ep. ad eundem l. l. vol. I. 273—277. Ep. CXXIII. Et ecce tu, quem credebam mihi a Domino datum esse, ut mecum aedificares etc. — — Haec tibi scribo non ad confusionem, sed ad cautelam etc. — — Praeterea gratias ago, quod vel nunc visitasti me etc. Cf. Ep. CXXIV. CXXV. Ep. amici cujusdam ad Th. ibid. vol. II. 262. Ep. CCCLXXVIII. Alexanders scharfes Mahnschreiben ibid. vol. II. 92. Ep. CCLXXIX. — Das Datum seiner Weihe bei Gervas. 1385 Interea magister Robertus de Meliduno electus est ad regimen Herefordensis ecclesiae, quem consecravit Thomas archiepiscopus in ecclesia Christi Cantuariae XI. Cal. Jan. (1164 ≐ 22. December 1163), accepta prius ab eodem professione de canonica subjectione.

In Betreff Rogers s. Annal. Eccles. Wigorn. Anglia sacra I. 476. Ann. MCLXIII Rogerus filius Comes Gloucestriae ad pontificatum Wigorniensem eligitur Girald. Cambr. ibid. II. 425 seqq. Robert. de Monte Pertz VIII. 513. lin. 30. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 330. Ep. CLV. Vir illustris Robertus Gloucestriae, pater vester, quum plures haberet filios, vos ampliori prae caeteris affectu traditur dilexisse, eo quod vos in senectute genuerit. Ibid. 322. Ep. CLII — tum quia novimus te matri tuae Cantuariensi ecclesiae devotum esse admodum et fidelem. Dagêgen ibid. 22. Ep. VII. — accito cum eis et Wigorniensi, ut velamento ejus aliorum malitia pallietur etc. — Radulf. de Diceto 536. Rogerus Wigorniensis electus consecratus est a Thoma Cantuariensi archiepiscopo apud Cantuariam VII. Cal. Septembr. (1163.) Joan. Saresb. vol. I. 308.

---

10. Der Streit der englischen Erzbischöfe über das Ehrenvorrecht der Vortragung des silbernen Kreuzes.

a) Papst Alexander hatte unter dem 13. Juli 1162 (Th. Epp. ed. S. 291
Giles. vol. II. 43. Ep. CCXLI) dem Roger von York die Auszeichnung zuerkannt, das Kreuz vor sich hertragen lassen zu dürfen *in der Weise, wie dies von den früheren Inhabern des apostolischen Stuhles seinen Amtsvorgängern gestattet worden.* Er war dazu bewogen nach einer späteren Erklärung (Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 71. Ep. CCCXLIX) durch ein von Roger mitgetheiltes scriptum literarum Honorii papae, in quo continebatur antecessoribus tuis apostolica benignitate indultum fuisse, ut tam iis, quam successoribus suis liberum esset *per totam Angliam* ante se crucem deferre. Es fragt sich daher, welches Gebiet von Alexander dem Petenten angewiesen war. Allerdings ist in der

erstgenannten Epistel über den Umfang desselben ausdrücklich nichts gesagt; aber ohne Zweifel sind nicht erst später, wo eine gewaltsame Deutung dieser Urkunde kaum vermeidlich war, sondern schon bei der ersten Conception die von uns gesperrt gedruckten Worte betont. In der That ist in diesem beschränkenden Zusatz die Fessel verborgen, die nur angespannt zu werden brauchte, um nach den Umständen die scheinbar weite Ausdehnung des Rechtes durch Verweisung auf anderweite Urkunden oder durch Berufung auf den herkömmlichen Brauch sofort wieder zu schmälern. Kam es darauf an, die Kirchenprovinz von Canterbury von dem Territorium auszunehmen, in welchem jene Ehrenbezeugung dem Metropoliten von York freistehen sollte, so konnte das durch die Behauptung, diese Ausnahme sei durch ältere päpstliche Decrete geheiligt, als ein Rechtliches dargestellt werden. Indessen so nahe diese Auskunft zu liegen schien, Al. hat sie nicht sogleich ergriffen. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 43. Ep. CCXLII fügt er diese Beschränkung nicht hinzu; er nimmt dem Roger auch nicht den Anspruch und das facultative Recht per *totam* Angliam deferendi crucem; er befiehlt ihm, zunächst vielmehr von der Ausübung des Rechtes abzustehen[1]); und erst Ep. CCXLIII Th. Epp. vol. II. 44 und Ep. CCCXLIX Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 71 wird mit Einem Male der obenerwähnte Befehl so gedeutet, als ob die Kirchenprovinz von Canterbury auf Veranlassung der Einsprache des Thomas von dem Gebiete, auf welchem Roger unter Vortragung des Kreuzes sich zeigen könnte, eximirt worden, während doch in Ep. CCXLII ihm überhaupt untersagt zu sein scheint, von dem ihm verliehenen Rechte in England, also auch in seiner eigenen Kirchenprovinz Gebrauch zu machen. — Wir werden kaum irren, wenn wir annehmen, daß das in seiner Kürze scharfe und drohende Schreiben des Papstes in Th. Epp. ed. Giles vol. II. 44. Ep. CCXLIII durch die Ep. III. ibid. vol. I. 5. veranlaßt ward. In der letzteren ist gegen den Schluß die Rede von der Appellation, die der Erzbischof von York

1) Die bezüglichen Briefe des Papstes an Roger von York sind chronologisch so zu ordnen, daß Ep. CCXLI Th. Epp. ed. Giles vol. II. 43 vom 13. Juli 1162 für die erste, Ep. CCXLII für die zweite, Ep. CCXLIII. vol. II. 44 für die dritte zu erachten. Daß die an erster Stelle genannte am frühesten geschrieben, ergiebt sich aus dem Zusammenhang. Dagegen kann der Versuch, die Chronologie von Ep. CCCXLIX Gilb. Fol. Epp. vol. II. 71. zu bestimmen, leicht zu Irrungen verführen. Wenn in Th. Epp. ed. Giles Ep. CCXLII, CCXLIII die Vortragung des Kreuzes in verschiedenen Wendungen verboten ist, so wird hier auf Veranlassung der Klage des Roger mit Einem Male erklärt, es solle jenes frühere Verbot den Rechten des Erzbischofs in keiner Weise präjudiciren, und derselbe befugt sein, gemäß dem ursprünglich seinem Erzstift ertheilten Privilegium das Kreuz in ganz England sich vortragen zu lassen, quousque sententia diffinitiva decernatur, quid ecclesia tua de jure debeat habere. Allein diese Ep., (eingeordnet den Acten des Lateranconcils vom Jahre 1179 Mansi XXII. 442), ist unzweifelhaft erst ungleich später, nach dem Tode des Thomas und nachdem die Reconciliation Rogers mit dem päpstlichen Stuhle zu Stande gekommen, geschrieben. Thomas wird quondam archiepiscopus genannt; der Concipient selbst hat eine unsichere Erinnerung an den ursprünglichen Verlauf der Dinge.

gegen das von Thomas verhängte Prohibitorium[1]) eingelegt; in dem ersteren wird diese Appellation abgeschnitten durch die sogleich erfolgende Entscheidung, des silbernen Kreuzes in der Kirchenprovinz von Canterbury sich nicht zu bedienen.

Indessen bleibt noch eine Schwierigkeit zu lösen übrig. In Ep. CCV. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 8 entschuldigt sich Alexander wegen der in seinem zweiten Schreiben gebrauchten Ausdrücke. Auf die Bitte des Thomas habe er dem Roger befohlen, der ihm gewährten facultas crucem per totam Angliam deferendi unbeschadet, in der anderen Kirchenprovinz dieselbe nicht auszuüben, bis das streitige Recht endlich entschieden sein werde. Indessen sei es lediglich einem Versehen zuzuschreiben, wenn in dem zweiten Brief (vol. II. Ep. CCXLII) angenommen werde, es sei in den ersten literis (Ep. CCXLI) concessionis die libera facultas *per totam Angliam* crucem deferendi eingeräumt, da in jenem vielmehr der Zusatz fehle und die Ausdehnung des Gebietes, auf welchem Roger sich unter Vortragung des Kreuzes zeigen könne, lediglich durch die — dem materiellen Inhalte nach nicht mitgetheilten — Privilegien der früheren Päpste bedingt gesetzt werde. Hier wird also auf Ep. CCXLII Bezug genommen und das an Roger erlassene Verbot dahin angegeben, es sei ihm anbefohlen ne per parochiam Cantuariensem crucem deferre praesumeret, während doch in der That ihm die Weisung ertheilt wird, überhaupt jenes ihm zugesprochene facultative Recht nicht auszuüben. Erst in Ep. CCXLIII wird die provincia Cantuariensis als eximirt betrachtet. Es ist also offenbar, daß dem Papste der Inhalt der beiden Epp. CCXLII, CCXLIII sich verwechselt oder daß er die unklare Bestim-

---

1) Dasselbe ist Th. Epp. ed. Giles vol. II. 6. Ep. III, zuerst in der Weise einer fraterna admonitio ausgesprochen, sodann durch Uebersendung von päpstlichen literae, quibus ne id faceret, inhibebatur. Ob dieselben an Roger selbst oder an Thomas gerichtet gewesen, wird hier nicht gesagt. Aber aus Epp. CCV Th. Epp. vol. II. 9. ergiebt sich, daß jene, an Roger adressirt, zuerst an Thomas geschickt worden, um, von diesem eingesehen, weiter befördert zu werden. In derselben giebt Alexander die Nachricht, er habe bereits an Roger geschrieben und diesem befohlen, ut licet in literis concessionis nostrae, quam ei antea indulseramus, facultatem ipsi dederimus crucem per totam Angliam deferendi, non tamen per tuam parochiam deferre praesumeret. Wir werden daher in Alexanders Schreiben Th. Epp. ed. Giles vol. II. 44 Ep. CCXLII dasjenige anzuerkennen haben, welches durch des Thomas Hände gegangen. Indessen kümmerte sich Roger um dieses Verbot nicht. Da die Urkunde, in welcher es ausgesprochen, nicht direct zugefertigt, vielmehr durch den verhaßten Nebenbuhler ihm zukam, scheint er sie für verfälscht gehalten zu haben. Th. Epp. ed. Giles vol. II. Ep. III. Als Thomas vol. I. Ep. III. meldete, Roger habe mit Nichtachtung jenes Befehles des Papstes, von jenem Rechte keinen Gebrauch zu machen (quibus ne id faceret inhibebatur), nichtsdestoweniger das Kreuz sich vortragen lassen und sogar zur Wahrung dieses seines Rechtes an den apostolischen Stuhl appellirt; er selbst sei bereit, an dem Termin der Appellation, an dem Tage des heiligen Lucas zu erscheinen: da schrieb Alexander Ep. CCXLIII, in welcher derselbe verwarnt wird, ne in provincia Cantuariensis Ecclesiae crucem deferat nec ullius appellationis obtentu id aliqua occasione attentet.

mung in der ersteren nach Maßgabe der zweiten erklärt; was zugleich dafür beweisend ist, daß beide rasch nach einander, die zweite jedoch nach Empfang von vol. I. Ep. III. geschrieben, das in Rede stehende Entschuldigungsschreiben des Papstes nach Abfassung beider concipirt wurde. —

S. 322 b) Hinsichtlich der Zeit des Streites geben die beiden Briefe Alexanders (Th. Epp. ed. Giles vol. II. 43. Ep. CCXLI. Dat. apud Montem Pessulanum tertio Idus Julii (13. Juli); vol. II. 9. Ep. CCV. D. Senone duodecimo Calendas Februarii (21. Januar) feste Daten. Der erste kann nur dem Jahre 1162 zugehören; muß nach der Ankunft des Papstes in Frankreich, nicht bei der Abreise von dort abgefaßt sein. Der zweite in dem Jahre 1164. Denn dieser, wie Alex. Ep. ibid. vol. II. 44. Ep. CCXLIII sind früher geschrieben als Th. Epp. vol. I. 212. 213. Ep. LXXXIX, da diese zeigt, daß Thomas durch das Verbot der thatsächlichen Ausübung jenes Rechtes noch nicht beruhigt war. Allein in welche Zeit haben wir diese Ep. LXXXIX zu setzen? — Sie setzt den Aufenthalt Conrads von Mainz am päpstlichen Hofe voraus. Und dieser ist allerdings erst seit dem Reichstag zu Würzburg (23. Mai 1165) ein dauernder. Allein in dem Jahre 1165, also in der Zeit des längst begonnenen Exils des Thomas in Frankreich kann die Ep. nicht geschrieben sein, denn die Stelle Praecipiat quoque nihilominus atque constituat, ut, remota similiter appellatione, abbas S. Augustini nobis professionem faciat et *in ecclesia nostra*, si fieri potest, vel alibi benedictionem pastoralem *de manu nostra* recipiat scheint doch vorauszusetzen, daß Thomas sich noch in England befinde. Freilich ist diese Voraussetzung nicht ganz sicher, denn der Sinn kann ein doppelter sein. Entweder kann damit gesagt werden, Thomas verlange, daß der abbas St. Augustini in jedem Falle von seiner Hand sei es in seiner Kirche oder anderswo die Weihe empfange, oder aber daß er, sei es in seiner Kirche (aber nicht von seiner Hand), sei es anderswo von seiner Hand die Weihe empfange. Jedoch ist die erstere Auslegung, somit die Abfassung im Jahre 1164, die wahrscheinlichere, wenn die den Conrad von Mainz betreffenden Worte erwogen werden. Diese scheinen eher dessen vorübergehenden Aufenthalt bei Alexander bei Gelegenheit seiner Wallfahrtsreise (1164) als den seit seiner Flucht nach dem Reichstage zu Würzburg dauernden beschreiben zu sollen.

11. Lage der Kirche in England seit den Anfängen der normannischen Dynastie. — Die ersten epochemachenden Maßnahmen des Erzbischofs Thomas im Sommer und Herbst 1163.

a) „Nach der sorgfältigen Berechnung von Ellis (Introduction to Domesdaybook[1]) London 1833 vol. II. 511) zählt das Domesdaybook im Ganzen rund 1400 unmittelbare Lehenträger — Barone des Reiches — auf, unter welchen die Vorsteher der geistlichen Stiftungen, Bischöfe und Aebte mitbegriffen sind. — — Gewöhnlich lagen die Herrschaften der Reichsbegüterten nicht in einer Shire, sondern waren — sicherlich nicht ohne besondere Absichten des Königs — über viele Shiren vertheilt. Nach meiner Zählung sind in der von Ellis angelegten Liste der tenentes in capite nicht weniger als 90, deren Lehen sich über 4—20 Grafschaften erstreckten. Die Manerien Roberts von Mortain lagen in 19, die des Bischofs von Bajeux in 17, die Allans in 15, die Goisfreds in 13, die des Boulogner Eustachius in 12 Shiren. Hugo von Avranches, der Fürst von Chester, hatte außer dieser Landschaft weniger Manerien als mehrere andere Große, aber diejenigen, welche er auswärts besaß, wären am meisten zerstreuet; sie gehörten 20 verschiedenen Shiren an." Gfrörer, Papst Gregorius. VII. Bd. III. 565. 566. In welchem Maße die normannischen Hofbeamten bei der Belehnung bedacht waren, zeigt das nach Ellis gefertigte Verzeichniß ebend. 567. S. 300

b) Schon Hasse, Anselm von Canterbury Th. I. 282 Anmk. 2 hat mit Recht dies geschlossen aus Eadmer, Historia Novorum lib. I. Anselmi Opera omnia etc. labore et studio D. Gabrielis Gerberon. Accurante Migne tom. II. 369. Praecepit itaque Rex (Wilelmus II), ut sine dilatione et deminutione investiretur (Anselmus) de omnibus ad archiepiscopatum pertinentibus intus et extra atque ut civitas Cantuaria, quam suo tempore Lanfrancus in *beneficio* a Rege tenebat, et abbatia St. Albani, quam non solum Lanfrancus, sed et antecessores ejus habuisse noscuntur, in *allodium* Ecclesiae Christi Cantuariensis *pro redemptione animae suae* perpetuo jure transirent. Wenn diese Besitzungen jetzt erst zum Kirchengut (libera eleemosyna. Philipps, Englische Reichs- und Rechtsgeschichte Th. II 93. Vergl. oben S. 300) wurden oder vielmehr als solches restituirt sind, so ist die Vermuthung berechtigt, daß auch andere Territorien von dem Vorgänger Wilhelms II. in beneficia verwandelt waren[2]). Sie S. 300

---

1) Ueber dasselbe s. ebenfalls Gfrörer a. a. O. III. 555. 556.

2) Ohne Zweifel erst damals, als er die angelsächsische Geistlichkeit, die in ihrem Besitz verblieben war (Hasse, a. a. O. Th. I. 258) verdrängte, und alle geistlichen Stellen mit Normannen besetzte.

wird bestätigt durch denselben Eadmer l. l. tom. II. 359. §. 17 — qua sagacitate apud Regem Wilelmum egerit memorabilis Pater Lanfrancus, ut per inspirationem gratiae Dei ad hoc, eo imminente, perduceretur, ut quam plures terras nominatae Ecclesiae Cantuariensi diversis causis ac violentiis hominum ablatas pro redemptione animae restitueret, et referre longum et aestimavi non necessarium. Vergl. die Urkunde De placito apud Pinendenam inter Lanfrancum et Odonem Bajocensem episcopum. Anselmi Opera omnia labore et studio Gabrielis Gerberon. accurante Migne tom. II. 543—545. Was hier als violentia hominum dargestellt ist, ist ohne Zweifel nur eine euphemistische Bezeichnung der Vergewaltigung des Königs selbst. Und diese kehrte, der augenblicklichen Restitution ungeachtet, unter seinen Nachfolgern wieder. Ein festes unabhängiges Kirchengut gab es nicht oder vielmehr es ward, wenn auch in augenblicklicher Anwandelung einer kirchlichen Stimmung pro redemptione animae der Kirche verliehen, doch immer wieder als sogar frei verfügbares Lehnsgut betrachtet. Es mag allerdings der außerordentlichen Fügsamkeit Lanfranc's gegen Wilhelm I. gelungen sein, zeitweilig den Umfang des Erzstifts herzustellen; aber jedenfalls ist die „Reform" desselben (Vita Lanfranci CIX. Opp. ed. Dacherius 8. Eadmer l. l. tom. II. 353. 354. 355. 356. Vita Abbatum Beccensium. Lanfranci Opp. ed. Giles vol. I. 290. 295), sofern sie von hierarchischen Gerechtsamen und Freiheiten verstanden wird, in den älteren Referaten außerordentlich übertrieben. Und an diesen Darstellungen blieb auch die Folgezeit haften. So erklärt es sich, daß Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 243. Ep. CLII Spero autem in Domino, quoniam et Ecclesia Romana multis indiciis dat ausum confidendi, hanc patris nostri peregrinationem et laborem convalescere ad restaurationem Cantuariensis ecclesiae et integram reformationem dignitatum et privilegiorum, quibus beato Lanfranco praesidente gaudebat, den damaligen Zustand als einen geradezu normalen betrachtet. Wie wenig dagegen dem Lanfranc selbst die Zustände behagten, beweisen seine eigenen Aeußerungen Opp. Lanfranci ed. Giles vol. I. 20. 21. 66.

S.312 c) Tractat. de legib. Prolog. bei Philipps I. 237. Regiam potestatem non solum non armis contra rebelles et gentes sibi regnoque insurgentes oportet esse decoratam, sed et legibus ad subditos et populos pacifice tegendos decet esse ornatam, ut utraque tempora, pacis et belli, gloriosus Rex noster ita feliciter transigat, ut effrenatorum et indomitorum dextra fortitudinis elidendo superbiam et humilium et mansuetorum equitatis virga moderando justitiam, tam in hostibus debellandis semper victoriosus exsistat, quam in subditis tractandis aequalis jugiter appareat. — — Legibus namque regni et consuetudinibus de ratione introductis et diu obtentis et, quod laudabilis est, talium virorum (licet subditorum) Rex noster non dedignatur consilio, quos morum gravitate, peritia juris et regni consuetudinibus suae sapientiae et eloquentiae prae-

rogativa aliis noverit praecellere — etc. — *Leges namque Anglicanas, licet non scriptas, leges appellari non videtur absurdum, cum hoc ipsum sit lex, quod Principi* placet et legis vigorem, eas scilicet, quas super dubiis in consilio definiendis procerum quidem consilio et principis accedente auctoritate constat esse promulgatas. Ricardi Eliensis Historia El. Anglia sacra I. 627 — leges iniquas prohibuit, pacem diu ablatam reformavit, transgressoribus poenam indicit; castella adulterina diruit, seditiosos de regno expulit. Ailredi abbatis Rievall. Vita Edw. Regis Conf. Twysden et Selden 370. Ipsum Te (Henricum II. Regem) nobis in totius Angliae consolationem credimus promisisse, ipsum te prophetica parabola jam in extremis agentem didicimus designasse, in quem velut *lapidem angularem Anglici generis et Normannici* gaudemus duos parietes convenisse. 401 Habet — — — promisisse. Cf. Alex. Ep. ad Th. Ej. Epp. ed. Giles vol. II. 1. Ep. CXCVIII Novit siquidem industria tua, cui divina dispensatio magnae providentiae et gratiae donum indulsit, quam ferventem dispositionem circa regni sui gubernationem carissimus in Christo filius noster Henricus, illustris Rex Anglorum dependat etc. — Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 186. 187. — Thatsächliche Gegenzeugnisse gegen diese panegyrischen Aeußerungen über die durch Heinrich II. begründete Gesetzlichkeit in England sind z. B. alle Referate über die gegen Thomas Becket verhängten Gewaltmaßregeln. Vergl. überdies die Expectorationen bei Petr. Blesens. Opp. ed. Giles vol. 297—301. Ep. XCV.

d u. e) Ich bin hier der Darstellung dieses Falles bei Radulf. de Diceto Twysden et Selden 536 (Series causae inter Henricum Regem et Thomam archiepiscopum Twysden et Selden 711. Comes de Clara Rogerus homagium facere noluit archiepiscopo, Rege consentiente) gefolgt. Nach Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 86 hätte dagegen der Graf das hominium zu leisten sich bereit erklärt; „sed super quo, quod archiepiscopus voluit, exprimere recusavit.“ Nach Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 208 hätte der Erzbischof auf Grund der ihm von dem Könige selbst gegebenen Erlaubniß, das abhanden gekommene Kirchengut zu restauriren und das Erzstift wieder auf die alten Grenzen auszudehnen, in diesem Falle gehandelt; nichtsdestoweniger aber durch das Vorgehen gegen gerade diesen Günstling auch den ersteren verletzt. Diese Angabe könnte in gewissem Sinne richtig sein, wenn sie auf die Zeit unmittelbar nach der Consecration oder auch auf den Moment bezogen würde, in welchem er den Canzler mit dem Auftrag, zum Zweck der Wahl nach England zu reisen, entließ. Damals konnte er ein Interesse daran haben, gerade diesen seinen Liebling zum mächtigsten seiner geistlichen Barone zu machen, also nur in der Voraussetzung, daß das so möglichst ausgedehnte Territorium des Erzstifts, welches Thomas sogleich nach seiner Erhebung für ein selbständiges, von dem eigentlichen Lehnsverhältniß unabhängiges Kirchengut betrachtete, vielmehr als Lehnsgut ihm verbleibe. Dagegen mußte sich seine Ansicht

S. 321 Z. 3—13 v. o.

sofort ändern, als jener diese Ansprüche im hierarchischen Interesse erhob. — Gervas. 1384 hat die unvollständigste Notiz.

S.328 f) Edw. Grim Vitt. ed. Giles vol. I. 20. Clericorum etiam, qui de curia Regis erant, quum deprehendisset incuriam, ecclesias et possessiones, quae ad ecclesiasticam jurisdictionem pertinent, tanta auctoritate vindicabat et postmodum vindicabat, ut sacrilegi et rerum ecclesiae invasores, sociatis sibi quibusdam episcopis, Regem et omnem ejus familiam adversus sanctum Dei exasperarent, protestantes, quod regias consuetudines ac donationes exanire disposuisset et *secundum regulas canonum cleri pariter et plebis vitam coärctare* et moderari. (Cf. ibid. 34.) Eben so Anonym. Lambeth. ibid. vol. II. 84. Hinc igitur multorum odium et consequenter etiam apud aures Regis crebras detractationes incurrit, apud quem demum insonuit, quod studio dilatandae potentiae suae *canones etiam praeferre proponeret contra regias dignitates* et hujus rei indicium fore, quod omnes regni meliores sibi juramento constringeret, quod etiam adeo praelationem suam in majoribus et minoribus regni poni paret, ut dixisse palam videri potuerit: Exaltabo solium meum et ero Rege superior. Wilelm. Steph. ibid. vol. I. 207. 208. Adeo quidem, ut Regi persuaderent, *quod si archiepiscopi potestas procederet, Regia dignitas procul dubio* peritura; et nisi sibi et haeredibus suis prospiceret, is demum futurus erat Rex, quem clerus eligeret et, quamdiu placeret archiepiscopo, regnaturus. Alani et Joannis Saresb. Vitt. ibid. vol. I. 326. 327 — quod antecessorum metas in tuendo jure saepe videtur excedere, temeritatis arbitrabatur judicium. — Schon im Jahre 1159 (? jedenfalls vor Beginn der englischen Kirchenfehde) klagt Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 165. Ep. CXV. Solus in regno regiam dicor minuere majestatem. Quum admissi mei factum diligentius exprimunt, haec in caput meum intorquent. Quod quis nomen Romanum apud nos invocat, mihi imponunt. Quod in electionibus celebrandis, in causis ecclesiasticis examinandis vel umbram libertatis audet sibi Anglorum ecclesia vindicare, mihi imputatur; ac si dominum Cantuariensem et alios episcopos, quid facere oporteat, solus instruam. — Die von dem Hofclerus angeregte Ansicht hat sich auch später in diesen Kreisen erhalten. Unsere eigene Characteristik des Erzbischofs (S. 246) zeigt, wieweit wir dem beizustimmen vermögen, was Arnulf. Lexov. Ep. ed. Giles 148. 149 Ep. 34 berichtet Arbitrabantur aliqui, quorum malitia consuevit de aliena conscientia divinare, quod nescit, opus vestrum de superbia, non virtutis procedere veritate; affectare vos pristinos Cancellariae mores in hac quoque dignitate servare, ut nullus potentatui vestro, nullus audeat resistere voluntati. — — Iccirco sane vos inter initia Regalibus obstitisse mandatis, ut in ipso crederetur universitas expugnata, cum nulla relinqueretur aliis fiducia resistendi, ubi regia non possent imperia praevalere. Addebant, vos inter amicos aliquando dixisse, non fovendos in

principe inconsultos elatae juventutis affectus, sed statim viriliter intemperantiae resistendum, ne dissimulatio creet audaciam vel insolentiam indulgentia prona confirmet.

g) Die Ep. I. Th. ed. Giles vol. I. 1 und Alex. Ep. ibid. vol. II. 4. Epp. CC gehören offenbar zusammen. Allein es fragt sich, welche die früher geschriebene sei. Beide setzen Zuschriften voraus; daher, wenn doch die eine die directe Antwort auf die andere ist, diese andere auf eine uns verloren gegangene Ep. zurückweisen muß. Nun ist in Alex. Ep. von dem Nuncius die Rede, welcher mündlich insgeheim Vieles mitgetheilt. Gerade das stellt aber Th. Ep. in Aussicht (— ad vestram mittimus paternitatem magistrum Henricum, fidelem et familiarem vestrum et nostrum, in cujus ore posuimus singula, seriatim, prout vidit et audivit, vobis exponenda). Da nun Alex. Ep. gerade den Eindruck macht, daß sie über Manches sich äußere, was nur mündlich vorgetragen, so vermuthen wir, daß dieselbe die Antwort auf jene Ep. Th. ist; diese letztere sonach früher geschrieben. Die Alex. Ep. ist vom 26. October datirt. Nehmen wir an, daß Th. Ep. kurz vor dem 1. October abgefaßt worden, so paßt sie durchaus in den Zusammenhang der Dinge. Der Brief des Papstes, den sie selbst noch voraussetzt, ist unter den vorhandenen nicht aufzufinden. S. 331

Die Worte in Alex. Ep. De caetero non tibi grave sit nec, sicut ex literis, quas clerico tuo misisti, accepimus, ulla ratione meticulosum, quod es ad sedem apostolicam appellatus. Quia gratum nobis est et acceptum et volumus, ut, si illi, qui te appellaverunt, forte venerint, tu per te ipsum, si tibi visum fuerit, appellationem ipsam omni dubietate et dilatione postposita prosequaris etc. könnte man auf die von Roger von York erhobene Appellation beziehen; allein dazu will doch der Pluralis illi nicht passen. Ueberdies war für diese der 18. October (Th. Epp. vol. I. 6. Ep. III) anberaumt, während doch die am 26. October abgefaßte Alex. Ep. den Appellationstermin als einen noch zukünftigen bezeichnet. Aber freilich haben wir auch abgesehen von dieser Stelle anzunehmen, daß jener Termin nicht inne gehalten. Und überdies erklären sich die weiteren Aeußerungen — quia nos jura et dignitates ecclesiae tibi commissae, quantum salva justitia et ratione poterimus, studiosius tibi curabimus, auctore Deo, conservare etc. — Ad haec fraternitati tuae praecipiendo mandamus, quatenus te in Cantuariensem Ecclesiam recipias et paucis quidem retentis admodum necessariis ad minus quam poteris ad terram illam discurras am besten in ihrer Beziehung auf den ebengenannten Rivalitätsstreit.

12. Die Verhandlungen über die Uebertragung der Würde eines apostolischen Legaten an Roger von York.

S 351 a) Dieselben sind zweimal beim päpstlichen Stuhl in Sens an-
384–389 hängig gemacht. Beide Male ist die bezügliche Petition von einer zweiten, die consuetudines avitae betreffenden begleitet, wie aus der S. 351 Anmk. 1 citirten Ep. Alex. und aus dem erhellet, was uns über die Träger dieser doppelten Mission aus derselben und aus dem Gesandtschaftsbericht Th. Epp. ed. Giles vol. II. 240. Ep. CCCLXIX bekannt ist. — Aus der ersteren entnehmen wir überdiеß die durch Radulf. de Diceto 536 bestätigte chronologische Notiz, daß die erste Gesandtschaft **vor** dem Termin des Reichstages von Clarendon fungirt habe. Wenn der Briefsteller bemerkt, das erste Mal sei er gebeten, dem englischen Clerus zu befehlen, die antiquas regni consuetudines et dignitates zu halten, so setzt das voraus, daß es zu jener Verhandlung, welche zur Codification derselben führte, noch nicht gekommen war. Wenn es dagegen weiter unten heißt „Quod enim de antiquis consuetudinibus et dignitatibus conservandis prius mandari rogaverat, nuper *sicut tu et alii observare promiseratis*, ea cum multa instantia petiit auctoritate apostolicae sedis sibi et suis posteris confirmari," so wird dieselbe deutlich genug vielmehr vorausgesetzt.

Dagegen ein anderer Zusammenhang der Begebenheiten wird in den Erzählungen bei Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 128 und Edw. Grim ibid. 32 hergestellt. Wir haben oben S. 385 Anmk. 3 die Stelle des päpstlichen Schreibens citirt, durch welche das allerdings höchst auffallende Factum der Unterstützung des Gesuchs des Königs in Betreff der Bestätigung der Constitutionen von Seiten des Thomas Becket bezeugt wird. Der Biograph hat versucht, dasselbe in eigenthümlicher Weise zu motiviren. Nachdem jener — so erzählt der Letztere — vom Papste die Absolution erhalten, kam Rotrold von Evreux über das Meer in der Absicht, den Kirchenfrieden herzustellen und verhandelte zu diesem Zwecke zunächst mit dem Könige. Dieser erklärte, daß derselbe nur unter **einer** Bedingung abgeschlossen werden könne. Der bisherige Oppositionsmann selbst müsse dadurch seine Bekehrung vor aller Welt verdeutlichen, daß er den Papst selbst mit der Bitte angehe, die Gesetze von Clarendon durch eine besondere Bulle ausdrücklich zu bestätigen. Der Prälat setzte sofort den Erzbischof von dieser Zumuthung in Kenntniß, und dieser, von dem Wunsche beseelt, dem Könige keinen Vorwand zur Verläumdung zu geben, in der Voraussicht, daß diese Petition doch erfolglos, somit der Durchführung seines hierarchischen Planes unschädlich sein werde, schrieb in der That an den Inhaber des apostolischen Stuhls, was und wie man verlangte. Allein der Letztere ertheilte, von der Ueberzeugung geleitet, daß dieses Schreiben von dem Verfasser erzwungen worden, dem königlichen Gesandten, welcher dasselbe überbracht, abschlägliche Antwort. Der König, dadurch auf das Aeußerste

erbittert und von Rachlust erfüllt, kommt nunmehr auf den Gedanken, den Erzbischof von Canterbury durch die unvergleichliche Erhebung seines Rivalen zu bewältigen.

Diese Auffassung ist allerdings eine wohl in sich zusammenstimmende; allein sie kann in Betracht der an Quellenwerth weit höher stehenden Ep. Alex. nicht allseitig richtig sein. Jene gedenkt ebenfalls einer zwiefachen Gesandtschaft. Allein die erste hat nur über die Constitutionen, die zweite ausschließlich über die Uebertragung der Legatenwürde an Roger von York zu verhandeln, während dagegen nach Alexanders Aussage jede der beiden Gesandtschaften dieses Doppelte berührte. Sie setzt weiter die Abreise beider nach dem Termin des Reichstages zu Clarendon, während dagegen aus Alex. Ep. das oben Auseinandergesetzte sich ergiebt. Allein ungeachtet dieser den Biographen zur Last zu legenden Fälschungen kann das reconciliatorische Auftreten des Bischofs von Evreux historisch sein, wenn gleich das Detail Rogers und Edwards Grim Erzählung nicht mit Sicherheit in den Zusammenhang der Begebenheiten aufgenommen werden kann.

b) Indessen nach Lösung dieser geringeren Schwierigkeiten bleibt S. 389
das Schwierigere übrig, das eigentliche Factum der Uebertragung der Legatenwürde zu untersuchen. Wir fassen das Thema in der Frage zusammen, ob König Heinrich in der That zum legatus sedis apostolicae ernannt oder ob derselbe nur scheinbar Inhaber dieser Würde dadurch geworden, daß die literae legationis — die entweder ausdrücklich und namentlich für Roger von York oder unbestimmt für den nichtbezeichneten Empfänger ausgefertigt worden — in seinen Händen verblieben. Dieselbe könnte natürlich nicht erhoben werden, wenn wir das betreffende Breve selbst noch hätten. Allein es findet sich leider in unseren Briefsammlungen nicht.

Daß das Erstere geschehen, berichten Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 129 legationem ipsi Regi contulit: ita tamen, quod nec Eboracensi eam assignare nec aliquem legationis auctoritate posset gravare cf. ibid. literas mox alias in Angliam secreto direxit, quae mox Regem legatione spoliarent. — — Literas tamen ipsas multis ostendit *seque legatum innotuit*, Edw. Grim ibid. 33 legationem quidem transmittit Regi, sed penitus potestatem interdicit gravandi quemquam sive promovendi Eboracensem contra Dominum Cantuariensem etc. in einer Weise, wie man sieht, durch welche selbst die Absicht der Uebertragung an den Erzbischof von York geradezu ausgeschlossen wird. Cf. Roger. de Hoveden apud Savil. 495. Sed Dominus papa petitionem Regis in hac parte audire noluit. Tamen ad petitionem clericorum Regis concessit Dominus papa, ut Rex ipse legatus esset totius Angliae, ita tamen, ut nullum posset gravamen facere Archiepiscopo Cantuariensi. Dagegen Wilelm. Cantuar. ibid. vol. II. 11. Fragm. 17. Unde literas censuit Regi dirigendas, quasi legationem et legationis officium concederent et gravamen archiepiscopo inferre prohiberent. Igitur qui missi fuerant

— — cum umbratili et vana legatione reversi sunt etc. und Gervas. apud Twysden et Selden 1388. Verum ne in archiepiscopum gravior ira succresceret, legationem Regi concessit; quae tamen archiepiscopo Cantuariensi nullum posset inferre gravamen, unde archiepiscopus a Domino papa praemunitus est etc. bedienen sich Redewendungen, welche sich an die Formeln des ersten hierher gehörigen päpstlichen Schreibens Th. Epp. ed. Giles vol. II. Ep. CXCVIII näher anschließen und mehr oder weniger amphibolisch sind. Allerdings ist die hierher gehörige Stelle „consultius providere volentes et pensantes tempora periculosa legationis literas praefato archiepiscopo concedendas eidem Regi concessimus“ in doppelter Weise zu deuten möglich. Es kann darin ausgesagt sein, die literae legationis, welche hätten dem Erzbischof von York zugestanden werden sollen, wären dem Könige selbst zugestanden; aber auch das Andere, dieselben wären dem Könige zugestanden, damit sie dem Erzbischof zugestanden = eingehändigt würden. Allein nichtsdestoweniger ist die erstere Auffassung durch andere Data ausgeschlossen, und die Referate der angeführten Berichterstatter beruhen auf leicht zu erklärenden Mißverständnissen. Wenn Alexander in der zweiten Ep. ibid. vol. II. 3. Ep. CXCIX von einem reddere literas von Seiten des Königs an den Erzbischof von York spricht und den Fall voraussieht, daß dieses geschehen könne; wenn er dem Thomas die Weisung ertheilt, in diesem Falle sofort an ihn zu berichten, damit er dessen Exemtion ausspreche; wenn der Nuncius[1]) des Ersteren von der „legatio Domini Eboracensis“ als einer im Verscheiden begriffenen spricht: so ist dadurch constatirt entweder das Eine, daß in den literis legationis nicht der König, sondern der Erzbischof von York zum legatus sedis apostolicae ernannt, jener aber nicht gemäß der gewöhnlichen Weise der Geschäftsordnung direct an diesen, sondern an jenen geschickt worden, oder das Andere, daß in der bezeichneten Urkunde ein Name überhaupt gar nicht genannt und dem Empfänger derselben die Legatenwürde zugesprochen ist.

Die zuerst genannten Biographen dagegen, welche diese den ganzen Pragmatismus der Begebenheiten aufhellende Alex. Ep. nicht scheinen gekannt zu haben, stellen die Sache so dar, als ob die legatio Angliae dem Könige effectiv übertragen, aber zugleich die Bedingung hinzugefügt sei, durch welche man demselben die Hände gebunden. Roger. de Pontin. spricht von einer Verfügung des päpstlichen Stuhls, der gemäß Heinrich von vorn herein gehalten sein sollte, die literas weder dem

1) Th. Epp. ed. Giles vol. II. 243. Ep. CCCLXX. Et, ut pro certo accepimus, Domini Eboracensis legatio omnino exspiravit, sublata omni spe convalescendi. Memoratus itaque sic legatus Anglorum exstitit, ut nec annuus nec mensurnus fuerit aut dialis, qui in legatione sua nec annum nec mensem nec diem habuerit. (Cf. Joann. Pictav. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 243. Ep. CCCCLXIII verum de legatione Angliae concedenda non est, quod vereri quidquam debeatis, si verbis apostolicis fides aliqua haberi potest.)

Erzbischof von York zu übersenden, noch durch Ausübung der darin übertragenen Rechte Jemandem beschwerlich zu fallen. Das im Wesentlichen Gleiche referiren Edw. Grim und Wilelm. Cantuar. Allein unzweifelhaft haben dieselben mehr nur aus dem thatsächlichen Verhalten des Königs auf die Motivirung geschlossen, jedoch nicht in richtiger Weise. Da dieser das fragliche Breve für sich behielt und auf Grund desselben eine Vergewaltigung an Thomas nicht verübt ward; Roger von York nicht wirklich in diese Würde eingeführt werden konnte: so setzten jene Berichterstatter voraus, dieses vor ihren Augen Geschehende sei vom Papste von Anfang an so geordnet; die legatio der Krone in der That verliehen, aber mit der Clausel, sie dürfe auf des Thomas Rivalen nicht übertragen werden. Der Natur der Sache nach aber konnte Heinrich als Laie im Besitz einer Urkunde, welche eine Würde verlieh, die als kirchliche auch nur von einem Gliede der Hierarchie verwendet werden konnte, dieselbe nicht in dieser Weise verwerthen. Demjenigen aber, welchen die legatio zu einer umfassenderen Jurisdiction bevollmächtigen, dem sie eine wesentliche Rangerhöhung zueignen konnte, durfte er sie nicht anders als mit Wissen und Willen des Thomas Becket, also unter einer Bedingung überweisen, deren Erfüllung seinen ganzen Plan vereitelt haben würde. Er hatte ja zu gewärtigen, daß in diesem Fall die Exemtion des Thomas verfügt werde. Wenn der Fürst also in Erwägung dieser Folgen die viel beregten literas legationis in Händen behielt, so folgt daraus und aus dem Umstande, daß dieses Document unmittelbar jenem zugeschickt ward, doch nicht, daß er zum legatus sedis apostolicae in aller Form ernannt worden.

Indessen wenn nun doch andererseits durch unsere Auseinandersetzung die Ansicht begründet ist, daß Roger diese Würde ebenfalls nicht wirklich empfangen, vielmehr mit der alsobald erfolgenden Zurücksendung jener Urkunde an den Papst dieses Schauspiel vollendet ward, wie finden wir uns mit jenen Stellen zurecht, in denen jener gleichwohl als Inhaber dieser Würde bezeichnet wird? Alex. Ep. in Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 71. Ep. CCCXLIX ist zugeschrieben Rogerio Eboracensi archiepiscopo, apostolicae sedis legato. In desselben Ep. ad Rothomagensem archiepiscopum et Ambianens. episcopum Th. Epp. vol. II. 65 Ep. CCLIX wird er mit dem gleichen Prädicat ausgezeichnet. Cf. Ep. Rogerii Joann. Saresb. Opp. vol. II. 264. Ep. CCCVII. Allein auch diese Schwierigkeit löst sich auf Grund der Stelle der Ep. CLXXXV (vol. I. 322) des Letztgenannten Idem (Thomas Cantuar.) est et legatus totius Angliae excepto episcopatu Eboracensi, qui ideo interim huic nostrae jurisdictioni subtrahitur, quia archiepiscopus Eboracensis legatus est *Scotiae* [1]) nec

1) Dagegen berichtet der Nuncius des Thomas im Jahr 1164 (im August oder September) in Betreff der Petitionen des Erzbischofs Roger Th. Epp. ed. Giles vol. II. 237 Primo, quod Dominus papa cogeret electum episcopum sancti Andreae de Scotia venire Eboracum pro consecratione sua; et si non veniret, quod archiepiscopo liceret eum suspendere; sed *non potuit obtinere*.

solet Ecclesia Romana alicujus legati Ecclesiam tempore legationis indultae alteri legato subjicere ratione legationis. Dagegen hatte freilich schon Anselm bei Eadmer Hist. Nov. Anselmi Opp. acc. Migne tom. II. 468 erklärt: „Archiepiscopus Cantuariensis est primas totius Angliae, *Scotiae*, Hiberniae et adjacentium insularum."

---

13. Die englische Kirchenfehde bis zum Reichstage von Clarendon.

S. 312 335 a) Nach Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 210. 211. lassen sich bereits bei Gelegenheit der Unterredung des hohen Clerus mit dem Erzbischof die Stimmen vernehmen, welche der späteren antihierarchischen Partei anzugehören scheinen. Dagegen nach Edw. Grim ibid. 24, soweit sich darüber auf Grund seiner confusen Darstellung urtheilen läßt, nach Roger. de Pontin. ibid. 116—119, der freilich ebenfalls die einzelnen historischen Momente nicht gehörig sondert, erscheint derselbe als noch mit seinem Oberhirten einig[1]). Bei Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 103 ist allerdings die später von dem Clerus ausgesprochene Ansicht vertreten, aber damals nicht von diesem, sondern von gewissen Rechtskundigen. Hoc ergo Rex, quorundam fretus consilio utriusque juris se habere peritiam ostentantium, instantissime postulat. Auf eben diese muß doch das später folgende asserebant bezogen werden. — Dagegen die Bischöfe sind auch seinem Berichte zufolge mit Thomas Becket schließlich einverstanden. Ibid. 109 — verum Rex nihil motus ad haec, sed eo amplius, ut videbatur, commotus, quod cerneret archipraesulem et coepiscopos adversus ipsum, ut reputabat, unanimes etc. Offenbar machen die Berichte eben derer, welche das anfängliche Zusammenhalten des Clerus mit Thomas Becket bezeugen, das spätere Auftreten des Arnulf von Lisieux, der erst zur Stiftung der antihierarchischen Partei die Hand bietet, allein erklärlich. Allein auch Wilelm. Steph. weiset nicht nur in jenem wichtigen Referat auf die längst vorhandenen Elemente hin, aus denen jene Partei gebildet werden konnte; sondern er ermöglicht auch, aus demselben die Wirksamkeit des genannten Prälaten zu begreifen. Freilich bei jenem vertraulichen Gespräch hat sich der Clerus zu Gunsten des materiellen Inhalts der königlichen Proposition so, wie er erzählt, geäußert. Aber bei der schließlichen Abstimmung Vitt. vol. I. 212 zeigt er sich dennoch mit dem Erzbischof darin einverstanden, daß die zweite, welche die Anerkennung der consuetudines

---

1) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 271. Ep. CXCIV behauptet, unhistorisch übertreibend, daß diese Eintracht sogar bis zu des Erzbischofs Fall in Clarendon gedauert habe. — Nach Gervas. 1384 dagegen verlassen die Bischöfe den Erzbischof schon auf der Westminsterversammlung. Und doch sagt derselbe 1386 Timuerunt ad haec episcopi, *qui adhuc cum archiepiscopo steterunt.*

avitae zugemuthet hatte, nur mit der von jenem vorgeschlagenen Clausel anzunehmen sei. Allerdings des Arnulf von Lisieux gedenkt der bezeichnete Biograph nicht, aber vol. I. 212 markiren die Worte Moxque operati sunt cum Rege occultam conventionem, omni mentione Dei et ordinis sui postposita etc. der Sache nach die Stelle, wo sein Auftreten vorausgesetzt wird. — Andererseits hat auch Edw. Grim vol. I. 21. auf die schon seit der Erhebung des Erzbischofs vorhandenen ihm feindseligen Stimmungen aufmerksam gemacht. Nur dann wenn Wilelm. Steph. schon eine auf der Westminsterversammlung sicher hervortretende Parteibildung statuirte, wäre sein Bericht mit den übrigen nicht in Einklang zu bringen. Da wir das Entgegengesetzte so eben erwiesen, haben wir vielmehr den umfassendsten Gebrauch von demselben in unserer Darstellung gemacht. —

Herbert läßt den Erzbischof die abweisende Antwort an den König in einer langen Rede ertheilen, von der er selbst urtheilt Opp. ed. Giles vol. I. 108 Hic est discipulus, qui testimonium perhibet de his et audivit et scripsit haec. Scripsit, inquam, et si non eadem verba hinc inde, tamen dictorum virtus et materia haec, qui hic scripta. Wie es dem Verfasser so oft ergangen, daß er Reflexionen, die, sei es dem Erzbischof, sei es ihm selbst, sich aufgedrängt, zu historischen Reden verarbeitet hat: so liegt es nahe, das Gleiche auch hier anzunehmen. Diejenige, welche sein Herr hier gehalten haben soll, mag die Motive desselben treu wiedergeben; aber wirklich gesprochen ist sie schwerlich. Der König, der eine bündige Erklärung wünschte, wird ebendeshalb eine belehrende Erörterung nicht zugegeben haben. — Wir haben daher das von ihm Mitgetheilte nur mittelbar, nicht direct historisch verwenden können.

b) Der Ausdruck ist für den ganzen von uns oben S. 312 in S. 311
aller Kürze dargelegten Rechtszustand Englands characteristisch. Schon in der S. 311 Anmk. 5 citirten Charta Wilelmi I. gelten die Wörter leges und consuetudines als synonym. Während aber der Eroberer das vorgeblich schon in der angelsächsischen Zeit „Gewohnheitsmäßige" als ein Gesetzliches gutheißt und somit mit diesem Namen ein Volksthümliches bezeichnen zu wollen scheint, wird es seitdem vielmehr üblich, die Prärogativen der nationalen Krone darunter zu verstehen. Unter Wilhelm II. erklären die zu Rockingham Versammelten dem Erzbischof Anselm bei Eadmer, Hist. Novorum, Migne, Anselmi Opp. tom. II. 383: „Verum tamen noveris totum regnum conqueri adversus te, quod nostro communi Domino conaris decus imperii sui, coronam auferre. Quicunque enim regiae dignitatis ei consuetudines tollit, coronam simul et regnum tollit." Bei den Verhandlungen über die Bedingungen der Rückkehr desselben aus dem zweiten Exil unter Heinrich I. ist wiederholt von denselben die Rede. Eadmer l. l. tom. II. 447 — ut Anselmus Angliam non repedaret, nisi omnes patris et fratris consuetudines se illi servaturum primo promitteret. Wie die Ep. Henrici Reg. ad Paschalem II. apud Joh. Brom-

ton bereits erklärt hatte: „Promotioni vestrae in sedem sanctae Romanae ecclesiae plurimum congaudeo, petens, quod amicitia, quae patri meo cum antecessoribus vestris fuit, inter nos quoque illibata permaneat, unde ut dilectio et benignitas a me videatur sumere initium, beneficium, quod ab antecessoribus meis beatus Petrus habeat, vobis mitto eosque honores eamque obedientiam, quam tempore patris mei antecessores vestri in regno Angliae habuerunt, tempore meo ut habeatis volo; *eo videlicet tenore*, *ut dignitates*, *usus* et *consuetudines* [1]), quas pater meus tempore antecessorum vestrorum in regno Angliae habuit, ego tempore vestro in eodem regno meo integre obtineam" so ist der königliche Briefsteller in der Correspondenz mit dem Exilirten darauf zurückgekommen und schon von diesem gleicherweise, wie dies Thomas Becket thut, den consuetudines die lex Dei entgegengestellt. S. Anselmi Ep. ad Henricum I. Regem apud Radulf. de Diceto 496 In literis vestris, quas nuper accepi, mandavit mihi vestra dignatio, quod nullum hominum lubentius in Regno vestro velletis habere quam me, si vellem ita vobiscum esse, sicut archiepiscopus Lanfrancus cum patre vestro fuit. Ad quod respondeo, quia neque in baptismo neque in aliqua ordinatione mea promisi me velle servaturum *legem vel consuetudinem* patris vestri vel Lanfranci archiepiscopi, sed *legem Dei* et *omnium ordinum*, quos suscepi. Quapropter si vultis me sic esse vobiscum, ut possim vivere secundum legem Dei et ordinem meum — — — paratus sum redire ad vos in Angliam.[2]) — Andererseits findet sich bei den Vertretern der Kirche ein mit diesem Politischen ganz parallel gehender Gebrauch des Wortes consuetudines, sofern sie die unverbrüchlichen Gerechtsamen der Stifter und Klöster damit bezeichnen.

Wie Heinrich I. auf die consuetudines seines Vaters und Bruders zurückgewiesen hatte, so recurrirte Heinrich II. aus den oben S. 312 dargelegten Gründen auf die, welche zur Zeit jenes seines Groß-

1) Freilich heißt es dagegen in dem Freibrief Bromton. 1021. 1022 Et omnes consuetudines *malas*, quibus regnum Angliae injuste opprimebatur, inde aufero.

2) Cf. Eadmer Hist. Novorum l. l. tom. II. 400. Quod dicis me tibi (Wilelmo II.) promisisse usus et consuetudines tuas servaturum et eas contra omnes homines tecum fideliter defensurum, fateor verum esse. Cognoscerem, si eo illas pacto distinguendo proferres, quo tunc temporis, quando promissio ipsa, de qua agis, facta est, eas fuisse distinctas indubitanter recordor. Scio quippe me spopondisse consuetudines tuas, ipsas videlicet, quas per rectitudinem et secundum Deum in regno tuo possides, me secundum Deum servaturum et eas per justitiam contra omnes homines pro posse meo defensurum. In his verbis cum Rex et principes sui caeca mente objicerent ac jurisjurandi interjectione firmarent, nec Dei nec rectitudinis in ipsa sponsione ullam mentionem factam fuisse, rupit voces eorum Anselmus et ait: „Papae, si nec Dei nec rectitudinis mentio, ut dicitur, cujus tunc? Absit ab omni Christiano, absit leges vel consuetudines tenere aut tueri, quae Deo et rectitudini contrariae esse noscuntur.

vaters in Kraft gewesen.[1]) Anfangs drückt er sich allerdings noch unbestimmt aus. S. De controversia inter Episcopum Hilarium Cicestrensem et Abbatem de Luci. Palgrave, The rise and progress of the English Commonwealth P. II. XXXI. — et in sequente Quadragesima (a. 1155) congregavit generale concilium apud Lundoniam et renovavit pacem et leges et *consuetudines* per Angliam antiquis temporibus constitutas. In dem Streite, dessen Geschichte das eben angeführte Actenstück erzählt, ibid. P. II. 4. äußert er sich schon mit aller Entschiedenheit. Tunc Rex ira commotus: „Contra dignitatum regalium auctoritates mihi a Deo concessas calliditate arguta niti praecogitas; unde tibi fide et sacramento mihi adstricto praecipio, quatenus de verbis praesumptoriis coronae et dignitati contrariis equitati rectitudinis subjaceas etc. Agis enim, ut patet, contra dignitates regales atque libertates ab antiquitatis jure mihi concessas a majestate regali demere elabores.“

c) So Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 212. Dominus vero Cantuariensis cum consilio locutus etc. Et quum postea id ipsum Rex a singulis ex ordine quaereret, erat quidem vox illa in ore omnium, mit welchem auch Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 109 Et id ipsum etc. und Gervas. 1384 übereinstimmen. Dagegen ist die Darstellung bei Edw. Grim Vitt. vol. I. 24 ganz confus. Gemäß derselben fordert der König die Confirmation seiner consuetudines *salva ordinis episcoporum professione*. Die Bischöfe dagegen erklären umgekehrt mit Weglassung dieser von jenem beigefügten Clausel, sie würden den Gesetzen des Reiches gehorchen. Der König antwortet: „Ja wohl“ und zwar sollt Ihr diejenigen bestätigen, welche zum Besten Eures Standes verordnet sind. Da die Bischöfe ihre erste Antwort wiederholen, so geräth jener in furchtbaren Zorn und verlangt nunmehr, ut leges Regni, *quae pro pacis custodia* traditae sunt, *episcopi quoque* confirment et custodiant. Daß diese Fassung der Situation unhaltbar sei, bedarf keiner Erörterung. Vielleicht ist der Verfasser in diese Verworrenheit gerathen in Folge dessen, was er über das zu Clarendon Geschehene gehört. Was dort erst der König erklärt, daß dem Erzbischof bei Beschwörung der Constitutionen nichts zugemuthet werde, was gegen seinen Ordo sei, hat er aus dem ächten Zusammenhange gerissen und in die Geschichte der Westminsterversammlung auf eine Weise verflochten, die völlig sinnlos ist. S. 343

d) Das Datum ist allerdings nirgends urkundlich überliefert, wird aber durch folgende Angaben, deren Richtigkeit wir voraussetzen, festgestellt. Radulf. de Diceto 536 sagt: „Qui saevitiam maris et fluctuum intra spatium trium mensium experti sexies“ etc. Diese drei Monate können nur sein November, December 1163, Januar 1164. S. 351

---

1) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 198 versichert dem Papste Alexander sogar Ejus (*Edwardi* Confessoris) adhuc leges apud nos judicia temperant.

Denn aus Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 1. 2. Ep. CXCVIII ergiebt sich, daß diese erste Gesandtschaft des Königs, der die zweite sehr bald folgte, *vor* dem jedenfalls in der zweiten Hälfte des Monats Januar gehaltenen Reichstage zu Clarendon in Sens eingetroffen, aber nicht lange vorher, da die in jedem Falle nach diesem Termine ankommende zweite Gesandtschaft *statim post* reditum der ersten abgeschickt worden. Die erste ist also ohne Zweifel in der ersten Hälfte des Monats Januar vom Papste empfangen; demnach, wenn anders Radulf. Wahres berichtet, zu Anfang November zum *ersten* Male in See gegangen, aber wahrscheinlich erst in der zweiten Hälfte des December 1163 oder Anfang Januar 1164 in Sens angelangt.

S. 352 355 e) Der Ansicht, daß der Abt von Aumone[1]) die Aufträge, welche er von Papst Alexander zu haben erklärte, in der That nicht erhalten und irgendwie eine Fiction anzunehmen sei, bin ich treu geblieben ungeachtet der Einsprache von Brischar, Geschichte der Religion Jesu Christi Bd. 48 S. 163 und von Buß, der heilige Thomas 247 Anmk. 2 gegen die in der ersten Auflage I. 371 Anmk. 1 versuchte Darstellung. Indessen kommt es dieses Protestes ungeachtet bei beiden doch zu ähnlichen Hypothesen. Wenn der Erstere zugiebt, der Abt habe die ihm ertheilten Instructionen überschritten; der Zweite, er habe, mit der Stimmung des Papstes im Allgemeinen bekannt, dessen formelle Genehmigung in einer Art in Aussicht gestellt, wie er dies in Betracht seiner Vollmacht nicht thun konnte: so ist damit eingeräumt, daß er Unwahres gesagt hat. Und das ist eben das Wesentliche, worin ich mit den Gegnern übereinstimme. In welchem Grade er sich von der Wahrheit entfernt und wie man sich sein Auftreten in positiver Weise zu motiviren und begreiflich zu machen habe, das hypothetisch auszumachen, ist gerade das Nebensächliche. Nach wiederholten Erwägungen ist mir die im Text mitgetheilte Combination als die ansprechendste erschienen. Das Andenken an das Auftreten des Abts zu Gunsten Alexanders bei König Heinrich II. im Jahre 1160 mochte neben der Werthschätzung seiner persönlichen Eigenschaften gerade die Wahl auf ihn gelenkt haben. Und auch im Jahr 1164 spielt er als Mann des päpstlichen Vertrauens seine Rolle weiter. Joann. Pictav. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 248. Ep. CCCCLXIV. Laborat tamen Pisanus noster, ut mihi in loco tutiori prospiciatur. Et id ipsum se vobis per abbatem de Eleemosyna intimasse asseverat. Uebrigens lassen sich Spuren davon, daß die Biographen selbst des Abtes Vollmachten nicht für ächt gehalten, in den Vitt. nachweisen. Roger. de Pontin. 122 läßt in dem Satze: „Erat autem idem abbas de Eleemosyna tantae opinionis et famae, *cui facile fides haberetur:* unde archiepiscopus, tam Do-

1) Vergl. über ihn Histoire litéraire de la France XIV. 166—178. Die Analyse der bei de Visch, Bibl. Cisterc. 336—352, Tissier, Bibl. Patr. Cisterc. III. 237—252 gedruckten, aber kritisch nicht gesicherten Briefe das. 169 folgd.

mini papae et cardinalium consiliis quam ipsius abbatis et eorum, qui cum illo venerant, verbis inductus et promissionibus *credulus*, una cum iis ad Regem profectus est", seine Ansicht durchscheinen. Wilelm. Cantuar. ibid. vol. II. 7 betont offenbar das „*Asserebat*". Edw. Grim vol. I. 27 sagt: — „*facile quippe creditum est* viro, qui tantae videbatur auctoritatis", offenbar dies Vertrauen für unberechtigt erachtend. — Einen später geschriebenen Brief des Abtes, der für das fortdauernd gute Verhältniß zu dem Papste Zeugniß ablegt, theilen Martene et Durand, Thesaur. Anecdot. I. 593 mit. „Affectum patris in filium et filii in parentem et natura docet et lex spiritualis indicat. Si caput Ecclesiae et fidelium pastorem immoque fidelium patrem et Ecclesiae caput vos pietas constituat divina, omnium gravamina filiorum misericorditer intueri vel ubi potest efficaciter revelare, paternitatem docet ille, a quo omnis paternitas in coelo et in terris nominatur." — Wie schon damals im Cardinalcollegium die englische Corruption gewirkt, darüber s. Joann. Saresb. Opp. vol. I. 190—192. Ep CXXXIV.

---

14. Der Reichstag zu Clarendon.

a) Als Datum der Verhandlungen zu Clarendon giebt die Summa causae inter Regem et Thomam Vitt. ed. Giles vol. II. 257. N. XXV. die quarta dies ante purificationem Sanctae Mariae perpetuae virginis (29. Januar) an; Gervas. 1385 sagt in festivitate sancti Hilarii (14. Januar). Radulf. de Diceto 536 berichtet Ex mandato Regis concurrentibus episcopis et proceribus apud Clarendune VIII Cal. Februarii (25. Januar) post immensos tractatus Rex tandem ad hoc animos praelatorum inflexit etc. Hier weiß man nicht, ob die chronologische Bestimmung zu concurrentibus — Clarendune oder zu Rex — inflexit zu ziehen sei. Matth. Paris. Hist. maj. ed. Wats ad a. 1164 octavo Calend. Febr. Die Angabe der Summa hat auch das Exemplar der Constitutionen im Ms. Cott. Claud. B. II. Fol. 26 S. Pauli, Geschichte von England III. 40. Anmk. 1. Morris, The Life of B. 413. Anmk. 143. — Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 271 berichtet Ep. CXCIV., die Versammlung habe drei Tage gedauert. S. 355

b) Vitt. ed. Giles vol. II. 250. N. XXIV. Clarendoniae id est Cleri — damni. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 114 — mox apud quandam nobilem et praeclaram Regis propriam mansionem, quae ex re nomen habet Clarendune regnum convocat universum, praesules regni et proceres. Edw. Grim Vitt. vol. I. 27. Igitur castro regio Clarenduna coacto solemni concilio etc. S. 358

Wilelm. Steph. ibid. vol. I. 215. Convocatur generale concilium et congregatur apud Clarendoniam. Wilelm. Cantuar. vol. II. 7. — regnum convocat universum.[1]) — Das Verzeichniß der Prälaten haben wir nach der Summa causae Vitt. ed. Giles vol. II. 256. (vergl. Gilb. Fol. Epp. vol. I. 272. Ep. CXCIV) gegeben. Wenn bei Roger. de Pontin. Vitt. ed. Giles vol. I. 124. *Rogerus* Norwicensis als Sprecher auftritt, so kann das nur auf einem Versehen beruhen. Es ist der in der Summa erwähnte Wilelmus gemeint, der 1154 Inhaber dieses Bisthums ist (Robert. de Monte. Pertz VIII. 504. lin. 27. 28) und 1170 sich noch im Besitz desselben befindet (Ibid. 519). Bartholomaei de Cotton Annales Ecclesiae Norwicensis. Anglia sacra I. 397. Anno MCL. Tempore sub eodem Wilelmus de Turbes consecratus est in Episcopum Norwicensem. Cf. ibid. 409. Ein vollständiges Verzeichniß aller weltlichen und geistlichen Barone aus M. S. Cotton Claud. B. II. Fol. 26 giebt Lyttleton, the history of the life of King Henry II. Appendix to book III. N. II. — Nach den oben S. 358 Anmk. 2 citirten Stellen würde anzunehmen sein, daß nur die weltlichen Barone von dem Könige, der Episcopat und der Clerus dagegen von dem Erzbischof von Canterbury berufen worden.

Die Theilnahme auch des nicht zum Episcopat gehörigen Clerus an dem Reichstage ist eine nicht ganz gewöhnliche, aber doch durch Präcedenzfälle, durch das Gesetz geheiligte.[2]) Daß er in Clarendon anwesend war, zeigt Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 124 — qui autem in *clero* qui convenerant obscurioris erant famae et nominis, huc illucque diffugiunt etc. — — Erant autem inter *episcopos*. Ibid. 127. — surgant prudentiores et antiquiores procerum et foras cum *clericis* meis egressi. Summa inter Regem et Thomam ibid. vol. II. 256 Et propter dissensiones et discordias, quae emerserant inter clerum et justitias regni — — facta est ista recordatio et recognitio coram archiepiscopis et episcopis et *clero* etc.

S. 361 c) In Widerspruch mit allen Biographen stellt die vielbesprochene Gilb. Fol. Ep. CXCIV vol. I. 272 die Geschichte des Reichstages dar. Nach derselben sollen die Bischöfe insgesammt nicht nur von dem Termin der Westminsterversammlung bis zu dem des Reichstags, sondern auch auf diesem selbst mit Thomas in der Renitenz gegen des Kö-

---

1) Vergl. die folgende Anmk.

2) Modus tenendi Parliamentum. (Hic describitur modus, quomodo Parliamentum Regis Angliae et Anglicorum suorum tenebatur tempore Regis Eduardi filii Regis Ethelredi etc.) D'Achery, Spicileg. III. 394 — et nulli minores nisi eorum praesentia et e (? ad) ventus aliunde quam pro tenuris suis requiratur, ut sint de consilio Regis vel eorum praesentia necessasria vel utilis reputetur ad parliamentum: et illis tenetur Rex ministrare sumptus et expensas suas de veniendo et morando ad parliamentum. — — sed Rex talibus peritis mittere brevia sua rogando, quod ad parliament. suum interessent.

nigs Zumuthungen zusammengestimmt haben. Jocelin von Salisbury[1]), der nach Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 124. Edw. Grim Vitt. vol. I. 29, Heinrich von Winchester, der nach Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 115 gerade den Starrsinnigen zum Nachgeben zu bewegen gesucht, erscheinen unter denen, welche treu um diesen geschaart geblieben. Erst in dem verhängnißvollen Augenblick, wo er selbst gewankt und nach einer geheimen Verhandlung in die Worte auszubrechen sich nicht entblödet: Est Domini mei voluntas, ut perjurem et ad praesens subeo et incurram perjurium, ut potero, poenitentiam acturus in posterum, hätten sie, erstaunt über diese Worte der Schmach, seinem Befehle sich fügend, gethan, was er selbst zuerst verschuldet. — Oder sollte doch eine Ausgleichung möglich sein? — Allerdings vergleichen wir ausschließlich die auf den Reichstag bezüglichen Stellen bei Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 123. 124. Edw. Grim ibid. 29. 30 mit der erwähnten Epistel, so ist, abgesehen von dem, was über das Auftreten des Jocelin von Salisbury dort berichtet wird, ein directer Gegensatz in Beschreibung des äußerlichen Benehmens nicht erkennbar.[2]) Vielmehr könnten jene der Hauptsache nach mit dieser ausgleichbar scheinen. Auch bei Roger. treten die Bischöfe nicht gegen Thomas auf; sie sind nur eingeschüchtert, ohne sich für den König zu erklären. Nur der genannte Bischof und Roger von Norwich legen sich aufs Bitten. (Stant interim sacerdotes quasi grex paratus ad victimam pavidi nimis et tristes). Nach Gilb. Fol. zeigen sie sich gleich dem Erzbischof standhaft und ungebeugt. Beiderlei Darstellungen gehen also in der Ansicht zusammen, daß eine Protestbewegung gegen den Erzbischof nicht stattgefunden habe. Vielmehr ist er es auch nach Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 126, welcher den sich still verhaltenden Bischöfen befiehlt, dem Beispiele seiner Eidesleistung Folge zu geben. Und nach Edw. Grim ibid. 31 äußert er sich nach der Eidesleistung und der Abfassung der Constitutionen ähnlich, wie er dies nach Gilb. Fol. vor dem ersteren Acte gethan haben soll. Scio, inquiens, damnandum fore, quod fecimus, si non opus reprobum excusaret *sana intentio* etc. Aber dennoch kann die tiefgreifende Differenz in der Auffassung selbst der Scene auf dem Reichstage nicht übersehen werden. Nach Gilb. Fol. sind die Bischöfe von Anfang an bis zu diesem Momente auch der Stimmung und Gesinnung nach mit Thomas einig gewesen, nach den übrigen Biographen längst mit ihm innerlich zerfallen. Und wenn sie nach deren Bericht zu Clarendon nicht dieses Zerfallensein oder ihre Verbündung mit dem Könige offen zeigen, so erklärt sich dies daraus, daß ihnen durch den Verlauf der Dinge die Gelegenheit dazu nicht gegeben ward. Der

1) Nichtsdestoweniger soll nach demselben Roger. de Pontin. vol. I. 126 Jocelin später, als es sich um Ablegung des eidlichen Gelübdes handelte, nun doch wieder Bedenken gezeigt haben.

2) Dagegen nach Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 217 kommt es zu einem Andringen der Bischöfe gegen den Erzbischof, aber erst nachdem die Consuetudines in der Form der Constitutiones vorgelegt waren.

Erzbischof allein war von dem Könige gefragt. Auf Veranlassung seiner Weigerung kehrt sich — was wir im Text hinreichend motivirt zu haben glauben — der Zorn des Letzteren gegen den Clerus, den er in seiner Begriffsverwirrung als insgesammt einig verstellt. Wie sollte also bei diesem Hergang der Zwiespalt zwischen dem Episcopat und dem Erzbischof haben hervorbrechen können? — Die übrigen waren ja noch gar nicht gefragt und wurden durch das unbesonnen leidenschaftliche Benehmen des Königs, der augenblicklich seiner eigenen Bündner vergessen zu haben scheint, durch den Wuthausbruch gegen alle sacerdotes auf die entgegengesetzte Seite gedrängt. Dennoch unternahmen sie es Hülfe zu bringen durch den Versuch, den Erzbischof zu erweichen. Sie sind es also, die den Erzbischof verführen. Nach Gilb. Fol verführt dieser jene. Wird nun überdies alles das ins Auge gefaßt, was die übrigen Biographen aus der Zeit zwischen dem Termin der Westminsterversammlung und dem des Reichstages zu Clarendon, über das Auftreten des Arnulf von Lisieur, des Abtes Philipp von Aumone berichten, so leuchtet ein, daß des Scheines der partiellen Harmonie ungeachtet doch eine bedeutende Differenz sich durch beide Darstellungen hindurchzieht.

S. 365 d) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 115 erzählt, daß die Recognition schon am ersten Tage stattgefunden oder wenigstens an demselben begonnen wäre. Et *incontinenti* — — per quosdam regni proceres, qui has nosse debuerant, facta est regiarum consuetudinum recognitio. Auf Veranlassung der Einrede des Erzbischofs und auf dessen Antrag ward das Weitere auf den folgenden Tag verschoben. Placuit sermo et in sua se receperunt hospitia, in *crastino* revertentes in id ipsum. An diesem zweiten Tage, quae pridie *intermissae* fuerant, consuetudines regiae recognitae sunt.[1]) — Nach Edw. Grim Vitt. vol. I. 31. müßte man annehmen, daß überhaupt die ganze Angelegenheit in Einem Tage erledigt sei. Eben so Roger. de Pontin. ibid. 127 — surgant prudentiores et antiquiores procerum — — easque diligenter conscriptas mihi *cum omni celeritate* afferant. *Nec mora*; factum est etc. Nun aber berichtet Gilb. Fol. in der not. a) citirten Stelle, daß sie drei Tage gewährt habe, was überdies die allerhöchste innere Wahrscheinlichkeit hat. Was aber an jedem dieser drei Tage verhandelt, das ist von keinem Schriftsteller mit derjenigen Genauigkeit, daß man ein sicheres Vertrauen zu den Angaben fassen könnte, berichtet. Wir haben uns daher durch die Angabe, daß das Geschäft der Recognition schon am ersten Tage begonnen sei, nicht für gebunden erachten können und dieselbe insgesammt auf den zweiten verlegt.

S. 365 e) Biener a. a. O. I. 56. „In die so eben geschilderten Jurisdictions- und processualischen Verhältnisse ist nun die erste in England vorkommende Art des Geschwornengerichts, die Recognitio für besondere

1) Mit dieser ganzen Stelle des Herbert. de Boseham stimmt Wilelm. Cantuar. vol. II. 8. 9 Et incontinenti — — — censitae wörtlich überein.

Civilfälle eingetreten und zwar eingeführt durch einen Reichstagsbeschluß des Königs mit den Großen des Reiches, also durch eine assisa." (Vergl. ebend. I. 57. Philipps, Englische Reichs- und Rechtsgeschichte II. 130.) Tractat. de legib. lib. II. cap. 7 (bei Philipps a. a. O. II. 357). Est autem magna assisa regale quoddam beneficium, clementia principis *de consilio procerum populis* indultum, quo vite hominum et status integritati tam salubriter consulitur, ut in jure — duelli casum[1]) declinare possint homines ambiguum — — Jus enim, quod post multas et longas dilationes vix evincitur per duellum, per beneficium istius constitutionis commodius et acceleratius expeditur. — „Es fragt sich, wenn die gesetzliche Einführung dieser neuen processualischen Form erfolgt ist. In dem, was von den Reichstagsbeschlüssen von Clarendon 1164 und Northampton 1176 (s. Meine Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 255. 256) übrig ist, finden wir dergleichen Recognitiones aufgeführt, die possessorischen Rechtsstreite betreffend. Bald nachher in Glanville (1189) sind die sämmtlichen Recognitiones vollständig als Praxis der curia behandelt."

f) Weitere Beispiele bei Biener a. a. O. III. 141 folgd. Vergl. S. 368
ebend. 168: „Endlich fehlt es auch nicht an Beispielen (zu Ende des zwölften Jahrhunderts), wo eine inquisitio oder juratio für den Zweck einer officiellen Ermittelung in Anwendung gebracht wird, ohne durch eine Partei als Beweismittel in einem schwebenden Processe eingeführt zu sein. Von dergleichen Informationen finden sich in den Rotulis Curiae Regis viele Beispiele. In I. 12 werden, nachdem ein Proceß durch Vergleich beendigt ist, XII legales milites de visneto berufen, um im Verein mit einem Beauftragten jeder Partei die Grenzen zu reguliren. In II. 148. 149 finden sich königliche Befehle an den Justitiar eine inquisitio per veredictum XXIV liberorum et legalium hominum de visneto anzustellen, um zu ermitteln, was für Leistungen gewisse Güter zu prästiren haben. In II. 51. 135 kommt vor, daß der Kläger über den auf den ihm zugehörigen sechs Ackern Landes vorgekommenen Ungebühr klagt und sich auf einen gerichtlichen Vertrag stützt, wodurch ihm eine halbe Hyde Landes zugesichert sei. Indem dieser Vertrag nicht deutlich genug die einzelnen Landstücke specificirt, verfügt die Curie an den Comes eine inquisitio legalium militum de visneto, ob die sechs Acker zu der halben Hyde gehören, über welche abgeschlossen worden." — Buß a. a. O. 267—272. Mit Recht macht derselbe darauf aufmerksam, daß König Heinrich als eifriger Freund der Recognition auch in dem späteren Stadium des Streites eine Entscheidung durch diese herbeiführen zu lassen sich bereit erklärt. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 167. Ep. CCLXII. Et quia de consuetudinibus jurgia diutius protraxerunt, dixit se et liberos suos illis solis esse contentos, quas antecessores suos habuisse constiterit, juramento cen-

---

1) Philipps a. a. O. II. 257 folgd. §. 4.

tum hominum de Anglia et centum de Normannia et centum de Andegavia et aliis terris suis. — Constit. VI et IX Clarend. selbst zeigen, wie ernstlich Heinrich II. bemüht war, das Institut der Recognition auch für die Zukunft zu befestigen.

S. 368 g) Den ursprünglichsten Bericht über die Recognitio consuetudinum geben die Episcopi appellantes in der Epist. ad Alex. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 191. 192. Ep. CCCCXXXVIII — eo progressum est, ut regni sui consuetudines et dignitates, regibus ante se in regno Angliae a personis ecclesiasticis observatas et pacifice ac reverenter exhibitas Dominus noster Rex deduci vellet in medium et ne super his contentiosus funis traheretur in posterum, notitiae publicae delegari. *Adjuratis itaque per fidem et per eam, quae in Deum spes est, majoribus natu episcopis aliisque regni majoribus retroacti temporis insinuato statu dignitatis requisitae palam prolatae sunt et summorum in regno virorum testimoniis propalatae.* Die Vitae gehen über diese Allgemeinheiten nicht hinaus, nur daß sie die Recognition mit außerordentlicher Eile geschehen sein lassen. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 115 Et incontinenti facta obligatione in forma hac per quosdam regni proceres, qui has nosse debuerant, facta est regiarum consuetudinum *recognitio* et sicut publice ita expressim recensentur. Verum quum pleraeque fuissent expressae et multo plures, ut videbatur, forent exprimendae etc. — — Et quae pridie intermissae fuerant consuetudines regiae recognitae sunt et expressae et in scriptum chirographi modo confectum redactae etc. Eben so Wilelm. Cantuar. Vitt. vol. II. 8. 9. Roger. de Pontin. ibid. vol. I. 127 — surgant prudentiores et antiquiores procerum et *foras cum clericis meis egressi* recordentur legum et consuetudinum avi mei Regis Henrici: easque diligenter conscriptas mihi cum omni celeritate afferant. Nec mora factum est, ut imperavit, consuetudinesque descriptas et in in medium allatas jussit legi. Guernes de Pont St. Maxence Fol. 21 v. 1—5.

„Mes ore alez là fors e si me recordez
lis leis le rei Henri e si mes escrivez.
quant escrites serunt, puis les nus mustrez.
li reis i fist alec tres tuz les plus senez.
les escriz en unt fet e al rei aportez.“

Edw. Grim ibid. vol. I. 31. setzt sogar den Wahrspruch als schon gethan voraus und berichtet sofort über Publication der Urkunde. Cum summa igitur diligentia leges avi mei Henrici Regis recordatae et conscriptae publice coram omnibus recitentur, ne novum aliquid tradidisse quisquam nobis praesumat imponere. Consummato autem negotio secundum Regis edictum, Volo, ait, ut sigillo archiepiscopi signentur etc. Nach Wilelm. Steph. ibid. vol. I. 215 sollte man glauben, der König lege die Constitutionen sofort dem Reichstage fertig vor. Anonym. Lambeth. ibid. vol. II. 94 Per ipsos etiam cu-

riae proceres recognitas e vestigio consuetudines Rex in scriptum redigi fecit etc. Summa causae inter Regem et Thomam ibid. vol. II. 256 — in praesentia ejusdem Regis haec recordatio vel recognitio *cujusdam partis* consuetudinum et libertatum et dignitatum antecessorum suorum, videlicet Regis Henrici avi sui et *aliorum*, quae observari et teneri deberent in regno. Et propter dissensiones et discordias, quae emerserant inter clerum et justitias Domini Regis et barones regni, facta est ista recordatio vel recognitio *coram* archiepiscopis et episcopis et clero et comitibus et baronibus et proceribus regni.

h) Allerdings sind die Angaben darüber nicht in Uebereinstimmung. S. 378
Thomas selbst sagt Epp. ed. Giles vol. I. 3 Et ego ejici malui quam 381
subscribere. — Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 127 Per Deum, inquit, omnipotentem numquam me vivente sigillum meum his apponetur. Wilelm. Cantuar. ibid. vol. II. 9 Verum archipraesul dissimulabat tamen. — — — Et caute quidem de plano non negabat, sed differendum adhuc dicebat. Roger. de Hoved. apud Savil. 282 Archiepiscopus Cantuariensis juravit, quod numquam scripto illi sigillum suum apponeret nec leges illas confirmaret. Dagegen berichtet Wilelm. Steph. ibid. vol. I. 217 Timore mortis et ut Regem mitigaret, adquievit ad tempus assensu et in verbis veritatis stipulatione et sigillorum suorum impressione. Aber Johannes von Poitiers in dem sehr bald nach diesem Reichstage geschriebenen Briefe Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 242. Ep. CCCCLXIII schreibt „Deo enim incessanter gratias refero, quod, sicut ex aliorum fida relatione et nunc *ex testimonii vestri fide* certissime teneo, detestabiles illas profanasque consuetudines, quae diebus nostris sub innovationis obtentu promulgatae sunt, non absolute, sicut earum innovator gloriatur, observandas promisistis *neque*, ut caeteri, *scripti vestri munimento roborastis*."

15. Die Constitutionen von Clarendon[1]) nebst Nachweisungen von Fällen und Bestimmungen in früherer Zeit, in welchen sie als Gewohnheitsmäßiges vorausgesetzt werden. S. 371

I.

De advocatione et praesentatione ecclesiarum si controversia emerserit inter laicos vel inter clericos et laicos vel inter clericos et clericos, in curia Domini Regis tractetur vel terminetur.

1) Herbert. de Boscham Opp. ed. Giles vol. II. 200—204. Mansi XXI. 1194—1196.

Cf. Tractatus de legib. lib. IV. cap. I. Philipps, Englische Reichs- und Rechtsgeschichte Bd. II. 369.

II.

Ecclesiae de feodo Regis non possunt in perpetuum dari absque assensu et concessione ipsius.

III.

Clerici retati [Mansi: accusati] et accusati de quacunque re, [sum]moniti a justitia Regis venient in curiam ipsius, responsuri ibidem de hoc, unde videbitur curiae Regis quid (quod) sit ibi respondendum, et in curia ecclesiastica, unde videbitur quid (quod) sit ibi respondendum; ita quod justitia Regis mittet in curiam sanctae ecclesiae ad videndum qua ratione res ibi tractabitur. Et si clericus convictus vel confessus fuerit, de caetero non debet eum ecclesia tueri.

Gegen diese Const. III sind freilich die Bestimmungen in den sogenannten Leges Henrici primi Ancient Laws and Institutes of England vol. I. 506. 507 § 7. 8. 9; 510 § 24; daß aber die Praxis unter der Regierung auch dieses Königs im Einklang mit jener gewesen, bezeugen Radulf. de Diceto 496, Anselmi Cant. ep. ad Henricum Reg. Eadmer. Hist. Nov. Anselmi Opp. ed. Gerberon accur. Migne II. 459.

IV.

Archiepiscopis, episcopis et personis regni non licet exire de regno absque licentia Regis; et si exierint, si Regi placuerit, assecurabunt, quod nec in eundo nec in moram faciendo perquirent malum vel damnum Regi vel Regno.

Charta Wilelmi Conquestoris s. Ancient Laws and Institutes of England vol. I. 490. Statuimus etiam, ut omnes libere homines foedere et sacramento affirment, quod intra et extra universum regnum Angliae (quod olim vocabatur regnum Brittannie) Wilelmo Regi, Domino suo, fideles esse volunt, terras et honores illius omni fidelitate ubique servare cum eo et contra inimicos et alienigenas defendere. — Als Anselm die Reise zu Papst Urban II. unternehmen will, remonstrirt der hohe englische Clerus nach Eadmer l. l. 399. 400 durch Erinnerung an die dergleichen versagenden Satzungen des Landes. Verum cum tandem post placitum, quod totius regni adunatione contra te apud Rochingeham habitum est, eum sicut Dominum tuum reconciliari sapienter peteres et adjutus meritis et precibus plurimorum pro te studiose intervenientium petitioni tuae effectum obtineres, pollicitus es ipsi te usus ac leges suas usquequaque deinceps servaturum et eas sibi contra omnes homines fideliter defensurum. — — Sed hanc pollicitationem, hanc fidem en tu patenter egrederis, dum Romam *non exspectata licentia ejus* te iturum minaris. Damit vergl. das oben S. 284 citirte Breve

Alexanders III., welches selbst das in dieser Beziehung geltende Gewohnheitsrecht anerkennt.

V.

Excommunicati non debent dare vadium ad remaneus nec praestare juramentum, sed tantum vadium et plegium standi judicio ecclesiae, ut absolvantur.

VI.

Laici non debent accusari nisi per certos et legales accusatores et testes in praesentia archiepiscopi vel episcopi: ita quod archidiaconus non perdat jus suum nec quidquam quod inde habere debeat. Et si tales fuerint, qui culpantur, quod non velit vel audeat eos aliquis accusare: vicecomes requisitus ab episcopo faciet jurare duodecim legales homines de visneto seu de villa coram episcopo, quod inde veritatem secundum conscientiam suam manifestabunt.

VII.

Nullus, qui de Rege teneat in capite, nec aliquis dominicorum ministrorum ejus excommunicetur nec terrae alicujus eorum sub interdicto ponantur, nisi prius Dominus Rex, si in terra fuerit, conveniatur, vel justitia ejus, si fuerit extra regnum, ut rectum de ipso faciat et ita ut quod pertineat ad curiam regiam, ibidem terminetur et de eo, quod spectabit ad ecclesiasticam curiam, ad eandem mittatur, ut terminetur.

Eadmer, Hist. Novor. l. l. 352 Nulli niholominus episcoporum suorum concessum iri permittebat (Wilelmus I), ut aliquem de baronibus suis seu ministris sive incesto sive adulterio sive aliquo capitali crimine denotatum publice nisi ejus praecepto implicitaret aut excommunicaret aut ulla ecclesiastici rigoris poena constringeret.

VIII.

De appellationibus si emerserint, ab archidiacono debent procedere ad episcopum et ab episcopo ad archiepiscopum; et si archiepiscopus defuerit in justitia exhibenda ad Dominum Regem perveniendum est postremo, ut praecepto ipsius in curia archiepiscopi controversia terminetur, ita quod non debeat ulterius procedere absque assensu Regis.

Gervas. Chron. ap. Twysden et Selden 1369. 1370 Inusitatae erant in Anglia appellationes usque quo Henricus Wintonensis episcopus exstitit legatus. Act. Pontif. Cantuar. ibid. 667. — Cf. Eadmer l. l. Non ergo pati volebat quemquam in omni dominatione sua constitutum Romanae Urbis pontificem pro apostolico nisi se jubente recipere aut ejus literas, si primitus sibi ostensae non fuissent, ullo pacto suscipere.

IX.

Si calumnia emerserit inter clericum et laicum vel e converso de ullo tenemento, quod clericus velit ad eleemosynam attrahere, laicus vero ad laicum feudum: recognitione duodecim legalium hominum, per capitalis justitiae considerationem terminabitur, utrum tenementum sit pertinens ad eleemosynam sive ad feudum laicum coram ipsa justitia Regis. Et si recognitum fuerit ad eleemosynam pertinere, placitum erit in curia ecclesiastica; si vero ad laicum feudum, nisi ambo tenementum de eodem episcopo vel barone advocarint, erit placitum in curia Regis. Si uterque advocaverit de feudo illo eundem episcopum vel baronem, erit placitum in curia ipsius, ita quod propter factam recognitionem saisinam non amittat, qui prius saisatus fuerat, donec per placitum disratiocinatum fuerit.

X.

Qui de civitate vel castello vel burgo vel dominico manerio Regis fuerit, si ab archidiacono vel episcopo de aliquo delicto citatus fuerit, unde debeat eidem respondere et ad citationes eorum satisfacere noluerit: bene licet eum sub interdicto ponere, sed non debet excommunicari, priusquam capitalis loci illius (villae illius) conveniatur, ut justitiet eum ad satisfactionem venire. Et si minister Regis inde defecerit, ipse erit in misericordia Regis et exinde poterit episcopus ipsum accusatum ecclesiastica justitia coercere.

XI.

Archiepiscopi, episcopi et universae personae regni, qui de Rege tenent in capite, habeant possessiones suas de dominio Regis, sicut baroniam, et inde respondeant justitiaris et ministris Regis et sequantur et faciant omnes rectitudines et consuetudines regias et, sicuti caeteri barones, debent interesse judiciis Regis curiae cum baronibus usque quo perveniatur in judicio ad diminutionem membrorum vel ad mortem.

S. die Geschichte des Reichstags zu Rockingham bei Eadmer, Hist. Nov. l. I. Migne II. 380—388.

XII.

Quum vacaverit archiepiscopatus vel episcopatus vel abbatia vel prioratus de dominio Regis, debet esse in manu ejus et inde percipiet omnes reditus et exitus sicut dominicos[a]). Et quum ventum fuerit ad consulendum ecclesiae, debet Dominus Rex mandare potiores personas ecclesiae et in capella ipsius debet electio fieri assensu Regis et consilio personarum regni, quas ad hoc faciendum vocaverit[b]). Et ibidem faciet electus homagium et fidelitatem

Domino Regi, sicut ligio Domino de vita sua et membris et de honore suo terreno, *salvo ordine suo*, priusquam sit consecratus[c]).

a) Wilelm. Malmesb. ap. Savil. 69. Audita namque morte cujuslibet episcopi vel abbatis confestim clericus Regis admittebatur, qui omnia inventa scripto exciperet omnesque in posterum reditus fisco Regio inferret. Vergl. oben S. 302.

b) Wilelm. Malmesb. l. l.

c) Vergl. Kritische Beweisführungen N. 8. c.

XIII.

Si quisquam de proceribus regni diffortiaverit archiepiscopo vel episcopo vel archidiacono de se vel de suis justitiam exhibere, Rex debet justitiare. Et si forte aliquis diffortiaret Domino Regi rectitudinem suam, archiepiscopi et episcopi et archidiaconi debent eum justitiare, ut Regi satisfaciat.

XIV.

Catalla eorum, qui sunt in Regis forisfacto, non detineat ecclesia vel coemeterium contra justitiam Regis, quia ipsius Regis sunt sive in ecclesiis sive extra fuerint inventa.

XV.

Placita de debitis, quae fide interposita debentur vel absque interpositione fidei sint in curia Regis.

XVI.

Filii rusticorum non debent ordinari absque assensu Domini, de cujus terra nati esse dignoscuntur.

16. Des Erzbischofs erster Fluchtversuch.

a) Derselbe wird in der Sammlung der Briefe des Thomas nicht S. 305
erwähnt, auch in den übrigen nicht weiter als von Gilb. Fol. vol. I. 273. 274 Ep. CXCIV berührt. Ungeachtet der feierlichen Anerkennung der Constitutionen in Clarendon, bemerkt der Verfasser, ungeachtet des in Constit. IV. ausdrücklich ausgesprochenen Verbotes, ohne Erlaubniß des Königs außer Landes zu gehen, habe er nichtsdestoweniger heimlich sich eingeschifft. (Vergl. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 131 Nec enim si palam vellet, pateret egressus. Inter caeteras quippe praescriptas consuetudines fuit et haec, quod nemo pontificum vel personarum regni absque licentia Regis vel justi-

tiarum ejus terram egrederetur. Der König sei allerdings durch die Kunde von dieser Entweichung in Erstaunen über die Wortbrüchigkeit gerathen; zugleich aber von Schmerz und Bedauern erfüllt worden, indem er die möglichen Folgen erwogen, welche sie für seinen Ruf haben könne. Die weniger Unterrichteten würden nur allzuleicht verführt werden, auf eine gewaltsame Vertreibung des Thomas zu schließen. — Dessenungeachtet habe dieser, zur Umkehr genöthigt, doch dieserhalb nichts Schlimmes zu erleiden gehabt. In manus itaque Regis cum vos rei deduxisset eventus, numquid iram secutus aut potentiam in vos aut excessit opere aut est quisquam locutus aspere? — Absit, at benigne susceptum et veneratione, qua decuit, honoratum remisit ad propria etc. — Versuchen wir von diesem, obgleich von einem Gegner stammenden, Berichte auszugehen, um die Erzählungen der Biographen und Chronisten mit demselben zu vergleichen.

Während der Briefsteller über die Motive der Flucht unmittelbar und ausdrücklich sich nicht äußert, erklären die Letzteren sich darüber gerade am ausführlichsten. Nach Herbert l. l. entfloh sein Herr einmal in der Absicht, mit dem Papste statt auf dem Wege des lästigen schriftlichen Verkehrs vielmehr mündlich zu unterhandeln, persönlicher Tröstungen durch ihn theilhaftig zu werden; sodann in Rücksicht auf das dermalige erfolglose Wirken unter seinem Volke. Edw. Grim Vitt. ed. Giles vol. I. 38 dagegen meint, der Held seiner Geschichte habe sich selbst, als den Urheber des Streites entfernt, um den König durch das Mitleid der also verwaisten Kirche umzustimmen. Zweitens wollte er „kraft der Auctorität und der Hülfe des Papstes dem bedrängten Könige einigermaßen hülfreich sein". Diese überaus nachlässig stylisirten Worte sind nicht leicht verständlich. Man sieht nicht sofort, inwiefern derselbe, der so eben mitleidig genannt ist, als ein Bedrängter bezeichnet werden kann. Ohne Zweifel ist der Gedanke an die Wirren zu suppliren, welche Thomas dadurch, daß er England verlassen werde, selber anzustiften beabsichtigte. Derselbe hegte nach der Meinung des Biographen die überschwängliche Hoffnung, es werde in Folge dessen zu einer so ungeheuern Katastrophe in England kommen, daß Heinrich in seiner Noth der Fürsprache bei dem mit der Strafgewalt sich waffnenden Papste nur allzu bedürftig sich fühlen werde; und diese wollte Th. denn auch im geeigneten Augenblicke leisten, um Hülfe zu bringen. Roger. de Pontin. I. 130 redet nur im Allgemeinen von den unerträglichen Vergewaltigungen an der Kirche und darüber, daß der Erzbischof auf Ruhe und Frieden nicht habe rechnen können (vergl. Gervas. 1388. 1389 De Regis igitur amicitia desperatus fomentum flammis subtrahere cupiens), während Wilelm. Steph. ibid. 218 über die bestimmte Veranlassung ganz schweigt. — Der Anonym. Lambeth. gedenkt überhaupt nur der späteren, am 2. November gelungenen Fluchtreise.

Was die Wirkung der Nachricht von diesem früheren Ereigniß betrifft, so beschreiben Edw. Grim und Roger. de Pontin. die Stimmung des Königs nicht sowohl als die des Zornes denn als die der Furcht,

ebenso Gervas. 1389 Timebat enim ne si forte transfretasset, sibi infamiam, toti vero provinciae induceret divinorum suspensionem, während Wilelm. Steph. Vitt. I. 218 den Bericht mit den Worten schließt: Quod auditum Regis iram maxime inflammavit. In Widerspruch mit dem ebengenannten Briefsteller äußern sich die beiden ersten Biographen über die Angst, in welche der König gerathen bei dem Gedanken, es möchte der Flüchtling, bei der Curie angelangt, die Verhängung des Interdicts erwirken. Um dergleichen zu verhüten edicto publico prohibuit, ne quis sine literarum suarum testimonio transfretaret. Roger. de Pontin. 131. Allein diese Notiz steht nicht an der rechten Stelle. Zum Erlaß dieses königlichen Breves kam es erst später, nach dem 2. November. Und diese falsche chronologische Einreihung ist die Folge des offenbaren Fehlgreifens in der psychologischen Beurtheilung des Königs, der damals gewiß fern davon war, jene strengste kirchliche Censur zu fürchten. Gilb. Fol. l. l. berichtet allerdings auch über eine gewisse Aengstlichkeit des Königs; leitet dieselbe aber aus der Erwägung her, es dürfte diese Entweichung dazu dienen, bei denen, welche dem Schauplatz der Begebenheiten fern ständen, auf ihn und sein königliches Regiment einen falschen Schein zu werfen.

Ohne Zweifel sind alle diese Urtheile, die schon durch das Auseinandergehen sich zeichnen, vielmehr freie psychologische Begründungen als Berichte über Thatsachen. Aber dennoch wäre es leichtsinnig, von diesen Angaben der Zeitgenossen, die den frischen Eindruck der Handlungen des Königs, vielleicht auch fragmentarische Notizen von Leuten seiner Umgebung hatten, willkührlich abzugehen und ohne Noth eine freie Combination zu wagen. Dieser erste Fluchtversuch war jedenfalls kein dem Könige erfreuliches Ereigniß. Das Entgegengesetzte müßten wir statuiren, wären wir berechtigt anzunehmen, seine Gemüthsverfassung sei derjenigen ähnlich gewesen, in welcher er sich bei der Kunde von dem Ereigniß des zweiten Novembers befunden. Aber die Situation war vielmehr damals noch eine andere. Aller Spannungen ungeachtet und obwohl Beweise genug vorhanden waren, daß der Erzbischof in seinem Herzen mit den Constitutionen längst gebrochen, war doch bis zum Moment, wo er in Romnel sich einschiffen wollte, kein in die Augen fallendes Factum vorgekommen, in welchem er sich des Ungehorsams gegen dieselben schuldig gemacht; vielmehr schien derselbe — oberflächlich die Sache beurtheilt — seinem Gebieter zu Willen zu sein. Wenn derselbe nun, ohne daß ein neuer wirklicher Conflict vorhergegangen, entfloh, so konnte dies den Schein erregen, als ob er das thue, um einem heimlich beabsichtigten Schlage auszuweichen. Seine Auswanderung konnte als ein Act gedeutet werden, den er habe vollziehen müssen, um sein bedrohtes Leben zu erhalten. Und Gerüchte dieser Art konnten dem Fürsten allerdings nicht gleichgültig sein. Wir wissen, daß er selbst später durch dieselben sehr empfindlich berührt ist. — Um wie viel bedenklicher sie eben jetzt erscheinen mußten, haben wir oben S. 396 im Text selbst erörtert.

Digitized by Google

S. 396 b) Diese Scene erzählen nur Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 218 Ad familiare Regis domicilium, lapideo muro circumseptam indaginem de Wodestocke, ubi audierat esse Regem, iter agit archiepiscopus, aliquid ei locuturus; sed a janua repulsus Cantuariam rediit und Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 132, geben derselben aber eine ganz verschiedene chronologische Stellung und weichen auch sonst in ihren Angaben von einander ab. Der Erstere reiht sie ein in die Zeit vor der Flucht; ja er begründet ganz speciell die letztere durch Hinweis auf die Behandlung, welche er von seinem Landesherrn erfahren. Nach dem Letzteren hat sie Statt, nachdem der Fluchtversuch mißlungen. Wir haben uns für eben diese Auffassung entschieden, da sie uns auch durch die unter a) mitgetheilte Stelle aus Gilb. Fol. gestützt zu werden scheint.

17. Der Gerichtstag zu Northampton. Die Maßnahmen des Königs nach dem Schluß desselben. — Des Erzbischofs Flucht. — Die Verhandlungen in Sens.

S. 398 a) Daß die Sache des Marschalls Johannes[1]) die äußere Veranlassung zur Anordnung des Gerichts in Northampton gewesen, wird am bestimmtesten von Wilelm. Steph. in der oben S. 398 Anmk. 1 mitgetheilten Stelle berichtet. Ebenso von Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 131 Roger. de Hoved. 283. Dagegen Gervas. 1389 giebt sie allerdings auch an als Gegenstand der Verhandlung in der ersten Session, aber nicht als den eigentlichen Grund der Citation. Er leitet vielmehr seine Erzählung mit einem allgemeineren Satze ein, der wenigstens versuchen will einen tieferen über diesen einzelnen Fall hinausgreifenden Pragmatismus der Dinge zu ergründen. Das thut auch in seiner Weise Herbert. de Boseham vol. I. 134, der indessen — merkwürdig genug — der materiellen causa Joannis marescalli gar nicht gedenkt, sondern nur den Formfehler betont, daß er der Vorladung vor den königlichen Hof ut super quibusdam ablatis sibi — — praediis ipsis veniat responsurus nicht Folge geleistet habe. Eben so bezeichnet Edw. Grim ibid. 39 den nur flüchtig angedeuteten Vorfall — der Name des Mar-

1) Es ist jedenfalls ein Mißverständniß, wenn Pauli III. 17 die Sache so darstellt, als ob der Marschall Johannes den Eid zu dem Zweck abgelegt, seine Aussage zu bekräftigen, das fragliche Grundstück gehöre ihm. Vielmehr ist derselbe nach den zusammenstimmenden Nachrichten aller Berichterstatter durch das angebliche Verhalten des erzbischöflichen Gerichtshofes motivirt, der Eid kein anderer als der in der eben erlassenen Constitution vorgeschriebene. Vergl. Wilelm. Steph. 219. Gervas. 1390 — quod plenam justitiam non exhibuit Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 274 — asseruit, se penes vos justitiam assequi nequivisse. Roger. de Hoved. ap. Savil. 283.

schalls wird von ihm nicht genannt — als eine längst gesuchte Gelegenheit, gegen den Erzbischof das gerichtliche Verfahren eröffnen zu können. Radulf. de Diceto ap. Twysden et Selden 537 gedenkt derselben Angelegenheit zuerst; die Citation nach Northampton aber motivirt er durch die Forderung, Rechenschaft von der Verwaltung seines Canzleramtes abzulegen. (Cf. Anonym. Lambeth. Vitt ed. Giles vol. II. 97 Vocatus enim ad tertium apud Northamptonam conventum regia contentione profligatus est, ut de fiscalium, quae cancellarius gesserat, ratiocinio satisfaceret. Alani et Joann. Saresb. vol. I. 329.) Auch er characterisirt also lieber eine wichtigere, freilich erst aus dem Gesammtplane verständliche Absicht des Königs als daß er jene viel beregte Einzelheit hervorgehoben. Dennoch ist es eben so unzweifelhaft, daß Wilelm. Steph. und Roger. de Pontin. in ihren Angaben Recht haben, als daß die Anderen mehr oder weniger der wahren Auffassung des allgemeineren Zusammenhangs der Dinge nahe kommen.

b) Die Versammlung selbst wird mit verschiedenen Namen bezeichnet. Wilelm. Steph. Vitt. I. 218 nennt sie generale concilium. Eben so ibid. 220. Dagegen in der eben S. 406 Anmk. 3 excerpirten Stelle wird Thomas vor der curia Regis — und diese war doch nichts Anderes als dieses so eben sich versammelnde Tribunal — zu erscheinen aufgefordert. Edw. Grim ibid. 39 solemne statuens celebrare concilium. Gervas. 1393 spricht von einem judicium curiae noch in Bezug auf die Verhandlungen am letzten Tage, während er bei Einleitung seiner Erzählung die Bezeichnung umgehend bemerkt praecepit (Rex) praesules et proceres regni apud Northamptonam una cum ipso archiepiscopo convenire. Gilb. Fol. Epp. vol. I. 274 ecclesiam regni jussit ad consilium Northamptonam convocari. Roger. de Pontin. 132 — Rex edicto publico convocavit episcopos et abbates, comites etiam et proceres et omnes officiales suos omnesque omnino, qui alicujus essent auctoritatis vel nominis die designato apud Northamptoniam. Die verschiedenen Bezeichnungen erklären sich aus unserer Erörterung S. 400. 401. S. 399

c) Als Termin, auf welchen Thomas citirt worden, nennt Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 137 mensis Octobris feria quinta, sexta ante beati Calixti papae et martyris natalicium (14. October) = 8. October. Dagegen Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 218 berichtet, die octava sancti Michaelis feria tertia = Dienstag der 6. October sei als concilii dies angesetzt. An eben diesem Tage kam auch jener mit dem kleinen Gefolge seiner Vertrauten in Northampton in der Erwartung an, daß das gerichtliche Verfahren sogleich beginnen werde. Indessen aus der Erzählung desselben Schriftstellers ersehen wir, daß dieser ursprünglich bestimmte Termin nicht inne gehalten ward. Vielmehr erst am dritten Tage seit dem Aufenthalt des Erzbischofs daselbst, also am Donnerstag den 8. October fand die erste Sitzung Statt. Dem Herbert hat sich also der Tag, an welchem die erste Gerichtshandlung Statt fand, mit dem zuerst vom Könige anberaumten Tage verwechselt. S. 403

Der Sache nach sind beide Referenten in Uebereinstimmung. — Die Angaben bei Gervas. Twysden et Selden 1389 Qui cum die tertia ante festum sancti Calixti papae convenissent = 11. October; bei Radulf. de Diceto ibid. 538 III Idus Octobris = 13. October; bei Roger. de Wendower Chronica ed. Coxe tom. II. 305 tertio Idus Octobris können nur Irrungen sein.

S. 403 — 430 d) Als Augenzeugen haben Herbert. de Boseham und Wilelm. Steph. hinsichtlich der Schätzung der Berichte den ersten Rang zu beanspruchen. Radulf. de Diceto — der nach Vitt. I. 227 ebenfalls zugegen gewesen sein soll — ist in seinen Mittheilungen so dürftig und so wenig characteristisch, daß er diese seine günstige Stellung in keinem Worte verräth. Hinsichtlich der übrigen Vitt. und Chronic. ist allerdings die Präsumption berechtigt, daß sie erst in zweiter Reihe zu befragen sind, ohne daß jedoch daraus folgte, daß nicht Einzelheiten hier sogar noch sicherer überliefert seien als dort. Der Bericht des Gervas., der, allein betrachtet, sogar noch zuverlässiger erscheinen mag als der Radulfs, verliert freilich den Character der Selbständigkeit, sobald er mit dem Herberts verglichen wird: jener lehnt sich an diesen bis zur wörtlichen Uebereinstimmung an.

Wilelm. Steph. stellt die Sache so dar, als ob am dritten Tage der Versammlung (am Sonnabend) eine officielle Sitzung gar nicht Statt gehabt, sondern nur die Berathung des Erzbischofs mit seinen Suffraganbischöfen in seinem Hospiz. Er verräth indessen selbst die Unrichtigkeit dieser Angabe durch jene Bemerkung, welche doch nur auf das Sitzungslocal in dem Schlosse zu Northampton paßt: Cum episcopis semotim, cum abbatibus semotim super hujusmodi tractatum habuit, consilium captavit. Das wird nur verständlich, wenn wir die Berichte des Herbert. und Gervas. vergleichen. Beide erzählen, daß es allerdings an eben jenem Tage zu jenem Zwiegespräch mit den einzelnen ihre Vota abgebenden Suffraganbischöfen gekommen, bemerken aber zugleich, daß dasselbe, so zu sagen, eine Episode der dritten officiellen Sitzung gewesen. Während diese noch fortdauert, ziehen sich die Genannten zum Zweck einer eigenthümlichen Berathung in ein besonderes Gemach zurück und treten dann wieder in das Sitzungslocal ein, um das Ergebniß derselben den Versammelten mitzutheilen. — Ohne Zweifel ist Wilelm. Steph. mit seiner Darstellung im Irrthum. Derselbe ist um so sicherer anzunehmen, als er sich erklären läßt. Dieser Biograph ist der Meinung, schon am Freitage sei die allgemeinere Forderung gestellt, von der Verwaltung des Canzleramtes Rechenschaft abzulegen (Vitt. vol. I. 222). Daher bleibt ihm kein Stoff übrig, eine Sitzung am Sonnabend zu motiviren; er füllt den Tag durch die von ihm berichtete Versammlung in des Erzbischofs Hospiz aus. Dieselbe hat allerdings, aber erst Dienstag früh (am 13. October), Statt gehabt. Ein sicherer Beweis dafür, daß das, was damals erst geschehen, mit der Berathung am Sonnabend von ihm verwechselt worden, ist der

Umstand, daß jene Vorverhandlung am Dienstag, dem 13. October, übergangen und doch vorausgesetzt ist.

e) Wilelm. Steph. l. l. berichtet, Thomas sei am zweiten Tage S. 408
belangt 1) de quingentis marcis ex causa commodati in exercitu Tolosae et aliis quingentis marcis ex causa fidejussionis Regis pro eo erga quendam Iudaeum ibidem. 2) Item convenitur actione tutelae de omnibus perceptis ab archiepiscopatu vacante seu aliis episcopatibus et abbatiis tempore cancellariae ejus vacantibus. Dieser zweite Punkt aber muß eben für diesen Tag in Wegfall kommen, wie wir so eben unter d) bemerkt haben. Herbert. nennt statt der unter N. 2. genannten zwei Summen nur eine. Roger. de Pontin. 133, der eben so wenig wie Edw. Grim 41 eine genaue Angabe der einzelnen Tage hat, leitet von der Verhandlung an dem ersten Tage zu den folgenden mit der allgemein gehaltenen Notiz über Tempora administratae cancellariae revocantur in medium etc., die nicht für exact gelten kann. Da eine allmählige Steigerung in den Postulaten des Königs bemerkbar ist, so gilt es uns auch aus innern Gründen für wahrscheinlich, daß erst am dritten Tage die principielle, die Verwaltung des Canzleramtes als solchen betreffende Frage erhoben worden. Wir folgen daher im Text dem Herbert. in erster Linie, indem wir nur seine Angabe durch das, was Wilelm. Steph. vollständiger mittheilt, ergänzen.

f) Die Geschichte der dritten Sitzung ist nicht sowohl aus Her- S. 410 411
bert. als aus Wilelm. Steph. und Gervas. zu schöpfen. Der Erstere begnügt sich, das Thema dieses Tages nach meinem Dafürhalten richtig anzugeben. Auch berichtet er über die Discussion des Erzbischofs und seiner Suffragane. Aber der Inhalt derselben, die Reden der Einzelnen werden ausführlich nur von den beiden Letztgenannten mitgetheilt. Sie sind gleicherweise als Quelle für diese Sitzung zu benutzen unter der Voraussetzung, daß Wilelm. Steph. zu berichtigen ist, wie unter d) geschehen. Bei näherer Betrachtung ergiebt sich aber freilich, daß derselbe mit dem unverhältnißmäßig weitläufigeren Gervas. nicht ganz in Uebereinstimmung zu bringen ist. Wilelm. Steph. hat im Grunde nur die Rede des Hilarius von Chichester mitgetheilt und zwar in einer von derjenigen, welche jener überliefert, abweichenden Form. — An der Aechtheit der Rede, welche dem Bartholomäus von Exeter in den Mund gelegt wird, möchte man in Betracht des S. 413 Anmk. 5 citirten Zeugnisses des Giraldus Cambr. zweifeln, wenn es nicht durch das ebend. Anmk. 2 mitgetheilte Gegenzeugniß des Joann. Saresb. entkräftet würde. Dagegen bleibt freilich in Bezug auf die Worte, welche Roger. von Worcester geredet haben soll, das S. 423 angedeutete Bedenken in Kraft.

g) Daß die Kirchengüter des Erzstiftes Canterbury von Thomas S. 402
als nicht von der Krone lehnrührig betrachtet werden, sondern als von allen Lehnspflichten unabhängiger Grundbesitz der Kirche, sagt der Erzbischof am unzweideutigsten bei Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 141 —

Et comes (Leicestrensis) ad eum: Et quomodo, inquit, potest averti: quin judicium Regis audias? homo enim Regis es; et villas atque castella possessionesque infinitas de eo in feodo et baronia tenes. Et iccirco judicium in curia ejus audire et sustinere te oportet. Absit, inquit, archiepiscopus; *nihil* prorsus in feodo et baronia de eo teneo; sed quidquid habet ecclesia, in perpetua libertate possidet, non in feodo vel baronia vel in aliqua terrenae dominationis subjectione. Nam quidquid ecclesiae Dei a Regibus antiquis seu modernis collatum est, *perpetua eleemosyna* est, libera prorsus et immunis ab omni terreni principatus nuncupatione et subjectione. In dieser Stelle wird zwischen Kirchengut und dem weltlichen Regale des Lehnsmannes gar nicht unterschieden. Alle Territorien des Erzstiftes gelten dem Thomas als selbständiges Kirchengut. Vergl. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 175. Ep. LXXV Addicta sunt fisco bona ecclesiae, patrimonia crucifixi. Ibid. 173 — et bona sua, quae male dicimus sua, quum sint bona pauperum, patrimonium crucifixi, quae potius ei sunt commendata quam donata, sub Dei ponere protectione et ecclesiae Romanae. Alexander selbst erklärt ibid. vol. II. 7 — quum *nulla* mobilia praeterquam de bonis ecclesiae habueris. — Dagegen äußert Th. bei Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 296 seinen Mördern gegenüber: „Spiritualia a Deo et Domino papa, Temporalia et possessiones a Domino Rege habeo.“ Vergl. das statistische Verzeichniß Spiritualia et temporalia Archiepiscopi Cantuariensis in dioecesi Cantuariensi et jurisdictionibus eidem subjectis. Chronica W. Thorn. Twysden et Selden 2164—2176.

S. 111 h) Alle Berichterstatter erwähnen der Verhandlungen des Königs mit Ludwig von Frankreich und dem Papste. Allein während Edw. Grim Vitt. vol. I. 51 und Roger. de Pontin. ibid. 149. 150 von zwei Gesandtschaften reden (der Erstere giebt die Mitglieder der ersten Gesandtschaft nicht an, der Zweite nennt Gilbert von London, Richard von Ilchester, William Graf von Arundel; dagegen berichtet Edw. Grim über den Personalbestand der zweiten Gesandtschaft an den Papst „Rex audito responso Regis Galliae direxit ad Papam Eboracensem archiepiscopum, Wigorniensem, Exoniensem, Cicestrensem episcopos aliasque personas nobiles et nominatas“, Roger. l. l. — „Haec autem sunt nomina eorum, qui missi sunt, Rogerus Eboracensis, Gilbertus Folioth episcopus Londoniensis, Worcestrensis quoque episcopus et Bartholomaeus Exoniensis et Hilarius Cicestrensis episcopi; Richardus etiam de Ivelcestria et Joannes de Oxonefordia clerici Regis, Wilelmus quoque Arundel et Guido Rufus, Hugo etiam de Gundovilla et Rainaldus de sancto Valerico atque Henricus filius Giraldi familiarissimus et alii etiam, quorum nomina ignoramus“) und erzählen, daß dieselben nacheinander bevollmächtigt worden in der Art, daß die erste zu König Ludwig sich begeben, die andere nach Sens: sprechen Herbert., Wilelm., Steph., Gervas. nur von einer, der sie indessen die erwähnte doppelte Be=

stimmung zuschreiben. Ungeachtet der erste Referent sich in der günstigen Lage befand, die eine allseitige richtige Auffassung ermöglichte, würden wir doch Bedenken tragen lediglich in Erwägung dieses Umstandes, seinem — allerdings durch zwei andere Referenten unterstützten — Berichte den Vorzug zu geben, wenn er nicht zugleich auch innerlich wahrscheinlicher erschiene. — Nach Wilelm. Steph. wird von dem am Tage nach der Flucht versammelten Reichstage zu Northampton ausgemacht, eine Gesandtschaft an den Papst zu schicken, — eine Thatsache, an deren Richtigkeit wir nicht zweifeln können. Demnach ist also diese Mission die hauptsächliche und die Reise nach Compiègne wird in Zusammenstimmung damit als transitus bezeichnet. Roger. dagegen scheint vorauszusetzen, daß der König erst in Folge der abschläglichen Antwort Ludwigs, welche die nach England zurückreisende erste Gesandtschaft überbracht, veranlaßt sei eine zweite abzusenden, die nicht auf Grund des Reichstagsbeschlusses, sondern auf besondern Befehl des Königs nach Sens abgegangen. Ueberdies sind nach diesem Biographen die Mitglieder der ersten und zweiten Gesandtschaft dieselben; nur treten bei der zweiten zu dem Personalbestand der ersten mehrere hinzu, während die Träger der ersten Mission auch die zweite übernehmen. Das Unwahrscheinliche des Hergangs erhellet namentlich aus der Zwecklosigkeit der Wiederholungen. — Radulf. de Diceto 537 hat von einer Gesandtschaft an König Ludwig nichts.

i) Die Motivirung der Reise des Thomas von Soissons nach Sens S. 458
oder vielmehr der Pragmatismus der einzelnen Thatsachen, die in der Geschichte der gesammten Reise seit der Landung vorkommen, ist in der Ueberlieferung unklar. Nach Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 240 soll der Papst dem Thomas anbefohlen haben, nicht eher sich zu ihm zu begeben, als er ihn selbst dazu aufgefordert haben werde. Auf diese Notiz, wenn sie sicher wäre, könnte die Ansicht gegründet werden, daß jener, um sich die Ertheilung der ausweichenden Antwort an die Gesandten des Königs zu erleichtern, die Ankunft des Flüchtlings an seinem Hofe absichtlich verzögert habe. Dagegen in der Darstellung bei Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 177—180 erscheint das Handeln des Letzteren als ein durch keinerlei menschliche Erwägungen und Benachrichtigungen motivirtes. Er begiebt sich zu König Ludwig, ohne von dem Erfolge der Mission seiner Boten etwas zu wissen; er reist weiter nach Sens, ohne daß ihm zuvor über die Aufnahme, welche diese beim Papste gefunden, irgend welche Kunde zugekommen. Ja es wird ausdrücklich betont, daß Thomas, ohne briefliche Nachrichten von den Seinigen erhalten zu haben, aus Soissons und Sens weitergereist, während doch unbefangenerweise zu urtheilen ist, daß gerade die Absicht, sich bestimmte Nachrichten zu verschaffen, die Voraussendung der Boten veranlaßt hat.

k) Die S. 461 bemerkte Differenz tritt vor allen hervor in den S. 461
Reden, welche dem Thomas Becket in den Mund gelegt werden. Alan., 465
Joann. Saresb. und Gervas. (welcher Letztere indessen von den beiden

(Ersteren entlehnt hat) unterscheiden zwei Reden, von denen die erste allerdings auch eine apologetische Tendenz hat, aber doch sich von der von Radulf. de Diceto[1]) apud Twysden et Selden 538 mitgetheilten so wesentlich unterscheidet, daß eine Ausgleichung nicht möglich ist. Die Rede, welche von dem ersteren Referenten als die zuerst gehaltene bezeichnet wird, geht allerdings ebenfalls darauf aus, das Unvermeidliche des Conflictes mit der Krone und der Opfer, welche in Folge desselben zu bringen, zu verdeutlichen und berührt sich an wenigen Punkten mit den Gedanken, welche der Text der Rede bei Radulf. de Diceto entwickelt, kann aber unmöglich als eine nur anders lautende Recension betrachtet werden. Diese letztere ist unbedingt apologetisch, während die, welche wir bei Alanus und Joann. Saresb., Gervas. lesen, nur relativ so heißen kann; dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, daß jede geschichtliche Mittheilung über die Unzufriedenheit des Papstes, über die oben S. 462 geschilderte Scene der Aufregung bei diesem Chronisten fehlt und von jener zweiten mit Selbstanklagen überfüllten Rede, welche der Erzbischof nach Joann. Saresb., Alan., Gervas. gehalten haben soll, überhaupt nichts vorkommt. Mit Berufung auf das Beispiel des Papstes, der im Erstreiten der Freiheit der Kirche vorangegangen, erklärt der Redner, welcher bei Radulf. de Diceto zu Worte kommt, er habe in diesem Kampfe eben nur Nachfolge geübt. Auch in England sei es darauf angekommen, die ewigen Rechte der Kirche gegenüber den Vergewaltigungen der weltlichen Großen zu retten. Da diese seinen Herrn und König zu immer weiterem Vorgehen gegen dieselbe angestachelt, so habe er geglaubt, hier auf Leben und Tod Widerstand leisten zu müssen; lieber das Exil erduldet als die Unterschrift geleistet, die man von ihm begehrt. Dazu komme noch, daß er zu Northampton, wie ein Laienbaron vorgefordert, gerichtet worden von seinen Mitbischöfen. Im Verfolg des Protestes erscheine er hier vor dem Papste, um zu bezeugen, daß er also nicht gerichtet werden könne. Freilich sage man, man müsse dem Kaiser geben, was des Kaisers sei. Allein wenn man auch in vielerlei Dingen dem Kaiser oder König zu gehorchen habe, so doch nicht so weit, daß dieser gerade in Folge dieses überspannten Gehorsams aufhöre gesetzmäßiger König zu sein und zum Tyrannen werde. — „Wie habe ich die Verfolgung derjenigen verdient, zu deren Gunsten ich die Opposition gewagt. Ich wäre durchgedrungen, hätten diese Treulosen mir Beistand geleistet. Aber was soll das Haupt thun ohne die Glieder? — Wenn sie sich die Sache überlegt, würden sie gefunden haben, daß sie gerade durch dies Nachgeben das Verderben über

1) Das bei Giles Th. Epp. vol. I. 3—5 als Ep. II. mitgetheilte Actenstück stimmt mit dem Text bei Radulf. de Diceto überein, nur daß es durch einige eingeschobene Sätze (Nam si illi — — — — admiror. Quid si eandem — — — — Necesse est aliquando resistant.) erweitert ist. Der Text ist indessen bei Twysden und Selden ebenso schlecht als bei Giles, jedoch durch gegenseitige Vergleichung auf dem Wege der Conjecturalkritik zu verbessern versucht.

sich selbst heraufbeschworen und die weltlichen Machthaber ihre Hülfe nur gebraucht, um über sie selbst Unheil zu bringen. Indem sie das Geistliche vernachlässigen, um das Weltliche zu gewinnen, leiden sie Schiffbruch an beiden. Wie haben sie wagen mögen, mich ihren Vater trotz der Reclamation, trotz der Appellation gerichtlich zu verdammen? — Mache dich auf, heiligster Vater, zur Ahndung der Unbill, die ich von meinen Verfolgern, zur Fluchtreise genöthigt, erlitten; erinnere dich, daß ich einst zu deiner Zeit groß gewesen, um deinetwillen Unrecht erduldet. Gebrauche deine ganze Strenge, bestrafe die, durch deren Aufreizung es zu dieser Verfolgung gekommen. Meinem Herrn und König möge aber nichts von dem zur Last gelegt werden, denn er ist nicht sowohl der Erfinder dieses Verfolgungssystems als das Werkzeug bei der Ausführung." Die stolzen Worte in den vorletzten Sätzen, die Vertheidigung des Königs in dem letzten sind bezeichnend genug: Beides verräth nach meinem Dafürhalten das ganze Actenstück als eine spätere literarische Arbeit, dazu bestimmt das, was vor dem Papste wirklich verhandelt war, zu verdecken.

1) Zur Characteristik des Verfahrens des Königs während des S. 171
ganzen Zeitraums von 1164—1170 füge ich hier — mit Ausschluß der S. 469—475 beigebrachten Citate — noch diese Stellensammlung bei. Aus dem Jahre 1165 Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 197. Ep. CXXXVIII Item dicitur quod episcopi, in quorum episcopatibus ecclesiae vestrae sunt, in eis modo jurisdictionem exercent eo quod clerici vestri attoniti nunc mutire non audent. Ibid. 200 Rex enim ei (episcopo Bajocensi) commiserat reditus nostros, quos in Saresberiensi episcopatu habebamus. Quos autem habebamus in aliis ecclesiis partim Londoniensi commisit partim aliis: qui tantam diligentiam adhibent, ut nihil inde possimus habere ego et frater meus, nec aliquis nomine nostro; et sicut referunt, qui de partibus illis redeunt, res nostrae dilapidantur omnino, ut nec ecclesiae nec domus reficiantur. Ep. Nicol. Roth. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 185. vol. I. 395—397. Ep. CXCIV. Aus dem Jahre 1166 Joann. Saresb. Opp. vol. I. 221. Ep. CXLV Nam insidiis Domini Regis dicunt omnia plena esse, ut bonis invicem colloquendi aut scribendi tutum non possit esse commercium. Nescio quid frivolum contra innocentiam molitur iniquitas et urgente stimulo conscientiae incessanter pungentis et urentis, omnes suspectos habet et omnia. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 208—211. Ep. CCCLV. Lumbardi ad Alex. papam; ibid. vol. I. 6. 7. Tandem addicti exilio cum omnibus nostris, clericis et laicis, mulieribus et parvulis, pusillis et majoribus, ut nec reverentia ordinis nec conditio sexus nec aetatis miseratio quidquam irae detraheret aut furori. Multi eorum jam exilio mortui sunt etc. Aus dem Jahre 1168 Th. Epp. ed. Lup. lib. II. ep. XXX Clerus regni satellitibus datus est in conculcationem et praedam. Ibid. lib. IV. cap. XIV. p. 645. Ed. in 4. Bouquet XVI. 315; lib. II. ep. LXX p. 429. Bouquet

XVI. 330. — Ej. Epp. ed. Giles vol. I. 53—55. Ep. XIX. Aus dem Jahre 1169 l. l. vol. I. 299—301. Ep. CXXXVIII; 109. Ep. XL. Exilium et proscriptionem nostram jam per sex annos protraxit curia: innocentes, miseri pro libertate ecclesiae gratis in itinere perierunt et persecutores ecclesiae spolia nostra cardinalibus et curialibus promittunt etc. Cf. vol. II. 291. 292. Ep. CCCXC. Coexulum ad Albertum Cardinalem.

Zusätze.

Zu S. 509. 4. Das Concil zu Pavia d. Bei Sudendorf, Registrum N. XXIII. S. 62—66 findet sich noch eine andere im kaiserlichen Interesse geschriebene Abhandlung über die Vorgänge in den Septembertagen 1159, die indessen nichts anderes Characteristisches hat, als daß sie das Unrecht des Friedensschlusses mit dem Könige Wilhelm I. von Sicilien unter Hadrian IV., die gegen Kaiser und Reich angezettelte Verschwörung besonders betont und eines *zweiten* innerhalb des Cardinalcollegiums nach Vereitelung des ersten zu Stande gekommenen Vertrags gedenkt, der von der kaiserlichen Partei vorgeschlagen, von der andern angenommen, von dieser aber verletzt sei.

Zu S. 285. 546. Aus dem Briefe des Bischofs Albert von Freisingen an Eberhard von Salzburg bei Sudendorf, Registrum oder merkwürdige Urkunden der Deutschen Geschichte N. XXIV. S. 67 ergiebt sich das wichtige Factum, daß Papst Alexander vor dem Concile zu Tours Gesandte an Kaiser Friedrich gesandt (die am 10. März 1163 empfangen werden), ut principem Romani imperii ad unitatem et pacem ecclesiae revocent, *Romanam ecclesiam de conspiratione cum Siculo purgent*, Alexandrum canonice electum, personam Octaviani videnter intrusam et ad papatum nullo modo idoneam demonstrent. Displicuerunt haec verba curiae simulque Domino Imperatori; jussi sunt continuo redire, detentis ad amicabile colloquium Papiensi et Irecensi (Trecensi). Quod per biduum ibi commorati tale responsum acceperunt, quod si placeret alteri parti se judicio supponere, eligantur due de tota ecclesia personae, *quae adhuc in partem non cesserint* earumque arbitrio septem aliae, sive Latini sive Teuthonici, omnesque isti sacramento jurisjurandi constringantur, quatinus audito utrimque negotio et diligenter discusso, sententia duorum, consilio illorum septem seu pro uno seu pro altero seu pro *neutro* prolata, stare et firmitatem inconvulsam obtinere debeat. Nos tamen non putamus partem Alexandri partem suam in disceptationem et litigium dimittere

---

Verbesserungen.

S.	15	Z. 4 v. u.	statt	Anailet	lies	Anaclet.
"	100	A. 1 letzte Z.	"	victoria	"	victoriam
"	108	Z. 2 v. u.	"	schienen	"	scheinen.
"	116	A. 5 Z. 3 v. u.	"	schismatus	"	schismatis.
"	116	" 5 " 1 " "	"	investigavit	"	instigavit.

H12 1.3l

80

R. 101 814

Digitized by

Ferner sind bei mir erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Böcking, Eduard, beider Rechte und der Philosophie Doctor, ordentl. Professor der Rechte an der Universität zu Bonn, Geh. Justizrath, **drei Abhandlungen über reformationsgeschichtliche Schriften.** I. Orationes de decimis. 1518. — II. Oratio Christi pro Luthero. 1521. — III. Responsio ad apologiam Croti Rubeani. 1532. gr. 8. Geh. 20 Ngr.

Büdinger, Max, österreichische Geschichte bis zum Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts. Erster Band. gr. 8. Geh. 1 Thlr. 20 Ngr.

Campe, Professor Dr. J. F. C., Director des Gymnasiums zu Greiffenberg, **Geschichte und Unterricht in der Geschichte.** Abhandlungen. gr. 8. Geh. 1 Thlr. 20 Ngr.

Epistolae obscurorum virorum. 8. Geh. 1 Thlr. 10 Ngr.

Diese neueste Ausgabe der berühmten „**Epistolae obscurorum virorum**" bietet einen von kundiger Hand (E. Böcking in Bonn) kritisch revidierten Text dar, welcher zahlreiche Irrthümer früher erschienener Ausgaben beseitigt. Elegante Ausstattung, bequemes Format und billiger Preis haben derselben bereits viele Freunde und Käufer erworben.

Hutteni, Vlrichi, opera quae reperiri potuerunt omnia. Edidit Eduardus Böcking. Vol. I. et II. Epistolae. Ulrich's von Hutten Schriften, herausgegeben von Eduard Böcking. Erster Band: Briefe von 1506—1520. Mit Hutten's Portrait. Zweiter Band: Briefe von 1520—1725. gr. Lex.-8. Geh. 11⅓ Thlr. (Vol. I. 6 Thlr. — Vol. II. 5⅓ Thlr.)

Auch unter dem Titel:

Epistolae Vlrichi Hutteni Equitis item ad eundem deque eodem ab aliis ad alios scriptae. Collegit recensuit adnotavit variaque quae ad Hutteni vitam librosque spectant scripta adjecit Dr. Eduardus Böcking. 2 Vol. gr. Lex.-8. Geh. 11⅓ Thlr.

Kurz, Heinrich, Geschichte der deutschen Literatur, mit ausgewählten Stücken aus den Werken der vorzüglichsten Schriftsteller und mit vielen Illustrationen in Holzschnitt. 2. Auflage. 3 Bde. gr. Lex.-Format. Geh. 11 Thlr. 21 Ngr.

Nitzsch, K. W., Professor in Kiel, **Vorarbeiten zur Geschichte der Staufischen Periode.** Erster Band, auch unter dem Titel:

— — **Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrhundert.** Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte. gr. 8. Geh. 2⅔ Thlr.

Paldamus, Dr. **Friedrich, deutsche Dichter und Prosaisten** von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis auf unsere Zeit nach ihrem Leben und Wirken geschildert. Mit Porträts und Facsimile's. Zweite Abtheilung: Von Klopstock bis zu Schiller's Tode. Erster Band. 8. Geh. 1 Thlr. 10 Ngr.

Pückert, Wilhelm, die kurfürstliche Neutralität während des Basler Concils. gr. 8. Geh. 2 Thlr.

Leipzig. **B. G. Teubner.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BIBLIOTECA DE CATALUNYA
1001985798
BIBLIOTECA CENTRAL

Digitized by Google